Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

332.05
BA
918e-19s

Digitized by Google

THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
332.05
BA
1918-19S
PERIODICALS
ECONOMICS

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

32.05
Commerce R. R.

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Professor **Dr. Riesser,** Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geh. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn,** Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove,** Berlin; Dr. **Düringer,** Justizminister a. D., Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung,** Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich,** Staatsminister, Berlin; Geh. Rat Dr. **Franz Klein,** Justizminister a. D., Wien; Professor Dr. **Julius von Landesberger,** Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von **Lumm,** Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; D. **Max von Schinckel,** Hamburg; Geh. Regierungsrat Dr. **Friedrich Schwartz,** Berlin; Geh. Regierungsrat Professor Dr. **Heinrich Waentig,** Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. **Carl Mollwo,**
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Achtzehnter Jahrgang 1918/19.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68, Zimmerstr. 29.

Digitized by Google

Digitized by Google

332.05
BA
1918-19

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang. Berlin, 1. Oktober 1918. Nummer 1.

3-19-28 EB

Inhalts-Verzeichnis.

Zur neunten Kriegsanleihe.
Vom Geheimen Justizrat Prof. Dr. Riesser, Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankier-Gewerbes, Mitglied des Reichstags.
Zum neuen Kriegssteuergesetze und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.
Von Dr. Gustav Sintenis, Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft.
Gerichtliche Entscheidungen.
Anmeldung beim Staatskommissar für die deutschen Depots und Guthaben bei russischen Banken.

Zur neunten Kriegsanleihe.

Vom Geheimen Justizrat Prof. Dr. **Riesser**, Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Mitglied des Reichstags.

Es handelt sich bei der 9. Kriegsanleihe wieder, wie früher, um die Ausgabe 5 pCt. deutscher Reichsanleihe und um die Ausgabe $4^1/_2$ pCt. deutscher Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110 pCt. bis ev. 120 pCt. Die Zeichnungen während der Zeichnungsfrist, die am Montag, den 23. September 1918 begonnen hat, werden an denselben Annahmestellen wie bei den früheren Anleihen bis Mittwoch, den 23. Oktober 1918, mittags 1 Uhr entgegengenommen. Der Zeichnungspreis beträgt für die 5 pCt. Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden, 98 pCt. (bei Schuldbucheintragungen 97,80 pCt.) und bei den $4^1/_2$ pCt. Schatzanweisungen 98 pCt. unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen.

Das Reich kann die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen, es kann daher deren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Falls aber das Reich nach dem 1. Oktober 1924 aus finanzpolitischen Gründen eine Ermäßigung des Zinsfußes für die Schuldverschreibungen beabsichtigen sollte, hat es die Pflicht, die Schuldverschreibungen zu kündigen und jedem Inhaber die Rückzahlung zum vollen Nennwert der Schuldverschreibungen anzubieten. Im Prospekt der neuen Anleihe wird hervorgehoben, daß dasselbe auch hinsichtlich aller früheren Anleihen gelte. Ebenso wird darauf hingewiesen, daß die Inhaber von Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen über solche jederzeit durch Verkauf, Verpfändung usw. verfügen können wie über jedes andere Wertpapier.

Da die Schuldverschreibungen, ebenso wie bei den früheren Anleihen, bis zum 1. Oktober 1924 seitens des Reiches unkündbar sind, gewähren sie, da die Ausgabe 2 pCt. unter dem Nennwert erfolgt, mit Rücksicht auf die spätere Rückzahlung zum Nennwert, eine tatsächliche Verzinsung, die 5 pCt. nicht unerheblich überschreitet.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken von je 20 000 Mk., 10 000 Mk. usw. bis 100 Mk. mit Zinsscheinen, zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres ausgefertigt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. April 1919, der erste Zinsschein ist am 1. Oktober 1919 fällig.

Die Zeichner können Beträge vom 30. September 1918 an voll bezahlen. Die Verzinsung aller bis dahin bezahlten Beträge erfolgt von diesem Tage an. Die Zeichner sind jedoch verpflichtet, folgende Beträge zu zahlen:

30 % d. zugeteilten Betrages spätestens am **6. November d. J.**
20 % „ „ „ „ „ **3. Dezember „ „**
25 % „ „ „ „ „ **9. Januar 1919**
25 % „ „ „ „ „ **6. Februar 1919**

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20000, 10000, 2000, 1000 und 500 Mk. mit Zinsscheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgefertigt. Ihr Zinsenlauf beginnt am 1. Januar 1919; der erste Zinsschein ist am 1. Juli 1919 fällig. Ihre Auslosung erfolgt nach dem gleichen Plane und gleichzeitig mit den Schatzanweisungen der 6. Kriegsanleihe. Die nach diesem Plane auf die Auslosungen im Januar und Juli 1918 und im Januar 1919 entfallende Zahl von Gruppen der neuen Schatzanweisungen wird jedoch erst im Juli 1919 mit ausgelost. Nicht ausgeloste Schatzanweisungen sind seitens des Reiches bis zum 1. Juli 1927 unkündbar; frühestens an diesem Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barrückzahlung 4%ige, bei der ferneren Auslosung mit 115 Mk. für je 100 Mk. Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Für spätere Kündigungen nicht ausgeloster Schatzanweisungen seitens des Reiches gibt der Prospekt nähere Bestimmungen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung sollen jährlich 5 % vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet werden. Am 1. Juli 1967 sollen die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Betrage (110 %, 115 % oder 120 %) zurückbezahlt werden.

Die zur Rückzahlung am 1. Oktober 1918 gezogenen 200 Millionen 5 % Reichsschatzanweisungen von 1914 (1. Kriegsanleihe), Serie VI, werden bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert in Zahlung genommen.

Im Laufe befindliche unverzinsliche Schatzscheine des Reiches werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens vom 30. September d. J. ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

Weitere Bestimmungen sind für die Zeichner neuer 4½ % Schatzanweisungen nach der Richtung gegeben, daß es ihnen gestattet ist, neben

645312
Digitized by Google

solcher Zeichnung Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatzanweisungen der 1., 2., 4. und 5. Kriegsanleihe in neue 4½ % Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch hat jeder Zeichner nur das Recht, höchstens doppelt soviel alte Anleihen nach dem Nennwert zum Umtausch anzumelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat.

Des weiteren ist der Umtausch der 5 % Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen und der Umtausch 4½ % Schatzanweisungen der 4. und der 5. Kriegsanleihe unter besonderen Modalitäten vorgesehen.

Es sind also sämtliche Bedingungen, unter denen die neueste Kriegsanleihe aufgelegt wird, im Wesentlichen die gleichen wie bisher.

Verschieden gegenüber früheren Anleihen ist nur die inzwischen recht ernst gewordene politische und militärische Lage und auch in gewissem Umfange die Stimmung der Bevölkerung.

Was die letztere betrifft, die seit langer Zeit vom Auslande her durch Agenten, Flugblätter und sonstige Manöver stark beeinflußt und heut zum Teil bis zu einer bedenklichen Verstimmung und Verzagtheit herabgedrückt ist, so kann ihr nicht scharf genug entgegengetreten werden.

Wir haben uns, trotz aller berechtigten Sorgen und Verstimmungen, nicht nur zu erinnern, daß unser eigenes Land fast völlig vom Feinde frei ist, daß wir auch Frieden mit Rußland, Rumänien und der Ukraine abgeschlossen, im Osten also die Arme frei bekommen haben, sondern daß es auch im Westen dem Feinde nicht gelungen ist, den sehnlichst gewünschten Durchbruch zu erzwingen. Gewisse Rückschläge militärischer Art, die im Westen in der letzten Zeit eingetreten sind, würde unser Volk bei weitem nicht so schwer empfunden haben, wenn wir nicht durch fortdauernde Erfolge, von der Niederwerfung Belgiens, Nordfrankreichs, Montenegros, Serbiens, Rußlands und Rumäniens ab bis zum heutigen Tage, stark verwöhnt gewesen wären. Wir hatten uns zur Zeit dieser Erfolge vor jeder Uebertreibung unserer berechtigten Genugtuung gehütet; wir haben ebenso jetzt gegenüber augenblicklichen Mißerfolgen, die wir selbst erlitten und schwerem Mißgeschick, das Bundesgenossen betroffen hat, jede Uebertreibung unserer Verstimmung zu vermeiden.

Angesichts der heutigen Lage dürfen auch die glänzenden Erfolge der bisherigen Kriegsanleihen Niemanden dazu veranlassen, die Hände in den Schoß zu legen, in dem Vertrauen, daß ja doch alles gut gehen und der Nachbar schon die Pflicht erfüllen werde, die der Einzelne von sich selbst glaubt abschieben zu dürfen. Sicherlich ist die Tatsache des Fortbestandes der großen Geldflüssigkeit und des zum Teil immer noch recht hohen Kursstandes der Industriepapiere, deren Erwerb somit heute ein verstärktes Risiko in sich schließt, eine gewisse Sicherheit für ein volles Gelingen auch der neunten Kriegsanleihe. Aber eben auch nur eine gewisse Sicherheit, die unter keinen Umständen ein Nachlassen in der Werbearbeit herbeiführen darf. Dies umso weniger, als es nicht darauf ankommt, daß die neunte Kriegsanleihe gezeichnet wird, und zwar mindestens in dem gleichen Umfange gezeichnet wird, wie die früheren, sondern auch darauf, daß möglichst alle Schichten der Bevölkerung sich beteiligen. Denn durch nichts kann dem Auslande gegenüber besser dargetan werden, daß Deutschland auch unter den heutigen Umständen einig, ausdauernd und zu jedem Opfer bereit ist, als wenn auch diese neunte Anleihe eine Volksanleihe wird, die von den größten Kapitalisten ebenso wie von den kleinsten Sparern in voller Erkenntnis ihrer vaterländischen Pflicht gezeichnet wird.

Es erübrigt sich, auf die vielen Einwendungen einzugehen, die von inneren und äusseren Feinden gegen die Zeichnung schon der früheren Kriegsanleihen ins Feld geführt worden sind. Insbesondere ist es angesichts der klaren Eingangsworte des Prospekts unnötig, hervorzuheben, daß vor dem Jahre 1924 jede Zwangskonversion, d. h. jede willkürliche Herabsetzung der Zinsen der Kriegsanleihe, der alten sowie der neuen, völlig ausgeschlossen ist. Wohl aber muß auf eines aufmerksam gemacht werden:

Innere und äußere Feinde gehen heute so weit, selbst die Sicherheit der Kriegsanleihen zu bestreiten oder zu bemängeln. Demgegenüber bedarf es nur der Erinnerung daran, daß die letzten Steuergesetze den Zinsen- und Amortisationsdienst aller Kriegsanleihen mehr als ausreichend sichern, während die Sicherheit des Kapitals durch die gewaltige Steuerkraft des Reichs, durch den nationalen Wohlstand, durch unsere riesigen Bestände an Depositen und Spareinlagen, durch unsere Eisenbahnen etc. jeder denkbaren Bezweiflung entrückt ist.

Der Einwand aber, es könnten zu einer etwaigen künftigen Vermögenssteuer in erster Linie die Kriegsanleihen herangezogen werden, ist geradezu töricht. Richtig ist das Gegenteil: Je mehr sich der Besitz der Kriegsanleihen in allen Schichten des deutschen Volkes, in allen Sparkassen, industriellen, landwirtschaftlichen, gewerblichen und kaufmännischen Unternehmungen erhöht, je mehr er insbesondere in die Kreise auch der kleinen Sparer übergeht, umso mehr ist jede Regierung verpflichtet, bei jeder Art von künftiger Besteuerung Rücksicht gerade hierauf zu nehmen und den Besitz an Kriegsanleihen bei jeder Steuergesetzgebung eher zu bevorzugen, statt ihn gegenüber anderem Besitz zu schädigen. Ansätze hierzu sind bereits vorhanden, so namentlich nach der Richtung, daß Kriegsanleihen bei gewissen Steuern zum Nennbetrage, also zu pari, statt zum niedrigeren Emissionspreise in Zahlung genommen werden und dergleichen mehr. Diese vorzugsweise Behandlung des Besitzes an Kriegsanleihe wird nach der Natur der Dinge in der Folge eher erhöht und erweitert, als vermindert und beschränkt werden.

Endlich ist nach öffentlichen Erklärungen des Reichsbankpräsidenten dafür Vorsorge getroffen, daß auch in Zukunft, insbesondere nach dem Abschluß des Friedens, ein jederzeitiger schlanker Verkauf des Besitzes an Kriegsanleihe sichergestellt ist.

Wer aber heute sich etwa niederdrücken läßt von der Tatsache, daß uns nicht alles in der letzten Zeit so geglückt ist, wie wir es wünschten und daß unsere Bundesgenossen, Bulgarien und die Türkei, sich in schwerer Lage befinden, der muß jetzt erst recht Kriegsanleihe zeichnen, damit unser waffengewaltiges Heer und unsere Kriegsführung, zu der die Kriegsanleihe die nötigen Mittel zu liefern habe, die schwere Aufgabe erfüllen kann, den Feind vom heimischen Herde fernzuhalten und die sicheren Grundlagen für einen ehrenvollen Frieden zu schaffen. Es handelt sich hier nicht entfernt darum, der jeweiligen Regierung ein Vertrauensvotum zu geben, sondern lediglich darum, dem Vaterland sein Vertrauen auf dem einzigen, noch dazu gefahrlosen Wege auszudrücken, der uns hinter der Front möglich ist, auf dem Wege der Zeichnung der Milliarden, die zum Aushalten, zum Durchhalten, zur Unterstützung und zur Bekleidung unserer über jeden Menschenbegriff tapferen Truppen unerläßlich sind. Wer zeichnet stärkt, wer zurückbleibt schädigt unsere Front, verurteilt sie zur Ohnmacht und

Digitized by Google

öffnet den Feinden den Weg zu unseren Fluren und zur Vernichtung unseres Wohlstandes und unserer Kultur.

Es verständigt sich aber auch Der am Vaterland, der etwa seine Verstimmung über ihm mißliebige, ihn quälende und erregende politische oder wirtschaftliche Maßnahmen der Regierung durch Versagung seiner Mitwirkung bei dem vaterländischen Rettungswerke der Kriegsanleihe zum Ausdruck bringen will. Es gibt jetzt nur ein berechtigtes Gefühl und nur ein berechtigtes Handeln: das Vaterland und unsere Söhne und Brüder im Felde nicht zu verlassen.

Zum neuen Kriegssteuergesetze und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

Von Dr. **Gustav Sintenis,**
Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft.

Der Entwurf des Kriegsabgabegesetzes für das vierte Kriegsgeschäftsjahr, den wir in Nr. 15 dieser Zeitschrift einer Besprechung unterzogen, ist in wesentlich veränderter Gestalt zum Gesetz erhoben worden. Bekanntlich hatte die Regierung vorerst nur die Gesellschaften zu der neuen Kriegsabgabe heranziehen wollen. Bezüglich der Einzelpersonen sollten erst durch ein späteres Gesetz die Grundlagen für die erneute Kriegsbesteuerung geschaffen werden. Man hatte dabei an eine zweite Auflage der Vermögenszuwachssteuer, wie sie das Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 vorsah, gedacht und war nur noch nicht darüber schlüssig geworden, ob die neue Abgabe zum 31. Dezember 1918 oder zu einem noch späteren Termin erhoben werden sollte. Der Reichstag hat diese Absichten der Regierung umgestoßen. Auf sein Betreiben ist sogleich ganze Arbeit gemacht worden. Man hat dabei den Gedanken einer neuen Vermögenszuwachssteuer fallen lassen und statt dessen eine andere Form für die Besteuerung der sogenannten Kriegsgewinne gefunden, indem nunmehr nicht die während der Kriegszeit eingetretene Vermehrung des Vermögens, sondern die Erhöhung des Einkommens besteuert werden soll.

Wiederum ist somit (ähnlich wie es im Vorjahre bei der Umsatzsteuer der Fall war) einer der wesentlichsten Bestandteile des ganzen steuerlichen Gesetzgebungswerkes auf das Eingreifen des Parlaments zurückzuführen. Wenngleich hierin ein Beweis für die starke Initiative des Reichstages zu erblicken ist, läßt sich doch nicht behaupten, daß man bei der Schaffung der neuen Besitzsteuer eine besonders glückliche Hand gehabt hätte. Vielmehr haften der neuen Kriegsabgabe der Einzelpersonen die Mängel an, die mit gesetzgeberischer Flickarbeit nun einmal notwendig verbunden sind. Abermals hat man auf die Errichtung eines großzügig angelegten, organisch gestalteten Steuergebäudes verzichtet und sich mit einem Kompromiß begnügt — einem Kompromiß zwischen dem berechtigten Verlangen nach Heranziehung des Besitzes zu den Reichsabgaben und der zähen Abwehr der einzelstaatlichen Finanzminister, die von altersher gewohnt sind, Vermögen und Einkommen als Domäne der Einzelstaaten in Anspruch zu nehmen. Auf solche Weise haben denn derartige steuerliche Mißbildungen wie die vorjährige Steuer vom Vermögenszuwachs und die jetzige Abgabe vom Mehreinkommen das Licht der Welt erblickt. Würde es sich bei diesen Schöpfungen noch um wirkliche Kriegsgewinnsteuern handeln, so könnte man sich leichter damit abfinden. Allein man hat auch jetzt wie schon vor zwei Jahren darauf verzichtet, irgendwelche feineren Unterscheidungen aufzustellen, und so wird jede Einkommensvermehrung von der Abgabe betroffen, gleichviel, ob sie auf Kriegsgewinnen beruht oder nicht. Immerhin ist ein gewisser Fortschritt gegenüber dem ersten Kriegssteuergesetz nicht zu verkennen. Denn die Abgabe vom Vermögenszuwachs war geeignet, den Spartrieb zu vermindern und gab den Anreiz zu überflüssigen Ausgaben, da gewissermaßen das Reich die Hälfte zuzahlte. Ueberdies aber ist die Vermögensvermehrung am wenigsten geeignet, als Grundlage für eine gerechte Besteuerung zu dienen, da die Faktoren, auf denen die Vermögensschätzung beruht, außerordentlichen Schwankungen unterworfen sind. Es wäre deshalb dringend zu wünschen, daß die in die Form der Vermögenszuwachssteuer gekleidete Kriegsgewinnsteuer in Zukunft nicht wiederkehren möge.

Die Erweiterung, die der Entwurf des neuen Kriegssteuergesetzes im Laufe seiner Entstehungsgeschichte erfahren hat, tritt äußerlich dadurch in die Erscheinung, daß ein neuer Abschnitt „Abgabepflicht der Einzelpersonen" an die Spitze gestellt ist. Es folgt als zweiter Abschnitt die Abgabepflicht der Gesellschaften, während ein letzter Teil die gemeinsamen Vorschriften enthält. In dem Schlußparagraphen ist dem Bundesrat die Befugnis eingeräumt, Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zu erlassen. Diese sind unter dem 22. August 1918 ergangen und im Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 30. August 1918 veröffentlicht.

I. Die Kriegsabgabe der Privatpersonen

besteht in der Hauptsache aus der bereits oben erwähnten Steuer vom Mehreinkommen. Daneben hat das Gesetz noch eine Abgabe vom Vermögen eingeführt.

1. Die Abgabe vom Mehreinkommen beruht in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle auf einer Vergleichung des Einkommens, das der Steuerpflichtige im Jahre 1913 bezogen hat (Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1914/15), mit dem Einkommen, das ihm im Jahre 1918 zugeflossen ist (Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1918/19). Das erstgenannte wird als Friedenseinkommen, das letztgenannte als Kriegseinkommen bezeichnet (§§ 4, 8 G.). Maßgebend ist sowohl für das Friedens- wie für das Kriegseinkommen die landesgesetzliche Veranlagung. Der Mehrbetrag, den das Kriegseinkommen gegenüber dem Friedenseinkommen aufweist, unterliegt einer Abgabe, die mit 5 pCt. beginnt und bis 50 pCt. steigt, wobei das Prinzip der Durchstaffelung Anwendung findet (§ 13 G.). Der Mindestbetrag des Friedenseinkommens ist stets auf 10 000 M. festgesetzt, auch wenn das veranlagte Einkommen vor dem Kriege niedriger war (§ 7 G.). Außerdem ist nur der den Betrag von 3000 M. übersteigende Teil des Mehreinkommens abgabepflichtig (§ 3 Abs. 3 G.). Die ersten 3000 M. des Mehreinkommens bleiben somit immer abgabefrei (§ 7 Abs. 2 AB.). Der Unterschiedsbetrag ist auf volle Tausende nach unten abzurunden (§ 3 Abs. 2 G.). Abgabepflichtiges Mehreinkommen ist sonach das auf volle Tausende nach unten abgerundete und um den abgabefreien Betrag von 3000 M. gekürzte Mehreinkommen (§ 7 Abs. 2 AB.). Aus vorstehenden Vorschriften folgt, daß bei einem Kriegseinkommen von weniger als 14 000 M. Abgabefreiheit besteht.

Ist bei der einzelstaatlichen Veranlagung das Einkommen nicht rechtskräftig auf einen bestimmten Betrag festgestellt, sondern nur die Steuerstufe angegeben (z. B. 200 000—205 000 M.), so gilt das niedrigste Einkommen dieser Steuerstufe (im gegebenen Falle also 200 000 M.), als festgestellt (§ 10 G.). Hieraus wird sich eine gewisse Ungleichheit in der steuerlichen Behandlung ergeben, indem derjenige, dessen Kriegseinkommen hart an der oberen Grenze der Steuerstufe lag, ebenso gestellt ist wie der, dessen Einkommen die untere Grenze der Steuerstufe nur um ein Geringes überstieg. Voraussichtlich ist die Vorschrift darauf zurückzuführen, daß man das Veranlagungsgeschäft nach Möglichkeit vereinfachen wollte.

Der Gundsatz, daß als Friedenseinkommen das Einkommen des Jahres 1913 zu gelten hat, erfährt eine wichtige Einschränkung durch das dem Steuerpflichtigen in § 4 Abs. 3 G. gewährte Antragsrecht. Danach kann nämlich der Abgabepflichtige verlangen, daß als Friedenseinkommen das durchschnittliche Ergebnis der drei letzten Friedensveranlagungen festgesetzt wird. Maßgebend ist alsdann also das durchschnittlich in den Jahren 1911, 1912 und 1913

Digitized by Google

bezogene Einkommen. Der Antrag kann bis zum Ablauf der mit Zustellung des Steuerbescheides beginnenden Rechtsmittelfrist gestellt werden. Nach einer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen soll der Abgabepflichtige an den Antrag, nachdem er ihn einmal gestellt hat, gebunden sein (§ 10 Abs. 1 AB.). Da indessen das Gesetz selbst etwas derartiges nicht vorsieht, kann die Rechtsgiltigkeit der fraglichen Vorschrift zweifelhaft erscheinen. Es liegt auch kein Grund vor, dem Steuerpflichtigen, der durch die Stellung des Antrages eine Verminderung der Abgabe herbeiführen wollte, die Zurücknahme des Antrages zu verweigern, wenn er nachträglich sieht, daß er sich geirrt hat. Denn wenn der Antrag zurückgenommen würde, hätte es bei dem bereits erteilten Steuerbescheide sein Bewenden. Da aber mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß die Gültigkeit des § 10 Abs. 1 AB. anerkannt wird, so ist bei der Stellung des Antrages auf anderweite Festsetzung des Friedenseinkommens Vorsicht geboten. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so ist die Veranlagung zunächst zu berichtigen. In diesen Fällen beginnt mit der Zustellung des berichtigten Steuerbescheides eine neue Rechtsmittelfrist (§ 10 Abs. 2 AB.).

Eine weitere Vergünstigung ist dem Steuerpflichtigen für den Fall eingeräumt, daß er nach der letzten Friedensveranlagung Vermögen durch Erbanfall, Auszahlung einer Versicherungssumme oder Schenkung erlangt hat. Er kann alsdann verlangen, daß dem veranlagten Einkommen vor dem Kriege ein Betrag hinzugerechnet wird, der einer jährlichen Verzinsung von 5 pCt. dieses Vermögens entspricht (§ 6 G.)[1]). Der Nachweis eines hiernach zu berücksichtigenden Vermögens kann auch noch im Rechtsmittelverfahren geführt werden, solange die Anführung neuer Tatsachen und Beweise zulässig ist (§ 10 Abs. 4 AB.).

Verschiedene Schwierigkeiten ergeben sich daraus, daß die Feststellung des Friedens- wie des Kriegseinkommens auf Grund der landesrechtlichen Steuerveranlagung erfolgt. Es erwiesen sich besondere Vorschriften als notwendig für den Fall, daß die persönliche Einkommensteuerpflicht erst nach dem für die letzte Friedensveranlagung maßgebenden Stichtage eingetreten ist (§ 5 G.), ferner für den Fall, daß eine Einkommensteuer in einem Bundesstaate überhaupt nicht eingeführt sein sollte (§ 12 G.). Endlich waren die Unebenheiten zu beseitigen, die sich aus einer mehrfachen Veranlagung des Steuerpflichtigen in verschiedenen Bundesstaaten ergeben können. Hierüber enthalten die §§ 8 und 9 der Ausführungsbestimmungen nähere Vorschriften, auf deren Inhalt hier lediglich verwiesen werden kann.

Eine Steuerermäßigung ist unter gewissen Voraussetzungen den Gesellschaftern inländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung zugebilligt (§ 14 G.). Bei diesen sollen nämlich auf Antrag die Abgabebeträge unerhoben bleiben, die verhältnismäßig auf die Mehreinnahmen aus Geschäftsanteilen solcher Gesellschaften entfallen. Um zu ermitteln, ob eine Mehreinnahme vorliegt, muß man den von der G. m. b. H. verteilten Gewinn, welcher in dem Kriegseinkommen des Abgabepflichtigen enthalten ist, mit dem Durchschnitt der in den Friedensjahren (§ 17 Abs. 1 KStG.) ausgeschütteten Gewinne vergleichen. Hat die Gesellschaft noch kein volles Jahr vor den Kriegsgeschäftsjahren bestanden, so gilt als Mehreinnahme der über eine 6 prozentige Dividende hinaus verteilte Gewinn. Die vorstehende Vergünstigung kommt indessen nicht allen Gesellschaftern einer G. m. b. H. zugute; vielmehr ist vorausgesetzt, daß entweder ein erheblicher Bruchteil des Stammkapitals sich im Besitz des Abgabepflichtigen oder seiner Familie befindet oder daß es sich um Gesellschafter handelt, die als Geschäftsführer oder Prokuristen der Gesellschaft bestellt sind oder waren und die allein oder zusammen mindestens die Hälfte des Stammkapitals besitzen[2]). — Wann der Antrag aus § 14 G. zu stellen ist, geht ebensowenig aus dem Gesetzestext wie aus den Ausführungsbestimmungen hervor. Es ist aber anzunehmen, daß er bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist zulässig ist.

Da sich das Verfahren betreffend die Ermittlung des Mehreinkommens auf den bereits vorliegenden Veranlagungen zur Einkommensteuer aufbaut, so ist eine Steuererklärung von dem Abgabepflichtigen nicht mehr abzugeben. Nur wo eine Einkommensteuer noch nicht eingeführt ist, wird die Landesregierung auch Bestimmungen über die Abgabe der erforderlichen Steuererklärungen zu treffen haben. In allen übrigen Staaten, insbesondere in Preußen, erfolgt dagegen die Festsetzung der zu zahlenden Kriegsabgabe sozusagen automatisch auf Grund der bereits vorliegenden früheren Veranlagungen, und der Steuerpflichtige wird eines Tages durch das Eintreffen des Steuerbescheides überrascht werden. Zu beachten ist aber, daß eine beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits abgegebene unrichtige oder unvollständige Steuererklärung, auf Grund deren die Veranlagung der Kriegsabgabe zu erfolgen hat, vom Abgabepflichtigen der Behörde gegenüber berichtigt oder vervollständigt werden muß. Dies hat innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides zu geschehen, widrigenfalls sich der Steuerpflichtige der Bestrafung aussetzt (§ 39 G., § 24 Abs. 3 AB.). Der Gesetzgeber hat bei seiner Strafandrohung augenscheinlich nur an den Fall gedacht, daß durch die unrichtige frühere Steuererklärung eine Verminderung der Kriegsabgabe eingetreten wäre. Die Sache kann aber auch umgekehrt so liegen, daß die Unrichtigkeit einer Steuererklärung eine Erhöhung der Kriegsabgabe nach sich zieht: dann nämlich, wenn das Friedenseinkommen zu niedrig, dagegen das Kriegseinkommen zutreffend angegeben war. Es liegt kein Grund vor, dem Steuerpflichtigen in solchem Falle die Berichtigung zu versagen, die alsdann zu seinen Gunsten wäre.

Hat der Abgabepflichtige den Steuerbescheid erhalten, so muß er sich, abgesehen von der Nachprüfung der früheren Steuererklärungen, darüber schlüssig werden, ob er innerhalb der Rechtsmittelfrist die oben erwähnten Anträge aus § 4 Abs. 3, § 6 und § 14 G. stellen will. Außerdem stehen ihm nunmehr die ordentlichen Rechtsmittel zu. Diese sollen, ebenso wie das Rechtsmittelverfahren, durch die Landesregierung bestimmt werden. Das Gesetz selbst schreibt lediglich vor, daß nach Eröffnung des landesrechtlich geordneten Rechtsmittelzuges binnen einem Monat die Rechtsbeschwerde an den soeben ins Leben getretenen Reichsfinanzhof zulässig sein soll (§ 36 Abs. 1 G.). — Soweit die Feststellung des Friedens- und Kriegseinkommens auf Grund der landesrechtlichen Veranlagung erfolgt, kann sie nach § 36 Abs. 2 G. nur durch die Rechtsbehelfe angefochten werden, die gegen die landesrechtliche Einkommensteuerveranlagung zulässig sind. Die Bedeutung dieser Vorschrift ist nicht ganz klar. Aus dem Wortlaut wäre zu folgern, daß die Anfechtung mittels der fraglichen Behelfe auch jetzt noch nach Zustellung des Steuerbescheides erneut erfolgen könne. Wahrscheinlich ist aber die Absicht der gesetzgebenden Faktoren dahin gegangen, die Anfechtung nur insoweit zuzulassen, als sie nach dem Landesrecht noch jetzt statthaft sein würde. Immerhin erscheint eine erneute Einlegung des Einspruchs gegen die früher erfolgten Veranlagungen nicht von vornherein aussichtslos.

Insoweit die ordentlichen Rechtsmittel nicht ausreichen, um die aus dem Gesetz sich mitunter ergebenden besonderen Härten auszugleichen, ist dem Bundesrat die Ermächtigung verliehen, Milderungen eintreten zu lassen (§ 40 G.). Voraussetzung hierfür ist ein Antrag des Steuerpflichtigen, welcher nach richtiger Ansicht sowohl vor als auch nach Zustellung des Steuerbescheides ohne zeitliche Begrenzung gestellt werden kann. Schon das frühere Kriegssteuergesetz enthielt einen sogenannten Härteparagraphen (§ 36 KStG. vom 21. Juni 1916). Gegenwärtig sind aber die Befugnisse, die dem Bundesrat zustehen sollen, nennenswert erweitert. Er kann eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Berechnung des

[1]) Vgl. § 3, Abs. 1, Nr. 1 — 3 K. St. G. vom 21. Juni 1916.

[2]) Obige Vorschriften lehnen sich an § 10 KStG. vom 21. Juni 1916 an, doch sah letzterer noch eine weitere Beschränkung vor, indem das gesamte Gesellschaftskapital nicht mehr als 300 000 M. betragen durfte. In das neue Gesetz ist diese unbillige Einschränkung nicht aufgenommen.

Digitized by Google

Mehreinkommens unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse genehmigen. Insbesondere kann er zulassen, daß bei Ermittlung des Friedenseinkommens das Ergebnis anderer Jahre zugrunde gelegt wird. Auch kann er das Mehreinkommen, das nicht auf einer wirklichen Einkommensvermehrung, sondern nur auf einer veränderten Schätzung des Ertrages beruht, von der Abgabe freistellen; ebenso das Mehreinkommen, auf das der Abgabepflichtige bereits vor dem Kriege einen Rechtsanspruch erworben hatte. Endlich kann er Unbilligkeiten beseitigen, die sich aus Besonderheiten der einzelstaatlichen Einkommensteuergesetze ergeben[3]).

2. Die Abgabe vom Vermögen wird zwar zu dem finanziellen Ergebnis der neuen Kriegssteuer nur einen bescheidenen Teil beitragen. Sie ist aber insofern bemerkenswert, als mit ihr zum ersten Male eine völlig ungeschminkte und unverbrämte direkte Reichssteuer geschaffen worden ist. Denn es ist nicht nur, wie bei den früheren Gesetzen (Besitz- und Kriegssteuergesetz), der Zuwachs, den das Vermögen innerhalb eines gewissen Zeitraumes erfahren hat[4]), der Steuerpflicht unterworfen, vielmehr ist die Abgabe von dem Vermögen als solchen zu entrichten. Hierbei ist allerdings eine weitgehende Schonung des kleinen und mittleren Besitzes erfolgt, indem Vermögen von nicht mehr als 100 000 M. Abgabefreiheit genießen (§ 18 G.).

Als Grundlage der Besteuerung dient auch hier eine in der Vergangenheit liegende Veranlagung. Abgabepflichtig ist nämlich das nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes auf den 31. Dezember 1916 festgestellte Vermögen. Auch hier erübrigt sich daher eine neue Vermögenserklärung. Nur in zwei Ausnahmefällen ist das abgabepflichtige Vermögen besonders festzustellen, nämlich

a) wenn eine Vermögensfeststellung auf den 31. Dezember 1916 nicht stattgefunden hat,
b) wenn sich das Vermögen eines Abgabepflichtigen nach dem 31. Dezember 1916 durch Erbanfall oder Schenkung um mehr als 5000 M. vermehrt hat.

In diesen beiden Fällen hat die Feststellung des Vermögens nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes zu erfolgen, und zwar auf den 31. Dezember 1917 (nicht 1916; § 16 G.). Insoweit besteht auch eine Verpflichtung zur Abgabe einer Vermögenserklärung, vorausgesetzt, daß das Vermögen mehr als 100 000 M. beträgt (§ 34 Abs. 1 G.). Die Frist für die Abgabe dieser Vermögenserklärung wird durch die oberste Landesfinanzbehörde festgesetzt (§ 24 Abs. 1 AB.)

Die Steuersätze beginnen mit 1 vom Tausend und steigen bis auf 5 vom Tausend, wobei ebenfalls der Grundsatz der Durchstaffelung Anwendung findet.

Bezüglich der Rechtsmittel und der Anwendung des sogenannten Härteparagraphen gelten die oben unter 1 dargelegten Grundsätze.

II. Die Kriegsabgabe der Gesellschaften.

Der Teil des Gesetzes, der die Kriegssteuer der Gesellschaften behandelt, ist fast ohne Abänderung aus dem Entwurfe übernommen worden. Es kann derhalb im wesentlichen auf die Ausführungen in Nr. 15 dieser Zeitschrift verwiesen werden. Nur eine Neuerung enthält das Gesetz gegenüber dem Entwurfe insofern, als dieser bei Feststellung des Geschäftsgewinns des vierten Kriegsgeschäftsjahres die Bestimmungen des § 22 Abs. 1 des K.St.G. vom 21. Juni 1916 gänzlich unbeachtet ließ. Nach der gedachten Vorschrift sollte nämlich die frühere Kriegsabgabe von den Gesellschaften insoweit nicht erhoben werden, als sie verhältnismäßig auf Gewinnbeträge entfiel, die zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken bestimmt waren und deren dauernde Verwendung zu solchen Zwecken gesichert erschien. Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzungen hatte die Oberbehörde (in Preußen die Berufungskommission und auf rechtzeitig erhobene Beschwerde in letzter Instanz der Finanzminister) zu entscheiden.

Die vorstehende Vorschrift hat zu Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben. Sie hatte ihren Ursprung in dem Sonderrücklagegesetze vom 24. Dezember 1915, in welchem bereits vorgesehen war, daß Gewinnbeträge, die zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken bestimmt waren und deren dauernde Verwendung zu solchen Zwecken gesichert war, von dem Geschäftsgewinne des betreffenden Kriegsgeschäftsjahres abgesezt werden dürften. (§ 1 Abs. 3 Sonderrücklageges.) Hierzu bemerkte der Reichsschatzsekretär in der Reichstags-Kommission, es sei beabsichtigt, zur Vermeidung von Mißverständnissen in den Ausführungsbestimmungen klarzulegen, daß auch Wohlfahrtsfonds, die im Vermögen der Gesellschaft blieben, bei der Berechnung der Sonderrücklage außer Betracht zu lassen seien. Demgemäß schrieb § 3 der Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1916 Seite 27) vor, daß die Absetzung solcher Beträge, die im Eigentume der Gesellschaft verblieben wären, zulässig sei, wenn besondere Vorkehrungen und Einrichtungen getroffen seien, die die Verwendung zu anderen als ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und insbesondere die Wiederverwendung im Interesse der Gesellschaft selbst als ausgeschlossen erscheinen ließen. Es kann angesichts des gesamten Inhalts der damals stattgehabten Erörterungen keinem Zweifel unterliegen, daß unter den im Eigentume der Gesellschaft verbleibenden, zu gemeinnützigen Zwecken bestimmten Beträgen die sogenannten Beamten- oder Arbeiter-Unterstützungsfonds gemeint waren, die von vielen Gesellschaften ins Leben gerufen sind. Ein Teil dieser Kassen hat selbständige juristische Persönlichkeiten erhalten, während ein anderer Teil unselbständig geblieben ist und als Vermögen der Gesellschaft weiter verwaltet wird.

Gegen die Auffassung, daß derartige Wohlfahrtsfonds unter die Bestimmung des § 22 Abs. 1 des alten KStG. fielen, hat sich namentlich Strutz in seinem Kommentar gewandt (S. 408 f.). Er meint, daß der Begriff Wohlfahrtszwecke ein viel weiterer als der der ausschließlich gemeinnützigen Zwecke sei. Die Gemeinnützigkeit erfordere eine Bestimmung zum gemeinen Besten, nicht bloß zum Vorteile eines bestimmt abgegrenzten engeren Personenkreises, und deshalb seien Unterstützungs- und ähnliche Fonds lediglich für die Angestellten und Arbeiter einer Gesellschaft zwar Wohlfahrtsfonds, aber keine für ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Nach meinem Dafürhalten wird diese feine Unterscheidung dem Zwecke des damaligen Gesetzes nicht gerecht. Der Umstand, daß

---

[3]) Auf Grund der obigen Bestimmungen hat der Bundesrat in der soeben erlassenen Bekanntmachung vom 13. September 1918 (Zentralblatt vom 27. September) einige Richtlinien für die obersten Landesfinanzbehörden aufgestellt. Diese sind ermächtigt worden, unter gewissen Umständen auf Antrag eine abweichende Berechnung des Mehreinkommens zu genehmigen. Der wichtigste Fall ist der, daß bei Berechnung des Kriegseinkommens (§ 8 G.) nicht das tatsächliche Einkommen des Jahres 1917 zugrunde gelegt, sondern auf die Einkünfte früherer Jahre zurückgegriffen ist. Hier kann das im Jahre 1917 bezogene Einkommen, sofern es um mehr als ein Fünftel hinter dem ermittelten „Kriegseinkommen" zurückgeblieben ist, als maßgebend anerkannt werden. Jedoch soll die Vergünstigung nur eintreten, wenn der Steuerpflichtige in Höhe des freizustellenden Mehreinkommens einen Vermögenszuwachs am 31. Dezember 1916 erzielt hatte, der nach den Vorschriften des alten K.St.G. kriegssteuerpflichtig war. Ein zweiter Fall für die Anwendung des Härteparagraphen liegt nach der Bekanntmachung dann vor, wenn bei Berechnung des Kriegseinkommens der Verlust eines Geschäftsjahres nicht in Abzug gebracht, sondern mit Null eingestellt ist. Hier kann eine abweichende Berechnung derart angeordnet werden, daß der Verlustposten voll berücksichtigt wird. — Selbstredend wird durch die Verordnung vom 13. September 1918 das Recht des Steuerpflichtigen, den Bundesrat in anderen als den dort vorgesehenen Fällen anzurufen, in keiner Weise beeinträchtigt.

[4]) Nach dem KStG. vom 21. Juni 1916 war allerdings auch eine Abgabe vom Vermögen zu entrichten, soweit dieses sich in der Zeit zwischen Ende 1913 und Ende 1916 nicht um mehr als 10 % vermindert hatte. Hierzu hatte man aber die Fiktion aufstellen müssen, daß eine Verminderung des Vermögens um weniger als 10 % in der jetzigen Kriegszeit einem Zuwachs gleichzuachten sei.

Digitized by Google

man auch Beträge, die im Vermögen der Gesellschaft selbst verblieben, unter bestimmten Voraussetzungen von der Abgabe frei ließ, spricht unzweideutig dafür, daß man die Vergünstigung auf die Unterstützungskassen erstrecken wollte. Denn andere, gemeinnützigen Zwecken dienende Fonds, die im Vermögen der Gesellschaft verbleiben, hat es niemals gegeben und gibt es auch heute nicht. Die ganze Vorschrift wäre also überflüssig und ermangelte eines vernünftigen Sinnes, wenn man damals die von Strutz aufgestellte Unterscheidung hätte machen wollen. Infolgedessen wird man dem Willen des Gesetzgebers nur dann gerecht werden, wenn man sämtliche Unterstützungs- und Wohlfahrtsfonds unter die Bestimmung des § 22 Abs. 1 KStG. v. 21. Juni 1916 fallend ansieht, vorausgesetzt, daß nach den getroffenen Vorkehrungen und Einrichtungen die Verwendung zu anderen als den satzungsmäßigen Wohlfahrtszwecken, und insbesondere die Wiederverwendung im Interesse der Gesellschaft selbst ausgeschlossen ist.

Der Entwurf zu dem neuen Kriegsabgabegesetze hatte die hier in Rede stehende Vergünstigung überhaupt nicht mehr aufgenommen. Das endgültige Gesetz ist nicht soweit gegangen, hat aber gegenüber dem früheren Rechtszustande eine erhebliche Einschränkung vorgesehen. Es überläßt nämlich in § 32 dem Bundesrat die Bestimmung darüber, „ob und inwieweit Gewinnanteile, die zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken allgemeiner Art auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrt verwendet sind, von der Abgabe befreit bleiben." Hier ist also durch die Wortfassung klargestellt, daß Unterstützungsfonds, die nur für einen bestimmten Personenkreis bestimmt sind und die nicht lediglich der Kriegswohlfahrt dienen, keine Abgabefreiheit mehr genießen. Auch ist dem Bundesrat völlig freie Hand gelassen, ob und inwieweit er sogar die unzweifelhaft gemeinnützigen Zuwendungen von der Abgabe befreien will. Der Bundesrat hat nun in § 30 der Ausführungsbestimmungen generell verordnet, daß die Abgabe insoweit nicht erhoben wird, als sie verhältnismäßig auf Spenden an das Rote Kreuz, die Nationalstiftung, die Marinestiftung und die Ludendorff-Spende entfällt. Hierbei ist indessen noch die einschränkende Bestimmung getroffen, daß der unerhoben bleibende Betrag den zehnten Teil der nach dem Gesetze geschuldeten Abgabe nicht übersteigen darf. Ueber die sonstigen Abgabebefreiungen nach § 32 G. entscheidet der Bundesrat im besonderen Verfahren. Der Antrag auf Freilassung der Zuwendungen ist in allen Fällen, also auch dann, wenn es sich um Spenden an das Rote Kreuz, die Nationalstiftung usw. handelt, binnen einem Monat nach Zustellung des Steuerbescheides bei dem Besitzsteueramte zu stellen. Wird er rechtzeitig gestellt, so kann das Besitzsteueramt die Erhebung des entsprechenden Abgabebetrages vorläufig aussetzen.

Was den sonstigen mit dem Entwurfe übereinstimmenden Inhalt des Gesetzes anlangt, so sei nochmals darauf hingewiesen, daß ein Ausgleich der Mindergewinne der ersten drei Kriegsgeschäftsjahre mit dem Mehrgewinne des vierten Kriegsgeschäftsjahres für statthaft erklärt worden ist (§ 25 G.). Diese Vorschrift, die mehrfach umstritten war, entspricht dem Gerechtigkeitsgefühle, und es muß deshalb bestimmt erwartet werden, daß sie auch in den zukünftigen Kriegsabgabegesetzen wiederkehrt.

Von besonderer Bedeutung ist ferner die Vorschrift, daß weder die Sonderrücklage noch die Kriegssteuer von dem Geschäftsgewinne eines Kriegsgeschäftsjahres abgesetzt werden dürfen. Dagegen sind Beträge einer freigewordenen Sonderrücklage aus einem früheren Kriegsgeschäftsjahre, die den Bilanzgewinn erhöht haben, vom Geschäftsgewinne für die Zwecke der Kriegssteuerberechnung abzuziehen (§ 24 Abs. 2 G.). Bereits früher wurde von mir dargelegt, daß die vorstehenden Bestimmungen auf die landesgesetzliche Einkommensteuer ohne Einfluß sind. Für diese gilt vielmehr der Satz, daß zwar die Sonderrücklage als ein steuerpflichtiger Reservefonds zu behandeln ist, daß dagegen die später zur Zahlung der Kriegssteuer verwendeten Beträge in dem Jahre, in welchem sie der Sonderrücklage entnommen werden, vom steuerpflichtigen Ueberschuß abgesetzt werden dürfen (vgl. S. 148 dieser Zeitschrift).

In formeller Beziehung sei bemerkt, daß sämtliche Gesellschaften eine Steuererklärung einzureichen haben, die die für die Feststellung des abgabepflichtigen Mehrgewinnes erforderlichen Angaben zu enthalten hat (§ 34 Abs. 2 G.). Es ist hierfür ein besonderes Muster vorgeschrieben (§ 25 Abs. 2 AB., Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 835). Die Frist für die Steuererklärung der Gesellschaften läuft während der Zeit vom 1. bis zum 31. Oktober 1918. Sie erstreckt sich jedoch für Gesellschaften, deren viertes Kriegsgeschäftsjahr erst nach dem 31. März 1918 endigt, bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Beendigung dieses Geschäftsjahres (§ 24 Abs. 2 AB.). Somit brauchen alle Gesellschaften, deren Geschäftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni läuft, die Kriegssteuererklärung erst während des Dezember 1918 abzugeben.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 794, 807 BGB., 146, 149 StGB.

Unter welchen Voraussetzungen kann die fälschliche Anfertigung sogen. Kriegsnotgeldes als Münzverbrechen bestraft werden?

Urteil des RG. IV Straf-Sen. vom 8. Februar 1918 IV 870.17 — RGStr. 51 S. 410 —.

Die Angeklagten haben einen Fünfzig-Pfennig-Gutschein nach dem Muster der vom Kreise F. ausgegebenen fälschlich angefertigt und in Verkehr gebracht. Ihre Verurteilung auf Grund des § 146 StGB. ist aufgehoben.

Gründe:

„Die bisher von der Strafkammer getroffenen Feststellungen können eine Verurteilung wegen Münzverbrechens nicht rechtfertigen. Gegenstand eines Verbrechens gegen den vom Landgericht angezogenen § 146 StGB. ist nur inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld. Metallgeld oder ausländisches Geld kommt vorliegend nicht in Betracht. Als inländisches Papiergeld kann aber der von den Angeklagten nach den Feststellungen des Vorderrichters nachgemachte Fünfzig-Pfennig-Gutschein der Kreis-Kommunalkasse F. nicht gelten. Er gehört nicht zu den innerhalb des Deutschen Reiches rechtlich als Zahlungsmittel anerkannten Wertträgern. Als derart durch die Rechtsordnung anerkanntes Papiergeld kommen, nachdem auf Grund von § 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (RGBl. S. 40) das früher von Bundesstaaten ausgegebene Staatspapiergeld eingezogen ist und nach § 8 das. neues Staatspapiergeld nur auf Grund eines Reichsgesetzes ausgegeben werden konnte, nur die Reichskassenscheine (§ 5 des erwähnten Gesetzes und § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Reichskassenscheine usw. vom 4. August 1914 — RGBl. S. 347 —) und die Noten der Reichsbank (Art. 8 des Reichsgesetzes, betreffend Aenderung des Bankgesetzes, vom 1. Juni 1909 — BGBl. S. 515 —) in Frage. Außerdem sind kraft besonderer Bestimmung in § 20 des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 (RGBl, S. 340) die Vorschriften in §§ 146 flg. StGB. auf die Darlehnskassenscheine für entsprechend anwendbar erklärt. Eine gleiche Vorschrift für die von Gemeinden oder Kommunalverbänden ausgegebenen Kleingeldgutscheine ist dagegen nicht ergangen.

Wohl aber können auch solche Gutscheine nach näherer Maßgabe des § 149 StGB. dem Papiergelde im Sinne des § 146 das. gleich geachtet werden, falls sie nämlich als auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Korporation usw. (Reich oder Staat kommen hier nicht in Betracht) ausgestellt sind. Ob sie solche Schuldverschreibungen auf den Inhaber sind, läßt sich bei dem verschiedenartigen Inhalt der von den Gemeinden und Kommunalverbänden in zahlreichen Teilen Deutschlands ausgegebenen Kleingeld-Gutscheine nicht einheitlich entscheiden.

Für die Bejahung dieser Frage ist ein „formalisiertes" Versprechen einer bestimmten Leistung, insbesondere die wörtliche Aufnahme der Inhaberklausel, kein wesentliches Erfordernis; es genügt, wenn aus der Urkunde zweifellos erhellt, daß der Aussteller an jeden Inhaber die in der Urkunde bezeichnete Leistung bewirken will (Mot. z. BGB. Bd. 2 S. 697). Handschriftliche Vollziehung durch den ausfertigenden Beamten ist ebenfalls nicht notwendig; es genügt eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift (§ 798 Abs. 2 Satz 2 BGB.) Entspricht der Gutschein diesen Erfordernissen einer Schuldverschreibung auf den Inhaber und ist die in ihm versprochene Leistung die Zahlung einer Geldsumme, so ist, damit die Gemeinde usw. als zur Ausgabe eines solchen Papiers berechtigt gelten kann, nach § 795 Abs 1 BGB. weitere Voraussetzung, daß er mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht wird. Eine solche staatliche Genehmigung ist z. B. im Königreich Sachsen erteilt für Gut-

Digitized by Google

scheine, die von einer Gemeinde formgerecht ausgestellt sind und in denen unter Angabe eines bestimmten Geldbetrags versprochen ist:

„Dieser Gutschein wird an allen städtischen Kassen jederzeit in Zahlung genommen."

(Vgl. Reichskriegsblatt 1917 S. 423).

Anders ist die Rechtslage, wenn sich ein Gutschein nach seinem Inhalt (weil dieser nicht als Versprechen der Zahlung einer Geldsumme ausgelegt werden kann) oder nach seiner Form (unzureichende Bezeichnung des Ausstellers, Mangel einer Namensunterschrift) nicht als Schuldverschreibung auf den Inhaber darstellt, aus den Umständen seiner Ausgabe aber doch erhellt, daß der Aussteller dem Inhaber zu einer Leistung verpflichtet sein will. Dann kann er zu den Karten, Marken oder ähnlichen Urkunden im Sinne des § 807 BGB. gehören. Bei solchen entfällt die Notwendigkeit einer staatlichen Genehmigung, da § 795 das. auf sie nicht für anwendbar erklärt ist. Bei ihnen ist anderseits aber auch die Anwendbarkeit der §§ 146 flg., 149 StGB. ausgeschlossen. Denn die erwähnten Karten, Marken usw. werden im Gesetze (§ 807 im Gegensatz zu §§ 793 flg. BGB.; Art. 102 im Gegensatze zu Art. 100, 101 EG. BGB.) von den Schuldverschreibungen auf den Inhaber unterschieden; sie fallen also mangels einer Vorschrift, wie sie für die Dahrlehnskassenscheine gegeben ist, nicht unter die im § 149 StGB. angeführten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Banknoten usw. Die gegenteilige Ansicht würde, da jedermann zur Ausgabe solcher Marken, Karten usw. berechtigt ist, zu dem unannehmbaren Ergebnis führen, daß auch derart von Privatpersonen über Geldleistungen an den Inhaber ausgestellte Gutscheine nach § 149 StGB. dem Papiergeld im Sinne des Strafgesetzes gleich zu achten wären. Die Nachahmung solcher Karten, Marken usw. ist strafrechtlich vielmehr nach den Bestimmungen über Urkundenfälschung zu beurteilen.

Aus dem angefochtenen Urteil ergibt sich nicht mit Sicherheit, ob das nachgemachte Stück inhaltlich genau den echten Gutscheinen entspricht; der wirkliche Inhalt der echten Gutscheine steht daher nicht fest. Das Landgericht hat ferner bisher nicht festgestellt, ob der Kreis F. die etwa nach § 795 BGB. erforderliche staatliche Genehmigung erhalten hat. Zur Nachprüfung hinsichtlich dieser Erfordernisse der §§ 146, 149 StGB. mußte daher das Urteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Einer besonderen Feststellung, ob zutreffendenfalls die Erteilung der Genehmigung durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht ist, bedarf es dabei nicht unbedingt, da § 795 Abs. 2 Satz 2 BGB. nur eine Sollvorschrift enthält. Falls sich herausstellt, daß die §§ 146, 149 StGB. nicht anwendbar sind, wird weiter zu prüfen sein, ob die Angeklagten wegen Urkundenfälschung, und zwar wegen gewinnsüchtiger Fälschung einer öffentlichen Urkunde, oder wegen Betrugs strafbar sind."

II. Stempel- und Steuerwesen

Zu TN 1 A RStempG.

1. Die Vorschriften der Tarifnummer 1 A RStG. treffen nicht nur Gesellschaften, die nach Reichsrecht, sondern auch solche, die nach Landesrecht zu beurteilen sind.
2. Unter Gesellschaften des bürgerlichen Rechts im Sinne der Tarifstelle 25 b 1 LStG. und der Tarifnummer 1 A c 1 RStG. sind die Gesellschaften der §§ 705 ff. BGB. zu verstehen; Gesellschaften mit selbständiger Rechtspersönlichkeit fallen hierunter nicht.
3. Unter Tarifnummer 1 A e 1 RStG. fallen auch Beurkundungen einseitiger Erklärungen über die Ueberlassung von Geschäftsanteilen, sofern es sich um Ueberlassungen handelt, die einer besonderen Form nicht bedürfen.

Urteil des Reichsgerichts, VII. Zivilsenats, vom 9. Juli 1918 (VII. 94. 18.).

Tatbestand:

Die Klägerin, der die Rechte einer juristischen Person im Jahre 1860 verliehen worden waren, erwarb am 16. Dezember 1916 auf Grund einer schriftlichen Uebertragungserklärung der Sch. Bank in B. von dieser nach mündlicher Vereinbarung mit ihr 9 Geschäftsanteile der Klägerin. Diese und zwei andere Geschäftsanteile überließ sie auf Grund mündlicher Vereinbarungen durch schriftliche Erklärung vom 30. Dezember 1916 an andere Personen. Für alle diese Ueberlassungen erforderte der Beklagte nach der Tarifnr. 1 A e 1 Halbsatz 1 RStG. eine Abgabe von $^2/_{10}$ pCt. des Ueberlassungspreises mit zusammen 1234,65 M. Die Klägerin ist der Meinung, daß sie nur entsprechend dem Halbsatz 2 der genannten Steuervorschrift eine Abgabe von $^1/_{20}$ pCt. des Ueberlassungspreises zu entrichten habe, und beansprucht mit der Klage die Erstattung des Unterschiedsbetrages von 926,15 M. nebst Prozeßzinsen. Klage, Berufung und Revision wurden zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin hält die Anwendung der Tarifnummer 1 A RStG. auf den vorliegenden Streitfall schon deshalb für ausgeschlossen, weil diese Steuervorschrift nur solche Gesellschaften treffe, die ihre Regelung durch das Reichsrecht erfahren hätten, nicht aber solche, die, wie die Klägerin, nach Landesrecht zu beurteilen seien. Aber schon die geschichtliche Entwicklung der Vorschrift zeigt, daß ihr eine solche durch den Wortlaut und Sinn der Tarifnummer nicht unterstützte einschränkende Bedeutung nicht beiwohnt. Die Tarifnummer 1 A ist ohne wesentliche Aenderungen in das Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 aus der Tarifstelle 25 des preußischen StStG. übernommen. Diese Tarifstelle unterwarf, wie die Vorschrift unter e Nr. 2 ergibt, sämtliche in Preußen eingesessenen Gesellschaften — abgesehen von den besonders aufgeführten — der Abgabe, und zwar sowohl diejenigen, deren Rechtsverhältnisse durch Reichsgesetz geregelt sind, wie z. B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Tarifstelle zu a), als auch die unter der Herrschaft des Landesrechts entstandenen und ihm unterworfenen, wie z. B. die Gewerkschaften (Tarifstelle zu e). Die Uebernahme der Vorschrift in das Reichsstempelgesetz bezweckte lediglich ihre Erweiterung dahin, daß sie auf das ganze Gebiet des Reiches ausgedehnt und die Steuereingänge dem Reich zugeführt werden sollten. Eine Absicht, dabei die landesrechtlichen Gesellschaften der Reichsabgabe zu entziehen, bestand nicht. Sie wäre auch unvereinbar mit der Tatsache, daß nach der Tarifnummer 1 A unter f auch die dem Landesrecht unterstehenden Gewerkschaften (Art. 67 EG. BGB.) dem Reichsstempel unterliegen.

Nach Tarifnummer 1 A zu e Nr. 1 unterliegen Beurkundungen von Gesellschaftsverträgen einem Stempel von $^1/_{20}$ pCt., wenn sie die Ueberlassung von Rechten am Gesellschaftsvermögen der unter c bezeichneten Gesellschaften betreffen, und einem Stempel von $^2/_{10}$ pCt., wenn sie die Ueberlassung der Rechte am Gesellschaftsvermögen irgendeiner anderen Gesellschaft zum Gegenstand haben. Unter c sind nur die offenen Handelsgesellschaften, die Kommanditgesellschaften, die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und die Genossenschaften bezeichnet. Von diesen kommen hier nur die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts in Betracht. Darüber, ob zu ihnen die Klägerin zu rechnen sei, streiten die Parteien. Mit dem Beklagten ist die Frage zu verneinen. Die Bezeichnung „Gesellschaften des bürgerlichen Rechts" hat in der Rechtssprache juristisch-technische Bedeutung dahin, daß darunter nur die in den §§ 705 ff. BGB. geregelten Gesellschaften verstanden werden, die inhalts dieser Vorschriften zwar ein Gesellschaftsvermögen besitzen, aber eine selbständige Rechtsperson nicht darstellen. Damit stimmt es überein, daß in der Tarifstelle 25 des vor dem BGB. entstandenen LStG. vom 31. Juli 1895, aus der die Tarifnummer 1 A des RStG. vom 3. Juli 1913 hervorgegangen ist, die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts nicht erwähnt sind. Erst in der nach dem Inkrafttreten des Brügerlichen Gesetzbuchs zur Geltung gelangten Stempelnovelle vom 30. Juni 1909 sind zum erstenmal Gesellschaftsverträge betreffend Gesellschaften des bürgerlichen Rechts als Gegenstand der Besteuerung aufgeführt. Die Entstehungsgeschichte der neuen Fassung der Tarifstelle 25 zu b Nr. 1 ergibt auch deutlich, daß unter den nunmehr zur Besteuerung herangezogenen Gesellschaften des bürgerlichen Rechts die Gesellschaften der §§ 705 ff. BGB. zu verstehen sind, und daß insbesondere von diesem Begriffe diejenigen Gesellschaften ausgeschlossen sein sollten, die eine selbständige Rechtspersönlichkeit haben (Verh. des Abg.-H. 1908/09 Nr. 560 A S. 20, 21, 26, Nr. 560 C S. 37, Nr. 560 E S. 3 bis 5). Dafür, daß bei der 1913 erfolgten Uebernahme der neuen Fassung in das Reichsstempelgesetz diesem Begriff der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (im Sinne des Stempelgesetzes) eine neue und weitere Bedeutung hätte unterlegt werden sollen, fehlt es an jedem Anhalt. Der Klägerin sind unstreitig schon im Jahre 1860 die Rechte einer juristischen Person verliehen worden, sie hat daher keinen Anspruch darauf, stempelrechtlich als eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts behandelt zu werden und deshalb von dem höheren Stempel von $^2/_{10}$ pCt. befreit zu bleiben.

Die im Streitfalle zur Besteuerung gezogenen Urkunden enthalten nur einseitige Erklärungen des Ueberlassens der Geschäftsanteile, nicht aber rechtsgeschäftliche Erklärungen des Erwerbers. Die Klägerin hält deshalb die Anwendung der Tarifnummer 1 A hier für ausgeschlossen, weil nach dieser nur Beurkundungen von Gesellschaftsverträgen stempelpflichtig sind. Das Ueberlassen setzt zwar das Bestehen einer vertraglichen Einigung der Beteiligten voraus, das Reichs-

Digitized by Google

gericht steht aber, soweit es sich um derartige, einer besonderen Form nicht bedürfende Ueberlassungen handelt, in ständiger Rechtsprechung auf dem Standpunkt, daß die Steuerpflicht regelmäßig nicht durch die Beurkundung der Gesamtheit der Tatsachen bedingt ist, welche die beabsichtigte Rechtswirkung herbeiführen, daß vielmehr der Urkundenstempel sich schon an die beurkundete rechtsgeschäftliche Erklärung knüpft, die zur Herbeiführung der Rechtsänderung erforderlich ist, ohne daß es darauf ankommt, ob sie für sich allein die beabsichtigte Rechtswirkung zur Folge hat, oder ob dazu noch weitere Tatsachen hinzutreten müssen (RGZ. Bd. 69 S. 326, 328). Die Stempelpflicht ist daher hier nicht durch den Umstand ausgeschlossen, daß die Annahmeerklärung der Erwerber, die auch formlos und sogar stillschweigend erfolgen konnte, nicht zum Gegenstand der Beurkundung gemacht ist. Von gleichen Grundsätzen geht das Reichsgericht für die Auslegung der Tarifstelle 2 (Abtretungen) des preußischen Stempelsteuergesetzes aus.

Fehl geht endlich auch der Angriff der Revision, der die Unanwendbarkeit der Vorschrift der Tarifnummer 1 A e auf den Streitfall daraus folgern will, daß darin dem Wortlaut nach nur Ueberlassungen „seitens eines Gesellschafters oder dessen Erben" dem Stempel unterworfen werden, während bei einem Teile der hier in Betracht kommenden Ueberlassungen nicht ein Gesellschafter, sondern die Gesellschaft selbst der Ueberlasser ist. Zwar ist zuzugeben, daß eine Gesellschaft begrifflich nicht gleichzeitig Gesellschafter ihrer selbst sein kann; besteht aber ein Geschäftsanteil in einer nach außen hin selbständigen, vom Verkehr als solche anerkannten urkundlichen Form als greifbarer Vermögenswert, so ist kein praktischer Grund ersichtlich, weshalb die Gesellschaft nicht im einzelnen Falle, mindestens vorübergehend den Geschäftsanteil eines Gesellschafters erwerben und unter Erhaltung seiner Selbständigkeit an Dritte weiterveräußern dürfte. So ist es anerkannten Rechtens, daß eine Aktiengesellschaft ungeachtet der bloßen Sollvorschrift des § 226 HGB. mit voller Rechtswirkung eigene Aktien erwerben kann. Auch im vorliegenden Falle haben die Geschäftsanteile der Klägerin in gewisser Beziehung nach außen hin eine selbständige Existenz insofern genommen, als nach § 4 des Statuts jedes Mitglied der Gesellschaft eine von dem Repräsentantenkollegium gerichtlich oder notariell ausgestellte über seinen Geschäftsanteil lautende Urkunde (Gewährschein) erhält, die er veräußern und die nur gegen Rückgabe oder gerichtliche Ungültigkeitserklärung erneuert werden kann. Die Klägerin hat die von Gesellschaftern ihr übereigneten Geschäftsanteile, über die Gewährscheine ausgestellt waren, mit diesen erworben und sie unverändert und unter Erhaltung ihrer Selbständigkeit an Dritte übereignet. Es ist nicht zu bezweifeln, daß der Gesetzgeber solche Fälle steuerlich mit denjenigen gleichbehandelt wissen wollte in denen ein Geschäftsanteil von einem Gesellschafter unmittelbar einem Dritten überlassen worden ist.

III. Kriegsrecht.

Zu Art. I des Bek. des Reichskanzlers über den Handel mit ausl. Zahlungsmitteln vom 22. Januar 1916, § 59 StGB.

1. **Das Verbot, an einem Kalendertag ausländische Geldsorten gegen Hingabe von mehr als 1000 M. einzuwechseln, darf nicht dadurch umgangen werden, daß ein einheitlich abgeschlossenes und erfülltes Wechselgeschäft buchmäßig oder rechnungsmäßig in verschiedene Teilgeschäfte zerlegt und auf verschiedene Tage verteilt wird.**
2. **Die Zusatzverordnung des Reichskanzlers zur Devisenordnung ist eine außerhalb des Strafgesetzes stehende Verwaltungsvorschrift; ein Irrtum über ihre Tragweite ist demnach für die Schuldfrage nicht unbeachtlich.**

Urteil des RG. I. Straf-Sen. vom 21. Juni 1917, I. 116. 17 — RGStr. 51. S. 84[1]).

Der Angeklagte, geschäftsführender Gesellschafter einer Bankfirma in T. (Baden), hat in verschiedenen Fällen mit Kaufleuten Handelsgeschäfte über schweizerisches Silbergeld gemacht. Er hat das schweizerische Geld bar ausgezahlt. Die Gegenleistung der Empfänger wurde in einem Fall ebenfalls bar durch Zahlung deutschen Geldes bewirkt; in anderen Fällen erfolgte sie durch Vermittlung eines Bankhauses in Form der Ueberweisung und Gutschrift. In jedem Falle betrug die Gegenleistung mehr als 1000 M. Das einheitlich abgeschlossene und erfüllte Geschäft wurde jedoch formell in Einzelgeschäfte von je 1000 M. zerlegt, die auf mehrere aufeinander folgende Tage verteilt wurden. Die Strafkammer verneinte den inneren Tatbestand und sprach den Angeklagten frei. Die Revision der Staatsanwaltschaft wurde verworfen.

[1]) Obiges Urteil bleibt auch unter der Geltung der neuen Devisenverordnung vom 8. Februar 1917 von Bedeutung.

Gründe:

„Die Bundesratsverordnung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 20. Januar 1916 (RGBl. S. 49) stellt in § 1 die allgemeine Regel auf, daß Kauf-, Tausch-, Verpfändungs- und Darlehnsgeschäfte, welche ausländische Geldsorten und Noten zum Gegenstand haben, nur bestimmten, vom Reichskanzler zu bezeichnenden Kaufleuten gestattet, allen anderen Kaufleuten dagegen verboten sein sollen. In § 5 BRVO. wird der Reichskanzler ermächtigt, Ausnahmen von dieser Regel zuzulassen. Auf Grund dieser Vorschrift ist die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Januar 1916 ergangen, die in Art. 1 Nr. 2 bestimmt: Kaufleute, welche Geldwechselgeschäfte betreiben, dürfen ausländische Geldsorten und Noten gegen Hingabe deutscher Geldsorten und Noten einwechseln. Die Gesamtsumme der von derselben Person innerhalb desselben Kalendertags bei demselben Kaufmann eingewechselten Beträge darf jedoch 1000 M. nicht übersteigen.

Wesentlich für die Begriffe „Geldwechslergeschäft" und „einwechseln" im Sinne des Art. 1 Nr. 2 Bekanntmachung vom 22. Januar 1916 ist jedenfalls, daß die Leistung des Geldwechslers — die Hergabe ausländischer Zahlungsmittel — bar (in natura) erfolgt. Wollte man dieses Erfordernis nicht aufstellen, so würde jeder begriffliche Unterschied zwischen dem Geldwechslergeschäft und anderen Kauf- oder Tauschgeschäften verwischt werden. Eine feste Abgrenzung des Geldwechslergeschäfts wäre nicht möglich. Für den vorliegenden Fall bedarf es keiner ausdrücklichen Entscheidung, ob die Gegenleistung des anderen Teils — die Hingabe deutscher Geldsorten und Noten — auch im Wege der Verrechnung, der Gutschrift oder in anderer verkehrsüblicher Weise erfolgen kann. Der Wortlaut der Bekanntmachung vom 22. Januar 1916 kann in dieser Beziehung nicht entscheidend sein. Eine buchstäbliche Auslegung des Art. 1 Nr. 2 müßte zu Ergebnissen führen, die eine zwecklose Beschränkung und Erschwerung des Geschäftsverkehrs enthalten würden. Anderseits wäre die Festsetzung des Höchstbetrags von 1000 M. gleichfalls eine überflüssige und zwecklose Maßregel gewesen, wenn die Absicht bestanden hätte, das vom Angeklagten eingeschlagene Verfahren zuzulassen. Die Erlaubnis, an jedem Kalendertag ausländische Geldsorten und Noten gegen Hingabe von höchstens 1000 M. einzuwechseln, enthält das Verbot, einen höheren Betrag einzuwechseln. Dieses Verbot darf nicht dadurch umgangen werden, daß ein einheitlich abgeschlossenes und erfülltes Wechselgeschäft buchmäßig oder rechnungsmäßig in verschiedene Teilgeschäfte zerlegt und auf verschiedene Tage verteilt wird." (Es folgt die Wiedergabe von Einzelheiten, die die Strafkammer in bezug auf die abgeurteilte Tat des Angeklagten festgestellt hat.)

„Die Strafkammer ist gleichwohl zur Freisprechung des Angeklagten gelangt auf Grund der Erwägung, daß der Angeklagte sich jedenfalls im Irrtum über den Inhalt und Sinn der Ausnahmebestimmung — einer verwaltungsrechtlichen Maßnahme, nicht des Strafgesetzes — befunden habe.

Soweit diese Feststellung tatsächlicher Natur ist, ist sie für das Revisionsgericht bindend. Soweit sie rechtlicher Natur ist, läßt sie einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Strafandrohung, die gegen den Angeklagten zur Anwendung gebracht werden soll, ist nicht in der Bekanntmachung vom 22. Januar 1916, sondern in der Verordnung des Bundesrats vom 20. Januar 1916 (§ 6) enthalten. Der Irrtum des Angeklagten bezieht sich daher nicht auf Inhalt und Tragweite der allgemeinen Regel, die in der BRVO. aufgestellt ist, sondern auf Inhalt und Tragweite der Ausnahme, die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers zugelassen ist. Die Ausnahme stellt nicht einen Bestandteil des Strafgesetzes dar, sondern eine ausserhalb des Strafgesetzes stehende Verwaltungsvorschrift, durch die das Geltungsgebiet des Strafgesetzes eingeschränkt wird. Der Verkauf ausländischer Geldsorten im Sinne des § 1 soll verboten und strafbar sein, soweit nicht ein Ausnahmefall im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers vorliegt." . . . .

Anmeldung beim Staatskommissar für die deutschen Depots und Guthaben bei russischen Banken.

Wie der Herr Staatskommissar dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes mitteilt, hat sich bei Bearbeitung der in Moskau überreichten Bankanmeldungen die Notwendigkeit ergeben, ein drittes Exemplar jeder Anmeldung zur weiteren Bearbeitung der Sache am hiesigen Orte zu behalten. Die Mitglieder des Centralverbands werden deshalb ersucht, in Zukunft jede Anmeldung in dreifacher Ausfertigung bei dem Staatskommissar einzureichen.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang. Berlin, 15. Oktober 1918. Nummer 2.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Parität und ihre Wiederherstellung.
Von Dr. Friedrich Bendixen, Direktor der Hypothekenbank in Hamburg.

Der Beleihungswert des Erbbaurechtes.
Von Dr. jur. Walter Sommerbrodt in Frankfurt a. M.

Gerichtliche Entscheidungen.

Die Parität und ihre Wiederherstellung.

Von Dr. **Friedrich Bendixen**,
Direktor der Hypothekenbank in Hamburg.

1.

Unsere Valutapolitik nach dem Kriege wird auf möglichst baldige, völlige Wiederherstellung der Parität gerichtet sein müssen — so ungefähr läßt sich die überwiegende Ansicht der in dieser Frage praktisch oder wissenschaftlich interessierten Kreise formulieren. Unzweifelhaft verdient dieser Gedanke, was seine Richtung betrifft, rückhaltlose Billigung. Ein festes Paritätsverhältnis zwischen unserer Valuta und den Valuten anderer führenden Länder ist in höchstem Maße erwünscht, doch bleibt die Ausführbarkeit des Planes zu prüfen. Vor allem aber bedarf es der Verständigung über die Bedeutung des Wortes „Parität". Meint man damit Münzparität oder Wechselparität oder beides?

Unter den Segnungen des Friedens und der Goldwährung hatte man keinen Anlaß, sich in der Praxis bei solchen Unterscheidungen aufzuhalten. Theoretisch freilich stand fest (zumal nach der meisterhaften Behandlung, die Knapp in seiner „Staatlichen Theorie des Geldes" dieser Materie hatte zuteil werden lassen), daß das Münzpari, d. h. die Gleichung, nach welcher aus einem Pfund Gold 1395 Reichsmark ausgeprägt werden, begrifflich durchaus zu unterscheiden sei von der Wechselparität, die sich z. B. in dem Satze ausspricht, daß ein Pfund Sterling gleich 20,43 M. sei. Man hatte eingesehen, und die Erfahrungen des Weltkrieges brachten dafür, namentlich in dem Vorgehen Schwedens, den empirischen Beweis, daß ein Land die Aktivität seiner Zahlungsbilanz zur Erhöhung des Kurses seiner Valuta ausnützen könne, auch ohne sein gesetzliches Münzpari zu verändern. Dazu bedarf es in der Tat nur der Einstellung der „freien Prägung" und der Aufhebung der seiner Zentralbank sonst obliegenden Goldankaufspflicht. Ist aber eine solche Kurserhöhung über das Münzpari hinaus an sich möglich, so steht ferner nichts im Wege, daß die Regierung, wenn sie dies als vorteilhaft für ihr Land ansieht, den Entschluß faßt, auf der Grundlage des gestiegenen Kurses ein neues, von dem Münzpari abweichendes, intervalutarisches Pari autoritativ festzusetzen und durch kursregulierende Maßnahmen seiner Geldverwaltung, wie sie die Devisenpolitik und der Goldverkehr an die Hand geben, dauernd aufrechtzuerhalten.

Einer solchen autonomen Einrichtung eines vom Münzpari unabhängigen festen Kurses ließe sich eine analoge Regelung auf dem Wege des Staatsvertrags an die Seite stellen. Es ist durchaus denkbar, daß zwei Länder, die miteinander in lebhaften kommerziellen Beziehungen stehen, vertraglich übereinkommen, auf der Grundlage der durchschnittlichen Wechselkurse eine Parität ihrer Valuten zu begründen und festzuhalten. Dazu würde es der gleichen Währung bei den beiden Ländern keineswegs bedürfen; das eine Land könnte Gold-, das andere Silber- oder Papierwährung haben. An die Stelle des offenen Wechselmarktes, sowie der Metallversendungen und Kreditgeschäfte, die sonst dem Ausgleich der Zahlungsbilanzen dienen, würde die staatliche Abgabe und Annahme der gegenseitigen Zahlungsmittel zum paritätischen Kurse treten; der sich am Jahresschluß ergebende Saldo aber durch Sendung internationaler Werte oder auf sonst vereinbarte Weise zwischen den staatlichen Zentralbanken beglichen werden. Auch hier also hätten wir eine von Metall und Münzpari unabhängige Parität.

Von einem solchen Vertrag zwischen Ländern verschiedener Währung weiß nun freilich die Geschichte noch nichts. Und ebensowenig ist ein derartiges Währungskartell bis zum Ausbruch des Weltkrieges zwischen Ländern gleicher Währung beliebt worden[1]), obgleich man wohl die Erfahrung gemacht hatte, daß eine Münzunion keineswegs ausreiche, um die absolute Stabilität der Wechselkurse zu sichern. Allein man begnügte sich mit der ungefähren Parität, die sich innerhalb des Spielraums der Goldpunkte bewegte. Erst der Weltkrieg hat ein solches Währungskartell entstehen sehen. Amerika und England haben sich, wie die Statistik der Wechselkurse erkennen läßt, gegenseitig den Kurs ihrer Valuten garantiert. Zwar hat das von ihnen geschlossene Währungskartell die Norm der Parität dem Goldgehalt der beiderseitigen Münzen entnommen; die Kraft aber, die die Parität sichert, ist nicht mehr die Verwandelbarkeit der einen Landesmünze in die andere, sondern der Wille der beiden Regierungen, die die Wechselparität von dem Währungsmetall und seinen Bewegungen gerade losgelöst haben, und zwar offenbar, weil der Krieg den Ausgleich der Zahlungsbilanzen durch das gelbe Metall störte oder verhinderte. Also auch hier zeigt sich die begriffliche Selbständigkeit der Wechselparität gegenüber dem Münzpari, und von neuem erhebt sich die Frage, ob es das Münzpari oder die Wechselparität ist, auf deren Wiederherstellung unsere Valutapolitik nach dem Kriege bedacht sein solle.

Wohl mag uns angesichts so verwickelter Währungsverhältnisse, wie sie sich aus der Trennung der Wechselparität von dem Münzpari ergeben müssen, die Sehnsucht nach den Zeiten vor dem Ausbruch des Weltkrieges überkommen. Wie klar und einfach waren doch damals die Grundlagen des internationalen Zahlungsverkehrs! Fast alle Kulturländer hatten Goldwährung; Gold war in jeder Menge zu haben und zu lassen, sowohl im Inlande wie im Auslande, und wo nicht katastrophale Ereignisse den ruhigen Lauf der Zeiten erschütterten, da war der Wert der Valuten zwischen den Goldpunkten festgebannt. Hinge die Wiederherstellung dieser glücklichen Ordnung allein von unserem Entschlusse ab, dergestalt, daß wir nur das gute Beispiel für die anderen Staaten zu geben brauchten, um sofort Nachahmung zu finden, so würde wahrlich die Versuchung groß sein, ohne Rücksicht auf das nationale Sonderinteresse nur der Harmonie der Weltwirtschaft zuliebe unsere alte Münz- und Bankgesetzgebung wieder in Kraft zu setzen, und die Antwort auf unsere Frage würde bei vielen lauten, daß wir unbedingt dahin streben müßten, sowohl die Münzparität wie auch die Wechselparität wiederherzustellen.

Aber wie auch immer der Krieg endigen möge, wird davon zunächst nicht die Rede sein können. Man mag

[1]) Abgesehen von Ansätzen, die sich in der Praxis der skandinavischen Zentralbanken zeigten.

Digitized by Google

das Ziel der Wiederherstellung der Goldwährung in der früheren Gestalt ins Auge fassen, es als ein Ideal betrachten und verfolgen — aber es ist gar nicht daran zu denken, daß dieses Ziel sich in absehbarer Zeit erreichen ließe. Und am wenigsten darf angenommen werden, daß das Deutsche Reich seine Entschlüsse über die Wiederherstellung der Goldwährung in voller Freiheit zu fassen vermöchte.

2.

Die Vorteile der Goldwährung liegen im internationalen Verkehr. Daß man im Inlande mit notalem und giralem Geld auskommt, wird wohl kaum noch ernstlich bestritten Die Einlösung der Noten in Gold und die Goldankaufspflicht der Reichsbank, diese beiden wesentlichen Merkmale der Goldwährung, haben den Sinn, die freie Ein- und Ausfuhr des Goldes über die Landesgrenzen zu sichern. Da aber zeigt sich sofort unsere Abhängigkeit vom Auslande. Die Nachfrage des Auslandes nach unserem Golde würde über Leben und Tod unserer Währung bestimmen. Der Preis für Gold in fremden Valuten und außerdem die Preisverhältnisse auf dem Warenweltmarkt, soweit sie unsere Handels- und Zahlungsbilanz beeinflussen, würden entscheiden, ob unser Gold ins Ausland abströmt (was dann, da wir eigenes Gold nicht hervorbringen, das Ende der zu früh wieder eingeführten Goldwährung sein würde), oder ob vielleicht umgekehrt infolge einer Wertverminderung des Goldes auf dem Weltmarkt das andernorts überflussige gelbe Metall uns im Uebermaß zugebracht wird, was unsere Handelsbilanz verschlechtern, den Kurs der Reichsmark an den ausländischen Börsen drücken und in weiterer Folge Mangel und Teuerung bei uns hervorrufen wurde.

Man sieht aus dieser Erwägung, welche Gefahr die Goldwährung unter Umständen in sich birgt, indem sie durch das starre Gesetz der Goldabgabe und Goldannahme zu festem Preis unsere Volkswirtschaft fremdländischen Interessen unterwirft. Zugleich erkennt man die Grenzen, innerhalb deren sich die Goldwährung bewähren kann und sich solange tatsächlich bewährt hat. Diese Grenzen sind ziemlich eng gezogen durch die wirtschaftlichen Verhältnisse des „goldenen Zeitalters", dem der Weltkrieg ein Ende gesetzt hat. Die Blute der Goldwährung beruhte einmal auf dem kommerziellen Gleichgewicht der Kulturländer, ihren geordneten Handels- und Zahlungsbilanzen, denen es zu danken war, daß Goldversendungen von Land zu Land im Vergleich mit dem übrigen Warenverkehr von verschwindender Bedeutung blieben; sodann beruhte sie auf den Verhältnissen der Goldproduktion, deren Ergiebigkeit sich bei den damaligen Lohnverhältnissen den Anforderungen der Länder im allgemeinen so glücklich anpaßte, daß es weder zu einem übermäßigen Andrang des gelben Metalls, zu einer Goldinflation, noch zu einem Mangel an Gold, der den Währungen der einzelnen Länder hätte gefährlich werden können, jemals gekommen ist. Wer aber wollte verkennen, daß mit der baldigen Wiederkehr dieser glücklichen Bedingungen nach Friedensschluß ganz gewiß nicht zu rechnen sein wird?

Wenn also unsere Valutapolitik auf die Wiederherstellung der Parität bedacht sein soll, so darf das keineswegs dahin verstanden werden, als ob die Reichsbank unverzüglich die Einlösung der Banknoten in Gold und die Goldankäufe zu dem alten festen Preise wieder aufzunehmen habe. In dieser Beziehung muß die Goldwährung in der Schwebe bleiben, bis die Weltverhältnisse gestatten, die alte Ordnung zurückzuführen oder gemäß dem Wandel der Zeiten eine neue Ordnung zu schaffen. Die Parität, nach deren Wiederherstellung wir streben sollen, würde daher nur die Wechselparität sein können, also das Kursverhältnis unserer Reichsmark zu den Valuten anderer Länder, wie es bisher auf Grund des Münzpari bestanden hat. Wie würde diese Aufgabe zu lösen sein?

3.

Daß die Herstellung einer Wechselparität auch ohne Metallwährung und Münzpari an sich möglich ist, das haben wir bereits vorhin festgestellt. Eine andere Frage aber ist, ob dies geschehen darf ohne Rücksicht auf die Veränderungen, welche die Volkswirtschaften, insbesondere die Preisverhältnisse in den verschiedenen Ländern durch den Weltkrieg erfahren haben. Wir dürfen nicht vergessen, daß die Gleichung „ein Pfund Sterling = 20,43 M." nicht nur eine münztechnische Wahrheit enthielt, sondern zugleich einen Gleichgewichtsstand in den Beziehungen der deutschen und der englischen Volkswirtschaft ausdrückte, der seitdem zu bestehen aufgehört hat. Die Annahme, daß dieses Gleichgewicht sich sofort nach Wiederaufnahme des friedlichen Verkehrs von neuem einstellen werde, würde doch mehr als vorschnell erscheinen. Viel wahrscheinlicher ist, daß die neuen Verhältnisse eine neue Parität bedingen. Welche dies aber sei, das kann keine amtliche Festsetzung, keine sachverständige Schätzung, sondern nur das Experiment, zu deutsch: die Erfahrung, ergeben. Ohne behördlichen Eingriff müssen die Wechselkurse sich frei bewegen, muß der — horribile dictu — Termin-Spekulation in Valuten Spielraum gewährt werden, bis ein Durchschnittssatz, eine Normal-Parität, gefunden ist, und die Reichsbank den Schutz der Valuta auf dieser Grundlage unter Ausschaltung jeder Spekulation übernehmen kann. Verfährt man anders, indem man amtlich die Parität nach der alten Gleichung festsetzt, so zwängt man die Handelsbeziehungen in das Prokrustesbett falscher Kurse mit der Wirkung, daß entweder der Import oder der Export wider die natürliche Entwickelung und zum Schaden des Landes übertrieben wird.

Die Wirkung eines staatlicherseits erzwungenen falschen Valutastandes wird nicht ohne weiteres klar sein. Ja, manche mögen geneigt sein, die nachteiligen Einflüsse, die sich daraus für die Volkswirtschaft ergeben, überhaupt zu leugnen und es durchaus in der Ordnung zu finden, daß der Staat den Stand seiner Valuta gesetzlich festlegt und es den wirtschaftlichen Kräften überläßt, sich nach seinem Gebote einzurichten. Vor solcher Ausdehnung unseres inneren Preisfixierungssystems, dessen Berechtigung hier nicht weiter zu erörtern ist, auf den Wechselmarkt, noch ehe ein natürliches Gleichgewicht eingetreten ist, kann m. E. nicht eindringlich genug gewarnt werden. Denn wenn nicht ein glücklicher Zufall dem Staate die Hand führt, so daß er das für Gegenwart und Zukunft richtige Pari instinktiv trifft, so wird er seine Valuta entweder zu hoch oder zu niedrig ansetzen. Beides aber würde schädlich sein. Im ersten Falle ist die Folge, daß unsere Ausfuhrindustrien versagen, weil sie mit zu hohen Gestehungskosten arbeiten müßten, oder, was dasselbe ist, weil der Erlös ihrer Produkte in ausländischem Gelde nicht die in hochwertigem deutschen Gelde entstandenen Selbstkosten deckte. Zugleich würde durch den verhältnismäßig niedrigen Stand der ausländischen Valuten die Wareneinfuhr nach Deutschland erleichtert werden. Die Wirkung beider Faktoren würde offenbar Arbeitslosigkeit in unserer Industrie und Verschuldung unserer Volkswirtschaft an das Ausland sein, und schon nach kurzer Zeit wirtschaftlichen Ungemachs eine Aenderung der Parität notwendig werden. — Setzt man aber umgekehrt unsere Valuta zu tief an, so tritt das Gegenteil jener Folgen ein. Dann stellt sich die Einfuhr so teuer, daß sie in engen Grenzen verbleibt, und andererseits erhält der Export einen mächtigen Ansporn durch die hohen Erlöse in ausländischem Geld. Die produktiven Kräfte würden also gewaltig angespannt werden, und die Volkswirtschaft das Bild der Blüte und des Gedeihens bieten. Ohne Frage wäre dieser Zustand an sich erfreulich, aber er beruht auf einer Uebertreibung, die sich an der Volkswirtschaft schließlich rächen muß. Denn der übertriebene Export, der seinen Ansporn von einer künstlich zu niedrig gehaltenen Valuta empfängt, übervorteilt die Heimat zugunsten des Auslandes. Er erhält nicht den vollen Wert seiner Arbeit vom Ausland zurückvergütet, denn die zu niedrige Schätzung der eigenen Valuta bedeutet die Ueberschätzung der ausländischen, in der er bezahlt wird. Zugleich vermindert der Export das inländische Warenangebot, dem eine durch die Verhältnisse des Arbeitsmarkts kräftig gesteigerte Nachfrage gegenübersteht. Die Folge ist eine Steigerung der Preise, die wie in den Zeiten der Inflation die Konsumenten-Interessen bedrängt, zugleich aber auch lohnsteigernd

Digitized by Google

wirkt. Erst diese Lohnsteigerung endigt dann die Uebertreibungen der Export-Tätigkeit, die nun den Gewinn, den ihr bisher die falsche Parität in den Schoß warf, in den erhöhten Löhnen verschwinden sieht. Damit ist allerdings das richtige Gleichgewicht der einheimischen mit den fremden Volkswirtschaften gefunden. Die ursprünglich falsche Parität ist jetzt zur richtigen geworden. Aber auf welchem leidensvollen Umwege! Zuerst durch eine ungerechte Bevorzugung der Exporteur-Interessen auf Kosten der anderen Erwerbszweige, wobei dem Lande die ihm für die Ausfuhr gebührende Gegenleistung zum großen Teil vorenthalten blieb. (Denn das tote Gold oder die ausländischen Staatsguthaben, in denen der Ueberschuß des Exports vergütet wird, sind im besten Fall Zukunftsgüter). Ferner durch eine Preisrevolution, die die gesamte Volkswirtschaft erschüttert. Das sind schwere Nachteile, die eine weise Regierung ihrem Volke ersparen wird, sei es auch unter zeitweiligem Gewährenlassen einer sonst unerwünschten Spekulation, die aber hier unentbehrlich ist, um die internationalen wirtschaftlichen Verhältnisse richtig zu diagnostizieren.

Wir sehen also: das autoritäre Pari darf nur aus dem natürlichen Pari entspringen, darf nicht das natürliche Pari verfälschen, wenn wir nicht eine der schlimmsten Folgen der „Ueberorganisation" erleben sollen. In diesem Zusammenhange mag übrigens daran erinnert werden, daß auch das Verhältnis von Reichsmark und Pfund Sterling seinen Ursprung nicht in einem willkürlich festgesetzten, sondern in einem natürlichen Pari hat, nämlich in dem Stand der Wechselkurse, wie er sich aus den deutsch-englischen kommerziellen Beziehungen in den Jahren, die der Einführung der Goldwährung in Deutschland voraufgingen, ergeben hatte. Für die Normierung der gesetzlichen Parität wurde maßgebend der Umstand, daß das Pfund Sterling im Kursdurchschnitt 6,81 Taler wert war. Diese natürliche Wechselparität erhielt die staatliche Sanktion, indem man die neu geschaffene Werteinheit, namens Reichsmark, die als der dritte Teil des Talers definiert und proklamiert wurde, und für die sich daher die Gleichung 1 Lstr. = 20,43 M. ergab, durch den Goldgehalt der Reichsmünzen in ein der Wechselparität entsprechendes Wertverhältnis zum englischen Sovereign brachte.

Die deutsche Valutapolitik wird gut tun, diesen Vorgang sich zum Muster zu nehmen und daraus die Erkenntnis zu schöpfen, daß nicht die Willkür, sondern das natürliche Verhältnis der kommerziellen Beziehungen die Relation der Valuten bestimmen muß.

4.

Demnach gilt es abzuwarten und die natürliche Entwickelung der Valuten aufmerksam zu verfolgen, ehe an ein obrigkeitliches Eingreifen gedacht werden darf. Dies um so mehr, als die Frage offen bleibt, welche fremde Valuta denn nach dem Kriege als normal anzusehen sein möchte und daher als würdig zu erachten sei, daß man die eigene Währung nach ihr einstelle. Sind doch nicht nur die Valuten der kriegführenden, sondern auch die der neutralen Staaten aus ihren Münzparitäten herausgewachsen und ohne festes Verhältnis zu einander. Man beachte nur, wie sich die schwedische Krone zur norwegischen und dänischen verhält, und vergleiche die Kurse der Wechsel auf Holland, Spanien und die Schweiz.

Wenn früher ein Land seine Valuta ordnen wollte, so stand ihm die große Masse der Goldwährungsländer einheitlich gegenüber, und die Aufgabe, sich diesen anzupassen, war leicht zu lösen, sofern nicht finanzielle oder wirtschaftliche Krisen das Werk störten. Heute fehlt es durchaus an dieser Voraussetzung. Die großen Staaten werden alle mit mehr oder weniger erschütterten Finanzen und starker Inflation den Krieg verlassen und selber erst ihre Währungen zu konsolidieren haben, ehe diese als Norm und Vorbild für andere Länder dienen können. Leichter würden sich die Valuten der neutralen Staaten zur Musterwährung entwickeln lassen. Deren Finanzen sind durch die Not des Krieges nicht in Mitleidenschaft gezogen, kein Geldbedürfnis hat sie gezwungen, die Geldschöpfung im Widerspruch mit den Erfordernissen der wirtschaftlichen Gebote zu betreiben. Die Teuerung, von der auch die Neutralen heimgesucht worden sind, hat ihren natürlichen Ursprung in der Knappheit der Waren, nicht auch in der Ueberschwemmung mit fehlerhaft geschaffenem Gelde. Man darf daher annehmen, daß die alten Relationen der neutralen Valuten unter einander auch nach dem Kriege noch den wirtschaftlichen Verhältnissen dieser Länder entsprechen. Um so eher werden deshalb die Neutralen vielleicht bereit sein, zu einem Währungsbunde zusammenzutreten, der dann später die Grundlage zur Wiederherstellung geordneter Währungsverhältnisse in der ganzen Welt werden könnte. Denn ohne einen solchen Zusammenschluß der Neutralen, scheint mir, wird das internationale Währungswerk nicht durchführbar sein. Sind die kriegführenden Staaten finanziell zu zerrüttet, um zum Währungsanschluß einzuladen, so sind die einzelnen Neutralen in ihrer Isoliertheit weltwirtschaftlich nicht bedeutend genug dazu. In welcher Weise aber ließe sich ein Währungskartell der Neutralen denken?

Als das Nächstliegende erschiene zweifellos die Einführung oder Wiedereinführung der Goldwährung in der alten Form, mit der unbedingten Freizügigkeit des Goldes, das bei den Zentralbanken unbeschränkt zum Preise des Münzpari gegeben und genommen würde. Aber wir dürfen uns nicht darüber täuschen, daß dieser Lösung bei den Neutralen selbst gewichtige Bedenken entgegenstehen. Die Gründe, die während des Krieges jene Staaten bewogen haben, einerseits ihren Goldbestand zu hüten, andererseits sich gegen übermäßige Zuflüsse von Gold zu wehren, werden mit derselben Kraft auch nach dem Kriege wirksam sein. Bei der Ungewißheit der künftigen Gestaltung des Weltverkehrs und namentlich des Goldpreises auf dem Weltmarkt würden die Neutralen nicht wissen, ob sie mehr den Verlust ihres Goldschatzes oder die Ueberschwemmung mit dem gelben Metall befürchten sollen, und unter diesen Umständen es vorziehen, sich in ihrer Goldpolitik lieber freie Hand zu wahren, als sich an die Pflichten der Goldwährung zu binden.

Damit brauchen wir aber das Spiel nicht verloren zu geben, denn, wie wir wissen, ist ein Währungskartell auch ohne Metallwährung und Münzpari denkbar. Holland, Skandinavien, die Schweiz und Spanien können übereinkommen, daß ihre Zentralbanken Wechsel auf die Vertrags-Staaten zur alten Relation ankaufen und abgeben. Damit wäre der feste Kurs ohne die mit dem Golde verbundenen Gefahren erreicht, und jede Landesvaluta durch ihre Verankerung in den Valuten der anderen Staaten gesichert und zugleich, worauf viel ankommt, in den Augen der Welt gehoben. Für den Holländer, der die Hoffnung hegt, den Rembours auf Amsterdam in weitem Umfange den Rembours auf London ablösen zu sehen, wäre eine solche Lösung gewiß nicht ohne verlockenden Reiz. Allein auch in politischer Hinsicht würde durch einen derartigen Zusammenschluß für die Neutralen manches zu gewinnen sein.

Nicht minder aber wäre dieser Schritt von deutscher Seite in Hinblick auf die künftige Regelung unserer Valuta willkommen zu heißen. So schwer es uns sein würde, zu geordneten Währungsverhältnissen zu gelangen, solange auf unserem Wechselmarkt die Devisen auf die neutralen Plätze untereinander regellos schwanken, so sehr wird uns die Ordnung unserer Valuta erleichtert, wenn für das neutrale Europa die Notiz einheitlich lautet. Dann, aber auch nur dann, wird es unschwer gelingen, in verhältnismäßig kurzer Zeit die diagonale Linie zu finden, auf der sich unsere Valuta bewegt, und vorsichtig die ersten Schritte zu ihrer Festlegung zu tun.

5.

Enthusiasten der modernen Geldlehre könnten meinen, daß damit das Ende der Goldwährung historisch besiegelt sein würde. Geldverwaltungen, die ihre Valuta nur noch durch die Kursregulierung der Auslandswechsel schützen, aber vom Zu- und Abfluß des Goldes nichts mehr wissen wollen, wären die Hüterinnen der bisher nur theoretisch für denkbar erachteten, jetzt aber wirklich gewordenen „freien" Währung. Indessen hüte man sich vor schnell

Digitized by Google

fertigen Schlüssen. Noch hat die Welt den Glauben an das Gold nicht verloren, und auch die Zentralbanken werden fortfahren, diesem Glauben ihren Tribut zu zollen, indem sie ihren Goldschatz sorgfältig aufbewahren als den mystischen Urgund allen Geldwertes, als die Quelle der die Güter umsetzenden Kraft der Banknoten. In den Anschauungen des Volkes wird die Suspension der Goldwährungen eine regelwidrige Maßnahme vorübergehender Natur sein, der früher oder später die Wiedereinsetzung des Goldgebrauchs folgen müsse. Denn das Volk ist nicht mit Abstraktionen zufrieden; es braucht sichtbare Symbole, und nur von den Regierenden darf verlangt werden, daß sie die tieferen Zusammenhänge erfassen, und das wirtschaftlich Richtige zu tun wissen.

Doch nicht nur populäre Anschauungen, auch höchst reale Interessen werden für die Wiedereinsetzung des Goldes streiten. Man darf nicht übersehen, welche Bedeutungdie Goldproduktion Süd-Afrikas und Australiens für England hat. Der Goldstrom, der sich von diesen Gebieten über die Welt ergießt, hat alle Goldwährungsländer dem englischen Imperium tributpflichtig gemacht. Die Demonetisation des Goldes würde das britische Reich als eine Gefahr ansehen, die zu bannen es mit allen Kräften bestrebt sein müßte. Da aber erhebt sich für England eine neue Schwierigkeit.

Mit der tatsächlichen Außerkraftsetzung der Goldwährungen hat sich das Gold überall von den Preisen der Münzparitäten losgelöst. Das tritt zwar kaum in die Erscheinung, da der Handel mit Gold gesetzlich verboten und unter Strafe gestellt ist, aber der Schleichhandel in Gold läßt gelegentliche Einblicke tun, und da zeigt es sich, daß die Ueberwertung des Goldes, das „Goldagio", wenn man in diesem Zusammenhange so sagen darf, nicht auf die kriegführenden Länder beschränkt ist. So soll kürzlich in der Schweiz unter der Hand für je 100 Fr. schweizer Gold 180 Fr. in schweizer Noten gezahlt worden sein, und man fragte sich, ob orientalische Thesaurierungsinteressen oder europäische Bedürfnisse hinter solchen Geschäften steckten. Ob solche Preise bei der Befreiung des Goldhandels standhalten würden, kann natürlich billig bezweifelt werden, auch wenn die Zentralbanken ihren Goldschatz nicht aus den Fingern lassen. Bedeutungsvoller aber ist der folgende Umstand.

Die Leiter der südafrikanischen Minengesellschaften sind bei der englischen Regierung wegen des Goldpreises vorstellig geworden: sie erklären mit dem Münzpreis von etwa 78 sh für die Unze bei den heutigen Lohnverhältnissen nicht mehr auskommen zu können. In der Tat ist die Goldgewinnung zurückgegangen, und nicht weniger als der dritte Teil der Gruben arbeitet zurzeit mit Verlust. Wenn also nicht große Kapitalien verloren gehen, und die Metallmärkte einen erheblichen Teil der gewohnten Zufuhren entbehren sollen, so muß der Preis für Gold hinaufgesetzt werden.

Für die englische Regierung bedeutet dieses Verlangen eine große Verlegenheit. Eine solche Quelle britischen Reichtums, wie den Goldbergbau, würde man auch abgesehen von allen monetären Erwägungen nicht versiegen lassen wollen. Aber in welche Lage versetzt die Forderung der Minen die englische Währungspolitik? Soll wirklich der Engländer durch die Bewilligung einer ansehnlichen Erhöhung des Goldpreises sich zu dem Geständnis bequemen, daß seine Sterlingwährung ein beträchtliches Goldagio habe? Wir begreifen, daß sich der britische Stolz dagegen einstweilen sträubt und es vorziehen wird, der notleidenden Minen-Industrie durch Subventionen aufzuhelfen, ohne die Münzparität zu ändern. Möglich bleibt ja immerhin, daß nach dem Kriege mit der Verbilligung der Lebensmittel ein Rückgang der Löhne eintritt, der den Gruben Transvaals die früheren Arbeitsbedingungen wiederbringt, so daß die Versorgung des Erdballs mit Gold zu den früheren Goldpreisen ihren Fortgang würde nehmen können. Aber wahrscheinlich ist diese Entwickelung keineswegs; vielmehr sprechen alle Erwägungen und Erfahrungen dafür, daß ebenso wie die Löhne auch das Preisniveau auf der ganzen Welt den Stand der Jahre vor dem Kriege erheblich überragen wird. Dann aber wird England nicht umhin können, in den sauren Apfel zu beißen, den Goldpreis zu erhöhen und den Sovereign mit wesentlich vermindertem Feingehalt auszuprägen, wenn es, woran nicht zu zweifeln sein wird, an der Goldwährung festhalten will.

In der Währungsgeschichte wird es das erste Mal sein, daß die Kosten der Metallgewinnung in dieser Weise für das Münzpari entscheidende Bedeutung beanspruchen. Indessen glaube man nicht, daß deshalb der Umfang der industriellen Nachfrage nach Gold und das Angebot vorhandener und vielleicht entbehrlich gewordener Goldmassen aus der Erörterung über die mutmaßliche Entwickelung der Währungsverhältnisse ausgeschaltet werden dürften. In dieser Hinsicht muß man auf Ueberraschungen gefaßt sein, und zwar in doppelter Weise.

Es entzieht sich zunächst aller Berechnung, wie groß die Nachfrage sein wird, die die in den Kriegsjahren karg versorgte Goldindustrie in der Friedenszeit erheben wird. Dazu kommt das Thesaurierungsbedürfnis, das namentlich in den von Revolutionen geschüttelten Ländern des Ostens, aber vielleicht auch unter dem Eindruck der Währungswirren in anderen Ländern gewiß nicht gering sein wird. Halten die Staaten an ihren Goldbeständen fest, und wird die Zirkulation ausschließlich mit Papier befriedigt, so ist es durchaus denkbar, daß der Privatbedarf eine Zeitlang die gesamte Neuproduktion an Gold aufnehmen wird und zwar zu den von den Minen geforderten, das Münzpari weit übersteigenden Preisen. Dann brauchte England zwar nicht die afrikanische Goldproduktion über dem Münzpreis zu bezahlen; — die Unterwertigkeit aller sogenannten Goldvaluten würde jedoch nichtsdestoweniger offenbar sein.

Auf der anderen Seite aber muß der Möglichkeit gedacht werden, daß einzelne Länder, sei es der Not gehorchend, sei es aus freiem Entschluß zur Veräußerung von Goldbeständen schreiten, etwa um ohne Vergrößerung ihrer Staatsschuld notwendige Einfuhren zu erlangen oder um zinstragende Werte dafür zu erwerben. Diese Goldabgaben würden, indem sie der industriellen oder Thesaurierungs-Nachfrage entgegenkommen, die Steigerung des Weltpreises für Gold mäßigen und damit dann zugleich das Goldagio der ehemaligen Gold-Valuten drücken, ein Vorgang, der manchem Staat gewiß willkommen, England jedoch nicht genehm sein könnte. Denn Englands Interesse wird, nachdem es sich einmal in die Erhöhung des Goldpreises gefunden hat, nur um so entschiedener die Fortdauer der blühenden südafrikanischen Goldgewinnung wünschen, und würde die Abwendung einzelner Staaten von der Goldwährung als eigenen Verlust empfinden.

Unter diesen Umständen darf es nicht wunder nehmen, wenn England, vielleicht gemeinsam mit Amerika, den Versuch machen wird, die Goldwährungsländer zu einem Währungsbunde zu vereinigen mit dem Ziel einer allgemeinen und gleichmäßigen Hinaufsetzung des Goldankaufpreises und entsprechender Abänderung des Münzpari. Und es wird anzunehmen sein, daß England mit diesem Unternehmen erfolgreich sein wird, denn der Glaube, daß jede Währung einer metallischen Unterlage bedürfe, wenn sie dauerhaft begründet sein solle, wird ja seine Herrschaft auch nach dem Kriege behaupten. Als treibenden Beweggrund dieser Neuordnung wird England, wie sich von selbst versteht, nicht die Lebensbedingungen der südafrikanischen Gruben ausgeben, sondern die zu kurz gewordene Golddecke, die im allgemeinen Interesse verlängert werden müsse — ein Argument, dessen Stichhaltigkeit um so mehr einleuchten wird, je lebhafter die Nachfrage der Industrie und die Thesaurierungen das gelbe Metall in Anspruch nehmen und verschwinden lassen. Wie aber würde Deutschland, wenn es zur Beteiligung an diesem Bunde aufgefordert würde, sich dazu zu stellen haben?

Währungspolitik, das kann man nicht oft genug wiederholen, darf nie mit doktrinärem Radikalismus getrieben werden. Man mag noch so fest von der Entbehrlichkeit des Goldes im Geldwesen überzeugt sein, — nie darf man sich über die im Inlande wie im Auslande herrschende Anschauung hinwegsetzen, nach welcher das Gold gewissermaßen als Zentral-Sonne aller Werte fungiert. Aus diesem Grunde habe ich zwar lebhaft befürwortet, daß der Goldschatz der Reichsbank zur Besserung unserer Valuta und zur Erleichterung der Einfuhr nützlicher Auslandswaren

Digitized by Google

Verwendung finde, zugleich jedoch empfohlen, ihn nicht unter den Betrag von einer Milliarde Mark sinken zu lassen[1]). In gleicher Weise habe ich die Verknüpfung unserer Valuta mit einer Goldrelation aus Gründen praktischer Politik empfohlen[2]). Deshalb würde ich auch hier meinen, daß Deutschland sich gegebenen Falles dem Währungsanschluß nicht aus theoretischen Gründen versagen sollte. Nur davor ist immer wieder zu warnen, einerseits nicht durch Wiederaufnahme der unbedingten Noteneinlösung den nationalen Goldschatz aus der Hand zu geben (denn für den inneren Umlauf genügt Papier und für die Verteidigung unserer Valuta auf dem Weltmarkt sollte die Reichsbank, nicht der private Geschäftsmann, sorgen), und andererseits uns nicht durch Wiederaufnahme der sogenannten freien Prägung und der unbedingten Goldankaufspflicht der Reichsbank ausländischen Interessen dienstbar zu machen. Sichern wir uns in diesen beiden Punkten freie Hand, so ist die Teilnahme an einer internationalen Verständigung über neue Münzparitäten und auch ein kleiner vorsichtig dosierter Goldumlauf ohne Gefahr für unsere Volkswirtschaft. —

Nach allem Voraufgegangenen braucht kaum bemerkt zu werden, daß eine solche Vereinbarung für Deutschland allerdings erst dann in Frage kommen kann, wenn uns der friedliche Handelsverkehr der Völker die natürliche Parität unserer Valuta hat erkennen lassen. Wir brauchen nicht zu wiederholen, daß die Münzparität sich der aus dem freien Verkehr der Nationen hervorgehenden Wechselparität anpassen muß und ihrer Aufrechterhaltung dienen soll, nicht aber umgekehrt das natürliche Kursverhältnis der Valuten durch das Gold vergewaltigt und verfälscht werden darf.

6.

Soll Deutschland auch von innen heraus bestrebt sein, seine Valuta zu heben? — Man hat das Verlangen gestellt, es möchte mit bewußter Politik ein Druck auf die Preise und auf die Löhne ausgeübt werden, weil nur auf diese Weise unsere Export-Industrie wieder leistungsfähig werden und unsere Handelsbilanz verbessern könnte. Hier scheint ein Irrtum obzuwalten. Die Höhe der Löhne allein verhindert noch nicht das Gedeihen der Export-Industrie. Wenn unsere Valuta auf dem Weltmarkt entsprechend niedrig bewertet wird, so kann die Ausfuhr trotz der hohen Löhne blühen. Andererseits würde ein zu hoher Stand unserer Valuta unsere Export-Industrie auch bei bescheidenen Löhnen lähmen. Jenem Verlangen scheint die Vorstellung zugrunde zu liegen, daß die Hebung der Valuta das vornehmste Ziel der Wirtschaftspolitik sein müsse, dem die Verhältnisse der Export-Industrie dienstbar zu machen wären. Wenn dieses wirklich die Meinung ist, so kann man nicht dringend genug von solcher Politik abraten: Nicht die absolute Höhe der Valuta ist es, worauf es ankommt, sondern ihre Stabilität auf der natürlichen Höhe. Und die klare Erkenn'nis ihrer natürlichen Höhe bildet das Ziel, auf das wir in der Uebergangszeit hinwirken müssen, um danach die Parität dauernd festzulegen. Es ist ganz verkehrt, in der absoluten Höhe der Valuta ein für die nationale Wohlfahrt und Ehre wesentliches Gut zu sehen, das irgendwelche volkswirtschaftliche Opfer lohnte. Und geradezu verhängnisvoll würde es sein, um dieses Phantoms willen den inneren Markt durch Preis- und Lohndruck zu erschüttern. Kein Staatsmann würde für eine in sozialer Hinsicht so gewässige Maßnahme, wie die Ausübung eines Druckes auf die Löhne, die Verantwortung übernehmen. Aber auch die Herabdrückung der Preise wäre alles andere als gute Politik.

Bei allen Maßregeln, die er trifft, soll der Staatsmann zu allererst die Wirkung auf die nationale Produktion in Rechnung stellen. Der Gedanke liegt ja nahe genug, die Steigerung der Preise dadurch rückgängig zu machen, daß man das im Uebermaß ausgegebene Geld durch gewaltige Steuererhebungen wieder aufsaugt; aber die Ausführung dieses Planes würde das größte Unheil anrichten. Denn die Wirkung solcher Politik würde sich nicht auf ein mechanisches Zahlenwerk beschränken, sondern verderblich eingreifen in das gewerbliche Leben des rechnenden und schaffenden Volkes. Wie nämlich die Inflation, d. i. die übermäßige Geldschöpfung, durch die Steigerung der Lebensmittelpreise eine Konsumtionskrisis hervorruft, so zeitigt die „Kontraktion" die Produktionskrisis.[3]) Güterentwertung, Arbeitslosigkeit und Kreditkrisis würde die Signatur dieser verhängnisvollen Wirtschaftspolitik sein. Für Deutschland nach dem Kriege aber ist nichts so bitter nötig wie gerade die Anspannung aller wirtschaftlichen Kräfte zu umfassendster Produktion.

Richtige Politik kann es nur sein, die Preissteigerung, soweit sie durch ein Uebermaß von Zahlungsmitteln hervorgerufen ist, als gegeben hinzunehmen und die Preissenkung von dem Warenangebot zu erwarten, das die ihrer Fesseln ledige Produktion in zunehmendem Maße dem Markte zuführen wird. Die Geldpolitik aber sollte sich im Frieden ebenso jeder gewaltsamen Verringerung der Zahlungsmittel wie einer unwirtschaftlichen Neugeldschöpfung enthalten. In letzterer Beziehung ist namentlich vor der Versuchung zu warnen, Noten, die durch die Verbreitung der bargeldlosen Zahlung überflüssig werden, als freie Kapitalien auszuleihen. Insbesondere sollte die Reichspost gehalten sein, die ihr zufließenden Noten an die Reichsbank abzuliefern. Wenn man die Zahlungsmittel verdoppelt, indem man die Noten durch Giralgeld ersetzt, dann aber gleichwohl die Noten von neuem ausgibt, so macht man die bargeldlose Zahlungsmethode zur Quelle einer neuen Inflation, und bewirkt damit statt einer Verbesserung eine offenbare Verschlechterung unserer Valuta. — Das gleiche würde von den Noten gelten, die nach der Heimkehr unserer Krieger aus dem Verkehr zurückströmen werden. Auch diese sind nicht als freie Kapitalien zu betrachten, die beliebig ausgeliehen werden könnten, sondern gehören zur Verringerung des Umlaufs in die Reichsbank.

Solange die Inflation noch in ihrer Jugendblüte stand, konnte man hoffen, das Reich seine Schuld an die Reichsbank allmählich abtragen und ohne wesentliche Preiserschütterung die zuviel ausgegebenen Noten verschwinden zu sehen. Diese Hoffnung, der ich noch im Frühjahr des Jahres 1916 Ausdruck gab, hat man längst begraben müssen. Heute ist unser ganzes Wirtschaftsleben auf die Kriegsinflation eingestellt, man kann nicht mehr daran denken, sie durch Kontraktion rückgängig zu machen, sondern muß sie, sozusagen, konsolidieren. Ein großer Teil der Reichsschuld wird dauernd die Unterlage des von der Reichsbank ausgegebenen Geldes bleiben müssen.

Mit diesen Andeutungen muß ich es genügen lassen, da ich die Frage der Konsolidierung unserer Geldverfassung in ihrer Verbindung mit der Reichsschuld hier nicht weiter erörtern kann. Soviel wird ohnehin erhellen, daß die Rückkehr zu dem Preisniveau der früheren Friedenszeit uns versagt bleiben muß, wie ja voraussichtlich auch die Münzparitäten der ganzen Welt in dem Weltkrieg ihr Ende finden werden. Nur das mag noch einmal aus den Darlegungen dieser Abhandlung hervorgehoben werden, daß eine vernünftige Valuta-Politik nichts weniger verlangt, als ein geschäftiges Eingreifen der Regierung in die natürliche Entwicklung des Handels und der Preise. Torheit wäre es, sich notwendigen oder auch nur nützlichen Einfuhren im Interesse der absoluten Höhe unserer Valuta zu verschließen; Torheit, um unserer Valuta willen, eine Politik des Preis- und Lohndrucks zu beginnen, die nur geeignet wäre, soziale und wirtschaftliche Krisen heraufzubeschwören. Sorgen wir dafür, daß allen wirtschaftlichen Kräften das Feld fruchtbarer Betätigung offen bleibe: dann wird mit der Gesundung unserer Wirtschaft auch unsere Valuta gesunden und auf ihrer natürlichen Höhe die Stetigkeit gewinnen, die es der Reichsbank ermöglicht, sie in einem festen Wertverhältnis zu den Valuten anderer wirtschaftsmächtiger Länder zu erhalten.

---

[1]) Vgl. Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkriegs S. 37 und 51.

[2]) In dem Aufsatz „Theorie und Praxis in der Währungspolitik", Bank-Archiv vom 15. Mai 1917.

[3]) Vgl. des Oesterreichers Wilhelm König Schrift „Zur Theorie der Steuern", besprochen im Bank-Archiv vom 1. April 1918.

Digitized by Google

Der Beleihungswert des Erbbaurechtes.

Von Dr. jur. **Walter Sommerbrodt** in Frankfurt a. M.

Daß die Wertberechnung des vom Reichswirtschaftsamt ausgearbeiteten Entwurfes eines Reichsgesetzes über das Erbbaurecht (Reichsanzeiger vom 3. Mai 1918) sowohl Ablehnung als auch Zustimmung gefunden hat, ist begreiflich, weil für dieses ganze Gebiet bisher keine hinreichenden Erfahrungen vorliegen, da es einstweilen an einer nennenswerten Zahl von Erbbaugrundstücken und somit auch an einem Markt derselben fehlt, der einen Marktwert von Erbbaurechten hätte herausbilden können. Eine als zuverlässig anerkannte Berechnungsart des Wertes, den das Erbbaurechtsgrundstück hat, ist aber notwendig, da erst hierdurch die Beleihung und somit die Entstehung der Erbbauhäuser möglich gemacht wird.

Es muß zu unzutreffenden Ergebnissen führen, wenn der Regierungsentwurf in seiner Wertermittelungsformel nicht dasjenige berücksichtigt, was dem Bodenwert beim Volleigentum entspricht. Beim Volleigentum gilt als Wertgrundlage das Mittel zwischen der Summe des Boden- und Bauwertes einerseits und dem Ertragswert andererseits. Ueberträgt man nun diese Formel auf das Erbbaurechtshaus, so muß man sie im Ganzen übertragen, man darf aber nicht, wie es der Regierungsentwurf tut, den Bodenwert, oder, was diesem beim Erbbaurecht entspricht, ganz fortlassen, denn auch beim Erbbaurechtshaus gibt es im gewissen Sinne einen Bodenwert.

Die Ermittlung dieses mit der Zeit abnehmenden Erbbaubodenwertes erleichtert sich, wenn man das Ganze nicht von der Seite des Erbbaurechtnehmers, sondern von der des Erbbaurechtgebers ansieht und die Werte vergleicht, die der Geber des Erbbaurechtes hat, in dem einen Falle, wenn er sich des betreffenden Grundstücks nicht entäußert, und in dem anderen Falle, wenn er dieses Grundstück zu Erbbaurecht ausgibt.

Nimmt man beispielsweise zwei nebeneinanderliegende gleichwertige Grundstücke von je 10 000 M. an, von denen das eine auf 60 Jahre zu Erbbaurecht ausgegeben, das andere dagegen im Volleigentum behalten sein soll, dann setzt sich der gegenwertige Wert des im Volleigentum behaltenen Grundstücks zusammen aus:

1. dem gegenwärtigen Werte einer 60 jährigen Rente von jährlich 500 M. und
2. dem Werte, den ein Kapital von 10 000 M. nach 60 Jahren gegenwärtig hat.

Der Wert, den dagegen das Erbbaurechtsgrundstück für den ausgebenden Eigentümer hat, setzt sich zusammen aus:

1. dem gegenwärtigen Werte der 60 Erbbauzinse und
2. dem Werte, den ein Kapital von 10 000 M. nach 60 Jahren gegenwärtig hat.

Die Differenz zwischen beiden Summen ist der Wertverlust, den der Eigentümer durch die Ausgabe des Erbbaurechtes erleidet und entspricht demjenigen Werte, den der Erbbaurechtnehmer dadurch erhält, daß er das Grundstück zu Erbbaurecht bekommt; diese Differenz ist also der Erbbau-Bodenwert. Da nun Punkt 2 in beiden Summen wiederkehrt, so braucht man ihn nicht zu berücksichtigen. Und man erhält, wenn man die (in dem Beispiel mit 5 pCt. angenommene) übliche Verzinsung des Volleigentums als „Normalverzinsung" bezeichnet, die kurze Formel:

> Erbbau-Bodenwert ist der gegenwärtige Wert der jährlichen Differenz zwischen der Normalverzinsung und dem Erbbauzinse.

Unter Benutzung dieses „Erbbau-Bodenwertes" kann man die alte Wertermittelungsformel des Volleigentums auch beim Erbbauhaus verwenden. Freilich wird man bedenken müssen, daß auch die beiden anderen Glieder der Formel, der Bauwert und der Ertragswert, beim Erbbaurechtshaus nicht wörtlich denselben Inhalt haben können wie beim Volleigentum. Nur dann wird man den Bauwert beim Zeiteigentum gleich dem beim Volleigentum setzen können, wenn die natürliche Lebensdauer des Baues ungefähr gleich der des Zeiteigentums ist. Denn sowohl dann, wenn die normale Lebensdauer des Baues erheblich kürzer, als auch dann, wenn sie erheblich länger ist, als das Erbbaurecht noch läuft, wird der Bauwert niedriger gegriffen werden müssen, als beim Volleigentum, wo jede Herrichtung dem Volleigentümer zugute kommt.

Es dürfte sich daher empfehlen, eine Bestimmung zu treffen, wonach der Bauwert spätestens eine bestimmte Zeit vor Ablauf des Erbbaurechtes mit Null angenommen werden muß; für ein sechzigjähriges Erbbaurecht würde diese Frist auf 15 Jahre, für ein neunzigjähriges auf 20 Jahre zu bemessen sein.

Zusammengefaßt ist beim Erbbaurecht der

> Erbbau-Bauwert gleich dem nicht über den Erstellungswert hinausgehenden wirklichen dauernden Wert, abzüglich derjenigen Abschreibungsquote, die auf die verstrichene Zeit entfällt, und deren Plan die völlige Abschreibung mindestens 15 (20) Jahre vor Ende des Erbbaurechtes sichert.
>
> Als Erbbau-Ertragswert ist der gegenwärtige Wert der noch möglichen Nettoertragsbeträge einzusetzen.

Während nun der Regierungsentwurf, augenscheinlich aus Sicherheitsgründen, den Erbbaubodenwert einfach fortläßt und dadurch zu teilweise niedrigeren Werten kommt als die vorstehende Berechnung, die den Bodenwertersatz des Erbbaurechtes berücksichtigt, verkennt der Regierungsentwurf andererseits die Bedeutung des Erbbauzinses für die Beleihungsmöglichkeit und führt so wieder in vielen Fällen zu einer allzu hohen Beleihung.

Der Regierungsentwurf zieht den mit 20 kapitalisierten Erbbauzins von dem errechneten Werte des Erbbaurechtshauses ab, und gestattet als 60 prozentige Beleihung eine Hypothek, die bis zu 60 pCt. dieses Restes geht. Dies ist unzutreffend, denn die Beleihung eines Erbbauhauses bildet tatsächlich die zweite Hypothek hinter dem als erste Hypothek vorgehenden kapitalisierten Erbbauzinse. Will man also die Sicherheit einer 60 prozentigen erststelligen Beleihung haben, so darf man nicht den nach Abzug des Erbbauzinses verbleibenden Wert berechnen und 60 pCt. hiervon geben, sondern man muß die Beleihung so greifen, daß der Kapitalwert des Erbbauzinses plus der dahinter stehenden Hypothek noch innerhalb der 60 pCt. des Wertes bleibt. Man muß also den kapitalisierten Erbbauzins nicht von dem Beleihungswerte abziehen, sondern von der auf Grund dieses Beleihungswertes berechneten Hypothek. Als Kapitalisierung des Erbbauzinses empfiehlt sich der Genauigkeit wegen die Berechnung des gegenwärtigen Wertes aller noch möglichen Erbbauzinse.

Das Erbbaurecht wird nur dann neben dem Volleigentum aufkommen können, wenn der Baulustige bei ihm denselben Erfolg mit erheblich weniger Eigenkapital erreicht, wenn also breitere Bevölkerungsschichten hierdurch das eigene Heim erwerben können. Bedarf es zum Bau oder zum Erwerb eines Erbbauhauses desselben Eigenkapitals wie zum Erwerb oder Bau eines Hauses auf Volleigentum, dann wird denjenigen Bevölkerungsschichten, die ein Haus auf Volleigentum nicht erwerben konnten, auch ein Erbbauhaus unerreichbar sein, und diejenigen Schichten, die bisher schon in der Lage waren, ein Haus zu erwerben, werden ein Erbbauhaus nicht bevorzugen, da der Anreiz fehlt, der beim Volleigentum in der Hoffnung liegt, das Grundstück einmal mit Gewinn verkaufen zu können.

Bei Durchführung der vorstehenden Berechnungen ergibt sich nun, daß nur dann beim Erbbaurechtshaus eine wesentliche Verringerung des erforderlichen Eigenkapitals gegenüber dem Haus auf Volleigentum eintritt, wenn der Erbbauzins erheblich geringer ist, als die Normalverzinsung.

Ohne daß derjenige, der das Erbbaurechtsgrundstück gewährt, einen Wert aufgibt, kann eben eine Verbilligung für den Erwerber nicht entstehen. Der Staat oder die Städte, die in den meisten Fällen die Besteller des Erbbaurechtes sein werden, müssen sich klar sein, daß sie hierbei keine Wohltaten auf fremde Kosten machen können, sondern daß sie selbst es sind, die mit Rücksicht auf den späteren Heimfall in der Gegenwart ein Opfer zu bringen

Digitized by Google

haben, dadurch, daß sie den Erbbauzins so niedrig wie möglich festsetzen.

Die dringend zu wünschende Unterstützung des Erbbaurechts kann seitens der öffentlichen Körperschaften außer durch niedrige Bemessung des Erbbauzinses auch in der Weise geschehen, daß sie oder mit ihrer Bürgschaft die Hypothekenbanken die Erbbauhäuser bis zu einem sehr hohen Prozentsatz des Wertes beleihen. Aber klar hiervon getrennt bleiben muß die Frage, wann eine Hypothek auf einem Erbbaurechtshause mündelsicher ist, und wann sie geeignet ist, als Unterlage für die Pfandbriefe einer Hypothekenbank zu dienen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 1 des Kriegssteuersicherungsgesetzes vom 24. Dezember 1915 §§ 13, 16 des Preuß. Einkommen-St.G.

Die zur Sicherung der Kriegssteuer gemachte Rücklage unterliegt in Preußen der Einkommensteuerpflicht.

Entsch. des preußischen Oberverwaltungsgerichts VII. Sen. vom 14. Mai 1918, J.-W. 1918, S. 632.

Der Gerichtshof hat in dem im Bank-Archiv XVII, S. 52, veröffentlichten Urteil vom 10. Juli 1917 die Steuerpflicht der gemäß § 1 Abs. 1 des Sicherungsgesetzes vom 24. Dezember 1915 gebildeten Rücklagen bejaht und findet keinen Anlaß, von jenem Urteil abzugehen. Wie in dem Urteil vom 10. Juli 1917 ausgeführt ist, muß in der zum 1. Mai 1916 gebildeten Rücklage ein Reservefonds im handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Sinne gefunden werden. Der Versuch der Gesellschaft, darzulegen, daß die Rücklage der Bewertung der schon zum 1. Mai 1916 entstandenen Steuerschuld gedient hat, muß daran scheitern, daß gemäß den nach § 42 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften m. b. H. vom 20. April 1892 und 20. Mai 1898 wie nach §§ 16 und 18 des Einkommensteuergesetzes auch für die Gesellschaften m. b. H. maßgebenden §§ 39 und 40 HGB. nur solche Schulden in der Bilanz anzusetzen sind, die am Bilanzstichtag bestehen. Voraussetzung für die Bewertung eines erst in der Zukunft fällig werdenden Schuldpostens mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Rückwirkung auf die Gegenwart für diese, für einen vor der Fälligkeit der Schuld liegenden Bilanzstichtag, ist nach ständiger Rechtsprechung des OVG. das Bestehen einer rechtsverbindlichen Verpflichtung an diesem Tage (s. OVG. 2, 52; 8 S. 183 ff; 10, 280). Am 1. Mai 1916 war es aber noch ungewiss, ob die damals an den maßgebenden Stellen bestehende Absicht der Auferlegung einer Kriegsteuer verwirklicht werden würde. Jedenfalls ist das Kriegssteuergesetz erst unter dem Datum des 21. Juni 1916 am 25. desselben Monats im RGBl. veröffentlicht und vor diesem Zeitpunkt läßt sich eine Schuld der Gesellschaft keinesfalls feststellen. Wenn auch ein Erwerber des gesamten Unternehmens am 1. Mai 1916 die damals in Aussicht stehenden gesetzlichen Maßnahmen und die zur Sicherheit ihrer Durchführung bereits erlassenen gesetzlichen Vorschriften bei der Kalkulierung des Kaufpreises gewiss in Rücksicht gezogen haben würde, so wäre es doch mit den bestehenden bilanzrechtlichen Vorschriften nicht vereinbar gewesen, solchen in Aussicht stehenden gesetzlichen Maßnahmen einen Einfluß auf die Bewertung des Anlage- und Betriebskapitals einzuräumen. In Aussicht stehende Gesetze auch auf anderen Gebieten, z. B. auf dem Gebiet der Zollgesetzgebung und der sozialen Fürsorge für die Arbeiter, können schon auf das Gedeihen eines Unternehmens von sehr einschneidender Wirkung sein und den in der Zeit der Schwebe stattfindenden Verkauf des Unternehmens günstig oder ungünstig beeinflussen; trotzdem bleiben sie bei Festsetzung der Bilanzwerte außer Betracht. Denn Wertminderungen, die durch nach dem Bilanzstichtag eingetretene Umstände herbeigeführt sind, sind nicht geeignet, den Ansatz der Bilanzwerte zu beeinflussen (Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften ezs., 2. Aufl. S. 318/19; Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften usw., 1903, S. 58 III.) Für die von der Steuerpflichtigen vertretene Annahme endlich, daß das Kriegssteuergesetz die für die Deckung der Steuer zurückgelegten Beträge der Besteuerung durch die Bundesstaaten habe entziehen wollen, fehlt jede gesetzliche Grundlage.

Aus gesetzlichen Maßnahmen entstehende Härten zu mildern oder zu beseitigen, ist nicht Aufgabe der Rechtsprechung; sie hat das bestehende Recht auf den gegebenen Tatbestand anzuwenden.

Die Folgerung in den Kreis seiner Erwägungen zu ziehen, welche die Steuerpflichtige aus dem noch nicht erlassenen, inhaltlich noch gar nicht feststehenden zweiten Kriegssteuergesetz für die gegenwärtige steuerliche Behandlung der hier fraglichen Rücklage als möglich annimmt, muß der Gerichtshof als außerhalb seiner gesetzlichen Obliegenheiten liegend ablehnen.

II. Handelsrecht.

Zu §§ 24, 53 Abs. 3 G. m. b. H.-G.

Die ursprünglichen Gesellschafter einer G. m. b. H. haften auch für Fehlbeträge einer späteren Kapitalserhöhung, ohne Rücksicht darauf, ob sie derselben zugestimmt haben oder nicht.

Urteil des Reichsgerichts II. Zivilsenat vom 11. Juli 1918. II. 52. 1918.

Tatbestand.

Im November 1912 erhöhte die Gesellschaft m. b. H. „Gummersbacher Grauwackensteinbrüche" ihr Stammkapital von 600 000 auf 900 000 M. Von dem neuen Kapital übernahm die Beklagte eine Stammeinlage von 60 000 M., der Kaufmann Göckes eine solche von 55 000 M. Im April 1914 wurde der Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet. Der zum Verwalter bestellte Kläger behauptet, Göckes habe auf seine Einlageschuld nichts bezahlt; es sei mit Recht ausgeschlossen worden, die Forderung könne auch weder von ihm eingezogen noch durch Verkauf seines Geschäftsanteils gedeckt werden. Hierauf gestützt, nimmt er die Beklagte als subsidiär Verpflichtete in Anspruch. Die Voraussetzungen der subsidiären Haftung stehen noch nicht fest; es handelt sich zurzeit nur darum, welche Summe als Gegenstand der Haftung in Betracht kommt. Die Klage auf Zahlung von 11 000 M. beruht auf der Auffassung, daß die Beklagte, weil sie den fünften Teil des neuen Kapitals übernahm, auch ein Fünftel des Ausfalls decken müsse. Dagegen will die Beklagte, wenn überhaupt, so nur auf ein Fünfzehntel haften, da das neue und das alte Kapital zusammenzurechnen seien (60 000 = $^1/_{15}$ von 900 000).

Das Landgericht gab dem Kläger in vollem Umfang Recht. Das Oberlandesgericht wies die Klage in Höhe von 7333,33 M., d. h. zu zwei Dritteln ab. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich um die für die Auslegung des § 24 G. m. b. H.-G. bedeutsame Streitfrage, ob die ursprünglichen Gesellschafter auch für Fehlbeträge späterer Kapitalerhöhungen haften.

In dem umgekehrten Fall, wenn neu eintretende Mitglieder zur Tilgung der Reste früherer Einlagen herangezogen werden, hat der Senat in RGZ. Bd. 82 S. 116, Bank-Archiv XII S. 336, die Haftung angenommen. Was von einzelnen Schriftstellern dagegen eingewandt worden ist, gibt zu einer Aenderung der Rechtsprechung keinen Anlaß. Die jetzt streitige Frage sollte in dem früheren Urteil zwar nicht entschieden werden, doch führen die Gründe des Urteils auch hier zur Bejahung der Haftung. Wortlaut und Zweck des Gesetzes verlangen die nur nach der Höhe der Geschäftsanteile abgestufte, im übrigen gleichmäßige Heranziehung sämtlicher Gesellschafter. Für die Ansicht, daß durch Kapitalerhöhungen dauernd unterscheidbare Vermögensmassen oder Gruppen von Gesellschaftern geschaffen würden, fehlt jeder gesetzliche Anhalt; die dafür angeführten §§ 5 Abs. 2, 55 bis 57 ergeben nichts. Liegt es doch bei der Haftung für die Stammeinlagen nach § 24 gar nicht anders als im Falle des § 31 Abs. 3, wenn einem Mitglied Gesellschaftsvermögen unter Verletzung des Stammkapitals ausgezahlt worden ist. Auch im letzteren Falle trifft die übrigen Gesellschafter eine subsidiäre Haftung, und doch wird hier schwerlich jemand daran denken, die Angehörigen der einzelnen Emissionen zu unterscheiden. Es ist eben nach dem Gesetz nicht anders: Der Gesellschafter muß unter Umständen erhebliche Beträge zahlen, ohne daß er das Ereignis, das seine Verpflichtung auslöste, verhindern könnte. Dagegen läßt sich mit Betrachtungen über den Begriff der beschränkten Haftung so wenig ausrichten wie mit Erwägungen der Billigkeit. Uebrigens kann es, was die Fälle der vorliegenden Art anlangt, auch nicht für unbillig erachtet werden, wenn die Gründer der Gesellschaft, denen die Kapitalerhöhung doch mit zugute kommt, die damit verbundenen Nachteile mitzutragen haben.

In zweiter Linie glaubt die Revision, auch von der Grundlage des Urteils Bd. 82 S. 116 aus die Einschränkung machen zu dürfen, daß nur diejenigen früheren Gesellschafter haften, die der Kapitalerhöhung zugestimmt haben. Es soll sich das aus § 53 Abs. 3 ergeben, wonach eine Vermehrung der den

Digitized by Google

Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Leistungen nur mit Zustimmung sämtlicher beteiligter Gesellschafter beschlossen werden kann. Auch dieser Auffassung läßt sich nicht beitreten. An einer Kapitalerhöhung sind mit Rücksicht auf die Folgen des § 24 alle bisherigen Gesellschafter beteiligt. Widersprechen einige, so würden die zustimmenden — die Anwendbarkeit des § 53 Abs. 3 einmal vorausgesetzt — doch immer nur dann für Fehlbeträge der neuen Einlagen haften, wenn sie nicht nur unter der Bedingung der Beteiligung aller Gesellschafter hätten zustimmen wollen. Es liefe das tatsächlich auf die Nichthaftung der früheren Gesellschafter heraus, denn daß die zustimmenden in eine Vorbelastung vor den übrigen gewilligt hätten, würde kaum jemals festzustellen sein.

Indessen greift der § 53 Abs. 3 überhaupt nicht Platz. Allerdings macht es für diese Vorschrift nichts aus, ob die Leistungspflichten, deren Vermehrung es gilt, den Gesellschaftern durch die Satzung oder durch das Gesetz auferlegt werden. Käme es z. B. darauf an, statt der in § 24 vorgeschriebenen verhältnismäßigen Haftung eine Gesamthaftung einzuführen, so würde es dazu der Zustimmung aller Gesellschafter bedürfen. Wesentlich aber bleibt stets, daß der Beschluß, wenn § 53 Abs. 3 anwendbar sein soll, eine Vermehrung der Pflichten zum Inhalt haben, d. h. unmittelbar betreffen muß. Es genügt nicht, wenn er inhaltlich auf etwas anderes gerichtet ist und höhere Pflichten nur mit mehr oder weniger großer Wahrscheinlichkeit nach sich zieht. Der Kapitalserhöhungsbeschluß aber hat seinem Inhalt nach mit den Verpflichtungen der bisherigen Gesellschafter nichts zu tun.

III. Kriegsrecht.

Zur BRV. vom 17. März 1917 betr. Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rubeln und BRV. vom 18. Januar 1917 über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen wirtschaftliche Maßnahmen.

Die Unkenntnis des in einer Kriegsverordnung enthaltenen Verbotes bestimmter Rechtsgeschäfte ist dem Täter insbesondere dann zugute zuhalten, wenn das von ihm vorgenommene Geschäft, als ganzes betrachtet, den Zwecken der Verordnung und den Interessen der deutschen Wirtschaft nicht zuwiderlief.

Urteil des Reichsgerichts I. Strafsenat vom 13. Juni 1918 I. 204. 18. Leipziger Z. 19 S. 1057.

Die Begründung, mit der das Landgericht die Anwendung der Bundesratsverordnung vom 18. Januar 1917 abgelehnt hat, unterliegt durchgreifenden Bedenken. Das Urteil stellt fest, daß der Beschwerdeführer, der die Rubelnote verbotswidrig und vorsätzlich eingeführt hat, die Bundesratsverordnung vom 17. März 1917, durch die die Ein- und Durchfuhr von auf Rubel lautenden Geldzeichen verboten worden ist, nicht gekannt hat, nimmt aber an, daß er sich auf diese Unkenntnis nicht berufen könne, weil sie keine unverschuldete sei, da er die Pflicht zur Erkundigung über das Bestehen von Vorschriften beim Verkehr mit Zahlungsmitteln feindlicher Staaten aus Unachtsamkeit verletzt habe, obwohl ihm als einem erfahrenen Geschäftsmann der Gedanke an die Möglichkeit des Bestehens solcher Vorschriften besonders nahe liegen mußte. Diese Begründung ist nicht frei von Rechtsirrtum. Warum ein österreichischer Kaufmann an die Möglichkeit hätte denken müssen, daß in Deutschland der Verkehr mit Zahlungsmitteln feindlicher Staaten besonderen Vorschriften unterworfen sein könnte, sagt das Urteil nicht und ist nicht ohne weiteres einzusehen. Tatsächlich bestehen und bestanden in Deutschland, abgesehen gerade von der Vorschrift, die der Beschwerdeführer übertreten hat, besonders Vorschriften über den Verkehr mit Zahlungsmitteln feindlicher Staaten nicht, sondern nur solche über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln (Bundesratsverordnung vom 20. und 22. Januar 1916), über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland von ausländischen Zahlungsmitteln und deren Uebertragung auf die Reichsbank (Bundesratsverordnung vom 31. August 1917). Dabei ist für Banknoten und Papiergeld ausländischer Staaten kein Unterschied gemacht, die der feindlichen Staaten sind nicht anders behandelt, als die der neutralen und selbst der verbündeten. Die deutschen Vorschriften konnten also, selbst wenn sie dem Beschwerdeführer bekannt gewesen wären, ihm keinen Anlaß geben, bei Versendung der russischen Note nach Deutschland vorsichtiger zu verfahren, als bei der Versendung einer anderen nicht deutschen, z. B. österreichischen Note. Daraus allein, daß es sich um die Note eines feindlichen Staates handelte, läßt sich jedenfalls eine besondere Erkundigungspflicht des Beschwerdeführers nicht ableiten, wenn nicht einmal die deutsche Gesetzgebung es für erforderlich erachtet hat, für solche Noten besondere Bestimmungen zu treffen. Die irrtümliche Annahme des Bestehens solcher Vorschriften hat aber gerade das Landgericht bestimmt, eine Erkundigungspflicht des Beschwerdeführers anzunehmen, und deshalb beruht auch diese Annahme auf Rechtsirrtum. Als erfahrener Geschäftsmann durfte sich der Beschwerdeführer auf das eigene Urteil verlassen, solange ihm selbst nicht Zweifel kamen oder bei pflichtmäßiger Prüfung hätten kommen müssen; erst wenn das der Fall war, hätte er die Pflicht, sich zu erkundigen (RG. 51, 160). Was eine Erkundigungspflicht für den Beschwerdeführer hätte begründen können, ist dem Urteil nicht zu entnehmen. Nur wenn er Grund hatte zu der Annahme, daß die Einfuhr der Rubelnote verboten sei, hatte er Anlaß zur Erkundigung (Urteil vom 5. Oktober 1917 IV. 417/17). Selbst wenn er damit hätte rechnen müssen, daß in Deutschland Vorschriften über den Verkehr mit ausländischen (nicht feindlichen) Zahlungsmitteln bestehen, ja selbst wenn er diese Vorschrift genau gekannt hätte, hätte er daraus keineswegs schließen können oder müssen, daß das, was er vorhatte, nämlich eine auf Rubel lautende Note an die Filiale der Rheinischen Kreditbank in Pf. mit dem Auftrage zu schicken, sie zu verkaufen und den Erlös seinem Konto gutzuschreiben, unerlaubt sein könnte. Die deutschen Vorschriften über den Devisenhandel sollen den Stand der deutschen Währung stützen und bessern. Deshalb ist der Devisenhandel der Aufsicht unterworfen und gewissen Stellen vorbehalten, die Erfassung ausländischer Zahlungsmittel für die Bedürfnisse des notwendigen Einfuhrhandels sichergestellt und die Ausfuhr der auf Reichswährung lautenden Zahlungsmittel beschränkt, die Einfuhr ausländischer Zahlungsmittel grundsätzlich aber nicht beschränkt worden. Diese Einfuhr kann sogar regelmäßig nur erwünscht sein, weil der Besitz ausländischer Zahlungsmittel die Möglichkeit gewährt, den deutschen Einfuhrhandel mit solchen zu versorgen und damit die notwendige Wareneinfuhr zu bestreiten, statt mit deutschen Zahlungsmitteln, die der willkürlichen oder mißgünstigen Bewertung des Auslands verfallen. Nur wenn ausländische Zahlungsmittel mit deutschen Zahlungsmitteln unverhältnismäßig teuer gekauft werden, kann ihr Erwerb der deutschen Währung nachteilig werden. Aus diesen Gesichtspunkten konnte das Geschäft, das der Beschwerdeführer mit der Rubelnote machen wollte, unmöglich Bedenken erwecken. Wäre es zur Ausführung erlangt, so hätte die Rheinische Kreditbank die Note einer Devisenstelle zu dem Kurse verkauft und der Erlös wäre dem Beschwerdeführer in Mark gutgeschrieben worden. Vom Standpunkt der deutschen Währungspolitik wäre dagegen nichts einzuwenden gewesen, also auch nichts gegen die Einfuhr der Rubelnote. Dieser stand nur das Verbot der Bundesratsverordnung vom 17. März 1917 entgegen, das allerdings demselben Zweck dient, wie die deutschen Vorschriften über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland, aber doch einzig in seiner Art und durch ganz besondere Verhältnisse bedingt war. Wie dem XI. Nachtrag zur Denkschrift des Bundesrats (Drucksache Nr. 1214 S. 216) zu entnehmen ist, hatte sich die Einfuhr von Rubeln über das neutrale Ausland im Laufe des Krieges erheblich gesteigert mit Rücksicht auf die namhafte Kursdifferenz zwischen dem hohen Rubelpreise in den besetzten Rußlands und dem niedrigen Rubelpreise auf dem internationalen Markte. Die Ein- und Durchfuhr von Rubeln fand meist für Rechnung ausländischer Banken statt, die über ihre inländischen Markguthaben zum Zwecke des Rubelankaufs auf den nordischen Märkten verfügte. Diese Uebertragung von Markguthaben auf das Ausland und die dadurch geschaffene Möglichkeit, dort Markbeträge auf den Markt zu werfen, bedeutete eine ernste Schädigung der deutschen Währung und deshalb sollte durch das Einfuhrverbot vom 17. März 1917 verhindert werden, daß solche Rubelgeschäfte über Deutschland auf Kosten der deutschen Währung stattfinden. Ein solches Geschäft wollte der Beschwerdeführer aber nicht machen. Er wollte nicht ein ihm zustehendes Markguthaben benutzen, um Rubel im Ausland anzukaufen, sondern er wollte Rubel in Deutschland verkaufen, um dort Markguthaben für sich zu begründen, zu diesen der deutschen Währung keineswegs nachteiligen und von der deutschen Gesetzgebung nicht gemißbilligten Zweck wollte er die Rubelnote in Deutschland einführen. Das war zwar unerlaubt, weil die Einfuhr von auf Rubel lautenden Banknoten ausnahmslos verboten ist, aber er hat es doch für erlaubt gehalten und wenn ihm eine schuldhafte Uebertretung des Einfuhrverbots zur Last gelegt werden soll, weil er unterlassen hat, Auskunft über die Zulässigkeit der Einfuhr einzuholen, muß geprüft werden, ob ihm bei pflichtmäßiger Sorgfalt Bedenken gegen die Zulässigkeit hätten aufsteigen müssen, und dabei muß, wenn man dem Beschwerdeführer gerecht werden will, notwendig das Geschäft als Ganzes ins Auge gefaßt werden.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang. Berlin, 1. November 1918. Nummer 3.

Inhalts-Verzeichnis.

Zinsscheine der Kriegsanleihen als gesetzliches Zahlungsmittel. Von Dr. v. Glasenapp, Vizepräsident des Reichsbank-Direktoriums.

Oesterreich-Ungarns Valuta im Weltkriege. Vom Univers.-Prof. Dr. Emanuel Hugo Vogel, Wien.

Gerichtliche Entscheidungen.

Stempelfreiheit des Umtauschs von Stücken früherer Kriegsanleihen gegen neue 4½ proz. Reichsschatzanweisungen.

Zinsscheine der Kriegsanleihen als gesetzliches Zahlungsmittel.

Von Dr. v. Glasenapp,
Vizepräsident des Reichsbank-Direktoriums.

Die fälligen Zinsscheine der Reichs- und Kriegsanleihen sind, wie erinnerlich, früher im Verkehr vielfach als Zahlungsmittel verwendet worden. Daß eine solche Verwendung sich theoretisch nicht rechtfertigen läßt und sich ebensowenig als praktisch empfiehlt, leuchtet ohne weiteres ein. Die berufenen Vertretungen von Handel und Gewerbe sind ihr deshalb seit langen Jahren mit Fug und Recht nachdrücklich und nicht ohne Erfolg entgegengetreten. Aber was in normalen Zeiten vermieden werden sollte, kann unter außergewöhnlichen Verhältnissen nicht nur zweckmäßig werden, sondern auch als ein unbedingtes Gebot der Stunde erscheinen. So liegt der Fall jetzt.

Daß sich der Zahlungsmittelbedarf neuerdings in unerhörter Weise verschärft hat, ist allgemein bekannt. Schon während des abgelaufenen dritten Quartals mußte dem Verkehr von der Reichsbank ein Gesamtbetrag von nicht weniger als 4 Milliarden Mark an neu ausgegebenen Noten und Scheinen zur Verfügung gestellt werden, wovon auf die letzte Septemberwoche 1159 Millionen Mark entfielen. Demgegenüber hatte sich die Bedarfssumme für das erste Quartal auf 1239 Millionen Mark, für die letzte Märzwoche auf 922 Millionen Mark gestellt. Alle bisherigen Erfahrungen ließen erwarten, daß nach den ganz ungewöhnlich hohen Abhebungen des dritten Quartals in den ersten drei Oktoberwochen ein wenn auch vielleicht nicht erheblicher Rückfluß eintreten werde. Während der vergangenen Jahre, auch der Kriegsjahre, war ein Rückfluß in wechselnder Höhe in den ersten drei Quartalswochen stets eingetreten. In den ersten drei Aprilwochen des laufenden Jahres hatte er sich auf 701 Millionen Mark gestellt, so daß in der Zeit vom 1. Januar bis 23. April 1918 der Verkehr insgesamt nur 538 Millionen Mark an neuen Zahlungsmitteln verbraucht hatte. Die Zeit vom 1. bis 23. Oktober 1918 brachte statt eines Rückflusses einen weiteren Abfluß von nicht weniger als 1493 Millionen Mark. Der Zahlungsmittelbetrag, der in der Zeit vom 1. Juli bis 23. Oktober dem Verkehr zugeführt worden ist, beläuft sich demzufolge alles in allem auf 5484 Millionen Mark. Er beträgt mithin mehr als das Zehnfache des Zahlungsmittelverbrauchs während der Zeit vom 1. Januar bis 23. April. Dabei läßt die Ziffer von 1493 Millionen Mark nicht entfernt das Maß der an die Reichsbank während der ersten drei Oktoberwochen gestellten Anforderungen erkennen. Sie bringt eben nur zum Ausdruck, was die Reichsbank an neuen Noten und Scheinen dem Verkehr zur Verfügung zu stellen vermochte. So groß die Summe auch ist, die Ansprüche des Verkehrs gingen weit darüber hinaus.

Woher nun diese enormen Ansprüche? Allerdings zeigt der Zahlungsmittelbedarf im Verlauf des Krieges ununterbrochen eine steigende Tendenz. Die Gründe hierfür sind in den Denkschriften der Reichsbank mehrfach eingehend erörtert worden. Im wesentlichen kommt das Steigen der Warenpreise, die Erhöhung der Löhne und Gehälter, das durch die Warenknappheit und den sogenannten Schleichhandel begünstigte Umsichgreifen der Barzahlung, ebenso der Ersatz eines großen Teils des Wechselumlaufs durch Barzahlung, die Vergrößerung des Geldumlaufgebietes durch Okkupation großer Landesteile, das Anwachsen der zur Besoldung des Heeres erforderlichen Beträge, deren Rücklauf sich nach Lage der Verhältnisse nur langsam vollziehen kann, die fortgesetzte Zunahme der schwebenden Schuld des Reiches, und der Abfluß von Noten in das Ausland in Betracht. Aber alle diese Umstände genügen nicht entfernt, um die kaum glaubliche Steigerung des Zahlungsmittelbedarfs in neuester Zeit zu erklären. Diese Steigerung findet vielmehr ihre hauptsächliche Begründung darin, daß weite Kreise der Bevölkerung Zahlungsmittel in immer wachsendem Maße aufspeichern, ohne durch ein wirtschaftliches Bedürfnis dazu genötigt zu sein, und daß diese Aufspeicherung seit Anfang Oktober im Zusammenhange mit den Vorgängen auf militärischem und politischem Gebiet einen geradezu beispiellosen Umfang erreicht hat. Handel- und Gewerbetreibende, kleinere und größere Kapitalisten heben ihre Guthaben bei Kreditinstituten, Banken und Bankfirmen, Sparkassen und Genossenschaften ab, um das Papiergeld im Hause aufzubewahren. Sie handeln töricht und schädigen sich selbst, denn das Guthaben ist gegen Diebstahl geschützt, bringt Zinsen und ermöglicht die einfache und bequeme Zahlung im Wege der Ueberweisung, während das Geld im Hause leicht gestohlen werden kann und zinslos liegt. Aber vor allem schädigen sie die gesamte vaterländische Volkswirtschaft. Denn die Zahlungsmittel sind bestimmt, dem Zahlungsverkehr zu dienen, nicht aber, als Kapital verwahrt zu werden. Sollte das Kapital mehr und mehr in Zahlungsmittel umgewandelt und diese aufgespeichert werden, so würde keine Notenbank der Welt imstande sein, die dann erforderlichen Zahlungsmittel dem Verkehr zur Verfügung zu stellen. Das müßte schließlich ein völliges Stocken des gesamten wirtschaftlichen Lebens zur notwendigen Folge haben. Der Papiergeldaufspeicherung ist deshalb nachdrücklichst entgegenzutreten, und die im Zentralverbande vereinigten Banken und Bankiers erwerben sich ein großes Verdienst um das Gemeinwohl, wenn sie sich nach Kräften in diesem Sinne betätigen.

Was von seiten der Reichsbank geschehen konnte und geschehen kann, um dem Zahlungsmittelbedarf zu genügen, ist geschehen und geschieht fortgesetzt. Die seinerzeit vorsorglich angesammelten Reservebestände an

Digitized by Google

papierenen Zahlungsmitteln sind in den Verkehr gebracht.[1]) Die Verausgabung der Silbermünzen ist angeordnet. Die Kommunen wurden zur Schaffung von Notgeld angeregt und haben dieser Anregung in weitem Umfange Folge gegeben, so daß am 1. November ein Betrag von rund 400 Millionen Mark in den Verkehr gelangt sein wird. Den Privatnotenbanken wird eine verstärkte Notenausgabe innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen dadurch ermöglicht, daß ihnen Deckungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Der Reichsdruckerei, deren Leistungsfähigkeit durch Erkrankung zahlreicher Arbeiter an der Grippe und durch Einberufungen von Arbeitern zum Heere eine starke Verminderung erfahren hat, sind die reklamierten Arbeiter freigegeben worden, so daß demnächst mit einer wesentlichen Steigerung des Druckergebnisses, das sich zurzeit auf rund 40 Millionen Mark für den Tag beläuft, gerechnet werden darf. Endlich hat die Reichsbank die Anfertigung einer neuen Fünfzigmarknote in Angriff genommen; die Note wird unter Heranziehung bedeutender Privatdruckereien im Wege des Buchdrucks hergestellt, der die schleunige Fertigstellung großer Beträge ermöglicht. Da sie unter diesen Umständen gegen Fälschungen technisch nicht so stark gesichert werden konnte wie die übrigen Reichsbanknoten, bleibt ihr Aufruf und ihre Einziehung unter Umtausch gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel vom 1. März 1919 ab vorbehalten, wie auf der Note ausdrücklich vermerkt werden soll.

Mit Hilfe der vorbezeichneten Maßnahmen wird es hoffentlich gelingen, dem Verkehr schon in der zweiten Novemberwoche so große Beträge an Zahlungsmitteln fortlaufend zuzuführen, daß die Zahlungsmittelnot wenigstens in der Hauptsache beseitigt ist.

Aber diese Maßnahmen wirken nicht von heute auf morgen, da die mechanische Herstellung großer Mengen von Papiergeldzeichen auch bei äußerster Anspannung aller Kräfte einen gewissen Zeitraum erfordert. Es lag daher, um sofortige Abhilfe zu schaffen, nahe, auf Zinsscheine zurückzugreifen, die bereits gedruckt vorliegen und nur abgetrennt zu werden brauchen, um im Zahlungsverkehr Verwendung zu finden. Die fälligen Zinsscheine konnten selbstverständlich nicht in Betracht kommen, da sie bis auf einen kleinen Rest bereits eingelöst und entwertet sind. Demgemäß hat der Bundesrat am 22. Oktober beschlossen, daß die am 2. Januar 1919 fällig werdenden Zinsscheine der 5 prozentigen Reichskriegsanleihe (nicht Reichsschatzanweisungen) vom 23. Oktober ab bis zum Fälligkeitstage, d. h. bis zum 2. Januar 1919, als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, mithin von jedermann bei Zahlungen angenommen werden müssen. Auf Grund dieses Beschlusses dürften schätzungsweise rund 600 Millionen Mark alsbald in den Verkehr übergeführt werden. Daß hierdurch der Kassenverkehr vielfach erschwert wird, steht außer Frage. Indessen darf von dem Geschick und der Hingebung der Kassierer erwartet werden, daß sie aller Schwierigkeiten Herr werden und die möglichst baldige Einbürgerung der Kupons in den Zahlungsverkehr durchsetzen. Den Besitzern von Reichskriegsanleihen erwächst aus dem Bundesratsbeschluß ein nicht unerheblicher Vorteil, sofern sie die erst am 2. Januar 1919 fälligen Zinsscheine schon jetzt als Zahlungsmittel zu verwenden vermögen. Daß der darin liegende Vorteil gerade den Besitzern von Reichskriegsanleihen zuteil wird, erscheint nur gerechtfertigt. Wie die gegenwärtige Zahlungsmittelnot lediglich vorübergehender Natur ist, soll auch die Verwendung der Zinsscheine als Zahlungsmittel nur eine provisiorsche Maßnahme sein. Am Fälligkeitstage, d. h. am 2. Januar 1919, können die Zinsscheine zur Einlösung gegen andere Geldzeichen vorgelegt werden. Sie behalten aber natürlich auch darüber hinaus bis zum Ablauf der Verjährungsfrist Gültigkeit und sind bis zu diesem Zeitpunkt jederzeit einlösbar, wenn sie auch die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel mit dem 2. Januar 1919 verlieren. Ein durchgreifender Erfolg läßt sich freilich von der Maßnahme nur dann erwarten, wenn die Zinsscheine von den Besitzern, insbesondere auch von den Banken und Bankiers, die für ihre Kunden große Beträge von Kriegsanleihen im Depot haben, möglichst schnell und unmittelbar in den Zahlungsverkehr eingeführt werden. Eine Abgabe an die Reichsbank zwecks Gutschrift auf Girokonto würde den Uebergang in den Zahlungsverkehr wesentlich verzögern und deshalb jedenfalls zu vermeiden sein.

[1]) Es mag auffällig erscheinen, daß die Reichsbank noch einen bedeutenden Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen ausweist. Nach der Veröffentlichung vom 28. Oktober stellte sich dieser Bestand auf M. 2910884000. Hiervon entfallen rund M. 2903000000 auf Darlehnskassenscheine. Dabei handelt es sich indessen nicht um umlaufsfähige Stücke, vielmehr um Abschnitte über hohe Beträge (insbesondere über 50 Millionen, 10 Millionen, 5 Millionen, und 1 Million Mark), die gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 des Darlehnskassengesetzes ausgefertigt sind und nur zur Notendeckung Verwendung finden können.

Oesterreich-Ungarns Valuta im Weltkriege.

Vom Univers.-Prof. Dr. **Emanuel Hugo Vogel, Wien.**

Der Krieg hat die Valuten aller Staaten, die in das internationale Ringen verwickelt sind, in stärkstem Maße angegriffen und keine Währung der hieran beteiligten Länder ist vollwertig geblieben. Vorwiegend politische und spekulative, nicht wirtschaftliche Momente bestimmen mit ihren Zufälligkeiten gegenwärtig den Wert einer Währung. Die Preisbildung vollzieht sich nicht mehr auf den früher anerkannten Hauptmärkten des internationalen Wechselkurses, in erster Linie London, sondern ehemaligen Nebenmärkten wie Amsterdam, Zürich, Kopenhagen, Christiania, Stockholm. Diese haben von vornherein unter den heutigen Verhältnissen nur einen relativ beschränkten Umsatz in ausländischen Valuten, soweit er auf Warenhandel und Wertpapierverkehr beruht. Denn hieraus könnte sich bei den staatlichen Beschränkungen der gesamten, sich obendrein zum großen Teile im Wege wechselseitiger Kompensation vollziehenden Wareneinfuhr, sowie des Effektenhandels nur eine verhältnismäßig geringe Beschäftigung des Devisenmarktes ergeben. Um so größere Wirkung übt aber die in den meisten kriegführenden Ländern eingetretene Noteninflation auf die ausländischen Wechselkurse, da sie dem spekulativen Handel in ausländischen Zahlungsmitteln ein gegen früher vervielfachtes Material zuführt. Je mehr diese Inflationserscheinung in den einzelnen beteiligten Ländern vorgeschritten ist, desto mehr zeigen sich die Wechselkurse derselben empfindlich und starken Schwankungen beziehungsweise zunehmendem Niedergange ausgesetzt. Verhältnismäßig geringe Aenderungen auf der Angebots- oder Nachfrageseite, von politisch-psychologischen Stimmungsmomenten ganz abgesehen, vermochten unter diesen Umständen bereits starke Rückwirkungen auf die Kursbewegung der Valuten auszuüben. So ruht denn der Devisenmarkt auf sehr labiler Grundlage, ist daher in um so höherem Grade selbst mit geringen realen Werten arbeitenden spekulativen Einwirkungen zugänglich. Dazu kommt, daß die gewinnbringende Spekulation mit ausländischen Zahlungsmitteln zu einem Erwerbszweige weiter Bevölkerungskreise in den in Betracht kommenden neutralen Staaten geworden ist und hier fast den früher beliebten Handel in Aktienwerten und gewissen Warenkategorien in den Hintergrund gedrängt hat.

Speziell hat bei dieser allgemeinen Zerrüttung des Devisenmarktes und der Devisenwerte die Valuta der verbündeten Mächte aus verschiedenen Ursachen auf den neutralen Märkten, insbesondere Holland und Schweiz, einen nicht unbedeutenden Kursrückgang gegenüber dem Friedensstande erlitten, wobei wieder jene Oesterreich-Ungarns relativ ungünstiger als die der übrigen Mittelmächte, speziell Deutschlands, gewertet wurde. Aller-

Digitized by Google

dings ist hierbei der Vergleich mit den Friedensparitäten weder zeitlich gerechtfertigt, da die gewaltigen inneren Wertverschiebungen der Kriegszeit ein Zurückgreifen auf Kurse vor mehr als vier Jahren ohnehin eigentlich nicht gestatten, noch auch sachlich am Platze, da die Friedensrelationen auf der Voraussetzung völlig ungehinderten Weltverkehrs aller Nationen und Staaten beruhten, heute aber die ganze Welt in zwei große feindliche Lager gespalten ist, so daß von einem internationalen wertausgleichenden Verkehr selbstverständlich nicht mehr die Rede sein kann. Innerhalb beider Gruppen der kriegführenden Mächte beobachten wir nun eine relative Niedrigerwertung einzelner Valuten, so der französischen und italienischen im Verhältnisse zur amerikanischen und englischen, der englischen im Verhältnisse zur amerikanischen, von Rußland mit Rücksicht auf sein Ausscheiden aus dem Kriege und seine inneren Wirren ganz abgesehen. Innerhalb der Vierbundsmächte ist es wieder speziell die österreichisch-ungarische Valuta, welche auf den ausländischen Märkten eine starke Unterwertung erlitten hat und bis zum jüngsten Friedensschritte der Mittelmächte eine nur wenig unterbrochene rückläufige Tendenz aufweist. Dies zeigt sich deutlich in der Bewegung der Devisenkurse sowohl der Mittelmächte als der Ententestaaten auf den hier hauptsächlich in Betracht kommenden Märkten Zürich und Amsterdam. Ueber die diesbezüglichen Veränderungen der Devisenpreise seit Beginn des laufenden Jahres bis zur Gegenwart mögen folgende Uebersichten Aufschluß geben.

Die Bewegung der Devisenkurse in Zürich und Amsterdam seit Beginn 1918.

	Anfang 1918	2. II. 1918	15. II. 1918	1. III. 1918	30. III. 1918	4. IV. 1918	16. IV. 1918	15. V. 1918	4. VI. 1918
Zürich									
Berlin	89.—	88.—	86.—	87.25	85.25	81.75	88.80	78.75	76.75
Wien	60.—	52.75	56.—	58.—	55.—	51.75	53.50	48.25	45.75
Holland	190.—	196.75	196.50	200 50	200.—	201.—	200.15	203.20	200.75
London	22.18	21.49	21.29	21.22	20.46	19.95	20.25	19.15	18.80
Paris	78.75	79.—	78.25	78.15	75.30	73.50	74.80	70.75	69.25
New-York	4.50	4.51	4.47	4.46	4.82	4.19	4.25	4.02	3.95
Amsterdam									
Berlin	43.75	42.85	43.85	43.17½	42.60	41.—	41.75	38.75	38.07½
Wien	28.40	27.10	29.10	28.32½	27.45	26.80	26.70	23.12½	23.05
London	10.91	10.89½	10.81½	10.54	10.22	10.05	10.01	9.39	9.37½
Paris	40.—	40.20	32.90	38.70	37.75	36.85	36.80	34.50	34.80

	25. VI. 1918	8. VII. 1918	30. VII. 1918	14. VIII. 1918	22. VIII. 1918	5. IX. 1918	26. IX. 1918	28. IX. 1918	30. IX. 1918
Zürich									
Berlin	67.—	69.90	66.—	66.40	68.80	68.—	65.25	66.50	67.50
Wien	38.50	41.90	38.60	38.85	39.75	37.25	35.25	36.50	37.50
Holland	202.75	208.50	205.—	206.50	218.—	216.50	211.—	218.50	—.—
London	18.96	18.91	18.81	19.15	20.80	21.25	20.80	21.60	21.90
Paris	70.—	69,60	69.80	71.75	75.50	81.50	79.75	88.—	84.—
New-York	3.97	3,97	3.95	4.02	4.25	4.47	4 37	4.55	4.56
Amsterdam									
Berlin	34.65	34.40	32.20	32.25	31.60	31.55	31.25	31.70	32.05
Wien	20.20	20.55	18.95	18.85	18.10	17.40	16.80	17.80	17.65
London	9.48	9.19	9.16½	9.24	9.26½	10.02	9.90½	9 96	10.11
Paris	34.75	34.—	33.85	34.65	34.60	33.25	32.92½	33.25	33.75

	2. X. 1918	4. X. 1818	5. X. 1918	7. X. 1918	11. X. 1918 [1])	14. X. 1918	15. X. 1918	16. X. 1918	17. X. 1918	18. X. 1918
Zürich										
Berlin	68.50	66.75	69.—	72.—	75.—	80.—	78.50	75.50	76.—	78.—
Wien	38.50	37.25	40.—	42.—	46.—	50.—	49.—	46.75	49.50	51 50
Holland	218.—	209.50	210.50	211.—	203.—	207.—	207.—	208.50	208.—	209.—
London	22.25	22.—	22.35	22.80	22.95	23.75	23.70	23.40	23.60	24.—
Paris	85 50	84.25	85.75	87.50	87.75	91.—	90 50	90.—	90 25	92.—
New-York	4.65	4.68	4.68	4.90	4.88	4.97	4.96	4,92	4.95	5.—
Amsterdam										
Berlin	32.47½	32.25	33.45	35.—	37.55	39.75	37.—	37.10	37.40	37.50
Wien	17.90	17.80	19.—	21.—	24 50	26.45	23.80	24.50	24.25	24.—
London	10.45	10.43½	10.40	10.85	11.11	11.26	11.20	11.18	11.22	11.30
Paris	40 30	40.—	40.80	41.50	43.—	42.50	42.50	42.60	43.10	43.40

[1]) Zwischen 7. u. 11. X. 1918 ist wieder eine vorübergehende Abschwächung der Devisenkurse eingetreten.
Die Devise Zürich-Wien notierte: 8. X. 41.—, 9. X. 40.—, 10. X. 42.—, 11. X. 46 —
„ „ Amsterdam-Wien „ : 8. X. 19 40, 9. X. 20.70, 10. X. —.—, 11. X. 24.50.

Ein Blick auf das vorstehende Ziffernbild zeigt, welche gewaltige Wertveränderung die österreichischen Devisen auf den neutralen Märkten im Verlaufe dieses Jahres durchgemacht haben. Ihre rückläufige Bewegung im Vorjahre hatte sie bis zu einem tiefsten Kurse von 37 in Zürich am 25. Oktober 1917 geführt, das bedeutete gegenüber der Parität von 105,01 eine Entwertung um 63,8 pCt. In den Wintermonaten 1917 setzte eine Aufwärtsbewegung ein, welche den Kurs der österreichischen Devisen in Zürich mit Ende 1917 auf 52,50 hob. Die Besserung der österreichischen, wie auch der deutschen Devisenkurse setzte sich nach Neujahr 1918 noch in verstärktem Maße fort, wozu die durch den Umsturz in Rußland und die Siege in Italien gesteigerte Friedenshoffnung nicht wenig beitrug.

Digitized by Google

So notierte die österreichische Krone in Zürich am 4. Januar 1918 mit 61,50. Dann folgte ein kurzer Rückschlag (2. Februar 1918: 52,75), darauf im Februar ein Wiederansteigen der deutschen und österreichischen Devisen im Zusammenhange mit dem günstigen Stande der deutschen Operationen im Frühjahr an der Westfront. Gleichzeitig schlugen Geldwert und Devisenkurse der Ententemächte den entgegengesetzten Weg ein, selbst die Valuten der Vereinigten Staaten erlitten eine nicht unbeträchtliche Kurseinbuße. Erst von Ende März an tritt eine, zwar durchvielfache Schwankungen unterbrochene, aber immerhin unverkennbare und ziemlich rasche Preissenkung unserer Devisen ein. Bis etwa Ende Juli ist übrigens auch bei den Ententestaaten einschließlich der Vereinigten Staaten unter der allgemein entwertenden Wirkung eines damals in seiner Dauer noch vollkommen unabsehbaren Krieges eine fortgesetzte, wenn auch weitaus geringere Kursabschwächung zu beobachten. (Paris: von 75,30 auf 69,30, London: von 20.46 auf 18,81, New-York: von 4,32 auf 3,95). Den Tiefstand erreichen unsere Devisenkurse am 26. September 1918 mit 35,25 (Zürich-Wien) beziehungsweise 16,80 (Amsterdam-Wien).

Ein Tendenzumschwung trat erst nach dem österreichisch-ungarischen Friedensvorschlage und in noch schärferem Maße nach dem gemeinsamen Friedensangebote der Mittelmächte ein. Zunächst hatte die für letztere ungünstige Veränderung der Lage auf dem Balkan infolge des Ausscheidens Bulgariens auf die Kurse retardierend gewirkt. Doch alsbald begann der Markt die neue Situation unter dem Gesichtspunkte gestiegener Friedenshoffnungen zu werten und so folgte nunmehr eine starke und anhaltende Besserung der österreichischen und deutschen Valuta, die insbesondere seit Anfang Oktober auf Grund des gemeinsamen Friedensschrittes der Mittelmächte erhebliche Fortschritte gemacht hat. Das Ueberwuchern der Spekulation auf den neutralen Märkten hat hierbei selbstverständlich zur Konsequenz, daß sich jede Richtungsänderung ziemlich jäh und unvermittelt vollzieht. Die sprunghafte Steigerung des Kronenwertes auf den neutralen Plätzen (z. B. in Zürich von 37 auf 50 im Verlaufe von etwa 10 Tagen) war zum Teile mit zurückzuführen auf die ängstlichen Bemühungen der Kontermine sich rechtzeitig zu decken. Auch die Devise Amsterdam-Wien stieg vom 4. Oktober bis 14. Oktober von 17,80 bis auf 26.45. Erst infolge der wenig entgegenkommenden Antwortnote Wilsons trat mit 16. Oktober ein Rückschlag ein, indem die genannten Devisen auf 46,75 beziehungsweise 23,80 sanken. Darauf setzt wieder eine durch erhöhte Friedenserwartungen getragene Aufwärtsbewegung bei den Devisen der Mittelmächte ein, welche derzeit noch nicht abgeschlossen erscheint. Auch in der Bewertung der Ententedevisen auf den neutralen Plätzen zeigt sich eine im großen und ganzen parallele Bewegung. Nach starken Kurseinbußen während der für unsere Gegner ungünstigen Zeiträume in der ersten Hälfte des Jahres (siehe die Devise Zürich-Paris und Zürich-London, Tiefstand 30. Juli 1918: 69,30 beziehungsweise 18,81) trat unter der Wirkung der Friedensschritte ab September 1918 eine rasche Steigerung auch der Ententedevisen ein. (Zürich-Paris: 26. September 79,75, 18. Oktober 92, Zürich-London: 26. September 20,80, 18. Oktober 24), welche nur in der Zeit vom 7. September bis 11. September durch einen vorübergehenden Rückschlag unterbrochen wurde, als eine Stockung des feindlichen Vormarsches vor den deutschen Verteidigungsstellungen wahrscheinlich schien.

Das Gegenbild zu dieser Wertbewegung der Devisen auf den neutralen Plätzen bildet die Veränderung der Devisenkurse in Wien und Berlin, wie sie bei der Ausschaltung des freien Handels und Zwangsorganisation des Devisenverkehrs in Zentralen von den letzteren jeweils offiziell festgestellt und verlautbart werden. Zur richtigen Beurteilung dieser Kursziffern muß aber vorausgeschickt werden, daß selbstverständlich infolge der in diesen Zentralen geschaffenen zwangsweisen Zusammenfassung und Organisation des Devisenmarktes in den amtlichen Kursen die wirklichen Stimmungen des Privatverkehrs sowie die sonstigen den Geldwert beeinflussenden Momente nur mittelbar und abgeschwächt zum Ausdruck kommen. Vielfach pflegen die Kursregulierungen den tatsächlich eingetretenen Wertveränderungen erst in längerem Zeitraum nachzufolgen, beziehungsweise wird die Tendenz zur Festhaltung und Stabilisierung weichender Kurse, solange als es die Marktverhältnisse irgend gestatten, obwalten. Auf diese retardierende Wirkung der zentralen Organisationen sind denn auch in erster Linie die längeren Stillstandsperioden der amtlichen Kursfestsetzungen zurückzuführen, welchen naturgemäß ein wirklicher Stillstand der Kursbewegung im Privatverkehr und speziell auf den Auslandsmärkten nicht entspricht. Nichtsdestoweniger gaben auch diese amtlichen Kursnotierungen ein auf der anderen Seite wieder von den Augenblicksschwankungen der Spekulation minder irritiertes Bild der Gesamtbewegung im Verlaufe längerer Zeiträume wieder, weshalb wir zur Vervollständigung auch noch eine Uebersicht der offiziellen Devisenkurse und zwar unter Beschränkung auf die Wiener Devisenzentrale folgen lassen.

Amtliche Kurse der Wiener Devisenzentrale im Jahre 1918.

	29. XII. 1917	2. I. 1918	9. I. bis 11. II. 1918	15. V. bis 24. V. 1918	25. V. 1918	29. V. 1918	1. VI. 1918	5. VI. 1918	10. VI. 1918
Wien									
Amsterdam	368.—	354.—	325.—	324.—	330.—	345.—	363.—	381.—	381.—
Zürich	190.—	186.—	168.50	162.50	167.50	169.—	169.—	170.—	164.—
Christiania	272.—	262.—	245.—	240.—	240.—	240.—	240.—	240.—	240.—
Kopenhagen	263.—	251.—	231.—	229.50	229.50	229.50	229.50	281.—	297.—
Stockholm	276.—	267.—	249.—	245.50 244.— [2]	244.—	244.—	244.—	247.—	258.—
Berlin	155.60	155.60	150.—	150.—	150.—	150.—	150.—	150.—	150.—

[1] Sämtliche Daten sind den amtlichen Abrechnungskursen für den Devisenverkehr bei der Zentralstelle für ausländische Zahlungsmittel der ö.-u. Bank entnommen. [2] Wien-Stockholm ab 17. Februar 1918.

	12. VI. 1918	15. VI. 1918	20. VI. 1918	21. VI. bis 28. VI. 1918	1. VII. 1918	3. VII. 1918	5. VII. bis 23. VII. 1918		
Wien									
Amsterdam	384.25	393.—	405.50	408.75	425.—	441.—	457.—		
Zürich	191.50	202.25	210.50	212.—	218.50	225.—	228.50		
Christiania	241.75	248.50	256.50	258.50	261.—	279.—	281.50		
Kopenhagen	241.75	247.50	255.25	257.25	267.—	276.75	280.—		
Stockholm	265.50	278.25	282.—	284.25	294.—	308.75	313.—		
Berlin	151.50	154.65	159.60	160.90	160.90	160.90	160.90		

Digitized by Google

	25. VII. 1918	27. VII. 1918	31. VII. 1918	2. VIII. bis 12. VIII. 1918	15. VIII. 1918	20. VIII. bis 30. VIII. 1918	31. VIII.	5. IX.	16. IX. bis 5 X. 1918
Wien									
Amsterdam	468.25	484.50	508.50	513.25	515.50	522.—	524.—	538.25	535.50
Zürich	288.—	239.25	247.50	250.50	252.—	251.50 / 250.50 [3]	250.50	253.25	254.50
Christiania	294.—	305.25	310.25	814.— / 813.— [1]	314.75	317.50	319.50	325.—	326.75
Kopenhagen	291.—	304.—	309.—	312.50	314.—	317.—	319.—	324.50	325.75
Stockholm	321.25	334.25	347.75	352.—	354.25	358.—	360.—	366.50	368.—
Berlin	160.90	160.90	163.50	165.55 / 165 80 [2]	166.50	168.60	169 85	172.25	173.—

[1]) Wien-Christiania ab 10. VIII. 1918. [2]) Wien-Berlin ab 8. VIII. 1918 [3]) Wien-Zürich ab 21. VIII. 1918.

	7. X. bis 9. X. 1918	10. X. 1918	11. X. 1918	12. X. 1918	14. X. 1918	15. X. 1918	16. X. und 17. X. 1918	18. X. 1918
[illegible]								
[illegible]erdam	530.—	524.50	515.50	504.—	493 —	484.50	482.50	479.—
[illegible]	251.50	249.50	245.50	241.—	237.—	238.50	232.50	231.50
[illegible]tiania	322.75	321.50	320.—	316.—	309.—	308 50	302.25	300.50
[illegible]nhagen	322.—	321.—	319.50	314.—	307.—	301.50	300.25	298.50
[illegible]holm	364.—	362.25	357.—	349.—	341.—	338 25	332.—	328.50
[illegible]lin	178.—	178.—	178.—	172.25	171.50	170.05	169.35	169.85

Unsere Uebersicht zeigt die Bewegung der Geldkurse der Devise in Wien auf neutrale Plätze in der Zeit von Beginn dieses Jahres bis zum Abschluß dieser Arbeit (20. Oktober) und führt zum Vergleich auch die jeweils amtlich festgestellte Relation Wien-Berlin an. Sie faßt immer je eine Periode der Auf- oder Abwärtsbewegung, dann die Zeiträume des scheinbaren Stillstandes, d. h. der oben besprochenen Kursstabilisierungen zusammen. Die Verschlechterung des Geldwertes kommt hier in der Preissteigerung der Devisen nach den neutralen Plätzen, die Erhöhung des Valutawertes dagegen in der Verbilligung der letzteren zum Ausdruck. Innerhalb der verschiedenen für die Mittelmächte in Betracht kommenden neutralen Märkte (Amsterdam, Zürich, Christiania, Kopenhagen, Stockholm) haben Amsterdam und Zürich in der Preisbewegung der Devisen andauernd die Führung. Es sind dies jene Märkte, auf welchen, wie namentlich in Amsterdam, sich die gegnerischen Einflüsse am schärfsten geltend machen und auch die Spekulation ihren größten Umfang erreicht hat. So zeigen denn diese Devisen die relativ raschesten und bedeutendsten Steigerungen, die anderen Devisenkurse folgen ihnen in mehr oder minder großen Abständen nach. Diese ganze Entwickelung zeigt auch, wo der Hebel zur Bekämpfung der weniger von wirtschaftlichen als politischen Einflüssen getragenen Entwertungsvorgänge einzusetzen hat.

Auch im Bilde der amtlichen Devisenkurse sehen wir im ersten Viertel des Jahres im Zusammenhange mit der günstigen militärischen Lage eine wesentliche Besserung, eine Verbilligung der Devise Amsterdam von 368 bis auf 324, der Devise Zürich von 190 bis auf 167,50. Dieses Kursniveau wird in der Zeit vom 15. Februar bis 24. Mai 1918 festgehalten. Dann setzt aber eine nur durch Zeiträume der Kurs„stabilisierung" unterbrochene dauernde Aufwärtsbewegung ein, welche die genannten Kursrelationen bis zu einem Höchststand von 535,50 beziehungsweise 254,50 am 16. September 1918 emportreibt. Die dazwischen liegenden, von den jeweiligen Veränderungen der politischen und militärischen Lage beeinflußten Schwankungen der tatsächlichen Kurse nach oben und unten im Ausland (siehe die frühere Uebersicht) kommen in diesen amtlichen Kursnotierungen nicht zum Ausdruck. In unmittelbarer Wirkung des Friedensangebotes vom 4. Oktober zeigt sich die Wertsteigerung der österreichischen Valuta nun auch in den amtlichen Kursfestsetzungen für fremde Devisen in Wien, welche wesentliche Preisermäßigungen herbeiführen. Die Herabsetzung der ausländischen Zahlungsmittel am Wiener Platze beginnt mit 7. Oktober (Amsterdam auf 530, Zürich auf 251,50) und hat bis 18. Oktober bereits ein Kursniveau von 479,— beziehungsweise 231,50 erreicht. (Kursermäßigung um rund 10 pCt.) Damit wäre der Abbau der während der langjährigen Kriegszeit aus verschiedenen sofort näher zu erörternden Ursachen für die österreichische Valuta so ungünstig gewordenen Bewertungsverhältnisse auf den neutralen Märkten eingeleitet. Wieso es zu derart abnormen Entwertungsprozessen speziell der österreichisch-ungarischen Valuta überhaupt kommen konnte und was zur Beschleunigung des Rückbildungsprozesses während der Uebergangswirtschaft zu geschehen hätte, soll uns nun im folgenden näher beschäftigen.

Die allgemeine Ursache für den ungünstigeren Stand der Valuten der Mittelmächte überhaupt im Vergleiche mit jener der Ententemächte ist zunächst einmal selbstverständlich in erster Linie der Abschluß vom Weltverkehr, welcher es bewirkt, daß im Devisenpreise keine normale Preisbewegung zum Ausdruck kommt und die ausgleichende Wirkung der internationalen Arbitrage ausgeschaltet bleibt. Diese Niedrigerbewertung der mitteleuropäischen Valuten im Vergleiche mit den Ententevaluten auf neutralen Plätzen ist eine unvermeidliche und unter den gegebenen Umständen nur selbstverständliche Folgeerscheinung. Sie wird wie ja schon die von Friedenserwartungen getragene Kursbewegung der letzten Zeit hoffen läßt, in dem Momente wieder schwinden, wo der allgemeine Weltverkehr aufgenommen und so die Wirkung einer notwendig stark passiven Handels- und Zahlungsbilanz für die Mittelmächte weggefallen ist. Bei fast vollständig gedrosselter Ausfuhr überwiegt bei letzteren in noch stärkerem Maße als bei den meisten der Ententemächte die Einfuhr, was von vornherein die starke Nachfrage nach Auslandsdevisen und das Ueberangebot von Mark und Kronen auf den neutralen Märkten erklärt.

Worauf ist aber insbesondere der relativ stärkere Rückgang der österreichisch-ungarischen Valuta in der Auslandsbewertung zurückzuführen und ist derselbe wirklich volkswirtschaftlich gerechtfertigt? Hier haben bisher verschiedene Ursachen mitgespielt, um den Kurs der Krone besonders zu drücken. Zunächst ist nicht zu verkennen, daß die Notenvermehrung und infolgedessen die Inflationserscheinung in Oesterreich-Ungarn unter der Einwirkung eines durch lange Zeit auf eigenem Boden geführten Abwehrkrieges, dann mancher Uebelstände der finanziellen Führung und militärischen wie zivilen Ausgabenverwaltung einen besonders hohen Grad

Digitized by Google

erreicht hat. Außerdem wurde in Oesterreich-Ungarn (wie übrigens auch in Deutschland) die Organisation des Devisenverkehrs in Zentralen und die Sperre des freien Devisenhandels erst im späteren Verlaufe des Krieges statt gleich zu Anbeginn veranlaßt, so daß die Flut der vermehrten österreichisch-ungarischen und deutschen Zahlungsmittel eine Uebersättigung der ausländischen Märkte herbeizuführen vermochte. All dies trat für die österreichisch-ungarische Valuta in stets relativ stärkerem Umfange als für die deutsche Markwährung zutage. Für erstere war es aber ganz besonders nachteilig, daß sich für sie auch auf dem deutschen Markte ein stets steigendes Disagio herausbildete. Denn gerade der letztere ist für den Wert der Kronennoten mit in erster Linie entscheidend. Während nach beiderseitiger Organisation und Zentralisierung des Devisenverkehres es gelungen war, durch längere Zeit ein festes Wertverhältnis zwischen Mark und Krone aufrecht zu erhalten, ist auch dieses letztere seit einigen Monaten ins Schwanken gekommen und die österreichisch-ungarische Valuta in Berlin auf einen bisher noch nicht erreichten Tiefstand gesunken (daher Devise Wien-Berlin Maximalstand am 11. Oktober 1918: 173, gegen 150 am 9. Januar 1918, Steigerung um 15,3 pCt.) Erst seit dem Friedensschritte der Mittelmächte ist wieder eine Besserung der österreichischen Valuta gegenüber Deutschland eingetreten. Der Kurs der Marknoten sowie der deutschen Devisen ermäßigte sich seit 12. Oktober in Wien entsprechend der gleichzeitig veränderten Situation auf den neutralen Märkten.

Aber auch noch spezielle Umstände wirkten mit, um eine Ueberfüllung der ausländischen Märkte mit österreichischen Zahlungsmitteln und damit eine Kursverschlechterung der letzteren herbeizuführen. Zunächst einmal mußte die Monarchie, welche an der militärischen Besetzung und Verwaltung weiter Ländergebiete im Osten und Süden beteiligt ist, zur Wiederherstellung eines geregelten Verkehrs und Sanierung des dort gänzlich verfallenen Geldwesens, hohe Beträge an Kronennoten in Umlauf bringen, so insbesondere in der Ukraine und Polen, dann in Serbien und dem Balkan im allgemeinen. Namentlich die in der Ukraine ausgegebenen österreichischen Kronen fanden von da ihren Weg nach Deutschland, sowie der Schweiz, Holland und anderen neutralen Plätzen und drückten trotz aller sonstigen Sperrvorschriften für den Zahlungsverkehr nach dem befreundeten und neutralen Auslande infolge der momentanen Ueberfüllung der Märkte mit österreichischen Zahlungsmitteln deren Kurs. Diese Erscheinung wird und muß in dem Momente sich rückbilden, wo das österreichische Geld vom Verkehr aufgesaugt ist, beziehungsweise eine Konsolisierung der finanziellen Verhältnisse in den besetzten Gebieten erreicht sein wird. Doch ist das nur eine der vielen Ursachen, welche die in der letzten Zeit beobachtete Unterwertung der österreichischen Krone im Auslande hervorrief. Viel wirkte auch eine von feindlicher Seite künstlich genährte Spekulation mit, welche durch verschiedene Machenschaften den Kurs der österreichischen Währung zu drücken versucht hat. Diese spekulative Kampagne der Entente gegen die Devisen der Mittelmächte im allgemeinen und jene Oesterreich-Ungarns als des vermeintlich schwächeren Partners im besonderen auf den neutralen Plätzen arbeitete mit den abenteuerlichsten Gerüchten und suchte Leerverkäufe herbeizuführen, denen keine entsprechende Aufnahme gegenüberstand. So ist denn der jeweilige Kurswert der österreichischen Krone gegenwärtig überhaupt kein Ausdruck ihres wahren inneren Wertes, sondern ein Augenblicksprodukt, das zum Teile überhaupt nicht auf wirtschaftliche Ursachen zurückgeht. Der „Kurs" der Devisen ist heute nicht mehr ein Spiegelbild wirtschaftlicher Kraft oder Schwäche, sondern eine Kriegserscheinung und ein Mittel des Wirtschaftskampfes, wo die Waffen eine Entscheidung nicht herbeizuführen vermögen.

Nichtsdestoweniger kann durch all diese unnatürlichen Vorgänge auf die Dauer nicht der Wert einer Valuta bestimmt werden, hinter der eine so umfangreiche kapitalistisch und finanziell starke Volkswirtschaft, wie jene Oesterreich-Ungarns steht, mag nun das künftige staatsrechtliche Verhältnis der hier zusammengefaßten Völker, welche als Garanten der Kriegsschulden und des Geldwertes fungieren, wie immer geartet sein. Ist heute der Valutastand nicht ein Ausdruck des stärkeren oder schwächeren Vertrauens, nicht so wie er es bei ungehindertem Verkehr sein soll und kann, ein Bild des Kredites, den eine Volks- und Staatswirtschaft im Auslande genießt, sondern vielfach nur ein momentanes Zerrbild haßerfüllter Leidenschaft und absichtlicher Unterschätzung des Gegners, so wird alsbald die nüchterne kaufmännische Beurteilung wieder zum Durchbruch kommen, sobald es gilt, am eigenen Leibe die heillosen Schäden eines mehrjährigen Weltkrieges zu sanieren und Güter und Werte von dort zu beziehen, wo sie am besten und billigsten zu erhalten sind. Daß das trotz der eingetretenen Besserung noch immer abnorm niedrige Kursniveau der österreichisch-ungarischen Kronenwährung im krassesten Widerspruch zu den vorhandenen unzerstörbaren Sachwerten des österreichisch-ungarischen Wirtschaftsgebietes steht, wird, wie der bereits jetzt eingetretene Umschwung beweist, bei zunehmender Friedensnähe immer allgemeiner zum Bewußtsein kommen.

Jedenfalls bedarf es aber schon jetzt einsetzender energischer Maßnahmen, um den Wert der österreichisch-ungarischen Valuta schrittweise auf seinen früheren Stand zu heben. Von der speziellen Frage des Verhältnisses der Krone zur Mark und ihres Disagios wollen wir hierbei in diesem Zusammenhange schon deshalb absehen, weil im Verhältnisse der beiden verbündeten Reiche eine wechselseitige einvernehmliche Regelung naturgemäß eher möglich ist, überdies durch Valutaanleihen einer auch stets auf den neutralen Märkten sehr ungünstig rückwirkenden Wertverschiebung rascher vorgebeugt werden kann. In dieser Hinsicht wird die jüngste Aufhebung der bisherigen beiderseitigen Devisensperre im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn eine auch für den Wert der österreichisch-ungarischen Valuta günstige Wirkung üben, da nunmehr wieder den österreichischen Gläubigern das volle Verfügungsrecht über die gesperrten Markguthaben aus dem Verkaufe von Effekten und Waren eingeräumt wird. Damit wird für den österreichisch-ungarischen Auslandszahlungsverkehr voraussichtlich eine der lästigsten Beschränkungen, welche im Verkehr mit dem verbündeten Deutschen Reiche bestand, soweit sie nicht hinsichtlich gewisser Geschäfte nicht kaufmännischer Art und der Einfuhr von Luxusartikeln auch weiterhin erforderlich bleibt, beseitigt werden. Im übrigen muß zunächst die bisherige Zentralisierung und einheitliche Organisation des gesamten Devisenverkehres in Devisenzentralen noch weiter ausgebaut werden, derart, daß zumindest den bisher so häufigen Umgehungen der diesbezüglichen Vorschriften wirksam entgegengewirkt werden kann. Ferner käme eine zeitgemäße Verwertung des österreichischen Besitzes an ausländischen Effekten in Betracht. In dieser Hinsicht wurde eine wichtige Vorarbeit durch eine Verfügung der österreichischen Regierung vom 14. Dezember 1916 geleistet, welcher zufolge der Besitz österreichischer Staatsbürger an ausländischen Effekten bei der Behörde anzumelden war. Das Ergebnis der Anmeldungen wies eine Gesamtsumme ausländischer Effekten in österreichischem Besitz von 2 768 151 181 Kr. aus, von denen sich 859 908 441 Kr. im Inland, 1 048 761 911 Kr. im verbündeten und neutralen Auslande, 859 480 829 Kr. im feindlichen Auslande befanden. Fast 2 Milliarden sind also hiervon schon gegenwärtig verfügbar und stellen einen wertvollen Bestandteil des österreichischen Volksvermögens dar, welcher zur Wiederherstellung unserer Valuta gute Dienste leisten kann. Einer Vermehrung des österreichischen Besitzes an ausländischen Effekten, die dringend wünschenswert wäre, steht allerdings in der Kriegszeit der ungünstige Kurs der österreichischen Valuta hinderlich entgegen. Ein weiteres Mittel zur Verbesserung unserer Valutaverhältnisse bereits in der Gegenwart wäre ferner die Aufnahme

---

[1]) Von dem längst mit Erfolg eingeschlagenen Wege der fortlaufenden, periodischen Valutaanleihen im Verhältnis zum Deutschen Reiche ist in diesem Falle nicht weiter zu sprechen.

Digitized by Google

von Anleihen im befreundeten neutralen Auslande, in erster Linie in Holland und der Schweiz.[1]) In dieser Hinsicht erschien es als das wirksamste und zugleich in einem höheren gesamtpolitischen Interesse gelegene Mittel, auf den neutralen Märkten eine eintsprechende Propaganda zur Unterbringung der österreichisch-ungarischen Kriegsanleihen (eventuell auch anderer geeigneter Staats- und Privateffekten) zu entfalten, wozu einerseits ständige Bankeinrichtungen, andererseits entsprechende Aufklärungen in der ausländischen Presse über die wirtschaftlichen Hilfsquellen und unzerstörbaren natürlichen Reichtümer der Monarchie und ihrer Völker, ihre finanzielle Widerstandskraft unentbehrlich sein werden. Zweckmäßig wäre auch die Einrichtung eigener Kontrollorgane auf den neutralen Plätzen selbst, welche am ehesten in der Lage wären, spekulative oder von feindlicher Seite organisierte Angriffe auf die Valuta der Mittelmächte rechtzeitig zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken. So sollte es nicht mehr vorkommen können, daß ein Anbot von wenigen 100 000 Kr. an den ausländischen Börsen bereits genügt, um eine außer jedem Verhältnis stehende Kurseinbuße des Kronenwertes herbeizuführen. Rechtzeitger Aufkauf von Ueberangeboten an Kronennoten wäre hier ein wichtiges Mittel zur Stützung unserer Valuta, dem kleinliche fiskale Bedenken seitens der heimischen Finanzverwaltung selbstverständlich keine Hemmung bereiten dürften.

Die wichtigste Maßnahme allerdings wird das Geldwesen Oesterreichs im Inlande betreffen. Im Vordergrunde steht hier die Herabdrückung des allmonatlich etwa um 1 Milliarde ansteigenden Notenumlaufes. Auch hier wieder vermag eine noch viel intensivere Propaganda für Zeichnung der Kriegsanleihe auf dem Inlandsmarkte, solange noch die gegenwärtigen Verhältnisse andauern, zur wenigstens periodischen Aufsaugung und Rückleitung größerer Notenbestände an die Staatskassen sehr viel beizutragen. Das Zeichnungsergebnis der Kriegsanleihen sollte auf ein Maß gebracht werden, welches mit der gesteigerten Höhe des Notenumlaufes in einer entsprechenden Relation steht, was bei Heranziehung aller jener in der Kriegszeit reich gewordenen und über große Barmittel verfügenden Kreise, so insbesondere auch der weiteren landwirtschaftlichen Besitzkreise (mögen sie nun Bauern oder Großgrundbesitzer sein) durchaus möglich sein müßte. Andererseits müßten die eigentlichen inneren Ursachen für die kontinuierliche Vermehrung des Notenumlaufes um so bedeutende Beträge energisch bekämpft werden. Sie liegen in der auf ökonomische Rückwirkungen in keiner Weise Bedacht nehmenden Ausgabenwirtschaft der Heeresverwaltung. Eine Reduktion auf das unumgänglich erforderliche Maß, eine Verbilligung und Kostenersparung wäre hier bei ökonomischer Gebahrung in weitem Maße möglich und würde allein schon einen guten Teil der sonst erforderlichen Notenvermehrung entbehrlich machen. Dazu käme eine genauere kaufmännische Prüfung der für Anschaffungen und Lieferungen aller Art gezahlten und bewilligten Preisforderungen, eine entsprechende Organisation des Bargeldverkehres in den besetzten Gebieten (wie sie durch das jüngste finanzielle Abkommen Oesterreich-Ungarns mit der Ukraine eingeleitet wurde) usf. Sehr wertvoll wäre aber auch eine möglichst vollständige Ausgestaltung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs im Inland durch Ausgestaltung des Ueberweisungs- und Clearingverkehrs, insbesondere auch durch Popularisierung des Postsparkassenschecks. Alle diese Maßnahmen tragen selbstverständlich nur interimistischen Charakter. Bei dem seinerzeitigen Friedensschlusse müßte in den Wirtschaftsabkommen eine internationale Regelung der Valutafrage angebahnt werden, zumal diese tatsächlich auch die übrigen kriegführenden Mächte, wenn auch in verschiedenem Maße betrifft und davon in erster Linie die Wiederaufnahme eines im Interesse aller Mächte gelegenen Weltverkehres abhängen wird. Inwieweit hierbei der Goldbesitz und die Goldbedeckung der Noten in Zukunft in den einzelnen Staatswesen überhaupt noch die früher ausschlaggebende Rolle spielen wird, ist hier nicht weiter zu erörtern. Diese Frage gehört in das Gebiet der gegenwärtig am heftigsten bestrittenen Probleme und es wird wohl auch hier unter dem Eindrucke der gewaltigen wirtschaftlichen und finanziellen Umwälzungen im Gefolge des Weltkrieges ein Wandel alteingewurzelter Anschauungen platzgreifen.

Eine Rückkehr zu normalen Devisenpreisen, eine Stabilisierung des Wertes der Währungen ist hinsichtlich aller kriegführenden Mächte überhaupt erst nach Wiederaufrichtung des internationalen Marktes und Wiederherstellung des unbehinderten Verkehrs mit seinen selbstausgleichenden Wirkungen in Bezug auf die ihm dienenden ausländischen Zahlungsmittel möglich. Erst wenn die zufälligen Faktoren, welche jetzt fast ausschließlich den Markt beherrschen, wieder aus dem Wirtschaftsleben eliminiert sind und die heutigen Beschränkungen und Absperrungsmaßnahmen, welche die freie Wareneinfuhr und ausfuhr behindern, beseitigt werden, vermag im Devisenkurse wieder eine wirkliche wirtschaftliche Wertung der einzelnen Währungen zum Ausdruck zu kommen und kann eine langsame Rückkehr von der Zufallsbewertung zu den Ausgangspunkten der Währungsparität platzgreifen. Hier wird es insbesondere auf die wirtschaftlichen Vertragsabmachungen beim Friedensschluß ankommen, dann auf die Art, wie die durch den Krieg hervorgerufene Noteninflation bekämpft wird. Hierzu wird es in erster Linie gehören, unter zweckmäßiger Organisation der Rohstoffeinfuhr den Export soweit als nur möglich zu heben, um die Zahlungsbilanz wieder in Ordnung zu bringen. Die Beteiligung am überseeischen Handel ist eine Lebensfrage, nicht nur für Oesterreich-Ungarn, beziehungsweise alle auf seinem Territorium erstehenden Einzelstaaten, sondern in natürlich noch erhöhtem Maße auch für Deutschland. Gerade mit Rücksicht hierauf wird sich für die Uebergangswirtschaft und künftige Friedenszeit der wirtschaftliche Zusammenschluß der „mitteleuropäischen" Staatswesen für jedes derselben als um so unentbehrlicher erweisen, je mehr die Entwickelung zur Bildung von kleineren Teil- und Einzelstaaten drängen sollte. Dieser Zusammenschluß wird dann die notwendige Grundlage, die Vereinigung der Kräfte, das einzig taugliche Mittel sein, um den Platz im Weltverkehr als freie und gleichberechtigte Völker neben den anderen gegenwärtig feindlichen Staatenvereinigungen wieder zu erobern und zu behaupten. Dann wird die vom politischen Fieberwahn getragene Unterwertung des Geldes der kulturell höchststehenden und an Umfang, Reichtumsquellen und Menschenzahl bedeutsamsten Volkswirtschaften der Welt in sich selbst zusammenbrechen, sowie die Flamme des ganzen mächtigen Weltenbrandes.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu Art. 30 EG. zum BGB.

Die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung infolge des englischen Verbotes des Handels mit dem Feinde ist von deutschen Gerichten zu berücksichtigen. Hierin liegt keine „Anwendung" des englischen Gesetzes, sondern nur die Entscheidung darüber, ob dasselbe im Sinne des deutschen Rechts ein Hindernis für die Vertragserfüllung gebildet, eine tatsächliche Unmöglichkeit für dieselbe geschaffen hat.

Urt. des RG. II. Ziv.-Sen. vom 28. Juni 1918 II. 69. 18. J.-W. 1918, S. 611.

II. Handelsrecht.

Zu § 237 HGB., § 1 Kriegssteuer-Sicherungs-Ges. vom 24. Dezember 1915.

Die Sonderrücklage zur Sicherung der Kriegsgewinnsteuer ist eine Rücklage im handelsrechtlichen Sinne; die Tan-

Digitized by Google

tième des Vorstandes ist daher nur von demjenigen Betrage des Reingewinns zu berechnen, der nach Abzug auch der Sonderrücklage übrig bleibt.

Urteil des Reichsgerichts, II. Zivilsenat, vom 14. Juni 1918 II. 99. 18. RG. Ziv. 93 S. 147.

Aus den Gründen:

....„Maßgebend ist die zwingende Vorschrift des § 237 HGB., wonach die Tantieme der Vorstandsmitglieder zu berechnen ist von dem nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinn.... Der Begriff der „Rücklage" ist danach weiter zu erstrecken als der des Reservefonds. Es ist darunter alles zu verstehen, was von dem in der Bilanz angegebenen Gewinn nicht verteilt, sondern zurückbehalten wird, insbesondere zur Deckung späterer Ausgaben (vgl. RGZ. Bd. 91 S. 313 und S. 316 ff.).

So dient auch die Sonderrücklage des Kriegssteuersicherungsgesetzes vom 24. Dezember 1915 (SichG.) zur Sicherstellung der später zur Begleichung der Kriegsgewinnsteuer erforderlich werdenden Mittel. Sie verliert ihre Eigenschaft als Rücklage nicht dadurch, daß sie in erster Linie dem Interesse des Steuerfiskus dient und auf Grund eines gesetzlichen Zwanges gebildet wird. Sie bleibt, wenn sie auch getrennt zu verwalten und in Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats anzulegen ist (§ 8 SichG.), Bestandteil des Gesellschaftsvermögens, dem die Zinsen zufließen. Zwar ist sie nach § 8 des Gesetzes der freien Verfügung der Gesellschaft entzogen. Das entspricht aber dem besonderen Zwecke dieser Rücklage, die Zahlung der künftig festzustellenden Kriegsgewinnsteuer zu sichern, und widerspricht nicht ihrer Natur als Rücklage im Sinne des § 237 HGB. Denn sie bleibt ein Teil des Reingewinns, der von der Verteilung ausgeschlossen wurde zur Deckung einer in Aussicht stehenden Steuerpflicht der Gesellschaft. Die Steuerpflicht ist noch nicht entstanden; nur die künftige Erfüllung, wenn und soweit die Steuerpflicht entsteht, zu sichern, ist die Gesellschaft nach § 1 SichG. verpflichtet. Und diese Sicherungspflicht hat zum Inhalt die Rückstellung eines Teiles des Reingewinns, setzt also das Vorhandensein eines Reingewinns, von dem die Sonderrücklage einen Teil bildet, voraus. Die letztere bleibt im Eigentum der Gesellschaft und ist deren Verfügung nur solange entzogen, als nicht feststeht, ob und inwieweit sie den zu zahlenden Steuerbetrag übersteigt. Soweit dies der Fall ist, wird sie frei und steht wieder zur Verfügung der Gesellschaft.

Mit Unrecht macht die Revision geltend, daß die Sonderrücklage des Sicherungsgesetzes nur zu berechnen sei von demjenigen Mehrgewinn, der sich ergebe, wenn von den in Betracht kommenden Jahresgewinnen die Gewinnanteile des Vorstandes als Betriebskosten abgezogen seien. Die Revision folgert dies daraus, daß hinsichtlich der Begriffsbestimmung des Geschäftsgewinns § 3 SichG. wörtlich übereinstimmt mit § 16 Abs. 1 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (KStG.), und daß nach § 20 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats hierzu vom 30. November 1916 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 465) „die Anteile der Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer wie der sonstigen Beamten und Angestellten am Jahresgewinn, auf welche diese einen Rechtsanspruch haben, als abzugsfähige Betriebskosten" anzusehen sind.

Ob die letztere Bestimmung mit § 16 KStG. vereinbar ist und ob sich daraus weiter ergibt, daß auch die Sonderrücklage nach § 3 SichG. festzustellen sei auf Grund von Jahresgewinnen, die um den Betrag der Gewinnanteile des Vorstandes gekürzt sind, kann unentschieden bleiben. Denn maßgebend für die Berechnung der Gewinnanteile des Vorstandes ist nicht der Geschäftsgewinn im Sinne des Sicherungsgesetzes, wie ihn dessen § 3 bestimmt, sondern der Reingewinn im Sinne des § 237 HGB. Danach aber bildet der Gewinnanteil des Vorstandes einen Teil des Reingewinns, weil der Gewinnanteil, wenn er auch eine Gesellschaftsschuld ist, doch nur aus dem Reingewinn bezahlt werden soll. Nun stellt zwar im Sinne des § 237 HGB. auch die Sonderrücklage des Sicherungsgesetzes einen Teil des Reingewinns dar, zugleich aber eine „Rücklage", so daß der Gewinnanteil des Vorstandes nur von demjenigen Betrage des Reingewinns zu berechnen ist, der nach Abzug auch der Sonderrücklage übrig bleibt.

Umgekehrt soll nach § 20 der Ausführungsbestimmungen vom 30. November 1916 die Kriegssteuer selber nur von dem Mehrgewinn der Kriegsgeschäftsjahre berechnet werden, der sich ergibt, nachdem von dem Jahresgewinn der Friedensjahre ebenso wie von dem Gewinn der Kriegsjahre die Gewinnanteile des Vorstandes abgezogen sind. Die Steuer soll danach erhoben werden von der Differenz der um den Betrag der Gewinnanteile des Vorstandes gekürzten Geschäftsgewinne. Für die Berechnung der Steuer, nämlich für die Feststellung desjenigen Mehrgewinns, der der Besteuerung unterliegt, sollen bei den Friedens- wie bei den Kriegsjahren die Gewinnanteile des Vorstandes nicht als ein Teil des Geschäftsgewinns angesehen werden, sondern als eine Gesellschaftsschuld, durch deren Abzug von dem Rohgewinn erst der Geschäftsgewinn ermittelt wird.

Daß dies auch für die nach dem Sicherungsgesetz zu bildende Sonderrücklage gilt, ist nicht, wie die Revision meint, schon deshalb anzunehmen, weil § 3 SichG. wörtlich übereinstimmt mit § 16 KStG., und weil für die Bildung der Sicherung nicht andere Grundsätze gelten könnten als für die zu sichernde Steuer. Dem steht entgegen, daß auch aus § 16 KStG. das Ausscheiden der Gewinnanteile des Vorstandes aus dem zu besteuernden Betrage nicht zu entnehmen ist, eine dem erwähnten § 20 entsprechende Vorschrift aber in den zu dem Sicherungsgesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 27. Januar 1916 fehlt, während der Sicherungszweck der Sonderrücklage nur erfordert, daß deren Betrag den Steuerbetrag erreicht oder überschreitet. Die Einbeziehung der Gewinnanteile des Vorstandes in den der Bildung der Sonderrücklage zugrunde zu legenden Gewinnbetrag könnte aber nur die Wirkung haben, daß die Sonderrücklage höher ausfällt als der unter Ausscheidung jener Gewinnanteile zu berechnende Steuerbetrag. Auf ein solches Ergebnis wirken auch andere Bestimmungen des Sicherungsgesetzes hin. So die Bestimmung, daß als Sonderrücklage stets 50 pCt. des Mehrgewinns einzustellen sind (§ 1), während die Steuer nach dem Steuergesetz (§§ 19, 21) mit einem Satze von 10 pCt. des Mehrgewinns beginnt und sich mit dessen Höhe erst stufenweise bis auf 50 pCt. steigert. Ferner die nach § 5 SichG. anzunehmende Mindestverzinsung von 5 pCt. für die Friedensjahre, während sie für die Steuerberechnung nach § 17 KStG. auf 6 pCt. bemessen ist.

Wäre aber auch der Bildung der Sonderrücklage ein durch Abzug der Gewinnanteile des Vorstandes verkürzter Gewinnbetrag zugrunde zu legen und wäre bei dessen Ermittlung die Gewinnanteile des Vorstandes, berechnet von einem die Sonderrücklage mitumfassenden Jahresgewinn, in Ansatz zu bringen, so würden doch für die Feststellung der Gewinnanteile des Vorstandes die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, insbesondere die zwingende Bestimmung des § 237 maßgebend bleiben, wonach die Gewinnanteile von der Sonderrücklage des Sicherungsgesetzes als einer Rücklage im Sinne des § 237 HGB. nicht erhoben werden dürfen. Auch ohnedies gestaltet sich der Gewinnbetrag, von dem die Gewinnanteile des Vorstandes erhoben werden, anders und zwar geringer, als der Gewinnbetrag, der der Bildung der Sonderrücklage zugrunde gelegt wird, da bei ersterem von dem Reingewinn sämtliche Abschreibungen und Rücklagen in Abzug zu bringen, also tantiemefrei sind, während bei letzterem nur Abschreibungen in Abzug kommen, und diese nur soweit, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertminderung enthalten (§ 3 SichG.), und nur in einem bestimmten Falle Rücklagen zu gemeinnützigen Zwecken (§ 1 Abs. 3 das.). Diese Verschiedenheiten bei Berechnung der Gewinnanteile und der Sonderrücklage können nur zur Folge haben, daß beide getrennt berechnet werden müssen.

Das Sicherungsgesetzt wirkt nach alledem nur insofern auf die Gewinnbeteiligung des Vorstandes ein, als es durch seine Vorschrift über die Bildung der Sonderrücklage eine „Rücklage" im Sinne des § 237 HGB. schafft." .....

Stempelfreiheit des Umtauschs von Stücken früherer Kriegsanleihen gegen neue 4½ proz. Reichsschatzanweisungen.

Das Zentralblatt der preußischen Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern vom 26. Oktober d. J. veröffentlicht folgende allgemeine Verfügung des preußischen Finanzministers vom 11. Oktober d. J. III 9504:

„Nach den Zeichnungsbedingungen der neuen Kriegsanleihe ist den Zeichnern die Möglichkeit gegeben, die 4½ proz. Reichsschatzanweisungen in gewissem Umfange im Umtausch gegen Stücke früherer Kriegsanleihen zu erwerben. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob für diese im Umtausch erfolgende Hingabe von Stücken früherer Kriegsanleihen der Anschaffungsstempel zu entrichten ist.

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsschatzamt) nehme ich an, daß die Befreiungsvorschrift 6 zu Tarifnummer 4 R. St. G. auf das ganze Begebungsgeschäft und somit auch auf den Umtausch von Stücken früherer Anleihen gegen neue Stücke anderer Gattung sich bezieht, soweit sich dieser Umtausch als ein Bestandteil der Anleihebegebung darstellt. Hiernach ist zu verfahren."

Digitized by Google

32.05
BA Commerce

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY

APR 10 1919

BANK-ARCHIV A

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang. Berlin, 15. November 1918. Nummer 4.

Inhalts-Verzeichnis.

Einige Bemerkungen über die Ursachen der Inflation.
Vom Professor Dr. Trumpler, Syndikus der Handelskammer Frankfurt a. M.
Warenlager als Gegenstände der Sicherungsübereignung.
Von Dr. jur. A. Koch in Jena.
Die Fortschritte im bargeldlosen Zahlungsausgleich und die Entlastung der Reichsbank.
Von Handelsredakteur Berthold Roesler, Breslau.
Gerichtliche Entscheidungen.
Keine Abkürzung der Jahreszahl 1919.

Einige Bemerkungen über die Ursachen der Inflation.

Vom Professor Dr. **Trumpler**, Syndikus der Handelskammer Frankfurt a. M.

So alt die Erscheinung der Inflation ist, so hat man eine einwandfreie und unbestrittene Erklärung hierfür noch nicht gefunden. Die von dem Bullion-Report im Jahre 1810 im Anschluß an Ricardo und andere aufgestellte Lehre ging von der Annahme aus, daß der Wert d. h. die Kaufkraft des Geldes durch die Menge der ausgegebenen Noten bestimmt werde; sie sah infolgedessen die Ursache der Inflation in der übermäßigen Ausdehnung des Notenumlaufs. Die Unrichtigkeit dieser sogenannten Quantitätslehre wird jetzt ziemlich allgemein anerkannt. Sie beruht darin, daß die Menge der umlaufenden Noten vom Verkehr und nicht vom centralen Noteninstitut bestimmt wird. Werden Noten über das Bedürfnis des Verkehrs hinaus ausgegeben, so fließen sie an die Ausgabestellen zurück. Umgekehrt beobachten wir, daß trotz eines außerordentlichen Notenumlaufs die Reichsbank zur weiteren Notenausgabe gezwungen war, weil die ausgegebenen Noten in großem Umfange thesauriert werden. Die Unrichtigkeit der Quantitätslehre ergibt sich auch daraus, daß es durch eine entsprechende Ausdehnung des Scheck- und Ueberweisungsverkehrs möglich ist, den Notenumlauf auf ein Minimum zu reduzieren, ohne daß deswegen die Wirkungen der Inflation verschwinden.

Man hat versucht, die Quantitätslehre dadurch zu verbessern, daß man auch den Wechsel-, Scheck- und Ueberweisungsverkehr mit einbezog. Auch dies genügt nicht. Wir müssen berücksichtigen, daß es außer den kurzfristigen Bankguthaben noch eine große Anzahl von mobilen Werten gibt, die jederzeit zu Geld gemacht werden können. Will man das Wesen der Inflation erkennen, so darf man keine Scheidelinie zwischen Geld und mobilem Kapital errichten. Mobiles Kapital kann jederzeit zu Umsatzzwecken flüssig gemacht d. h. in Geld verwandelt werden, wie umgekehrt jederzeit das Geld in die Form des mobilen Kapitals zurückverwandelt werden kann. Unter den Begriff des mobilen Kapitals fallen daher, abgesehen von kurzfristigen Bankguthaben und sonstigen Forderungen insbesondere auch börsengängige Wertpapiere, da sie jederzeit verkauft oder verpfändet werden können. Hypothekarische Forderungen gehören selbstverständlich nicht hierher, weil sie gewöhnlich langfristig sind. Natürlich kann man sich auch durch Eingehung neuer Hypothekenschulden oder durch Verpfändung bestehender hypothekarischer Forderungen Geld verschaffen; doch ist diese Art der Geldbeschaffung im geschäftlichen Leben nicht so allgemein verbreitet, daß dieser Weg für die Inflation von erheblicher Bedeutung wäre. Andererseits können Waren, auch wenn sie jederzeit veräußerlich sind, als mobiles Kapital in dem hier angewandten Sinne nicht in Betracht kommen. Denn wenn von der Entwertung des Geldes gesprochen wird, so werden zwei Größen miteinander verglichen, und es wird festgestellt, wie die Beziehungen dieser beiden Größen zueinander sich in einer derselben, nämlich im Geld ausdrücken.

Wir haben jetzt die Basis gewonnen, von der aus sich der richtige Kern der Quantitätslehre ergibt: Inflation ist die Entwertung des Geldes durch eine übermäßige Vermehrung von mobilem Kapital. Es ist ein Irrtum, wenn vielfach angenommen wird, daß eine Vermehrung des mobilen Kapitals nur auf den Zinsfuß, nicht aber auf die Kaufkraft des Geldes von Einfluß sei. Man vergißt dabei vollständig die Eigenschaft des mobilen Kapitals, daß es nämlich jederzeit in Geld zurückverwandelt werden kann. Wenn der Kapitalmarkt flüssig ist, so hat dies allerdings zunächst die Wirkung, daß der Zinsfuß gedrückt wird; sodann aber hat die Geldflüssigkeit zur Folge, daß Kapital in erhöhtem Maße zur Warenbeschaffung benützt wird. Man drückt dies damit aus, daß man sagt: ein niedriger Geldstand reizt die Unternehmungslust. Wenn aber schon in der saturierten Friedenswirtschaft die Vermehrung des mobilen Kapitals eine verstärkte Nachfrage nach Waren zur Folge hat, wie vielmehr im Zustande einer liquidierten Wirtschaft, wo ein großer Teil unseres gesamten mobilen Kapitals, insbesondere unserer Kriegsanleihen in die Geldform zurückverwandelt werden muß, um der Warenbeschaffung zu dienen und daher schon jetzt als latente oder potentielle Nachfrage den Warenmarkt bedroht.

Die Hauptfrage ist nun: wann ist die Vermehrung von mobilem Kapital als übermäßig anzusehen? Die Antwort lautet: wenn sie nicht im Verhältnis zur Gütererzeugung im allgemeinen steht. Kapital und Geld sind ja nicht Selbstzweck, sondern dienen der Beschaffung von Gütern. Wenn also, wie dies im Krieg der Fall ist, das mobile Kapital sich stark vermehrt, während auf der anderen Seite die Gütererzeugung beschränkt ist, so tritt dem begrenzten Warenvorrat ein übermäßiges Angebot von Geld bezw. Kapital gegenüber, so daß dessen Kaufkraft notwendig zum Sinken gebracht wird.

Von diesem Standpunkt aus wird uns auch die große Bedeutung der Goldwährung klar, die darin besteht, daß sie die Vermehrung des mobilen Kapitals an die Golderzeugung bindet. Würde heute das Gold durch überreiche Funde seine Seltenheit verlieren, so würden wir trotz vollkommener Goldwährung eine Inflation erleben. Auch bei einigen neutralen Ländern beobachten wir zurzeit eine Gold-Inflation, da infolge der besonderen Verhältnisse des Krieges eine Vermehrung des mobilen Kapitals eingetreten ist, die mit der allgemeinen Güterversorgung nicht gleichen Schritt hielt. Im übrigen ist eine allgemeine Gold-Inflation ausgeschlossen, weil die Golderzeugung nur in mäßigen Grenzen vermehrt werden kann, so daß der Zusammenhang zwischen der allgemeinen Vermehrung der Gütererzeugung, die ihrerseits wieder mit der Volksvermehrung im Zusammenhang steht, gewahrt ist. Auf die Wahrung dieses Zusammenhangs ist die Verfassung der zentralen Notenbanken streng zugeschnitten. Der Notenumlauf muß zu $^1/_3$ in Gold gedeckt sein, der Rest durch Wechsel, und zwar nicht etwa Finanztratten, sondern solche Wechsel, die dem Warenumlauf dienen. Dagegen dürfen Noten, welche aus Lombard-

Digitized by Google

geschäften herrühren, in die Notendeckung nicht einbezogen werden, um die Umwandlung von mobilem Kapital in Geld möglichst zu beschränken.

Aus diesen Gründen ist es klar, daß in der modernen Kriegswirtschaft die Goldwährung im strengen Sinne nicht aufrecht erhalten werden kann. Die Kriegswirtschaft braucht eine ungeheure Mobilisierung des Kapitals, um einen verstärkten Produktionsanreiz zu schaffen, und darum sind Inflation und Kriegswirtschaft untrennbar verknüpft.

Was nun die Beziehungen zwischen Inflation und Valutakurs betrifft, so ist ein gewisser Zusammenhang zwischen beiden unverkennbar. Die Vermehrung des mobilen Kapitals hat eine verstärkte Nachfrage nach Waren zur Folge. Dies erzeugt bei Waren, die vom Auslande bezogen werden müssen, eine gesteigerte Nachfrage nach ausländischen Zahlungsmitteln. Wenn nun die so bezogenen Waren dem Inlandsverbrauch zugeführt werden und nicht etwa die Grundlage für eine entsprechend verstärkte Ausfuhr bilden, so ist die Verschlechterung der Valuta unvermeidlich.

Die Frage nach der Beseitigung der Inflation kann leicht beantwortet werden, wenn man sich über die Ursachen klar geworden ist. Die Kontraktion unseres Notenumlaufs würde jedenfalls nicht genügen; denn hinter unseren Noten stehen die Milliarden Kriegsanleihen, die zum Zwecke des Wiederaufbaues der Friedenswirtschaft in Geld zurückverwandelt werden müssen. Das radikalste Mittel zur Beseitigung der Inflation ist allein die Besteuerung. Würde eine starke Abgabe vom Vermögen erhoben werden mit der Maßgabe, daß diese in Kriegsanleihe entrichtet werden kann, so würde ein großer Teil der Kriegsanleihe verschwinden. Doch damit würde man zugleich, wenn nicht auf andere Weise Ersatz geschaffen wird, dem einzelnen Unternehmer die Mittel zum Wiederaufbau seiner geschäftlichen Tätigkeit entziehen. Vorschläge in dieser Richtung zu machen, ist nicht der Zweck dieses Aufsatzes. Es soll hier nur gesagt werden, daß es sich bei der Beseitigung der Inflation mit der Rückkehr zum Friedenszustand um einen natürlichen Prozeß handelt, den man sich selbsttätig auswirken lassen muß und bei dem künstliche Eingriffe nur mit äußerster Vorsicht gemacht werden dürfen. Die Bemerkungen, die Bendixen in dieser Zeitschrift Nr. 2 S. 13 macht, verdienen allgemeine Beachtung.

Warenlager als Gegenstände der Sicherungsübereignung.

Von Dr. jur. **A. Koch** in Jena

Das geschäftliche Leben beschränkt sich bei Sicherungsübereignungen keineswegs nur auf Gegenstände, welche für den Gebrauch bestimmt sind, sondern erstreckt sich ebenso häufig auf solche Güter, welche dem Verbrauch oder der Weiterveräußerung seitens des Kreditnehmers oder Sicherungsgebers unterliegen, also auf Sachgesamtheiten, insbesondere auf Warenlager.

Die neuere Literatur, wie z. B. Marck: Sicherungsübereignung (besprochen im Bank Archiv XVII, Nr. 19, Seite 202) gibt die Rechtsgültigkeit der Sicherungsübereignung an Warenlagern zu, die Rechtssprechung gleichfalls, vorausgesetzt, daß gewissen formellen Erfordernissen genügt ist. Die Anerkennung der Sicherungsübereignung an verbrauchbaren Objekten ist ebenso wie an solchen, welche nur dem Gebrauch dienen, heute eine wirtschaftliche Notwendigkeit in allen den Fällen, in welchen es möglich ist, nach erfolgtem Verkauf des Sicherungsgutes den Verkaufspreis an den Sicherungsnehmer abzuführen, und bei denen die Uebersichtlichkeit über den Bestand des übereigneten Warenlagers und dessen jeweiligen Wert unter Einzelverkäufen nicht leidet. Die Sicherungsübereignung liegt meines Erachtens also dann nicht im wirtschaftlichen Interesse und ist darum nicht wünschenswert, wenn es sich um Warenlager handelt, die im Klein- und Einzelverkauf verwertet werden sollen, wie dies die Regel bildet, z. B. bei Weißwaren oder Zigarren-Ladengeschäften, weil es erstens unmöglich ist, den jedesmal für eine Zigarre oder eine Zwirnrolle erzielten Gegenwert dem Kreditgeber zuzuführen, zweitens weil einem Detailgeschäft dessen Warenlager einem Dritten sicherungsübereignet ist, kaum noch eine wirtschaftliche Selbständigkeit zugesprochen werden kann.

Ich halte es dagegen nicht für richtig, der Sicherungsübereignung eines Warenlagers die Existensberechtigung allgemein aus wirtschaftlichen Gründen verweigern zu wollen, wenn man die Sicherungsübereignung an Gebrauchsgegenständen anerkennt. Ich entsinne mich z. B. eines praktischen Falles — das Darlehen wurde seinerzeit von einer Reichsdarlehnskasse gewährt — bei dem eine Holzverarbeitungsfabrik mit eigenem maschinell gut eingerichteten Fabrikgrundstück zur vorübergehenden Aufnahme eines Kredites genötigt war und sich die hierfür erforderlichen Mittel im Wege der Sicherungsübereignung ihres nicht unbedeutenden Holzlagers verschaffte. Um die Kosten der Eintragung zu sparen, wurde von einer weiteren hypothekarischen Belastung des Fabrikgrundstückes abgesehen, die Maschinen konnten als wesentliche Bestandteile nicht Gegenstand besonderen Rechts sein (§ 93 BGB.) und hafteten auf jeden Fall auch als Zubehör dem Hypothekengläubiger, kamen aus diesem Grunde für eine Sicherungsübereignung nicht in Betracht; infolgedessen wurde der einfachere und billigere Weg der Sicherungsübereignung der Holzbestände gewählt. Der Eigentumserwerb der Maschinen wäre nach außen ebensowenig hervorgetreten wie der des Holzlagers und die wirtschaftliche selbständige Existenz wird durch die Uebereignung des Holzbestandes nicht mehr vorgetäuscht wie durch Uebereignung der Maschinen. Selbstverständlich kann durch die Sicherungsübereignung eines Lagers der Anschein finanzieller Unabhängigkeit erweckt werden, insbesondere ist dies meines Erachtens, wie bereits erwähnt, bei Uebereignung von Sachgesamtheiten der Fall, welche dem Kleinverkauf unterliegen, aber auch bei Uebereignung von Gebrauchsgegenständen, wie z. B. von Maschinen in gemieteten Räumen, wird dies häufig nicht zu vermeiden sein. Ich glaube, der Hauptwert bei der Sicherungsübereignung muß darauf gelegt werden, daß der Sicherungsnehmer im Falle des Verkaufes des Sicherungsgutes jederzeit in der Lage ist, sofort nach jedem einzelnen Verkaufsabschluß in den Besitz des Erlöses zu gelangen und einwandfrei den Wert des verbleibenden Sicherungsgutes festzustellen. Soll dieses vor einem Weiterverkauf erst verarbeitet werden, so bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung, nach welcher der durch die Verarbeitung gewonnene Gegenstand, entgegen den Bestimmungen des § 950 BGB., gleichfalls in das Eigentum des Sicherungsnehmers übergeht — wogegen rechtliche Bedenken nicht vorliegen — und müssen nach dem Verkauf dieser neuen Sache dann obige Erfordernisse hinsichtlich des Kaufpreises und des restlichen Lagerbestandes erfüllbar sein.

Die rechtlichen Voraussetzungen bei der Sicherungsübereignung eines Warenlagers sind dieselben wie bei der von Gebrauchsgegenständen: Vorliegen eines Schuldverhältnisses, d. h. eines rechtlich einwandfreien Forderungsanspruches des Gläubigers, welcher durch die Sachgesamtheit sichergestellt werden soll. Genaue Bestimmungen des Sicherungsgutes nach seiner Art und nach seiner Größe oder Menge und Angabe des Lagerortes, eventuell an der Hand von Lagerbüchern. Einigung der Parteien, daß das Eigentum am Sicherungsobjekt mit dem Vertragsschluß auf den Gläubiger als Sicherungsnehmer übergehen, mit dem Tage der Rückzahlung der Schuld aber wieder an den Schuldner als Sicherungsgeber zurückfallen soll; die Absicht der Parteien geht also darauf, das Sicherungsobjekt dem Zugriff eines Dritten zu entziehen, nicht jedoch, um den Dritten zu schädigen und dem Schuldner einen unberechtigten Vorteil zu verschaffen, sondern um den Forderungsanspruch des Sicherungsnehmers sicher zu stellen. Uebergabe des Sicherungsgutes seitens des Schuldners an den Gläubiger oder bei constitutum possessorium Vereinbarung eines Rechtsverhältnisses, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt. Dieser mittelbare Besitz muß in die Form der in § 868 BGB. anerkannten oder ähnlicher Rechtsverhältnisse gekleidet sein (Bank-Archiv X, Nr. 2, Seite 28, Nr. 13, Seite 203). Die Konstruktion eines

Digitized by Google

derartigen Rechtsverhältnisses ist bei Gebrauchsgegenständen nicht schwer; es stellt sich je nach der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit als Miete oder Leihe dar, stößt aber bei Objekten, welche dem Verbrauch unterliegen, auf erhebliche Schwierigkeiten, weil ein Rechtsverhältnis im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht vorgesehen ist, dem sich eine derartige Sicherungsübereignung restlos subsumieren läßt; es wäre nun töricht zu behaupten, jedes Rechtsgeschäft, das gesetzlich nicht geregelt ist, sei ungültig, ebensowenig zweckentsprechend ist es, die Sicherungsübereignung derart zu drehen und zu wenden, daß man sie in die Form dieses oder jenes bestehenden Rechtsverhältnisses hineinzwängen kann. Die Gesetzgebung hat hier die Aufgabe, neue Formen für neue Rechtsverhältnisse gesetzlich festzulegen; bis dies geschehen ist, ist der Wille der Parteien maßgebend und die Anwendung analoger schon vorhandener gesetzlicher Bestimmungen erforderlich.

Die Parteien beabsichtigen bei Vertragsschluß, daß das Eigentum an dem Sicherungsgut auf den Kreditgeber übergeht — es handelt sich somit um einen dinglichen Vertrag — daß dessen Eigentum auch durch Verarbeitung des Objektes nicht erlischt, und daß im Falle der Veräußerung der Gläubiger Eigentümer des Erlöses wird. Der Schuldner hat dagegen das Recht, das Gut zu verarbeiten und im eigenen Namen zu verkaufen; allerdings ist bei dem Verkauf regelmäßig anzunehmen, daß dieser nicht zu einem Preise erfolgen soll, welcher unter dem in dem Sicherungsvertrage genannten liegt; hierin besteht wieder ein Unterschied zwischen der Sicherungsübereignung an Ver- und an Gebrauchsgegenständen; bei letzteren ist die Wertangabe des Sicherungsobjektes ziemlich belanglos und stellt niemals einen Kaufpreis dar, bei ersteren ist sie insofern von Wichtigkeit, als sie angibt, unter welchem Preis der Sicherungsgeber nicht verkaufen darf; jedenfalls ist dies in der Praxis regelmäßig anzunehmen, und es würde im Geschäftsleben zu außerordentlichen Unzuträglichkeiten führen, wenn der Sicherungsgeber seinem Gläubiger den Wert des Sicherungsgutes, um einen ausgedehnten Kredit zu erlangen, hoch im Preise angibt und dieses dann billiger verkauft; einem derartigen Verkauf zu widersprechen, ist der Sicherungsnehmer auf Grund seines Eigentumsrechtes unbedingt berechtigt. Der Absicht der Parteien kommt man am nächsten, wenn man den Sicherungsgeber als Kommissionär oder als einen mit Vertretungsmacht seitens des Sicherungsnehmers Beauftragten auffaßt. In beiden Fällen erwirbt der Sicherungsnehmer unmittelbar Eigentum aus dem vom Sicherungsgeber abgeschlossenen Rechtsgeschäft, beides entspricht jedoch nicht durchaus dem Wesen der Sicherungsübereignung. Der Kommissionär schließt gewerbsmäßig ab, der Sicherungsgeber jedenfalls insofern nicht, als er für den Sicherungsnehmer in der Geschäftsvermittlung weder berufsmäßig tätig ist, noch den Abschluß in der Absicht ausführt, durch diesen eine Provision zu verdienen, die er regelmäßig nicht erhält. Andererseits ist es meines Erachtens nicht richtig, dem Schuldner die Berechtigung abzusprechen, im eigenen sondern nur im Namen des Sicherungsnehmers abzuschließen, denn dies würde dem Interesse des Schuldners nicht förderlich sein, ohne zugleich dem Sicherungsnehmer oder dem Dritten irgendwie zu nützen, da der Schuldner ja zur Inempfangnahme des Verkaufspreises berechtigt sein soll. (anders Staub, Anm. 97 zu § 368.) Jedenfalls ist erforderlich, aber auch genügend, daß in dem Sicherungsübereignungsvertrag deutlich die Absicht des „Uebergabeersatzes" ausgesprochen ist; es genügt nicht, ein allgemeiner Ausdruck, nach welchem dem Sicherungsgeber das Warenlager „überlassen" bleibt oder zur „Innehabung überlassen" wird (Bank-Archiv X, a. a. O.), sondern das Recht des Sicherungsgebers, die Waren im eigenen Namen zu verarbeiten und zu verkaufen, sowie seine Verpflichtung, den Verkaufspreis dem Sicherungsnehmer zuzuführen, müssen mit unzweideutigen Worten zum Ausdruck gebracht werden. Dagegen würde dem Rechtsverhältnis nicht widersprechen, daß der Schuldner verpflichtet ist, den Gegenstand zu versichern und die Prämie hierauf zu entrichten, denn die Versicherung erfolgt letzten Endes doch im Interesse des Sicherungsgebers, dem nach Bezahlung seiner Schuld das Eigentum dann wieder zufällt. (Ebenso Marck a. a. O., Staub, Anm. 96 zu § 368, anders Urteil des Reichsgerichts vom 22. 10. 1910 im Bank-Archiv X, Nr. 13, Seite 203.)

Es ist auch möglich, in den Vertrag die Bestimmung aufzunehmen, wonach der Sicherungsgeber den aus dem Verkauf des Sicherungsgutes erzielten Erlös nicht an den Sicherungsnehmer abzuführen braucht, sondern ihn zum Ankauf neuer Sicherungsobjekte verwenden darf, die sofort nach ihrem Erwerb bei Bestehen einer derartigen Vereinbarung, abgesehen davon, daß sie auch tatsächlich mit dem Gelde des Sicherungsnehmers angekauft sind, in dessen Eigentum übergehen; rechtlich stehen einer solchen Vertragsbestimmung keine Bedenken entgegen, und ihre ausdrückliche Aufnahme in den Vertrag ist aus dem Grunde erforderlich, weil die Eigenschaft des Sicherungsgebers als Kommissionär oder als vertretungsberechtigter Beauftragter und deshalb der direkte Eigentumserwerb des Gläubigers bestritten ist; ein weiteres Erfordernis für den sofortigen Eigentumsübergang auf den Kreditgeber besteht darin, daß die neuangeschafften Gegenstände gleichfalls genau bezeichnet und getrennt von dem sonstigen Eigentum des Sicherungsgebers aufbewahrt werden. Somit ist es also auch möglich, ein Warenlager mit wechselndem Bestand sicherungszuübereignen; das Rechtsverhältnis wird allerdings durch eine dahingehende Vertragsbestimmung, welche sich in der Praxis keiner großen Beliebtheit erfreut, nicht klarer und wirtschaftlich bringt der schwankende Lagerbestand wegen der außerordentlich schwierigen Kontrolle für den Sicherungsnehmer und einen eventuellen Dritten nur Schwierigkeiten mit sich, vorausgesetzt, daß die Ab- und Zugänge nicht so leicht nachweisbar sind, daß die effektive, nicht nur buchmäßige Bestandsaufnahme jederzeit ohne Schwierigkeiten erfolgen kann. In diesen Fällen bedarf es aber garnicht einer Vertragsbestimmung, welche dem Sicherungsnehmer ein für allemal das Eigentum an den Lagerzugängen überträgt, sondern die Rechts- und Wirtschaftslage wird durch den jedesmaligen Abschluß eines neuen Vertrages viel einfacher und klarer. Praktisch spielt sich die Einräumung eines Kredites unter Sicherungsübereignung eines Warenlagers folgendermaßen ab:

Der Bankier räumt seinem Geschäftsfreund und auf dessen Nachsuchen einen Kredit ein, bezw. gewährt ihm ein Darlehen; zugleich sicherungsübereignet letzterer ihm eine bei sich oder einem Dritten lagernde Sachgesamtheit, z. B. soundsoviel Kubikmeter weißes Buchenholz, Durchmesser x mal x, soundsoviel Sack Sägespäne gezeichnet so und so, soundsoviel Stück Geschoßkörbe der und der Munition, usw., welche ihrer Art nach genau bestimmt ist (nötigenfalls mit dem erforderlichen Lagerschein). Kommt die Verarbeitung des Sicherungsgutes in Betracht, so erwirbt der Bankier, eventuell ohne weiteres, regelmäßig durch Vertrag auch Eigentum an der neuen Sache, z. B. in obigen Fällen an den aus den Hölzern geschnittenen Brettern oder dem zu Holzstreumehl verarbeiteten Sägemehl. Hat der Sicherungsgeber das Sicherungsgut vereinbarungsgemäß für Rechnung des Bankiers nicht unter einem gewissen Preis weiterverkauft, so führt er den Erlös an diesen ab oder, kommt ein Versand des Gutes in Betracht, übergibt ihm den bahnamtlich abgestempelten Duplikatfrachtbrief mit der Weisung, den Gegenwert einzuziehen — bezw. den Ladeschein oder das Konnossement —, und ist die Zahlung nicht sofort vom Empfänger zu erwarten, wie jetzt häufig bei Heereslieferungen, so überreicht er seinem Bankier noch eine rechtsgültige Forderungsabtretung und Anweisung an den Empfänger, den Gegenwert der Lieferung bei Fälligkeit an den Bankier zu zahlen. Durch die Zahlung oder die Annahme der erforderlichen Dokumente findet die Sicherungsübereignung ihre Erledigung. Braucht der Geschäftsfreund nach oder noch während der Abwicklung dieses Kreditverhältnisses einen neuen Kredit zum Einkauf oder zur Verarbeitung neuangeschaffter Waren, so geht er mit seinem Bankier auch wieder einen neuen Sicherungsvertrag ein, und das Geschäft spielt sich in derselben oder in einer analogen Weise ab. Irgendwelche wirtschaftlichen Schwierigkeiten können bei von Fall zu Fall abgeschlossenen Sicherungsübereignungsverträgen nicht entstehen, und die Unklarheiten, welche Verträge über wechselnde Lagerbestände im Gefolge haben und dadurch die Sicherungsübereignung bei Praktikern wie bei Juristen in Mißkredit bringen, werden

Digitized by Google

vermieden. Rechtliche Schwierigkeiten müssen durch einen klar gefaßten Sicherungsvertrag ausgeschlossen sein, insbesondere muß eine genaue Bezeichnung des Sicherungsgutes in dem Vertrag erfolgen, und das Rechtsverhältnis (§ 930 BGB.) muß der Absicht der Parteien entsprechend unzweideutig formuliert werden; hierzu würde eine Erklärung genügen, daß der Sicherungsgeber zum Verkauf des Warenlagers für Rechnung des Sicherungsnehmers nicht unter gewissen Preisen berechtigt und verpflichtet ist, diesen sofort von dem erfolgten Verkauf in Kenntnis zu setzen und ihm den Verkaufspreis herauszuzahlen. Ein gutes Schema für einen derartigen Vertrag gibt Marck a. a. O. Seite 118, worin auch die Ergänzung des Lagers berücksichtigt ist.

Ich bin der Ansicht, daß unter Beachtung der angegebenen Voraussetzungen die Sicherungsübereignung von verbrauchbaren Gütern dieselbe wirtschaftliche Existenzberechtigung zu beanspruchen hat wie die Sicherungsübereignung von Gegenständen, welche nur zum Gebrauch bestimmt sind, und daß deshalb de lege ferenda ein Unterschied hinsichtlich der Rechtsstellung dieser Rechtsgeschäfte nicht gemacht werden darf. Die wirtschaftliche Notwendigkeit der Sicherungsübereignung erfordert nunmehr deren gesetzliche Regelung, denn es ist heutzutage unmöglich, einer im Geschäftsleben bestehenden gesunden Einrichtung deshalb die Anerkennung zu versagen, weil man sie juristisch unter Zugrundelegung vorhandener Rechtsätze nicht befriedigend konstruieren kann.

Bei einer derartigen Regelung darf man nicht von den relativ seltenen Fällen ausgehen, bei welchen die Sicherungsübereignung zur Verdeckung eines anderen Rechtsgeschäftes mißbraucht worden ist und infolgedessen Anlaß zu Differenzen zwischen den Vertragschließenden selbst oder zwischen ihnen und einem Dritten und zu Rechtsstreitigkeiten gegeben hat, sondern muß die große Anzahl der Shicerungsübereignungsgeschäfte zugrunde legen, bei denen die Parteien nichts anderes als eine Uebereignung von Gegenständen zur Sicherung des dem Kreditgeber zustehenden Forderungsrechtes beabsichtigen. Dann wird man zu dem Resultat kommen, die Gleichberechtigung der Sicherungsübereignung mit den in § 868 BGB. aufgeführten Rechtsverhältnissen anzuerkennen, wodurch im Falle des constitutum possessorium der Kreditgeber Eigentum am Sicherungsobjekt erlangt und zwar infolge der Natur des Sicherungsgeschäftes ein auflösend bedingtes Eigentum, welches den Sicherungsgeber nach § 160, 2 BGB. vor widerrechtlicher Schädigung durch den Sicherungsnehmer schützt. Auf Grund seines Eigentumsrechtes kann daher der Sicherungsnehmer Pfändungsmaßnahmen Dritter am Sicherungsgut widersprechen und Interventionsklage nach § 771 CPO. erheben, nicht aber nach § 815 CPO., welcher Schutz einem Pfand- oder Vorzugsberechtigten gewährt. Kommt der Sicherungsgeber bei Fälligkeit der Forderung seinen Verpflichtungen nicht nach, so müssen, nicht etwa weil es sich um eine verkappte Pfandbestellung handelt, sondern weil das aufschiebend bedingte Eigentumsrecht des Sicherungsgebers dies erfordert, die Bestimmungen der §§ 1228, 1230, 1235—40 BGB. über das Pfandrecht an beweglichen Sachen, insbesondere über deren Verkauf, analoge Anwendung finden. Ist der Sicherungsgeber zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung des Sicherungsgutes berechtigt, so handelt er bei dem Abschluß des Kaufvertrages als ein mit Vertretungsmacht (§ 164 BGB., unmittelbare Wirkung des Rechtsgeschäftes) Beauftragter (§ 662 BGB., eigener Name unentgeltlich), während bei einer Verarbeitung des Objektes die Wirkungen des § 950 BGB. vertraglich auszuschließen sind. Im Konkurs des Sicherungsnehmers ist bei Fälligkeit der Forderung und Nichtzahlung des Schuldners der Konkursverwalter zur Versilberung des Sicherungsgutes berechtigt und verpflichtet, den Ueberschuß dem Sicherungsgeber herauszuzahlen, während letzterer den Verkauf durch Zahlung seiner Schuld abwenden kann und hierdurch das Aussonderungsrecht am Sicherungsgut erwirbt, während dem Sicherungsnehmer im Konkurse des Sicherungsgebers nur ein Absonderungsrecht zusteht, wogegen er für den ungedeckten Teil seiner Forderung Anspruch auf anteilmäßige Befriedigung aus der Masse hat (§§ 47, 64 120 KO.).

Durch diese Bestimmungen wird selbstverständlich der § 826 BGB. mit seinen Rechtswirkungen nicht ausgeschaltet, und dritte Gläubiger werden in ihren Ansprüchen voll geschützt, wenn die Voraussetzungen des § 826 vorliegen, nämlich, wenn der Abschluß des Sicherungsvertrages eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung der Parteien darstellt und in der Absicht vorgenommen worden sit, durch die Sicherungsübereignung einem Dritten vorsätzlich Schaden zuzufügen.

Die Fortschritte im bargeldlosen Zahlungsausgleich und die Entlastung der Reichsbank.

Von Handelsredakteur **Berthold Roesler**, Breslau.

Bekanntlich haben die Bestrebungen zur Ausbreitung des bargeldlosen Zahlungsausgleichs in Deutschland schon vor dem Kriege bestanden; sie sind aber durch die Kriegsnotwendigkeiten ganz mächtig gefördert worden. Wie sich der neue Verkehr selbst noch im Zustande der Fortbildung befindet, so ist auch seine Statistik noch unvollständig; insbesondere fehlen noch zahlenmäßige Aufzeichnungen der Banken, Genossenschaften und Sparkassen über den Kontoausgleich innerhalb desselben Instituts und von einem zum andern; und es wäre sehr erwünscht, wenn dieser zu neuer Bedeutung gelangte Zweig bankmäßiger Tätigkeit in den Jahresberichten statistisch erfaßt würde. Die Reichsbank würde dann sicherlich, gleich wie sie in Friedenszeiten die Bankbilanzen zusammenstellt, auch die Umsätze im Kontoausgleich einer statistischen Verfolgung zugänglich machen.

Vorläufig ist man in dieser Beziehung auf die Angaben der Reichsbank und der Post allein angewiesen. Letztere aber sind insofern noch unvollständig, als die im Postamtsblatt veröffentlichten Ziffern der Umsätze im Reichspostgebiet diejenigen von Bayern und Württemberg mit ihrer selbständigen Postverwaltung nicht mit enthalten. Die zur Verfügung stehenden Ziffern ergeben folgendes erfreuliche Bild in Milliarden Mark

	Reichsbank			Post
	Giroverkehr	Abrechnung	Scheckaustausch	Uebertragungen
1913	837	74	0.185	19
1914	418	67	0.152	20
1915	781	58	0.124	26
1916	1011	67	0.128	37
1917	1623	98	0.169	66

Die fabelhafte Zunahme der Umsätze im Reichsbank-Giroverkehr auf das Vier- bis Fünffache ist eine Kriegserscheinung. Der Zahlungsverkehr der Heeresverwaltung und der unzähligen Kriegswirtschaftsstellen, sowie der große über das Girokonto laufende Teil der Einzahlungen auf die Kriegsanleihen, endlich die Steigerung der Warenpreise machten sich hier geltend. Wenn in dem bei den größeren Reichsbankstellen zur Entlastung des Giroverkehrs eingerichteten Abrechnungsverkehr, und in dem gegenüber dem Giroverkehr ganz unbedeutenden Scheckaustausch im Kriege zunächst Abschwächungen eintraten, so spiegelt sich darin die Erschlaffung eines Teiles des Wirtschaftslebens wieder, die aber längst überwunden ist.

Der erfreuliche Fortschritt im Postscheckverkehr, von dessen Umsätzen in der obigen Aufstellung sinngemäß nur die sich vollständig bargeldlos vollziehenden „Uebertragungen" eingesetzt sind (nicht also die Bar-Umsätze auf Zahlkarten und Postschecks), ist in erster Reihe auf das Wachsen der Zahl der Teilnehmer zurückzuführen. Dieses Wachstum aber wurde wiederum begünstigt durch die im Laufe der Zeit eingeführten Verbesserungen. Der am 1. Juli 1914 in Kraft getretene Fortfall der unbeliebten Buchungsgebühr von je 7 Pfg ergab in Verbindung mit der Herabsetzung der Stammeinlage von 100 auf 50 Mark ein Heraufschnellen des monatlichen Zuganges von rund 1000 Konten auf 4309 im Juni und 4273 im Juli 1914. Der Krieg brachte naturgemäß auch hier zunächst einen Rückschlag. Die erhöhte Werbetätigkeit ergab aber für 1916 einen Monatszuwachs von 3000 und für 1917 einen solchen von 3400 neuen Konten, zu welch letzterem Erfolge die Herabsetzung der Stammeinlage auf 25 Mark das ihrige beigetragen hat. Die am 1. April 1918 in Kraft getretene Verbilligung des Postscheckverkehrs durch den Fortfall der bisherigen Ueberweisungsgebühr von 8 Pfg. und durch die Entlastung des Kontoinhabers, indem jetzt der Einzahler die Zahlkarte frei machen muß während früher die Gebühr dem Konto belastet wurde, hat die, Zahl der monatlichen Zugänge beinahe verdoppelt. Im April wurden 5451, im Mai 4546, im Juni 6957, im Juli 6304, im

Digitized by Google

August 7456 neue Konten eröffnet. Insgesamt bestehen im Reichspostgebiet Ende August 230 148 Postscheckkonten, wozu noch etwa 30 000 in Bayern und Württemberg treten.

Nun ist am 1. Oktober eine weitere Aenderung eingetreten. Der schon vorher bestehende Unterschied der Gebühren zwischen dem Postscheckverkehr und den anderen Arten der postalischen Geldübermittelung hat sich noch bedeutend verschärft dadurch, daß von der hinzutretenden Reichsabgabe der Postscheckverkehr völlig frei bleibt. Jetzt kosten z. B. Postanweisungen bis 5 Mark 15 Pfg., bis 100 Mark 25 Pfg., bis 200 40 Pfg. u. s. f. bis höchstens 800 Mark 70 Pfg., hingegen unverändert Zahlkarten bis 25 Mark nur 5 Pfg., darüber unbegrenzt nur 10 Pfg., Postschecks bis 100 Mark 7 Pfg., bis 200 Mark 8 Pfg. u. s. f. Ein Postscheck über 800 Mark kostet 14 Pfg. Für 70 Pfg. kann man einen Postscheck über 6400 Mark ausschreiben. Der Höchstbetrag eines Postschecks ist 20 000 Mark; ein solcher kostet nur 2,06 Mark; ein Geldbrief in gleicher Höhe kostet jetzt je nach der Entfernung 3,60 bezw. 8,85 Mark. Jede Ueberweisung in beliebiger Höhe ist nicht nur ganz gebührenfrei, sondern hat auch noch einen Abschnitt für Mitteilungen, der kostenfrei zugestellt wird. In letzterer Beziehung übertrifft die Post-Ueberweisung sogar noch die Bank-Ueberweisung, die besondere portopflichtige Anzeigen erfordert. Die Gebühr für Postkarten, die zu solchen Anzeigen zu dienen pflegen, ist aber im Fernverkehr auch von 7½ Pfg. auf 10 Pfg. erhöht.

Diese Verschärfung der Gebührenunterschiede wird zweifellos mächtig dazu beitragen, die Zahl der Kontoinhaber und damit die bargeldlosen Uebertragungen im Postscheckverkehr in noch lebhafteres Steigen zu bringen.

Daß auch in dem noch nicht statistisch erfaßten bankmäßigen Zahlungsausgleich Fortschritte gemacht werden, läßt sich durch Beobachtungen allgemeiner Art nachweisen. Immer mehr gehen die Banken und bankähnlichen Institute dazu über, die größeren Zahlungen, besonders auch beim Vierteljahrswechsel die Hypothekenzinsen, Mieten u. dgl. für ihre Kundschaft auf dem Wege der Ueberweisung zu regeln. Wenn dies noch nicht so restlos geschieht, wie es erwünscht wäre, so liegt die Ursache hierfür darin, daß wir uns bei unsern Zahlungsgewohnheiten eben noch in dem Zustande des Umlernens befinden. Manche Kassierer glauben sich bei Zahlungsaufträgen streng an den Wortlaut des Auftrages halten zu müssen, und wenn dieser lautet: „Zahlen Sie" zur Barzahlung verpflichtet zu sein. Daher sollte die Kundschaft lernen zu schreiben: „Ueberweisen Sie", und nicht „Zahlen Sie"; und die Banken sollten Ueberweisungsvordrucke an die Kundschaft ausgeben. Auch sind jene Fälle zu bedenken, in denen ein Zahlungsauftrag erst am Vormittag an die Bank gelangt zu einer Zeit, wo die Barzahlung durch Boten noch am gleichen Tage in die Hand des Empfängers gelangt, während dies bei der Ueberweisung nicht mehr möglich wäre. Für solche Fälle müßte in den Geschäftsbedingungen der Banken Fürsorge getroffen werden nach der Richtung hin, daß jeder Zahlungsauftrag, der nicht ausdrücklich auf Barzahlung lautet, durch Ueberweisung erledigt werden darf, und jede Zahlung, bei deren Verzögerung der Auftraggeber rechtlich in Verzug geraten und dabei zu Schaden kommen könnte, der Bank gegenüber ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden müßte.

Einen großen Fortschritt in der Benutzung des bargeldlosen Zahlungsausgleichs kann man auch bei Behörden beobachten. Hier galt es, eine Hemmung zu beseitigen. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Oberrechnungskammer zahlten die Behörden nur Zug um Zug gegen Ueberreichung oder Vorhereinsendung der Quittung. Seitdem aber die Oberrechnungskammer die Lastschriftzettel der Postscheckämter als vollgiltige Quittung anerkennt, können die behördlichen Kassen von der Postüberweisung den weitesten Gebrauch machen. Bei den durch Banküberweisung erledigten Zahlungen holen sie die Quittung nachträglich ein.

Mit gleichem Eifer gehen die Gemeindekassen ans Werk, um sich den Erfordernissen der Neuzeit anzupassen und die dem alten System anhaftenden Hemmnisse zu beseitigen. Da die Neuerungen nicht nach einem vereinbarten Schema erfolgen, sondern aus dem Umlernen heraus sich entwickeln, sind sie nach den örtlichen Verhältnissen verschieden. In Breslau (dem Wohnort des Verfassers) hat die Stadthauptkasse für den Ueberweisungsverkehr zwei besondere Abteilungen eingerichtet, eine für den Bank- und eine für den Post-Ueberweisungsverkehr. Hier werden u. a. auch alle Beamtengehälter auf Bank- oder Sparkassenkonten überwiesen. Als Ersatz für die Quittung wird von jedem Beamten vor Beginn des Rechnungsjahres eine Anweisung eingeholt, auf welches Konto er die Ueberweisung zu empfangen wünscht, und die Ausführung der Ueberweisung wird dann unter einem Stempelabdruck von zwei Beamten mit Namensunterschrift bescheinigt. An Hand einer Kontrollrechnung, die ergibt, daß die Summe sämtlicher von den verschiedenen Buchhaltereien angewiesenen Zahlungen einerseits mit der Summe der an die verschiedenen Bankkonten abgegangenen Ueberweisungen andrerseits übereinstimmt, kann bei der Kassenprüfung nachgewiesen werden, daß die Ueberweisung richtig erfolgt ist. Auch bei der Zahlung von Renten usw. durch Postschecks wird der Lebensnachweis des Empfängers nicht mehr durch Voreinsendung einer beglaubigten Quittung verlangt, sondern einer unrechtmäßigen Aushändigung an Angehörige vorgebeugt durch einen Vordruck auf den Zahlungsanweisungen: „eigenhändig; Bezug aus öffentlicher Kasse".

Neben dem bankmäßigen Giroverkehr und dem Postscheckverkehr ist nun noch ein drittes Gironetz im Entstehen begriffen, dessen Träger die deutschen Sparkassen sind. Sie haben gesehen, welch großer Kontobestand sich in kurzer Zeit im Scheckverkehr bei der Post angesammelt hat, dessen zinsbare Anlegung den Teilnehmern zu gute kommen kann. Sie erhoffen nun von einem Zusammenschluß unter sich den gleichen Vorteil und haben sich zunächst provinzweise zu Giroverbänden vereinigt, die am 26. Oktober 1916 in Berlin einen Zentralverband ins Leben riefen. Gegenüber dem Postscheckverkehr bietet dieser neue Giroverkehr noch drei Vorteile: 1. sind nicht nur die bargeldlosen Uebertragungen, sondern auch die Bar-Ein- und Auszahlungen ganz gebührenfrei; 2. wird das Guthaben zu einem niedrigen Satze verzinst; 3. befindet sich die Girokasse am Ort bezw. in erreichbarer Nähe des Kontoinhabers, was für Einzahlungen und Barabhebungen sehr bequem ist, während es nicht möglich ist, an jedem Ort ein Postscheckamt zu errichten. Daher eignen sich solche Sparkassenkonten ganz besonders zur Gutschrift der Beamtengehälter und zur Kontoführung der kleinen Leute, aus denen sich die Kundschaft der Sparkassen hauptsächlich zusammensetzt, und es ist zu wünschen, daß immer mehr Sparkassen diesen neuen Zweig bei sich einrichten, sich dem zuständigen Giroverbande anschließen und so dazu beitragen, den bargeldlosen Zahlungsausgleich gerade in diejenigen kleinen Kreise hineinzubringen, die von den bestehenden Möglichkeiten noch nicht erfaßt waren.

Der Endzweck der Förderung des bargeldlosen Zahlungsausgleichs ist eine Entlastung der Reichsbank durch Herabsetzung des Notenumlaufs. Ist nun eine solche Entlastung erkennbar? Der Notenumlauf betrug am 30. Juni 1914 2406, am gleichen Tage der folgenden Jahre 5840, 7240, 8698, 12 510 und am 30. September 1918 15 834 Millionen Mark. Diese ungeheure Vermehrung erklärt sich hauptsächlich daraus, daß die Kriegskosten denjenigen Betrag, der durch die halbjährlichen Kriegsanleihezeichnungen einkommt, übersteigen; mitwirkende Nebenumstände waren noch die Einziehung des umlaufenden Goldgeldes und sein Ersatz durch Banknoten, die Versorgung der besetzten Gebiete mit Zahlungsmitteln und die Steigerung aller Löhne und Warenpreise. Das Fehlende mußte sich das Reich im Wege des kurzfristigen Kredits beschaffen, indem es nach drei Monaten fällige Schatzwechsel ausstellte und diese, soweit nicht Nachfrage danach an der Börse vorlag, bei der Reichsbank diskontierte, d. h. volkstümlich gesprochen, in Banknoten umtauschte. Einer solchen überwiegenden Gegenwirkung gegenüber kann ein herabmindernder Einfluß des bargeldlosen Zahlungsausgleichs in den genannten Zahlen nicht ohne weiteres bemerkbar werden. Wohl aber erkennt man ihn, wenn man im Bankausweis die Schwankungen verfolgt, denen der Notenumlauf beim Vierteljahrswechsel, dem Höhepunkt des Zahlungsausgleichs, unterworfen ist.

Es betrug die jeweilige vorübergehende Zunahme des Notenumlaufs in der letzten Vierteljahrswoche in Millionen M.

	1914	1915	1916	1917	1918
März . . .	642	679	614	891	578
Juni . . .	602	615	606	479	462
September .	498	608	509	601	905
Dezember .	614	647	519	441	

Wenn diese Zahlen zwar noch keine Beständigkeit in der Abnahme zeigen, so ist doch, abgesehen vom letzten Vierteljahrswechsel mit seinen politischen Störungen, die Neigung zur Verminderung unverkennbar. Wie ablenkend aber der bargeldlose Zahlungsausgleich gewirkt hat, davon kann man sich immerhin ein zahlenmäßiges Bild machen. Allerdings ist ein Faktor, nämlich die wechselnde Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes nicht in Zahlen faßbar. Aber gehen wir von der vorsichtigen Voraussetzung aus, daß das Geld täglich nur einmal die Hand wechselt, so würden allein die statistisch erfaßten Ziffern des bargeldlosen Zahlungsumsatzes 1917 von zusammen rund 1800 Milliarden Mark, gleich 900 Milliarden sich ausgleichende Gut- und Lastschriften bei rund 300 Werktagen eine Tagesersparnis von 3 Milliarden Mark Banknoten bedeuten. Ohne diese Ableitung, die sich vielleicht verdoppelt, wenn man den nicht statistisch erfaßten Umsatz berücksichtigt, würde unser Banknotenumlauf jetzt nicht 15, sondern vielleicht

Digitized by Google

20 Milliarden Mark betragen, und dementsprechend würde die Golddeckung verschlechtert erscheinen.

Aus diesem Beispiel ersieht man zugleich, welch dringende Notwendigkeit der bargeldlose Zahlungsausgleich beim weiteren Durchhalten ist und weiter bei der Uebergangswirtschaft sein wird. Die überall in der Bildung begriffenen Provinzialstellen zur Werbung behufs seiner weiteren Ausbreitung werden hoffentlich mit Erfolg dafür sorgen, daß die vorhandenen guten Beispiele Nachahmung in immer weiteren Kreisen finden.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 932, 990, 1254 BGB.

1. Ein Bankgeschäft, welches Wertpapiere von einem unbekannten Verkäufer erwirbt, ohne sich über dessen Persönlichkeit zu erkundigen, handelt grob fahrlässig, namentlich, wenn der geforderte Kaufpreis auffallend niedrig und der Nennwert der zum Verkauf angebotenen Papiere im Hinblick auf den Stand des Verkäufers auffallend hoch ist.
2. Sind die gestohlenen Wertpapiere bei einem nicht gutgläubigen Erwerber noch vorhanden, so kann dieser dem Anspruch des Eigentümers auf deren Herausgabe den Einwand mitwirkenden eigenen Verschuldens nicht entgegensetzen. Wohl aber ist dieser Einwand zulässig, wenn der Erwerber die gestohlenen Stücke inzwischen weiterverkauft hat und die Klage sich demgemäß auf Lieferung gleichartiger Stücke und Geldersatz für die inzwischen fällig gewordenen Zinsen richtet.

Urteil des Reichsgerichts, VI. Zivilsenat, vom 16. September 1918, VI. 163/18. (RG. Ziv. 93 S. 281.)

„In der Nacht vom 10. auf den 11. Mai 1915 wurden der Klägerin aus dem Pfarrhause größere Posten Pfandbriefe gestohlen, darunter 4 Stück 3½ %ige Neue Westpreußische Pfandbriefe Lit. A. Nr. 21 549 bis 21 552 auf je 5000 M. lautend. Als Dieb wurde verfolgt ein mit schwerer Zuchthausstrafe vorbestrafter Mann namens L. Von diesem hat die Beklagte die vorangeführten Pfandbriefe samt Zinsscheinen unter dem 31. Mai 1915 zum Kurse von 76½ pCt. käuflich erworben. Mit der vorliegenden Klage, deren Antrag dahin geht, die Beklagte habe 1400 M. nebst 4 pCt. Zinsen seit dem 4. April 1917 zu zahlen, sowie 20 000 M. 3½ proz. Neue Westpreußische Pfandbriefe II nebst Zinsscheinen (beginnend mit den am 1. Juli 1917 fällig werdenden) und Erneuerungsscheinen zu liefern, wird gegen sie der Vorwurf erhoben, sie sei bei dem Erwerbe der Papiere nicht in gutem Glauben gewesen, daher sei sie zur Herausgabe der erworbenen Pfandbriefe oder gleichartiger Pfandbriefe sowie zur Bezahlung der inzwischen fällig gewordenen Zinsscheine (vom 1. Juli 1915, 1. Januar und 1. Juli 1916 sowie 1. Januar 1917) im Gesamtbetrage von 1400 M. verpflichtet.

Die Vorinstanzen haben angenommen, der Beklagten sei bei dem Erwerbe der Pfandbriefe infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, daß sie dem Veräußerer nicht gehörten (§ 932 Abs. 2 BGB.), und haben nach dem vorangeführten Klageantrag erkannt. Nach dem teils unstreitigen, teils festgestellten Sachverhalt hatte die Beklagte in zahlreichen Zeitungen Aufforderungen des Inhalts ergehen lassen, daß Besitzer von Wertpapieren ihr Verkaufsangebote in solchen machen sollten. Unter Bezugnahme auf eine solche Anzeige hatte L. die 4 Pfandbriefe angeboten, und die Beklagte hat sie gekauft, ohne über die Persönlichkeit des Verkäufers, der sich als Mechaniker J. L. in R. bezeichnet hatte, und über die Herkunft seines Besitzes irgendwelche Erkundigungen einzuziehen. In Uebereinstimmung mit einem bereits vom ersten Richter erhobenen Gutachten der Handelskammer zu Berlin nimmt das Berufungsgericht an, daß die Beklagte verpflichtet gewesen wäre, über die ihr völlig unbekannte Persönlichkeit des Verkäufers sich wenigstens bei dem Ortsvorstande R. zu erkundigen, zumal es ihr unter anderem habe auffallen müssen, daß ein Mechaniker in R. über vier Pfandbriefe zu je 5000 M. verfügte, daß er ihr einen übermäßigen Gewinn zubilligte, und übrigens Besitzer von Wertpapieren in erheblichem Nennwerte regelmäßig in Verbindung mit einem ihnen bekannten Bankier oder Bankinstitute stünden und deshalb die Angehung eines fremden Bankiers nicht nötig hätten.

Die Beklagte bestreitet, irgendwie fahrlässig vorgegangen zu sein, und hat weiter eingewandt, der Klägerin falle in der Person ihrer gesetzlichen Vertreter ein Selbstverschulden (§ 254 BGB.) zur Last. Die Papiere seien, am 11. Mai gestohlen, erst am 18. Juni aufgeboten worden, während die Klägerin bei geordneter Beaufsichtigung und Buchführung den Verlust sofort hätte entdecken müssen und dann verpflichtet gewesen wäre, Anzeige zu erstatten, damit die gestohlenen Papiere in den polizeilichen Fahndungsblättern oder sonst in üblicher Weise aufgerufen würden. Wäre dies geschehen, dann hätte die Beklagte die Papiere nicht gekauft. Der eingetretene Schaden sei in erster Reihe von der Klägerin selbstverursacht. Diesen Einwand des Selbstverschuldens hat bereits der erste Richter, ohne sachlich darauf einzugehen, mit der vom Berufungsgerichte gebilligten Begründung zurückgewiesen, gegenüber der vorliegenden Klage als „Eigentumsklage" komme es auf ein solches konkurrierendes Verschulden der Klägerin nicht an. Die Beklagte habe mangels guten Glaubens das Eigentum an den Pfandbriefen nicht erworben, sie müsse daher „auf die Eigentumsklage hin" der Klägerin das zurückgewähren, was sie aus deren Eigentum erlangt habe. Daß die Klägerin nicht die ihr gestohlenen besonderen, durch Nummern gekennzeichneten Pfandbriefe, sondern Pfandbriefe schlechthin verlange, folge aus der Natur der Pfandbriefe als Gattungsware; die Klage bleibe darum gleichwohl die „Eigentumsklage".

Die Revision beanstandet die Ausführungen des Berufungsgerichts in der Verschuldensfrage und weiter diejenigen, womit das Eingehen auf den Einwand des Selbstverschuldens abgelehnt ist. In der ersten Richtung konnte sie keinen Erfolg haben ..... (wird näher ausgeführt; sodann wird fortgefahren:)

Darüber, daß die Klage, wie erhoben, ihre rechtliche Grundlage im Eigentum, insbesondere im § 990 BGB. findet, nicht etwa auf § 823 Abs. 1 gestützt ist, besteht Einverständnis unter den Parteien; auch die Vordergerichte haben dies nicht in Zweifel gezogen. Sie haben den Einwand des Selbstverschuldens (§ 254) als unbeachtlich zurückgewiesen, weil sie die Klage als die des Eigentümers auf Herausgabe der Sache (§ 985), nicht als Schadensersatzklage ansehen.

Zutreffend wird hierbei davon ausgegangen, daß gegenüber der Klage des Eigentümers auf Herausgabe der Sache wider den Besitzer dieser sich nicht mit Erfolg auf ein Selbstverschulden des Klägers im Sinne des § 254 berufen könnte, da die Anwendung des § 254 eine Verpflichtung zum Ersatz eines Schadens als solchen voraussetzt. Seinem wirtschaftlichem Zwecke und Ziele nach kann allerdings der Herausgabeanspruch einem Schadensersatzbegehren nach Umständen wohl mehr oder minder ähnlich erscheinen, da er wie dieses auf Ausgleichung der durch die Vorenthaltung der Sache im Vermögen des Eigentümers entstandenen Lücke gerichtet ist. Deshalb ist aber jener Herausgabeanspruch doch nicht als Schadensersatzanspruch anzusehen oder einem solchen gleichzustellen. Darauf, ob und inwieweit durch die Vorenthaltung der Sache ein Vermögensschaden enstanden ist, kommt für diesen Anspruch nichts an; ebensowenig darauf, ob und in welchem Maße der Beklagte an der Verursachung eines etwa vorhandenen Schadens schuld ist. Er darf die Sache nicht behalten, weil sein Besitz dem Eigentum des Klägers widerstreitet, und auf Herausgabe ist die Klage gegen ihn zu richten, wenn und solange er die Sache besitzt. Besitzt er sie zu Unrecht, so muß er sie dem Eigentümer kraft dessen daran bestehenden Eigentums herausgeben, dieser mag bezüglich des Abhandenkommens noch so sehr im Selbstverschulden sich bewegt haben.

Dieser Herausgabeanspruch ist aber im vorliegenden Falle nicht erhoben; die Beurteilung der Vorinstanzen ist insoweit unzutreffend.

Bei den Ansprüchen aus dem Eigentum sind zu unterscheiden solche, die als dingliche aus dem gesetzlichen Inhalte des Eigentums fließen, wie der Anspruch auf Herausgabe der Sache und auf Beseitigung von Beeinträchtigungen (§§ 985, 1004), und andererseits solche, die aus einem durch das Verhalten des Besitzers begründeten persönlichen Schuldverhältnis herrühren, wie der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, auf Erstattung ungerechtfertigter Bereicherung, auf Schadensersatz (§§ 989 flg.; vgl. RGZ. Bd. 46 S. 145).

1. Der an erster Stelle verlangte Geldbetrag von 1400 M. soll zum Ausgleich für die entgangenen Nutzungen dienen, die aus den Pfandbriefen zu ziehen gewesen wären, wenn sie dem Berechtigten nicht abhanden gekommen wären. Das Gesetz spricht in § 987 nur von „Herausgabe" von Nutzungen. Der Ausdruck trifft sprachlogisch zu nur auf die gezogenen und noch unverbraucht vorhandenen natürlichen und bürger-

Digitized by Google

lichen Sachfrüchte; bei verbrauchten, nicht gezogenen oder nicht herausgebbaren Früchten kann es sich insoweit nur um eine Pflicht zur Wertvergütung handeln. Ein dinglicher Herausgabeanspruch kraft Eigentums könnte also nur gegenüber noch vorhandenen Zinsscheinen als Sachfrüchten in Frage kommen, die, weil die Hauptsache nicht gutgläubig erworben worden ist, aus dem Eigentum des Berechtigten nicht ausgeschieden sind. Davon kann nach dem Klagbegehren zu diesem Teile keine Rede sein. Die Beklagte, die die Pfandbriefe unstreitig alsbald weiterverkauft hat, hat die Zinsen für die zwei Jahre, wie verlangt, ihrerseits nicht gezogen. Was die Beklagte nach dem Verlangen der Klage leisten soll, ist mithin nichts anderes, als Ersatz für eine Rechtsfolge der an der Hauptsache begangenen Besitzentziehung — ebenso wie wenn die fruchttragende Sache zerstört und so dem Eigentümer die Fruchtziehung unmöglich gemacht worden wäre. Danach aber kann kein Zweifel daran bestehen, daß insoweit ein Schadensersatzanspruch im Sinne der §§ 990, 987, 249, 251, 252 BGB. erhoben ist.

2. Aber auch bezüglich der gestohlenen Wertpapiere selbst ist kein Anspruch auf Herausgabe der — mit Lit. A — 21 549 bis 21 552 bezeichneten — Pfandbriefe, die der Klägerin abhanden gekommen sind und ungeachtet des Erwerbes der Beklagten, weil diese nicht gutgläubig erworben hat, im Eigentum jener verblieben waren (§932 Abs. 2, § 935), erhoben, sondern nur „Pfandbriefe" gleicher Art sind verlangt. Dies erhellt gleichermaßen aus dem Klagantrage wie aus der Klagbegründung, indem schon in der Klagschrift der (unstreitigen) Tatsache gedacht wird, daß die Beklagte von den erworbenen Pfandbriefen (20 000 M.) am 31. Mai 1915 5000 M. zu 78¾ pCt. und 10 000 sowie 5000 M. am 4. Juni 1915 weiterverkauft hat. Wenngleich daher in der Klagbegründung die Verpflichtung der Beklagten dahin gekennzeichnet wird, sie habe die von ihr erworbenen Pfandbriefe oder gleichartige Pfandbriefe herauszugeben, so ändert dies doch nichts daran, daß das im Klagantrag niedergelegte Klagbegehren nur auf Leistung gleichartiger Pfandbriefe gerichtet ist, während die zu einem Herausgabebegehren bezüglich der gestohlenen Pfandbriefe unentbehrliche Behauptung, daß die Beklagte diese in Besitz habe, gar nicht aufgestellt werden sollte. Das Berufungsgericht scheint dies — inhaltlich der von ihm in Bezug genommenen Ausführungen am Schlusse des ersten Urteils — nicht zu verkennen, aber auch die weitere Ausführung des ersten Richters zu billigen, wonach die Richtung des Klagbegehrens auf gleichartige Pfandbriefe für die Beurteilung des Anspruchs nichts ausmachen soll, weil jenes Klagbegehren aus der Natur der Pfandbriefe als Gattungsware folge. Indessen wird durch diese zweifellos vorhandene Rechtsnatur als „Gattungsware" doch nichts daran geändert, daß diejenigen Pfandbriefe, die die Beklagte geben soll, nicht im Eigentum der Klägerin gestanden haben und darin solange nicht stehen, als sie ihr nicht von der Beklagten übergeben oder im Vollstreckungswege beigetrieben werden. Der hierauf gerichtete Anspruch kann mithin nicht der dingliche Herausgabeanspruch nach § 985 sein. Es kann dahinstehen, ob die Klägerin statt dessen schlechthin Geldersatz hätte fordern können, denn ein solches Begehren ist nicht gestellt. Dessenungeachtet liegt ein Schadensersatzanspruch vor: nicht die gestohlenen Sachen werden verlangt, sondern deren gleichwertiger Ersatz, aus derselben Gattung entnommen, — womit gemäß § 249 derjenige Zustand hergestellt werden soll, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Es ist kein rechtlicher Grund dafür zu finden, warum dann, wenn für den Verlust einer Gattungssache ein anderes Stück aus derselben Gattung geleistet wird, etwas anderes als Schadensersatz vorliegen soll.[1])

3. Liegt aber hiernach in beiden Richtungen des Klagbegehrens ein Schadensersatzanspruch vor, so ist der Einwand aus § 254 für statthaft zu erachten. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist anerkannt, daß diese Vorschrift Anwendung findet auf alle durch das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmten Fälle der Schadensersatzpflicht (vgl. Warneyer 1910 Nr. 419, Urteile des RG. II 36/04, III 516/04; Komm. v. RGR. § 254 Erl. 4). Es besteht kein begründetes Bedenken dagegen, dies auch gegenüber Ansprüchen aus §§ 989, 990 gelten zu lassen.

Der vorliegende Einwand ist auch rechtlich mit ausreichender Schlüssigkeit begründet. Er ist nicht auszuräumen mit dem Vorbringen der Klägerin, das Verschulden, das ihr nach dem Vorbringen der Beklagten wegen verspäteter Entdeckung und Anzeige des Diebstahls zur Last fallen sollte, habe nur im Zeitpunkt des Erwerbs der Pfandbriefe seitens der Klägerin vorgelegen, für die Zeit der Weiterveräußerung dagegen, durch die erst der Anspruch in einen solchen auf Schadensersatz übergegangen sei, komme jenem Verhalten keine ursächliche Bedeutung mehr zu. Eine solche besteht vielmehr auch dann für den gesamten Verlauf der Dinge, der zur Entstehung des Schadens geführt hat. In diesem Rahmen ist nach den Umständen zu beurteilen, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder von dem anderen Teile verursacht worden ist (§ 254). Uebrigens ist der Einwand, wie bisher erhoben, seinem Sinne nach dahin zu verstehen, daß, wenn der Diebstahl rechtzeitig entdeckt und angezeigt worden wäre, die gestohlenen Pfandbriefe so zeitig aufgerufen sein würden, daß die Beklagte, sei es zum Ankauf, sei es zur Weiterveräußerung der Papiere nicht geschritten wäre.

Das auf den Einwand des Selbstverschuldens bezügliche Streitvorbringen bedarf daher noch der sachlichen Würdigung. Hierzu war der Rechtsstreit unter Aufhebung des Urteils an die Vorinstanz zurückzuverweisen."

[1]) Vgl. hierzu u: a. Wendt, Arch. Ziv. Pr. Bd. 76 S. 1 flg. bes. S. 35: H. A. Fischer, Der Schaden nach dem BGB. (1903) S. 170 flg.

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu Tarifnummer 9 RStempG.

1. Der Tantiemesteuer sind nicht Vergütungen unterworfen, die einem bisherigen Aufsichtsratsmitglied als Abfindung für den Verzicht auf das vertragliche Recht auf Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat gewährt worden sind.
2. Für die Entstehung der Tantiemesteuerpflicht ist die Errichtung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufstellung wesentlich.

Urteil des Reichsgerichts, VII. Zivilsenat, vom 28. Juni 1918. VII. 97/18. (RGZ. 93 S. 185.)

Im Dezember 1909 errichteten die Firmen A. & O. in Straßburg und L. Sch. in Berlin die klagende Gesellschaft m. b. H. Lederwerke N. und vereinbarten in dem Vertrage, daß der alleinige Inhaber der Firma L. Sch., der Kommerzienrat L. Sch., auf die Dauer des Gesellschaftsvertrags als Mitglied des Aufsichtsrats gewählt werde. Der Aufsichtsrat sollte nach Ablauf von drei Jahren 6 pCt. des statutarischen Reingewinns beziehen und diese Tantieme sollte gleichmäßig verteilt werden. Durch einen Vertrag vom 6. November 1915 trat die Firma L. Sch. ihren Stammanteil an den „Lederwerken" der Firma A. & O. ab; durch eine Vereinbarung vom gleichen Tage verzichtete sie unter ausdrücklicher Zustimmung des Kommerzienrats Sch. der Klägerin gegenüber auf alle ihr aus dem Vertrage vom Dezember 1909 nebst Nachträgen zustehenden Rechte, insbesondere auch auf die ihrem Geschäftsinhaber eingeräumten Rechte. Hierbei wurde der Firma L. Sch. „für Aufgabe des Rechtes auf Sitz im Aufsichtsrat" eine Vergütung von 340 000 M. zugesichert. Nachdem die 340 000 M. gezahlt waren, forderte die Steuerbehörde im Juli 1917 von der Klägerin eine von diesem Betrage nach Tarifnr. 9 RStempG. auf 27 200 M. berechnete Tantiemesteuer. Die Klägerin zahlte die 27 200 M. unter Vorbehalt und erhob im Oktober 1917 Klage auf Rückzahlung, da sie die bezeichnete Tarifnummer nicht für anwendbar hielt.

Das Landgericht gab der Klage statt, das Berufungsgericht wies sie ab. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

... „Der Streit in der Sache selbst betrifft die Anwendbarkeit der Tarifnr. 9 RStempG. auf die der Firma L. Sch. am 6. November 1915 für die Aufgabe des Rechtes auf Sitz im Aufsichtsrate der „Lederwerke" zugesicherten und später auch gezahlten 340 000 M. Die Revision hält die Tarifbestimmung hier schon deshalb für ausgeschlossen, weil diese voraussetze, daß an Mitglieder des Aufsichtsrats in dieser ihrer Eigenschaft eine Vergütung gezahlt sei, der Kommerzienrat Sch. aber nicht im eigenen Namen, sondern im Namen seiner Firma den bezeichneten Betrag empfangen habe. Insoweit ist jedoch dem angefochtenen Urteile beizustimmen, in welchem das gleiche Bedenken erörtert, indes für unerheblich erklärt wird. Der Kommerzienrat Sch. führt sein Handelsgeschäft als Einzelkaufmann und alleiniger Inhaber seiner Firma. Diese hat nur die Bedeutung des Namens, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Materiell kann zwischen ihm und seiner Firma nicht

Digitized by Google

unterschieden werden. Zusage und Leistung der 340 000 M. an seine Firma waren für ihn bestimmt und hatten die Bedeutung einer Zusage und Leistung der Summe an ihn als den Geschäftsinhaber, der bis zu seinem Verzicht Mitglied des Aufsichtsrats der Klägerin gewesen war. Im übrigen aber sind im Einklange mit weiteren Ausführungen der Revision Bedenken zu erheben, denen das angefochtene Urteil nicht standhält.

Die Tarifnr. 9 kommt für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften m. b. H. in Betracht. Den eigentlichen Gegenstand der dort vorgeschriebenen Steuer bilden die Vergütungen, welche Mitgliedern des Aufsichtsrats solcher Gesellschaften seit der letzten Bilanzaufstellung gewährt worden sind. Es liegt im Begriffe jeder Vergütung, daß ihr irgendein Gegenstand gegenübersteht, der bewertet wird und entgolten werden soll; dieser kann den körperlichen Sachen oder auch dem Gebiete der Willensäußerungen, Handlungen oder Unterlassungen angehören. Die in der fraglichen Tarifbestimmung behandelten Vergütungen bilden den Gegenwert für Willensbetätigungen der Empfänger in der Richtung, daß diese während einer gewissen Zeit dem Aufsichtsrat, also dem im Interesse und zum Nutzen der betreffenden Gesellschaft bestellten und wirksamen gesellschaftlichen Kontrollorgan angehörten. In Rücksicht darauf, daß erfahrungsmäßig die Mitglieder von Aufsichtsräten seitens der betreffenden Gesellschaften geldwerte Zuwendungen erhalten, die, im Mißverhältnis zum Maß der von den Empfängern geleisteten Arbeit überreichlich sind,, wollte man ihre Bezüge der hochnormierten Steuer unterwerfen. Die Stempelvorschrift erfordert indes wesentlich, daß es sich um Vergütungen handelt, die Aufsichtsratsmitgliedern als solchen zugeflossen sind, mit denen die innerhalb des Wirkungskreises des Aufsichtsrats entwickelte Tätigkeit seiner Mitglieder entlohnt worden ist. Im übrigen kommt es auf Art und Umfang der von diesen Personen entwickelten Tätigkeit nicht weiter an (vgl. Drucksachen des Reichstags, II. Session 1905/1906 Nr. 359 S. 58 flg., Verhandlungen des Reichstags 1906 S. 3035 flg., Grundsätze des Bundesrats zur Auslegung des Reichsstempelgesetzes VII Nr. 3, RGZ. Bd. 73 S. 356 sowie Urteil des Reichsgerichts vom 28. September 1915 VII. 208/15). Das Berufungsurteil wendet aber die Stempelvorschrift auf eine Vergütung an, die dem Empfänger nach dem wortgemäßen Inhalt der grundlegenden Verträge nicht für irgendwelche Betätigung als Aufsichtsratsmitglied, sondern im Gegenteil dafür gewährt wurde, daß er das ihm vertraglich eingeräumte Recht der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat aufgegeben und aufgehört hat, Mitglied des Aufsichtsrats der Klägerin zu sein. Auf solchen Fall läßt sich das Anwendungsgebiet der Tarifnr. 9 nicht erstrecken. Man kann nicht, wie der Berufungsrichter will, von jeder besonderen Beziehung zur steuerpflichtigen Vergütung zu einer Tätigkeit des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds absehen. Jedes, auch das mindest beschäftigte Mitglied eines Aufsichtsrats übt als solches irgendwelche Wirksamkeit aus, und zu deren Entlohnung, nicht aber zur Entlohnung des Verzichts auf die Mitgliedschaft, muß die Vergütung dienen, wenn sie der Vergütungs-(Tantieme-)Steuer unterliegen soll. Das im Berufungsurteile herangezogene Beispiel eines Vergleichs ist ohne Beweiswert. In dem dort behandelten Beispielsfalle wird sich immer noch fragen, ob und inwieweit durch die Vergleichssumme die von der angeblich zur Mitgliedschaft berechtigten Partei ausgeübte Wirksamkeit als Aufsichtsratsmitglied abgegolten werden sollte. Nur insoweit und nicht auch, soweit mit dem vergleichsweise gezahlten Betrage der Verzicht des angeblich Berechtigten auf fernere Zugehörigkeit zum Aufsichtsrate abgegolten erscheint, würde die Zahlung unter Tarifnr. 9 fallen. Es beruht auf einer Verkennung der Rechtslage, wenn das Berufungsurteil die hier dem Kommerzienrat Sch. gewährte Abfindung „gewissermaßen" als Entgelt für die Bezüge ansieht, die dieser bei seinem Verbleiben im Aufsichtsrat in den nächsten Jahren erhalten haben würde. Die Vergütung (Tantieme) des Aufsichtsrats, für welche die Tarifnr. 9 in Betracht kommt, war hier nach Anhalt des § 52 GmbHG., § 245 HGB., vertraglich geregelt. Nach dem Ausscheiden des Kommerzienrats Sch. aus dem Aufsichtsrate kam in Ansehung der bis dahin dort von ihm bekleideten Stelle die Tantieme nicht mehr ihm sondern seinem Nachfolger zu. Anderseits ist von einer solchen Vergütung die Abfindung von 340 000 M. auch ihrem inneren Wesen nach verschieden und zu unterscheiden. Durch diese Abfindung ist die Aufgabe eines Rechtes abgegolten, für dessen Begründung und Einräumung bei Abschluß des Gesellschaftsvertrags, wie unbedenklich angenommen werden darf, die Rücksicht nicht sowohl auf das Interesse der neu errichteten Gesellschaft m. b. H. als vielmehr hauptsächlich auf das Interesse des Inhabers der Firma L. Sch. bestimmend war.

Mußte sonach die Berufungsentscheidung als unhaltbar erscheinen, so kommt doch materiell noch in Frage, ob nicht vielleicht ein Teil der 340 000 M. als eine Vergütung im Sinne der Tarifnr. 9 aufzufassen ist. Nach den erstinstanzlichen Anführungen der Parteien gewinnt es den Anschein, daß der Kommerzienrat Sch. für die Zeit vom Juli 1914 bis zum November 1915, in der er dem Aufsichtsrate der Klägerin noch angehört hat, die satzungsgemäße Tantieme nicht bezogen hat. Sollten die Beteiligten, als sie am 6. November 1915 die Vergütung für Aufgabe des Rechtes auf Sitz im Aufsichtsrat auf 340 000 M. bemaßen, willens gewesen sein, durch Gewährung dieser Summe zugleich die Tantiemeansprüche des Inhabers der Firma L. Sch. für den vorerwähnten Zeitraum abzugelten, so wäre, soweit dieser Wille reichte, dem gesetzlichen Erfordernis genügt, wonach eine einem Aufsichtsratsmitgliede gewährte Vergütung vorliegen muß. Die dieserhalb noch erforderlichen tatsächlichen Feststellungen wird das Berufungsgericht mittels Auslegung der Vereinbarung vom 6. November 1915 zu treffen haben. Daher ist die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Es bleibt aber auch noch ein Bedenken übrig. Die Tarifnr. 9 erklärt Aufstellungen der Gesellschaften über die Höhe der den Mitgliedern des Aufsichtsrates gewährten Vergütungen für steuerpflichtig. Der erkennende Senat hat schon wiederholt die Meinung vertreten, daß hiernach die Steuerpflicht untrennbar an das Vorhandensein der „Aufstellung" geknüpft ist (RGZ. Bd. 67 S. 109, Bd. 73 S. 357). Wird die Verpflichtung zur Anfertigung und Einreichung dieser Urkunde (RStempG. §§ 72 flg.) nicht erfüllt, so greift die Strafvorschrift des § 75 des Gesetzes Platz, eine Nachforderung des Stempels findet daneben nicht statt. An dieser Ansicht wird festgehalten (vgl. auch Greiff, Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 Vorbem. vor § 72). Die Anführungen der Parteien lassen nicht genügend klar ersehen, ob eine dem Gesetz entsprechende ,die 340 000 Mk ganz oder teilweise enthaltende Aufstellung vorhanden ist. Die Begründung des angefochtenen Urteils übergeht den Punkt. Er bedarf aber sachlicher, dem Berufungsrichter obliegender Klärung, sofern anzunehmen sein sollte, daß ein Teil der 340 000 M. dem Inhaber der Firma L. Sch. in seiner Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats der klagenden Gesellschaft gewährt worden ist." ...

Keine Abkürzung der Jahreszahl 1919.

Von Herrn Bankprokuristen Martin zu Erfurt wird uns geschrieben:

Das Jahr 1919 steht vor der Tür und verdient wohl wegen seines gleichen Zahlenpaares eine kurze Betrachtung.

Nach dem Wechselstempelgesetz ist die Entwertung eines am 2. Dezember 1918 zu entwertenden Wechselstempels wie folgt zulässig:

2. Dezember 18.

Die gleiche Entwertung für 1919 könnte lauten:

2. Dezember 19.

Es ist ohne weiteres klar, daß der gleiche Wechselstempel in späteren Jahren weiter verwendet werden könnte:

2. Dezember 1920.

Damit ist einer Steuerhinterziehung Tür und Tor geöffnet, wenn nicht noch eine Ergänzung zum Wechselstempelgesetz herauskommt, dahingehend, daß die in 1919 zu entwertenden Wechselstempelmarken mit der vollen Jahreszahl zu entwerten sind.

Auch für Fälschungen und Unterschlagungen bietet das Jahr 1919 einige „Erleichterungen". Es dürfte sich also empfehlen, verpflichtende Bestätigungen über eingelieferte Depots u. a. mit der voll ausgeschriebenen Jahreszahl zu erteilen, also „mit Zinsschein vom 1. Dezember 1919" nicht 19, weil hieraus mit Leichtigkeit 1918 geändert werden könnte.

Es wird ja in den meisten Fällen ein Gegenbeweis durch vorhandene Kopien oder Durchschläge gesucht werden können, immerhin kann man derartigen zeitraubenden Unannehmlichkeiten durch das Ausschreiben der Jahreszahl entgehen.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang. Berlin, 1. Dezember 1918. Nummer 5.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Kursentwickelung der Dividendenwerte und die Vergesellschaftung der Industrie.
Von Barthold Arons in Berlin.

Gegen die unterschiedliche Behandlung der Kursberichterstattung über amtlich notierte und nicht notierte Wertpapiere. Von Louis Jacoby, Mitinhaber des Bankhauses Gebrüder Stern, Dortmund.

Russische Zustände unter bolschewistischer Herrschaft. Vortrag, gehalten am 30. November 1918 von Rudolf Petersen, i. Fa. R. Petersen & Co. in Hamburg.

Einfluß der Nichtgenehmigung der für eine Kapitalerhöhung geplanten Bedingungen auf Geschäfte per Erscheinen der neuen Aktien.

Die Kursentwickelung der Dividendenwerte und die Vergesellschaftung der Industrie.

Von **Barthold Arons** in Berlin.

Wenngleich es im allgemeinen nicht angezeigt erscheint, im Wirtschaftsleben auf eine kürzere Spanne Zeit zurückzublicken, namentlich, wenn eine solche Epoche nicht abgeschlossen erscheint, so sind doch die Vorgänge, welche sich im Anschluß an die politischen Ereignisse in der Kursentwickelung der Dividendenwerte der deutschen Börsen abgespielt haben, so einschneidend, daß es nützlich sein dürfte, schon heute sich einen Ueberblick über diese Vorgänge und ihre Ursachen zu verschaffen.

Nachstehend haben wir eine Tabelle, in welcher die Kurse vom 25. September und 25. November für eine Reihe von Papieren angegeben sind, welche eine Anzahl der größten und bestfundierten Gesellschaften der bedeutendsten Industrien Deutschlands repräsentieren.

	Kurs 25. 9.	Kurs 25. 11.		Kurs 25.9.	Kurs 25.11.
A. E. G. . . .	260	197	Gelsenkirchen .	216	153
Bismarckhütte .	430	208	Th. Goldschmidt	396	172
Bad. Anilin . .	429	273	Harpener . . .	238	180
Gebr. Böhler .	403	176	Hirsch Kupfer .	302	164
Daimler	385	185	Linke Hofmann	415	260
Deutsch. Luxemb. . .	182½	122	Caro Hegensch. .	242	130
Dt. Gasglühlicht	624	340	Orenstein & Koppel . .	231	136
Deutsche Kaliw.	224	135	Phönix	308	203
Eisenwerk Kraft	273	150	Rhein. Metall .	580	205
Essener Steink.	237	150	Siemens & Halske	242	186
Feldmühle . .	342	155	Cöln-Rottweil .	295	159

Es geht aus dieser Tabelle hervor, daß der Kurswert dieser Papiere am 25. November in einigen Fällen ¾—⅔ des Kurswertes vom 25. September, in der Mehrzahl der Fälle aber nur etwa die Hälfte oder noch weniger repräsentiert. Allein für diese 22 Effekten beträgt der Coursverlust seit 2 Monaten 1 Milliarde 236 Millionen Mark Es sind dies Kursverluste, die nach der Gründerzeit von 1871—1873 bei neu geschaffenen Werten, aber wohl nie für alte, wohlfundierte Unternehmungen in so kurzem Zeitraum zu beobachten waren, und angesichts der ungeheuren Kapitalien, welche in den Industriewerten Deutschlands angelegt sind, als eine Kalamität anzusehen sind, die uns in der schweren Zeit, welche über unser Vaterland hereingebrochen ist, besonders hart trifft.

Wenn wir den Ursachen dieser Kursbewegung nachgehen, so dürften verschiedene Gründe dafür anzuführen sein.

In erster Linie ist nicht zu verkennen, daß das Kursniveau ein sehr hohes, für manche Werte ein zweifellos über das berechtigte Maß gesteigertes war. Der größte Teil unserer Berufsgenossen hat seit längerer Zeit das Publikum vor dem Ankauf der stark gestiegenen Papiere gewarnt, und die Kurse trotz der zweifellos glänzenden Lage der meisten Großindustrien für zu hoch erachtet. Es hat sich bei dieser Gelegenheit wieder gezeigt, was weitere, der Börse fernstehende Kreise nicht glauben wollen, daß nicht die Börse für die Kursentwickelung maßgebend ist, sondern das Publikum, welches, wenn die Kurse dauernd steigen und die wirtschaftlichen Verhältnisse günstig erscheinen, immer wieder mit Kaufaufträger an den Markt kommt, und sich durch keine Mahnungen der beratenden Bankiers davon abhalten läßt. Die eigentlichen Börsenkreise hätten zweifellos durch rechtzeitige Blankoverkäufe ihrer Meinung von der Ueberspannung der Kurse Ausdruck gegeben, und dadurch vielleicht die Ueberbewertung in etwas hintangehalten, jedenfalls aber beim Eintritt der Rückgänge durch Rückkäufe den Markt stützen können, wenn sie nicht durch das Verbot der Termingeschäfte daran gehindert gewesen wären. Andererseits hat aber das Verbot des Handels auf Kredit wohltätigen Einfluß ausgeübt, insofern, als Zwangsverkäufe beim Rückgang der Kurse nicht in erheblichem Maße auszuführen waren, und solche zwangsweisen Liquidationen nicht wesentlich zur Herabsetzung des Kursniveaus beigetragen haben.

Wenn also gewiß zuzugeben ist, daß die Höhe des Kursniveaus eine erhebliche Minderbewertung, namentlich angesichts der politischen Vorgänge als berechtigt erscheinen läßt, so ist damit allein die eingetretene Verwüstung nicht zu erklären. War es doch die allgemeine, und wohl nicht unberechtigte Ansicht, daß nach Kriegsende, trotz des Aufhörens der während der letzten Jahre unsere Großindustrien alimentierenden Staatsaufträge eine dauernde gute Konjunktur für die meisten Zweige der Industrie zu erwarten sei. Die Umstellung in die Friedenswirtschaft war überall sorgfältig vorbereitet, hierfür die nötigen Reserven bereitgestellt, und das Aufbrauchen aller Bestände, Betriebsmittel und Gebrauchsgegenstände nicht nur in Deutschland, sondern in der ganzen Welt ließen eine andauernd große Nachfrage für die meisten Erzeugnisse erwarten.

Wenn trotz dieser auch heute noch vorhandenen Gesichtspunkte die Industriewerte eine so gewaltige Wertverminderung erfahren haben, so müssen dafür noch weitere Gründe vorhanden sein, und ist nach unserer Ansicht damit das Mißtrauen zum Ausdruck gebracht, welches infolge der innerpolitischen Vorgänge die Besitzer der Werte ergriffen hat, die Schlagworte der Sozialisierung des Kapitals, der Vergesellschaftung der Industrie.

Die Vergesellschaftung großer Zweige des Wirtschaftslebens ist ja nichts Neues. Die Verstaatlichung der Eisenbahnen hat als hervorragendes Beispiel gedient, und nach jeder Richtung die daran geknüpften Erwartungen erfüllt. Die Eisenbahnen sind zweifellos nach ihrer Art des Betriebes zur Erfüllung ihrer großen Aufgaben im Frieden und im Kriege für den Staatsbetrieb in hohem Maße geeignet, und haben namentlich im preußischen Staatsleben diese Aufgaben in glänzender Weise erfüllt.

Straßenbahnen sowie Gas-, Elektrizitäts- und Wasserversorgungsanlagen werden vielfach von den Kommunen und öffentlichen Verbänden mit Erfolg betrieben, nachdem

Digitized by Google

die technischen Grundlagen für den Betrieb dieser Industrien einen gewissen Höhepunkt erreicht hatten, der genaue Vorausberechnungen gestattet, und das Risiko eines Mißerfolges gering erscheinen läßt.

Der Kohlenbergbau unterliegt zum Teil dem staatlichen Betriebe und seit Jahren beschäftigen sich Sozialpolitiker mit dem Projekt, den gesamten Steinkohlenbergbau Preußens durch den Staat zu betreiben. Die Gründe für und gegen die Nützlichkeit einer solchen Maßregel füllen eine ganze Literatur, die Frage ist aber nicht wesentlich ihrer Entscheidung näher gerückt, obgleich nicht nur die Sozialpolitiker, sondern auch die preußische Regierung sich erheblich dafür interessiert haben. Die Erfahrung hat gezeigt, daß auf diesem Gebiet der Erfolg einer Vergesellschaftung zum mindesten noch sehr zweifelhaft ist. Das Saargebiet, wo der ganze Steinkohlenbergbau in den Händen des preußischen Staates liegt, weist einerseits wesentlich geringere Erträgnisse auf als der von der Privatindustrie zum größten Teil betriebene Bergbau Westfalens, und zeigen andererseits die statistischen Zahlen der Arbeitslöhne, daß die Durchschnittseinahmen der Arbeiter des Saargebietes dauernd wesentlich unter denjenigen der Arbeiter Westfalens sich bewegen. — Also schon auf diesem Gebiet ist die Nützlichkeit der Vergesellschaftung aller Betriebe noch ganz unbewiesen. Wo aber die Technik und Wirtschaft der Betriebe nicht so einfach liegt, wo schnelle Aenderungen in der Produktionstechnik sich öfter notwendig machen, wo es gilt, lebhafte Initiative zu entfalten, wo das spekulative Moment in der Wirtschaft vorherrscht, wo man es mit starker Konkurrenz, schnell wechselnder Nachfrage und demnach mit erheblichen Preisschwankungen zu tun hat, wo es auf Wagemut und Unternehmungsgeist ankommt, da ist bis heute unbestritten die Privatwirtschaft im Vorsprung und die geeignetere Wirtschaftsform.

Und so ist es natürlich, daß die von einigen Gruppen der jetzigen Regierung gegebenen Anregungen, die Vergesellschaftung großer Industrien in überstürzter Weise zur Durchführung zu bringen, die größte Besorgnis in weitesten Kreisen für die Zukunft unserer Wirtschaft erweckt.

Nichts ist so wichtig, als die Sorge, unsere Industrie in schnellstem Maße zur Friedensarbeit umzustellen, und zur intensivsten Tätigkeit zu bringen.

Unendlich groß ist der heimische Bedarf an allen Erzeugnissen, die während des Krieges nicht produziert werden konnten, weil die Fabriken ganz für den Kriegsbedarf in Anspruch genommen waren, und alle verfügbaren Rohstoffe diesem Zweck dienten.

Aber noch viel wichtiger ist es, sofort mit der Herstellung von industriellen Erzeugnissen für den Export in umfangreichstem Maße zu beginnen. In der Reichskonferenz wurde mitgeteilt, daß wir für mäßige Ernährung der Bevölkerung Quantitäten von Lebensmitteln bedürfen, welche den Betrag von 6 Milliarden M. erfordern. Wäsche und Kleidung ist nicht weniger nötig, und niemand wird glauben, daß die im Inlande gewonnene Brennesselfaser und sonstige Ersatzstoffe dazu ausreichen. Erhebliche Kredite sind während des Krieges in den neutralen Ländern aufgenommen und harren der Rückzahlung, weitere enorme Verpflichtungen werden uns die Friedensbedingungen auferlegen.

Wie ist es möglich, all diesen Forderungen gerecht zu werden, und einen vollständigen wirtschaftlichen Zusammenbruch zu vermeiden, wenn wir nicht unverzüglich an die Herstellung von Industrieerzeugnissen in größtem Maßstabe herangehen? Und in diesem höchst kritischen Moment sollten wir sozialpolitische Experimente machen, die selbst ein in höchster Blüte stehender kräftiger Wirtschaftskörper nur in der vorsichtigsten Weise an sich erproben dürfte?

Nur die emsigste, fleißigste Arbeit kann uns die schwere Krisis einigermaßen überwinden lassen, heute muß jeder in gewissenhafter Weise seinen Posten ausfüllen, Unternehmer, Beamte, Arbeiter müssen sich zusammenfinden zu einigem Arbeiten für die Rettung des Vaterlandes.

Wenn wir diesen Ruf erheben, so geschieht dies gewiß nicht einseitig im Interesse des Unternehmertums. Gewiß, wir wollen das nicht zugrunde gehen lassen, was in Dezennien rastloser Arbeit aufgebaut ist, aber wir wissen auch, daß das Kapital in hohem Maße dazu wird beitragen müssen, um das Verlustkonto dieser schweren Zeit allmählig zu decken. Wir wissen, daß das Kapital und seine Erträgnisse zu den Bedürfnissen der Gesamtheit stark wird beitragen müssen, es wird sogar vorausgesetzt, daß ein erheblicher Teil des Staatsbedarfs dadurch gedeckt wird. Aber dies wird das Kapital nur können, wenn es erhalten bleibt, und nicht gewaltsam zerstört wird.

Wenn das deutsche Wirtschaftsleben sich weiter betätigen kann, wird auch der Arbeiter und der Beamte entsprechend den Grundsätzen der neuen Staatsform in erhöhtem Maße an dem Ertrage der Arbeit teilnehmen.

Aber mögen sich diejenigen, welche in dem schweren Sturm, der über uns hinwegbraust, das Staatsschiff lenken, sich der schweren Verantwortung bewußt sein, wenn sie jetzt dem kranken Wirtschaftskörper Kraftproben zumuten, unter welchen er zusammenbrechen muß.

Gegen die unterschiedliche Behandlung der Kursberichterstattung über amtlich notierte und nicht notierte Wertpapiere.

Von Louis Jacoby, Mitinhaber des Bankhauses Gebrüder Stern, Dortmund.

Mit dem Uebergang in den Friedenszustand hätte man erwarten dürfen, daß der feinfühlige Organismus der Börse von den im Kriege erlassenen Verordnungen unverzüglich befreit worden wäre, weil die Börse am wenigsten die Einzwängung in Bestimmungen vertragen kann, die unter ganz anderen Voraussetzungen und anderen Verhältnissen erlassen waren. Einige von ihnen haben sich überdies für die Volkswirtschaft ebenso schädlich erwiesen, wie andere Kriegsverordnungen, die schließlich das Gegenteil ihres ursprünglichen Zwecks herbeiführten. So hat auch das Verbot der Kursveröffentlichung, anstatt den Anreiz zur Spekulation auszuschalten, ihn erhöht. Darüber ist man sich in weiten Kreisen klar. Die jüngste Verordnung der Regierung, die die Kurse der amtlich notierten Werte wieder zu veröffentlichen und zu verbreiten gestattet, ist deshalb eine Notwendigkeit. Aber die neuen Männer, von denen einzelne bekanntlich zum Börsen- und Wertpapierverkehr innigere Beziehungen haben, als Vertreter der ehemaligen Regierung, verfallen wiederum in den für überwunden gehaltenen Fehler des alten Systems, zwischen den amtlich notierten und den amtlich nicht notierten Werten unberechtigte und für alle Beteiligten schädliche Schranken aufzurichten.[1]) Nachdem man sich

[1]) Anmerkung der Redaktion. Der gegenwärtige Rechtszustand gestaltet sich im wesentlichen wie folgt:

1. Auf Grund der Verordnung vom 19. November 1918 sind Bekanntmachungen und Mitteilungen über die für Aktien und Kuxe an einer inländischen Börse amtlich festgestellten Kurse unbeschränkt zulässig.

2. Ueber Preise von Aktien und Kuxen, welche zum Börsenhandel nicht zugelassen sind, dürfen Mitteilungen zwischen Personen, die Bankiergeschäfte gewerbsmäßig betreiben, auch in der Form gedruckter oder mechanisch vervielfältigter Zirkulare erfolgen. Eine Versendung solcher Zirkulare an Nichtbankiers ist jedoch nach wie vor unstatthaft; gemäß §§ 43, 90 des Börsengesetzes dürfen sich auch die in Zirkularen an Bankiers genannten Preise nicht als Börsenpreise darstellen.

3. Für andere Wertpapiere, als Aktien und Kuxe, sind derartige Preismitteilungen nach wie vor lediglich unter Bankiers zulässig, dies aber auch nur dann, wenn es sich um zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere und um für solche Papiere beim Handel an einer inländischen Börse erzielte Preise handelt.

4. Die von den Börsenvorständen im Sommer 1916 erlassenen Bestimmungen zur Einschränkung der Effektenspekulation während des Krieges, insbesondere das Verbot des Abschlusses anderer als unmittelbarer Kassageschäfte sowie der Versendung regelmäßiger oder unaufgeforderter Kurs- oder Stimmungsberichte an das Publikum befinden sich nach wie vor in Kraft.

Digitized by Google

schon zu dem Gedanken bekehrt hat, die Preise der amtlich notierten Werte zu veröffentlichen, hätte man nicht zögern sollen, dasselbe für die nicht notierten Werte zu gestatten. Die alte Regierung, der wir anläßlich der Abänderung des Reichsstempelgesetzes im Sommer dieses Jahres den Vorwurf nicht ersparen konnten, daß sie damals über den Markt der nicht notierten Werte schlecht beraten war, und der Reichstag haben schließlich eingesehen, daß kein Grund vorliege, die beiden Wertgattungen zu unterscheiden. Damals wurde an dieser Stelle (vergleiche Nr. 15 dieser Zeitschrift vom 1. Mai 1918) ausgeführt, daß der Markt der nicht notierten Werte im weitesten Sinne — Aktien, Kuxe, Schuldverschreibungen — durch den starken Wettbewerb der großen Banken und zahlreicher Spezialgeschäfte und in Friedenszeiten durch tägliche Kursblätter der Oeffentlichkeit eine genaue Nachprüfung der Marktvorgänge ermöglichte. Es ist Kennern des Marktes unverständlich, wo die Gründe liegen sollen, die den Markt der nicht notierten Werte nach der Entwickelung, die er im letzten Jahrzehnt genommen hat, zu einem minder einwandfreien stempeln. Der Umstand, daß er nicht unter unmittelbarer staatlicher Kontrolle steht, kann unseres Dafürhaltens für eine solche Auffassung nicht genügen. Zahlreiche nicht notierte Werte besitzen mindestens dieselbe Verkaufsmöglichkeit wie viele der an den Börsen amtlich notierten Werte, wenn man von den rein lokalen Papieren unter den nicht notierten Aktien absehen will. Ja, in den letzten Krisenwochen, wo die Notierung zahlreicher an der Börse gehandelter Werte wegen mangelnder Verkaufsmöglichkeit gestrichen werden mußte, waren für eine verhältnismäßig größere Anzahl nicht notierter Papiere Käufer vorhanden. Das liegt an der gut ausgebildeten Organisation dieses Marktes, wo die Interessenten auf vorliegende Nachfragen und Angebote aufmerksam gemacht und von Fall zu Fall für die Abwickelung der Geschäfte herangeholt werden können. Die amtliche Börse hat diese Möglichkeit nicht oder nur in sehr beschränktem Maße. In Krisenzeiten nun ist ein solches Verfahren besonders empfehlenswert, um einen besseren Ausgleich zwischen Nachfrage und Angebot zu schaffen. Und in der Tat haben auch die Berliner Börseninteressenten in der jüngsten Zeit wiederholt zu diesem Mittel gegriffen. Besonders tritt aber die Beweglichkeit des Marktes bei dem Handel in Kuxen hervor. In Rheinland und Westfalen, wo der Verkehr in Kuxen am stärksten ausgeprägt ist, vollziehen sich die Umsätze darin mit einer Regelmäßigkeit und Zuverlässigkeit, die dem amtlichen Verkehr nicht nachsteht. Kohlen- und Kalikuxe blieben auch in den jüngsten Wochen fast ohne Schwierigkeiten verkäuflich. Dabei ist es nicht ohne Interesse, daß gerade in den letzten Wochen, wo die Berliner Börse auf innerpolitische und andere Befürchtungen hin starken Preisstürzen ausgesetzt war, der Kuxenmarkt eine gute Widerstandskraft zeigte. Der Oeffentlichkeit ist es nie eingefallen, einen Unterschied zwischen den amtlich notierten und den nicht notierten Kuxen zu machen. Den Interessenten dieses Marktes wäre eine solche Unterscheidung auch unverständlich, da sie wissen, daß es zahlreiche erstklassige Kuxe gibt, deren Zulassung zur Börse aus irgend welchen Ursachen nicht beantragt worden ist, während andere, weniger gute Unternehmungen amtlich notiert werden. Man gebe also endlich die künstliche Unterscheidung, die in der Sache nicht zu begründen ist, auf. Gegenwärtig aber besteht für den Fortfall dieser Unterscheidung und weiter auch für den Abbau der sonstigen Verordnungen besonderer Anlaß. Durch den Umschwung der Verhältnisse in Deutschland haben zahlreiche Wertpapierbesitzer empfindliche Einbußen erlitten. Manche von ihnen sind gezwungen, trotz der Verluste ihren Besitz abzustoßen. Dabei legt die Entwickelung der nächsten Zukunft, die Möglichkeit der Vergesellschaftung großer Industrien und einer tiefgreifenden Sozialisierung der gesamten Wirtschaft allen Kreisen große Zurückhaltung in der Betätigung am Wertpapiermarkt auf. Auf der andern Seite liegt es wiederum im Interesse des Anlage suchenden Kapitals, die Möglichkeiten, die der stark gesunkene Preisstand der Wertpapiere bietet, kennen zu lernen. Alle Beteiligten aber haben ein Recht darauf, sich über die Gründe der Wertbemessung und diese selbst zu unterrichten. Die Regierung hat unter den jetzigen Verhältnissen nicht den geringsten Anlaß mehr, die Beschränkungen in der Berichterstattung für nicht notierte Werte aufrecht zu erhalten, nachdem die Berichterstattung über die Vorgänge an der Börse im weitesten Umfange gestattet ist. Allein im Staatsinteresse, im Interesse des Steuersäckels, sollte sie die Vorteile der Organisation dieses Marktes nutzen. Wer eine gedeihliche Entwickelung wünscht, muß zunächst für geordnete Marktverhältnisse und für einen zuverlässigen Ausgleich zwischen Nachfrage und Angebot eintreten. Banken und Bankiers sollten wieder in die Lage versetzt werden, durch sachliche Markt- und Kursberichte auch auf dem Gebiete der nicht notierten Werte die Oeffentlichkeit aufzuklären. Unter den heutigen Verhältnissen wird niemand mehr behaupten wollen, daß darin eine Anregung zur Spekulation gefunden werden kann. Möge die Regierung das Gebot der Stunde auch auf diesem Gebiete erkennen.

Russische Zustände unter bolschewistischer Herrschaft.

Vortrag, gehalten am 30. November 1918 von Rudolf Petersen, i. Fa. R. Petersen & Co. in Hamburg[1]).

Meine Herren!

Während der letzten fünf Monate lebte ich in Moskau, wo ich an der Leitung der mit der Fürsorge und Heimschaffung der Kriegs- und Zivilgefangenen betrauten Kommission beteiligt war. Nur daraus leite ich die Berechtigung, aber auch Verpflichtung ab, zu Ihnen heute über den Bolschewismus in Rußland zu sprechen, trotzdem ich mich bisher politisch nicht betätigt habe. — Meine Stellung bot mir reichlich Gelegenheit, mit den Führern der russischen Volksrepublik zu arbeiten und die Lage des Landes zu beobachten. — Ich erwähne gleich, daß ich persönlich zu denselben bis zum Schluß angenehme Beziehungen unterhielt und sogar die zweifelhafte Ehre genoß, von ihnen als einer der immerhin noch erträglichsten „Bourjuis", wie man die Bürger dort nennt, angesehen zu werden. — Mein Urteil über die Zustände in Rußland ist deshalb nicht etwa durch persönliche Feindschaft gegen die einzelnen russischen Leiter beeinflußt. —

Aber auch meine Stellung zur Revolution in Deutschland möchte ich noch kurz skizzieren, ehe ich auf eine Schilderung der russischen Zustände und die daraus für Deutschland zu ziehenden Konsequenzen eingehe. — Es entspricht wohl unserer aller Meinung, daß vieles an den Vorrevolutionsverhältnissen in Deutschland reformbedürftig bezw. nach einem verlorenen Weltkrieg unhaltbar geworden war. Schon der Ausbruch des Krieges an sich, aber noch mehr sein Verlauf hat bewiesen, daß das Beamtentum, so glänzend es in bezug auf die Gesinnung seiner einzelnen Mitglieder auch ist, in seiner Anpassungsfähigkeit an neue Verhältnisse gänzlich versagt, weil es zu sehr von den althergebrachten Formen abhängt und in unglaublich engen Vorurteilen befangen ist.

Mein Aufenthalt an den verschiedenen deutschen Gesandtschaften im Auslande während der Kriegszeit haben mir aber auch die Schattenseiten des übertriebenen Militarismus erschreckend deutlich gezeigt. — In Moskau war der Chef des gesamten Wirtschaftswesens ein aktiver Offizier, die Pressevertretung wurde von einem aktiven Rittmeister und einem jungen Leutnant ausgeübt, die mit den gerissenen bolschewistischen Presseleuten fertig werden sollten! Erübrigt sich da nicht jede weitere Kritik!! Diese vortrefflichen Menschen, welche auf ihrem Gebiete zweifellos

[1]) Angesichts des bei unserem Leserkreise von uns vorausgesetzten lebhaften Interesses für den von dem Herren Vortragenden auf Grund persönlicher Erfahrungen und Wahrnehmungen behandelten Gegenstand haben wir seine uns freundlicherweise zum Ausdruck überlassenen Ausführungen auch insoweit wiedergeben zu sollen geglaubt, als sie sich nicht völlig im Rahmen der vorliegenden Zeitschrift bewegen.

Digitized by Google

Großes geleistet hätten, haben auf diesem Posten Deutschlands Interessen erheblichen Schaden zugefügt.

Den meisten von uns würde ohne die Kriegsverhältnisse eine allmähliche demokratische Entwicklung zweifellos lieber gewesen sein, aber durch den Weltkrieg hat nicht nur der Staat 4 Jahre Fortschritte verloren, er ist um viele Jahre zurückgebracht, genau wie die meisten von uns in ihrer wirtschaftlichen Existenz. Da hat es doch vielleicht sein Gutes gehabt, daß durch die Revolution mit dem Ueberlebten aufgeräumt und es dadurch ermöglicht ist, vorurteilsfrei unsere neue Staatseinrichtung im auch räumlich veränderten Vaterland in Angriff zu nehmen. Das Urteil der Geschichte über die deutsche Revolution dürfte davon abhängen, ob sich die Ueberleitung von der Revolution zur Demokratie ohne allzu große Schäden vollziehen läßt. Noch ist es Zeit, aus den Vorgängen in Rußland nützliche Lehren zu ziehen.

Als in den Novembertagen 1917 die russische bürgerliche Regierung, weil sie im Solde der Entente stehend sich der allmächtigen Friedensehnsucht des russischen Volkes widersetzte, durch die Revolution der Straße hinweggefegt wurde, ging die Leitung in die Hände von Personen über, die sich aus Idealisten spezifisch russischer Prägung, wie sie durch die Werke Gorkis und Dostojewskis bekannt sind, und aus dunklen Elementen aus der Tiefe des Volkes zusammensetzten. Sie traten unter dem Parteinamen „Bolschewiki" auf, weil sie im Gegensatz zu den „Menschewiki" (mensche = weniger), die weniger radikale Forderungen aufstellten, mehr (= bolsche) verlangten. — Auf Deutsch bedeutet sinngemäß Bolschewiki also die Radikalsten. —

Beide sonst so verschiedenen Elemente hatten das gemeinsam, daß sie niemals an der Regierung des Landes oder der Leitung eines Gemeinwesens teilgenommen hatten, sondern unterdrückt und verfolgt, alle Nachteile des früheren Systems voll Haß in sich aufgesogen hatten. — Diese Unerfahrenheit erklärt es, daß sie damit begannen, alles Bestehende von Grund aus niederzureißen und unter Beiseiteschiebung aller bisherigen Mitarbeiter der regierenden Schichten ihre Ansichten in Regierung und Exekutive zu verwirklichen. Nur solche Mitarbeiter wurden geduldet, welche bereit waren, ihrer abweichenden Weltanschauung abzuschwören. Durch Hunger gezwungen, mußten dieses zwar viele tun, aber sie machten ihrem Haß wegen Knebelung ihrer Meinung dadurch Luft, daß sie der Durchführung der Regierungsmaßnahmen jeden erdenklichen passiven Widerstand entgegensetzten. — Ein anderer Teil betrachtete die Vergewaltigung als Freibrief für ungesetzmäßige Bereicherung, wozu die ungeordneten Verhältnisse reiche Gelegenheit boten!

Wie wenig der Bolschewismus als Ausfluß der Gesinnung des russischen Gesamtvolkes gelten kann, geht daraus hervor, daß 90 pCt. der Regierungsmitglieder Juden, einige weitere Prozent Letten und nur der Rest wirkliche Russen sind. — Die angeworbene Rote Armee, das allmächtige Werkzeug der usurpierten Macht, besteht fast ausschließlich aus Letten und österreichisch-ungarischen, zum geringen Teil deutschen Kriegsgefangenen, einzelne sogar aus Chinesen und Koreanern, welche als Arbeiter im Laufe des Krieges nach Rußland gebracht wurden. Das 130 Millionen starke russische Volk läßt sich also tatsächlich fast ein Jahr lang ausschließlich von fremden oder bisher unterjochten Völkern regieren. Jeder wird zugeben, daß es ein unmöglicher Zustand ist, daß ein Bruchteil der russischen Bevölkerung, nämlich die etwa 1 pCt. Juden, in ausschließlicher Weise das Land beherrscht.

Auf Grund der sozialistischen und antikapitalistischen Ueberzeugungen der Bolschewisten wurden zunächst alle Staatsanleihen, Obligationen, Aktien für ungültig erklärt. Alle Banken wurden geschlossen unter Ueberführung ihrer Debitoren und Kreditoren auf die neugegründete Volksbank, Auszahlungen von Guthaben aber nur mehr zu ganz geringen Beträgen mit jeweiliger Genehmigung der betreffenden A.- und S.-Räte geleistet, Grund und Boden samt Häusern für Staatseigentum erklärt und unter die Bauern verteilt. In den Städten ging das Einzelwohnhaus in den Besitz des Staates, die übrigen in die Verwaltung der Hauskomitees über, welche die Mieten zugunsten der Verwaltung der Häuser vereinnahmten. — Alle Fabriken und der Engroshandel wurden verstaatlicht, jeder Handel mit dem Auslande oder im Inlande verboten, kurz und gut, jede freie Erwerbstätigkeit unterbunden, jeder Privatbesitz aufgehoben. Wohlverstanden, alles ohne jegliche Entschädigung an die bisherigen Besitzer. Was Wunder, daß Not und Arbeitslosigkeit entstand in breiten Schichten der Bevölkerung, daß Angestellte, Handwerker usw. brotlos wurden, weil das ganze Wirtschaftsleben stockte, und die Gegner des Bolschewismus sich so vermehrten, daß dieser bei den Wahlen zur Konstituante eine glatte Niederlage erlitt. Um sich an der Regierung zu halten, jagten nun die Bolschewisten die Konstituante mit Waffengewalt auseinander und errichteten offiziell das Regiment des Roten Terrors. Jede öffentliche Bekundung einer nichtbolschewistischen Meinung wurde untersagt, also das Erscheinen aller nicht-bolschewistischen Blätter eingestellt. Eine Beschränkung machte immer weitere notwendig! Jede Fahrt von einem Platze zum anderen wurde von der jeweiligen Erlaubnis der Arbeiter- und Soldatenräte abhängig gemacht, jede Versammlung nicht-bolschewistischer Parteien überhaupt verboten. Alle Zivil- und Strafgerichte wurden aufgehoben und die alleinige richterliche Macht in die Hand des Revolutionstribunals gelegt. —

Die Verzweiflung trieb das Bürgertum zu Putschen und Attentaten, die durch immer drakonischere Maßnahmen beantwortet wurden. Fast auf jedes Vergehen wurde Todesstrafe festgesetzt. Als auch dieses nicht half, wurden Geiseln in jeder Stadt verhaftet und bei jedem Attentat rücksichtslos erschossen. So sind Hunderte und Tausende selbst offiziell unschuldig erklärte Menschen hingemordet worden. Man ging noch weiter! Alles genügte nicht! Das Attentat auf einen bolschewistischen Politiker namens Uritzki in Petersburg wurde dadurch bestraft, daß die ganze Verwandtschaft des Attentäters, bestehend aus zwei Familien, bis zu den Säuglingen herunter ins bessere Jenseits befördert wurden. Verhaftungen ohne jeden Grund erfolgten auf Schritt und Tritt. Einer großen Anzahl auch meiner Mitarbeiter wurde dieses Los zuteil und in der letzten Zeit bestand ein erheblicher Teil meiner Tätigkeit darin, diese Leute wieder aus den Wachen und Gefängnissen zu befreien. So bekam ein Balte deswegen, weil die Anmeldung seines Hauses, in dem er zur Miete wohnte, nicht korrekt vorgenommen war, Zahlungsbefehl auf 100.000 Rubel, und weil er hierüber natürlich nicht verfügte, wurde er gefangen genommen und zu drei Monaten Zwangsarbeit, bestehend in Entladung von Eisenbahn-Waggons, verurteilt.

Die Volkskommissariate, welche anstatt der früheren Ministerien die einzelnen Regierungsfunktionen ausüben, weigerten sich zum Teil, die blutigen Maßnahmen durchzuführen bezw. konnten es nicht, weil ihre Mitarbeiter aus den bürgerlichen Schichten eben die Ausführung in jeder Beziehung sabotierten. Deshalb wurde die zur Berühmtheit gelangte außerordentliche Kommission zum Kampfe gegen Spekulation und Kontra-Revolution eingesetzt, welche in jeder russischen Stadt Unterabteilungen besitzt, in der sich zurzeit alle Macht in Rußland vereinigt. — Ihr oberster Chef, früher Herr Dorjinski, ein Pole, jetzt ein Jude, Herr Peters, regieren unumschränkt im heiligen bolschewistischen Reiche!

Was unter russischen Umständen Beziehungen zu einem Mitglied dieser allmächtigen Regierungsorganisation zu bedeuten haben, brauche ich niemandem zu sagen, der dort einmal gelebt hat. Die Macht des Zaren und seiner Klique ist sicher niemals größer gewesen als diejenige der jetzigen unumschränkten Herrscher Rußlands.

Um zu leben, begann das Bürgertum sich seinen Lebensunterhalt durch allmählichen Verkauf seiner Kunstgegenstände und Möbel zu verschaffen; schon beschloß der rote Terror, nachdem zunächst zur Kontrolle des Bürgertums systematisch Einquartierungen aus den Arbeiterhäusern in die besseren Wohnungen stattfanden, daß alle oberen Stockwerke aus strategischen Gründen wegen der Wahrscheinlich-

Digitized by Google

keit der Verwendung der Balkons und Dächer zur Aufstellung von Maschinengewehren geräumt wurden, alle Bürgerlichen unter Zurückbehaltung ihres gesamten Mobiliars, Kleidung usw. mit 24 stündiger Frist aus ihren Wohnungen auszusiedeln, und in den Arbeiterwohnungen unterzubringen waren, während die Arbeiter in die Bürgerquartiere ziehen mußten. Daß diese geniale Maßnahme die Arbeiter weit weg von ihren Fabriken wohnen ließ, daß diese sich, wenn sie 2 Zimmer in einem modernen Palast bewohnen mußten, für dessen Unterhalt ihnen die Mittel natürlich fehlten, dort unglücklich fühlten, schien den weisen Regenten um so weniger ein Hinderungsgrund, als die Fabriken in letzter Zeit doch durch den Mangel an Rohmaterial und die übrigen Regierungsmaßnahmen zu 90 pCt. zum Stillstand verurteilt sind. Dieser Rest von 10 pCt. wird dadurch künstlich in Gang gehalten, daß die bisherigen Besitzer, Direktoren und Angestellten bei Todesstrafe ihre Stellung beibehalten müssen, das Gehalt dafür aber von der jeweiligen Bewilligung der Arbeiterräte abhängig ist. — Da die Löhne der Arbeiter unabhängig von der Beschäftigung derselben bezahlt werden müssen und phantastische Höhe erreicht haben, ist an eine Rentabilität nicht zu denken. Auch das hindert nicht, denn es wird als wünschenswertes Ziel betrachtet, das Bankguthaben der Besitzer durch Zahlung der Löhne an die Arbeiter möglichst bald aufzubrauchen.

Wenn nun jedenfalls durch diesen Ruin des Mittelstandes die arme Bevölkerung glänzende Zeiten erleben würde, ließe sich noch vieles verstehen, das Gegenteil ist aber bekanntlich der Fall!

Der Großgrundbesitz ist restlos an die Bauern verteilt, diese liefern aber freiwillig keine Vorräte ab, weil alles Gold und das meiste Papiergeld doch längst in seinen Händen ist und er keine Industrie-Erzeugnisse oder den früher so ersehnten Schnaps dafür erhalten kann. So muß auch hier rohe Gewalt angewendet werden! Durch Bauernräte, in denen nur der Dorfbewohner Mitglied ist, der kein Eigentum hat, werden mit Gewalt Requirierungen bei den übrigen vorgenommen. Erfolg: Kampf in jedem einzelnen Dorf und doch ohne Erfolg für die Regierung, da die armen Bauern ebensowenig geneigt sind, das Ergatterte abzuliefern, sondern es vorziehen, ihre Produkte in die Erde zu vergraben, Korn darüber zu säen und es dort lieber vermodern lassen, als herauszugeben. — Solange durch Teilung noch etwas zu bekommen war, waren sie Bolschewisten, nachdem alles Land in ihrem Besitz ist, und es gilt, mit den Städtern zu teilen, ist die Begeisterung gänzlich verflogen, und der Bolschewismus hat auf dem Lande gänzlich ausgespielt.

Strafexpeditionen wurden aus den Städten entsandt, die Bauern reißen die Schienen auf und morden die Regierungsvertreter, wo sie nur können. Infolgedessen wird die Lebensmittelnot in den Städten immer größer. Von der in vier Kategorien eingeteilten Bevölkerung erhält die am besten gestellte, die der Arbeiter, 1/8 Pfund Brot russisch = 50 g pro Tag, die zweite etwas weniger, die dritte und vierte überhaupt nichts. — Bürgerliche haben, wie offiziell in den Regierungserlassen erklärt ist, keinen Anspruch auf Ernährung, da sie dem Staate keine nützliche Arbeit leisten! Trotz der drakonischsten Maßnahmen ist im Schleichhandel dabei alles zu haben! Ein Stück Zucker kostet 1 Rubel, Brot etwa 30 Rubel pro Pfund, Butter 40 Rubel pro Pfund, ein Anzug 1800 Rubel usw. usw. Die kleinste Droschkenfahrt in Moskau kostet 20 Rubel, eine Fahrt von der Bahn zur Stadt bei gutem Wetter 50 bis 60 Rubel, bei schlechtem Wetter 150 bis 200 Rubel. Die Kaufkraft des Geldes ist auf ein Minimum gesunken! Muß es da nicht wie Hohn erscheinen, wenn die russischen Machthaber sich großmütig erbieten, gegen Waffenhilfe gegen die Entente uns Lebensmittel liefern zu wollen. —

Die Großstädte sind entvölkert, Petersburg hat über die Hälfte, Moskau ein Viertel seiner Einwohner verloren; jeder, nicht nur der Kapitalist, sondern auch jeder Erwerbstreibende, denn für diese ist die Lage am allerschlimmsten, weil sie die Ersparnisse längst aufgezehrt haben; ja, ein großer Teil des Proletariats versucht durch Flucht unter Beschaffung von Flüchtlingspässen auf dem Bestechungswege, die Flucht in die umliegenden Gebiete, das Baltikum, die Ukraine und das von den Engländern besetzte Nordrußland unter Zurücklassung seiner gesamten Habe zu erreichen. — Was hilft es dem Beamtentum, daß die Gehälter immer weiter erhöht werden, kürzlich durch einen Befehl der Regierung im ganzen Reiche von einem Tag zum anderen um 100 pCt.! Wo nichts ist, nützt kein Geld mehr!

Man fragt sich angesichts dieser Lage immer wieder, wie den zum Teil doch intelligenten Mitgliedern der Regierung nicht allmählich die Augen aufgehen, was sie anrichten. Auf meine Frage habe ich dann stets die Antwort erhalten, das wären notwendige, vorübergehende, unvermeidliche Uebel. Es müsse in der neuen Menschheit jeder Trieb zum persönlichen Erwerb mit Gewalt ausgerottet werden. Erst dann werde sich eine befriedigende neue Gesellschaftsordnung entwickeln. — In letzter Zeit fängt aber doch der Zweifel an, die besten Elemente der Regierung zu beschleichen. — So heißt es allgemein, garantieren kann ich es allerdings nicht, daß Lenin kürzlich gesagt habe, das Experiment scheine mißlungen!

Ein besseres, wirtschaftliches Los der breiten Masse ist also nicht erreicht, man sollte denken, daß aber jedenfalls der Hauptgrund der Revolution, der ersehnte Frieden, erzielt sei. Im Gegenteil! Neben dem täglichen Kampf im Innern, Kampf mit äußeren Feinden an nicht weniger als fünf Fronten: die Ukraine, die Don-Republik, die Tschecho-Slowaken, die Sibirier und die Entente bekämpfen den bolschewistischen Staat und die Kämpfe werden auf beiden Seiten, wenn auch mit unvollkommenen technischen Mitteln, so doch mit einer Barbarei geführt, wie sie an der deutschen West- und Ostfront nicht vorgekommen ist. Gefangene werden prinzipiell nicht gemacht, sondern jeder Gefangene ohne Gnade getötet. Das Tragischste ist, daß, durch Not gezwungen, Kriegsgefangene auf beiden Seiten den Hauptbestandteil der Kämpfenden bilden, auf bolschewistischer Seite hauptsächlich Ungarn, auf kontrarevolutionärer Tschechen und andere slawische Oesterreicher. Doch nun genug von diesen grauenhaften Verhältnissen!

Ehe ich nun dazu übergehe, auszuführen, welche Lehren wir aus den russischen Erfahrungen ziehen sollen, möchte ich einige Worte über die Heimschaffung unserer Gefangenen sagen.

Das bolschewistische Rußland ist restlos geräumt, kein Kriegs- oder Zivilgefangener, außer denjenigen, die in die Rote Armee eingetreten sind und nicht herauswollten, befindet sich mehr dort.

Nur jenseits der russischen Ostfront, also speziell in Sibirien, gibt es noch etwa 20 000 Kriegs- und 30 000 Zivilgefangene. Ueber ihre Lage ausführlich zu sprechen würde mich zu weit ab führen, eine direkte Beunruhigung über ihr Los ist jedenfalls nicht erforderlich.

Nun zu der Nutzanwendung der russischen Verhältnisse auf Deutschland:

Unsere jetzige Regierung, die Sozialdemokratie, darf keinesfalls den gleichen Fehler wie die Bolschewisten in Rußland machen, die Bevölkerungsteile mit anderen politischen Anschauungen von der Regierung auszuschließen. Ganz abgesehen davon, daß die Intelligenz und Erfahrung des Bürgertums gar nicht zu entbehren sind, müssen wir nicht vergessen, daß wir leider nicht mehr die Freiheit besitzen, nach eigenem Ermessen über unser Schicksal zu beschließen, selbst die Macht der Sozialdemokratie findet ihre Grenze an der Hungerblockade der Entente. Diese aber wird, davon bin ich angesichts der Erfahrungen in Rußland überzeugt, niemals den Präliminarfrieden schließen oder Lebensmittel liefern, ehe nicht eine Regierung bei uns besteht, die alle Parteien des Landes gleichmäßig vertritt. — Da die Nationalversammlung diese Forderung erfüllen würde, ist sie schleunigst zu schaffen, aber selbst wenn sie jetzt sofort in die Wege geleitet wird, kann sie nicht vor vielen Wochen zusammentreten, und das ist zu spät. — Von den Skrupeln der Sozialdemokratie, dieselben bei Uebereilung nicht nach allen Regeln der Kunst veranstalten zu können, sehe ich daher ganz ab; für eine Partei, die vor einigen Wochen im Revolutionswege Schwierigkeiten glaubte lösen zu können, erscheinen diese Bedenken einigermaßen unnatürlich. —

Es muß aber für die Zwischenzeit ein Ausweg gefunden werden. Ich will im Rahmen dieses Vortrages keinerlei Parteipolitik treiben, aber doch als meine persönliche

Digitized by Google

Meinung äußern, daß ich nur in einer Wiedereinsetzung des Reichstages, der in der Zwischenzeit gemeinsam mit dem Zentral-A.- u. S.-Rat die unaufschiebbaren Regierungsgeschäfte, also Präliminarfrieden und Lebensmittelbeschaffung, erledigt, den einzigen Ausweg sehe. Dieses könnte in wenigen Tagen geschehen. —

Bekommen wir keine Lebensmittel, also Hungersnot, so ist trotz allem gesunden Sinn des Volkes ein zeitweiliger Bolschewismus nicht zu vermeiden.

Ferner muß die Regierung die Beziehungen zum bolschewistischen Rußland endgültig aufgeben, zaghaft ist ja erfreulicherweise damit begonnen, indem Herr Joffe und seine Trabanten in die goldene Freiheit der sozialistischen föderativen Republik Rußland haben zurückkehren müssen. Ich hoffe um so mehr, daß man nicht auf halbem Wege stehen bleibt, weil alle unsere Vertretungen aus Moskau restlos zurückgekehrt sind, und das offizielle sozialistische Parteiblatt „Vorwärts" bei Gelegenheit der Ausweisung Joffes am 6. November schrieb:

> „Wir wollen keine russischen Zustände, denn wir wissen, daß das russische Volk unter der bolschewistischen Herrschaft Hungers stirbt, obwohl Rußland ein vorwiegend Ackerbau treibendes Land ist. In Deutschland müßte die Anwendung gleicher Methoden zu noch viel entsetzlicheren Zuständen führen. —
>
> Die deutsche Arbeiterschaft ist sozialistisch durch und durch, aber den Sozialismus asiaticus, der sich Bolschewismus nennt, lehnt sie ab. Diese Ablehnung ist bei den Anhängern der alten Sozialdemokratie vollständig, sie wird aber auch von dem weitaus größten Teil der Unabhängigen geteilt. Diese sind heute mehr denn je genötigt, Farbe zu bekennen. Es geht nicht an, aus parteitaktischen Gründen Gegensätze zu vertuschen, die offenkundig sind. Die Zukunft der deutschen Arbeiterklasse wird dabei aufs Spiel gesetzt.
>
> Die russische Regierung mag guten Glaubens sein, wenn sie sich selber eine internationale Mission zumißt, nichtsdestoweniger bleibt sie eine russische Regierung, eine sehr russische sogar! Die deutsche Arbeiterklasse lehnt es ab, sich russischen Zwecken dienstbar zu machen und sie hat sich fürwahr Besseres verdient, als das russische Hungerelend, das noch hundertmal ärger ist als das deutsche! Sie will den Frieden, die Demokratie und den Sozialismus und lehnt unerbetene Belehrungen durch den bankerotten, russischen Sozial-Dilettantismus entschieden ab." —

Seitdem hat sich in der Gesinnung auch der Arbeits-Methoden der russischen bolschewistischen Regierung sicher nichts geändert!

Endlich darf nicht mit Revolutionshänden in das feine Räderwerk des Wirtschaftslebens eines Weltstaates eingegriffen werden, sonst gibt es Scherben, die nicht zu reparieren sind. Ueber die Zweckmäßigkeit der Verstaatlichung dieses oder jenes Betriebes läßt sich reden, es spricht Vieles dafür und Vieles dagegen, aber damit jetzt vorzugehen anstatt nach Konsolidierung der Wirtschaftsverhältnisse und Abschluß des Friedens ist umso unzweckmäßiger, ja unsinniger, als wohl nicht damit zu rechnen ist, daß besonders in diesen Zeiten Ansammlungen von Kapital seitens der Besitzer aus den Betrieben gezogen werden. Daß der bisherige Zustand noch 2—3 Monate länger besteht, dürfte wirklich das kleinere Uebel gegen die Gefahr eines völligen Zusammenbruches unseres Wirtschaftslebens sein, die ebenso sicher wie die Hungersnot die übereilte Herrschaft des Bolschewismus heraufbeschwören würde.

Das von uns allen als wünschenswert erkannte Ziel einer gerechten Verteilung der irdischen Güter kann im Gegensatz zum Bolschewismus nicht durch die Ausrottung des Erwerbstriebes der Einzelperson erreicht werden. Nein, dem übereinstimmenden Drange jedes von uns nach ungestörter Betätigung zum eigenen Nutzen muß freier Spielraum eingeräumt werden. Die staatliche Bevormundung kann nur soweit gehen, daß übertriebene Gewinne und Kapital-Ansammlungen durch Steuern zum Wohle des Staates verwandt werden. Nicht Abtötung des Unternehmungsgeistes im Gewaltstaate, sondern ungebundene Entfaltung der Kräfte im freien Staatswesen, Benutzung des doch nun einmal unausrottbaren Egoismus des einzelnen zur Erzielung von Höchstleistungen in seinem eigenen Interesse, aber ihre teilweise Verwendung zur Schaffung von würdigen Lebensbedingungen auch für diejenigen, welche nicht die gleichen Gaben für den Kampf ums Dasein besitzen! Das gilt es durchzusetzen!

Das deutsche Volk kann sich nicht den Luxus erlauben, nach einem 4½jährigen Weltkrieg auch noch das Experiment der Verwirklichung unerprobter Weltanschauungen zu machen, um so mehr, da das bisher einzige russische Beispiel zeigt, daß der Erfolg dieses Experiments sehr zweifelhaft ist, sicher aber über eine erneute Stätte von Blut führt.

Wenn ich die Hoffnung hege, daß entgegen der russischen Entwicklung die deutsche Revolution für das deutsche Volk die erwarteten und überreich verdienten besseren Zeiten bringen wird, so deshalb, weil die Verhältnisse hier trotz ihrer augenblicklichen, äußeren Aehnlichkeit mit dem Anfangsstadium der Revolution in Rußland völlig verschieden liegen. Dort in Rußland eine kleine degenerierte Oberschicht und eine urteilslose Masse von 65 pCt. Analphabeten. Dort konnte eine kleine, rabiate Bande von vielleicht 5 pCt. der Bevölkerung die übrigen 95 pCt. ein Jahr lang terrorisieren und systematisch zugrunde richten. In Deutschland dagegen, wo die große Masse, selbst die Arbeiterschaft, Eigentum besitzt und deshalb etwas zu verlieren hat, wo es nur 1 pCt. Analphabeten gibt, wird sich die große Masse nicht willenlos von einer geringen Minorität unterjochen lassen. —

Es dürfen aber die nicht-bolschewistischen Elemente nicht schlafen und dem Schicksal seinen Lauf lassen, insbesondere muß das Bürgertum seine bisher ausschließlich den Gebieten des Erwerbs und der Bildung gewidmete Energie zukünftig auch politisch anwenden. Es muß begreifen, daß es jetzt nicht nur um seinen materiellen Wohlstand geht, der ist durch den verlorenen Krieg doch zum großen Teil verloren, sondern um die Möglichkeit, auch weiterhin ein menschenwürdiges Dasein in ruhigen, gesitteten Verhältnissen zu führen. Religion und Freiheit stehen auf dem Spiel! Hinein in die politischen Parteien, heraus mit der Sprache und dem Geld zur Agitation!

Ich betone dabei ausdrücklich, daß ich nicht einseitig für die Betätigung in einer bestimmten Partei spreche. Es ist jedermanns eigene Sache, ob er Sozialdemokrat, Liberaler oder Rechtsparteiler sein will, jede Partei hat ihr Gutes und ihre volle Berechtigung. Nur da, wo mit roher Gewalt anstatt mit Ueberzeugung gekämpft wird, und nicht Vernunft herrscht, sondern Fanatismus, wie beim Bolschewismus, da gibt es keine Möglichkeit zu gemeinschaftlicher Arbeit! Unser geliebtes Deutschland an meinem schwachen Teil vor dem Martyrium zu bewahren, unter dem ich fünf Monate ein ganzes Volk habe bluten sehen, habe ich geglaubt, diese Worte heute an Sie richten zu sollen.

* * *

Die tatsächlichen Darlegungen des Herrn Vortragenden finden, soweit die Verhältnisse des russischen Bankwesens in Betracht kommen, eine Ergänzung und Bestätigung in einem Bericht, den ein Schweizer, der vom Mai 1916 bis zum Oktober 1918 in einer russischen Großbank, jetzt Filiale der „Volksbank der russischen Republik" in Moskau tätig war, in Nr. 1516 der Neuen Zürcher Zeitung vom 19. November 1918 über die praktischen „Erfolge" der bolschewistischen Eingriffe in den Geldverkehr veröffentlicht hat, und dessen Inhalt als nicht unwichtiges Zeitdokument auch hier festgehalten zu werden verdient. In diesem Bericht heißt es:

„In erster Linie ist richtig zu stellen, daß die Volksbank der russischen Republik nicht an die Stelle der alten russischen Reichsbank getreten ist, wie dies von anderer Seite behauptet wird. Vielmehr besteht die Reichsbank als eine Institution für sich weiter und hat die Staats-

Digitized by Google

finanzen und die eigene Banknotenemission beibehalten, während die „Volksbank" durch Nationalisierung und Verschmelzung sämtlicher Privat- und Aktienbanken des Landes entstanden ist. Am 14. Dezember 1917 vormittags wurden die Banken Moskaus militärisch besetzt und geschlossen und die Direktoren und Angestellten nach Hause geschickt. Einer späteren Aufforderung, die Arbeiten unter bolschewistischem Regime aufzunehmen, kamen die Bankangestellten nicht nach, und daraus folgte ein dreimonatlicher politischer Streik. Während dieser Zeit übernahmen die Bolschewiki den Betrieb und begannen ihr Zerstörungswerk. Als erstes wurden die Kontokorrentbücher, ohne irgendwelche Buchungen vorzunehmen, aus sämtlichen Banken in die „Kaufmannsbank" geschleppt, die nun allein das Kontokorrentgeschäft besorgt. Nur dort können Einzahlungen gemacht und Rückzüge vorgenommen werden. In ähnlicher Weise verfuhr man mit den andern Abteilungen der Bankbetriebe, so daß jetzt an einem Ort das Kontokorrentgeschäft, in einer andern Bank allein das Warengeschäft, in einer dritten nur das Auslandsgeschäft, in einer vierten das Effektengeschäft usw. betrieben wird. Bei der ganzen Geschäftsübertragung wurden im Anfange keine Buchungen vorgenommen, keine Eintrittsbilanzen oder irgend so was aufgestellt. So ist es auch ohne Angabe weiterer Gründe sehr verständlich, daß die „Volksbank" bis heute noch keine Bilanz, ja nicht einmal den kleinsten Ausweis veröffentlichen konnte. Jeder Geschäftsmann kann sich einen Begriff von der Umständlichkeit der Abwicklung des Bankgeschäftes machen, wenn für jede einzelne Geschäftstransaktion wieder zu einer andern Bank gelaufen werden muß. Außerdem unterlag jede Auszahlung eines Bankguthabens, auch der kleinsten Summe, einer Erlaubniserteilung des Finanz-Soviet, was nicht gerade zur Vereinfachung und Zeitersparnis beitrug. (Gegenwärtig können allerdings 1000 Rubel per Monat ohne spezielle Erlaubnis bezogen werden.) So mußten die Fabriken, welche Mittel zur Bezahlung der Arbeitslöhne benötigten, oft sogar wochenlang auf diese Gelder warten, welche in allererster Linie doch den eigenen Parteigenossen zugute kommen sollten. Gleiche Verzögerungen waren in andern Transaktionen an der Tagesordnung; Klienten mußten oft während einer Woche jeden Tag zur Bank wandern, ohne irgend etwas zu erreichen. Ueberall herrschte und herrscht noch die furchtbarste Unordnung. Die Volksbank vergütet bis jetzt auf Einlagen keine Zinsen. Daß unter solchen Verhältnissen kein Russe mehr daran denkt, sein Geld der Volksbank anzuvertrauen und dort ein Konto zu unterhalten, liegt auf der Hand, auch wenn dies nicht schon durch das herrschende Mißtrauen gegen eine auf solcher Vergewaltigung der Rechte des Bürgers aufgebaute Bankorganisation begründet wäre. Wie damit die Volksbank „den Interessen des Volkes und seiner ärmsten Schichten dienen soll", ist wirklich nicht ersichtlich.

Trotz der Nationalisierung der Banken und trotz der Requisition der Warenbestände nahm die Teuerung fortwährend zu und es mußte ihr durch Neudruck von Noten Rechnung getragen werden. Das Geldumlaufswesen wurde daher noch viel schlimmer als unter dem alten Regime. Einige Tage vor dem Krieg betrug der Banknotenumlauf 4,357 Millionen Rubel, der Goldbestand 97,7 pCt., vor der Revolution (Ende Oktober 1917): Notenumlauf 46,107 Millionen Rubel und die Goldbestände = 20,8 pCt. der ausgegebenen Noten. Mitte Oktober 1918 belief sich die Papierzirkulation nach Meldung des russischen Blattes „Prawda" auf 179 Milliarden Rubel, wovon 133 Milliarden von den Bolschewiki ausgegeben waren. Durch Dekret wurden nämlich Abschnitte bis zu 100 Rubel der Freiheitsanleihe 1916 und Serien als Geld erklärt. Die Abschnitte zirkulieren ohne Kuponbogen. Die bis 1. Dezember 1917 fälligen Kupons aller Staatsanleihen sind ebenfalls als Geld erklärt und müssen zum Nominalwerte in Zahlung genommen werden. Die Golddeckung für diese Papiermasse kann nicht mehr als 4 Milliarden Rubel oder etwa 2 pCt. betragen, wenn man weiß, daß der letzte Reichsbankausweis vom Oktober 1917 3,4 Milliarden Gold im Inlande angab. Weiter angeführte 5,157 Milliarden „Gold im Ausland" sind in England als Garantie für Vorschüsse im Betrage von 14,3 Milliarden Rubel festgehalten. — Trotz dieser riesigen Masse an Zahlungsmitteln sind die Verhältnisse des Geldumlaufes die denkbar schlechtesten, indem Mangel an Kleingeld herrscht und eine Menge falscher 20 er und 40 er Noten zirkuliert. Die Kerenski-Noten von 250 und 1000 Rubel tragen nur Seriennummern und diejenigen von 20 und 40 Rubel sind ohne Nummern und sehr schlecht gedruckt (Größe letzterer etwa eine halbe Spielkarte). Die Bank muß seit einem Jahr mit großem Verlust arbeiten, da sie keine neuen Geschäfte machen kann, keine Einzahlungen, als die für Steuern erfolgen, und die Unkosten, wie Saläre, auf das Zwei- bis Zweieinhalbfache gestiegen sind.

Alle diese Mißstände können das Bestehen der Volksbank ernstlich in Frage stellen, wenn einstmal Abrechnung gegeben werden muß, dies um so mehr, wenn man bedenkt, daß die frühern Banken, jetzt „Russische Volksbank", stark ans Ausland verschuldet sind, und daß diese enormen Summen noch zum alten Rubelkurse zu Buch stehen. Bei Rückforderungen müßte heute das Zweieinhalbfache oder mehr bezahlt werden, was den Bankerott der Bank bedeuten würde. Wir können heute ruhig sagen, daß die utopistischen Bestrebungen der Bolschewiki im Geld- und Kreditwesen auch unabhängig von den äußern Verhältnissen durch die Unfähigkeit und den kindischen Dilettantismus der leitenden Personen scheitern müssen. Ebenso muß gesagt werden, daß die Angestellten der Volksbank selbst sich heute viel schlechter stellen als früher in den Privatbanken, um so mehr, als sich in die Direktionen der Sovietbanken lauter weniger bemittelte Juden gedrängt haben, und laut Dekret alle Gratifikationen abgeschafft sind. Gehaltserhöhungen halten mit der Teuerung nicht Schritt.

Meines Erachtens kann es nicht mehr lange dauern, bis die große Masse der Arbeiter die groben Fehler der Soviets einsieht und ihrem Regime ein Ziel setzen wird. Das russische Volk selbst scheint das Ende des Experiments zu ahnen, wird doch heute schon den Kerenski-Noten ein wesentlich geringerer Wert zugesprochen als denjenigen der alten Reichsbank. Man zahlt für sogenannte Zaren-Noten (100 er und 500 er) bis 15 pCt. Aufgeld. — Nach der Art und Weise der Banken hat man bereits begonnen, auch den gesamten Handel und die Industrie zu nationalisieren. Das in Betracht kommende Dekret verordnet, daß die Neuordnung innerhalb acht Monaten beendet sein soll. Wenn sie wirklich durchgeführt wird, so muß die Lage in Rußland furchtbar werden, denn jetzt schon sind viele Fabriken geschlossen trotz der finanziellen Hilfe der Soviets und eine gewaltige Arbeitermenge ist arbeits- und brotlos.

Ich bin zu lange im Auslande gewesen, um heute die politischen Störungen unseres Landes beurteilen oder gar beeinflussen zu wollen, aber es schien mir Pflicht eines redlichen Mannes, angesichts der in meinem Vaterlande in neuester Zeit auftauchenden kommunistischen Tendenzen auf die damit in Rußland gemachten Erfahrungen hinzuweisen und unsere Bevölkerung vor gedankenlosen Nachreden oder Aufnehmen von Schlagwörtern und Theorien zu warnen."

Einfluss der Nichtgenehmigung der für eine Kapitalerhöhung geplanten Bedingungen auf Geschäfte per Erscheinen der neuen Aktien.

Der Schiedskommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) lag folgender Tatbestand zur Entscheidung vor:

„Im Oktober 1917 wurde in der Presse bekanntgegeben, daß der am 24. November 1917 in Aussicht stehenden Generalversammlung der Aktiengesellschaft N. N. eine Erhöhung des bis dahin 1 Million M. betragenden Grundkapitals durch Ausgabe von 500 neuen Aktien zu je 1000 M. auf 1½ Million vorgeschlagen werden würde, und zwar sollten die Aktionäre

Digitized by Google

für je zwei alte Aktien eine junge Aktie zum Preise von 150 pCt. beziehen können.

Am 8. November 1917 verkaufte der Beklagte der klagenden Bankfirma 2000 M. junge Aktien der genannten Gesellschaft zum Preise von 275 pCt., lieferbar per Erscheinen. Der über das Geschäft ausgestellte Schlußschein trägt den Vermerk:

> „abgeschlossen nach den vom Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten festgesetzten Usancen, die sich, soweit Kuxe in Betracht kommen, mit den Essen-Düsseldorfer Börsengebräuchen decken."

Wie die Klägerin behauptet, hat sie die beiden Aktien demnächst unter den gleichen Bedingungen weiter verkauft.

Wie unter den Parteien unstreitig ist, hat die geplante Kapitalserhöhung die kriegsrechtlich erforderliche behördliche Genehmigung nicht gefunden. Eine am 11. Mai 1918 abgehaltene außerordentliche Generalversammlung der Gesellschaft beschloß daraufhin, das Grundkapital um nur 400 000 M. durch Ausgabe von 400 neuen Aktien über je 1000 M. zu erhöhen, welche den bisherigen Aktionären zum Bezuge zum Kurse von 200 pCt. derart angeboten werden sollten, daß auf 5000 M. alte Aktien 2000 M. neue Aktien bezogen werden könnten.

Die klagende Bankfirma steht auf dem Standpunkt, daß der Beklagte auf Grund des am 8. November 1917 abgeschlossenen Geschäfts zur Lieferung von 2 gemäß dem Beschluß vom 11. Mai 1918 ausgegebenen neuen Aktien verpflichtet sei. Sie will jedoch den geänderten Bezugsbedingungen durch eine Erhöhung des Kurses auf 298,20 M. Rechnung tragen, für welchen sie dem Schiedsgericht rechnerische Unterlagen unterbreitet hat. —

Die Klägerin hat demgemäß beantragt:

> den Beklagten zu verurteilen, gegen bare Zahlung von 5964 M. 2000 M. junge N. N. Aktien mit Dividendenschein ab 1. Oktober 1917 an die Klägerin zu liefern und die Kosten dieses Rechtsstreites zu tragen.

Der Beklagte hat zunächst den Einwand der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts erhoben. Der Kaufvertrag vom 8. November 1917 sei telephonisch zustande gekommen, wobei klägerischerseits eines Schiedsgerichts mit keinem Wort Erwähnung getan worden sei. Der Beklagte räumt den Empfang eines Schlußscheines mit dem vorerwähnten Vermerk ein, er habe indessen nicht gewußt und als Nichtbankier auch nicht wissen können, daß in den für maßgebend erklärten Usancen die Vereinbarung eines Schiedsgerichts enthalten sei. Er würde sich einem Schiedsgericht und zumal einem solchen, welches aus Berufsgenossen der Gegenpartei bestehe, niemals unterworfen haben. Der Beklagte hat in erster Linie beantragt, das Schiedsverfahren auszusetzen, damit zunächst im ordentlichen Rechtsstreit vor dem Prozeßgericht über die Zulässigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens entschieden werden könne. In der Sache selbst bestreitet der Beklagte die Berechtigung des gegnerischen Anspruches. Nachdem die zuständige Behörde die Ausgabe der jungen Aktien nach Maßgabe der ursprünglich geplanten Bedingungen untersagt habe, sei die vereinbarte Leistung unmöglich geworden und der Beklgate von ihrer Vornahme endgültig befreit. Dadurch, daß nach Verlauf etwa eines halben Jahres im Wege eines neuen Generalversammlungsbeschlusses die Ausgabe neuer Aktien zu ganz anderen Bedingungen beschlossen wurde, habe das erledigte Geschäft nicht von neuem Wirksamkeit erlangen können. Die Richtigkeit dieses Standpunktes ergebe sich schon daraus, daß die Klägerin auf Lieferung sicherlich nicht würde bestehen können, wenn statt nach Verlauf von 6 Monaten die neuen Aktien erst nach Verlauf von 2 Jahren auf Grund einer neuen Entschließung herausgekommen wären. Der Kaufvertrag der Parteien habe sich lediglich auf die im November 1917 herzugebenden jungen Aktien erstreckt und sei demgemäß hinfällig und erloschen.

Seitens der Klägerin wurde hierauf folgendes erwidert: Was die Zuständigkeit des Schiedsgerichts betreffe, so habe es sich bei dem vorliegenden Abschluß nicht um das erste Geschäft in nicht notierten Werten mit dem Beklagten gehandelt; auch die früheren Schlußnoten hätten stets den in Rede stehenden Vermerk getragen. In der Sache selbst sei der Beschluß, das Kapital der N. N. Gesellschaft zu erhöhen, wirtschaftlich und rechtlich eine einheitliche Handlung. Die ursprüngliche Absicht, die Aktien zu einem billigeren Kurse auszugeben, habe nicht die erforderliche staatliche Genehmigung gefunden; um dies zu erlangen, seien Verhandlungen erforderlich gewesen, deren Ergebnis im Generalversammlungsbeschluß vom 11. Mai 1918 vorliege. Der Verkauf sei „per Erscheinen" geschlossen gewesen; hierauf mußte die Beteiligten besonders unter den gegenwärtigen Verhältnissen mit Verzögerungen rechnen und ein Zeitraum von 6 Monaten sei keineswegs als übermäßig anzusehen. Im übrigen erleide der Beklagte durch Lieferung keinen Nachteil. Wenn auch der Unterschied zwischen Verkaufs- und Ausgabekurs geringer geworden sei, so seien im gleichen Verhältnis die dem Beklagten verbliebenen alten Aktien wertvoller geworden. Durch Nichtlieferung werde Beklagter auf Kosten des Klägers einen unberechtigten Vorteil erlangen. Der Berechnung müsse selbstverständlich der Kurs des Abschlusses, nicht ein etwa sonst genannter Kurs des Bezugsrechtes, dessen Richtigkeit nicht nachzuprüfen sei, zugrunde gelegt werden."

Durch Schiedsspruch vom 7. November 1918 wurde die Klage mit folgender Begründung abgewiesen:

1. „Der Einwand der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist nicht begründet. Der Beklagte hat die das Geschäft den Usancen des Centralverbandes unterstellende Schlußnote widerspruchslos angenommen. Hierin liegt eine vorbehaltslose Einverständniserklärung damit, daß der Inhalt der in Bezug genommenen Usancen auf das mit der Klägerin geschlossene Geschäft in vollem Umfange Anwendung findet. Ob die Usancen dem Beklagten in allen Punkten bekannt waren, ob er insbesondere gewußt hat, daß dieselben eine Schiedsgerichtsklausel enthalten, ist ohne Bedeutung. Nach § 1037 der Zivilprozeßordnung ist die Schiedskommission in der Lage, in der Sache selbst zu entscheiden und braucht die Entscheidung nicht auszusetzen, bis das ordentliche Gericht über ihre Zuständigkeit befunden hat.

2. In der Sache selbst erachtet die Schiedskommission den Anspruch der klagenden Firma nicht für begründet. Aus dem Parteivorbringen ergibt sich allerdings nicht, daß das am 8. November 1917 zwischen den Parteien getätigte Geschäft unter der ausdrücklichen Bedingung abgeschlossen worden sei, daß die Kapitalserhöhung der N. N. Gesellschaft in genau derselben Weise zur Durchführung gelangen würde, wie dies laut damals erschienenen Zeitungsnotizen vom Aufsichtsrat der Gesellschaft der für den 24. November 1917 einberufenen Generalversammlung vorgeschlagen worden war. Würde die Generalversammlung vom 24. November 1917 aus eigener Initiative oder auf Grund eines der Verwaltung von der zuständigen Behörde gegebenen Winks die Kapitalserhöhung unter anderen als den vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen und in der Presse bekannt gegebenen Bedingungen beschlossen haben, dann ließe sich die Auffassung vertreten, daß der Beklagte, welcher ohne weiteren Vorbehalt zwei neue Aktien der Gesellschaft „per Erscheinen" zum Kurse von 275 pCt. verkauft hat, zur Lieferung dieser Aktien zum genannten Kurse verpflichtet war und das Risiko einer Aenderung der Bezugsbedingungen, durch welche der Wert der jungen Aktien erhöht wurde, zu tragen hatte. Im vorliegenden Falle ist jedoch die Ausgabe derjenigen neuen Aktien, welche Gegenstand des Geschäfts waren, überhaupt nicht erfolgt, weil der Kapitalserhöhungsbeschluß, der die Grundlage ihrer Ausgabe werden sollte, infolge Versagung der behördlichen Genehmigung nicht zur Durchführung gelangte. Unter diesen Umständen steht der Beklagte mit Recht auf dem Standpunkt, daß ihm die Erfüllung des von ihm geschlossenen Geschäfts infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes unmöglich gemacht worden und er demgemäß von seiner Lieferungspflicht befreit ist. Die neuen Aktien, welche die N. N. Gesellschaft auf Grund des Generalversammlungsbeschlusses vom 11. Mai 1918 unter Aenderung der ursprünglich vorgesehenen Bezugsquote ausgegeben haben, sind andere Aktien als diejenigen, welche den Gegenstand des Vertrages bilden; auf ihre Lieferung hat die Klägerin keinen Anspruch. Daß die Kapitalserhöhung vom 31. Mai 1918 mit der 6 Monate vorher vergeblich versuchten eine rechtliche Einheit bildete; kann nicht zugegeben werden, die Gesellschaft hatte es nach Ablehnung der Genehmigung des ursprünglichen Kapitalserhöhungsplanes in der Hand, von der Erhöhung eines Grundkapitals völlig abzusehen und sich die benötigten Betriebsmittel auf anderem Wege zu beschaffen. Die Klägerin ist sich selbst bewußt, daß sie die im Mai 1918 unter veränderten Bedingungen ausgegebenen neuen Aktien billigerweise nicht zum ursprünglichen Vertragspreise zu fordern berechtigt ist; aber wenn sie sich aus diesem Grunde genötigt sieht, eine neue Preisberechnung aufzumachen, so beweist dies am besten, daß der jetzt von ihr geltend gemachte Anspruch mit dem ursprünglich geschlossenen Vertrag in keiner Verbindung mehr steht, und es bedarf keines Eingehens auf die Frage, ob die Klägerin bei Berechnung des von ihr dem Beklagten bewilligten Preiszuschlages von zutreffenden Gesichtspunkten ausgegangen ist."

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang. Berlin, 17. Dezember 1918. Nummer 6.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Geldumsatzsteuer.
Von Rechtsanwalt Otto Bernstein und Rechtsanwalt Hermann Ohse in Berlin.
Wohin steuern wir?
Von Bankier Dr. Ernst Loeb, i. Fa. Heinrich Emden & Co, Berlin.
Verbandsnachrichten.
Gerichtliche Entscheidungen.
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Geldumsatzsteuer[1]).

Von Rechtsanwalt Otto Bernstein und Rechtsanwalt Hermann Ohse in Berlin.

A. Rechtsnatur der Geldumsatzsteuer[2]).

Die durch die Reichsstempelgesetz-Novelle von 1918 eingeführte neue Steuer der Tarifnummer 10 ist ihrer Bezeichnung nach eine Besteuerung der Geldumsätze, sie fußt auf dem Grundgedanken einer Besteuerung der auf Erzielung von Gewinn gerichteten Hereinnahme fremder Gelder (vergl. Begr. 1918 S. 27), ihr tatsächlicher Gegenstand sind die von Kreditunternehmungen ihren Geldgebern jährlich berechneten Habenzinsen. Ihr Wesen ist hiernach kein einheitliches. Dem Charakter einer Umsatzsteuer widerspricht es zweifellos, daß nicht der rechtsgeschäftliche Akt der Hereinnahme fremder Gelder den Gegenstand der Besteuerung bildet, sondern die für deren Belassung nach Maßgabe ihrer zeitlichen Dauer gewährte Zinsvergütung. Als eine Depositensteuer — im Sinne einer Besteuerung des Zinsenbezuges des Einlegers — ist die Steuer weder nach ihrem Zweck (vgl. Begr. a. a. O.) noch nach ihrer Wirkung anzusehen, ihre Abwälzung auf den Einleger wird durch die Erhebung der Steuer von den jährlichen Gesamthabenzinsen und durch die Staffelung der Sätze unmöglich gemacht. In ihren wirtschaftlichen Wirkungen ähnelt die Steuer einer Gewerbesteuer, hiermit steht aber wiederum in Widerspruch, daß die Steuer sich grundsätzlich auch auf Geschäftsunternehmungen nicht gewerblicher Art erstreckt — vgl. unten unter B I 1 — und daß sie den gewerblichen Ertrag der von ihr betroffenen Betriebe weder unmittelbar noch mittelbar zu erfassen sucht. Denn für die Höhe der Steuer ist schlechtweg die Höhe der berechneten Habenzinsen maßgebend, welche nicht allein durch Höhe und Dauer der Hereinnahme fremder Gelder, sondern auch durch die Höhe des Zinsfußes bestimmt wird. Eine notgedrungene Heraufsetzung des Habenzinsfußes wirkt dementsprechend zugleich ertragsmindernd und steuererhöhend[3]). An der grundsätzlichen Unvereinbarkeit dieser Erscheinung mit dem Wesen einer Gewerbesteuer wird auch dadurch nichts geändert, daß das Gesetz durch die Staffelung der Steuersätze einen Ausgleich zugunsten kleinerer Geldnehmer zu schaffen gesucht hat, die aus Wettbewerbsgründen höhere Habenzinsen, als große Geldinstitute, zu vergüten genötigt sind; denn nicht nur aus der verschiedenen Größe der Betriebe, sondern namentlich auch aus örtlichen und anderen Verhältnissen können sich Verschiedenheiten des Habenzinssatzes zwischen sonst gleichgearteten Unternehmungen ergeben und zu Ungleichheiten der Besteuerung führen, die mit den Anforderungen einer gerechten Gewerbebesteuerung unvereinbar wären.

Der Wille des Gesetzgebers geht zweifellos dahin, die Steuer, welche sich keiner der vorhandenen Kategorien widerspruchslos anpaßt, grundsätzlich als Umsatzsteuer behandelt zu sehen. Dieser Wille kommt nicht nur in der Ueberschrift der Tarifnummer 10, sondern auch im Text des Gesetzes — vgl. § 76 Abs. 2 und Befr. V. zu Tarifnummer 10 Abs. 2 — zum Ausdruck; er ist für die Ausgestaltung der gesetzlichen Vorschriften auch in Einzelheiten maßgebend gewesen — vgl. hierzu auch Staatssekretär Graf v. Roedern, R.-T. v. 10. Juli 1918 S. 6034 C —; ihm muß deshalb auch die Auslegung des Gesetzes weitmöglichst Rechnung tragen. Insbesondere hat dies insoweit zu geschehen, als es für die Auslegung und Anwendung anderer Reichs- und Landesgesetze auf die Rechtsnatur der vorliegenden Steuer ankommt; so wird sie z. B. im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziff. 2 des Pr. Einkommensteuergesetzes als eine der indirekten, zu den Geschäftsunkosten zu rechnenden Abgaben anzusehen sein, welche als Werbungskosten bei der Einkommensteuerberechnung abzugsfähig sind.

Die Aufnahme der Steuer in das Reichsstempelgesetz findet ihre äußere Rechtfertigung lediglich darin, daß — ähnlich wie im Falle der Tantiemesteuer — eine — ausschließlich zu steuerlichen Zwecken errichtete — Urkunde, die Anmeldung über die berechneten Habenzinsen, zum formalen Gegenstand der Besteuerung gemacht wird, und daß nach § 77 Abs. 2 der Bundesrat vorschreiben kann, daß die Abgabe durch Verwendung von Stempelzeichen zu den einzureichenden Anmeldungen zu entrichten ist. In den Ausführungsbestimmungen hat der Bundesrat von dieser ihm gewährten Befugnis keinen Gebrauch gemacht.

B. Die Voraussetzungen der subjektiven Steuerpflicht.

I. Subjekt der Steuerpflicht ist ein der Anschaffung und Darleihung von Geld dienendes Geschäftsunternehmen, sofern es fremde Gelder in einem inländischen Betriebe hereinnimmt.

Das Vorhandensein der hier bezeichneten subjektiven Voraussetzungen der Steuerpflicht ist nach zwei Richtungen hin praktisch bedeutsam: es begründet für das betreffende Unternehmen, auch wenn die objektive Voraussetzung der Steuerpflicht, Berechnung steuerpflichtiger Habenzinsen, bei ihm nicht gegeben ist, die Verpflichtung zur Betriebsanmeldung gemäß § 76 Abs. 1 und begründet für Habenzinsen, die dem Unter-

---

[1]) Die Drucklegung des von den Verfassern gemeinsam mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Robert Meyer bearbeiteten Kommentars zum Reichsstempelgesetz hat eine notgedrungene Unterbrechung erfahren müssen, da die infolge der Staatsumwälzung vom 9. November d. Js. zu gewärtigenden staatsrechtlichen Aenderungen auch für das vorliegende Rechtsgebiet nicht ohne Bedeutung bleiben dürften. Angesichts des lebhaften Interesses, welches die Tarifnummer 10 (Geldumsatzsteuer) beim gegenwärtigen Jahresschluß für sich in Anspruch nimmt, hat die Verlagsbuchhandlung sich freundlicher Weise damit einverstanden erklärt, daß die diesbezüglichen Erläuterungen des Kommentars in der vorliegenden Nummer des Bankarchivs vorweg zum Abdruck gelangen.

[2]) Vgl. hierzu Lansburgh, die Geldumsatzsteuer, Augustheft 1918 der Bank.

[3]) Die provisionsfreie Rechnung mit Scheckzinsen ist daher für das Bankunternehmen vorteilhafter.

Digitized by Google

nehmen von einem anderen, gleichartigen Unternehmen berechnet werden, Steuerfreiheit gemäß Tarifnummer 10 Befr. Abs. 5 (vgl. unten C. III, 2).

Zu den einzelnen Voraussetzungen der subjektiven Steuerpflicht ist folgendes zu bemerken:

1. Der Begriff des Geschäftsunternehmens geht über den des gewerblichen Unternehmens hinaus: von dem Grundgedanken einer Umsatzsteuer ausgehend will das Gesetz auch solche Unternehmungen zur Besteuerung heranziehen, deren gewerblicher Charakter durch das Fehlen oder Zurücktreten einer auf Gewinnerzielung gerichteten Absicht in Frage gestellt wird. Der Begriff des Geschäftsunternehmens deckt sich im wesentlichen mit dem des „wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes" im Sinne des § 21 BGB., unter welchem — vgl. Planck, Kommentar zu § 21 Anm. 2a und dort Zitierte — ein Unternehmen zu verstehen ist, welches auf den fortlaufenden Abschluß von entgeltlichen Rechtsgeschäften mit Drittenangelegt ist. Ob das Unternehmen von einer Privatperson oder von einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben wird, ob es gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken dient, macht keinen Unterschied. Dies findet seine Bestätigung namentlich darin, daß für die Reichsbank und die Staatsbanken sowie für die öffentlichen und die ihnen gleichgestellten privaten Sparkassen besondere Befreiungsvorschriften erlassen worden sind, die sich im übrigen keineswegs auf den gesamten Geschäftsbetrieb dieser Unternehmungen erstrecken und keinesfalls eine Befreiung von der im § 76 Abs. 1 des Gesetzes begründeten Verpflichtung zur Betriebsanzeige mit sich bringen.

Unter einem Unternehmen ist im übrigen lediglich eine wirtschaftliche Einheit zu verstehen, der eine selbständige Rechtspersönlichkeit nicht zuzukommen braucht, wie z. B. Gemeindesparkassen ohne juristische Persönlichkeit (vgl. v. Knebel-Doeberitz, Sparkassenwesen in Preußen S. 47). Zweigniederlassungen sind nicht Unternehmen, sondern Teile davon. Sofern der Sitz der Hauptniederlassung sich im Auslande befindet, werden die inländischen Niederlassungen als selbständige Steuersubjekte angesehen.

2. Die Steuerpflicht setzt ein der Anschaffung und Darleihung von Geld dienendes Geschäftsunternehmen voraus.

a) Der Geschäftsbetrieb muß „auf die Anschaffung und Darleihung von Geld eingestellt sein" (so Begr. 1918 S. 41), zu den Geschäften, auf deren fortlaufenden Abschluß das Unternehmen angelegt ist, müssen also sowohl passive als auch aktive Geldgeschäfte gehören. Unternehmungen, welche fremde Gelder hereinnehmen, ohne aktive Geldgeschäfte zu betreiben, scheiden aus der Besteuerung aus, also z. B. Warenfirmen oder Industrieunternehmungen, welche Spareinlagen lediglich zur Verstärkung ihrer eigenen Betriebsmittel hereinnehmen. Ebenso kommen umgekehrt weder fur die Steuerpflicht noch auch nur für die Verpflichtung zur Betriebsanzeige Unternehmungen in Betracht, welche Darlehnsgeschäfte lediglich mit den Mitteln ihres eigenen Vermögens, ohne Inanspruchnahme fremder Gelder, abschließen. Der Geschäftsbetrieb als solcher muß der Anschaffung wie auch der Darleihung von Geld dienen; dagegen ist es nicht erforderlich, daß die Nutzung der hereingenommenen Gelder ausschließlich in der Wiederausleihung bestehen müsse (Begr. 1918 S. 41), man wird aber wohl noch weiter gehen und in die Anmeldungspflicht gemäß § 76 Abs. 1 auch ein solches Unternehmen einbeziehen müssen, welches Darlehen lediglich aus den Mitteln des eigenen Vermögens gewährt, während für die von ihm hereingenommenen fremden Gelder eine anderweitige Anlage vorgesehen ist, oder auch ein solches, bei welchem eine nutzbringende Wiederausleihung der hereingenommenen Gelder nicht beabsichtigt ist, die Spannung zwischen Soll- und Habenzinsen vielmehr nur der Bestreitung der tatsächlichen Geschäftsunkosten dienen soll.

Geschäftsunternehmungen, bei denen die Anschaffung und Ausleihung von Geld oder eines von beiden nicht bestimmungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist, sondern nur gelegentlich und aus besonderer Veranlassung vorkommt, werden von der Steuer- und Anmeldungspflicht nicht betroffen, also z. B. wenn ein Handels- oder Fabrikunternehmen gelegentlich von Verwandten des Inhabers oder eigenen Angestellten verzinsliche Einlagen entgegennimmt, oder an Angestellte oder Geschäftsfreunde gelegentliche Darlehen gewährt. Wo sich derartige gelegentliche Geschäfte indessen zu einem organisierten Geschäftsbetrieb entwickeln, also z. B. zu einer Betriebssparkasse der Angestellten eines größeren Werkes, sind die Voraussetzungen der Anmeldungs- und Steuerpflicht als erfüllt anzusehen.

b) Unter Anschaffung von Geld ist jede eine Verpflichtung zur Rückzahlung begründende Hereinnahme fremder Gelder zu verstehen, ganz gleich, ob sie auf barer Einzahlung oder Ueberweisung von Geldbeträgen, oder auf der Gutschrift des Erlöses für eingezogene Kupons, Wechsel oder Schecks, für kommissionsweise verkaufte Wertpapiere oder Waren beruht. Der „Anschaffung von Geld" dient auch ein solches Geschäftsunternehmen, welches fremde Gelder hereinnimmt, ohne steuerpflichtige Habenzinsen hierfür zu berechnen, also z. B. die Reichsbank in Ansehung der bei ihr bestehenden unverzinslichen Depositen und Giroguthaben, die Postverwaltung in Ansehung der unverzinslichen Guthaben der Postscheckkunden, die Hypothekenbanken in Ansehung der von ihnen durch Begebung von Pfandbriefen und Kommunalobligationen hereingenommenen Geldbeträge, deren Zinsen gemäß § 76 Abs. 3 steuerfrei sind. Praktisch ist dies wichtig, weil sich hieraus ergibt, daß die genannten Unternehmungen, auch soweit sie nicht steuerpflichtig sind, der Anmeldungspflicht ihres Betriebes unterliegen, und daß deshalb die zu ihren Gunsten von anderen anmeldungspflichtigen Unternehmungen berechneten Habenzinsen steuerfrei sind.

Nicht als Anschaffung von Geld ist die Hereinnahme von Geldbeträgen anzusehen, die keinen Anspruch auf Rückzahlung eines gleichartigen Geldbetrages, sondern auf eine Gegenleistung anderen Inhalts begründet. Es gehören daher z. B. Versicherungsgesellschaften als solche nicht zu den auch nur für die Anzeigepflicht in Betracht kommenden Geschäftsunternehmungen, da ihnen als wesentliche vertragliche Leistung nicht die Rückzahlung der vereinnahmten Beiträge, sondern die Tragung des versicherten Risikos obliegt.

Nicht als Anschaffung von Geld ist ferner die Hereinnahme von Geldbeträgen gegen Gewährung gesellschaftlicher oder genossenschaftlicher Anteilsrechte am Vermögen des Unternehmens anzusehen. Eine Genossenschaft, welche außer den Einzahlungen der Genossen auf ihre Geschäftsanteile Einlagen weder von den Genossen noch von Dritten entgegennimmt, käme daher für die Geldumsatzsteuer nicht in Betracht.

c) Die Frage, ob unter der „Darleihung von Geld" nur Darlehnsgeschäfte im Sinne des bürgerlichen Rechts oder auch Kreditgeschäfte anderer Art zu verstehen sind, hat praktische Bedeutung nur für die verhältnismäßig seltenen Fälle, in denen die bestimmungsmäßigen Aktivgeschäfte eines Unternehmens ausschließlich solche Kreditgeschäfte sind, die nicht unter den Begriff des Darlehns fallen. Denkbar wäre z. B., daß eine Speditions- oder eine Warenkommissionsfirma planmäßig mit Hilfe von ihr aufgenommener fremder Gelder Vorschüsse auf die ihr zur Beförderung oder zum Verkauf übergebenen Güter gewährt, daß eine Exportbank sich lediglich mit der Eröffnung von Trassierungskrediten unter Ausschluß sonstiger bankmäßiger Darlehnsgeschäfte befaßt. Es erscheint sinngemäß, den Begriff der Gelddarleihung auch auf solche darlehnsähnliche Kreditgeschäfte zu erstrecken. Eine Geldanlage dagegen, die lediglich im Ankauf von Wechseln oder Anleihetiteln oder in der Beteiligung an Konsortialgeschäften besteht, kann als Darleihung von

Digitized by Google

Geld nicht mehr in Betracht kommen, auch wenn sie im weiteren, wirtschaftlichen Sinne der Befriedigung von Kreditbedürfnissen dient. (Vgl. auch Begr. S. 41.)

Als ein der Darleihung von Geld dienendes Unternehmen wird auch ein solches Kreditinstitut betrachtet werden müssen, welches die Valuta der von ihm gewährten Darlehen lediglich in eigenen Pfandbriefen auszahlt, da für den Darlehnsnehmer der Erwerb der Pfandbriefe nicht Selbstzweck, sondern Mittel der Geldbeschaffung ist, auch die Rückzahlung nach Wahl des Schuldners regelmäßig entweder in gleichartigen Pfandbriefen oder in Geld zu erfolgen hat. (Vgl. hierzu auch Mot. zum E. eines BGB. II S. 309 f.)

3. In einem inländischen Betrieb des Geschäftsunternehmens müssen fremde Gelder hereingenommen werden.

a) Voraussetzung der subjektiven Steuerpflicht ist hiernach das Vorhandensein eines oder mehrerer inländischer Betriebsorte. Als Betriebsorte kommen der Sitz des Unternehmens selbst oder der Ort in Betracht, wo durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder in sonstiger Weise ein stehender Betrieb unterhalten wird (vgl. Fuisting, Pr. Gewerbesteuerges. Anm. 7 zu § 2, Anm. 3 zu § 38). Ein Unternehmen, welches im Inlande keine Betriebsstelle unterhält, kommt, auch wenn es mit im Inland ansässigen Personen passive und aktive Geldgeschäfte macht, für die Anmeldungs- und Steuerpflicht nicht in Frage.

b) Für die Anmeldungs- und Steuerpflicht kommen indessen nur solche inländischen Betriebsstellen eines der Anschaffung und Darleihung von Geld dienenden Geschäftsunternehmens in Betracht, wo für das Unternehmen Geldanschaffungsgeschäfte vorgenommen werden. Auszuscheiden haben demnach inländische Agenturen oder Bureaus eines ausländischen Kreditinstituts, welche von letzterem lediglich mit der Vermittelung von Geldgeschäften betraut sind oder deren Betrieb sich auf die Gewährung von Darlehen beschränkt, während die Geldhereinnahme ausschließlich seitens der ausländischen Hauptniederlassung erfolgt. (Die Bezeichnung der Vermittlungsstelle ist ohne Bedeutung.) Dagegen unterliegt die inländische Geschäftstelle eines ausländischen Kreditinstituts, welche auf die Geldhereinnahme gerichtete Geschäfte abschließt, der Anmelde- und Steuerpflicht auch dann, wenn aktive Geldgeschäfte nicht von ihr, sondern ausschließlich von der ausländischen Hauptniederlassung vorgenommen werden. Aus dem Wortlaut des § 76 Abs. 1 („Wer im Inland Geschäfte betreibt, die der Anschaffung und Darleihung von Geld dienen usw.") könnte vielleicht gefolgert werden, daß die Anmeldepflichtigkeit eines inländischen Betriebes die Vornahme sowohl passiver als auch aktiver Geldgeschäfte in diesem Betrieb zur Voraussetzung habe. Indessen „dienen" die in dem inländischen Betrieb vorgenommenen Geldanschaffungsgeschäfte doch mittelbar auch der durch das Unternehmen als Ganzes vorgenommenen Gelddarleihung; vor allem aber kann das Gesetz unmöglich eine steuerliche Bevorzugung derartiger inländischer Geldannahmestellen ausländischer Unternehmungen beabsichtigt haben, welche auf eine Begünstigung der Verwendung deutschen Geldes zur Befriedigung ausländischen Kreditbedarfs sowie der Konkurrenz ausländischer Geldinstitute gegenüber deutschen Bank- und Kreditunternehmungen hinausliefe. Auch die Eingangsworte des Textes der Tarif-Nummer 10 bestätigen die hier vertretene Auffassung, daß es für die Steuerpflicht lediglich auf die Zugehörigkeit der passiven Geldgeschäfte zu dem inländischen Betriebe ankommt.

c) Die Zugehörigkeit der passiven Geldgeschäfte zu dem inländischen Betriebe wird dadurch begründet, daß die Geschäfte von der inländischen Betriebsstelle aus abgeschlossen werden, ohne Bedeutung ist es dagegen, ob die Geldgeber sich im Inlande oder im Auslande befinden (vgl. auch § 168 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen). Es ist also auch ein solches im Inlande betriebenes Unternehmen, welches fremde Gelder lediglich aus dem Auslande hereinnimmt, anmelde- und steuerpflichtig.

II. Die Ausnahmestellung der Sparkassen.

1. Vorbemerkung.

Der Regierungsentwurf von 1918 zog alle, der Anschaffung und Verleihung von Geld dienenden Geschäftsunternehmungen unterschiedslos zur Geldumsatzsteuer heran; davon ausgehend, daß „den wirtschaftlichen und sozialen Rücksichten, die für sich den Spareinlageverkehr der kleineren Sparkassen und den Geschäftsverkehr der kleineren Genossenschaften geltend machen lassen, durch eine schonende Ausgestaltung der unteren Steuerstaffeln Rechnung getragen sei." Die von den Sparkassenkreisen gegen diese Gleichstellung geltend gemachten Bedenken (vgl. „Sparkasse" 1918 S. 100, 122 ff.) fanden im Reichstagsausschuß Berücksichtigung durch Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte; dieser Ermäßigung sollten indessen diejenigen Geschäfte der Sparkassen, welche dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremd sind, nicht teilhaftig sein; die Bestimmung des Kreises dieser Geschäfte wurde dem Bundesrat überlassen. (Wegen der sehr eingehenden Beratungen im Reichstagsausschuß vgl. Komm.-B. 1918 S. 24 ff., S. 40—44). In der Vollsitzung des Reichstags vom 10. Juli 1918 wurde gegen den Widerspruch des Staatssekretärs des Reichsschatzamts aus der Steuerermäßigung eine Steuerbefreiung gemacht, von welcher jedoch „derjenige Umsatz der Sparkassen, der auf Geschäfte entfällt, die dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremd sind", ausgenommen wurde (vgl. Sten. Ber. vom 10. 7. 1918 S. 6029—6036). Der Bundesrat hat die ihm vorbehaltene Abgrenzung des Kreises der dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremden Geschäfte im § 168 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vorgenommen.

2. Abgrenzung des Kreises der unter Befr. V. Abs. 1 zu Tarifnummer 10 fallenden Sparkassen.

a) Oeffentliche Sparkassen.

Die Bestimmung des Begriffs der „öffentlichen Sparkasse" hat — auch ohne besondere Verweisung im Reichsstempelgesetz — in erster Linie unter Zugrundelegung der landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentlichen Sparkassen zu erfolgen (vgl. auch Art. 99 EGBGB.). Eine ausdrückliche Bestimmung nach dieser Richtung, wenn auch mit rein formaler Definition, enthält z. B. die bayerische Sparkassenordnung vom 1. Juni 1911 § 3 Abs. 3: „Die Sparkassen der Gemeinden und Distrikte haben die Stellung öffentlicher Sparkassen", des Hessischen Gesetzes vom 8. August 1902 Art. 1: „Eine Sparksse ist eine öffentliche Sparkasse, wenn sie als solche staatlich anerkannt ist". Für Preußen ist eine gesetzliche Bestimmung des Begriffs der öffentlichen Sparkasse weder im Reglement vom 12. Dezember 1838, noch in Art. 75 § 1 Pr. Ausführungs-G. zum BGB., noch im Gesetz vom 23. Dezember 1912, betreffend die Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren gegeben; ein gemeinsamer Erlaß der Minister des Innern und der Justiz vom 27. Juli 1900 (Ministerial-Bl. für die innere Verwaltung 1900 S. 225) will auf Grund der bisherigen Praxis unter öffentlichen Sparkassen diejenigen Sparkassen verstanden wissen, „welche entweder für Rechnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben werden oder für deren Verbindlichkeiten eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Haftung übernommen hat". Diese Definition gibt jedoch lediglich die Unterscheidungsmale der öffentlichen Sparkassen von den Privatsparkassen, nicht aber die für die Geldumsatzsteuer nicht minder wichtige begriffliche Abgrenzung zwischen öffentlichen Sparkassen und anderen für Rechnung oder unter Haftung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft betriebenen, der Geld-Anschaffung und -Darleihung dienenden Geschäftsunternehmungen. Die Bezeichnung als Sparkasse kann für diese Unterscheidung noch nicht ausschlaggebend sein; vielmehr wird gefordert werden müssen, daß das Unternehmen sich seiner wirtschaftlichen Zweckbestimmung nach als Spar-

Digitized by Google

kasse, d. h. als Einrichtung darstellt, welche „hauptsächlich auf das Bedürfnis der ärmeren Klasse, welcher Gelegenheit zur Anlegung kleiner Ersparnisse gegeben werden soll, berechnet" ist (Preußisches Sparkassenreglement 4 c) und daß es die nach Landesrecht für Sparkassen geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllt. Eine Landschaftsbank oder ähnliche öffentlich-rechtliche Kreditanstalt wird dadurch, daß sie satzungsmäßig auch Einlagen kleiner Sparer annimmt, noch nicht zur öffentlichen Sparkasse im Sinne der Befr. V. Abs. 1. Richtet sie jedoch, wie dies z. B. seitens der Bank der Ostpreußischen Landschaft geschehen, eine besondere Sparabteilung mit selbständiger Vermögens-Verwaltung, besonderer Buchführung und getrennter Gewinn- und Verlustberechnung ein, und besteht, wie dies nach § 5 III des Statuts der genannten Bank der Fall, eine Haftung der Landschaft für die gesamten Verbindlichkeiten aus dem Sparbetriebe, so stellt diese Abteilung sich als öffentliche Sparkasse dar (vgl. Döhring, Kommentar zum Sparkassen-Anlegungsgesetz S. 56, 57).

b) Nichtöffentliche Sparkassen.

Der Annahme von Spargeldern dienende Geschäftsunternehmungen, welche nach dem Recht des betreffenden Bundesstaats nicht als öffentliche Sparkassen zu betrachten sind, können im Einzelfalle durch die oberste Bundesfinanzbehörde im Einvernehmen mit dem Reichskanzler von der Geldumsatzsteuerpflicht befreit werden.

Die Zulässigkeit der Befreiung ist an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen nicht gebunden, sie hängt insbesondere nicht von der Organisationsform ab, in welcher die Privatsparkasse betrieben wird (rechtsfähiger Verein, Aktiengesellschaft, Stiftung, Betriebssparkasse für Arbeiter oder Angestellte industrieller Werke usw.). Zur Voraussetzung der Befreiung wird jedoch zu machen sein, daß es sich um ein rein gemeinnütziges, eine Gewinnverteilung ausschließendes Institut handelt.

3. Ausnahme von der Befreiung. (Befr. V. Abs. 2 in Verbindung mit § 168 Abs. 2 Ausf.-Best.).

a) „Die Befreiung tritt nicht ein für denjenigen Umsatz der Sparkassen, der auf Geschäfte entfällt, die dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremd sind." Zur Begründung dieser Bestimmung wurde in der Reichstagssitzung vom 16. Juli 1918 von dem Antragsteller Abg. Warmuth folgendes ausgeführt: „Es ist ja eine bedauerliche Tatsache, daß die Sparkassen heute in stärkerem Umfange Bankgeschäfte betreiben, die die Liquidität dieser Institute gefährden, ihrem ganzen Wesen und Zweck von Rechts wegen fernbleiben müssen. .... Wenn es gelingen sollte, dadurch, daß man die Sparkassen, welche sich von solchen Bankgeschäften fernhalten, pfleglicher behandelt, allgemein die Sparkassen zu veranlassen, die Hand von solchen reinen Bankgeschäften zu lassen, so wäre das außerordentlich zu begrüßen. Andererseits wäre es auch eine unbillige Bevorzugung der Sparkassen vor den Banken, wenn man die Sparkassen auch dann von dem Stempel befreit wissen wollte, wenn sie derartige Bankgeschäfte betreiben." Die bankmäßige Entwicklung der Sparkassen äußert sich allerdings nicht nur in dem Uebergang zu Geschäftsarten, die dem eigentlichen Sparverkehr fremd sind, insbesondere auf der Grundlage eines nach kaufmännischen Grundsätzen eingerichteten Kontokorrentverkehrs, sondern namentlich auch darin, daß sie fremde Gelder in so hohen Einzelbeträgen oder von wirtschaftlich so potenten Geldgebern hereinnehmen, daß solche Einlagen nicht mehr den Charakter von Spargeldern, sondern von bankmäßigen Depositen haben. Die Freistellung dieser großen Einlagen von der Geldumsatzsteuer ist wirtschaftlich unberechtigt und den Interessen des Reiches schädlich (vgl. hierzu Bank-Archiv XVII S. 208, 224, 225 und A. Koch, ebenda S. 227 ff.; ferner allgemein über die bankmäßige Entwicklung der Sparkassen Kühne, Bank-Archiv IX S. 54, 86, 111, Reusch ebenda S. 84, 374, Rietzsch ebenda S. 209, Schachner ebenda S. 213, derselbe ebenda Bd. X S. 309, Bd. XI. S 6, Kühne ebenda S. 341, Gradenwitz ebenda Bd. XVI S. 205, Bd. XVII S. 45, Hoffmann ebenda S. 101, Verhdlg. des Münchener Bankiertags 1912 S. 65 ff.).

In den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats ist gleichwohl nur derjenige Einlagenverkehr der Sparkassen der sich nach seiner technischen Behandlung, nicht auch derjenige, der sich nach Umfang und Ursprung der Einlagen als „bankmäßig" darstellt, von der Steuer erfaßt worden.

b) § 168 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen gibt darüber Aufschluß, welche Geschäfte der Sparkassen als Geschäfte anzusehen sind, die dem eigentlichen Sparkassenverkehr im Sinne des Reichsstempelgesetzes fremd sind. Die Befugnis der Landesgesetzgebung, den Begriff des eigentlichen Sparkassenverkehrs für die Bestimmung des Kreises der den Sparkassen zu gestattenden Geschäfte oder für sonstige auf dem Gebiet der staatlichen Sparkassenaufsicht liegenden Maßnahmen enger oder weiter oder unter gänzlich anderen Gesichtspunkten zu ziehen, bleibt hiernach unberührt.

c) Im einzelnen ergibt sich aus § 168 Abs. 2 Ausf.-Best. folgende Regelung:

α) Geschäfte in demjenigen Geldverkehr der Sparkassen, für welchen Sparbücher ausgestellt sind, sind steuerfrei, gleichviel ob eine Verfügung über das Guthaben durch Scheck ausgeschlossen oder zulässig ist.

Für die Steuerfreiheit eines Kontos genügt es hiernach, wenn über dasselbe ein Sparbuch ausgestellt ist; nicht erforderlich ist dagegen, daß es zur regelmäßigen Beurkundung der Ein- und Ausgänge benutzt wird, derart, daß Ein- oder Auszahlungen ohne Vorlegung des Buches unzulässig wären. Der in Preußen durch Erlaß des Ministers des Innern vom 20. April 1909 — IV c 776 — eingeführte „Scheckverkehr auf Sparguthaben" ist demnach zur Geldumsatzsteuer nicht umdeswillen heranzuziehen, weil das Sparkassenbuch entweder für die Dauer des Scheckverkehrs im Tresor der Kasse oder bei einer anderen geeigneten Stelle zu hinterlegen und im Scheckverkehr durch ein Gegenkontobuch zu ersetzen ist oder mit einem Sperrvermerk versehen werden muß, aus dem deutlich erhellt, daß die Eintragungen im Buch keine Gewähr dafür bieten, daß das Sparguthaben noch in der im Buche angegebenen Höhe vorhanden ist.

Von den Sparbüchern zu unterscheiden sind Rechnungsbücher, wie sie im Depositen- und Kontokorrentverkehr der Sparkassen verschiedentlich zur Quittierung über eingezahlte Beiträge sowie als Legitimation für Abhebungen eingeführt sind (vgl. Nr. 3 der Bestimmungen für den Depositen-, Kontokorrent-, Scheck- und Giroverkehr bei der Sparkasse der Stadt Schöneberg, „Sparkasse" 1912 S. 12).

β) Geschäfte in demjenigen Geldverkehr der Sparkassen, für welchen keine Sparbücher ausgestellt sind, sind nicht ohne weiteres steuerpflichtig, sondern nur unter der Voraussetzung, daß

aa) entweder in diesem Geldverkehr über das Guthaben durch Scheck verfügt werden kann; in diesem Falle ist es für die Steuerpflicht gleich, ob sich das Guthaben als laufende Rechnung darstellt oder nicht. Die Zulässigkeit einer Verfügung durch Giroüberweisung steht derjenigen durch Scheck nicht gleich (vgl. Jursch, „Sparkasse" vom 1. September 1918 S. 194). Andererseits genügt es, daß das Guthaben einem Geldverkehr angehört, in welchem ,wie z. B. für den Depositen- und Kontokorrentverkehr auf Grund des preußischen Ministerialerlasses vom 20. April 1909, nach den bei der betreffenden Sparkasse geltenden Normativvorschriften eine Verfügung über Guthaben durch Scheck zugelassen ist: die Steuerfreiheit kann in diesem Falle nicht etwa dadurch erreicht werden, daß für das einzelne Konto durch besondere Abmachung die Verfügung mittels Schecks ausgeschlossen wird.

bb) oder daß es sich um Geschäfte in laufender Rechnung mit Krediteinräumung handelt; in diesem Falle besteht die Steuerpflicht auch dann, wenn eine Verfügung über das Guthaben oder einen eingeräumten Kredit mittels Schecks ausgeschlossen ist.

Ein Geschäftsverkehr in laufender Rechnung ist gemäß

Digitized by Google

§ 355 HGB. eine Verbindung zwischen einer Sparkasse und einem Kunden, bei der die aus der Verbindung sich ergebenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Saldofeststellung ausgeglichen werden. Daß der fragliche Geschäftsverkehr ausdrücklich als Kontokorrentverkehr bezeichnet wird ist nicht erforderlich, auch ein „Giroüberweisungsverkehr" mit Krediteinräumung" ist ein Geschäftsverkehr in dem hier fraglichen Sinne (vgl. Jursch a. a. O. S. 195).

Die Steuerpflicht tritt, wie Jursch ebenda zutreffend bemerkt, auch dann ein, wenn der Konteninhaber den eingeräumten Kredit nicht in Anspruch nimmt. Man wird indessen weitergehen und eine „laufende Rechnung mit Krediteinräumung" auch als gegeben ansehen müssen, soweit auf einem laufenden Konto nach den für den Geschäftsverkehr der Sparkasse bestehenden allgemeinen Bestimmungen eine Krediteinräumung erfolgen darf oder beansprucht werden kann; denn die Eröffnung laufender Konten mit der Möglichkeit der Kreditinanspruchnahme stellt sich bereits als eine dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremde bankgeschäftliche Betätigung dar.

8. Unterhält eine Sparkasse neben dem eigentlichen Sparverkehr auch einen dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremden Verkehr, wie unter β beschrieben, so findet die Befreiung für den ersteren nur statt, wenn über beide Arten des Verkehrs getrennte Konten geführt werden.

Für Preußen ist durch den Ministerialerlaß vom 20. April 1909 unter II 1 allgemein vorgeschrieben, daß „die im Depositen- und Kontokorrentverkehr geführten, der Verfügung mittels Schecks oder Giroüberweisung unterliegenden Guthaben von den Sparguthaben getrennt gehalten werden müssen". Darüber, daß die Führung eines Sparkontos neben einem Kontokorrentkonto der Sparkasse die Möglichkeit gewährt, die Geldumsatzsteuer zu umgehen, indem sie den Kontoinhaber veranlaßt, sein etwaiges Guthaben auf Kontokorrentkonto jeweils auf Sparkonto überschreiben zu lassen, vgl. Koch im Bank-Archiv XVII S. 230. Soweit derartige Ueberweisungen allerdings ersichtlicherweise zwecks Ersparung der Geldumsatzsteuer von den Sparkassen anempfohlen werden, wird gegen die Verwaltung im Aufsichtswege einzuschreiten sein.

III. Die Ausnahmestellung der Genossenschaften.

1. Allgemeines.

In der Regierungsvorlage war eine Befreiung der Genossenschaften von der Geldumsatzsteuer ebensowenig, wie eine solche der Sparkassen vorgesehen. Nach den Beschlüssen des Reichstagsausschusses (Komm.-B. S. 83) sollte „von eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Unternehmungen genossenschaftlichen Charakters, welche von der obersten Landesfinanzbehörde im Einvernehmen mit dem Reichskanzler als den Genossenschaften gleichstehend anerkannt werden" nur die Hälfte der Steuer zu entrichten sein und sollte diese Ermäßigung nicht eintreten für diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht. Das endgültige Gesetz hat „Genossenschaften und deren Verbandskassen" von der Steuer grundsätzlich völlig freigestellt, an der vollen Besteuerung der in ihrem Geschäftsbetrieb über den Mitgliederkreis hinausgehenden eingetragenen Genossenschaften dagegen festgehalten (vgl. Sten. B. v. 10. Juli 1918 S. 6031 bis 6035).

2. Der Kreis der grundsätzlich von der Geldumsatzsteuer freigestellten genossenschaftlichen Unternehmungen.

a) Auf die Befreiung haben alle Genossenschaften Anspruch, die der Anschaffung und Darleihung von Geld dienen, ohne Rücksicht darauf, ob sie ins Genossenschaftsregister eingetragen sind oder nicht. Im Reichstagsausschuß (Komm.-B. S. 42) war auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, älteren Unternehmungen genossenschaftlichen Charakters, die nicht eingetragene Genossenschaften sind, die gleiche steuerliche Begünstigung zuteil werden zu lassen, wie eingetragenen Genossenschaften. Nach der jetzigen weiten Fassung kommt mithin die Befreiung grundsätzlich allen Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl zugute, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken und sich demzufolge im Sinne des § 1 Gen.G. als Genossenschaften darstellen, auch wenn ihre Eintragung sich noch in der Schwebe befindet oder deren Herbeiführung überhaupt nicht beabsichtigt ist. Diese Ausdehnung geht entschieden zu weit, da sie auch „wilden" Genossenschaften, die sich der Uebernahme der mit der Eintragung verbundenen Verpflichtungen zu entziehen wünschen, zugute kommt; es ist schon bedauerlich genug, daß die zahlreichen minderwertigen Geldverleihinstitute, welche als eingetragene Genossenschaften trotz aller Warnungen von berufener genossenschaftlicher Seite ihr Unwesen treiben, sich dank der von ihnen mißbrauchten Genossenschaftsform eines steuerlichen Vorrechts vor soliden Banken und Privatbankfirmen erfreuen dürfen.

b) Verbandskassen sind Kreditinstitute, welche unter Beteiligung der einem engeren oder weiteren genossenschaftlichen Verbande angehörenden Genossenschaften errichtet sind und sowohl der Befriedigung des Geldbedarfs der angeschlossenen Genossenschaften, insbesondere als Bindeglied zwischen ihnen und der Zentral-Genossenschaftskasse oder anderen zentralen Geldinstituten, zu dienen bestimmt sind, als auch zur verzinslichen Anlage flüssiger Bestände der angeschlossenen Genossenschaften zur Verfügung stehen. Ihrer besonderen Hervorhebung bedurfte es, weil sie nicht bloß in der Rechtsform eingetragener Genossenschaften, sondern auch, wie z. B. die „Landwirtschaftliche Zentraldarlehenskasse für Deutschland" als Aktiengesellschaften oder juristische Personen anderer Art bestehen. Die bei ihnen bestehenden Guthaben von Genossenschaften oder sonstigen Kreditinstituten würden im übrigen auch auf Grund des Abs. 5 der Befr.-V. von der Geldumsatzsteuer befreit sein.

3. Wegfall der Befreiung bei über den Mitgliederkreis hinausgehenden Geschäftsbetrieb.

a) Der Grundsatz, daß Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, auf genossenschaftliche Steuerprivilegien keinen Anspruch haben, fand sich vor der Stempelnovelle von 1918 bereits im Reichsstempelgesetz (Tarifnummer 1 A c) sowie in der Landessteuergesetzgebung (z. B. § 1 Ziff. 4 des preuß. Einkommensteuergesetzes sowie Artikel 26 der Ausführungs-Anweisung hierzu) vor, so daß die zu diesen Bestimmungen ergangene Rechtsprechung und Verwaltungspraxis auch für die Frage, unter welchen Voraussetzungen Genossenschaften der Geldumsatzsteuer unterliegen, bedeutsam bleibt.

Von besonderer Wichtigkeit ist, daß bei eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über ihren Mitgliederkreis hinausgeht, nicht etwa nur die außerhalb der eigentlichen genossenschaftlichen Betätigung liegenden Geldumsätze steuerpflichtig sind, sondern daß der gesamte Geschäftsbetrieb dieser Genossenschaften der Geldumsatzsteuer unterliegt.

Als sinnwidrig und wohl nur auf einem redaktionellen Versehen beruhend erscheint es, daß der Wegfall der Befreiung wegen Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder auf eingetragene Genossenschaften beschränkt und daß er ferner nicht auch für Verbandskassen ausgesprochen ist. Es ist nichts weniger als angebracht, wilde Genossenschaften vor eingetragenen Genossenschaften steuerlich zu bevorzugen und Verbandskassen, soweit sie nicht als eingetragene Genossenschaften, sondern als Aktiengesellschaften oder in anderer Rechtsform bestehen, trotz einer über die Förderung der angeschlossenen Genossenschaften hinausreichenden geschäftlichen Betätigung, Steuerfreiheit zuzugestehen. Der Auslegung steht hier das Recht zu, gegenüber dem Wortlaut

Digitized by Google

des Gesetzes den zu vermutenden abweichenden Willen des Gesetzgebers zur Geltung zu bringen.

b) Wann geht der Geschäftsbetrieb einer Genossenschaft über den Mitgliederkreis hinaus?

Die bei Genossenschaften in Betracht kommenden Geschäfte lassen sich in drei Gruppen teilen: 1. Genossenschaftliche Mitgliedsgeschäfte, d. h. solche, welche nach dem Gegenstand des Unternehmens mit den Mitgliedern zwecks Förderung ihres Erwerbs oder ihrer Wirtschaft abgeschlossen werden sollen. 2. Genossenschaftliche Gegen- oder Hilfsgeschäfte, welche die Genossenschaft abschließen muß, um zur Vornahme der unter 1 bezeichneten Geschäfte, also zur Durchführung des Genossenschaftszwecks in der Lage zu sein und 3. genossenschaftsfremde Geschäfte, welche dem Genossenschaftszweck weder, wie die Geschäfte zu 1, unmittelbar, noch, wie die Geschäfte zu 2, mittelbar zu dienen bestimmt, sondern lediglich auf Gewinnerzielung gerichtet sind. Der Geschäftsbetrieb einer Genossenschaft geht über ihren Mitgliederkreis hinaus, wenn sie genossenschaftliche Mitgliedsgeschäfte mit Nichtmitgliedern abschließt und demnach Dritte an denjenigen Zwecken teilnehmen läßt, zu deren Erreichung die Genossenschaft gebildet ist, sowie wenn sie genossenschaftsfremde Geschäfte, gleichviel ob mit Mitgliedern oder Nichtmitgliedern, vornimmt. Der Abschluß genossenschaftlicher Gegen- oder Hilfsgeschäfte mit Nichtmitgliedern stellt sich dagegen nicht als eine die Steuerpflicht begründende Ausdehnung des Geschäftsbetriebes über den Mitgliederkreis hinaus dar. (Vgl. hierzu Reichsschatzamtserlaß v. 11. 2. 14 II A 1541 Amtl. Mitt. IV 62, Sächs. Archiv 1914 S. 143, Fuisting-Strutz Anm. 45 zu § 1 Preuß. Einkommenst.Ges. und die dort angeführten Entsch. des Preuß. OVG.).

Die bisherige preußische Steuerpraxis behandelt ein Hinausgehen des Geschäftsbetriebs über den Mitgliederkreis nur dann als steuerpflichtig, wenn Geschäfte der in Betracht kommenden Art nicht bloß vereinzelt, sondern fortgesetzt vorgenommen werden und wenn ein derartiger Geschäftsverkehr von vornherein in der Absicht der Genossenschaft gelegen hat. (Vgl. Pr. OVG. in Staats-St. S. XV S. 301 ff., anders jedoch Thür. OVG. in Bl. f. Gen.Wesen 1914 S. 566.) Eine Uebertragung dieser Einschränkung auf das Gebiet der Geldumsatzbesteuerung wäre außerordentlich bedenklich, weil damit Genossenschaften, die ihren Geschäftsbetrieb unter der Hand auf Nichtmitglieder oder auf genossenschaftsfremde Geschäfte ausdehnen, in gänzlich ungerechtfertigter Weise vor steuerpflichtigen Geschäftsunternehmungen, insbesondere auch vor Genossenschaften, die sich zu einem derartigen Geschäftsbetrieb offen bekennen, bevorzugt werden würden.

Nach preußischer Steuerpraxis (vgl. OVG. in St.St.-Sachen Bd. XIV S. 304, 306) liegt der Steuerbehörde die Beweispflicht dafür ob, daß die Geschäfte der Genossenschaft über den Mitgliederkreis hinausgehen. Im Gegensatz hierzu ist für die Geldumsatzsteuer nach § 170 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungs-Best. grundsätzlich die Genossenschaft dafür beweispflichtig, daß „nach der Art ihres Geschäftsbetriebes eine Steuerbefreiung für sie besteht". Soweit nach den Satzungen und Geschäftsbedinguugen eine Ausdehnung des Geschäftsbetriebs über den Mitgliederkreis hinaus ausgeschlossen ist, kann die Steuerbehörde sich durch Nachprüfung der Geschäftsbücher Gewißheit darüber verschaffen, ob sich die tatsächliche Praxis mit diesen Grundsätzen in Einklang befindet.

c) Für die Geldumsatzsteuerpflicht der Kreditgenossenschaften (Genossenschaftsbanken, Volksbanken, Spar- und Vorschußvereine) ergeben sich aus dem unter b Gesagten folgende Konsequenzen.

α) Die Annahme von Geldern ist zwar genossenschaftliches Mitgliedsgeschäft, indem sie die Wirtschaft der Mitglieder durch Gewährung von Spargelegenheit fördert; sie ist aber andererseits auch genossenschaftliches Gegen- bezw. Hilfsgeschäft, insoweit sie der Genossenschaft die zur Darlehnsgewährung an die Genossen erforderlichen Mittel zuführt. Sofern die Annahme von Spar- und Depositengeldern von Nichtmitgliedern sich innerhalb der Grenzen dieses genossenschaftlichen Bedürfnisses hält, tut sie dem Steuerprivileg der Genossenschaft keinen Eintrag (vgl. OVG. in StaatsSt.S. 14 S. 307, 15 S. 312). Für die Innehaltung dieser Grenzen ist jedoch, anders als nach Preuß. Eink.St.G., gemäß § 170 Abs. 1 Satz 2 Ausführungs-Best. die Genossenschaft beweispflichtig. Sofern die Genossenschaft im Wege ausgedehnter Insertions- und Reklametätigkeit Depositengelder von Nichtmitgliedern heranzuziehen sucht, wird die Annahme, daß sie damit ohne Rücksicht auf das Kreditbedürfnis der Mitglieder Gewinne zu erzielen bestrebt ist, wesentlich unterstützt. Eine verhältnismäßig geringfügige Ueberschreitung des Betrages der Kreditgewährungen an Mitglieder durch die zum Teil von Nichtmitgliedern herrührenden Spareinlagen ist hingegen unbedenklich. (Vgl. Preuß. OVG. 21 XII 07, Bl. für Gen.Wesen 1908 S. 191).

Ein Scheckverkehr mit Nichtmitgliedern ist der Steuerfreiheit der Genossenschaft unschädlich, sofern er nur zur Erlangung der für die Kreditgewährung an die Mitglieder benötigter Mittel bestimmt ist, nicht aber, wenn er völlig unabhängig von diesem Bedürfnis oder doch in einem dasselbe übersteigenden Umfang eingerichtet ist. (Preuß. OVG. in St.St.S. 15 S. 312.) Ein Kontokorrentverkehr der Genossenschaft mit Nichtmitgliedern begründet den Wegfall des Steuerprivilegs, wenn die Beziehungen zwischen ihr und dem Kontokorrentkunden sich nicht lediglich in der Annahme von Geldern zur Beschaffung von Geldmitteln für das Kreditgeschäft erschöpfen, sondern wenn damit eine Kreditgewährung an den Kontoinhaber verbunden ist oder wenn für die Einrichtung der laufenden Rechnung die Absicht der Erzielung von Provisionsgewinnen mitbestimmend gewesen ist (vgl. Thür. OVG. in Bl. f. Gen.Wesen 1914 S. 566).

β) Die Ausleihung von Geldern ist grundsätzlich genossenschaftliches Mitgliedsgeschäft und deshalb nach § 8 Abs. 2 Gen.G. gegenüber Nichtgenossen unzulässig, es sei denn, daß es sich um Darlehensgewährungen handelt, welche nur die Anlegung von Geldbeständen bezwecken und sich demzufolge als genossenschaftliche Gegen- bezw. Hilfsgeschäfte darstellen. Im Gegensatz hierzu ist die Geldumsatzsteuerpflicht einer Genossenschaft begründet, wenn sie sich mit Kreditgewährungen an Nichtmitglieder befaßt, welche ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines Anlagebedürfnisses bezw. über dessen Umfang und Dauer hinaus zwecks Erzielung von Zinsen- oder Provisionsgewinnen erfolgen; es macht keinen Unterschied, ob als Kreditnehmer Privatpersonen oder andere Geldinstitute, seien es auch befreundete Genossenschaften in Betracht kommen (vgl. Fuisting-Strutz a. a. O. S. 92 Anm. δδ, OVG. in St.St.S. 7, 71).,

γ) Bei sonstigen Bankgeschäften der Genossenschaften sind grundsätzlich zu unterscheiden:

aa) Geschäfte, welche nach ihrer Art geeignet sind, zur Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder zu dienen, wie Besorgung des An- und Verkaufs von Anlagepapieren, Vermietung von Schrankfächern, Diskontierung von Wechseln, Vornahme von Inkassogeschäften. Werden Geschäfte solcher Art für Nichtmitglieder vorgenommen, so ist die Genossenschaft für ihren gesamten Geschäftsbetrieb geldumsatzsteuerpflichtig. Hinsichtlich der Schrankfachvermietung läßt das OVG. in St.St.S. 12 S. 255 die Ausnahme zu, daß die Vermietung „lediglich den Zweck hatte, die nicht in hinlänglichem Maße zu erlangenden Geldmittel zu beschaffen, deren die Mitglieder in ihrem Gewerbe oder in ihrer Wirtschaft bedurften." Mit Recht wird in den Blättern für Gen.Wesen 1907 S. 7 darauf hingewiesen, daß diese Einschränkung angesichts der Geringfügigkeit der Einnahmen aus der Safe-Vermietung im Verhältnis zu den für den Geldverkehr der Genossenschaften in Betracht kommenden Beträgen praktisch ohne jede Bedeutung sei. Die Wechseldiskontierung gegenüber Nichtmitgliedern ist steuerlich ohne Einfluß, sofern sie lediglich zur Anlegung müßiger Geldbestände erfolgt (vgl. Preuß. OVG. 31. X 05, Bl. f. Gen.-W. 1906 S. 31); die Inkassobesorgung für auswärtige Genossenschaften ist, wenn sie

Digitized by Google

auf Gegenseitigkeit beruht, ebenfalls als ein genossenschaftliches Hilfsgeschäft anzusehen, welches der Steuerfreiheit nicht im Wege steht. (Preuß. OVG. in St.St.S. 2, 368).

bb) Bank- und Finanzgeschäfte, welche weder unmittelbar noch mittelbar der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder dienen. Die Vornahme solcher Geschäfte begründet die Umsatzsteuerpflicht für den gesamten Geschäftsbetrieb der Genossenschaft, gleichviel, ob sie für eigene Rechnung der Genossenschaft, für Rechnung von Mitgliedern oder von Nichtmitgliedern erfolgt. Hierher gehören namentlich Effektenspekulationsgeschäfte — eine bayerische Oberberufungskommissions-Entsch. v. 21. XI. 1914 scheint darüber hinausgehend den gesamten Effektenverkehr, auch wenn er nur für Rechnung von Mitgliedern geschieht, als nicht zum Zweck einer Kreditgenossenschaft gehörig zu betrachten, vgl. Bl. für Gen.W. 1915 S. 290 — ferner Beteiligungs- und Finanzierungsgeschäfte, es sei denn zugunsten von Unternehmungen, die der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Genossenschaftsmitglieder dienen (vgl. Bl. für Gen.W. 1915 a. a. O.). Nicht beizutreten ist der Preuß. OVG.-Entsch. vom 13. II. 1915 (Bl. f. Gen.W. 1915 S. 367), wonach die Steuerfreiheit einer Genossenschaftsbank durch ihre Beteiligung an Gesellschaften m. b. H., gleichviel mit welcher Zweckbestimmung, nicht berührt wird, weil der ihr hieraus zufließende Gewinn den Mitgliedern der Genossenschaft erhalten bleibe und der Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses diene. Mit dieser Begründung könnte eine Genossenschaft auch das Recht für sich in Anspruch nehmen, Spekulationsgeschäfte in Gold-Shares vorzunehmen, ohne dadurch der Steuerpflicht zu verfallen!

C. Voraussetzungen der objektiven Steuerpflicht, Ausnahmen und Befreiungen.

Nach Tarifnummer 10 unterliegen der Steuerpflicht grundsätzlich Anmeldungen über die von einem nach dem unter B Ausgeführten subjektiv steuerpflichtigen Geschäftsunternehmen in seinem inländischen Betrieb im Laufe des Geschäftsjahres bei den Geldumsätzen berechneten Habenzinsen. Ausgenommen von der Anmeldungspflicht sind die im § 76 Abs. 3 des. Ges. zusammengefaßten Fälle der Geldhereinnahme durch Begebung eigener Wertpapiere bezw. durch Veräußerung von Schatzanweisungen und Wechseln. Von der Steuerpflicht befreit sind die unter Befreiungen Abs. 4 (Staatsgelder bei Reichsbank oder Staatsbanken) und Abs. 5 (Guthaben anderer anmeldungspflichtiger Unternehmungen) aufgeführten Zinsen.

I. Die einzelnen Voraussetzungen der objektiven Steuerpflicht.

1. Um berechnete Zinsen muß es sich handeln, d. h. um in Geld zu leistende Vergütungen für Ueberlassung von Kapitalien. Für den Charakter einer solchen Vergütung als Zins im Sinne des Gesetzes ist es nicht wesentlich, daß sie in Prozenten der Hauptforderung ausgedrückt ist: die Steuer kann also nicht etwa dadurch umgangen werden, daß an Stelle einer Zinsvereinbarung dem Geldgeber gestattet wird, bei Hingabe der Valuta ein „Damno" in Abzug zu bringen bezw. daß der Geldnehmer bei Rückzahlung des Darlehens einen Zuschlag zum Kapital zu leisten hat. Wegen der Zinsberechnung bei Wechseldiskontierung vgl. unten unter II.

2. Habenzinsen, die bei Geldumsätzen berechnet werden, unterliegen der Steuer.

a) Der Geldumsatzsteuer unterliegen mithin nur Zinsen, die für ein Geldguthaben zu berechnen sind. Die Ueberlassung von Wertpapieren oder ausländischen Geldsorten, sei es im Wege des Darlehens oder der uneigentlichen Leihe oder des Kostgeschäfts, ist kein Geldumsatz, eine vom Hereinnehmer hierfür sei es als Zins, sei es als Deport, sei es unter anderer Bezeichnung geleistete Vergütung, kommt deshalb für die Steuer nicht in Betracht.

b) Aus dem Begriff des Geldumsatzes ergibt sich andererseits, daß lediglich Zinsen für fremde Gelder der Steuer unterliegen. Zinsen, welche rein rechnungsmäßig einer anderen (in- oder ausländischen) Niederlassung des gleichen Unternehmens vergütet werden, kommen für die Steuer nicht in Betracht, auch soweit die Voraussetzungen der Befr.-V. Abs. 5 nicht gegeben sind. Ein gleiches hat für Zinsen zu gelten, welche einem von dem Unternehmen verwalteten, Pensions- oder Unterstützungsfonds vergütet werden. Da jedoch die Steuerpflicht auf dem Unternehmen als solchen ruht, nicht auf der Person des Unternehmers, so ist ein steuerpflichtiger Geldumsatz auch dann vorhanden, wenn ein steuerpflichtiges Unternehmen einem anderen, der nämlichen natürlichen oder juristischen Person gehörenden Unternehmen Habenzinsen berechnet, z. B. ein Bankgeschäft einem Fabrikbetrieb desselben Inhabers (dies gilt aber nicht für den Fall, daß ein Unternehmen in verschiedene Abteilungen zerfällt, und die Einheitlichkeit in gemeinsamer Firmierung, Leitung und Bilanzierung in Erscheinung tritt). Aus dem gleichen Grunde sind Habenzinsen, die eine steuerpflichtige Sparkasse ihrem Garantieverband (Kreis, Kommune usw.), eine öffentliche Bank der Körperschaft, von der sie errichtet ist, berechnet, auch dann steuerpflichtig, wenn das betreffende Unternehmen der eigenen Rechtspersönlichkeit entbehrt. Bestätigt wird dies durch die den Staatsbanken für die von ihnen verzinsten Staatsgelder ausnahmsweise eingeräumte Befreiung (Befr.-V. Abs. 4, vgl. unten unter C III).

Zu den umsatzsteuerpflichtigen fremden Geldern gehören auch die Guthaben der Mitinhaber eines steuerpflichtigen Unternehmens auf Privatkonto. Die den Teilhabern, Kommanditisten oder stillen Gesellschaftern auf Kapitalkonto berechneten Anteile am Geschäftsgewinn kommen dagegen für die Steuer auch insoweit nicht in Betracht, als sie im Gesellschaftsvertrag als Zinsen des Kapitalanteils oder der Einlage bezeichnet werden.

c) Auf welche Weise und unter welchem Rechtstitel das Guthaben entstanden ist, für welches die Habenzinsen berechnet werden, ist — abgesehen von den unter II zu behandelnden Ausnahmen und Befreiungen — für die Steuerpflicht ohne Bedeutung (vgl. Begr. 1918 S. 41). § 76 Abs. 2 spricht ganz allgemein von „Zinsen für Einlagen, für Guthaben in laufender Rechnung, für sonstige als tägliches Geld oder auf feste Termine oder auf Kündigung oder auf andere Weise im Geschäftsbetriebe hereingenommenen Geldbeträge." Die Begründung a. a. O. nennt als Hauptanwendungsfälle Depositen-, Spareinlagen- und Kontokorrentverkehr, in welch letzterem es wiederum keinen Unterschied macht, ob die zu verzinsenden Habenposten aus baren Einzahlungen, Giroüberweisungen, aus der Einziehung von Wechseln, Schecks oder Kupons, aus dem kommissionsweisen Verkauf von Wertpapieren oder aus anderen Rechtsgründen herrühren. Zu den „bei Geldumsätzen berechneten Habenzinsen" gehören grundsätzlich auch die von einer Bank als Konsortialleiterin auf Konsortialkonto den Konsortialmitgliedern gutgeschriebenen Zinsen, mit Ausnahme des auf die eigene Beteiligung der kontoführenden Bank entfallenden Zinsanteils sowie mit der Maßgabe, daß die Zinsanteile inländischer dem Konsortium angehörender Banken nach Befr.-V. Abs. 5 — vgl. unten unter III — steuerfrei sind.

Wie in der Begründung S. 41 des ferneren bemerkt, soll es für die Steuerpflicht keinen Unterschied machen, ob für die Rückgabe der hereingenommenen Gelder Sicherheit zu leisten ist, oder nicht, die Steuerpflicht besteht also auch z. B. für Lombarddarlehen, die eine Bank aufgenommen hat. Soweit es sich dabei um Nostroverpflichtungen handelt — was nicht notwendig der Fall zu sein braucht —, ist demgegenüber auf das unten bei 3 Bemerkte zu verweisen. Der bei Hereinnahme von Geldern gegen Effektenreportierung berechnete Report ist in keinem Falle zu den steuerpflichtigen Habenzinsen zu rechnen, da er sich rechtlich nicht als Vergütung für Ueberlassung eines Kapitals, sondern als ein Teil des Rückkaufpreises für die reportierten Effekten darstellt. Wegen der für

Digitized by Google

uneigentliche Lombarddarlehen aus § 76 Abs. 3 sich ergebenden Besonderheiten vgl. unten C II.

3. Von dem steuerpflichtigen Unternehmen müssen die Habenzinsen in seinem Betriebe berechnet werden. (§ 76 Abs. 2 in Verbindung mit Tarifnummer 10). Von den Habenzinsen, die das steuerpflichtige Unternehmen seinen Kunden berechnet, sind die Sollzinsen zu unterscheiden, die ihm als Kunden eines anderen Unternehmens von diesem berechnet werden. Soweit also eine Bank ein Konto bei einer anderen, ihrer Nostroverbindung, unterhält, wird das Konto von dieser geführt und die von ihr vorgenommenen Buchungen sind maßgebend. Auch die Zinsberechnung erfolgt nur durch sie. Das Nostrokonto der Lorobank ist also kein bankmäßiges Kontokorrent, sondern ausschließlich eine Gegenbuchung. Infolgedessen sind nicht steuerpflichtige Habenzinsen diejenigen Zinsen, welche die Lorobank ihrer Nostroverbindung zahlen muß.

Entsprechend liegt es bezüglich der Zinsen für Kredite, welche eine Bank ihrer Kundschaft bei anderen Kreditinstituten, regelmäßig ihren Nostroverbindungen, zur Verfügung gestellt hat.

Die dem steuerpflichtigen Unternehmen von einem anderen inländischen anmeldungspflichtigen Unternehmen in dieser Weise berechneten Sollzinsen würden übrigens gemäß Befr.-V. Abs. 5 auch ohne die hier gemachte Unterscheidung steuerfrei sein.

4. Im inländischen Betrieb des steuerpflichtigen Unternehmens müssen die Habenzinsen berechnet werden. Ueber den Begriff des „inländischen Betriebes" vgl. oben unter B I 3. Wie im § 168 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen besonders hervorgehoben, gelten als im inländischen Betriebe berechnet auch die einem im Ausland wohnhaften Kunden berechneten Zinsen. Es kommt also nicht auf den Wohnort des Kunden an, sondern auf den Ort an, wo die Zinsberechnung stattfindet. Habenzinsen, die von einer inländischen Betriebsstelle einer inländischen oder ausländischen Bank einem ausländischen Bankier- oder Privatkunden berechnet werden, sind anmeldungs- und steuerpflichtig, umgekehrt sind Habenzinsen, welche eine ausländische Niederlassung einer inländischen Bank ihren in- oder ausländischen Kunden berechnet, anmeldungs- und steuerfrei. Das Gleiche gilt nach dem unter 3 Gesagten für Zinsen auf Nostroverpflichtungen deutscher Banken bei ausländischen Banken, eine Ansicht, die auch im Wortlaut des § 168 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen eine Stütze findet, wonach die von einer inländischen Bank einem im Ausland wohnhaften Kunden berechneten Zinsen, nicht aber die einer inländischen Bank im Ausland als Kundin einer ausländischen Bank berechneten Zinsen als in ihrem inländischen Betrieb berechnet gelten.

5. Die im Laufe des Geschäftsjahres berechneten Habenzinsen unterliegen der Steuer und zwar — vgl. Ausl.-Grds. des BR. VII — „in ihrer vollen Höhe, d. h. in demjenigen Betrage, der für die Zeiträume, in denen das Haben eines Kontoinhabers dessen Soll übersteigt, sich zugunsten des Kontoinhabers rechnungsmäßig ergibt." Es begründet keinen Unterschied, ob die Soll- und Habenbeträge auf demselben Konto oder auf verschiedenen Konten des Kontoinhabers gebucht werden. Steuerpflichtig ist also nicht der Habenzins-Saldo, der sich zugunsten eines Kontoinhabers aus der Aufrechnung der gutgeschriebenen Habenzinsen und der belasteten Sollzinsen am Ende des Geschäftsjahres ergibt, sondern die Zinsen, die dem Kontoinhaber für die Zeiträume des Geschäftsjahres berechnet worden sind, während deren er per saldo im Kredit war, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Höhe während anderer Zeiträume des Geschäftsjahres Debetzinsen zu seinen Lasten berechnet worden sind. Werden für einen Kontoinhaber mehrere Konten geführt, so ist es möglich, daß er sich zur gleichen Zeit auf einem Konto im Kredit, auf dem anderen im Debet befindet; dies macht jedoch für die Anwendung des oben wiedergegebenen Auslegungsgrundsatzes keinen Unterschied. Vielmehr gelten die mehreren Konten des nämlichen Kontoinhabers lediglich als Teile eines Kontokorrents; es muß also durch Zusammenziehung sämtlicher Konten des Kontoinhabers zu einem Konto festgestellt werden, während welcher Zeiträume sein Haben unter Berücksichtigung sämtlicher Konten sein Soll überstiegen hat und welcher Habenzinsbetrag sich für diese Zeiträume ergibt; eine Aufrechnung der Zinsbeträge der mehreren Konten gegeneinander ist unzulässig. Befindet sich der Kontoinhaber für den gleichen Zeitraum auf mehreren, zu verschiedenem Zinssatz verzinslichen Konten im Kredit und auf einem dritten Konto im Debet, so sind ebenfalls nicht die Zinsen der Kreditkonten zu summieren und gegen diejenigen des Debetkontos aufzurechnen, sondern es ist der Kapitalbetrag des Debetkontos für den fraglichen Zeitraum von dem der Kreditkonten in Abzug zu bringen, und zwar zunächst von demjenigen des höher verzinslichen Kreditkontos; denn dem Steuerpflichtigen muß es in Ermangelung einer anderweitigen Vorschrift gestattet sein, von der ihm eingeräumten Vergünstigung der Kontenzusammenziehung den ihm günstigsten Gebrauch zu machen. Hat also der Kunde einen Monat hindurch auf Konto A 5000 M. zu 2 pCt. und auf Konto B 4000 M. zu 3 pCt. gut und ist er auf Konto C 6000 M. zu gleichviel welchem Satze schuldig, so sind für diesen Monat nur 2 pCt. von 5000 + 4000 — 6000 M. = 3000 M. steuerpflichtig.

Aus dem unter 3. Gesagten ergibt sich, daß das Recht der Kontenzusammenziehung sich nicht auf Nostrokonten der Bank bei dem Konteninhaber erstreckt. Hat also z. B. eine österreichische Bank bei einer inländischen auf Conto loro einen Monat hindurch 100 000 M. und letztere bei ihr während des gleichen Monats 100 000 K. auf Conto nostro gut, so sind die Habenzinsen für volle 100 000 M. und nicht etwa bloß für die Differenz zwischen 100 000 M. und 100 000 K. steuerpflichtig.

Im übrigen handelt es sich bei der Kontenzusammenziehung um eine dem Steuerpflichtigen gewährte Vergünstigung; der Steuerpflichtige braucht von ihr nicht Gebrauch zu machen, wenn er die Entrichtung der höheren Steuer der mit der Zusammenziehung verbundenen Mühewaltung vorzieht.

II. Die Ausnahmen nach § 76 Abs. 3.

Nach § 76 Abs. 3 „unterliegen der Anmeldung nicht" Zinsen, welche gewährt werden

a) für Geldbeträge, die durch Begebung eigener Wertpapiere (Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Hypothekenpfandbriefe, Kommunalobligationen) bezw. gegen Begründung von Schuldbuchforderungen hereingenommen werden,
b) für Geldbeträge, die durch Veräußerung — verzinslicher oder unverzinslicher — Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten sowie durch Veräußerung von Wechseln hereingenommen werden.

Die Begründung S. 41 kennzeichnet diese Vorschrift als Befreiungsvorschrift, die im wesentlichen darauf beruhe, daß der Rechtsverkehr mit den in Frage kommenden Papieren schon anderweiten Reichsstempelabgaben (Effektenstempel, Talonstempel, Wechselstempel) unterliege. Hinsichtlich der Schatzanweisungen trifft diese Begründung allerdings im Hinblick auf Befr.-V. 1 zu Tarifnummer 2 und Befr.-V. 1 zu Tarifnummer 3a nicht zu; dagegen war die — vom Reichstagsausschuß beschlossene — Gleichstellung der Begründung von Schuldbuchforderungen mit der Begebung eigener Wertpapiere geboten, nachdem durch Tarifnummer 2 Zus. 3 Schuldbuchdarlehen privater Institute — die Begründung S. 31 denkt insbesondere an Landschaften und ähnliche Kreditinstitute — dem Effektenstempel unterworfen worden sind.

Für den Regelfall, daß die bei den „Begebungsgeschäften" des § 76 Abs. 3 „hereingenommenen" Geldbeträge sich als Einzahlungen auf die vom Geldgeber übernommenen Wertpapiere oder Schuldbucheintragungen darstellen und daß es sich bei den Geldbeträgen, die durch Veräußerung von Schatzanweisungen oder Wechseln hereingenommen werden, um den Kaufpreis für die genannten Papiere handelt,

Digitized by Google

wird man in der Vorschrift keine eigentliche Befreiungsvorschrift, sondern eine negative Klarstellung des Begriffs der steuerpflichtigen Habenzinsen zu erblicken haben. Denn weder bei den genannten Begebungsgeschäften noch auch bei den erwähnten Veräußerungsgeschäften werden dem Geldgeber Zinsen eines geliehenen Kapitals auf einem Konto berechnet; derselbe erwirbt vielmehr im ersteren Falle durch ein kaufähnliches Geschäft eine verzinsliche Schuldverschreibung oder Schuldbuchforderung, im letzteren Fall durch wirklichen Kauf Schatzanweisungen oder Wechsel, und die stattfindende Zinsberechnung tritt als solche buchmäßig nicht in Erscheinung, sondern dient lediglich zur Festsetzung des von dem Erwerber zu entrichtenden Kaufpreises. Es würde mithin auch ohne die vorliegende Vorschrift die Anmeldungs- und Steuerpflicht schwerlich auf die fraglichen Effektenzinsen oder Diskont-Abschläge erstreckt werden können. Durch Begebungs- und Veräußerungsgeschäfte der im § 76 Abs. 3 gedachten Art können indessen auch buchmäßig zu verzinsende Geldbeträge in der Weise hereingenommen werden, daß die Begebung oder Veräußerung der Sicherung eines verzinslichen Darlehens dient. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn ein Unternehmen eigene noch nicht in Verkehr befindliche Teilschuldverschreibungen zur Sicherheit für ein empfangenes Darlehen verpfändet oder übereignet, was sich laut RG. 16. XII 13. V 241. 12 Bank-Archiv XII S. 176 als Begebungsakt darstellt — oder dann, wenn Schatzanweisungen im Wege uneigentlichen Lombards zur Sicherung eines verzinslichen Darlehns veräußert oder wenn zu gleichem Zweck Wechsel „in Pension gegeben" werden, welches Geschäft rechtlich als fiduziarische Veräußerung zu Sicherungszwecken anzusehen ist. Für den Kreis dieser Geschäfte hat § 76 Abs. 3 tatsächlich den Charakter einer Befreiungsvorschrift. Wegen der formalen Behandlung der unter § 76 Abs. 3 fallenden Zinsen in der zur Vorbereitung der Steueranmeldung dienenden Zusammenstellung vgl. unten E 2.

III. Die Steuerbefreiungen aus Befr.-V. Abs. 4 und 5 zu Tarifnummer 10.

1. Habenzinsen, welche die Reichsbank und die Staatsbanken für ihnen überlassene Reichs- und Staatsgelder berechnen. (Befr.-V. Abs. 4.)

Die vorliegende Befreiungsvorschrift ist im Reichstagsausschuß beschlossen worden, nachdem zu ihrer Begründung angeführt worden war, „es würde eine Selbstbesteuerung bedeuten, wenn die Reichsbank dem Reich Habenzinsen berechnen würde. Soweit die Reichsbank und Staatsbanken Privatgeschäfte betreiben, sollten sie natürlich besteuert werden." (Kommissions-B. 1918 S. 25.) Tatsächlich kommen bei der Reichsbank bislang nur unverzinsliche Giroguthaben der Reichshauptkasse sowie einzelner Staatskassen in Frage.

a) Reichsbank und Staatsbanken sind hiernach nicht allgemein, sondern nur wegen der von ihnen berechneten Habenzinsen für ihnen überlassene Reichs- und Staatsgelder für steuerfrei erklärt.

Als Reichs- und Staatsgelder kommen lediglich Guthaben in Betracht, die dem Fiskus des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates unmittelbar zustehen, nicht aber Guthaben von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, mögen dieselben auch — wie z. B. die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte — der Verwaltung des Reichs oder — wie z. B. die preußischen Universitäten — derjenigen eines Bundesstaates unterstehen. Des ferneren nicht Guthaben, die zum Privatvermögen des Landesherrn oder der Mitglieder des landesherrlichen Hauses gehörten.

Verzinsliche Guthaben von öffentlichen Kreditinstituten, die nicht Staatsbanken sind, oder von Privatbanken bei der Reichsbank oder einer Staatsbank sind nicht nach Abs. 4, wohl aber nach Abs. 5 von der Steuer befreit.

b) Reichs- und Staatsgelder sind nicht bei jedem geldumsatzsteuerpflichtigen Unternehmen, sondern nur bei der Reichsbank oder einer Staatsbank geldumsatzsteuerfrei.

Als Staatsbank kann lediglich ein Unternehmen eines Bundesstaats (vgl. § 36 HGB.), das auf den Betrieb von Bankgeschäften gerichtet ist, in Frage kommen, d. h. ein Unternehmen, welches keine von der des Staates abgesonderte Rechtspersönlichkeit besitzt, das mit seinen sämtlichen Einnahmen und Ausgaben im Etat erscheint und für dessen Verbindlichkeiten der Staat die volle Haftung übernimmt. Diese Voraussetzungen sind in betreff der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) und der Bayerischen Staatsank in Nürnberg gegeben, welche von Unzner, Bank-Archiv VI S. 248 und Staudinger-Engelmann, Anm. 2 zu § 1808 BGB. als die einzigen derzeit in Deutschland bestehenden Staatsbanken bezeichnet werden. Die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse ist keine Staatsbank, da sie zwar unter Aufsicht und Leitung des Staates steht, aber besondere Rechtspersönlichkeit besitzt und der Staat als solcher für ihren Geschäftsbetrieb nicht haftet. Dagegen dürfte die Badische Amortisationskasse, (näheres bei Buchenberger, Finanzpolitik und Staatshaushalt im Großh. Baden S. 238, Siebert, bankmäßige Ausgestaltung der Finanzverwaltung im Großh. Baden S. 20 ff.) trotz der andersartigen Bezeichnung als Staatsbank im Sinne der vorläufigen Vorschrift anzusehen sein, da sie sich einerseits als eine staatliche, von der Zentralkasse der allgemeinen Staatsverwaltung getrennt gehaltene Kasse darstellt, andererseits als ein Geschäftsunternehmen, welches durch Gewährung von Lombarddarlehen an Banken aktive, und anderseits durch Hereinnahme flüssiger Gelder des Staates und dritter Verwaltungen sowie als Hinterlegungsstelle passive Geldgeschäfte macht.

Privatnotenbanken sind der Reichsbank und den Staatsbanken hinsichtlich der Steuerfreiheit von ihnen verzinster Staatsgelder nicht gleichgestellt.

Die von Staatsbanken verzinsten Staatsgelder sind steuerfrei, gleichviel, ob es sich um Guthaben des eigenen Bundesstaates oder um solche des Reichs oder eines anderen Bundesstaats handelt.

2. Habenzinsen, welche von einem nach § 76 Abs. 1 anmeldungspflichtigen Unternehmen einem anderen derartigen Unternehmen berechnet werden (Befr.-V. Abs. 5).

Auch diese Befreiung ist vom Reichstagsausschuß beschlossen worden. Sie war mit dem Hinweis auf die ungünstige Lage des kleinen Bankiers empfohlen worden, der eine unbedingte Notwendigkeit für den kleinen auf Kredit angewiesenen Mann sei. Die Doppelbesteuerung und Ueberlastung der kleinen Privatbanken müsse vermieden werden (vgl. auch Bank-Archiv XVII S. 166).

Zur Voraussetzung hat die Befreiung, daß der Geldgeber, welchem die Zinsen berechnet werden, ein auch seinerseits zur Betriebsanmeldung verpflichtetes Unternehmen ist. Unter welchen Vorbedingungen diese Verpflichtung gegeben ist, ist oben unter B näher erörtert. Daß das Gläubiger-Unternehmen Geldumsatzsteuer zu zahlen hat, ist nicht erforderlich: steuerfrei sind demnach auch Habenzinsen, welche der Reichsbank oder der Postverwaltung berechnet werden, die ihrerseits fremde Gelder nur unverzinslich hereinnehmen, oder einer gemäß Befr.-V. Abs. 1 steuerfreien, aber gleichwohl anmeldungspflichtigen Sparkasse oder Genossenschaft, oder einer Hypothekenbank oder Landschaft, bei welcher lediglich solche Passivgeschäfte in Frage kommen, die nach § 76 Abs. 2 steuerfrei sind.

Da ausländische der Anschaffung und Verleihung von Geld dienende Unternehmungen zur Betriebsanmeldung aus § 76 Abs. 1 nicht verpflichtet sind, so sind die ihnen gegenüber berechneten Habenzinsen steuerpflichtig (nicht aber die Sollzinsen, die sie inländischen Unternehmungen für deren Nostroverpflichtungen berechnen, vgl. oben unter C I, 3).

Unterhält das Gläubiger-Unternehmen sowohl im Inlande wie im Auslande Betriebsstellen, so sind Habenzinsen, welche einer ausländischen Haupt- oder Zweig-

Digitized by Google

niederlassung berechnet werden, steuerpflichtig, da die ausländischen Betriebsstellen von der Betriebsanmeldungspflicht nicht ergriffen werden. Habenzinsen, die der inländische Betrieb dem ausländischen Betrieb des nämlichen Unternehmens berechnet, sind jedoch steuerfrei, da ein Geldumsatz innerhalb ein- und desselben Unternehmens nicht denkbar ist.

Wegen der formalen Behandlung der gemäß Befr.-V. Abs. 5 steuerfreien Habenzinsen in der Zusammenstellung zum Zwecke der Steueranmeldung vgl. unten unter E, wegen der auf „widerrechtliche Gebrauchmachung" von dieser Befreiung gesetzten Strafe vgl. § 78 und unten unter F II.

D. Berechnung der Stempelabgabe.

1. Die staffelförmige Abstufung des Steuersatzes nach der Höhe der von einem Unternehmen im Laufe des Geschäftsjahres berechneten Habenzinsen beruht auf dem Gedanken, daß ein gleichmäßiger Steuersatz, wie er an sich dem Wesen einer Geldumsatzsteuer entsprechen würde, kleinere Unternehmen weit schwerer als große Institute treffen würde, da die ersteren für hereingenommene Gelder im allgemeinen höhere Zinsen bewilligen müssen (vgl. hierzu Begr. S. 27 und oben unter A). Der Regierungsentwurf sah nur 8 Steuerstufen vor, für deren höchste — Habenzinsen in einem über 7 000 000 M. hinausgehenden Betrag — ein Steuersatz von 4 pCt. in Aussicht genommen war. Die Hinzufügung von 4 weiteren Steuerstufen von 4½, 5, 5½ und 6 pCt. ist vom Reichstagsausschuß (Komm.-Ber. 1918 S. 25) beschlossen worden, um den Schutz der mittleren und kleineren Privatbanken gegenüber dem Wettbewerb der Großbanken noch wirksamer zu gestalten.

2. Die Berechnung der Stempelabgabe erfolgt vom Gesamtbetrag der im inländischen Betrieb des steuerpflichtigen Unternehmens im Laufe des Geschäftsjahres berechneten steuerpflichtigen Habenzinsen. Steuerfreie Habenzinsen bleiben auch für die Anwendung der Steuerstufen außer Betracht. Unterhält ein Unternehmen mehrere inländische Niederlassungen, so ist die Staffelung nicht bei den Habenzinsen jeder einzelnen Niederlassung, sondern bei den Gesamthabenzinsen des Unternehmens vorzunehmen, da andernfalls die Vorschrift ihren Zweck, Kleinbetriebe gegenüber den — regelmäßig mit einem Netz von Filialen und Depositenkassen arbeitenden — Großunternehmungen günstiger zu stellen, nur unvollkommen erfüllen würde. Die Ausdehnung einer Großbank im Wege der Einverleibung von Provinzbanken und Provinzbankfirmen ist daher, soweit die Geldumsatzsteuer in Betracht kommt, kostspieliger, als die Angliederung derartiger Betriebe durch Aktienerwerb oder Kommanditierung unter Aufrechterhaltung ihrer formalen Selbständigkeit.

3. Auf Grund der Uebergangsvorschrift des Art. 27 Abs. 2 der Novelle ist

a) die Geldumsatzsteuer erstmalig von den für die Zeit nach dem 30. Juni 1918 bis zum Schluß des Geschäftsjahres berechneten Habenzinsen zu entrichten und sind

b) für die Anwendung der Steuerstufen der Gesamtbetrag der in dem Geschäftsjahr berechneten Habenzinsen und die Zeitfolge, in der die Zinsverbindlichkeiten entstanden sind, maßgebend.

Zu a). Wenn hiernach die Geldumsatzsteuer einen Monat vor dem sonstigen Inhalt der Novelle in Kraft getreten ist, so geschah dies im Interesse der steuerpflichtigen Institute, denen man nicht wegen der Steuererhebung die zeitraubende Arbeit der besonderen Kontenabschlüsse außer der Zeit zumuten wollte (Komm.-Ber. 1918 S. 32).

Zu b). Die Bestimmung besagt, daß im Interesse des Steuerfiskus die für den steuerfreien Teil des Uebergangsgeschäftsjahrs berechneten Zinsen auf die unteren Steuerstufen zur Anwendung kommen. Deckt sich bei einem steuerpflichtigen Unternehmen das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr, so sind somit die auf das erste steuerfreie und die auf das zweite steuerpflichtige Semester des Jahres 1918 entfallenden Habenzinsen besonders zu berechnen. Gesetzt, der Betrag derselben sei für jedes der beiden Semester 1 Million Mark, so würden die vier niedrigsten Steuerstufen durch die — steuerfrei bleibende — Million des ersten Semesters absorbiert werden und die Million des zweiten Semesters wäre mit 2½ v. H. = 25 000 Mark steuerpflichtig. Entfielen auf das erste Semester 800 000 M., auf das zweite Semester 1 200 000 M., so sind 200 000 M. mit 2 pCt., 1 000 000 M. mit 2½ pCt. steuerpflichtig. Die Steuer beträgt mithin 29 000 M. Beliefen sich umgekehrt die Habenzinsen des ersten Semesters auf 1 200 000 M., die des zweiten auf 800 000 M., so beträgt die Steuer 2½ pCt. von 800 000 M. = 20 000 M. (vgl. E. des Reichsschatzamts vom 20. 9. 18 III Ku. 6216 sowie unten unter E. II. 1c).

E. Buchführung, Anmeldung und Steuerentrichtung.

I. Buchführung.

Aus den Vorschriften über die steuerpflichtigen Habenzinsen (vgl. oben C I 5) folgt, daß die Buchführung nach einem bestimmten System gehandhabt werden muß. Näheres ergibt AB. § 172. Die Zinsen sind für jedes Konto im Soll und Haben besonders zu berechnen und zu buchen. Eine bestimmte Methode für die Berechnung der Kontozinsen ist nicht vorgeschrieben. Sofern ein Konto während des Geschäftsjahres (Steuerperiode) im Haben gewesen und außerdem der Zinssatz unverändert geblieben ist, ist die Berechnung nach der progressiven und nach der retrograden Methode unter Kompensation der Zinszahlen möglich. In allen anderen Fällen würde diese Berechnungsweise nur annäherungsweise den Zinssaldo ergeben. Es muß also dann die Berechnung nach der Staffelmethode erfolgen.

Werden für einen Kontoinhaber mehrere Konten geführt, so ist die Feststellung einfach, wenn der Kontoinhaber insgesamt dauernd geschuldet hat. Z. B. er steht wegen eines ihm eingeräumten Blankokredits auf provisionspflichtiger Rechnung belastet, während die Kreditsumme auf Scheckrechnung vorgetragen ist und durch Eingänge daselbst dieses Anfangsguthaben niemals überschritten wird. Die Habenzinsen dieser Scheckrechnung (sogen. unechte Habenzinsen) sind überhaupt nicht zu berücksichtigen. In allen übrigen Fällen müssen, sofern das steuerpflichtige Bankhaus die zulässige Ermäßigung des Betrages der steuerpflichtigen Habenzinsen erreichen will, die verschiedenen Konten für die Steuer zu einer Staffelrechnung zusammengezogen werden. Haben verschiedene Konten mit Guthaben während des Geschäftsjahres abweichende Habenzinssätze, z. B. sind es auf provisionspflichtiger 3 pCt., auf Scheckrechnung 1½ pCt., so wird das Sollkonto zunächst mit der höher verzinslichen, also hier der provisionspflichtigen Rechnung zu einer Staffel vereinigt und, wenn sich dann noch Debetzinszahlen ergeben, erfolgt eine Zusammenfassung auch mit der Scheckrechnung. Werden die Debetzahlen schon bei der ersten Zusammenfassung absorbiert, so wird der Ueberschuß an Habenzinsen in der provisionspflichtigen Rechnung mit 3 pCt., in der Scheckrechnung werden durchgängig 1½ pCt. berechnet. Die bei einer endgiltigen Staffel sich ergebenden Debetzinszahlen dürfen ebensowenig wie die tatsächlichen Debetzinsen mit den Kreditzinsposten kompensiert werden.

II. Anmeldung zur Versteuerung.

1. Grundlagen für die Anmeldung. a) Anfertigung einer besonderen Zusammenstellung. Alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres (nicht des Kalenderjahres) — vorher nur bei Auflösung des Geschäfts — hat das anzeigepflichtige Unternehmen sämtliche Lorokonten abzuschließen und die Summen der für das Geschäftsjahr berechneten Habenzinsen (einschließlich der Habenzinsen auf die während des Geschäfts-

Digitized by Google

jahres ausgeglichenen Konten) kontoweise in eine Zusammenstellung zu übertragen. Sofern feste Gelder, bezüglich deren eine Zinsgutschrift erst bei Fälligkeit einzutreten hat, noch laufen, kommt die Anmeldung von Habenzinsen nicht in Betracht, auch wenn für die Bilanz, etwa über Konto pro Diverse, eine Berücksichtigung erfolgt.

Für die Zusammenstellung ist ein amtliches Formular nicht vorgesehen. Es ist nur vorgeschrieben, daß sich aus ihr für jedes einzelne Konto der Kontoinhaber und der Betrag der ihm für das Geschäftsjahr — bei der ersten Steuer für den Zeitraum vom 1. Juli 1918 bis zum Schlusse des Geschäftsjahres — gutgeschriebenen Zinsen ergeben muß. Außerdem müssen die steuerpflichtigen von den gleichfalls anzumeldenden, aber steuerfreien Habenzinsen in besonderen Spalten nachgewiesen werden. Es sind also die Habenzinsen von Unternehmen, die selbst subjektiv steuerpflichtig sind, in einer Spalte, die von sämtlichen übrigen Kontoinhabern — oft nicht ganz zutreffend als Privatkonten zusammengefaßt, da auch die Lorokonten ausländischer Banken hierunter gehören — in einer anderen Spalte aufzuführen. Bestehen Zweifel über die subjektive Steuerpflicht eines Kunden, so dürfen die ihm berechneten Habenzinsen nur dann in die Freispalte eingetragen werden, wenn er durch Vorlegung des Duplikats der Anmeldung seines Betriebs bei der Steuerbehörde seinerseits den entsprechenden Nachweis geführt hat. Ueberhaupt nicht zu berücksichtigen sind Konten, die für die Steuerpflicht ausscheiden, z. B. Konten im Rahmen der Befreiung Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 (reine Sparkonten der Sparkassen), Nostrokonten, Konten eigener Zweigniederlassungen. Anzumelden sind ferner nicht Zinsen für Geldbeträge durch Begebung eigener Wertpapiere oder durch Veräußerung von Wechseln. Die Summe der angemeldeten Habenzinsen, steuerpflichtige und freie zusammengerechnet, stimmt also keinesfalls mit dem Zinsposten in der Abschlußrechnung des Bankhauses überein.

Da aus der Zusammenstellung sich die Kontoinhaber ergeben müssen, ist an sich die Angabe ihrer Namen und Firmen als erforderlich anzusehen. Hiergegen sind unter Berufung auf die den Banken obliegende, für die Geldumsatzsteuer durch Gesetz nicht eingeschränkte Verschwiegenheitspflicht drirgende Bedenken geäußert worden. Die Bedenken sind durch den Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in einer Eingabe dem Reichsschatzamt unterbreitet worden. Dieses hat daraufhin durch Erlaß vom 21. 9. 1918 (III. Ku. 6254) es zugelassen, daß von namentlicher Bezeichnung der einzelnen Kontoinhaber abgesehen werden kann, soweit es sich um Privatkundschaft (in dem oben erörterten Sinne) handelt. Die Konten der subjektiv steuerpflichtigen Unternehmen (inländische Bankhäuser, Sparkassen, Kreditgenossenschaften) müssen unter voller Bezeichnung aufgeführt werden, damit die Steuerbehörde ohne weiteres zur Nachprüfung der Befreiung imstande ist.

Die Zusammenstellung ist abzuschließen und mit einer vorgeschriebenen Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit von dem Geschäftsinhaber oder einem Bevollmächtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Es ist also nicht die Firmenzeichnung darunterzusetzen. Es genügt auch die Unterschrift eines zur alleinigen Vertretung nicht befugten Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten. Der Unterzeichner übernimmt persönlich die Verantwortung. Der Oberbuchhalter dürfte daher besonders in Betracht kommen.

Auf Grund dieser Bestimmungen ergibt sich nachstehendes Schema einer Zusammenstellung:

Beispiel 1:

Zusammenstellung
der von der *Kreditbank zu Waldhausen* berechneten Habenzinsen für das Geschäftsjahr 1918 (1. Juli bis 31. Dezember).

Bezeichnung der Kontoinhaber	Steuerpflichtige		Steuerfreie	
	M.	Pf	M.	Pf
Fol. 356	*37*	*50*		
Allgemeine Spar- und Darlehnskasse E. G. m. b. H.			*976*	*20*
. . . . .	. . . . .		. . . . .	
. . . . .	. . . . .		. . . . .	
. . . . .	. . . . .		. . . . .	
Zwetschkauer Stadtsparkasse			*352*	*60*
Fol. 1217	*10*	*50*		
Gesamtsumme	*72 176*	*30*	*28 713*	*10*

Zweiundsiebzigtausendeinhundertsechsundsiebzig **Mark** *80* **Pf.** steuerpflichtige Habenzinsen.

Der Unterzeichnete versichert, daß in diese Zusammenstellung alle für das Geschäftsjahr 1918 (1. Juli bis 31. Dezember) zu berechnenden Habenzinsen in Uebereinstimmung mit den in den Geschäftsbüchern vorgenommenen Abschlüssen der einzelnen Karten richtig übernommen sind.

Waldhausen, den *23. April* 1919.

Stempel der Kreditbank zu Waldhausen.

Fritz Lehmann
Prokurist.

Weitere Tatsachen, als wie sie im Schema angeführt sind, z. B. die Kapitalsalden, Sollzinsen usw., dürfen in der Zusammenstellung vermerkt werden. Die Verschwiegenheitspflicht erfordert aber, daß möglichst nicht mehr Angaben gemacht werden, als zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung unbedingt erforderlich ist.

b) Benutzung eines vorhandenen Geschäftsbuches. Der Anfertigung einer besonderen Zusammenstellung bedarf es nicht, wenn in dem Geschäftsbetrieb ein besonderes Buch geführt wird, in dem die Habenzinsergebnisse in der für die Zusammenstellung vorgeschriebenen Weise nachgewiesen werden, so daß die Steuererklärung darnach ohne Schwierigkeiten nachgeprüft werden kann. Da derartige Bücher für die Bilanzierung bestimmt sind, lassen sie sich nicht ohne weiteres für die Anmeldung zur Geldumsatzsteuer gebrauchen. Wie schon dargelegt (vgl. oben unter II 1), enthält das für die Bilanz geführte Buch auch noch andere Zinsposten. Es muß also immer, abgesehen von der Trennung der steuerpflichtigen von den freien Zinsen, eine besondere Spalte für die Eintragung der bei der Steuerfeststellung abzusetzenden Posten und eine weitere vorgesehen werden, in der die Gründe der Absetzung kurz bemerkt werden.

Soweit die Verbuchung auf Zinsenkonto nicht am Schlusse des Geschäftsjahres, sondern fortlaufend erfolgt, sind die Grundbuchungen (Habenzinsmemorial) umzugestalten. Es ist ein besonders eingeteiltes, die gleichen Ergebnisse bei der Zusammenfassung aufweisendes Steuermemorial zu führen.

Beispiel 2:

Per Zinsen-Konto
An folgende

Risk. fol.	Kontobezeichnung	Zinsen			Von steuerpflichtigen zu kürzen	Bemerkungen
		außer Betracht	steuerfrei	steuerpflichtig		
1	2	3	4	5	6	7

In Spalte 3 sind die für die Steuer überhaupt nicht in Betracht kommenden Zinsen (z. B. durch Veräusserung von Wechseln), in 4 die steuerfreien, in 5 die zu verbuchenden steuerpflichtigen Zinsen ohne Abzug mit Rücksicht auf Kompensationen bei Kontozusammenfassungen einzutragen. In Spalte 6 sind später diese Abzüge rot einzutragen und in 7 zu begründen.

Digitized by Google

Werden die Zinsen, z. B. im Depositenkassenbetrieb, erst nach Ablauf der Rechnungsperiode durchgebucht, so kann die als Grundbuchung dienende Zinsenliste ein einfacheres Schema aufweisen. In der Regel lassen sich die eingeführten Listen ohne weiteres verwenden, sofern die Zinsenspalte in zwei Unterspalten: steuerfreie und steuerpflichtige Habenzinsen, zerlegt wird.

Der Abschluß eines solchen Geschäftsbuches hat in der gleichen Weise (Betrag in Buchstaben, Versicherung, Datum, Unterschrift) zu erfolgen, wie es für die Zusammenstellung angegeben ist. (Vgl. Beispiel 1.)

Ein Geschäftsbuch kann nicht ohne genaue Angabe der Kontobezeichnung geführt werden. Trotzdem kann es nicht als Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht angesehen werden, an Stelle einer besonderen Zusammenstellung das Buch als Unterlage für die Anmeldung zu verwenden, sofern bei der Anzahl der Konten und der Art der Nachprüfung es als ausgeschlossen zu gelten hat, daß ein Prüfungsbeamter sich ein Bild über die Vermögensverhältnisse eines Kontoinhabers verschaffen kann.

c) Für die Zeit bis zum 30. Juni 1918 des ersten steuerpflichtigen Geschäftsjahres ist mit Rücksicht auf die Berechnungsgrundsätze (vgl. oben unter D 3) gleichfalls der Betrag der Habenzinsen zu ermitteln, die steuerpflichtig sein würden, wenn sie in die Zeit nach dem 30. Juni fielen. Eine besondere Anmeldung ist darüber nicht zu erstatten; es genügt eine Auskunft bei Rückfrage. Bereitet die Feststellung buchmäßige Schwierigkeiten, so wird eine Schätzung für zulässig anzusehen sein. Eine Zugrundelegung des für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1918 ermittelten Betrags auch für das erste Halbjahr ist nur gerechtfertigt, wenn bilanzmäßig die fremden Gelder in beiden Semestern ungefähr gleich gewesen sind. Andernfalls ließe sich das Verhältnis dieser Bilanzposten als Vergleichsmaßstab zu Grunde legen.

2. Frist und Form der Anmeldung. a) Im allgemeinen. Die Anmeldung hat binnen vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres (evtl. nach Auflösung des Geschäfts) zu erfolgen (§ 76 Abs. 2), und zwar in doppelter Ausfertigung unter Benutzung des in § 173 Abs. 3 AB. vorgeschriebenen Musters 34. An sich soll mit der Anmeldung die Zusammenstellung oder das Geschäftsbuch der Steuerstelle vorgelegt werden (§ 173 Abs. 4). Auf Antrag kann die Steuerstelle aber gestatten, daß die Vorlegung und Prüfung in den Räumen der Geschäftsstelle des Steuerpflichtigen erfolgt (§ 174 Abs. 2 AB.). Eine Befreiung von der Einsicht in die Zusammenstellung oder das Geschäftsbuch kann nicht bewilligt werden.

Zuständig ist die Steuerstelle des Sitzes des Unternehmens bezw. der Niederlassung.

b) Bei Filialen. Die endgültige Anmeldung geschieht durch die Hauptniederlassung binnen vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres. Die Zweigstellen haben aber beträchtlich früher die von ihnen berechneten Habenzinsen in einer besonderen Zusammenstellung (auch Geschäftsbuch) gemäß Nachweisung des Musters 35 (doppelte Ausfertigung) bei der für sie zuständigen Steuerstelle anzumelden. Sie erhalten nach Prüfung eine Ausfertigung der Nachweisung mit einer Bescheinigung der Steuerstelle zurück. Diese Nachweisung ist dann an die Hauptniederlassung zu senden, welche auf Grund der Nachweisungen aller ihrer Zweigstellen und der eigenen Zusammenstellung die Anmeldung nach Muster 34 vorzunehmen hat. (Vgl. § 176 AB.)

III. Entrichtung der Abgabe.

Die Steuer ist gleichzeitig mit der Anmeldung bei der Steuerstelle einzuzahlen. (§ 77 Abs. 1 RStG.). Alle Steuerpflichtigen, bei denen in einem Geschäftsjahr der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Habenzinsen 100 000 M. überstiegen hat, haben nach Ablauf des ersten Halbjahrs des nächsten Geschäftsjahres 50 pCt. der vorjährigen Abgabe vorschußweise zu entrichten.

IV. Abfindung.

Die Entrichtung der Abgabe im Wege einer jährlichen Abfindung kann nur bewilligt werden, wenn sich nach der Art der gewählten Buchführung der Betrag der steuerpflichtigen Habenzinsen nur mit einer unverhältnismäßigen Mühewaltung für den Steuerpflichtigen feststellen läßt (§ 76 Abs. 4 RStG., § 177 AB.). Ist also die Buchführung einmal entsprechend umgestellt, so kann die Bewilligung nicht gegeben werden. Ohne eine entsprechende Umgestaltung, wenigstens für einige Zeit, wird man aber kaum zu einer Unterlage für die Abfindungsverhandlung gelangen können, da die Bilanzsätze auch nicht in einem annähernd bestimmbaren Verhältnis zu dem für die Steuer maßgebenden Betrage stehen.

F. Die Durchsetzung des Steueranspruchs.

I. Ueberwachungsvorschriften.

Jeder subjektiv steuerpflichtige Betrieb ist binnen zwei Wochen nach der Eröffnung der Steuerstelle schriftlich anzuzeigen. (§ 76 Abs. 1 RStG.) Die erste Anzeige aller am 1. August 1918 vorhandenen Betriebe hatte binnen der in den darüber ergangenen Bekanntmachungen vorgeschriebenen Fristen zu erfolgen. Ueber die Form der Anzeige bestimmt § 170 AB. Es empfiehlt sich, sie in doppelter Ausfertigung zu erstatten und eine Ausfertigung mit Bestätigung der Anzeige zurückzuverlangen, um später Dritten den Nachweis des anmeldepflichtigen Betriebes führen zu können.

An Hand der Anzeigen führt die Steuerbehörde die Ueberwachungsliste und kontrolliert die Abgabeentrichtung.

II. Strafvorschriften.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Anzeige- und Anmeldungsverpflichtung ist unter Strafe gestellt; insbesondere gilt dies von wissentlich unrichtigen Angaben über die verausgabten Zinsen. Die Strafe beträgt das zehnfache der hinterzogenen Abgabe, gegebenenfalls 150 M. bis 100 000 M.

Wohin steuern wir?

Von Bankier Dr. **Ernst Loeb**, i. Fa. Heinrich Emden & Co., Berlin.

Die deutsche Volkswirtschaft scheint an einem Punkte angelangt zu sein, der dringend das Studium und die Diagnose eines Nationalökonomen erfordert, damit im allgemeinen Interesse der Volkswirtschaft Täuschungen und Enttäuschungen tunlichst erspart werden.

Deutschland hat eine Kriegskonjunktur hinter sich, die zweierlei verdunkelt hat:

1. die wahre Lage des Geldmarktes, die durch die Inflation von Banknoten das scheinbare Bild der Geldflüssigkeit bietet und

2. die Höhe des regulären inländischen Bedarfs, der durch die Bestellungen für den Krieg künstlich angefacht wurde.

In normalen Zeiten war fast immer eine anormale Steigerung der Zinssätze und damit Hand in Hand gehend eine starke Anspannung des Portefeuilles der Notenbanken das erste Symptom einer heranziehenden Wirtschaftskrisis.

Diesmal ist dieses Symptom nicht sichtbar, da Geld scheinbar sehr flüssig ist, teilweise infolge der unbeschränkten Ausgabe von Banknoten durch die Notenbanken und teilweise deshalb, weil in Deutschland durch die englische Blockade fast alle Warenläger verkauft sind und an ihre Stelle Bankguthaben und bares Geld getreten sind.

Der Fortfall dieses Symptoms sollte aber keinen über die wahre Lage täuschen, in der sich jetzt die deutsche Volkswirtschaft befindet.

Digitized by Google

Nach der Hochkonjunktur der letzten vier Jahre mußte jeder Friede, sogar auch ein guter Friede, die Hochkonjunktur zu Fall bringen, weil die im Kriege erfolgte sprunghafte Vergrößerung aller Betriebe, speziell der eigentlichen Kriegsgebtriebe notwendig zu einer Ueberproduktion führen müßte. Das gilt in erster Linie von der Produktion von Waffen und Munition, nicht in viel geringerem Maße auch von der Herstellung von Automobilen. In dieser Industrie wird sich die Ueberproduktion um so fühlbarer geltend machen, als eine sehr große Zahl von Automobilen aus dem Felde zurückkommen und auf den Markt drücken wird, sofern nicht wenigstens ein teilweiser Export derselben nach dem Ausland möglich sein sollte. Der Verkauf von Luxusautomobilen wird sehr unter den allgemeinen Verhältnissen zu leiden haben, während für Auto-Lastwagen sich angesichts des Mangels an Pferden Nachfrage zeigen dürfte, auch könnten die Auto-Lastwagen leicht als Motorpflüge umgebaut werden und so der Landwirtschaft dienstbar gemacht werden.

Die ersten äußeren Zeichen des Konjunkturumschwungs sind, wie fast immer, an der Börse in die Erscheinung getreten, wo ein rapider Kurssturz aller Werte, auch der besten, eintrat.

Die Heftigkeit dieses Kurssturzes ist nur dadurch zu erklären, daß während des Krieges eine sogenannte Baisse-Partei nicht bestand, weil Baisse-Operationen während des Krieges gesetzlich verboten waren. Diese Bestimmung hat sich als sehr verfehlt erwiesen, denn dadurch fehlte die Käuferschicht, die sonst bei starken Kursrückgängen zum Zwecke der Deckung kauft.

Der Zusammenbruch an der Börse wird auch diesmal wieder der Vorläufer der allgemeinen Handels- und Wirtschaftskrisis sein, der wir unzweifelhaft zusteuern. Erschwert wird diese diesmal durch verschiedene Umstände:

1. dadurch, daß Deutschland ausverkauft ist und nur über wenige Rohstoffe verfügt,

2. dadurch, daß durch die Abnahme der Kohlenproduktion teilweise infolge der überspannten Lohnforderungen der Arbeiter Deutschland nicht in der Lage ist, seine industrielle Produktion zu erhöhen oder zu verbilligen.

3. Der schlechte Stand der Valuta, der lange andauern dürfte ,da es für Deutschland bei seinen hohen Produktionskosten kaum möglich sein dürfte, Waren und Fabrikate nach dem Ausland zu exportieren.

Nimmt man hinzu die fürchterlichen Waffenstillstands- und Friedensbedingungen und die kolossalen finanziellen Lasten, die uns von unseren Feinden auferlegt werden, so kann der Ausblick in die Zukunft nur ein sehr trauriger sein.

Für den Wiederaufbau Deutschlands gibt es nur zweierlei: jeder einzelne muß noch mehr arbeiten als bisher und jeder einzelne muß mehr sparen als bisher; sonst sind die Lasten, die wir zu tragen haben, unerträglich, und es ist Gefahr, daß sie uns erdrücken.

Natürlich muß der Arbeit der Anreiz der Verdienstmöglichkeiten gelassen werden, sonst steht bald jeder Schornstein still, denn für nichts wird kein Kaufmann und kein Industrieller sich abarbeiten. Also immer langsam voran, auch mit der Sozialisierung und sich beschränken auf die Betriebe, die sich für den Staatsbetrieb eignen, wie Verkehrsunternehmungen, Bahn- und Schiffahrtsgesellschaften, Versicherungsgesellschaften und Hypothekenbanken, die nach mechanischen Statistiken mechanisch betrieben werden können, aber nicht verallgemeinern und die kaufmännische Initiative und Individualität ausscheiden, die für jeden technischen und kaufmännischen Fortschritt unentbehrlich sind.

Also alle Klugen und Tüchtigen an Bord!

Videant consules, ne quid res publica detrimenti capiat!

Verbandsnachrichten.

In der am 17. Dezember unter dem Vorsitz des Geheimrats Dr. Rießer stattgehabten Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes wurde nach Erstattung des nachfolgenden Geschäftsberichts das Mandat der gemäß § 7 der Satzung ausscheidenden Mitglieder auf drei Jahre erneuert. Neu in den Ausschuß gewählt wurden die Herren: Bernhard C. Heye i. Fa. E. C. Weyhausen-Bremen, Karl L. Pfeiffer i. Fa. L. Pfeiffer-Cassel, Curt Steckner i. Fa. Reinhold Steckner-Halle a. S., Dr. Ludwig Ahlmann i. Fa. Wilh. Ahlmann-Kiel, Wilhelm Ballin i. Fa. C. & G. Ballin-Oldenburg, Geh. Kommerzienrat Rümelin i. Fa. Rümelin & Co., Heilbronn, Dr. Arved Koch i. Fa. W. Koch jr. A.-G.-Jena, Hermann Reibstein i. Fa. H. F. Klettwig & Reibstein-Göttingen und Georg Hermann Loewy i. Fa. Hermann Loewy-Rawitsch, letzterer anstelle des verstorbenen Ausschußmitgliedes Herrn Stadtrat Moritz Schreyer i. Fa. Moritz Moll jr.-Lissa, dessen Tätigkeit der Vorsitzende in ehrenden Worten gedachte. In der der Generalversammlung vorausgegangenen Ausschußsitzung erfolgte die Wiederwahl der bisherigen Vorstandsmitglieder.

Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für das Jahr 1918.

Nach mehr als vier Jahren übermenschlichen Ringens von der erdrückenden Uebermacht, der Zahl und der technischen Hilfsmittel seiner Gegner bezwungen, steht Deutschland an der Schwelle eines Friedens, der von ihm neue schmerzliche Opfer, neue gewaltige Kraftanstrengungen zur Behauptung seines nationalen Daseins erfordern wird, selbst wenn es gelingt, die von feindlicher Seite angekündigten maßlosen finanziellen Ansprüche, die zu dem Friedensprogramm des Präsidenten Wilson in schroffstem Gegensatz stehen, in die Grenzen von Gerechtigkeit und Vernunft zurückzuführen. Die Berufsarbeit des deutsches Bankgewerbes wird, wie in der vergangenen, so auch in der kommenden Zeit vom Geiste vaterländischer Pflichterfüllung getragen bleiben müssen. Wenn wir uns unter dem alten Obrigkeitsstaat vielfach über mangelndes Verständnis der Regierenden für die Lebensnotwendigkeiten unseres Berufsstandes zu beklagen hatten, so ist nunmehr die politische Macht auf Grund der Staatsumwälzung vom 9. November 1918 in die Hände von Parteien gelangt, deren Programm der freien Betätigung des Unternehmertums in Gewerbe, Handel und Industrie keinen oder doch nur einen eng begrenzten Raum läßt. Wenngleich wir die Verwirklichung programmatischer Forderungen dieser Art nicht nur im Interesse unserer Mitglieder und der bei ihnen tätigen Angestellten, sondern vor allem zwecks Abwendung schwerer und verhängnisvoller Nachteile von unserer ohnehin darniederliegenden Volkswirtschaft in sachlicher Weise zu bekämpfen haben, so wollen wir doch nicht vergessen, daß wir mit denen, welche derzeit an der Spitze unseres Gemeinwesens stehen, zwei gemeinsame Ziele verfolgen, die im gegenwärtigen Augenblick die wichtigsten und dringendsten sind: die Erhaltung der Einheit unseres Volkes und Reiches und die Wahrung der Ruhe und Ordnung im Inneren. Wer diese Ziele will, muß sich aber auch über die unbedingte Notwendigkeit klar sein, daß wir durch alsbaldigen Zusammentritt der verfassunggebenden Nationalversammlung zu einer festen, auf dem Willen der Volksgesamtheit beruhenden Staatsordnung gelangen, und daß die Finanzwirtschaft des Reiches und der sonstigen öffentlichen Körperschaften nicht länger der sicheren gesetzlichen Grundlage und der unbedingt notwendigen Kontrolle durch eine unabhängige Behörde ermangelt. Nicht minder muß gefordert werden, daß die durch die Zeitumstände gebotene Sparsamkeit die dauernde Richtlinie unserer Staatswirtschaft bleibt, und

Digitized by Google

daß schließlich die Produktivität und Steuerkraft der erwerbstätigen Unternehmungen und der in ihnen tätigen Einzelpersonen nicht durch übereilte, nicht wieder gut zu machende Eingriffe zerstört wird. Wir müssen vor Eingriffen solcher Art um so ernster und nachdrücklicher warnen, als die Wiederaufrichtung und Sicherung unseres wirtschaftlichen Kredits im neutralen sowie im bisher feindlichen Ausland aufs dringendste geboten ist, wofern nicht auch die einfachsten Lebensbedürfnisse der arbeitenden Massen schwerster Gefährdung ausgesetzt sein sollen. **Alle Bevölkerungsschichten, einschließlich der Arbeiterschaft, müssen sich außerdem dessen bewußt sein, daß wir dem völligen Zusammenbruch zusteuern, wenn nicht den gegenwärtigen Zuständen auf dem Arbeitsmarkt und der leider nicht nur vereinzelt zutage tretenden Rechtsunsicherheit ein schleuniges Ende bereitet wird.**

Der Herr Staatssekretär des Reichsschatzamts hat in einer am 9. Dezember d. J. auf Einladung des Deutschen Industrie- und Handelstages gehaltenen Ansprache die schweren Gefahren, die bei Nichterfüllung dieser Forderungen unserer Volksgesamtheit drohen, mit eindrucksvollen und überzeugenden Worten geschildert, er hat in der gleichen Rede in dankenswerter Weise den beteiligten Kreisen Einblicke in die Erwägungen gewährt, welche an maßgebender Stelle hinsichtlich der Deckung des finanziellen Mehrbedarfs des Reiches durch steuerliche und sonstige Maßnahmen gegenwärtig angestellt werden. Die harte Notlage, in die wir durch den Ausgang des Krieges versetzt sind, wird von jedem Unternehmen wie auch von jeder Einzelperson schwere Opfer zugunsten der finanziellen Wiederaufrichtung des Reiches fordern. Pflicht der erwerbenden Stände und ihrer Berufsvertretungen wird es sein, die Reichsregierung bei ihrer ungemein schwierigen Aufgabe, die neuen Lasten gerecht und ohne Schädigung der Quellen der Steuerkraft zu verteilen, durch sachverständige Kritik wie durch positive Mitarbeit zu unterstützen. Die Besteuerung des beweglichen Kapitals und der Effektenumsätze hat allerdings schon durch die Stempelgesetznovelle vom 26. Juli 1918 eine wesentliche Erhöhung erfahren. Bei seiner Stellungnahme zu dieser Vorlage glaubt unser Verband der Rücksichtnahme auf die Finanzbedürfnisse des Reiches sowie den berechtigten Interessen des Verkehrs in gleichem Maße gerecht geworden zu sein. Wir haben der neueingeführten Geldumsatzsteuer, wiewohl sie sich ihrer Wirkung nach als eine den Banken und Bankgeschäften auferlegte Sondergewerbesteuer darstellt, grundsätzlich nicht widersprechen zu dürfen geglaubt, sind jedoch mit Erfolg bemüht gewesen, Härten, die der ursprüngliche Entwurf zum Nachteil der mittleren und kleineren Bankgeschäfte enthielt, zu beseitigen und andererseits dem Gesichtspunkt grundsätzliche Anerkennung zu verschaffen, daß Sparkassen und Genossenschaften, soweit sie sich über ihren eigentlichen Zweck hinaus bankgewerblich betätigen, gerechterweise zu dieser Steuer mitherangezogen werden müssen. Bei unserer entschiedenen Stellungnahme gegen eine Erhöhung des Aktienumsatzstempels in dem von der Regierung geforderten Ausmaß war für uns die Einsicht bestimmend, daß wir in der kommenden Friedenszeit eines kräftigen und leistungsfähigen Effektenmarkts bedürfen, und daß andererseits nichts irriger ist als die Annahme, daß sich durch eine Vervielfältigung der Sätze der Börsensteuer eine Vervielfältigung ihrer Erträgnisse im gleichen Umfange erzielen läßt. Diese Erwägungen, denen sachverständige Mitglieder der gegenwärtigen Regierung seinerzeit in vollem Umfange zugestimmt haben, bleiben auch nach den inzwischen eingetretenen umwälzenden Ereignissen zutreffend und erheischen eine alsbaldige Wiederbeseitigung des seinerzeit ausdrücklich nur für die Dauer des Krieges eingeführten Stempelzuschlags, zumal da die Voraussetzungen, die für seine Einführung maßgebend waren, inzwischen längst in Wegfall gekommen sind.

Bei aller Bereitwilligkeit, steuerliche Lasten auch erheblichen Umfanges auf sich zu nehmen, dürfen die beteiligten Kreise gleichwohl den berechtigten Anspruch erheben, von kleinlichen steuerlichen Belästigungen verschont zu bleiben, bei welchen der Arbeits- und Kostenaufwand des Erhebungsverfahrens zu dem steuerlichen Ertrag in keinem vernünftigen Verhältnis steht. Aus diesem Grunde haben wir gegen die nachträglich in das Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 hineininterpretierte Heranziehung gewisser bankgewerblicher Leistungen zur allgemeinen Umsatzsteuer sowie gegen die für diesen Fall außerordentlich unzweckmäßige Regelung des Erhebungsverfahrens in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz Stellung nehmen zu müssen geglaubt. Nachdem es uns zu unserem Bedauern nicht gelungen ist, das Reichsschatzamt zu einer Aenderung seiner grundsätzlichen Stellungnahme in dieser Frage zu bewegen, sind wir an dasselbe in den letzten Tagen erneut mit der Bitte herangetreten, zum Behufe einer sachentsprechenderen Regelung des Veranlagungsverfahrens sowie einer Beseitigung vorhandener Unklarheiten eine Erörterung mit Vertretern unseres Verbandes stattfinden zu lassen. Von dem Ergebnis dieses Schrittes werden wir unsere Mitglieder demnächst benachrichtigen.

Im Laufe des Berichtsjahres hat auch unser Verband die die hiesigen Börsenkreise lebhaft beschäftigende Frage, ob eine Abkehr von dem bisherigen System des Einheitskurses und ein Uebergang zur Notierung fortlaufender Kurse im Interesse des Verkehrs und der Allgemeinheit geboten sei, in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen. Wenngleich der Verband in seiner Eigenschaft als Vertretung des gesamten deutschen Bank- und Bankiergewerbes zu dieser Frage, in welcher er die Berliner Berufsgenossen als in erster Linie beteiligt und sachverständig ansieht, von einer grundsätzlichen Stellungnahme Abstand nehmen zu müssen geglaubt hat, so hat er sich doch in Uebereinstimmung mit dem Standpunkt des Berliner Börsenvorstands und aller hiesigen Berufsvertretungen für eine erhebliche Erweiterung des Kreises der Dividendenwerte, in welchem variable Kursnotierungen stattfinden, ausgesprochen. Seiner beim gleichen Anlaß erneut erhobenen Forderung nach Beseitigung des Verbots der Kurslistenveröffentlichung ist hinsichtlich der Dividendenpapiere erst durch eine Verordnung vom 19. November d. J. stattgegeben worden; wäre diese von allen Sachverständigen befurwortete Maßnahme beizeiten erfolgt, so würde sie unserer Ueberzeugung nach zu einer stetigeren Kursentwicklung geführt haben, und die Kursrückgänge, welche sich infolge des Umschlages auf militärischem und politischem Gebiete einstellen mußten, wären weit weniger plötzlich und unvermittelt gewesen. Durch die bereits erwähnte Verordnung vom 19. November 1918 sind Preismitteilungen unter Bankiers über amtlich nicht notierte Aktien und Kuxe wieder zugelassen worden. Auch diese Maßnahme würde, wenn sie, entsprechend wiederholten Anträgen unserer Ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beizeiten getroffen worden wäre, zu einer Milderung der empfindlichen Kursrückgänge beigetragen haben, welche in diesem Herbst auf dem Gebiet des Kuxenmarktes eingetreten sind. Wir möchten uns im übrigen der im Bank-Archiv vom 1. d. M. des näheren begründeten Auffassung der rheinisch-westfälischen Bankierkreise anschließen, daß es im gegenwärtigen Augenblick unbedenklich und sachförderlich sein würde, über den Rahmen der genannten Verordnung hinaus die Preismitteilungen über Kuxe und unnotierte Werte im gleichen Umfange zuzulassen, in welchem sie vor Ausbruch des Krieges erfolgen durften.

Ueber die zahlreichen von uns im kriegswirtschaftlichen Interesse wie auch zur Erleichterung der Demobilisierung und der Uebergangswirtschaft im Einverständnis mit den zuständigen Behörden getroffenen Maßnahmen bedarf es an dieser Stelle keines Berichtes, da unseren Mitgliedern hierüber jeweils besondere Rundschreiben zugegangen sind. Wir haben es uns namentlich angelegen sein lassen, die Ausbreitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sowohl durch Ausdehnung des Mitgliederkreises der bei unserem Verbande bestehenden Scheckvereinigung als auch durch anderweitige Unterstützung der bezüglichen Bemühungen der Reichsbank zu fördern und dem vaterlandsfeindlichen Gebahren, als welches sich die in den letzten Monaten leider so vielfach

Digitized by Google

beobachtete Verbergung barer Zahlungsmittel darstellt, nach Kräften entgegenzutreten. Neben der von uns und anderen Stellen geübten Aufklärungsarbeit wird es zur Beseitigung dieses Unwesens vor allem beitragen, wenn in allen Kreisen der Bevölkerung die Ueberzeugung gefestigt wird, daß die gegenwärtige Regierung nicht nur den festen Willen, sondern auch die Macht besitzt, um gewaltsame oder sonstige widerrechtliche Verletzungen des Privateigentums unmöglich zu machen, von welcher Seite solche auch versucht werden mögen.

Der bei unserem Verbande bestehende Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen hat sich im vergangenen Jahre mit einer Reihe für die Uebergangs- und Friedenszeit besonders wichtigen Fragen beschäftigt, wie insbesondere der Förderung des nachstelligen Hypothekarkredits, der Ausführung des preußischen Bürgschafts-Sicherungsgesetzes im Interesse des Kleinwohnungsbaues sowie mit dem Gesetzentwurf über das Erbbaurecht. Ueber die Verlängerung fällig oder kündbar werdender städtischer Hypotheken ist von der Mehrheit der dem Verbande angehörenden Hypothekenbanken mit der Hauptbank für Hypothekenschutz ein den Interessen der Hypothekenschuldner entgegenkommendes Abkommen getroffen worden.

Durch den Tod verlor unser Verband das Mitglied seines Ausschusses, Herrn Stadtrat Moritz Schreyer, in Fa. Moritz Moll jr. in Lissa. Derselbe hatte unserem Ausschuß nur kurze Zeit angehört, hat jedoch an den Arbeiten desselben stets in dankenswertester Weise teilgenommen. Wir werden dem Dahingegangenen ein dauerndes ehrendes Andenken bewahren.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

BGB. §§ 254, 437, 439 Abs. 1.

Beim Wechseldiskontierungsgeschäft haftet der Wechselveräußerer für den rechtlichen Bestand der Forderung. Mitwirkendes Verschulden des Direktors der diskontierenden Bank.

Urteil des RG. V. Zivilsenat vom 9. November 1918. V 205. 18.[1])

Am 6. Dezember 1916 zog der Beklagte auf den Pferdehändler Otto W. in Arnswalde einen über 8000 M. lautenden Wechsel mit dem Fälligkeitstage des 6. Januar 1917. Der Wechsel wurde jedoch nicht von Otto W. angenommen, sondern von dem Bäckergesellen Hermann H., der sich dem Beklagten fälschlich als den Otto W. ausgegeben hatte. Nachdem der Beklagte den Wechsel demnächst mit einem Blankoindossament versehen hatte, wurde der Wechsel von der Kr.-Bank, eing. Gen. m. u. H. durch ihren Direktor Z. diskontiert. Letzteres, wie auch die Annahme des Wechsels durch H. geschah im Bureau der Klägerin auf Grund der mit Z. geführten Verhandlungen. Der Wechsel ist mangels Protestes präjudiziert und auch der Wechselanspruch gegen den Beklagten als Aussteller ist verjährt. Die Einlösung des Wechsels ist unterblieben. Die Klägerin hat nunmehr den Bekl. auf Zahlung von 8000 M. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 24. Januar 1917 in Anspruch genommen, indem sie geltend macht, daß ihr der Beklagte aus dem Gesichtspunkte der Bereicherung und der unerlaubten Handlung, weil er den H. als Otto W. vorgestellt habe, namentlich aber aus dem Diskontierungsgeschäfte haftbar geworden sei. Der Beklagte hat jede Art Haftung abgelehnt. Insbesondere wendete er ein, daß die Klägerin durch ihren Vertreter, Direktor Z., das Diskontierungsgeschäft nicht mit ihm, sondern mit H. abgeschlossen, diesem auch die Diskontsumme abzüglich von Kosten ausgezahlt habe. Er habe nur formell als Mitglied der Klägerin als der Geschäftsgegner in die Erscheinung treten sollen. Das Landgericht verurteilte den Beklagten klagegemäß zur Zahlung von 8000 M. nebst den geforderten Zinsen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht dem Direktor Z. einen Eid dahin auferlegt, daß er bei den Verhandlungen über die Diskontierung des Wechsels durch die Klägerin dem Beklagten nicht erklärt habe, das Geschäft könne ja formell auf den Namen des Beklagten als Mitgliedes gemacht werden, das sei ja nur Formsache. Für den Fall der Eidesleistung soll der Beklagte zur Zahlung von 8000 M. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 24. Januar 1917 verurteilt werden; im Falle der Eidesweigerung soll die Abweisung der Klage erfolgen. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Daß wechselrechtliche Ansprüche nicht mehr bestehen, steht fest. Auch die Klagegründe der Bereicherung und der unerlaubten Handlung hat das Berufungsgericht zurückgewiesen; sie scheiden daher für den gegenwärtigen Rechtszug ebenfalls aus. In Frage kommt nur noch, ob derjenige Grund, aus dem das Berufungsgericht die verurteilende Entscheidung des Landgerichts für den Fall der Eidesleistung aufrecht erhalten hat, als ausreichend und bedenkenfrei begründet angesehen werden kann. Diese Frage ist zu bejahen.

Dem Landgerichte folgend will das Berufungsgericht die Haftbarkeit des Beklagten in Höhe der Wechselsumme für den Fall annehmen, daß der Beklagte das Diskontierungsgeschäft, auf Grund dessen die Klägerin gegen Empfang des Wechsels die Wechselsumme (abzüglich von 86 M. Zinsen) gezahlt hat, in Wirklichkeit für sich selbst und nicht für Hermann H. abgeschlossen hat. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß sich das Diskontierungsgeschäft, wie regelmäßig, so auch hier als ein Kauf dargestellt habe — was übrigens unstreitig sei — und es meint, daß sonach der Beklagte unter der angegebenen Voraussetzung als der Verkäufer des unstreitig mit einem gefälschten Akzepte versehenen Wechsels zivilrechtlich gemäß § 437 BGB. für den rechtlichen Bestand der Forderung haften müsse. Dieser Standpunkt des Berufungsurteils ist auch lediglich zu billigen. Was die Revision dagegen ausführt, ist verfehlt. Sie meint, das Wechseldiskontierungsgeschäft erledige sich im Geben und Nehmen des Wechsels, und keinesfalls könne aus dem Diskontierungsgeschäfte eine zivilrechtliche Haftung des Wechselveräußerers dann hergeleitet werden, wenn er, wie beim Beklagten der Fall sei, selbst aus dem Wechsel hafte oder gehaftet habe. Mag man davon ausgehen, daß dem Diskontgeschäfte zutreffendenfalls ein Kauf zugrunde liegt (RG. 93, 26) oder mag man in jenem Geschäfte selbst das Kaufgeschäft erblicken, entsprechend der Auffassung des Berufungsgerichts, so ist doch in beiden Fällen mit dem Vorhandensein eines Kaufes zu rechnen, und gerade dieser Kauf, nicht aber das Nehmen und Geben des Wechsels, bildet den rechtlichen Grund für die Haftung des Wechselveräußerers nach den Grundsätzen vom Kaufgeschäfte. Im gegebenen Falle hat nun das Berufungsgericht bedenkenfrei, überdies auch als unstreitig, das Vorhandensein eines Kaufgeschäftes im gegebenen Sinne festgestellt, und daher ist es auch nur zu billigen, wenn es eine Haftung des Beklagten um deswillen, weil das Akzept des diskontierten Wechsels gefälscht war und eine Forderung aus dem Akzepte mithin nicht zu Recht bestand, für den Fall, daß Verkäufer des Wechsels der Beklagte war, in Gemäßheit des § 437 BGB. angenommen hat. Wie das aber deswegen nicht zutreffen sollte, weil der Beklagte zur Zeit der Diskontierung als Aussteller des Wechsels wechselmäßig haftete, ist nicht einzusehen, da es sehr wohl möglich ist, daß der Beklagte außer seiner wechselmäßigen Verpflichtung durch den Verkauf des Wechsels noch eine zivilrechtliche Haftung übernahm.

Die Revision wendet des weiteren ohne Berechtigung auch ein, daß aus den begleitenden Umständen ohne weiteres die Zusage der Klägerin (oder ihres Vertreters) zu entnehmen sein würde, daß sie den Beklagten nicht in Anspruch nehmen wolle, und zwar soll hierfür entscheidend sein, daß der Beklagte den „W.-H." an dem in Rede stehenden Tage erst kennen gelernt gehabt und dem Direktor der Klägerin, mit dem das Geschäft abgeschlossen worden, jene Tatsache mitgeteilt habe; daß ferner der Direktor den Depotschein, der den Beklagten nichts angegangen sei, von „W.-H." sich als Pfand habe geben lassen. Es gehe hieraus hervor, daß der Direktor den Wechsel „in der Art in Kauf genommen habe, wie er von dem als Viehhändler W. aufgetretenen H. akzeptiert worden sei". Werden die hier behaupteten Vorgänge auch sämtlich als richtig unterstellt, wie die Revision will, so berechtigen sie doch nicht zu den Schlußfolgerungen der Re-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige-Leipzig.

Digitized by Google

vision, weil sie nicht dazu ausreichen, einen Verzicht des Direktors der Klägerin nachzuweisen, oder auch nur wahrscheinlich zu machen. Gerade wenn der Genannte Bedenken hegte, ob der ihm vom Beklagten vorgestellte H. wirklich der Viehhändler W. sei, hatte er umso weniger Anlaß, den Beklagten von seiner Haftung als Verkäufer des Wechsels zu entbinden, und sollte sich der Direktor tatsächlich den Depotschein von H. zum Pfande habe geben lassen, so bewiese auch dieser Umstand nicht, daß er um deswillen auf die Haftung des Beklagten kein Gewicht mehr gelegt und deswegen auf sie hat verzichten wollen. Auch hier käme vielmehr in Betracht, daß je weniger der Direktor von der Identität des H. mit W. überzeugt war, er gerade auf die größtmöglichste Sicherung bedacht sein mußte.

Nach Lage der Sache könnte nur das vom Beklagten zu seiner Entlastung vorgeschützte angebliche Mitverschulden der Klägerin oder ihres Direktors in Frage kommen, und die Revision beschwert sich auch darüber, daß das Berufungsgericht diesen Einwand ebenfalls verworfen hat. Indes der Einwand ist hinfällig, und von einer Befreiung des Beklagten nach Maßgabe des § 254 kann keine Rede sein. Es könnte der Klägerin höchstens zum Vorwurfe gemacht werden, daß sie bei dem Ankaufe des Wechsels selbst fahrlässig gehandelt habe. Unter diesen Umständen ist für die Regeln vom mitwirkenden Verschulden kein Raum. Daß es Sache der freien Entschließung der Klägerin (oder ihres Vertreters) war, ob sie den Wechsel erwerben wollte, wie die Revision geltend macht, ist ohne Bedeutung. Sie kaufte und diskontierte den Wechsel so, wie er ihr zum Kaufe angeboten worden war, und ist nachträglich zutage getreten, daß das Akzept ein gefälschtes war, dann trägt hierfür nicht die Klägerin, sondern gegebenenfalls der Beklagte die Verantwortung. Hätte er sich gegen die Gefahr wegen Unechtheit des Akzeptes schützen wollen, so wäre es seine Sache gewesen, einen entsprechenden Vorbehalt zu machen, davon erhellt aber nichts, und demgemäß hätte der Beklagte die eingetretenen Folgen lediglich seinem eigenen Verhalten zuzuschreiben. Anders wäre es nur, wenn die Klägerin (oder ihr Vertreter) gewußt hätte, daß das Akzept ein falsches war. Dann griffe die Regel des § 439 Abs. 1 Platz. Auf nur fahrlässiges Uebersehen eines Mangels im Rechte nimmt das Recht zum Nachteile des Käufers und anderseits zum Schutze des Verkäufers überhaupt keine Rücksicht. — Wenn das Berufungsgericht den § 254 für anwendbar erachtet, die Entlastung des Beklagten aber deshalb verneint hat, weil der Beklagte den Schaden der Klägerin vorwiegend verursacht haben soll, so kann die Stichhaltigkeit dieser Erwägung völlig dahingestellt bleiben, und auch für die ihr entgegengehaltenen Einwendungen der Revision ist sonach kein Raum.

Da sich sonach alle Revisionsangriffe als hinfällig erwiesen haben, war, wie geschehen, zu erkennen.

II. Kriegsrecht.

Zu § 364 Abs. 2 BGB.

Wer vor Kriegsausbruch einen Wechsel auf das Ausland in Zahlung genommen hat, kann bei Nichteingang des Wechselbetrages auf Grund des ursprünglichen Schuldverhältnisses Zahlung verlangen, auch wenn er infolge des Krieges zur Zurückgabe des Wechsels außerstande ist.

Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 13. Februar 1918. Sächs. Archiv 1918, S. 212.

Durch die Annahme eines zahlungshalber gegebenen Wechsels wird der Gläubiger verpflichtet, die Einziehung des Wechsels zu versuchen. Auf das Ursprungsgeschäft kann er nur zurückgreifen, wenn er dartut, daß er ohne seine Schuld auf den Wechsel Zahlung nicht zu erlangen vermag (RB. im Sächs. Archiv 1900, S. 239 ff.). Diese Voraussetzung ist hier gegeben. Der Betrag des von der Beklagten auf eine Pariser Firma gezogenen, am 31. Juli 1914 fällig gewesenen Wechsels ist infolge des Kriegsausbruchs, wie auch in dem Schreiben der Reichenberger Bank vom 2. August 1917 Bestätigung findet, nicht an den Kläger gelangt, und der Wechsel selbst nicht wieder in den Besitz des Klägers zurückgekommen. Der Sachstand ergibt ohne weiteres, daß die von dem Willen des Klägers unabhängigen Kriegsverhältnisse und nicht ein Verschulden des Klägers zu diesem Erfolg geführt haben. Der Kläger kann deshalb nach dem Sinn des Vertrages, da der Versuch, mit Hilfe des Wechsels zu seinem Gelde zu gelangen, ohne seine Schuld gescheitert ist, auf seine Ursprungsforderung zurückgreifen und deren Zahlung fordern. Die Beklagte kann ihm sein Unvermögen, den Wechsel zurückzuneben, nicht entgegensetzen. Denn dieses Unvermögen ist gicht von ihm verschuldet, sondern gerade infolge der Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtung, den Wechselbetrag bei der Pariser Firma, als der Bezogenen, zu erheben, den Wechsel also nach Paris zu leiten, durch die von seinem Willen unabhängigen dort eingetretenen Verhältnisse herbeigeführt worden. Die Gefahr, daß der Wechsel und die Wechselforderung durch höhere Gewalt verloren gehen möchten, hat nicht der Gläubiger zu tragen, der den Wechsel zahlungshalber nimmt; seine Verpflichtung erschöpft sich vielmehr darin, Wechsel und Wechselforderung in ihrem tatsächlichen und rechtlichen Bestand zu erhalten, und nur, wenn er dieser Verpflichtung zuwiderhandelt, haftet er und ist er gehindert, auf das Ursprungsgeschäft zurückzugehen. Stellt sich ohne solche Zuwiderhandlung die Unmöglichkeit heraus, den Schuldbetrag mit Hilfe des Wechsels zu erheben, so darf der Gläubiger gegen den Schuldner ohne Rücksicht auf den Wechsel vorgehen. Wenn infolge des Krieges und des Abbruchs des geschäftlichen Verkehrs zwischen Deutschland und Frankreich die Erlangung von Klarheit darüber ausgeschlossen ist, was mit dem Wechsel geschehen ist, so geht auch das zu Lasten der Beklagten. Die hat das Mittel eines in Paris zahlbaren Wechsels zur Befriedigung des Gläubigers gewählt und muß die mit diesem Mittel verbundenen besonderen Gefahren vertreten. Klägers Einverständnis reicht nicht weiter, als daß er den Versuch mit dem von der Beklagten gewählten Befriedigungsmittel zu machen sich verpflichtet, sich aber sein Recht auf Einklagung der Ursprungsforderung für den Fall vorbehalten hat, daß das Mittel nicht zum Erfolg führen sollte. Das Scheitern des Versuchs ohne seine Schuld ist zunächst durch die Verhältnisse infolge des Krieges dargetan. Demgegenüber aber ist es Sache der Beklagten, besondere Umstände darzulegen, die entweder ein Verschulden des Klägers oder einer Hilfsperson bei seinem Wechseleinziehungsversuch ergeben, oder die Annahme begründen, daß der Wechselbetrag zwar ihm nicht zugegangen, aber doch einer Person, für die er einzustehen hat, etwa dem legitimierten Wechselinhaber, ausgezahlt worden ist. An sich fehlt für eine solche Annahme jeder Anhalt. Da das vom Kläger mit der Einziehung betraute Bankhaus den Wechselbetrag nicht erhalten hat, ist nach dem natürlichen Gange der Dinge davon auszugehen, daß die Einlösung unterblieben ist, und zwar, wie dargelegt, infolge der Kriegsereignisse ohne Schuld des Klägers und seiner etwaigen Hilfspersonen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die von den Gewerkschaften Neustaßfurt I und II unter dem 9. ds. zur Verteilung gebrachte Ausbeute von 400 M. je Kuxe erklärt die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche für den Handel in amtlich nicht notierten Werten als eine unregelmäßige und setzt ihren Fälligkeitstag im Verkehrsinteresse auf den 14. d. M. fest.

Jeder Gewerke, der an diesem Tage Besitzer von Kuxen ist, hat Anspruch auf diese Ausbeute. Vom 16. d. M. ab werden die Kuxe ausschließlich Ausbeute notiert und gehandelt.

Digitized by Google

332.05
BA
Commerce
UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
APR 10 1919

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang. **Berlin, 3. Januar 1919.** **Nummer 7.**

Inhalts-Verzeichnis.

Empfiehlt sich die Sozialisierung der Hypothekenbanken?
Internationale Rechtsgarantien.
Von Heinrich Dove.
Die Steuerfluchtverordnung vom 21. November 1918.
Von Dr. Walter Hartmann, Syndikus der Disconto-Gesellschaft, Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Empfiehlt sich die Sozialisierung der Hypothekenbanken?

Der Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat an das Reichswirtschaftsamt und an die zur Prüfung der Sozialisierungsfrage eingesetzte Kommission die nachstehende Eingabe gerichtet:

Die zur Prüfung der Frage, welche Großbetriebe zur Sozialisierung geeignet sind, eingesetzte Kommission hat sich dahin geäußert, daß jene Gebiete der Volkswirtschaft, in denen sich „kapitalistisch-monopolistische Herrschaftsverhältnisse" herausgebildet haben, für die Sozialisierung in erster Linie in Betracht kommen. Insbesondere müsse der Gesamtheit die Verfügung über die wichtigsten Rohstoffe wie Kohle und Eisen zustehen und weiter geprüft werden, welche anderen Zweige der Produktion und Kraftgewinnung infolge der erweiterten Konzentration geeignet sind, in Gemeinwirtschaft überführt zu werden, welche Wirtschaftszweige sonst ihrer Natur nach, wie z. B. das Versicherungswesen und die Hypothekenbanken, für die Sozialisierung in Betracht kommen.

Daß es sich bei den Hypothekenbanken um etwas ganz anderes handelt, wie bei der für die Gesamtheit wichtigen Rohstoffgewinnung, gibt hiermit die Kommission bereits selbst zu. Die Frage, ob die Hypothekenbanken aber an sich zur Sozialisierung geeignet sind, bedarf nach der eigenen Feststellung der Kommission einer besonderen Prüfung.

I. Die Hypothekenbanken sind volkswirtschaftlich betrachtet Einrichtungen, welche den Verkehr zwischen kapitalsuchendem Grundbesitz und dem Anlage begehrenden Publikum unter selbständiger Uebernahme der Hypothekenforderung auf der einen Seite und der Pfandbriefverpflichtung auf der anderen Seite, also unter voller Uebernahme des gesamten Risikos, vermitteln. Der Privatkapitalist soll durch sie der Aufgabe, selbst die hypothekarische Anlage prüfen zu müssen, überhoben werden und gleichzeitig die Möglichkeit erhalten, seine Kapitalanlage jederzeit durch Verkauf der Pfandbriefe an der Börse zu verwerten, was bei selbständiger hypothekarischer Festlegung seines Kapitals nicht möglich ist.

Die Hypothekenbank ist also selbst nicht Großkapitalist, sondern nur Vertreter der ihr anvertrauten Kapitalien. Außerdem fehlt es ihr an jeder monopolistischen Stellung, da der Hypothekarkredit auch noch von einer Reihe anderer Einrichtungen, so insbesondere den privaten und öffentlichen Versicherungsunternehmungen, den öffentlich-rechtlichen Grundkreditinstituten und den Sparkassen befriedigt wird. Allein an dem städtischen Grundkredit sind zurzeit beteiligt:

die Versicherungsgesellschaften mit	4,6	Milliarden	Mark
die öffentlich-rechtlichen Kredit-Anstalten mit etwa	1	„	„
die Sparkassen mit rund	7	„	„
und die Hypothekenbanken nur mit	10,7	„	„

Ende 1904 wiesen die privaten Lebensversicherungsgesellschaften einen Stadt und Land umfassenden Hypothekenbestand von 2,9 Milliarden Mark und Ende 1914 einen solchen von 5,2 Milliarden Mark auf, sie hatten also eine Zunahme von 79 pCt., während die Hypothekenbanken in dem gleichen Zeitraum von 7,9 Milliarden Mark auf 11,5 Milliarden Mark gewachsen sind, also nur einen Zuwachs von 45 pCt. erfuhren.

Bei der steigenden Entwickelung unseres Versicherungswesens, namentlich des öffentlich-rechtlichen, müssen wir damit rechnen, daß die Hypothekenbanken als Geldquellen immer mehr in den Hintergrund gedrängt werden.

Wieviel Privatkapital sich der städtischen Hypothekenanlage widmet, läßt sich mangels einer belangvollen Statistik auch nicht annähernd schätzen. Jedenfalls kann aber angenommen werden, daß den vorstehend genannten Summen noch erheblich höhere Kapitalien von Stiftungen und Privatpersonen gegenüberstehen.

Von einem monopolistischen Arbeitsgebiet kann deshalb schon jetzt nicht, in Zukunft aber noch weniger die Rede sein.

Ebensowenig sind Konzentrationsbewegungen zwischen den dem Grundkredit dienenden Anstalten bisher hervorgetreten, auch an sich nicht denkbar, weil die Grundlagen der verschiedenen Ausleiher völlig verschiedene sind. Während bei den Hypothekenbanken die Kapitalsausleihung den eigentlichen Geschäftsinhalt darstellt, ist bei den Versicherungsgesellschaften die Kapitalanlage nur Nebengeschäft. Auch bei den Hypothekenbanken allein ist von einer Konzentration trotz der bei allen anderen Unternehmungen dahingehenden Strömung bisher nicht die Rede gewesen. Es wird dies auch niemals der Fall sein, weil durch eine solche weder Vereinfachungen und Verbilligungen des Geschäftsbetriebes in ausreichendem Maße erreicht würden, noch für das Fundament der Hypothekenbank — das Vertrauen der Allgemeinheit, auf dem eine jede Bank aufgebaut ist — irgendetwas gewonnen werden könnte.

Digitized by Google

II. Fehlt der Geschäftstätigkeit der Hypothekenbanken aber der kapitalistisch-monopolistische Charakter, so könnte doch nur dann einer Sozialisierung derselben das Wort geredet werden, wenn die begründete Annahme vorhanden wäre, daß sie zum Nutzen der Allgemeinheit von einer lebhafteren sozialen Auffassung geleitet werden könnte.

a) Das Aktivgeschäft der Hypothekenbanken ist die Ausleihung von Kapital. Dieser Aufgabe widmen sich die 38 Hypothekenbanken mit einer auf langjährige Erfahrung gestützten Sorgfalt unter Heranziehung eines mühsam ausgewählten Agenten- und Sachverständigennetzes. In Ost und West, in Nord und Süd zeigt ganz Deutschland in der gleichmäßig blühenden Entwickelung auch der mittleren und kleinen Städte die Erfolge dieser Tätigkeit. Man vergleiche dagegen die verschlafenen, zurückgebliebenen Provinzstädte Frankreichs, wo der zentralisierte Crédit foncier unseren über ganz Deutschland verbreiteten Hypothekenbanken gegenübersteht. Da das Beleihungsgeschäft, um den sowohl lokal wie persönlich durchaus verschiedenen Wünschen der Darlehnssucher gerecht zu werden, ohne dabei das Fundament der Pfandbriefdeckung, nämlich die größte Solidität in der Wertbemessung, zu beeinträchtigen, die sorgfältigste individuelle Prüfung jeden Antrages erfordert, so würde die mit einer Verstaatlichung verbundene Reglementierung und Schematisierung zu einer Benachteiligung der Kreditsuchenden führen. Es sei in dieser Hinsicht nur daran erinnert, daß den Preußischen Landschaften gerade diese engherzige formalistische Behandlung der Beleihungsobjekte auch heute noch vielfach zum Vorwurf gemacht wird. Andererseits wird da, wo neuerdings die Kommunalisierung des zweitstelligen Kredites erörtert wird, von den berufenen Vertretern städtischer Verwaltungen nachdrücklich auf die Gefahr hingewiesen, es könne aus persönlichen, parteipolitischen oder anderen Rücksichten die sorgfältige objektive Ermittelung der Beleihungsgrenze zum Nachteil des belasteten Stadtkredites in Frage gestellt werden.

Auch der in letzter Zeit im Vordergrunde stehende Kleinwohnungsbau ist seitens der Hypothekenbanken von jeher in gerechter Weise gefördert worden. Im Jahre 1912 — für welches die statistischen Mitteilungen vorhanden sind — entfielen von 253 422 Hypotheken 227 995, also 90 pCt. auf Abschnitte unter 100 000 mit einem Kapital von 5,6 Milliarden Mark. Da nur einige wenige Hypothekenbanken auch ländliche Beleihungen gewähren, wird man diese Zahlen im wesentlichen auf städtische Grundstücke beziehen können. Von diesem Bestande sind mindestens 2½ Milliarden Mark in Beträgen unter 50 000 M. ausgeliehen. Schon hieraus ergibt sich, in wie großem Umfange die Hypothekenbanken gerade kleine und mittlere Städte bevorzugt haben. Im einzelnen lassen sich beweiskräftigere Angaben aus den Jahresberichten verschiedener Hypothekenbanken heranziehen. So hatte 1917 die Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft aus ihrem gesamten Bestande städtischer Beleihungen von 9904 Stück mit 526 Millionen Mark allein 9013 Stück mit einem Bestande von 281 Millionen Mark in Abschnitten unter 100 000 M. angelegt, von denen weiter 7397 Stück mit 168 Millionen Mark auf Abschnitte unter 50 000 M. entfielen. Die städtischen Hypotheken dieser Bank verteilten sich auf 40 Großstädte (über 100 000 Einwohner), auf 123 Mittelstädte (über 20 000 Einwohner) und auf 353 Kleinstädte (unter 20 000 Einwohner). Bei der Bayerischen Handelsbank betrugen 1917 die städtischen Darlehne unter 50 000 M. 3800 Stück, d. h. 63 pCt. mit 77 Millionen Mark, gleich 19 pCt. des Gesamtbestandes.

Auch der Frankfurter Hypothekenbank verdanken wir besondere Angaben über ihre Beteiligung am Kleinwohnungsbau; bei ihr entfallen in 65 mittleren und kleineren Städten von 11 362 Beleihungsobjekten 8523, also 75 pCt. auf Häuser mit Wohnungen von 3 Zimmern und weniger. Diese Objekte enthalten zusammen 54 346 Wohnungen. Das sind durchschnittlich 6,38 kleine Wohnungen für das einzelne Haus. Es sind also weniger sogenannte Mietskasernen, als in der Mehrzahl Kleinhäuser von ihr beliehen worden. Aehnlich werden die Verhältnisse auch bei den anderen Hypothekenbanken liegen.

Getreu dem bisher befolgten Grundsatze, in den Beleihungen den wirklichen wirtschaftlichen Bedürfnissen zu folgen, haben sich die Hypothekenbanken den Bestrebungen, die auf gemeinwirtschaftliche Förderung des Kleinwohnungsbaues hinausgehen, durchaus entgegenkommend gezeigt. Sämtliche in unserem Verbande zusammengeschlossenen Hypothekenbanken haben sowohl den Stadtgemeinden große Summen für Förderung des zweitstelligen Kredites zur Verfügung gestellt, wie auch die Förderung des vom Preußischen Staate erlassenen Bürgschaftssicherungsgesetzes in tatkräftiger Weise zu unterstützen beschlossen, auch den aus dem Selbsterhaltungstrieb der Hausbesitzer hervorgegangenen Hypothekenschutzbanken ihre weitgehende Mitarbeit bereits zugesagt.

Auch in der Beleihungsform haben sich die Hypothekenbanken von jeher dem wirklich hervorgetretenen Bedürfnisse anzupassen verstanden. Es kann besonders nach den Erfahrungen des Krieges nicht zweifelhaft sein, daß volkswirtschaftlich die Form der Amortisationshypothek die gesündeste Art der Verschuldung auch für den städtischen Hypothekarkredit darstellt. Wenn es nicht immer möglich gewesen ist, den städtischen Hausbesitzer hiervon zu überzeugen und deshalb eine Reihe von Hypothekenbanken, dem Verlangen des Kreditnehmers folgend, der Amortisationshypothek weniger Aufmerksamkeit gewidmet haben, so kann doch festgestellt werden, daß es jedem Schuldner jederzeit möglich war, seinen erststelligen Kredit bei einer Hypothekenbank in dieser Form zu decken, denn von den 11,5 Milliarden Mark Hypotheken haben die Hypothekenbanken 3,4 Milliarden Mark in Amortisationshypotheken angelegt, die nur zu einem kleinen Bruchteil auf ländlichem Besitz, in ihrer überwiegenden Mehrzahl auf städtischem Besitz lasten.

Endlich haben die Hypothekenbanken während des Krieges durch eine bis an die äußerste Grenze gehende Rücksichtnahme auf Kriegsteilnehmer und alle durch den Krieg in Mitleidenschaft gezogenen Schuldner gezeigt, daß sie sich ihrer sozialen Aufgabe voll bewußt sind. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Zinsstundungen wie hinsichtlich der Verlängerung fällig gewordener Hypotheken, für welche eine bis zum Jahre 1920 ausgedehnte Vereinbarung unter den Banken bei kurzfristiger Verlängerung einen Höchstzinsfuß von nur 4½ pCt. festgelegt hat.

b) Läßt sich aber nach dem bisher Gesagten die Forderung nach einer sozialeren Betätigung der Hypothekenbanken nicht begründen, so könnte in Frage kommen, ob etwa die Lage der Hypothekenschuldner sich bei einer Sozialisierung finanziell verbessern würde. Das könnte nur der Fall sein, wenn damit zu rechnen wäre, den Hypothekarkredit durch eine Vergesellschaftung zu verbilligen.

Abgesehen davon, daß das Streben nach Verbilligung des Kredites dem Bedürfnis des Staates, sich aus der Vergesellschaftung eine Einnahmequelle zu schaffen, diametral entgegenstehen würde, könnte eine Verbilligung theoretisch nur bei der Beschaffung des Kredites oder bei der Verwaltung des Hypothekenbestandes denkbar sein.

Die Beschaffung des Hypothekarkredites durch die Hypothekenbanken ist wie bei den Landschaften abhängig von der Unterbringung der Pfandbriefe, also von ihrer Verkaufsmöglichkeit, d. h. dem Kurse derselben. Bisher ist der Unterschied zwischen dem Kurse der Hypothekenpfandbriefe und dem der öffentlichen Anstalten wie Land-

Digitized by Google

schaften, provinzialen Kreditkassen und städtischen oder provinziellen Pfandbriefanstalten nicht nennenswert gewesen. An der Berliner Börse notierten beispielsweise vor dem Kriege:

am	4% ostpr. Landsch. Pfandbriefe	4% Rhein.-Prov. Oblig.	4% Centralboden-Pfandbriefe	4% Frankf. Hyp.-Bank-Pfandbriefe
31. 12. 10	100,20	101,00	99,50	99,40
31. 12. 11	100	100,10	98,70	99,20
31. 12. 12	96,40	98,75	97,60	96,90
31. 12. 13	92,50	95,60	94,50	93,90
Juli 14	92	95,40	94,25	94,40

Berücksichtigt man, daß bei den öffentlichen Instituten der Geldnehmer das Risiko des Pfandbriefverkaufes selber trägt, da er die Valuta in Pfandbriefen erhält, die er selbst oder eine Hilfsbank auf seine Rechnung und Risiko verkaufen muß, während ihm die Hypothekenbanken bares Geld geben, also ihrerseits das Risiko des Pfandbriefverkaufs zwischen Bewilligung der Hypothek und dem späteren Verkaufe der Pfandbriefe selbst tragen, so ist der Unterschied nicht ins Gewicht fallend.

Daß während des Krieges — und hiermit kommen wir auf eine der wichtigsten Seiten des Passivgeschäftes der Hypothekenbanken — selbst zwischen Staatsfonds und Pfandbriefen sehr zuungunsten der Staatsfonds unterschieden wurde, zeigt der freie Handel am 30. Dezember 1918, an dem 4 prozentige

Preuss. Consols	Ostpr. Landschafts-Pfandbriefe	Rhein.-Prov. Oblig.	Centralboden-Pfandbriefe
82,80	96	93,50	99,80

erzielten. Selbst in der Zeit, in welcher der Ausgang des Krieges noch als für uns günstig erhofft werden konnte, trat der Kurs der Staatsfonds wesentlich hinter dem der dinglich gesicherten Pfandbriefe zurück. Das unbedingte Zutrauen zu den Pfandbriefen der Hypothekenbanken machte sich nicht nur im Inlande, sondern in bedeutender Weise selbst im Auslande bemerkbar, das den Erwerb von Pfandbriefen vor unseren Staatspapieren bevorzugte und sogar zur Deckung von an das Reich gewährten Krediten ausdrücklich die Uebergabe von Hypothekenbankpfandbriefen verlangte.

Denkt man sich die Hypothekenbanken als einheitliches Reichs- oder Staatsinstitut, so könnte die Geldbeschaffung durch Ausgabe von allgemeinen Staatsschuldscheinen erfolgen, wie die Rheinprovinz für das von ihr betriebene Hypothekeninstitut bis vor kurzem Provinzialobligationen ausgab. Hierdurch würde dem eigentlichen Staatskredit in sich selbst ein erheblicher Konkurrent erwachsen, da dann die im Durchschnitt der 10 Jahre von 1905 bis 1914 von den Hypothekenbanken mit jährlich 339 Millionen Mark ausgegebenen Pfandbriefe als Staatsschuldscheine hätten ausgegeben werden müssen. Ein Druck auf den Staatskredit selbst würde hierdurch unausbleiblich sein. Werden aber besondere, dinglich gesicherte Obligationen — also Staatspfandbriefe — ausgegeben, so würden diese zwar den Hypothekarkredit durch einen besseren Kurs fördern, daneben aber die nicht dinglich gesicherten eigentlichen Staatsschuldscheine, d. h. den Staatskredit selbst, wesentlich benachteiligen.

Die Hypothekenbanken haben es verstanden, durch die ihnen nahestehenden Kreditbanken und Provinzbankgeschäfte in langjähriger Arbeit eine für den Absatz ihrer Pfandbriefe wohl organisierte Vertriebsmöglichkeit zu gründen. Sie haben in sorgfältiger Pflege für ihre Pfandbriefe an den Börsen einen sicheren Markt geschaffen, auf den die große Beliebtheit der Pfandbriefe neben ihrer weitgehendsten Sicherheit nicht zum mindesten zurückzuführen ist. Abgesehen davon, daß der staatliche Pfandbrief voraussichtlich nicht ohne weiteres in das den Hypothekenbanken seitens des Publikums mit Recht entgegengebrachte Vertrauen eintreten würde, wäre es in höchstem Maße zweifelhaft, ob es dem zentralisierten Staatsinstitute gelingen würde, sich den gleichen weitverzweigten Apparat der 38 Hypothekenbanken nutzbar zu machen. Jedenfalls würde aber sowohl die Emission großer Beträge wie die Kursregulierung der ausgegebenen und weiter auszugebenden Pfandbriefe und Staatsobligationen Anforderungen an die zentralisierte Verwaltung stellen, die sich auch nicht annähernd — jedenfalls nicht in ihrer Wirkung — übersehen lassen.

c) Im einzelnen zeigt sich die Geldbeschaffung seitens der schon jetzt bestehenden öffentlichen Institute für den Geldsucher nicht günstiger, wie die durch die Hypothekenbanken vermittelte. Das Berliner Pfandbrief-Institut — eine seit 1862 bestehende öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Berlin — gewährt einen Kredit, der sich zwar ziffernmäßig etwas billiger stellen mag, wie der der in Berlin arbeitenden Hypothekenbanken. Tatsächlich findet der Grundbesitzer bei der infolge formalistisch-bürokratischer Handhabung der Beleihungsvorschriften sehr eng gehaltenen Kreditbemessung so wenig dabei seine Rechnung, daß dieses Institut Ende 1917 nur einen Hypothekenbestand von 283 Millionen M. hatte, im Gegensatz zu den nachweisbar in Berlin seitens der Hypothekenbanken angelegten mehr als 3 Milliarden Mark. Auch das 1912 gegründete Brandenburgische Pfandbriefamt konnte dem Hausbesitz nicht mit besseren Bedingungen zu Hilfe kommen. Den Vergleich mit beiden Instituten vermochten die Hypothekenbanken ohne Einschränkung auszuhalten. Da 1913 der Durchschnittskurs der 4 proz. Hypothekenpfandbriefe rund 95 bis 96 betrug, mußten für erste Hypotheken etwa $4^5/_8$ bis $4^3/_4$ pCt. Zinsen und 1 bis 2 pCt. einmalige Zahlung bedungen, bei geringerem Zinssatz die einmalige Zahlung erhöht werden. Auch die öffentlichen Kreditinstitute haben mit Rücksicht auf den gleichen Kursstand der von ihnen ausgegebenen Werte ähnliche Bedingungen stellen müssen, wenn sie diese auch auf einen $4^1/_4$ proz. Hypothekenzinsfuß aufgebaut haben. So bedang das Brandenburgische Pfandbriefinstitut bei $4^1/_4$ pCt. Zinsen Nebenleistungen, die eine Gesamthöhe von 6,45 pCt. erreichten und zum Teil in Form eines Zuschußdarlehns aufgebracht werden mußten. Bei dem Berliner Pfandbriefinstitut waren bei 4 pCt. Zinsen 0,16 pCt. Verwaltungskosten sowie an Nebenkosten für Kursverlust, Stempel, Meldegebühr, Verkaufsspesen bei dem Bankier usw. 6 bis $6^1/_2$ pCt. zu übernehmen. Aehnlich stellten sich die Bedingungen bei der Deutschen Pfandbriefanstalt in Posen. Bei diesen Beleihungsinstituten werden aber nur fertiggestellte Hausgrundstücke beliehen, für neu herzustellende Bauten kommt also noch der Abschluß eines Baugeldes mit den hierdurch entstehenden Unkosten hinzu.

Wie überall so wird auch hier der freie Wettbewerb verschieden gearteter Institute dem Bedürfnisse der Volkswirtschaft dauernd mehr gerecht werden, als es bei der Verweisung auf eine mehr oder weniger zentralisierte Quelle der Fall sein würde.

d) Wäre sonach der Kreditnehmer bei Beschaffung des Kredites in finanzieller Hinsicht durch eine Vergesellschaftung der Hypothekenbanken keineswegs besser gestellt, so darf auch in der Verwaltung eine Verbesserung nicht erwartet werden. Die kaufmännisch geleiteten Privatinstitute verwalten, trotzdem sie mit großen steuerlichen Lasten zu rechnen haben, so billig, wie es selbst die gänzlich steuerfreien preußischen Landschaften nicht zu erreichen vermögen, obwohl sie in den leitenden Stellen ganz oder zum Teil ehrenamtlich wirkende Kräfte zur

Digitized by Google

Verfügung haben. Als Beispiel mag in dieser Hinsicht ein Vergleich zwischen der Westpreußischen Landschaft, die genaue Zahlen über ihre Verwaltungskosten gibt, und der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft dienen:

Die Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft verausgabte im Jahre 1914 — für die folgenden Jahre tritt eine wesentliche Steigerung hervor — an reinen Verwaltungskosten 1,47 Millionen Mark, das ergibt für je 100 M. des Hypothekenbestandes 0,145. Rechnet man zu diesen Verwaltungskosten die gesamten Tantièmen, so erhöhen sich die Verwaltungskosten auf 0,162 pCt. des Hypothekenbestandes. Werden hiervon die Steuern mit 0,061 pCt. des Bestandes in Abzug gebracht, so ergibt sich ein reiner Verwaltungskostenbetrag von 0,101 pCt. des Bestandes. Die Westpreußische Landschaft berechnet dagegen ihre Verwaltungskosten auf 0,14 pCt. des Hypothekenbestandes, also um 0,039 pCt. höher.

Die privatwirtschaftliche Unternehmung verwaltet also erheblich billiger als die Landschaft.

In diesen Verwaltungskosten sind beiderseits nur die reinen aus der Verwaltung des Hypothekenbestandes und dem Pfandbriefdienst sich ergebenden Kosten enthalten. Treten dazu diejenigen Unkosten, welche der Pfandbriefverkauf verursacht, die bei den Hypothekenbanken mit gemischtem Betriebe zu den eigenen Verwaltungskosten hinzukommen, bei den reinen Hypothekenbanken dem vermittelnden Bankier und bei den Landschaften den landschaftlichen Darlehnskassen erwachsen, so werden sich die Vergleichszahlen naturgemäß wesentlich erhöhen, aber unter sich nicht von einander abweichen.

III. Lassen sich weder aus der Natur des Geschäftsgebietes noch aus der sozialen Aufgabe der Hypothekenbanken ausreichende Gründe für eine Vergesellschaftung derselben herleiten, so bleibt noch zu prüfen, ob der dem Privatkapital aus dieser wirtschaftlichen Betätigung zufließende Ertrag derart ist, daß etwa hierin bei der Regelung unserer Reichsfinanzen eine Anregung besteht, die Hypothekenbanken in staatliche Verwaltung zu übernehmen.

Insgesamt, einschließlich der als gemischte Banken arbeitenden süddeutschen Hypothekenbanken, beträgt das Aktienkapital der 38 Hypothekenbanken 887 Millionen Mark, denen 526 Millionen Mark Reserven zur Seite stehen, von denen der größte Teil seitens der Aktionäre selbst bei den sich regelmäßig wiederholenden Neuausgaben von Aktien als Agio in die Gesellschaft eingeschossen worden ist. Nach den Jahresberichten der Hypothekenbanken fließen den Aktionären an Dividende nachstehende Beträge zu, aus denen sich die Verzinsung des in Aktienkapital und Reserven bestehenden Betriebskapitals aller deutschen Hypothekenbanken ergibt:

	1.	2.	3.	
	Dividendenberechtigtes Aktienkapital	Gesamtes Unternehmungskapital (Aktienkapital zuzüglich der Reserven und Vorträge)	Dividendensumme a) überhaupt in	Dividendensumme b) in % der Spalte 2
	in 1000 Mark		1000 Mark	
1908	757 114	1 098 522	63 855	5,77
1909	766 275	1 128 518	65 134	5,77
1910	794 105	1 188 600	67 572	5,69
1911	817 274	1 285 608	69 958	5,66
1912	861 218	1 312 409	73 920	5,63
1913	880 212	1 359 018	76 117	5,60
1914	888 149	1 385 062	68 022	4,91
1915	883 249	1 396 777	69 274	4,96
1916	887 249	1 418 942	71 632	5,07

Daß diese Verzinsung einen besonderen Anreiz bietet, die Geschäfte der Hypothekenbanken zu übernehmen, wird daraus kaum entnommen werden können. Die Verzinsung ist so gering, daß sie mit keinem anderen Dividendenwerte einer soliden Entwickelung, wie es die Hypothekenbanken sich zur Pflicht gemacht haben, verglichen werden kann. Das Aktienkapital der Hypothekenbanken hat deshalb in den Augen des Publikums den Charakter einer festverzinslichen, mehr auf gleichmäßige Verzinsung als auf eine Gewinnchance rechnenden Kapitalanlage erhalten. Der geringfügige Ueberschuß, den die Verzinsung gegenüber den eigentlichen Rentenpapieren vor dem Kriege aufwies, erscheint kaum ausreichend, um die nur einmal jährlich zur Zahlung gelangende Verzinsung und — wie die Kriegsjahre gezeigt haben — ein immerhin vorhandenes Risiko auszugleichen.

Andererseits wird man bei Verstaatlichung eine wesentliche Erzielung von Ersparnissen nicht in Rechnung stellen können. Die Gehälter und Gewinnbeteiligungen der Direktionen sind ebenso wie die Gewinnbeteiligung der Aufsichtsräte gegenüber anderen Unternehmungen geringfügig. Ihre Herabminderung oder gänzliche Ersparung würde einen Ausgleich finden in den Ansprüchen, welche der Ausbau der Beamtenschaft unzweifelhaft bedingen würde.

Ueberdies ist bereits jetzt die Allgemeinheit an dem Ergebnisse der Hypothekenbanken mit der fortdauernden Erhöhung der zu zahlenden Steuern in erheblichem Maße beteiligt. So wurden von allen Hypothekenbanken im Jahre 1915 insgesamt 13,3 Millionen Mark an direkten Steuern gezahlt. Daß und wie diese öffentlichen Lasten im letzten Jahrzehnt außerordentlich gestiegen sind, ergibt sich aus den einzelnen Berichten der Hypothekenbanken. Bei 11 der größten reinen Hypothekenbanken, welche eingehende Angaben über die Steuerverhältnisse machen, sind in dem Jahrzehnt von 1905 — 1915 die Steuern von 2,4 Millionen Mark auf 6,2 Millionen Mark, also um 149,6 pCt. gestiegen, während die übrigen Verwaltungskosten sich nur von 4,2 Millionen Mark auf 5,8 Millionen Mark, also um 33,1 pCt. und der gesamte Darlehnsbestand sich nur von 4,6 Milliarden Mark auf 6,1 Milliarden Mark, also um 32,2 pCt. erhöht haben. Bei einer Verstaatlichung würde diese Steuereinnahme sicher verschwinden, ohne daß sie als Reinertrag in die Erscheinung träte, denn der Grundbesitz würde auf Zuführung billigsten Kredites drängen und einer steigenden Gewinnerzielung des Staates jedenfalls sehr ablehnend gegenüberstehen. Mit dem Fortfall der Steuerquelle würden sich dann auch die Bundesstaaten und Stadtgemeinden am Sitze der einzelnen Hypothekenbanken abzufinden haben.

V. Hinsichtlich der Kreditbanken hat die Kommission bereits anerkannt, daß die ungestörte Funktion derselben erforderlich sei, um unser gesamtes Wirtschaftsleben wieder aufzubauen, die Ingangsetzung der Industrie, die Aufrechterhaltung und Erweiterung des Zirkulationskredites ungestört vor sich gehen zu lassen. Das Gleiche gilt sicher auch für die Hypothekenbanken. Für die gesamte Industrie ist die Bauunternehmung für Wohnhaus, Industrie- und Geschäftshaus einer der wesentlichsten Abnehmer. Die Mittel für diese Bautätigkeit haben bisher die Hypothekenbanken in großem Maßstabe nicht nur beschafft, sondern fruchtbringend über das ganze Land verteilt und somit belebend und fördernd auf unsere Volkswirtschaft eingewirkt. Gerade in diesem Augenblicke, in dem es darauf ankommt, jeden wichtigen Zweig unseres Wirtschaftslebens mit vollen Kräften neu zu beleben, wäre es ein Unglück, wollte man in dieses weit verzweigte Netz wirtschaftlicher Arbeit durch ein in seiner Wirkung unübersehbares Experiment eingreifen. Wo wie in Süd-

Digitized by Google

deutschland die Hypothekenbanken mit den Kreditbanken vereint als sogenannte gemischte Banken wirken, würden durch die Vergesellschaftung der Hypothekenabteilungen Gewebe zerrissen werden, die nur als einheitliches Ganzes ihre wirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen in der Lage sind.

Alle diese Erwägungen zeigen, daß jedem Versuch, in die bewährten Organisationen unseres Immobiliarkredites einzugreifen, auf das dringendste zu widerraten ist.

Der Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen beim Centralverband des Deutschen Bank- u. Bankiergewerbes

(gez.) Dr. Schwartz, Geh. Regierungsrat.

Internationale Rechtsgarantien.

Von **Heinrich Dove.**

Der furchtbare Zusammenbruch eines großen Teils des europäischen Staatensystems, dessen Zeugen wir sind, muß den Glauben an die Geeignetheit der bisherigen Rechtsgrundlagen unseres Kulturlebens aufs schwerste erschüttern. Zwei diametral entgegengesetzte Strömungen lassen sich beobachten: von anarchistischer Seite wird die „Weltrevolution" als der Jungbrunnen, der eine bessere Zukunft heraufführen soll, gefeiert; von der entgegengesetzten Richtung wird der Ausbau des Staatensystems zu einem organischen Zusammenschluß zwecks festerer Fundamentierung der kulturellen Grundlagen angestrebt. Daß die Umwälzung als solche nicht Selbstzweck sein kann, muß jedem Besonnenen von vornherein klar sein. Denn sie führt lediglich zur Zerstörung, hat also nur insoweit Berechtigung, als sie durch Beseitigung ungeeigneter, überlebter Zustände freien Raum zu neuem Aufbau schafft. Nur dieser selbst kann die Gewähr gesicherter naturgemäßer Entwicklung geben. Der Zusammenbruch war nur dadurch möglich, daß die internationale Rechtsentwicklung zurückgeblieben war, daß es an Institutionen gebrach, die vorhandenen nationalen Gegensätze zu friedlichem Ausgleich zu bringen.

Die Bestrebungen, durch internationale Rechtsinstitutionen die zwischenstaatlichen Beziehungen der Völker zu sichern, sind gerade in neuerer Zeit unter dem Einfluß des völkerverbindenden wirtschaftlichen Verkehrs in lebhaften Fluß gekommen. Eine Reihe von internationalen Verträgen hat mannigfache Rechtsgebiete einer zwischenstaatlichen Regelung unterworfen. Am unvollkommensten war dieses Ziel einer Sicherung über die Grenzen des Staatslebens hinaus auf dem eigentlich völkerrechtlichen Gebiet bisher erreicht. Verschiedene Gründe haben dabei mitgewirkt. Die Idee des Nationalstaates, welche seit der Mitte des 19. Jahrhunderts die europäische Geschichte vorwiegend beherrschte, hat die Durchsetzung der eigenen national-subjektiven Ansprüche in den Vordergrund gerückt, eine einseitige auf den Machtstandpunkt eingestellte Geschichtsphilosophie hat einen unheilvollen Einfluß geübt, den auf Ausbau des internationalen Rechts gerichteten Bestrebungen trat die Skepsis der Machtpolitiker mit der Miene überlegener Verstandesschärfe gegenüber, die durch glückliche Kriege und monarchistische Tradition erlangte Vorzugsstellung des militärischen Elements hat namentlich in Deutschland dazu beigetragen, auf den Haager Konferenzen den friedensfördernden Projekten nicht sympathisch, sondern hindernd gegenüberzutreten. Der Abschluß des gewaltigen Völkerkampfes, der die europäische Kultur in einem Maße zurückgeschleudert hat, wie seit dem 30jährigen Krieg kein anderes Ereignis, läßt zwar eine Wiederholung einer solchen Katastrophe in absehbarer Zeit wegen der völligen Erschöpfung ausgeschlossen erscheinen; dennoch hat das Entsetzen über die Summe von Elend und Vernichtung, die der Krieg hervorgerufen, das Streben, zu gesicherten Rechtsgrundlagen auch im internationalen Verkehr zu gelangen, zu einem Gemeingut der zivilisierten Menschheit gemacht. Die Idee des Völkerbundes, von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika formuliert, muß die Grundlage der bevorstehenden Friedensverhandlungen bilden. Damit gewinnen die wissenschaftlichen Bestrebungen, welche auf den Ausbau des Völkerrechts zu einem System organischer Staatenverbindung gerichtet sind, erhöhtes Interesse.

Unter den deutschen Rechtslehrern, deren Streben dieser Ausgestaltung der völkerrechtlichen Organisation unausgesetzt gewidmet gewesen ist, nimmt Walther Schücking einen hervorragenden Platz ein. Anknüpfend an die Haager Abmachungen hat er für deren Weiterbildung in zahlreichen Schriften unablässig gekämpft. In seiner Publikation „Der Dauerfriede" bezeichnet er sich selbst als Pazifisten. Noch bis vor kurzem galt diese Bezeichnung vielen als verdächtig, ja als Kennzeichen unpraktischer Ideologie und staatsgefährlicher Beeinträchtigung des nationalen Interesses oder, wie es in der Sprache der Nationalisten heißt, der „völkischen Belange". Unter dem Gewaltregiment des Belagerungszustandes haben die „Pazifisten" in erster Linie zu leiden gehabt. Erst der Zusammenbruch des militaristischen Systems hat freie Bahn für ungehinderte theoretische Erörterung der völkerrechtlichen Probleme geschaffen. Vor uns liegt Schückings neueste Veröffentlichung[1]), welche, der Begründung von Institutionen zum Schutze des internationalen Rechtszustandes gewidmet, angesichts der bevorstehenden Friedensverhandlungen ein ganz besonderes Interesse in Anspruch nehmen kann.

Der innerstaatliche Rechtsschutz, welcher für uns eines der wesentlichsten Merkmale lebensfähiger Staatenbildung darstellt, ist das Produkt einer langen Kulturentwicklung. Insbesondere Deutschland, dessen staatliche Entwicklung der straffen Zusammenfassung unter absolutistischer Monarchie entbehrt hat, der England und Frankreich vor allem die Konsolidierung ihrer Staatseinheit verdanken, ist nur stufenweise zur Ausbildung einheitlicher Rechtschutzorganisationen gelangt, die in den Einzelterritorien erzielte Konzentration der Staatsgewalt konnte nur durch vertragsmäßigen Zusammenschluß zu dem höheren Gebilde der Reichseinheit weitergeführt werden. Damit ist der Weg vorgezeichnet, wie allein über dem herrschenden Staatensystem eine höhere Einheit zwecks Sicherung der internationalen Rechtsordnung erzielt werden kann. Der Schwierigkeiten dieses Weges sind diejenigen, welche das Ziel verfolgen, sich wohl bewußt. Ihretwegen von dem Ziel selbst abzustehen, ist ein bequemer, aber verhängnisvoller Quietismus. Schon Kant hat gegenüber dem Satz: „Das mag in der Theorie richtig sein, gilt aber nicht für die Praxis" darauf hingewiesen, wie wenig beweiskräftig die Argumente gegen die praktische Verwirklichung des Völkerbundgedankens sind. Schücking gliedert den Stoff derartig, daß er zunächst positiv den Ausbau der internationalen Justizorganisation und das Problem der Freiheit der Meere erörtert; in einem Abschnitt „Sonderbündnisse und Geheimdiplomatie" grenzt er sodann das Gebiet, auf welchem sich die Sonderverbindung einzelner Staaten noch soll bewegen dürfen, ab. Es handelt sich dabei wesentlich um das Verkehrsgebiet und die Begründung nachbarlicher Staatsdienstbarkeiten. Einen breiten Raum nimmt dann die Sicherung des Wirtschaftslebens ein, insbesondere die Verhütung der Wirtschaftskriege. Endlich werden Rechtsgarantien für den Schutz der nationalen Minderheiten und gegen chauvinistischen Presseeinfluß erörtert.

Es würde zu weit führen, hier auf Einzelheiten einzugehen. Die Hauptsache ist natürlich die Schaffung von Institutionen zur Entscheidung oder zum Ausgleich von Staatenstreitigkeiten und zur zwangsweisen Durchführung der internationalen Rechtssprüche. Schücking will das Problem durch Ausbau des in der Haager Organisation gegebenen Grundschemas lösen. Der Verband der Kulturstaaten soll die Haager Friedenskonferenz als oberstes

---

[1]) **Internationale Rechtsgarantien. Ausbau und Sicherung der zwischenstaatlichen Beziehungen von Walther Schücking, Professor der Rechte in Marburg. Hamburg 1918. Verlagsbuchhandlung Broschek & Co.**

Digitized by Google

Organ anerkennen. Als fernere Organe sind vorgesehen ein für alle gerichtsfähigen Staatenstreitigkeiten sowie für Klagen gegen fremde Staaten zuständiger Gerichtshof und ein internationales Einigungsamt. Als Exekutionsmittel sind Abbruch der Beziehungen, wirtschaftlicher Boykott und militärischer Kollektivzwang vorgesehen.

Auch die offene See will Schücking der Herrschaft des Haager Staatenverbandes unterstellen. Zur Freiheit der Meere, einem häufig ausgesprochenen, selten klar erfaßten Postulat, rechnet er auch den Fortfall des Prisenrechts auf hoher See, des Rechts auf Wegnahme von Bannware und Blockade sowie auf Minenlegung; auch hier soll die Exekution international sein.

Auf wirtschaftlichem Gebiet soll das Verbot des Wirtschaftskrieges durch Ansprüche auf Schadensersatz und internationale Exekution gesichert werden. Maßnahmen gegen das Privateigentum außerhalb der Kriegsoperationen sollen unzulässig sein. Auch hier ist die Zuständigkeit der Haager Schiedshöfe vorgesehen.

Für die Kolonien soll das Privileg der offenen Tür international festgelegt werden. Die vereinigten Konsuln in der betreffenden Kolonie sollen als internationale Kommission mit Beschwerde an den Haager Gerichtshof zur Kontrolle der Befolgung des Prinzips fungieren.

Dem Haager Gerichtshof soll auch das Recht der Kreditsperre mit Wirkung für alle Verbandstaaten und ihre Angehörigen gegen säumige Schuldnerstaaten eingeräumt werden.

Ein schwieriges Kapitel stellen die Verhütungsmaßregeln gegen künftige Konflikte dar. Hier spielt die Rohstoffversorgung und ihre Versagung als politisches Kampfmittel im Staatenstreit eine wichtige Rolle. Die noch nicht verteilte Welt soll dem Zugriff der einzelnen entzogen, der gemeinsamen Verfügung des Staatenverbandes vorbehalten bleiben.

Von den Veränderungen des Einzelverfassungsrechts der Verbandstaaten, welche zur Sicherung des Friedens gefordert werden, hat Deutschland kurz vor Ausbruch der Revolution die parlamentarische Mitwirkung bei Kriegserklärungen im weitesten Umfang sichergestellt. Schücking fordert weiter Garantien zum Schutz der nationalen Minderheiten und Strafbestimmungen gegen chauvinistische Preßhetze.

Den Wunsch eines hervorragenden Franzosen, den Schücking am Schluß mitteilt, daß der Völkerbund uns den Frieden bringen möge, dürfen wir nicht mehr hegen; hoffen wir nun wenigstens, daß der Friede uns den Völkerbund bringt. Die besprochene Schrift des Marburger Völkerrechtslehrers stellt sich als wichtiger Beitrag zur praktischen Verwirklichung dieses Wunsches dar.

Die Steuerfluchtverordnung vom 21. November 1918.

Von Dr. **Walter Hartmann**, Syndikus der Disconto-Gesellschaft, Berlin.

Als Vorläuferin der kommenden Steuerhochflut ist am 21. November 1918 die „Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland" erschienen. Die von dem Rat der Volksbeauftragten unterzeichnete Verordnung ist die erste Tat der neuen Reichsregierung auf finanzpolitischem Gebiete; die geistige Vaterschaft ist jedoch nicht bei ihr, sondern noch bei ihrer Vorgängerin zu suchen, die schon bei Erlaß des „Gesetzes gegen die Steuerflucht" vom 26. Juli 1918, welches die Abwanderung der Steuersubjekte in das Ausland zu verhindern bezweckt, das Bedürfnis fühlte, auch der Abwanderung von Steuerobjekten in das Ausland entgegenzutreten. Der von ihr ausgearbeitete Entwurf ist die Grundlage der jetzt von den Volksbeauftragten kraft ihrer revolutionären Gesetzgebungsgewalt erlassenen Verordnung vom 21. November 1918 geworden.

Die Verordnung enthält drei Gruppen von Bestimmungen. Die erste und zweite Gruppe befassen sich mit der Kapitalabwanderung in das Ausland, die dritte wendet sich, über den Namen der Verordnung hinausgehend, gegen die Kapitalverheimlichung im Inlande.

I. § 1 der Verordnung bestimmt, daß Wertpapiere nur durch Vermittlung von Banken nach dem Auslande versandt oder überbracht werden dürfen. Die Banken ihrerseits dürfen Aufträge, wonach Wertpapiere nach dem Ausland versandt oder überbracht, für einen Ausländer in Verwahrung genommen oder ihm auf Stückekonto gutgeschrieben werden sollen, grundsätzlich nur ausführen, wenn der Auftraggeber der beauftragten Bank eine Inhalt und Zweck des Geschäftes darlegende schriftliche Erklärung nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung einreicht; eine Ausfertigung dieser Erklärung hat die beauftragte Bank binnen einer Woche an das für ihre Niederlassung (Zweigniederlassung) zuständige Besitzsteueramt (in Preußen: der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission) weiterzugeben (§ 2 Ziffer 1 und Abs. 2).

Die Verordnung verbietet somit nur Privatpersonen die Verbringung von Wertpapieren ins Ausland schlechthin, gestattet sie aber den Banken unter Voraussetzungen, die darauf abzielen, der Steuerbehörde von jedem Falle einer Verbringung von Wertpapieren ins Ausland Kenntnis zu verschaffen. Die Kenntnis wird der Steuerbehörde durch eine schriftliche Erklärung des Auftraggebers über Inhalt und Zweck des Geschäftes vermittelt, ohne deren Vorliegen die beauftragte Bank den Versendungsauftrag nicht ausführen darf. Eine Prüfungspflicht wird ihr hierbei nur insoweit obliegen, als sie die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über Nennwert, Gattung und Menge der versandten Wertpapiere und über die Person des Empfängers festzustellen und auf die unterschriftliche Vollziehung der „Versicherung" des Auftraggebers, daß die gemachten Angaben der Wahrheit entsprächen, zu achten haben wird. Dagegen wird ihr eine Prüfung der Richtigkeit der Angaben über den Zweck der Versendung aus dem Grunde nicht zugemutet werden können, weil sie in der Regel mangels Kenntnis des der Versendung zugrunde liegenden Geschäftes zu einer solchen Prüfung tatsächlich nicht in der Lage ist. Ist das Affidavit von dem Auftraggeber beigebracht und entspricht sein Inhalt den gesetzlichen Erfordernissen, so kann und muß der Versendungsauftrag von der Bank unverzüglich ausgeführt werden; eine Bestimmung, daß die Ausführung erst erfolgen dürfe, nachdem das Affidavit bei der Steuerbehörde eingegangen sei, oder nachdem die Steuerbehörde oder eine andere von ihr benachrichtigte Behörde das Affidavit geprüft und die Ausführung der Versendung genehmigt hätte, ist in der Verordnung nicht enthalten. Auch bestehen keine Verwaltungsvorschriften, nach denen etwa die Auslandspost-Ueberwachungsstellen sich vor Zulassung der Auslandssendung über den Eingang des Affidavits bei der Bank oder der Steuerbehörde zu vergewissern hätten; die Ueberwachungsstellen haben vielmehr Sendungen von Banken ins Ausland ohne weiteres passieren zu lassen.

Die Freizügigkeit des Kapitals ist mithin durch die Verordnung in keiner Weise angetastet. Der Geschäftsverkehr mit dem Ausland erfährt durch sie keine Behinderung oder auch nur Verzögerung. Wünscht ein Geschäftsmann oder Kapitalist seinen gesamten Wertpapierbesitz, gleichviel aus welchem Grunde, in das Depot einer neutralen Bank zu legen oder nach dem Ausland zu versenden, so ist er durch die Verordnung daran nicht gehindert, wofern er nur die vorgeschriebene schriftliche Erklärung in zwei Ausfertigungen einreicht. Der Gesetzgeber verläßt sich also darauf, daß er, wenn nur der Steuerpflichtige selbst im Bereich seiner Steuergewalt verbleibt, es jederzeit in der Hand hat, von ihm die Zahlung der Steuern und notfalls hierzu auch die Rückrufung der ins Ausland versandten Vermögenswerte zu erzwingen. Der Freizügigkeit des

Digitized by Google

Kapitals muß demzufolge, wenn der Zweck der Verordnung, die Verhinderung der Steuerflucht, nicht illusorisch werden soll, als Korrelat eine umso schärfere Beschränkung der Freizügigkeit der steuerpflichtigen Personen gegenüberstehen. Insbesondere werden Paß- und Steuerbehörden künftighin aufs engste miteinander Hand in Hand arbeiten müssen und namentlich Auslandsreisen solcher Personen, die erhebliche Werte ins Ausland versandt haben, nur gestatten dürfen, wenn absolute Gewähr für ihre Rückkehr besteht oder in sonstiger Weise die Erfüllung der Steuerpflichten sichergestellt ist. Ob in dieser Hinsicht das Steuerfluchtgesetz vom 26. Juli 1918, das dem Steuerpflichtigen bei Aufgabe des dauernden Aufenthaltes im Inlande eine Sicherheitsleistung für Erfüllung der fortbestehenden Steuerpflicht in Höhe von nur 20 pCt. seines Vermögens auferlegt, auf die Dauer genügen wird, darf angesichts der Höhe der kommenden Steuerlasten füglich bezweifelt werden.

Zur Erläuterung der von ihr verwendeten Begriffe Bank, Wertpapier und Ausländer bestimmt die Verordnung, daß

a) als Wertpapiere im Sinne der Verordnung auch die unverzinslichen Schatzanweisungen des Reichs oder der Bundesstaaten, Zins- und Gewinnanteilscheine, Urkunden, durch welche die Beteiligung an einem Unternehmen verbrieft ist, sowie Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe gelten, nicht dagegen Papiergeld, Banknoten, Darlehnskassenscheine, Wechsel, Anweisungen, Schecks,

b) als Banken im Sinne der Verordnung alle Personen und Unternehmungen, einschließlich der Sparkassen und Genossenschaften gelten, die gewerbsmäßige Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben,

c) als Ausländer im Sinne der Verordnung Personen gelten, die im Auslande ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, und Unternehmungen, soweit sie im Ausland ihren Sitz haben.

Die erste Begriffsbestimmung schafft eine weitreichende Ausnahme von dem Erklärungszwang des Wertpapierverkehrs: der gesamte Bargeld-, Scheck- und Wechselverkehr mit dem Ausland ist den Vorschriften der Verordnung nicht unterstellt. Abgesehen von allgemeinen wirtschaftlichen Gründen wird hierfür die Erwägung maßgebend gewesen sein, daß der Bargeld-, Scheck- und Wechselverkehr mit dem Ausland bereits der Devisenordnung vom 8. Februar 1917 unterliegt, deren Vorschriften genügende Gewähr dafür bieten, daß eine Versendung von Zahlungsmitteln nach dem Auslande aus anderen als streng reellen geschäftlichen Gründen nicht stattfindet. Immerhin ist zu bedenken, daß die Reichsbank ihre Entscheidungen über Anträge auf Versendung von Zahlungsmitteln nach dem Auslande lediglich nach währungspolitischen, nicht steuerlichen Gesichtspunkten trifft und der Steuerbehörde keine Mitteilung über die von ihr genehmigten Sendungen macht. Geschäfte und Schuldverpflichtungen, zu deren Begleichung die Versendung von Zahlungsmitteln nach dem Auslande erforderlich ist, lassen sich aber auch fingieren. Es erscheint daher erwägenswert, ob nicht die sich hier für allzu findige Steuerflüchtlinge auftuende Lücke dadurch geschlossen werden sollte, daß die Reichsbank angewiesen wird, von allen Zahlungsmittelsendungen höheren Betrages dem Besitzsteueramt des Auftraggebers Anzeige zu machen.

Von Bedeutung ist ferner die Begriffsbestimmung des Ausländers in § 2 Abs. 4. Es kommt danach nicht darauf an, welche Staatsangehörigkeit eine Person besitzt, sondern lediglich darauf, ob sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Auslande hat oder nicht. Diese Begriffsbestimmung ist um deswillen besonders wichtig, weil § 3 Ziffer 3 der Verordnung eine Ausnahme vom Erklärungszwang für den Fall vorsieht, daß der Auftraggeber ein Ausländer ist. Ein in der Schweiz lebender Deutscher kann also sein bei einer deutschen Bank befindliches Depot nach der Schweiz kommen lassen, ohne daß die Beibringung eines Affidavits nötig ist. Umgekehrt kann eine in Deutschland wohnhafte Person dem Depot eines in der Schweiz dauernd aufhältlichen Deutschen Wertpapiere nicht beifügen lassen, ohne der von ihr beauftragten Bank das Affidavit einzureichen. Wann ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Auslande begründet erscheint, ist Tatfrage des einzelnen Falles; die Banken werden in dieser Hinsicht gut tun, strengste Prüfung walten zu lassen, und namentlich in den gegenwärtig nicht seltenen Fällen, in denen Kriegsgewinner deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit ihren Wohnsitz nach dem Auslande zu verlegen angeben, sich die Tatsache der Wohnungsaufgabe im Inlande und der Wohnsitzbegründung im Auslande sowie das Bestehen der ernstlichen Absicht dauernder Wohnsitzverlegung aufs genaueste nachweisen zu lassen, ehe sie von dem Verlangen der Beibringung des Affidavits abstehen.

Weitere Ausnahmen von dem Affidavitzwang sieht die Verordnung für die Fälle vor, in denen die Bank Wertpapiere im eigenen Namen (soll heißen: nicht in fremdem Auftrage, sondern für eigene Geschäftszwecke) nach dem Auslande versendet oder überbringt oder für einen Ausländer in Verwahrung nimmt oder ihm auf Stückekonto gutschreibt, sowie für den Fall, daß Wertpapiere nur zum Bezug von Zins- oder Gewinnanteilscheinen, zum Austausch oder zur Abstempelung bei Konversionen oder ähnlichen Anlässen oder nur zur Ausübung von Stimm- oder Bezugsrechten versendet oder überbracht werden (§ 3 Ziffer 1 und 2 der Verordnung). Die Gründe für diese Ausnahmen liegen auf der Hand. Im zweiten Falle handelt es sich nur um eine vorübergehende Versendung der Wertpapiere ins Ausland, im ersten Falle um Eigengeschäfte der Bank; in beiden Fällen hat der Gesetzgeber den Verdacht der Steuerflucht offenbar als ausgeschlossen und eine Benachrichtigung der Steuerbehörde als überflüssig erachtet.

II. Die zweite Gruppe der Vorschriften über die Kapitalabwanderung in das Ausland betrifft die Gutschrift von Geldbeträgen auf dem Konto eines Ausländers. Aufträge zur Gutschrift von Geldbeträgen in- oder ausländischer Währung auf dem Konto eines Ausländers dürfen von den Banken gleichfalls erst ausgeführt werden, nachdem der Auftraggeber eine schriftliche Erklärung über Inhalt (Betrag, Währung, Name des Begünstigten) und Zweck der Gutschrift in doppelter Ausfertigung eingereicht hat; eine Ausfertigung der Erklärung hat die Bank an die Besitzsteuerbehörde ihrer Niederlassung binnen einer Woche weiterzuleiten (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 2). Eine Ausnahme besteht auch hier für den Fall, daß der Auftraggeber ein Ausländer ist (§ 3 Ziffer 3), sowie für den gesamten Postanweisungs-, Postscheck-, Postnachnahme- und Postauftragsverkehr (§ 4).

Dem Konto einer ausländischen Bank bei einer deutschen Bank darf also im Auftrage eines Inländers auch nicht der kleinste Geldbetrag ohne Affidavit gutgebracht werden, während Gutschriften auf dem Postscheckkonto derselben ausländischen Bank in beliebiger Höhe ohne Affidavit erfolgen dürfen. Es wäre zu wünschen gewesen, daß die Verordnung den Grundsatz: minima non curat praetor nicht gänzlich außer Acht gelassen und Gutschriften kleinster Beträge, wie sie für Warenkäufe geringster Mengen häufig vorkommen, von dem Erklärungszwange befreit, und andererseits Gutschriften auf den Postscheckkonten nicht ausgenommen hätte, um nicht Steuerflüchtlingen eine wesentliche Lücke zu lassen.

Zahlungen an einen Ausländer, die nicht im Wege der Gutschrift auf einem Konto, sondern durch Versendung von Zahlungsmitteln (Bargeld, Schecks oder Wechseln) ins Ausland oder im Wege der Auszahlung im Auslande (zu Lasten eines Nostrokontos der die Auszahlung vermittelnden Bank bei der zahlenden ausländischen Bank) erfolgen, bedürfen nicht des Affidavits, da § 2 Ziffer 2 lediglich von Zahlungen im Wege der Gutschrift auf einem Ausländerkonto spricht. Auch die Vorschrift des § 8 der Verordnung, welche „alle Geschäfte, Verabredungen und sonstigen Handlungen verbietet, die dazu bestimmt sind,

Digitized by Google

die durch die Vorschriften der §§ 1 und 2 bezweckte Kenntnis der Steuerbehörde über das Verbringen von Vermögenswerten in das Ausland zu vereiteln", kann nicht zur Begründung der Einforderung eines Affidavits von dem Auftraggeber einer Barzahlung herangezogen werden; die Bezugnahme auf die §§ 1 und 2 im § 8 und die ausdrückliche Ausschließung der baren Zahlungsmittel, Schecks und Wechsel aus dem Geltungsbereich der Verordnung im § 1 zeigt unzweideutig, daß der Gesetzgeber Zahlungen im Wege des Bar-, Scheck- und Wechselverkehrs der Verordnung nicht unterwerfen, sie insbesondere also auch nicht etwa als Umgehungsgeschäfte im Sinne des § 8 den Zahlungen im Wege der Konto-Ueberweisung gleichstellen wollte. Der Grund für diese Befreiung des Bar-, Scheck- und Wechselverkehrs vom Erklärungszwange liegt, wie bereits oben erörtert, in den für ihn maßgeblichen Bestimmungen der Devisenordnung vom 8. 2. 1917, die einen genügenden Schutz gegen mißbräuchliche, den Steuerfiskus schädigende Zahlungen bieten.

Die Voraussetzung des Vorliegens einer Gutschrift auf dem Konto eines Ausländers ist auch für die Entscheidung der Frage ausschlaggebend, ob und inwieweit bei Eröffnung von Akkreditiven im Auslande für Rechnung eines Inländers die Beibringung des Affidavits verlangt werden muß. Bei Akkreditiven in ausländischer Währung kommt eine Gutschrift auf dem Konto eines Ausländers nicht in Frage; bei Inanspruchnahme des Akkreditivs wird vielmehr lediglich das Nostro-Konto der akkreditierenden Inlandsbank bei der zahlenden ausländischen Bank für den Betrag der Zahlungen an den Akkreditierten belastet. Bei Mark-Akkreditiven führt zwar die bloße Eröffnung des Akkreditivs ebenfalls noch nicht zu einer Gutschrift auf dem Konto der bezogenen ausländischen Bank bei der akkreditierenden inländischen Bank, sondern erst die Zahlung an den Akkreditierten; gleichwohl wird die inländische Bank sich aber in solchen Fällen bereits bei Eröffnung des Akkreditivs das Affidavit von ihrem inländischen Auftraggeber geben lassen müssen, da sie im Zeitpunkte der Zahlung unter allen Umständen den von der bezogenen Bank gezahlten Markbetrag deren Konto bei ihr gutbringen muß, auch wenn ihr Auftraggeber die Ausstellung des Affidavits alsdann verweigert.

Falls der in Betracht kommende Uebertrag auf ein ausländisches Konto nicht unmittelbar bei der beauftragten Bank, sondern durch ihre Vermittelung bei einer anderen Bank erfolgt — z. B. weil bei der erstbeauftragten Bank (Provinzbank) ein Konto der ausländischen Firma, welcher der Provinzbankkunde einen Betrag vergüten will, nicht besteht —, erhebt sich die Frage, welche der beiden Banken für die Beibringung und die Weiterleitung des Affidavits an die Steuerbehörde Sorge zu tragen hat, die (Provinz-) Bank, welche den Gutschriftsauftrag erhält, oder die (Zentral-) Bank, welche den Uebertrag auf das ausländische Konto ausführt. Da der Auftraggeber und nicht der Begünstigte oder die vermittelnde Bank der Steuerkontrolle unterliegen, das Affidavit also dem für die Bank des Auftraggebers zuständigen Besitzsteueramt zu übermitteln ist, erscheint es nicht zweifelhaft, daß die erstbeauftragte Bank für die Beibringung des Affidavits zu sorgen und eine Austertigung dem für ihre Niederlassung zuständigen Besitzsteueramt — welches in der Regel mit dem für den Auftraggeber selbst zuständigen Besitzsteueramt zusammenfallen wird — weiterzugeben hat. Andererseits ist aber die den Auftrag ausführende Bank ihrerseits verpflichtet, sich vor Ausführung des Uebertrages zu vergewissern, daß das Affidavit bei der erstbeauftragten Bank eingereicht oder nicht erforderlich ist (z. B. weil der Auftraggeber ein Ausländer ist). Die Uebermittelung einer Ausfertigung des Affidavits an die zweitbeauftragte Bank wird hierzu nur ausnahmsweise notwendig sein; in der Regel wird ihr eine entsprechende Erklärung der erstbeauftragten Bank über den Eingang des Affidavits als Nachweis genügen können. Auch wird nichts im Wege stehen, daß Banken sich gegenseitig ein für allemal die Erklärung abgeben, daß die Ueberweisungsaufträge von Inländern für ausländische Konten stets erst nach Beibringung des erforderlichen Affidavits weitergegeben werden. Eine solche Verabredung haben z. B. die der Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers angeschlossenen Firmen zur Erleichterung ihres Ueberweisungsverkehrs getroffen.

Die Frage, ob auch der Auftrag einer deutschen Behörde zur Gutschrift eines Geldbetrages auf dem Konto eines Ausländers von dem Affidavit begleitet sein muß, erscheint zweifelhaft. Einerseits enthält die Verordnung keine entsprechende Ausnahme, andererseits dürfte der Verdacht der Steuerflucht bei behördlichen Gelddispositionen selbst in heutigen Zeiten kaum in Frage kommen. Angesichts der Zweifelhaftigkeit der Frage werden die Banken gut tun, das Affidavit auch bei behördlichen Ueberweisungsaufträgen zu verlangen, um im Falle einer strengeren Auslegung der Verordnung durch die Gerichte nicht straffällig zu werden.

III. Die dritte Gruppe von Bestimmungen betrifft die Steuerflucht im Inlande. § 5 der Verordnung sucht der Kapitalverheimlichung durch die Bestimmung entgegenzuwirken, daß „niemand bei einer Bank auf einen falschen und erdichteten Namen für sich oder einen Dritten ein Konto errichten lassen, Wertsachen offen oder verschlossen hinterlegen oder ein Schließfach mieten dürfe. Bei Anträgen auf Errichtung eines Kontos oder Ueberlassung eines Schließfaches hat sich die Bank über die Person des Antragstellers zu vergewissern".

Was ein „erdichteter" Name ist, bedarf keiner Erläuterung. Erwähnt sei lediglich, daß das weltbekannte Pseudonym eines Künstlers kaum unter die erdichteten Namen im Sinne der Verordnung fallen dürfte. „Falsch" ist nicht nur der Name, unter dem sich jemand ohne Beziehung auf eine bestimmte Person ein Konto einrichten läßt, sondern auch die Kontobezeichnung, die dem Namen dritter Personen (Verwandter, Bekannter, Bediensteter) ohne deren Wissen und Willen und ohne eine geschäftliche Rechtfertigung der Sonderbenennung entlehnt wird. In Fällen der letzteren Art pflegt der Antragsteller bei Errichtung des Kontos und Depots Bestimmungen des Inhalts zu treffen, daß allein er (der Antragsteller) zur Verfügung über das auf den Namen des Dritten errichtete Konto und Depot berechtigt sei, daß die Korrespondenz allein mit ihm geführt werden, und daß Guthaben und Depot weiter für seine Verbindlichkeiten haften sollen. Für die Bank ist bei solchen Bestimmungen mangels entgegenstehender Anhaltspunkte der Verdacht begründet, daß der Antragsteller den fremden Namen zur Verheimlichung eines Teiles seines steuerbaren Besitzes benutzt oder, mit den Worten des Gesetzes gesprochen, „für sich ein Konto unter falschem Namen errichten lassen" will; die Entgegennahme eines solchen Antrages ist daher abzulehnen. Gibt der Antragsteller dagegen stichhaltige Gründe für die von ihm gewünschte Benennung des Kontos mit dem Namen eines Dritten an (z. B. Schenkung eines Kapitals an den Dritten mit Vorbehalt der lebenslänglichen Nutznießung des Antragstellers), so liegt bei entsprechender Regelung der Verfügungsbefugnis ein nicht zu beanstandender Antrag auf Errichtung eines Kontos für einen Dritten unter dem diesem zustehenden, richtigen Namen vor. Ein besonders häufiger Fall einer solchen gesetzlich zulässigen Errichtung eines Kontos für einen Dritten unter dessen Namen ist bei Errichtung von Konten minderjähriger Kinder gegeben, die auf den Namen des Kindes lauten und bei dem sich der errichtende Elternteil die freie und uneingeschränkte Verfügung über Konto und Depot bis zur Volljährigkeit des Kindes vorbehält. Gegen derartige Konten dürfte umso weniger etwas einzuwenden sein, als die meisten Steuergesetze das Einkommen und Vermögen von Eltern und Kindern für die Zwecke der Besteuerung zusammenrechnen und als ein einheitliches Vermögen ansehen; es kommt mithin objektiv eine Steuerflucht bei Anträgen auf Errichtung derartiger Konten nicht in Frage.

Dem Verbot an die Bankkundschaft, sich bei Errichtung eines Kontos, bei Hinterlegung von Wert-

Digitized by Google

papieren oder bei Mietung eines Schließfaches falscher oder erdichteter Namen zu bedienen, entspricht auf Seiten der Bank die Pflicht, sich bei Errichtung von Konten und Ueberlassung von Schließfächern über die Person des Antragstellers zu vergewissern (§ 5 Abs. 2). „Bei" Errichtung eines Kontos usw. liegt ihr diese Pflicht ob, nicht vor Errichtung. Die Bank kann also, wenn der Kunde nicht sofort in der Lage ist, sich zu legitimieren, den Bank-, Safe-, Depot-Vertrag unter Vorbehalt nachträglicher alsbaldiger Führung der Legitimation schließen. Erscheint der Kunde persönlich am Bankschalter, so wird der den Antrag aufnehmende Beamte grundsätzlich die Vorlegung von Ausweispapieren (Paß, Militärpapiere, polizeiliche Führungszeugnisse oder dergl.) verlangen müssen. Hiervon wird er nur dann absehen können, wenn ihm der Antragsteller persönlich bekannt ist oder ihm von einem dritten, der Person nach unzweifelhaft bekannten Kunden oder Angestellten vorgestellt wird. Zweckmäßigerweise werden die Banken, um zu verhüten, daß die Legitimationsprüfung versehentlich unterlassen wird, von ihren Beamten Formulare mit einem vorgedruckten Eingang nach Art der Notariatsprotokolle[1]) verwenden lassen.

Geht ein Konto-Errichtungsantrag brieflich von außerhalb ein, so bedarf es der Regel nach keiner besonderen Legitimierung des Antragstellers, da angenommen werden kann, daß der Antragsteller, wenn die Briefe der Bank ihn unter der von ihm genannten Adresse erreichen, unter seinem richtigen Namen mit der Bank in Verbindung getreten ist. Nur wenn irgendwelche Anhaltspunkte für das Gegenteil vorliegen, wäre es Pflicht der Bank, Auskünfte über die Persönlichkeit des Antragstellers einzuholen.

Wird einer Bank von dritter Seite ein Betrag zu gunsten eines Nicht-Kunden überwiesen, so darf zwar ein Konto für den Begünstigten errichtet und der Betrag gutgeschrieben werden, jedoch können Dispositionen des Begünstigten erst zugelassen werden, wenn die Bank seine Unterschrift erhalten und Gewißheit über seine Person erlangt hat.

Eine Pflicht zur nachträglichen Prüfung der Persönlichkeit der Inhaber schon vor dem 21. November 1918 errichteter Konten und Depots oder gemieteter Schließfächer liegt den Banken nicht ob, da die Verordnung sich — bislang wenigstens — rückwirkende Kraft nicht beigelegt hat.

Ebenso wenig bedarf es mangels einer dahingehenden Vorschrift der Verordnung bei einer Einlegung von Wertpapieren in ein bereits bestehendes Depot oder gemietetes Schließfach oder bei Ankauf und Verkauf von Effekten am Schalter gegen sofortige Barzahlung (sogenannten Tafelgeschäften) einer Prüfung der Persönlichkeit des Vertragsgegners.

IV. Es erübrigt sich, auf die Strafbestimmungen der Verordnung kurz einzugehen. Sehr scharf sind die dem Steuerpflichtigen selbst angedrohten Strafen. Wer anders als durch Vermittlung von Banken Wertpapiere nach dem Auslande versendet oder überbringt, wer den Vorschriften, die der Steuerbehörde die Kenntnis von dem Verbringen von Vermögenswerten ins Ausland verschaften sollen, in der Absicht der Vereitelung dieser Kenntnis zuwiderhandelt, oder wer sich im Verkehr mit einer Bank eines falschen oder erdichteten Namens bedient, hat Geldstrafen von 100 bis 100 000 M., daneben Gefängnis bis zu 3 Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie Konfiskation der Vermögenswerte zu gewärtigen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht. Der Versuch ist gleichfalls strafbar. Gelinder sind die Strafen, die den Bankorganen angedroht sind, die Aufträge zur Versendung von Wertpapieren ins Ausland und zur Gutschrift von Geldbeträgen auf Auslandskonten ausführen, ohne das vorgeschriebene Affidavit zu verlangen und der Steuerbehörde einzureichen, oder welche die Pflicht zur Legitimationsprüfung neuer Kunden verletzen; ihnen droht lediglich Geldstrafe bis zu 10 000 M. Nach allgemeinen Grundsätzen trifft diese Strafe nur den oder die schuldigen Beamten, nicht etwa die gesetzlichen Vertretungsorgane, die an der Pflichtverletzung persönlich unbeteiligt sind.

§ 9 der Verordnung verpflichtet schließlich alle Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sowie die Notare, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung, die ihnen zur Kenntnis kommen, der Steuerbehörde mitzuteilen. Den Banken ist eine entsprechende Anzeigepflicht nicht auferlegt.

[1]) z. B.: Es erschein. . Herr / Frau ....

aus.....Str. Nr.....

— von Person bekannt —

vorgestellt von de... persönlich bekannten Herr / Frau .....

ausgewiesen durch Vorlegung de.. ... .

und beantragt, für ..... ein .... Konto zu errichten,

ih.... ein Schließfach zu überlassen.

.. .. , den ....

....

(Unterschrift des Antragstellers) (Unterschrift de ... den Antrag entgegennehmenden Beamten)

.....

(Unterschrift der Ausweis-Person)

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

Zu §§ 185, 929, 932 BGB., § 366 HGB.

Wer einer Bank Wertpapiere mit dem Ersuchen zugehen läßt, dieselben „nach Weisung einer anderen Bank" zu verwenden, räumt der letzteren damit die Berechtigung zur Verfügung über die Papiere, insbesondere zu deren Verpfändung an die Empfängerin ein.

Urteil des Reichsgerichts I. Zivilsenat vom 3. Juli 1918 I 423. 17 Reichsgericht in Zivilsachen 93 S. 230.

Der Klägerin war von der N. Bank in Dortmund im Juni 1909 ein Akzeptkredit in Höhe von 160 000 M. eingeräumt. Zur Sicherheit hatte sie ein Depot von 100 Kuxen der Elzer Gruben-Gewerkschaft gestellt und der N. Bank eine Blankozession der Kuxe erteilt. Nach ihrer Behauptung soll ausdrücklich vereinbart sein, daß die Bank über das Depot nur verfügen dürfe, wenn und insoweit die Klägerin ihren Verpflichtungen nicht nachkommen werde. Die N. Bank genoß ihrerseits Akzeptkredit bei der Beklagten und hatte dieser im Juni 1909 die 100 Kuxe zur Sicherheit für ihre Schuld in Depot („Depot A") gegeben.

Im März 1910 wünschte die Klägerin Umtausch der 100 Kuxe gegen 14 Anteile der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwest-Afrika. Sie schrieb der N. Bank, sie möge die Kuxe an die Deutsche P. Bank in Berlin aushändigen und werde dagegen die Kolonialanteile von der D. Bank in Berlin erhalten. Die N. Bank antwortete: „Sandten Elzer Kuxe an B. H. G. (Beklagte), welche dieselben gegen Auslieferung vierzehn Kolonialanteile seitens D. Bank an Deutsche P. Bank Berlin liefern wird." Gleichzeitig schrieb die Klägerin an die Beklagte, sie werde ihr die Kolonialanteile zugehen lassen, welche die Beklagte „nach Weisung der N. Bank" verwenden wolle. Der Austausch wurde bewirkt. Die Beklagte legte die Anteile in das Depot A und hat sie später, als die N. Bank ihren Verpflichtungen nicht nachkam und in Konkurs geriet, verkauft.

Die Klägerin forderte Schadensersatz. Das Landgericht gab der Klage statt. Das Kammergericht erklärte sie dem Grunde nach für berechtigt. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben worden aus folgenden

Digitized by Google

Gründen:

„Das Kammergericht hat den Schadenersatzanspruch der Klägerin dem Grunde nach für berechtigt erklärt, weil die Beklagte an den ihr von der N. Bank verpfändeten, der Klägerin gehörigen Kolonialanteilen ein Pfandrecht weder nach §§ 1207, 929 flg. BGB. noch auf Grund einer Genehmigung der Klägerin erworben habe. Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind in einem entscheidenden Punkte nicht bedenkenfrei.

Auszugehen ist davon, daß die Klägerin zwar wollte, daß die Kolonialanteile der N. Bank als Pfand für den Akzeptkredit dienen sollten, den diese Bank der Klägerin gewährte, daß sie aber nicht den inneren Willen hatte, daß die N. Bank für ihre Verbindlichkeiten an die Beklagte dieser die Anteile verpfänden durfte. Das ist vom Berufungsgerichte festgestellt, von der Revision nicht angegriffen und ergibt sich aus der Sachlage ohne weiteres.

Es fragt sich also zunächst, ob die Beklagte, trotzdem die N. Bank zur Verpfändung nicht befugt war, dennoch gemäß den §§ 932 flg., welche nach § 1207 auf die Pfandbestellung entsprechende Anwendung finden, ein Pfandrecht erworben hat. Dabei ist vorweg zu bemerken, daß der gute Glaube des Pfandnehmers, den das Gesetz erfordert, sich nicht darauf zu richten braucht, daß das Pfand dem Verpfänder gehöre (§ 932 Abs. 2), sondern nach § 366 HGB. nur darauf, daß der Verpfänder zur Verfügung für den Eigentümer berechtigt sei. § 929 BGB. behandelt den Eigentumserwerb durch longa manu und brevi manu traditio, § 930 durch constitutum possessorium, § 931 durch Abtretung des Herausgabeanspruchs, falls ein Dritter im Besitze der Sache ist. Diese drei Möglichkeiten sind dann in den §§ 932 bis 934 für den Fall, daß der Veräußerer nicht Eigentümer ist, behandelt. § 933 nebst § 930 kommt nach § 1207 für eine Verpfändung nicht in Frage. Der Tatbestand des § 934 (mit § 931) liegt hier nicht vor, weil das Berufungsgericht mit Recht festgestellt hat, daß die Klägerin einen etwaigen Herausgabeanspruch nicht abgetreten hat. Zu erörtern sind sonach nur die §§ 929 und 932.

Das Kammergericht hat ausgeführt, daß die Beklagte zeitlich früher in den Besitz der Kolonialanteile gelangt sei, als der Pfandvertrag perfekt geworden sei. Somit komme der Satz 2 des § 929 in Betracht; dann aber sei ein Pfandrecht nicht rechtsgültig entstanden, weil die Beklagte den Besitz nicht von dem Veräußerer, der N. Bank, sondern von einem Dritten, der Klägerin, erlangt habe (§ 932 Abs. 1 Satz 2 BGB.). Die Revision bemängelt die Feststellung, daß die Beklagte erst den Besitz der Kolonialanteile erlangt habe und daß dann zeitlich nachfolgend die Aushändigung der Kuxe, worin das Kammergericht den Abschluß des Pfandvertrags erblickt, erfolgt sei. In der Tat ist der Revision zuzugeben, daß sich heute kaum noch mit Sicherheit feststellen lassen wird, ob zuerst der Bote mit den Kolonialanteilen gekommen und dann erst der Bote mit den Kuxen fortgegangen ist oder umgekehrt. Und noch weniger erscheint es angezeigt, dem Zufalle der Reihenfolge beider Ereignisse einen maßgebenden Einfluß auf die Entscheidung des Rechtsstreits einzuräumen. Vielmehr spricht manches dafür, den Austausch der Wertpapiere als in demselben Akte geschehen anzusehen. Legt man diesen Ausgangspunkt zugrunde, so entsteht die Frage, ob nun § 929 in Verbindung mit § 932 den Klageanspruch rechtfertigt; es fragt sich nämlich, ob die Aushändigung der Kolonialanteile durch die Klägerin der vom Gesetze geforderten Uebergabe durch den Veräußerer gleichzustellen ist. Die Entscheidung dieser Frage erscheint nicht unzweifelhaft. Einerseits war die Klägerin bei der Aushändigung nicht im eigentlichen Sinne Beauftragte der N. Bank, denn sie wollte die Aushändigung aus eigenem Antriebe und im eigenen Namen vornehmen, und nur dahin ging die Anweisung der N. Bank, daß die Aushändigung gerade an die Beklagte erfolgen sollte. Anderseits aber ist die Aushändigung nicht auf Grund irgendeines anderen Rechtsgrundes, sondern aus Anlaß des in Rede stehenden Geschäfts erfolgt.

Es kann jedoch die Entscheidung dieser Frage dahingestellt bleiben, denn dem Berufungsgerichte kann in der Auslegung des Briefes, den die Klägerin am 26. März 1910 an die Beklagte gerichtet hat und der für die Rechtsbeziehungen der Parteien maßgebend ist, nicht gefolgt werden. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Klägerin im Inneren nicht den Willen gehabt haben wird, der Verpfändung der Kolonialanteile durch die N. Bank zuzustimmen. Geschrieben hat sie aber der Beklagten am 26. März 1910 das Folgende: „Wir verständigen Sie hiermit höflich, daß wir Ihnen am 29. cr . . . 14 000 M. Anteile der Deutschen Kolonialgesellschaft aushändigen lassen, welche Sie gefl. nach Weisung der N. Bank, Kommanditgesellschaft auf Aktien zu Dortmund, verwenden wollen". Die entscheidenden Worte sind, daß die Beklagte die Anteile „nach Weisung der N. Bank" verwenden sollte. Diese Worte sind so auszulegen, wie sie nach der Auffassung des Verkehrs unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Falles zu verstehen sind und wie deshalb die Beklagte als verständiger Geschäftsmann sie aufzufassen berechtigt war (RGZ. Bd. 68 S. 128). Die Verkehrssitte faßt derartige Worte dahin auf, daß demjenigen, nach dessen Weisung mit den Papieren verfahren werden soll, damit die Berechtigung zur Verfügung über die Papiere eingeräumt wird. Das ergibt sich aus der täglichen Erfahrung; es wird bestätigt durch das Gutachten des in erster Instanz gehörten Sachverständigen H., der ohne jedes Bedenken annimmt, daß die Klägerin gegenüber der Beklagten die N. Bank zur freien Verfügung über die Kolonialanteile ermächtigt habe. Deshalb muß die Klägerin in ihrem Verhältnis zur Beklagten gegen sich gelten lassen, was die N. Bank über die Anteile verfügte, und zwar auch die Verfügung, welche in der Einräumung eines Pfandrechts an die Beklagte bestand. Das muß um so mehr gelten, als die Beklagte unmittelbar darauf am 29. März 1910 der Klägerin geantwortet hat, daß sie die Anteile zugunsten der N. Bank verwende. Dies hat die Klägerin zur Kenntnis genommen (vergl. Brief vom 30. März 1910), während sie doch, wie der Sachverständige H. mit Recht ausführt, sofort hätte Verwahrung einlegen müssen, wenn sie die von der N. Bank getroffene Verfügung nicht gegen sich gelten lassen wollte.

Das so erhaltene Ergebnis ist allein mit den Erfordernissen der Verkehrssicherheit vereinbar. Die Klägerin hat ihr Vertrauen der N. Bank geschenkt und sich darauf verlassen, daß diese die Verfügung über die Anteile gemäß der Weisung, die die Klägerin ihr erteilt hatte, treffen würde. Ist ihr Vertrauen getäuscht worden, so kann sie sich deswegen nur an die N. Bank halten. Nicht aber kann die Beklagte darunter leiden, denn diese hat nur um deswillen die Kuxe aus der Pfandhaftung entlassen, weil die Klägerin der N. Bank die Kolonialanteile als Ersatz zur Verfügung stellte und die N. Bank diese an Stelle der Kuxe der Beklagten zum Pfande gab.

Deshalb kann den Ausführungen des Berufungsgerichts, das Schreiben der Klägerin an die Beklagte vom 29. März 1910 habe keine weitere Wirkung gehabt, als die Beklagte in guten Glauben zu versetzen, was aber zur Rechtswirksamkeit der Pfandbestellung nicht genüge, nicht zugestimmt werden. Das Schreiben hat vielmehr die Wirkung, daß die Klägerin in ihrem Verhältnis zur Beklagten die Verfügung der N. Bank gegen sich gelten lassen muß. Dann aber ist ein Pfandrecht bindend zustande gekommen (vergl. Wolff, Sachenrecht § 69 IV.)." . . .

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Gewerkschaften

Günthershall und Walbeck

verteilen an ihre am 23. und 24. Dezember im Gewerkenbuche eingetragenen Gewerken eine unregelmäßige Ausbeute von je M. 150.— für den Kux.

Im Verkehrsinteresse hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche für den Handel in amtlich nicht notierten Werten den Fälligkeitstag dieser Ausbeute auf den 31. Dezember 1918 festgesetzt. Die Ausbeute steht demnach demjenigen Gewerken zu, der an diesem Tage Besitzer von Kuxen ist.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang. Berlin, 15. Januar 1919. Nummer 8.

Inhalts-Verzeichnis.

Verlorene stille Reserven.
Von Professor Dr. Flechtheim, Berlin.
Die Geldentwertung, ihre Ursache und die Mittel zu ihrer Beseitigung.
Von Dr. Otto Heyn, Nürnberg.
Zur Auslegung der Reichsstempelgesetznovelle von 1918.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Verlorene stille Reserven.

Von Professor Dr. Flechtheim, Berlin.

Die Ereignisse der letzten Wochen auf wirtschaftlichem Gebiete haben deutlich genug erwiesen, wie notwendig es war, daß die industriellen Gesellschaften, soweit sie hierzu in der Lage waren, während des Krieges ihre Reserven verstärkt haben. Schon hat die Demobilmachung das Meiste dieser aufgespeicherten Schätze weggefressen. Es zeigt sich — was einsichtsvolle Beurteiler der Lage schon längst gewußt haben —, daß, auch bei weniger trostlosem Kriegsende, der in den Kriegsgeschäftsjahren erzielte Gewinn vorerst nur Truggold ist, daß die Probe auf das Exempel erst durch die Liquidation der Kriegswirtschaft und den Wiederaufbau des Friedensgeschäftes zu erbringen sein wird. Sind erst einmal die Bilanzen des letzten Kriegsgeschäftsjahres aufgelegt und findet alsdann eine objektive Prüfung des Gesamtergebnisses der Kriegszeit statt, so wird sich erweisen, daß der Krieg auch bei den anscheinend durch die Kriegskonjunktur am meisten begünstigten Gesellschaften ein Zerstörer und Verwüster war und daß vorübergehender Glanz mit dem endgültigen, oder doch auf lange Jahre hinaus wirkenden Verlust unersetzlicher Werte (Kundschaft, ausländische Beziehungen, Rohstoffquellen) bezahlt worden ist. Die weit unter dem Vorkriegsniveau stehenden Kurse unserer ersten Kriegs- und Friedenswerte geben jetzt schon ein bezeichnendes Bild. Dann wird auch vielleicht bei den Einsichtigen — bei der verhetzten großen Menge ist das nicht zu erhoffen — die Erkenntnis reifen, daß zwischen „Kriegsgewinn" und „Kriegsgewinn" wohl zu unterscheiden ist.

Die Aera der Kriegsverluste bringt auch manches neue Steuerproblem. Selbst das viel durchpflügte Gebiet der stillen Reserven[1]) zeitigt neue Fragen. Die praktisch wichtigste und streitigste Frage, nämlich die Steuerpflicht realisierter stiller Reserven, ist auf dem Boden aufsteigender Kriegskonjunktur erwachsen. Es handelt sich hierbei um den Fall, daß eine im Frieden gebildete stille Reserve im Krieg durch Verkauf des Objekts zu einem den Buchwert übersteigenden Preise zum Vorschein gebracht wird und dadurch den Bilanzgewinn des Veräußerungsjahres vermehrt. Es fragt sich, ob dieser Teil des Bilanzgewinnes kriegssteuerpflichtig ist. Bei der Beratung des ersten Sicherungsgesetzes hatte der Reichsschatzsekretär diese Frage unbedenklich bejaht[2]). Ihm folgen Sintenis[3]) und Moesle[4]). Demgegenüber wird von der weitaus herrschenden Ansicht die Steuerpflicht dieses reinen Buchgewinnes aus der Realisation stiller Reserven abgelehnt[5]). Eine vermittelnde Stellung nimmt Strutz[6]) ein, der den Buchgewinn aus der Realisation stiller Reserven dann steuerfrei lassen will, wenn diese in der Steuerbilanz des Jahres, in der sie gebildet wurden, enthalten waren. Danach würde also die Steuerpflicht nach dem reichsrechtlichen Kriegssteuergesetz davon abhängen, ob die Reserve in den Friedensjahren bei der Veranlagung zur bundesstaatlichen Einkommensteuer deklariert worden ist. Eine Ansicht, die umsoweniger angenommen werden kann, als die Steuerpflicht stiller Reserven nicht allen Bundesstaaten bekannt ist[7]). Entscheidend muß m. E. der auch von Strutz[8]) nachdrücklich vertretene Grundsatz sein, daß für die Berechnung der Kriegssteuer nicht die von der Generalversammlung festgesetzte Bilanz maßgebend ist, sondern eine den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechende Bilanz. Es sind also der Berechnung nicht die Buchwerte zugrunde zu legen, sondern die wirklichen Werte. Bei Einsetzung des wirklichen Wertes in die Eröffnungsbilanz des Realisationsjahres anstelle des niedrigen Buchwertes würde aber der Bilanzgewinn um den aus dem Verkauf des Objektes erzielten Buchgewinn geringer ausgewiesen worden sein. Unter den Anhängern dieser Ansicht besteht aber der weitere Streit, ob die Steuerfreiheit sich auf die Realisierung freiwilliger stiller Reserven beschränkt[9]), oder sich auch auf den Buchgewinn aus der Veräußerung solcher Objekte bezieht, die nach den Vorschriften des § 261 HGB. unter ihrem wirklichen Werte aufgenommen werden mußten, also auf die Realisation gesetzlicher stiller Reserven[10]). M. E. darf nach § 16 KStG. vom 21. Juni 1916 sowohl die Friedens-, wie die Kriegsbilanz nur so korrigiert werden, wie sie nach den handelsgesetzlichen Vorschriften hätte aufgestellt werden dürfen.

Die Streitfrage wurde durch Art. 8 der pr. Ausführungsbestimmungen vom 11. Februar 1916 zum ersten Sicherungsgesetz im Sinne des Reichsschatzsekretärs entschieden. Dagegen bestimmte § 23 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum ersten Kriegssteuergesetz: „Für die Berechnung des in einem Kriegsgeschäftsjahre erzielten Geschäftsgewinnes dürfen Vermögensgegenstände, insbesondere Warenvorräte, die in einem Kriegsgeschäftsjahre veräußert worden sind, anstatt mit dem Buchwerte der letzten Friedensbilanz, mit dem wirklichen Werte angesetzt werden, den sie zur Zeit der Aufstellung der letzten Friedensbilanz gehabt haben. Es darf somit der Unterschied zwischen dem Buchwert und dem wirklichen Wert von dem Geschäftsgewinn des betreffenden Kriegsgeschäftsjahres abgesetzt werden." Hier wird also die Steuerfreiheit des Buchgewinnes grundsätzlich anerkannt und die Bestimmung konnte ihrem Wortlaut nach sehr wohl als eine Anerkennung der weitestgehenden Hachenburg'schen Ansicht angesehen werden[11]). Immerhin sind sowohl über die Auslegung wie über die

---

[1]) Vgl. jetzt besonders Rosendorff, „Das Steuerrecht der stillen Reserven der Aktiengesellschaften", Berlin 1919.
[2]) Komm.-Ber. S. 16.
[3]) Bank-Arch. Bd. 15 S. 133.
[4]) Sicherungsgesetz § 3 Anm. 12.
[5]) Vgl. bes. Hachenburg, Frankf. Ztg. vom 9. Februar 1916 Nr. 39; Flechtheim, Bank-Arch. Bd. 15 S. 244; Mrozek, „Direkte Kriegssteuer", S. 47; Stier-Somlo, Kriegsabgabegesetz, 3. Auflage, S. 169 ff.; Walb, Kriegssteuern und Bilanzen, S. 38; Rosendorff, „Die stillen Reserven", 2. Aufl. 1917, S. 106 ff., „Das Steuerrecht", S. 101 ff.
[6]) KStG. § 16 Anm. 20 S. 351.
[7]) Vgl. z. B. sächs. EStG. § 4 a.
[8]) § 16 Anm. 7 S. 323 ff.
[9]) Flechtheim, Mrozek, Stier-Somlo und Walb a. a. O.
[10]) Hachenburg, Rosendorff, a. a. O.
[11]) Vgl. Rosendorff, Stille Reserven 114, Steuerrecht 105.

Digitized by Google

Rechtsgültigkeit dieser Bestimmung Zweifel entstanden. § 20 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Kriegsabgabegesetz v. 26. Juli 1918 wiederholt nun diese Bestimmung, jedoch mit folgendem Zusatz: „Es darf somit der Unterschied zwischen dem Buchwert und dem wirklichen Wert, mit dem die Vermögensgegenstände hätten in die Bilanz eingesetzt werden können, von dem Geschäftsgewinn des vierten Kriegsgeschäftsjahres abgesetzt werden." Durch diese Einschränkung stellen sich die Ausführungsvorschriften nunmehr aber klar auf den von mir vertretenen Standpunkt und stehen m. E. auch mit den Bestimmungen des Gesetzes selbst (§ 22) in Einklang[12]).

Es gelten danach für die Kriegssteuer die gleichen Grundsätze, wie sie das pr. OVG. für die pr. Einkommensteuer aufgestellt hat[13]).

Rosendorff betont mit Recht, daß der Wortlaut dieser Ausführungsbestimmungen den darin niedergelegten Grundsatz nicht erschöpft. So wird insbesondere der Fall des Einganges einer abgeschriebenen Forderung nicht unmittelbar betroffen[14]). Vor allem weist er aber[15]) darauf hin, daß bisher stets nur der Fall erörtert wird, daß bei der Realisation ein Buch gewinn erzielt wird. Wie aber, wenn der unterbewertete Gegenstand zum Buchwert oder sogar unter demselben veräußert wird? Rosendorff bildet folgendes Beispiel: Die Gesellschaft hat Effekten in der letzten Friedensbilanz mit 500 000 M. bewertet, deren Kurswert 1 000 000 M. betrug. Sie werden in einem Kriegsgeschäftsjahr zu 500 000 M. veräußert. Rosendorff erklärt es für selbstverständlich, daß die Gesellschaft auch in diesem Falle berechtigt ist, von dem Kriegsgewinn des betreffenden Jahres 500 000 M. abzuziehen. Rosendorff ist hierin beizustimmen, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß auch der Anschaffungspreis der Effekten mindestens 1 000 000 M. betrug, also eine freiwillige Unterbewertung vorlag. Die Einbuße einer bloßen Kurssteigerung, also der Verlust einer gesetzlichen stillen Reserve, ist nicht abzugsfähig. Aber auch er ist auf halbem Wege stehen geblieben und hat nicht das Prinzip in vollem Umfange herausgeholt. Er, wie auch die Literatur, und die Ausführungsbestimmungen behandeln stets nur den Fall der Realisation einer stillen Reserve. Das Problem ist aber viel allgemeiner. Es handelt sich um das Verschwinden der stillen Reserve. Die stille Reserve, die noch in der vorigen Bilanz enthalten war, ist in der nächsten nicht mehr vorhanden. Die Gründe hierfür können sehr verschiedenartig sein. Der wichtigste Fall ist die Veräußerung des unterbewerteten Aktivpostens. Das ist der Fall der sogenannten Realisation der stillen Reserve. Der ausgewiesene und verfügbare Bilanzgewinn ist dadurch erhöht, aber nicht auch der steuerpflichtige Gewinn. Dabei ist es ohne Belang, ob der aus der Realisation erzielte Buchgewinn zur Ausschüttung von Dividende benutzt wird oder etwa zur Bildung einer offenen Reserve oder auch etwa zur Bildung einer neuen stillen Reserve, z. B. durch Unterbewertung eines anderen Aktivpostens. Eine stille Reserve verschwindet auch, wenn ein im letzten Friedensjahr erzielter, aber unverrechnet gebliebener Gewinn[16]) im Kriegsjahre verrechnet und ausgewiesen wird. Oder die stille Reserve wird aufgelöst, d. h. der bisher unterbewertete Gegenstand wird zu seinem wirklichen Werte eingesetzt[17]). Auch hierdurch entsteht ein Buchgewinn, der steuerfrei ist, gleichviel, welche Verwendung er findet. Eine solche Auflösung kann sogar schon durch eine bloße Namensänderung geschehen. Es wird z. B. aus dem übermäßig dotierten Erneuerungsfonds ein Betrag ausgeschieden und dem außerordentlichen Reservefonds zugeschrieben. Aus der Bilanz ist erst jetzt ersichtlich, daß dieser Betrag, der bisher eine stille Reserve war, eine Vermehrung des Vermögens bedeutet.

Eine stille Reserve, die durch Unterbewertung von Aktiven vorgenommen worden ist, fällt aber endlich auch durch die Entwertung dieser Aktiven fort[18]) und zwar ganz unabhängig davon, ob diese Aktiven veräußert wurden oder nicht. Die Gesellschaft hatte am 31. Dezember 1913 Effekten, deren Anschaffungspreis und Kurswert 200 000 M. betrug, mit 150 000 M. eingesetzt. Es war also eine stille Reserve von 50 000 M. entstanden. Der Kurswert ist im Jahre 1918 tatsächlich auf 150 000 M. gesunken. Es ist also ein Verlust von 50 000 M. entstanden. Dieser Verlust erscheint jedoch nicht in der Bilanz. Aber der früher erzielte Gewinn ist verzehrt, die stille Reserve verloren gegangen. Dieser Verlust der stillen Reserve erfolgt automatisch ohne Zutun der Gesellschaft. Die Einbuße der Reserve von 50 000 M. ist an dem bilanzmäßigen Gewinn zu kürzen. Denn der kriegssteuerpflichtige Gewinn ist so zu berechnen, als ob in der Eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1918 diese Effekten mit 200 000 M. angesetzt worden wären. Auch diese Berücksichtigung eines bilanzmäßig nicht erscheinenden Verlustes kann nur für das Verschwinden freiwilliger stiller Reserven gelten. Hatte die Gesellschaft die Effekten zu 150 000 M. gekauft, war aber der Kurswert am 31. Dezember 1913 200 000 M., so durfte sie sie nach § 261 Ziffer 1 HGB. auch nur zu 150 000 M. einsetzen. Der spätere Fortfall dieses noch nicht bilanzfähig gewordenen Kursgewinns kann den Bilanzgewinn des Kriegsjahres nicht schmälern. Das ist auch nicht mehr wie recht und billig, da umgekehrt ja auch eine während des Krieges entstehende, aber nach § 261 Ziffer 1 nicht bilanzfähige Kurssteigerung keinen steuerpflichtigen Kriegsgewinn darstellt. Licht und Schatten sind also gleich verteilt.

Die Abzugsfähigkeit des aus dem Verschwinden einer freiwilligen, stillen Reserve entstehenden Verlustes bezieht sich auch nicht nur auf die im Frieden gelegten stillen Reserven. Nachdem durch § 25 des Kriegsabgabegesetzes der Grundsatz der Einheitlichkeit der Berechnungsperiode für die Kriegssteuer entgegen dem § 14 Abs. 3 des alten Kriegssteuergesetzes verlassen worden ist, hat die Frage auch für die im Kriege selbst gebildeten stillen Reserven erhebliche Bedeutung. Eine Gesellschaft hat im ersten Kriegsgeschäftsjahre aus besonderen Gründen Aktien zu einem außerordentlich hohen Preise erwerben müssen. Sie hat die Effekten sogleich auf einen normalen Satz herabgeschrieben. Sie hat jedoch diese Abschreibung mangels Anerkennung durch die Veranlagungsbehörde als Reservebildung versteuern müssen. Jetzt ist nach Beendigung des Kriegsgeschäfts der Wert jener Aktien tatsächlich bis auf den Buchwert herabgesunken. In der veröffentlichten Bilanz kommt diese Entwertung nicht zur Erscheinung, wohl aber in der Steuerbilanz. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren steuerpflichtigen Bilanzgewinn um diesen Betrag zu kürzen. Auf diese Weise tritt eine Ausgleichung von Abschreibungen zwischen den einzelnen Kriegsgeschäftsjahren ein. Was aber von den Abschreibungen wegen unerwarteter oder plötzlicher Entwertung von Vermögensgegenständen gilt, ist nicht weniger richtig für die gleichmäßige Abschreibung von Anlagewerten. Wir kommen damit auf das Problem der Erscheinung, die im Steuerrecht als Nachholung von Abschreibungen bekannt ist. Eine Gesellschaft hat im dritten Kriegsgeschäftsjahr für reine Kriegsanlagen 1 000 000 M. aufgewandt und sofort ganz abgeschrieben. Im Veranlagungsverfahren wird eine Einigung dahin getroffen, daß die Aufwendungen auf 3 Jahre mit je $33^1/_3$ pCt. verteilt werden. In der Bilanz des dritten Kriegsgeschäftsjahres liegt also eine stille, versteuerte Reserve von 666 666,66 M. Bei Ablauf des vierten Kriegsgeschäftsjahres ist nach Auffassung der Veranlagungsbehörde diese Kriegsanlage nur noch 333 333,33 Mark wert, und die stille Reserve ist also bereits zur Hälfte verloren gegangen. Am Ende des fünften Kriegsgeschäftsjahres ist die Anlage auch nach Ansicht der Steuerbehörde wertlos, die stille Reserve ist also vollständig verschwunden. Aus der Druckbilanz ist diese Entwertung des Anlagevermögens nicht zu ersehen. Dennoch liegt hier ein Verlust vor. Dieser ist bei der Berechnung des kriegssteuerpflichtigen Gewinnes zu berücksichtigen. Beträgt also der bilanzmäßige Mehrgewinn 1 000 000 M., so ist nur ein Betrag von 666 666,66 M. kriegssteuerpflichtig. Dieses auch dann, wenn etwa der ganze Mehrgewinn zur Aus-

[12]) Anscheinend noch Rosendorff, S. 108.
[13]) OVG. in St.V. Bd. 12 S. 296, Bd. 13 S. 265; Urt. des VII. Senats v. 18. Juni 1918 in Bauer Z. Bd. XXVI, 26.
[14]) Rosendorff, Steuerrecht 105.
[15]) Rosendorff, Steuerrecht 106 Anm. 2.
[16]) Rosendorff, Stille Reserven S. 8.
[17]) Rosendorff, Stille Reserven S 21 ff.
[18]) Rehm, Bilanzen II. Aufl. 309; Rosendorff, Stille Reserven S. 21.

Digitized by Google

schüttung von Dividenden oder zu offenen Rückstellungen verwendet wird. Es kommt damit eben in Höhe von 333 333,33 M. ein im dritten Kriegsgeschäftsjahr erzielter und damals versteuerter Gewinn erst bilanzmäßig zur Erscheinung. Eine Kürzung des Bilanzgewinnes um den Betrag der verlorenen stillen Reserve findet aber dann nicht statt, wenn der Verlust der stillen Reserve ausgeglichen wird mit der Bildung einer neuen stillen Reserve. Die Gesellschaft hat sowohl im dritten wie im vierten Kriegsgeschäftsjahr je 1 000 000 M. für Kriegsanlagen aufgewendet und voll abgeschrieben. Dann ist im vierten Kriegsgeschäftsjahr die aus dem dritten Kriegsgeschäftsjahr herrührende stille Reserve von 666 666,66 M. um 333 333,33 M. vermindert, während gleichzeitig eine neue stille Reserve von 666 666,66 M. gebildet wird. Steuerpflichtig ist also für das vierte Kriegsgeschäftsjahr nur eine Reservebildung von 333 333,33 M. Zu dem gleichen Ergebnis kommt man, wenn man in die Bilanzen anstelle der Buchwerte die wirklichen Werte einsetzt. Dann hätten in die Eröffnungsbilanz des vierten Kriegsgeschäftsjahres die Kriegsanlagen mit 666 666,66 M. eingesetzt werden müssen. Der Zugang betrug 1 000 000 M. und die zulässige Abschreibung auf diese Anlagen beider Jahre 666 666,66 M. gegenüber einer tatsächlichen Abschreibung des gesamten Zuganges von 1 000 000 M. Der Grundsatz, daß die Druckbilanzen durch Einsetzung der wirklichen Werte an Stelle der Buchwerte korrigiert werden müssen und dürfen, findet eben seine innere Rechtfertigung in der Erkenntnis, daß die Bildung stiller Reserven den bilanzmäßigen Gewinn erhöht, der Verlust stiller Reserven ihn vermindert. Findet in demselben Jahre der Verlust einer stillen Reserve und die Bildung einer neuen statt, so erhöht oder vermindert sich der steuerpflichtige Gewinn um den Saldo.

Im Ergebnis wird dieser Standpunkt in der kriegssteuerrechtlichen Literatur, soweit sie sich mit dieser Frage beschäftigt, anerkannt. So insbesondere von Strutz[19]), Zimmermann[20]), Koppe-Varnhagen[21]). Die letzteren weisen mit Recht darauf hin, daß bei steigenden Steuersätzen die Gesellschaft infolge der Nachholung unter Umständen bei der Verteilung der Abschreibungen auf mehrere Jahre günstiger fährt, als wenn die Steuerbehörde die volle Abschreibung anerkannt hätte. Sie heben ferner hervor, „daß die bilanzmäßig nicht mehr erscheinenden Nachtragsabschreibungen die tatsächlichen Gesamtabschreibungen der Jahresbilanz für die Einkommensteuer veranlagung nicht übersteigen dürfen. Dieser Ueberschuß wäre nach einer Entscheidung des OVG. vom 27. April 1910 (Band XIV, S. 281) zur pr. Einkommensteuer steuerpflichtig. Diese einschränkende Anwendung auf die Kriegssteuer findet im Gesetz keine Stütze." Diesen Standpunkt hat neuerdings nun auch das Oberverwaltungsgericht, 7. Senat, in der Entscheidung vom 25. 10. 1918, VII K. 97[22]), anerkannt. Es hat hierbei ausgeführt, daß eine materiell unrichtige Bilanz für die Steuerveranlagung weder den Steuerfiskus, noch den Steuerpflichtigen bindet. Es heißt alsdann: „Unzweifelhaft gilt dies in den Fällen, wo eine Richtigstellung zugunsten des Steuerfiskus ausfällt, wie es auch vom OVG. bei der Auslegung des preuß. EStG., welches im § 13 die Berechnung des Einkommens auf Grund einer nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Bilanz vorschreibt, in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen ist. (OVG. in StS., Band 4, S. 177, Bd. 10, S. 304/5, Bd. 13, S. 253.) Das KStG. gibt aber auch keinen Anhalt für die Annahme, daß dem Steuerschuldner das Recht verschränkt sein soll, eine Berichtigung der von den Gesellschaftsorganen festgestellten Bilanzen zu seinen Gunsten zu verlangen, wenn er den Nachweis führen kann, daß sie den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung nicht entsprechen. § 16 Abs. 1 des KStG. gilt gleichmäßig für die Feststellung des Geschäftsgewinnes der Kriegs- und Friedensgeschäftsjahre und es geht deshalb nicht an, eine dem Gesetz entsprechende Erhöhung des Bilanzgewinnes (z. B. wegen zu hoher Abschreibungen) für die Friedensgeschäftsjahre, wo sie zugunsten des Steuerpflichtigen ausschlägt, zu versagen, für die Kriegsgeschäftsjahre dagegen, wo der Steuerfiskus den Vorteil hat, vorzunehmen. Es kann daher auch jene Berichtigung zugunsten des Steuerpflichtigen nicht von einer Abänderung der Bilanz durch einen Beschluß der Gesellschaftsorgane abhängig gemacht werden, wie dies für das Rechtsgebiet des pr. Einkommensteuergesetzes mit Rücksicht auf die Sondervorschriften des § 15 in der Rechtsprechung des OVG. allerdings gefordert ist. (Entscheidungen OVG. XI S. 262, 263, XIV 277, 352 ff.)". Es wird hier also eine unterschiedliche Behandlung der Bilanzen für die Kriegssteuer und die pr. Einkommensteuer vertreten. M. E. jedoch zu Unrecht. Auch für die pr. Einkommensteuer steht seit der grundlegenden Entscheidung vom 2. Juli 1902 (Bd. X S. 294 ff.) fest, daß für die Feststellung der Ueberschüsse die Bilanzen nur dann der Veranlagung zugrunde zu legen sind, falls sie den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechen, während sie anderenfalls nach letzteren richtiggestellt und verbessert werden müssen. „Das richtige Verfahren besteht demnach darin, daß von dem Buchwert, falls er den handelsrechtlichen Vorschriften gegenüber zu niedrig oder zu hoch ist, ganz abgesehen und daß die Bilanz in der Art korrigiert wird, daß anstelle des nicht zutreffenden Buchwertes der nach handelsrechtlichen Grundsätzen anzusetzende Wert bei Beginn der Periode ermittelt und in Ansatz gebracht und diesem Wert der in gleicher Weise zu berechnende Wert am Ende der Periode gegenübergestellt wird. Die Differenz zwischen diesen beiden Wertzahlen bildet die Höhe der während der Periode eingetretenen Wertverminderung und somit der zulässigen Abschreibung"[23]). Hiernach bemißt sich also das Maß der zulässigen Abschreibungen und demgemäß die Steuerpflicht stiller Reserven wie auch die Nachholung von Zuvielabschreibungen. Allerdings hat nun das OVG. wiederholt für das EStG. den Satz aufgestellt, daß, solange eine von den zuständigen Organen der Gesellschaft aufgestellte Bilanz nicht auf dem gleichen Wege abgeändert ist, von dem Vorstande nachträglich im Veranlagungs- oder Rechtsmittelverfahren eine höhere Abschreibung nicht beansprucht werden kann. Das Maß der Abschreibungen werde vielmehr durch die maßgebende Bilanz begrenzt[24]). Diesen Standpunkt hat neuerdings auch der VII. Senat in seiner Entscheidung vom 21. September 1917[25]) sowie in der oben zitierten Entscheidung vom 25. Oktober 1918 bestätigt. Diese Rechtsprechung haben offenbar auch Koppe und Varnhagen bei ihrer Bemerkung im Sinne. Gegen diese Rechtsprechung ließen sich recht wohl begründete Bedenken vorbringen. Erkennt man einmal an, daß für die Besteuerung nicht die wirklichen Werte, sondern die Buchwerte maßgebend sind, so ist nicht einzusehen, weshalb eine solche Korrektur der Bilanzen nur der Steuerbehörde und nicht auch dem Steuerpflichtigen gestattet ist. Daß die Ueberschüsse bereits als Dividende verteilt oder zur Reservebildung benutzt sind, ändert nichts an der Tatsache, daß es eben, steuerlich betrachtet, keine Ueberschüsse waren. Jedenfalls kann darüber mit dem OVG. kein Zweifel bestehen, daß diese aus § 15 EStG. hergeleitete Einschränkung auf die Kriegssteuer nicht übertragen werden kann. Sollte aber auch diese Rechtsprechung des OVG. zu § 15 EStG. richtig sein, so trifft sie doch auch für dieses Gesetz nicht den Fall der Nachholung von Abschreibungen. In jenen Fällen wurde nämlich von der steuerpflichtigen Gesellschaft geltend gemacht, daß die angesetzten Bilanzwerte zu hoch, also auch aktienrechtlich unzulässig seien und demgemäß die erfolgte Abschreibung zu niedrig ausgefallen sei. In unserem Falle dagegen sind die Bilanzwerte richtig, jedenfalls nicht zu hoch. Nur ist die Abschreibung nicht erst in diesem Jahre, sondern schon in früheren Jahren erfolgt. Gerade, da sie bereits vorgenommen war, konnte sie in diesem Jahre gar nicht mehr vorgenommen werden. Eine Desavouierung der Generalversammlung steht hier gar nicht in Frage. Gemeinsam ist den Fällen nur, daß die steuerrechtlich beantragten Abschreibungen größer sind, als die in der Bilanz dieses Jahres vorgenommenen. Diese äußerliche Aehnlichkeit hat das OVG. aber anscheinend

[19]) § 16 Anm. 7 S. 325.
[20]) KStG. Nachtr. S. 23 ff.
[21]) § 22 S. 108 ff.
[22]) Mitgeteilt von Pape in der Deutschen Steuer-Zeitung Jahrg. VII S. 136.
[23]) OVG. a. a. O. S. 301.
[24]) OVG. XI, 262, XIV, 277, 284, 285.
[25]) Mitteilungen der Steuerauskunftstelle des Kriegsausschusses, Jahrgang I S. 15 ff.

Digitized by Google

verführt, den Satz, daß das Maß der steuerrechtlich zulässigen Abschreibung durch die tatsächlich in der Bilanz hierfür abgesetzten Beträge begrenzt werde, auch auf unseren Fall zu übertragen. Der Entscheidung des V. Senats vom 29. Dezember 1909 lag folgender Fall zugrunde: Die steuerpflichtige Gesellschaft hatte die Gewohnheit, in jedem Jahre den Zugang an Mobilien voll abzuschreiben. Von der Steuerbehörde wurde eine jährliche Abschreibung von 25 pCt. auf den alten Bestand und die Neuanschaffung zugebilligt. Das OVG. erkennt in Uebereinstimmung mit der Entscheidung Band X S. 295 ff. an, daß das Maß der zulässigen Abschreibungen durch eine Vergleichung der wirklichen Werte des Mobilien-Kontos am Beginn und am Ende jeden Jahres festzustellen ist. „Die auf diese Weise festgestellten wirklichen Wertverminderungen sind sodann mit den bilanzmäßigen Abschreibungen zu vergleichen, die nur in der festgestellten Höhe der Wertverminderung zugelassen sind. Höhere Abschreibungen, wie tatsächlich in der Bilanz gemacht sind, dürfen jedoch niemals abgezogen werden, denn die Bilanz bildet in dieser Beziehung eine Schranke im Gegensatz zu der Frage der Prüfung der infolge Wertverminderung überhaupt zulässigen Höhe der Abschreibungen." Damit wäre also eine Nachholung von Zuvielabschreibungen nur dann möglich, wenn in dem Nachholungsjahre neue Zuvielabschreibungen in mindestens gleicher Höhe gemacht werden. Findet dagegen eine solche Bildung neuer stiller Reserven nicht statt, sei es, weil es an ausreichendem Gewinn oder auch an geeigneten Objekten fehlt, sei es, daß der ganze Gewinn zur Dividendenzahlung oder zur Bildung offener Reserven benutzt werden soll, so würde die Nachholung nach dieser Entscheidung des OVG. nicht möglich sein. Mit anderen Worten: Eine versteuerte Zuvielabschreibung kann nur spätere Zuvielabschreibungen steuerfrei machen. Eine wirkliche Nachholung liegt aber hierin nicht. Am Schlusse fällt vielmehr der Steuerpflichtige mit einem Teil der von ihm gezahlten Steuer trotz völliger Entwertung der Objekte aus. Die Unbilligkeit dieser Entscheidung liegt auf der Hand. Es ist steuerrechtlich doch ganz ohne Bedeutung, ob die Ueberschüsse zur Bildung stiller Reserven verwendet oder ob daraus offene Reserven gebildet oder Dividende gezahlt werden. Ein einfaches Beispiel mag dieses erläutern: Die Gesellschaft hat im Jahre 1916 auf Anlagen eine Abschreibung von 1 000 000 M. vorgenommen, von denen die Steuerbehörde nur 200 000 M. anerkannt hat. Sie könnte im Jahre 1917 weitere 200 000 M. abschreiben. Da ihre alten Anlagen aber abgeschrieben sind und Zugänge nicht vorliegen, wird der ganze bilanzmäßige Gewinn des Jahres 1917 in Höhe von 1 000 000 M. zur Dividendenzahlung benutzt. Tatsächlich rührt diese Dividendenzahlung aber nur in Höhe von 800 000 M. aus den Ueberschüssen des Jahres 1917 her, während die anderen 200 000 M. eine Ausschüttung des im Jahre 1916 erzielten und in Form von Zuvielabschreibungen zurückgestellten Gewinnes bedeutet. Durch diese versteuerte Zuvielabschreibung des Jahres 1916 brauchte der Gewinn des Jahres 1917 nicht zur Deckung der Abschreibung zu dienen, die im Hinblick auf die Entwertung der Anlagen um 200 000 M. an sich geboten war. Es ist in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts[26]) anerkannt, daß die Entnahme aus einer offenen Reserve zur Deckung angemessener Abschreibungen von den Ueberschüssen des Jahres in Abzug gebracht werden kann. Dasselbe muß gelten, wenn in dem einen Jahre eine Zuvielabschreibung vorgenommen wird und die hierdurch gebildete stille Reserve im nächsten Jahre durch Entwertung des Objekts verzehrt wird, also die stille Reserve zur Deckung der angemessenen Abschreibung benutzt wird. Die gegenteilige Ansicht würde tatsächlich den Steuerpflichtigen häufig nur deshalb belasten, weil er nicht im voraus die später im Veranlagungsverfahren anerkannte Abschreibungsquote richtig getroffen hat. Die hier bekämpfte Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts beruht auf der Annahme einer weitgehenden Abhängigkeit des steuerpflichtigen Gewinnes von der handelsrechtlichen Bilanz, die mit der sonst gerade vom Oberverwaltungsgericht immer mehr herausgearbeiteten Unterscheidung zwischen der handelsrechtlichen und der Steuerbilanz wenig im Einklang steht. Mrozek[27]) faßt den Standpunkt des Oberverwaltungsgerichts in den folgenden präzisen Sätzen zusammen: „Unter den „Ueberschüssen" im Sinne des § 15 EStG. ist überhaupt nicht der bilanzmäßige Reingewinn zu verstehen, weil dieser nicht grundsätzlich mit dem in dem Bilanzjahre selbst erzielten Geschäftsgewinn sich deckt; letzteres ist besonders dann nicht der Fall, wenn die Gesellschaft einen in der Bilanz des Vorjahres aufgeführten Reservefonds gar nicht mehr oder nur in verminderter Höhe aufweist. Vielmehr sind unter den „Ueberschüssen" im Sinne des § 15 EStG. die Ueberschüsse der Einnahmen über die gesetzlich anerkannten Abzüge zu verstehen. ..... Wie aber jede Zuführung zu einem Reservefonds gegenüber seinem Stande am Anfang des Jahres den Bilanzgewinn vermindert, so wird dieser insoweit erhöht, als ein Reservefonds aufgelöst worden ist. Deshalb muß der Bilanzgewinn in dem ersteren Falle um den zugeführten Betrag erhöht, in dem letzteren Falle erst entsprechend vermindert werden, wenn der Gewinn des Bilanzjahres selbst rein in Erscheinung treten soll." Mit diesen Sätzen ist die Entscheidung vom 29. Dezember 1909 unvereinbar. Außerdem ist zu beachten, daß die Entscheidung sich nur auf die Aktiengesellschaften, nicht auf die physische Person bezieht und beziehen kann, da bei dieser ja eine Mitwirkung mehrerer Organe bei Feststellung der Bilanz nicht in Frage kommt. Dann würde also die Aktiengesellschaft steuerrechtlich schlechter gestellt sein als die Einzelperson, was dem Sinn des § 15 EStG. gewiß widerspricht. Mit all diesen Bedenken setzt sich das Oberverwaltungsgericht nicht auseinander, führt vielmehr für die einschränkende Gesetzesauslegung überhaupt keine positiven Gründe an, obgleich doch durch diese Rechtsprechung dem Steuerpflichtigen der Abzug einer gesetzlich zulässigen Abschreibung endgültig versagt wird. Es ist zu hoffen, daß das Oberverwaltungsgericht an dieser Rechtsprechung auch für das preußische Einkommensteuergesetz nicht festhalten wird. Gerade wenn die ins Ungemessene steigenden Steuern die Steuerfreudigkeit auf eine harte Belastungsprobe stellen, werden derartige Unbilligkeiten in der Steuerveranlagung doppelt schwer empfunden.

Der Verlust einer stillen Reserve kann auch auf der Passivseite entstehen. Die stille Reserve kann durch Ueberwertung von Passiven gebildet sein. Auch hier haben wir einen der Realisation entsprechenden Vorgang. Eine Gesellschaft hat Garantieverpflichtungen übernommen. Das ist ein echtes Passivum und zwar in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme. Sie hat 1 000 000 M. für diesen Zweck zurückgestellt. Im Veranlagungsverfahren wird ein Betrag von 500 000 M. anerkannt, der Rest als Reservebildung versteuert. Die Garantiefrist läuft ab, ohne daß sie in Anspruch genommen wird. Dann fällt der Posten fort und es erhöht sich der Bilanzgewinn des Jahres um die ganzen 1 000 000 M. Steuerpflichtig kann aber nur der noch nicht versteuerte Betrag von 500 000 M. sein. Der Fortfall der versteuerten stillen Reserve mindert dagegen den steuerpflichtigen Gewinn. Wird z. B. die Gesellschaft für die vollen 1 000 000 M. aus der Garantie mit Erfolg in Anspruch genommen, und wird hierfür die ganze Rückstellung benutzt, so wird der Bilanzgewinn durch diesen Verlust nicht berührt. Soweit aber die versteuerte stille Reserve zur Deckung dieses Jahresverlustes herangezogen wird, ist dieser Betrag von dem Bilanzgewinn in Abzug zu bringen.

Auch eine der Nachholung von Abschreibungen analoge Erscheinung gibt es hier. Eine Gesellschaft hat laufend Aufträge mit erheblichen Garantien abzuwickeln. Sie bildet hierfür Rückstellungen in Höhe von 5 pCt. des Rechnungsbetrages dieser Aufträge. Man einigt sich im Veranlagungsverfahren auf 1 pCt. Die anderen vier Fünftel der Rückstellung werden versteuert. Mit Rücksicht darauf unterläßt die Gesellschaft in den nächsten Jahren eine weitere Erhöhung dieses Postens. Die einmal entstandene stille Reserve geht infolgedessen jährlich um den Betrag von 1 pCt. der neuen Rechnungsbeträge (natürlich nur soweit dieser Zuwachs nicht durch Erledigung alter Garantien ausgeglichen wird) verloren. Um diesen Betrag kann der Bilanzgewinn gekürzt werden.

[26]) OVG. 16, 255, vgl. dazu Sintenis, Bank-Arch. XVII, 148; Oswalt das., 237.

[27]) Deutsches Steuerblatt Jahrgang I (Januar 1919) S. 145 f.

Digitized by Google

Die Geldentwertung, ihre Ursache und die Mittel zu ihrer Beseitigung.

Von Dr. **Otto Heyn**, Nürnberg.

Der württembergische Finanzminister Dr. von Pistorius machte im Juli 1918 bei der Beratung des Staatshaushalts in der Ersten Württembergischen Kammer bemerkenswerte Ausführungen über die Entwertung des Geldes, die um so mehr Beachtung verdienen, als sie von so hoher amtlicher Stelle kamen. Nach seiner Ansicht ist die Entwertung des Geldes nichts anderes als die durch das Steigen der Preise bedingte Verminderung der Kaufkraft des Geldes, die ihrerseits auf die Ausgabe neuen Geldes und die damit verbundene Schaffung einer neuen „zusätzlichen Kaufkraft" zurückgeführt wird. „Tritt neues Geld", sagt er, „und damit neue Nachfrage nach Gütern zusätzlich, ohne gleichzeitige Vermehrung des Gütervorrats, zu der früheren Menge hinzu, so steigen die Preise und es sinkt die Kaufkraft des Geldes. Die durch das Reich zusätzlich geschaffene Kaufkraft bewirkt eine wellenförmig sich entwickelnde Preissteigerung, die, mit dem Kriegsbedarf beginnend, durch die verstärkte Kaufkraft der Lieferanten desselben sich nach und nach auf immer weitere Güter ausdehnt."[1])

Bemerkenswert ist hieran zunächst, daß Pistorius die Geldentwertung in Deutschland nicht, wie es vielfach geschieht und wie noch kürzlich in England (Manchester Guardian) behauptet wurde, auf den direkten Einfluß der starken Vermehrung des „nicht konvertierbaren Papiergeldes" zurückführt, die „in höheren Warenpreisen zum Ausdruck komme"[2]), sondern darauf, daß das ausgegebene neue Geld (das nicht die Form von „nicht konvertierbarem Papiergeld" zu haben braucht, sondern auch in Giroguthaben bestehen kann), eine neue zusätzliche Kaufkraft, nämlich diejenige des mit Kriegskrediten ausgestatteten Staates und seiner Abnehmer, schaffe und eine neue Nachfrage hervorrufe, die ihrerseits in Ermangelung gleichzeitiger (genügender) Vermehrung des Gütervorrats die Preise in die Höhe treibe. Diese Ansicht ist nicht neu; sie wird in der Literatur schon lange vertreten[3]) und anscheinend auch von dem Reichsschatzsekretär Graf Roedern geteilt[4]), aber es ist sehr erfreulich, sie von so hoher amtlicher Stelle anerkannt zu sehen.

Was die hier angegebene Ursache für die preistreibende Nachfragesteigerung anlangt, so ist es wohl zu einseitig und auch sonst nicht ganz richtig, nur von der durch die staatliche Geldvermehrung geschaffenen „zusätzlichen Kaufkraft" zu sprechen. Die Idee der zusätzlichen Kaufkraft stammt meines Wissens von Lansburgh. Sie ist an sich richtig. Lansburgh ging nur insofern zu weit, als er von einer künstlichen, aus der vierten Dimension herbeigeholten Größe sprach. Wenn der Staat Notenkredit in Anspruch nimmt, so tut er nichts anderes, als was von privater Seite täglich geschieht, indem die Notenbank veranlaßt wird, unter Diskontierung von Wechseln Geld (Noten oder Girogeld) auszugeben[5]). Zusätzlich ist die damit geschaffene, oder richtiger: in Geld umgesetzte (weil vorher schon vorhandene) Kaufkraft nur insofern, als der Staat im allgemeinen für seine Zwecke keinen Notenkredit in Anspruch nimmt, sondern, soweit Steuern und Eigenproduktion zur Deckung des Staatsbedarfs nicht ausreichen, zu einer allgemeinen Anleihe schreitet, mit der er schon vorhandenes Geld, das von den Anleihezeichnern eingezahlt wird, aufnimmt. Im letzteren Falle zahlt der Staat gewissermaßen mit dem Gelde der Staatsbürger und verwendet deren Kaufkraft für seine Zwecke; bei der Inanspruchnahme von Notenkredit zahlt er mit neuem Gelde, ohne daß die Kaufkraft der Staatsbürger eine Schmälerung erfährt. Eine zusätzliche Kaufkraft kommt in diesem Falle tatsächlich auf den Markt.

Es ist aber zu bestreiten, daß in dem Falle, wenn der Staat an Stelle der Inanspruchnahme von Notenkredit eine Anleihe aufgenommen hätte, die Warennachfrage entsprechend geringer und die Preissteigerung (Entwertung des Geldes) entsprechend weniger stark gewesen wäre. Das würde nur dann zutreffen, wenn die Anleihezeichner von der damit auf den Staat übertragenen Kaufkraft den gleichen Gebrauch gemacht, also sie ebenso wie der Staat zur Nachfrage nach Waren verwendet hätten. So liegt die Sache aber nicht. Die Anleihezeichner pflegen dem Staate nur dasjenige Geld zu übertragen, welches sie nach der Deckung des eigenen Konsums „übrig haben" und das sie sonst anderweitig zinsbar angelegt, also anderen öffentlichen Körperschaften, den Einzelstaaten, Kreisen und Gemeinden, oder aber der Produktion zur Verfügung gestellt hätten. Die öffentlichen Körperschaften hätten von dem Gelde allerdings im wesentlichen den gleichen Gebrauch gemacht wie das Reich, nämlich es ebenso wie dieses zum Ankauf von Waren und zur Bezahlung von Arbeitskräften verwendet und dadurch ebenfalls eine Nachfrage, und zwar von ungefähr der gleichen Größe hervorgerufen. Soweit aber das Geld der Produktion zur Verfügung gestellt worden wäre, hätte es dazu gedient, nach anfänglich gesteigerter Nachfrage nach Produktionsmitteln und Arbeitskräften, das Angebot von Waren zu vermehren und dadurch auf die Warenpreise mäßigend zu wirken. Der Umstand, daß der Staat Notenkredit in Anspruch nahm, hat also, obwohl eine zusätzliche Kaufkraft erzeugt wurde, einerseits nicht dahin gewirkt, daß die Warennachfrage im ganzen entsprechend gesteigert wurde, und er hat andererseits zur Folge gehabt, daß ein Teil der Geldmittel seiner Staatsbürger nicht mehr wie früher zu Produktionszwecken und damit zur Steigerung des Warenangebots verwendet wurde.

Abgesehen hiervon ist es zweifellos unrichtig, immer nur davon zu sprechen, daß die preisbildende Nachfrage des Staates auf der erfolgten Inanspruchnahme von Notenkredit und der hierdurch veranlaßten Geldvermehrung (Neuschaffung von Geld) beruhe. Die Kaufkraft des Staates ist ferner auch durch die Milliardenbeträge der Kriegsanleihen gesteigert worden. Wenn man meint, daß diese Anleihen hier nicht in Betracht kämen, weil der Staat mit dem dadurch erlangten Gelde nur die Kaufkraft seiner Bürger verwende, die diesen entzogen werde, so ist das zwar nicht unrichtig. Es ist aber auch hier wieder zu beachten, daß die Staatsbürger das von ihnen eingezahlte Geld zum größten Teil anders, und zwar nicht zur Warennachfrage, sondern zur

---

[1]) Fränkischer Kurier 23. Juli 1918, Nr. 2371.

[2]) Fränkischer Kurier 27. Juli 1918, Morgenausgabe.

[3]) Vergl. den Aufsatz des Verfassers „Vermehrung des Notenumlaufs und Geldentwertung in Deutschland" in der Deutschen Wirtschaftszeitung vom 15. Dezember 1915 S. 697 ff. Lansburgh: „Die Kriegskostendeckung und ihre Quellen, 1916; ferner Liefmann, Bendixen, Dalberg u. a. Anders Brentano im Berliner Tageblatt vom 13. August 1918 Nr. 410. Brentano legt den Nachdruck nicht sowohl auf die mit der vermehrten Geldausgabe gesteigerte Kaufkraft des Staates, als auf die Vermehrung der Menge an „gesetzlichen Zahlungsmitteln", kurz Noten, und behauptet, daß es nur der Minderung der großen Menge von gesetzlichen Zahlungsmitteln, z. B. auf dem Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, bedürfe, um die Preise herabzudrücken. Vergl. die Kritik in dem Aufsatz des Verfassers in der Bayerischen Handelszeitung vom 31. August 1918 S. 259 ff.

[4]) Graf Roedern hat nach einem Bericht des Berliner Tageblatts, Morgenausgabe vom 2. Juli 1918, in der Sitzung des Hauptausschusses des Reichstags vom 1. Juli bei der Beratung des Reichsstempelgesetzes erklärt: „Ueber die Ursachen des Inflationsproblems herrscht in der Literatur Widerspruch. Nach meinen Beobachtungen dürfte der Geldschöpfung nur eine sekundäre Wirkung zuzusprechen sein."

[5]) Die Staatswechsel — Schatzscheine — werden auch regelmäßig in kurzen Fristen eingelöst, ebenso wie die kaufmännischen Wechsel, insofern der Staat den ihm eingeräumten Notenkredit stets bei der Aufnahme neuer allgemeiner Kriegsanleihen einlöst. Nur beträgt die Frist nicht wie bei der Diskontierung kaufmännischer Wechsel ¼, sondern ½ Jahr.

Digitized by Google

Unterstützung der Produktion verwendet hätten. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß der Besitz von Kriegsanleihe jedermann ermöglicht, Bankkredit in Anspruch zu nehmen oder sich Darlehenskassenscheine geben zu lassen und dann trotz der Anleihezeichnung als Warenkäufer aufzutreten. Endlich hat zu der preissteigernden Warennachfrage doch auch die (zusätzliche) Geldschöpfung beigetragen, die seitens der Darlehenskassen durch Ausgabe von Kassenscheinen an Einzelstaaten, Kreise und Gemeinden erfolgte.

II.

Die unzutreffende Auffassung in betreff der letzten Ursachen für die Steigerung der Preise führt natürlich auch zu unrichtigen Schlüssen hinsichtlich des Abbaues der Preise. Pistorius äußert sich hierüber, wie folgt: „Die gegenwärtige Geldentwertung kann aber auch nicht von dauerndem Bestand sein, eben weil ihre Entstehung auf das zusätzlich vom Reiche in den Verkehr gebrachte Geld zurückzuführen ist. Dieses im Wege des Kredits geschaffene Geld verschwindet wieder, wenn aus dem privaten Gütervorrat die Summe entnommen wird, die vom Reiche vordem einseitig in den Verkehr gebracht worden ist."[6])

Pistorius meint hier offenbar, daß es nur der Tilgung des vom Reiche in Anspruch genommenen Notenkredits auf dem Wege der Anleihe (einer letzten Kriegsanleihe) und der damit erfolgenden Einziehung einer entsprechenden Noten- oder sonstigen Geldmenge bedürfe, um das normale Preisniveau wiederherzustellen. So einfach liegt aber die Sache nicht. Aus mehreren Gründen. Zunächst ist es mit der Entziehung von Kaufkraft durch Anleiheaufnahme überhaupt eine prekäre Sache, da dann an die Stelle eines Vermögensstückes ein anderes tritt, das auf dem Wege des Kredits wiederum in Geld und Kaufkraft umgesetzt werden kann. Sodann ist zu beachten, daß durch die Einziehung des auf Staatskredit neugeschaffenen Geldes auch im besten Falle nur ein Teil der Kaufkraft beseitigt wird, auf deren Ausnutzung zur Warennachfrage die Preissteigerung zurückzuführen ist. Denn die dem Reiche durch die Aufnahme der Kriegsanleihen zugeführte Kaufkraft und ebenso die durch die Ausgabe von Darlehenskassenscheinen an die Einzelstaaten, Kreise und Gemeinden „neugeschaffene" Kaufkraft, die inzwischen durch Verausgabung der beschafften Mittel auf andere Personen (Produzenten, Unternehmer und Arbeiter) übertragen worden ist, würde durch eine auf die Abtragung des staatlichen Notenkredits beschränkte Geldeinziehung unberührt bleiben. Endlich kommt in Betracht, daß die Anleihezeichner ihr Geld zum größten Teil nicht zur Nachfrage nach Waren, sondern zur Produktion verwendet und hierdurch nicht zur Preissteigerung der Waren, sondern zur Preisermäßigung beigetragen hätten.

Etwas anders liegt die Sache, wenn die auf Staatskredit ausgegebenen Noten usw. nicht auf dem Anleihewege, sondern in der Weise eingezogen würden, daß eine Vermögenssteuer in Höhe von 10—25 pCt. erhoben wird, wie sie schon vielfach empfohlen worden ist. In diesem Falle würde die Möglichkeit wegfallen, daß diejenigen, welche ihr Geld dem Staate geben, sich durch Verpfändung der dafür erhaltenen Titel auf dem Wege des Bankkredits neues Geld verschaffen. Es würde also zweifellos die Wirkung erzielt werden, daß die Kaufkraft der Betroffenen geschmälert würde. Wer sind aber diese Betroffenen? Eine Vermögenssteuer in der angegebenen Höhe könnte doch nur von den Wohlhabenden erhoben werden, denjenigen, die wenigstens 100 000 M. besitzen. Deren Zahl ist aber nicht groß, und wenn sie ihre Warennachfrage gezwungen einschränken, so würde sich daraus vielleicht ein Preisdruck für einzelne Artikel des feineren Konsums, aber keine Preisminderung im allgemeinen ergeben. Wesentlich einschränken würden ihren Konsum überdies nur die Minderbegüterten, nicht die ganz Reichen. Alle würden sich veranlaßt sehen, die Summen zu reduzieren, die sie sonst alljährlich der Produktion zur Verfügung stellen. Da es sich aber hierbei um recht große Summen handelt, so würde möglicherweise eine empfindliche Einschränkung der Produktion und des Warenangebots die Folge sein, die die Wirkung der Konsumbeschränkung auf die Preise wieder ausgleichen könnte[7]).

Eine Beeinflussung der Preise zum Zwecke der Herbeiführung oder richtiger Verstärkung und Beschleunigung des ohnehin zu erwartenden, gewissermaßen natürlichen Rückgangs ist meines Erachtens nur in der Weise möglich, daß darauf hingewirkt wird, der Warennachfrage ein hinreichendes Angebot zu mäßigen Preisen gegenüberzustellen. Unser Bestreben muß nicht so sehr dahingehen, die Nachfrage zu mindern, was bisher allein ins Auge gefaßt ist, als dahin: das Angebot zu vermehren und die Produktionskosten herabzudrücken. Dafür sind mannigfache Möglichkeiten gegeben. Ihre Aufzählung und nähere Beleuchtung würde über den Rahmen dieses Aufsatzes hinausgehen.

Tritt dann ein Rückgang der Preise ein, so werden die hierdurch und durch den wiederauflebenden Kreditverkehr entbehrlich werdenden Zahlmittel sich bei den Banken sammeln und das durch sie repräsentierte Kapital wird einerseits den Preis der Wertpapiere in die Höhe treiben, andererseits den Preis des Leihkapitals, den Zinsfuß, herabdrücken. Dann werden Kreise und Gemeinden die Gelegenheit benutzen, Anleihen aufzunehmen, um sich von ihren höher verzinslichen Geldschuldverpflichtungen gegenüber den Darlehenskassen zu befreien. Damit erfährt dann ohne weiteres die Menge der in der Form von Darlehenskassenscheinen umlaufenden Zahlungsmittel eine Verminderung. Würde das Reich diesem Beispiel folgen, so würde in gleicher Weise auch eine Verminderung des Umlaufs an Banknoten herbeigeführt werden. Das Reich hat hierzu aber keine Veranlassung, da der Notenkredit wegen der staatlichen Gewinnbeteiligung an der Reichsbank weniger kostet, als sonst an Zins zu zahlen wäre. Hier mag dann der natürlichen Entwicklung durch Aufnahme einer Anleihe oder auf dem Wege der Besteuerung (falls solche nicht schon aus anderen Gründen stattfindet) nachgeholfen werden, wenn es nicht etwa für zweckmäßiger gehalten wird, das reichlichere Angebot von Kapital noch weiter auf den Zins wirken zu lassen und durch die dadurch veranlaßte Vergrößerung von Produktion und Angebot einen weiteren Druck auf die Warenpreise auszuüben.

In diesem Falle würde dann Anleihe oder Besteuerung verhindern, daß die Warenpreise weiter zurückgehen, während die herrschende Meinung die gleichen Mittel anwenden will, um das Gegenteil zu erreichen.

[6]) Fränkischer Kurier vom 23. Juli 1918 Nr. 371.

[7]) Vergl. die Ausführungen im Bank-Archiv vom 15. September 1918: Gegen eine künstliche Kontraktion des Notenumlaufs wenden sich auch Bendixen und Trumpler. Vergl. Bank-Archiv vom 15. Oktober 1918 S. 13 und 15. November 1918 S. 23.

Zur Auslegung der Reichsstempelgesetznovelle von 1918.

I. Das Reichsschatzamt veröffentlicht in Nr. 11 seiner Amtlichen Mitteilungen folgende Meinungsäußerungen zu entstandenen Zweifelsfragen:

Abrundung des Anschaffungsstempels der T.-N. 4 RStempG.

In den Fällen des § 24 Abs. 1 und 3 RStempG. hat bei Berechnung des Zusatzstempels eine Abrundung auf durch 10 Pf. teilbare Beträge stattzufinden.

Dies ergibt sich daraus, daß die weiteren Abgaben „in Höhe der Hälfte des Tarifsatzes" zu entrichten sind. Damit ist gesagt, daß für diese Abgaben Tarifsätze gelten, die auf die Hälfte der sonst zutreffenden Sätze bemessen sind. Es müssen demgemäß auch alle Vorschriften über die Berechnung der tarifmäßigen Abgabe angewendet werden. Ebenso ist bei Kostgeschäften (Ermäßigung 3 der Tarifnummer 4 a) zu verfahren. Anders liegt die Frage bei § 18 Abs. 2 und 22

Digitized by Google

Abs. 2 des Gesetzes, wo „die Abgabe nur im halben Betrage" und „die Hälfte des tarifmäßigen Stempels" zu verwenden ist. Hier können Stempelmarken zu 5 Pf. erforderlich werden.

Die Abrundungsvorschrift im § 24 Abs. 2 a. a. O. spricht nicht gegen, sondern für diese Ansicht. Sie läßt den Grundsatz erkennen, daß auch die weiteren Abgaben auf 10 Pf. abzurunden sind, was im Falle des § 24 Abs. 2 besonders ausgesprochen werden mußte, während es sich in den Fällen der Abs. 1 und 3 aus der Fassung ergibt.

Die Bundesregierungen sind mit Rundschreiben des Reichskanzlers vom 8. November 1918 — III. 7690 — ersucht worden, die Steuerstellen entsprechend anzuweisen.

Geldumsatzsteuerpflicht der Sparkasse eines Angestelltenverbandes.

Ich teile die Ansicht, daß unter Genossenschaften im Sinne des Abs. 1 der Befreiungsvorschrift zur Tarifnummer 10 RStempG. nur eingetragene Genossenschaften im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 20. Mai 1898, zu verstehen sind[1]) und daß daher dem Verbande deutscher Handlungsgehilfen, der eine Genossenschaft im Sinne des sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868, die juristischen Personen betreffend, ist, auf Grund der gedachten Bestimmung nicht Abgabefreiheit in seiner Eigenschaft als Genossenschaft zusteht.

Der Auffassung jedoch, daß der Sparkasse des Verbandes Steuerbefreiung auf Grund des zweiten Satzes der vorbezeichneten Befreiungsvorschrift zugestanden werden kann, vermag ich nicht beizutreten. Aus den Ausführungen auf Seite 42 des Berichts des Ausschusses für den Reichshaushalt — Nr. 1726 der Drucksachen — ist zu entnehmen, daß schon die Steuerfreiheit der öffentlichen Sparkassen nur mit Rücksicht auf ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und die Verwendung der Ueberschüsse für die sanitären, sozialen und kulturellen Aufgaben der Gemeinden beschlossen worden ist. Es kann daher die Ausdehnung der Befreiung auch nur für sonstige Sparunternehmen in Betracht kommen, bei denen diese Voraussetzungen sinngemäß erfüllt sind.

Die Aufgaben, die sich der Verband deutscher Handlungsgehilfen nach § 2 seiner Satzung gestellt hat, sind an sich gewiß zu billigen; es dürfte auch zuzugeben sein, daß die Sparkasse des Verbandes zur Hebung des Sparsinns und zur Förderung der wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Mitglieder betrieben wird und daß dabei dem eigentlichen Sparkassenverkehre fremde Geschäfte nicht in Betracht kommen. Auch dürfte der Verband nicht über den Kreis seiner Mitglieder hinausgehen und der erzielte Nutzen verhältnismäßig gering sein. Gleichwohl möchte ich in Uebereinstimmung mit dem Königlich Preußischen Herrn Finanzminister die Zubilligung der Steuerbefreiung nicht für gerechtfertigt erachten. Die Befreiung wird grundsätzlich nur solchen nicht öffentlich-rechtlichen und daher an sich steuerpflichtigen Sparkassen zuzubilligen sein, die Spareinlagen regelmäßig ohne Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis annehmen und ihren Ueberschuß zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Die Bundesregierungen sind durch Rundschreiben des Reichskanzlers (Reichsschatzamt) vom 9. November 1918 — III. 7094 — ersucht worden, entsprechende Anweisungen zu erteilen.

II. Der preußische Finanzminister hat unterm 18. Dezember 1918 betreffend die Versteuerung von Habenzinsen durch Genossenschaften folgende Entscheidung getroffen (III. 11639):

In Uebereinstimmung mit dem Reichsschatzamt bin ich der Ansicht, daß keine genügende Veranlassung dafür besteht, den Genossenschaften die Befreiung von der Geldumsatzsteuer (Tarifnummer 10 RStempG.) einzuräumen, wenn infolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse Spareinlagen von Nichtmitgliedern in einem das Kreditbedürfnis der Mitglieder übersteigenden Masse angenommen werden. Nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 24. Januar 1912 — Entscheidungen in Staatssteuersachen Band 15 Seite 307 — schließt zwar die vorübergehende Unterbringung von Geldbeständen in anderer Weise nicht aus, daß diese als zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Mitglieder angenommen anzusehen sind. Es ist aber nicht möglich, diesen Grundsatz dahin zu erweitern, daß die Gelder von solchen Einlegern, deren Einlagen zur Befriedigung des späteren Kreditbedürfnisses der Mitglieder erforderlich erscheinen, als schon jetzt zu diesem Zwecke angenommen angesehen werden können. Außerdem läßt sich auch nicht übersehen, inwieweit diese Voraussetzung auf die jetzigen Spareinlagekunden der Genossenschaften zutrifft, und es ist nicht ausgeschlossen, daß die Genossenschaften den jetzt erworbenen Kundenkreis beim Wiederkehren regelmäßiger Zeiten über das genannte Bedürfnis hinaus festzuhalten suchen werden.

Wenn die Genossenschaften zurzeit Spareinlagen in erheblich höherem Maße annehmen, als ihre Mitglieder zur Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses nötig haben, so unterscheidet sich ihr Betrieb nicht wesentlich von dem anderer auf die Annahme und Verwertung von Spareinlagen gerichteter Betriebe, so daß eine Befreiung von der Geldumsatzsteuer die Genossenschaften in dem Wettbewerb ohne Grund begünstigen würde. Auch hat eine Vermehrung der Spareinlagen eine Vermehrung des Gewinnes zur Folge, und es erscheint nicht unbillig, daß die Genossenschaften, solange diese für ihren Gewinn günstigen Umstände bestehen, zu einer ihnen sonst nicht zur Last fallenden Steuer herangezogen werden, auch wenn die Spareinlagen zum Teil nicht aus Gewinnrücksichten angenommen werden. Die in der Rundverfügung vom 18. Februar 1914 III 2172 aufgestellten Grundsätze können daher nur insoweit Anwendung finden, als die Genossenschaften Einlagen seitens dritter Personen lediglich zur Befriedigung des gegenwärtigen Kreditbedürfnisses der Mitglieder annehmen.

[1]) Diese einschränkende Auslegung ist aus sachlichen Gründen zu begrüßen, wenngleich Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Vorschrift ihr entgegenstehen (vgl. Bank-Archiv v. 17. Dezember 1918 S. 45).

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

Zu § 1113 Abs. 2 BGB.

Eintragungsfähigkeit von Strafzuschlägen für den Fall vorzeitiger Fälligkeit von Hypotheken.

Beschluß des Kammergerichts, 1. Zivilsenat, vom 10. Oktober 1918 — 1 X. 204. 18. — Blätter für Rechtspflege 1918 S. 90.

Die Realkreditanstalten pflegen bei Festlegung von Hypotheken auf gewöhnlich zehn Jahre auszubedingen, daß, wenn die Fälligkeit der Hypothek durch Verschulden des Eigentümers vorzeitig eintritt, für jedes noch nicht abgelaufene Jahr eine Entschädigung von ½ v. H. zu gewähren ist. Tritt nach Ablauf dieser Zeit eine neue Bindung der Hypothek ein, so muß die auf diese Strafleistung gegründete Eigentümerhypothek, um die Strafleistung für die weiteren zehn Jahre zu sichern, an den Gläubiger abgetreten und von neuem in eine bedingte Hypothek für den Gläubiger umgewandelt werden (vergl. Beschluß des Kammergerichts vom 29. Juni 1916, Jahrgang 16 S. 72).

Die Grundkreditbank in W. hat sich jetzt folgendes ausbedungen:

Wird die Hauptsumme auf Verlangen des Gläubigers vor dem jeweilig geltenden eigentlichen Fälligkeitstage fällig, so ist der Gläubigerin für jedes vom Tage der Rückforderung bis zu dem jeweilig geltenden eigentlichen Fälligkeitstage noch nicht abgelaufene Kalenderjahr, zusammen jedoch für nicht mehr als zehn Kalenderjahre, eine Entschädigung von ½ v. H. der Hauptsumme zu gewähren.

Das Kammergericht hat die Eintragungsfähigkeit dieser Bestimmung bejaht.

Aus den Gründen:

„An dem Grundsatz, daß es genügt, wenn die Eintragung den möglichen Höchstbetrag der Haftung des Grundstücks für die Nebenleistung erkennen läßt, ist festzuhalten. Zur Berechnung des Höchstbetrags ist aber ein fester Endtermin nicht unbedingt erforderlich; es genügt dazu vielmehr, wenn, wie hier, bestimmt ist, daß die Entschädigung zusammen nicht für mehr als zehn Kalenderjahre zu gewähren sei; denn hiernach berechnet sich der Höchstbetrag der Haftung des Grundstücks für die Nebenleistung auf ½ v. H. vom Kapital für zehn Jahre, also auf eine bestimmte Summe. Die Erwägung, aus der das Landgericht die Eintragungsfähigkeit verneint hat, ist rechtsirrig. Es ist zwar richtig, daß durch die Vereinbarung der bedingten Leistung für die Gläubigerin eine bedingte Forderung begründet wurde, demgemäß durch die Eintragung in Ansehung der Nebenleistung eine Hypothek für eine bedingte Forderung im Sinne des § 1113 Abs. 2 BGB., und daß diese Hypothek also insoweit als vorläufige durch die Entstehung der Forderung auflösend bedingte Eigentümergrundschuld entstand. Eine Erweiterung des Umfanges der Hypothek hat die neue Vereinbarung aber nicht zur Folge. Nachdem feststeht, daß die Bedingung für die Entstehung der Entschädigungsforderung der Gläubigerin nicht eingetreten ist, verwandelt sich die auflösend bedingte Eigentümergrundschuld in eine unbedingte, endgültige. Dieser Zeitpunkt tritt aber nach der Abrede der Beteiligten nicht bereits am

Digitized by Google

letzten Tage vor dem jetzt geltenden Fälligkeitstermin, dem letzten Werktage des März 1928 ein, sondern erst mit Ablauf des letzten Tages vor dem letzten Fälligkeitstermin, bis dahin besteht die ursprünglich begründete auflösend bedingte Eigentümergrundschuld in derselben Weise unverändert weiter. Eine solche Regelung erscheint nicht unzulässig; insbesondere steht eine Vorschrift des Grundbuchrechts nicht entgegen. Das Interesse, das die Beteiligten daran haben, ergibt sich daraus, daß der Eigentümer eine endgültige Eigentümergrundschuld erwirbt, sobald feststeht, daß die Bedingung für die Entschädigungsforderung der Gläubigerin nicht eingetreten ist, und daß es dann der Zustimmung der nacheingetragenen Berechtigten bedarf, wenn die Hypothek durch Vereinbarung einer neuen Nebenleistung erweitert werden soll.

Bücherbesprechungen.

Kommentar zum Umsatzsteuergesetze vom 26. Juli 1918. Nebst der Sicherungsverordnung, den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates und den Vollzugsvorschriften der größeren Bundesstaaten. Von Dr. jur. Johannes Popitz, Regierungsrat, Hilfsarbeiter im preußischen Ministerium des Innern und im Reichsschatzamt. Berlin 1918. Verlag von Otto Liebmann.

Den Lesern des Bankarchivs sind aus den Veröffentlichungen im Band XVII S. 230 und S. 240 sowie Band XVIII S. 54 die Gründe bekannt, aus denen die Besprechung eines Kommentars zum allgemeinen Umsatzsteuergesetz in dieser Zeitschrift sich nicht erübrigt. Entgegen der in der amtlichen Gesetzesbegründung enthaltenen Erklärung „Das Bank- und Kreditgewerbe wird bereits durch die verschiedenen Stempelsteuern des Reichsstempelgesetzes getroffen und muß daher von der Umsatzsteuer befreit werden", hat das Reichsschatzamt sich zu einer einschränkenden Auslegung der Befreiungsvorschrift des § 2 Nr. 2 des Gesetzes bekannt; die einzelnen Geschäfte seien dahin zu prüfen, ob es sich bei ihnen um Kreditgewährungen oder um die im § 2 Nr. 2 außerdem noch genannten Umsätze von Geldforderungen, Wertpapieren, Geldsorten usw. handelt. Da die Verwahrung von Wertpapieren (und zwar sowohl die Vermietung von Schließfächern wie das offene Depot), die Uebernahme der Auslosungskontrolle und der Einziehungsverkehr nicht hierunter fielen, seien die bei diesen Geschäften entstehenden Gebühren und Provisionen umsatzsteuerpflichtig.

Der Verfasser des vorliegenden außerordentlich gründlichen und gediegenen Kommentars steht in der Frage der Umsatzsteuerpflicht bankgewerblicher Leistungen auf dem Standpunkte des Reichsschatzamts, wobei er es leider unterläßt, zu der abweichenden Aeußerung in der amtlichen Gesetzesbegründung Stellung zu nehmen. Es ist dringend zu wünschen, daß sich bei künftigen Steuervorlagen derartige Widersprüche zwischen der amtlichen Auslegung ein und derselben Bestimmung vor und nach Verabschiedung des Gesetzes nicht wiederholen. Sofern Einigkeit darüber besteht, daß die Grundsätze von Treu und Glauben auch in den Beziehungen des Staates zu seinen Angehörigen Geltung haben müssen, wird man an die Begründung von Gesetzentwürfen, insbesondere aber von Steuervorlagen, die Anforderung stellen dürfen, daß sie sich über die Tragweite wichtiger Bestimmungen nicht in einer Weise ausläßt, die den Beteiligten den wirklichen gesetzgeberischen Willen verbirgt und sie davon abhält, im Beratungsstadium gegenüber den maßgebenden Faktoren ihre — im vorliegenden Falle sehr gewichtigen — Bedenken geltend zu machen.

Gegen den vom Reichsschatzamt und dem Verfasser zur Frage der Umsatzsteuerpflicht gewisser bankgewerblicher Entgelte eingenommenen Standpunkt ergeben sich übrigens aus an anderer Stelle vom Verf. gemachten Ausführungen noch weitere recht erhebliche Einwendungen. Wie nämlich auf S. 49 bei § 1 unter A vom Verf. zutreffend hervorgehohen wird, verbindet das Gesetz mit dem Begriffe des „Umsatzes" eine andere, als die verkehrs- und sprachübliche Bedeutung: „Der § 1 dehnt ihn auf alle Leistungen aus, also auch auf solche, die nicht Lieferungen sind." Die Ansicht des Verfassers, wonach nicht etwa nur der Inhalt des Gesetzes über dessen Namen als Umsatzsteuergesetz hinausgeht, sondern wonach tatächlich überall, wo im Gesetz von Umsätzen die Rede ist, darunter auch Leistungen, mit denen keine Eigentumsveränderung verbunden ist, zu verstehen sind, findet eine Stütze z. B. auch im § 3 Ziff. 2, wo unter „Umsätzen" nicht bloß Lieferungen, sondern steuerpflichtige Leistungen jeder Art verstanden werden. Für die Auslegung des § 2 Ziff. 2 ergäbe sich hieraus die Nutzanwendung, daß im Sinne dieser Vorschrift unter „Umsätzen" von Geldforderungen, insbesondere von Wechseln und Schecks, sowie von Wertpapieren usw. nicht bloß sogenannte Anschaffungsgeschäfte über diese Gegenstände zu verstehen sind, sondern auch Leistungen, welche in Ansehung derselben vorgenommen werden. Der Verf. müßte danach folgerichtigerweise die Steuerfreiheit z. B. der Wertpapierverwahrung, des Inkassos von Wechseln und Geldforderungen und anderes mehr einräumen, statt dessen legt er in Uebereinstimmung mit dem Reichsschatzamt im § 2 Ziff. 3 dem Umsatzbegriff dessen engere sprachliche Bedeutung zu Grunde. Von diesem seinem Standpunkt aus erkennt er — S. 87 unter 4 — immerhin an, daß beim Effektenkommissionsgeschäft nicht nur der Kaufpreis für das Wertpapier selbst umsatzsteuerfrei ist, sondern auch die Provision, die sich der Bankier berechnet; „denn auch sie ist nur ein Teil des Entgelts, das der Kunde leisten muß, um das Wertpapier vom Bankier zu erhalten" — die Kourtage des Maklers, die Provision des Remisiers erachtet der Verf. demgegenüber, als Entgelte für Vermittelungsleistungen, für steuerpflichtig.

Nach § 3 Ziff. 3 des Gesetzes sind Gewerbetreibende von der Steuer befreit, „wenn die Gesamtheit der Entgelte in einem Steuerabschnitt (§ 16 Abs. 1) nicht mehr als dreitausend Mark beträgt." Während die Kommentare von Lindemann, S. 41 Anm. 3 und von Weinbach, S. 127 Anm. 5 dies zutreffend dahin erläutern, daß für die Berechnung der Steuergrenze nur die an sich steuerpflichtigen Umsätze in Betracht kommen, vertritt der Verf. die Ansicht, daß hierbei auch die steuerfreien Entgelte zu berücksichtigen seien. Für die Umsatzsteuerpflichtigkeit der Bankbetriebe ist diese Frage sehr wesentlich, da vom Standpunkt des Verfassers aus auch die allerkleinsten Bankgeschäfte, wenn auch mit minimalen Beträgen, zur Umsatzsteuer herangezogen werden müßten, während bei gegenteiliger Auslegung auch zahlreiche mittlere Bankgeschäfte von ihr nicht berührt werden würden. Wenn der Verf. es als zugunsten seiner Ansicht ausschlaggebend ansieht, daß das Gesetz selbst im § 3 Nr. 3 nur von der „Gesamtheit der Entgelte", nicht der steuerpflichtigen Entgelte spreche, so übersieht er, daß die Vorschrift ausdrücklich auf § 16 Abs. 1 Bezug nimmt und hiernach unter „Gesamtheit der Entgelte" nur „den Gesamtbetrag der Entgelte, die das Unternehmen im Laufe eines Kalenderjahres für steuerpflichtige Leistungen erhalten hat", verstehen kann. Gegen die Ansicht des Verfassers spricht aber außerdem auch, daß laut Begründung S. 32 für die Freilassung der die Mindestgrenze nicht erreichenden Umsätze „der steuertechnische Grund, daß die Erfassung und Veranlagung kleiner Betriebe mehr Arbeit und Kosten verursacht, als Ertrag dadurch erzielt wird" maßgebend war. Hiernach will das Gesetz offensichtlich den unerwünschten Erfolg vermeiden, welcher eintreten würde, wenn wegen einer Jahressteuer von weniger als 15 M. eine Unzahl Bankgeschäfte sich der mit der Steueranmeldung verbundenen Mühwaltung und Belästigung aussetzen müßten und nicht minder den Umsatzsteuerämtern hierdurch eine durchaus unwirtschaftliche Mehrarbeit auferlegt werden würde.

Ueber die Umsatzsteuerpflicht der Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften finden sich in Nr. 14 des Preuß. Verwaltungsblatts vom 4. Januar 1919 S. 177 noch beachtenswerte ergänzende Ausführungen des Verfassers, der dort insbesondere mit zutreffender Begründung nachweist, daß die Sparkassen nicht unter die im § 3 Ziff. 2 des Gesetzes gemeinnützigen Unternehmungen grundsätzlich bewilligte Umsatzsteuerfreiheit fallen und daß — entgegen der Ansicht von Crecelius, Bl. für Genossenschaftswesen 1918 S. 406 — Genossenschaften der Umsatzsteuer auch dann unterliegen, wenn ihr Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder nicht hinausgeht.

Bernstein.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Gewerkschaft

Immenrode

verteilt mit Schreiben vom 28. Dezember 1918, das durch die unregelmäßigen Postverbindungen mit erheblicher Verspätung bestellt wird, an ihre unter dem 20. Dezember 1918 eingetragenen Gewerken eine Ausbeute von M. 60.— je Kux.

Im Verkehrsinteresse hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche für den Handel in amtlich nicht notierten Werten diese Ausbeute als eine unregelmäßige erklärt und den Fälligkeitstag auf den 15. Januar 1919 festgesetzt. Vom 14. Januar 1919 ab werden die Kuxe ausschließlich dieser Ausbeute gehandelt.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang. **Berlin, 1. Februar 1919.** **Nummer 9.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die neuen Kriegssteuern.
Von Dr. Gustav Sintenis, Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin.
Die Zusatzverordnung zum Steuerfluchtgesetz vom 15. Januar 1919.
Von Dr. F. Jessen, Justitiar der Disconto-Gesellschaft, Berlin.
Valutakurse und Inlandpreise.
Von Prof. Dr. Robert Liefmann.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.

Die neuen Kriegssteuern.

Von Dr. **Gustav Sintenis**, Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin.

Die im Dezember 1918 von dem Staatssekretär des Reichsschatzamts angekündigten Entwürfe der neuen Kriegssteuergesetze sind unlängst der Oeffentlichkeit übergeben worden. Sie bezwecken, das Gebiet der kriegssteuerlichen Gesetzgebung abschließend zu regeln. Dieser Zweck soll in der Weise erreicht werden, daß einmal eine außerordentliche Kriegsabgabe, nach dem Muster der vorjährigen, vom Mehrgewinn der Gesellschaften im fünften Kriegsgeschäftsjahre und vom Mehreinkommen der Privatpersonen im Jahre 1918 erhoben wird. Hiervon handelt der Entwurf eines Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919. In einem zweiten Entwurf, betreffend eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs wird außerdem die gesamte Vermögensvermehrung der Einzelpersonen in der Zeitspanne vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1918 der Besteuerung unterworfen. Eine weiterhin angekündigte Vorlage über eine allgemeine Vermögensbesteuerung ist bisher nicht erschienen. Man will zunächst nur den sogenannten Kriegsgewinn treffen, und zwar mit der ausgesprochenen Absicht, den Kriegsgewinn (richtiger ausgedrückt, die im Kriege erfolgte Einkommens- und Vermögensvermehrung) im wesentlichen wieder rückgängig zu machen. Erst wenn die während des Krieges erfolgten Vermögensverschiebungen zugunsten des Reiches ausgeglichen sind, soll an die radikale Besteuerung der übrigen Vermögen herangetreten werden.

Die innere Berechtigung der Besteuerung der Kriegsgewinne steht längst außer Zweifel; sie ist übrigens an dieser Stelle niemals bestritten worden. Angesichts der ungünstigen Finanzlage des Reiches ist auch kein Einwand dagegen zu erheben, daß die Steuersätze wesentlich heraufgesetzt werden. Aber wenn jetzt an die Stelle der Besteuerung eine völlige oder fast völlige Wegsteuerung des in einem fünfjährigen Zeitraum erzielten Verdienstes treten soll, so müssen hiergegen denn doch die schwersten Bedenken geltend gemacht werden. Hierauf wird noch im einzelnen einzugehen sein. Vorläufig sei nur bemerkt, daß die veröffentlichten Entwürfe selbst insofern eine Unterscheidung machen, als die Gesellschaften eine glimpflichere Behandlung erfahren als die Einzelpersonen.

I. Besteuerung der Gesellschaften.

Die Abgabepflicht der Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit ist in engster Anlehnung an das vorjährige Kriegssteuergesetz geregelt. Der im fünften Kriegsgeschäftsjahr erzielte Mehrgewinn ist in der gleichen Weise zu berechnen wie der des vierten Kriegsgeschäftsjahres. Nur im Steuersatz zeigt sich ein wesentlicher Unterschied. Während nämlich die Abgabe im Vorjahre auf 60 pCt. bemessen war, ist sie nunmehr auf 80 pCt. erhöht. Eine Ermäßigung tritt wie im Vorjahre nur dann ein, wenn der Mehrgewinn hinter 500 000 Mk. zurückbleibt oder wenn bei einem Mehrgewinn von höchstens 1 000 000 M. der Geschäftsgewinn des fünften Kriegsgeschäftsjahres 25 pCt. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahres ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge nicht übersteigt. Der niedrigste Steuersatz beträgt 40 pCt. (im Vorjahr 30 pCt.) bei einem Mehrgewinn von nicht mehr als 50 000 M. oder bei einem nicht mehr als 8 pCt. des Gesellschaftskapitals betragenden Geschäftsgewinn.

Eine weitere Neuerung besteht darin, daß bei der Berechnung der gesamten Steuerpflicht auf die von der Gesellschaft zu entrichtenden Staats- und Gemeinde-Einkommensteuern Rücksicht genommen werden soll. Betragen nämlich diese Steuern, soweit sie auf den abgabepflichtigen Mehrgewinn entfallen, zusammen mit der Kriegsabgabe mehr als 90 pCt. des Mehrgewinnes, so ist die auf den Mehrgewinn entfallende Staats- und Gemeinde-Einkommensteuer derart verhältnismäßig zu kürzen, daß sie zusammen mit der Kriegsabgabe 90 pCt. des Mehrgewinnes nicht übersteigt. Durch diese sehr verständige Maßregel wird erreicht, daß der Gesellschaft mindestens 10 pCt. des im fünften Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinnes verbleiben. Die näheren Bestimmungen über die Ausgestaltung der Vorschriften sind der Obersten Landesfinanzbehörde überlassen[1]).

Wenngleich die Lasten, die hierdurch den Gesellschaften bezüglich des im fünften Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinnes auferlegt werden, recht beträchtliche sind, so, halten sie sich doch in erträglichem Rahmen. Insbesondere hat sich die vielfach geäußerte Befürchtung, daß noch einmal auf die in den früheren Jahren erzielten Mehrgewinne zurückgegriffen werden würde, als unbegründet erwiesen. Man hatte diese Besorgnis aus den Aeußerungen des Schatzsekretärs in seiner Rede vom 9. Dezember 1918 hergeleitet, wonach auf die Zeit vom 31. Dezember 1913 zurückgegangen werde würde, „um gewissermaßen den ganzen Zeitraum noch einmal für das Reich in Anspruch zu nehmen". Es war von vornherein klar, daß dieser Satz sich auf die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Gesellschaften nicht beziehen konnte. Denn hier waren die Mehrgewinne nicht mehr vorhanden, sondern teils an die Aktionäre in Gestalt von Dividenden oder Sondervergütungen ausgeschüttet, teils zu erhöhten Abschreibungen benutzt worden. Die Gesellschaften würden also durch eine nochmalige Besteuerung der früher erzielten Mehrgewinne zu einer Unterbilanz gelangt sein. Ein solches Ergebnis wäre um so bedenklicher gewesen, als die künftige Rentabilität der industriellen Unternehmungen ohnehin durch die „Errungenschaften der Revolution" gänzlich in Frage gestellt ist.

[1]) **Hierbei werden sich große Schwierigkeiten ergeben. Weder Staat noch Gemeinde werden auf ihren Steueranteil verzichten wollen. Es wäre daher besser, wenn der zu kürzende Betrag von der an das Reich zu zahlende Abgabe abgezogen würde.**

Digitized by Google

II. Besteuerung der Einzelpersonen.

Die Abgabepflicht der Einzelpersonen zerfällt in

1. eine Abgabe vom Gesamtvermögen,
2. eine Abgabe von dem im Jahre 1918 erzielten Mehreinkommen,
3. eine Abgabe von dem Vermögenszuwachs, der während der Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1918 erzielt ist.

Zu 1. Der außerordentlichen Vermögensabgabe soll das nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes auf den 31. Dezember 1918 festzustellende Vermögen unterliegen. Es gelten dabei die vorjährigen Sätze, beginnend mit 1 pro mille für die ersten 200 000 M., staffelförmig aufsteigend bis zu 5 pro mille für die Beträge von 2 000 000 M. und darüber. Vermögen von nicht mehr als 100 000 M. sollen von der Abgabe befreit sein.

Wie aus der Begründung ersichtlich ist, wird beabsichtigt, von der Erhebung der vorstehenden Vermögensabgabe überhaupt abzusehen, falls der in Aussicht genommene Gesetzentwurf über eine allgemeine Vermögensabgabe endgültige Gestalt annehmen und die darin vorzuschreibende Abgabe gleichfalls das Vermögen nach dem Stande vom 31. Dezember 1918 treffen sollte. Es ist freilich nicht recht ersichtlich, aus welchem Grunde alsdann die Vorschriften überhaupt in den Entwurf eingefügt sind.

Zu 2. Auch die Abgabe vom Mehreinkommen ist in dem Entwurf ganz nach dem vorjährigen Muster gestaltet. Es wird das Kriegseinkommen, d. h. das Jahreseinkommen, mit dem der Abgabepflichtige bei der Jahresveranlagung für das Rechnungsjahr 1919 zur Landeseinkommensteuer veranlagt ist, mit dem Friedenseinkommen verglichen. Der sich hierbei ergebende Mehrbetrag des Kriegseinkommens unterliegt einer Steuer, die sich für die ersten 10 000 M auf 5 pCt. beläuft und nach dem Prinzip der Durchstaffelung bis zu 50 pCt. (für Mehreinkommen von 200 000 M an aufwärts) ansteigt. Da die Veranlagung für das Steuerjahr 1919 im allgemeinen auf Grund des im Kalenderjahr 1918 bezogenen Einkommens erfolgt, so ist dieses Einkommen regelmäßig als Kriegseinkommen anzusehen. Nur wenn die Steuerquelle sich verändert hat, kommt das mutmaßliche Einkommen des Steuerjahres 1919 in Betracht. Friedenseinkommen ist das steuerpflichtige Jahreseinkommen, das bei der letzten landesgesetzlichen Jahresveranlagung vor dem Kriege festgestellt worden ist, regelmäßig also das im Kalenderjahr 1913 bezogene Einkommen. Der Abgabepflichtige kann jedoch beantragen, daß statt dessen das durchschnittliche Einkommen der drei letzten Jahresveranlagungen vor dem Kriege als Friedenseinkommen zugrunde gelegt wird. Es ist dies regelmäßig das in den Kalenderjahren 1911, 1912 und 1913 bezogene Einkommen.

Im übrigen sind fast alle Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1918 wörtlich in den neuen Entwurf herübergenommen. Es braucht also von dem Steuerpflichtigen keine Steuererklärung abgegeben zu werden, vielmehr erfolgt die Veranlagung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung.

Zu 3. Außer der hiernach zu entrichtenden Abgabe vom Mehreinkommen ist eine abermalige Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs vorgesehen. Hierfür ist ein besonderer Gesetzentwurf ausgearbeitet, der sich eng an das erste Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 anlehnt. Wurde damals der in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1914 und dem 31. Dezember 1916 erzielte Vermögenszuwachs der Besteuerung unterworfen, so umfaßt der gegenwärtige Entwurf den ganzen Zeitraum vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1918. Es soll also, ebenso wie bei der ersten Kriegssteuer, von dem Wehrbeitragsvermögen (Anfangsvermögen) ausgegangen werden. Diesem Vermögen ist das am Schluß der Periode, also am 31. Dezember 1918 vorhandene Vermögen (Endvermögen) gegenüberzustellen. Die Berechnung des Endvermögens erfolgt im wesentlichen nach denselben Grundsätzen, die bereits in dem früheren Kriegssteuergesetz für die Ermittlung des am 31. Dezember 1916 vorhandenen Vermögens aufgestellt waren. Von einigen Abweichungen wird später noch die Rede sein. Vorerst sei nur bemerkt, daß die von dem Abgabepflichtigen zu entrichtenden außerordentlichen Kriegsabgaben auf Grund des vorjährigen Gesetzes vom Endvermögen abzuziehen sind, soweit sie am 31. Dezember 1918 noch nicht gezahlt waren. Das gleiche gilt bezüglich der neuen Kriegsabgabe vom Vermögen und vom Mehreinkommen (vergl. oben 1 und 2).

Von dem Vermögenszuwachs, der sich bei der Vergleichung des Anfangs- und Endvermögens ergibt, ist nach dem Entwurf eine Abgabe zu entrichten, für welche außerordentlich hohe Sätze in Aussicht genommen sind. Die Abgabe beträgt nämlich für die ersten 10 000 M. 10 pCt.; sie steigt alsdann staffelförmig in der Weise, daß beispielsweise für die zweiten 100 000 M. 50 pCt., für die dritten 100 000 M. 60 pCt. und für weitere 200 000 M. 80 pCt. zu entrichten sind. Der gesamte weitere Vermögenszuwachs unterliegt der Steuer in der vollen Höhe von 100 pCt. Da auch hier der Grundsatz der Durchstaffelung Anwendung findet, kann niemand einen höheren Vermögenszuwachs als 199 500 Mark übrig behalten. Die gesamte weitere Vermögensvermehrung soll dem Reiche verfallen.

Die bereits auf Grund des ersten Kriegssteuergesetzes für den am 31. Dezember 1916 vorhandenen Vermögenszuwachs gezahlte Kriegsabgabe wird in der Weise berücksichtigt, daß der gezahlte Steuerbetrag dem Endvermögen hinzugerechnet und alsdann von der errechneten neuen Kriegsabgabe in Abzug gebracht wird. Soweit dagegen Abgabebeträge auf Grund jenes Gesetzes am 31 Dezember 1918 noch geschuldet waren, darf ein Abzug vom Endvermögen nicht erfolgen; vielmehr bleiben derartige Beträge nunmehr unerhoben (§§ 9, 17 des Entwurfs).

Gegen die vorstehend in großen Umrissen gekennzeichneten Abgaben vom Mehreinkommen des Jahres 1918 sowie vom Vermögenszuwachs der Periode 1914 bis 1918 sind eine Anzahl von grundsätzlichen Einwendungen zu erheben.

a) Zunächst ist der Gedanke einer Häufung der Steuer vom Mehreinkommen und vom Vermögenszuwachs zu beanstanden. Die bei der Durchführung des ersten Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 gemachten Erfahrungen hatten gezeigt, daß die damals gewählte Form der Besteuerung weder gerecht noch glücklich war. Es ergab sich, daß die Abgabe vom Vermögenszuwachs den Spartrieb auf das schwerste beeinträchtigte und den Anreiz zu überflüssigen Ausgaben bot. Auch ist der Vermögenszuwachs aus dem Grunde keine richtige Grundlage der Besteuerung, weil die Vermehrung vielfach rein rechnerisch (durch Börsenkurse und dergleichen) ermittelt wird und der so ermittelte Zuwachs in kurzer Zeit wieder hinfällig werden kann. Aus diesen Gründen war man denn auch im Vorjahre dazu übergegangen, statt des Mehrvermögens das Mehreinkommen der Besteuerung zugrunde zu legen. Wenn man jetzt neben der Steuer vom Mehreinkommen auch wieder die Steuer auf den Vermögenszuwachs — und zwar in erhöhtem Umfange — ins Leben treten lassen will, so werden sich alle Mängel dieses Systems in verschärftem Ausmaße wiederholen. Abermals wird der Verschwender gegenüber dem Sparsamen bevorzugt, und der nicht realisierte Vermögenszuwachs, der vielleicht bald nicht mehr vorhanden ist oder sich gar in einen Verlust verwandelt, zur Besteuerung herangezogen.

b) Vom Standpunkt der Gerechtigtkeit muß ferner dagegen Verwahrung eingelegt werden, daß die Steuer rückwirkend den Zeitraum vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1917 ergreift. Denn dieser Zeitraum ist bereits durch die früheren Kriegssteuergesetze abschließend erfaßt worden. Der Steuerpflichtige, der auf Grund jener Gesetze die ihm auferlegten Abgaben entrichtet hat, durfte und mußte damit rechnen, daß er hiermit seinen Pflichten für den fraglichen Zeitraum genügt habe. Er hat dadurch vom Standpunkt der Kriegsgewinnbesteuerung aus ein Anrecht erlangt, dasjenige zu behalten, was ihm aus jener Epoche nach Entrichtung der Abgaben verblieben ist. Weitere Opfer dürfen ihm nur durch eine allgemeine Vermögenssteuer auferlegt werden.

Digitized by Google

c) Ein dritter Mangel besteht darin, daß die Höhe des Anfangsvermögens keine Berücksichtigung erfahren hat. Schon früher wurde an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß es, wirtschaftlich betrachtet, einen wesentlichen Unterschied für die steuerliche Beurteilung ausmacht, ob jemand mit einem Anfangsvermögen von 100 000 M. oder mit einem solchen von 2 000 000 M. in den Krieg eingetreten ist. Es widerspricht der Billigkeit, diese beiden Fälle, wie im Entwurf vorgesehen, gleichmäßig zu behandeln und beispielsweise einen Vermögenszuwachs von je 300 000 Mark mit je 140 500 M. zu besteuern. Denn diese Steuer berechnet sich in dem ersten Falle bei einem Endvermögen von 400 000 M. auf mehr als 35 pCt., in dem zweiten Falle dagegen bei einem Endvermögen von 2 300 000 M. nur auf etwa 6 pCt. des Endvermögens. Man entgegne nicht, daß die stärkere Heranziehung der großen Vermögen bei der allgemeinen Vermögensabgabe erfolgen solle. Denn auch dann bleibt die Tatsache bestehen, daß die kleineren Vermögen durch die geplante Vermögenszuwachssteuer in ganz unverhältnismäßiger Weise verkürzt werden. Die Schaffung neuer Vermögen von mittlerem Umfange, die vom Standpunkt der gesamten Volkswirtschaft aus zu begrüßen wäre, wird auf solche Weise künstlich unterbunden, wo nicht gänzlich verhindert.

Ein ähnlicher Mangel zeigt sich bei der Besteuerung des Mehreinkommens. Wer vor dem Kriege ein Einkommen von 50 000 M. bezog, im Laufe des Krieges aber durch die Erhöhung seiner Bezüge auf ein Einkommen von 150 000 Mark im Jahre 1918 gelangt ist, hat hiervon einen erheblichen Betrag als Mehreinkommensteuer zu entrichten. Dagegen bleibt der, der schon im Jahre 1913 200 000 M. bezog, und dieses Einkommen im Jahre 1918 unverändert behalten hat, von der Steuer befreit. Hier wäre gleichfalls eine gerechtere Abwägung geboten.

d) Während bei der Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften für das fünfte Kriegsgeschäftsjahr in angemessener Weise auf die zu entrichtenden Staats- und Gemeinde-Einkommensteuern Rücksicht genommen ist, fehlt jede derartige Berücksichtigung bei den Entwürfen über die Kriegsabgabe der Einzelpersonen. Dies ist um so erstaunlicher, als die Privatpersonen ohnehin durch die Steuern erheblich härter betroffen werden als die Gesellschaften. Die volle Erhebung der landesrechtlichen Staats- und Gemeindesteuern neben den Kriegsabgaben würde in vielen Fällen mit Notwendigkeit dazu führen, daß nicht nur der gesamte in den Jahren 1914 bis 1918 erzielte Vermögenszuwachs weggesteuert, sondern darüber hinaus noch weitere Beträge für die Allgemeinheit in Anspruch genommen werden.

e) Wie in den früheren Kriegssteuergesetzen fehlt auch diesmal jegliche Unterscheidung bezüglich der Entstehung des Mehreinkommens und des Vermögenszuwachses. Der Zweck der Kriegsbesteuerung ist, die Kriegsgewinne zu treffen. Man hat aber noch niemals auch nur den Versuch gemacht, diese Kriegsgewinne gesondert zu ermitteln. Wir haben hiergegen bereits bei früheren Anlässen Einspruch erhoben und müssen diesen erneut geltend machen. Der Einwand, daß die gesonderte Erfassung der eigentlichen Kriegsgewinne technisch nicht möglich sei, trifft nicht zu. Mindestens müßte dem Steuerpflichtigen der Nachweis gestattet sein, daß die Vermehrung seines Einkommens oder Vermögens mit dem Kriege nicht in Zusammenhang steht. Aber auch abgesehen hiervon bieten sich Möglichkeiten einer Unterscheidung, die dem Wesen der Kriegsgewinnsteuer einigermaßen gerecht zu werden sucht. Es ist anzunehmen, daß die große Mehrzahl der Kriegsgewinne ihren Ursprung in dem Betrieb eines Handelsgewerbes haben, und infolgedessen läge es nahe, das Mehreinkommen aus Handel und Gewerbe einer erhöhten Besteuerung zu unterwerfen, während das Mehreinkommen aus Kapitalvermögen und aus gewinnbringender Beschäftigung mit entsprechend niedrigeren Sätzen heranzuziehen wäre. In ähnlicher Weise ließen sich beim Vermögenszuwachs die Quellen unterscheiden, aus denen dieser Zuwachs geflossen ist.

f) Der letzte und schwerwiegendste Mangel der geplanten Gesetzgebung ist in der absoluten Höchstgrenze zu erblicken, welche dem innerhalb 5 Jahren entstandenen Vermögenszuwachs gesetzt werden soll. Wie bereits erwähnt, soll niemand von diesem Zuwachs mehr als 199 500 M. behalten; der ganze Rest wird für das Reich in Anspruch genommen. Hier handelt es sich nicht mehr um eine Besteuerung, sondern um eine Vermögenskonfiskation von geradezu ungeheuerlicher Tragweite. Ist man sich darüber klar geworden, wieviele Existenzen durch eine derartig radikale Enteignung vernichtet werden? Glaubt man noch immer, mit diesem Schlage die sogenannten Kriegsgewinnler zu treffen, die sich durch Wuchergeschäfte oder Schiebungen im Laufe des Krieges unrechtmäßig bereichert haben? Wer irgendwie mit dem praktischen Leben in Berührung steht, weiß, daß eine solche Hoffnung trügerisch wäre. Die Wucherer und Schieber haben ihre Kriegsgewinne längst in Sicherheit gebracht und werden keinen Pfennig Steuern davon entrichten. Betroffen werden vielmehr lediglich die Geschäftsleute, die in unermüdlicher Arbeit und häufig genug unter erheblichen Risiken für die Kriegswirtschaft tätig gewesen sind, die Direktoren und Oberbeamten unserer industriellen und sonstigen Unternehmungen sowie zahlreiche andere im Erwerbsleben stehende Persönlichkeiten. Ihnen allen wird jetzt zugemutet, den Zuwachs, den ihr Vermögen während der letzten 5 Jahre erfahren hat, wieder herauszuzahlen. Und zwar soll diese Rückerstattung bis zum 1. Februar 1920 teils in barem Gelde, teils in Kriegsanleihe erfolgen, ohne Rücksicht darauf, wie der Steuerpflichtige seinerseits das erworbene Vermögen angelegt hat[2]).

Die Folgen, die die vorgeschlagenen Bestimmungen nach sich ziehen würden, lassen sich am besten aus einigen Beispielen erkennen:

1. Der Steuerpflichtige besaß vor dem Kriege ein Vermögen im Werte von 2 000 000 M., welches in seinem Gewerbebetriebe arbeitet. Das Endvermögen beträgt 5 000 000 M., wovon 3 000 000 M. im Geschäft arbeiten, während für den Rest Grundbesitz, Einrichtungsgegenstände, Gemälde und dergleichen angeschafft sind. Gegenwärtig wird dem Steuerpflichtigen zugemutet, 2 800 500 M. Kriegssteuer in barem Gelde oder in Kriegsanleihe zu entrichten. Es bleibt ihm nichts anderes übrig, als den Konkurs anzumelden. Wäre nicht der 31. Dezember 1918, sondern der 31. März 1919 der Stichtag für die Feststellung des Endvermögens, so könnte er sich noch dadurch retten, daß er wegen der von ihm gekauften Grundstücke den Verzicht gegenüber dem Grundbuchamt erklärt (§ 928 BGB.), die angeschafften Einrichtungsgegenstände, Gemälde usw. zerstört und sein Geschäft durch teilweise Vernichtung wieder auf einen Wert von 2 000 000 M. herabdrückt. Verschenken darf er nichts davon, da es ihm sonst nach § 8 Nr. 1 des Entwurfs dennoch als Vermögen zugerechnet werden würde.

2. Ein vor dem Kriege vermögensloser Steuerpflichtiger hat im Jahre 1918 durch die Ausnutzung von Patenten 2 000 000 M. verdient. Dieser Betrag bildet somit das Einkommen, mit dem er für das Steuerjahr 1919 veranlagt ist. Gleichzeitig bildet dieser Betrag das ungefähre Endvermögen, welches am 31. Dezember 1918 vorhanden ist. Der Steuerpflichtige hat mithin an Kriegsabgabe zu entrichten 1 800 500 M. Außerdem muß er aber, wie oben dargelegt, die landesrechtliche Staats- und Gemeinde-Einkommensteuer zahlen, die sich bei durchschnittlich 20 pCt. auf 400 000 M. stellen wird. Es verbleibt also eine Ueberschuldung von 200 500 M.

3. Ein Steuerpflichtiger besaß ein Grundstück, welches bereits am 31. Dezember 1913 einen gemeinen Wert von 3 000 000 M. hatte, das aber infolge der Bestimmung des § 17 Wehrbeitragsgesetzes nach dem 25 fachen des Reinertrages nur mit 2 000 000 M. eingesetzt zu werden braucht. Das Grundstück wurde im Jahre 1914 noch vor dem Kriege

[2]) Nach § 28 Entw. scheint allerdings die Absicht zu bestehen, ausnahmsweise auch andere Vermögensgegenstände als Geld oder Kriegsanleihe in Zahlung zu nehmen. Hierüber vgl. unten.

Digitized by Google

für 3 000 000 M. verkauft. Der rechnerische Vermögenszuwachs ist am 31. Dezember 1918 noch in vollem Umfange vorhanden. Alsdann muß der Steuerpflichtige 800 500 M. Kriegssteuer zahlen, obwohl er weder einen Kriegsgewinn noch überhaupt eine Vermögensvermehrung erzielt, sondern nur den schon vor 5 Jahren vorhandenen Wert seines Grundstücks realisiert hat.

Man wende nicht ein, hier handele es sich um Ausnahmefälle. Wer Einblick in die während der letzten 5 Jahre erfolgten Vermögensverschiebungen hat, weiß, daß Tausende von Steuerpflichtigen durch die Bestimmungen des Entwurfs vor die Existenzfrage gestellt werden. Ein Gesetzvorschlag, der zu derartigen Konsequenzen führt, muß auf das Entschiedenste bekämpft werden. Es wäre nicht nur ein schweres Unrecht, sondern ein Unglück, wenn er in Wirksamkeit treten dürfte.

Man wird dem entgegenhalten: Das Reich braucht Geld, wir müssen es beschaffen, mag darüber auch der einzelne zugrunde gehen. Hierauf sei erwidert: es gibt noch Mittel und Wege, auf vernünftiger Grundlage dem Reiche die benötigten Summen zu verschaffen. Die finanzielle Notlage des Reiches darf nicht zur Entschuldigung für die Unzulänglichkeiten des vorliegenden Entwurfes werden. Nach unserem Dafürhalten sollte überhaupt davon Abstand genommen werden, die Kriegssteuer abgesondert von der allgemeinen Vermögenssteuer zur Erledigung zu bringen. Vielmehr muß die allgemeine Vermögenssteuer die Grundlage des gesamten finanziellen Baues bilden. Hier lassen sich die Abstufungen so gestalten, daß sie für die großen wie für die kleinen Vermögen erträglich sind. Insbesondere gilt dies, wenn man die Frist für die Entrichtung der Abgabe auf mehrere Jahre verteilt, statt sie, wie im Entwurfe vorgesehen, auf ein Jahr zu beschränken. Als eigentliche Kriegssteuer brauchte man bei einer intensiven Ausgestaltung der allgemeinen Vermögensabgabe nur die Steuer vom Mehrgewinn des fünften Kriegsgeschäftsjahres bei Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Privatpersonen im Jahre 1918 beizubehalten. Die ungerechte und in ihrem Ausmaße unerträgliche Abgabe vom Vermögenszuwachs des verflossenen Jahrfünfts sollte dagegen so rasch als möglich aus dem Steuerprojekt verschwinden. Aeußerstenfalls könnte es annehmbar erscheinen, wenn die Vermögenszuwachssteuer für die Zeit vom 1. Januar 1917 bis 31. Dezember 1918 auf Grund der Sätze des ersten Kriegssteuergesetzes erhoben würde.

* * *

Nach dieser grundsätzlichen Erörterung bleibt noch übrig, auf einige Abweichungen einzugehen, die der Gesetzentwurf über die Vermögenszuwachssteuer gegenüber dem Kriegssteuergesetze vom 21. Juni 1916 enthält.

Fortgefallen ist die Besteuerung des Vermögens, welches sich während des Veranlagungszeitraumes um weniger als 10 pCt. vermindert hat. Man hat hiervon abgesehen, weil derartige Vermögen von der demnächstigen allgemeinen Vermögensabgabe erfaßt werden sollen.

Wie nach dem ersten Kriegssteuergesetze sind von dem Endvermögen abzuziehen: die durch Erbanfall oder sonst von Todes wegen erworbenen Beträge, die im Veranlagungszeitraume zur Auszahlung gelangten Versicherungssummen, die durch Schenkung erworbenen Vermögensbeträge, sowie die aus der Veräußerung ausländischen Grund- oder Betriebsvermögens herrührenden Summen. Neuerdings sind noch einige andere Posten als abzugsfähig erklärt, so insbesondere der Betrag einer als Entschädigung für den durch Körperverletzung herbeigeführten Verlust der Erwerbsfähigkeit ausgezahlten Kapitalsabfindung. Daß auch die von dem Abgabepflichtigen noch zu entrichtenden Kriegsabgaben vom Mehreinkommen und vom Vermögen abzugsfähig sind, wurde oben bereits erwähnt.

Hinzuzurechnen sind dem Endvermögen entsprechend den Vorschriften des früheren Gesetzes die zu Schenkungen oder sonstigen Vermögensübergaben verwendeten Beträge, die in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen angelegten Summen sowie die zum Erwerbe von Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen usw. aufgewendeten Beträge, wobei wiederum hinsichtlich der Werke lebender oder seit dem 1. Januar 1909 verstorbener deutscher Künstler eine Ausnahme gemacht ist. Eine Neuerung enthält der Entwurf insofern, als, wie oben erwähnt, der Betrag der nach dem Kriegssteuergesetze vom 21. Juni 1916 gezahlten Kriegssteuer zuzüglich des Zuschlages von 20 pCt. (Gesetz vom 9. April 1917) dem Endvermögen hinzuzurechnen ist.

Während die bisher besprochenen Abänderungen zweckmäßig erscheinen, muß eine weitere Bestimmung um so größeres Befremden erwecken. Danach sollen nämlich dem Endvermögen auch die Beträge zugezählt werden, die „im Veranlagungszeitraum zu Anschaffungen jeder Art verwendet worden sind, soweit die während des fraglichen Zeitraumes hierfür verwendeten Beträge zusammen 10 000 M. übersteigen und die angeschafften Gegenstände am Ende des Veranlagungszeitraumes noch im Besitze des Abgabepflichtigen sind".

Es muß die Frage aufgeworfen werden, ob sich die zuständigen Stellen über die Tragweite dieser Vorschrift klar geworden sind. Mangels jeder näheren Begriffsbestimmung fallen unter „Anschaffungen jeder Art" sämtliche nicht ohnehin gesondert aufzuführenden Gegenstände, welche durch Kauf erworben sind. Die Vorschrift umfaßt also das ganze Gebiet der Haushaltungs- und Einrichtungsgegenstände, der Anschaffungen an Kleidung, Lebensmitteln usw. Es bedarf keiner Betonung, daß es in jeder einigermaßen umfangreichen Wirtschaft eine völlige Unmöglichkeit ist, die für solche Anschaffungen aufgewendeten Beträge zu ermitteln. Die Aufnahme eines vollständigen Inventars mit besonderer Berücksichtigung der seit dem 1. Januar 1914 erworbenen Sachen und der dafür gezahlten Preise würde Wochen in Anspruch nehmen. Ueberdies aber wären die Preise in sehr vielen Fällen gar nicht mehr festzustellen.

Hierzu kommt ein weiteres Bedenken: Die seit dem 1. Januar 1914 angeschafften Sachen dienen in den meisten Fällen lediglich als Ersatz für Gegenstände, die bereits zum Vermögen des Steuerpflichtigen gehörten. Die Anschaffungen bilden also durchaus nicht immer eine Vermehrung des Vermögens, auch wenn sie sich am 31. Dezember 1918 noch im Besitze des Abgabepflichtigen befanden. Auch der Umstand, daß etwa höhere Preise für die Ersatzanschaffungen gezahlt sind als für die zu ersetzenden Gegenstände, beweist nichts für einen Vermögenszuwachs, da die Preise sich während der Kriegszeit vervielfacht haben. — Der Zweck der in Rede stehenden Vorschrift war anscheinend, diejenigen „Kriegsgewinnler" zu treffen, die sich kostbare Einrichtungen angeschafft haben. Statt jedoch diesen Gedanken im Gesetze zum Ausdruck zu bringen, legt man dem Steuerpflichtigen eine Belastung auf, die nicht nur ungerecht, sondern auch unmöglich ist. Hier erscheint Abhilfe dringend geboten.

Eine Abweichung des vorliegenden Entwurfs gegenüber dem früheren KStG. besteht auch darin, daß für Beteiligungen an einer G.m.b.H. keine besonderen Bestimmungen getroffen sind. Der § 10 des KStG. vom 21. Juni 1916 ist in den Entwurf nicht aufgenommen. Indessen bestehen die Gründe, die damals für eine bevorzugte Behandlung derartiger Beteiligungen sprachen, unverändert fort. Es wäre daher zu wünschen, daß die Ermäßigungsvorschrift erneut Berücksichtigung fände.

Abgabepflichtig soll nach dem Entwurfe jeder den Betrag von 3000 M. übersteigende Vermögenszuwachs sein. Früher war die Zuwachsbesteuerung an die weitere Voraussetzung geknüpft, daß das Endvermögen den Gesamtwert von 10 000 M. überstieg (§ 8 KStG.). Auch in diesem Punkte verdient das alte Gesetz den Vorzug vor dem Entwurfe.

Die Vorschriften über die Veranlagung der Abgabe sind im allgemeinen unverändert geblieben. Die Rechtsmittel sollen durch die Landesgesetzgebung geregelt werden mit der Maßgabe, daß nach Erschöpfung des landesrechtlichen Rechtsmittelzuges die Rechtsbe-

Digitized by Google

schwerde an den Reichsfinanzhof gegeben ist. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. In Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom 26. Juni 1918 (§ 42) ist für den Fall einer zu niedrigen Veranlagung zur Kriegsabgabe eine Neuveranlagung innerhalb zweier Jahre mit Genehmigung der Obersten Landesfinanzbehörde vorgesehen. Andererseits soll die Landesfinanzbehörde (früher der Bundesrat) berechtigt sein, zur Vermeidung besonderer Härten Befreiungen oder Ermäßigungen der Steuerpflicht zu bewilligen. Eine Neuerung gegenüber den bisherigen Kriegssteuergesetzen enthält der Entwurf insofern, als er in Anlehnung an das Wehrbeitragsgesetz wiederum einen sogenannten Generalpardon einführt. Nach § 33 des Entwurfs soll nämlich ein Abgabepflichtiger, der bei der Veranlagung zur Kriegsabgabe bisher hinterzogenes Vermögen oder Einkommen angibt, sowohl von der Strafe wie von der Verpflichtung zur Nachzahlung von Reichs-, Staats- oder Gemeindesteuern befreit bleiben. Die Vergünstigung tritt nicht ein, wenn bereits eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet ist. Sie greift andererseits auch dann Platz, wenn die nachträgliche Angabe bei der Veranlagung zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer erfolgt.

Die Entrichtung der Kriegsabgabe soll nach dem Entwurfe zur Hälfte binnen drei Monaten nach Zustellung des Bescheides und zur anderen Hälfte bis zum 1. Februar 1920 erfolgen. Sie kann durch Hingabe von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen der Deutschen Kriegsanleihen geschehen. Neu ist der Zusatz, daß Abgabepflichtige, die mehr als 100 000 M. Kriegssteuer zu entrichten haben, den 50 000 M. übersteigenden Abgabebetrag zur Hälfte durch Hingabe derartiger Kriegsanleihen entrichten müssen.[3]) Der Kurs, zu dem die Kriegsanleihe in Zahlung genommen wird, deckt sich mit dem noch festzusetzenden Kurse, zu dem sie bei Feststellung des Endvermögens zu bewerten ist. Nur wer Zeichner von Kriegsanleihe war, kann verlangen, daß bis zur Höhe seiner Zeichnung die 5 pCt. Schuldverschreibungen usw. zum Nennwerte, die 4½ pCt. Schatzanweisungen zu einem noch festzusetzenden Kurse angenommen werden. Das gleiche gilt unter gewissen Voraussetzungen, wenn der Abgabepflichtige Kriegsanleihen aus einem Nachlasse erworben oder von einer offenen Handelsgesellschaft oder G.m.b.H. erhalten hat. (§§ 25—27 Entw.)[4]).

Die vorstehenden Bestimmungen über die Entrichtung der Abgabe könnten annehmbar erscheinen, wenn es sich um eine Besteuerung in dem bisher gebräuchlichen Sinne handelte. Tatsächlich läuft aber, wie oben gezeigt, der Zweck der jetzt geplanten Gesetzgebung auf eine Vermögenskonfiskation großen Stiles hinaus. Alsdann ist aber einmal die Frist für die Entrichtung der Abgabe viel zu kurz bemessen. Eine Verteilung auf einen dreijährigen Zeitraum wäre das mindeste, was im Interesse der Billigkeit gefordert werden müßte. Ferner ist es aber auch nicht angängig, die Entrichtung der ganzen Abgabe in barem Gelde oder in Kriegsanleihe zu verlangen. Diese Empfindung scheint auch die zuständige Stelle geteilt zu haben. Nach § 28 des Entwurfs soll nämlich besonderer Regelung vorbehalten bleiben, inwieweit die Entrichtung in anderer Weise als durch Barzahlung oder Hingabe von Kriegsanleihen erfolgen kann. Mit einer solchen Hinausschiebung der Entscheidung ist aber den Beteiligten wenig gedient. Es zeigt sich auch hier wieder, wie mißlich es ist, die sogenannten Kriegsgewinnsteuern aus der Gesamtheit der zu lösenden Steuerprobleme herauszureißen und abgesondert vorweg zu behandeln. Denn die Frage, in welcher Weise die Steuerleistung dem Abgabepflichtigen ermöglicht werden soll, wird bei der künftigen allgemeinen Vermögensabgabe eine ebenso große Rolle spielen wie bei der gegenwärtig zur Erörterung stehenden Abgabe vom Vermögenszuwachs. Auch von diesem Gesichtspunkte aus empfiehlt sich demnach eine gleichzeitige Behandlung sämtlicher Steuerarten, welche zur Deckung des enorm angeschwollenen Geldbedarfs des Reiches bestimmt sind. Nur auf solche Weise kann man zu einer einigermaßen gerechten Verteilung der steuerlichen Lasten und zu einer erträglichen Gestaltung der Abgabenentrichtung gelangen.

* * *

Während es sich bei der bisherigen Erörterung nur um Entwürfe handelte, ist die Reichsregierung inzwischen durch eine soeben erlassene Verordnung aus dem Stadium der Erwägungen herausgetreten. Diese vom 13. Januar 1919 datierte Verordnung soll zur Vorbereitung der Kriegsbesteuerung dienen. Sie sieht einmal die Festsetzung von Steuerkursen auf den 31. Dezember 1918 vor. Derartige Kurse sind für die zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere von den Börsenvorständen, für die übrigen von Sachverständigenausschüssen ermittelt. Die so gefundenen Steuerwerte werden vom Reichsschatzamt vorläufig veröffentlicht und nach Ablauf eines Monats durch den Bundesrat endgültig festgesetzt.

Weiterhin legt die Verordnung den Steuerpflichtigen die Verpflichtung auf, bis zum 31. März 1919 ein Verzeichnis ihres Vermögens nach dem Stande vom 31. Dezember 1918 aufzustellen. Die Verpflichtung trifft alle in § 11 des Besitzsteuergesetzes aufgeführten Personen; außerdem die im Auslande lebenden Deutschen, falls sie nach dem 31. Dezember 1913 ausgewandert sind. Als Vermögen ist das nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes steuerbare Vermögen anzugeben. Es besteht aber keine Klarheit darüber, ob die Grenze von 20 000 Mark, die § 13 Abs. 1 BStG. für die Steuerpflicht zieht, auch für die Verpflichtung zur Vermögensaufzeichnung gilt. Nach dem Wortlaut wäre die Frage zu verneinen, da ein Unterschied zwischen steuerbarem und steuerpflichtigem Vermögen besteht. Aber dann würde jedes, auch das kleinste Vermögen, aufzuzeichnen sein, was doch wohl kaum beabsichtigt war, übrigens auch sehr unzweckmäßig sein würde.

Neben dem nach dem BStG. steuerbaren Vermögen sollen gesondert aufgeführt werden: Ausländisches Grund- und Betriebsvermögen, die in den Jahren 1914 bis 1918 zu Schenkungen usw. verwandten, sowie die zum Erwerbe von Edelsteinen, Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen, Sammlungen aller Art und dergl. aufgewandten Beträge, endlich Beträge, die im gleichen Zeitraum zu Anschaffungen jeder Art verwandt sind, soweit die angeschafften Gegenstände am 31. Dezember 1918 noch vorhanden sind und der Anschaffungspreis zusammen 10 000 M. übersteigt. Wegen der Unbestimmtheit und Unmöglichkeit der letztgedachten Bestimmung sei auf die obigen Darlegungen verwiesen. Es ist unbedingt erforderlich, daß diese Vorschrift alsbald beseitigt und durch eine unzweideutige praktisch durchführbare ersetzt wird.

Die Rechtsnachteile, die sich an die nicht rechtzeitige oder unvollständige Aufstellung des Vermögensverzeichnisses knüpfen, sollen „späterer gesetzlicher Regelung" vorbehalten bleiben. Auch das ist bedenklich. Der Steuerpflichtige muß wissen, was ihm im Falle einer Verletzung der Vorschriften bevorsteht; eine lex imperfecta ist gerade hier am wenigsten am Platze. Aber es scheint gegenwärtig eine gewisse Neigung zu bestehen, die steuerlichen Probleme stückweise zu behandeln und die zu treffenden Entscheidungen tunlichst hinauszuschieben. Mit einer derartigen Handhabung sollte baldigst gebrochen werden.

---

[3]) **Diese Neuerung, ebenso wie die bevorzugte Behandlung von Kriegsanleihezeichnern, findet sich nur in dem Entwurf über die Abgabe vom Vermögenszuwachs. Es besteht aber kein Bedenken, sie auch auf die Entrichtung der Abgabe vom Mehrgewinn bezw. Mehreinkommen auszudehnen.**

[4]) **In § 27 Abs. 8 des Entwurfs findet sich am Schluß ein offenbarer Druckfehler, indem es dort statt „Abs. 1" heißen muß: „Abs. 2". Andernfalls wäre die ganze Bestimmung überflüssig und unverständlich.**

Digitized by Google

Die Zusatzverordnung zum Steuerfluchtgesetz vom 15. Januar 1919[1]).

Von **Dr. F. Jessen**, Justitiar der Disconto-Gesellschaft, Berlin.

Die Steuerfluchtverordnung vom 21. November 1918 hatte zum Ziel, der Kapitalabwanderung in das Ausland zwecks Steuerhinterziehung vorzubeugen, also dafür zu sorgen, daß in Zukunft keine steuerpflichtigen Vermögenswerte zum Schaden der Allgemeinheit in das Ausland verbracht und dadurch ihrer Abgabepflicht und dem Zugriff der Steuerbehörden entzogen werden. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß bereits in der Vergangenheit ganz erhebliche Vermögenswerte in das Ausland gewandert sind, namentlich im letzten halben Jahr, nachdem es auch weniger Hellhörigen und Hellsichtigen klar geworden war, daß Deutschland nicht nur seine eigenen Kriegskosten, sondern auch noch große Entschädigungen an seine Feinde werde zu zahlen haben, ehe es den Frieden erhalten könne. Es entspricht nur dem Gerechtigkeitsempfinden, wenn auch diejenigen, welche in wenig opferfreudiger und vaterländischer Gesinnung glaubten, sich noch in letzter Stunde durch Abschiebung ihres Eigentums über die Grenzen des Reiches vor den unausweichlichen empfindlichen Abgaben und Steuern retten zu können, zu den das deutsche Volk in seiner Gesamtheit treffenden Lasten ihren Teil beizutragen noch nachträglich gezwungen werden. Dies zu ermöglichen ist der Zweck der neuen Verordnung.

Der Inhalt der neuen Verordnung, welche im Reichsgesetzblatt vom 20. Januar 1919 (Nr. 11 S. 43 ff.) veröffentlicht und mit diesem Tage in Kraft getreten ist, läßt sich in zwei Teile zerlegen, in einen — und zwar den größeren —, der sich auf Banken und Bankiers, und in einen zweiten, der sich auf Nichtbankiers bezieht.

I. Nichtbankiers.

1. Wer in der Zeit vom 1. Juli bis 22. November 1918 Wertpapiere ohne Inanspruchnahme einer Bank in das Ausland versandt oder überbracht hat oder durch einen Dritten hat versenden oder überbringen lassen, hat bei dem für ihn zuständigen Besitzsteueramt darüber eine Anzeige auf vorgeschriebenem Formular zu erstatten, und zwar spätestens bis zum 20. Februar 1919 (§ 1).

2. Wer andererseits in der genannten Zeit durch Vermittelung einer Bank Wertpapiere nach dem Ausland versandt oder überbracht hat oder dem Depot eines Ausländers oder seinem Stückekonto bei einer Bank hat gutschreiben lassen, wer ferner Geldbeträge in in- oder ausländischer Währung einem Ausländer bei einer inländischen Bank hat gutschreiben lassen, hat dieser Bank ebenfalls bis zum 20. Februar 1919 Anzeige nach vorgeschriebenem Muster, diesmal aber in doppelter Ausfertigung, zu erstatten (§ 2 Abs. 1).

3. Wer seinen unter 1 und 2 beschriebenen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt oder in den von ihm eingereichten Erklärungen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 M., wozu noch eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr treten kann, bestraft. Die verheimlichten Vermögenswerte können als dem Reich verfallen erklärt werden.

Besonders hervorzuheben ist, daß nicht etwa nur bei schuldhaftem Zuwiderhandeln die Bestrafung erfolgt, sondern daß ohne Rücksicht darauf, ob dem Betreffenden ein Verschulden zur Last fällt, schon die bloße Versäumung der gesetzten Frist eine Bestrafung nach sich ziehen kann.

4. Diejenigen, welche sich den kommenden Steuern dadurch entziehen zu können glaubten, daß sie ihr Vermögen bei einer Bank auf einen falschen oder erdichteten Namen hinterlegt haben, sind auf Grund der neuen Verordnung (§ 5 Abs. 1) — ebenfalls bei Geldstrafe bis zu 50 000 M. — verpflichtet, bis zum 20. Februar 1919 auf solche Weise vor dem 23. November 1918 (hier also ohne Begrenzung des Zeitraums nach rückwärts!) errichtete Konten wieder aufzulösen, hinterlegte Wertsachen zurückzunehmen und gemietete Schließfächer freizugeben, oder aber der betreffenden Bank Anzeige zu erstatten und die Vermögenswerte auf den richtigen Namen umzuschreiben.

5. Durch die Steuerfluchtverordnung vom 21. November 1918 war bei Wertpapierversendungen nach dem Ausland vorgeschrieben, daß der Auftraggeber eine Erklärung mit näher vorgeschriebenem Wortlaut seinem Auftrage in doppelter Ausfertigung beizufügen habe. § 8 Ziffer 1 der neuen Verordnung vom 15. Januar 1919 schreibt vor, daß diese Erklärung in Zukunft in dreifacher Ausfertigung abzugeben ist.

II. Banken und Bankiers.

Durch die neue Verordnung werden den inländischen Banken und Bankiers Aufgaben zugewiesen, die ihnen bisher völlig fremd waren: Sie werden nämlich gewissermaßen zu Hilfsbeamten der Steuerbehörden und der Staatsanwaltschaft bestellt. Hierdurch wird aber einer der obersten Geschäftsgrundsätze im Bankgewerbe, die Geheimhaltungspflicht gegenüber der Kundschaft, durchbrochen, eine Tatsache, die sich nur dadurch einigermaßen rechtfertigen läßt, daß ohne intensive Mitwirkung der Banken der mit der neuen Verordnung verfolgte Zweck nicht oder doch nicht vollständig erreicht werden würde, die möglichst restlose Erfassung der aus Steuerfurcht in das Ausland gewanderten Kapitalien aber im allgemeinwirtschaftlichen Interesse dringend geboten ist. Nichts destoweniger muß dringend davor gewarnt werden, daß die Gesetzgebung auf diesem Wege weiter fortschreitet, namentlich, weil damit die so außerordentlich im öffentlichen Interesse liegenden Bestrebungen zur Hebung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs empfindlich beeinträchtigt werden könnten.

Die den Banken durch die neue Verordnung auferlegten Pflichten sind im einzelnen folgende:

1. Nachprüfung aller Wertpapiersendungen nach dem Ausland im Auftrage eines Inländers in der Zeit vom 1. Juli bis 22. November 1918.

2. Nachprüfung aller Umschreibungen oder Neueinlieferungen von Wertpapieren oder Gutschriften auf Stückekonto zugunsten von Ausländern im Auftrage eines Inländers in der Zeit vom 1. Juli bis 22. November 1918.

3. Nachprüfung aller Gutschriften in in- oder ausländischer Währung im Auftrage eines Inländers zugunsten eines Ausländers in der Zeit vom 1. Juli bis 22. November 1918.

4. Inempfangnahme der im § 2 Abs. 1 der Verordnung vorgeschriebenen Erklärungen (vgl. oben I, 2) in doppelter Ausfertigung. Ablieferung einer Ausfertigung an das für die betreffende Bankniederlassung zuständige Besitzsteueramt binnen acht Tagen und Aufbewahrung der zweiten Ausfertigung.

5. Mit Ablauf des 20. Mai 1919, dem Tage, an dem die betroffenen Kunden ihrerseits die vorgeschriebene Erklärung abzugeben haben, haben die Banken die bei ihnen inzwischen eingegangenen Duplikate mit ihren Nachprüfungen gemäß Ziffer 1—3 zu vergleichen. Ist für einen Auftrag der unter Ziffer 1—3 erwähnten Art von dem betreffenden Kunden die vorgeschriebene Erklärung nicht eingegangen, so hat die Bank ihrerseits bis längstens zum 30. April 1919 Anzeige an das für sie zuständige Besitzsteueramt zu erstatten. (§ 2 Abs. 2)[2]).

[1]) Vgl. den Artikel von Herrn Syndikus Dr. Walter Hartmann in Nummer 7 unserer Zeitschrift S. 62 ff.

[2]) Es wird zweifellos einer Bank wenig angenehm sein, die ihr durch das Gesetz zugewiesene Rolle als Angeber zu spielen, ohne nicht wenigstens vorher mit ihrer Kundschaft deswegen in Verbindung getreten zu sein. So haben denn auch die Mitglieder der Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers alsbald nach Inkrafttreten der Verordnung ihre Kundschaft durch besondere Benachrichtigungsschreiben

Digitized by Google

6. Die Banken haben ferner mit Ablauf des 20. Februar 1919 hinsichtlich der vor dem 23. November 1918 bei ihnen errichteten Konten, hinterlegten Wertsachen oder gemieteten Schließfächer, jedoch nur, falls Anlaß zu Zweifeln besteht, nachzuprüfen, ob die über die Person des Kontoinhabers, Hinterlegers oder Mieters gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen, und sich über diese Personen nachträglich bis längstens 30. April 1919 zu vergewissern. Ergibt sich, daß das Konto auf einen falschen oder erdichteten Namen errichtet worden ist, so ist der Kunde — notfalls unter Anwendung von Zwangsmaßnahmen — zu veranlassen, daß er sein Konto auflöst, die Wertpapiere zurücknimmt oder das Schrankfach aufgibt (§ 5 Abs. 2).

7. Auch die Banken und Bankiers werden mit Strafe bedroht, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, und zwar mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. Sie werden jedoch im Gegensatz zu den Nichtbankiers erst straffällig, wenn sie den Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandeln (§ 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2).

8. Die von der Kundschaft nach dem oben unter I, 5 Gesagten zukünftig bei Wertpapiersendungen in das Ausland mitzuliefernde dritte Ausfertigung des in der Verordnung vom 21. November 1918 vorgeschriebenen Affidavits haben die Banken den Sendungen selbst beizupacken[3]). Danach sollen von jetzt ab offenbar alle Wertpapiersendungen von den zuständigen Grenzüberwachungsstellen selbst geöffnet und an Hand der beigefügten Affidavits daraufhin geprüft werden, ob sie nach den bestehenden Vorschriften über die Grenze gelassen werden dürfen oder nicht. Es wird also andererseits erforderlich sein, daß denjenigen Sendungen, welche gemäß § 3 der Verordnung vom 21. November 1918 ohne Affidavit versandt werden dürfen (also für Rechnung von im Ausland ansässigen Personen oder Firmen oder von inländischen Banken oder Bankiers oder zum Bezuge von Zins- oder Gewinnanteilscheinen, zum Austausch oder zur Abstempelung bei Konversionen oder lediglich zur Ausübung von Stimm- oder Bezugsrechten) eine besondere Erklärung der versendenden Bank beigefügt wird, aus welcher sich der Grund für die Affidavit-Freiheit im einzelnen Fall ergibt. Denn nur so wird man verhüten, daß die Grenzüberwachungsstellen Wertpapiere, die keines Affidavits bedürfen, dem Absender zurückgeben oder zeitraubende Rückfragen halten.

9. In der Verordnung vom 21. November 1918 war vorgeschrieben, daß die Banken sich bei Anträgen auf Errichtung eines Kontos oder Ueberlassung eines Schließfaches jeweils über die Person des Antragstellers zu vergewissern haben. Diese Vorschrift wird durch die neue Verordnung (§ 8 Ziffer 3) ausgedehnt auf die Hinterlegung von Wertsachen jeder Art (offene oder verschlossene Depots).

III. Auslegungsfragen.

Bei Anwendung der Verordnung sind eine Reihe von in ihr verwendeter Begriffe näher zu umgrenzen; auch erheben sich noch einige Auslegungsfragen, die im folgenden kurz erörtert werden sollen.

1. Betroffen werden durch die Verordnung, wie oben erwähnt, einmal Nichtbankiers und ferner Banken. Was unter „Banken" zu verstehen ist, bestimmt das Gesetz selbst (§ 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 21. November 1918). Als solche gelten nämlich alle Personen oder Unternehmungen einschließlich der Sparkassen und Genossenschaften, die gewerbsmäßig[4]) Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben. Alle anderen Personen, Firmen und Unternehmungen sind danach Nichtbankiers.

2. Was unter „Wertpapieren" im Sinne der Verordnung zu verstehen ist, ist ebenfalls gesetzlich festgelegt (§ 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 21. November 1918). Danach gelten als Wertpapiere auch die unverzinslichen Schatzanweisungen des Reichs oder der Bundesstaaten, Zins- und Gewinnanteilscheine, Urkunden, durch welche die Beteiligung an einem Unternehmen verbrieft ist sowie Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe. Dagegen gelten nicht als Wertpapiere: Papiergeld, Banknoten, Darlehnskassenscheine, Wechsel, Anweisungen und Schecks.

Falls also in der Zeit vom 1. Juli bis 22. November 1918 Versendungen von Werten der letztgenannten Art in das Ausland stattgefunden haben, so sind sie nicht anzeigepflichtig, offenbar weil der Gesetzgeber annimmt, daß die schon damals bestehenden Vorschriften der Devisenordnung eine ausreichende Ueberwachung solcher Sendungen gewährleistet haben (vgl. aber unter Ziffer 7).

3. Wesentlich für die Tragweite der Verordnung ist, was man unter „Ausland" und „Ausländern" im Sinne der Verordnung zu verstehen hat.

Mangels näherer Begriffsbestimmung für Ausland kann darunter nur verstanden werden das Gebiet außerhalb der am 1. August 1914 bestehenden Reichsgrenzen. Etwas anderes hätte im Gesetz ausdrücklich gesagt sein müssen. Dabei kann aber nicht übersehen werden, daß mangels einer dahingehenden Ergänzung der Verordnung ihr Zweck möglicherweise insoweit nicht erreicht wird, als Vermögensverschiebungen in Gebiete stattgefunden haben, welche zwar heute noch deutsch sind oder doch sein sollten, im Friedensvertrage aber aus dem Bestande des Deutschen Reiches ausscheiden werden.

Als Ausländer im Sinne der Verordnung sind kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (§ 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 21. November 1918) anzusprechen alle Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, die im Ausland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und alle Unternehmungen, soweit sie im Ausland ihren Sitz haben.

4. Diese gesetzliche Definition für „Ausländer" bedingt eine entsprechende Umgrenzung derjenigen Personen und Firmen, welche den Bestimmungen der Verordnung unterworfen sind und nach ihnen zu verfahren haben. Auch hier darf die Staatsangehörigkeit nicht entscheiden, sondern wiederum ausschließlich die Tatsache, ob eine Person oder Firma ihren Wohnsitz, dauernden Aufenthalt oder Sitz im Inland hat.

5. Die Bezugnahme im § 3 der neuen Verordnung auf § 3 der Verordnung vom 21. November 1918 bedeutet, daß von der Anwendung der neuen Verordnung, d. h. also von der darin vorgeschriebenen Anmeldepflicht, befreit sind:

a) Wertpapiersendungen, welche eine Bank im eigenen Namen (d. h. nicht in fremdem Auftrage, sondern für eigene Geschäftszwecke) nach dem Ausland versandt oder überbracht oder für einen Ausländer (im Sinne des oben unter Ziffer 3 Gesagten) in Verwahrung genommen oder ihm auf Stückekonto gutgeschrieben hat;

b) Wertpapiersendungen lediglich zum Bezuge von Zins- oder Gewinnanteilscheinen, zum Austausch

---

auf die neue Verordnung und die ihnen dadurch etwa obliegenden Verpflichtungen hingewiesen. Auch in der Presse haben sie auf die neue Verordnung aufmerksam gemacht, so daß kaum einer der Betroffenen sich auf Nichtkenntnis der einschlägigen Vorschriften wird berufen können. Wenn der Bankier nach Ablauf der der Kundschaft gesetzten Frist feststellt, daß Erklärungen, die abzugeben waren, noch ausstehen, ist es ihm, wenn auch eine gesetzliche Verpflichtung hierzu ihn nicht trifft, unbenommen, seine sämtlichen Kunden zu mahnen, bevor er seinerseits die Anzeige bei der Steuerbehörde bewirkt.

[3]) Lt. Auskunft der Zentrale für die Postüberwachungsstellen beim Generalstab.

[4]) In einem an den Vorstand des Deutschen Städtetages gerichteten Bescheid des Reichsschatzamts vom 20. Dezember 1918 III 8890 („Sparkasse" vom 8 I. 1919 S. 13) heißt es hierzu: „Der Begriff „gewerbsmäßig" ist wirtschaftlich im Sinne einer geschäftlichen Tätigkeit, wie nach dem Umsatzsteuergesetz zu verstehen, ohne daß es dabei auf die Absicht einer Gewinnerzielung ankommt. Es würde sonst eine mit den Zwecken der Verordnung unvereinbare Lücke entstehen."

Digitized by Google

oder zur Abstempelung bei Konversionen oder ähnlichen Anlässen oder nur zur Ausübung von Stimm- und Bezugsrechten;

c) Wertpapiersendungen oder Kontoüberträge im Auftrage eines Ausländers (im Sinne des oben unter Ziffer 3 Gesagten).

6. Besondere Schwierigkeiten bieten diejenigen Fälle, in denen in der Zeit vom 1. Juli bis 22. November 1918 an sich anzeigepflichtige Aufträge einer inländischen Bank zunächst an eine andere inländische Bank weitergegeben worden sind, bei welch letzterer sich erst der die Anzeigepflicht begründende Tatbestand vollzogen hat. Abgesehen davon, daß es zum mindesten zweifelhaft sein kann, ob die erstbeauftragte Bank den Vorschriften aus § 2 Abs. 2 der Verordnung überhaupt unterworfen ist, würde es ihr, falls sie einen auch nur einigermaßen erheblichen Geschäftsumfang besitzt, technisch kaum möglich sein, ihrer Prüfungspflicht nachzukommen, denn sie müßte schlechthin ihre sämtlichen Briefschaften seit dem 1. Juli 1918 danach durchforschen, ob sie etwa für einen inländischen Nichtbankierkunden anzeigepflichtige Aufträge (Geldüberweisungen, Kontoüberträge oder Effektenauslieferungen) an eine andere inländische Bank für Rechnung eines Ausländers erteilt hat. Es dürfte daher in erster Linie einem praktischen Bedürfnis entsprechen, wenn die inländischen Banken nicht nur die in Betracht kommenden Aufträge ihrer inländischen Nichtbankierkundschaft, sondern auch diejenigen ihrer inländischen Bankierkundschaft der geforderten Nachprüfung gemäß § 2 Abs. 2 unterziehen, obwohl Banken im allgemeinen wohl nicht als anzeigepflichtig im Sinne des § 2 Abs. 1 der Verordnung anzusprechen sein werden. Wenn daraufhin eine Bank ermittelt, daß ihr ein an sich anzeigepflichtiger Auftrag von einer anderen inländischen Bank erteilt worden ist, so hat sie durch Nachfrage bei dieser festzustellen, ob der betreffende Nichtbankierkunde seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Anzeige bei dieser erstbeauftragten Bank entsprochen hat.

7. Anzeigepflichtig sind gemäß § 2 Ziffer 2 Gutschriften zugunsten von Ausländern, und zwar sowohl in- wie in ausländischer Währung. Es ist vielleicht nicht überflüssig noch besonders darauf hinzuweisen, daß diese Anzeigepflicht unabhängig davon besteht, ob die betreffenden Gutschriften seinerzeit auf Grund der Devisenordnung mit ausdrücklicher Genehmigung der Reichsbank erfolgt sind. Die Bestimmungen der Devisenordnung haben insoweit mit der hier erörterten Verordnung nichts zu tun, zumal ihr völlig andere Zwecke und Gesichtspunkte zugrunde liegen.

* * *

Der Vollständigkeit halber sei noch kurz erwähnt, daß gleichzeitig mit der hier erörterten Verordnung vom 15. Januar 1919 eine andere Verordnung betreffend die Kapitalabwanderung in das Ausland durch Abschluß von Versicherungen ergangen ist, wonach ausländische in Deutschland zugelassene Versicherungsunternehmen verpflichtet sind, den Abschluß sowohl von Kapital- wie von Rentenversicherungen (auch von Kapital, Spar- und Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr) dem Besitzsteueramt anzuzeigen, sofern die Auszahlung des Gegenwerts der Versicherung im Ausland oder die Uebertragung auf den Bestand einer ausländischen Niederlassung der Unternehmung ausbedungen wurde. Wenn eine derartige Versicherung von einem Inländer bei einer ausländischen Versicherungsunternehmung direkt erfolgt, so muß der Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen seinem Besitzsteueramt Anzeige erstatten. Dieses die Versicherung betreffende Gesetz ist nicht rückwirkend und gilt vom 20. Januar 1919 ab.

Valutakurse und Inlandpreise[1]).

Von Prof. Dr. **Robert Liefmann.**

Das Bank-Archiv hat sich im letzten Jahrgang mehrfach mit meiner Geldtheorie beschäftigt. Zuerst erschien, noch 1917, in Nr. 6 ein Aufsatz von F. Bendixen: Geld und Einkommen, der die von mir als notwendig erkannte und versuchte Verknüpfung mit der allgemeinen Wirtschaftstheorie ablehnte. Ich habe auf Bendixens Ausführungen geschwiegen, weil mir ihr Inhalt, aber auch ihr Ton einer Erwiderung nicht würdig schien. Sollte ich mich mit einem Kritiker auseinandersetzen, der bis dahin von der allgemeinen Wirtschaftstheorie nichts wissen wollte und der, als er plötzlich das Bedürfnis fühlte, auch darüber mitzureden, bei jedem Wort zeigte, daß er sich nicht genügend in sie vertieft hatte? Sollte ich Bendixen zuliebe noch einmal auseinander setzen, weshalb man die Gelderscheinungen nicht erklären kann, wenn man sie als „Tauschwerte" ansieht, weshalb die Nutzen- und Kostenvergleichungen das Geld keineswegs voraussetzen, und was dergleichen Behauptungen sind, die Bendixen in meinen theoretischen Arbeiten, besonders in meinen „Grundsätzen der Volkswirtschaftslehre" eingehend hätte erörtert finden können, die er aber völlig ignoriert? Oder sollte ich auf die kritische Weisheit erwidern, daß nicht die Einkommen sondern daß „die Menschen die Güter kaufen", und daran den einfachen Nachweis knüpfen, daß damit ja von Bendixen selbst die Notwendigkeit einer psychischen Begründung der Geldlehre zugegeben sei, die er vorher als „eine scholastische Grübelei" bezeichnet und lächerlich zu machen versucht hatte? Mit alledem glaubte ich die Leser des Bank-Archiv verschonen zu sollen, da auch mir die positive Weiterarbeit an meinen Theorien wichtiger ist als der Streit mit verständnislosen und übelwollenden Kritikern. Auf eine auch in der Form ganz ungehörige weitere Polemik Bendixens im Weltwirtschaftlichen Archiv habe ich im Oktoberheft jener Zeitschrift die seinem Ton gebührende Antwort gegeben.

Zu der sachlichen Streitfrage der Beziehungen zwischen Geld und Einkommen hat dann W. Federn in seiner, meine Auffassung verteidigenden Entgegnung auf Bendixen Stellung genommen. Wenn er allerdings gleichzeitig auch Bendixens „Geldschöpfungslehre" vertritt, kann ich ihm nicht völlig zustimmen. Denn diese ist meines Erachtens eine bloße praktische Maxime für die Vermehrung der Zahlungsmittel und als solche habe ich sie auch anerkannt, aber die theoretische Begründung, die eben nur mit der Preis- und Einkommenslehre gegeben werden kann, und die auf die in der Volkswirtschaft erzielten Erträge hinweist, fehlt. Ferner sei bei dieser Gelegenheit einmal betont, daß der auch von Federn wiederholte Hinweis auf eine Stelle in „Geld und Gold" (S. 25), in der durch ein Versehen ein Passus stehen geblieben ist, daß nach der Knapp'schen Theorie der Staat die Kaufkraft des Geldes bestimmen könne, doch durch eine andere Stelle korrigiert wird (S. 128), wo ich ausdrücklich sage, der Staat könne bestimmen, daß das von ihm ausgegebene Papiergeld so und so viel Mark zu gelten habe, „aber nicht, was die Mark zu gelten habe". Noch keiner der zahlreichen Kritiker, die den ersten Fehler weidlich ausschlachten, ist objektiv genug gewesen, das zu erwähnen! Endlich sei betont, daß ich die Ergänzung meiner Geldlehre durch eine Lehre von der Inflation, die Federn am Schlusse verlangt, durch mein Anfang 1918 erschienenes Buch: Die Geldvermehrung im Weltkriege und die Beseitigung ihrer Folgen gegeben habe, das

[1]) **Wir geben Herrn Prof. Liefmann auf seinen Wunsch zu einer Erwiderung auf Ausführungen seiner literarischen Gegner das Wort, so sehr wir die persönliche Schärfe seiner Polemik bedauern, die u. E. der Förderung der behandelten Probleme nicht dient und auch in der Form der früher von uns veröffentlichten Darlegungen Bendixen's und anderer keine Rechtfertigung findet. Die Schriftleitung.**

Digitized by Google

Federn bei Abfassung seines Aufsatzes vielleicht noch nicht kannte.

Hier soll nun vor allem ein von mir in Vorträgen und in dem erwähnten Buche ausgeführter Gedanke erörtert werden, der eine interessante und für das Verständnis des internationalen Tauschverkehrs wichtige Frage behandelt.

Ihr widmet Otto Heyn seinen Aufsatz: Das inländische Preisniveau und der Kurs unsrer Valuta, im Bank-Archiv vom 1. Juli d. J., in dem er zuerst gegen die von mir vorgetragenen Ansichten polemisiert, dann aber ihnen doch im großen und ganzen Recht geben muß. Es steht sich gegenüber einerseits die auf der extremen Quantitätstheorie beruhende Meinung des schwedischen Nationalökonomen Gustaf Cassel, daß der Kurs der Valuta im Auslande proportional dem inneren Geldwert sei, und die nach der anderen Seite ebenso extreme, die F. Bendixen so ausgesprochen hat: „Die Wechselkurse im Ausland werden unmittelbar weder durch das heimische Preisniveau beeinflußt noch durch die Frage, ob man in Deutschland seine Schulden mit Gold oder mit Papiergeld bezahlt". In meinem Aufsatz im Weltwirtschaftlichen Archiv habe ich darauf hingewiesen, daß, wie die Preise aller Güter und Leistungen in der ganzen Welt im Zusammenhang stehen, so auch die Wechselkurse natürlich von den inländischen Preisverhältnissen beeinflußt werden. Wer sich ein wenig mehr mit der neueren Preistheorie beschäftigt hat als Bendixen, der davon nichts wissen will, für den ist das selbstverständlich. Ob Heyn, der bisher in der Preislehre auch ganz veraltete Ansichten vertreten hat, jenen Satz Bendixens unterschreibt, weiß ich nicht. Ich habe Heyns Aufsatz erst nach meiner Erwiderung auf den Artikel Bendixens im Weltwirtschaftlichen Archiv kennen gelernt. Dort aber erklärt sich Heyn einverstanden mit dem weiteren Satze Bendixens, daß der „ausländische Wechselkurs einzig und allein ein Ergebnis der Zahlungsbilanz und der auf die voraussichtliche Entwicklung der Zahlungsbilanz zielenden Spekulation ist".

Wie steht es nun mit dieser Behauptung? Sie beruht allein auf dem unklaren und mißverständlichen Begriff Zahlungsbilanz. Von einer solchen kann man nur im übertragenen Sinne sprechen, der Ausdruck ist eine der bei der heute üblichen „volkswirtschaftlichen Betrachtungsweise" häufigen Uebertragungen privatwirtschaftlicher Vorstellungen auf die „Volkswirtschaft" und deren Verwechslung mit einer wirklichen Wirtschaft. Auch die sogenannte „statische" Betrachtungsweise hat viel zu dem Irrtum beigetragen, daß man in einem gegebenen Momente eine Bilanz der Volkswirtschaft ziehen könne, deren „Ergebnis" dann der Wechselkurs sei. In Wirklichkeit gibt es da keine Bilanz, keinen Abschluß, sondern der internationale Zahlungsverkehr ist ein fortgesetztes Hinüber und Herüber von Forderungen und Schulden. Dieser Zahlungsverkehr — ich vermeide daher auch immer das Wort Zahlungsbilanz — kann auch kein „Ergebnis" haben und Bendixen widerspricht sich auch selbst, wenn er sagt, daß die Wechselkurse „das Ergebnis der Zahlungsbilanz" und zugleich das Ergebnis „der auf die voraussichtliche Entwicklung der Zahlungsbilanz hinzielenden Spekulation" sein sollen. Davon daß ich der Meinung wäre, als ob „neben der Zahlungsbilanz" auch noch das inländische Preisniveau für die Gestaltung der Wechselkurse in Betracht käme, kann keine Rede sein. Ich vermeide bei den Erörterungen über diese Zusammenhänge den unklaren Ausdruck Zahlungsbilanz überhaupt.

Aber ich behaupte — und das bestätigen die zahlreichen Erörterungen über dies Problem —, daß man dabei bis vor kurzem immer nur den internationalen Austauschverkehr in Waren und Forderungen im Auge gehabt und die inländischen Preisverhältnisse in ihrem Einfluß auf die Valuta ignoriert hat. Das ist auch leicht erklärlich. Vor dem Kriege wurden durch den intensiven internationalen Verkehr die Preise, unter Berücksichtigung der Transportkosten und Zollverschiedenheiten ausgeglichen. Man kaufte da, wo man es auf Grund der jeweiligen Wechselkurse am billigsten, und verkaufte da, wo man es am teuersten konnte. Das Bestreben herrscht natürlich auch jetzt, aber durch Aus- und Einfuhrverbote sind ihm die engsten Grenzen gesetzt und daraus ergab sich für die Mittelmächte, denen der Weltmarkt nicht mehr offen stand, auf Grund von Rohstoffknappheit und Arbeitermangel jenes Unabhängigwerden der inländischen Preisbewegung von der im Auslande, das ich bei meiner Erörterung zugrunde gelegt habe.

Das war eine ganz neue Erscheinung, die nicht in die bisherige Schablone paßte und daher von Praktikern und Theoretikern in ihrem Einfluß auf die Wechselkurse nicht erkannt wurde. Zu Beginn des Krieges bemühte man sich in zahllosen Artikeln, nachzuweisen, daß der Rückgang unsrer Wechselkurse nur aus den augenblicklichen Verhältnissen des Waren- und Zahlungsverkehrs herrühre und mit der inländischen Kaufkraft unsres Geldes garnichts zu tun habe. So heißt es z. B. in der Denkschrift der Reichsbank über die Kriegsmonate November 1914 bis April 1915: „Die Minderbewertung des Markwechsels auf den neutralen Geldmärkten ... steht — wie sich schon aus dem Nichtvorhandensein eines Goldagios (?) innerhalb Deutschlands und aus dem fortschreitenden Anwachsen des Goldschatzes der Reichsbank ergibt — außer jedem Zusammenhange mit dem inneren Wert unsrer Währung und mit der Stärke unsrer finanziellen Lage, sie beruht vielmehr ausschließlich auf den ... für Deutschland besonders fühlbaren Aenderungen und Erschwerungen des internationalen Zahlungsausgleichs". Hier ist wenigstens von Zahlungsausgleich und nicht, wie in so unklarer Weise bei Bendixen, von Zahlungsbilanz die Rede. In dem Geschäftsbericht der Reichsbank für 1916 heißt es dann aber viel vorsichtiger: „Die ungünstige Entwicklung unsrer Wechselkurse gestattet keinerlei Schluß auf den inneren Wert unsrer Währung und auf die Stärke unsrer finanziellen Lage". Letzteres selbstverständlich nicht, wenn man, wie die Reichsbank, dabei vor allem an die Aufbringung weiterer Kriegsanleihen denkt. Denn wir haben erst inzwischen gelernt, was man damals auch noch nicht wußte, daß infolge der Inflation auch immer größere Summen von Kriegsanleihen gezeichnet werden können.

Der einzige ähnliche Fall, daß sich infolge Absperrung vom Auslande das inländische Preisniveau ganz unabhängig vom ausländischen entwickelte, hat vor etwas mehr als 100 Jahren in England bestanden. Diehl weist in seiner Schrift: Ueber Fragen des Geldwesens und der Valuta, Jena 1918, darauf hin, wie damals schon die Frage viel erörtert worden sei, ob der Grund der ungünstigen Wechselkurse in den Verhältnissen des Zahlungsverkehrs oder in der inländischen Notenvermehrung infolge Aufhebung der Banknoteneinlösung läge. Die beiden Parteien, die sich gegenüberstanden, kannten nur ein entweder — oder, ein „einzig und allein", wie heute insbesondere Bendixen. Die „Bullionisten" erblickten in der Notenvermehrung den einzigen Grund der ungünstigen Wechselkurse, an ihrer Spitze Ricardo, der dabei seine extreme Quantitätstheorie vertrat. Auf der anderen Seite bestritt Tooke nach Diehl „jeden unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Notenausgabe und dem Stand der Wechselkurse und der Preise" mit der Begründung, „daß die Preiserhöhung in der in Frage kommenden Periode keineswegs eine allgemeine war, sondern fast nur bei dem Getreide vorgekommen sei. Wäre wirklich eine Geldentwertung schuld gewesen, so hätte sich die Preiserhöhung auf alle Waren erstrecken müssen".[2])

Ich behaupte nun nicht nur einen Einfluß der Geldvermehrung auf die Wechselkurse (aber natürlich keinen proportionalen), sondern auch ganz un-

[2]) Diese Bemerkung Tookes zeigt übrigens, daß auch er, wie die ganze ältere Theorie, keine Vorstellung davon gehabt hat, daß die Geldvermehrung nicht automatisch-mechanisch sondern nur durch die Einkommen und daher ganz verschieden preissteigernd wirkt. Daher ist Diehl kaum berechtigt, später unter Hinweis auf einige Stellen bei Tooke, in denen dieser gelegentlich von den Einkommen spricht, zu behaupten, daß er tatsächlich schon die Wirkung der Geldvermehrung durch die Einkommen klar erkannt habe. Der Einfluß Ricardos und der extremen Quantitätstheorie war doch damals und bis auf die Gegenwart (s. Irving Fisher) zu groß.

Digitized by Google

abhängig von einer etwaigen Inflation einen Einfluß der inländischen, durch Arbeiter- und Rohstoffmangel herbeigeführten hohen Preise, welche infolge der Absperrung nicht durch Einfuhr ausgeglichen werden konnten. Dieser Einfluß macht sich natürlich im ausländischen Zahlungsverkehr geltend, in dem es ja nur zur Notierung von Wechselkursen kommt. Aber er ist neben Ein- und Ausfuhr von Waren und Bezahlung von Forderungen ein besonderer Bestimmungsgrund der Valutakurse, der nur unter diesen besonderen Verhältnissen Platz greift. Denn bei normalem Auslandsverkehr würden die hohen Wechselkurse des Auslandes alsbald durch gesteigerten Export, die hohen Inlandspreise aber alsbald durch gesteigerten Import, die sich immer gegenseitig bedingen, wieder zurückgehen.

Dabei habe ich ausdrücklich vorausgesetzt, daß im Auslande die Preise nicht entsprechend gestiegen seien, habe einige Gründe dafür angeführt und auch betont, daß infolge des U-Boot-Krieges später wohl auch dort Preissteigerungen eintreten werden, so daß schließlich wohl die größere oder geringere Inflation, wenigstens was die kriegführenden Staaten betrifft, für die durchschnittliche Höhe der Preise entscheidend sein werden. Jedenfalls kann der Hinweis von Diehl a. a. O. S. 55, daß in der Schweiz einige Preise mehr gestiegen seien als bei uns, daß der Getreidepreis in Deutschland niederer sei als in den meisten Ländern und daß in England das Preisniveau nach 2½ Jahren Krieg sich um 97 pCt. gehoben habe, die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß wir im Durchschnitt eben doch eine sehr viel stärkere Preissteigerung gehabt haben als jene Länder. Sie beträgt nach den Indexziffern von Ende 1917 durchschnittlich das 2½ fache für England und das 3½ bis 4 fache für Deutschland. Wie ich schon in meinem Buche über Die Geldvermehrung im Weltkriege ausführte, läßt sich aber natürlich nicht sagen, was davon auf Waren- und Arbeitermangel und was auf Inflation zurückzuführen sei.

Sehr merkwürdig ist die Polemik Heyns im Anschluß an diese Voraussetzung, daß die inländischen Preise höher als die ausländischen seien; es ist einer der so häufigen Fälle, daß meine klar ausgesprochenen Anschauungen ignoriert und entstellt werden. Nachdem er „ein Verdienst Liefmanns (und neben ihm Dalbergs)" anerkannt hat, auf diesen Punkt die allgemeine Aufmerksamkeit gelenkt zu haben, sagt er: „hierüber hinaus geht aber das Verdienst nicht. Die aufgestellten Ansichten bedürfen einer gründlichen Korrektur. Man darf nicht einseitig nur die inländischen Preise ins Auge fassen (!) und wenn diese hoch sind, ohne weiteres deren Ermäßigung fordern. Es müssen vielmehr neben den inländischen auch die ausländischen Preise berücksichtigt werden" usw. Was heißt überhaupt: „wenn die Preise hoch sind?" Ich spreche in dem von Heyn nicht zitierten, seinem Zitat aus meinem Buche vorausgehenden Satze ausdrücklich von höheren Preisen im Inlande! und weiter dann davon, daß man unter den gegenwärtigen Verhältnissen „im Inlande mit deutschem Gelde weniger kaufen kann als im Ausland mit dem (!) ausländischen Gelde". (Das Ausrufungszeichen stammt von Heyn; was er damit dagen will, weiß ich nicht. Will er etwa bestreiten, daß man in jedem Lande überhaupt nur mit dessen Geld — d. h. nach meiner abstrakten Geldauffassung, die aber den wirtschaftlichen Tatsachen entspricht, mit der Einheit des inländischen Preissystems — kauft?) Wie aus dem Zitat und aus meinen gesamten Ausführungen zur Genüge hervorgeht, habe ich selbstverständlich das Verhältnis der inländischen Preise zu den ausländischen ausschließlich im Auge gehabt und ich muß eine Polemik zurückweisen, die zuerst von mir nicht gemachte Fehler bekämpft, um dann dasselbe wie ich zu sagen.

Eine ähnliche Art von Polemik zugleich mit wenig angebrachtem Hohn leistet sich Heyn noch ein zweites Mal, wenn er sagt: „Es ist sonderbar, daß Liefmann, der grade auf dem Gebiete der Preistheorie bahnbrechend gewirkt und der in Unwissenheit und Irrtum befangenen Welt neue und zwar die richtigen Wege gewiesen zu haben behauptet, sich durch seine Idee von der Abhängigkeit des Valutakurses von den Preisen so vollkommen beherrschen läßt, daß er seine eigenen Lehren beiseite setzt (!). Der Kurs unsrer Valuta ist doch ein Preis.... Dieser Preis bildet sich wie jeder andere Preis durch Angebot und Nachfrage" usw.! Man sollte eine solche Art von Polemik nicht für möglich halten! Der große Fortschritt meiner Preistheorie, der auch von meinen schärfsten Gegnern wie Elster anerkannt wird, beruht ja grade darauf, daß ich zeige, wie Nachfrage und Angebot nicht als gegeben vorausgesetzt werden dürfen und daß ich trotzdem die Preisbildung und vor allem auch den Zusammenhang aller Preise erkläre, den die bisherige Theorie echt materialistisch nur bei den aus denselben Rohstoffen hergestellten Produkten (!) kannte. Heyn hat offenbar meine Preistheorie überhaupt nicht verstanden — seiner schon an andrer Stelle ausgesprochenen Meinung, es sei geraten, ihr gegenüber wieder zur alten Lehre von Angebot und Nachfrage zurückzukehren, ist dann aber von verschiedenen Seiten widersprochen worden —; aber nun seine, d. h. die bisherige Preistheorie zu unterlegen, die ich gerade bekämpft habe, und dann gegen mich zu polemisieren, das ist ein Vorgehen, das ich energisch zurückweisen muß. Dabei möchte ich ausdrücklich betonen, daß Otto Heyn bisher immerhin einer der sachlichsten meiner Kritiker gewesen ist — meine Ansprüche in dieser Hinsicht sind ja so gering! Aber es erfordert eben etwas guten Willen, sich in den Standpunkt meiner Wirtschaftstheorie hineinzuversetzen und eine wesentlich größere Vertiefung, als sie insbesondere vorwiegend juristisch Gebildete aufbringen, zumal wenn sie wie Heyn, Bendixen, Elster u. a. sich mit diesen schwierigen Dingen nur als Nebenbeschäftigung abgeben. Ihr Interesse für die Wirtschaftstheorie in Ehren, aber eine größere Zurückhaltung des kritischen Selbstbewußtseins dürfte angesichts des mangelnden theoretischen Verständnisses hier oft angebracht sein. Welche Unklarheiten bei Heyn bestehen, kann man auch daraus ersehen, daß, während er hier die alte Anschauung vertritt, die jeden Preis aus Angebot und Nachfrage des betreffenden Gutes erklären will, er auf der folgenden Seite, grade gegenüber, sagt: „Angebot und Nachfrage hängen nun freilich sehr wesentlich von den inländischen Preisen ... ab"!

Auch Diehl hindert, wie Bendixen und Heyn, das Fehlen einer wirklichen Preistheorie an der Erkenntnis des Zusammenhangs der inländischen Preissteigerungen mit dem Sinken der Wechselkurse im Kriege. Bis in die neueste Zeit glaubte man eben allgemein, jeden einzelnen Preis isoliert aus Angebot und Nachfrage des betreffenden Gutes erklären zu können, und es bedeutet daher keinen persönlichen Vorwurf, wenn ich sagte, daß jemand von dem Zusammenhang aller Preise nichts wisse. Auf Grund der bisherigen Preistheorie ist es aber kein Wunder, wenn auch Diehl den Zusammenhang des Valutastandes mit den inländischen Preisveränderungen nicht erkennen will. Aber ebenso wie bei Heyn dieser zuerst bestritten, dann aber mit einer gewissen Verklausulierung nachher doch zugegeben wird, so auch bei Diehl. Er macht einen Unterschied zwischen direktem und indirektem Einfluß und gibt den letzteren zu, obgleich ich nie gesagt habe, das der Einfluß ein „direkter' sein müsse. Denn meines Erachtens läßt sich dieser Unterschied auch nicht machen und auch Diehl führt nicht näher aus, worauf er beruhen soll. Diehl nimmt seine ganze Polemik wieder zurück, wenn er (S. 56) sagt: „Es soll natürlich (!) nicht geleugnet werden, daß der hohe Preisstand einen indirekten Einfluß auf den schlechten Stand unsrer Valuta ausübt..." und wenn er 2 Seiten später auch diese Unterscheidung noch so gut wie völlig aufgibt mit den Worten: „Kann somit ein direkter Zusammenhang zwischen dem inneren Preisniveau und der Valuta nicht zugegeben werden, so soll nicht geleugnet werden, daß der im Preisstand sich äußernde Binnenwert des Geldes auf den Außenwert des Geldes, die Valuta von Einfluß ist". Mag man es nun Zusammenhang oder Einfluß nennen, etwas anderes ist von mir auch nicht behauptet worden, während zu Beginn des Krieges dieser Einfluß immer bestritten wurde. Der Zweck jener ganzen Polemik ist mir daher nicht klar.

Uebrigens ist jener Gedanke von dem Einfluß der inländischen Preissteigerungen auf den Stand unsrer Wechselkurse im Kriege keineswegs nur von mir geäußert worden, sondern sogar schon vorher von Schlesinger in der Oesterreichischen Zeitschrift für Volkswirtschaft 1916, dann

Digitized by Google

von Dalberg in der Deutschen Wirtschaftszeitung 1917, von Wirkl. Geh. Oberfinanzrat Dr. Schwarz in der Debatte im Anschluß an meinen Vortrag: Die Kartelle in und nach dem Kriege (Veröffentlichungen des Deutschen Wirtschaftsverbandes für Süd- und Mittelamerika, 1918, Heft 2 S. 26) sowie von R. Broda im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik Band 45 Heft 1, u. a. —

Was nun die Anwendung meiner Preistheorie auf den Preis ausländischen Geldes im Inlande, deutschen Geldes im Auslande betrifft, so ist zu sagen, daß der Preis eines ausländischen Zahlungsmittels wie der Preis eines Kostengutes zu betrachten ist. Er richtet sich — ein richtiger Grundgedanke der „subjektiven Wertlehre", der aber ausgebaut werden muß — nach den Preisen aller Genußgüter, die man sich damit beschaffen kann. Das gilt für das ausländische Geld ganz besonders. Seine Geltung spiegelt gewissermaßen die Preise aller Güter wieder, die man damit kaufen kann, steht also mit den Preisen aller Güter und Leistungen in dem betreffenden Lande in Zusammenhang. Ich habe aber nun weiter für alle Preise gezeigt, daß für sie entscheidend der Geldertrag ist, der mit ihnen erzielt werden kann, daß ein Mindestgeldertrag, den ich tauschwirtschaftlichen Grenzertrag nenne, das Angebot und damit auch den Umfang, in dem die an sich als unbegrenzt anzusehende Nachfrage befriedigt wird, bestimmt, und daß so durch das Ertragsstreben die Preise aller Güter in der ganzen Welt zusammenhängen. So steht auch der Preis, der für ausländische „Zahlungsmittel im Inlande bezahlt wird, mit allen inländischen Preisen in Zusammenhang, wird durch das Gesetz des Ausgleiches der Grenzerträge bestimmt, indem neben den Erträgen, die mit dem Angebot von inländischen Produkten und Leistungen erzielt werden können, auch die kalkuliert werden, die mit dem Import ausländischer Produkte erzielt werden können, und für die man ausländisches Geld gebraucht. Neben der Ertragserzielung aus Waren und Leistungen stehen dabei aber immer auch die Erträge in Betracht, die aus Kapitalhingabe an das Ausland erzielt werden können, wenn dort z. B. der Zinsfuß höher ist, der auch natürlich wieder mit allen dortigen Preisen in Zusammenhang steht.

Es ist daher auch meines Erachtens nicht zutreffend, wenn Heyn sagt, „die Wechselkurse hängen allerdings zum Teil von den Preisen in Deutschland ab, aber nur von den Preisen der gewünschten Exportartikel, nicht von den Preisen im allgemeinen". Selbstverständlich hängen sie nicht von einem errechneten durchschnittlichen Preisniveau ab — das habe ich ja immer hervorgehoben — aber es ist durchaus verkehrt, gewisse Waren von vornherein als gewünscht anzusehen und ihre Preise isoliert zu betrachten. Das ist eben die bisherige und Heyn'sche sogenannte Preistheorie. Zum mindesten die Theorie muß annehmen, daß alle Waren gewünscht und tatsächlich importiert werden, bei denen das noch mit einen gewissen Minimum an Ertrag, dem tauschwirtschaftlichen Grenzertrag, möglich ist. Darnach bilden sich dann die Valutakurse, bezw. stellen sich neu ein. Insbesondere unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Weltkrieges wird auf Grund des allgemeinen Warenhungers alles gekauft werden, was nach den Wechselkursen mit durchschnittlichem Ertrage im anderen Lande verkauft werden kann und dessen Ausfuhr nicht verboten ist.

Unter den Verhältnissen der kriegführenden Staaten konnte nun aber für die meisten und wichtigsten Waren ein Ausgleich der Preise durch den Handel überhaupt nicht erfolgen, und wenn wir das im Extrem verwirklicht denken oder annehmen, daß die Wareneinfuhr im Wege des direkten Tauschhandels ausgeglichen sei, so sind also Warenwechsel, die Bendixen und Heyn auf Grund der Friedensverhältnisse ihrer Untersuchung immer zugrunde legen, überhaupt nicht vorhanden. Es bleiben dann nur Forderungen aus Effektenbesitz, Hypotheken und sonstigen Kreditgewährungen, bei denen die des Auslandes an uns die unsrigen übertreffen. Diese Forderungen sind Markguthaben in Deutschland und für die Höhe ihrer Bewertung im Auslande kommt neben ihrem Umfang im Verhältnis zu etwaigen entgegenstehenden Forderungen Deutschlands der Preis aller Güter im Inlande, die etwa exportiert werden können (natürlich im Verhältnis zu den ausländischen Preisen) unter Berücksichtigung der damit zu erzielenden Erträge in Betracht. Dabei wird auch die Möglichkeit ertragbringender Kapitalanlage im Inlande, also auch der Preis berücksichtigt, den der jeweilige Zinsfuß darstellt. Auch sind bekanntlich während des Krieges in großem Umfange, namentlich aus den besetzten Gebieten, Marknoten ins Ausland gelangt und deren Bewertung hing ebenfalls von allem ab, was man sich im Inlande dafür kaufen konnte, natürlich auch von den Aussichten einer Kapitalanlage in Deutschland und damit von seiner ganzen militärischen und politischen Lage, keinesfalls aber nur von der momentanen Nachfrage nach deutschen Zahlungsmitteln an ausländischen Börsen. In dieser Weise den Wechselkurs „aus Angebot und Nachfrage" erklären zu wollen, scheint mir ebenso falsch wie das bei anderen Preisen der Fall ist.

Selbstverständlich wird in normalen Zeiten eine inländische Preissteigerung alsbald durch den Warenhandel ausgeglichen werden, indem dann mehr eingeführt wird, wodurch die Wechselkurse, in der Regel aber auch die betreffenden inländischen Preise fallen. In größerem Umfange ist aber solcher Import nur bei gleichzeitiger Steigerung des Exports oder Verwendung von Guthaben im Auslande möglich. Ist das nicht durchführbar, so treten so außerordentlich niedrige Valutakurse ein, wie wir sie zu verzeichnen hatten. Jedenfalls ist hier nicht die „Zahlungsbilanz" die Ursache der ungünstigen Wechselkurse, die vielmehr nur das Symptom jener sind, sondern die inländischen Preissteigerungen. Daß diese wieder auf der Absperrung vom Auslande beruhten, habe ich selbst auf das Schärfste hervorgehoben. —

Aber auch manchen sonstigen Ausführungen von Diehl über diese Frage kann ich nicht beipflichten[3]). Er sagt (S. 54) „Wenn also hohe Preise und schlechte Valuta derselben Ursache (gestörten Handelsbeziehungen zum Auslande) entspringen, darf man doch nicht sagen, die schlechte Valuta sei die Folge hoher Preise, das hieße Ursache und Wirkung verwechseln. Damit wird der kausale Zusammenhang gänzlich verdunkelt und verwirrt. Darum muß mit aller Entschiedenheit gesagt werden: die hohen Inlandspreise in Deutschland sind direkt von gar keinem Einfluß auf die Bewertung der Mark im Ausland". Gestörte Handelsbeziehungen müssen an sich noch keine Ursache ungünstiger Wechselkurse sein, sie sind in manchen Ländern geradezu die Grundlage besonders günstiger Kurse gewesen. Aber wenn infolge Arbeitermangel im Inlande wenig produziert werden kann und die Preise steigen, so führt das zu ungünstigen Valutakursen. Ganz unklar und widerspruchsvoll wird Diehl auch, wenn er an der ersten Stelle fortfährt: „Der Schweizer, Holländer, Däne, der deutsche Markwechsel kauft, kauft diese Wechsel nicht, um deutsche Waren zu kaufen, sondern um irgendwelche Zahlungsverpflichtungen, die er in Deutschland hat, erfüllen zu können, z. B. Zahlungen für bereits gekaufte oder zu kaufende deutsche Waren zu leisten. (Wo ist da der Unterschied gegenüber: um deutsche Waren zu kaufen??) oder zur Zahlung von Zinsen, Dividenden oder Kapitalien an Deutschland. Wieviel er für die deutschen Markwechsel oder Marknoten bezahlen muß, hängt von den Preisverhältnissen des Zahlungsmittelmarktes ab, aber nicht von den Preisverhält-

[3]) Er zitiert auch S. 52 unten meine Ausführungen unrichtig, indem er statt „Forderungen, die wir im Auslande haben", im „Inlande" schreibt. Ist dies wohl nur ein Schreibfehler, so läßt doch der folgende Satz in Verbindung mit ihm vermuten, daß Diehl sich über die Wirksamkeit deutschen Geldes im Auslande im Unklaren befindet. „Diese Behauptung — sagt er — daß das deutsche Geld im Auslande geringer bewertet wird, weil man damit in Deutschland weniger kaufen könne als im Auslande, wiederholt L. noch mehrmals..." Mit deutschem Gelde kann man im Auslande überhaupt nichts kaufen und ich sage daher immer: „weniger kaufen könne als im Auslande mit ausländischem Gelde". Denn darauf kommt es an, auf das Verhältnis des inländischen Preissystems zum ausländischen, welches durch die Wechselkurse hergestellt wird, das man aber allerdings mit einer metallistischen Geldlehre und mit der bisherigen Preistheorie kaum richtig erkennen kann.

Digitized by Google

nissen des deutschen Warenmarktes". Wenn auch die bisherige Preistheorie da völlig im Stiche läßt, so sollte doch schon reinlogisch klar sein, daß die Preise des Zahlungsmittel- und des Warenmarktes in Beziehung stehen müssen, und eine richtige Wirtschaftstheorie hätte diese Beziehung herauszufinden. Diehl begnügt sich auch da mit unklaren Begriffen, wenn er weiter schreibt: „eine Theorie, welche den niedrigen Stand der deutschen Valuta erklären will, muß auf die Zahlungsbilanz hinweisen, nicht aber auf ein Zwischenglied, das selbst wieder die Folge der eigentlich entscheidenden Ursache ist. Der enge Zusammenhang zwischen dem inneren Preisstand und der Valuta kann also garnicht vorhanden sein, weil die Preisbestimmungsgründe für beiderlei Preise ganz verschieden sind. Die Preise auf dem Markt der ausländischen Zahlungsmittel — das sind eben die Wechselkurse — unterliegen ganz anderen Bestimmungsgründen als die Preise der Waren der Länder, auf welche die Wechsel lauten". Die besonderen Bestimmungsgründe einzelner Preise kann man erst herausfinden, wenn man einmal den allgemeinen Bestimmungsgrund aller Preise, das Ertragsstreben in seiner Wirkung und damit den Zusammenhang aller Preise erkannt hat, von dem Diehl, trotz meiner Kritik in „Geld und Gold" auf Grund der bisherigen sogenannten Preistheorie noch immer nichts wissen will. Er wiederholt daher (S. 104) gegen Bendixen im wesentlichen die früheren Irrtümer. Und ich kann ihm nur entgegnen, daß „damit der kausale Zusammenhang gänzlich verdunkelt und verwirrt wird", der unzweifelhaft zwischen allen Preisen besteht und der aus meiner Preistheorie auch in ihrer Anwendung auf die Wechselkurse sich klar ergibt. Tatsächlich ist ja unser Gegensatz garnicht so groß, da sowohl Diehl wie Heyn uns schließlich recht geben und einen „indirekten Zusammenhang" der Valutakurse mit den inländischen Preisen zugeben, der ihnen bis dahin nur durch den unklaren Begriff Zahlungsbilanz und ihre falsche Preistheorie verdunkelt war. Es dürfte sich daher doch vielleicht empfehlen, meine Preistheorie künftig nicht mehr so überlegen abzutun, wie es jene Kritiker, ohne sie richtig zu verstehen, bisher getan haben. —

Ueber die sonstigen Ausführungen Heyns in jenem Aufsatz nur wenige Worte. In seiner Hoffnung, daß sich die notwendige Korrektur der Preise bald nach dem Kriege „ohne die Anwendung drastischer Mittel wie eine Vermögensabgabe von 25 pCt., die auch Liefmann empfiehlt, von selbst" ergeben werde, scheint er mir die Wirksamkeit der monopolistischen Vereinigungen, Kartelle und Gewerkvereine zu unterschätzen, die bestrebt sein werden, die Preise hoch zu halten. Ich habe mich damit in den beiden Vorträgen, die in den Veröffentlichungen des Deutschen Wirtschaftsverbandes für Süd- und Mittelamerika bzw. des Deutsch-Argentinischen Centralverbandes erschienen sind (bei Dietrich Reimer), näher beschäftigt. Uebrigens habe ich niemals „eine Vermögensabgabe von 25 pCt." vorgeschlagen, sondern eine solche bis zu 25 pCt. bei den größten Vermögen, was doch wohl nicht dasselbe ist! Daß wir um eine solche herumkommen werden, glauben heute wohl nur noch wenige, und ich habe auch auf den günstigen Einfluß aufmerksam gemacht, den sie zusammen mit Kriegsgewinnsteuern im weitesten Sinne, einer noch viel schärferen Heranziehung aller im Kriege gestiegenen Einkommen und Vermögen, auch auf die inländischen Preisverhältnisse ausüben wird.

Von einer Auslandsanleihe zur Hebung unsrer Valuta habe ich abgeraten gegenüber den Vorschlägen von Grabowski u. a., zu diesem Zwecke nach dem Kriege mehrere Milliarden Gold zu kaufen. Aber auch zur Beschaffung wichtiger Rohstoffe habe ich betont, daß zweckmäßiger als eine Auslandsanleihe dafür die Gewährung günstiger Zahlungsbedingungen sei, die wir, zugleich mit der Sicherung der Versorgung mit gewissen Rohstoffen, im Friedensvertrag uns ausbedingen müßten. Die inzwischen eingetretenen Verhältnisse haben natürlich auch hier unsere Aussichten sehr verschlechtert und an die Bedingungen, unter denen wir unter Umständen in die Friedenswirtschaft eintreten müssen, mag man gar nicht denken.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Kriegsrecht.

WO. Art. 39, 51; BGB. §§ 425, 429; ZPO. § 256; V. O. vom 30. September und 20. Oktober 1914 betreffend die Zahlungsverbote gegen England und Frankreich §§ 2, 4.

Ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung liegt in der drohenden Gefahr der Verjährung, nicht aber in der Besorgnis, daß in der Verjährungsfrage widersprechende Urteile ergehen könnten. Dem Indossanten, der den rückläufigen Wechsel einlöst, steht der Rückgriff gegen den Akzeptanten und die Vormänner zu. Die Stundung, die durch die Zahlungsverbote gegen England und Frankreich für Wechselforderungen vorgeschrieben worden sind, gilt auch gegen die im Inlande befindlichen Wechselgläubiger.

Urteil des Reichsgerichts, Zivilsenat V vom 2. Dezember 1919 V. 194/18.[1])

Die Rheinisch-Westfälische Diskontogesellschaft, A.-G. in Düsseldorf, ist Akzeptantin zweier Wechsel über je 50 000 M., welche von der Firma C. T. in N. auf sie gezogen und am 15. August 1914 zahlbar waren. Diese Wechsel sind von der Trassantin bei der Klägerin diskontiert und durch Indossament auf diese übertragen worden. Die Klägerin hat sie vor Ausbruch des Krieges durch Indossament auf eine französische Bank übertragen und dieser übergeben. Mit dem in der Klageschrift hervorgehobenen Zwecke, die Wechselverjährung gegen die Akzeptantin zu unterbrechen, hat die Klägerin, ohne im Besitze der Wechsel zu sein, am 15. August 1917 gegen die Rheinisch-Westfälische Diskontogesellschaft Klage erhoben mit den Anträgen:

in erster Linie:

„die Beklagte zu verurteilen, gegen Aushändigung jedes der beiden Wechsel über je 50 000 M. oder gegen Aushändigung des einen dieser Wechsel für kraftlos erklärenden Ausschlußurteils an die Klägerin 50 000 M. zu zahlen;"

hilfsweise:

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, gegen Aushändigung jedes der beiden oben bezeichneten Wechsel oder gegen Vorlage des einen davon für kraftlos erklärenden Ausschlußurteils an die Klägerin je 50 000 M. zu zahlen".

Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt.

Das Landgericht Düsseldorf hat die damalige Beklagte nach dem in erster Linie gestellten Klageantrage verurteilt. Diese hat Berufung eingelegt und in der Berufungsinstanz ihren Antrag auf Abweisung der Klage wiederholt. Im Laufe der Berufungsinstanz ist an Stelle der ursprünglichen Beklagten durch Gesamtrechtsnachfolge die Dresdener Bank getreten und in den Prozeß eingetreten. Das Oberlandesgericht hat in Abänderung des landgerichtlichen Urteils nach dem hilfsweisen Feststellungsantrage der Klägerin erkannt. Mit der Revision beantragt die nunmehrige Beklagte, das angefochtene Urteil aufzuheben und nachdem von ihr in der Berufungsinstanz gestellten Antrage zu erkennen. Das Reichsgericht hat dementsprechend auf Abweisung der Klage erkannt.

Entscheidungsgründe:

1. Der in erster Linie gestellte Antrag der Klägerin auf Verurteilung zur Zahlung der Wechselsumme gegen Aushändigung des Wechsels oder Vorlage eines Ausschlußurteils, der vom Landgerichte zugesprochen war, ist in dem Urteil des Berufungsgerichts zwar nicht ausdrücklich in dem verfügenden Teile, aber, wie die Entscheidungsgründe, die zur Erläuterung herangezogen werden können, ergeben, dem Sinne nach abgewiesen worden. Diese Entscheidung ist von der Klägerin nicht mit Revision angefochten worden. Für die Revisionsinstanz kommt daher der Antrag auf Verurteilung nicht in Betracht.

2. Der von der Klägerin in zweiter Linie gestellte und vom Berufungsgerichte zugesprochene Feststellungsantrag ist von der Beklagten lediglich als unzulässig wegen mangelnden Interesse an der alsbaldigen Feststellung (§ 256 ZPO.) bekämpft worden mit der Ausführung, wegen der gegenüber der französ-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige in Leipzig.

Digitized by Google

sischen Bank gemäß § 2 der das Zahlungsverbot gegen England bezw. Frankreich betreffenden Verordnungen vom 30. September und 20. Oktober 1914 (RGB. S. 421, 443) eingetretenen Stundung sei die Verjährung auch gegenüber der Beklagten während des Krieges gehemmt (§ 202 BGB.) und deshalb bestehe keine Gefahr für die Klägerin, daß die Beklagte einer nach Aufhebung der Stundung erhobenen Wechselklage gegen sie den Einwand der Verjährung mit Erfolg entgegensetzen könnte. Der Berufungsrichter hat jedoch das Feststellungsinteresse für gegeben und deshalb die Klage für zulässig erachtet. Er geht davon aus, die Entscheidung hänge im wesentlichen davon ab, wie die rechtlichen Beziehungen zwischen Indossant und Indossator zu beurteilen seien. In dieser Beziehung gehe aber die feststehende Rechstprechung (vergl. RGB. 77, 187) dahin, daß die sogenannte „Rembourslorderung" des Indossanten, der den Wechsel weiter indossiert und später wieder eingelöst hat, weder eine Schadensersatzforderung noch ein Anspruch auf Aufwendungsersatz sei, sondern daß sie sich auf den Wechselskripturakt — die Annahme des Wechsels — als rechtserzeugende Tatsache gründe und daß der Indossant, der den Wechsel im Rücklaufe eingelöst hat, keine andere Stellung einnehme, als er sie vor der Weiterbegebung hatte, daß es also sein ursprüngliches Recht als Remittent oder Indossatar sei, das er mit der Wechselklage ausübe. Auch die Annahme einer resolutiv bedingten Rechtsübertragung sei unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches abgelehnt worden. Das Verhältnis zwischen Indossant und Indossatar sei vielmehr so zu denken, daß der Indossant wechselberechtigt bleibe und dem bisherigen Gläubiger ein neuer hinzugefügt werde in der Weise, daß, solange das Recht des Nachmannes bestehe, nur die Möglichkeit der Geltendmachung des verbliebenen Rechts fehle. Gehe man aber von dieser Rechtsauffassung aus, so sei es klar, daß die gegenüber der französischen Bank durch die infolge der Verordnungen eingetretene Stundung beschränkte Einrede der Verjährung gegenüber der Klägerin von der Beklagten unbeschränkt erhoben werden könnte. Das gelte ganz unbedenklich, wenn es sich — wie die Klägerin behaupte — um ein Vollindossament handle; denn dann sei die französische Bank (wie oben ausgeführt) lediglich als neue Gesamtgläubigerin neben die Klägerin getreten und die Hemmung der Verjährung gegenüber der französischen Bank wirke nicht für die Klägerin (§§ 429, 425 BGB.). Die Sache liege aber auch dann nicht anders, wenn es sich (wie die Beklagte behauptet) um ein äußerlich nicht kenntlich gemachtes Pfandindossament handle. Denn mit einem solchen Einwande würde die Beklagte gegenüber der französischen Bank überhaupt nicht gehört werden können; sie könnte also auch gegenüber der Klägerin sich nicht darauf berufen, um die Hemmung der Verjährung geltend zu machen. Deshalb seien die Ausführungen der Beklagten, denen zufolge der Erwerb eines Pfandrechts einen Fall der Rechtsnachfolge darstellen solle, unerheblich. Da der Anspruch der Klägerin nach dem oben Ausgeführten kein Erstattungsanspruch sei, könne schließlich auch der Schlußsatz des Absatz 2 von § 2 der Verordnung vom 30. September 1914 nicht zur Anwendung kommen. Sonach sei die Klägerin in jedem Falle, möge ein Pfand- oder ein Eigentumsindossament vorliegen, der Einrede der Verjährung von Seiten der Beklagten ausgesetzt. Das genüge, um den hilfsweise gestellten Antrag auf Feststellung als begründet erscheinen zu lassen.

Diese Ausführungen sind, wie die Revision mit Recht geltend macht, nicht frei von Rechtsirrtum. Das nach § 256 ZPO. erforderliche Interesse der Klägerin an der alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses findet der Berufungsrichter lediglich darin, daß sie an der Geltendmachung des Leistungsanspruchs aus dem Wechsel zur Zeit dadurch gehindert sei, daß dieser sich im feindlichen Auslande befinde, und daß ihr bei künftiger Geltendmachung jenes Anspruchs nach Rückerwerbung des Wechsels der Einwand der dreijährigen Wechselverjährung mit Erfolg würde entgegengehalten werden können, da die in den Verordnungen des Bundesrats vom 30. September und 20. Oktober 1914 angeordnete Stundung der dort bezeichneten Ansprüche, die eine Hemmung der Verjährung zur Folge haben würde, ihr gegenüber nicht wirksam sei. Zu dieser Annahme konnte aber der Berufungsrichter nicht ohne Verletzung der bezeichneten Verordnungen gelangen. Denn die Frage, ob der von der Klägerin nach Rückerwerb des Wechsels gegen die Beklagte zu erhebende Anspruch auf die Wechselsumme auf Grund des § 2 der Verordnung vom 30. September 1914 bis zum Außerkrafttreten der Verordnungen gestundet und dadurch seine Verjährung gehemmt ist, muß, im Gegensatze zum Berufungsrichter und in Uebereinstimmung mit dem Urteile des Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 11. Juli 1918 in Sachen der Elsässischen Bankgesellschaft ./. Norddeutsche Bank und mit dem in dieser letzteren Sache gleichzeitig ergehenden, zum Abdrucke bestimmten Revisionsurteile des erkennenden Senats V 282/1918 bejaht werden.

Bedenklich könnte die Bejahung freilich die Tatsache machen, daß der ganze Zweck der beiden Verordnungen vom 30. September und 20. Oktober 1914 nur der ist, Zahlungen an das betroffene feindliche Ausland zu hindern, und daß sonach auch im Sinne der Verordnungen kein ausreichender Anlaß bestünde, auch in Beziehungen zwischen zwei in Deutschland befindlichen Parteien einzugreifen. Die Annahme des Oberlandesgerichts Hamburg, daß gemäß § 4 der Verordnung vom 30. September 1914 gerade bei Wechselforderungen, die in § 2 VO. vorgesehene Stundung unterschiedslos allen Wechselgläubigern gegenüber, also auch den im Inlande befindlichen, wirksam sei, könnte ebenfalls bedenklich sein. Diese Vorschrift lautet: „Bei Wechseln, bei denen zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung die Frist für die Vorlage zur Zahlung und für die Protesterhebung wegen Nichtzahlung und die Stundung die Zeit, zu der die Vorlage zur Zahlung und die Protesterhebung wegen Nichtzahlung zulässig und erforderlich ist, bis nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung hinausgeschoben .....". Es ließe sich also vielleicht einwenden, daß die Vorschrift ihrem eigenen Wortlaute nach, abgesehen vom Zahlungsverbote auch gestundete Wechselforderungen voraussetzt und daß über die Stundung nicht der § 4, sondern der vorausgehende § 2 handelt. Ueberdies verhält sich der § 4 nur über die Erstreckung der Fristen zur „Vorlage" der Wechsel oder zur „Protesterhebung", demnach anscheinend nur über Fälle, wo diese beiden Rechtshandlungen eine wechselrechtliche Rolle spielen, und bei Wechselforderungen an den Akzeptanten, wie hier der Fall, ist weder die Vorlage im technischen Sinne, wie beim Sichtwechsel, noch die Protesterhebung von wechselrechtlicher Bedeutung. Indes man wird dem Willen der Verordnungen doch nur dann gerecht, wenn man ihre Anwendung, namentlich auch die des § 2 von der Stundung, und insbesondere wenn es sich um Wechselforderungen handelt, in der hier befürworteten Ausdehnung gestattet.

Zunächst scheint bei Wechselforderungen schon das Ergebnis kein wünschenswertes und kein befriedigendes, daß die Fälligkeit des Wechselanspruchs eine verschiedene sein sollte, je nachdem der Gläubiger im feindlichen Gebiete oder im Inlande seinen Wohnsitz hat. Vielmehr scheint es mehr einer natürlichen und sachgemäßen Auffassung zu entsprechen, daß für alle Gläubiger ein gleicher Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs im Sinne des Art. 39 WO. besteht, und daß daher, wenn die Fälligkeit dem einen Gläubiger, dem im Auslande befindlichen gegenüber hinausgeschoben ist, dieses gegenüber allen etwaigen Gläubigern wirksam ist. Es scheint doch in der Natur der Dinge zu liegen, daß es bei Wechseln gleichmäßig nur einen und denselben Tag des Verfalls geben kann.

Die Berechtigung der diesseitigen Annahme, daß in Fällen der hier gegebenen Art, wo ein in Deutschland befindlicher Indossatar den Wechsel an eine im betroffenen feindlichen Auslande befindliche Person weiter begeben hat und demnächst dem im Inlande befindlichen Akzeptanten gegenüber von seinem alten Wechselrechte Gebrauch machen will, diese Wechselforderung oder die Wechselschuld ebenfalls als gestundet gelten muß, ergibt sich aber positiv aus der Bestimmung des Abs. 2 Satz 1 des § 2 VO., wonach die Stundung auch gegen „jeden Erwerber des Anspruchs" wirkt, es sei denn, daß der Erwerb vor dem 31. Juli 1914, oder wenn der Erwerber im Inland seinen Wohnsitz oder Sitz hat, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung stattgefunden hat". Denn hiernach steht es fest, daß jeder Wechselgläubiger, der sich als „Erwerber des Anspruchs" ansehen und behandeln lassen muß, auch die gemäß § 2 Abs. 1 eingetretene Stundung gegen sich gelten zu lassen hat, oder anderseits für sich geltend machen kann (was für den Fall der Verjährung in Betracht kommt). Fraglich könnte hier allerdings immer noch sein, ob oder inwiefern auch die Klägerin als „Erwerber des Anspruchs" angesehen werden kann. Es ist nicht zu übersehen, daß sie ihrer Klage nach lediglich das Recht verfolgen will, das sie aus dem vormals auf sie ausgestellten Indossamente herleitet. Und zuzugeben ist ihr freilich, daß sie durch die Weiterbegebung der Wechsel an die französische Bank, zumal wenn es nur verpfändungshalber geschehen wäre, ihres alten Wechselrechtes nicht verlustig gegangen ist, daß sie es vielmehr behalten hat. Es entspricht diese Auffassung den feststehend anerkannten Rechtsgrundsätzen, wie sie in der Plenarentscheidung des ROHG. Bd. 24 S. 1 seiner Entscheidungen und demnächst auch vom Reichsgerichte in Bd. 77 S. 187 der Entscheidungen angenommen worden sind. Indes anderseits kommt in Betracht, daß die Klägerin ihr altes Recht gleichwohl noch nicht ungehindert zur Geltung bringen kann, denn dazu bedarf sie erst der weiter begebenen Wechsel, und diese muß sie erst einlösen. Tut das aber die Klägerin, dann hat sie damit erst die Möglichkeit oder das Recht erlangt, von der Beklagten gegen Aushändigung der quittierten Wechsel Zahlung fordern zu können (Art. 39 WO.), und insofern träfe auch die Voraussetzung der Verordnung zu, daß die Klägerin Erwerberin „des Anspruchs" ge-

Digitized by Google

worden wäre: ihr altes Recht hätte einstweilen geruht, und erst durch die Einlösung und Wiederverschaffung der Wechsel wäre es wieder voll wirksam geworden. Ob endlich die Klägerin diesen Erfolg schon während der Herrschaft der Verordnung vom 20. Oktober 1914 oder erst nach ihrer Außerkraftsetzung erzielen würde, kann einen Unterschied in Ansehung der vorliegenden Fragen nicht machen. Es ginge nicht an, die Klägerin, falls sie die eingelösten Wechsel erst nach Außerkraftsetzung der Verordnung wieder erwürbe, anders und zwar in gewissem Sinne schlechter zu stellen, als sie stehen würde, wenn sie sich noch während der Herrschaft der Verordnung die Möglichkeit verschafft hätte, ihr Recht voll wirksam zu machen. Im letzteren Falle mußte die Klägerin nach diesseitiger Auffassung zweifellos als „Erwerber des Anspruchs" angesehen werden und würde für sie daher auch unbedingt die Gefahr der Verjährung ihrer Ansprüche infolge deren Stundung beseitigt sein; kann die Klägerin aber erst in späterer Zeit die Wechsel wieder erwerben, dann muß auch dieser Erwerb als ein solcher angesprochen werden, wie ihn der Abs. 2 des § 2 VO. im Auge hat, so daß auch jetzt die daraus sich ergebenden Folgen zu ziehen sein würden. Daß im übrigen die Klägerin die bestimmte Absicht hat, ihre Wechsel, die sie lediglich in Pfand gegeben haben will, wieder einzulösen, kann nach Lage der Sache nicht zweifelhaft sein.

Gegen die ausdehnende Auslegung der Vorschrift des Abs. 2 a. a. O. kann auch der Umstand nicht sprechen, daß die Klägerin durch die Einlösung und durch den Wiedererwerb der Wechsel nicht die Rechtsnachfolgerin der französischen Bank werden und gegebenenfalls nicht deren Anspruch, sondern nur ihr altes Wechselrecht zur Geltung bringen würde. Schon der Ausdruck „jeder Erwerber" a. a. O. verbietet eine so enge Auslegung, als sollte nur der mit einer Rechtsnachfolge im rechtlichen Sinne verbundene Erwerb als ein Erwerb im Sinne der Verordnung verstanden werden. Der Ausdruck „jeder Erwerb" ist offenbar gewählt worden, um auch jede Art von Erwerb in möglichst weiter Umgrenzung hierher rechnen zu können. Und daß das wirklich so ist, erhellt umsomehr, wenn man die Zweckbestimmung des Abs. 2 ins Auge faßt, die nach der Begründung der Verordnung und wie es auch auf der Hand liegt, dahin geht, eine Umgehung des gegen das feindliche Ausland gerichteten Zahlungsverbots, die durch Abschiebung der Forderung an eine im Inlande befindliche Persönlichkeit bewerkstelligt werden könnte, auszuschließen. Dieser Zweck kann aber dann allein mit Sicherheit erreicht werden, wenn man alle einschlägigen Fälle in das Anwendungsgebiet des Abs. 2 hineinzieht, in denen ein Inländer sich in die Lage versetzt hat, den Anspruch, der zuvor dem im Auslande befindlichen Gläubiger zugestanden hatte, nunmehr seinerseits geltend zu machen, sei es aus dem Rechte des Ausländers, sei es nach den obwaltenden Umständen aus eigenem Rechte, wie das beim Wiedererwerbe eines rücklaufigen Wechsels nach der hierfür geltenden, zuvor bezeichneten Rechtskonstruktion vorkommen kann. Ob der Wiedererwerb in derartigen Fällen ein rechtlich wohl begründeter war, oder ob es auf eine Umgehung des Gesetzes abgesehen war, wird überdies ohne eingehende Untersuchung des Falles garnicht erkennbar sein. — Daß die Vorschrift des Abs. 2 a. a. O. möglichst weit verstanden sein will, erweist endlich auch die Schlußbestimmung des Abs. 2, die dem „Erwerber des Anspruchs" auch den gleichstellt, der durch dessen Erfüllung einen Erstattungsanspruch erlangt hat. Auch hier kann jedenfalls von einem Rechtsübergange keine Rede sein. Unmittelbar kann diese Bestimmung im gegebenen Falle allerdings nicht Anwendung finden, weil die Klägerin ausschließlich die Wechselsumme selbst verlangen will.

Nach alledem scheint es somit geboten, der Auffassung des Oberlandesgerichts Hamburg dahin zu folgen, daß, weil die in der Verordnung vorgesehene Stundung auch der Klägerin gegenüber wirksam ist, zu ihren Ungunsten wie zu ihren Gunsten, die Gefahr der Verjährung ihrer Forderungen nach den jetzigen Verhältnissen ohnehin nicht besteht, und daß die Klägerin sonach auch eines besonderen Schutzmittels gegen die Gefahr der Verjährung, wie es hier die Feststellungsklage darstellen soll, überhaupt nicht bedarf. Alsdann fehlt es ihr aber auch an dem gemäß § 256 ZPO. erforderlichen Feststellungsinteresse.

Um das Feststellungsinteresse darzutun, hat der Vertreter der Klägerin in der mündlichen Verhandlung der Revisionsinstanz für alle Fälle noch geltend gemacht, die Tragweite der Verordnungen vom 30. September und 20. Oktober 1914 sei zweifelhaft und ungewiß, wie sich schon daraus ergebe, daß zwei Oberlandesgerichte sie in entgegengesetztem Sinne entschieden hätten, und es bestehe deshalb für die Klägerin die Gefahr des Verlustes ihres Anspruches jedenfalls insofern, als nicht abzusehen sei, wie der mit der künftigen Leistungsklage befaßte Richter die Frage der Verjährung beurteilen würde. Auch dieses Vorbringen vermag aber die Feststellungsklage nicht zu halten.

Die Ungewißheit, um deren willen das Feststellungsinteresse der Klägerin als vorhanden angenommen werden soll, liegt nicht in dem gegebenen Rechtsverhältnisse selbst, sondern bestände allein in den Besorgnissen der Klägerin und allerdings auch der Möglichkeit wegen, daß die zu entscheidenden Fragen in Ansehung der Verjährung demnächst eine ihr ungünstige Entscheidung, je nach der Auffassung des befaßten Richters, erfahren könnten. Das alles vermag jedoch die Voraussetzung des § 256 ZPO. nicht zu erfüllen. — Als rechtliches Interesse im Sinne des § 256 ZPO. ist zwar jedes Interesse anzusehen, das sich „in irgend einer Weise auf die Rechtsverhältnisse des Klägers bezieht" (RG. 35, 393; JW. 1906, 121, 29), und dahin kann auch ein bloß wirtschaftliches Interesse gehören, wie in zahlreichen Entscheidungen angenommen worden ist. Aber immer müßte doch die Gefährdung, gegen die sich der Träger schützen will, in dem Rechtsverhältnisse selbst, in dessen eigener Zweifelhaftigkeit oder Ungewißheit ihren Grund haben, und das liegt nicht vor, wenn der Kläger seine Rechtsklage einzig und allein deswegen für gefährdet ansieht, weil er über die Tragweite der anzuwendenden Rechtsnorm Zweifel legt, wie das im gegebenen Falle bei der Klägerin der Fall ist. Daß im übrigen die nämliche Rechtsnorm von mehrfachen Gerichten je verschieden gedeutet und angewendet wird, entspricht der Erfahrung; aber es würde das der Feststellungsklage durch § 256 zugewiesene Gebiet weit überspannt, wenn man schon aus jenem Grunde den Feststellungsklagen Raum geben wollte. Was insbesondere die Feststellungsklage als Schutzmittel gegen die Verjährung anlangt, so ist sie bisher auch nur in Fällen „drohender Verjährung" zugelassen worden (RG. 49, 114; 61, 168; JW. 1910, 239, 23), wenigstens standen nur solche Fälle in Frage. Hier aber droht die Verjährung eben nicht.

Aus diesen Gründen mußte, wie geschehen, erkannt werden.

II. Bürgerliches Recht.

Zu § 1380 BGB.

Dem Ehemann steht als solchem kein Anspruch auf Zugängigmachung des von seiner Frau gemieteten Schließfaches zu.

Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 16. Mai 1918. I. O. 142. 17. (J. W. 1918 S. 777.)

Mit Recht hat das Landgericht verneint, daß der Kläger vermöge seiner ehemännlichen Nutznießung und Verwaltung zu dem Verlangen auf Zugängigmachung des von seiner Frau gemieteten Schließfaches berechtigt sei. Nach § 1380 BGB. kann er die zum eingebrachten Gute seiner Frau gehörenden Rechte im eigenen Namen geltend machen. Daß dazu auch solche Rechte gehören, die der Beklagten auf Grund eines Mietvertrages zustehen, ist nicht zu bezweifeln. Ausgeschlossen ist indes die Klagebefugnis des Mannes aus § 1380 BGB. hinsichtlich solcher Rechte der Frau, die ihrem Inhalt nach nur durch sie persönlich ausgeübt werden können (Staudinger BGB. 7./8. Aufl. § 1363 Bem. 3c). Diese Einschränkung hat im vorliegenden Falle nach den für das Mietverhältnis zwischen der Beklagten und der Frau des Klägers geltenden Bestimmungen der Beklagten über die Vermietung von eisernen Schrankfächern Platz zu greifen. Nach diesen Bestimmungen unter 4 soll der Mietvertrag nur für die Person gültig sein, mit der er geschlossen worden ist. Die Schrankfächer stehen, wie unter 6 weiter bedungen ist, unter dem eigenen Verschluß des Mieters und dem Mitverschluß der Bank, nur beide gemeinsam können das Fach öffnen und schließen. Der Mieter kann zwar nach Punkt 7 bis 10 der Bestimmungen sich in der Benutzung des Faches und in der Verfügung über dessen Inhalt allgemein oder in einzelnen Fällen vorübergehend durch eine mit Vollmacht versehene Person vertreten lassen. Indessen gilt das der Bank gegenüber nicht als Rechtsübertragung, sondern lediglich als eine jederzeit widerrufbare Ermächtigung. Daraus ergibt sich, daß die Bank, abgesehen von dem unter 9 besonders geordneten Fall, daß der Mieter verstorben ist, einer anderen Person als dem Mieter gegenüber zur Mitwirkung bei der Oeffnung des Faches nur so lange berechtigt und verpflichtet ist, als diese Person vom Mieter zur Benutzung des Faches oder zur Verfügung über den Inhalt bevollmächtigt ist. Diese Rechtsbeschränkung muß der Kläger, da sie einen wesentlichen Bestandteil des mit seiner Genehmigung geschlossenen Mietsvertrages zwischen seiner Frau und der Beklagten bildet, bei der Ausübung der ehemännlichen Nutznießung und Verwaltung im Verhältnis zur Beklagten gegen sich gelten lassen.

Das Schreiben vom März 1917, auf das sich der Kläger zur Begründung seines Klagverlangens weiter bezieht, kann keine ihm günstigere Beurteilung rechtfertigen. Der Wortlaut der darin enthaltenen Erklärung scheint zwar, für sich allein betrachtet, dem Kläger recht zu geben, wenn er eine Uebertragung der Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis

Digitized by Google

auf ihn behauptet. Es ist ihm indes nicht zuzugeben, daß dieser Wortlaut die Auffassung der Beklagten ausschließe, daß nur eine Vollmachtserteilung im Sinne der Bankbestimmungen vorliege. Es war daher zu prüfen, welche Bedeutung die Frau des Klägers ihrer Erklärung bei der Unterzeichnung des Briefes beigemessen und in welchem Sinne sie die Erklärung hat abgeben wollen. Sie hat nun eidlich und glaubhaft bezeugt, daß sie durch ihre Erklärung den Kläger lediglich vorübergehend zur Benutzung des Faches hat bevollmächtigen wollen, und daß darüber bei der Unterzeichnung des Briefes zwischen ihr und ihrem Vater, der ihr den Entwurf des Briefes als Bevollmächtigter des Klägers zur Unterzeichnung vorgelegt hat, Einverständnis geherrscht hat. Damit ist voll bewiesen, daß das Schreiben nur eine Vollmachtserteilung enthält. Diese Vollmacht hat aber die Frau des Klägers, wie sie glaubhaft bezeugt und der Kläger nicht in Abrede stellt, durch die Briefe des Rat G. vom 3. und 26. Juli 1917 in rechtswirksamer Weise widerrufen lassen. Dieser Widerruf hat zur Folge, daß die Beklagte nicht nur nicht verpflichtet, sondern nach den Bestimmungen des Mietvertrages sogar nicht berechtigt ist, dem Kläger gegenüber bei der Benutzung des Faches durch ihn und insbesondere bei der Oeffnung des Faches mitzuwirken. Wollte sie entgegen der Verbote der Mieterin dem Kläger das Fach zugänglich machen, so würde sie sich dem Vorwurf eines Vertrauensbruches und der Gefahr aussetzen, von der Mieterin haftbar gemacht zu werden.

III. Handelsrecht.

Zu §§ 383 HGB., § 119 BGB.

1. Für den Unterschied von Eigengeschäft und Kommissionsgeschäft ist es wesentlich, ob ein objektiv bestimmbarer Preis festgesetzt ist, oder ob der Bankier sich bemühen soll, einen möglichst günstigen Preis zu erzielen.
2. Hat der Kommissionär in der Ausführungsanzeige irrtümlich einen unrichtigen Kurs angegeben, so ist er, und zwar auch im Falle des Selbsteintritts, zur Anfechtung des Geschäfts wegen Irrtums befugt.

Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat vom 16. Oktober 1918 I. 110. 18 (RGZiv. 94 S. 65).

Der Kläger wollte im Oktober 1916 10000 M. Aktien der Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff-Aktiengesellschaft kaufen. Er übergab der Depositenkasse L. der Beklagten den Auftragszettel vom 10. Oktober 1916. In diesem bezeichnet er sich als Käufer, auch wird von seinem „Kaufgebot" gesprochen. Als Preis wird angegeben „höchstens 340/42". Es ist die Klausel hinzugefügt: auf die vorstehenden ohne Kursbegrenzung oder bestens gegebenen Anerbieten wollen Sie den Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB.) bestimmen. Die Beklagte ließ die Stücke durch ihren Börsenvertreter St. am 10. Oktober 1916 an der Börse ankaufen und zwar zum Kurse vom 437½. Der Börsenvertreter hat nach den Einrichtungen der Beklagten die Ausführung auf einem Zettel zu notieren. Ein Bote teilt auf Grund des Zettels der Depositenkasse mit, zu welchem Kurse der Auftrag ausgeführt ist. Gleichfalls auf Grund dieser Zettel werden die sogenannten Börsenbogen zusammengestellt, durch die jede Depositenkasse nochmals über die Ausführung unterrichtet wird. Der Börsenvertreter St. schrieb nun versehentlich 337½ statt 437½ auf den Zettel. Dies wurde der Depositenkasse mitgeteilt, und ein Beamter der Kasse, S., setzte einen nachfragenden Boten des Klägers in Kenntnis, daß die Ausführung zu 337½ erfolgt sei. Das Versehen wurde bald bemerkt. Die Beamten der Depositenkasse erklärten dem Kläger am Nachmittage des 10. Oktober, es sei ein Irrtum vorgekommen, der Kurs sei 437½. Der Kläger wollte jedoch den höheren Kurs nicht gelten lassen. Da die Beklagte zu 337½ nicht liefern wollte, hat Kläger sich nach seiner Behauptung anderweitig eingedeckt und verlangt klagend Schadenersatz.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung des Klägers wurde vom Kammergerichte zurückgewiesen.

Die Revision des Klägers blieb gleichfalls erfolglos.

Gründe:

„Der Auftragszettel vom 10. Oktober 1916, den der Kläger unterzeichnet hat, stellt sich seinem Wortlaute nach als Kaufangebot dar. Das vorgedruckte Formular rührt von der Beklagten her; diese wollte also offensichtlich bei ihren Geschäften in der Regel als Eigenhändlerin, nicht als Kommissionärin auftreten. Dementsprechend hat das Kammergericht — bei Unterstellung einer Abschlußbefugnis des Beamten der Depositenkasse S. — einen Kaufvertrag als vorliegend angenommen. Dem kann nicht zugestimmt werden. Es ist anerkannt, daß in der kaufmännischen Praxis Eigenhandel und Kommission vielfach ineinander übergehen. Ob Eigenhandel oder Kommission vorliegt, dafür ist nicht die Wahl des Ausdrucks im Auftrag entscheidend. Der Gebrauch des Wortes Auftrag hindert nicht, daß in Wahrheit ein Kauf vorliegt, und ebenso findet sich der Ausdruck kaufen, wenn es sich in Wahrheit um eine Kommission handelt. Auch eine etwaige Vereinbarung von Provision deutet nicht mit Sicherheit darauf, daß nur eine Kommission beabsichtigt war. Vielmehr ist — neben etwaigen beweiserheblichen Vorverhandlungen — das in der Regel entscheidende Merkmal, ob ein fester Preis vereinbart ist. Nur bei solcher Vereinbarung liegt der Regel nach ein Kauf vor. Der Preis braucht nicht in bestimmten Zahlen ausgedrückt zu sein, aber er muß objektiv feststellbar sein, z. B. ¼ pCt. über Berliner Kurs (vgl. Bleit im Verbandskommentar zum Börsengesetz, Anhang, Einführung Anm. 42; Nußbaum, Kommentar zum Börsengesetz, Anhang II; B. Lehmann, Handelsrecht, § 189, 8; Düringer-Hachenburg, § 383 Anm. 22; Staub-Koenige, § 383 Anm. 9).

Ist ein objektiv bestimmbarer Preis nicht festgesetzt, verlangt vielmehr der Kunde, daß zu einem möglichst günstigen Preise abgeschlossen werden und daß der Bankier sich bemühen soll, einen solchen zu erzielen, so ist eine Kommission gegeben. So liegt die Sache hier. Als Preis ist angegeben: höchstens 340/42. Das heißt, die Beklagte sollte sich bemühen, möglichst billig zu kaufen, und sollte jedenfalls die Grenze von 340/42 nicht überschreiten. Eine solche Abmachung ist mit einem Kaufvertrage nicht vereinbar. An diesem Ergebnis wird auch nichts durch die Klausel des Zettels geändert „auf die vorstehenden ohne Kursbegrenzung oder bestens gegebenen Anerbieten wollen Sie den Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB.) bestimmen". Einmal ist der Preis weder „ohne Kursbegrenzung" noch „bestens" angegeben. Und zweitens kann durch eine Klausel nicht aus der Welt geschafft werden, daß die verlangten Bemühungen, billig einzukaufen (höchstens 340/42), mit einem Kaufvertrag unvereinbar sind[1]).

Hiernach liegt eine Kommission vor. Da nun die Beklagte die Ausführung der Kommission angezeigt hat, ohne zu bemerken, daß sie selbst eintreten wolle, so gilt dies als Erklärung, daß die Ausführung durch Abschluß mit einem Dritten für Rechnung des Klägers erfolgt ist (§ 405 Abs. 1 HGB.). Mithin ist dem Kläger mitgeteilt worden, daß für seine Rechnung mit einem Dritten zu 337½ abgeschlossen sei. Diese Mitteilung war inhaltlich unrichtig und beruhte auf einem Irrtum. Die Beklagte war daher in der Lage, sie auf Grund des § 119 Abs. 1 BGB. mit Erfolg anzufechten. Das hat sie, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, unverzüglich getan. Sie ist deshalb an ihre Mitteilung nicht gebunden, so daß der Schadensersatzanspruch des Klägers sich als unbegründet erweist.

Allerdings ist es etwas Seltenes, daß eine Bank einen Kommissionsauftrag durch Abschluß mit einem Dritten (und nicht durch Selbsteintritt) ausführt. Man könnte deshalb annehmen, daß die Ausführungsanzeige dahin von der Beklagten gemeint und vom Kläger unter Zustimmung verstanden war, daß die Beklagte selbst eintreten und zu 337½ liefern wollte. Auch dann wäre das Endergebnis kein anderes. Freilich liegt die Sache dann insofern nicht ganz so klar, als in Betracht zu ziehen wäre, ob es sich solchenfalls bei der Beklagten nicht um einen — zur Anfechtung nicht berechtigenden — Irrtum im Beweggrunde handelte. Diese Annahme wäre indessen nicht gerechtfertigt. Die Erklärung der Beklagten wäre zwar ihrem Wortlaute nach nur dahin gegangen, daß sie zu 337½ liefern wollte. Aber nicht alles, was in der Erklärung keinen wörtlichen Ausdruck gefunden hat, ist darum reiner Irrtum im Beweggrunde. Auch die — irrtümlich für richtig gehaltenen — Grundlagen der Erklärung, auf denen diese sich aufbaut und die an sich nur einen Irrtum im Motiv abgeben, werden zum Inhalte der Erklärung, wenn sie in einer dem Gegner erkennbaren Weise

---

[1]) Anm. der Schriftleitung. Diese Darlegungen des RG. sind nicht ohne Bedenken. Die Bestimmung, daß der vom Bankier nach billigem Ermessen festzusetzende Preis eine bestimmte Grenze nicht übersteigen darf, ist keineswegs gleichbedeutend mit der Uebernahme einer vertraglichen Verpflichtung des Bankiers, sich um einen möglichst billigen Einkauf zu bemühen. Gerade um diese Verpflichtung auszuschließen, wurde während der Einstellung des amtlichen Börsenverkehrs die Rechtsform des Eigengeschäfts an Stelle der Kommission gewählt (vgl. Bankarchiv XIV S. 312).

Digitized by Google

die Erklärung beeinflußt haben und wenn sie Gegenstand der rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Parteien geworden sind (RGZ. Bd. 64 S. 268, Bd. 85 S. 323 flg.). So liegt die Sache hier. Der Kläger hat sich nach seiner Darstellung am 9. Oktober bei der Beklagten nach dem Kurse der Aktien erkundigen lassen. Ihm soll ein Kurs von 340 bis 342 genannt worden sein. Er hat sodann nochmals nachfragen lassen, ob dieser ihm zu niedrig erscheinende Kurs richtig sei. Als das bejaht wurde, hat er am Mittag des 10. Oktober den Kaufauftrag erteilt und sodann nach 5 Uhr, also nach der Börse, nachfragen lassen, ob das Geschäft in Ordnung sei. Aus dieser Darstellung geht hervor, daß der Kläger nichts anderes erwartete, als zu dem am 10. Oktober bestehenden Kurse die Aktien zu erhalten. Das war die ausdrückliche, sich übrigens auch von selbst verstehende Grundlage, von der die gesamten Verhandlungen und der Kaufvertrag ausgingen. Die Preisbestimmung „höchstens 340/42" ließ weiter deutlich erkennen, daß die Beklagte möglichst billig für ihn einkaufen sollte. Wenn diese Momente im Auge behalten werden, so gewinnt der dem Kläger schließlich gewordene Bescheid, der Kauf sei mit 337½ in Ordnung, eine weitergehende Bedeutung. Es wurde in einer dem Kläger erkennbaren Weise zum Ausdruck gebracht, daß die Beklagte den Auftrag zum Tageskurse von 337½ gedeckt habe. Damit zeigt sich, daß die erwähnte Erklärung des Beamten der Beklagten einen über den reinen Wortlaut hinausgehenden Sinn hatte, nämlich daß der Auftrag zum Tageskurse von 337½ ausgeführt sei und die Beklagte deshalb — nach der gemachten Unterstellung — zu diesem Kurse als Selbstkontrahentin liefern wollte. Dies war Inhalt der Erklärung. Da er auf Irrtum beruhte, war der Inhalt der Erklärung irrtümlich. Somit ist die unverzüglich vorgenommene Anfechtung berechtigt."

Bücherbesprechungen.

Dr. Richard Rosendorff, Rechtsanwalt in Berlin: Betrachtungen zur Bilanz- und Dividendenpolitik der Aktiengesellschaften während des Krieges. Berlin 1918. Carl Heymanns Verlag. IV und 124 Seiten. Preis 3 M.

Dr. Richard Rosendorff, Rechtsanwalt in Berlin: Das Steuerrecht der stillen Reserven der Aktiengesellschaften, systematisch dargestellt auf Grundlage des Preußischen Einkommen- und Gewerbesteuer-Gesetzes, gleichzeitig bearbeitet für Bayern, Württemberg, Sachsen und Baden sowie nach dem Wehrbeitrags- und Kriegssteuer-Gesetz. Berlin 1919. Verlag Franz Vahlen. 128 Seiten. Preis 6,65 M.

Grundlage und Ausgang der beiden Schriften des bekannten Berliner Rechtsanwalts ist sein im Jahre 1917 bereits in zwei Auflagen erschienenes Werk „Die stillen Reserven der Aktiengesellschaften, ihre rechtliche Zulässigkeit, wirtschaftliche Bedeutung und steuerliche Behandlung", das im Bank-Archiv, Band 16, S. 340/41 von Rechtsanwalt Dr. Fritz Haußmann, Berlin, eingehend gewürdigt worden ist. Dr. Rosendorff gelangt hier in der Hauptsache zu dem Ergebnis, daß die Bildung stiller Reserven in den Bilanzen der Aktiengesellschaften nur statthaft sei, wenn die Satzung dies ausdrücklich zulasse; Bilanzen, in denen gleichwohl — ohne Ermächtigung der Satzung — stille Reserven enthalten seien, könnten daher nach § 271 HGB. angefochten werden. Ferner sei es selbst mit statutarischer Ermächtigung nicht statthaft, einzelne Vermögensgegenstände aus der Bilanz ganz wegzulassen oder der Verwaltung das Recht einzuräumen, die Höhe der Abschreibungen und Rücklagen selbständig festzusetzen; Bilanzen, die unter Verletzung der zwingenden Vorschriften der §§ 40 und 260 HGB festgestellt seien, könnten durch jeden Interessenten mit der Nichtigkeitsklage beseitigt werden. Die Ausführungen des Verfassers erregten seinerzeit lebhaftes Aufsehen und forderten zu einer neuen eingehenden Erörterung der die stillen Reserven, die Bilanzwahrheit, die Bilanz- und die Dividendenpolitik berührenden vielfachen Fragen auf. Die Kritiken gelangten überwiegend zu einer Ablehnung der Schlußfolgerungen von Dr. Rosendorff und dieser sah sich dann veranlaßt, die sämtlichen aufgeworfenen Fragen erneut zu untersuchen und mit einer „Kritik der Kritik" an die Oeffentlichkeit zu treten. Dies geschah in seiner, Mitte des Jahres 1918 erschienenen Abhandlung „Betrachtungen zur Bilanz- und Dividendenpolitik der Aktiengesellschaften während des Krieges." Der Verfasser geht im allgemeinen von den Gedankengängen aus, die Geheimer Justizrat Dr. Rießer und Geheimer Oberfinanzrat Hartung in ihren Erörterungen über die Kriegsbilanzen und über die Dividendenpolitik während des Krieges im Bank-Archiv vom 1. November 1914 als allgemeine Richtlinien gekennzeichnet hatten. Dr. Rosendorff erörtert dann die Bilanz- und Dividendenpolitik, wie sie ihm aus den Geschäftsberichten und den Generalversammlungsberichten einer größeren Anzahl von Gesellschaften während der ersten drei Kriegsjahre bekannt geworden ist. Er geht hierbei auf die zahlreichen Einzelfragen ein, die bei der Aufstellung der Bilanz und bei der Feststellung der Höhe der auszuzahlenden Dividende in Betracht kommen. Er behandelt die insbesondere im Kriege oftmals vorgenommene Verteilung eines Bonus, ferner die Ausgabe sogenannter Gratisaktien und von Aktien mit wertvollen Bezugsrechten sowie schließlich auch den Umtausch von Obligationen oder Genußscheinen der Gesellschaften in Kriegsanleihestücke aus dem Bestande der Gesellschaften. Der dem Verfasser wichtigste Abschnitt der Schrift ist offenbar der Abschnitt „Kritik und Antikritik der stillen Reserven" (S. 20 bis 72) gewesen. Hier bietet er manche Ergänzung zu den Ausführungen seines 1917 erschienenen Werkes über die stillen Reserven; in der Hauptsache setzt er sich einzeln mit denjenigen Autoren auseinander, die den Ausführungen in seinem Werk über die stillen Reserven nicht beipflichten konnten. Beurteilt man die Schrift von Dr. Rosendorff über die Bilanz- und Dividendenpolitik während des Krieges in ihrer Gesamtheit, so ist es eine verdienstvolle Arbeit des Verfassers gewesen, daß er seine in drei Kriegsjahren gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen über Kriegsbilanzen usw. einem größeren Leserkreis dargeboten hat, interessiert doch dieses Gebiet gleich lebhaft den Juristen und den Wirtschaftspolitiker. Zugleich sei hier der Wunsch ausgesprochen, daß der Verfasser in der bevorstehenden 3. Auflage seines Werkes über die stillen Reserven, in das voraussichtlich die wesentlichen Ausführungen seiner Schrift über die Bilanz- und Dividendenpolitik während des Krieges hineingearbeitet werden sollen, auch die Dividendenpolitik während des letzten Kriegsjahres und vor allem auch die während der jetzigen Uebergangszeit behandelt und durch Anführung eines möglichst umfangreichen Tatsachenmaterials belegt. Auch müßten die wirtschaftlichen Gesichtspunkte mehr in den Vordergrund gestellt werden.

Die zweite heute zur Besprechung gelangende Schrift von Dr. Rosendorff „Das Steuerrecht der stillen Reserven der Aktiengesellschaften" steht gleichfalls in engem Zusammenhang mit seinem 1917 erschienenen Werk über die stillen Reserven, in dem im IX. Abschnitt bereits das Steuerrecht der stillen Reserven nach dem preußischen Einkommensteuergesetz und nach dem Kriegssteuergesetz von 1916 kurz behandelt worden ist (S. 95—118). Wie der Verfasser im Vorwort seines letzterschienenen Werkes mitteilt, hatte er ursprünglich beabsichtigt, das Steuerrecht der stillen Reserven im Rahmen der seit längerer Zeit notwendig gewordenen 3. Auflage seines Gesamtwerkes über die stillen Reserven darzustellen; er hielt es jedoch — sein Vorwort datiert vom 27. Oktober 1918 — mit Rücksicht auf die bevorstehenden Steuererklärungen für angezeigt, die Veröffentlichung des Steuerrechts nicht länger zu verzögern. Es ist dem Verfasser auch darin zuzustimmen, daß sich die Herausgabe eines besonderen Buches über das Steuerrecht nur empfiehlt.

Dr. Rosendorff behandelt in seinem neusten Werk im ersten Teil (S. 14—87) das Steuerrecht der stillen Reserven nach dem preußischen Einkommen- und Gewerbesteuergesetz unter Berücksichtigung der Gesetzgebung von Sachsen, Baden, Württemberg und Bayern, im zweiten Teil (S. 87—88) das Steuerrecht der stillen Reserven nach dem Wehrbeitragsgesetz und im dritten Teil (S. 89—114) das Steuerrecht der stillen Reserven nach den Kriegssteuergesetzen, während er in einem Anhang (S. 114—128) noch die einschlägigen Bestimmungen der Kriegssteuergesetze von Oesterreich, Ungarn, der Schweiz, England, Frankreich, Italien und Schweden mitteilt.

Das Werk „Das Steuerrecht der stillen Reserven" zeichnet sich durch die genau durchgeführte stoffliche Gliederung, durch eine gewandte Darstellung sowie durch die Reichhaltigkeit seiner Materialsammlung aus. Das Werk wird dem Juristen, dem Wirtschafts- und Steuerpolitiker ebenso gute Dienste leisten wie dem Steuerfachmann und den Verwaltungsorganen der zu besteuernden Gesellschaften.

Dr. Ewald Moll, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang. **Berlin, 15. Februar 1919.** **Nummer 10.**

Inhalts-Verzeichnis.

Reichsgerichtsrat Dr. Ernst Neukamp †.
Zum Inflationsproblem der Uebergangswirtschaft.
Von Privatdozent Dr. Fritz Terhalle, Breslau.
Kosten und Finanzierung unserer Nahrungsmittelversorgung aus dem Auslande.
Von Dr. Rautenberg, Berlin.
Zur Verstempelung von Schrankfachvollmachten.
Von Rechtsanwalt Dr. Max Manasses in Cöln, Justitiar des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins.
Ueber die Pflicht zur Wiedereinstellung der Angestellten.
Von Gerichtsassessor Dr. K. E. Sippell, Discontogesellschaft, Berlin.
Wahrung des Bankgeheimnisses bei der Veranlagung der allgemeinen Umsatzsteuer.
Falsche 50-Markscheine der Darlehnskasse Ost.
Gerichtliche Entscheidungen.
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Reichsgerichtsrat Dr. Ernst Neukamp †.

Am 6. Februar d. J. verstarb nach kurzer Krankheit Herr Reichsgerichtsrat Dr. Ernst Neukamp. Unsere Zeitschrift verliert in dem Dahingegangenen einen ihrer ständigen Mitarbeiter, dem sie sich für sein reges Interesse an der Entwickelung unseres Organs und für zahlreiche außerordentlich wertvolle bei uns veröffentlichte Beiträge zu besonderem Dank verpflichtet fühlt.

Der Verstorbene war am 8. September 1852 zu Soest geboren; er war vor seiner Berufung an das Reichsgericht Mitglied des Oberlandesgerichts Köln und Dozent an der dortigen Handelshochschule. Den Fragen des Handelsrechts hat er stets besonderes Interesse entgegengebracht; sein Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie verschiedene Einzelbeiträge über dieses Rechtsgebiet haben allgemeine Anerkennung gefunden. Besonderen Dank hat sich Neukamp bei den am Bank- und Börsenverkehr teilnehmenden Kreisen durch seine im Jahre 1904 auf Anregung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes veröffentlichte Schrift „Differenzgeschäfte und Börsentermingeschäfte in Gesetzgebung und Rechtsprechung" verdient, welche die Unhaltbarkeit der unter dem Börsengesetz vom 22. Juni 1896 eingetretenen Rechtszustände, gestützt auf eine Fülle wissenschaftlichen Materials, nachwies und die Börsengesetzrevision des Jahres 1908 wirksam vorbereitete. In dem vom Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes herausgegebenen Kommentar zum Börsengesetz hat Neukamp den 4. Abschnitt (Börsentermingeschäfte) mit der ihm eigenen Klarheit und Gründlichkeit bearbeitet. Seine sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten betreffen vornehmlich das Staats- und Verwaltungsrecht Rheinlands und Westfalens, das Gewerberecht sowie das gewerbliche und literarische Urheberrecht.

Das Andenken des zu früh Verstorbenen wird von uns stets in hohen Ehren gehalten werden.

Zum Inflationsproblem der Uebergangswirtschaft[1]).

Von Privatdozent Dr. **Fritz Terhalle**, Breslau.

Als der schwedische Nationalökonom Gustav Cassel 1916 in seinem Schriftchen über „die wirtschaftliche Widerstandskraft Deutschlands" der populären und namentlich auch von amtlicher Seite immer wieder betonten Ansicht, das Disagio der Reichsmark stehe „außer jedem Zusammenhang mit dem inneren Werte unserer Währung", entgegentrat, fand er noch recht lange Widerspruch bei namhaften Autoren, die nicht zugeben wollten, daß auch wir für Kriegszwecke die „indirekte Steuer" einer künstlichen Geldschöpfung uns nutzbar machten. Heute dreht sich der Streit der Meinungen nicht mehr um das Ob, sondern nur noch um das Wiegroß, und daran anschließend, was zu unternehmen sei, um der Kriegsinflation alsbald eine Friedensdeflation entgegenzusetzen. Und merkwürdig, obwohl jeder Tag der Demobilisierung und der Uebergangswirtschaft uns das Gegenteil zeigt, sehen anscheinend manche noch mehr das Deflations- als das Inflationsproblem unserer Tage.

Nun bedarf es zwar keiner näheren Begründung, daß jede vernünftige Politik erst auf Grund einer genauen Tatsachenkenntnis einsetzen soll, aber kaum irgendwo ist eine solche schwieriger als auf dem Gebiete des Geldwesens, denn die sichtbarste und wichtigste Tatsache, die Preisgestaltung, ist bekanntlich ebenso von der Waren- wie von der Geldseite her bedingt. Dennoch ist es unerläßlich, sich wenigstens über die Entwicklungstendenzen, die gegenwärtig von der Geldseite her wirksam werden, möglichste Klarheit zu verschaffen. Der Versuch mag in aller Kürze unternommen werden.

Selbst dann, wenn sich unsere Hoffnung verwirklicht, daß nunmehr alsbald die Schaffung einer künstlichen Kaufkraft, insbesondere für Staatszwecke, beendigt sein wird — eine Hoffnung, die namentlich mit Rücksicht auf die Inangriffnahme von großen Notstandsarbeiten, die Bewilligung erheblicher Teuerungszulagen für Beamte und Arbeiter (bei möglicherweise reduzierter Arbeitsleistung) vor endgültiger Erledigung der großen Finanzreform, von manchem anderen gar nicht zu reden, kaum sehr groß ist —, müssen wir mit inflationistischen Einwirkungen auf die Preise rechnen. Man braucht ja nur darauf hinzuweisen, wie groß die erwerbswirtschaftlichen Geldreserven sind, die darauf warten, sobald als möglich wieder dem Betriebe ihrer Besitzer nutzbar gemacht zu werden, welche Reserven ferner die Wiederaufnahme der früher gewohnten

[1]) Der Aufsatz ist der Schriftleitung bereits Anfang Dezember 1918 zugegangen. Sein Abdruck konnte wegen Raummangels leider erst jetzt erfolgen.

Digitized by Google

Kreditpolitik unserer Banken bietet, wenn man nur einige bis jetzt „gefesselte" Kaufkraft nennen will. Aehnlich ist es mit der in Kriegsanleihen gebundenen künstlichen Kaufkraft. Im Kriege hielten wir es nicht nur für eine finanzwirtschaftliche, sondern ebensosehr für eine wichtige volkswirtschaftliche Sorge, für alsbaldige Ablösung der schwebenden in Anleiheschulden, und damit für eine Rückleitung der Noten und eine Festlegung der zusätzlichen, dem Reiche zur Verfügung gestellten Kaufkraft zu wirken; auch nach der formellen Beendigung des Völkerringens wird das infolge der manchen noch offenstehenden und neu hinzugekommenen Posten noch eine Zeitlang der Fall sein. Aber darüber muß man sich wohl klar sein, daß damit die Wirkung der Kriegsinflation noch nicht beseitigt ist, denn die „Bindung" der zusätzlichen Kaufkraft bedeutet doch zunächst nichts anderes als die Verhinderung, daß die zusätzliche Kaufkraft mit einem Mal am Markte sich geltend macht, sie ist Vorsorge für eine zeitliche Verteilung nach Maßgabe des Zinsendienstes. Freilich der Zinsendienst wird seinerseits bei ordentlicher Finanzwirtschaft nur dadurch bewirkt, daß die für die Zahlung der Zinsen nötigen Beträge aus Steuereinnahmen bestritten werden, und daß damit dann die zunächst in eine „Kuponnachfrage" umgewandelte zusätzliche Kaufkraft einen materiellen Untergrund durch eine weggesteuerte wirtschaftlich begründete Kaufkraft erhält. Und selbst mit der Wegsteuerung ist noch nicht jede inflationistische Nachfrage auf Grund von Kriegsanleihen beseitigt. Man braucht zwar wohl kaum die Verwirklichung des vor kurzem in der Deutschen Allgemeinen Zeitung gemachten eigenartigen Vorschlages, den Großunternehmungen zu gestatten, gegen Hinterlegung von Kriegsanleihen bis zu 80 pCt. deren Betrages Notgeld auszugeben — als ob wir noch nicht mehr als genug Sorten und Mengen von Notgeld hätten —, in Rechnung zu stellen, aber dennoch ist sehr nachdrücklich auf die Beleihungsnotwendigkeit hinzuweisen, die sich für private Unternehmungen zwecks Beschaffung von Betriebskapital ergeben muß. In noch nicht absehbarem Umfange wird sich so auf Grund der gebundenen eine ungebundene Zahlungskraft geltend machen, wird ein Kredit beansprucht werden. Nun ist zwar Kredit im eigentlichen Sinne nichts anderes als Uebertragung einer vorhandenen Kaufkraft gegen das Versprechen einer entsprechenden Gegenleistung für die Zukunft, aber diese Kreditgewährung wird doch im vorliegenden Falle stark an Bedeutung zurücktreten hinter die Uebertragung einer ad hoc geschaffenen Kaufkraft, z. B. durch Emission von Darlehnskassenscheinen, die doch letzten Endes ihre Kaufkraft wirtschaftlich nur darin begründet finden, daß den konkurrierenden übrigen Geldzeichen eine entsprechende Quote „weggesteuert" wird. Schließlich, um das in diesen Tagen Wichtigste nochmals ausdrücklich hervorzuheben, wohin muß es führen, wenn insbesondere von der Arbeiterschaft, aber keineswegs ausschließlich von ihr allein — um das Wort eines Vertreters der jetzigen Regierung zu wiederholen —, „hahnebüchene" Geldforderungen für ihre der Volkswirtschaft geleisteten — vielleicht gelegentlich auch entzogenen — Dienste gestellt werden? Aber davon mag in diesem Zusammenhange des weiteren abgesehen, dafür die empfohlene Deflationspolitik etwas näher geprüft werden.

Auch da ist leider festzustellen, daß manche Reformer über der Eile des Handelns die Weile des Ueberlegens darüber vergessen haben, was denn der Hauptschaden der Inflation ist, wo man mithin mit einer „Sanierung" einzusetzen hätte. Worin liegt denn die Not und der Schaden? Allgemein wirtschaftlich, abgesehen von einer möglichen Zerrüttung des gesamten Geldwesens, doch so gut wie ausschließlich in der außerwirtschaftlichen Störung des volkswirtschaftlichen Entwickelungsprozesses, in der „vorübergehenden" Ab- und Umlenkung der Gütererzeugung, der künstlich geänderten Richtung der Güterverteilung und ihres Verbrauchs, die nur deswegen so schädlich volkswirtschaftlich und sozialpolitisch wirken, weil es im normalen Entwickelungsgang nur langsam und unter vielen Opfern gelingt, die gesamte Wirtschaft auf den geänderten Geldwert einzustellen. Hat sich die Anpassung erst einmal durchgesetzt, dann bleibt als endgültiger Schaden nur ein Güterausfall übrig, der durch eine Fehlleitung der Güterproduktion und ihrer Verteilung oder durch eine größere Konsumtion entstanden ist. Wirtschaftspolitische Aufgabe müßte es also sein, dafür zu sorgen, daß der Zustand, in dem eine Anpassung erfolgt ist, der „Gleichgewichtszustand", möglichst bald erreicht wird. Zwei Möglichkeiten kann es aber dafür nur geben entweder eine Rückbildung, d. h. Schaffung des Zustandes, wie er sein würde, wenn die zusätzliche Kaufkraft, die noch nicht „bis zum letzten Gliede" angekommen ist, überhaupt nicht da wäre, oder aber Fortbildung, d. h. Begünstigung einer schnellen Fortpflanzung der inflatorischen Wirkungen bis zur letzten Wirtschaft.

Keine der beiden theoretischen Möglichkeiten kann aber praktisch verwirklicht werden. Wirksam wird nämlich die zusätzliche Kaufkraft dadurch, daß sie zunächst zu höheren Preisen für bestimmte einzelne Produkte führt und so deren Herstellern und Händlern größere Gewinne einbringt, die wieder ihrerseits zwecks Ausnutzung der guten Konjunktur ihren Lieferanten für Rohstoffe usw., ihren Arbeitern und Angestellten höhere Einkommen bewilligen und damit für die Besitzer gleichartiger volkswirtschaftlicher Werte im Zeichen der Konkurrenzwirtschaft die Einkommen steigern. Es kommt also darauf an, entweder die Steigerung der Einkommen durch die noch nicht ausgeglichenen inflatorischen Maßnahmen zu beseitigen oder dafür zu sorgen, daß auf dem Wege der Preisbildung alsbald allen Einkommensbeziehern die nominelle „Zulage" zugewendet wird, und nicht erst einige Wirtschaften einen wirklichen vorübergehenden Gewinn auf Kosten der anderen machen können. Das aber ist ganz undurchführbar; keiner wird angeben können, bis wie weit denn die Einkommensverschiebung infolge der inflatorischen Maßnahmen schon gelangt ist, erst recht nicht in einer Zeit, wo die Einkommensverschiebung infolge einer grundlegenden Aenderung im Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Waren in so großem Maßstabe vor sich geht, wie das in der Gegenwart der Fall sein muß. Gerade die zur selben Zeit „von der Warenseite" her wirkende Einkommens- und Vermögensverschiebung macht es auch zur Unmöglichkeit, praktisch die ungünstigen Inflationsfolgen dadurch abzuwenden, daß man einfach den Gesamtzuwachs an Einkommen zum Ausgangspunkt von geldpolitischen Maßnahmen der in Rede stehenden Art macht; praktisch ist es unmöglich, festzustellen, inwieweit die Geldseite und inwieweit die Warenseite der treibende Faktor bei der Preisentwickelung ist bezw. gewesen ist, ganz zu schweigen davon, daß beide Ursachenreihen nicht nur nebeneinander, sondern auch gegeneinander arbeiten können und werden.

Diese mehr allgemein wirtschaftlichen Erwägungen und Ueberlegungen treten in der Diskussion deswegen so gut wie ganz zurück, weil man die ganze Frage fast nur unter dem Gesichtswinkel des auswärtigen Handels betrachtet. Im Interesse unserer Valuta sei es unbedingt notwendig, die Preise zu senken und damit die Ausfuhr bei einem günstigeren Valutastand zu ermöglichen, und zwar mit Hilfe geldpolitischer Maßnahmen der in Rede stehenden Art. Demgegenüber ist auch hier vorab darauf aufmerksam zu machen, daß eine Inflation nur deswegen so schädlich wirkt, weil sie den Gleichgewichtszustand des internationalen Handels stört, und zwar genau so wie denjenigen der inneren Wirtschaftsführung. Auch hier ist es gänzlich unmöglich, festzustellen, welcher Teil der auch im normalen Zustand sich fortwährend ändernden volkswirtschaftlichen Entwickelung durch währungspolitische Maßnahmen beeinflußt ist, und gegebenenfalls inwieweit das zutrifft. Wollte man auf gut Glück darauflos arbeiten, etwa durch eine „Deflation", so könnte es nur zu leicht passieren, daß sich auf der einen Seite die von der Inflation wirksamen Kräfte durchzusetzen streben, während auf der anderen Seite die deflatorischen Maßnahmen sich Geltung zu schaffen versuchen, m. a. W., daß man versucht, eine Störung des wirtschaftlichen Entwickelungsprozesses durch eine andere zu vertreiben oder zu milderne

Selbst dann, wenn man alle diese theoretischen Ueberlegungen ausschalten möchte, so versuche man doch nur

Digitized by Google

die Frage einmal zu beantworten, die vor jeglichem vernünftigen Eingriff beantwortet sein muß: Welches Preisniveau muß dem angestrebt werden, und wie weitgehend muß der Eingriff sein, um dieses zu erreichen? Niemand hat heute ein Urteil darüber, wie sich im Inlande „die" absoluten Preise nach Kriegsbeendigung ungefähr gestalten werden, wenn freiere Verkehrsmöglichkeiten — deren Umfang ebenso unbestimmt ist wie manches andere — gegeben sind. Völlig im Dunkeln tappen wir erst recht in bezug auf die Preisentwickelung im Auslande. Zwar hörten wir, daß beispielsweise für England die Indexziffern von 116,6 für Juli 1914 auf 278,5 für Juli 1918 in die Höhe geschnellt sind, wir hörten davon, daß man der schweizerischen Nationalbank ernste Vorwürfe machte, sie habe durch ihre Politik die Preise stark beeinflußt, daß in Schweden, wo die wichtigsten Lebensgüter während des Krieges auf mehr als das Dreifache ihres früheren Preises gestiegen sind[2]), ein Ausschuß eingesetzt wurde zur Untersuchung der Frage des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Vermehrung des Notenumlaufs und der allgemeinen Preissteigerung, daß nach einem Aufsatz des Tokioter Korrespondenten des Economist[3]) man in Japan den Eindruck habe, man nähere sich allmählich den europäischen Teuerungsverhältnissen; kurz, daß in allen Ländern sich eine starke Teuerung geltend macht (ohne daß sich „die Gelehrten darüber einig sind", ob und inwieweit die Teuerung durch eine Inflation verursacht sei) — aber es dürfte sich kaum ein Ernstzunehmender finden, der den Mut hat, etwas über die zukünftige Entwickelung der Auslandspreise zahlenmäßig zu verbürgen. Für einen schnell entschlossenen Reformator mag das vielleicht nur ein Anlaß sein, eine solche Kur vorzunehmen, die das heimische Preisniveau auf einen Stand bringen soll, der im denkbar ungünstigsten Falle mehr als ausreichen muß. Ueber das Ergebnis einer derartigen „allopathischen Behandlungsweise", mittels deren der Teufel durch Beelzebub ausgetrieben werden soll, braucht nach den obigen Ausführungen nichts mehr gesagt zu werden.

Es liegt in der Natur der Dinge begründet, daß als Mittel der Deflationspolitik zunächst vorzugsweise rein volkswirtschaftliche Maßnahmen empfohlen wurden. Im Inlande wie im Auslande — auch in England — glaubte man, durch Verbesserungen auf dem Gebiete des Zahlungsverkehrs dem schwierigen volkswirtschaftlichen Inflationsproblem beikommen zu können. Bei uns war es selbst Lujo Brentano, der vor einiger Zeit in zwei viel beachteten Artikeln im Berliner Tageblatt[4]) sich mit Nachdruck für den bargeldlosen Zahlungsverkehr deswegen einsetzte, weil er den Geldwert hebe, indem durch ihn Papiergeld aus dem Verkehr genommen und damit dessen Wert gehoben würde. Man braucht demgegenüber nur auf das zu verweisen, was schon John Stuart Mill seinen Zeitgenossen entgegenhielt, als er sich gegen „eine so nur die Oberfläche berührende Maßregel wie die Beschränkung der Emission von Banknoten" wandte, denn es wird dabei ganz übersehen, daß das Papiergeld nur eine von mehreren Geldformen darstellt. Theoretisch wesentlich begründeter erscheint denn doch der schwedische Vorschlag einer Kapitalrationierung, der nunmehr endgültig vom schwedischen Reichstag abgelehnt ist, wenn er auch als undurchführbar und daher in seinen Folgen als unzweckmäßig bezeichnet werden muß. Ob trotzdem das Projekt bei uns nicht alsbald, vielleicht in einer etwas veränderten Form, neu auftauchen wird, erscheint heute noch fraglich. Gegenwärtig arbeitet man in erster Linie auf andere Maßnahmen hin, und zwar vor allen Dingen auf finanzwirtschaftliche.

Zwei finanzwirtschaftliche Mittel sollen für uns die Retter aus der Inflationsnot sein: 1. schnellste Ablösung der schwebenden Schulden durch Anleihen; 2. Schuldentilgung, möglichst durch eine einmalige große Vermögensabgabe. Bei dem Verlangen nach möglichst schneller Umwandlung der schwebenden Schulden in feste Anleihen, geht man anscheinend von der Erwägung aus, daß Reichswechsel und Reichsschatzanweisungen auf Grund der Gesetze vom 4. August 1914 auch als Notendeckung im Gegensatz zu früher in Betracht kommen. Verschwinden diese Notenunterlagen, so argumentiert man, dann müssen auch die entsprechenden Noten aus dem Verkehr zurückfließen, und damit ist die Inflation rückgängig gemacht. Gewiß kommt diese Ueberlegung denjenigen, der sich etwas eingehender um die Erkenntnis der Zusammenhänge auf dem Gebiete des Geldwesens bemüht hat, etwas naiv vor, aber ist sie nicht in breiteren Schichten entstanden durch eine zwar sehr anerkennenswerte, aber nicht selten auch mißverständliche Propaganda für unsere Kriegsanleihen? Noch kürzlich hieß es in einer unserer größten und angesehensten Handelszeitungen anläßlich der neunten Kriegsanleihe: „Die Kriegsanleihe hat die Aufgabe, überflüssiges Papiergeld, das die Reichsbank für die Schatzwechsel in den Verkehr gebracht hat, wieder in unser Zentralnoteninstitut zurückzupumpen. Heraus muß das Geld, wenn unsere Wirtschaft gesund bleiben soll. Niemals kann das Preisniveau wieder auf einen vernünftigen Stand zurückgehen, solange der unsinnige Papierumlauf nicht zurückgeschraubt wird." Wenige Tage vorher war — allerdings im Handels- und nicht im politischen Teil — derselben großen Tageszeitung mit Recht von „mannigfachen Formen des Papieres, sei es nun Anleihen oder Banknoten" die Rede.

Bei einigem Nachdenken muß man zu dem Ergebnis kommen, daß die schwebenden Schulden gar nicht so wesentlich anders auf die Geldwertentwickelung wirken als die langfristigen Anleihen. Das wird doch schon durch die Tatsache angedeutet, daß wir in größtem Umfange einen einfachen Umtausch von Schatzanweisungen in Anleihen vornehmen, den Absatz der Schatzanweisungen an private Käufer geradezu als Vorbereitung der Emission von Kriegsanleihe ansahen. Wer kauft denn die kurzfristigen Schuldpapiere? Doch nur Eigentümer von Geld oder Inhaber von Geldforderungen, die eine „Anlage" suchen, genau wie bei langfristigen Obligationsanleihen. Die kürzere Laufzeit im ersten Falle verbürgt formell zwar eine frühere Rückzahlung des Kapitals, materiell ist aber in normalen Zeiten infolge des Börsenhandels jederzeitige Realisierbarkeit auch bei den langfristigen Obligationen gegeben; wir wissen auch, daß für die erste Zeit nach dem Kriege, wo vielleicht ein größerer Teil der Kriegsanleihen dem Markte zustreben wird, Maßnahmen getroffen sind, die es jedem ermöglichen, im Falle eines wirklichen Bedarfs einen Käufer für seine Papiere zu finden. Und wenn ferner bei Fälligkeit Schatzanweisungen auf der einen Seite eingelöst und auf der anderen infolge irgendwelcher Umstände wieder neue Papiere gleicher Art ausgegeben werden, so ist doch für die letzteren zunächst ohne weiteres ein Markt vorhanden; unter dem Gesichtspunkte der Gesamtwirtschaft betrachtet, handelt es sich doch nur um einen Umtausch des einen Wertpapieres in ein anderes, die Menge des umlaufenden Geldes wird dadurch auf die Dauer nicht berührt.

Vollzieht sich der Umtausch dagegen nicht so glatt, wie es hier angenommen, dann gibt es doch nur zwei Möglichkeiten: entweder kann man seine Mittel nicht nochmals wieder in Schatzanweisungen festlegen, weil man sie für andere private Zwecke dringender benötigt, so daß der Staat — da er langfristige Anleihen dann wahrscheinlich erst recht nicht ausgeben könnte — die Notenpresse für sich ausnützen und neues Papiergeld in den Verkehr bringen müßte, oder aber man will dem Staat nicht borgen, weil der Staatskredit erschüttert ist; auch hier müßte dann zum selben letzten Aushilfsmittel gegriffen werden. Bei einer mangelnden Fähigkeit, dem Staate weiter zu borgen, würde es bei langfristigen Anleihen nicht anders sein, denn wenn kein Käufer für Staatsanleihe vorhanden ist, dann muß der Besitzer, der notwendig Geld braucht, seine Stücke „beleihen" lassen, d. h. in diesem Falle einen „Kredit" in Anspruch nehmen, der wieder nur durch

---

[2]) Vergl. Behrmann, Schwedische Kriegspreise. Vossische Zeitung Nr. 383 vom 29. Juli 1918.

[3]) Vergl. Frankfurter Zeitung Nr. 231 vom 21. August 1918: Japans wirtschaftliche Kriegsbilanz.

[4]) Die Geldentwertung, ihre Ursachen und ihre Abhilfe, B. T. Nr. 390 vom 2. August 1918. — Geldentwertung und bargeldloser Zahlungsverkehr. B. T. Nr. 441 vom 13. August 1918.

Digitized by Google

Schaffung einer künstlichen Kaufkraft realisiert werden kann. Anders dagegen bei einer mangelnden Willigkeit, Staatspapiere zu erwerben. Auch hier würde der jeweilige Besitzer von langfristigen Anleihen keine Kaufreflektanten finden, er bliebe auf seinem Papier „sitzen" jedoch ohne daß es nun nötig würde, geldschöpferisch in den volkswirtschaftlichen Entwickelungsprozeß einzugreifen. Die Einlösung der Schatzanweisungen hingegen müßte in der Regel mit Hilfe der Notenpresse erfolgen, und da liegt in der Tat eine volkswirtschaftliche Gefahr der schwebenden Schulden, die aber — um es nochmals zu sagen — nur dann gegeben ist, wenn man einen „Umtausch" nicht, oder nur zu solchen Bedingungen erreichen kann, daß man glaubt, lieber das scheinbar so billige Papiergeld zu Hilfe nehmen zu müssen. Dieser Fall kann hoffentlich auch in Zukunft für unsere deutschen Verhältnisse außer Betracht bleiben, denn es müßte schon sehr schlimm kommen, wenn wir zu einer „Rückbildung" des Schatzanweisungskredits greifen müßten, zudem dürfte er auch von denjenigen, die das in Rede stehende Deflationsmittel befürworten, kaum gemeint sein, denn sie wollen eine Umwandlung in langfristige Anleihen und bekämpfen lediglich das Fortbestehen der schwebenden Schulden im Interesse des Geldwertes. Ihnen gegenüber braucht man nur zu betonen, daß schwebende Schulden zwar zur Zeit ihrer Prolongation bezw. ihres Umtausches vorübergehend Geldmittel in Anspruch nehmen, aber hier ist es genau so wie mit den bekannten Quartalsansprüchen, sie sind für die Kaufkraft des Geldes nicht bedeutsam.

Das zweite mehr propagierte und von namhaften Autoren auf dem Gebiete des Geldwesens vertretene finanzwirtschaftliche Mittel zur Hebung des Geldwertes soll eine Schuldentilgung des Reiches sein, und zwar vor allem eine Schuldentilgung, ermöglicht durch eine einmalige große Vermögensabgabe. Robert Liefmann, dem die möglichst baldige Erreichung billigerer Preise im Inlande als „vielleicht die wichtigste Aufgabe der sogen. Uebergangswirtschaft" erscheint, meinte beispielsweise in einem Vortrag in Berlin[5]), den er auf Einladung des Deutsch-Argentinischen Zentralverbandes vor einem geladenen Publikum hielt, bei der Sorge für billigere Preise sei es mit direkten Eingriffen in die Preisgestaltung nicht getan, es sei vielmehr zugleich mit einer Verminderung der Einkommen eine Verminderung der Umlaufsmittel anzustreben. Das Mittel dazu seien nicht nur Anleihen, sondern auch Heranziehung von Erträgnissen, und Steuern, vor allem Kriegsgewinnsteuern und daneben eine einmalige stark gestaffelte Vermögensabgabe. „Eine einmalige Vermögensabgabe...., so heißt es im Zeitungsbericht, erklärte der Redner für nötig, um der äußerst ungünstigen Vermögensentwickelung während des Krieges entgegenzuwirken, die nicht nur sozial ungünstig ist, sondern auch wirtschaftlich durch die fortgesetzte Steigerung aller Preise..."

Für das gleiche Ziel setzt sich die Frankfurter Zeitung schon seit längerer Zeit energisch ein; noch kürzlich führte sie aus:[6]) Um die ersten Vorbereitungen für einen Abbau der ungesund aufgebauschten Preise herbeizuführen, müsse man mit der Ueberfülle von Papier, Anleihen oder Banknoten grundsätzlich aufräumen; „zu diesem Zwecke werden wir eine Vermögensabgabe in recht ansehnlichem Umfange wohl zu erwarten haben." Auch Otto Heyn[7]) erwartet von einer teilweisen Vermögenskonfiskation eine „erzwungene Einschränkung der Nachfrage und dadurch einen Preisrückgang."

Zu einer derartigen Schlußfolgerung mag man vielleicht schon dann kommen können, wenn man sich die oben angedeutete „Verteilung" der Inflation vor Augen hält: Dadurch, daß so und so viele Hundertmillionen Jahr für Jahr auf Grund von Kuponeinnahmen als Nachfrage am Markte sich geltend machen, wird der Preis in die Höhe getrieben, höher als er ohne diese Nachfrage sein würde. Daher möglichst schnelle Tilgung, damit die „künstliche" Nachfrage wegfällt und die Preise wieder auf ihre allein durch Momente auf der Warenseite gebildete Höhe zurückgehen. Wird aber bei diesem ganzen Gedankengang nicht gerade da mit der Ueberlegung aufgehört, wo die auf Grund der Kupons geltend gemachte Kaufkraft zur Entstehung gelangt? Voraussetzung für die Nachfrage der Besitzer von Kriegsanleihe usw. ist doch, daß der Schuldendienst pünktlich erledigt, d.h. also, daß das Reich ihnen eine Kaufkraft mit Hilfe der Steuern überweist, die im Wege des wirtschaftlichen Verkehrs entstanden ist. Die erstere Nachfrage wird also nur deswegen möglich, weil sie anderswo zunächst automatisch und dann zwangsweise genommen ist. Diese Ueberlegung gilt für den ganzen Schuldendienst, sowohl für die Zinszahlung wie für die Tilgung. Für die Preisgestaltung, soweit sie durch Momente auf der Seite des Geldes bedingt wird, ist es insoweit ganz gleichgültig, ob die Kriegsschuld schnell oder langsam, oder gar überhaupt nicht getilgt wird. Wird keine Schuldabbürdung vorgenommen, so müssen Steuern erhoben werden für den Zinsendienst in dem Umfange, wie es die Kaufkraft auf Grund der Kupons bedingt; wird langsam getilgt, dann werden entsprechend der fortschreitenden Tilgung weniger „Zinssteuern" nötig, die wegfallende Nachfrage auf Grund der getilgten Obligation wird nunmehr ersetzt durch die „freiwerdenden" nicht mehr durch Steuern beanspruchten Einkommensbeträge; verfügt man endlich die so viel besprochene Einmalige, so hat man zwar keine „inflatorische" Nachfrage auf Grund von Kupons mehr zu befürchten, aber man braucht auf der anderen Seite auch genau in demselben Umfange — abgesehen von den Verwaltungskosten für den Schuldendienst — keine „Beschlagnahme" von Einkommen vorzunehmen.

Nicht zutreffend dürfte fernerhin die Ueberlegung sein, daß bei Einführung der großen einmaligen Vermögensabgabe die Preise deswegen sich niedriger stellen, weil man dann in der Kalkulation mit weniger Steuern zu rechnen hat. Will man von diesem Gesichtspunkte aus an das Problem herangehen, so darf man nicht übersehen, daß auch die Einmalige Kosten in diesem Sinne bedingt. Ist nämlich die Vermögensabgabe zu zahlen, so entsteht für das einzelne Unternehmen ein Minus an Eigenkapital, das durch Heranziehung von neuem Gläubiger- oder neuem Unternehmerkapital wett gemacht werden muß. Im ersteren Falle entstehen Zinskosten, im letzteren sind entsprechende Gewinnaussichten, d.h. auch ausreichend hohe Preise die Voraussetzung der Kapitalersetzung, wenn auch zuzugeben ist, daß es sich hier nur um Entwickelungstendenzen handelt, die erst auf die Dauer entscheidend sich durchsetzen. Für die volkswirtschaftliche Würdigung der Dinge ist im übrigen die hier erörterte Betrachtungsweise leicht irreführend; auch bei der Frage des „Preisabbaues" empfiehlt es sich, grundsätzlich davon abzusehen, wem das Eigentum an Produktionsgütern zusteht, ob dem Unternehmer selbst oder einem Außenstehenden. Volkswirtschaftlich gesehen bedeutet die Einmalige doch letzten Endes nichts anderes, als die Ablösung einer auf dem Besitz ruhenden „Rentenschuld", die formelle Anerkennung eines bereits vorher materiell vorhandenen „Miteigentums" an volkswirtschaftlichen Gütern, in diesem Sinne eine Eigentumsauswechselung. Was auf der einen Seite genommen wird an Geldwerten, wird auf der anderen gewährt. Es verschwindet lediglich ein gewisser Betrag an Kriegsanleihen und damit an „Kuponnachfrage", aber diese letztere ist ja nach den früheren Ausführungen nur übertragene, wirtschaftlich begründete Kaufkraft; von der Geldseite her ist also keine Preisänderung für die „Kostengüter" bei der Einmaligen zu erwarten. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für die Warenseite; es ist nicht einzusehen, weshalb bei Einführung der Vermögensabgabe weniger an Arbeit und Kapital aufgewandt werden kann, um bestimmte Güter zu gewinnen als sonst.

Nun erwarten freilich die Befürworter einer Deflation durch eine einmalige Vermögensabgabe einen Preisdruck in erster Linie als mittelbare Folge der Einmaligen.

---

[5]) Vergl. Berliner Tageblatt Nr. 467 vom 12. September 1918. Der Abbau der Preise nach dem Kriege. Ein Vortrag von Prof. Liefmann.

[6]) Verfassungsumschwung und Privatwirtschaft, Nr. 276 vom 5. Oktober 1918.

[7]) Die Deutsche Valuta in und nach dem Kriege. Berlin 1918, Handelspolitische Flugschriften, Heft 15, Seite 18.

Digitized by Google

Hören wir, was Otto Heyn*) meint: Durch eine bedeutende Vermögensabgabe könne ein erheblicher und dauernder Rückgang der Preise herbeigeführt werden, in erster Linie der Effektenpreise unter gleichzeitiger Steigerung des Diskonts, und dann, wenn infolgedessen die Produktion eingeschränkt ..... und dadurch eine Lohnreduktion herbeigeführt werde, ein Rückgang der Warenpreise im allgemeinen. Die letztere Folge trete aber nur dann ein, wenn die Vermögensabgabe groß genug sei, um zu bewirken, daß ..... durch Minderung der Depositen bei den Banken das der Produktion zur Verfügung gestellte Kapital geschmälert werde. Sieht aber Heyn nicht wie viele andere nur die Hälfte der wirklich zu erwartenden Entwickelung? Gewiß wird eine erhebliche Verminderung der Depositen eintreten können, soweit sie Abgabepflichtigen zustehen, aber was auf der einen Seite abgehoben wird, muß doch unter gewöhnlichen Verhältnissen auf der anderen wieder zufließen, denn der Ertrag der Einmaligen wird ja wieder an die Besitzer der zu tilgenden Kriegsanleihen ausgegeben. Sollte der Diskont erhöht werden, so geschieht das doch nur deswegen, weil die Zahlung der Vermögensabgabe vorübergehend mehr flüssige Mittel erfordert. Im Grunde genommen handelt es sich hier um genau denselben Vorgang, den wir an den Quartalsterminen seit langem gewohnt sind, ohne daß jemand von ungünstigen Wirkungen auf die Produktion sprechen kann — sofern das Geldwesen elastisch genug ausgestaltet ist; die Zahlung der Vermögensabgabe ist insoweit nur eine Frage der Zahlungsorganisation. Prüft man weiterhin — und unter den heutigen Verhältnissen ist das doppelt wichtig —, ob wirklich bei Einschränkung der Produktion eine Verminderung des Geldlohns eintreten würde, die die mangelnde Ausnützung der Betriebsanlagen, die dadurch verursachte Produktionsverteuerung wettmachen und groß genug sein würde, um bei der herrschenden Warennot einen Preisdruck zu erzwingen, so wird man auch da nicht ohne weiteres zum gleichen Ergebnis wie Otto Heyn zu kommen brauchen. Aber das ist schließlich nicht entscheidend gegenüber der ersten grundsätzlichen Ueberlegung, die übrigens ganz klar dann hervortritt, wenn man daran denkt, daß die Vermögensabgabe in Kriegsanleihe geleistet werden kann und sich auf der anderen Seite vorstellt, daß — was theoretisch doch sehr wohl denkbar ist — der heranzuziehende „Besitz" im Kriege jeweils so viel an Kriegsanleihen gezeichnet hätte, wie er später wieder an Vermögensabgabe zahlen muß. Denjenigen, die Heyns Ueberlegungen dennoch zustimmen sollten, mußte allerdings auch ernstlich die von ihm als möglich angesehene — aber wohl kaum zu erwartende — Folge einer großen Vermögensabgabe gezeigt werden: eine starke Produktionsminderung in einer Zeit, wo alles darauf ankommt, daß alle Mann mithelfen, unsere Volkswirtschaft wieder aufzubauen. So kommt denn Heyn schließlich doch zu einem wirtschaftlich ablehnenden Ergebnis, wenn er die Frage aufwirft, ob die Preissenkung nicht auf andere Weise, z. B. durch den Lohndruck der aus dem Felde Zurückkehrenden — der aber, wie die jüngsten Erfahrungen zeigen, keineswegs immer in Rechnung gestellt werden kann — oder aber durch eine Vermehrung der Produktion, wie sie nach dem Kriege von selbst eintreten werde, zweckmäßig erstrebt werden solle.

Es braucht in diesem Zusammenhange kein Wort darüber verloren zu werden, daß die Privatwirtschaften unter Umständen, insbesondere dann, wenn sie nicht in hinreichendem Maße Kriegsanleihen zur Verfügung haben, Schwierigkeiten bei der Bezahlung der Vermögensabgabe haben werden, wenn diese letzteren nicht wieder Anlaß dazu geben würden, daß durch Kredit-Inanspruchnahme künstlich Mittel zur Begleichung der Einmaligen geschaffen werden, insbesondere durch Lombardierung und dergl. Soweit das der Fall ist, würde dann nicht nur keine Deflation erreicht, sondern im Gegenteil mindestens vorübergehend die bereits vorhandene Inflation noch vergrößert werden.

Völlig selbständig ist die finanzwirtschaftliche Seite der Abgabe zu beurteilen. Darauf hier einzugehen, liegt außerhalb des gestellten Themas.

Die Einmalige als Mittel der Deflationspolitik muß somit abgelehnt werden; sie, ebenso wie die nur kurz angedeuteten Maßnahmen der wünschenswerten Ausbreitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und einer Kapitalrationierung suchen das Heil auf falscher Fährte. Die einmal eingeleitete Inflation muß im wesentlichen sich selbst überlassen bleiben, es kommt nur darauf an, künftiger Geldentwertung „von der Geldseite her" vorzubeugen und alles daran zu setzen, die Kriegsschäden „von der Warenseite her" zu reparieren. Rationellste Ausnützung des noch vorhandenen Güterbestandes, Sparen beim Güterverzehr und Anspannung aller Arbeitskräfte sind auch hier die Wege zu einer besseren Zukunft. Von den Mitteln, die zum Ziele führen, soll hier nur die Diskontpolitik noch ausdrücklich erwähnt werden, nicht nur, weil sie für die Geldschöpfung von wesentlicher Bedeutung ist, sondern in erster Linie, weil sie das beste Mittel ist, eine möglichst zweckmäßige und sparsame Ausnützung des uns noch verbliebenen Produktivkapitals zu erzwingen. Möglichst baldige Wiedereinsetzung des Diskonts als Regulator ist gerade vom Standpunkte einer richtig verstandenen Deflationspolitik dringend zu wünschen. Daß es kaum notwendig sein wird, mit so hohen Sätzen zu arbeiten, wie es hier und da schon vorgeschlagen wurde, mag nebenher erwähnt werden, denn bei den enorm gestiegenen Preisen bedeutet ein gegebener Diskontsatz natürlich etwas ganz anderes als unter den früheren Preisverhältnissen.

Alles in allem kann man Bendixen*) darin zustimmen, daß „richtige Politik nur sein kann, die Preissteigerung, soweit sie durch das Uebermaß von Zahlungsmitteln hervorgerufen ist, als gegeben hinzunehmen und die Preissenkung vom Warenangebot zu erwarten, das die ihrer Fesseln ledige Produktion in zunehmendem Maße dem Markte zuführen wird". Arbeiten und Sparen; durch dies beides muß es uns gelingen, die Wunden zu heilen, die uns der Krieg schlug. Zum Sparen hat uns die Not des Krieges erzogen, möge es der für unser Volk angebrochenen neuen Zeit gelingen, auch die Lust zur schaffenden Arbeit zu erhalten und zu heben, dann, aber auch nur dann, haben wir bereits wieder halb gewonnen.

*) Der Einfluß einer Verminderung der Notenmenge durch Vermögensabgabe auf die Preise. Bank-Archiv vom 15. September 1918.

Kosten und Finanzierung unserer Nahrungsmittelversorgung aus dem Auslande.

Von Dr. Ernst Rautenberg, Berlin.

Staatssekretär Erzberger hat sich jüngst (zum Arbeitgeberverband für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller) über unsere Nahrungsmittelversorgung dahin geäußert, „daß Brot, Fleisch und Fett in sehr erheblichem Maße vorhanden und zur Verfügung gestellt werden. Um Lebensmittel zu erhalten, ist aber notwendig, zu arbeiten, da der Verband Deutschland keinen Kredit gewährt und die deutschen Guthaben im neutralen Auslande nahezu erschöpft sind." Diese Aeußerung könnte den Eindruck erwecken, daß wir in der Lage wären, ohne weiteres vermittels Arbeit und zwar durch unsere Ausfuhr die ausländischen Nahrungsmittel zu bezahlen. Dieses ist aber nicht der Fall. Unsere Nahrungsmittel-Einfuhr wird im Gegenteil derartige Kosten verursachen, daß wir mit unserer Ausfuhr nur einen Bruchteil bezahlen können, der Rest aber dem Erfolg einer geschickten Finanzierung zu verdanken sein wird. Abgesehen von allen anderen Momenten, bleibt unsere Nahrungsmittelversorgung ein finanzielles Problem.

Dr. Kuczinski hat in der Deutschen Allgemeinen Zeitung berechnet, welche Mengen Nahrungsmittel wir monatlich einführen müssen, um die deutsche Bevölkerung

*) Bank-Archiv vom 15. Oktober 1918.

Digitized by Google

einigermaßen ausreichend zu ernähren und kommt zu folgenden Zahlen:

Weizenmehl	450 000 t
Reis	50 000 t
Hülsenfrüchte	50 000 t
Fett	120 000 t
Rindfleisch	150 000 t
	820 000 t

Zum Vergleich sei angeführt, daß wir im Wirtschaftsjahr 1913/14 nach der (sehr unzuverlässigen) Reichsstatistik verbraucht haben: 10 321 543 t Roggen und 645 522 t Weizen und Spelz, also Brotgetreide insgesamt 16 776 763 t, oder pro Monat 1 398 064 t und zwar 860 129 t Roggen und 537 935 t Weizen. Dazu kam noch ein Jahresverbrauch von 7 282 185 t Gerste und 8 645 547 t Hafer, wovon Teile ebenfalls der menschlichen Ernährung dienten. Deutschlands Verbrauch an Fetten aller Art, einschließlich der aus Pflanzen und tierischen Erzeugnissen hergestellten, wird von Fachleuten für das Jahr 1913 auf 2 100 000 t berechnet, wovon 966 000 t = 47 pCt. eingeführt worden sind. Der hieraus errechnete Monatsverbrauch von 175 000 t ist um 55 000 t größer als der von Kuczinski angegebene Einfuhrbedarf. Diese Vergleichziffern zeigen, daß Kuczinskis Berechnungen Mindestzahlen ergeben und das wird noch augenscheinlicher, wenn man, unter Annahme einer Bevölkerung von 67 Mill. Menschen, die von ihm angegebenen Mengen in Kopfquoten ausdrückt. Dann entfallen im Monat auf den Kopf:

6,716 kg	Weizenmehl
0,746 „	Reis
0,746 „	Hülsenfrüchte
1,791 „	Fett
2,239 „	Rindfleisch.

Ohne Zweifel können wir unseren Bedarf aus den Weltvorräten decken, auch wenn zunächst, wie es die Entente will, erst unsere Gegner und die Neutralen versorgt werden. Die Weizenvorräte der Welt werden nach englischen Quellen auf 105 Mill. qrs = 22,8 Mill. t geschätzt und zwar:

Vereinigte Staaten u. Kanada: Ueberschuß von	55	Mill. qrs
Australien: jetzt greifbar	20	„ „
Australien: Rest aus der alten Ernte . .	7—8	„ „
Kommende Ernte in Argentinien und Australien	23	„ „
zusammen:	105	Mill. qrs

Dagegen soll der Einfuhrbedarf Europas für dieses Jahr bei Aufhebung aller Vorschriften über Brotzumischungen und scharfe Ausmahlung 70 Mill. qrs oder 15,2 Mill. t betragen, so daß noch ein Ueberschuß von 6—7 Mill. t bestehen bleibt. Auch Roggen, Mais, Gerste, Hülsenfrüchte und Fleisch sind zur Deckung des Weltbedarfs, daher auch des unserigen, in genügenden Mengen vorhanden, so daß es außer Zweifel steht, daß wir uns genügend Vorräte beschaffen können, wenn wir sie zu bezahlen vermögen. Allerdings sind wir bei der Beschaffung auf den guten Willen unserer Gegner angewiesen; denn die Nahrungsmittel sind entweder in ihrem Besitz oder unterstehen in neutralen Staaten ihrer Kontrolle. (Z. B. sind 84 pCt. des gesamten Weizenexports Argentiniens in Händen der engl. Royal Commission). Besonders bei der Fettversorgung werden wir auf Amerika und vor allem bei dem Einkauf von Rohstoffen für die Margarine- und Oelindustrie auf England angewiesen sein. Vorräte sind auch hierin reichlich vorhanden, aber die Entente wird uns nur den Ueberschuß der für ihre eigenen Industrien nötigen Rohstoffe abgeben und uns zwingen, hauptsächlich Fertigfabrikate zu hohen Preisen zu kaufen. Man wird uns im allgemeinen vielleicht Schwierigkeiten beim Lebensmittelkauf bereiten, um aus Deutschland soviel wie möglich herauszupressen, wird aber, abgesehen von politischen Erwägungen, schon aus kaufmännischem Interesse die von uns geforderten Mengen aufkaufen lassen.

Die Transportfrage kommt, trotz ihrer großen Bedeutung, erst in letzter Linie in Betracht. Unsere Handelsflotte kann die Nahrungsmitteltransporte nach Deutschland ohne Bedenken bewältigen. Wichtig bleibt es allerdings, in welcher Weise die Entente auf Grund der Waffenstillstandsbedingungen über unsere Flotte zu verfügen vermag und gewillt ist.

So bleibt allein maßgebend die Frage der Bezahlung der Nahrungsmittel. Hierbei sind zunächst unter Zugrundelegung der Mengenberechnung von Dr. Kuczinski die Kosten[1]) festzustellen:

Weizenmehl. In New York notiert Weizenmehl rund 10 Doll. pro barrel (= 88,904 kg); 450 000 t würden dort rund 50 616 000 Doll. kosten. Die Lieferung von Mehl würde den Amerikanern sicherlich angenehmer als der Verkauf von Weizen sein, weil wir ihnen auch die Arbeit ihrer Mühlen bezahlen würden. Abgesehen von dem bequemeren Transport des Getreides, hätte der Weizenbezug für uns aber die Vorteile, daß unsere Mühlen beschäftigt und wir erhebliche Kleiemengen zur Viehfütterung erhalten würden. Allerdings würde zum Weizentransport mehr Schiffsraum gebraucht und der Ankauf mehr Geld erfordern. Bei 70 pCt. Vermahlung wären zur Herstellung von 450 000 t Weizenmehl rund 643 000 t Weizen nötig, und bei der Vermahlung würden ungefähr 190 000 t Kleie entstehen. 1 bushel (= 27,22 kg) Weizen kostet in New York 237,5 cts, eine t demnach 87,2575 Doll. und 643 000 t rund 56 102 500 Doll. Beim Getreideankauf in Argentinien würden, über England berechnet, geringere Kosten entstehen. In Buenos Aires ist der Preis für 100 kg Weizen 10,05 Papierpesos, die Tonne kostet also 100,5 Papierpesos oder 44,22 Goldpesos. Den Goldpeso zu rund 51 d gerechnet, ergibt für 643 000 t Weizen einen Preis von rund 6 042 000 Lstr. Der argentinische Weizen ist dafür an Qualität geringer und sein Transport ist teurer als der des nordamerikanischen.

Reis. In London notierte am 31. 12. 1918 Birma Nr. 2: 26 s 3 d (frei Kai), Rangoon Nr. 2: 21 s. 6 d (cif England) und Japan 41 s. 3 d pro cwt (= 50,802 kg). Der Kauf von Qualität Rangoon 2, also bei Verwendung der billigsten Notiz, würde für 50 000 t rund 1 056 300 Lstr. kosten.

Hülsenfrüchte. Mangels einer Weltmarktnotiz könnte, da der Preis von Hülsenfrüchten vor dem Kriege dem Reispreis ungefähr gleichkam, hierfür derselbe Betrag, also 1 056 300 Lstr. in die Rechnung eingesetzt werden.

Fett. Wenn wir unseren Fettbedarf zur Hälfte mit Schmalz, zu ¼ mit Oel (etwa zur Margarineherstellung) und zu einem weiteren Viertel mit Butter decken, so würden durch den Ankauf folgende Kosten entstehen:

In Chicago kostete 100 lbs (1 lb = 0,4536 kg) Schmalz 23,82 Doll., demnach 60 000 t rund 31 508 000 Dollar.

Kokos-, Baumwoll- und Soyaöl notieren in London gleichmäßig pro Tonne 60 Lstr.; 30 000 t kosten also 1 800 000 Lstr.

Butter kostet in England 252 sh pro cwt (= 50,82 Kilogramm), in Australien 172 sh 8 d. Der Ankauf von 30 000 t Butter würde in England rund 7 438 000 Lstr. und in Australien rund 5 096 000 Lstr. kosten. Beim Einkauf in England ist der lange und teure Transport aus Australien bereits eingerechnet.

Fleisch. Als Rindfleischlieferant kommt Argentinien in Betracht. Mangels einer Notiz in Buenos Aires kann als Grundlage einer Berechnung nur der von der Schätzungskommission der argent. Regierung ermittelte Ausfuhrpreis von 261,70 Goldpesos für 1 t Rindfleisch (gefroren oder gekühlt) dienen. In Lstr. umgerechnet kosten in Argentinien 150 000 t Rindfleisch rund 8 341 700 Lstr.

Würden wir an Stelle von Rindfleisch Schweinefleisch kaufen, so ergäbe sich beim Einkauf in Nordamerika, bei einer Notiz von 43 Doll. pro barrel (= 88,904 kg) in Chicago, für 150 000 t ein Preis von rund 72 550 166 Doll. Argentinien führt seit einiger Zeit ebenfalls Schweinefleisch aus, allerdings noch nicht in bedeutendem Umfange. Der

[1]) **In den folgenden Aufstellungen ist rein rechnerisch verfahren unter Benutzung der Preise an den Haupthandelsplätzen, aber ohne Rücksicht auf Usancen.**

Digitized by Google

Ausfuhrpreis beträgt pro Tonne 247 Goldpesos, oder den Peso zu 51 d umgerechnet, für 150 000 t 7 873 125 Lstr.

Insgesamt entstehen durch den Ankauf also folgende Kosten:

450 000 t Weizenmehl .	50 616 000	Doll.
60 000 t Schmalz . . .	31 508 000	„
	82 124 000	Doll.
50 000 t Reis	1 056 300	Lstr.
50 000 t Hülsenfrüchte	1 056 300	„
30 000 t Kokosöl . . .	1 800 000	„
30 000 t Butter	7 438 000	„
150 000 t Rindfleisch . .	8 341 700	„
	19 692 300	Lstr.

Zu pari umgerechnet (82 124 000 Doll. = 344 756 552 M. und 19 692 300 Lstr. = 402 313 689 M.) ergibt: 747 060 241 Mark. Zu diesem Betrag sind nun noch Spesen für Fracht, Versicherung, Verladung, Vermittelung und Gebühren zu schlagen, die sich ohne weiteres nicht ermitteln lassen. Doch dürfte ein Zuschlag von 50 pCt. der Wirklichkeit wohl nahe kommen, so daß die Rechnung sich auf 1 120 590 362 M. stellt. Da unser Geld um rund 50 pCt. im Auslande entwertet ist, das Disagio bei den Spesen jedoch kaum in Erscheinung tritt, da diese größtenteils (Fracht und Versicherung, inländischer Eisenbahntransport usw.) an deutsche Gesellschaften zu entrichten sind, so erhöhen sich die Kosten um nochmals 747 060 241 M. Alsdann wären die Kosten unserer Nahrungsmittelbeschaffung auf monatlich 1 867 650 603 M. oder rund 1870 Mill. M. zu schätzen. Auf Grund dieser Berechnung würde die Monatsration kosten:

		z. Vergl. d. Kleinhandels-Durchschnitts-Preise im Monat Juli 1914
6,716 kg Weizenmehl	= 7,98 M.	
oder 1 kg	= 1,18 M.	1 kg = 0,42 M.
0,746 kg Reis	= 0,81 M.	
oder 1 kg	= 1,08 M.	1 kg = 0,40—0,50 M.
0,746 kg Hülsenfrüchte	= 0,81 M.	
oder 1 kg	= 1,08 M.	1 kg = 0,40–0,50 M.
2,239 kg Rindfleisch	= 6,86 M.	
oder 1 kg	= 2,84 M.	1 kg = 1,47 M.
0,896 kg Schmalz	= 4,98 M.	
oder 1 kg	= 5,51 M.	1 kg = 1,52 M.
0,448 kg Butter	= 5,67 M.	
oder 1 kg	= 12,66 M.	1 kg = 2,60 M.
0,448 kg Oel	= 1,87 M.	
oder 1 kg	= 3,07 M.	

In Wirklichkeit würden die Preise sich untereinander etwas verschieben, weil die Spesen bei den in England gekauften Waren niedriger, dagegen bei den amerikanischen höher als der Durchschnittswert sein würden. Die oben angeführten Mengen würden monatlich pro Kopf ungefähr 27,88 M. Ausgaben erfordern, wozu beim Kleinverkauf noch ein Zuschlag von vielleicht 25—30 pCt. käme. Zwar würden wir, wie der Vergleich mit den Preisen Juli 1914 zeigt, im allgemeinen mit 4 fachen Preisen wie im Frieden zu rechnen haben, aber trotzdem würde das Leben gegen heute, da jedermann auf den Schleichhandel angewiesen ist, bedeutend billiger werden.

Neben den bisher erwähnten, die Grundlage unserer Versorgung bildenden Nahrungsmitteln brauchen wir aber dringend noch einige Nahrungs- und Genußmittel (Kakao, Tee, Kaffee, Tabak), vielleicht auch Südfrüchte; deren monatliche Einfuhrkosten auf 130 Mill. M. geschätzt, lassen die Gesamtkosten unserer Nahrungsmitteleinfuhr auf 2 Milliarden M. im Monat schnellen. Es darf dabei nicht außer acht gelassen werden, daß die Preise in Uebersee infolge der Frachtraumnot und durch die großzügige Einkaufspolitik der Entente vielfach stark gedrückt worden sind und möglicherweise mit der wachsenden Käuferzahl steigen werden, wodurch unsere Einfuhr noch teurer würde. Andererseits sinken die Frachten- und Versicherungsgebühren andauernd, werden jedoch wegen der allgemeinen Teuerung auf allen Gebieten vorläufig nicht den Friedensstand erreichen. Es handelt sich hier um Entwickelungen, die sich noch nicht ermessen lassen, die aber dauernde Beobachtung erheischen.

Die Reichsregierung hat, wie die Einsetzung und Zusammenstellung der Kommission für die Nahrungsmitteleinfuhr zeigt, nun endlich daran gedacht, sich mit der Nahrungsmittelversorgung eingehend zu beschäftigen, und unsere Finanzleute stehen vor einer schweren Arbeit. Reichen unsere Lebensmittelbestände nur noch bis zum 15. März aus, so sind bis zur neuen Ernte für 5 Monate Nahrungsmittel im Auslande zu beschaffen, d. h. 10 Milliarden M. aufzubringen.

Es ist gar nicht daran zu denken, daß wir mit unserer Ausfuhr unter den heutigen Verhältnissen auch nur einen nennenswerten Teilbetrag hiervon bezahlen können. Zwar besitzen wir in den feindlichen Ländern, besonders England und Amerika, bedeutende Guthaben, die unter Zwangsverwaltung stehen, doch ist es bis zum Friedensschluß noch zweifelhaft, ob sie je wieder zu unserer Verfügung stehen werden. Auch unser Goldbestand und der Besitz von Auslandswerten ist durch das Finanzabkommen gesperrt und beides kommt als Zahlungsmittel nicht in Betracht. Allein mit Hilfe von Krediten in Amerika oder in neutralen Ländern können wir Zahlung leisten. England dürfte dagegen kaum in der Lage oder geneigt sein, uns Kredite zu bewilligen. Da unsere Kreditwürdigkeit aber nicht nur von den politischen, sondern vor allem von den wirtschaftlichen Zuständen in Deutschland abhängt, so ist in diesem Sinne der Aufruf des Staatssekretärs Erzberger zur Arbeit zu verstehen. Ob es sich bei diesen Krediten um Vorschüsse oder Anleihen des Reiches oder der Bundesstaaten oder um Kredite an Banken oder Körperschaften handelt, wird, ebenso wie die Befristung und die Bedingungen des Kredits, Sache der Praxis und der Geschicklichkeit unserer Finanzleute sein, sofern die Entente uns nach kaufmännischen Grundsätzen handeln läßt. In den Vereinigten Staaten haben sich die führenden Finanzkreise in letzter Zeit recht eindringlich mit der Frage der Finanzierung deutscher Warenkäufe beschäftigt. In dem New Yorker „Journal of Commerce" vom 17. 10. 1918 wird die Ansicht vertreten, daß Deutschland angewiesen sei, kurzfristige Regierungsanleihen in den Vereinigten Staaten aufzunehmen, da eine sofortige Begleichung auf einer Kassabasis außer Frage sei und die Amerikaner eine tiefe Abneigung hätten, in unmittelbare Geschäftsverbindung mit deutschen Häusern zu treten. In dieser Verallgemeinerung mag wohl ein Teil Wahrheit liegen, aber auch ein großer Teil Uebertreibung. Der Präsident der National City Company in Cleveland, Charles E. Mitchell, gibt für die Finanzierung durch Aufnahme von Anleihen in Amerika drei Wege an:

1. Ausländische Gesellschaften oder Gemeinden könnten von ihrer Regierung Anleihen erhalten, während der Regierung ein Kredit von den Vereinigten Staaten eingeräumt wird, die wiederum durch eine Anleihe im eigenen Lande den Betrag aufbringen.

2. Die ausländische Regierung könnte ihre Schuldverschreibungen an amerikanische Banken verkaufen, die für einen Markt dafür in den Vereinigten Staaten zu sorgen hätten.

3. Die amerikanischen Banken werden die Wertpapiere ausländischer Gesellschaften, Gemeinden und Staaten nehmen und sie direkt auf dem amerikanischen Markt verkaufen.

Mitchell sieht den letzten Weg als den praktischsten und für Amerika vorteilhaftesten an. Letzten Endes wird die Finanzierung unserer Lebensmitteleinfuhr von der finanziellen Bewegungsfreiheit abhängen, die uns die Entente einräumt. Nach der Note vom 31. Januar tritt sie in Erwägungen hierüber ein. Es wäre wünschenswert, wenn wir in den daraus entstehenden Verhandlungen von den Bindungen des Finanzabkommens frei würden.

Wie auch immer die Lösung der Finanzierungsfrage werden mag, so ist jedenfalls zu erwarten, daß uns durch Kredite fremde Zahlungsmittel zu billigerem Preise zur Verfügung stehen werden als augenblicklich. Bei Fortfall des Disagios deutschen Geldes würde die Einfuhr der von Dr. Kuczinski geforderten Nahrungsmittel einen Kostenaufwand von rund 1120 Mill. M. und einschließlich anderer Nahrungs- und Gemußmittel ungefähr 1200 Mill. M.

Digitized by Google

monatlich oder in 5 Monaten rund 6 Milliarden M. verursachen. Gedenken wir ferner der dringend notwendigen Rohstoffe für unsere Industrie, so wird die Riesenaufgabe der Finanzierung unserer Einfuhr fast erdrückend. Es bleibt nur ein Mittel, das uns von der bevorstehenden ausländischen Schuldknechtschaft befreien und vor dem Verhungern bewahren kann: intensivste Arbeit.

* * *

Die Reichsregierung hat — nach Fertigstellung dieses Artikels — Nachrichten über die Lebensmittellieferungen der Entente an Deutschland veröffentlicht. Danach sollen wir erhalten:

1. Zunächst sofort 30 000 t Schweinefett und -Fleisch und 250 000 Kisten kondensierte Milch = 12 Mill. Dosen.
2. Unmittelbar im Anschluß daran 200 000 t Weizen und Weizenmehl, ferner 85 000 t Schweinefett und -Fleisch.
3. Für 5 Monate je 400 000 t Weizen, 100 000 t Fette und Fleisch, außerdem 1 Mill. t Mais oder Futtermehl = 200 000 t pro Monat.

Ein kleinerer Teil der unter 1. genannten Lebensmittel soll in Gold bezahlt werden. Unter Berücksichtigung der rund 50 prozentigen Entwertung des deutschen Geldes wären die Kosten zu schätzen für

1. auf rund 167 Mill. M.,
2. „ „ 660 „ „
3. „ „ 994 „ „ im Monat, insgesamt

also „ „ 5797 „ „ oder abgerundet 5,8 Milliarden Mark (wobei auf Rechnung unserer Geldentwertung rund 2,3 Milliarden Mark zu setzen wären). Werden hierzu noch die in den vorhergehenden Ausführungen erwähnten Bezüge an Nahrungs- und Genußmitteln im geschätzten Betrage von monatlich 130 Mill. M. gerechnet, so erhöhen sich die Kosten auf rund 6,45 Milliarden M.

Ein Vergleich der während der fünf Lieferungsmonate ingesamt auf den Kopf entfallenden Nahrungsmittelmengen:

Nach dem von der Regierung veröffentl. Lieferungsplan (auf 65 Mill. Menschen verteilt)		nach dem Plan von Kuczinski
9,465 kg	Schweinefleisch und Schmalz	20,150 kg Fett und Fleisch u. zwar 8,955 kg Fett u. 11,195 kg Fleisch
33,847 „	Weizen bezw. -Mehl	33,580 „ Weizenmehl
1/5—1/6	Dose Milch	3,730 „ Reis
Abgesehen vom Viehfutter (Mais)		3,730 „ Hülsenfrüchte

zeigt, daß wir eine ganz bedeutend geringere Fett- und Fleischration erhalten sollen, als der von Dr. Kuczinski festgestellte Bedarf erfordert. Die Regierung hat anscheinend die Absicht, durch intensivere Bewirtschaftung unseres Viehbestandes die notwendigen Fett- und Fleischmengen zum größten Teil im eigenen Lande zu erzeugen und bezieht daher Mais aus dem Auslande. Die Zukunft wird zeigen, ob unser stark geschwächter Viehbestand hierzu noch in der Lage ist, oder ob zur Schonung der Viehzucht die Fleisch- und Fettrationen der Bevölkerung unterhalb der Bedarfsmenge gehalten, oder weitere Fleisch- und Fettmengen eingeführt werden sollen. Das Fehlen von Reis und Hülsenfrüchten in dem Lieferungsplan der Regierung wird nicht einmal durch Mehrbelieferung mit Weizenmehl ausgeglichen. Es hat danach den Anschein, als ob es sich bei den uns zugesprochenen Mengen zunächst nur um eine vorläufige Regelung handele und weitere Lieferungen und vermehrte Ausgaben notwendig werden.

Trotzdem die schätzungsweise ermittelten Kosten der uns versprochenen Lieferungen nicht ganz die Höhe des Betrages erreichen, der sich bei Deckung unseres gesamten Lebensmittelbedarfs durch das Ausland ergibt, sind sie immerhin so groß, daß die Finanzierungsschwierigkeiten dadurch kaum geringer werden.

Zur Verstempelung von Schrankfachvollmachten.

Von Rechtsanwalt Dr. Max Manasses in Cöln, Justitiar des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins.

Eine für sämtliche Banken und Sparkassen grundlegende Entscheidung traf das Reichsgericht unter dem 25. Oktober v. J. (abgedruckt in der vorliegenden Nummer des Bank-Archiv S. 106), indem es aussprach, daß Schrankfachvollmachten nach der Tarifstelle 73 des Preußischen Stempelgesetzes zu verstempeln seien. Im Sinne der bisherigen Praxis hat sich das Preußische Finanzministerium dieses Urteil zur Richtlinie dienen lassen und die ihm unterstellten Oberzolldirektionen bezw. Stempelämter angewiesen, die Verstempelung der zur Benutzung kommenden Schrankfachvollmachten herbeizuführen; ob eine Nachverstempelung der zahlreichen, wohl bis jetzt unverstempelt gebliebenen Schrankfachvollmachten erfolgen muß, bleibt abzuwarten, ist indes nicht allzuwahrscheinlich, da es sich um eine Aenderung in der Rechtsauffassung bezüglich der Stempelpflicht einer Urkunde handelt. Vorerwähnte Entscheidung gibt indes zu so erheblichen Zweifeln Anlaß, daß es aussichtsvoll erscheint, den höchsten Gerichtshof zu einer Ueberprüfung seiner Ausführungen zu veranlassen, um gegebenenfalls eine Plenarentscheidung zu erzielen.

Das vorerwähnte Urteil legt seinen Ausführungen den Inhalt einer Vollmacht zugrunde, die nicht dem Bevollmächtigten, sondern dem Dritten, d. i. der Bank oder Sparkasse gegenüber erklärt und ausgehändigt worden ist. Es ist den Urteilsgründen nicht zu entnehmen, daß die Parteien den Schrankfachvertrag selbst vorgelegt haben oder daß in ihrem Vorbringen auf ihn Bezug genommen wird; er gibt in der Regel Anhaltspunkte für die Auslegung der Vollmacht. Aber selbst angenommen, der Schrankfachvertrag sehe die Erteilung einer Vollmacht nicht ausdrücklich vor, so könnte dennoch ihr Inhalt nicht lediglich nach dem kurzen Wortlaut ausgelegt werden. Bei ihrer Auslegung wären vielmehr der Wille der Parteien bei Abgabe und Entgegennahme der Vollmacht, der Inhalt des Schrankfachvertrages sowie die besonderen Organisationseinrichtungen der jeweiligen Bank oder Sparkasse zu würdigen. Es wäre ferner zu prüfen, ob die im Besitz der Stahlkammer der Bank befindliche Urkunde nicht begrifflich ein anderes Rechtsgebilde als eine Vollmacht im Sinne der Tarifstelle 73 PrStG. darstellt.

Fast alle bei Banken und Sparkassen im Gebrauch befindlichen Schrankfachverträge sehen wegen der höchstpersönlichen Natur der dem Mieter zustehenden Rechte und der hierdurch gegebenenfalls bei Benutzung des Schrankfaches erwachsenden Unzuträglichkeiten die Möglichkeit vor, einen Dritten in seine Rechte einzusetzen. Stellt schon der Schrankfachvertrag selbst bei jeder Bank an deren Kontrolleinrichtungen erhebliche Ansprüche, so können dieselben in nicht geringerem Umfange dann Platz greifen, wenn der Mieter dazu übergeht, weitere Personen zu benennen, die sein Schrankfach benutzen sollen. Die Uebertragung der Benutzung des Schrankfaches könnte naturgemäß in der Schaffung eines Untermietvertrages — auf die besondere Rechtsnatur des Schrankfachvertrages soll nicht näher eingegangen werden — bestehen; es dürfte jedoch eine Seltenheit sein, daß ein solcher der Bank gegenüber in die Erscheinung tritt, denn es ist praktisch schwer durchführbar, daß in Anbetracht des Zwecks und Inhalts des Schrankfachs zwei Mieter das gleiche Behältnis zur Aufbewahrung ihrer Wertsachen benutzen. Wenn also Dritte das Schrankfach benutzen, so handeln sie wohl regelmäßig im Auftrag des Mieters und treten der Bank gegenüber als dessen Bevollmächtigte auf. Die Stahlkammer einer Bank oder Sparkasse liefert nun ihren Kunden für diesen Fall ein Formular, das vielfach im Anschluß an den Wortlaut des Schrankfachvertrages die Worte enthält:

> „Ich bevollmächtige hierdurch Herrn X X, mein bei der X X Bank gemietetes Schrankfach zu öffnen, zu schließen, und über seinen Inhalt zu verfügen."

Digitized by Google

Bisweilen ist im Text des Schrankfachvertrages die Erteilung einer Vollmacht vorgesehen, während das vom Kunden zu vollziehende Formular inhaltlich eine andere Rechtsauffassung zuläßt. Es ist zunächst zu ermitteln, welche Auslegung die Verfasserin der Vollmacht mit ihr verbindet. Das Vollmachtsformular ist nach den Organisationseinrichtungen einer Bank ausschließlichfür die Stahlkammer bestimmt, die sowohl von der Effekten-Abteilung, dem Effekten-Depot, der Kasse wie auch von den übrigen Abteilungen streng getrennt gehalten wird. Ein besonderes Schriftstück gleichen Inhalts wie die der Bank vorgelegte Vollmacht wird zwischen dem Mieter und dem Bevollmächtigten nicht gewechselt; das Vollmachtsformular bleibt, solange der Mietvertrag besteht, im Besitze der Stahlkammer; der Bevollmächtigte ist daher nicht in der Lage, seine Stahlkammervollmacht anderweitig zu benutzen. Die Bank aber will dem Kunden lediglich die Möglichkeit geben, falls er aus irgendwelchen Gründen verhindert sein sollte, selbst an das Schließfach heranzukommen, einen Dritten ihr gegenüber zu benennen, der in der Lage ist, das Schließfach genau so zu benutzen, wie der Mieter selbst. Für den Fall der Bevollmächtigung werden daher in der Regel auch besondere Einrichtungen getroffen, welche eine ordnungsmäßige Legitimation des Bevollmächtigten herbeiführen und erleichtern. Der Dritte, der seine Unterschrift bei der Bank oder Sparkasse hinterlegen muß, erhält nämlich eine besondere, auf seinen Namen lautende Einlaßkarte, er muß das Paßwort des Mieters kennen; auch finden, sofern besondere Sicherheitsmaßnahmen für die Benutzung des Schrankfachs getroffen sind, diese auf ihn Anwendung. Nach dem Vorgesagten sieht die Bank in dem Dritten denjenigen, der ihr gegenüber mit dem Schließfach genau so verfahren kann, wie der Mieter selbst; die Bank beabsichtigt danach bei Ueberreichung des Vollmachtsformulars dem Mieter die ihm auf Grund des Schrankfachvertrags an sich nicht zustehende Möglichkeit der Bestellung eines Substituten zu gewähren. Hieraus erklärt es sich auch, daß für die seitens der Bank zur Verfügung gestellte Vollmacht ein Wortlaut gewählt wird, der dem Bevollmächtigten anscheinend weitgehendste Befugnisse einräumt.

Die Einräumung der Verfügungsmacht über den Inhalt des Schrankfachs ist ganz ohne Interesse für die Bank, da ihre Mitwirkung nach Prüfung der Legitimation des Bevollmächtigten und nach Oeffnung des Schließfaches aufhört. Es ist gleichgültig für die Bank, in welcher Weise der Dritte mit dem Inhalte des Schließfaches verfährt. Dies ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit daraus, daß die Bank den Dritten nicht etwa als berechtigt ansieht, den Inhalt des Schrankfaches oder Teile desselben ihr zu verpfänden oder ein sonstiges Rechtsgeschäft mit den im Schrankfach enthaltenen Wertgegenständen ihr gegenüber vorzunehmen. Daß der Dritte naturgemäß Wertgegenstände unter Mißbrauch seiner Vollmacht im eigenen Namen der Bank verpfänden kann, bedarf keiner besonderen Darlegung. Ist aber die Bank im Besitz der Vollmacht, so hat der Bevollmächtigte keinerlei Möglichkeit, sich ihr Dritten gegenüber zu bedienen; er kann daher auch ihm etwa in der Vollmacht weiter eingeräumte Befugnisse praktisch nicht zur Geltung bringen.

Daß der von der Ausstellerin der Vollmacht unterlegte Sinn auch dem des Mieters entspricht, folgt daraus, daß der Kunde ausnahmslos und unbedenklich den ihm vorgelegten Entwurf unterzeichnet; würde er der Meinung sein, daß seine Vollmacht den Dritten zu irgendwelchen noch so belanglosen Handlungen rechtlicher Natur ermächtigte, würde er das Formular nicht unterzeichnen. Es bedeutet nur ein Entgegenkommen der Bank gegenüber, daß er den Entwurf in der ihm vorgelegten Fassung in der Regel unterzeichnet, da die Bank ihn keineswegs veranlassen will, seine Werte der Verfügungsgewalt dieses Dritten zu unterwerfen. Aus dem Gesagten dürfte sich zur Genüge ergeben, daß Kunde und Bank bei Ausstellung der Vollmacht sich vollständig darüber einig sind, daß der Dritte nur die Möglichkeit haben soll, das Schrankfach zu öffnen, die darin befindlichen Wertgegenstände zu Verwaltungszwecken vorübergehend herauszunehmen, und alsdann das Fach zu schließen. Eine weitergehende Verfügungsmacht, insbesondere das Recht, mit dem Inhalte des Schrankfaches nach Belieben zu verfahren, soll ihm keinesfalls übertragen werden; der Bevollmächtigte darf demnach Handlungen rechtlicher Natur namens des Vollmachtgebers nicht vornehmen...

Es ist endlich feststehende Praxis der Banken und Sparkassen, daß die Tresorvollmacht lediglich unter Verschluß des Verwalters der Stahlkammer gehalten und zu irgendwelchen Rechtshandlungen der Bank gegenüber nicht benutzt werden darf. Der in der Vollmacht enthaltene Begriff des Verfügens kann daher sinngemäß nur dahin ausgelegt werden, daß der Bevollmächtigte alle diejenigen Handlungen tatsächlicher Art vornehmen soll, die im Verhältnis zu ihm und seinem Vollmachtgeber sich bei Durchsicht des Schrankfachsinhaltes als notwendig erweisen sollten, daß er aber nicht einem Dritten, etwa der Bank gegenüber, irgend eine besondere Willenserklärung bezüglich auch nur eines im Schrankfach enthaltenen Gegenstandes abgeben darf.

Die vom Kunden ausgestellte Vollmacht nimmt in der Regel auf die Schrankfachbedingungen Bezug, in der es fast stets heißt:

> „Wer einem andern das Recht zum Eintritt in den Tresor an seiner Statt und ihm die Verfügung über das gemietete Schrankfach übertragen will, hat denselben durch Vollzug eines von der Bank gelieferten Formulars zu ermächtigen."

Die in diesen Worten für den Kunden vorgesehene Möglichkeit, die ihm zustehenden höchst persönlichen Rechte durch einen Dritten ausüben zu lassen, will nun nicht etwa, wie bereits ausgeführt, den Kunden anregen eine Vollmacht auszustellen, wonach ein Dritter weitgehendste Rechte über den Inhalt des Schließfachs erlangen soll, sondern ihn lediglich in den Stand setzen, alle Verwaltungshandlungen, soweit sie sich bei dem jeweiligen Oeffnen des Schließfachs als zweckdienlich und sachlich notwendig erweisen sollten, vorzunehmen. Würde der Dritte unter Hinweis auf seine bei der Bank beruhende Schrankfachvollmacht dieser gegenüber eine Rechtshandlung vornehmen, welche sich auf einen Gegenstand des Schrankfachs bezieht, so würde die Bank ihn unbedingt zurückweisen.

Das Reichsgericht hat daher m. E. unter Verletzung des § 133 BGB. die Schrankfachvollmacht weder im Sinne des Kunden noch demjenigen der Bank und ihrer Organisationseinrichtungen ausgelegt. Es wäre aber auch zu erwägen, ob nicht dasjenige Rechtsgebilde, das vielfach sowohl im Schrankfachvertrag als auch in der Ermächtigungserklärung des Mieters als Vollmacht bezeichnet wird, eine Einverständniserklärung im Sinne des § 185 BGB. darstellt. So viel steht fest, daß Banken in ihren den Schrankfachkunden vorgelegten Formularen bisweilen den Begriff „Ermächtigung" führen, während der Schrankfachvertrag selbst nur von einer „Vollmacht" spricht. Der Begriff „Ermächtigung", der im bürgerlichen Recht als Spezialbegriff keine weitere Anwendung gefunden hat, ist in der Tarifstelle 73 enthalten und kann unter der Herrschaft des bürgerlichen Rechts nur unter den Tatbestand des § 185 BGB. untergeordnet werden (vergl. Heinitz, Preußisches Stempelgesetz zu Tarifstelle 75, Seite 705).

Bei den bevorstehenden Stempelnachforderungen dürfte es daher für die Banken und Sparkassen angebracht erscheinen, die bei ihnen in Geltung befindlichen Schrankfachverträge und Schrankfachvollmachten einer näheren Prüfung zu unterziehen, um gegebenenfalls auf § 185 BGB. die Stempelbehörde zu verweisen; auch dürfte es aus den vorher gemachten Darlegungen nicht müßig erscheinen, nochmals das Reichsgericht anzurufen, um eine erneute sich auf die Bankpraxis stützende höchstrichterliche Auslegung des Inhalts der Schrankfachvollmacht herbeizuführen.

Digitized by Google

Ueber die Pflicht zur Wiedereinstellung der Angestellten.

Von Gerichtsassessor Dr. **K. E. Sippell**, Discontogesellschaft, Berlin.

Ueber die Verordnung vom 24. Januar 1919 (RGBl. S. 100 ff.), namentlich deren § 2, besteht insbesondere bei den Angestellten vielfach Unklarheit. Deshalb seien einige Punkte, die in der Praxis Zweifel hervorgerufen haben, klargestellt.

§ 2 bestimmt, daß Betriebsunternehmer und Bureauinhaber, soweit dies nicht infolge der besonderen Verhältnisse des Betriebes unmöglich ist (§ 9 der Verordnung), verpflichtet sind, diejenigen Kriegsteilnehmer und reichsdeutschen Zivilinternierten einzustellen, welche bei Kriegsausbruch bei ihnen beschäftigt waren und nicht später einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gegeben haben und deswegen entlassen worden sind.

Jedoch müssen sich die Angestellten innerhalb von 2 Wochen nach dem Inkrafttreten der Verordnung (d. h. nach dem 27. Januar 1919) oder der Entlassung aus dem Militärdienst zur sofortigen Wiederaufnahme ihrer früheren Tätigkeit bei ihren früheren Arbeitgebern melden.

Wer als „Angestellter" im Sinne der Verordnung anzusehen ist, bestimmt § 1. Zunächst nimmt § 1 Bezug auf das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 989), dessen § 1 die versicherungspflichtigen Personen aufzählt, und von denen die wesentlichsten sind: Angestellte in leitender Stellung, Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in gehobener Stellung, ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, Handlungsgehilfen, Bühnen- und Orchestermitglieder, ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen, Lehrer und Erzieher. Abweichend von der Reichsversicherungsordnung sind hiernach versicherungspflichtig a u c h Personen in gehobener Stellung, selbst solche mit Hochschulbildung. Dabei bleibt zu berücksichtigen, daß durch die Bekanntmachung vom 28. August 1918 (RGBl. S. 1085) die Grenze des für die Versicherungspflicht maßgebenden Jahreseinkommens auf 7000 M. heraufgesetzt ist. Die Wiederanstellungspflicht besteht auch gegenüber den mit niederen Dienstleistungen Beschäftigten und den Lehrlingen, die sich bei Kriegsausbruch in einer geregelten Ausbildung befunden haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Lehrling nach Kriegsausbruch etwa bei einer anderen Firma nach Ablauf der Lehrzeit als versicherungspflichtiger Angestellter tätig gewesen ist. Die Wiederanstellungspflicht trifft selbst in diesem Falle nach § 2 der Verordnung in erster Linie den früheren Lehrherrn, weil der Lehrling in dieser Hinsicht den Angestellten gleichgestellt ist.

Um der Erwerbslosigkeit zu begegnen, ist dem Betriebsunternehmer, der den Angestellten bei Kriegsausbruch beschäftigte, die Pflicht zur Wiedereinstellung auferlegt. Es soll also nach Möglichkeit der Zustand zur Zeit des Kriegsausbruchs wiederhergestellt werden. Das Gesetz geht dabei so weit, die Auflösung des Dienstverhältnisses „wegen wichtigen Grundes" (§ 626 BGB.) sogar dann zu versagen, wenn der Betriebsunternehmer durch Mangel an Kohlen oder Rohmaterial gezwungen sein sollte, den Betrieb vorübergehend einzustellen. (§ 14 Abs. 2.) Mit anderen Worten muß der Betriebsunternehmer auch in diesem Falle seiner Wiederanstellungspflicht genügen und kann sich nicht auf § 9 der Verordnung berufen, der bestimmt, daß eine Pflicht zur Wiedereinstellung oder Weiterbeschäftigung von Angestellten nicht besteht, soweit ihre Durchführung dem Betriebsunternehmer infolge der besonderen Verhältnisse des Betriebes ganz oder zum Teil unmöglich ist. Jedenfalls muß dieser weitgehende Schluß aus § 9 in Verbindung mit § 14 gezogen werden, der ausdrücklich festlegt, daß die genannten Umstände nicht als Kündigungsgrund, also noch weniger als Unmöglichkeit zur Wiedereinstellung oder Weiterbeschäftigung geltend gemacht werden können. Mangel an Kohle und Rohstoffen sind eben bei den heutigen Zuständen auch keine „besonderen Verhältnisse" des betreffenden Betriebes, sondern nur Gründe allgemeiner Natur. Diese Bestimmung bedeutet unverkennbar eine große Härte für den Betriebsunternehmer, und es wäre zu wünschen, daß die Schlichtungsausschüsse, die nach § 15 der Verordnung für Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Wiedereinstellung oder Weiterbeschäftigung von Angestellten zuständig sind, in diesem Punkt zu einer Auslegung kämen, die zwar nicht dem Gesetz, aber der Billigkeit entspricht.

Weiter könnte fraglich sein, ob der Unternehmer verpflichtet ist, die früheren Angestellten wieder einzustellen, die infolge eigener Kündigung im Laufe des Krieges ausgeschieden sind. Die Verordnung sagt hierüber ausdrücklich nichts. Aus dem Wortlaut des § 2 muß aber entnommen werden, daß auch in diesen Fällen der Angestellte auf sein Verlangen wieder einzustellen ist, denn das Gesetz sagt, daß alle diejenigen wieder einzustellen sind, die bei Kriegsausbruch bei dem Unternehmer beschäftigt w a r e n. Selbst wenn ein Grund zur fristlosen Kündigung nach § 626 BGB. bestand, die Kündigung aber nicht aus d i e s e m Grunde erfolgte, ist genau so zu entscheiden. Wurde die Kündigung aber aus diesem Grunde ausgesprochen, dann macht es keinen Unterschied, ob dabei eine Kündigungsfrist eingehalten wurde oder nicht, denn das Gesetz verlangt lediglich, daß die Entlassung „deswegen" erfolgte. Auch diese Bestimmung geht weit über das hinaus, was man bei aller Großzügigkeit billigerweise einem Unternehmer zumuten kann. Die Vorschrift des § 3, woraus sich ergibt, daß die ganze Verordnung nur als ein vorübergehender Notbehelf gedacht ist, hilft auch nicht über die schweren Bedenken, die gerade in diesem Punkte bestehen.

Nach § 7 Abs. 2 erstreckt sich die Verpflichtung zur weiteren Beschäftigung nicht auf Angestellte, die nur zur vorübergehenden Aushilfe angenommen sind. Der § 2 enthält eine gleiche Ausnahme nicht. Trotzdem wird man annehmen müssen, daß sich die Wiedereinstellungspflicht auf solche (früher vorübergehend beschäftigten) Angestellten auch nicht bezieht, denn die Gründe, die eine solche Ausnahme rechtfertigen, bestehen hier in gleichem Maße. Das Aushilfsangestelltenverhältnis ist seiner Natur nach nicht auf die Dauer abgestellt und soll, da es meist zum Zwecke der Ersetzung von eingezogenen oder vorübergend ausgeschiedenen Angestellten oder bei der Schaffung einer von vornherein nur als ein Provisorium gedachten Stelle eingegangen ist, den Unternehmer ebenso wenig wie den Angestellten darüber hinaus binden. Daran kann sich auch nichts ändern, wenn das Aushilfsarbeitsverhältnis während des Krieges jahrelang bestanden hat, denn die Kriegsverhältnisse sind, solange sie bestehen, nur etwas notwendig Vorübergehendes. Daß nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in solchen Fällen die Kündigungsfrist für Handlungsgehilfen (§§ 66, 67, 69 HGB.), die zur vorübergehenden Aushilfe angenommen sind und über drei Monate hinaus angestellt bleiben, nach gesetzlicher Vorschrift wenigstens einen Monat betragen muß, also gegenüber der bei Aushilfsarbeitsverhältnissen meist vertraglich kürzeren Frist eine Verlängerung eintritt, ist eine Schutzbestimmung zugunsten des Angestellten, nimmt aber in Fällen der vorliegenden Art dem Dienstverhältnis noch nicht den Charakter des vorübergehenden, so daß sich damit auch nichts hinsichtlich der Wiedereinstellungspflicht ändert. Zu einem anderen Ergebnis müßte man freilich kommen, wenn ein solches vorübergehendes Angestelltenverhältnis v o r dem Kriege schon l a n g e bestanden hat. Denn dann wurde der Charakter des Vorübergehenden durch die Umstände nicht aufrecht erhalten. Es wäre daher besser gewesen, die Ausnahmebestimmungen über die Befreiung von der Wiederanstellung bezw. Weiterbeschäftigung der Aushilfsangestellten nicht in dem § 7 Abs. 2 zu bringen, sondern in einem besonderen Paragraphen als allgemeinen Satz.

Unklar ist auch die Bestimmung des § 2 Abs. 4, wonach ein Angestellter, der während des Krieges seine Arbeitsstelle gewechselt hat, nicht wieder eingestellt zu werden braucht, wenn der Arbeitgeber zunächst diejenigen Angestellten wieder eingestellt hat, deren Wiederbeschäftigung ihm nach Abs. 1 und 2 obliegt. Soll damit gesagt sein, daß die bloße V e r p f l i c h t u n g des Arbeitgebers zur Wiedereinstellung früherer Angestellter ihn von der Wieder-

Digitized by Google

einstellungspflicht befreit oder muß er tatsächlich dieser Verpflichtung auch genügt haben? Der Wortlaut des Gesetzes spricht jedenfalls für die erstere Auffassung, der Sinn dagegen für die letztere; denn der Arbeitgeber könnte sich sonst durch den bloßen Nachweis von seiner Wiedereinstellungspflicht befreien, daß er eine Reihe von Kriegsteilnehmern in seinem Betriebe gehabt habe, während sich diese tatsächlich um Wiederantritt zur Arbeit bei ihm nicht bemühen. Dagegen wird man nicht verlangen können, daß gerade die fragliche Stelle auch durch einen früheren Kriegsteilnehmer wieder besetzt worden ist.

Noch ein Wort über schwebende Kündigungsprozesse: Grundsätzlich werden sie durch die Bestimmungen der neuen Verordnung nicht berührt, da die Entscheidung über die Zulässigkeit der Kündigung nach der Verordnung vom 24. Januar nicht durch den Richter, sondern durch den Schlichtungsausschuß zu fällen ist. Der Prozeß wird aber häufig gegenstandslos werden, weshalb das Gericht zweckmäßigerweise von seiner Aussetzungsbefugnis nach § 148 ZPO. Gebrauch macht. Der Prozeß wird sich dann später meist nur um die Kosten drehen und insoweit auch materiell entschieden werden müssen.

Wahrung des Bankgeheimnisses bei der Veranlagung der allgemeinen Umsatzsteuer.

Der Herr Staatssekretär des Reichsschatzamtes hat an die Bundesregierungen unterm 30. Januar 1919 folgendes dankbar zu begrüßende Rundschreiben erlassen:

Nach einer Mitteilung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) in Berlin hat das Bayerische Ministerium des Aeußeren im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen hinsichtlich der Heranziehung des Bankiergewerbes zur Umsatzsteuer folgende Bestimmung getroffen:

Nach § 52 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats sind die Umsatzsteuerämter u. a. befugt, die auf steuerpflichtige Leistungen bezüglichen Bücher und Geschäftspapiere einzusehen, die Geschäftsgebarung des Steuerpflichtigen innerhalb seiner Geschäftsräume zu prüfen oder Angestellte des Steuerpflichtigen als Zeugen zu vernehmen. Dieselben Rechte sind den Umsatzsteuerämtern auch in § 56 der Ausführungsbestimmungen zum Zwecke der Prüfung und Beaufsichtigung steuerpflichtiger Unternehmen eingeräumt. Will ein Rentamt von diesen weitgehenden Befugnissen gegenüber einer Bank, einem Bankier oder einem bankähnlichen Unternehmen Gebrauch machen, so ist hierzu die Genehmigung der Regierungsfinanzkammer zu erholen. Solche Maßnahmen sind solchen Betrieben gegenüber nur dann veranlaßt, wenn Verdacht besteht, daß der Pflichtige die geschuldete Umsatzsteuer hinterzieht. Im allgemeinen wird es genügen, etwaige Zweifel, die sich bei der Prüfung der Steuererklärung ergeben, von dem Pflichtigen selbst aufklären zu lassen, wozu dieser nach § 21 des Gesetzes ohnedies verpflichtet ist.

Eine solche Bestimmung kommt dem nicht unberechtigten Wunsche des Bankiergewerbes entgegen, ein Eindringen der Steuerbehörde in den inneren Geschäftsbetrieb der Banken auf die Fälle zu beschränken, in denen es bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände zur Sicherung der Steuererträges unvermeidlich ist.

Ich beehre mich hiervon mit dem Anheimgeben Kenntnis zu geben, im dortigen Verwaltungsbereich entsprechend verfahren zu lassen.

Im Auftrage:

gez. Moesle.

Falsche 50-Markscheine der Darlehnskasse Ost.

Wie bereits in der Tagespresse bekanntgegeben wurde, sind falsche 50-Markscheine der Darlehnskasse Ost im Umlauf. Die Fälschung ist in erster Linie an der Beschaffenheit des Papiers zu erkennen, welches im Gegensatz zu den echten Scheinen kein Wasserzeichen aufweist und im übrigen ganz glatt ist, während die echten Scheine sich rauh anfühlen. Die Vorderseite wirkt in ihrer Gesamtheit matter als die der echten Scheine; die scharf übereinander laufenden weißen Wellenlinien des Untergrundes sind bei den Falsifikaten undeutlich bezw. verschwommen. Der Abstand der einzelnen Ziffern der roten Nummern sowie der Druck derselben ist unregelmäßig.

Wir weisen noch auf die nachstehenden weiteren Kennzeichen der Fälschung hin.

Vorderseite: In dem Worte „DARLEHNSKASSENSCHEIN" sind auf der Fälschung die Buchstaben „D" und „A", „S" und „K" und „S" und „C" durch deutliche Zwischenräume von einander getrennt, während sie auf den echten Scheinen sich nahezu berühren. Der Querstrich des zweiten großen „A" in diesem Worte ist auf der Fälschung schräg, und zwar nach links abwärts geneigt, während er auf dem echten Schein wagerecht erscheint. Die mittleren Querstriche der Buchstaben „H" und „E" stehen auf der Fälschung nicht in der Mitte der Buchstaben, wie auf den echten Scheinen, sondern durchwegs höher.

In dem Worte „DARLEHNSKASSE" der vierten Zeile sind die Enden der unteren Querstriche der Buchstaben „L" und „E" von links oben nach rechts unten abgeschrägt im Gegensatz zu der in umgekehrter Richtung ausgeführten Abschrägung auf den echten Scheinen.

In der Unterschrift „Moritz" des gefälschten Scheines ist der obere Teil des Buchstabens „r" in seiner gewöhnlichen richtigen Schreibart wiedergegeben, während er auf den echten Scheinen einfach abgerundet, in gleicher Weise wie bei dem unmittelbar nachfolgenden „i" erscheint. Der Punkt dieses Buchstabens hat die Form eines Striches, der auf dem falschen Scheine in der Richtung von rechts oben nach links unten, auf den echten Scheinen hingegen in umgekehrter Richtung — von links oben nach rechts unten — läuft. Bei dem letzten Buchstaben „z" endet der obere Teil beim Ansatz der unteren Schlinge auf dem falschen Scheine in eine scharfe Spitze, während er auf den echten Scheinen mit einer leichten Rundung in die Schlinge übergeht.

Im Texte der beiden letzten Zeilen der Vorderseite sind auf der Fälschung die Anfangsbuchstaben „D" durchwegs schmäler gehalten, als auf den echten Scheinen, dabei jedoch der Anfangsbuchstabe des Wortes „Darlehnskassenscheine" wesentlich schmäler als die anderen.

Der Serienbuchstabe, welcher der in roter Farbe zweimal aufgedruckten Nummer des Kassenscheines voransteht, hat auf dem falschen Scheine die gleiche Höhe wie die Ziffern, während er auf dem echten Scheine die letzteren ein wenig überragt.

Rückseite: Die ornamentale Linienverzierung zwischen dem deutschen und litauischen Texte unterhalb der Worte „FÜNFZIG MARK" ist auf der Fälschung unsymmetrisch und die auf der rechten Seite angebrachte, nach unten gehende blattförmige Winkelfüllung fehlt auf der linken Seite vollständig.

Das Zeichen in Form eines „V" über dem zweiten Buchstaben „S" des Wortes „PENKIASDESIMTS" in der sechsten Zeile ist auf der Fälschung unten wagerecht abgeschnitten, während es auf den echten Scheinen in eine Spitze verläuft.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

1. Zu **§ 246 HGB.**

Wenn gewisse Prüfungen aus praktischen Gründen auch einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats übertragen werden können, so muß doch das Ergebnis, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich erscheint, von den übrigen Mitgliedern nachgeprüft werden.

Urteil des Reichsgerichts, II. Zivilsenat, vom 4. Oktober 1918 II 498. 17. —, J. W. 1918 S. 817. —

Digitized by Google

Aus den Gründen:

Die Revision sieht einen Rechtsirrtum in der Annahme des Berufungsgerichts, daß der Beklagte als Aufsichtsratsmitglied der L. A.-G. durch die Prüfung der Inventuren seitens der Aufsichtsratsmitglieder Oskar R. und Z. deshalb nicht entlastet sei, weil diese zwar die Größe des vorhandenen Lagers, nicht aber dessen Bewertung durch den Vorstand im einzelnen nachgeprüft hatten und dieser Mangel dem Aufsichtsrat erkennbar gewesen sei. Es müsse genügen, wenn der Aufsichtsrat einen Großkaufmann und einen Fachmann im Fellgeschäft aus seiner Mitte mit der ihm obliegenden Prüfung beauftragt habe und die Beauftragten nach vorgenommener Prüfung berichtet hätten, daß keine Bedenken gegeben seien. Hätten die Beauftragten ihre sämtlichen Wahrnehmungen mitteilen müssen, so hätte der Aufsichtsrat ebensogut selbst in seiner Gesamtheit die Prüfung vornehmen können. Daß die Warenvorräte nur gemäß HGB. § 261 Nr. 1 eingestellt werden durften, habe sich von selbst verstanden und sei von den Beauftragten bestätigt, wenn sie die Bestandsangaben gebilligt haben; eine Verpflichtung der übrigen Aufsichtsratsmitglieder, in dieser Richtung Fragen zu stellen oder Nachforschungen zu veranlassen, könne nicht anerkannt werden. An diesen Darlegungen ist so viel richtig, daß es unzweckmäßig und oftmals undurchführbar wäre, bei jeder Verrichtung des Aufsichtsrats ein Zusammenwirken sämtlicher Mitglieder zu verlangen. Das Gesetz selbst — § 246 Abs. 1 HGB. — sieht eine Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft usw. durch einzelne vom Aufsichtsrat zu bestimmende Mitglieder vor und weist damit auf eine zweckmäßige Arbeitsteilung hin (vgl. Hagen, Gruch Beitr. 42, 337). Aber wie weit diese Arbeitsteilung gehen darf, ist eine tatsächliche Frage, für welche die nach § 249 Abs. 1 HGB. maßgebende Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes den Maßstab bildet. Keinenfalls ist dem Standpunkt der Revision beizupflichten, daß die Prüfung von Bilanz und Inventar lediglich den damit beauftragten Aufsichtsratsmitgliedern zufalle und die übrigen nichts weiter zu tun hätten, als den Bericht der Beauftragten entgegenzunehmen. Das liefe darauf hinaus, daß Aufgaben des Aufsichtsrats durch einzelne seiner Mitglieder erledigt werden würden, was — wie Stier-Somlo, Goldschmidts Z. 53, 54 richtig betont — eine vollständige Umkehr der rechtlichen Stellung des Aufsichtsrats, wie sie das deutsche Gesetz auffaßt, bedeuten würde. Die Ueberwachungspflicht liegt nach § 246 HGB. dem Aufsichtsrat ob, also dem ganzen Kollegium. Wenn gewisse Prüfungen aus praktischen Gründen einzelnen Mitgliedern übertragen werden, muß das Ergebnis, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich erscheint, von den übrigen nachgeprüft werden. In diesem Sinne hat der I. Zivilsenat in seinem Urteil vom 30. Juni 1906, I 63/1906, die Auffassung für rechtsirrig erklärt, daß die bloße Existenz einer Kommission, welche Mängel der Bilanzen nicht entdeckt und dem Aufsichtsrat nicht mitgeteilt habe, genüge, um die der Kommission nicht angehörigen Mitglieder von ihrer gesetzlichen Verantwortung für eine falsche Bilanz zu entlasten; und weiter wird daselbst das Verlangen des damaligen Berufungsgerichts gebilligt, daß ein Mitglied, welches der Kommission nicht angehörte, auch bei der Entgegennahme des Berichts der Kommission seine Pflichten nicht vernachlässige. Von diesem Rechtsstandpunkt aus macht das Berufungsgericht in seinem Schlußurteil mit Recht den mit der Prüfung von Bilanzen und Inventuren der Lederfabrik nicht selbst befaßten Mitgliedern des Aufsichtsrats, darunter dem Beklagten, den Vorwurf, daß sie sich nicht hätten berichten lassen, in welcher Weise die Prüfung von Inventur und Bilanz stattgefunden habe, insbesondere darüber, in welcher Weise die Bewertung der Aktiven nachgeprüft sei. Hinsichtlich der Bilanz für 1907 lag, nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, besonderer Anlaß für den Beklagten und seine Kollegen vor, den Bericht des Oskar R. und des Z. nicht ohne Nachprüfung durchgehen zu lassen, da nach dem Protokoll der Sitzung vom 3. April 1908 Z. konstatiert hat, daß das Lager durch ihn und Oskar R. nachgeprüft worden und die Anzahl der Felle und Leder vorhanden gewesen sei (woraus das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum entnimmt, daß sich die Prüfung nur hierauf erstreckt habe); auf Anfrage haben sodann die Vorstandsmitglieder W. und Sch. erklärt, die Vorräte seien zum Selbstkostenpreise aufgenommen, eine Erklärung der vom Aufsichtsrat zu überwachenden Personen, die ohne jede Kontrolle geblieben ist. Insofern ist also schuldhaftes Verhalten des Beklagten erwiesen.

2. Zu §§ 195 Abs. 3, 221 HGB.

Die gesetzlich vorgeschriebene Barzahlung von 25 pCt. der Zeichnungsbeträge kann nicht durch Verrechnung ersetzt werden, eine Verrechnung wegen der fehlenden 75 pCt. setzt Vollwertigkeit der Gegenforderung voraus.

Urteil des Reichsgerichts, II. Zivilsenat vom 22. Oktober 1918 II. 158. 18 (RGZiv. 94 S. 61).

Es handelt sich zunächst um die nach §§ 195 Abs. 3, 284 Abs. 3 HGB. bar zu zahlenden 25 pCt, Und zwar kommen insoweit nur Sch. und P. in Betracht, da die Vorinstanzen über das Viertel des Nennbetrags gegenüber Z. noch nicht erkannt haben. Sch. und P. machen unter Hinweis auf das Zeugnis der Buchhalterin W. geltend, sie seien im Januar 1912 im Kassenlokal der Aktiengesellschaft erschienen und hätten das Geld bei sich gehabt. Da sie aber gleichzeitig ebenso hohe Summen von der Gesellschaft zu fordern hatten und die Buchhalterin Anweisung zur Zahlung gehabt habe, hätten sie das Geld nicht in die Kasse gelegt, vielmehr gegen Empfang von Quittungen über die Einlagen auch ihrerseits Quittungen über die Gesellschaftsschulden erteilt; im Kassabuch der Gesellschaft seien die Zeichnungsbeträge als gezahlt gebucht worden.

Mit Recht sind die Vorinstanzen der Ansicht, daß dies eine Aufrechnung oder Verrechnung, nicht aber eine Barzahlung war, wie das Gesetz sie verlangt. Vergebens beruft sich die Revision auf die Entscheidung des erkennenden Senats RGZ. Bd. 85 S. 354, wo gesagt ist, daß die gegenseitige Verrechnung, wenn sie ausschließlich die Wirkung habe, ein zweckloses Hin- und Herschieben von Geldstücken zu ersparen, der Barzahlung der Einlage gleichstehe. Jener Satz bezieht sich auf das Aufrechnungsverbot des § 19 Abs. 2 G. m. b. H. G., das er in gewisser Hinsicht einschränkt, ohne jedoch in Frage zu stellen, daß die Aufrechnung, auch wo sie in ihrer Wirkung der Barzahlung gleichsteht und deshalb gestattet ist, rechtlich doch immer Aufrechnung bleibt. Es kann daraus nichts gefolgert werden für die Auslegung des § 195 Abs. 3 HGB., der positiv Barzahlung vorschreibt. Was das Gesetz unter Barzahlung versteht, läßt es nicht im unklaren, indem es bestimmt: „als Barzahlung gilt nur die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken", und indem es hinzufügt, daß der bar eingezahlte Betrag „im Besitze des Vorstandes" sein muß. Davon war im vorliegenden Falle keine Rede. Geldstücke haben Sch. und P. nicht in die Kasse gelegt.

Anlangend die restlichen 75 pCt. der Zeichnungsbeträge, so erklärt zwar § 221 Satz 2 HGB. ausdrücklich nur die einseitige Aufrechnung des Zeichners für unwirksam. Doch ist nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts auch eine Aufrechnung seitens der Gesellschaft ausgeschlossen, falls die Gegenforderung des Zeichners der Einlageforderung nicht gleichwertig ist, denn dann würde die Aufrechnung eine durch § 221 Satz 1 verbotene teilweise Befreiung des Zeichners von seiner Leistung enthalten. Das Berufungsgericht, das dieser Rechtsprechung folgt, hat das Erfordernis der Vollwertigkeit der Gegenforderungen bedenkenfrei verneint. Nach seinen Ausführungen ist die Aktiengesellschaft zur Zeit der Kapitalerhöhung überschuldet gewesen und bis zur Konkurseröffnung aus der Ueberschuldung nicht hinausgekommen. Es ist verfehlt, wenn Z. und P. einwenden, es habe festgestellt werden müssen, in welchem Maße dies der Fall war, weil, wenn die Aktiven z. B. 90 pCt. der Passiven ausgemacht hätten, die Aufrechnung in Höhe von $^9/_{10}$ gültig gewesen sei. Eine solche Feststellung wäre praktisch kaum möglich, da es sich um Schätzungen handelt, die der Natur der Sache nach nur annähernde Richtigkeit beanspruchen können. Die Ansicht entspricht aber auch nicht dem Gesetze, vielmehr ist danach die Aufrechnung, sofern die Vollwertigkeit der Gegenforderung nicht außer jedem Zweifel steht, schlechthin für unzulässig zu erachten."

3. Zu § 355 HGB., § 3, 4 DepotG., §§ 781, 273 BGB.

Gegenüber der Klage des Bankiers aus einem anerkannten Kontokorrentsaldo ist der Einwand des Kunden unstatthaft, daß im Saldo der Kaufpreis für Minen-Shares enthalten sei, die der Bankier infolge kriegsrechtlicher Beschlagnahme im Ausland nicht zu liefern vermöge.

Urteil des OLG. Karlsruhe vom 9. Oktober 1918. BR. 46/18 I S. (Badische Rechtspraxis 1919 S. 2).

Der Beklagte stand mit der Klägerin, einer Bankfirma, derart in Geschäftsverbindung, daß er ihr Aufträge zum An- und Wiederverkauf von Spekulationspapieren erteilte. Jeweils auf 30. Juni und 31. Dezember wurde der Saldo festgestellt und dem Beklagten ein Rechnungsauszug mitgeteilt.

Die Klägerin kaufte u. a. im Auftrag des Beklagten eine Anzahl Goldminenshares. Auf 30. Juni wurde der Saldo auf 17 097,75 M. zu Lasten des Beklagten festgestellt, und der Beklagte erkannte den Rechnungsauszug mit diesem Saldo an. Als die Kl. den Saldo einklagte, entgegnete der Beklagte, sie könne die Klage auf das Anerkenntnis nicht stützen, da es keinen selbständigen Verpflichtungsgrund enthalte. Außerdem stehe ihm gegen die Klägerin die condictio indebiti zu, denn die Klägerin habe die von ihm gekauften Effekten ihm nicht geliefert und könne sie auch infolge des Kriegsausbruchs

Digitized by Google

nicht liefern, weil sie im Ausland als feindliches Vermögen beschlagnahmt seien.

Das OLG. hat der Klage stattgegeben aus folgenden Gründen: Das Rechtsverhältnis, in welchem die Parteien miteinander standen, ist dasjenige eines Kontokorrentvertrags im Sinne des § 355 HGB. Die Klägerin ist Kaufmann im Sinne des HGB. Die Parteien standen derart miteinander in Geschäftsverbindung, daß daraus gegenseitig Forderungen erwuchsen. Sie waren sich auch stillschweigend darüber einig, daß ihre beiderseitigen Forderungen nicht selbständig geltend gemacht werden, sondern in dem am Schlusse der Rechnungsperiode sich ergebenden Saldo aufgehen sollten. Der Beklagte erhielt stets von der Klägerin halbjährlich Rechnungsauszüge zugesandt und hat auf die nach der jeweiligen Saldoziehung festgestellten Schuldbeträge Zahlungen zugesagt und geleistet, ohne auf die einzelnen Schuldposten zurückzukommen. Damit hat er den Kontokorrentvertrag stillschweigend genehmigt, und die Voraussetzungen eines Abrechnungsverhältnisses im Sinne des § 355 HGB. sind somit gegeben. Nach diesem bewirkt aber die Saldofeststellung, daß alle bisherigen Einzelforderungen als abgetan gelten und eine neue, auf selbständigen Rechtsgründen beruhende Forderung, das Saldoguthaben, entsteht. Das Anerkenntnis des Saldos bildet als abstraktes Schuldanerkenntnis einen neuen Rechtstitel, auf welchen nach § 781 BGB. die Klage gestützt werden kann.

Wollte man aber selbst annehmen, daß ein Kontokorrentverhältnis im Sinne des § 355 HGB. nicht vorliege, sondern eine uneigentliche laufende Rechnung, so würde man zu demselben Ergebnis gelangen, denn auch hier kann der Saldo anerkannt werden und hat dann auch hier die Wirkung eines selbständigen Verpflichtungsgrundes.

Das Anerkenntnis kann nur im Wege der Kondiktion angefochten werden. Was der Beklagte in dieser Beziehung einwendet, ist nicht stichhaltig. Die Klägerin hat den Auftrag des Beklagten zum Kaufe der Shares in der Weise ausgeführt, wie ein Kauf in Shares üblich ist und wie es auch dem Willen des Beklagten entsprach. Sie hat die Shares in London und Paris gekauft und dort bei ihrem Bankier deponiert und dem Beklagten hiervon Anzeige erstattet. Der Beklagte hat auf Nummernaufgabe verzichtet und sich mit der Deponierung der Wertpapiere bei dem Bankier der Klägerin in Paris und bezw. London einverstanden erklärt. Ein Verzeichnis im Sinne des § 3 des Gesetzes, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, konnte die Klägerin bei der Natur der Shares und der Art des Handels in denselben gar nicht liefern (vergl. Deutsche Jur.-Ztg. 1911, S. 1252. Holdheims Monatsschrift 1909, S. 75). Die Umschreibung der Shares auf den Namen des Käufers erfolgt nur dann, wenn der Käufer die Umschreibung von dem für ihn tätigen Bankhause ausdrücklich verlangt. Ein solches Verlangen würde indessen nach dem Gutachten der Berliner Handelskammer dann abgelehnt werden können, wenn, wie hier, der Käufer auf die von ihm gekauften Shares Geld schuldig bleibt oder wird.

Zudem könnte der Beklagte aus einer Verletzung des § 3 des angeführten Gesetzes durch die Klägerin nach § 4 desselben nur die Berechtigung ableiten, das Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen zurückzuweisen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen. Der Beklagte macht aber der Klägerin gegenüber Rechte auf Erfüllung des Geschäfts geltend. Dies kann er jedoch nicht.

Die Art und Weise der Erfüllung des Auftrags durch die Klägerin entsprach nicht nur dem Willen des Beklagten, sondern auch dem Interesse und den Zwecken desselben, denn er wollte die Shares nicht behalten, sondern bei eingetretener Kurssteigerung wieder weiter veräußern. Hätte der Beklagte die Stücke nach Deutschland bezogen, so wären einer Wiederveräußerung durch Steuer- und Versandkosten nur Schwierigkeiten entgegengesetzt worden. Die Klägerin hat also als Kommissionärin ihre Pflichten nach den Weisungen und Zwecken des Beklagten erfüllt. Sie war auch bis Kriegsausbruch jederzeit in der Lage, dem Beklagten die von ihm gekauften Shares zu liefern.

Aus dem Kaufe steht dem Beklagten gegen die Klägerin ein Anspruch auf Lieferung der gekauften Stücke zu. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Anspruch lediglich obligatorischer Natur ist oder ob er auf einem Eigentumsrecht beruht. Keinenfalls kann der Beklagte diesen Anspruch dem auf seinem Anerkenntnis begründeten Anspruch der Klägerin entgegenhalten. Es würde dies auch der Billigkeit widersprechen, denn die Klägerin hat die für den Beklagten gekauften Stücke bezahlt und dem Beklagten den Kaufpreis bis jetzt kreditiert. Der Beklagte kann auch nicht ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB. geltend machen, da sich aus dem Schuldnerverhältnis ergibt, daß die Klägerin ihre Leistung verweigern darf, bis der Beklagte seine Leistung erfüllt hat.

Nach dem Ausgeführten ist der Klageanspruch begründet.

II. Scheckwesen.

Zu § 23 ScheckG.

Hat eine Bank einen durch Einsetzung einer höheren Summe verfälschten Scheck eingelöst, so fällt dem Kontoinhaber ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verschulden zur Last, wenn er es entgegen den Scheckbestimmungen unterlassen hat, die Zifferleiste mit den die Scheck summe übersteigenden Zahlen abzutrennen oder zu streichen, es sei denn, daß die Bank auf die Beobachtung dieser Vorsichtsmaßnahme ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet hat. Ein mitwirkendes Verschulden der Bank kann nach Lage des Falles in der unterlassenen Anfrage nach der Ordnungsmäßigkeit des Schecks bezw. in der unterlassenen Einlösungsanzeige erblickt werden.

Urteil des RG. V. Ziv.-Sen. v. 2. November 1918 V. 174. 18 JW. 1919 S. 36.

Die Bekl., die mit dem Kl. im Scheckverkehr stand, hat am 12. Mai 1917 einen von dem Kl. am 11. desselben Monats zugunsten eines „Herrn N. oder Ueberbringers" gezogenen Scheck eingelöst, der bei der Vorlegung über 11 000 M. lautete, und hat mit diesen 11 000 M. das Konto des Kl. belastet. Der Kl. bezeichnet dies als ungerechtfertigt, weil der Scheck, den er N. ausgestellt habe, nur über 1000 M. gelautet habe und durch den Empfänger verfälscht worden sei. Dieser habe den 1000 M. eine 1 vorangestellt, die Worte „Eintausend Mark" durch Rasur in „Elftausend Mark" verwandelt. Die Fälschung, namentlich die Rasur, sei erkennbar gewesen, von der Bekl. aber nicht beachtet worden. Der Kl. hat Feststellung beantragt, daß die Bekl. nicht berechtigt gewesen sei, sein Konto mit 11 000 M. statt 1000 M. zu belasten. Die Bekl. hat das Vorhandensein einer Fälschung bestritten. Sei eine Fälschung vorgekommen, so treffe den Kl. das Verschulden und die Schadensersatzpflicht. Denn er habe die „Bestimmungen für den Scheckverkehr", die ihm bei Ausstellung des Scheckbuchs mitgeteilt wurden, unter Nr. 3, nicht beachtet, indem er die Zahlenreihe an der rechten Seite des Scheckformulars insoweit, als sie die Zahl 1000 überstieg, nicht abgetrennt und es so dem Fälscher ermöglicht habe, den Scheck nach Abtrennung der 11 000 M. übersteigenden Zahlen zur Zahlung vorzulegen. Dadurch und durch den Umstand, daß der Kl. den Scheck einem ihm sonst ganz unbekannten Manne ausgestellt habe, ohne die Bekl. davon in Kenntnis zu setzen, sei die Täuschung ermöglicht worden. Auch habe der Kl. insofern fahrlässig gehandelt, als er vor der Zahl 1000 zuviel Spielraum für Einschiebungen gelassen und durch die Wahl des Wortes „eintausend" statt „tausend" der Fälschung Vorschub geleistet habe. Zu einer eingehenden Untersuchung des Schecks sei bei dem großen Andrang an den Schaltern keine Zeit gewesen. Der Kl. hat demgegenüber geltend gemacht, die Nichtabtrennung der Zahlenreihe habe gerade den Zweck verfolgt, Fälschungen erkennbar zu machen, und beruhe auf einer mit dem Kassierer der Bekl. getroffenen Vereinbarung. Die teilweise Abtrennung der Zahlen erschwere nur die Verfälschung eines Schecks, versage aber gegenüber der vollständigen Fälschung (fälschlichen Herstellung) eines Schecks. Diese zu verhindern, sei die dem Kassierer bekannte Uebung des Klägers bestimmt gewesen. Seine Schecks seien in dieser Gestalt auch nie beanstandet worden, die ganze Vorschrift werde im Verkehr nicht beachtet, vielmehr gebe die Bekl. selbst Scheckbücher ohne Zahlenleiste aus. Die Art der Ausfüllung des Schecks begründe kein Verschulden und ebensowenig die Hingabe an eine ganz unbekannte Person. Zu einer Benachrichtigung der Bekl. habe keine Veranlassung vorgelegen, wohl aber habe die Bekl. bei der ungewöhnlichen Höhe des Schecks zur genauen Untersuchung des Schecks und zur Rückfrage mittels Fernsprechers Veranlassung gehabt. Sie habe aber sogar die handelsübliche Mitteilung von der Einlösung des Schecks unterlassen; wäre diese erfolgt, so hätte das Geld dem Fälscher noch abgenommen werden können, denn nach etwa drei Tagen habe dieser nochmals beim Kl. sich eingefunden, um ein zweites Geschäft abzuschließen. Die Klage wurde abgewiesen, die Berufung des Kl. zurückgewiesen. Die Revision des Kl. führte zur Aufhebung des Urteils.

Aus den Gründen:

Das BG. hat den Scheck nach Einnahme des Augenscheins für äußerlich unverdächtig erachtet und deshalb

Digitized by Google

den Beweis der Fälschung dem Kl. auferlegt (vgl. RGZ. 47, 66; JW. 1910, 759[28]) und die Fälschung als richtig unterstellt. Damit aber entfällt die Berechtigung der Bekl., die Scheckzahlung als solche, soweit sie den nicht gefälschten Betrag von 1000 M. übersteigt, dem Kl. in Rechnung zu stellen (RG. 54, 386). Vielmehr kann es sich nur darum handeln, ob der Bekl. infolge schuldhafter Verletzung des Scheckvertrages gegen den Kl. ein gleichhoher Schadensersatzanspruch entstanden ist, den sie an Stelle der Scheckzahlung mit dem Guthaben des Kl. verrechnen kann (vgl. RGZ. 92, 50; 56, 410). Dafür ist die Bekl. in vollem Umfang beweispflichtig. Als Verschulden des Kl. hatte das LG. neben der unterlassenen Abtrennung der Zahlenleiste die Art der Ausfüllung des Schecks bezeichnet, in dieser Beziehung ist ihm jedoch das BG. nicht beigetreten, hat vielmehr ein Verschulden in dieser Beziehung verneint. Dies ist unbedenklich, denn die Freilassung eines geringen Zwischenraums, der die Einschiebung einer 1 vor 1000 ermöglichte, war nach § 6 ScheckG. vom 11. März 1908 an sich unschädlich und der Gebrauch des Wortes „eintausend" ist dergestalt üblich, daß daraus unmöglich jemand ein Vorwurf gemacht werden kann. Der BerR. hat ein Verschulden des Kl. daraus abgeleitet, daß er den Scheck einer ihm nicht näher bekannten Person ausgehändigt habe, ohne der Bekl. davon Mitteilung zu machen. Darin ist der BerR. zu weit gegangen. Solche Anforderungen werden im Wechselverkehr nicht gestellt und können auch im Scheckverkehr nicht gestellt werden. Denn wenn jedesmal die Vertrauenswürdigkeit des Empfängers eingehend geprüft und bei jedem Verdacht dem Bezogenen Anzeige erstattet werden müßte, würde der Verkehrswert des Schecks wesentlich beeinträchtigt werden. Es bleibt also nur der Hauptvorwurf bezüglich der Zahlenleiste. Hier ist aber das Verschulden beider Teile mangels genügender Aufklärung des Sachverhalts nicht ausreichend geprüft und gewürdigt. Ein Verschulden des Kl. läßt sich zwar nicht in Abrede stellen, es würde aber wesentlich gemildert werden und in anderem Lichte erscheinen, wenn festgestellt würde, daß die Bekl. auch anderweits sich an ihre Scheckbestimmung nicht gekehrt, daß deren Kassierer die behauptete Vereinbarung mit dem Kl. getroffen und danach gehandelt hat. Es ist zwar richtig, daß die Bekl. an eine solche Vereinbarung rechtlich nicht gebunden wai, darauf aber kommt es im vorliegenden Falle nicht an, vielmehr handelt es sich darum, ob den Kassierer, für den die Bekl. nach § 278 B+B. einzustehen hat, nicht ein die Verteilung des Schadens rechtfertigendes Mitverschulden trifft. Eine genügende Aufklärung und Würdigung läßt endlich auch das Verhalten der Bekl. bei der Einlösung des Schecks vermissen. Die streitige, für die Beurteilung des Verschuldens aber nicht unwesentliche Frage, ob der Scheck im Geschäftsverkehr der Parteien eine ungewöhnliche Höhe hatte, ist nicht erörtert worden. Sie bildete die Grundlage für die Prüfung, ob die Bekl. nicht verpflichtet war, vor der Einlösung mit dem Fernsprecher anzufragen, den Scheck genauer zu prüfen, und wenn sie dies unterließ, da die Postbestellung nach den Ausführungen des BerR. wegen des Krieges Verzögerungen unterlag, wenigstens nach der Einlösung sofort mittels Fernsprechers die Einlösung mitzuteilen. Daß auch, abgesehen von der Höhe des Schecks, die Mitteilung der Einlösung handelsüblich ist, hat der BerR. nicht bezweifelt, die Richtigkeit der Einwendung, daß der Kl. auf die Benachrichtigung ein für allemal verzichtet habe, hat er nicht festgestellt, die Bekl. vielmehr lediglich deshalb für entschuldigt erachtet, weil der Kl. nicht dargetan habe, daß er durch rechtzeitigen Eingang der Mitteilung in den Stand gesetzt worden wäre, dem Fälscher das Geld wieder abzunehmen. Darin liegt eine Ueberspannung der Beweislast. Die Möglichkeit, daß bei sofortigem Einschreiten das Geld ganz oder teilweise hätte gerettet werden können, lag so nahe, daß darüber nicht durch bloßen Hinweis auf die Beweislast des Kl. (vgl. RGZ. 51, 186/93, Gruch. 53, 916) hätte hinweggegangen werden dürfen.

III. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu T.-N. 1, 4a RStemp.G.

Bewertung neu ausgegebener Aktien und von Aktien, die als Gegenwert dafür genommen werden; unmittelbare oder mittelbare Wertfeststellung; subjektiver Wert für Aktienausgabestempel, objektiver für Anschaffungsstempel; unrichtige Bewertung auf Grund Rechtsirrtums.

Urteil des RG., VII. Zivilsenat vom 5. November 1918 (VII. 261/300/1918).

Tatbestand:

Die Klägerin hat durch Beschluß ihrer Generalversammlung vom 7. November 1912 ihr Grundkapital um 1 500 000 M. erhöht, hat 1000 neue Vorzugsaktien und 500 neue Stammaktien, je über 1000 M. lautend, ausgegeben und sie der Frankfurter .... Gesellschaft überlassen. Diese bezahlte für die Vorzugsaktien 100 pCt. und für die Stammaktien 120 pCt. Die Klägerin ihrerseits erwarb von der genannten Frankfurter Gesellschaft auf Grund eines Generalversammlungsbeschlusses vom gleichen Tage Aktien der Breslauer .... Gesellschaft im Nennbetrage von 1 009 200 M. zum Preise von 329 pCt. Zum Ausgleich leistete die Klägerin eine bare Zahlung von 1 720 268 M. Die Parteien sind darüber einig, daß für die Berechnung sowohl des Aktienausgabestempels nach T.-Nr. 1a des Reichsstempelgesetzes in der hier in Frage kommenden Fassung vom 15. Juli 1909 (RGBl. S. 833) als auch des Anschaffungsstempels nach T.-Nr. 4a Abs. 2 a. a. O. der 7. November 1912 der maßgebende Stichtag ist, und daß die neuen Vorzugsaktien der Klägerin mit dem Nennwert in Ansatz zu bringen sind, sie streiten aber über die Bewertung der neuen Stammaktien der Klägerin einerseits und der Aktien der Breslauer Fabrik andererseits. Die Klägerin hat die Stempel bezahlt unter Zugrundelegung eines Wertes der Breslauer Aktien von 365, 32 pCt. und des danach berechneten Wertes ihrer neuen Stammaktien von 193, 308 288 pCt. Auf 365, 32 pCt. belief sich nach ihrer Behauptung der durchschnittliche Preis, für den die Frankfurter Gesellschaft die Breslauer Aktien angekauft und auch der Klägerin überlassen hatte. Der Beklagte wollte zunächst den Börsenwert der Breslauer Aktien vom 7. November 1912 in Ansatz bringen, der 385, 10 M. betragen hat, — das ergab für die neuen Stammaktien der Klägerin einen Wert von 233, 23 224 pCt. —, hielt es dann aber für richtig, von dem selbständig zu ermittelnden Werte der neuen Stammaktien der Klägerin auszugehen. Ihr Börsenwert wurde erstmals am 30. Dezember 1912 mit 275,50 pCt. verzeichnet. Diesen Wert nahm der Beklagte auch bereits für den 7. November 1912 an, kam danach zu einem Wert der Breslauer Aktien von insgesamt 4 097 768 M. = etwa 406,04 pCt. und verlangte daraufhin Nachzahlung von 12 300 Mark Aktienausgabestempel und 246,60 M. Anschaffungsstempel. Die Klägerin erhob Klage und bat festzustellen, daß dem Beklagten die weiteren Stempelansprüche nicht zustünden. Das Landgericht gab der Klage statt, es legte mit der Klägerin einen Wert der Breslauer Aktien von 365,32 pCt. zugrunde. Die Berufung des Beklagten hatte teilweise Erfolg. Das Kammergericht hielt den Börsenwert der Breslauer Aktien vom 7. November 1912 für maßgebend und erkannte durch Teilurteil vom 28. Mai 1918 die Nachforderung des Beklagten an Aktienausgabestempel in Höhe von 5885,40 M. als bestehend an. In Höhe der Mehrforderung von 6414,60 M. wurde die Berufung zurückgewiesen. Durch Zwischenurteil vom gleichen Tage wurde der überhaupt fällig gewordene Anschaffungsstempel auf 1816,20 M. festgestellt. Nach Ermittelung der hierauf bereits bezahlten Beträge erkannte das Kammergericht durch Schlußurteil vom 12. Juli 1918 die Nachforderung des Beklagten an Anschaffungsstempel in Höhe von 120 M. als bestehend an. In Höhe der Mehrforderung von 126,60 M. wurde die Berufung zurückgewiesen. Der Beklagte hat gegen beide Endurteile des Kammergerichts Revision eingelegt und beantragt, die Berufungsurteile, soweit zum Nachteile des Beklagten erkannt ist, aufzuheben und ganz nach den Berufungsanträgen des Beklagten zu erkennen. Die Klägerin hat die Zurückweisung der Revisionen beantragt. Beide Revisionen sind zum Zweck gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbunden worden.

Entscheidungsgründe:

Nach T.-Nr. 1a RStempG. vom 15. Juli 1909 ist der Aktienausgabestempel vom Nennwert zu berechnen, jedoch zuzüglich des Betrages, zu welchem die Aktien höher ausgegeben wurden, als der Nennwert lautet. Sind die Aktien nicht gegen Barzahlung übernommen, so tritt an die Stelle des bezeichneten Wertes der Gesamtwert der Gegenleistungen (Sacheinlagen). Dieser Satz, der in der neuen Fassung des RStempG. vom 3. Juli 1913 in die — jetzt die Beurkundung von Gesellschaftsverträgen behandelnde — Tar.-Nr. 1a ausdrücklich aufgenommen worden ist, galt auch schon für das RStempG. in seinen älteren Fassungen und für den dort in T.-Nr. 1a behandelten Aktienausgabestempel, vgl. RGZ. Bd. 80 S. 118 (119), Bd. 84 S. 17 (19 unten). Darüber streiten die Parteien auch nicht, ebensowenig ist streitig, daß die neuen Aktien der Klägerin von der Frankfurter Gesellschaft nicht nur gegen Barzahlung übernommen sind. Wenn die Parteien und die Instanzgerichte die neuen Aktien der Klägerin und das von ihr bar gezahlte Geld als Leistung der Klägerin und die Breslauer Aktien als Leistung der Frankfurter Gesellschaft unmittelbar einander gegenüberstellen, so ist das allerdings eine zwar kurze, aber ungenaue Ausdrucksweise für einen andern Sachverhalt. Dieser ist vom Beklagten seinerzeit zutreffend gekennzeichnet worden. Nach der von beiden Instanzurteilen angezogenen Klageschrift stellte er sich auf

Digitized by Google

den Boden der Generalversammlungsbeschlüsse, erkannte an, daß die Breslauer Aktien für 329 pCt. veräußert seien, leitete aus ihrem tatsächlich höheren Wert aber einen Verzicht der Frankfurter Gesellschaft auf den Mehrwert dieser Aktien her und kam so zu dem Ergebnis, daß die neuen Aktien der Klägerin an die Frankfurter Gesellschaft zum Preise von 100 und 120 pCt. u n d gegen den soeben erwähnten Verzicht ausgegeben worden seien. Da der Wert der neuen Vorzugsaktien nicht mehr als 100 pCt. betragen habe, trete der Wert des Verzichts neben den Preis für die Stammaktien, deren Wert weit mehr als 120 pCt. betragen habe. Von der anderen Seite betrachtet heißt das, daß die Breslauer Aktien für den Preis von 329 pCt. und gegen den Verzicht der Klägerin auf den 120 pCt. übersteigenden Mehrwert ihrer neuen Stammaktien veräußert worden sind. Die Klägerin hat diesen Standpunkt des Beklagten stillschweigend gebilligt, und die eigentliche Streitfrage unter den Parteien geht deshalb dahin, welcher Wert den beiderseitigen Verzichten beizulegen ist. Da die Antwort davon abhängt, um welchen Betrag die Werte der Papiere den Ausgabe- oder den Veräußerungspreis überstiegen haben, so hat sich der Streit tatsächlich in der Hauptsache um die Werte der Papiere gedreht. Verliert man den grundsätzlich richtigen Ausgangspunkt aus den Augen, und folgt man der Ausdrucksweise der Parteien und der Instanzgerichte, so könnte man meinen, daß die Klägerin mit der Frankfurter Gesellschaft einen Tauschvertrag abgeschlossen hätte, bei dem den Breslauer Aktien die neuen Vorzugs- und Stammaktien der Klägerin gegenüberstanden. Das ist aber nicht der Fall. Die neuen Aktien der Klägerin und die Breslauer Aktien sind gegen bestimmte Barsummen ausgegeben oder veräußert worden, und zwischen den beiden Verträgen besteht nur noch der Zusammenhang, daß immer der Preis in dem einen mit Rücksicht auf den Preis in dem andern — von der Klägerin nur für die Stammaktien — besonders niedrig gestellt worden ist. Der hier betonte Unterschied ist deshalb wichtig, weil bei dem Vorliegen nur e i n e s Vertrages, eines Tauschvertrages, der Anschaffungsstempel nur einmal zum Ansatz käme, während er zweimal zu berechnen ist, wenn zwei selbständige Anschaffungsgeschäfte vorliegen. Dies vorausgeschickt, wird es nicht mißverständlich sein, wenn im folgenden der Kürze und Einfachheit halber auch nur von den Werten der neuen Stammaktien der Klägerin einerseits und der Breslauer Aktien andererseits gesprochen wird. Die Wertermittelung ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck, sie dient dazu, den Wert der maßgebenden Verzichte festzustellen; der des Verzichts der Frankfurter Gesellschaft ist aus dem Wert der Breslauer Aktien, der des Verzichts der Klägerin ist aus dem Wert ihrer neuen Stammaktien abzuleiten.

Das Kammergericht hat den Wert der Breslauer Aktien unmittelbar festgestellt, hat ihn in dem Börsenwert dieser Aktien vom 7. November 1912 gefunden und auf dieser Grundlage den Aktienausgabestempel für die Stammaktien der Klägerin berechnet. Die Revision hält dies Verfahren nicht für zutreffend, weil das Kammergericht mit dem Börsenwert lediglich den Wert ermittelt habe und auch nur habe ermitteln können, den die Breslauer Aktien für jeden beliebigen Dritten, nicht aber d e n Wert, den sie gerade für die Klägerin gehabt hätten, und auf diesen Wert allein komme es an. Es ist der Revision zuzugeben, daß die Gegenleistungen der Frankfurter Gesellschaft nicht nach ihrem sogenannten objektiven Wert für jedermann, sondern nach ihrem sogenannten subjektiven Wert für die Klägerin in Ansatz zu bringen sind, vgl. die Urteile des erkennenden Senats vom 29. September 1911, VII 110/11 und vom 25. Juni 1915, VII 82/15, und weiter auch, daß genügender Anlaß vorlag, um einen solchen höheren Wert für die Klägerin anzunehmen. Wie diese bereits in der Klageschrift behauptet hat, lag ihr seinerzeit besonders viel an dem Erwerb der Breslauer Aktien. Es kam ihr darauf an, gestützt auf den Aktienbesitz, die Entscheidungen in den Generalversammlungen des Breslauer Unternehmens maßgebend zu beeinflussen. Jeder Dritte, der die Breslauer Aktien erwarb, erlangte damit ebenfalls Einfluß auf die Geschäfte der Breslauer Fabrik, für die Klägerin hatte dieser Einfluß aber einen besonderen Wert, weil es sich um einen Wettbewerber handelte, auf den sie den Einfluß erlangte. Mit den 1 009 200 M. Breslauer Aktien überlieferte die Frankfurter Gesellschaft der Klägerin also mehr, als sie jedem Dritten durch Aushändigung der Aktien überliefert hätte. Es liegt nahe, daß auch diese Mehrleistung von der Klägerin hat bezahlt werden müssen, denn im geschäftlichen Verkehr pflegt niemand dem andern etwas zu schenken. Die Klägerin trägt ja auch in der Klage selbst vor, daß sie den Erwerb der Breslauer Aktien nicht selbst besorgt habe, um höheren Preisforderungen zu entgehen, die bei eigenem Hervortreten sicherlich an sie gestellt worden wären. Danach war es also im geschäftlichen Leben bekannt, daß die Breslauer Aktien für die Klägerin einen höheren Wert hatten, als für jedweden anderen. Wenn das Kammergericht sich bei diesem ihm unterbreiteten und in der Berufungsbegründung des Beklagten noch besonders hervorgehobenen Sachverhalt damit begnügt hat, den objektiven Wert der Breslauer Aktien festzustellen, so kann das nur darauf zurückgeführt werden, daß es die oben entwickelten maßgebenden Rechtsgrundsätze außer acht gelassen hat.

Bei der erneuten Erörterung der Sache wird es dem Kammergericht also obliegen, den subjektiven Wert festzustellen, den die Breslauer Aktien am 7. November 1912 für die Klägerin hatten. Nur danach läßt sich feststellen, welchen höheren Preis als 329 pCt. die Frankfurter Gesellschaft der Klägerin gegenüber fordern konnte, und welchen Wert deshalb der Verzicht der Frankfurter Gesellschaft auf den Mehrpreis gerade für die Klägerin hatte. Die Revision meint, daß das Kammergericht, wenn es zu einem richtigen Ergebnis gelangen wolle, gezwungen sei, von einer Schätzung der neuen Stammaktien der Klägerin auszugehen und so den Wert der Breslauer Aktien für die Klägerin mittelbar festzustellen. Das trifft nicht zu. Es ist wohl zulässig, den letzten Endes doch maßgebenden Wert der Gegenleistung auf mittelbarem Wege durch Schätzung der Leistung zu suchen, denn Leistung und Gegenleistung werden sich in solchen Fällen regelmäßig decken, vgl. RGZ. Bd. 80 S. 118, Bd. 84 S. 17, Urteil vom 12. März 1918 VII 5/18, ein Rechtssatz, daß dieser Weg beschritten werden m u ß, ist aber vom Reichsgericht bisher nicht aufgestellt und ist auch nicht anzuerkennen, vgl. RG. in Jur. Wochenschr. 1911 S. 109[47]. Ebensowohl gangbar bleibt der Weg, etwa mit Hilfe von Sachverständigen die Breslauer Aktien selbst nach ihrem Gesamtwert zu schätzen, also einschließlich des Wertes, den der maßgebende Einfluß auf die Beschlüsse des Breslauer Unternehmens für die Klägerin hatte. Welchen Weg der Wertermittelung er wählen will, bleibt dem Tatrichter überlassen, vgl. RG. in Jur. Wochenschr. 1911 S. 195[32] und Urteil vom 30. Juni 1916, VII 130/16. Er hat gegebenenfalls, d. h. wenn er den Weg mittelbarer Wertfeststellung einschlägt, auch zu entscheiden, nach welchen Anhaltspunkten er den Wert der neuen Stammaktien der Klägerin am besten ermitteln zu können glaubt. Sie traten nach der zweitinstanzlichen Angabe des Beklagten vollkommen gleichberechtigt neben die alten Aktien, deshalb wird in gewissem Umfang auch der Börsenwert der alten Stammaktien herangezogen werden können, vgl. Entscheidung des RG. in Jur. Wochenschr. 1910 S. 342[37], 1911 S. 109[47], 195[32], Urteil vom 30. Juni 1916, VII 130/16. Dabei würde dann auch zu erörtern sein, aus welchen Ursachen sich ein verschiedener Börsenwert der alten und der neuen Stammaktien trotz ihres gleichen Rechtes herausgebildet hat. Nach Schreiben der Klägerin scheint eine gewisse Sperrzeit für die neuen Aktien vereinbart gewesen zu sein. Diese konnte den Wert der Aktien beeinflussen, ehe sie zum freien Handel zugelassen waren.

Begründet ist auch die zweite Rüge der Revision, die zur Berechnung des Aktienausgabestempels erhoben ist. Dieser Stempel lag auf den einzelnen Aktien und war deshalb auch für die einzelnen Aktien zu berechnen, nicht von dem Gesamtwert der Aktien, vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 10. Mai 1912, VII 66/12. Bei einem Wert der Gegenleistung für die neuen Stammaktien von je 2332,32 M., wie ihn das Kammergericht angenommen hat, betrug nach Spalte 4 der Tarifnummer 1a a. a. O. der Stempel für jede Aktie 60 Pf. für jede angefangenen 20 M., d. h. $117 \times 0{,}60 = 70{,}20$ M. Bei 500 Aktien belief sich also der zu zahlende Betrag auf 35 100 M. Da nur 29 100 M. bezahlt sind, hätte das Kammergericht auch von seinem Standpunkt aus die Nachforderung des Beklagten in Höhe von 6000 M. als berechtigt anerkennen müssen. Der oben hervorgehobene Grundsatz wird bei der erneuten Erörterung der Sache zu berücksichtigen sein.

Bei der Berechnung des Anschaffungsstempels ist nach Tar.-Nr. 4a Spalte 4 a. a. O. von dem Werte des Gegenstandes des Geschäfts auszugehen, und dieser wiederum wird „nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreise, sonst durch den mittleren Markt- oder Börsenpreis am Tage des Abschlusses“ bestimmt. Ein Kauf- oder Lieferungspreis ist immer nur ein Barpreis. Ein solcher ist nicht vereinbart. Die nach den Generalversammlungs-Beschlüssen ursprünglich eingesetzten Preise von 120 pCt. für die neuen Stammaktien der Klägerin und von 329 pCt. für die Breslauer Aktien sind nicht maßgebend, da neben sie noch die Werte der beiderseitigen Verzichte auf die an sich gerechtfertigten höheren Preisforderungen treten. Der Inhalt der ausgestellten Schlußnoten ist ohne Bedeutung. Der Anschaffungsstempel ist zwar zu der Schlußnote zu entrichten, mit der Steuer belegt ist aber nicht die Schlußnote, sondern das ihrer Ausstellung zugrunde liegende Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäft,

Digitized by Google

RGZ. Bd. 69 S. 336 (338), Bd. 73 S. 222 (228). In Frage kommt also für die Stempelberechnung der mittlere Markt- oder Börsenpreis. Dieser betrug für die Breslauer Aktien am 7. November 1912 385,10 pCt., wie das Kammergericht feststellt. Er ist vom Kammergericht seiner Stempelberechnung zugrunde gelegt, und dagegen ist nichts zu erinnern. Nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung kommt hier der objektive Wert in Ansatz, nicht der subjektive. Für die gegenteilige Ansicht der Revision gewährt das Gesetz keinen Anhalt.

Für die neuen Stammaktien der Klägerin bestand am 7. November 1912 natürlich noch kein mittlerer Markt- oder Börsenpreis. Insoweit wird der Wert in Ansatz zu bringen sein, den das Kammergericht für die Berechnung des Aktienausgabestempels festgestellt haben wird, vgl. RGZ. Bd. 68 S. 105 (108).

Das Kammergericht hat an Anschaffungsstempel zugebilligt

a)	für 1 000 000 M.	Vorzugsaktien der Klägerin	300,00 M.
b)	„ 500 000 „	Stammaktien „ „ .	350,10 „
c)	„ 1 009 200 „	Breslauer Aktien	1166,10 „
		insgesamt:	1816,20 M.

Der Beklagte verlangt mehr: zu a) nichts, zu b) 63,20 M., zu c) 63,20 M. Die Mehrforderung zu c) ist nach dem Gesagten unbegründet. Insoweit war die Revision schon jetzt zurückzuweisen. Das Schicksal der Mehrforderung zu b) hängt von dem Ergebnis noch zu treffender Feststellungen ab.

2. Zu TSt. 73 des preuß. Stempelsteuergesetzes.

Die Urkunde, in welcher ein Schrankfachkunde einem Dritten der Bank gegenüber das Recht einräumt, an seiner Statt den Tresor der Bank zu besuchen und über das vom Kunden gemietete Schließfach zu verfügen, unterliegt in Preußen dem Vollmachtsstempel.

Urteil des Reichsgerichts, VII. Zivilsenat vom 25. Oktober 1918 VII. 200. 18 (RGZiv. 94 S. 74)[1].

Die Klägerin läßt sich von ihren Schrankfachkunden vielfach Urkunden ausstellen, in denen der Kunde einen Anderen bevollmächtigt, an seiner Statt den Tresor der Bank zu besuchen und über das vom Kunden gemietete Schrankfach zu verfügen. Der Beklagte erforderte für solche „Vollmachten" Stempelabgaben im Gesamtbetrage von 36 M., die von der Klägerin bezahlt worden sind. Mit der Klage verlangte sie die Rückzahlung. Das Landgericht wies die Klage ab und das Oberlandesgericht die Berufung zurück. Auch die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

. . .„Der Beklagte hat die streitige Abgabe auf Grund der Tarifst. 73 preuß. StempStG. vom 30. Juni 1909 erfordert, wonach „Vollmachten, Ermächtigungen und Aufträge zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur für den Vollmachtgeber" als Gegenstand der Besteuerung bezeichnet sind. In den zur Versteuerung gezogenen, der Bank auf deren Ersuchen von den Kunden ausgestellten und ihr übergebenen Schriftstücken ist die Erteilung der Vollmacht nicht durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden, sondern durch Erklärung gegenüber dem Dritten, nämlich der Bank, erfolgt, der gegenüber die Vertretung des Kunden stattfinden soll. Damit erfüllen aber die Urkunden den Tatbestand der Vollmachterteilung im Sinne des auch für die Frage der Stempelpflichtigkeit maßgebenden Zivilrechts (§ 167 BGB.). Sind hiernach die Schriftstücke nach ihrem Inhalte Vollmachten, so ist es, da die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde sich nach ihrem Inhalte richtet (§ 3 Abs. 1 StempStG. vom 30. Juni 1909), für diese ihre Rechtsnatur ohne Einfluß, ob daneben auch noch gegenüber dem Bevollmächtigten selbst die Vollmachterteilung erklärt ist. Fehlt es an einer solchen unmittelbaren Ermächtigung — die auch formlos gültig erteilt werden kann —, oder erfährt der als Bevollmächtigter dem Dritten gegenüber Bezeichnete nichts von der mittelbaren Vollmachterteilung, so wird dadurch nichts daran geändert, daß die Urkunde inhaltlich als Ausweis des in ihr Genannten über das Vorhandensein seiner Vertretungsmacht gegenüber dem Dritten zu dienen geeignet ist und durch die Uebergabe an die Bank in den Rechtsverkehr gebracht ist. Da sie auch ermächtigt, „für den Vollmachtgeber" zu handeln, bleibt nur noch zu erörtern, ob sie auf die Vornahme von „Geschäften rechtlicher Natur" gerichtet ist. Die Frage ist zu bejahen. Die Tarifstelle erfordert nicht, daß die Ermächtigung die Vornahme von Rechtsgeschäften im technisch-juristischen Sinne des Wortes zum Gegenstande hat; der Begriff der Geschäfte rechtlicher Natur ist vielmehr ein weiterer und allgemeiner. Es genügt, wenn die Vollmacht dem Bevollmächtigten die Befugnis gewährt, Rechte des Machtgebers an dessen Stelle mit Rechtswirksamkeit geltend zu machen. Zur Entscheidung, ob dies Merkmal hier zutrifft, ist auf das Rechtsverhältnis zurückzugehen, auf das die Vollmacht sich bezieht. In dieser Hinsicht ergibt die Vollmacht, daß der Bevollmächtigte befugt sein soll, an Stelle des Kunden den Banktresor zu besuchen und über das vom Kunden gemietete Schrankfach zu verfügen, daß sie also einen sogenannten Schrankfachvertrag betrifft. Ueber die Rechtsnatur derartiger Verträge herrscht im Schrifttum Streit. Von der einen Seite wird die Ansicht verteidigt, daß er ein eigentümlich gestalteter Verwahrungsvertrag, von der anderen, daß er ein besonders gearteter Mietvertrag sei. Das Reichsgericht hat sich über die Natur des Vertrags unmittelbar noch nicht ausgesprochen, scheint aber im Urteile vom 10. Juli 1895 (Jur. Wochenschrift 1895 S. 399 Nr. 63) der letzteren Meinung beizustimmen, da es den Inhalt des entstandenen Schuldverhältnisses dahin festgestellt, die Bank sei verpflichtet, dem Kunden (gegen Entgelt) den „Gebrauch" des überlassenen Schrankfachs zur Aufbewahrung von Gegenständen zu gestatten, dem Kunden, soweit es von ihr abhängt, das Schrankfach zugänglich zu machen und zu dulden, daß der Kunde über den etwaigen Inhalt des Faches nach seinem Belieben verfügt.

Der Stellungnahme zu dem bestehenden Streite bedarf es im vorliegenden Falle nicht. Darüber herrscht allgemeines Einverständnis, daß — was sich ohne weiteres aus dem Zwecke des Vertrags ergibt — dieser die Bank verpflichtet, die Benutzung des Schrankfachs dahin zu überwachen, daß kein Unbefugter zu dem Schrankfache den Zutritt nehmen kann, und, soweit es in ihrer Macht steht, dazu mitzuwirken, daß dem Kunden auf sein Verlangen der Zugang zum Fache eröffnet wird. Gewährt sie einem Unbefugten den Zugang oder verweigert sie diesen ohne besonderen Rechtsgrund dem Kunden, so haftet sie für den daraus entstehenden Schaden. Ist nichts anderes besonders vereinbart, so ist das Zugangsrecht des Kunden, das ihm auf Grund gegenseitigen Vertrauens beider Vertragsteile eingeräumt ist, ein höchst persönliches. Dadurch, daß der Kunde der Bank gegenüber einen Anderen ermächtigt, an seiner Statt über das Schrankfach zu verfügen, wird im Falle der Annahme der Ermächtigung durch die Bank deren Verpflichtung dahin neu festgestellt, daß sie auch dem Anderen den Zutritt zu gestatten und auch diesem gegenüber zur Oeffnung mitzuwirken hat. Für den Anderen ist das entsprechende Recht durch die Vollmacht neu begründet. Er ist befugt, dies Recht gegenüber der Bank geltend zu machen und erforderlichenfalls zu erzwingen. Macht er es geltend, so nimmt er damit ein Geschäft rechtlicher Natur vor. Kommt die Bank seinem Verlangen, ihm den Zugang zu gewähren, nicht nach, so gerät sie in Leistungsverzug. Das Geschäft, zu dem die Vollmacht den Anderen ermächtigt, geht daher über den Begriff einer bloß tatsächlichen Handlung hinaus. Der Beklagte hat hiernach den Vollmachtstempel mit Recht gefordert, und deshalb war das Berufungsurteil aufrechtzuerhalten."

[1]) Vgl. hierzu die Ausführungen von Rechtsanwalt Dr. Max Manasses auf S. 98 dieser Nummer.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die von der

Gewerkschaft ver. Trappe

an ihre unter dem 27. Januar 1919 im Gewerkenbuche eingetragenen Gewerken verteilte Sonderausbeute von

M. 100,— bar
„ 100,— 5 proz. Deutsche Reichsanleihe

ist eine unregelmäßige Ausbeute. Die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens hat auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche für den Handel in amtlich nicht notierten Werten im Verkehrsinteresse den Fälligkeitstermin auf den 5. Februar festgesetzt. Die Ausbeute steht demjenigen Gewerken zu, der an diesem Tage Besitzer von Kuxen ist. Vom 8. Februar ab werden die Kuxe ausschließlich dieser Ausbeute gehandelt.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang. **Berlin, 1. März 1919.** **Nummer 11.**

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.
Von Geh. Oberfinanzrat Dr. Ernst Springer, Berlin-Lichterfelde.
Zur Berechnung der Tantieme-Steuer.
Von Max Blankenburg, Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft.
Nochmals die Stempelpflicht von Schrankfachvollmachten.
Von Dr. Hans von Werthern, Delbrück, Schickler & Co., Berlin.
Bemerkungen zur Rede Edward Holdens.
Von Dr. S. Schwabacher, Hamburg.
Zulassung der Mitteilung von Preisen zum Börsenhandel nicht zugelassener Wertpapiere.
Gerichtliche Entscheidungen.
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.

Von Geh. Oberfinanzrat Dr. **Ernst Springer**, Berlin-Lichterfelde.

Bei der Besprechung der neuen Kriegssteuern in Nr. 9 des „Bank-Archiv" vom 1. Februar 1919 führt Herr Dr. Sintenis eine Reihe von Beispielen an, welche die Ueberspannung des dem Entwurf eines Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs zugrunde gelegten Prinzips darstellen. Diese Beispiele lassen sich mühelos durch andere aus dem Leben gegriffene Fälle vermehren, von denen hier nur ein besonders charakteristischer dargelegt werden mag.

Der Besitzer eines gut gehenden industriellen Unternehmens, welches einen annähernd gleichbleibenden Ueberschuß von jährlich rund 120 000 M. abwarf, ist im Jahre 1908 mit Hinterlassung von 5 Kindern verstorben. In seinem Testament hat er dem bereits im Geschäft mittätigen Sohne das Recht der Uebernahme der Fabrik gegen eine Abfindung der vier Geschwister mit insgesamt 500 000 M. eingeräumt, jedoch mit der Maßgabe, daß die Geschwister auf die Dauer von 5 Jahren zusammen die Hälfte des Reingewinnes zu erhalten haben. Demgemäß erhielten die vier Geschwister in den Jahren 1909 bis 1913 jährlich zusammen etwa 60 000 M. Gewinnanteil, während der Ueberschuß es dem Uebernehmer ermöglichte, aus seinem eigenen Gewinnanteil 200 000 M. auf die Abfindungssumme abzuzahlen. Im Jahre 1914 trat infolge des Krieges ein merklicher Rückgang des Ertrages ein, welcher auf durchschnittlich 90 000 M. sank, so daß die planmäßig innerhalb der ersten 10 Jahre nach dem Tode des Erblassers beabsichtigte allmähliche Auszahlung der Miterben nur zu einem Teile, nämlich mit weiteren 200 000 M. durchgeführt werden konnte und das früher schuldenfreie Unternehmen am 31. Dezember 1918 mit einer erheblichen Verbindlichkeit belastet erscheint. Trotzdem hat sich buchmäßig das Vermögen des Uebernehmers durch sparsame Wirtschaft in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1918 um diese 200 000 M. erhöht. Diesen Betrag rechnet der Steuergesetzentwurf als einen steuerpflichtigen Vermögenszuwachs, von welchem 80 500 M. an das Reich abgegeben werden sollen. Da die Auszahlung der Geschwister aus den Ueberschüssen nicht möglich gewesen war, das Unternehmen infolgedessen mit einer zur Abstoßung des Restes aufgenommenen Bankschuld von etwa 100 000 M. zu arbeiten hat, so ist tatsächlich nicht zu ersehen, woraus dieser Steuerbetrag entnommen werden soll. Hierbei muß der Steuerpflichtige, so paradox es klingt, sich noch glücklich preisen, daß das ererbte Unternehmen nicht erheblich wertvoller gewesen war. Denn um so größer wäre auch die vom Erblasser angesetzte Abfindung der Geschwister ausgefallen, die dieser dem Uebernehmer in der üblichen Weise aus den Erträgen des Geschäftes zu tilgen hatte ermöglichen wollen, während nunmehr der Fiskus die zu dieser Kapitalbildung geeigneten Erträge großenteils und über einen gewissen Betrag ganz einheimsen will. Wäre es dem Sohne gelungen, aus den höheren Erträgen 700 000 M. abzuzahlen, so würde ihm nach dem Entwurfe eine Abgabe von nicht weniger als 500 500 M. obliegen, ohne daß er wüßte, woher sie nehmen!

Der gesetzgeberische Fehler, die fiskalische Ueberspannung, liegt darin, daß ganz ohne Unterschied in reguläre Verhältnisse radikal eingegriffen wird, ohne den Interessenten Zeit und Gelegenheit zu geben, sich danach einzurichten. Mit künftigen Einnahmen aus Kapitalien, laufenden Geschäften, beruflicher Tätigkeit wird eben durchaus berechtigterweise im Voraus gerechnet. Jeder Geschäftsmann veranschlagt außer seinem Vermögen auch seine laufenden Engagements, und zieht bei Neuunternehmungen und einzelnen Transaktionen auch die künftigen Ueberschüsse in Rechnung. Gerade bei Geschäftsübergängen spielt die Abzahlung des Uebernahmepreises aus den künftigen Ueberschüssen eine große Rolle. Manche Geschäfte werden nach einem gewissen Mehrfachen des Jahresüberschusses bewertet und die Auszahlung des Kaufpreises danach eingerichtet, während der Uebernehmer garnicht in der Lage wäre, aus bereitem eigenen Vermögen die Zahlung zu leisten. In allen solchen und ähnlichen Fällen wird mit Recht die künftige Kapitalbildung, die normal zu erwarten ist, als Grundlage für wichtige und der Allgemeinheit zugute kommende Transaktionen verwendet, und es bedeutet einen gefährlichen Eingriff, wenn nachträglich solchen geschäftlichen Vorgängen der Boden entzogen wird. Dies geschieht aber, wenn die Kapitalbildung 1914 bis 1918 jetzt nach dem Entwurf fortgesteuert wird.

Es sind zwei Grundmängel, an welchen der Entwurf leidet, einmal der konfiskatorische Charakter in der Staffelung des § 15, welche bereits bei einem Zuwachs von 100 000 Mark 30½ pCt. Steuer fortnimmt, und höhere Beträge als insgesamt 199 500 M. ungekürzt in die Kasse des Reiches fließen läßt, dann aber die Unterlassung jeglicher Individualisierung.

Der ursprüngliche Gedanke, Erfassung der Kriegsgewinne, ist vollkommen fallen gelassen, und die legalen und natürlichen, die auf Fleiß, Arbeitsamkeit und sparsame Wirtschaft sich gründenden Vermögensvermehrungen werden über einen Kamm geschoren mit den oft aus unlauteren Quellen fließenden zufälligen Gewinnen und den Ergebnissen geschickter Ausnutzung der für die Allgemeinheit unglücklichen Konjunktur. Verschärft wird die hierin liegende Unvollkommenheit des Gesetzes noch durch die unbestreitbare Tatsache, daß gerade die letzteren Gewinne und die aus ihnen stammenden Vermögensbildungen sich zu einem erheblichen Teil in den Händen weniger gewissenhafter Personen befinden, welche den Versuch, sich der Besteuerung zu entziehen, mit geeigneten Mitteln nicht scheuen werden.

Es ist zuzugeben, daß gerade dieser letzterwähnte Umstand die Erfassung der eigentlichen Kriegsgewinne außerordentlich erschwert. Es hätte aber doch der Versuch

Digitized by Google

einer Lösung dieser Aufgabe trotz gewisser verbleibender Unvollkommenheiten unternommen werden sollen, wenn es auch freilich vom rein fiskalischen Standpunkte aus sehr viel bequemer ist, nur mit nackten Zahlen zu arbeiten und alles durch die gleiche Schablone zu pressen.

Vor der Bekanntgabe des Gesetzentwurfes im „Reichsanzeiger" vom 14. Januar 1919 hieß es, daß man die normale Kapitalsbildung schonen wolle. Dieser richtige Gesichtspunkt ist aber ohne erkennbare Ursache seither verlassen worden.

Einen allgemein gültigen sicheren Maßstab für die normale Kapitalsbildung wird man nicht leicht finden, und seine Anwendung auf so anormale Zeiten, wie es die Kriegsjahre gewesen sind, wird ebenfalls nicht einfach sein. Immerhin handelt es sich um eine Sache, die des Nachdenkens wert ist.

Wenn z. B. das Besitzsteuergesetz schon seit längerer Zeit bestanden hätte und wir infolgedessen nicht erst die einheitlichen Veranlagungen der Vermögen zum 31. Dezember 1916 und 31. Dezember 1913 besäßen, sondern bereits die entsprechenden Zahlen für den 31. Dezember 1910 und 31. Dezember 1907 vor Augen hätten, so würde für jeden Steuerpflichtigen feststehen, welchen Veränderungen sein Vermögen innerhalb der beiden dem 31. Dezember 1913 voraufgehenden Perioden unterworfen war. Wir würden für diesen sechsjährigen Zeitraum eine durchschnittliche Jahresvermögensvermehrung von bestimmter Höhe vor Augen haben, gleichgültig, ob diese Vermögensvermehrung aus ersparten Kapitalszinsen oder aus den Ueberschüssen des Arbeitsverdienstes über den Verbrauch herrührt. Diese durchschnittliche Vermögensvermehrung ließe sich als die normale betrachten.

Nun fehlt es aber an einer einheitlichen Veranlagung der Vermögen vor dem 31. Dezember 1913, und wenn auch in den meisten Bundesstaaten, insbesondere in Preußen, Veranlagungen zur Ergänzungssteuer stattgefunden haben, so weichen dennoch die Grundsätze dieser Veranlagungen so erheblich von denen des Besitzsteuergesetzes ab, daß es nicht leicht sein wird, aus den Veranlagungen nach Maßgabe der Landesgesetze eine einheitliche Grundlage für die zahllosen Einzelfälle herzuleiten.

Es läßt sich aber noch ein anderer Weg finden. Die Vermögensvermehrung beruht ihrer Natur nach, von gewissen weniger bedeutungsvollen Ausnahmen abgesehen, auf den Ueberschüssen des Einkommens gegenüber dem Verbrauch. So verschiedenartig im Einzelfalle nun auch das Verhältnis dieser beiden Faktoren zu einander sein mag, so kann man doch ungefähr damit rechnen, daß bei mittleren Einkommen etwa der fünfte Teil zur neuen Kapitalbildung dient, bei kleinen Einkommen weniger, bei den großen Einkommen mehr, bei den größten Einkommen natürlich sehr erheblich mehr. Legt man nun diese von dem Durchschnitt wahrscheinlich nicht sehr abweichende Quote zugrunde, so kann man mit gewissen Fehlergrenzen einen Maßstab finden. Es fragt sich nur, wie groß diese Fehlergrenzen sind und inwieweit sie schädliche Wirkungen äußern können.

In Anbetracht der verhältnismäßig geringen Abweichungen der Einkommensteuer-Veranlagungs-Gesetze der Einzelstaaten hat man bereits im Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 keine Bedenken getragen, die früheren Veranlagungen zur Landeseinkommensteuer auch für das Reich zugrunde zu legen. Da es sich um die Beurteilung der Kapitalbildung für die fünf Jahre 1914—1918 handelt, so ist als geeignete Vergleichsziffer das durchschnittliche Einkommen der voraufgegangenen 5 Jahre zu betrachten, um die Zufälligkeiten der mitunter erheblichen Schwankungen durch einen genügend großen und doch nicht übergroßen Zeitraum auszugleichen. Es kann also jeder Steuerpflichtige nachweisen, zu welchem Einkommen er in den fünf Jahren vor dem Jahre 1914 veranlagt worden war. Rechnet man den fünften Teil des durchschnittlichen Jahreseinkommens als zur normalen Kapitalsbildung geeignet, so würde für jedes der Jahre nach dem 31. Dezember 1913 ein ebenso hoher Betrag zu dem Anfangsvermögen dieses Zeitpunktes hinzuzutreten haben, ehe der steuerpflichtige Vermögenszuwachs entstände.

Begünstigt werden hierbei die kleinen Einkommen, bei welchen die Ersparnisse weniger, zum Teil erheblich weniger als den fünften Teil des Jahreseinkommens darstellen, eine Begünstigung, die sicherlich unbedenklich ist.

Besonders scharf erfaßt werden die eigentlichen Kriegsgewinne, die zum Teil sehr erheblichen, vielfach mühelosen Kapitalansammlungen solcher Personen während der Kriegszeit, welche eben in der voraufgegangenen Periode keine entsprechenden Einkommen bezogen haben. Dies entspricht nicht nur der Gerechtigkeit, sondern auch der allgemeinen Volksstimme. Freilich werden auch die während des Krieges fortgesetzten Kapitalvermehrungen derjenigen Personen mitbetroffen, welche vor dem Kriege die großen und größten Einkommen bezogen und daher in der früheren Periode erheblich größere Teile als das Fünftel ihres Jahreseinkommens zurückzulegen in der Lage waren. Aber auch für diese ist der Eingriff durch die Berücksichtigung der früheren Einkommensverhältnisse gemildert.

Die Höhe der Abgabe-Quote dürfte gegenüber dem Entwurfe noch eine nähere Prüfung erfordern, insbesondere wird es erforderlich sein, von der vollständigen Wegsteuerung Abstand zu nehmen und bei einer Höchstgrenze von 80—90 pCt. in den oberen Stufen zu verbleiben.

Zur Berechnung der Tantieme-Steuer.

Von Max Blankenburg, Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft.

Am 1. August 1918 ist die Novelle zum Reichsstempelgesetz in Kraft getreten, durch die u. a. die Tantiemesteuer eine Erhöhung von 8 auf 20 pCt. der den Mitgliedern des Aufsichtsrats, Grubenvorstands usw. seit der letzten Bilanzaufstellung gewährten Vergütungen erfahren hat. Die zahlreichen Gesellschaften und Gewerkschaften, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, stehen zurzeit vor der Frage, nach welchem Satz sie die Tantiemesteuer zu berechnen haben. Eine höchstrichterliche Entscheidung dieser Frage seitens des Reichsfinanzhofes ist bisher nicht bekannt geworden. Dagegen hat die Ober-Zoll-Direktion in Berlin in einer Entscheidung vom 14. Oktober 1918 (Nr. III b 2857) sich dahin ausgesprochen, daß die Abgabe, sobald sich das Geschäftsjahr in die Zeit nach dem 1. August 1918 erstrecke, nach dem Satz von 20 pCt. zu erheben sei, sofern es sich nicht um feste, vor dem 1. August 1918 zahlbar gewesene Vergütungen handele. Von Eckstein („Die neuen Börsen-, Gesellschafts- und Geldumsatzsteuer-Gesetze") Seite 283 wird ohne nähere Begründung die etwas abweichende Ansicht vertreten, daß die ganzen Vergütungen nach dem Satz von 20 pCt. zu versteuern seien, wenn das Geschäftsjahr nach dem 1. August 1918 abschließe; andernfalls verbleibe es bei dem Satz von 8 pCt., auch wenn die Vergütung erst unter der Herrschaft der neuen Gesetze „gewährt" werde. Beide Auffassungen können nicht als richtig anerkannt werden. Es kommt nicht auf den Ablauf des Geschäftsjahres, sondern darauf an, ob und inwieweit der Anspruch des Vergütungsberechtigten auf die Vergütung unter der Herrschaft des alten oder neuen Gesetzes entstanden ist.

Es kann zunächst als ein überwundener Standpunkt die früher vielfach vertretene Auffassung gelten, daß die Vergütungsaufstellungen die Eigenschaft von Urkunden im Sinne des materiellen Stempelrechts hätten, die Tantiemesteuer also eine Urkundensteuer sei und daher für die Höhe der Steuer der zur Zeit der Entstehung der „Aufstellung" geltende Steuersatz maßgebend sei. Die „Aufstellung" stellt lediglich die im Interesse der Steuerbehörde angeordnete Form dar, in welcher der Stempel zur Anwendung gelangt, eine Form, wie sie in ähnlicher Weise bereits für den Schlußnotenstempel und den preußischen Miet- und Pachtstempel in Gültigkeit und neuerdings auch für die Umsatzsteuer zur Einführung gelangt ist. Gegenstand der Besteuerung sind nicht die Aufstellungen über die Vergütungen, sondern die Vergütungen selbst. Diese Auffassung ist allein mit

Digitized by Google

der Absicht des Gesetzgebers vereinbar, daß Träger der Steuer der Vergütungsempfänger ist. Die Erhebung der Steuer bei der Gesellschaft erfolgt zu Lasten der Empfangsberechtigten (§ 73 RStG.) und ist lediglich im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens und zur Beseitigung steuerpolitischer Bedenken gegen Erhebung einer direkten Steuer durch das Reich gewählt worden. In diesem Sinne hat sich das Reichsgericht mehrfach ausgesprochen, auf dessen eingehende Ausführungen, namentlich in der Entscheidung Band 67 Seite 109 ff., hier verwiesen werden kann. Es darf angenommen werden, daß der Reichsfinanzhof von dieser Auffassung nicht abweichen wird.

Die Vergütung selbst, d. h. ihre „Gewährung" (§ 72 RStG.) bildet also den Gegenstand der Besteuerung. Daraus folgt notwendig, daß Vergütungen, soweit sie vor dem 1. August 1918 „gewährt worden sind", dem alten Satz von 8 pCt. unterliegen. Denn ein wirtschaftlicher Vorgang kann immer nur derjenigen Steuer nach Art und Höhe unterworfen sein, die zur Zeit des Vorgangs gesetzlich normiert war. Die Novelle vom 26. Juli 1918 hat sich aber rückwirkende Kraft über den 1. August 1918 hinaus nicht beigelegt. Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe ist ohne Bedeutung. Es kommt auf den Zeitpunkt des wirtschaftlichen Vorgangs an, der von der Steuer getroffen werden soll, d. h. hier auf die Gewährung der Vergütung.

„Gewährt" ist die Vergütung nicht erst mit der tatsächlichen Auszahlung an den Berechtigten, auch nicht erst mit ihrer Fälligkeit, sondern sobald und soweit ein Anspruch auf die Vergütung entstanden, die Vergütung verdient ist. Dafür spricht auch der § 73 Abs. 2 RStG., wenn er von den zum Bezug der Vergütung „berechtigten" Personen spricht. Unzweifelhaft sind also nur 8 pCt. Steuer für solche Vergütungen zu entrichten, die — wie Reisegelder, Tagegelder usw. — sich auf Reisen usw. vor dem 1. August 1918 gründen. Es gilt dies aber auch für die erst nach Schluß des Geschäftsjahres, also nach dem 1. August 1918, zur Auszahlung gelangenden Hauptvergütungen für die Zeit vor dem 1. August 1918, mögen sie als Tantieme nach einem bestimmten Satz vom Hundert des Reingewinns oder als feste Gehälter gewährt werden. Denn auch diese sind pro rata temporis verdient. Ein Anspruch darauf ist rechtlich schon vor dem 1. August 1918 begründet, wenngleich die endgültige Festsetzung und Auszahlung der Vergütung erst nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgt und der Anspruch daher bis dahin vertagt ist. Der Anspruch auf die Vergütung wächst mit dem Fortschreiten des Geschäftsjahres. Ein Aufsichtsratsmitglied, das vor Ablauf des Geschäftsjahres ausscheidet, hat Anspruch auf seine Vergütung entsprechend der Dauer seiner Amtszeit. Endet sie vor dem 1. August 1918, so braucht er (bezw. seine Erben) sich zweifellos von der Gesellschaft keinen größeren Abzug als 8 pCt. gefallen zu lassen. Die Auffassung, daß auf die volle Jahresvergütung 20 pCt. Steuer bezahlt werden müßten, würde zu dem vom Gesetz nicht gewollten Ergebnis führen, daß die Gesellschaft die Differenz von 12 pCt. aus eigenen Mitteln zu tragen hätte. Gesellschaften oder Gewerkschaften, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, haben daher auf $^7/_{12}$ der Hauptvergütung 8 pCt. und auf $^5/_{12}$ derselben 20 pCt. Steuer zu entrichten.

Angesichts des wirtschaftlichen Niederganges in der zweiten Hälfte des Jahres 1918 liegt die Frage nahe, ob nicht der Gesellschaft folgerichtig bei Vergütungen, die in einem Anteil am Gewinn bestehen, der Nachweis zu verstatten sei, daß der die Auszahlung der Vergütung zulassende Reingewinn weit überwiegend vor dem 1. August 1918 verdient und deshalb entsprechend mehr als $^7/_{12}$ der Vergütung nur mit dem Steuersatz von 8 pCt. zu versteuern sei. Diese Frage wird indes verneint werden müssen, da die Vergütung sich zwingender Gesetzesvorschrift gemäß nach dem Gesamtergebnis des Geschäftsjahres errechnet. Ein vor Ablauf des Geschäftsjahres ausscheidender Vergütungsberechtigter kann nur die Vergütung pro rata temporis ohne Rücksicht auf die bessere Prosperität des Unternehmens während seiner Amtszeit beanspruchen (vgl. auch Staub IX. Auflage Anmerkung 23 zu § 237 HGB.).

Nochmals die Stempelpflicht von Schrankfachvollmachten.

Von Dr. Hans von Werthern, Delbrück, Schickler & Co., Berlin.

Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung vom 25. Oktober 1918 (abgedruckt im Bank-Archiv XVIII 106) Schrankvollmachten für stempelpflichtig nach Tarifstelle 73 des Preußischen Stempelsteuergesetzes erklärt. In einer Besprechung dieser Entscheidung im Bank-Archiv XVIII 98 hat Herr Rechtsanwalt Dr. Manasses Folgerungen gezogen, die zu manchen Zweifeln Anlaß bieten.

Das seiner Besprechung zugrunde gelegte übliche Vollmachtsformular hat folgenden Wortlaut:

> „Ich bevollmächtige hierdurch Herrn XX, mein bei der XX-Bank gemietetes Schrankfach zu öffnen, zu schließen und über seinen Inhalt zu verfügen."

Manasses verlangt, daß bei Auslegung der Vollmacht der Wille der Parteien bei Abgabe und Entgegennahme der Vollmacht, der Inhalt des Schrankfachvertrages sowie die besonderen Organisationseinrichtungen der betreffenden Bank oder Sparkasse gewürdigt werden. Auf dieser Grundlage kommt Manasses zu dem Resultat, daß die Erklärung den Dritten nur in die Lage versetzen soll, das Schließfach genau so zu benutzen, wie der Kunde selbst, daß der Dritte aber nicht berechtigt sein soll, die im Schließfach ruhenden Wertgegenstände zu veräußern, zu verpfänden oder ein sonstiges Rechtsgeschäft mit ihnen vorzunehmen. Der Bevollmächtigte sei also nur zu tatsächlichen Verwaltungshandlungen, nicht zu Handlungen rechtlicher Natur ermächtigt, und es liege mithin keine stempelpflichtige Vollmacht im Sinne der Tarifstelle 73 Stemp.St.G., sondern allenfalls vielleicht eine Einverständniserklärung im Sinne des § 185 BGB. vor.

Mit diesen Ausführungen steht der klare Wortlaut der Erklärung in unvereinbarem Widerspruch. Der Dritte wird in der Erklärung bevollmächtigt, „das Schrankfach zu öffnen, zu schließen und über den Inhalt zu verfügen". Er ist also befugt, die im Schrankfach liegenden Gegenstände zu veräußern, zu verkaufen oder sonstige Rechtshandlungen damit vorzunehmen. Eine andere Deutung läßt die klare Fassung der Erklärung nicht zu. Für Ermittelungen nach dem wirklichen Willen des Erklärenden ist hier kein Raum. Die richterliche Auslegung darf, wie das Reichsgericht schon früher (RG.Z. 9, 232) ausgeführt hat, nur da eintreten, wo der eine verschiedene Deutung zulassende Vertragsinhalt Raum gibt für eine den Willen feststellende Auslegung.

Solange nun nicht aus besonderen Umständen das Gegenteil zu entnehmen ist, muß angenommen werden, daß der Wille des Erklärenden und der Wortlaut der Erklärung sich decken. Die Annahme Manasses, daß der Kunde, wenn er der Meinung wäre, daß seine Vollmacht den Dritten zu irgendwelchen noch so belanglosen Handlungen rechtlicher Natur ermächtigte, das Formular nicht unterzeichnen würde, ist viel zu weitgehend. Für diese mit dem ausdrücklichen Wortlaut der Erklärung in Widerspruch stehende Annahme fehlt es an einer stichhaltigen Begründung. Eine derartige Einschränkung würde dem Kunden auch nicht den geringsten Schutz bieten. Der Dritte, der das Vertrauen des Kunden mißbrauchen und mit dem Schrankfachinhalt eigenmächtige Handlungen vornehmen will, wird stets auch ohne besondere Ermächtigung hierzu in der Lage sein, wenn ihm der Zutritt zum Schrankfach offen steht.

Denkbar ist allerdings, daß der Kunde bei Uebergabe der Erklärung an die Bank ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen gegeben hat, daß im Widerspruch zum ausdrücklichen Wortlaut der Erklärung der Dritte keine Verfügungsbefugnis über den Inhalt des Schrankfaches haben solle. Die Bank, welche dies wußte oder wissen mußte, macht sich haftpflichtig, wenn sie trotzdem mit dem Dritten dahingehende Rechtsgeschäfte schließt. Ein den Wortlaut der Erklärung in dieser Weise einschränkender Wille des Kunden ist aber keinesfalls immer ohne weiteres anzunehmen. Es ist im Gegenteil denkbar, daß der Kunde

Digitized by Google

sich geschädigt fühlt, wenn sein Vertrauensmann beispielsweise einen eiligen Verkauf von im Schrankfach liegenden Papieren ausführen soll und die Bank den Verkauf ablehnt, trotzdem der Dritte zu Verfügungen über den Schrankfachinhalt ermächtigt ist.

Für die Frage der Stempelpflicht, um die es sich hier allein handelt, spielen alle diese Erwägungen aber keine Rolle. Nach § 3 Abs. 1 Stemp.St.G. richtet sich die Stempelpflicht einer Urkunde, wie das Reichsgericht richtig hervorhebt, nach ihrem Inhalt. Allerdings ist bei Prüfung einer Erklärung auch auf stempelsteuerlichem Gebiet der Wille desjenigen zu erforschen, welcher die Erklärung abgegeben hat. Ist aber der Wortlaut klar und bestimmt, so können außerhalb der Urkunde liegende Umstände die an sich gegebene Stempelpflichtigkeit der Urkunde nicht beeinflussen.

Selbst wenn die Erklärung tatsächlich nicht als Ermächtigung des Dritten zu Rechtshandlungen bezüglich des Schrankfachinhalts gelten könnte, so wäre damit gegen die Stempelpflicht noch nichts gewonnen. Das Reichsgericht hat die Frage der Verfügungsbefugnis des Dritten über den Schrankfachinhalt nicht näher in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen, wohl deshalb, weil die der Entscheidung zugrunde liegende Erklärung nicht dahin ging, daß der Dritte „das Schrankfach öffnen, schließen und über seinen Inhalt verfügen" durfte, sondern den Dritten lediglich bevollmächtigte, „den Tresor der Bank zu besuchen und über das vom Kunden gemietete Schrankfach zu verfügen". Die Stempelpflicht findet das Reichsgericht darin, daß die Erklärung den Dritten ermächtige, an Stelle des Kunden dessen Rechte gegen die Bank aus dem Schrankfachvertrag auf Zutritt zum Fache und Mitwirkung bei der Oeffnung geltend zu machen und daß die Tarifstelle nicht die Ermächtigung zur Vornahme von Rechtsgeschäften im technisch-juristischen Sinne des Wortes, sondern nur zur Vornahme von „Geschäften rechtlicher Natur" erfordere. Diese Voraussetzung sei hier gegeben.

Es mag dahingestellt sein, ob diese Ausführungen zu widerlegen sind. Einstweilen wird man sich in der Praxis mit diesem höchstrichterlich festgelegten Standpunkt abfinden und die Möglichkeit einer Ersparnis des Stempels auf anderem Wege suchen müssen.

Dieses Ziel kann erreicht werden, wenn man die Kunden Einwilligungserklärungen in Anlehnung an die Vorschriften der §§ 182, 185 BGB. ausstellen läßt, etwa in folgender Fassung:

„An die XX-Bank

Ich erteile hierdurch für mich und meine Erben meine vorbehaltlose Einwilligung dazu, daß Herr N. N. jederzeit Zutritt zu meinem Schrankfach N..... erhält und dessen Inhalt an sich nimmt.

Diese Einwilligung bleibt solange in Kraft, bis sie von mir oder meinen legitimierten Erben durch direktes Schreiben an Sie widerrufen wird und dieses Widerrufsschreiben in Ihre Hände gelangt ist."

Diese Erklärung würde dem Vollmachtsstempel nicht unterworfen sein, und läßt Zweifel daran, daß der Dritte zu Verfügungen über den Schrankfachinhalt auf Grund der Erklärung nicht ohne weiteres ermächtigt ist, nicht aufkommen.

Zweifelhaft ist allerdings, ob der Dritte auf Grund der Erklärung gegen die Bank ein direktes Recht auf Zutritt zum Schrankfach und Mitwirkung bei der Oeffnung hat. Diese Erwägung wird aber keine ausschlaggebende Rolle spielen. Man wird annehmen müssen, daß die Bank, welche die Einverständniserklärung des Kunden entgegengenommen, den Dritten mit Einlaßkarte versehen und ihn zur Hinterlegung seiner Unterschrift veranlaßt hat, sich damit mindestens dem Kunden gegenüber verpflichtet hat, dem Dritten, solange die Einwilligungserklärung des Kunden nicht zurückgezogen ist, jederzeit Zutritt zum Schrankfach zu gewähren. Damit sind die Interessen des Kunden, für den der Dritte ja ausschließlich tätig werden soll, genügend geschützt. Allenfalls läßt sich durch besondere Abmachung zwischen der Bank und dem Kunden oder durch Aufnahme einer entsprechenden Klausel in dem Schrankfachvertrag eine zweifelsfreie Verpflichtung der Bank auf Zulassung des Dritten begründen.

Bemerkungen zur Rede Edward Holdens.

Von Dr. S. Schwabacher, Hamburg.

Am 29. Januar hielt Edward Holden, Vorsitzender und leitender Direktor der London Joint City and Midland Bank auf deren Generalversammlung seine vielerwartete Rede. Die London Joint City Bank ist mit einem gezeichneten Kapital von 34,4 Mill. Lstr. und Depositen von 334,9 Mill. Lstr. die erste englische Bank, und die Reden ihres Direktors finden in der ganzen englischen Bankwelt lebhafte Beachtung. Holden befaßte sich diesmal ausführlich mit den Kriegskosten Englands, Deutschlands und der Vereinigten Staaten, erörterte die trotz der Darlehen an die Alliierten und der gewaltigen Kriegsausgaben finanziell stark gesicherte Stellung Amerikas und kritisierte sodann eingehend den Bericht des Currency-Committee. Die allgemeine wirtschaftliche Lage des Landes streifte er des ferneren und schilderte dann die Entwicklung seines Instituts sowie der diesem gehörenden Belfast Bank.

Von der Betrachtung der Kriegskosten ist zu erwähnen, daß bei Kriegsausbruch die englische Nationalschuld 650 Mill. Lstr. betrug und bis Dezember 1918 auf 7400 Mill. Lstr., mithin um 6750 Mill. Lstr. angewachsen war. Weitere Geldaufnahmen für Demobilisation u. a. dürften diesen Betrag um 700 Mill. Lstr. erhöhen. Unter Abzug der Darlehen an Dominien und Alliierte ist die Landesschuld auf 6418 Mill. Lstr. zu veranschlagen, wobei die Frage entsteht, ob und wann alle geliehenen Gelder (Rußland) wirklich eingehen werden. Jedenfalls besteht heute eine Verschuldung von etwa 8 Millarden Lstr. Nicht zur Genüge scheint Holden auf das ernste Problem der gewaltigen Verschuldung von etwa 1200 Mill. Lstr. hingewiesen zu haben, sowie auf die weitere Verschiebung der Finanzlage des Landes, die durch Verkauf wertvoller ausländischer Papiere nach Amerika eingetreten ist. Auch ist bemerkenswert, daß er im Ueberblick über die Landesfinanzen der gewaltigen Entschädigungsansprüche gegen Deutschland keine Erwähnung tat.

Mit Bezug auf Deutschland ist zu bemerken, daß bei Kriegsausbruch die Nationalschuld 240 Mill. Lstr. betrug, und während des Krieges durch Geldaufnahmen um 7320 Mill. Lstr. auf 7560 Mill. Lstr. Ende Dezember 1918 stieg. Für Deutschland ist die Aussicht, die den Verbündeten geliehenen Gelder wieder zu bekommen, noch geringer als für England. Verwunderung erregt in England die Tatsache, daß Deutschland, das gegen die ganze Welt Krieg führte, nicht mehr als 7320 Mill. Lstr. hierfür benötigte.

Die Vereinigten Staaten haben in vier großen Anleihen 3395 Mill. Lstr. aufgebracht, von denen ein erheblicher Teil den Alliierten geliehen wurde. Den größten Betrag hiervon nahm England selbst mit 835 Mill. Lstr. in Anspruch; auf Frankreich entfielen 487, auf Italien 262, auf Rußland 65 Mill. Lstr. Bei Kriegsausbruch betrug die amerikanische Nationalschuld nur 204 Mill. Lstr.; sie wird nach der Demobilisation nach Holdens Schätzung 5 Milliarden betragen. Die Darlehen an die Alliierten werden bis dahin auf etwa 2 Milliarden gestiegen sein, sodaß die Nettoschuld sich auf etwa 3 Milliarden belaufen wird. Amerika ist in der Darlehensgebarung sehr vorsichtig gewesen, indem es sich als Hauptschuldner nur zahlungsfähige sichere Länder aussuchte, so daß seine Verluste hierbei geringer sein dürften als bei England. Holden betonte, daß bei einer Nettoschuld von 2600 Mill. Lstr. das amerikanische Volk gegenüber England und Deutschland einen nur geringfügigen Betrag an Zinsen und Amortisationszahlungen aufzubringen haben würde, vorausgesetzt, daß die Alliierten ihre Geldverpflichtungen glatt erfüllen wer en. Zweifellos lassen der Reichtum Amerikas, sein Banksystem und seine starke Produktivkraft diese Nationalschuld nur gering erscheinen, und besonders von Vorteil ist,

Digitized by Google

daß im November 1914 das neue Bundesreserve-Bankensystem eingeführt wurde, das der Regierung die Anleihebegebung sowie die ganze Finanzgebarung im Kriege sehr erleichterte.

Das System der Ausgabe der Bundesreservenoten, das Holden auch berührte, hat folgende Geschichte: Nach der Krise von 1907 beschloß die Regierung die Schaffung eines neuen Banksystems, und die Schöpfer des Gesetzes forderten ein System, bei dem die Notenausgabe vom Bedarf des Verkehrslebens abhängen sollte. Die Noten sollten bei lebhaftem Handel vermehrt und bei Abflauen verringert werden können. Um dies Ziel zu erreichen, willigte die Regierung darin ein, Noten an die Bundesreservebanken auszugeben mit der Deckung von Handelswechseln und Gold, und die Banken sollten die Noten in Verkehr bringen. Natürlich ist, daß starke Ausdehnung des Handels lebhaften Wechselverkehr verursacht, also Ausdehnung des Notenumlaufs bedeutet. Um zu großer Ausdehnung des Notenverkehrs vorzubeugen, Notenausgabe gegen Wechsel als der einfachste Weg erscheint, aber die gesamte Ausgabe sollte, wie Holden betont, im Verhältnis zur Goldreserve begrenzt sein. Nimmt der Handel ab und verringern sich die ausstehenden Wechsel, so muß gleichzeitig der Notenumlauf abnehmen. Vermehrung des Goldumlaufs tritt nur dann ein, wenn die Menge der erzeugten Güter steigt. Die gegen Umlaufsmittel diskontierten Wechsel müssen Handelswechsel sein, also wirklich Waren darstellen. Werden dagegen Noten ausgegeben gegen Sicherheiten, die keine Güter darstellen (Schatzwechsel), so tritt Preiserhöhung ein und man erlebt dann die Inflation, die auch wir so schmerzlich durchmachen. Mit Recht betont Holden, alle Staatsbanken hätten erprobt, daß Handelswechsel die beste Deckung sind, auf der man, außer Gold, Umlaufsgeld ausgeben kann; auf dieser günstigen Grundlage ist die Politik der amerikanischen Reservebanken aufgebaut. Der glückliche Grundgedanke dieses Geldsystems ist ein elastisches Umlaufsgeld, das als Deckung Handelswechsel und Gold hat und je nach Bedarf der Wirtschaft vermehrt oder vermindert werden kann. So ist die amerikanische Reservenote die bestfundierte in der Welt, wie Robert Owen erklärte. Es ist sehr bedeutsam, daß man den Notenumlauf verringern kann, wenn der Handelsverkehr nicht soviel Noten braucht, und das Bundesreserveamt kann den Notenrückfluß insofern erreichen, als es eine Steuer auf ihre Ausgabe legt. So kann man sagen, daß unter diesem System eine finanzielle Panik schwer möglich ist; das Publikum will gar keinen großen Vorrat an Umlaufsgeld oder Gold, da es weiß, daß es dieses jederzeit bei Bedarf bekommt. So vertrauen die amerikanischen Geschäftsleute auf die Festigkeit des Landeskredits und können sich unbekümmert dem Handel und der Industrie widmen. Das Reservesystem hat die Anwendung von Akzepten, Schecks und Wechsel gefördert, die Industrie angeregt, die Ausnutzung der Betriebe vergrößert und den Ruhm des amerikanischen Bankwesens gefördert. Die Vereinigten Staaten haben in diesen Jahren ungeheure Beträge an Bonds ausgeben und den Weltkrieg finanzieren können. So steht Amerika in seiner Geldgebarung von allen Staaten am besten da und wird die geringste Schulden- und Zinsenlast zu tragen haben.

Den Hauptteil seiner Ausführungen widmete Holden dem Bericht des Currency-Committee (Cunliffe-Committee). Dieses Komitee war eingesetzt worden, um zu prüfen, ob und inwieweit die englische Bankverfassung (Bank von England, Joint Stock Banken) einer Aenderung bedürfe, um den finanziellen Anforderungen nach dem Kriege gerecht zu werden, Besonders befaßt sich der Bericht natürlich mit der Verfassung der Bank von England, die noch immer auf der der Peels-Akte von 1844 beruht. Gemäß dem der Akte zugrunde liegenden currency principle soll die Notenausgabe von den sonstigen Geschäften der Bank völlig getrennt und die Noten sollen grundsätzlich voll in Metall gedeckt sein. Das Currency principle beruht auf der Anschauung, daß das Land nur einen bestimmten Betrag an Umlaufsmitteln aufnehmen kann; werden die Umlaufsmittel durch Notenausgabe vermehrt, so muß ein gleicher Betrag an Münzen dem Verkehr, entnommen werden, weil sonst der Ueberfluß an Umlaufsmitteln Ueberproduktion, Verringerung der Kaufkraft des Geldes und somit hohe Preise veranlassen würde. Viermal, in kritischen Zeiten (1847, 1857, 1866 und 1914) hat sich das Prinzip nicht bewährt, indem die Diskont- und Darlehensgesuche an die Bank sich so häuften, daß die Regierung, die die Notenhöhe begrenzenden Bestimmungen der Peels-Akte aufheben mußte, worauf der Andrang nachließ.

Das Ergebnis des Komiteeberichts war, die Bank von England solle ihre Arbeit unter der Peels-Akte wie bisher fortsetzen, es erklärte sich also für Beibehaltung des alten Zustandes; dagegen fordert Holden die Erneuerung der Bankakte. Ferner verlangt er, daß die Bank ermächtigt werden solle, Noten auszugeben gegen Deckung von Gold und Wechseln, daß die beiden-Bankdepartements vereinigt werden, und die beiden getrennten Ausweise dieser in einen verschmolzen werden sollten. Das Komitee hatte wesentliche Aenderungen der Bankakte empfohlen, u. a. daß, falls die gesetzliche Grenze der Notenausgabe überschritten werden sollte, dies mit Zustimmung des Schatzamtes zu geschehen hätte, statt daß, wie bisher, die Bankakte einfach übertreten und später vom Parlament Genehmigung nachgesucht würde Während der Bericht feststellte, daß es genüge, die Bankrate auf einen Satz zu erheben, der baldigste Rückziehung der über die erlaubte Grenze hinaus ausgegebenen Noten gestatte, äußerte Holden, daß die alte Tradition der Erhöhung der Rate auf 10 pCt. zu bevorzugen wäre, die im Falle übermäßiger Notenausgabe von Bedeutung sei.

Holden ist mit Recht der Ansicht, daß Warenwechsel bessere Notendeckung darstellen als bloße Staatspapiere (securities), da Wechsel an ihrem Fälligkeitstage honoriert werden müßten, obwohl es Fälle gibt, daß Wechsel auch einmal nicht honoriert werden. Im übrigen ist nach dem Wortlaut der Akte von 1844 die Bank von England durchaus berechtigt, Noten gegen Wechsel auszugeben, da die Akte nur besagt, daß die Bank gegen die Notenausgabe „Securities" an das Issue Departement abzuführen habe. Von Staatspapieren ist garnicht die Rede, und ein Wechsel stellt jedenfalls auch eine Sicherheit dar.

Mit zum häufigen Schwanken der Rate trägt bei die Teilung der Bank in zwei Departements. Eine unerfreuliche Folge dieser Teilung sei die, daß die Reserve im Bankdepartement immer kleiner sei als es bei Vereinigung der beiden Departements der Fall wäre. Eine geringere Reserve ist natürlich viel empfindlicher als eine breitere, und schon ein schwacher Angriff auf ihre Sicherheit erschüttert sie und hat ein Hinaufschnellen der Rate zur Folge. So kann man mit Holden behaupten, daß die Reserve im Bankdepartement der Faktor ist, von dem der Geldpreis abhängt. Das Kriterium für die Geldrate sind die Bankreserve und ihr Verhältnis zu den Bankverbindlichkeiten. Fällt die Reserve und wird das Verhältnis stark verringert, dann erhöht sich die Rate und Geld wird teurer; geht die Reserve und das Verhältnis hinauf, dann sinkt die Rate und Geld wird billiger. Die Empfindlichkeit der Reserve ist daher zu beseitigen, also ist sie dauernd so hoch zu halten, daß der Geldmarkt stetiger wird und die Schwankungen der Rate, die Industrie und Exporthandel ungünstig beeinflussen, fortfallen. Die englischen Kaufleute empfinden gegenüber den Geldverhältnissen anderer Länder die Schwankungen peinlich und kommen durch sie leicht in Nachteil. So fordert Holden, daß die Akte von 1844 dahin geändert werde, daß die Reserve breiter und das Verhältnis zwischen ihr und den Verbindlichkeiten höher wird. Er weist an Beispielen nach, daß das Verhältnis der Reserve im Bankdepartement zu den Verbindlichkeiten beim doppelten Ausweissystem 16,3 pCt. beträgt und bei einem fusionierten System 32,5 pCt. betragen würde.

Es ist statistisch nachgewiesen, daß die Zahl der Schwankungen zwischen höchster und niedrigster Bankrate in England am stärksten war, daß die Bank von England höhere Raten hatte als andere Länder, und daß sie diese hohen Raten länger aufrecht erhielt als andere Staatsbanken. So wirkt die Erhöhung der Rate als Steuer auf die Industrie bei Geldknappheit, da bei Geldbedarf höhere Zinsen zu zahlen sind als anderswo. Daß Industrielle und Exporteure hierüber lebhaft Klage führen, ist begreiflich. Und so fordert Holden mit Nachdruck und mit guten Gründen die Annahme des einheitlichen amerikanischen Reservesystems, das das günstigste Verhältnis zwischen Reserve und Verbindlichkeiten schafft.

Die Notenausgabe, über die Golddeckung hinaus, gegen Sicherheit durch die Bank kann heute nur mit Genehmigung des Schatzamts erfolgen. Diese Genehmigung wurde bisher viermal gegeben und jedesmal wurde

Digitized by Google

die Bankrate auf etwa 10 pCt. erhöht. Dies geschieht, um die Geldentleiher zu veranlassen, entweder 10 pCt. Diskont zu zahlen, oder die entliehenen Gelder zurückzuerstatten, wodurch die Bankkredite vermindert werden sollen und letzten Endes die Notenausgabe sich verringern soll. Mit Recht bemerkt Holden, daß solche Methoden im Augenblick, wo das Land Handel und Industrie wieder aufbauen will und die Fabrikanten größere Mittel benötigen, starke Verringerung des Kredits herbeiführen, den Wiederaufbau hindern sowie die Ausfuhr verringern müßten. Er betont hierbei die Schwierigkeiten der deutschen Reichsbank infolge des ungeheuren Betrages an Banknoten, die sie gegen Schatzscheine ausgegeben hat und legt dar, daß die deutsche Regierung der Reichsbank etwa 1200 Mill. Lstr. auf Schatzwechsel im letzten Dezember schuldete und daß die Reichsbank 1056 Mill. Lstr. ihrer eigenen Noten in den Verkehr gesetzt hat. Man bedenke den großen Unterschied zwischen der Ausgabe von Noten, die durch Warenwechsel gedeckt sind und der Sicherung durch Schatzwechsel, die keine eigentliche Deckung darstellen. Gelangen nämlich die Waren an den endgültigen Verbraucher, dann werden die Wechsel bezahlt, und das Umlaufsgeld, das bei Diskontierung der Wechsel zunahm, geht entsprechend zurück; dies ist jedoch bei Ausgabe von Schatzwechseln nicht der Fall. England ist mit seinen Currency-Noten in ähnlicher Lage wie die Reichsbank mit ihren Banknoten, denn es hat über 200 Mill. Lstr. Currency-Noten, die nur Staatspapiere als Deckung haben, im Umlauf. Es ist also kein System vorhanden, um die Currency-Noten zurückzunehmen, wie es der Fall wäre, wenn sie gegen Wechsel ausgegeben wären, die zuletzt eingelöst werden.

Ausführlich erörtert Holden die Frage, ob die Joint Stock Banken weiterhin Gold im Besitz verwahren sollen. Das Komitee hatte empfohlen, daß die Banken ihre Goldbestände der Bank von England übergeben sollten; Holden fordert dagegen, daß die Banken sich unabhängig von der Bank von England machen, indem sie starke Goldreserven in ihren eigenen Schränken verwahren. Es ist festzustellen, daß Holden einerseits sich mit Bewunderung über das amerikanische System äußert, dessen Tendenz doch dahin geht, eine Kontrolle aller Banken durch eine Zentralbank zu schaffen, und andererseits Unabhängigkeit der englischen Banken vom Zentralinstitut fordert. Immerhin hat es guten Grund, wenn er darauf hinweist, daß man durch Uebertragung des Goldbestandes der Joint Stock Banken an die Bank von England den Depositoren ihre beste Reserve, die sich im Kriege so glänzend bewährte, rauben würde. Der „Economist" betont gegen Holden, daß sich das Gold der Banken insofern gut bewährt habe, als es zur Stützung der Valuta nach dem Ausland geschafft wurde, aber in den Schränken der Banken habe es den Depositoren keinen Nutzen gebracht, denn Gold wurde nach Kriegsausbruch an das Publikum nicht abgegeben und es mußte statt dessen Currency-Noten annehmen. Holden erklärt jedoch, daß bei Kriegsausbruch die Banken Gold auszahlten, den Bedarf der Kundschaft nach kleinen Zahlungsmitteln befriedigten und auf diese Weise die Geldlage erleichterten, bis die Currency-Noten zur Hand waren. In vielen Fällen haben die Banken jedoch die Goldabgabe verweigert und ihren Kunden lediglich Banknoten ausbezahlt, so daß die Bankkrise in der Woche vor dem Krieg recht unerfreulich war. Der Bankfeiertag wurde verlängert und ein Moratorium wurde eingeführt, alles Dinge, die Holden begreiflicherweise nicht erwähnt.

Wird die Bank von England überhaupt in der Lage sein, eine grosse Goldreserve zu besitzen und zu behalten? Voraussichtlich kaum, jedenfalls dann aber sicher nicht, wenn Holdens Forderung durchgeführt wird, mit der er eine Anzahl „unabhängiger" Einheiten (units) schaffen will, von denen jede eigene Politik betreibt. Holden wünscht Dezentralisierung des Goldbestandes durch Schaffung dreier Goldreserven: eine bei der Regierung, die die Currency-Noten mit 100 pCt. decken und nicht so leicht angreifbar sein soll, wie das Gold bei der Bank von England. Hierbei entsteht die Frage, warum diese Reserve weniger angreifbar sein soll, wenn die Currency-Noten jederzeit in Gold umgetauscht werden können. Eine weitere Goldreserve sollen die Joint Stock Banken verwahren und eine dritte die Bank von England. Holden glaubt, daß ein Versuch mit diesem Gedanken schon seine Brauchbarkeit erweisen würde; aber es werden auch Stimmen dagegen laut, die äußern, daß, wenn die Bank von England und das Schatzamt und fünf große „unabhängige" Clearing-Banken alle verschiedene Auffassungen über ihre Verantwortung gegen den Geldmarkt in kritischen Zeiten hegen, die Folgen hiervon nicht allzu erfreulich wären.

Zulassung der Mitteilung von Preisen zum Börsenhandel nicht zugelassener Wertpapiere.

Die Ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) hat unterm 14. Februar 1919 an den Herrn Reichswirtschaftsminister folgende Eingabe gerichtet:

Nach § 43 des Börsengesetzes dürfen für an der Börse abgeschlossene Geschäfte in Wertpapieren, deren Zulassung zum Börsenhandel nicht erfolgt ist, Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung nicht verbreitet werden, soweit nicht die Börsenordnung für besondere Fälle Ausnahmen gestattet.

Die Veröffentlichung bezw. Verbreitung von Kursmitteilungen über nicht an der Börse getätigte Geschäfte sowie von Mitteilungen über Preise, zu denen ein Bankier sich bereit erklärt, Wertpapiere solcher Art abzugeben oder abzunehmen (Brief- und Geldkursen) ist durch das Börsengesetz nicht untersagt; in der Zeit vor dem Kriege wurden dementsprechend Kurslisten dieser Art vielfach von Bankfirmen, die den Handel in nicht notierten Wertpapieren als Spezialität betrieben, an Interessenten versandt oder in den Zeitungen veröffentlicht und es wurde hierdurch sowohl den Besitzern derartiger Werte als auch den sonstigen Interessenten, insbesondere den Steuerbehörden, ermöglicht, sich über den jeweiligen Verkaufswert derartiger Papiere zum mindesten annähernd zu unterrichten.

Durch die Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 111) betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. wurde hierin zunächst kein Wandel geschaffen, weil das in dieser Verordnung ausgesprochene Verbot sich nur auf Wertpapiere bezog, die an einer deutschen Börse zum Börsenhandel zugelassen sind. Durch die Bundesratsverordnung vom 8. November 1917 (Reichsgesetzblatt S. 1019) wurde dieses Verbot indessen auf zahlenmäßige Angaben darüber, welche Preise für den Umsatz von Wertpapieren jeder Art in Betracht kommen, ausgedehnt. Die Verordnung vom 19. November 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1316) hat Bekanntmachungen und Mitteilungen über die für Aktien und Kuxe an einer inländischen Börse amtlich festgestellten Kurse für unbeschränkt zulässig erklärt, während über Preise von Aktien und Kuxen, welche zum Börsenhandel nicht zugelassen sind, Veröffentlichungen nicht erfolgen und mechanisch vervielfältigte Mitteilungen von Bankfirmen lediglich an andere Bankfirmen, nicht aber an Nichtbankiers versandt werden dürfen. Auch die Versendung an Bankiers unterliegt im übrigen den bereits erwähnten Einschränkungen des § 43 des Börsengesetzes.

Der hier geschilderte Rechtszustand ist nicht nur ein überaus verwickelter und unübersichtlicher, sondern er ist namentlich geeignet, wichtige Interessen der Allgemeinheit zu beeinträchtigen. Unseres Erachtens muß vom Standpunkte der heute geltenden wirtschaftlichen Auffassungen bereits die Bestimmung des § 43 des Börsengesetzes als veraltet angesehen werden. Im Gegensatz zu der heute von Vertretern aller Richtungen aufgestellten Forderung, die Vorgänge des Wirtschaftslebens rückhaltslos dem Lichte der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen und gerade hierdurch Mißbräuchen und Uebervorteilungen des Publikums

Digitized by Google

zu begegnen, will der § 43 des Börsengesetzes dieses Ziel auf dem völlig ungeeigneten Wege der Ausschließung der Oeffentlichkeit durch polizeiliche Vorschriften erreichen. Bestimmungen solcher Art kommen niemandem mehr zu statten, als unsoliden Firmen; denn diese werden durch die erschwerte Preiskontrolle in die Lage gesetzt, als Käufer und Verkäufer unnotierter Werte auf Kosten ihres Gegenkontrahenten übermäßige und unlautere Gewinne zu erzielen. Wenn § 43 des Börsengesetzes vor dem Kriege nachteilige Folgen dieser Art nicht in größerem Umfange gezeitigt hat, so ist dies vornehmlich dem Umstande zu verdanken, daß, wie bereits erwähnt, solide und marktkundige Firmen in der Lage waren, wenn auch nicht über an der Börse getätigte Umsätze, so doch über Preise, zu denen sie selbst zu kaufen oder zu verkaufen bereit waren, öffentlich sowie in Rundschreiben an Interessenten zu berichten.

Für die Interessen des Publikums war es hiernach in jeder Hinsicht nachteilig, daß diese Möglichkeit durch die Verordnung des Bundesrats vom 8. November 1917 beseitigt wurde. Ob diese Maßnahme im Interesse der Kriegsfinanzierung sachdienlich war, wie zu ihrer Begründung behauptet wurde, kann heute dahingestellt bleiben, da derartige Gründe, wenn sie jemals zu Recht bestanden hätten, für die Beibehaltung der Vorschrift derzeit nicht mehr geltend gemacht werden können. Für ihre alsbaldige Beseitigung sprechen indessen auch gewichtige finanzpolitische Gründe. In ganz anderem Umfange, als es zur Zeit der Erlassung des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 der Fall war, liegt heute eine zutreffende Bewertung aller Wertpapiere, gleichviel ob zum Börsenhandel zugelassener oder nicht zugelassener, im Interesse einer sachgemäßen Veranlagung der Vermögens-, Zuwachs- und Erbschaftssteuern. Durch die Unterbindung der Bildung eines Marktpreises in den zum offiziellen Börsenhandel nicht zugelassenen Werten wird die Ermittelung ihres steuerlichen Wertes aufs äußerste erschwert. Unsere Kommission hat sich hiervon zu überzeugen vermocht, als sie in den letzten Wochen im Auftrage des Reichsschatzamtes in Gemäßheit der Verordnung vom 13. Januar 1919 als Sachverständigenausschuß mit der Ermittelung der für den 31. Dezember 1918 anzunehmenden Verkaufswerte unnotierter Wertpapiere befaßt war. Sie schreibt es nicht zum mindesten den in Kraft befindlichen gesetzlichen Bestimmungen zu, wenn sie sich bei einer größeren Anzahl der in Frage kommenden Papiere nicht in der Lage befunden hat, Kursangaben zu machen, und wenn sie bei zahlreichen der von ihr gemachten Angaben selbst einräumen muß, daß in Ermangelung nennenswerter Umsätze erhebliche Meinungsverschiedenheiten über die Richtigkeit der von ihr angenommenen Verkaufspreise bestehen können.

Bereits vor Erlassung des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 ist von sachverständiger Seite auf die Unrichtigkeit der auch heute vielfach noch bestehenden Auffassung hingewiesen worden, daß die Nichtzulassung eines Wertpapiers zum amtlich kontrollierten Handel an der Börse dasselbe mit einem Makel behafte: ganz abgesehen von den Effekten, für welche wegen der ungenügenden Höhe ihres Kapitals ein Antrag auf Zulassung gar nicht gestellt werden kann, folgt sogar aus der Ablehnung eines solchen Antrages oder aus der Unterlassung der Stellung eines Zulassungsantrages an sich noch nichts Nachteiliges für das betreffende Wertpapier, da auch durchaus solide Emissionen zur Zulassung zum Börsenhandel unter Umständen aus dem Grunde nicht geeignet sind, weil der Emittent die von der Zulassungsstelle verlangten Angaben und Urkunden nicht zu beschaffen vermag; in den meisten Fällen unterbleibt auch ein Zulassungsantrag lediglich aus dem Grunde, weil die Gesellschaft, deren Aktien sich zumeist in festen Händen befinden, an deren Einführung zum Börsenhandel kein Interesse hat. Die Verschärfung, welche das Kursmitteilungsverbot des § 43 des Börsengesetzes durch die Verordnung vom 8. November 1917 in Ansehung der zum Börsenhandel nicht zugelassenen Werte erfahren hat, kann also, nach dem Wegfall der für jene Verordnung ursprünglich maßgebend gewesenen kriegswirtschaftlichen Gesichtspunkte, nicht etwa mit der Begründung aufrecht erhalten werden, daß es sich bei den unnotierten Papieren durchgängig oder vorwiegend um minderwertige Anlagen handele, die durch Untersagung jeglicher Preisbekanntgabe vom Verkehr auszuschließen seien. Es genügt, wenn der Mangel der Zulassung zum Börsenhandel die Folge der Ausschließung derartiger Werte von der amtlichen Kursfeststellung, von der Benutzung der Börseneinrichtungen und von der Vermittelung der bezüglichen Geschäfte durch Kursmakler nach sich zieht. Erachtet man einen Eingriff in die Bestimmungen des gegenwärtig geltenden Börsengesetzes für untunlich, so mag man außerdem das — u. E. allerdings verfehlte — Verbot der Veröffentlichung von Börsenkursen derartiger Werte gemäß § 43 Satz 3 BörsG. beibehalten; für eine weitergehende Beschränkung der Preisberichterstattung liegt jedoch gegenwärtig kein Grund mehr vor. Sofern es bedenklich erscheinen sollte, Preisberichte von Bankiers an Nichtbankiers über nicht zugelassene festverzinsliche Wertpapiere zu gestatten, solange derartige Berichte über zugelassene festverzinsliche Werte nicht versandt werden dürfen, möchten wir zum mindesten die Bitte aussprechen, daß hinsichtlich zum Börsenhandel nicht zugelassener Aktien, Kuxe oder sonstiger Gesellschaftsanteile die Preisberichterstattung freigegeben wird oder daß doch mindestens die über § 43 des Börsengesetzes hinausgehenden Beschränkungen der Verordnung vom 8. November 1917 für sie alsbald in Wegfall kommen.

Gerichtliche Entscheidung.

Bürgerliches Recht.

Zu §§ 181, 826 BGB., §§ 49, 50, 51 HGB., Art. 21, 22, 23 WO.

Hat ein Einzelprokurist unter Mißbrauch seiner Vertretungsmacht zur Sicherstellung eines von ihm persönlich in Anspruch genommenen Bankkredits einen von ihm ausgestellten Wechsel namens der Firma akzeptiert, so steht der aus dem Wechsel in Anspruch genommenen Firma nicht der Einwand zu, daß ihr Akzept wegen Unwirksamkeit des Begebungsvertrages (§ 181 BGB.) der Gültigkeit entbehre. Eine Erkundigungspflicht der Bank gegenüber der Firma könnte höchstens bei Bestehen einer Geschäftsverbindung zwischen beiden Teilen in Frage kommen; die Verletzung einer solchen Pflicht würde indes den Einwand arglistigen Zusammenwirkens mit dem ungetreuen Bevollmächtigten zum Nachteil des Vollmachtgebers noch nicht zu begründen vermögen.

Urteil des RG. V. Zivilsenat vom 5. Oktober 1918, V 149. 18 Leipz. Z. 1919 S. 38.

Im Mai 1914 trat der Prokurist der Bekl., M. v. J., an die Zweigniederlassung der Kl. mit dem Ersuchen heran, für ihn persönlich einige größere Zahlungen im Auslande zu bewirken. Diese erklärte sich mit Schreiben vom 2. Juni 1914 dazu bereit, verlangte jedoch die Einsendung eines von jenem ausgestellten und von der Bekl. (der „Firma U. & J.") akzeptierten Sichtwechsels in Höhe des begehrten Kredits „für unser Depot". M. v. J. dankte am 4. Juni 1914 und bat „zur Vermeidung eines Formfehlers" um Uebersendung eines Wechselformulars und genaue Angabe, wie dieses auszufüllen sei. Darauf erhielt er einen Entwurf zur Vollziehung mit dem Bemerken: es verstehe sich von selbst, daß der Wechsel lediglich als „Sicherheitswechsel für unser Depot", nicht aber zur Begebung bestimmt sei. Der vom 10. Juni 1914 datierte und über 20 000 M., zahlbar bei Sicht an die Klägerin, lautende, auf die Bekl. gezogene Wechsel wurde von M. v. J. als Aussteller unterschrieben, von ihm mit dem mittels Stempeldrucks hergestellten Zusatz „ppa U. & J." auch angenommen und der Zweigniederlassung der Kl. übergeben. Der Kredit wurde von ihm in voller Höhe in Anspruch genommen. Am 14. März 1916 wurde der Wechsel der Bekl. im Auftrage der Kl. zur Zahlung präsentiert und mangels Zahlung protestiert. Diese verlangte, im Wechselprozesse klagend, von der Bekl. Zahlung der Wechselsumme usw. Bekl. ist in allen Instanzen unterlegen. Aus den Gründen des RG.: Die Verurteilung der Bekl. wird durch den Inhalt des Wechsels vom 10. Juni 1914 und der Protesturkunde vom 4. März

Digitized by Google

1916, sowie durch den von M. v. J. namens der Bekl. darauf gesetzten Annahmevermerk begründet (Art. 21, 23, 31, 50 WO.). Die Ermächtigung des M. v. J., die Bekl. wechselmäßig zu verpflichten, ergibt sich aus der von dieser erteilten Prokura (§ 49 HGB.); die Form des Annahmevermerks entspricht nicht nur dem Art. 21 und dem § 126 BGB., sondern auch der Ordnungsvorschrift des § 51 HGB. (ROHG. 14 Nr. 317); der Wirksamkeit der Annahme steht insbesondere nicht der § 181 BGB. entgegen. Mit den in ihm bezeichneten Einschränkungen, die hier nicht in Frage kommen, versagt dieser Paragraph die Wirksamkeit einem Rechtsgeschäft, das ein Vertreter im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt. Hat nun im vorliegenden Falle M. v. J. auch den in eigenem Namen auf die Bekl. gezogenen Wechsel in deren Namen angenommen, so handelt es sich bei dieser Annahme doch nicht um ein mit sich in eigenem Namen vorgenommenes Rechtsgeschäft. Die Annahme, durch die der Bezogene gemäß dem Art. 23 WO. wechselmäßig verpflichtet wird, und zwar nicht nur dem Aussteller, sondern jedem legitimierten Wechselinhaber, geschieht durch die dem Art. 21 Abs. 1 bis 3 WO. entsprechende Niederschrift ohne jede Mitwirkung des Ausstellers oder eines sonstigen Präsentanten. Die einmal in solcher Weise erfolgte Annahme kann nach Abs. 4 des Art. 21 nicht wieder zurückgenommen werden. Eines Begebungsvertrages zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen bedarf es zur Herstellung der verpflichtenden Kraft der Annahmeerklärung nicht. Hierauf weist auch der Art. 22 WO. hin, indem er bestimmt: der Bezogene könne die Annahme auf einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken. Dieser Standpunkt ist vom RG. ständig festgehalten (RG. 9, 56; 24, 87; 77, 140/1; JW. 1909, 167 Nr. 19); von ihm abzugehen, besteht um so weniger Anlaß, als er auch im Schrifttum der herrschende ist. Er stellt allerdings eine Ausnahme von der Regel dar, daß die Wechselverpflichtung im allgemeinen, so die des Ausstellers und des Indossanten nicht durch die bloße Namensschrift auf dem Wechsel begründet werde, daß vielmehr ein sich im Geben und Nehmen des Wechsels verkörpernder Vertrag der am Wechselzuge Beteiligten, der sog. Begebungsvertrag, hinzukommen müsse (ROHG. 19, 33; RG. 5, 83; JW. 1916, 263 Nr. 10); die Ausnahme aber hat ihren besonderen Grund in der berührten Wirkung der Annahmeerklärung und ihre besondere Stütze in Art. 21 bis 23 WO. Anderseits gilt die Ausnahme nicht für das Blankoakzept, da die wechselmäßige Verpflichtung hier die Ausfüllung des Formulars voraussetzt, mithin nicht schon durch die Niederschrift entstehen kann (RG. 2, 90; 14, 24; 35, 76). Für den vorliegenden Fall aber bleibt es dabei, daß die wechselmäßige Verpflichtung der Bekl. dadurch begründet worden ist, daß M. v. J. den Annahmevermerk auf den Wechsel setzte. Die Revision versucht, die Einwendung aus § 181 BGB. durch die Ausführung aufrecht zu halten: Das Rechtsgeschäft, das M. v. J. als Prokurist der Bekl. mit sich in eigenem Namen vorgenommen habe, habe nicht in einer Begebung des Wechsels, sondern darin bestanden, daß M. v. J., nachdem er als Prokurist der Bekl. den Wechsel gezeichnet, diesen demselben M. v. J., der insofern in eigenem Interesse handelte, mit der Ermächtigung ausgehändigt habe, ihn der Kl. als Sicherheit für seine Verbindlichkeiten zu bestellen. Allein sie übersieht, daß, wenn die wechselmäßige Verpflichtung der Bekl. bereits durch den von M. v. J. auf den Wechsel gesetzten Annahmevermerk begründet war, für die Annahme eines diese Verpflichtung erst begründenden, von M. v. J. als Prokuristen der Bekl. mit sich in eigenem Namen vorgenommenen Rechtsgeschäfts gar kein Raum mehr ist; sie verkennt ferner, daß unter der „Begebung des Wechsels" nicht wohl etwas anderes als die Aushändigung des mit dem Annahmevermerk versehenen Wechsels von M. v. J. als Vertreter der Bekl. an M. v. J. für sich selbst verstanden werden kann, so daß der von ihr als zwischen beiden bestehend gedachte Gegensatz entfällt. Ob eine aus § 181 BGB. herzuleitende Unwirksamkeit des Begebungsvertrages, wie das OLG. in zweiter Reihe annimmt, der Kl. nur dann entgegengehalten werden könnte, wenn sie beim Erwerbe des Wechsels nicht redlich gewesen wäre, kann nach dem Gesagten dahingestellt bleiben. Um gegenüber dem an sich begründeten Wechselanspruche der Kl. mit ihren hinsichtlich der Benutzung der Prokura im eigenen persönlichen Interesse des Prokuristen geltend gemachten Bedenken durchzudringen, hätte die Bekl. jedenfalls dartun müssen, daß M. v. J. die ihm erteilte Vollmacht vorsätzlich zum Nachteile der Bekl. mißbraucht, und daß die Kl. oder der sie vertretende Filialenleiter bei dem Wechselgeschäft und der Kreditgewährung in Kenntnis der widerrechtlichen Absicht des M. v. J. mit diesem vorsätzlich zur Schädigung der Bekl. zusammengewirkt hat (RG. 9, 148; 57, 391). Auf dem Boden dieser auch dem § 826 BGB. entsprechenden Ansicht steht das OLG. Wenn es ausführt: dieser Beweis sei namentlich durch den Briefwechsel zwischen M. v. J. und dem Vertreter der Kl. nicht erbracht, so ist das eine im Rahmen des § 286 ZPO. liegende Beweiswürdigung, gegen die mit der Revision im allgemeinen nicht anzukommen ist. Es kann zugegeben werden, daß M. v. J. von der Bekl. nicht ermächtigt war, den Wechsel der Kl. „als Sicherheit für seine persönlichen Verbindlichkeiten zu bestellen". Wenn die Revision aber weiter sagt: die Vertreter der Kl. hätten auch nicht ohne weiteres eine solche Ermächtigung annehmen können und hätten sich „beim Abschlusse des Rechtsgeschäfts" überhaupt nicht in gutem Glauben befunden, so setzt sie sich in Widerspruch mit der Tatsachenwürdigung des OLG. und wenn die Revision mit ihrer Folgerung der K. oder ihrem Vertreter den Vorwurf einer Fahrlässigkeit machen will, so berücksichtigt sie nicht, daß nach RG. 9, 57 Nr. 85 und nach § 826 BGB. Fahrlässigkeit und selbst grobe Fahrlässigkeit auf seiten der Kl. nicht ausreicht, um gegen sie den Vorwurf eines kolludierenden und gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens zu begründen. Dabei ist der Revision zuzugeben, daß die in der Prokura nach § 50 HGB. steckende Ermächtigung zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten nicht schon die im § 181 BGB. bezeichnete Gestattung zum Vertragschluß mit sich selbst auf diesem Gebiete enthält. Die von der Revision in bezug genommene Behauptung der Bekl.: dem Empfinden der Handelswelt entspreche es, bei „Eingehung eines solchen persönlichen Geschäfts des Prokuristen" bei dem Prinzipal wegen der Ordnungsmäßigkeit anzufragen, ist vom OLG. nicht übersehen.... Auf das RGUrteil vom 15. November 1915 III 162/15, BankArch. vom 1. Februar 1916, 185 kann sich die Revision dafür, daß die Kl. gehalten gewesen sei, sich bei der Bekl. nach der Rechtsmäßigkeit der Maßnahmen ihres Prokuristen zu erkundigen, nicht berufen. Dieses Urteil leitet die Erkundigungspflicht aus einer jahrelangen Geschäftsverbindung zwischen den Parteien her, die hier nicht bestand; außerdem findet es den Anlaß zur Erkundigung in einer nach Häufigkeit und Umfang auffallenden Inanspruchnahme des Bankkredits, während hier nur eine allerdings beträchtliche aber doch durch den einen Wechsel von vornherein begrenzte Inanspruchnahme des Bankkredits, der Bekl. in Betracht kommt. Ueberdies war das Auffallende hieran mindestens wesentlich dadurch gemildert, daß derjenige, der diesen Kredit für sich nutzte, wie bemerkt, der Sohn des damaligen allein vertretungsberechtigten Mitgliedes der verklagten Gesellschaft war, der, wie die Prokura dartat, auch dessen volles Vertrauen genoß. Uebrigens erbringt die Verletzung einer Erkundigungspflicht immer noch nicht das zur Begründung eines kolludierenden oder gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens erforderliche arglistige Zusammenwirken zum Nachteil der Vollmachtgeberin. Der Umstand, daß der Wechsel zum Depot der Kl. und zur Sicherung ihrer Forderung gegeben worden ist, und daß er vereinbarungsgemäß von der Kl. nicht weiterbegeben werden sollte, stand seiner Geltendmachung gegen die Bekl. jedenfalls angesichts der Tatsache nicht entgegen, daß die Kl. aus jenem Kredite bei Präsentierung des Wechsels am 4. März 1916 und zur Zeit der Klageerhebung bereits eine fällige Forderung von 21 657,80 M. an M. v. J. hatte (ROHG. 17, 282; 13, 237).

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die

Gewerkschaft Langenbrahm

verteilt gemäß Rundschreiben vom 10. Februar 1919 an ihre Gewerken eine Sonderausbeute in Form von

M. 1000,— 5proz. Deutsche Reichsanleihe oder 4½proz. Schatzanweisungen und
„ 250,— in bar.

Die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens hat auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche für den Handel in amtlich nicht notierten Werten diese Ausbeute als eine unregelmäßige erklärt und den Fälligkeitstermin im Verkehrsinteresse auf den 20. Februar 1919 festgesetzt. Vom 21. Februar 1919 ab werden die Kuxe ausschließlich dieser Ausbeute gehandelt.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang. **Berlin, 15. März 1919.** **Nummer 12.**

Inhalts-Verzeichnis.

Ueber die volkswirtschaftliche Wirkung einer Vermögensabgabe. Von Dr. Richard Hauser, Berlin.

Einkommensteuer auf nachgezahlte russische Kupons. Von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Byk, Berlin.

Die Stempelpflichtigkeit der Stahlfachvollmachten. Von Rechtsanwalt Dr. Georg Opitz, Berlin.

Merkblatt für die Beifügung von Erklärungen für die Postüberwachungsstellen in Briefen und Paketen nach dem Auslande.

Zur praktischen Handhabung der Kapitalabwanderungsverordnungen.

Zur Frage des Ersatzes für Aufruhrschäden an Gebäuden.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Ueber die volkswirtschaftliche Wirkung einer Vermögensabgabe.

Von Dr. **Richard Hauser**, Berlin.

I.

Der unglückliche Ausgang des Krieges wird dem Deutschen Reiche eine Schuldenlast aufbürden, für deren zahlenmäßige Größe es an jedem historischen Maßstabe fehlt. Der baldige und wirksame Abbau dieser Schuldenlast zählt zu den wichtigsten staatlichen Aufgaben der nächsten Friedensjahre. Eine beschleunigte Schuldentilgung ist dringendes Erfordernis, einmal im Hinblick auf die Stabilität der Staatsfinanzen, dann auch als Voraussetzung für eine Gesundung unserer Geldverhältnisse, und schließlich aus Rücksichten der Gerechtigkeit gegenüber nachfolgenden Geschlechtern. Angesichts der Höhe der abzutragenden Schulden tauchte schon in den ersten Kriegsjahren der Gedanke auf, daß man hier mit den gewohnten Mitteln staatlicher Lastenerhebung als Steuern und Zöllen nicht auskommen würde, daß man vielmehr zu dem außergewöhnlichen Mittel einer einmaligen großen Vermögensabgabe werde greifen müssen.

Den Vorzug des Vermögensbeitrages vor den Steuern erblickt man darin, daß er naturgemäß schneller als diese eine Verminderung der staatlichen Schuldenlast herbeiführt. Durch schnelles Ergreifen der steuerbaren Vermögenswerte vermeidet er die Gefahr einer mehr oder minder starken Verflüchtigung derselben und würde dadurch wieder eine frühere Aufhebung der gegen die Steuerflucht erlassenen beengenden Maßnahmen ermöglichen. Schließlich erblickt man einen besonderen Vorzug des Vermögensbeitrages darin, daß er den Staat vor der Notwendigkeit bewahre, „nahezu den ganzen Ertrag"[1]) der Volkswirtschaft auf Jahre hinaus in Gestalt von Steuern einziehen zu müssen.

Dies letztere Argument kann aber nur in sehr eingeschränktem Sinne Gültigkeit beanspruchen. Durch die finanziellen Maßnahmen des Staates wird ja zunächst das volkswirtschaftliche Sacheinkommen, das repräsentiert wird durch den Jahresertrag an konsumfähigen Gütern, nicht beeinflußt. Das Volkseinkommen wird nicht davon berührt, ob der Staat seine inländische Schuldenlast tilgt oder nicht. Eine derartige interne Finanzoperation ist unter Umständen von größter Bedeutung für die Verteilung des volkswirtschaftlichen Einkommens, nicht aber für seine Größe. Wenn der Staat daher bei der Deckung seines Finanzbedarfs sich statt an das Einkommen an das Vermögen der Steuerzahler hält, so bedeutet das an sich keine Schonung des Volkseinkommens. Ob die Steuerlast des Staates in erster Linie auf dem Vermögen oder dem Einkommen ruht, und im letzteren Falle wieder auf welcher Art des Einkommens, ist also in erster Linie eine Frage der nationalen Einkommensverteilung, die allerdings indirekt auf die gesamte Güterproduktion und Konsumtion und damit auf das Einkommen einwirken kann. Ueber die Art und Weise, wie der Vermögensbeitrag auf Produktion und Konsumtion wirken wird, soll weiter unten noch gesprochen werden.

II.

Die finanztheoretische Fundierung des Vermögensbeitrags ist die folgende: Die Steuerpflichtigen zahlen an den Staat, der damit seine Renten zurückkauft. Soweit die Steuerpflichtigen ihr Vermögen immobilisiert haben und somit nicht zahlungsfähig sind, werden ihnen diejenigen Rentenbesitzer, deren Titel zurückgekauft werden, die erforderlichen Summen vorschießen oder sie werden von ihnen Vermögensteile, so in erster Linie Effekten, käuflich übernehmen. Es findet also lediglich eine[2]) Umschichtung des Kapitals statt, dem zahlenden Steuerpflichtigen entspricht der zahlungsempfangende Reichsanleihebesitzer. Dem Steuerpflichtigen, der Geld — sei es auf dem Wege des Kredites, sei es durch Verkauf von Werten — aufnehmen will, steht der ehemalige Kriegsanleihebesitzer gegenüber, der für sein Geld eine neue Anlage sucht. Der Endeffekt der ganzen Finanzoperation würde dann sein, daß die ehemaligen Rentenbesitzer nun an Stelle staatlicher, private Schuldtitel in Händen haben, oder daß sie die Vermögensobjekte selbst als Eigentümer besitzen. Der Staat hätte seine Schuldenlast um den zurückbezahlten Teil der Anleihen vermindert, die Steuerzahler hingegen sähen den Nennwert ihres Vermögens um den gleichen Betrag reduziert. Eine Menge fiktiven Kapitals wäre aus der Volkswirtschaft verschwunden und damit eine der Ursachen der Inflation, der Geldentwertung und allgemeinen Preissteigerung beseitigt.

Wir wollen sehen, wie weit diese Gedankengänge einer genaueren Prüfung standhalten werden. Richtig ist, **daß im allgemeinen dem geldsuchenden Steuerzahler ein anlagesuchender Kapitalist entspricht. Immerhin ist damit zu rechnen, daß die ehemaligen Staatsgläubiger die freigewordenen Gelder in gewissem Umfange zur Rückzahlung eigener Verbindlichkeiten bei Banken, Dahrlehenskassen usw. verwenden. Dadurch würde das Kapitalangebot etwas verringert werden. Da aber andrerseits durchaus nicht alle Steuerpflichtigen für den vollen Betrag des Steuersolls auf geborgtes Geld angewiesen sind, sie vielmehr erhebliche Beträge aus ihrem Einkommen werden bestreiten können, so folgt daraus, daß auch die Kapitalnachfrage sich nicht in voller Höhe des zur Erhebung gelangenden Vermögensbeitrags im Markte geltend machen wird. Wir dürfen also annehmen, daß Kapitalangebot und Kapitalnachfrage sich ungefähr die Wage halten werden.** Der Umstand, daß die Steuerzahlung der Rückzahlung der Reichsanleihe zeitlich vorangeht, ist von geringer Bedeutung. Diese Schwierigkeit ließe sich wohl leicht überwinden, indem

[1]) Unterstaatssekretär Dr. Goeppert, Berl. Tagebl. v. 2. Jan. 19.

[2]) Heyn im Bank-Archiv vom 15. Sept. 18 hat dies anscheinend übersehen.

Digitized by Google

man beide Operationen auf einen längeren Zeitraum verteilte, in dessen Verlauf dann Geldinstitute vermittelnd für kurze Frist eintreten könnten. In nicht unbeträchtlichem Umfange werden ja übrigens Steuerzahler und Rückzahlung empfangende Reichsanleihebesitzer identisch sein, was natürlich die Umwälzungsoperation an Umfang beträchtlich verringert, da ja Anleihe an Zahlungsstatt angenommen werden wird.

So einfach sich in der Theorie die Erhebung eines Vermögensbetrags darstellt, so schwierig wird die Operation doch in der Mehrzahl der Fälle in der Praxis sein. Dies gilt natürlich nicht für Kapitalisten, welche einen großen Teil ihres Vermögens flüssig in Wertpapieren oder Bankguthaben angelegt haben. Sie werden keine Schwierigkeit finden, ihre Werte — soweit sie nicht als Reichsanleihen zur Steuerzahlung selbst Verwendung finden — an der Börse, ohne Verlust befürchten zu müssen, zu veräußern oder zu verpfänden. Wohl aber gilt dies für die breiten Schichten derjenigen Steuerpflichtigen, welche ihr Vermögen zum großen Teile immobilisiert haben, durch Anlage in Grundstücken, in Häusern oder in gewerblichen Unternehmungen, in denen sie selbst tätig sind und aus denen sie ihr Einkommen beziehen.

Nehmen wir z. B. einen Hauseigentümer, der sein gesamtes Vermögen von 100 000 M. in einem Objekte im Werte von 500 000 M. angelegt hat, der also das Haus mit 400 000 M. belastet hat. Wenn dieser Mann jetzt — sagen wir 20 000 M. — Vermögensbeitrag zahlen soll, so muß er sein Haus verkaufen oder versuchen, es weiter zu belasten. Ein Verkauf würde nun, da zu gleicher Zeit zahlreiche Objekte angeboten werden, wenn überhaupt, doch nur mit Verlust möglich sein. Denn wenn auch oben ausgeführt wurde, daß dem gesuchten Kapitale ebensoviel angebotenes Kapital entspricht, so ist doch zweifellos der Geldgeber in stärkerer Position als der Geldnehmer, denn er kann eventuell auch warten, der andere aber nicht. Ebenso ungünstig wie beim Verkaufe des Grundstücks ist die Lage des Eigentümers, wenn er das Objekt weiter belasten will, weil angesichts einer bisherigen Belastung von 80 pCt. des Wertes die nötige Marge fehlt.

Oder nehmen wir einen Fabrikanten, der in seinem Geschäfte neben seinem eigenen Vermögen von 500 000 M. noch fremdes Geld in gleicher Höhe arbeiten läßt. Um nun 20 pCt. Vermögensabgabe zahlen zu können, muß er 100 000 M. eigene Mittel aus dem Geschäfte ziehen, mit der wahrscheinlichen Folge, daß auch seine Gläubiger ihre Kredite wegen geminderter Sicherheit entsprechend reduzieren werden. Auf diese Weise würden dem Geschäfte 200 000 M. Betriebsmittel entzogen werden. Diese Fälle ließen sich beliebig vermehren, und es bedarf keines Beweises, daß sie für deutsche Verhältnisse, wo man gewohnt ist, die vorhandenen Mittel auf das äußerste auszunutzen, keine Ausnahmen, sondern typische Erscheinungen sind. Auch ein Zentralkreditinstitut, wie Goeppert es im Sinne hat, vermöchte hier keine Hilfe zu bringen, da es sich nicht um Mangel an anlagesuchendem Kapital handelt, sondern um ungenügende Marge der Pfandobjekte.

Als wahrscheinliche Folgen eines Vermögensbeitrags in größerer Höhe müssen wir den Besitzwechsel zahlreicher Unternehmungen annehmen, was zweifellos nicht dazu angetan ist, unsere ohnehin desorganisierte Wirtschaft zu konsolidieren. Noch nachteiliger aber würde die Tatsache wirken, daß vielen Unternehmungen das Betriebskapital beschränkt wird, denn dieser Umstand würde mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer Reduktion der volkswirtschaftlichen Produktion führen. Daß dies ein verhängnisvolles Ergebnis wäre, bedarf keiner weiteren Ausführung. Denn Förderung der Produktion mit allen Mitteln und Einschränkung der Konsumtion muß unserer Wirtschaftspolitik als oberstes Ziel vorschweben. Es könnte uns vielleicht erwidert werden, daß eine hohe Erbschaftssteuer einen ähnlichen Charakter habe wie die Vermögensabgabe, daß die Erbschaftssteuer aber z. B. in England seit Jahren bestünde, ohne daß daraus nachteilige Folgen für die englische Volkswirtschaft herzuleiten seien. Darauf wäre zu antworten, daß die Erbschaftssteuer in ihrer Wirkung für die betreffende Privatwirtschaft allerdings der Vermögensabgabe ähnlich ist. Die volkswirtschaftlichen Nachteile treten aber deshalb nicht ein, weil die Erbschaftssteuer nicht gleichzeitig der gesamten Unternehmerklasse die Betriebsmittel entzieht. Die Vermögensabgabe ist in der Tat ohne Parallele unter den seitherigen Steuerformen, was zu vorsichtigster Behandlung des Problems Veranlassung geben sollte.

Um die nachteiligen Wirkungen eines Vermögensbeitrags abzuschwächen, ist vorgeschlagen worden, die Erhebung auf einige oder gar auf eine längere Reihe von Jahren zu verteilen. Dadurch würde der Vermögensbeitrag einer Besitzsteuer ähnlich werden. Er verlöre einen Teil seiner nachteiligen Folgen, würde aber auch die eingangs aufgeführten Vorzüge einbüßen. Ein Nachteil des Vermögensbeitrags gegenüber der Vermögenssteuer wäre z. B., daß er die in Zukunft entstehenden Vermögen nicht miterfaßt.

Die bisher erwähnten Schwierigkeiten entsprangen dem Umstande, daß die Steuerzahler das benötigte Bargeld sich selbst erst auf dem Wege des Kredites beschaffen mußten. Um diesem Nachteile zu begegnen, ist vorgeschlagen worden, daß die Steuerpflichtigen einen Teil ihres Vermögens in natura[3]) an Zahlungsstatt übereignen oder daß sie ihre Grundstücke, Häuser oder Fabriken zugunsten des Steuerfiskus mit einer allen anderen Belastungen vorgehenden Hypothek belegen. Etwaige auf den Grundstücken bereits ruhende Hypotheken würden dadurch in ihrem Werte natürlich beeinträchtigt werden.

Zur Ausführung der Operation sollen besondere Finanzinstitute begründet werden, die auf Grund der übereigneten oder verpfändeten Werte Obligationen ausgeben würden. Dies sind die Grundzüge des Planes. Die Aufgabe der zu schaffenden Finanzinstitute wäre jedenfalls — da ihr Geschäftskreis weit über den unserer Pfandbriefinstitute hinausginge — eine ungemein schwierige, sodaß die praktische Durchführbarkeit des Planes uns noch nicht erwiesen erscheint.

III.

Es bliebe noch zu untersuchen, welchen Einfluß eine Vermögensabgabe und die in ihrem Gefolge zu erwartende Produktionseinschränkung auf die allgemeine Preislage und auf die Währung ausüben wird. Ein unmittelbarer Einfluß auf die Gestaltung des Geldwertes ist von der Intensität der volkswirtschaftlichen Produktion zunächst nicht zu erwarten. Eine solche Wirkung geht nur von Veränderungen der Kaufkraft, also des Einkommens der breiten Konsumentenschichten aus. Man darf also nicht etwa annehmen, daß die infolge geminderter Produktionsintensität verminderte Nachfrage nach Rohstoffen, Arbeitskräften usw. sogleich zu einer allgemeinen Senkung des Preises der Arbeit oder des Materials und schließlich der Fertigwaren führen müsse. Maßgebend für die Preisgestaltung ist im wesentlichen die Zahlkraft der Konsumenten, solange diese gleich bleibt, tritt auch keine Minderung in der Warennachfrage und somit keine Preissenkung ein. Die Richtigkeit dieser Beobachtung ergibt sich mit besonderer Klarheit im Falle der entgegengesetzten Konjunktur, wenn also der Industrie erhöhte Geldmengen zufließen. Auch dann wird der Umstand allein, daß die Fabrikanten reiche Mittel zur Verfügung haben, nicht dahin wirken, daß sie nun in dem Bestreben der Ausdehnung ihrer Betriebe die Preise für Material und Arbeit unbegrenzt in die Höhe treiben. Eine solche Preissteigerung von Arbeitskraft und Rohstoffen zeigt sich allerdings in gewissem Umfange bei steigenden Konjunkturen, sie findet aber ihre Begrenzung darin, daß sich die Preise der Endprodukte, bei gleichbleibender Kaufkraft der Konsumenten, nicht wesentlich erhöhen lassen, ohne die Nachfrage nach ihnen zu beschränken. Aehnlich folgern wir, daß auch bei entgegengesetzter Konjunkturentwicklung, wenn die Industrie infolge Verknappung der Geldmittel sich beschränken muß, daraus ein Einfluß auf die Preislage im Sinne einer Ermäßigung der Warenpreise des Massenkonsums nicht gefolgert werden darf.

---

[3]) **Vergl. auch die Ausführungen von Geheimrat Steinthal im Berliner Tageblatt vom 22. 12. 1918.**

Digitized by Google

Daß die Produktionseinschränkung auf dem Wege einer Herabsetzung des Arbeitslohnes rückwirkend einen Preisdruck auf die Waren ausüben könnte, halten wir für weniger wahrscheinlich. Auf alle Fälle dürfte die Wirkung einer solchen sekundären Tendenz wenig tiefgehend sein. Eher ist mit der gegenteiligen Entwicklung zu rechnen, daß die verminderte Warenerzeugung zu einer weiteren Preiserhöhung führt. Ein sicheres Mittel die Warenpreise zu ermäßigen und den Geldwert zu heben bietet ein allgemeiner Druck auf das Einkommen. Eine solche Wirkung geht jedoch dem Vermögensbeitrage ab.

Wir fassen das Ergebnis der Betrachtung zusammen: Die Vermögensabgabe allein kann als geeignetes Mittel zur Behebung unserer finanziellen Schwierigkeiten nicht angesehen werden. Will man auf ihre Mitwirkung bei der großen Finanzreform nicht verzichten, so muß doch der Satz, zu dem sie erhoben wird, sich in mäßigen Grenzen halten, da anderenfalls die Gefahr besteht, daß die für die Jahre des wirtschaftlichen Wiederaufbaues besonders wichtige Unternehmerklasse aufs Schwerste in ihren Existenzbedingungen getroffen wird, was zu einem Rückgange der gesamten volkswirtschaftlichen Produktion führen müßte. Die Gesundung unserer Währung vermag der Vermögensbeitrag kaum zu fördern. Dazu bedarf es vielmehr eines alle Schichten der Bevölkerung zu angemessenen Beiträgen heranziehenden Steuersystems.

Einkommensteuer auf nachgezahlte russische Kupons.

Von Rechtsanwalt Dr. **Rudolf Byk**, Berlin.

Durch Erlaß des Preußischen Finanzministers wurden Ende 1914 die Steuerbehörden angewiesen, Zinsen von Wertpapieren, Dividenden von Aktien usw., auf deren freiwillige Zahlung infolge des Ausbruchs des Krieges nicht zu rechnen war, und deren zwangsweise Beitreibung gleichfalls ausgeschlossen erscheinen mußte, weil nach Lage der Verhältnisse eine Durchführung des verbrieften Anspruchs nicht stattfinden konnte, bei der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens für 1915 nur mit denjenigen Beträgen in Ansatz zu bringen, welche darauf im Kalenderjahr 1914 tatsächlich noch gezahlt worden sind. Demgemäß haben die Steuerbehörden sowohl für das Steuerjahr 1915 wie auch für die folgenden Kriegsjahre in ständiger Praxis die Zinserträgnisse aus feindlichen Wertpapieren, insbesondere die russischen Kupons, bei der Einkommensteuerberechnung außer Ansatz gelassen.

Im Jahre 1918 sind nun die russischen Kupons zum größten Teil nachgezahlt worden, und es erhebt sich jetzt die Frage, ob bei der Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1919 die auf russische Wertpapiere im Jahre 1918 tatsächlich vereinnahmten Zinsen der Einkommenssteuer unterliegen. Gelangt man zu einer bejahenden Antwort, so würde die im Interesse der Steuerpflichtigen erfolgte Außeransatzstellung der nicht eingegangenen feindlichen Zinsen ein Danaergeschenk gewesen sein: Es wären dann auf Grund der Einnahmen im Jahre 1918 für das Steuerjahr 1919 die Kupons von durchschnittlich acht Halbjahresraten zu versteuern, d. h., der Besitzer von z. B. 100 000 M. 4 prozentigen Moskau-Rjäsan-Obligationen würde auf diese 16 000 M. an Zinsen zu deklarieren haben. Schon mit Rücksicht auf die im Laufe des Krieges wesentlich erhöhten Zuschläge an Staats- und Gemeindesteuern sowie mit Rücksicht auf die progressive Gestaltung des Steuersatzes stände er in diesem Falle erheblich schlechter, als wenn er die Einnahmen während der Kriegsjahre einzeln versteuert hätte; er muß aber weiterhin damit rechnen, daß er mit dem Betrage von 12 000 M. zur Mehreinkommensteuer herangezogen wird, denn er hat ja vor dem Kriege im Jahre 1913 nur 4000 M. auf die russischen Papiere vereinnahmt. Die Mehreinkommensteuerpflicht kann dazu führen, daß er, falls sein übriges abgabepflichtiges Mehreinkommen ihn in die höchste Steuerstufe bringt, volle 50 pCt. von den im obigen Beispiele erwähnten 12 000 M. als Mehreinkommensteuer abführen muß.

Entscheidungen des höchsten Preußischen Gerichtshofes über die erörterte Frage, insbesondere über die rechtliche Begründung des Außeransatzsetzens der Einkommensteuer für die vergangenen Jahre, sind, soweit ersichtlich, noch nicht veröffentlicht worden. Dagegen findet sich in der Sammlung der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Steuersachen Bd. 17 S. 46 ff. (auch abgedruckt im Bank-Archiv vom 1. Dezember 1917, S. 56, und im Preußischen Verw.-Bl. 39 S. 41) ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 23. Mai 1917, welches ausführt, durch die ausländischen Zahlungsverbote gegenüber ihren Untertanen sei die Fälligkeit der Zinsen und Dividenden hinausgeschoben, gehemmt, und diese Hemmung wirke wie eine Stundung. Das Recht auf Zinsen und Dividenden sei aber weder fortgefallen, noch habe es sich wesentlich verändert.

Man sollte nun annehmen, daß, wenn das Recht auf Zinszahlung als solches als bestehend anerkannt und lediglich eine Stundung als vorliegend angesehen wird, daß dann die Steuerpflicht für die Vergangenheit zu bejahen ist, eine Konsequenz, die das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 23. Mai 1917 in der Tat zieht, und daß nur deshalb während der Kriegsjahre eine Veranlagung nicht stattgefunden hat, weil sie durch einen besonderen Erlaß des Finanzministers aufgehoben worden ist. Dieses Ergebnis gewinnt man insbesondere auch aus dem vom Oberverwaltungsgericht in Band 14, Seite 176, ausgesprochenen Grundsatze, wo es heißt, das klagbare, die Steuerpflicht veranlassende Recht entstehe bereits mit der Zusicherung; die Hinausschiebung der Fälligkeit auf ein späteres Jahr beeinträchtige nicht die Steuerpflicht als solche, sondern lasse nur einen Abzug von Zwischenzinsen zu. Hiernach würde sich ergeben, daß auch die Stundung der beispielsweise im Jahre 1915 fällig gewesenen feindlichen Kupons bis auf die Zeit nach dem Kriege von der Steuerpflicht für das Jahr 1915 nicht befreit hat, und daß folgeweise die Nachzahlung als solche im Jahre 1918 eine selbständige Steuerpflicht nicht zu begründen vermag. Ob das Oberverwaltungsgericht aber diesen Standpunkt, der mir als der richtige erscheint, teilt, scheint nach einer kurzen Notiz über sein anderweit nicht veröffentlichtes Urteil vom 26. September 1917 bei Fuisting-Strutz, 6. Auflage der Handausgabe zum Einkommensteuergesetz, Seite 827, zweifelhaft. Dort heißt es nämlich, Zinsbeträge, deren Fälligkeit gehemmt sei, seien einkommensteuerfrei, sofern keine anderweite Verwertung der Zinsscheine stattfinde. Hieraus müßte man schließen, daß die Einkommensteuerpflicht vom Oberverwaltungsgericht für den Zeitpunkt der Fälligkeit, d. h. den Endtermin der zwangsweisen Stundung, angenommen werde. Da aber die zwangsweise Stundung bis zur Nachzahlungspflicht seitens der russischen Schuldner ging, so würden die sämtlichen nicht angerechneten Kupons der vier vergangenen Kriegsjahre als Einkommen des Jahres 1918 zu gelten haben. Es läßt sich aber, wie nochmals hervorgehoben sei, aus der kurzen Notiz nicht mit Sicherheit erkennen, ob das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 26. September 1917 wirklich diese, m. E. nicht zutreffende Konsequenz in sich trägt.

Da hiernach aber nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, daß die im Jahre 1918 nachgezahlten Einnahmen nicht für 1919 zu versteuern sind, so empfiehlt es sich für vorsichtige Zensiten, in einem Begleitschreiben zur Steuererklärung zu sagen, daß die Einnahmen aus den nachgezahlten russischen Kupons nicht mit deklariert seien, weil sie nicht für einkommensteuerpflichtig gehalten werden. Es empfiehlt sich aber ferner auch, daß der Finanzminister die Steuerbehörden und auch die Oeffentlichkeit über seinen Standpunkt in dieser Frage aufklärt, damit unzählige Rechtsmittelverfahren vermieden werden.

Wesentlich klarer ist die Rechtslage für solche Steuerpflichtige, welche entweder ihre russischen Papiere nach Vereinnahmung der nachgezahlten Kupons noch im Jahre 1918 veräußert oder die Papiere selbst vor Nachzahlung der Kupons im Jahre 1918 mit den nicht ausgezahlten Kupons erworben und dann die nachzuzahlenden

Digitized by Google

Zinsen vereinnahmt haben. Die ersteren brauchen die Einnahmen aus 1918 nicht zu deklarieren, weil die Einnahmequelle am 31. Dezember 1918 fortgefallen war — das Preußische Ergänzungsgesetz vom 30. Dezember 1916, welches die Quellentheorie teilweise verläßt, kann hier nur in seltenen Ausnahmefällen zu einem anderen Ergebnisse führen —, die letzteren können nach § 9 Ziffer 2 des Preußischen Einkommensteuergesetzes den mutmaßlichen Jahresertrag für das Jahr 1919 ihrer Einkommensteuererklärung zugrunde legen.

Die Stempelpflichtigkeit der Stahlfachvollmachten.

Von Rechtsanwalt **Dr. Georg Opitz**, Berlin.

Die im Bank-Archiv (XVIII. S. 98 und 109) von Herrn Rechtsanwalt Dr. Manasses und Herrn Dr. von Werthern besprochene Entscheidung des Reichsgerichts über die Stempelpflichtigkeit von Stahlfachvollmachten (abgedruckt im Bank-Archiv XVIII. S. 106) geht davon aus, daß der Bevollmächtigte, der in Vertretung des Stahlfachmieters von der Bank den Zutritt zur Stahlkammer und die Mitwirkung bei Oeffnung des Stahlfaches verlangt, damit nicht eine bloße tatsächliche Handlung, sondern ein Geschäft rechtlicher Natur vornimmt (vgl. T.St. 73 des Preuß. Stempelges.).

Manasses führt demgegenüber im wesentlichen aus, daß dem Bevollmächtigten der Bank gegenüber nicht das Recht zustehe, über den Inhalt des Stahlfaches zu verfügen, selbst dann nicht, wenn der Wortlaut der Vollmacht einen entsprechenden Vermerk enthalte, und schließt daraus, daß bei richtiger Anwendung des § 133 BGB. ein Geschäft rechtlicher Natur nicht angenommen werden könne. von Werthern wendet zutreffend ein, daß bei der klaren Fassung der Vollmacht „über den Inhalt zu verfügen" für die Auslegung des wirklichen Willens des Erklärenden kein Raum sei, und daß das Reichsgericht das Vorliegen eines Geschäfts rechtlicher Natur nicht deshalb angenommen habe, weil der Bevollmächtigte befugt sei, über den Stahlfachinhalt zu verfügen, sondern weil der Bevollmächtigte, wenn er den Zutritt zum Stahlfach unter Mitwirkung der Bank nimmt, die Rechte des Stahlfachmieters ausübe.

Die Einwendungen gegen die Reichsgerichtsentscheidung treffen also nicht die Urteilsgründe. Diese werden auch schwer zu widerlegen sein. Insbesondere wird man die Stahlfachvollmacht nicht als Einverständniserklärung im Sinne des § 185 BGB. auffassen können, denn diese Gesetzesbestimmung setzt voraus, daß ein Nichtberechtigter im eigenen Namen handelt (RG. Bd. 53 S. 275). Darüber kann aber kein Zweifel sein, daß der durch die übliche Vollmacht ausgewiesene Vertreter des Stahlfachmieters stets in dessen Namen der Bank gegenüber auftritt.

Aber auch der Vorschlag von Wertherns, der darauf zielt, die Erklärung des Stahlfachmieters dem Tatbestand der §§ 182, 185 BGB. anzupassen, unterliegt schweren Bedenken. Der Verfasser zieht selbst in Zweifel, ob dann dem bezeichneten Dritten der Bank gegenüber ein Recht auf Zutritt zum Stahlfach und Mitwirkung bei der Oeffnung zusteht. Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut der Erklärung ist das zweifelsohne nicht der Fall. Die Bank steht nicht mit dem bezeichneten Dritten, sondern nur mit dem Stahlfachmieter im Vertragsverhältnis und ist nur diesem gegenüber verpflichtet. Wird aber durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Vertragsparteien eine Verpflichtung der Bank dem Dritten gegenüber begründet, so wird aus dem unberechtigten Dritten ein Berechtigter und die vorgeschlagene Erklärung des Vermieters kann ungeachtet ihres Wortlauts (§ 133 BGB.) nicht nach §§ 182, 185 BGB beurteilt werden. Es bleibt dann unklar, ob einer der vielgestalteten Verträge zugunsten Dritter (§ 328 BGB.), eine Untermiete — die aber mit Recht in den allgemeinen Stahlfachbedingungen der Banken vielfach abgelehnt wird —, eine Vermietung an mehrere Personen — wobei aber schriftlicher Abschluß des Mietsvertrages mit den Mehreren zu empfehlen ist — oder eben eine Vollmacht gemeint ist (§§ 133, 166 Abs. 2 BGB).

Um klare Verhältnisse zu schaffen und Unzuträglichkeiten zu vermeiden, bleibt dann nur übrig, entweder die Vermietung des Stahlfaches an mehrere Personen unter Anerkennung der Geschäftsbedingungen durch die beteiligten Mieter oder die Ausstellung einer Vollmacht.

Die vielfach eingeräumte Verfügungsmacht über den Inhalt des Stahlfaches ist nicht, wie Manasses ausführt, ohne jedes Interesse für die vermietende Bank. Enthält die Vollmachtsurkunde sie nicht, so ist die Urkunde nach Tarifstelle 73 Abs. 3 des preuß. Stempelges. mit 1,50 M. zu versteuern (Wert unschätzbar), ist sie aber in der Vollmachtsurkunde ausgesprochen, so kommt in Frage, ob nicht der Wert des Gegenstandes der Vollmacht nach dem Werte des Stahlfachinhalts abzuschätzen sei, und da die Bank für den Stempel als Zweitschuldner haftet, müßte sie den Mieter als Vollmachtgeber zur Erklärung über den Wert des Stahlfachinhalts auffordern. Dieses Vorgehen würde aber gegen die Natur des Stahlfachmietsvertrages verstoßen. Die Bank hat danach nicht nur kein Interesse an dem Stahlfachinhalt — insoweit ist Manasses beizupflichten —, sondern muß es peinlichst vermeiden, von dem Inhalt des Stahlfaches oder auch nur von dessen Wert Kenntnis zu nehmen. Die Bank hat danach, wenn sie Unzuträglichkeiten nach der einen oder anderen Seite hin aus dem Wege gehen will, ein Interesse daran, daß die Einräumung der Verfügungsmacht über den Stahlfachinhalt in der Vollmachtsurkunde unterbleibt.

Merkblatt
für die Beifügung von Erklärungen für die Postüberwachungsstellen in Briefen und Paketen nach dem Auslande

(gewöhnliche, eingeschriebene und Wertsendungen).

Zusammengestellt nach dem Stande vom 15. März 1919 vom Reichsfinanzamt (Zentrale für Postüberwachung).

I. Zahlungsmittelsendungen: Geldsorten, Papiergeld, Banknoten, Anweisungen, Schecks und Wechsel — nicht Zins- und Gewinnanteilscheine (über diese vgl. II). Bekanntmachungen über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 8. Februar 17. (RGBl. S. 105 und 109).

1. Ausländische Währung: soweit mit der Versendung eine Verfügung verbunden ist — in der Regel wird das der Fall sein — ist die Einwilligung der Reichsbank beizufügen.

Ausnahmen:

a) die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn es sich um eine Verfügung zugunsten einer Devisenstelle handelt.

b) ausländische Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen, die bei Personen oder Firmen, welche gewerbsmäßig Geldwechslergeschäfte betreiben (Geldwechsler), gegen deutsche Geldsorten, Reichskassenscheine, Banknoten oder Darlehnskassenscheinen, von Personen oder Firmen, die nicht selbst gewerbsmäßig Geldwechslergeschäfte betreiben, erworben worden sind, dürfen von diesen innerhalb eines Kalendermonats bis zu einem Betrage, der nach dem in § 2 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetz angegebenen Umrechnungskurse (Zentralblatt für das deutsche Reich 1909 S. 402) 1000 Mark entspricht, ohne Einwilligung der Reichsbank in das Ausland versandt werden; doch empfiehlt es sich, da sonst Rückfragen der Postüberwachungsstellen notwendig werden, solchen Sendungen eine

Digitized by Google

von der Geldwechslerfirma ausgestellte und von zeichnungsberechtigten Personen unterschriebene Erklärung beizufügen, daß der mit Namen zu nennende Absender die Zahlungsmittel an dem ebenfalls anzugebenden Tage bei ihr erworben hat.

c) ausländische Zahlungsmittel, die bei einer Devisenstelle erworben sind, dürfen zu den Zwecken, zu denen der Erwerb oder die Beschaffung erfolgt ist, ohne Einwilligung der Reichsbank versandt werden; es empfiehlt sich jedoch, solchen Sendungen zur Vermeidung von Verzögerungen, die durch Rückfragen der Postüberwachungsstellen eintreten können, eine von der Devisenstelle ausgestellte und von zeichnungsberechtigten Personen unterschriebene Erklärung beizufügen, daß der mit Namen zu nennende Absender die Zahlungsmittel zu dem Zwecke, sie in das Ausland zu versenden, bei ihr erworben hat.

d) ausländische Zahlungsmittel dürfen ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag versandt werden, wenn die Versendung lediglich den Erwerb von Proviant, Heiz- oder Betriebsstoffen für den eigenen Bedarf eines Schiffes für die Dauer einer Reise oder die Bezahlung notwendiger Ausbesserungen eines Schiffes bezweckt.

e) Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn zugunsten eines deutschen Postscheckkontos lautende Schecks in ausländischer Währung versandt werden.

Auch ohne Einwilligung der Reichsbank sind zur Versendung ausländischer Zahlungsmittel berechtigt:

die Devisenstellen, mit gewissen ihnen von der Reichsbank auferlegten Beschränkungen.

die Reichs- und unmittelbaren Staatsbehörden.

Die Ausfuhr von Geldzeichen (Banknoten, Kreditbilletten, Münzen, usw.), die auf Rubel russischer Währung lauten, ist verboten. (Reichsgesetz vom 15. März 1919). Die Reichsbank ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbot zuzulassen. Wo die Versendung von der Reichsbank zugelasen wird, empfiehlt es sich, die Zulassungserklärung der Sendung beizufügen, da sonst Rückfragen der Postüberwachungsstellen notwendig werden.

2. Reichswährung: die Einwilligungserklärung der Reichsbank ist beizufügen.

Ausnahmen: ohne Einwilligung ist gestattet:

a) innerhalb eines Kalendertages im Gesamtbetrage von höchstens 50 M., jedoch innerhalb eines Kalendermonats nicht über den Gesamtbetrag von 150 M. hinaus zugunsten einer und derselben im Ausland ansässigen Person oder Firma auf Reichswährung lautende Zahlungsmittel zu versenden oder versenden zu lassen.

b) auf Reichswährung lautende Zahlungsmittel ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag zu versenden, wenn die Versendung lediglich den Erwerb von Proviant, Heiz- oder Betriebsstoffen für den eigenen Bedarf eines Schiffes für die Dauer einer Reise oder die Bezahlung notwendiger Ausbesserungen eines Schiffes bezweckt.

c) die Versendung deutscher Postschecks.

Auch ohne Einwilligung der Reichsbank sind zur Versendung auf Reichswährung lautender Zahlungsmittel berechtigt

die Reichs- und unmittelbaren Staatsbehörden (nicht etwa auch die Devisenstellen, doch haben diese von der Reichsbank allgemein die Ermächtigung erhalten, Wechsel und Schecks zum Einzuge in das Ausland zu versenden.)

II. Wertpapiersendungen. Wertpapiere (auch unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten, Zins- und Gewinnanteilscheine, Urkunden, durch welche die Beteiligung an einem Unternehmen verbrieft ist, sowie Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe, nicht aber Papiergeld, Banknoten, Darlehnskassenscheine, Wechsel, Anweisungen und Schecks) dürfen nur durch Vermittlung von Banken nach dem Auslande versandt werden. Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland vom 21. November 1918 (RGBl. S. 1325) und Ergänzungsverordnung dazu vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 43). Den Sendungen ist eine Erklärung des Auftragsgebers über den Gegenstand des Geschäfts und den Zweck der Versendung nach einem in der Verordnung vom 21. November 1918 angegebenen Muster beizufügen. Die Beifügung ist nicht erforderlich:

1. wenn eine Bank Wertpapiere im eigenen Namen nach dem Ausland versendet;

2. wenn Wertpapiere nur zum Bezuge von Zins- oder Gewinnanteilscheinen, zum Austausch oder zur Abstempelung bei Konversionen oder ähnlichen Anlässen oder nur zur Ausübung von Stimm- und Bezugsrechten versandt werden;

3. wenn der Auftraggeber eine Person, die im Ausland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, oder ein Unternehmen ist, das im Ausland seinen Sitz hat.

Um Verzögerungen durch Rückfragen der Postüberwachungsstellen zu vermeiden, empfiehlt es sich aber, in diesen Fällen eine von der absendenden Bank ausgestellte und von zeichnungsberechtigten Personen handschriftlich unterschriebene Erklärung beizufügen, daß es sich um ein eigenes Geschäft der Bank handelt, oder — im Falle 2 — daß die Wertpapiere nur zum Bezuge von Zins- oder Gewinnanteilscheinen, zum Austausch oder zur Abstempelung bei Konversionen oder ähnlichen Anlässen, oder nur zur Ausübung von Stimm- und Bezugsrechten versandt werden, oder — im Falle 3 — daß der Auftraggeber „Ausländer im Sinne der Verordnung vom 21. November 1918" sei.

Ausländische Wertpapiere (d. h. Wertpapiere, aus denen ein im Ausland ansässiger Schuldner haftet, oder durch die eine Beteiligung an einem im Ausland ansässigen Unternehmen verbrieft ist, einschließlich der Zeugnisse über die Beteiligung an ausländischen Aktiengesellschaften) dürfen, soweit es sich nicht um österreichische, ungarische, bulgarische und türkische Wertpapiere handelt, bis zum 31. März 1919 nicht nach dem Auslande ausgeführt werden[1]). (Anordnung des Reichsministers der Finanzen betreffend das Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere nach dem Auslande vom 3. März 1919 — Deutscher Reichsanzeiger Nr. 53 vom 4. März 1919 — in Verbindung mit dem Gesetz zur Abänderung der Verordnung über ausländische Wertpapiere vom 1. März 1919 — RGBl. S. 264 — und der Verordnung über ausländische Wertpapiere vom 22. März 1917 — RGBl. S. 260 —).

Das Verbot findet keine Anwendung, wenn ausländische Wertpapiere nur zum Bezug von Zins- oder Gewinnanteilscheinen, zum Austausch oder zur Abstempelung bei Konversionen, zur Ausübung von Stimm- und Bezugsrechten, oder fällige oder ausgeloste Aktien und Obligationen zum Zwecke der Einlösung versandt werden. Außerdem kann der Reichsminister des Finanzamtes Ausnahmen von dem Verbot zulassen.

Erfolgt die Versendung nur zum Bezuge von Zins- oder Gewinnanteilscheinen, zum Austausch oder zur Abstempelung bei Konversionen, zur Ausübung von Stimm- und Bezugsrechten oder werden fällige oder ausgeloste Aktien und Obligationen zum Zwecke der Einlösung ver-

[1]) Voraussichtlich bleibt das Verbot auch nach dem 81. März 1919 bezüglich der Mehrzahl der ausländischen Wertpapiere aufrecht erhalten.

Digitized by Google

sandt, so ist der Sendung ein Verzeichnis mit folgenden Angaben beizufügen: Angabe des Datums, des Absenders und Empfängers, der Wertpapiere nach Betrag, Gattung, Buchstaben (Serie) und Nummer sowie der Angabe der etwa anhängenden Zins- und Dividendenbogen vom Termin des nächstfälligen Abschnittes ab und schließlich Angabe des Zwecks der Ausfuhr. Das Verzeichnis muß den von einer Reichsbankanstalt oder einer Devisenstelle ausgestellten, mit Datum, Unterschrift und Stempel versehenen Vermerk „geprüft" tragen. Wenn die Versendung auf Grund einer besonderen Ausnahme des Reichsministers des Finanzamtes erfolgt, empfiehlt es sich die Genehmigungserklärung beizufügen,

III. Warensendungen nach dem Auslande sind Ausfuhranmeldungen nach den Bestimmungen der Verordnung über die Ausgestaltung der Statistik der Warenausfuhr vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 53) beizufügen. Wertpapiere gelten nicht als Waren.

Ausnahme:

Die Verpflichtung erstreckt sich nicht auf die im § 6 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (RGBl. S. 303) unter Ziffer 1, 3—10, 13 und 14 bezeichneten Gegenstände.

Bei der Versendung von Waren, deren Ausfuhr nur mit Bewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung zulässig ist, empfiehlt es sich, die Bewilligungserklärung des Reichskommissars der Sendung beizufügen, da sonst Rückfragen der Postüberwachungsstellen erforderlich werden.

IV. Abschluß von Geschäften im Briefverkehr (Eingehen von Verbindlichkeiten; Verfügungen und Einziehungen; Krediteinräumung). § 3 Abs. 2 der Devisenordnung vom 8. Februar 1917 (RGBl. S. 106).

Die Einwilligungserklärung der Reichsbank muß folgenden Sendungen beigefügt werden:

1. Sendungen, in denen eine Verbindlichkeit in Reichs- oder ausländischer Währung gegenüber einer im Ausland ansässigen Person oder Firma zum Zwecke des Erwerbs von Waren oder Wertpapieren, von Kostbarkeiten, Kunst- und Luxusgegenständen jeder Art, von Grundstücken und Schiffen eingegangen wird, oder in denen gegenüber einer im Ausland ansässigen Person oder Firma die Verpflichtung eingegangen wird, zum Zwecke des Erwerbs von Gegenständen der genannten Art, Wertpapiere, insbesondere auch Zins- oder Gewinnanteilscheine, in Tausch zu geben.

Ausnahmen: Ohne Einwilligung der Reichsbank ist gestattet:

a) innerhalb eines Kalendertages im Gesamtbetrage von höchstens 1000 M., jedoch innerhalb eines Kalendermonats nicht über den Gesamtbetrag von 3000 M. hinaus gegenüber einer und derselben im Ausland ansässigen Person oder Firma zum Zwecke des Erwerbs von Waren (nicht Wertpapieren) Verbindlichkeiten in Reichs- oder ausländischer Währung einzugehen oder bei einer solchen Person oder Firma Waren (nicht Wertpapiere) im Wege des Tausches gegen Zins- oder Gewinnanteilscheine zu erwerben;
b) Verbindlichkeiten einzugehen, die lediglich den Erwerb von Proviant-, Heiz- oder Betriebsstoffen für den eigenen Bedarf eines Schiffes für die Dauer einer Reise oder die notwendige Ausbesserung eines Schiffes bezwecken;
c) Verbindlichkeiten einzugehen zum Zwecke des Erwerbs von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs.

2. Sendungen, in denen über Zahlungsmittel, Forderungen oder Kredite, die auf ausländische Währung lauten, verfügt wird (Verfügung ist auch Anweisung zur Zahlung an einen Dritten. Der Verfügung steht die Einziehung gleich.).

Ausnahmen: Ohne Einwilligung der Reichsbank ist gestattet:

a) über ausländische Zahlungsmittel, Forderungen und Kredite, die bei einer Devisenstelle beschafft sind, zu den Zwecken, zu denen die Beschaffung erfolgt ist, zu verfügen; es empfiehlt sich jedoch, solchen Sendungen zur Vermeidung von Verzögerungen, die durch Rückfragen der Postüberwachungsstellen eintreten können, eine von der Devisenstelle ausgestellte und von zeichnungsberechtigten Personen unterschriebene Erklärung beizufügen, daß der mit Namen zu nennende Absender die Zahlungsmittel, Forderungen oder Kredite bei ihr beschafft hat und zu welchem Zwecke die Beschaffung erfolgt ist;
b) über ausländische Zahlungsmittel, Forderungen und Kredite zugunsten einer Devisenstelle zu verfügen oder sie durch eine Devisenstelle einzuziehen;
c) innerhalb eines Kalendertages im Gesamtbetrage von höchstens 1000 M., jedoch innerhalb eines Kalendermonats nicht über den Gesamtbetrag von 3000 M. hinaus über Forderungen (nicht über Zahlungsmittel und Kredite) gegenüber ein und derselben im Ausland ansässigen Person oder Firma zu verfügen;
d) über Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung zu verfügen, soweit die Verfügung lediglich den Erwerb von Proviant, Heiz- oder Betriebsstoffen für den eigenen Bedarf eines Schiffes für die Dauer einer Reise oder die Bezahlung notwendiger Ausbesserungen eines Schiffes bezweckt;
e) über Forderungen in ausländischer Währung zugunsten eines deutschen Postscheckkontos zu verfügen.

Auch ohne Einwilligung der Reichsbank sind zur Verfügung über ausländische Zahlungsmittel, Forderungen und Kredite und zu ihrer Einziehung berechtigt

die Devisenstellen, mit gewissen ihnen von der Reichsbank für Verfügungen zugunsten eines Dritten auferlegten Beschränkungen,
die Reichs- und unmittelbaren Staatsbehörden.

3. Sendungen, in denen einer im Ausland ansässigen Person oder Firma ein auf Reichswährung lautender Kredit eingeräumt wird (nicht solchen, in denen ein Kredit, der bereits vor dem 8. Februar 1917 eingeräumt worden ist, verlängert wird).

4. Sendungen, in denen über Forderungen in Reichswährung gegen eine im Auslande ansässige Person oder Firma verfügt wird (Anweisung zur Zahlung an einen Dritten ist Verfügung. Bei Einziehung ist die Einwilligung nicht erforderlich).

Ausnahmen: Ohne Einwilligung der Reichsbank ist gestattet:

a) innerhalb eines Kalendertages im Gesamtbetrage von höchstens 1000 Mk., jedoch innerhalb eines Kalendermonats nicht über den Gesamtbetrag von 3000 Mk. hinaus über Forderungen gegenüber ein und derselben im Ausland ansässigen Person oder Firma zu verfügen,
b) über Zahlungsmittel oder Forderungen in Reichswährung zu verfügen, soweit die Verfügung lediglich den Erwerb von Proviant, Heiz- oder Betriebsstoffen für den eigenen Bedarf eines Schiffes für

Digitized by Google

die Dauer einer Reise oder die Bezahlung notwendiger Ausbesserungen eines Schiffes bezweckt,

c) über Forderungen in Reichswährung zugunsten eines deutschen Postscheckkontos zu verfügen.

5. Sendungen, in denen ausländische Wertpapiere an eine im Auslande ansässige Person oder Firma veräußert oder verpfändet werden.

Ausländische Wertpapiere (d. h. Wertpapiere, aus denen ein im Ausland ansässiger Schuldner haftet, oder durch die eine Beteiligung an einem im Ausland ansässigen Unternehmen verbrieft ist, einschließlich der Zeugnisse über die Beteiligung an ausländischen Aktiengesellschaften) dürfen, soweit es sich nicht um österreichische, ungarische, bulgarische und türkische Wertpapiere handelt, bis zum 31. März 1919 nicht nach dem Auslande veräußert oder verpfändet werden. (Anordnung des Reichsministers der Finanzen, betreffend das Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere nach dem Auslande vom 3. März 1919 — Deutscher Reichsanzeiger Nr. 53 vom 4. März 1919 — in Verbindung mit dem Gesetz zur Abänderung der Verordnung über ausländische Wertpapiere vom 1. März 1919 (RGBl. S. 264) und der Verordnung über ausländische Wertpapiere vom 22. März 1917 (RGBl. S. 260).

Auch die Veräußerung und Verpfändung von im Ausland liegenden ausländischen Wertappieren ist verboten, und zwar auch dann, wenn sie durch nur vorübergehend im Inland weilende, im Ausland ansässige Personen erfolgt. Elsaß-lothringische Wertpapiere sind inländische Wertpapiere. Die Veräußerung und Verpfändung von ausländischen Zins- und Gewinnanteilscheinen nach dem Auslande ist nicht verboten.

Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen von dem Verbot zulassen. Es empfiehlt sich, um Verzögerungen zu vermeiden, bei Sendungen, durch die ausländische Wertpapiere mit der besonderen Zulassung des Reichsministers der Finanzen nach dem Ausland veräußert oder verpfändet werden, die Zulassungserklärung der Sendung beizufügen.

* * *

Generell erteilte Einwilligungen der Reichsbank sind von den Berechtigten dem Reichsfinanzamt (Zentrale für Postüberwachung), Berlin W 8, Kanonierstr. 17/20, vorzulegen, das die Postüberwachungsstellen verständigen wird. Es empfiehlt sich, der einzelnen, unter die generelle Einwilligung fallenden Sendung einen Hinweis auf die generelle Einwilligung (gedruckte Zettel usw.) beizufügen.

Die Erklärungen sind nicht den Sendungen anzuheften, sondern, wenn es sich nicht um Reichsbankbewilligungen handelt, die in der Form eines Stempelaufdruckes erteilt sind, in sie einzulegen. Die Postüberwachungsstellen sind angewiesen, die eingelegten Erklärungen zu entnehmen, damit sie nicht in das Ausland gelangen. Wenn eine Bewilligung der Reichsbank nur zum Teil benutzt wird, vermerken die Postüberwachungsstellen auf der Erklärung, in welchem Betrage von der Einwilligung Gebrauch gemacht ist, und senden die Urkunde dann dem Absender zurück. Die Urkunde wird auch in den Fällen des § 3 Abs. 2 der Devisenordnung zurückgesandt. In den anderen Fällen findet eine Zurücksendung nicht statt.

Zur praktischen Handhabung der Kapitalabwanderungsverordnungen.

Nach § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Januar 1919 sind Banken und Bankfirmen verpflichtet, ihre Bücher daraufhin nachzuprüfen, ob in der Zeit vom 1. Juli bis 22. November 1918 Aufträge zur Versendung von Wertpapieren nach dem Ausland, zur Indepotnahme von Wertpapieren für einen Ausländer oder zur Gutschrift von Geldbeträgen an einen Ausländer von ihnen entgegengenommen und ausgeführt worden sind; sofern der Auftraggeber es unterlassen hat, hinsichtlich derartiger Aufträge der Bank das vorgeschriebene Affidavit zur Weitergabe an das zuständige Besitzsteueramt einzureichen, ist die Bank ihrerseits verpflichtet, über die Ausführung des Auftrages Anzeige zu erstatten (vgl. Bank-Archiv vom 1. Februar 1919 S. 80 fg.).

Nach dem Wortlaute der Verordnung wären Banken und Bankfirmen hiernach verpflichtet, auch Ueberweisungsaufträgen, welche über kleinere und kleinste Beträge lauten, nachzugehen. Zufolge eines Hinweises des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes auf die hieraus sich ergebenden technischen Schwierigkeiten und sonstigen Unzuträglichkeiten hat der Reichsminister des Finanzamts durch Verfügung vom 13. März 1919 III 2387 für die dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes angeschlossenen Banken und Bankfirmen die Bestimmung des § 2 der genannten Verordnung dahin eingeschränkt, daß die nachträgliche Beibringung der Erklärung für solche Gutschriften erlassen wird, welche den Betrag von 1000 M. im Einzelfalle nicht erreichen.

In der gleichen Verfügung hat sich der Reichsfinanzminister des ferneren noch zu einigen zweifelhaften Auslegungsfragen in folgender Weise geäußert:

1. Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 21. November 1918 will lediglich besagen, daß auf die Versendung von Geld nach dem Ausland im Postanweisungs-, Postscheck-, Postnachnahme- und Postauftragsverkehr die Vorschriften der Verordnung keine Anwendung finden. Dagegen sind Beträge, die zur Gutschrift für einen Ausländer bei einer inländischen Bank im Postscheck- oder Postanweisungsverkehr eingehen, der Erklärungspflicht unterworfen, da die Gutschrift keinen Teil des Postscheck- usw. Verkehrs bildet. Sollten einzelne Banken dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sein, so wären die Erklärungen nachträglich beizubringen.

2. Für die während der Kriegszeit nach dem 1. Juli 1918 erfolgten Gutschriften für Firmen im besetzten Belgien finden die Verordnungen vom 21. November 1918 und vom 15. Januar 1919 ausnahmslos Anwendung.

3. Die Frage, welche von mehreren an der Erledigung eines Auftrages auf Ueberweisung von Geld nach dem Ausland beteiligten Banken die Erklärung des Auftraggebers entgegenzunehmen und an das Besitzsteueramt weiterzugeben habe, ist entgegen der bisher in Bankkreisen geltenden Auffassung (vgl. Dr. Hartmann im Bank-Archiv vom 3. Januar 1919, S. 64) dahin entschieden worden, daß die Verpflichtung nicht der erstbeauftragten Bank, sondern derjenigen Bank obliegt, welche die Gutschrift nach dem Ausland tatsächlich vornimmt[1]). Von den beiden Ausfertigungen der Erklärung des Auftraggebers wird nunmehr die erstbeauftragte Bank die eine an die die Gutschrift ausführende Bank weiterzugeben haben, während sie die zweite Ausfertigung, da diese einen Teil ihrer Korrespondenz mit dem Auftraggeber bildet, bei sich zurückbehält.

[1]) Die Nachprüfungs- und Anzeigepflicht hinsichtlich der in der Zeit vom 1. Juli bis 22. November 1918 zugunsten von Ausländern ausgeführten Gutschriften gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Januar 1919 liegt danach ebenfalls nicht der erstbeauftragten, sondern der ausführenden Bank ob.

Digitized by Google

Zur Frage des Ersatzes für Aufruhrschäden an Gebäuden.

Der Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat unterm 11. März d. J. an den Herrn Reichsminister der Justiz folgende Eingabe gerichtet:

In den Monaten Januar und März d. J. sind in Berlin sowie auch in anderen deutschen Städten erhebliche Beschädigungen bebauter Grundstücke durch aufrührerische Handlungen bezw. durch Abwehrmaßnahmen der bewaffneten Macht erfolgt. Schädigungen dieser Art bedeuten regelmäßig auch eine erhebliche Beeinträchtigung der auf den betroffenen Grundstücken ruhenden Hypotheken, zum mindesten eine beträchtliche Gefährdung ihrer Sicherheit.

Wir gehen davon aus, daß für Schädigungen dieser Art die Gemeinde, in deren Bezirk die den Schäden verursachende Handlung eingetreten ist, in Gemäßheit des preussischen Gesetzes vom 11. März 1850 bezw. der in anderen Bundesstaaten geltenden gleichartigen Gesetze verantwortlich ist, indem wir die Einwendungen, welche seitens der Stadtverwaltungen gegen diese ihre Haftung erhoben werden, nicht für begründet erachten können (vgl. Deutsche Hausbesitzer-Zeitung vom 27. Februar 1919 S. 62). Sollte indessen die Haftung der Gemeinden wider unser Erwarten von den Gerichten verneint werden, so glauben wir zu der Annahme berechtigt zu sein, daß den betroffenen Eigentümern durch besonderes Gesetz eine anderweitige Entschädigung aus öffentlichen Mitteln zugestanden werden wird. Ein besonders gewichtiger Grund für die Notwendigkeit des Ersatzes derartiger Schäden aus öffentlichen Mitteln ist unseres Erachtens darin zu erblicken, daß die Gesetzgebung erststellige Hypotheken auf inländischen Grundstücken zur Anlage sowohl von Mündelgeld als auch von Vermögensbeständen der öffentlichen Sparkassen und der Träger der Arbeiter- und Angestelltenversicherung sowie als Deckung der Pfandbriefe staatlich beaufsichtigter Bodenkreditinstitute für geeignet erklärt hat: sie darf es demnach nicht untätig mitansehen, daß solche von ihr selbst als erstklassig bewerteten Sicherheiten in erheblichem Umfange entwertet werden und daß damit die wirtschaftliche Lage weiter und zwar vorwiegend minder bemittelter Bevölkerungskreise schweren Erschütterungen ausgesetzt wird.

Mag hiernach, wie wir in erster Linie annehmen, für derartige Aufruhrschäden eine Ersatzpflicht der Gemeinden auf Grund der geltenden Landesgesetzgebung bestehen oder mag die Erstattung der Schäden aus öffentlichen Mitteln durch besonderes Gesetz in anderer Weise geregelt werden, so erachten wir es für den einen wie für den anderen Fall für geboten, die Rechte des Hypothekengläubigers an einer solchen Entschädigung in gleicher Weise sicher zu stellen, wie dies in den §§ 1128 bis 1130 des Bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich der Rechte des Hypothekengläubigers an der Versicherungssumme und in den Artikeln 52, 53, 67 und 109 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch hinsichtlich der Rechte des Hypothekengläubigers an der Entschädigungssumme für staatliche Enteignung bezw. für Bergschäden geschehen ist.

Eure Exellenz bitten wir dementsprechend auf die Erlassung eines Gesetzes oder einer Verorderung hinwirken zu wollen, welche etwa folgendes bestimmt:

> Ist nach gesetzlicher Vorschrift wegen einer bei einer Zusammenrottung, einem Auflauf oder einem Aufruhr enstandenen Beschädigung eine Entschädigung zu gewähren, so finden die Vorschriften der Artikel 52, 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Anwendung.

Ehrerbietigst

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)

Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen.

gez. Dr. Schwartz.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu BGB. §§ 631, 670, 675.

Die Vereinbarung einer Bank mit ihrem Kunden auf Ueberweisung des Guthabens des Kunden ist Werkvertrag. Soll die Ueberweisung ins Ausland erfolgen, so darf die Bank den Auftrag in der Weise ausführen, daß sie Schecks auf den ausländischen Platz ankauft, diese Schecks auf den giriert, an den die Ueberweisung erfolgen soll und diese Schecks mit dieser Adresse zur Post gibt, damit der Adressat sich dann das Geld mit Hilfe des Schecks beschaffe. Vom Inhalt der Vereinbarung hängt es ab, ob die Bank auch für die Ankunft der Schecks einstehen soll.

Urteil des Reichsgerichts Z.-S. V vom 12. Februar 1919, V 213/18[1]).

Kurz vor Ausbruch des Krieges wollte die Klägerin ihr Guthaben, das sie bei der beklagten Bank hatte, an ihre französische Hauptfirma M. & Co. in Clermont-Ferrand überweisen. Am 30. Juli 1914 erteilte sie durch ihren Buchhalter O. der beklagten Bank einen dahin gehenden Auftrag. Nach darauf folgenden telephonischen Verhandlungen zwischen dem damaligen Direktor der Klägerin, G., und dem Subdirektor der Beklagten, G., in denen der in Anrechnung zu bringende Kurs für die Umrechnung in Franks besprochen wurde, kaufte die Beklagte am 31. Juli 1914 von 4 verschiedenen Firmen Schecks auf Paris, die von den verkaufenden Firmen an die Orders der Beklagten ausgestellt und von dieser auf die Firma M. & Co. in Clermont-Ferrand giriert wurden, und gab die Schecks zur Post. Mit den Briefen vom 31. Juli und 1. August 1914 teilte sie der Klägerin die Ausführung des Geschäftes in der Weise mit, daß sie das Konto der Klägerin mit 172860 M. belastet habe wegen: „Unserer Vergütung an Clermont-Ferrand für Rechnung der Herren M. & Co. dort Frcs. 201000—à 86." Infolge der Unterbrechung des Postverkehrs nach Frankreich wegen des inzwischen eingetretenen Kriegszustandes wurden die Schecks nicht mehr nach Frankreich befördert, sondern der Beklagten nach einiger Zeit als unbestellbar zurückgesandt. Drei der Schecks wurden von den Firmen, die sie verkauft hatten, der Beklagten wieder abgenommen. Dagegen wurde die Zurücknahme des vierten Schecks, über 150000 Frcs. lautend, von der Firma Gebr. B. in Frankfurt a. M., die ihn verkauft hatte, mit der Begründung abgelehnt, daß sie die Ausstellung des Schecks bereits telegraphisch nach Paris angezeigt habe. Die Beklagte stellte darauf der Klägerin diesen Scheck zur Verfügung. Die Klägerin dagegen verlangte Auszahlung ihres Guthabens in Höhe des dem Scheckbetrage entsprechenden Betrages von 129000 M., was die Beklagte verweigerte. Im September 1914 erhob die Klägerin demnächst Klage mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, an sie 129000 M. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 31. Juli 1914 zu zahlen. Sie behauptete, sie habe zum Ankauf von Schecks keinen Auftrag gegeben. Die Beklagte machte mit dem Antrag auf Abweisung der Klage geltend, sie habe der Klägerin sofort erklärt, daß sie eine Ueberweisung nach Paris nicht vornehmen könne, da sie kein Guthaben in Paris habe, und daß sie deshalb zunächst „Paris kaufen" müsse, d. h. daß sie Schecks oder Ueberweisung auf Paris an der Börse kaufen müsse. Die Klägerin sei damit einverstanden gewesen. Infolgedessen habe sie sich bemüht, am 30. Juli „Paris" an der Frankfurter Börse und in Berlin zu kaufen. Dies sei ihr jedoch nicht gelungen. Auf ihre Anfrage sei der Auftrag bis zum nächsten Börsentage, d. h. bis zum 31. Juli, verlängert worden. In Erfüllung des Auftrags habe sie dann am 31. Juli die Schecks auf Paris von den vier Firmen gekauft. Bei den Verhandlungen zwischen G. und Gr. seien 86 für 100 Frcs. als Höchstkurs festgesetzt worden. Der Auftrag sei sonach von ihr ordnungsmäßig ausgeführt. Für etwas Weiteres habe sie nicht einzustehen. Die Schecks habe sie für die Klägerin gekauft. Nachdem der eine Scheck über 150000 Frcs. ihr von der Post zurückgesandt und von der Firma Gebr. B. nicht zurückgenommen worden sei, bestehe ihre Verpflichtung lediglich darin, diesen für die Klägerin gekauften Scheck ihr zurückzugeben. Die Belastung des Kontos der Klägerin mit dem dem Scheck über 150000 Frcs. entsprechenden Betrage von 129000 M. sei rechtmäßig.

Der erste Richter wies die Klage ab. Auf die Berufung

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige-Leipzig.

Digitized by Google

der Klägerin verurteilte dagegen der Berufungsrichter die Beklagte nach dem Klagantrage. Letzteres Urteil wurde auf die Revision der Beklagten vom Reichsgericht aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Der Berufungsrichter stellt auf Grund unstreitigen Parteivorbringens und der Beweisaufnahme folgendeu Sachverhalt fest. Bei den Verhandlungen zwischen dem damaligen Direktor der Klägerin G. und dem Subdirektor der Beklagten Gr., sei der in Abrechnung zu bringende Kurs für die Umrechnung in Francs auf höchstens 86 pCt. festgesetzt worden. Früher seien nach der Uebung zwischen den Parteien die Ueberweisungen von der Klägerin an ihre französische Hauptfirma, M. & Co. in Clermont Ferrand, in der Weise bewirkt worden, daß die Beklagte von ihrem Guthaben bei der Société Générale in Paris den Betrag an die Firma habe überweisen lassen. Bei jenen Verhandlungen habe Gr. dem G. mitgeteilt, daß er kein Guthaben in Paris habe und erst Paris kaufen müsse. Der Wille der Parteien sei dann dahin gegangen, daß die Beklagte übernehmen sollte, das Guthaben der Klägerin nach Frankreich zu überweisen, und daß sie die dazu etwa erforderlichen Anschaffungen, wie Kauf einer Auszahlung oder Schecks auf Paris, für ihre Rechnung machen sollte. Hierfür sprächen folgende Erwägungen. Es sei der Beklagten nicht die Anschaffung von Schecks in Auftrag gegeben, sondern nur die Ueberweisung, und die Art der Ausführung sei ihr ganz überlassen worden. Entscheidend falle nun ins Gewicht, daß die Beklagte hierbei den Vorteil aus dem Ankauf des fraglichen Schecks sich selbst zugewendet habe. Sie habe den Scheck zum Kurse von 84½ pCt gekauft und die Ueberweisung zu 86 pCt. in Rechnung gestellt, während bei Anschaffung auf Rechnung der Klägerin sie den Scheck mit 84½ pCt. nebst einer Provision in Rechnung gestellt hätte. Bezeichnend sei auch, daß der Subdirektor der Beklagten bei seiner Vernehmung als Zeuge erklärt habe, er halte sich nicht für verpflichtet, den Ankaufspreis des Schecks zu nennen. Er habe demnach das Geschäft als ein solches angesehen, bei welchem die Beklagte zu einer Rechnungslegung nicht pflichtet gewesen sei, also als ein Eigengeschäft. Hierfür spreche auch die Ausführungsanzeige vom 31. Juli/1. August 1914, in der die Ueberweisung als Vergütung an Clermond-Ferrand für Rechnung der Herren M. & Co. angezeigt sei, und zwar in der gleichen Form, wie z. B. eine frühere Ueberweisung von Pariser Guthaben der Beklagten durch Brief vom 27. April 1914.

Aus diesem Sachverhalt folgert der Berufungsrichter, es sei nach der Vertragsabsicht der Parteien die Ueberweisung als Erfolg herbeizuführen gewesen (§ 631 BGB.). und legt sodann dar: Die beabsichtigte Ueberweisung sei unmöglich geworden. Denn nach der in den Verhandlungen über die Ueberweisung zum Ausdruck gelangten Absicht der Parteien habe die Ueberweisung sofort ausgeführt werden sollen, um das Geld vor Eintritt des Kriegszustandes nach Frankreich zu schaffen. Eine Ueberweisung, die erst nach mehreren Jahren, nach Beendigung des Krieges, in Wirksamkeit träte, würde nicht dem Auftrage der Klägerin entsprechen. Sei aber die Ausführung der der Beklagten aufgetragenen Ueberweisung unmöglich geworden, so sei das Guthaben der Klägerin, das aus dem Geschäftsverkehr der Parteien unstreitig für die Klägerin in der eingeklagten Höhe bestanden habe, durch Ueberweisung nicht getilgt und somit der Klaganspruch auf Zahlung des Guthabens gerechtfertigt.

Die Revision macht geltend, es scheine, auch wenn der Ankauf der Schecks als Eigengeschäft der Beklagten angesehen werde, die zutreffendere Auffassung der Abreden der Parteien zu sein, daß nicht ein Werkvertrag zur Besorgung der Ueberweisung nach § 631 BGB. geschlossen sei, sondern daß die Beklagte, weil sie eigene verfügbare Mittel in Paris nicht hatte, Schecks mit dem Guthaben der Klägerin kaufen und dieser zur Uebersendung nach Paris liefern sollte. Es sei nicht ersichtlich, worin das Aequivalent für die beklagte Bank bestehen sollte, daß sie Schecks auf ihr eigenes Risiko kaufte. Darüber hätte es irgend welcher Abmachungen bedurft, von denen keine Rede gewesen sei. Ferner verkenne der Berufungsrichter, daß, selbst wenn es sich um einen Werkvertrag handeln sollte, die Beklagte ihre Auslagen erstattet verlangen könne. Das Werk selbst sei aus Gründen unausführbar geworden, die die Beklagte nicht zu vertreten habe.

Die Revision ist begründet. Die Klägerin, die mit der Beklagten in laufender Rechnung stand, wollte kurz vor Kriegsausbruch ihr damaliges Guthaben bei der Beklagten an ihre französische Hauptfirma in Clermont-Ferrand überwiesen haben. Früher wurden gemäß der Uebung zwischen den Parteien von der Klägerin Ueberweisungen an die Hauptfirma in der Weise bewirkt, daß die Beklagte von ihrem Guthaben bei der Société Générale in Paris den Betrag an die Hauptfirma der Klägerin überweisen ließ. Bei den jetzigen Verhandlungen über die Ueberweisung erklärte der Subdirektor der Beklagten dem Direktor der Klägerin, daß er kein Guthaben in Paris habe und erst Paris kaufen müsse. Es wurde vereinbart, daß der in Anrechnung zu bringende Kurs für die Umrechnung in Francs höchstens 86 pCt. betragen solle. — Nach diesem vom Berufungsrichter festgestellten Sachverhalt stellt sich die fragliche Ueberweisungsvereinbarung als ein Werkvertrag dar, der zum Gegenstande hatte, der französischen Hauptfirma der Klägerin, in Anrechnung auf das Guthaben dieser bei der Beklagten, einen dem Guthaben entsprechenden Geldbetrag durch die Beklagte zu verschaffen, mithin als ein Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung für die Klägerin durch die Beklagte zum Gegenstande hatte (vergl. Warneyer. Respr 1910 Nr. 108). Gemäß §§ 675, 670 BGB. konnte daher die Beklagte die von ihr zum Zwecke der Besorgung des Geschäfts gemachten Aufwendungen die sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte, von der Klägerin ersetzt verlangen, und zwar unabhängig davon, ob ihre Tätigkeit den durch den Auftrag bezweckten Erfolg hatte oder nicht (vgl. Motive z. § 595 des Entwurfs Bd. II S. 541). Der Berufungsrichter unterstellt aber als richtig, daß die Beklagte, sei es auf Grund ihrer Geschäftsbedingungen, deren Anwendbarkeit auf sich die Klägerin allerdings bestreite, sei es auf Grund des von dem Sachverständigen bekundeten Geschäftsgebrauches, berechtigt gewesen sei, das Geschäft so auszuführen, wie es geschehen sei. Danach ist für die Revisionsinstanz davon auszugehen, daß die Beklagte berechtigt war, das ihr aufgetragene Geschäft in der Weise zu Ausführung zu bringen, daß sie Schecks auf Paris kaufte, diese an die französische Hauptfirma der Klägerin girierte und dann sie zur Post gab, damit die Hauptfirma sich auf die Schecks die Geldbeträge, die sie nach der von der Klägerin der Beklagten aufgetragenen Geschäftsbesorgung erhalten sollte, beschaffte. Daraus würde sich aber ergeben, daß die Klägerin der Beklagten zum Ersatze des zum Ankauf des streitigen Schecks über 150 000 Frcs. Aufgewendeten verpflichtet wäre, da es sich um eine Aufwendung zum Zwecke der Ausführung des Geschäfts im Rahmen des Auftrags handeln würde (vgl. Urteil vom 1 Juli 1918 VI 151/18, zum Teil abgedruckt in Warneyer Rspr. 1918 Nr. 206) Dem stände nicht die Erklärung des Berufungsrichters entgegen, es sei als Wille der Parteien festzustellen, daß die Beklagte übernehmen sollte, das Guthaben der Klägerin nach Frankreich zu überweisen, und daß sie die dazu etwa erforderlichen Anschaffungen, wie Kauf einer Auszahlung oder von Schecks auf Paris, für ihre eigene Rechnung machen sollte. Denn wie aus den Erwägungen, auf welche der Berufungsrichter diese Feststellung stützt, nämlich daß der Beklagten nicht die Anschaffung von Schecks in Auftrag gegeben sei, sondern nur die Ueberweisung und die Art der Ausführung ihr ganz überlassen sei, und daß sie den Ankauf des Schecks als Eigengeschäft unter Zuwendung des Vorteils daraus für sich selbst vorgenommen habe, sich ergibt, hat die Feststellung keine andere Bedeutung, als daß die Klägerin einen ausdrücklichen Auftrag zum Ankauf des Schecks nicht erteilt hat und daß die Beklagte die etwa erforderlichen Anschaffungen in eigenem Namen und mit eigenen Mitteln machen sollte. Dies widerstritte aber nicht dem, daß der Ankauf des Schecks als in den Grenzen des unter Ueberlassung der Art der Ausführung erteilten Auftrags sich haltend der Klägerin gegenüber berechtigt gewesen und daß die Klägerin der Beklagten hinsichtlich des zum Ankauf des Schecks Aufgewendeten ersatzpflichtig wäre. Nach dem übrigen vom Berufungsrichter selbst festgestellten Sachverhalt hat die Beklagte den Scheck nicht etwa, um ihn für sich zu erwerben und zu behalten, angekauft, sondern, um ihn als sachgemäßes Mittel zur Ausführung des ihr von der Klägerin aufgetragenen Geschäfts zu verwenden. Danach wird die Entscheidung des Berufungsrichters durch die ihr gegebene Begründung, insbesondere durch die erwähnte Feststellung des Willens der Parteien, nicht getragen. Vielmehr wäre nach dieser Begründung mit der vorbezeichneten Unterstellung, daß die Beklagte zum Ankauf des Schecks zwecks Ausführung des aufgetragenen Geschäfts der Klägerin gegenüber berechtigt war, das von der Beklagten zu diesem Ankauf Aufgewendete von dem von der Klägerin geforderten Guthaben in Abrechnung zu bringen, wogegen die Beklagte nach §§ 667, 675 BGB. zur Herausgabe des Schecks als des aus der Geschäftsbesorgung Erlangten verpflichtet wäre.

Daher war das Berufungsurteil aufzuheben. Zu einer anderweiten Endentscheidung ist die Sache nicht reif. Zunächst bedarf es noch einer Feststellung, ob die Beklagte tatsächlich berechtigt war, zum Zwecke der ihr von der Klägerin aufgetragenen Geschäftsbesorgung den Ankauf des Schecks vorzunehmen., Sodann bleibt zu prüfen, ob nach Inhalt und Bedeutung der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung

Digitized by Google

der Betrag des angekauften Schecks zu dem zwischen den beiden Direktoren der Parteien festgesetzten Höchstkurs von 86 pCt. oder nur zu dem Kurse von 84½ pCt, zu dem die Beklagte den Scheck angekauft hat, etwa noch unter Hinzurechnung einer Provision, von dem Guthaben der Klägerin in Abrechnung zu stellen ist. Weiter könnte, da die §§ 670, 675 BGB. nachgiebige Bestimmungen sind, in Frage kommen, ob nach den getroffenen Vereinbarungen die Beklagte etwa für den Erfolg der von ihr übernommenen Geschäftsbesorgung derart einzustehen hatte, daß sie, wenn der von der Klägerin mit dem Auftrag zu der Geschäftsbesorgung verfolgte Zweck, sei es auch zufolge eines Umstandes, den, wie vorliegend die Unmöglichkeit der Uebersendung des Schecks infolge des Kriegsausbruchs, sie nicht zu vertreten hatte, nicht erreicht wurde, von der Klägerin Ersatz der zum Zwecke der Ausführung des Geschäftes gemachten Aufwendungen nicht verlangen konnte.

Demnach war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, wobei es angezeigt erschien, von der Befugnis aus § 565, Abs. 1, Satz 2 ZPO. Gebrauch zu machen.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu §§ 33, 47, 48, 71, 42 des Preußischen Kommunalabgabengesetzes.

1. An dem in den §§ 71 u. 72 des Pr. Kommunalabgabengesetzes geregelten Verteilungsverfahren sind außer dem Steuerpflichtigen alle Gemeinden, auf deren Steuerforderungen sich der Verteilungsbeschluß bezieht, beteiligt, und jeder Beteiligte kann Kläger wie Beklagter sein. Ueber gesonderte Klagen, die von mehreren Beteiligten erhoben sind, muß deshalb einheitlich entschieden werden.
2. Die bei der Verteilung nach §§ 47 u. 48 a. a. O. als Verteilungsmaßstab in Ansatz zu bringenden Brutto-Einnahmen, Gehälter und Löhne müssen den gleichen Wirtschaftsjahren angehören, welche der in Betracht kommenden Staatssteuerveranlagung zugrunde liegen; niemals ist mit den mutmaßlichen Beträgen der Brutto-Einnahmen usw. zu rechnen.
3. Gemeinden, in denen Brutto-Einnahmen in den der Staatssteuerveranlagung zugrunde liegenden Wirtschaftsjahren nicht entstanden sind, scheiden bei der Verteilung der Gemeinde-Einkommensteuer aus, trotzdem eine Betriebsstätte zu Beginn des Steuerjahres dort vorhanden war, während Gemeinden, in denen solche Brutto-Einnahmen erzielt waren, auch für ein Steuerjahr noch steuerberechtigt sind, an dessen Beginn ein früher vorhandener Betrieb schon in Wegfall gekommen war.
4. Eine Heranziehung nichtphysischer Personen zur Gemeinde-Einkommensteuer kann frühestens erfolgen, sobald der Abschluß für das erste Geschäftsjahr durch die zuständigen Gesellschaftsorgane genehmigt worden ist.

Urteil des OVG., VII. Senat, vom 14. Juni 1918.

Aus den Gründen:

An den in den §§ 71 und 72 des Kommunalabgabengesetzes geregelten Verteilungsverfahren sind außer dem Steuerpflichtigen alle Gemeinden, auf deren Steuerforderungen sich der Verteilungsbeschluß bezieht, beteiligt, und jeder Beteiligte kann Kläger wie Beklagter sein (iudicium duplex). Bezieht sich nun auch die Klage des Oberbürgermeisters zu C. nur auf das dieser Stadt zugewiesene gemeindesteuerpflichtige Einkommen, so wird durch die von dem Magistrat der Stadt St. erhobene, gleichzeitig schwebende Klage die ganze Verteilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens berührt, weil der Streit sich um die Frage dreht, aus welcher Zeit die Bruttoeinnahmen zu entnehmen sind, die als Verteilungsmaßstab zu dienen haben (siehe das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 28. Juni 1917 im Preußischen Verwaltungsblatte Jahrgang 39 Nr. 23 Seite 268 und Urteil vom 6. März 1913 — H. C. 157. 12). Bei einer gesonderten Behandlung der von mehreren Beteiligten erhobenen Klagen könnte das unbedingt abzulehnende Ergebnis eintreten, daß bei Zurückweisung der einen Klage der Verteilungsbeschluß in formelle Rechtskraft überginge, während er auf eine andere Klage aufgehoben oder abgeändert würde. Indem der Bezirksausschuß dieses Wesen des Verteilungsverfahrens verkannt hat, hat er das bestehende Recht unrichtig angewendet; seine Entscheidung war deshalb gemäß § 94 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes aufzuheben. Die bei freier Beurteilung nicht spruchreife Sache geht an den Bezirksausschuß zurück, der sie zusammen mit dem schwebenden Streitverfahren des Magistrats in St. wider die G. und die beteiligten Gemeinden einheitlich zu entscheiden haben wird. Bei dieser Entscheidung wird der Bezirksausschuß in Würdigung des gesamten Akteninhalts den folgenden Erwägungen zu folgen haben.

Die G. hat am 1. April 1913 drei neue Generalagenturen in B., D. und Df. eröffnet, Betriebe, die bis zu diesem Zeitpunkte der Generalagentur in C. eingegliedert waren. Sie hat deshalb der Verteilung in dem Verteilungsplane vom 7. Februar 1914 den dreijährigen Durchschnitt der Bruttoeinnahme in der Weise zugrunde gelegt, daß sie die in den Bruttoeinnahmen für C. aus den Jahren 1910, 1911 und 1912 enthaltenen Bruttoeinnahmen für die drei neuen Betriebsstätten ausgesondert und für diese drei Betriebsstätten zum Verteilungsmaßstabe gemacht hat. Der Bezirksausschuß sah dagegen in der Errichtung der drei neuen Generalagenturen eine wesentliche Aenderung des Betriebes, die geeignet sei, die Höhe des Ertrages erheblich zu beeinflussen, und hielt deshalb in der angefochtenen Entscheidung vom 20. September 1917 die in den Beschlüssen des Vorsitzenden und des Kollegiums des Bezirksausschusses vorgenommene Verteilung aufrecht, die auf der Bruttoeinnahme der sämtlichen preußischen Betriebsstätten im Steuerjahr 1913 beruhte. Beide Wege sind mit den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nicht vereinbar. Dessen § 48 bestimmt in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem § 8 des früher in Geltung gewesenen Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 nur, daß die Ermittelung der Bruttoeinnahmen und der Gehälter und Löhne „in dreijährigem Durchschnitte" nach Einsicht eines von dem Unternehmer mitzuteilenden Verteilungsplanes zu erfolgen habe. Das Oberverwaltungsgericht hat diese Bestimmung in ständiger Rechtsprechung (siehe diese bei Nöll-Freund, Kommunalabgabengesetz, 7. Auflage Seite 255 Anmerkung 2a zu § 48) dahin ausgelegt, daß der dreijährige Durchschnitt durch Zurückgehen auf diejenigen Vorschriften zu finden sei, die für die Ermittelung des staatssteuerpflichtigen Einkommens aus Handel und Gewerbe gegeben seien (§ 33 Abs. I Nr. 3 zu a und Abs. hinter d und § 36 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes). Die Bruttoeinnahmen seien daher nach § 9 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 19. Juni 1906 nach dem Durchschnitte der drei dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Wirtschafts-(Betriebs-)Jahre, wenn aber der Betrieb noch nicht so lange oder nicht ohne wesentliche Aenderung so lange bestehe, nach dem Durchschnitte der kürzeren Zeit, für welche Jahresabschlüsse vorlägen, und wenn ein Jahresabschluß überhaupt noch nicht vorliege, nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage zu veranschlagen, unter dem nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts der Ertrag des Steuerjahres zu verstehen sei (Fuisting-Strutz, 8. Aufl. Anm. 16 Seite 404 ff.). Dabei genüge es, wenn die Berechnung der Bruttoeinnahmen überhaupt vor dem Steuerjahre zu ermöglichen sei. Eine Feststellung durch die Generalversammlung der Aktionäre komme nicht in Frage, da mit dem Abschlusse der Bücher die Bruttoeinnahme sofort ermittelt werden könne (Urteil vom 2. Juni 1913 H. C. 396. 12 —).

Diesen Darlegungen gegenüber fragt es sich doch, ob der Gesetzgeber, wenn er den „dreijährigen Durchschnitt" im § 48 des Kommunalabgabengesetzes nicht näher bestimmte, nicht etwa als selbstverständlich angenommen hat, daß damit derselbe Zeitraum gemeint sein soll, welcher nach § 9 Nr. 3 und 6 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 19. Juni 1906 in der Feststellung des staatssteuerpflichtigen Einkommens zugrunde zu legen ist. Dafür spricht einmal der systematische Zusammenhang des § 48 des Kommunalabgabengesetzes mit den Vorschriften des § 33 Abs. I Nr. 3 Schlußsatz hinter d und des § 36 Abs. 2 desselben Gesetzes durch die, abgesehen von dem 3½ prozentigen Abzuge des § 15 des Einkommensteuergesetzes die Uebereinstimmung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens mit dem zur Staatseinkommensteuer herangezogenen Einkommen gesichert werden soll. Sodann kommen die Gründe in Betracht, die dafür bestimmend gewesen sind, die Bruttoeinnahmen sowie die Ausgaben an

Digitized by Google

Gehältern und Löhnen als Verteilungsmaßstab zu wählen (siehe diese bei Herrfurth und Nöll, Kommunalabgabengesetz vom 27. Juli 1885 2. Auflage Seite 110 Anm. 5 und Seite 117 Anm. 9).

Endlich findet diese Auslegung des § 48 eine Stütze in der Entstehungsgeschichte der §§ 47 und 48, die nämlich im wesentlichen den §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 entnommen sind. Letzteres Gesetz hat die Vorschriften seiner §§ 7 und 8 aber wieder einem früheren, unverabschiedet gebliebenen Entwurf übernommen; in dessen Begründung der vorbergte Gedanke direkt ausgesprochen ist (Nr. 19 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten Session 1879/80 Motive Seite 361 zu § 22). Indessen braucht auf die hier angeregten Zweifel nicht näher eingegangen zu werden, weil es sich vorliegenden Falles um die Gemeindesteuer einer nicht physischen Person handelt und die Bearbeitung von deren Revision in Gemeindeeinkommensteuersachen auf den erkennenden Senat übergegangen ist. Dieser hat sich der bisherigen Auslegung des § 9 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in Anwendung auf den § 48 des Kommunalabgabengesetzes, welche dahingeht, daß die Feststellung der Abschlüsse durch die Generalversammlung nicht in Frage komme, da mit dem Abschluß der Bücher die Bruttoeinnahme sofort ermittelt werden könne, mit Bezug auf die Verteilung der Steuer nicht physischer Personen nicht anzuschließen vermocht. Allerdings nimmt auch der erkennende Senat an, da bei Auslegung des § 48 des Kommunalabgabengesetzes auf den § 9 des Einkommensteuergesetzes zurückzugehen ist. Für nicht physische Personen kommt aber der § 9 Nr. 6 zur Anwendung, und dessen Text verweist für den Begriff „der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre" in einer Klammer auf die Nr. 3 desselben Paragraphen und erklärt damit den Absatz 3 der Nr. 3 für anwendbar. Danach gilt zwar als der Veranlagung unmittelbar vorangegangen bei den nichtphysischen Personen ebenso wie bei den physischen das letzte Betriebsjahr, dessen Ergebnisse zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) hat festgestellt werden können. Das Oberverwaltungsgericht hat aber in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß solche Feststellung bei einer Aktiengesellschaft nur durch die Generalversammlung erfolgen kann, und daß die tatsächliche Feststellung der Bilanz mit dem Zeitpunkt zusammenfällt, in dem die Ergebnisse des letzten Jahres festgestellt werden konnten (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen Band 14 Seite 358 ff.; Fuisting-Strutz, Großer Kommentar zum Einkommensteuergesetz 8. Aufl. Anm. 32 zu 1b Seite 445/46). Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb von dieser Rechtsprechung bei Anwendung des § 9 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes auf die §§ 47 und 48 des Kommunalabgabengesetzes abgewichen werden sollte. Im Gegenteil erscheint es bei der grundsätzlichen Verschiedenheit zwischen der Staatseinkommensteuerveranlagung der physischen Personen und derjenigen der nichtphysischen Personen und bei dem systematischen Zusammenhang der staatlichen und der kommunalen Einkommenbesteuerung geboten, die Folgen jener Verschiedenheit in allen ihren Auswirkungen auch auf die Gemeindeeinkommenbesteuerung zu übertragen. Bei physischen Personen ist Gegenstand der Besteuerung das Einkommen des Steuerjahres und das Gesetz geht nun bei der rechnerischen Ermittlung dieses Einkommens grundsätzlich von der Vermutung aus, daß das Einkommen des Steuerjahres bei unveränderter Quelle dem durchschnittlichen Einkommen gewisser, vor dem Steuerjahr liegender Wirtschaftsabschnitte entsprechen werde; nur wenn ein Jahresergebnis vor Beginn des Steuerjahres nicht vorliegt, rechnet es mit dem mutmaßlichen Einkommen des letzteren. Dagegen bilden nach § 15 a. a. O. Gegenstand der Besteuerung der nichtphysischen Personen die aus den Ueberschüssen zu bestimmten Zwecken verwendeten Beträge. Die Veranlagung der nichtphysischen Personen nach § 9 Nr. 6 a. a. O. erfolgt deshalb stets nach dem wirklichen Ergebnis der Vergangenheit unter Ausschluß jeglicher Veranlagung nach dem mutmaßlichen Ertrage des Steuerjahres und ist folgerecht erst möglich, wenn ein das Vorhandensein von Ueberschüssen ergebender Abschluß vorliegt (vergl. Fuisting-Strutz a. a. O. Anm. 16 Seite 404 ff. Anm. 31 Seite 441). Die Anwendung dieser Grundsätze auf die §§ 47 und 48 des Kommunalabgabengesetzes führt dazu, daß bei der Verteilung des Einkommens der nichtphysischen Personen niemals mit dem mutmaßlichen Betrage der Bruttoeinnahmen, Gehälter und Löhne zu rechnen ist, daß deshalb vorliegendenfalles die in der Errichtung der drei neuen Generalagenturen zum 1. April 1913 etwa zu findende wesentliche Aenderung im Betriebe der G. ebenso wie eine Quellenänderung die Veranlagung der nichtphysischen Personen zur Staatseinkommensteuer nach den Ergebnissen der Vergangenheit nicht ausschließt, auch auf die nach § 48 a. a. O. maßgebende Bruttoeinnahmen, entgegen der Annahme des Bezirksausschusses in seinem Urteil vom 20. September 1917 ohne Einfluß bleiben müßte, und daß nur solche Bruttoeinnahmen als Verteilungsmaßstab zu dienen geeignet sind, die sich einem durch die zuständigen Organe genehmigten Abschluß entnehmen lassen und die, wenn die Staatseinkommensteuerveranlagung den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entspricht, denselben Wirtschaftsjahren angehören müssen, welche je nach Veranlagung zugrunde liegen. Diesen Grundsatz hat der Gerichtshof für den Verteilungsmaßstab der Gehälter, Löhne und Tantièmen bereits im Urteil vom 6. November 1917 — VII C. 107. 17 — ausgesprochen. Daraus ergibt sich dann freilich die weitere Folge, daß eine Heranziehung zur Gemeindeeinkommensteuer frühestens nach Abschluß des ersten Geschäftsjahres erfolgen kann (Nöll-Freund, VII. Aufl. Anm. 8 Abs. 2 zu § 60 Seite 301), daß Gemeinden, in denen Bruttoeinnahmen in den hiernach maßgebenden Geschäftsjahren nicht entstanden sind, bei der Verteilung der Gemeindeeinkommensteuer ausscheiden, obwohl zu Beginn des Steuerjahres in ihnen ein Gewerbebetrieb der im § 47 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Art stattfindet, und daß unter Umständen Gemeinden ein Teilsteuerbetrag zugeteilt wird für ein Steuerjahr, an dessen Beginn ein früher in ihnen vorhanden gewesener Betrieb bereits in Wegfall gekommen ist, eine Konsequenz, die der Gerichtshof in dem Urteil vom 15. Februar 1918 — VII C 98. 17 — insofern gezogen hat, als er Gehälter und Löhne eines Betriebes mit in Ansatz gebracht hat, obwohl dieser Betrieb in der Gemeinde bei Beginn des Steuerjahres, dessen Gemeindeeinkommensteuer zu verteilen war, zu bestehen bereits aufgehört hatte. Diese Folge enthält auch keine Unbilligkeit, weil eben Gegenstand der Besteuerung nichtphysischer Personen das Einkommen vergangener Jahre ist und einen Anspruch auf Beteiligung an diesem Steuerobjekt billigerweise nur Gemeinden erheben können, in denen in jenen Jahren eine auf dessen Erzielung gerichtete Tätigkeit der Steuerpflichtigen stattgefunden hat, diese Gemeinden aber auch dann, wenn in ihnen in dem Steuerjahr selbst, für das die Veranlagung erfolgt, eine solche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird. Die sich danach für das Steuerrecht der Gemeinden ergebende Verschiedenheit, je nachdem es sich um physische oder nichtphysische Personen handelt, ist eine Folge der grundsätzlichen Verschiedenheit des Gegenstandes der Besteuerung dieser und jener bei der Staatseinkommensteuer. Daß die §§ 47 und 48 des Kommunalabgabengesetzes aus einem vor dem geltenden Einkommensteuergesetz erlassenen Gesetz entnommen sind, kann zu einer anderen Auslegung nicht führen, weil das Kommunalabgabengesetz, abgesehen davon, daß es jüngeren Datums als das Einkommensteuergesetz in seiner ursprünglichen Fassung vom 24. Juni 1891 ist, teils ausdrücklich auf dieses in seiner Fassung vom 19. Juni 1906 teils allgemein auf die Staatseinkommensteuer verweist, hierunter daher nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen nur diese in ihrer jeweils geltenden Gestalt zu verstehen ist. Um die Verteilung nach den vorstehenden Grundsätzen bewirken zu können, wird der Bezirksausschuß zunächst festzustellen haben, wie das Geschäftsjahr der G. läuft.

Betreffs der von dem Bezirksausschuß getroffenen Entscheidungen über die Höhe des Streitgegenstandes ist darauf hinzuweisen, daß nach der Praxis des Oberverwaltungsgerichts im Verteilungsverfahren der Wert des Streitgegenstandes nach der höchsten Steuerforderung der beteiligten Gemeinden, deren Teilverhältnis durch den Klageanspruch berührt wird, zu bemessen ist. (Urteil vom 2. Juni 1913 — H. C. 396. 12 — und vom 18. Dezember 1913 — H. C. 149. 13 —.)

Nachschrift des Einsenders.

Das Urteil des OVG. vom 9. November 1911 (vgl. Bank-Archiv XIII S. 229) hatte bereits den Grundsatz gebracht, daß eine Gemeinde, in der eine nichtphysische Person ein besonderes Unternehmen betreibt (eine Bank ist z. B. an einer G. m. b. H. beteiligt), so lange nicht einkommensteuerberechtigt ist, als Einnahmen aus dieser Sonderquelle in dem der Gemeindesteuer zugrunde liegenden Staatssteuerbetrag nicht enthalten sind. In der Besprechung dieses Urteils (a. a. O. S. 220) ist darauf hingewiesen worden, daß logischerweise der gleiche Grundsatz auf Gemeinden anzuwenden sei, in denen Teile des eigentlichen Gewerbebetriebs (z. B. Filialen) lägen. Weiter ist dort das Mißverhältnis erwähnt worden, das infolge der bisherigen Rechtsprechung des OVG. dadurch in die Steuerverteilung hineinkam, daß für die Brutto-Einnahme eine andere Drittelung anzuwenden war als für das staatssteuerpflichtige, der Verteilung unterliegende Einkommen.

Der VII. Senat hat in der vorstehend veröffentlichten

Digitized by Google

Entscheidung nunmehr das, was zunächst nur für die Sonderquellen ausgesprochen war, folgerichtig auf den Filialbetrieb ausgedehnt und das genannte Mißverhältnis bei der Verteilung beseitigt. Die Gründe des Urteils haben jedenfalls das Ergebnis insofern für sich, als nunmehr eine wahrheitsgemäße Verteilung vorgenommen werden kann, während die der bisherigen Rechtsprechung folgenden Verteilungen stets ein falsches Bild gegeben haben. Dr. Merckens, Berlin.

2. Zu § 35 Besitzsteuerges.

Für die Besitzsteuerveranlagung amtlich nicht notierter Werte ist nicht der Ertragswert, sondern der gemeine Wert maßgebend.

Entscheidung des preußischen OVG. VI. Sen. vom 8. Juni 1918 — JW. 1919 S. 61.

Die fraglichen GmbH.-Anteile gehörten nicht zu den zum Börsenhandel zugelassenen und amtlich notierten Papieren. Das Gesetz über die Festsetzung von Kursen solcher Wertpapiere vom 9. November 1916 war daher nicht anzuwenden. Vielmehr war nach § 35 BesStG. zunächst zu ermitteln, ob Kaufpreise vorliegen, aus denen der nach § 35 S. 1 i. V. mit § 2 KrStG. hier maßgebende Verkaufswert der Anteile zu entnehmen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der in § 35 S. 2 ff. BesStG. vorgeschriebene Weg einzuschlagen. Der danach zu ermittelnde Wert ist aber nicht ein anderer, etwa, wie Hoffmann in Anm. 7 und Kahn und Obermeyer in Anm. 2 zu § 19 WehrStG. annehmen, der Ertragswert, sondern, wie die Entstehungsgeschichte der Vorschrift ergibt, nichts anderes, als der gemeine oder Verkaufswert, den die zu bewertende Sache nach ihrer objektiven Beschaffenheit für jeden hat, bei dessen Ermittelung nur dann, wenn Kaufpreise nicht vorliegen, das freie Ermessen der Steuerbehörde zugelassen ist (vgl. u. a. StenBer. des RT. vom 27., 28. Juni 1913 S. 5880, 5917, OVGE. 3. 11. 15, Rep. Nr. VI W.B. 160/15 S. 2 bis 5). Nach § 35 S. 4 BesStG. sind über die Schätzung dieses Wertes Sachverständige zu hören, die von der zuständigen Handelskammer zu ernennen sind. Daß dies geschehen, ist aktenkundig zu machen. Bilanzen und Jahresberichte sind einzusehen und zu verwerten. Der Steuerpflichtige hat, falls er im Ergebnisse unzutreffende Schätzungen auf Grund amtlicher Ermittelungen vermeiden will, den Nachweis für seine Angaben über Schätzungsunterlagen zu erbringen. Diese Rechtsgrundsätze hat das OVG. in Entsch. vom 25. 5. 16 VII b 68/18, K VII b 30/18; vom 28./6. 16 Rep. VI W.B. 14/16 ausgesprochen und hieran ist festzuhalten. Wendet man sie hier an, so bestehen zunächst begründete Bedenken darüber, ob sich die Ber.-Kommission bewußt gewesen ist, daß es sich hier um Feststellung des gemeinen Werts, nicht des Ertragswerts handelt. Ihre Berechnungsart beruht darauf, daß der Durchschnittsgewinn in den fünf Friedensjahren 1909 bis 1913 ermittelt und mit einer 20 prozentigen Verzinsung des angelegten Kapitals gerechnet worden ist. Diese Ermittelungsart führt zu einem Ertragswert, nicht aber zur Feststellung des gemeinen Werts, der nach den obigen Ausführungen ermittelt werden muß. Allerdings sind nach § 35 S. 2 BesStG. bei der Schätzung auch die in der Vergangenheit erzielten Gewinne mitzuberücksichtigen. Es darf dies aber nicht in der Weise geschehen, daß an Stelle des gemeinen Werts der Ertragswert gesetzt wird. Ferner hätten bei der Schätzung nicht nur die Gewinne der Friedensjahre, sondern auch die Gewinnergebnisse der Kriegsjahre 1914, 1915, 1916 mitberücksichtigt werden müssen, die nach der Behauptung des Steuerpflichtigen andauernd ungünstiger geworden sind. Auch hätten die Bilanzen und etwaige Jahresberichte eingesehen und verwertet werden müssen. Der gehörte Sachverständige ist zwar Syndikus der Handelskammer, aber nicht als zur Beurteilung der Streitfrage nach seinen Erfahrungen geeignet von der Handelskammer besonders zum Sachverständigen ernannt, wie es § 35 BesStG. erfordert.

Bücherbesprechungen.

„Steuer- und Anleihepolitik in England während des Krieges." Bearbeitet im Reichsschatzamt von Professor Dr. W. Prion. Berlin 1918. Verlag von Jul. Springer. 91 Seiten.

„Steuer- und Anleihepolitik in Frankreich während des Krieges." Von Erwin Respondek, Hilfsarbeiter im Reichsschatzamt, mit einem Vorwort von Professor Dr. W. Prion. Berlin 1918. Verlag von Jul. Springer. 134 Seiten.

In der Reichstagssitzung vom 23. April 1918 ist der Wunsch nach einer Information über die englischen Finanzen zum Ausdruck gebracht worden. Im Auftrage des Staatssekretärs des Reichsschatzamts hat es Professor Dr. W. Prion übernommen, eine Denkschrift über die Steuer- und Anleihepolitik in England während des Krieges für den Hauptausschuß des Reichstags auszuarbeiten. Offenbar unter der Aegide Prions ist die gleiche Frage für die französischen Verhältnisse von Respondek bearbeitet worden und beide Schriften liegen jetzt, einer weitgehenden Beachtung wert, der deutschen Oeffentlichkeit vor. Mit besonderer Genugtuung darf es begrüßt werden, daß diese wissenschaftlichen, innerhalb eines hohen Amtes zur Reife gelangten Arbeiten nicht in den Fachakten eines Amtes verstauben, sondern daß sie weiteren wissenschaftlich und volkswirtschaftlich interessierten Kreisen zugängig gemacht werden. Es kann bei dieser Gelegenheit der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß auch in Zukunft Arbeiten von allgemeinem Interesse, die auf der Grundlage amtlicher wissenschaftlicher Hilfsmittel und ausgedehnter amtlicher Archive erwachsen sind, in höherem Maße als dies bisher geschehen ist, der Weg in die Oeffentlichkeit gebahnt wird.

Die von Prion bearbeitete Denkschrift über die Steuer- und Anleihepolitik in England während des Krieges behandelt die Ausgaben (Kriegskosten), die ordentlichen Einnahmen (Steuerpolitik) und die außerordentlichen Einnahmen (Anleihepolitik). Aus der Uebersicht, die Prion über die Kriegskosten Englands gibt, mag besonders hervorgehoben werden, daß die Kriegsausgaben in England pro Tag in der Zeit vom 1. April 1916 bis Ende März 1918 sukzessive von 100 Millionen auf 150 Millionen Mark gestiegen sind. Bei der Würdigung der Steuerpolitik Englands im Kriege interessiert besonders das Urteil, daß zwar die Steuerpolitik in England während des Krieges einen recht günstigen Eindruck hinterläßt, daß aber auch in England die Kosten des Krieges im wesentlichen auf Anleihen zu nehmen sind. „Die definitive Regelung der Kosten, die Tilgung der ungeheuren Schuldenlast ist ein Problem der Finanzpolitik nach dem Kriege, wenn sich die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Landes mit größerer Genauigkeit übersehen lassen." Bei der Besprechung der Anleihepolitik werden zunächst die Anleihen im Inlande bis zum Eintritt Amerikas in den Krieg, sodann diejenigen nach Abbruch der Beziehungen Amerikas zu Deutschland behandelt. Das nächste Kapitel ist den Auslandszahlungen, ein weiteres Amerikas Finanzhilfe gewidmet.

Als Anlagen sind eine Uebersicht über die englische Einkommensteuer vor dem Kriege und während des Krieges sowie eine solche über die englische Kriegsgewinnsteuer angefügt; eine weitere Uebersicht stellt die alten und neuen Steuern in England und ihre Veränderungen zusammen.

Das Buch von Respondek, der schon früher durch eine breit angelegte Arbeit über „Frankreichs Bank- und Finanzwirtschaft im Kriege" die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt hat, stellt für die französischen Verhältnisse eine Ergänzung der von Prion verfaßten ersterwähnten Denkschrift dar. Prion hat der Schrift einige Geleitworte gewidmet, die — ebenso wie die prägnante und zusammenfassende, dabei aber doch klare und übersichtliche Darstellung — vermuten lassen, daß Prion, wenn auch nicht mit führender Hand, so doch als Ratgeber bei der Ausarbeitung zur Seite gestanden hat. Das Verdienst der wissenschaftlich selbständigen und dankenswerten Arbeit von Respondek ist übrigens um so höher einzuschätzen, als dem Rezensenten bekannt ist mit welch außerordentlichen Schwierigkeiten die Zusammenstellung des Tatsachenmaterials, gerade bei der französischen Steuer- und Anleihepolitik, verknüpft ist. Um nur auf ein Beispiel zu verweisen, sei darauf aufmerksam gemacht, daß seit Mitte des vorigen Jahres das „Journal officiel" lange Zeit nicht mehr über die französische Grenze ins neutrale Ausland gelangen konnte.

Die Arbeit von Respondek verdient besondere Beachtung, weil von allen Fragen der Kriegsfinanzierung die steuerpolitischen Vorgänge in Frankreich im Vordergrund des Interesses stehen. Ueber diese Vorgänge unterrichtet das Buch in sorgsamer und objektiver Weise. Zunächst wird die Reform des direkten Steuersystems vom Juli 1914 und Juli 1917 behandelt, sodann erfahren die Steuervorlagen und -Gesetze (u. a. die Kriegsgewinnsteuer vom Juli 1916) eingehende Darstellung. Die Entwicklung der Anleihepolitik bildet das Schlußkapitel der lehrreichen Schrift.

Die mitgeteilten Zahlen beider Arbeiten reichen in die erste Hälfte des Jahres 1918 hinein.

Dr. Hans Lessing, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang. Berlin, 1. April 1919. Nummer 13.

Inhalts-Verzeichnis.

Das Sozialisierungsgesetz und das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft.
Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser.

Bewertung von Schulden und anderen Verbindlichkeiten.
Von Dr. Richard Rosendorff, Rechtsanwalt in Berlin.

Verbesserung des Rechtshilfeverkehrs mit dem Auslande im Weltfriedensvertrage.
Von Geheimrat Dr. Delius, Kammergerichtsrat in Berlin.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Das Sozialisierungsgesetz und das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft.

Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser.

I. Die Sozialisierung im allgemeinen.

Am 15. Februar 1919 hatte ich in Weimar bei Besprechung des Regierungsprogramms, welches den Entschluß der neuen Regierung, der Sozialisierungsfrage gesetzgeberisch nahezutreten, grundsätzlich festlegte, in letzter Stunde alle wesentlichen Gründe zusammengefaßt, welche gegen die „Sozialisierung" sprechen, die das eigentliche wirtschaftliche Ziel der Sozialdemokratie und damit auch eines der wesentlichsten wirtschaftlichen und sozialen Ursachen und Ziele der Revolution darstellt. Hierbei erkannte ich an, daß die Sozialdemokratie ehrlich überzeugt sei, daß, „wenn die Produktionsmittel .... also insbesondere die industriellen Betriebe, der Grund und Boden, die Verkehrsanstalten, die Maschinen, Rohstoffe usw. aus dem Privateigentum ausscheiden und in das Eigentum des Staates, der Gemeinde usw. übergehen, eine Steigerung und Verbilligung der Produktion, eine Verminderung des Preises der Rohstoffe, Waren und Lebensmittel, die für die Arbeiter notwendig sind, und eine Verbesserung der Bezüge und der sonstigen Lebens- und Arbeits-Bedingungen der Arbeiter eintreten werde." Jedenfalls handle es sich hier „gerade um eines der höchsten Ideale der Sozialdemokratie, das, nach Widerlegung mancher anderer Theorien, wie z.B. der Verelendungstheorie, auch heute noch festgehalten wird, heute sogar mehr denn je". Denn es drehe sich hierbei „um den Inbegriff der Hoffnungen von Millionen, die bisher ehrlich überzeugt waren, auf keinem anderen Wege zu dem auch von mir begrüßten Ziele angemessener und menschenwürdiger Existenzbedingungen für Arbeiter gelangen zu können, um die Ueberzeugung von Millionen, die für ihre sozialdemokratische Gesinnung unter der Herrschaft früherer, törichter Ausnahmegesetze oft genug Hunger, Elend und Gefängnis durchgekostet haben".

Ich versuchte dann aber nachzuweisen, „daß die seitens der Sozialdemokratie von dieser Sozialisierung erwarteten, oben erwähnten Vorteile, nicht eintreten werden, dagegen Nachteile eintreten müssen, die letzten Endes nicht nur für die Gesamtheit, sondern auch für die Arbeiter selbst vernichtend wirken werden", obwohl auch ich davon durchdrungen bin, daß „man den Wirtschaftsfaden jetzt nicht etwa an demselben Ende aufnehmen kann, wo er bei Kriegsbeginn gerissen ist", und daß neue Zeiten neue Gedanken, Einrichtungen und Ziele voraussetzen und verlangen. Aber ich wies darauf hin, daß die Sozialisierung, wie die Todesstrafe, ein irreparables Mittel ist. „Leistet sie nicht, was von ihr erwartet wird, dann ist die Privatwirtschaft, nachdem sie einmal völlig oder zum großen Teil in die Hände des Staates, der Gemeinden usw. überführt ist, nie wieder zu gesundem Leben zu erwecken. Es handelt sich also um ein unsagbar gefährliches Experiment und für solche Experimente ist die Widerstandskraft des Patienten, nämlich unseres heutigen Wirtschaftskörpers, bei weitem zu schwach. Operationen auf Leben und Tod, verträgt unsere aus tausend Wunden blutende Wirtschaft unter keinen Umständen mehr, ganz abgesehen davon, daß unsere Feinde, wie der frühere Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts, Dr. August Müller, mit Recht einmal hervorhob, verstaatlichte Betriebe ohne weiteres als Pfand für ihre maßlosen Forderungen betrachten, womit diese Betriebe unserer freien Verfügung entzogen würden".

Ich setzte dann weiter auseinander, daß nach Max Webers zweifellos begründeten Darlegungen jeder staatliche und Kommunalbetrieb bureaukratisch verwaltet werden müsse, daß jeder Kampf und meist auch jede Beschwerde gegen die bureaukratische Macht nutzlos sei, daß die Lebensformen der Angestellten in den preußischen Eisenbahn- und Bergwerksbetrieben nicht weiter und freier gewesen sind, als in den großen privatkapitalistischen Betrieben, und daß in den Staatsbetrieben die sozialen Einrichtungen lange nicht in dem Umfange geschaffen worden sind, wie sie die privaten großen Betriebe geschaffen haben.

Wie ich ferner darlegte, müssen die sozialisierten Monopolbetriebe stets schematisch von einer Zentralstelle geführt werden; ihre Leiter, die ganz allgemein (anders, wie bei den Privatbetrieben) sich nicht persönlich mit Namen und Ansehen einsetzen, da sie hinter dem Staat verschwinden, den sie vertreten, können sich lange nicht so frei bewegen, wie die Leiter von Privatbetrieben.

„Sie können nicht große Risiken übernehmen, wie sie stets in der Finanzierung von Erfindungen und Entdeckungen liegen, auf die wir doch angewiesen sind. Sie können nicht rasch und plötzlich die Unternehmungen oder die einzelnen Geschäfte umstellen, den wechselnden Konjunkturen nicht so rasch Rechnung tragen. Es fehlt ihnen auch, in Ermangelung aller heimischen Konkurrenz, jeder Anreiz zu raschem Vorwärtsdrängen, zur Verbesserung der Methoden, zur Erhöhung des Ertrags." Es werde vielmehr umgekehrt „ein Monopolleiter, wenn der Ertrag zurückgeht, viel eher geneigt sein, zu Lasten der Allgemeinheit die Preise in die Höhe zu setzen, während in denselben Fällen der Privatleiter zunächst die Produktionsmethoden verbessern wird".

Digitized by Google

Die Behauptung Rathenaus, man werde in der Gemeinschaft die Produktion auf das Doppelte vermehren können, sei, wie Richard Calwer mit Recht ausgeführt hat, selbst dann unrichtig, wenn überall, was bekanntlich nicht der Fall ist, die technische Möglichkeit einer solchen Steigerung vorliegen würde. Denn „die Vermehrung der Produktion hängt in erster Linie von dem Bedürfnis ab, das sich nicht kommandieren läßt".

„Entscheidend aber sollte auch die Tatsache ins Gewicht fallen, daß unsere ausländischen Konkurrenten, speziell unsere heutigen Feinde, die freie Privatwirtschaft haben und sie nicht aufgeben werden, daß wir also unsererseits im Falle der Staatswirtschaft, mit gebundenen Händen und Füßen, gerade in der jetzigen schwierigen Zeit, nach Abschluß des Friedens, den feindlichen Konkurrenten gegenüber stehen, die sich ihrerseits hüten werden, den Ast abzusägen, auf dem sie sitzen", daß verstaatlichte deutsche Betriebe als solche nach den heutigen Verhältnissen auch den Kredit nicht erhalten werden, den die Privatbetriebe auf Grund ihrer alten Verbindungen trotz allem, was geschehen, zu erhalten erwarten dürfen und den wir namentlich im Interesse unseres Exports so dringend nötig haben. Wir müßten also umgekehrt, so rasch wie irgend möglich, die Zwangswirtschaft und die Kriegsgesellschaften abbauen und es muß die Privatwirtschaft die feste und sichere Grundlage unserer Gesamtwirtschaft, es muß der freie Handel wieder zur festen Grundlage unserer Wirtschaft eingeführt werden.

Ein Grund zum grundsätzlichen Verlassen der Privatwirtschaft, die ja doch glänzende Ergebnisse gezeitigt hat, wäre nur dann gegeben, wenn sie etwa unfähig wäre, selbst billigere, raschere, größere und rationellere Produkte einerseits und angemessenere Arbeits- und Lebensbedingungen andererseits für die Arbeiter und Angestellten zu schaffen. Dies ist aber nicht der Fall.

Was zunächst die Verbesserung (Rationalisierung) der Produktion betrifft, so hat Dr. Rathenau selbst zugegeben, daß unsere deutschen Fabrikeinrichtungen, wie sie die Friedenswirtschaft ausgebildet hat, „neuer, besser und durchdachter seien, als in England, Frankreich und Belgien", daß „die kalorische Krafterzeugung in zwei Jahrzehnten ihre Wirkung verdoppelte", daß „die Kosten des elektrischen Stromes sich gedrittelt" haben, daß „die Transporteinrichtungen zu einer Wissenschaft geworden sind" und daß es heute „nur wenig Vorrichtungen gibt, die sich dem Griff der Maschinen entziehen".

Er erwähnt aber nicht und noch weniger zieht er daraus die erforderlichen Konsequenzen, daß alle diese Verbesserungen gerade in der freien Wirtschaft erzielt worden sind, und daß das Lob, welches er Amerika und England deshalb spendet, weil sie Standardtypen bauten, die man natürlich billiger herstellen kann, wiederum Ländern der freien Wirtschaft gilt, denen gegenüber Deutschland bisher aus wohlerwogenen Gründen, mit Rücksicht auf den ausländischen Wettbewerb, mit besonderem Erfolg an dem Grundsatz festgehalten hat, daß es seiner Kundschaft nicht Standardtypen, sondern die ihrem Geschmack und ihren besonderen Bedürfnissen entsprechenden besonderen Typen lieferte.

Auch in bezug auf bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen wird die Privatwirtschaft aus sich heraus die erforderlichen Reformen durchsetzen können und müssen, da hierfür die nach vorausgegangenen monatelangen Besprechungen, am 15. November 1918 zustande gekommene „Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands, welcher einerseits alle führenden industriellen Organisationen, andererseits die Gewerkschaften, die Arbeitsgemeinschaften der kaufmännischen Verbände, der freien Angestelltenverbände und der technischen Verbände angehören. Alle sozialpolitischen und wirtschaftlichen Fragen, die sich aus dem Arbeits- und Angestelltenverhältnis ergeben, können in Zukunft in dieser großen Gemeinschaft, durch organisches Zusammenarbeiten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gelöst werden, deren Zuständigkeit und Aufgabenkreis erweitert werden kann. Auch an die Bildung eines von Stresemann in der Nationalversammlung erwähnten großen Reichswirtschaftsausschusses oder Reichswirtschaftsrats kann man denken, welcher Vertreter aller Berufe und Stände, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zu dem Zwecke vereinigt, um dem Parlament durch eine vorgängige, sachverständige Begutachtung aller wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Vorlagen und Anregungen seine schwierige Aufgabe zu erleichtern, ohne seiner Entschließung anders, als durch das Gewicht seiner Gründe, vorzugreifen. Hier kann auch die Frage erwogen werden, ob und inwieweit es richtig und dem allgemeinen Interesse, nicht nur dem der Arbeiter und Angestellten, angemessen ist, die letzteren, um ihr Interesse am Unternehmen und ihr Verantwortungsgefühl zu stärken, nicht nur an der Kontrolle der richtigen Durchführung der vereinbarten Verwaltungs-, Lohn- und Arbeitstagsvereinbarungen, sondern vielleicht auch am Gewinn des Unternehmens über einen bestimmten Prozentsatz hinaus in irgendeiner sorgfältig zu erörternden Weise (Schaffung von 20-Mark-Aktien bei Aktiengesellschaften für Arbeiter und Angestellte?) zu beteiligen. Dazu ist freilich zu bemerken, daß diese Gewinnbeteiligung, weil sie angeblich das Klassenbewußtsein und Solidaritätsgefühl der Arbeiter untergrabe (d. h. wohl weil sie die Arbeiter in das bürgerliche Lager überführen könne), auch von sozialdemokratischer Seite bekämpft worden ist. Andererseits ließe sich eine finanzielle Beteiligung des Staates am Ertrage dann denken, wenn dadurch nicht eine stets bedenkliche beständige Einmischung des Staates auch in die eigentliche Leitung des Unternehmens hervorgerufen wird, eine Einmischung, die, ebenso wie die Einmischung von Betriebsräten in diese Leitung, überaus bedenklich ist und unter allen Umständen vermieden werden muß. Damit ist dargetan, daß auch bei grundsätzlicher Erhaltung der Privatwirtschaft Reformen nach allen erforderlichen Richtungen möglich und zum Teil auch schon begonnen sind, die, ohne die schweren Erschütterungen und Schäden der Sozialisierungsexperimente hervorzurufen, Schritt für Schritt, unter steter Berücksichtigung der allgemeinen Lage und derjenigen des einzelnen Unternehmens, die Erfolge zeitigen kann, welche die Sozialdemokratie bisher allein von der Sozialisierung erwartete. Eine solche friedliche, durchdachte und organische Evolution ist ohne jeden Zweifel im Interesse der Allgemeinheit und der Arbeiter einer wirtschaftlichen Revolution vorzuziehen, deren „vernichtende Wirkungen keine verspätete Reue mehr beseitigen kann und vor der man daher, solange es noch Zeit ist, im Interesse der Allgemeinheit eindringlichst und feierlichst warnen soll".

Für die Erhaltung der Privatwirtschaft spricht aber endlich nicht lediglich das glänzende Ergebnis, das sie in der Zeit von 1870 bis zum Ausbruch des Krieges trotz vieler Mängel und mancher Krisen, die übrigens in keinem Wirtschaftssystem ausbleiben, gezeitigt hat, spricht nicht nur die Möglichkeit, die Mängel, die in ihr vorgeherrscht

Digitized by Google

haben, aus eigener Kraft abzustellen, sondern auch die Tatsache, „daß wir gerade in Deutschland in der Persönlichkeit des Unternehmers von jeher mit Recht die stärksten Wurzeln unserer wirtschaftlichen Kräfte gesehen haben. Die Initiative, die Energie, der Wagemut, die Entschlußfähigkeit, die Gestaltungskraft und Schaffensfreude des einzelnen Unternehmers, der auch innerlich mit seinem Unternehmen verbunden ist, der für seine Arbeit und seine Arbeiter verantwortlich ist, der entweder sein Kapital, oder wenn er lediglich Leiter einer Privatunternehmung ist, seinen Namen und sein Ansehen zu Markte trägt, und gerade deshalb erst wägen und dann wagen muß, das ist eine Kraft, die nach meiner Ueberzeugung nie durch die Leitung mechanisierter staatlicher Betriebe auch nur annähernd ersetzt werden kann".

Man muß sich aber auch auf diesem Gebiete vor Phrasen hüten.

„Die Antithese: Hie Privatwirtschaft, hie Gemeinwirtschaft! ist lediglich ein Schlagwort. Nie ist der einzelne überhaupt völlig frei gewesen. Der einzelne Industrielle hängt ja, wie man mit Recht betont hat, vom Standort, den Produktionskosten, den Rohstoffen, der Konkurrenz und dem heimischen und Weltmarkt usw. ab. Nie ist der soviel geschmähte und doch unentbehrliche Erwerbstrieb, der zugleich der Vater des für die Gesamtheit gleich notwendigen Spartriebs ist, völlig frei gewesen. Der Erwerbstrieb liegt und muß in stetem Kampf liegen mit dem Erwerbstrieb der anderen auf dem heimischen und dem Weltmarkt. Nie ist auch der einzelne Unternehmer völlig frei gewesen und nie darf er es sein. Denn er muß sich bändigen und beschränken lassen durch das Gemeinwohl. Wer das nicht tut, wird wohl einmal vorübergehend vorwärts kommen können, aber nie dauernd, er wird unerbittlich herabgedrückt oder ausgemerzt. Jedenfalls ist die Privatwirtschaft kein Gegensatz zum Gemeinwohl, sie muß es beachten und hat es auch immer in steigendem Umfang beachtet, und umgekehrt ist die Gemeinwirtschaft nicht etwa identisch mit dem Gemeinwohl, wie schmerzliche Erfahrungen aus der Kriegswirtschaft erwiesen haben. Man erwäge endlich, daß im allgemeinen Staatsbetriebe nicht billiger, sondern teurer verwaltet werden wie entsprechende Privatbetriebe, und daß ihr Ergebnis im allgemeinen nicht höher, sondern niedriger ist wie das der entsprechenden Privatbetriebe. Bei den preußischen staatlichen Bergwerks-, Hütten-, Salinen- usw. Betrieben betrugen im Durchschnitt der Jahre 1910 bis 1914 die Betriebskosten nicht weniger als 91,5 pCt. der Roheinnahmen, die Reineinnahmen also nur 8,5 pCt. Und es ist kein Trost — am wenigsten im Vergleich zu den entsprechenden Privatbetrieben —, daß die Staatsbetriebe in ihrer Verwaltung in der Regel und im allgemeinen nach dem Prinzip der Anciennität aufgebaut sind, daß ihre Leitung in ihrer Tätigkeit durch die höheren Instanzen, die Revisionen und die Einwirkung der Parlamente oft auf Schritt und Tritt gelähmt ist, und daß endlich ein maßvolles Vorgehen auf dem Gebiet der Sozialisierung unter den heutigen Verhältnissen stets von der radikalen Seite der Sozialdemokratie durchkreuzt und unmöglich gemacht werden wird. So kann man nur zu dem Schluß kommen, daß alles das, was das Regierungsflugblatt vom 2. Januar 1919, welches die lebhaft an den aufgeklärten Despotismus früherer Zeiten erinnernde Wendung enthält: „Unsere Regierung weiß, was uns nottut", behauptet:

> „daß die Sozialisierung ein Ansporn für unser Wirtschaftsleben ist, daß sie die Wiederbelebung der Arbeitsfreude und damit die Erhöhung der Produktion und unseres ganzen Volkslebens zur Folge haben werde",

Satz für Satz unrichtig ist. Es bleibt also nach meiner Ueberzeugung bei dem Schluß: „Nicht die öde Mechanisierung, Bureaukratisierung und Formalisierung unseres ganzen Wirtschaftslebens kann das Ideal sein, für das wir kämpfen. Diese unausbleiblichen Eigenschaften monopolisierter Unternehmungen werden sich auch dann nicht wesentlich ändern, wenn man nach den Andeutungen des Regierungsprogramms etwa gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen bildet oder wenn man an die Spitze sozialisierter Unternehmungen Kaufleute stellt. Der Kaufmann, der sich, wie der köstliche Ausdruck lautet, „verbeamtet", ist nach kurzer Frist kein Kaufmann mehr".

Es bleibt vielmehr für die Herbeiführung einer neuen Zeit, für die Wiedergesundung unserer Wirtschaft neben den oben angedeuteten Mitteln, dem Ausbau der Arbeitsgemeinschaft oder der Schaffung eines großen Reichswirtschaftsrats, das Rezept übrig, welches einst der Freiherr von Stein dem niedergetretenen Preußen mit so wunderbarem Erfolge verschrieben hat: „Die Entfesselung aller Kräfte der Nation."

Das schließt natürlich nicht aus, was ja auch früher nicht ausgeschlossen gewesen ist, daß in einzelnen, bestimmt begrenzten Ausnahmefällen, nachdem erst eine Erholung der Industrie eingetreten ist — die Landwirtschaft muß überhaupt aus dem Spiel bleiben — in bestimmten Fällen auch eine Sozialisierung in weiterem oder engerem Sinne dieses vieldeutigen Ausdrucks möglich und angemessen sein kann. Da nämlich, wo „infolge von Privatmonopolen oder aus natürlichen Gründen eine dauernde ungehörige Verteuerung des Verbrauchs vorliegt, und wo zugleich durch die Sozialisierung eine erhebliche Besserung dieses Uebelstandes sowie ein höherer Ertrag des Unternehmens und bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen für Arbeiter und Angestellte erwartet werden kann".

Zum Schluß dieser einleitenden Worte eine Frage: Ist der ungemein billige Vorhalt richtig, daß wir, die grundsätzlichen Gegner der Sozialisierung, die „neue Zeit" nicht verständen oder ihre Zeichen zu lesen nicht lernen wollen oder können? Keineswegs. Wir sind der Meinung, daß von den vielen Wegen, die nach Rom, hier zur Wiedergesundung unserer Wirtschaft führen, der eine, die Sozialisierung, in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle direkt zum Tarpejischen Felsen führt, von dem aus die Wirtschaft in den Abgrund gestürzt wird, der andere, der Ausbau der „Arbeitsgemeinschaft" oder weitergehend die gemeinsame Arbeit aller Stände und Berufe in einem großen Wirtschaftsrat von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Verbrauchern usw., und die Entfesselung aller produktiven Kräfte der Nation auf der Grundlage der Privatwirtschaft und des freien Handels, die, wenn auch nur schrittweise, also langsame, aber sichere Wiedergesundung unserer Wirtschaft herbeiführen wird.

Die Zukunft erst kann zeigen, wer Recht gehabt hat.

II. Der Sozialisierungsentwurf.

Das in meiner Rede vom 15. Februar 1919 in bezug genommene Regierungsprogramm, welches am 13. Februar 1919 in der Verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung durch den Präsidenten des Reichsministeriums, Scheidemann, vorgetragen worden ist, enthält in bezug auf die Sozialisierung unter II (Innenpolitik) Ziffer 7 folgende Erklärung:

„Wirtschaftszweige, die nach ihrer Art und ihrem Entwicklungsstand einen privatmonopolistischen Charakter

Digitized by Google

angenommen haben, sind der öffentlichen Kontrolle zu unterstellen. Soweit sie sich zur einheitlichen Regelung durch die Gesamtheit eignen, insbesondere Bergwerke und Erzeugung von Energie, und dadurch zur einheitlichen Regelung durch die Gesamtheit (Sozialisierung) reif geworden sind, sind sie in öffentliche oder gemeinwirtschaftliche Bewirtschaftung oder auf Reich, Staat, Gemeindeverbände oder Gemeinden zu übernehmen."

Der erste Satz bezieht sich also lediglich auf die Beaufsichtigung von Syndikaten, Kartellen usw. wie sie schon, im Frieden vielfach gefordert wurde, ohne daß je die Tatsache widerlegt worden ist, daß so gut wie nie und nirgends die Staatsaufsicht schwerwiegende Mängel des Unternehmens oder der Leitung rechtzeitig hat aufdecken können. Der zweite Satz bezeichnet als Voraussetzung für die „einheitliche Regelung durch die Gesamtheit" (Sozialisierung), ohne die näheren Formen dieser einheitlichen Regelung zu bezeichnen, lediglich, daß „Wirtschaftszweige sich für diese einheitliche Regelung durch die Gesamtheit eignen und dadurch zu dieser einheitlichen Regelung reif geworden sind". Das letztere ist offensichtlich nicht logisch; es kann sehr wohl Wirtschaftszweige geben, die sich zur Sozialisierung eignen, ohne für diese reif zu sein. Die Regierung selbst hatte bis dahin auf dem Standpunkt gestanden, dem der frühere Staatssekretär des Reichswirtschaftsamtes, Dr. August Müller, und andere Regierungsvertreter wiederholt Ausdruck gegeben hatten, daß, solange die Industrie noch so, wie jetzt, darniederliege, man eine Sozialisierung dieser (somit noch nicht hierzu reifen) Betriebe keinenfalls vornehmen könne, Dabei hatte Dr. August Müller noch mit Bedauern die gar nicht zu leugnende Tatsache festgestellt, daß die Einsetzung der Sozialisierungskommission (in welche prinzipielle Gegner der Sozialisierung, soweit ich sehen kann, überhaupt nicht berufen worden sind) „wesentlich dazu beigetragen habe, die Sozialisierungswut anzufachen und die Begehrlichkeit anzuspornen."

Imm erhin schien auch das Regierungsprogramm den gesunden Gedanken, daß man erst bessere Zeiten abwarten müsse, da man einen kranken Wirtschaftskörper nicht „sozialisieren" kann, nicht etwa verlassen zu haben und ein auf Herrn Scheidemann fast unmittelbar folgender Redner (Naumann) hatte bei der Besprechung des Regierungsprogramms ausgeführt:

„Wir brauchen jetzt organisatorische Rechtsverhältnisse für gemeinsame Arbeit, Arbeiterrecht, Angestelltenrecht, aber wir brauchen ebenso, um nicht alle miteinander noch tiefer zu sinken, als wir gesunken sind, daß man keine Experimente macht, um der Theorie willen, das können wir jetzt, wo wir krank sind und gebrochene Knochen haben, alle miteinander nicht aushalten." Das sind Ausführungen, die, im Zusammenhang mit der Erörterung der Sozialisierung gemacht, im Einklange stehen mit dem Standpunkte des früheren Staatssekretärs Dr. Aug. Müller und mit der Erklärung eines Redners der Sozialdemokratischen Mehrheit (Keil) in der Nationalversammlung vom 14. Februar 1919:

„Es wird . . acht zu geben sein, daß das kaum wieder in Gang gesetzte Wirtschaftsleben nicht aufs neue jäh gestört wird; denn auch die Sozialisierung soll nicht um ihrer selbst willen geschehen, sondern zu dem Zweck, den Wohlstand unseres Volkes, vor allem der Arbeiterschaft, zu heben . . . Wir haben . . . keinerlei Interesse daran, große Wirtschaftszweige jetzt im Uebereifer so zu organisieren, daß die Feinde Deutschlands es recht bequem haben, ihre Hände darauf zu legen. Schließlich, vergessen wir nicht, daß wir nicht dauernd von der Welt abgeschlossen sein werden und sein wollen. Wir wünschen, so rasch wie möglich, wieder mit der ganzen Welt in wirtschaftlichen Verkehr zu treten. Eine vollkommen sozialistische Einöde (der Redner wollte von seinem Standpunkte aus wohl sagen: Oase) inmitten einer großen kapitalistischen Wildnis ist aber nicht lebensfähig .... Wir können unser Wirtschaftsleben nicht neu gestalten ohne jegliche Rücksicht auf die Mit- und Umwelt."

Auf diesem Boden hatte auch die frühere rein sozialistische Regierung, hatte auch die neue sozialistisch-bürgerliche Regierung (also einschließlich der Deutsch-Demokratischen Partei und des Zentrums) gestanden.

Man war daher mit Recht erstaunt, als diese neue Regierung bereits anfangs März den „Entwurf eines Sozialisierungsgesetzes" und den „Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Kohlenwirtschaft" der verfassunggebenden Nationalversammlung zur Beschlußfassung vorlegte. Die Beratung dieser so rasch vorgelegten Entwürfe aber wurde, da der Wunsch, sie in drei Lesungen gleich im Plenum zu verabschieden, doch nicht wohl erfüllbar war, in der Kommission derart beschleunigt, daß eine Sonntagssitzung und eine Abendsitzung, zur Hilfe genommen wurde, so daß wenige Tage nach der ersten Beratung bereits die zweite und dritte Beratung des Gesetzes im Plenum stattfand. Es ist kein Zweifel, daß sowohl die plötzliche Einbringung der Gesetzentwürfe, wie ihr Durchpeitschen in der Kommission in erster Linie auf politischen Gründen beruhte, so scharf sich auch der Präsident des Reichsministeriums gegen diese Auslegung verwahrte. Denn darüber läßt sowohl die Erklärung eines Vertreters der Preußischen Regierung in der Preußischen Landesversammlung wie die Aeußerungen eines Redners der Deutschen Demokratischen Partei (Pachnicke) im Plenum der Nationalversammlung keinen Zweifel, welcher letztere direkt erklärte, daß man mit diesen Entwürfen nicht nur wirtschaftliche Gesetze verabschiede, sondern Politik treibe. Es war eben, wie schon so oft und fast stets mit Erfolg, seitens der radikalen Gruppen der Sozialdemokratie durch die Drohung mit dem Generalstreik und durch andere Mittel ein starker Druck auf die Regierung ausgeübt worden, sie müsse Ernst mit der Sozialisierung machen, und diesem Druck ist durch eine entsprechende Zusage der alsbaldigen Vorlegung der Entwürfe, die bereits vor der Vorlegung durch Plakate öffentlich angekündigt wurden, nachgegeben worden.

1. Das Sozialisierungsgesetz.

Der § 1 Abs. 2 stellt den Grundsatz auf, daß jedem Deutschen die Möglichkeit gegeben werden soll, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu verdienen, mit dem Zusatz:

„Soweit ihm Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt."

Hier ist vor allem die Tatsache bedenklich, daß das Reich in einem Augenblick, wo ihm die Erfüllung der bereits bestehenden Verpflichtungen, schwer, wenn nicht unmöglich ist, neue Verpflichtungen übernimmt, deren Umfang kaum übersehen werden kann.

Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt aber im § 2, wo es heißt:

„Das Reich ist befugt, im Wege der Gesetzgebung gegen angemessene Entschädigung

Digitized by Google

1. für eine Vergesellschaftung geeignete wirtschaftliche Unternehmungen, insbesondere solche zur Gewinnung von Bodenschätzen und zur Ausnützung von Naturkräften, in Gemeinwirtschaft zu überführen;
2. Im Falle dringenden Bedürfnisses die Herstellung und Verteilung wirtschaftlicher Güter gemeinwirtschaftlich zu regeln.

Die näheren Vorschriften über die Entschädigung bleiben den zu erlassenden besonderen Reichsgesetzen vorbehalten."

Hiernach kann das Reich alle hierfür geeigneten wirtschaftlichen Unternehmungen sozialisieren (in die Gemeinwirtschaft überführen). Welche Unternehmungen dafür geeignet sind, bestimmt der Gesetzgeber, also die jeweilige Mehrheit des Parlaments, wobei unklar ist, ob die Worte: „für eine Vergesellschaftung geeignet" mit dem früher meist gebrauchten Ausdruck: „Sozialisierungsreif", gleichbedeutend sind oder ob sie weitergehen; dieser Zweifel kann aber auf sich beruhen, da der eine wie der andere Ausdruck völlig elastisch ist und die Frage offen läßt, unter welchen Voraussetzungen ein Betrieb „für eine Vergesellschaftung geeignet" oder unter welchen Voraussetzungen er „Sozialisierungsreif" ist, wobei man sich an die Erläuterung des früheren Unabhängigen Preußischen Finanzministers Simon erinnern mag, daß alle Betriebe sozialisierungsreif seien, in denen große Gewinne erzielt werden.

Es steht jedenfalls fest, daß die Worte „für eine Vergesellschaftung geeignet" in Ziffer 1 der Sozialisierung irgendwelche ernstliche Schranken nicht entgegenstellen. Der § 2 gibt somit in Ziffer 1 der Wirkung nach dem Reiche eine Blankovollmacht, gegen angemessene Entschädigung alle wirtschaftlichen Unternehmungen zu sozialisieren („in Gemeinwirtschaft zu überführen"), mit der Maßgabe, daß dies im Wege der Gesetzgebung und „gegen angemessene Entschädigung" zu erfolgen hat.

Wenn die bürgerlichen Mehrheitsparteien gegenüber dieser Tatsache, welche mit früheren programmatischen und sonstigen Erklärungen gegen eine so weitgehende Sozialisierungsmöglichkeit nicht übereinstimmt, beruhigend darauf hinwiesen, daß es ja zur endgültigen Vornahme der Sozialisierung eines Unternehmens, insbesondere zur Entscheidung über Art und Umfang dieser Sozialisierung, eines Gesetzes bedürfe, so kann ein solcher Hinweis über die Tatsache nicht hinweg helfen, daß hier der erste grundsätzliche Schritt auf einer schiefen Ebene gemacht ist, auf der ein beständiges weiteres Hinabgleiten mindestens erfolgen kann. Niemand kann wissen, ob die heutigen Mehrheitsparteien oder an ihre Stelle tretende, vielleicht weit radikalere Elemente die Klinke der künftigen Gesetzgebung in der Hand halten werden. Das gleiche gilt von der Ziffer 2, wo die Worte „im Falle dringenden Bedürfnisses" genau so wertlos sind, wie die Worte der Ziffer 1 „für eine Vergesellschaftung geeignete" (wirtschaftliche Unternehmungen), also ebensowenig wie diese irgend eine feste Grenze darstellen können. Somit hat das Reich nach Ziffer 2 der Wirkung nach die Befugnis, im Wege der Gesetzgebung und gegen angemessene Entschädigung auch bei nicht sozialisierten Unternehmungen die Herstellung und die Verteilung aller wirtschaftlichen Güter gemeinwirtschaftlich zu regeln. — Danach kann auch zweifellos, ungeachtet der Versicherung von Vertretern der jetzigen Regierung, daß man damit nicht etwa den Gemeinden das Recht geben wolle, den kleinen Kohlenhandel, der allein die enge persönliche Fühlung mit den Verbraucherkreisen haben und dauernd erhalten kann, auszuschließen, eine solche Ausschließung seitens der Gemeinden erfolgen. Und auch hier kann der Einwand nicht beruhigen, daß hierzu ja ein Gesetz notwendig sei. Denn nur der Gesetzgeber ist heute bekannt, der die jetzige Blankovollmacht ausgestellt hat, aber nicht der, welcher etwa in Zukunft hieraus die ihm erforderlich scheinenden Konsequenzen ziehen wird.

Auch der Hinweis kann nicht beruhigen, daß der Gesetzgeber ja alle Sozialisierungsmaßregeln nur „gegen angemessene Entschädigung" beschließen dürfe, wobei noch dazu die völlige Unbestimmtheit des Begriffes „angemessene Entschädigung", beunruhigend wirken muß. Ein spartakistischer Gesetzgeber wird in sehr vielen Fällen zu dem Schlusse kommen, daß eine Entschädigung überhaupt nicht gewährt werden könne, weil sie in diesen Fällen nicht angemessen sei.

Im § 4 des Gesetzes werden besondere Reichsgesetze angekündigt, welche die „Ausnützung von Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle und Koks" von Wasserkräften und sonstigen natürlichen Energie und der aus jenen stammenden Energien (Energiewirtschaft) nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten regeln sollen.

Gleichzeitig mit dem Sozialisierungsgesetz, dessen Inkrafttreten mit dem Tage der Verkündigung erfolgt, tritt auch bereits

2. Das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft in Kraft, dessen Beratung ebenso, wie die des Sozialisierungsgesetzes, durchgepeitscht wurde. Die Einwendungen sachverständiger Abgeordneter, die gegenüber wichtigen Bestimmungen dieses Gesetzes sowohl bei den Plenarberatungen wie in der Kommission gemacht wurden, fanden so gut wie keine Beachtung. Es ist zwar von der Opposition durchgesetzt worden, daß vor der Kommission (in nicht offizieller Weise) eine größere Reihe von Sachverständigen auf dem Gebiete der Kohlenförderung und des Kohlenhandels gehört wurde, welche im wesentlichen die Einwendungen der Opposition bestätigten, aber irgend eine Einwirkung auf den Gang der Verhandlungen und auf die Entschließung der Kommission haben ihre Bekundungen nicht gehabt. Vielmehr glaubte ein sozialdemokratischer Abgeordneter, der nicht gerade zu den Sachverständigen der Kohlenwirtschaft gehörte, im Plenum ausführen zu können, die vernommenen Sachverständigen hätten nach seinem und seiner Freunde Urteil so „alte Ladenhüter" vorgebracht, daß man darüber nur habe lachen müssen.

Das Gesetz regelt nach dem § 2 „Die wirtschaftliche Organisation der Kohlenwirtschaft", wobei der § 1 als Kohle „im Sinne dieses Gesetzes" Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle und Koks" bezeichnet. Das Gesetz bestimmt, daß die Leitung der Kohlenwirtschaft einem zu bildenden Reichskohlenrat übertragen werde, dessen Zusammensetzung derjenigen des vorläufig zusammen zu berufenden Sachverständigenrats (§ 3) entsprechen soll. Die Kohlenerzeuger werden für bestimmte Bezirke zu Verbänden und diese wieder zu einem Gesamtverband mit der Maßgabe zusammengeschlossen, daß an der Verwaltung dieser Verbände, die Arbeitnehmer zu beteiligen sind.

Es wird ausdrücklich gesagt (§ 2 Abs. 2 Satz 3 u. 4), daß den Verbänden die Regelung von Förderung, Selbstverbrauch und Absatz unter Aufsicht des Reichskohlenrats obliege, daß die Reichsregierung die Oberaufsicht führe und die Preise regele.

Der Reichskohlenrat und die Verbände sind nach § 2 Abs. 3 bis zum 30. Juni 1919 zu errichten.

Das Nähere über die Zusammensetzung des Sachverständigenrats (also auch des späteren Kohlenrats) be-

Digitized by Google

stimmt der § 3; es mag genügen, hier zu sagen, daß er aus 50 Mitgliedern zu bestehen hat, die aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (das Gesetz hat bezeichnenderweise die Reihenfolge: Arbeitnehmern und Arbeitgebern), aus Vertretern des Kohlenhandels, der technischen und kaufmännischen Angestellten der kohlenverbrauchenden Industrie, der Genossenschaften, der städtischen und ländlichen Kohlenverbraucher, der Sachverständigen für Kohlenbergbau, Kohlenforschung, Verkehrswesen und Technik zu entnehmen sind. Die von der Regierung zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassenden Ausführungsvorschriften bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatenausschusses und eines von der Nationalversammlung einzusetzenden Ausschusses von 28 Mitgliedern. Die erlassenen Vorschriften sind der Nationalversammlung, wenn sie versammelt ist, sofort, andernfalls unmittelbar nach ihrem Zusammentritt vorzulegen und sind außer Kraft zu setzen, wenn die Nationalversammlung es innerhalb eines Monats nach der Vorlegung verlangt.

Es ist kein Zweifel, daß gegen dieses Gesetz eine ganze Reihe der Bedenken nicht erhoben werden kann, welche gegen weitergehende Sozialisierungen zu erheben sind, zumal hier von einer Entziehung des bisherigen Eigentums an den Zechen nicht die Rede ist und man einer stärkeren „Demokratisierung der Betriebe" heute kaum noch sich entgegenstellen kann und soll.

Trotzdem glaube ich, daß die Bedenken gegen die vorliegende Fassung des Gesetzes überwiegen.

Zunächst kann man das Gesetz nicht für sich allein betrachten, sondern nur in Verbindung mit dem Sozialisierungsgesetz, dessen § 2 es der Reichsregierung jederzeit ermöglicht, auf dem einmal betretenen Wege, dem Gesetzgebungswege, weiterzugehen, also in einem späteren Stadium auch die völlige Entziehung des Eigentums zu betreiben.

Aber auch das Kohlenwirtschaftsgesetz selbst läßt derartigen Weiterbildungen durch den ersten Satz des § 2 freien Lauf, welcher lautet: „Das Reich regelt die gemeinwirtschaftliche Organisation der Kohlenwirtschaft." Das vorliegende Gesetz bedeutet also nur einen ersten Schritt, dem andere nachfolgen können und, je nach dem Druck der radikaleren sozialdemokratischen Elemente, auch nachfolgen werden. Irgendwelche heutigen Absichten oder auch Erklärungen der Reichsleitung können daran nichts ändern.

Unter Ablehnung der sachverständigen Darlegungen der Abgeordneten Hugenberg und Vögler ist nicht nur der Absatz, sondern auch die Förderung und der Selbstverbrauch der Regelung der Verbände unter Aufsicht des Reichskohlenrats, übertragen, so daß den sachverständigen Leitern des Unternehmens auf sämtlichen Gebieten der Kohlenwirtschaft, die Leitung zwar nicht völlig aus der Hand genommen, aber doch ausgehöhlt und überaus erschwert wird. Die Aufsicht des Reichskohlenrats wird überdies eine unerträgliche Hemmung des Betriebes darstellen, da die Entscheidungen dieses großen Gremiums auch beim besten Willen aller Beteiligten Zeit und möglicherweise Erhebungen in Anspruch nehmen. Aus diesen Gründen kann und wird nach meiner Ueberzeugung das Gesetz kein „Ansporn für unser Wirtschaftsleben" sein, sondern eher das Gegenteil. Es wird keine „Belebung der Arbeitsfreude", sondern das Gegenteil herbeiführen. Ohne jeden Zweifel kann die Anwesenheit auch von Arbeitern im Reichskohlenrat häufig dann von Nutzen sein, wenn es gelingt, wirklich sachverständige Arbeiter hineinzusenden, die allerdings in den meisten Fällen eine Sachkunde hinsichtlich aller Betriebszweige des Einzelunternehmers nicht haben können und noch weniger eine Sachkunde in bezug auf die besonderen Verhältnisse anderer dem Reichskohlenrat unterstellter Betriebe, in denen sie nicht gearbeitet haben.

Es haben aber leider die praktischen Revolutionserfahrungen, insbesondere die mit den Wahlen in die Arbeiterräte gemachten, darüber keinen Zweifel gelassen, daß in sehr vielen Fällen, vielleicht in der Mehrzahl aller Fälle, nicht etwa der verständigste Arbeiter in den Reichskohlenrat gewählt wird, sondern der, welcher am lautesten und radikalsten die Politik der jeweiligen Arbeiterwählermehrheit zu vertreten weiß. Mit anderen Worten: die Wahlen werden bei Arbeitern und Angestellten in der Mehrzahl der Fälle nicht nach sachlichen, sondern nach politischen Gesichtspunkten vorgenommen werden.

Daß auch noch die Reichsregierung die Oberaufsicht führt, also auch im Beschwerdeweg von den Beteiligten angegangen werden kann und auch selbst in die Förderung, den Selbstverbrauch und den Absatz eingreifen kann, vermehrt die Bedenken und erhöht die Gefahr bureaukratischen Geschäftsbetriebs, in dem das Geschäft als solches, um das es sich doch schließlich handelt, nicht gedeihen kann. Die Reichsregierung soll aber nicht nur die Oberaufsicht führen, sondern auch die Feststellung der Preise regeln. Sie soll also nicht lediglich, wie bisher in Preußen, einen Widerspruch gegen Preiserhöhungen erheben können, sondern auch Preisherabsetzungen verlangen können, oder gegen verschiedenartige Preisbedingungen in den verschiedenen Bezirken oder im In- und Ausland Widerspruch erheben dürfen.

Und doch ist gerade die Preisregelung eine der technisch schwierigsten Fragen, die nur mit größter Umsicht und auf Grund jahrelanger Erfahrung von Sachverständigen gelöst werden kann. Das sind Fragen, die nicht nach Befragung mehrerer Instanzen, nicht nach zeitraubender Erwägung unsachverständiger oder nicht völlig sachverständiger Instanzen gelöst werden können. Es sind auch Fragen, die oft mit raschestem Entschluß und nur unter Berücksichtigung der Lage des Weltmarktes, der vorhandenen und der besonders schwierig zu schätzenden zukünftigen Entwicklung des Weltmarkts, der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und der besonderen Lage des Unternehmens, der Voraussetzungen und Erfordernisse des Exports, der in der Heimat und im Ausland vorhandenen Vorräte, der Stärke und voraussichtlichen Dauer des Bedarfs und der Aufnahmefähigkeit usw. entschieden werden können, und vielleicht für einen Bezirk anders zu entscheiden sind wie für einen anderen. Nach dem System des Entwurfs ist es mindestens nicht ausgeschlossen, daß alle diese schwierigen und komplizierten Preisregelungsfragen von einer nicht voll sachverständigen Mehrheit entschieden werden, daß eine notwendige Preiserhöhung aus politischen Gründen abgelehnt, oder daß eine zwecks Erzielung höheren Absatzes erforderliche Preisherabsetzung erst zu spät bewilligt wird.

Wie steht es auf dem Gebiete des Kohlenwirtschaftsgesetzes mit der Entschädigungsfrage? Auf der einen Seite könnte man fragen, ob hier, wo lediglich eine Demokratisierung der Verwaltung, der Förderung und des Absatzes erfolgt, noch ein Raum für eine „angemessene Entschädigung" gemäß § 2 Ziffer 2 des Sozialisierungsgesetzes sei, und ob nicht hier vielleicht ein geschickter Umweg und Ausweg gewählt sei, der gestatte, jede Entschädigung auszuschließen. Auf der anderen Seite ist jedoch im § 4 des Sozialisierungsgesetzes ausdrücklich gesagt, daß „in Ausübung der in § 2 vorgesehenen Befugnis" durch besondere Reichsgesetze und zwar zunächst für das Teilgebiet der Kohlenwirtschaft durch ein Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft, die Ausnutzung von Kohle, Braunkohle, Preßkohle und Koks nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten geregelt wird, womit

Digitized by Google

zugleich im Prinzip die in eben jenem § 2 verordnete Entschädigungspflicht anerkannt wird. Es ist kein Zweifel, daß sowohl der durch die Gemeinden etwa vom Kohlen-Kleinhandel ausgeschlossene Kohlenhändler, wie derjenige Aktionär oder Kuxbesitzer, der nachweisen kann, daß durch dieses Gesetz eine Entwertung seines Besitzes erfolgt ist, sich auf diesen § 2 berufen wird. Das Reichsgesetz, welches nach § 2 die näheren Vorschriften über die Entschädigung zu enthalten hat, wird zu diesen Fragen Stellung nehmen müssen.

Weitere Gesetze auf dem Gebiete der Sozialisierung sind bereits angekündigt, und von einzelnen Bundesstaaten hört man, daß dort ein selbständiges und weit radikaleres Vorgehen auf diesem Gebiete geplant wird, ganz abgesehen von den sogenannten „wilden Sozialisierungen", welche die Arbeiter selbst vielfach durch Drohungen und Gewalt durchgeführt haben.

Der Reichswirtschaftsminister hat auf eine Anfrage erwidert, daß jedes Vorgehen der Gliedstaaten in Sachen der Sozialisierung solange berechtigt sei, als nicht die Reichsgesetzgebung selbst ihrerseits gesetzlich auf dem betreffenden Gebiete vorgegangen sei.

Wir stehen also leider vor einer Periode beständiger und vielfach uferloser Experimente zu Lasten unseres erschöpften Wirtschaftskörpers. Ich habe den aufrichtigen Wunsch, daß sich die Befürchtungen, denen ich in diesen Zeilen Ausdruck gab, als unbegründet erweisen möchten.

Bewertung von Schulden und anderen Verbindlichkeiten.

Von Dr. **Richard Rosendorff**, Rechtsanwalt in Berlin.

Wie Strutz, der frühere Vorsitzende des siebenten, für die Besteuerung der Gesellschaften zuständigen Senats des OVG. und jetzige Senatspräsident des Reichsfinanzhofs, in seinem der Besprechung meines Buches: „Das Steuerrecht der stillen Reserven der Aktiengesellschaften" gewidmeten Aufsatz in den „Mitteilungen der Steuerauskunftsstelle des Deutschen Industrierats (Nr. 3) hervorhebt, geben die Kriegsbilanzen Probleme auf, „an die die Gesetzgeber weder des HGB. noch der Einkommensteuergesetze gedacht haben und nach den Erfahrungen früherer Kriege auch nicht denken konnten." Unter diesen ist das Problem der Bewertung der Vermögensbestandteile in Anbetracht der gegenwärtigen wie der zukünftigen Steuerlasten von um so größerer Bedeutung, da eine Ueberbewertung später steuerlich nicht mehr ausgeglichen werden kann.

Die Literatur hat daher auch den „Steuerproblemen der Kriegsbilanzen" ihre besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Sie behandelt aber vorzugsweise die Aktiva des Vermögens, während man sich mit der Bewertung der Passiva kaum befaßt hat. Man ging hierbei wohl von der Voraussetzung aus, daß die Bewertung der Passiva, insbesondere der Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten im allgemeinen mit keinen großen Schwierigkeiten verknüpft sei. Allein die Praxis lehrt, daß die durch den Krieg hervorgerufene Umwertung aller Werte auch auf diesem Gebiet Zweifelsfragen geschaffen hat, die besonders zur Vermeidung steuerlicher Nachteile eine Lösung erheischen. Es sollen daher nachstehend einige der aufgetauchten Fragen einer kurzen Betrachtung unterzogen werden.

I. Schulden. In den Kommentaren wird die Frage der Bewertung der Schulden meist mit dem kurzen Satz abgetan, es gelte dasselbe, wie bei Forderungen. Das ist aber keineswegs immer der Fall. So hebt Strutz[1]) hervor, daß die Unsicherheit einer Forderung wohl zu ihrer Bewertung mit einem geringeren als ihrem Nennwerte, aber nicht zu dem Ansatz der gegenüberstehenden Schuld beim Schuldner mit einem solchen geringeren Werte führe. Und während kein Zweifel darüber besteht, daß die Vermögenslosigkeit eines Schuldners die völlige Abschreibung der Forderung beim Gläubiger rechtfertigt, kommt bei der Bewertung von Schulden die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners überhaupt nicht in Betracht.[2])

Weitere Unterschiede kommen besonders bei der Bewertung ausländischer Schulden in Frage. Bekanntlich hat der Krieg eine außerordentlich hohe Entwertung der Reichsmark im Auslande herbeigeführt. Die Folge hiervon ist, daß jeder Deutsche, der eine in ausländischer Währung zu erfüllende Forderung gegen einen Auslandsschuldner besitzt, durch die Valutasteigerung einen entsprechenden, zurzeit allerdings nur buchmäßigen Gewinn zu verzeichnen hat, während umgekehrt auf seinen Auslandsverbindlichkeiten ein Verlust ruht. Angesichts der Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Gestaltung der Devisenkurse ist es durchaus gerechtfertigt, daß der deutsche Kaufmann seine Auslandsforderungen trotz ihres derzeit höheren Wertes mit einem geringeren Betrage in die Bilanz aufnimmt, als die Umrechnung zum Devisenkurse am Bilanzstichtage ergeben würde. Dabei kommt auch die Gefahr einer die deutschen Interessen schädigenden Behandlung der Auslandsguthaben durch das feindliche Ausland in Betracht. Die Verwaltungsgerichtshöfe haben daher auch die Veranschlagung derartiger Forderungen zu einem geringeren als dem Nennwerte durchweg für begründet erklärt.[3])

Eine andere Behandlung müssen jedoch die ausländischen Valutaschulden erfahren. Diese sind zu dem Kurse in Ansatz zu bringen, der sich nach dem augenblicklichen Stande der Valuta ergibt. Würde der Steuerpflichtige anders verfahren und etwa den alten Umrechnungskurs zugrundelegen, so würde er bei der steuerlichen Feststellung seines Vermögens bezw. seines Reingewinns einen irreparablen Schaden erleiden. Die rechtliche Grundlage hierfür bieten die gesetzlichen Bestimmungen sowohl des HGB. wie des Besitzsteuergesetzes. Denn § 40 des HGB. bestimmt ausdrücklich, daß bei der Aufstellung der Bilanz die Schulden nach dem Werte anzusetzen sind, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet. Schon hieraus folgt, daß die von einigen Steuerbehörden vertretene Ansicht, es sei der Wert der Schulden bei Eingehung derselben maßgebend, unzutreffend ist.

Nach § 36 des Besitzsteuergesetzes sind Schulden nur dann mit dem Nennwerte anzusetzen, „sofern nicht besondere Umstände die Veranschlagung nach einem höheren oder geringeren Werte begründen." In den veränderten Devisenkursen sind aber zweifellos derartige „besondere Umstände" im Sinne des Gesetzes zu erblicken.[4])

Die angezogenen gesetzlichen Bestimmungen rechtfertigen die Einsetzung der Valuta-Verbindlichkeiten zum höheren Kurse auch dann, wenn die Unternehmungen sich gegen die ihnen aus der Valutaverschlechterung drohenden Gefahren durch Kauf neutraler Wertpapiere eine Rückendeckung geschaffen haben, zumal da ja durch die Beschlagnahme der im deutschen Privatbesitz befindlichen ausländischen Wertpapiere die Gefahr besteht, daß diese Deckung wieder verloren geht, und die Firmen bei einem

[1]) Strutz, Kommentar zum Kstg. S. 241.

[2]) Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 12 S. 18 und OVG. VII 285, Simon, Bilanzen, 427.

[3]) Prß. OVG. vom 12. Febr. 1916. Entsch. d. Thür. OVG. 1915, 32. Bad. Vgh. v. 9. Okt. 1918 (J. W. 1919, 205).

[4]) Manchen Gesellschaften ist in anbetracht der Schwierigkeit, ihre ausländischen Forderungen und Schulden richtig zu bewerten, auf ihren Antrag Bilanzaufschub bewilligt worden. So sagt die Kammgarnspinnerei Stöhr & Co. im Geschäftsbericht für 1918: „Die Herbeiführung dieser Maßnahme ist veranlaßt durch die Unsicherheit der Bewertung der Beteiligung der Gesellschaft bei den Botany Worsted Mills zu Passale N. J. Es ist auch bisher nicht festzustellen gewesen, ob der Treuhänder für das feindliche Vermögen in Amerika den von ihm bereits wiederholt angesetzten Termin zum Verkauf des deutschen Effektenbesitzes an Shares der Botany Worsted Mills tatsächlich abgehalten hat, so daß ein zuverlässiger Maßstab für die Bewertung des

Digitized by Google

weiteren Rückgang der deutschen Valuta Verluste erleiden, für die sie keine Deckung mehr finden.[5])

Buchmäßig kann der Verlust auf die ausländischen Verbindlichkeiten derart zum Ausdruck gebracht werden, daß man entweder die ausländischen Kreditoren in der Bilanz entsprechend erhöht oder mit dem ursprünglichen Ansatz stehen läßt und einen besonderen „Valuta-Ausgleichsfonds" einsetzt. Ersteren Weg hat z. B. die Gebrüder Stollwerk A. G. eingeschlagen. In ihrem Geschäftsbericht für 1916 heißt es: „Die Beträge, die wir für Warenbeträge an ausländischen Banken schulden, sind zu den höheren Tageskursen eingesetzt." Letzteres Verfahren wählte die Lederwerke Wiemann A. G. in dem Geschäftsjahr 1918. Sie sagt: „Leider brachten uns diese (nämlich die seit November eingetretenen, weiter verschärften Verhältnisse) auch eine außerordentliche Verschlechterung der Valuta. Wir waren deshalb gezwungen, für unsere Verpflichtungen ganz bedeutende Rückstellungen zu machen." Diese Ausdrucksweise gibt zu Mißdeutungen Anlaß, weil bei derselben nicht klar erkennbar ist, ob die Rückstellungen nur dazu dienen sollten, der bereits eingetretenen Entwertung der Valuta oder auch einer erst in Zukunft befürchteten, weiteren Verschlechterung derselben Rechnung zu tragen. Soweit letzteres der Fall sein sollte, würde das Konto nicht steuerfrei sein.[6])

II. Die auch früher schon wiederholt erörterte[7]) Frage, ob schwebende Verbindlichkeiten in der Bilanz zum Ausdruck kommen können, ist durch die Kriegsverhältnisse in eine neue Beleuchtung gerückt worden und hat mit Rücksicht auf die Steuerfrage erheblich an Bedeutung gewonnen. Es handelt sich hierbei um folgendes:

Bekanntlich ist es in der Praxis nicht üblich, eine von einer Gegenleistung noch abhängige Forderung in die Bilanz aufzunehmen. Dies geschieht vielmehr erst dann, wenn der eine Teil seine ihm dem andern Teil gegenüber obliegende Verpflichtung erfüllt hat. Der Grund hierfür liegt keineswegs, wie Simon[8]) meint, in der Unfähigkeit der doppelten Buchführung hierzu, sondern beruht auf praktischen Erwägungen. Denn da Gewinne in der Bilanz erst dann ausgewiesen werden, wenn sie realisiert sind, so würden bei Aufnahme von schwebenden Verbindlichkeiten auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz immer die gleichen Beträge erscheinen. Die Aufnahme dieser Posten würde also für die Feststellung des Vermögens einerseits ohne Einfluß sein, anderseits aber der Bilanz die erforderliche Uebersicht nehmen und die Buchführung erschweren. Rechtlich ist jedoch die Aufnahme derartiger Engagements keineswegs ausgeschlossen, ja es gibt sogar Fälle, in denen die Aufnahme derselben in die Bilanz unbedingt geboten ist, wenn anders dieselbe ihre Aufgabe, das Vermögen des Kaufmanns klarzustellen, erfüllen soll. Das Reichsoberhandelsgericht[9]) sagt daher: „Nun berührt unzweifelhaft ein abgeschlossener, noch nicht ausgeführter Lieferungsvertrag auf Zeit sowohl als Aktivum wie als Passivum das Vermögen des Kontrahenten, und rechtlich ist durch Art. 31 cit. die Berücksichtigung dieser durch Lieferungsverträge entstandenen, vermögensrechtlichen Verhältnisse bei Aufstellung der Bilanz nicht ausgeschlossen. Ob und nach welchem Werte, sei es als Aktivum, sei es als Passivum, die Aufnahme der Rechte und Pflichten aus solchem Vertrage bei Aufstellung der Bilanz nach den praktischen Verhältnissen des Falles für angemessen und erforderlich zu erachten ist, ist eine reine Tatfrage."

Die Voraussetzungen für eine solche Aufnahme sind nun dann immer gegeben, wenn es bei der Aufstellung der Bilanz bereits feststeht, daß die Erfüllung eines noch nicht erfüllten Lieferungsvertrages Verluste mit sich bringen wird. Dann pflegen die Gesellschaften hiergegen Vorsorge durch Einsetzung eines Reservefonds zu treffen. So führte eine Gesellschaft m. b. H. in ihrer Beschwerde gegen die Entscheidung der Berufungskommission aus, sie habe in ihre Bilanz einen „Reservefonds für Konjunkturverluste an Friedensaufträgen" unter Beobachtung der Vorsicht eines ordentlichen Kaufmannes eingesetzt. Dieser Fonds solle zur Ergänzung der Metallbestände dienen, um daraus den voraussichtlichen Ausfall zu decken, welcher entstehen werde, wenn sie sich für die aus der Zeit vor dem Kriege stammenden Lieferungsverbindlichkeiten mit dem erforderlichen, zurzeit nicht als Bestand vorhandenen Kupfer nach dem Kriege zu einem voraussichtlich hohen Preise eindecken müsse.

Dieses Verfahren war aber unzweckmäßig, und das Verlangen der Gesellschaft auf Steuerfreiheit des fraglichen Postens mußte daher nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts zurückgewiesen werden. Denn hiernach ist ein Reservefonds, der zur künftigen Verwendung für zwar mögliche, aber noch nicht eingetretene Verluste dient immer steuerpflichtig. (OVG. XIII, 305.)

Die Gesellschaft wäre aber durchaus dazu berechtigt gewesen, Steuerfreiheit dieses Postens zu beanspruchen, da es sich garnicht um einen voraussichtlich erst in der

---

in Amerika investierten Vermögens der Gesellschaft gegenwärtig fehlt. Für den Bilanzaufschub konnte auch weiter der Umstand nicht außer acht gelassen werden, daß die Gesellschaft aus der Geschäftsverbindung der Friedenszeit Verbindlichkeiten in Frankwährung gegenüber Gläubigern im feindlichen Ausland hat. Sah man sich auf der einen Seite behindert, die vorerwähnten Aktiven amerikanischer Valuta zutreffend zu bewerten, so schloß auf der anderen Seite eine Berücksichtigung des derzeitigen Tiefstandes der Markvaluta, deren endgültige Festlegung im bevorstehenden Friedensvertrag voraussichtlich erfolgen dürfte, die Gefahr in sich, den Aktionären ein unzutreffendes Bild der Verhältnisse der Gesellschaft zu geben, wenn man im gegenwärtigen Zeitpunkt zu einer Bilanzaufstellung schreiten wollte."

[5]) Deckungs-Operationen waren bisher nur bei solchen Unternehmungen erforderlich, die, wie die deutschen Auslandsbanken, ihr Kapital überwiegend in Ländern mit schwankender Valuta angelegt haben. (Vergl. hierüber im einzelnen Rosendorff: „Die deutschen Ueberseebanken und ihre Geschäfte" Bl. f. vergl. Rechtswiss. u. Volkswirtschl. 3. Jahrg. Heft 7/8, sowie: Derselbe „Le développement des Banques Allemandes à l'Etranger", Revue Economique Internationale. Sept. u. Okt. 1906.)

Der Verband des Hamburger Einfuhrhandels hat gegen die ausnahmslose Beschlagnahme der Auslandswerte Einspruch erhoben und die Forderung aufgestellt, daß diese Papiere den Firmen zu belassen seien, die derselben zur Abdeckung ihrer ausländischen Schulden benötigen. Diese Forderung ist in der Bekanntm. betr. d. Ueberlassung ausl. Wertp. an d. Reich v. 26. März (§ 10) berücksichtigt worden. Von anderer Seite ist der Vorschlag gemacht worden, die Schulden deutscher Firmen an feindliche Länder gegen die Guthaben deutscher Gläubiger im feindlichen Auslande zu kompensieren, oder der Staat solle eine Valutagarantie übernehmen, d. h. den Firmen den ihnen bei einer späteren Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus einem weiteren Rückgang der deutschen Valuta etwa entstehenden Verlust ersetzen. Die Frage, ob der Staat dafür haftbar sei, daß er Zahlungen an das Ausland während des Krieges verboten und damit den Verlust verschuldet hat, wird von Oberlandesgerichtsrat Hoffmann nach dem geltenden Recht zutreffend verneint. (Vergl. Frankf. Zeitg. v. 2. Febr. 1919, II. Morgbl.)

[6]) Derartige Fonds finden sich vielfach in den Bilanzen der deutschen überseeischen Banken. So wurde bei Gründung der deutsch-asiatischen Bank ein „Valuta-Ausgleichfonds", und als die Bank später ihre Geschäfte auch nach Indien ausdehnte, ein „indisches Valuta-Ausgleichskonto" gebildet, welches später nach Stabilisierung der indischen Valuta wieder wegfiel. Bei der Gründung der Banca Commerciale Italiana im Jahre 1894 wurde ein „Kursausgleichungsfonds" gebildet, der zum Ausgleich des Minderwerts des eingezahlten Grundkapitals gegen den jeweiligen Goldwert des gleichen Nominalbetrages dienen sollte. Vergl. hierüber Rosendorff: „Die deutschen Banken im überseeischen Verkehr", in Schmollers Jahrb. XXVIII, 4.

[7]) Bellardi, B.-A. v. 1. April 1913, S. 205; Passow, Bilanzen (2. Aufl.) Bd. 1 S. 277; Staub, Anm. 8 zu § 40; Rehm, Bilanzen (2. Aufl.) 49, 408; Fischer, Bilanzwerte II. 188, 193, 299. Letzter hält die Berücksichtigung schwebender Geschäfte in der Bilanz im Gegensatz zu den erst angeführten Autoren für unzulässig.

[8]) Bilanzen S. 174.

[9]) Bd. 24 S. 73.

Digitized by Google

Zukunft eintretenden, sondern um einen schon in der Gegenwart vorhandenen, schätzungsweise bereits bestimmbaren Verlust handelte. Denn die Rückstellung stellte eine Bewertung der Verlustgefahr dar, und das Oberverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 2. Juli 1918 ausdrücklich die Steuerfreiheit derartiger Posten anerkannt. Denn es heißt dort: „Der in dieser Rechtsprechung zum Ausdruck kommende Gedanke geht dahin, daß die rechtliche Verpflichtung zur Leistung der in ihrer Höhe und betrefts des Zeitpunktes der Verwendung noch nicht feststehenden Ausgaben bei Abschluß des Geschäftsjahres bereits bestand, daß eben deshalb die in der Zukunft liegende Leistung dem Jahre ihrer rechtlichen Entstehung auch wirtschaftlich zur Last fällt und deshalb auch in dem Abschluß dieses Jahres, nötigenfalls mit einem zu schätzenden Betrage, zum Ausdruck kommen muß."[10]) Hiernach sind die Unternehmungen sofern künftige Verpflichtungen aus einem Vertrage höher zu bewerten sind, als die Rechte aus demselben, durchaus dazu berechtigt, einen entsprechenden Schuldposten in die Bilanz einzusetzen, der steuerfrei zu bleiben hat. Um Weiterungen mit der Steuerbehörde von vornherein auszuschließen, empfiehlt es sich aber nicht, diesen Posten als Reservefonds zu bezeichnen. So weist die Bilanz des Eisen- und Stahlwerks Hoesch für das Jahr 1917/18 auf der Passivseite einen Posten von 3 500 000 M. aus, der als „Verlust aus Erzlieferungsverträgen" bezeichnet wird. Dieser Betrag ist nach dem Geschäftsbericht abgesetzt, „um die Durchführung der mit den Lieferanten schwedischer Erze abgeschlossenen Verträge für die Zeit nach dem Kriege sicher zu stellen. Wir haben, um diese Sicherung zu erreichen, in eine namhafte Erhöhung der Abschlußpreise willigen und damit einen lediglich durch den Krieg herbeigeführten, tatsächlichen Verlust auf uns nehmen müssen".

III. Eine besondere Aufmerksamkeit erfordert endlich die Behandlung von Garantiefonds. Derartige Fonds finden sich in den Bilanzen vieler industrieller Unternehmungen[11]), die bei Lieferung von Maschinen, Lokomotiven, Schienen oder sonstigen Fabrikaten dafür garantieren mußten, daß diese Fabrikate sich während einer gewissen Frist bewähren, z. B. daß die Röhren nicht durchrosten würden. Diese Verbindlichkeit bringt man in der Bilanz dadurch zum Ausdruck, daß man entweder einen bestimmten Prozentsatz des Rechnungsbetrages dieser Aufträge[12]) oder einen durch Schätzungen ermittelten Betrag auf die Passivseite einsetzt. Meistens bezeichnet man einen solchen Garantiefonds als „Reservekonto für schwebende Garantien". Das ist jedoch nicht richtig, denn in Wirklichkeit handelt es sich hierbei nicht um eine Rückstellung, sondern um ein echtes Passivum. Man sollte daher einen solchen Fonds nicht aus dem Reingewinn, sondern vor Feststellung desselben bilden. Dieses Verfahren ist auch durch das Oberverwaltungsgericht für zulässig erklärt worden. So heißt es in Band 2 Seite 52: „Dient ein solcher zum Ausgleich der Belastung, welche bei umfangreichen Aufträgen durch die gegen Fehler in Arbeit und Material zu leistende, ein- oder mehrjährige Garantie herbeigeführt wird, daß also der genannte Fonds nur bestimmt ist, die infolge der Gewährspflicht vorhandenen, wenngleich nur bedingten Verpflichtungen zu bewerten, so gelangt durch die Einstellung des Fonds in die Bilanz nur der durch Schätzung gefundene Geldwert einer Schuld zum Ausdruck, die als Passivum auf dem entsprechenden Verdienste ruht und also den Gewinn mindert, ein Verfahren, das als unzulässig nicht erachtet werden kann."

In Band 14 Seite 231 erklärt das Oberverwaltungsgericht als Voraussetzung für die Steuerfreiheit eines Garantiefonds die Tatsache, daß die Abnahme der übernommenen Leistung durch den Auftraggeber erfolgt sein müsse. Wenn es alsdann den Grundsatz aufstellt, daß zur Feststellung der Höhe des Abzuges auch auf etwaige Erfahrungen über die Inanspruchnahme aus derartigen Garantien Rücksicht zu nehmen sei, so ist hierbei zu betonen, daß solche Erfahrungen für die Kriegszeit nicht ohne weiteres als maßgebend angesehen werden können. In die Kriegsbilanzen werden vielmehr die Garantieverpflichtungen durchweg mit höheren Beträgen als früher eingesetzt werden dürfen. Denn so weit Lieferungen in Betracht kommen, die noch während des Friedens ausgeführt sind, ist zu berücksichtigen, daß bei einer Inanspruchnahme aus der Garantie in oder nach dem Kriege die Herstellung der erforderlichen Arbeiten dem Unternehmer wesentlich teuerer zu stehen kommen wird als früher. Handelt es sich aber um Fabrikate, die erst während des Krieges hergestellt worden sind, so ist die Gefahr einer Inanspruchnahme aus der Garantie viel größer als früher, weil die Arbeiten infolge schlechteren Materials und Herstellung durch weniger geübte Arbeiter in vielen Fällen nicht dieselbe Güte aufweisen werden, als vor dem Kriege. Bei der Bemessung des Betrages, mit dem die Garantieverpflichtungen in die Bilanz einzustellen sind, sind daher alle diejenigen Umstände zu berücksichtigen, die den Unternehmer zu höheren Abschreibungen infolge der durch den Krieg eingetretenen Verhältnisse berechtigen.[13])

[10]) Rosendorff, Steuerrecht der stillen Reserven S. 80 und 83; Rütgers in den Mitteilungen der Steuerauskunftsstelle des Kriegsausschusses der deutschen Industrie 1918 S. 20; Meuselim Steuerarchiv f. 1918, S. 99; Walb, Kriegssteuer und Bilanzen S. 41.

[11]) Beispiele bei Simon, Bilanzen S. 187/188.

[12]) Flechtheim im B.-A. vom 15. Januar 1919 S. 70.

[13]) Vergl. Rosendorff, Steuerrecht, Abschn. 5: „Die Steuerprobleme der Kriegsbilanzen". S. 64 u. f.

Verbesserung des Rechtshilfeverkehrs mit dem Auslande im Weltfriedensvertrage.

Von Geheimrat Dr. Delius, Kammergerichtsrat in Berlin.

Durch den Krieg sind bekanntlich alle Verträge zwischen den kriegführenden Staaten aufgehoben worden. Vergl. RG. Str. 50, 241. Der kommende Friedensvertrag wird sie, wie üblich, wieder in Kraft setzen. Damit ist aber noch nicht genug getan. Wer die Geschichte der verschiedenen Haager internationalen Abkommen studiert, der wird finden, wieviel Zeit und Arbeit hat verwendet werden müssen, um überhaupt etwas zustande zu bringen. Jetzt ist die Gelegenheit günstig, ohne besondere Mühe einige Verbesserungen mit in die wiederauflebenden alten Verträge zu bringen. Die Empfindlichkeit und Eitelkeit der Diplomaten, ihre Sucht, den Hoheitsrechten ihres Staates ja nichts zu vergeben, hat nachgelassen, es ist eine allgemeine Ernüchterung eingetreten, der Blick ist mehr auf das Praktische gerichtet. Da läßt sich schon eher etwas erreichen, wenn nur einigermaßen guter Wille vorhanden ist. Es gehört zwar ein gewisser Optimismus dazu, um anzunehmen, daß die geschäftlichen Beziehungen zwischen den jetzt feindlichen Ländern alsbald wieder aufgenommen werden. Es steht dies aber doch zu hoffen. Sind erst alle Barrieren des langjährigen Krieges beiseite geschafft, dann werden die Völker schon bald wieder zueinander kommen, denn sie sind aufeinander angewiesen. Ist der Handel wieder aufgenommen, dann bleiben auch rechtliche Beziehungen und Rechtsstreitigkeiten nicht aus. Der Rechtshilfeverkehr bedarf aber sehr der Verbesserung. In dem Schlendrian, wie vor dem Kriege, darf es nicht weitergehen. Es gilt hier, sich ein Herz zu fassen und mit mutigem Griff einige Zöpfe abzuschneiden.

Der Friedensvertrag mit seinen Anhängen wird in jedem beteiligten Lande, vielleicht auch in den neutralen Gebieten, als Gesetz verkündet werden. Was in ihm enthalten ist, wird also fast in der ganzen Welt sofort Rechtens. Bei den bisherigen Haager Abkommen hat sich als großer Uebelstand gezeigt, daß die verschiedenen Staaten Europas kein einheitliches Recht, insbesondere Zivil- und Prozeßrecht, besitzen, und man deshalb eine Reihe von Fragen unerledigt lassen mußte, um überhaupt alle Vertragschließenden unter einen Hut zu bringen. So anerkennenswert Universalverträge, wie der Weltpostvertrag, die Pariser Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums, die Berner

Digitized by Google

Konvention, auch sind, auf dem Gebiete des eigentlichen Rechtes sind sie nicht empfehlenswert; in einem Vertrage, welchen ein einzelner Staat mit einem anderen schließt, kann besser auf die Differenzpunkte des beiderseitigen Rechtes Rücksicht genommen werden. Bei der Rechtshilfe gibt es aber auch Fragen, welche einheitlich für alle Staaten der Welt geregelt werden können, und auf diese erstreckt sich unser Verbesserungsvorschlag.

Das Haager Rechtshilfe-Abkommen vom 17. Juli 1905 erstreckt sich nur auf Zivil- und Handelssachen. Man erweitere es und unterstelle ihm auch Verwaltungsstreitsachen sowie die Beistandsleistungen (nicht bloße Rechtshilfe) in Verwaltungssachen überhaupt. Die Strafsachen weise man den Auslieferungsverträgen zu.

Der Rechtshilfeverkehr zwischen zwei Staaten vollzieht sich im wesentlichen im Wege des sogenannten diplomatischen Weges. Dieses Wort hat in den Ohren deutscher Richter einen recht unangenehmen Klang. Es sind unglaublich viel Formalitäten zu erfüllen, darauf wird mit peinlicher Sorgfalt gehalten und gerade leider vorzugsweise von deutscher Seite. Vergl. Bomboy & Gilbrin, Traité practique de l'extradition. Paris 1886, S. 155. Soll ein Zeuge oder Sachverständiger im Auslande vernommen oder dort ein Parteieid erhoben werden, so sind bestimmte Worte („verba solennia") zu gebrauchen. Dann ist das Ersuchen um Rechtshilfe an den Landgerichtspräsidenten zu geben, dieser übermittelt es auf dem Instanzenwege an den Justizminister, dessen Dezernent (sein Ressort ist eine Brutstätte für Formalismen) regelmäßig mindestens einen kleinen Formfehler entdeckt.

Nachdem dieser glücklich (beide Male wieder unter Einhaltung des Instanzenweges) von dem ersuchenden Gericht beseitigt ist, geht die Sache weiter an das Auswärtige Amt. Dieses überreicht es dem Gesandten, welcher es seinem Auswärtigen Amt überreicht. Dann folgt in dem fremden Staate Abgabe an das Justizministerium und Beförderung auf dem Instanzenwege an das zur Erledigung des Rechtshilfeersuchens zuständige Gericht. Das Ersuchen selbst verschwindet fast unter der starken Emballage. Ist die Beweisaufnahme ohne Beanstandung erledigt, so gelangt das Aktenstück auf demselben umständlichen Wege wieder an die ersuchende Stelle zurück. Man fragt sich erstaunt, weshalb ist denn eine derartige Vergeudung von Arbeitskraft und Zeit nötig. Welche Verzögerung der Prozesse tritt dadurch ein. Man kann es deshalb verstehen, wenn manche Gerichte keine Neigung haben, Zeugen im Auslande zu vernehmen, oder die Zeit abwarten, bis der Zeuge einmal nach Deutschland kommt, oder ihn veranlassen, sich einem deutschen Grenzgericht zu stellen, das dann um die Vernehmung ersucht wird. Man führe also unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den beiderseitigen Gerichten und Verwaltungsbehörden ein. Mit einigen Staaten ist er schon möglich, z. B. mit Oesterreich, bestimmten Teilen Dänemarks usw. Man darf den Gerichten schon zutrauen, daß sie ohne Mitwirkung der Verwaltungsinstanzen die Sache erledigen, mögen auch einige Schönheitsfehler mitunterlaufen. Das Haager Abkommen vom 17. Juli 1905 (RGBl. 1909 S. 409) sieht die Uebermittlung des Ersuchens durch den deutschen Konsul im Auslande an das zuständige fremde Gericht vor. Aber warum diese Mittelsperson? Gewiß, er ist der fremden Sprache mächtig und kann die erforderliche Uebersetzung anfertigen lassen, kennt auch die einzelnen Gerichtsbezirke. Aber haben die deutschen Gerichte nicht auch Uebersetzer und gibt es nicht Bücher oder lassen sie sich nicht herstellen, in denen die fremden Gerichtsbezirke verzeichnet stehen? Kann nicht der Justizminister eine umfassende Ausführungsanweisung erlassen? Sind Zweifel, in welchem Bezirk der Zeuge wohnt, so kann das Ersuchen an das Obergericht gehen mit der Bitte um Weitergabe. Die Benachrichtigung der Parteien bezw. ihrer Vertreter von dem Termin erfolgt direkt durch das ausländische Gericht. Wozu ist denn der Weltpostvertrag da. Eine Mitteilung des Termins an das ersuchende Gericht ist überflüssig, sie erfolgt auch im Inlande nicht. Die Uebermittlung durch den Konsul mag beibehalten werden. Ja die Erledigung des Ersuchens durch den deutschen Konsul selbst empfiehlt sich dann, wenn der Zeuge Deutscher oder der deutschen Sprache mächtig ist. Es fällt dann die Uebersetzung seiner Aussage in die fremde und die Rückübersetzung in die deutsche Sprache fort, wobei immerhin Ungenauigkeiten entstehen können. Außerdem ist der deutsche Konsul mit deutschem Recht und Verhältnissen besser bekannt, als ein fremder Richter. Die Staaten müssen sich von dem Vorurteil befreien, daß ein fremder Konsul Hoheitsrechte in ihrem Staate vornehme und das sich mit der Souveränität nicht vertrage. Weigert sich der Zeuge vor dem Konsul zu erscheinen, so bleibt nur das Ersuchen an das ausländische Gericht übrig. Dieses kann bekanntlich auch gegen in seinem Bezirk wohnende Ausländer Zwang ausüben. Direktes Ersuchen an das fremde Gericht empfiehlt sich auch dann, wenn der deutsche Konsul nicht die Befugnis besitzt, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen oder Parteieide abzunehmen. Es kann dann allerdings der Konsul zur Vornahme im Einzelfall durch das Auswärtige Amt ermächtigt werden, aber damit geht gewöhnlich soviel Zeit verloren, daß die Vorzüge der Erledigung der Beweisaufnahme durch einen deutschen Beamten dagegen in den Hintergrund treten.

Die Befürchtung, daß die Erledigung der Rechtshilfe leiden könnte, wenn das Ersuchen nicht mehr auf dem Instanzenwege kommt, also der Druck von oben fehlt, erscheint mir unbegründet.

Der Fall, daß einmal ein Rechtshilfeersuchen gefälscht sein könnte, ist doch so wenig wahrscheinlich, als daß man deshalb auf die Vorteile des unmittelbaren Geschäftsverkehrs verzichten sollte. Spielen politische Momente mit hinein, so sind auch insoweit die Gerichte ohne Mitwirkung bezw. Bevormundung der Verwaltungsbehörden in der Lage, selbständig über Ablehnung des Ersuchens zu entscheiden. Mag der ersuchte Staat seine Gerichte anweisen, in zweifelhaften Fällen an den Justizminister zu berichten.

Weigert das ersuchte Gericht die Rechtshilfe, so ist die ersuchende Behörde berechtigt, direkt Beschwerde bei dem übergeordneten Gericht zu erheben.

Was sodann die Zustellung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Urkunden betrifft, so ist jetzt nach dem Haager Abkommen von 1905 die Mitwirkung des Konsuls im Ausland vorgesehen. Auch das kann fallen. Durch die Abnahme des Briefbotendienstes wird der Konsul für andere wichtigere Aufgaben frei. Also unmittelbarer Verkehr der deutschen Behörden mit den Beteiligten im Auslande. Die Post kann alles tadellos besorgen. Der Benutzung derselben war jedoch die deutsche Regierung abgeneigt. Der Weltpostvertrag sieht Einschreibebriefe vor. Damit kommt man aber nicht aus. Nicht alle Behörden stehen auf dem Standpunkt des höchsten englischen Gerichtshofes, welches, als die Zustellung einer Klage formell nicht ganz in Ordnung war, dem Kläger aufgab, die Klage dem Gegner in einem eingeschriebenen Briefe zu übermitteln und diese „Zustellung" für ausreichend erachtete. Man wird also auch Briefe mit Zustellungsurkunde im Weltpostverkehr einführen müssen. Die Post wird wahrscheinlich sich ablehnend verhalten und auf die bekannten „technischen Schwierigkeiten" hinweisen. Aber damit darf sie nicht gehört werden. Wo ein Wille, da ist auch ein Weg.

Ich setze ohne jede Erläuterung eine Aeußerung des bekannten Professors Lammasch, „Auslieferungspflicht und Asylrecht" S. 846 hierher: „Gegen die Zustellung auf dem Wege der Post spricht insbesondere das Bedenken, daß der Adressat, wenn er das Retourrezepisse unterschreibt, den Inhalt der Zusendung noch nicht kennt, und daß es der Würde eines souveränen Staates nicht entspricht, daß einer seiner Bestellten von einem anderen Staate dazu benutzt wird, um von Jemanden eine Erklärung zu erschleichen, deren Tragweite diesem unbekannt ist, und die ihm vielleicht schwere Nachteile bringt."

Hier spielt die „Souveränität" des Staates wieder eine bedenkliche Rolle. Aber ist denn das, was Lammasch tadelt, nicht auch möglich, wenn gemäß dem Haager Abkommen mit Konsul usw. die Zustellung vollzogen wird. Der Einwand ist also nicht stichhaltig.

Gerade für die freiwillige Gerichtsbarkeit ist die Benutzung der Post von ganz erheblichem Vorteile. Natürlich muß die Anschrift mit lateinischen Buchstaben auf

Digitized by Google

dem Briefumschlag geschrieben sein, damit sie den fremden Postboten lesbar ist.

Endlich muß die Legalisation vereinfacht werden. Die Erlangung formgerechter, zum Gebrauch im Auslande geeigneter Urkunden, insbesondere Vollmachten, ist jetzt mit unendlichen Schwierigkeiten verknüpft. Mancher Geschäftsmann weiß davon ein Lied zu singen. Die Unterschrift des beglaubigenden Richters oder Notars wird zunächst vom Landgerichtspräsidenten beglaubigt, dann beglaubigt der Justizminister und der Minister des Auswärtigen, endlich der Gesandte oder der Konsul des betreffenden fremden Staates. Es genügt vollständig und schützt auch vor Fälschungen, wenn die Unterschrift des Amtsrichters oder Notars durch den Konsul des Landes, in welchem die Urkunde gebraucht wird, mit dem Bemerken beglaubigt wird, daß die Urkunde den am Orte ihrer Errichtung geltenden Gesetzen entspricht, ihr Inhalt statthaft, und der Beamte zur Aufnahme der Urkunde zuständig ist.

Also Zusätze im Weltfriedensvertrage: 1. Zum Weltpostvertrage. Briefe mit Zustellungsurkunde sind zulässig. 2. Zum Haager Abkommen vom 17. Juli 1905: Die Pflicht zur Leistung von Rechtshilfe und Beistand erstreckt sich nicht bloß auf Sachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern auch auf Verwaltungsangelegenheiten. Zwischen den beiderseitigen Behörden findet unmittelbarer Geschäftsverkehr statt. Die ersuchende Behörde hat die Uebersetzung in die fremde Sprache zu besorgen. Die ersuchte Behörde antwortet in ihrer Landessprache. Die ersuchte Behörde hat das Ersuchen sofort an die zuständige Stelle weiterzugeben, falls ihr die sachliche oder örtliche Zuständigkeit mangelt. Im Falle der Ablehnung des Ersuchens hat die ersuchende Behörde das Recht der direkten Beschwerde bei der übergeordneten Stelle. Die Mitteilung von Urkunden jeder Art kann direkt an die Beteiligten durch eingeschriebenen Brief oder Brief mit Zustellungsurkunde erfolgen. Zur Legalisation einer Urkunde genügt die Bescheinigung des Konsuls des Landes, in dessen Bezirk sie gebraucht wird.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

Zu §§ 873, 877, 891, 1187, 1189 BGB.

1. Der Umfang der dem Grundbuchvertreter zustehenden Befugnisse beruht auf rechtsgeschäftlicher Grundlage, soweit ihn nicht das Gesetz regelt.
2. Dem Grundbuchvertreter kann bei seiner Bestellung das Recht eingeräumt werden, sich selbst einen Nachfolger zu bestimmen.
3. Der Mitwirkung der Anleihegläubiger bedarf es bei der Bestellung eines neuen Gläubigervertreters nicht, wenn die Anleihebedingungen in beglaubigter Form der Eintragungsbewilligung der Anleihehypothek beigegeben oder ein Bestandteil letzterer gewesen sind.

Beschluß des 1. Zivilsenats des Kammergerichts vom 13. Februar 1919, 1 X. 7. 19/43.[1])

Tatbestand:

In den Grundbüchern von Friedenau Blatt 990 und 991 und von Steglitz Blatt 80, 1602 und 1736 ist eine Sicherungshypothek von 2 060 000 M. für die an die Ordre des A. Sch. B. in C., Zweigniederlassung B., ausgegebenen 2000 Stück Teilschuldverschreibungen über je 1000 M. für den A. Sch. B. in C., Zweigniederlassung B., oder die durch Indossament legitimierten Inhaber der vorbezeichneten Schuldverschreibungen eingetragen. Dabei ist unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 7. Juni 1907 vermerkt worden, daß der A. Sch. B. in C., Zweigstelle B., gemäß § 1189 BGB. zum Vertreter der jeweiligen Gläubiger mit den in der Bewilligung vom 7. Juni 1907 enthaltenen Befugnissen bestellt sei. Nach Inhalt dieser Eintragungsbewilligung soll der Vertreter befugt sein, mit Wirkung für und gegen die Gläubiger:

a) Verfügungen jeder Art mit Bezug auf die Sicherungshypothek zu treffen, insbesondere Löschungen, Abtretungen, Pfandentlassungen zu erklären und deren Eintragung in das Grundbuch zu bewilligen,

b) die jeweiligen Gläubiger bei Geltendmachung der Hypothek zu vertreten, insbesondere hinsichtlich des hypothekarischen Anspruches, Prozesse aktiv und passiv zu führen, sowie den Erlaß einstweiliger Verfügungen und Zwangsverwaltung des verpfändeten Grundstückes zu betreiben,

c) Willenserklärungen jeder Art, die sich auf die Hypothek beziehen, insbesondere Kündigungen und sonstige Erklärungen abzugeben und zu empfangen, sowie auch Zahlungen, insbesondere im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren entgegenzunehmen."

Mit dem Antrage auf Eintragung der Hypothek war seinerzeit auch die Abschrift einer Teilschuldverschreibung zu den Grundakten eingereicht worden, welche die Anleihebedingungen enthält. In § 11 der letzteren wird erwähnt, daß der A. Sch. B. zu B. hinsichtlich der einzutragenden Hypothek gemäß § 1189 BGB. zum Vertreter der jeweiligen Inhaber der Teilschuldverschreibungen bestellt werde.

Im Anschluß daran heißt es in § 12:

„Der A. Sch. B. ist berechtigt, die ihm übertragene Vertretungsbefugnis jederzeit mit dreimonatlicher Frist zu kündigen oder in vollem Umfange oder geteilt an einen Dritten zu übertragen und die Eintragung eines entsprechenden Vermerks im Grundbuch im eigenen Namen und namens der Schuldnerin zu bewilligen und zu beantragen."

In einem notariellen Vertrage vom 28. Mai 1914 hat der A. Sch. B. seine Rechte und Pflichten als Grundbuchvertreter der neu errichteten A. Sch. B. A. G. übertragen. Letztere beantragte auf Grund dessen im Jahre 1915, die Vertretungsbefugnis im Grundbuch auf sie umzuschreiben. Das Grundbuch beanstandete den Antrag wegen Fehlens von Bewilligungen der Eigentümerin und sämtlicher Gläubiger der Teilschuldverschreibungen, wurde jedoch auf erhobene Beschwerde durch Beschluß der 3. Zivilkammer des Landgerichts II in Berlin vom 22. November 1915 angewiesen, von dem letzteren Erfordernis Abstand zu nehmen, und vermerkte daraufhin, nachdem die Zustimmungserklärung der Grundstückseigentümerin beigebracht worden war, bei der Hypothek im Grundbuch: „In § 7 des am 28. Mai zwischen der A. G. A. Sch. B. in C. und der A. G. A. Sch. B. A. G. daselbst geschlossenen Vertrages hat die erstere Gesellschaft die ihr als Vertreterin der jeweiligen Gläubiger zustehenden Rechte und Pflichten auf die letztere Gesellschaft übertragen. Eingetragen am 4. Januar 1916 mit dem Bemerken, daß die Eigentümerin der Uebertragung zugestimmt hat."

Nunmehr soll die Hypothek im Grundbuch aller verhafteten Grundstücke gelöscht werden. Dazu ist außer dem Löschungsantrag der Eigentümerin der Grundstücke Optischen Anstalt C. P. Goerz Aktiengesellschaft in Berlin-Friedenau und eines diese Gesellschaft betreffenden Handelsregisterzeugnisses die Löschungsbewilligung der A. Sch. B. A. G. nebst Bescheinigung aus dem Handelsregister bezüglich dieser Gesellschaft eingereicht worden. Das Grundbuchamt hat die Löschung durch Verfügung vom 19. Oktober 1918 abgelehnt mit der Begründung, daß der A. Sch. B. nach Inhalt des Grundbuches und der Eintragungsbewilligung vom 7. Juni 1907 zur Uebertragung seiner Befugnisse als Grundbuchvertreter nicht berechtigt gewesen sei. Die Beschwerde hiergegen ist durch Beschluß der 3. Zivilkammer des Landgerichts II in Berlin vom 12. Dezember 1918 aus demselben Grunde zurückgewiesen worden. Die Kammer hat ihren in anderer Besetzung ergangenen Beschluß vom 22. November 1915 gewürdigt, aber bemerkt, daß sie demselben in dem streitigen Punkte nicht beitreten könne.

Die hiergegen erhobene weitere Beschwerde ist als zulässig und auch begründet erachtet worden.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. Manasses in Cöln.

Digitized by Google

Entscheidungsgründe:

Das Grundbuchamt führt in seiner ablehnenden Verfügung vom 19. Oktober 1918 aus, die Eintragung im Grundbuch, wonach der A. Sch. B. in C. die ihm als Vertreter der jeweiligen Gläubiger zustehenden Rechte und Pflichten auf die A. Sch. B. A. G. C. übertragen habe, reiche nicht aus, um die Befugnis der letztgenannten Gesellschaft zur Verfügung über die Hypothek darzutun; dazu müsse noch kommen, daß der erstere Verein zu einer solchen Uebertragung befugt gewesen sei. Letztere Frage hat das Grundbuchamt geprüft und verneint, und das Landgericht ist seinen Ausführungen beigetreten. — Das ist rechtsirrtümlich. Die Fassung des Eintragungsvermerks vom 4. Januar 1916 ist allerdings eigenartig und könnte den Anschein erwecken, als ob der Grundbuchrichter dadurch den rechtsgeschäftlichen Akt der Uebertragung als solchen und die Zustimmung der Eigentümerin dazu nur unter Vorbehalt der Frage der Rechtswirksamkeit der Uebertragung habe zum Ausdruck bringen wollen. Das wäre unzweifelhaft unzulässig gewesen. Ein solcher Vorbehalt würde bei Verlautbarung im Grundbuch die Eintragung zu einer inhaltlich unzulässigen gestalten. Er ist aber nicht verlautbart worden. Die Fassung des Eintragungsvermerks nötigt zu dieser Ansicht nicht. Die Eintragung ist vielmehr dahin zu verstehen, daß die Vertretungsbefugnis im Wege rechtsgeschäftlicher Uebertragung auf die A. Sch. B. A. G. in C. übergegangen sei. Von einer inhaltlich unzulässigen Eintragung könnte unter solchen Umständen nur gesprochen werden, wenn das Gesetz eine derartige Uebertragung der Vertretungsbefugnis überhaupt nicht zulassen würde. Davon kann aber keine Rede sein. Es bedarf hierbei keiner eingehenderen Stellungnahme zu den im Schrifttum herrschenden lebhaften Streit über die rechtliche Natur des Grundbuchvertreters. (Vgl. die Zusammenstellung bei Hengstberger, Stellvertretung und Treuhand pp. § 17, auch Fischbach, Treuhänder und Treuhandgeschäfte § 33); denn jedenfalls kann derselbe nach § 1189 BGB. bei einer Ordre-Hypothek nur bestellt werden durch Willensentschließung des Eigentümers und der Gläubiger, die, soweit das Gesetz nicht schon selbst seine Vertretungsmacht regelt, auch über den Umfang der ihm zustehenden Verfügungsbefugnis zu entscheiden haben. Insoweit beruht seine Vertretungsmacht unbedenklich auf rechtsgeschäftlicher Grundlage (Predan GBO. 2, § 43 A. 3 S. 628; Güthe GBO. 3, S. 1772), und es erhellt nicht, daß das Gesetz die Willensmacht des Eigentümers und der Gläubiger, denen es überläßt, den Vertreter zu bestellen, die Person desselben, die Dauer seines Amts und seine Befugnisse zu bestimmen, nach der hier in Rede stehenden Richtung hat einschränken wollen. Es würde dazu auch an jedem Grunde fehlen. Es bleibt vielmehr entsprechend den allgemeinen Regeln die Möglichkeit offen, dem Grundbuchvertreter bei der Bestellung das Recht zu verleihen, sich selbst einen Nachfolger zu bestimmen. Hiervon geht offenbar auch die Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 aus. Dort heißt es: „Die Frage, auf welche Weise zum Ersatz eines Abberufenen oder aus einem anderen Grunde weggefallenen Vertreters ein neuer Vertreter bestellt werden kann, ist bisher durch besondere Vorschriften nicht geregelt. Dies hat zu Schwierigkeiten geführt. Sofern nicht schon bei der erstmaligen Bestellung eines Vertreters für die Berufung eines Nachfolgers in verbindlicher Weise anderweit Vorsorge getroffen ist, z. B. etwa in der Weise, daß die Ernennung des Nachfolgers einer unbeteiligten dritten Stelle übertragen wird, ist für die Bestellung eines neuen Vertreters ein Vertrag zwischen dem Schuldner und den Gläubigern notwendig.“ (Drucksache des Reichstages 1912/14, Anlage 1530). Ebenso wie einer unbeteiligten dritten Stelle muß auch dem Grundbuchvertreter selbst die Ernennung eines Nachfolgers übertragen werden können. An diese Fälle ist denn auch jedenfalls gedacht, wenn in Absatz 3 des § 16 des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 in der Fassung der Novelle vom 14. Mai 1914 (RGBl. S. 121) die Wahl eines neuen Vertreters durch die Gläubigerversammlung für den Fall vorgesehen wird, daß zur Bestellung eines solchen die Mitwirkung der Gläubiger erforderlich ist. (Vgl. auch Göppert-Trendelenburg, Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen pp. § 16 A. 5, 6.). Die Möglichkeit, dem Grundbuchvertreter bei seiner Bestellung die Befugnis zur Ernennung eines Nachfolgers zu verleihen, ist vom Landgericht Essen in J. W. Schr. 1916 S. 1041 Nr. 3 anerkannt worden. Auch Hachenburg, Beiträge pp. S. 171, Kretschmar, Sachenrecht, § 1189 A. 4a und das Oberlandesgericht Karlsruhe in Baden Rpr. 1909 S. 177 halten sie offenbar für gegeben. Die Eintragung des Vertreters in das Grundbuch schreibt das Gesetz in § 1189 BGB. ausdrücklich vor. Hiernach ist davon auszugehen, daß das Grundbuch die A. Sch. B. A. G. in C. als Vertreterin der Gläubiger der in Rede stehenden Hypothek im Sinne dieser Bestimmung nachweist. Diese Eintragung genießt aber den Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuches, und diese Vermutung gilt, wie der Senat schon oft ausgesprochen hat, auch allgemein anerkannt wird, auch für den Grundbuchrichter, der von ihr nur abweichen darf, wenn er Tatsachen kennt, die die Eintragung als unrichtig erscheinen lassen. (KGJ. 29 S. A. 303; 43 S. 240). Letzteres ist offenbar nicht der Fall; die ablehnende Verfügung und das Schreiben, mit dem die Akten nach erhobener Beschwerde dem Landgericht übersandt worden sind, ergeben davon nichts. Zu einer Prüfung der Frage aber, ob der A. Sch. B. zur Uebertragung seiner Befugnisse als Grundbuchvertreter nach Inhalt der Eintragung im Grundbuch und der dort in Bezug genommenen Eintragungsbewilligung berechtigt gewesen ist, lag keine Veranlassung vor. Denn nimmt man dies selbst mit dem Amts- und Landgericht in Gegensatz zu der in dem Beschluß vom 22. November 1915 vertretenen Ansicht nicht an, so hätte es allerdings an der nach § 19 BGO. zur Eintragung eines neuen Grundbuchvertreters erforderlichen Bewilligung der Gläubiger der Teilschuldverschreibungen gefehlt; aber dieser Verstoß gegen eine formelle Vorschrift des Grundbuchrechts würde die Wirksamkeit der erfolgten Eintragung des neuen Grundbuchvertreters nicht berühren; denn die Bestellung eines solchen setzt als Aenderung des Inhalts der Hypothek materiell gemäß § 877 BGB. die Einigung des Eigentümers und der legitimierten Inhaber der Teilschuldverschreibungen über den Eintritt der Rechtsänderung voraus. (KGJ. 45 S. 279; Güthe GBO. 3, II S. 1773 bei Ib, Predari GBO. 2 § 43 A. 3), und diese Einigung kann trotz des Fehlens der Eintragungsbewilligungen der Gläubiger erfolgt sein. Sie würde vorliegend schon aus dem oben wiedergegebenen § 12 der bei den Grundakten — freilich nicht in beglaubigter Form — befindlichen Anleihebedingungen gefordert werden können, denen sich jeder Gläubiger beim Erwerb einer Teilschuldverschreibung stillschweigend unterwirft.

Die Vorentscheidungen unterliegen hiernach der Aufhebung.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die

Gewerkschaft Immenrode

verteilt an die am 20. März im Gewerkenbuche eingetragenen Gewerken eine Ausbeute von

M. 60,— je Kux

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche für den Handel in amtlich nicht notierten Werten hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens diese Ausbeute im Sinne der Börsengebräuche als eine unregelmäßige erklärt. Die genannte Vereinigung hat im Verkehrsinteresse ihre Fälligkeit auf den 28. März d. J. festgesetzt. Vom 29. März ab werden die Kuxe ausschließlich dieser Ausbeute notiert und gehandelt.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang. **Berlin, 15. April 1919.** **Nummer 14.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die finanziellen Begleiterscheinungen der Auflösung der österreichisch-ungarischen Monarchie.
Von Bankdirektor Alfred Heinsheimer in Wien.

Außerordentliche Ausschüttungen bei Aktiengesellschaften.
Von Gerichtsassessor a. D. Dr. jur. Karl Herzfeld, in Firma Gottfried Herzfeld, Hannover.

Nochmals: Zur Berechnung der Tantiemesteuer.
Von Max Blankenburg, Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft.

Der Regreßanspruch aus einem Verrechnungsscheck.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die finanziellen Begleiterscheinungen der Auflösung der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Von Bankdirektor Alfred Heinsheimer in Wien.

Für das gesamte Gebiet des vormaligen Oesterreich-Ungarns bestand als Währungseinheit seit dem Jahre 1892 die „Krone" und es hatte für den Bereich der genannten Doppelmonarchie, einschließlich Bosnien und Herzegowina, die Oesterreichisch-ungarische Bank das Monopol der Notenausgabe. (Laut Ausweis der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 23. März 1919 belief sich der Banknotenumlauf an diesem Tage auf 37 709 061 262 K.).

Am 31. Dezember d. J. läuft das Notenprivilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank ab und wird nicht mehr zur Erneuerung gelangen, da die auf dem Boden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie neu entstandenen Nationalstaaten die gemeinsame Währung nicht beibehielten.

Wenige Wochen nach dem politischen Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie in neue Nationalstaaten war Jugoslavien der erste, der das Band der Währungseinheit, das einzig Uebriggebliebene aus der Zeit der Gemeinsamkeit, zerriß. Auf Grund der Verordnung vom 25. Dezember 1918 des Finanzministeriums für Südslavien wurde zwecks Feststellung der Menge des, auf südslavischem Gebiete in Zirkulation befindlichen Geldes, behufs späteren Austausches gegen Dinars, eine Abstempelung der, seitens der Oesterreichisch-ungarischen Bank emittierten, auf südslavischem Gebiete befindlichen Kronennoten verfügt. Zugleich wurde die weitere Einfuhr von Kronennoten nach dem Gebiete Südslaviens behördlich untersagt. Die Abstempelung der Kronennoten war lediglich als eine provisorische Maßnahme gedacht und es bleibt einer späteren Zeit die endgültige Regelung der Valuta Südslaviens vorbehalten; bis dahin gilt der amtlich statuierte feste Umrechnungskurs von 2,50 K. für einen Dinar. Laut Berichten aus Südslavien gelangten rund 7 Milliarden Kronen zur Abstempelung. Ueberdies soll ein erheblicher Teil der zurzeit des Inkrafttretens des Gesetzes in Südslavien befindlich gewesenen Noten nicht zur Abstempelung eingereicht worden sein, weil zahlreiche Personen, besonders die bäuerlichen Kreise, mit Rücksicht auf die damals noch unklaren ökonomischen Wirkungen der Abstempelungsaktion, es vorzogen, ihren Besitz an Kronennoten unabgestempelt zu lassen. Sofern im südslavischen Reiche keine tiefgehenden politischen Neukonstellationen erfolgen, dürfte nach Regelung der südslavischen Valuta voraussichtlich die Serbische Nationalbank als Noteninstitut für das gesamte südlavische Reich fungieren.

Diese vorbereitende währungspolitische Maßnahme Südslaviens erfolgte zweifellos unter dem Gesichtswinkel, daß im südslavischen Reiche Serbien sozusagen den Kristallisationspunkt bildet und in diesem Lande der Dinar das gesetzliche Zahlungsmittel darstellt.

Das Problem des Ueberganges von der bestehenden zu einer neuen Währung erschien nunmehr durch Jugoslavien aufgerollt und alsbald folgte diesem Beispiele die tschechoslovakische Republik.

Während die Notenabstempelung im jugoslavischen Gebiete in primitiver Weise vollzogen wurde, waren die währungspolitischen Maßnahmen der tschechoslovakischen Republik sorgfältig vorbereitet und beruhten auf einem Finanzplan, der in der Größe der Konzeption und in seinem weitausgreifenden Erfassen des Volksvermögens eine achtunggebietende Leistung darstellt. Die Schöpfer des Finanzplanes gingen von der Absicht aus, vorerst die Staatsfinanzen in Ordnung zu bringen und dann erst zur Einführung einer definitiven neuen Währung zu schreiten.

Zunächst wurde den, im tschechoslovakischen Staate befindlichen Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank untersagt, neue Lombarde auf Kriegsanleihen zu gewähren, wodurch einer Vermehrung des Banknotenumlaufes ein Damm gesetzt erschien. Ferner verordnete die tschechoslovakische Regierung, daß für die Einfuhr bestimmter Waren nach Tschechoslavien die Zahlung der Zölle in Gold zu leisten ist. Weiter wurde die Einfuhr von Kronennoten nach dem tschechoslovakischen Staate, wie auch Uebertragungen und Ueberweisungen von Kronen-Guthaben, welche außerhalb des tschechoslovakischen Staates entstanden sind, untersagt. Daran schloß sich die ministerielle Verfügung, daß die Bankinstitute in Tschechoslavien ihre Giro-Guthaben bei den, im tschechoslovakischen Staate befindlichen Niederlassungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank bis auf weiteres nicht abheben dürfen, ausgenommen jene Fälle, in welchen das tschechoslovakische Finanzministerium die ausdrückliche Genehmigung zur Abdisponierung erteilt. Ebenso ist die Einlösung jener Kassenscheine, welche seitens der im tschechoslovakischen Gebiete befindlichen Niederlassungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank emittiert wurden, fallweise an die Genehmigung des tschechoslovakischen Finanzministeriums gebunden. Mit diesen einschränkenden Bestimmungen war beabsichtigt, eine weitere Noteninflation nach Möglichkeit zu verhindern.

Nach diesen vorbereitenden Maßnahmen ging man daran, die im tschechoslovakischen Staate befindlichen Kronenmengen zu nationalisieren und auf diese Weise die Währungsänderung in Angriff zu nehmen.

In der am 25. Februar 1919 in Prag stattgehabten Sitzung der tschechoslovakischen Nationalversammlung wurden drei Regierungsvorlagen angenommen, welche sich auf die finanziellen Maßnahmen des tschechoslovakischen Finanzministeriums beziehen. Die Gesetzesvorlagen betrafen die Stempelung der Kronennoten und die Konskription des Vermögens zum Zwecke der Veranlagung der Vermögenssteuer. Hiernach wurde der Finanzminister ermächtigt, die im Gebiete des tschechoslovakischen Staates befindlichen Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit einem Stempel zu versehen, für welchen eine Gebühr von einem Prozent des Nominalwertes der zur Stempelung gelangten Noten zu entrichten war. Von der Entrichtung dieser Stempelgebühr konnte in berücksichtigungswerten Fällen Abstand genommen werden. Ferner konnten nach diesem Gesetze einige Banknotengattungen von der Stem-

Digitized by Google

pelung befreit werden, welche Bestimmung auf die Noten von K 1,— und K 2,— tatsächlich zur Anwendung gelangte. Schließlich wurde der Finanzminister ermächtigt, einen Teil der zur Stempelung vorgelegten Banknoten, soweit derselbe den Bedarf des Umlaufes übersteigen sollte und zwar höchstens 50 pCt. der zur Stempelung gelangenden Noten, dem Umlaufe auf folgende Art zu entziehen: Der Besitzer von zur Abstempelung eingereichten Banknoten erhielt dagegen die Hälfte des Betrages in aufgestempelten Noten, die restliche Hälfte jedoch in Form einer einprozentigen unübertragbaren und unpfändbaren Schuldverschreibung des tschechoslovakischen Staates zurück. Der Besitzer von Kronennoten wurde also zwangsweise zu einer Darlehensgewährung an den tschechoslovakischen Staat verhalten, welche seitens des Gläubigers unkündbar, vom Staate aber jederzeit zur Rückzahlung kündbar ist. Die betreffenden Schuldverschreibungen werden zur Bezahlung der künftigen Vermögensabgabe in Tschechoslavien verwendet werden können. Das Gesetz sieht vor, daß nach Ablauf des Stempelungstermines lediglich den mit dem nationalen Stempel versehenen Banknoten Zwangskurs und Zahlkraft für das Gebiet des tschechoslovakischen Staates innewohne.

Weiter wurde als Vorbereitung für die Vermögens-Steuer eine Konskription der gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögensschaften angeordnet. Schließlich wurde die Regierung ermächtigt, eine Staatsanleihe in Gold- und Silbermünzen und in ausländischem Papiergelde auszuschreiben. Diese Anleihe ist mit 4 pCt. fürs Jahr zu verzinsen und frühestens nach 4 Jahren rückzahlbar. Diese Valuta-Anleihe soll der Fundierung der neuen tschechoslovakischen Währung dienen. Die in dieser Anleihe investierten Gelder sollen von der Vermögens-Steuer befreit sein. Am 8. April d. J. ging dem Finanzausschusse der tschechoslovakischen Nationalversammlung eine Gesetzesvorlage zur dringlichen Behandlung zu, welche als Ergänzung der früheren Bestimmungen eine weitere Regelung der im tschechoslovakischen Staate als gesetzliche Zahlungsmittel umlaufenden Geldzeichen betrifft. In dieser Gesetzesvorlage wird u. a. folgendes angeführt: „Die nicht gestempelten Noten der Oesterreich-ungarischen Bank hören auf, ein gesetzliches Zahlungsmittel zu sein, soweit nicht der Finanzminister bezüglich einiger Notengattungen vorübergehend anders verfügt. Im rechtlichen Verhältnis der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu den von ihr ausgegebenen Noten tritt damit keine Aenderung ein, doch behält sich die tschechoslovakische Staatsverwaltung bezüglich der gestempelten tschechischen Noten das Recht vor, die aus ihnen sich ergebenden Ansprüche gegenüber der Oesterreichisch-ungarischen Bank geltend zu machen. Auf Kronen der österreichisch-ungarischen Währung lautende Verbindlichkeiten sind im Bereich des tschechoslovakischen Staates in tschechoslovakischen Kronen zu begleichen, wobei eine tschechische Krone für eine österreichisch-ungarische Krone gerechnet wird. Das Metallgeld bleibt weiter im Umlauf. Der Finanzminister hat für die Funktionen der staatlichen Zettelbank zu sorgen und eine Bankbehörde sowie einen Bankausschuß einzurichten. Der Finanzminister wird ermächtigt, neue Zahlungsmittel zum Austausch der bisherigen herauszugeben. Eine Erhöhung des Geldumlaufes über die im Februargesetz beschlossene Höhe hinaus, ist nur bei vorhandener vollständiger Deckung gestattet; eine andere Erhöhung kann bloß durch ein neues Gesetz erfolgen."

Im tschechoslovakischen Staate sollen Zeitungsmeldungen zufolge rund neun Milliarden Kronen Banknoten zur Abstempelung gelangt sein. Die neue tschechoslovakische Krone bedeutet in der Währungsänderung Tschechoslovakiens nur ein Provisorium, weil als definitive Währung die Frankswährung bestimmt werden wird. Die Errichtung einer eigenen Notenbank im Zusammenhange mit der Valutaregulierung ist im Zuge.

Bis zu den eben geschilderten währungspolitischen Maßnahmen der beiden slawischen Staaten diente die Kronennote nicht nur in Oesterreich-Ungarn als Zahlungsmittel; ihr Umlauf erstreckte sich speziell während des Krieges über weite Landstrecken, die außerhalb der alten Grenzen der Doppelmonarchie lagen und zwar kamen als weitere Umlaufsgebiete jene Länder in Betracht, welche zeitweilig von Truppen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie besetzt waren, so daß also in Polen, in der Ukraina, ferner in Serbien und Montenegro sehr bedeutende Beträge an Kronennoten in Zirkulation sind. Ebenso liegen im neutralen Auslande erhebliche Beträge in Kronen, mit welchen die vormalige österreichisch-ungarische Monarchie während des Krieges teilweise ihre Warenbezüge aus dem Auslande bezahlte; wie sicherlich auch in Deutschland große Beträge an Kronennoten vorhanden sind. Diese Kronenmengen, die einschließlich der in den ehemals okkuppiert gewesenen, obengenannten Ländern vermutlich mehrere Milliarden Kronen betragen, können in das Gebiet des südslawischen und des tschechoslovakischen Staates nicht einströmen, weil in diesen Gebieten nur jene Noten, welche den nationalen Stempel tragen, Zwangskurs besitzen. Aus dieser Ursache bestand nun für Deutschösterreich die Gefahr einer Ueberflutung mit ungestempelten Kronennoten und zwar sowohl aus dem Auslande, als auch aus Südslavien und Tschechoslavien, denn auch in diesen beiden letztgenannten Nationalstaaten ruhen namhafte Beträge in Kronennoten, welche seitens der Besitzer nicht der nationalen Aufstempelung unterworfen wurden. Das Einströmen von Kronennoten aus Gebieten außerhalb Deutschösterreichs mußte dieser Nationalstaat daher einzudämmen versuchen, dies umsomehr, als die beiden slavischen Nationalstaaten mit der Aufstempelung den Plan verbinden, das Maß ihrer Haftung für die, von der vormaligen k. k. österreichischen Regierung und königl. ungarischen Regierung eingegangenen Banknotenschulden auf das Maß der zur Aufstempelung gelangten Noten zu beschränken. Der Umlauf und Bestand an Kronennoten in Deutschösterreich würde sich durch auswärtigen Zufluß um enorme Beträge vergrößert haben, die den Bedarf an inländischem Notengelde geradezu ungeheuerlich überschritten hätten. Die Nationalstaaten, welche noch keine Notenstempelungsaktionen unternommen hatten und zwar Deutschösterreich, Ungarn und Polen sahen sich daher zu Abwehrmaßnahmen gezwungen.

Die deutschösterreichische Regierung erließ am 15. Februar d. J. eine Verordnung, wonach bis auf weiteres die Einfuhr von Kronennoten und die Ueberweisung von Kronenbeträgen aus dem Auslande untersagt wurde. Diese Maßnahme begründete die deutschösterreichische Regierung in einer offiziellen Notiz, in welcher sie ausführte, daß die im Auslande umlaufenden Noten dorthin als Bezahlung der Warenbezüge für die gesamte österreichisch-ungarische Monarchie gelangten. Für die Schulden und den Notenumlauf der vormaligen Staaten Oesterreich und Ungarn kann nicht etwa der neue Nationalstaat Deutschösterreich allein, sondern müssen alle Sukzessionsstaaten, die aus dem ehemaligen Oesterreich-Ungarn hervorgegangen sind, haftbar sein. Deutschösterreich erklärte, der Anerkennung der im Auslande zirkulierenden Kronennoten keineswegs widerstreben und sich keiner finanziellen Verpflichtung entziehen zu wollen; Deutschösterreich erhebe jedoch den Anspruch, daß auch die übrigen Sukzessionsstaaten ihren Verpflichtungen nachzukommen haben und der Anteil jedes einzelnen Sukzessionsstaates an den Verbindlichkeiten der vormaligen Monarchie einheitlich zu ermitteln sei. Zu diesem Behufe erklärte Deutschösterreich seine Bereitwilligkeit, sich dem Spruche eines internationalen Schiedsgerichtes zu unterwerfen, welches die Verbindlichkeiten der aus der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie hervorgegangenen Nationalstaaten gegenüber der österreichisch-ungarischen Bank und den Notenbesitzern, sowie gegenüber den Staatsgläubigern festzustellen hätte. In der amtlichen Notiz wurde weiter erwähnt, daß der deutschösterreichische Staat es nicht darauf ankommen lassen könne, schließlich mit der Kronennote allein zurückzubleiben und so vielleicht als der alleinige Nachfolger der österreichisch-ungarischen Monarchie angesehen zu werden. In Erwartung eines internationalen Schiedsspruches erklärte die deutschösterreichische Regierung, alle, ihr durch das Vorgehen des jugoslavischen und des tschechoslavischen Staates aufgedrängten Verfügungen lediglich als provisorische Maßregeln, wie sie auch bereit sei, die Unter-

Digitized by Google

scheidungen zwischen gestempelten und nicht gestempelten Noten fallen zu lassen, sobald dies auch seitens der übrigen Nationalstaaten geschieht. Im Verfolge des eingeschlagenen Weges wurde in Deutschösterreich mit Vollzugsanweisung vom 27. Februar d. J. die Kennzeichnung der, für den Umlauf in Deutschösterreich bestimmten Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank angeordnet und mit Vollzugsanweisung vom 25. März d. J. die Bestimmungen betreffend den Banknotenumlauf in Deutschösterreich und die Ordnung von damit im Zusammenhange stehender Rechtsverhältnisse verlautbart. Der für die Noten-Kennzeichnung in Deutschösterreich festgesetzte Termin endete am 29. März d. J. und wurden in diesem Staate 4804 Millionen Kronen gestempelte Noten ausgegeben. Noten zu K. 1,— und K. 2,— unterlagen nicht der Stempelung. Der Plan der Errichtung einer selbständigen deutschösterreichischen Notenbank wird studiert.

Konforme währungspolitische Abwehrmaßnahmen, wie in Deutschösterreich sind auch in Ungarn und Polen getroffen, aber noch nicht vollständig zum Abschlusse gelangt.

Es war unschwer vorauszusehen, daß das Ansehen der Kronen-Valuta, die durch die ökonomischen Auswirkungen des Krieges ohnehin schwer zu leiden hatte, nunmehr durch die Zerreißung der Währungsgemeinschaft vollständig untergraben werden mußte. Der gegenwärtige Tiefstand der nationalisierten Kronen wäre vermieden geblieben, wenn das einigende Band der Währung nicht zerschnitten worden wäre. Welche Gründe auch immer seitens der slavischen Nationalstaaten für die Währungstrennung angeführt wurden, so kann es wohl als zweifellos und durch die Tatsachen erhärtet hingestellt werden, daß gerade der jetzige Moment der ungeeignetste war, zu einer neuen Währung überzugehen, da der Körper des vormaligen Osterreich-Ungarn wirtschaftlich noch aus tausend Wunden blutet.

Der Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie in mehrere neue selbständige Staaten birgt die schwerstwiegenden wirtschaftlichen Fragen in sich, deren gerechte Regelung der Friedenskonferenz anheimgestellt bleiben muß, weil die Tschechoslovakei und Südslavien, vor allem aber der tschechoslovakische Staat sich weigern, an der Tragung der Lasten der Kriegsschulden teilzunehmen. In einer am 4. März d. J. stattgehabten Konferenz der Gesandten der neuen Nationalstaaten gab der Vertreter der tschechoslovakischen Regierung sogar eine programmatische Erklärung ab. Hiernach nimmt die tschechoslovakische Regierung den Standpunkt ein, daß die Kriegsanleihen aufgenommen worden seien zum Zwecke der Kriegführung gegen die Verbündeten (das sind die Vereinigten Staaten von Nordamerika, England, Frankreich, Italien und die übrigen Alliierten) und gegen das tschechoslovakische Volk, welches von den Verbündeten als ein befreundetes Volk, dessen Pariser Regierung als eine verbündete Regierung und dessen auswärtige Armee als eine verbündete Armee anerkannt wurden. Die Erklärung des Gesandten besagt somit, daß der tschechoslovakische Staat ein Bundesgenosse der Alliierten ist und er sich daher nicht an der Bezahlung der Kriegsschulden des gegnerischen Staates (Oesterreich bezw. Ungarn) beteiligen könne. (Seit dem Jahre 1867 führten sowohl Oesterreich, als auch Ungarn selbständig und gesondert ihre Finanzen und bestand nur für bestimmte Ausgaben, wie z. B. für das gemeinsame Heer und die Kriegsmarine ein quotenmäßiges Beitragsverhältnis, welches für Oesterreich mit 63,6 pCt., für Ungarn mit 36,4 pCt. vereinbart war. Die Verbindlichkeiten wurden von den beiden Reichshälften unabhängig voneinander aufgenommen und es ergibt sich daher die Unterscheidung von Verbindlichkeiten des österreichischen bezw. ungarischen Staates.)

Mit der vorerwähnten offiziellen Erklärung der tschechoslovakischen Regierung ist selbstverständlich nicht das letzte Wort in dieser Sache gesprochen. Vor dem Forum der Friedenskonferenz werden die slavischen und die übrigen Nationalstaaten in Verhandlungen wegen Uebernahme entsprechender Quoten der Kriegsschulden einzutreten haben. Hierfür sind sowohl ökonomische, als auch staatsrechtliche Gründe maßgebend. Die slavischen Finanzpolitiker werden sich der Erkenntnis unmöglich verschließen können, daß, wenngleich der gegenwärtige slavische Besitz an Kriegsanleihen relativ nicht bedeutend ist, das wirtschaftliche Leben und Wirken der slavischen Nationalstaaten vielfach mit dem der anderen neuen Nationalstaaten verbunden ist. Ein Versagen des Schuldendienstes der Kriegsanleihen würde eine Finanzkatastrophe riesigster Ausdehnung nach Wirkung, Betrag und geographischer Ausdehnung zur Folge haben und die hochgehenden Sturzwellen solch eines Ereignisses würden indirekt ungezählte Existenzen auch in den slavischen Nationalstaaten mit sich reißen und zugrunde richten. Es läßt sich zunächst nicht mit zureichender Bestimmheit beurteilen, ob die ablehnende Haltung der tschechoslovakischen Regierung auf einen unbeugsamen Willen derselben zurückzuführen ist, oder ob sie damit lediglich die Absicht verfolgt, bei den finanziellen Auseinandersetzungen so günstig und billig als möglich abzuschneiden. Mit Rücksicht darauf, daß Tschechoslavien Gebietsteile sowohl des vormaligen Oesterreichs, als auch des vormaligen Ungarns okkupiert, wird sich der tschechoslovakische Staat mit entsprechenden Quoten an der Tragung der österreichischen und der ungarischen Kriegsschulden und Vorkriegsschulden zu befassen haben, sofern ihm diese okkupierten Gebiete seitens der Friedenskonferenz zugesprochen werden. Auch die staatsrechtlichen Gründe der tschechoslovakischen Absage können einer eingehenden Untersuchung schwer standhalten. Die Tschechoslovaken und Südslaven erklären, daß die ersten sechs österreichischen Kriegsanleihen nicht auf parlamentarischem Wege, sondern nur auf Grund einer kaiserlichen Verordnung aufgenommen wurden, während die weiteren beiden Kriegsanleihen wohl gesetzmäßig, jedoch gegen den Willen der slavischen Parlamentarier zustanden gekommen seien. Tatsache ist, daß, als der Krieg Ende Juli 1914 begann, der österreichische Reichsrat nicht einberufen wurde. Welche Gründe damals das Ministerium Stürgkh zu dieser Unterlassung bewogen, mögen dahingestellt bleiben. Die Nichteinberufung des österreichischen Reichstages hatte zur Folge, daß die Regierung die Kriegskosten von Anbeginn bis zum 30. Juni 1917 auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 4. August 1914 finanzierte, welche die Regierung ermächtigte, die Geldmittel zur Deckung der Kriegskosten durch Kreditoperationen zu beschaffen. Diese Kaiserliche Verordnung wurde auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung erlassen und es bildet dieser Paragraph, wie aus dem Gesagten hervorgeht, einen Bestandteil der im Jahre 1867 geschaffenen Verfassung des vormaligen Oesterreichs. Während der Lebensdauer der österreichischen Verfassung gelangte der Paragraph 14 zu wiederholten Malen und lange vor dem Kriege in Anwendung, um in parlamentslosen Zeiten die finanziellen Mittel zur Deckung der Staatsnotwendigkeiten zu beschaffen. Die Regierungen, bezw. die Finanzminister, die sich des Notparagraphen in den verschiedenen Fällen bedienten, waren sowohl slavischer, als auch deutscher Nationalität.

Die Kriegsschulden für die Zeit vom 30. Juni 1917 bis zum Zusammenbruch wurden in Oesterreich auf parlamentarischem Wege, also verfassungsmäßig genehmigt. Die bezüglichen Gesetze kamen durch Majoritätsbeschluß zustande. Nach österreichischer Verfassung beinhalteten die Majoritätsbeschlüsse des Reichsrates zwingende Kraft für die Allgemeinheit innerhalb des österreichischen Staates, so daß also die Minorität sich der Wirkung dieser Beschlüsse rechtlich nicht entziehen kann.

Der materielle Erlös aus den Kriegsschulden ist allen Gebieten des vormaligen Oesterreich-Ungarn wirtschaftlich zugute gekommen, und man muß folgerichtig an dem völkerrechtlichen Grundsatz festhalten, daß die Schulden eines Staates auf das engste verknüpft mit seinem Landgebiete sind und eine Belastung des Territoriums darstellen, welche auch für den neuen Besitzer des Gebietes verpflichtend ist. Wenn nun das vormalige Oesterreich-Ungarn in einzelne Nationalstaaten zerfallen ist, müssen notwendigerweise dieselben einer Aufteilung der Schulden des alten Staates im Wege der Vereinbarung zustimmen. Daß diese Ansicht nicht etwa einen einseitigen und daher anfechtbaren Gedankengang darstellt, bezeugt die bekannte Kundgebung der Regierungen Großbritanniens und Frankreichs vom

Digitized by Google

28. März 1918 gegenüber der russischen Regierung, als dieselbe beabsichtigte, die russischen Staatsschulden allgemein als ungültig und unverbindlich zu erklären. Die Note der beiden verbündeten Regierungen enthielt u. a. folgende denkwürdigen Sätze:

„Die kaiserlich russische Regierung vertrat, als sie sich verpflichtete, unbestreitbar Rußland und verpflichtete es endgültig." Ferner: „Wenn die Gefahr vorläge, daß solche Verträge nicht eingehalten würden, so würde dies den Zusammenbruch des Staatskredits sowohl in politischer wie in finanzieller Beziehung bedeuten." Schließlich: „Kein Grundsatz steht fester als der, daß ein Volk für die Handlungen seiner Regierung verantwortlich ist, ohne daß ein Wechsel der Macht die eingegangene Verpflichtung berührt. Die im Umlauf befindlichen russischen Schuldverschreibungen werden ihre Gültigkeit behalten. Sie ruhen oder werden ruhen auf dem neuen Staate oder der Gesamtheit der neuen Staaten, die Rußland vertreten oder vertreten werden."

Die Kriegsschulden der vormaligen Staaten Oesterreich und Ungarn bestehen aus den zur allgemeinen Zeichnung aufgelegt gewesenen acht Emissionen Kriegsanleihen, weiter aus Schulden an die Oesterreichisch-ungarische Bank, an die inländischen Bankenkonsortien, an das deutsche Bankenkonsortium und Schulden an Gläubiger im neutralen Auslande.

Ueber die Verwendung der Anlehens-Erlöse besagt ein im Februar d. J. erschienener offizieller Bericht u. a. das Folgende:

Die Staatswirtschaften der beiden Staaten in den letzten Jahren vor Kriegsausbruch waren ziemlich konsolidiert. Fast immer gelang es, die laufenden Staatsausgaben aus normalen Staatseinnahmen zu decken, nur gewisse Investitionen für Heer, Marine, Staatsbahnen und Bauten wurden aus Anleihen bestritten. Wenn der Krieg nicht eingetreten wäre, wäre dieser Zustand geordneter Finanzen auch in den Jahren 1914 bis 1918 aufrecht geblieben. Im Laufe der Kriegsjahre wuchsen aber in beiden Staaten die Staatsausgaben in immer steigendem Maße. Das galt nicht allein von den militärischen Kosten, sondern auch von allen übrigen Ausgaben. Gleichzeitig blieben die Staatseinnahmen immer mehr und mehr zurück. Auch die in der zweiten Hälfte des Krieges angeordneten Maßnahmen zwecks Vermehrung der Einnahmen vermochten nicht dem Ausfall wesentlich zu steuern. Beide Staaten waren deshalb gezwungen, in steigendem Maße ihre Gebahrungsabgänge aus Anleihen zu bestreiten. Beiläufig wurden alle durch den Krieg verursachten Ausgaben der Militär- und der Zivilverwaltung ausschließlich aus den Anleihen bestritten. Auf Grund dieses Satzes kann man in beiden Staaten die Kriegsausgaben den Kriegsschulden gleichstellen. Da aber die Kriegsschulden ziffernmäßig vollkommen feststehen, so erfährt man auf diesem Umwege auch die Gesamtsumme aller militärischen Kriegsausgaben:

für Oesterreich . . .	43 914 Millionen Kronen
für Ungarn	25 133 „ „
zusammen . . .	69 047 Millionen Kronen

Die Kriegsausgaben der Zivilverwaltung lassen sich auf rund 32 Milliarden schätzen, von denen mehr als 22 Milliarden Kronen auf Oesterreich und weniger als 10 Milliarden Kronen auf Ungarn entfallen.

Bis zum 31. Oktober 1918, als jenem Tage, der einvernehmlich von den Regierungen der neuen Nationalstaaten einstweilen als Dissolutionstag für die alte Staatswirtschaft angenommen wurde, haben die beiden Staaten folgende Kriegsschulden aufgenommen:

Oesterreich	67 955 Millionen Kronen
Ungarn	33 091 „ „
also Oesterreich-Ungarn zusammen	101 046 Millionen Kronen.

Diese Beträge stellen aber nicht die Gesamtverbindlichkeiten der beiden Glieder der gewesenen Monarchie dar. Es müssen ihnen nämlich noch zugeschlagen werden: a) die Vorkriegsschulden der beiden Staaten, einschließlich von Bosnien und Herzegowina, diese betrugen für Oesterreich 12 807 Millionen Kronen, für Ungarn 7892 Millionen Kronen in Bosnien-Herzegowina 243 Millionen Kronen, — b) die noch ausstehenden, nicht geleisteten Verbindlichkeiten der beiden Staaten; schätzungsweise können dieselben folgendermaßen aufgestellt und aufgeteilt werden: Oesterreich 3180 Millionen Kronen, Ungarn 1820 Millionen Kronen.

Die gesamten Verbindlichkeiten der beiden Staaten der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie lassen sich nach entsprechendem Zuschlag der bosnisch-herzegowinischen Tangenten zu den Zahlen Oesterreichs und Ungarns demnach am Dissolutionstage, 31. Oktober 1918, wie folgt schätzen:

	Oesterreich	Ungarn	somit insgesamt
	in Millionen Kronen		
I. Vorkriegsschulden . . .	12 962	7 980	20 942
II. Kriegsschulden (lt. Beilage)	67 955	33 091	101 046
III. Andere Verbindlichkeiten	3 180	1 820	5 000
Gesamtsumme . . .	84 097	42 891	126 988

Die finanziellen Auseinandersetzungen der Nationalstaaten werden sich also mit der Sukzession und Aufteilung der Schulden der Staaten Oesterreich und Ungarn, ferner mit der Liquidation der gemeinschaftlichen Sachgüter, deren größte die Staatsbahnen sind, zu beschäftigen haben. Es wird keine leichte Sache sein, für diese Verhandlungen eine Atmosphäre des gegenseitigen Verstehens und Vertrauens zu schaffen. Den alliierten Regierungen wird die schwierige Aufgabe zufallen, die Aktiv- und Passivposten in gerechter Weise auf die Sukzessionsstaaten aufzuteilen und auf diese Weise die überaus komplizierte Frage der finanziellen Liquidation der vormaligen österreichisch-ungarischen Monarchie zur Lösung zu bringen. Für den Fall, als unter den neuen Nationalstaaten eine Verständigung hinsichtlich der Liquidationsanteile nicht zustande käme, würden hierdurch die traurigsten Folgen für weite Wirtschaftsgebiete gezeitigt werden. Wie schwierig die Herbeiführung eines einverständlichen Vorgehens der Nationalstaaten ist, kann daraus ermessen werden, daß hinsichtlich der Einlösung des Maikupons der österreichischen Staatsschulden noch keine volle Sicherheit besteht. Seit den Tagen des Zerfalles der Monarchie wurde die Einlösung der bisher fällig gewordenen Kupons der Staatsobligationen aus den vorhanden gewesenen gemeinsamen Liquidationsgeldern bewerkstelligt. Dieser Fonds ist nunmehr erschöpft. Deutschösterreich, welches bisher für die Besorgung des Zinsendienstes der Staatsschulden als Treuhänder fungierte (welche Funktion für Deutschösterreich den Nachteil hatte, daß es irrigerweise als der alleinige Nachfolger des vormaligen Oesterreichs angesehen wird), wird nunmehr die anderen Nationalstaaten zur Uebernahme entsprechender Quoten der Kuponsfälligkeiten einladen. Sollte die Antwort der Nationalstaaten ablehnend lauten, würde sich die deutschösterreichische Regierung darauf beschränken, aus Geldern des deutschösterreichischen Staates lediglich jene Kupons zur Einlösung zu bringen, welche sich nachweisbar im Besitz deutschösterreichischer Staatsbürger befinden. Zum Zwecke der Vorbereitung dieser Feststellung wird demnächst eine Verordnung des Staatsamtes der Finanzen erscheinen, welche u. a. auch die Nostrifizierung der im deutschösterreichischen Besitz befindlichen österreichischen Staatspapiere bezweckt. Es werden nämlich im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Vermögensabgabe, wofür eine Kontrollbezeichnung der Wertpapiere vorgesehen ist, Sonderbestimmungen für Staatspapiere des österreichischen Staates getroffen werden, welchen zufolge vorläufig nur die deutschösterreichischen Staatsbürgern gehörenden österreichischen Staatspapiere der Kontrollbezeichnung unterworfen werden. Hierdurch wird der deutschösterreichische Besitz an Obligationen des vormaligen österreichischen Staates einwandfrei festgestellt werden. Nach vorgenommener Nationalisierung wird Deutschösterreich, wie bereits erwähnt, den Schuldendienst der im deutschösterreichischen Besitz befindlichen Obligationen des vormaligen österreichischen Staates übernehmen und dadurch für den Fall des Nichtzustandekommens der gemeinsamen Liquidation seine Staatsangehörigen wenigstens vor einem Teile der dadurch in die Erscheinung tretenden Folgen bewahren.

Digitized by Google

Die in Deutschösterreich getroffenen Maßnahmen hinsichtlich der Notenkennzeichnung und die nunmehr vorbereitenden Schritte hinsichtlich der Nostrifizierung des deutschösterreichischen Besitzes an Anleihen des österreichischen Staates bereiten außerdem in notwendiger Weise die großen finanziellen Fragen vor, die mit dem Anschluß Deutschösterreichs an das Deutsche Reich zusammenhängen.

Durch die in den letzten Wochen eingetretenen großen politischen Umwälzungen in Ungarn ist selbstverständlich der Liquidationsprozeß der vormaligen österreichisch-ungarischen Monarchie bedeutend erschwert worden, und es ist gegenwärtig noch nicht überblickbar, welche Folgen nach dieser Richtung die Budapester Vorgänge zeitigen werden.

Kriegsschulden (Stand am 31. Oktober 1918):

Bezeichnung der Schuld	Oesterreich Kronen	Ungarn Kronen	Zusammen Kronen
1. Kriegsanleihen:			
a) öffentlich subskribierte	35 069 602 650,—	15 667 835 850,—	50 736 838 500,—
b) nicht öffentlich subskribierte	161 600 000,—	2 950 000 000,—	3 111 600 000,—
2. Schulden an die Oesterr.-ung. Bank			
a) Darlehen	23 596 800 000,—	9 042 700 000,—	32 639 500 000,—
b) Kassenscheine	1 822 352 424,—	1 125 489 092,—	2 947 841 516,—
3. Vorschüsse der heimischen Geldinstitute	4 532 929 418,—	2 562 225 283,—	7 095 154 701,—
4. Markschulden	3 170 576 556,—	1 700 268 444,—	4 870 845 000,—
5. Schulden in anderen Währungen	126 325 950,—	42 979 099,—	169 305 049,—
Summe	68 479 586 998,—	33 091 497 768,—	101 571 084 766,—

Ausserordentliche Ausschüttungen bei Aktiengesellschaften.

Von Gerichtsassessor a. D. Dr. jur. **Karl Herzfeld**, in Firma Gottfried Herzfeld, Hannover.

In jüngster Zeit sind vereinzelt außerordentliche Generalversammlungen inmitten des Geschäftsjahres einberufen worden, die lediglich außerordentliche Ausschüttungen aus früher gestellten Reserven bezw. Gewinnvorträgen bezweckten.

Es erhebt sich die Frage, ob diese außerordentlichen Ausschüttungen bei Aktiengesellschaften nach dem geltenden Recht zulässig sind.

§ 213 HGB. bestimmt: „Die Aktionäre können ihre Einlagen nicht zurückfordern; sie haben, solange die Gesellschaft besteht, nur Anspruch auf den Reingewinn, soweit dieser nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrage von der Verteilung ausgeschlossen ist." Und § 215 a. a. O. erläutert das Verbot fester Zinsen dahin: „es darf nur dasjenige unter die Aktionäre verteilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt." Was aber Reingewinn ist, ergeben die Vorschriften der §§ 260 ff. über die Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.

Einlagen können niemals Reingewinn sein; nur von ihnen spricht das Gesetz im § 213. Rücklagen jedoch, soweit sie nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrage von der Verteilung ausgeschlossen sind — wie z. B. der zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu schaffende „gesetzliche" oder auch oft „ordentliche" genannte Reservefonds (§ 262) —, können unbedenklich wieder werden, was sie früher waren, nämlich Reingewinne. Denn auf diese freiwilligen, durch Beschlüsse früherer Generalversammlungen gestellten Rücklagen haben die Gläubiger der Gesellschaft keinen Anspruch wie etwa auf das Grundkapital, vielmehr kann jede Generalversammlung, ob ordentliche oder außerordentliche, in dieser Richtung souverän verfügen. Beide Arten von Generalversammlungen stehen in ihrem Werte sich vollständig gleich; so wie die Förmlichkeiten bei Einberufung (Tagesordnung, Veröffentlichung, Frist) und Abhaltung (Protokoll) von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen die gleichen sind, so macht das Gesetz auch keinerlei Unterschied hinsichtlich der Wirkung gefaßter Beschlüsse. Was in einer ordentlichen — d. h. nach § 260 regelmäßig alljährlich — berufenen Generalversammlung beschlossen ist, kann in jeder außerordentlichen — d. h. sonst nach Gesetz, Statut oder Bedarf einberufenen — Versammlung bei Vorhandensein der erforderlichen Majorität umgestoßen werden. Demgemäß kann eine früher aus Reingewinnen gestellte freiwillige Rücklage, soweit nicht das Statut entgegensteht, jederzeit, wenn es der Mehrheit der Aktionäre beliebt, aufgehoben und dem zur Verteilung bereiten Reingewinn (Gewinnvortrag) zugeschlagen werden.

Darf nun aber auch die Ausschüttung jederzeit erfolgen? Oder kennt das Gesetz nur eine Verteilung im Jahr: „jährliche" Bilanz (§ 215)?

Es herrscht Einverständnis darüber, daß Abschlagszahlungen auf den Gewinn des laufenden Jahres nicht gemacht werden dürfen, weil erst am Ende des Jahres das Ergebnis zu übersehen ist, und bis dahin den Gläubigern ihr Angriffobjekt, die Einlagen der Aktionäre zuzüglich der gesetzlichen Reserven, erhalten bleiben soll, und ferner darüber, daß der Anspruch auf bereits beschlossene Dividende nicht nachträglich zuungunsten des Aktionärs geändert werden darf, weil der vollwirksame Verteilungsbeschluß Gläubigerrechte aus dem Dividendenschein begründet. Beides aber trifft nicht die hier gestellte Frage. Denn hier handelt es sich um nachträgliche Ausschüttungen für das abgelaufene Jahr und um Aenderung des Dividendenrechtes zugunsten des Aktionärs. Mit anderen Worten: Ist die nach § 215 erforderliche und nach §§ 260 ff. aufgestellte Jahresbilanz unabänderlich? Oder kann eine spätere außerordentliche Generalversammlung diese Bilanz und damit den ausgewiesenen Gewinn zugunsten des Aktionärs abändern?

Zwar sagt § 260: „Die" Generalversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresbilanz. Wenn damit vielleicht auch die oben als „ordentliche" gekennzeichnete Generalversammlung gemeint ist, so hindert doch keine gesetzliche Bestimmung, daß der in ordentlicher Versammlung gefaßte Genehmigungsbeschluß später in verfassungsmäßiger Weise beseitigt wird, nämlich in einer außerordentlichen Versammlung. Sieht doch das Gesetz selbst die Vertagung der Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz vor (§ 264), woraus folgt, daß auch diese Art Beschlüsse in außerordentlichen Generalversammlungen gefaßt werden können. Wenn aber eine in ordentlicher Generalversammlung genehmigte Bilanz durch Aufhebung des Beschlusses in nachfolgender außerordentlicher Generalversammlung jederzeit anderweitig festgestellt werden kann, so ist damit auch die Zulässigkeit vermehrter Ausschüttung auf Grund des durch Zuführung freigewordener freiwilliger Rücklagen erhöhten Reingewinnes jederzeit gegeben. Diese außerordentliche Ausschüttung erfolgt auf Grund einer „jährlichen" Bilanz, nur eben auf Grund einer früher in anderer Form festgestellten, jetzt aber abgeänderten Bilanz, ohne daß die Unversehrtheit des Kapitals, auf dessen Erhaltung die Gläubiger Anspruch haben, irgendwie berührt wird. Denn freiwillige Rücklagen sind nicht Teile des Kapitals, d. h. Einlagen, sondern bleiben zurückgehaltene Reingewinne, deren Schicksal vom Mehrheitswillen der

Digitized by Google

Aktionäre, die sie als Reserven erhalten oder als Gewinn verteilen können, abhängt, sofern sie nur in einer „jährlichen", d. h. den Zeitraum eines bereits abgeschlossenen ganzen Jahres umfassenden Bilanz als verteilbar ausgewiesen werden.

Das in jüngster Zeit wiederholt geübte Verfahren, in ordentlicher Generalversammlung zunächst die Regularien zu genehmigen, d. h. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und damit die Höhe des zu verteilenden Reingewinns und der zu erhaltenden Reserven festzustellen, und sodann erst zu einem weiteren Punkte der Tagesordnung die Auflösung von Reserven und ihre Ausschüttung zu beschließen, stellt ebenso eine außerordentliche Ausschüttung dar, als wenn diese Beschlüsse in zwei verschiedenen Generalversammlungen — einer ordentlichen und einer späteren außerordentlichen — gefaßt worden wären. Ob nur wenige Minuten oder ob Monate diese Beschlüsse trennen, in beiden Fällen wird dasjenige verteilt, was sich erst nach abgeänderter jährlicher Bilanz als Reingewinn ergibt, denn die zunächst genehmigte Bilanz enthielt die früher zurückgestellten Gewinne noch als Rücklagen, deren Auflösung und Ausschüttung einen zweiten, abändernden Bilanzgenehmigungsbeschluß voraussetzt. Wird diesem Erfordernis genügt, so ist die außerordentliche Ausschüttung jederzeit zulässig.

Nochmals: Zur Berechnung der Tantiemesteuer.

Von **Max Blankenburg**, Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft.

Der Reichsfinanzhof hat, wie aus einer kurzen Inhaltsangabe seiner Entscheidung in der neuesten Nummer der „Deutschen Juristen-Zeitung" Seite 353 bekannt wird, bereits am 26. Februar 1919 in der Frage der Berechnung der Tantiemesteuer einen, dem im „Bankarchiv" vom 1. März d. J. vertretenen entgegengesetzten Standpunkt eingenommen. Er erklärt als Gegenstand der Besteuerung die materielle Befriedigung des Anspruchs auf die Vergütung, insbesondere die Bezahlung der Vergütung, und kommt damit zu dem Ergebnis, daß alle nach dem 1. August gezahlten Vergüturgen der erhöhten Steuer von 20 pCt. unterliegen. Es würden danach also auch fast alle Gesellschaften und alle — von der Steuer bisher befreiten — Gewerkschaften, deren Geschäftsjahr am 30. Juni 1918, d. h. noch vor Inkrafttreten des neuen Reichsstempelgesetzes ablief, gleichwohl 20 pCt. Steuer zu entrichten haben, da fast in allen diesen Fällen die Tantieme an den Aufsichtsrat oder Grubenvorstand erst nach dem 1. August 1918 gezahlt sein dürfte. Um zu diesem fiskalischen Ergebnis zu gelangen, hat der Reichsfinanzhof sich mit der bis-herigen Uebung der Steuerbehörden, der Stellungnahme des Kammergerichts (Bank-Archiv, VII. Jahrgang Seite 25) und des Reichsgerichts (R. E. Band 67 Seite 109) in Widerspruch setzen und selbst dem § 164 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsstempelgesetz in gewissem Umfang die Rechtsgültigkeit absprechen müssen. Er zieht folgerichtig den die bisherige Handhabung gänzlich umwerfenden Schluß, daß in Gewinnanteilen bestehende Vergütungen für das Bilanzjahr erst mit der für das nächste Geschäftsjahr einzureichenden Aufstellung zu versteuern seien. Eine Gesellschaft, deren Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist, würde hiernach also die in einem Gewinnanteil bestehende Tantieme ihres Aufsichtsrats für 1918 (und die nach dem 31. Dezember 1918 gezahlte feste Tantieme) nicht jetzt, sondern erst in die im Frühjahr 1920 einzureichende Aufstellung einzustellen und zu versteuern haben. Soweit solche Tantiemen für 1918 jetzt bereits versteuert sind, werden die Gesellschaften einen Betrag in Höhe der Zwischenzinsen für ein Jahr auf die zu früh gezahlten Beträge vom Fiskus zurückfordern dürfen.

Die Entscheidung des Reichsfinanzhofes wird in der amtlichen Sammlung erscheinen. Dies hat zur Folge, daß von ihr nur auf Grund einer Entscheidung der vereinigten Senate abgewichen werden kann (§§ 16 und 20 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofes vom 26. Juli 1918). Es mag unter diesen Umständen gerade in der jetzigen Zeit des Finanzbedarfs des Reiches und der Abneigung gegen den Kapitalismus als vergebliches Unterfangen erscheinen, gegen die Entscheidung, die im wesentlichen nur für die Uebergangszeit des neuen Gesetzes Bedeutung hat, Stellung zu nehmen, und doch sollte sie nicht unwidersprochen bleiben dürfen.

Die Entscheidung der Frage, welcher Steuersatz zur Anwendung zu kommen hat, richtet sich danach, ob der Gegenstand der Besteuerung unter die Zeit des alten oder des neuen Gesetzes fällt. Gegenstand der Besteuerung ist auch nach Auffassung des Reichsfinanzhofes die Vergütung. Der Reichsfinanzhof betrachtet indes die Vergütung erst mit der Bezahlung als „gewährt", während sie unseres Erachtens bereits „gewährt" ist, sobald und soweit dem Vergütungsberechtigten wegen seiner Tätigkeit in dem Geschäftsjahr ein Anspruch auf die Vergütung eingeräumt, die Vergütung verdient ist. Der Sprachgebrauch verbindet mit dem „Gewähren" nicht die erfolgte Bezahlung. Vielmehr bezeichnet man eine Vergütung als gewährt schon dann, wenn sie rechtsverbindlich zugesagt ist und der andere einen Anspruch auf die Vergütung erworben hat (vgl. auch § 237 HGB.). Hätte das Gesetz erst die bezahlte Vergütung mit der Steuer treffen wollen, so hätte es in Anlehnung an den Sprachgebrauch der Gesetze, namentlich des BGB. §§ 614, 628, 641, 699, statt „gewährt" überall „entrichtet" gesagt. Es hätte dann vor allem auch in § 73 Satz 2 RStG. nicht anordnen können, daß die alsdann ja noch gar nicht begründete Abgabe „zu Lasten der zum Bezuge" der Vergütung erst noch „berechtigten Personen" zu entrichten sei. Der etwaige Einwand, die Tantiemesteuer verdanke ihre Entstehung erst der Finanzkommission des Reichstags und sei von ihr nicht mit der genügenden Sorgfalt formuliert worden, kann demgegenüber keine Beachtung finden. Auch der Umstand, daß die Erhebung der Steuer ursprünglich in Form eines Quittungsstempels (auf der vom Aufsichtsratsmitglied über den Empfang der Vergütung auszustellenden Quittung) erfolgen sollte, kann nicht entscheidend dafür ins Feld geführt werden, daß erst die Bezahlung der Vergütung Gegenstand der Besteuerung sei. Denn die Quittung hätte, ohne über den materiellen Gegenstand der Besteuerung zu entscheiden, lediglich die Form dargestellt, in der die Steuer zur Erhebung kommen sollte; sie wäre auch eine reine Urkundensteuer gewesen. Jedenfalls ist sie nicht Gesetz geworden. Das Reichsgericht hat sich allerdings einmal (in einer Entscheidung vom 24. Oktober 1916, mitgeteilt im Bank-Archiv Band XVI Seite 411) gleichfalls auf den Standpunkt gestellt, unter „Gewähren" sei die sachliche Befriedigung des Vergütungsanspruchs zu verstehen. Es scheute davor zurück, die Folgerung zu ziehen, daß bei späterem, der Gesellschaft gegenüber erklärten Verzicht des Aufsichtsratsmitglieds auf die Tantieme die Steuer gleichwohl zu entrichten sei. Eine Unbilligkeit der Versteuerung auch bei solchem Verzicht kann indes nicht anerkannt werden. Im übrigen muß aber auch nach der vom Reichsfinanzhof vertretenen Auffassung die Steuer entrichtet werden, wenn der Verzicht erst nach erfolgter Gutschrift der Tantieme erfolgt. Ein im voraus erklärter Verzicht begründet andererseits auch nach der hier verfochtenen Meinung keine Steuerpflicht, da ein Vergütungsanspruch alsdann nicht zur Entstehung gelangt. Der Hinweis auf die Rechtsähnlichkeit des Schlußnoten-, Geldumsatz-, Versicherungs- und Börsenumsatzstempels ist nach der vorliegenden Inhaltsangabe des Urteils nicht recht verständlich. Der Umstand, daß der Art. 27 des Gesetzes vom 26. Juli 1918, das mit dem 1. August 1918 in Kraft trat, für die Geldumsatzsteuer ausdrücklich vorschreibt, die erste Anmeldung von Habenzinsen habe die Zeit bereits vom 30. Juni 1918 bis zum Schluß des Geschäftsjahres zu umfassen, spricht im Gegenteil für die hier vertretene Auffassung.

Tatsächlich ist das Gesetz seinerzeit so, wie hier vertreten, von maßgebender Stelle verstanden worden. Das beweist auch der § 164 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, der anordnet, daß die Aufstellung die im Bilanzjahr gezahlten und die in einem Gewinnanteil be-

Digitized by Google

stehenden, aus der Gewinnverteilung des Bilanzjahres fließenden Vergütungen zu umfassen hat. Danach sind Gegenstand der Besteuerung diejenigen Tantiemen, die — ohne Rücksicht auf ihre Bezahlung — verdient sind. Der Reichsfinanzhof muß deshalb dieser Bestimmung des Bundesrats die Rechtsgültigkeit absprechen, die angeblich im Gesetz keine Stütze findet. Ausschlaggebend für die hier vertretene Auffassung ist aber die Tatsache, daß die Tantiemesteuer nach fast übereinstimmender Ansicht aller an ihrer Beratung Beteiligten[1]) eine Besteuerung des Einkommens der Aufsichtsratsmitglieder sein sollte. Ein Einkommen liegt aber schon in dem Erwerb der Forderung, nicht erst in ihrer Bezahlung. Daher spricht unseres Erachtens auch das Gesetz bewußt von „gewähren", nicht „entrichten", und der § 164 der Ausführungsbestimmungen von den noch nicht bezahlten Tantiemen. Die nicht erhobene Tantieme sollte nicht steuerfrei bleiben. Erworben hat ein Aufsichtsratsmitglied das Einkommen, sobald und soweit es den Anspruch auf die Vergütung verdient hat; nur die zahlenmäßige Feststellung der Höhe dieses Erwerbs bleibt dem Gewinnverteilungsbeschluß vorbehalten. Da sein Erwerb mit keiner höheren Einkommensteuer belastet werden darf als derjenigen, die zur Zeit des Erwerbs — eventuell durch Beilegung rückwirkender Kraft — gesetzlich normiert war, so folgt daraus, daß die Tantiemen, soweit sie auf den Zeitraum vor dem 1. August 1918 entfallen, nur mit 8 pCt. besteuert werden dürfen, bezw. beim Grubenvorstand steuerfrei bleiben müssen. Es muß als ausgeschlossen gelten, daß ein Aufsichtsratsmitglied, welches vor dem 1. August 1918 aus dem Aufsichtsrat einer Gesellschaft ausgeschieden ist, nach dem Willen des Gesetzgebers auf seine bis dahin für seine Tätigkeit verdiente Tantieme die später erst in Kraft getretene erhöhte Steuer tragen sollte. Die Unbilligkeit der Entscheidung des Reichsfinanzhofes tritt besonders in die Erscheinung bei der Besteuerung der Grubenvorstandstantiemen für das am 30. Juni 1918 abgelaufene Geschäftsjahr, indem ein Grubenvorstandsmitglied eine steuerfrei erworbene Vergütung für seine Tätigkeit in Höhe von $^1/_5$ abzugeben hat, weil sie ihm erst nach dem 1. August 1918 ausgezahlt ist (so im Ergebnis auch Justizrat F u l d in Mainz in der „Frankfurter Zeitung" Nr. 259 vom 6. April 1919).

Falls der Reichsfinanzhof seine Entscheidung nicht ändert, wird nichts anderes übrig bleiben, als daß die Gesellschaften, die die Aufsichtsratstantiemen unter Abzug von nur 8 pCt. auf die Zeit vor dem 1. August 1918 bereits ausgeschüttet haben, den Mehrbetrag der Steuer aus eigenen Mitteln decken (und bei Einreichung der nächsten Aufstellung der Steuerbehörde zahlen) oder von den Mitgliedern ihres Aufsichtsrats oder Grubenvorstands gemäß § 73 Satz 2 des RStG. wieder einzuziehen suchen.

* * *

In diesem Zusammenhang mag noch auf die Frage eingegangen werden, wie die Steuer zu berechnen ist, wenn die Gesellschaft — wie dies jetzt vielfach vorgesehen ist — die Steuer nicht den Mitgliedern ihres Aufsichtsrats von der Tantieme kürzt, sondern selbst auf sich nimmt. Da die Tantiemesteuer nach § 73 Satz 2 RStG. von den Tantiemeempfängern getragen werden soll, so kann nicht zweifelhaft sein, daß in diesen Fällen die dem Aufsichtsrat gewährte Vergütung sich um den Betrag der Steuer erhöht, daher auch der Steuerbetrag mit zu versteuern ist (G r e i f f , RStG., 2. Aufl., Anm. 3 zu § 73; E c k s t e i n , Börsenusw. Gesetze Anm. 2 zu § 73; F. M. E. vom 1. September 1915; Zeitschrift für Aktiengesellschaften, 16. Jahrgang S. 17 und 102). Wenn der Nettobetrag der Tantieme mit T der gesuchte Steuerbetrag mit x bezeichnet wird, ergibt sich alsdann die Formel: $x = \frac{20}{100} \cdot (T + x) = \frac{1}{4} T$. Die Gesellschaft hat also für eine Aufsichtsratstantieme, die z. B. netto 200 000 M. betragen soll, 50 000 M. Steuer (20 pCt. auf 250 000 M.) zu zahlen.

Will eine Gesellschaft, die die Steuer für den Aufsichtsrat tragen will und deren Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist, trotz der vorliegenden Entscheidung auf $^7/_{12}$ nur 8 pCt. und nur auf die restlichen $^5/_{12}$ die erhöhte Steuer von 20 pCt. zahlen, so beträgt die Steuer für die ersten 7 Monate (x) nach der Nettotantieme (T) berechnet:

$x = \frac{8}{100} \cdot (^7/_{12}\ T + x)$; $x = {}^7/_{138}\ T$; die Steuer für die 5 Monate (y) würde sich wie folgt stellen:

$y = \frac{20}{100} \cdot (^5/_{12}\ T + y)$; $y = {}^5/_{48}\ T$. Beide Steuerbeträge (x + y) ergeben zusammen die für das Geschäftsjahr zu zahlende Steuer: $St = {}^{57}/_{368}\ T$. In dem oben angenommenen Fall einer netto dem Aufsichtsrat auszuzahlenden Tantieme von 200 000 M. würde die Steuer also 30 978 M. betragen.

[1]) Mit Ausnahme des Reichsschatzsekretärs und der Konservativen, die keinen Präzedenzfall einer Reichseinkommensteuer schaffen wollten.

Der Regreßanspruch aus einem Verrechnungsscheck.

Das Oberlandesgericht Dresden hat in einer Entscheidung vom 12. Juli 1918 (JW. 1919 S. 51) ausgesprochen, daß der Inhaber eines nicht honorierten Verrechnungsschecks einen Regreßanspruch gegen Aussteller und Indossanten auf Zahlung der Schecksumme nicht habe, und gibt dazu folgende Begründung:

Der Kläger fordere lediglich auf Grund der Ausstellung und Indossierung und so, als ob es sich um einen Zahlungsscheck handele, Zahlung der Schecksumme. Zu dieser Leistung seien beim Verrechnungsscheck Aussteller und Indossenten dem Scheckinhaber auch auf Regreß nicht verpflichtet. Sie haften zwar nach § 15 Scheck-Ges. dem Inhaber für die Einlösung des Schecks. Als „Einlösung" könne aber beim Verrechnungsscheck nach § 14 Abs. 1 S. 1 u. 2 nur Verrechnung und nicht Barzahlung in Betracht kommen. Bei Dishonorierung des Verrechnungsschecks hätten nicht Aussteller oder Indossant die Verrechnung an Stelle des Bezogenen zu bewirken, sondern sie hafteten wie von vornherein für die Verrechnung durch den Bezogenen, folglich für die dem Scheckinhaber aus der abgelehnten Verrechnung erwachsenden Nachteile. Diese Nachteile bildeten beim Verrechnungsscheck den Gegenstand der Regreßforderung im Sinne des § 15 Abs. 1 Scheck-Ges., deren Umfang sich nach § 17 und den dort genannten Artt. der WO. bestimmen würde. Es sei selbstverständlich denkbar, daß die nach obigem beim Verrechnungsscheck zulässige Regreßforderung auf Ersatz der Dishonorierungsnachteile aus besonderen tatsächlichen Gründen dem Betrage des Schecks nebst Spesen rechnerisch gleichkommen könne. Aber auch dann sei die Regreßforderung rechtlich wesentlich verschieden von dem geltend gemachten Anspruch auf Zahlung und sie könne deshalb nicht durch bloße Bezugnahme auf die seitens der Beklagten bewirkte Ausstellung und Indossierung des Schecks begründet werden. Der Kläger hätte vielmehr darlegen müssen, welche geldwerten Nachteile ihm aus der Nichtverrechnung des Schecks entstanden seien.

Diese Ansicht des OLG. Dresden steht im Widerspruch mit den zu dieser Frage ergangenen Entscheidungen des OLG. Hamburg vom 4. Mai 1911 (Hans. G. Z. 11 Hauptbl. 162; Bank-Archiv 10, 318) und vom 4. Mai 1911 (ROLG. 24, 214; Bank-Archiv 11, 361) sowie des Kammergerichts vom 25. April 1918 (ROLG. 38, 18). In diesen Entscheidungen ist ohne nähere Begründung der Rechtssatz ausgesprochen: Der Vermerk „Nur zur Verrechnung" hindert nicht, daß der Scheckinhaber im Regreßwege vom Aussteller Bezahlung nebst Zinsen fordert.

Der § 15 Scheckges. gibt dem Scheckinhaber einen Regreßanspruch gegen den Aussteller und der Indossanten auf Einlösung. Die Einlösung eines Verrechnungsschecks wird regulär bewirkt durch Verrechnung (§ 14). Eine Verrechnung durch Aussteller oder Indossanten bei Inanspruchnahme im Regreßwege wird in der Regel nicht zu verwirklichen sein. Die „Einlösung" der Verrechnungsschecks im Regreßfalle ist also nicht anders denkbar als durch Barzahlung. Der in der Entscheidung des OLG. Dresden festgestellte Anspruch des Scheckinhabers auf Ersatz der ihm aus der Diskontierung erwachsenden Nachteile ist aber kein Anspruch auf Einlösung mehr. Wirtschaftlich ist außerdem der Ersatz der Nachteile gleichbedeutend mit der Zahlung der Schecksumme nebst Zinsen und Spesen; denn dieser Betrag entgeht dem Scheckinhaber zu seinem Nachteile bei einer nicht erfolgten Verrechnung. Demgemäß stellt auch § 17 Scheckges. in Verbindung mit Art. 50 WO. allgemein und ohne Unterschied, ob Zahlungs- oder Verrechnungsscheck, den Regreßanspruch auf Zahlung ab.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

Börsenrecht.

Zu § 55 BörsG.

Börsentermingeschäfte. In der Saldierung einer Abrechnung liegt eine Aufrechnung der einzelnen, darin enthaltenen Geschäfte und in der Anerkennung der Abrechnung eine vertragsmäßige Aufrechnung. Diese Anerkennung kann kondiziert werden, wenn die Verlustposten durch Ratschläge entstanden sind, die eine Verletzung der dem Kommissionär obliegenden Pflichten enthalten.

Urteil des RG. I. Zivilsenat vom 26. Oktober 1918, I 96/18[1]).

Gründe:

Im Vorprozeß hatte die jetzt Beklagte den Kläger aus Börsentermingeschäften auf Zahlung des Saldos der Abrechnung vom 8. Oktober 1912 mit 14498,50 M. verklagt. Die Klage ist abgewiesen, weil angenommen wurde, daß die zugrundeliegenden Börsentermingeschäfte nicht zu den offiziellen Börsenbedingungen geschlossen seien, daß deshalb der von dem jetzigen Kläger erhobene Einwand des Differenzgeschäftes zulässig sei und daß er auch als begründet erwiesen sei. Jetzt klagt der Kläger aus jener Abrechnung den am 30. April 1912 sich zu seinen Gunsten ergebenden Saldo ein, der aus Börsentermingeschäften hervorgeht, die zu seinen Gunsten verlaufen sind, und will die späteren, für ihn ungünstig ausgeschlagenen Börsentermingeschäfte herauslassen, weil gegen diese der Einwand des Spiels durchschlage. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß das nach Sachlage unzulässig sei. Die Beklagte habe dem Kläger am 23. September 1912 eine Abrechnung gesandt, in der die sämtlichen Geschäfte einander gegenübergestellt seien. Diese habe einen Verlustsaldo für Kläger ergeben. Kläger habe die Abrechnung anerkannt. In der Saldierung liege eine Aufrechnung der Forderungen und Schulden. Die Aufrechnung stehe seiner Erfüllung der Geschäfte, die für den Kläger Verlust gebracht hätten, gleich. Kläger habe also den Gewinn der günstigen Geschäfte zur Erfüllung der verlustbringenden verbraucht und könne ihn deshalb jetzt nicht mehr von der Beklagten beanspruchen. Ob die Beklagte sich auch auf den Einwand des Differenzgeschäftes berufen könne, läßt das Berufungsgericht dahingestellt.

Gegen diese Ausführungen sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Es ist richtig, daß in der Saldierung einer Abrechnung eine Aufrechnung der in die Abrechnung aufgenommenen Forderungen und Schulden liegt. Ist der Saldo anerkannt, so ist die Aufrechnung vertragsmäßig vollzogen. Die Aufrechnung steht der Erfüllung gleich. Die ungünstigen Geschäfte sind also erfüllt. Diese Erfüllung kann nicht mit dem Einwande des unklagbaren Termingeschäftes angefochten werden und zu ihr ist der Gewinn der günstig ausgelaufenen Geschäfte verbraucht, so daß Kläger keine Forderung mehr gegen die Beklagte hat. Da diese Grundsätze auch für die Erfüllung von Spielgeschäften gelten, Staub, Exkurs. zu § 376, Anm. 181, 183, 185, sind insoweit Bedenken gegen das Berufungsurteil nicht zu erheben. Die Revision rügt denn auch nur, daß in Wahrheit ein Anerkenntnis der Abrechnung und des Saldos nicht erfolgt sei. Darin aber kann ihr nicht zugestimmt werden (folgt weitere Ausführung hierüber).

Die zweite Rüge der Revision geht dahin, das Berufungsgericht habe übersehen, daß nach der Klagebehauptung die Beklagte als Kommissionärin grob fahrlässig gehandelt habe, indem sie den Kläger zur Eingehung von besonders gefährlichen Geschäften (sogenannten Doppelnochgeschäften in Zucker) veranlaßt und ihn zur Unzeit veranlaßt habe, die Geschäfte glatt zu stellen. Es ist richtig, daß das Berufungsgericht sich hierüber nicht eingehender und nicht vollständig ausgesprochen hat. Die Klage wollte offenbar sagen, daß auch wegen dieser behaupteten groben Fahrlässigkeit die späteren ungünstigen Geschäfte für den Kläger unverbindlich seien. Die rechtliche Lage wurde demgegenüber nun aber eine andere, als zutage trat, daß die Abrechnungen über diese Geschäfte vertragsmäßig anerkannt seien. Die in der Aufrechnung liegende Erfüllung kann zwar nicht um deswillen zurückgefordert werden, weil das erfüllte Geschäft ein klagloses Termingeschäft ist; aus anderen Gründen (Irrtum, Betrug, Verstoß gegen die guten Sitten usw.) aber ist die Rückforderung zulässig, vgl. Staub, a. a. O. Anm. 68. Voraussetzung der Kondiktion des Anerkenntnisses und der Erfüllung ist, daß Kläger nachweist, daß er eine Nichtschuld bezahlt hat. Einer solchen Nichtschuld steht eine mit einer zerstörenden Einrede behaftete Schuld gleich. Kläger kann also seine Erfüllung dann kondizieren, wenn er nachweist, daß wegen fahrlässiger Erteilung von falschen Ratschlägen oder anderen Verstößen gegen die Vertragspflichten aus dem Kommissionsverhältnis die Forderung der Beklagten — außer mit der Einrede des Spiels — noch mit anderen zerstörenden Einreden behaftet war (wobei natürlich alle Gegeneinreden der Beklagten vorbehalten bleiben). Daß eine Rückforderung auch bei Erfüllung durch Aufrechnung zulässig ist, ist nicht zu bezweifeln, Planck, § 390, 3. Staudinger, § 390, 2. Absatz 2. Eine solche Behauptung eines Verstoßes gegen die Pflichten eines Kommissionärs ist nun in den Angaben der Klage, auf die die Revision hinweist, und die nach dem Tatbestand des Berufungsurteils auch in der zweiten Instanz vorgetragen sind, zu finden, wenngleich diese Angaben wenig substantiiert sind und ihre rechtliche Qualifikation nicht andeuten. Das Berufungsgericht hätte deshalb diese Behauptungen würdigen müssen, eventuell unter Ausübung des Fragerechts.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Niemeyer-Hamburg.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die

Gewerkschaft Einigkeit

verteilt an ihre am 31. März im Gewerkenbuche eingetragenen Gewerken eine Ausbeute von

M. 100,— je Kux.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens diese Ausbeute im Sinne der Börsengebräuche als eine unregelmäßige erklärt, und hat im Verkehrsinteresse ihren Fälligkeitstag auf den 9. April festgesetzt. Vom 10. d. M. ab werden die Kuxe ausschließlich dieser Ausbeute notiert und gehandelt.

* * *

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche für den Handel in amtlich nicht notierten Werten hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens folgendes erklärt:

Die gegenwärtig zur Verteilung gebrachten Sonderausbeuten

1. von der Gewerkschaft Langenbrahm von M. 1500,— je Kux,
2. von der Gewerkschaft Johann Deimelsberg von M. 200,— 5 pCt. Reichsanleihe je Kux,
3. von der Gewerkschaft Caroline von M. 200,— 5 pCt. Reichsanleihe je Kux,

sind im Sinne der Börsengebräuche als unregelmäßige Ausbeuten zu betrachten. Die Vereinigung setzt im Verkehrsinteresse ihren Fälligkeitstag auf den 5. April 1919 fest.

Vom 7. April 1919 ab werden die Kuxe ausschließlich dieser Ausbeute notiert und gehandelt.

Druckfehlerberichtigung.

In dem Aufsatz des Herrn Geh. Justizrats Prof. Dr. Riesser „Das Sozialisierungsgesetz und das Gesetz über die Regelung der Kundenwirtschaft“ in Nr. 18 dieser Zeitschrift muß auf Seite 128, Spalte links, Absatz 2, nach „Gesamtwirtschaft“ das Wort „bleiben“ eingefügt werden.

Im nächsten Abschnitt muß es statt „Produkte“ heißen „Produktion“.

In der rechten Spalte Zeile 4 ist nach „Deutschlands“ einzufügen „zuständig ist“.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang. **Berlin, 1. Mai 1919.** **Nummer 15.**

Inhalts-Verzeichnis.

Zum Entwurf eines Kapitalertragssteuergesetzes.

Warenpreisstand und Goldvorräte von 1850 bis 1918. Von Prof. Dr. L. Pohle in Leipzig.

Sicherungsabtretung von Forderungen. Von Dr. Arwed Koch in Jena.

Bücherbesprechungen.

Zum Entwurf eines Kapitalertragssteuergesetzes.

Unter dem 24. April d. J. hat der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes die folgende Eingabe an die Nationalversammlung gerichtet:

Der Entwurf eines Kapitalertragssteuergesetzes gibt dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

I. Allgemeines.

Bei der durch den Verlust des Krieges und die Entwickelung der politischen Verhältnisse für das Reich geschaffenen Lage halten wir einen grundsätzlichen Widerspruch gegen die von dem Entwurf geplante sehr weitgehende Erfassung der Kapitalerträge nicht für am Platze, sofern nur die elementaren Forderungen steuerlicher Gerechtigkeit erfüllt werden und dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit wenigstens in dem in der heutigen Notlage des Staates möglichen Ausmaß Rechnung getragen wird. Diese beiden Forderungen hätten es aber unseres Erachtens zum mindesten notwendig gemacht, in einer amtlichen Begründung der Vorlage die Stellung der Kapitalertragssteuer im künftigen Steuersystem unter Berücksichtigung ihrer Zusammenhänge mit den sonstigen direkten Reichs-, Staats- und Gemeindesteuern darzulegen. Ohne Offenlegung dieser Zusammenhänge läßt sich die Tragweite des vorliegenden Entwurfs als Ganzen wie auch im einzelnen nur unvollkommen übersehen und ist eine erschöpfende sachliche Würdigung nicht möglich.

Nach offiziösen Mitteilungen soll der Entwurf den Gedanken verwirklichen, daß das arbeitslose Renteneinkommen in höherem Maß zur Tragung der Steuerlasten herangezogen wird als das erarbeitete Einkommen. Noch weniger wie früher sei im neuen Deutschen Reich Platz für die bloßen Nutznießer der Volkswirtschaft, deren Tätigkeit sich auf das Verzehren der von anderen erarbeiteten Güter beschränke. Deren Einkommen solle das neue Gesetz treffen und der 10prozentige Steuersatz, der in seiner Höhe als Vorbelastung bisher unbekannt sei, lasse der unerläßlichen privaten Kapitalbildung noch den erforderlichen Spielraum.

Diesen Erwägungen vermögen wir nicht beizustimmen. Der größte Teil der durch die Steuer betroffenen Renten geht auf frühere eigne Arbeit des Kapitalrentenbeziehers zurück. Eine gleiche Behandlung der Renten von ererbtem Kapital mit solchen, die ausschließlich oder größtenteils auf Kapitalbildung durch frühere persönliche Arbeit des Rentenbeziehers beruhen, bedeutet daher nicht Durchführung des Grundsatzes steuerlicher Gerechtigkeit, und soweit die kleinen Renten in Frage kommen, die aus selbsterarbeitetem Sparkapital fließen, durchaus nicht Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, sondern im Gegenteil eine krasse und unerträgliche Vorbelastung und Ueberlastung sparsamer Bürger, Bauern und Arbeiter. Nach dieser Richtung hin wird der Gesetzentwurf ohne jeden Zweifel zu einer weiteren Proletarisierung erheblicher Kreise führen.

Ob die Behauptung der offiziösen Begründung zutreffend ist, daß eine 10prozentige Kapitalertragssteuer der privaten Kapitalbildung noch den erforderlichen Spielraum lasse, mag dahingestellt bleiben. Die Einführung des Gesetzes bedeutet u. E. in jedem Falle einen ungeheuer schweren Eingriff in die Lebensmöglichkeiten eines großen Teils der Bevölkerung, besonders auch, weil es, falls die Steuer wirklich viel einbringen soll, tatsächlich vor den kleineren Zinseinkommen nicht Halt machen darf und bei diesen unter allen Umständen jeglicher neuen Kapitalbildung hinderlich sein wird.

Der Entwurf bedeutet ferner zweifellos eine Vorbelastung des mobilen Kapitals vor dem in Grundbesitz, speziell landwirtschaftlich genutztem Grundbesitz investierten Kapital.

Dieser Benachteiligung entspricht im Gegensatz zu allen Erfordernissen steuerlicher Gerechtigkeit eine Bevorzugung der Kapitalsanlagen in unbeweglichem Besitz. Es dürfte zweifellos, falls nicht durch das Gesetz die Steuer auf die Kapitalrente aus landwirtschaftlich genutztem Grundbesitz ebenfalls mit 10 pCt. angesetzt wird, zu erheblichen Abwanderungen mobilen Kapitals in die Landwirtschaft kommen.

Daß eine Verteuerung des Kredits, den wir im neuen Reich mehr wie je auf allen Gebieten der Erwerbstätigkeit notwendig haben werden, die direkte Folge der vorgeschlagenen Kapitalertragssteuer sein wird, läßt sich leider nicht in Abrede stellen. Insbesondere wird das für Sparkassen und andere Geldinstitute zutreffen, die für die nächsten Zeiten sich gezwungen sehen werden, neben ihrer bisherigen Tätigkeit als Realkreditgeber sich mit der Sanierung ihrer Bilanzen zu beschäftigen, die durch die Kursentwickelung der von ihnen im vaterländischen Interesse in großen Beträgen aufgenommenen Kriegsanleihen notwendig geworden ist. Daß auch die Kriegsanleihen selbst, ebenso wie auch die übrigen festverzinslichen Wertpapiere, durch die auf den jeweiligen Kupon gelegte Steuer betroffen und in ihrem Kursstand herabgedrückt werden, bildet seit dem Bekanntwerden des Entwurfs den Gegenstand schwerer und nur allzu berechtigter Besorgnisse der Anleihebesitzer.

Das schwerste Bedenken, das gegen den Entwurf an sich besteht, liegt darin, daß über ihn geurteilt und vielleicht

Digitized by Google

abgestimmt werden soll, bevor Klarheit über die sonstige Besteuerung von Vermögen und Einkommen in dem Reich, in den Einzelstaaten und in den Kommunen Sicheres bekannt ist. Die Bedenken, die gegen den Entwurf als solchen bestehen, würden ins Ungemessene wachsen, wenn zu einer 10prozentigen Kapitalertragssteuer, die schon die Kapitalsrente um $^1/_{10}$ vermindert, eine Vermögensbesteuerung kommen würde, die darüber hinaus noch einen erheblichen Teil des Kapitals wegnehmen würde. Wir dürfen nicht verschweigen, daß allererste Kenner und Träger der deutschen volkswirtschaftlichen Entwickelung in einer derartigen Gesamtbesteuerung die Vernichtung, mindestens aber die sichere Verkrüppelung unseres wirtschaftlichen Lebens sehen. Jedenfalls darf die Tatsache nicht aus der Ueberlegung ausgeschaltet werden, daß die gesetzliche Herabdrückung der kleinen Renten für große Teile des Mittelstandes den wirtschaftlichen Untergang bedeuten kann und daß die für den Wiederaufbau Deutschlands notwendige Unternehmertätigkeit nur dann in Deutschland dauernd zur Verfügung stehen kann, solange Aussicht auf Fortbestand privater Kapitalbildung besteht. Auch in einem Staate rein demokratischer Natur, in dem sozialisierungsreife Betriebe sozialisiert werden sollen, bedarf es unbedingt neuer Kapitalbildung und im heutigen Deutschland mehr wie je.

II. Im Einzelnen haben wir zu dem Entwurf folgendes zu bemerken:

1. Steuerpflicht und Steuererstattung.

a) Die Befreiungsvorschrift des § 3 Ziff. 1 bringt den richtigen Grundsatz zum Ausdruck, daß Unternehmungen, die der Anschaffung und Verleihung von Geld dienen, zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung hinsichtlich der ihnen zufließenden Kapitalerträge steuerfrei bleiben müssen, da ja die von ihnen für Kapitalanschaffungen vergüteten Zinsen der Steuer unterliegen. Es erscheint jedoch nicht folgerichtig, daß die im § 2 unter Ziff. 1 und 2 genannten Erträgnisse aus dem Effektenbesitz derartiger Unternehmungen von dieser Befreiung ausgenommen sind; zum mindesten sollten Zinseinnahmen, welche den in Frage kommenden Betrieben aus ihrem Besitz an inländischen Staatspapieren zufließen, von der Steuer nicht betroffen werden. Steuertechnisch wäre diese Ausdehnung der Befreiung in der Weise durchzuführen, daß den Banken, Sparkassen usw. die Steuer auf derartige von ihnen vereinnahmte Wertpapierzinsen in dem in den §§ 14 und 15 bereits vorgesehenen Erstattungsverfahren auf Grund von Aufstellungen, die sie liefern müßten, ersetzt würde. Eine solche Bestimmung läge vor allem auch im Interesse des Reichs und der Einzelstaaten, weil dadurch die Anlage flüssiger Bestände von Geld- und Kreditunternehmungen in Reichs- und Staatsanleihen gefördert und hierdurch der Kurs dieser Papiere günstig beeinflußt wird.

b) Nach § 3 Ziff. 1 Abs. 2 soll die den Kapitalerträgnissen der Geld- und Kreditunternehmungen zugebilligte Befreiung nicht eintreten, wenn das Unternehmen überwiegend der Verwaltung und Anlage des Kapitals der beteiligten Einzelpersonen dient. Wir halten eine Streichung dieser Bestimmung für empfehlenswert. Da die Steuerbefreiung ohnehin nur solchen Unternehmungen zugute kommt, die der Anschaffung und Verleihung von Geld dienen, entfällt sie ohne weiteres für Unternehmungen, welche ausschließlich mit der Verwaltung ihres Eigenkapitals befaßt sind. Bei Unternehmungen aber, die sowohl der Verwaltung eigenen Kapitals als auch der Anlage fremder Gelder dienen, wird es in zahlreichen Fällen außerordentlich schwer sein, zu unterscheiden, welche dieser beiden Aufgaben die ziffernmäßig überwiegende ist; namentlich aber wird der zur Entrichtung der Steuer verpflichtete Schuldner kaum jemals die zur Entscheidung dieser Frage erforderliche Kenntnis der inneren Geschäftsverhältnisse des Gläubigers besitzen. Eine Beseitigung dieser Bestimmung halten wir auch um deswillen für erwünscht, weil sie sich als Benachteiligung von Einzelfirmen und offenen Handelsgesellschaften gegenüber Unternehmungen darstellt, die als Kapitalgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit betrieben werden.

c) § 14 Ziff. 1 gewährt dem Zeichner deutscher Kriegsanleihe, der zur Zeichnung oder zur Erhaltung seines Anleihebesitzes ein Darlehen aufgenommen hat, Anspruch auf Steuererstattung insoweit, daß nur der Ueberschuß der Kriegsanleihezinsen über die Schuldzinsen der Steuer noch unterliegt. Vom Standpunkte steuerlicher Gerechtigkeit aus müßte diese Bestimmung füglich auf alle Effektenlombardierungen Anwendung finden, da es nicht angemessen erscheint, von jemandem Steuern auf Erträgnisse zu erheben, die er nicht erhält. Dem steht freilich das Prinzip des § 5 entgegen, wonach die Steuer grundsätzlich, ohne Abzug von Schuldzinsen und Werbungskosten, vom Bruttoertrage zu erheben ist. Will man an diesem Grundsatz festhalten, so wird es gleichwohl in jedem Falle nötig sein, die Voraussetzungen der Steuererstattung gemäß § 14 Ziff. 1 weiter, als geschehen, zu ziehen, da die Fälle, in denen sich die Vollversteuerung des Ertrages lombardierter Effekten als eine schwere Unbilligkeit darstellt, zu zahlreich sein werden, als daß es genügte, die Betroffenen auf den Härteparagraphen (§ 21) zu verweisen. Keineswegs zu weit ginge u. E. eine Bestimmung, nach welcher jeder Besitzer von deutschen Reichs- oder Staatsanleihen wegen der Zinsen eines zur Erhaltung dieses Besitzes aufgenommenen Darlehens nach Maßgabe des § 14 Ziff. 1 Steuerstattung verlangen könnte; die Beschränkung auf den Zeichner erscheint überdies auch um deswillen untunlich, weil es den Besitzern von Kriegsanleihe im Laufe der Zeit immer schwerer werden dürfte, den Nachweis zu erbringen, daß sie ihren Besitz durch Zeichnung erworben haben. Die von uns befürwortete Ausdehnung des § 14 Ziff. 1 würde u. E. auch ein sehr geeignetes Mittel zur Hebung des Kurses der inländischen Anleihen sein.

d) In Kreisen der unserem Verband angehörenden Privatbankfirmen besteht der Wunsch, daß der Steuererstattungsanspruch auf die Erträgnisse dauernder Beteiligungen an anderen Unternehmungen aus § 14 Ziff. 2 nicht nur denjenigen Erwerbsunternehmungen zugebilligt wird, deren Anteilsertrage selbst der Steuer unterliegen, sondern auch solchen, die als Einzelfirmen, offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften betrieben werden. Hierfür spricht einmal die wirtschaftspolitische Erwägung, daß das Finanzierungsgeschäft der Privatbankfirmen, weil es hauptsächlich der Geldversorgung der mittleren und kleineren Industrie dient, einer Schonung und Förderung bedarf, dann aber auch der steuerpolitische Gesichtspunkt, daß es sich hier um gewerbliche Erträgnisse handelt, die bereits von der Gewerbesteuer betroffen werden und demnach von der vorliegenden abermaligen Besteuerung freibleiben sollten.

e) Bei der Besteuerung der Erträge aus ausländischen Kapitalsanlagen (§ 2 Ziff. 7) ist zu beachten, daß diese verschiedentlich bereits im Auslande auch gegenüber dem deutschen Besitzer einer Kapitalertragssteuer unterliegen. Durch einen Zusatz zu

Digitized by Google

§ 2 Ziff. 7 dürfte klarzustellen sein, daß, soweit eine ausländische Steuer zum Ansatz kommt, als Kapitalertrag nur der nach Abzug dieser Steuer verbleibende Betrag zu gelten hat.

2. Steuerentrichtung.

a) Das vorgeschlagene Gesetz wird in außerordentlichem Umfang die Mitwirkung der Banken und Bankfirmen bei der Steuererhebung in Anspruch nehmen und ihnen demzufolge eine beträchtliche Mehrbelastung an Arbeit und — was in gegenwärtiger Zeit besonders ins Gewicht fällt — an Geschäftsunkosten auferlegen. Diese Mehrbelastung macht sich namentlich geltend bei der Einlösung und Gutschrift von Kupons, wo die Frage der Abzugspflichtigkeit der Steuer oder der Abzugsfreiheit aus § 4 Abs. 2 in jedem Falle geprüft werden muß, bei Entrichtung der Steuer für selbstgeschuldete Zinsen gemäß § 10 und ferner bei Uebernahme der Steuerentrichtung für den Kontoinhaber, sei es, daß dieser hierzu als Schuldner (§§ 6, 10), sei es als Gläubiger (§ 13) verpflichtet ist. Die Gewährung einer Vergütung für diese Mühewaltung des Bankiers von Reichs wegen, wie sie in England bei der Erhebung der income tax stattfindet, wäre keineswegs unangemessen. In jedem Falle aber sollte das Steuerentrichtungsgeschäft für Banken und Bankfirmen nach Möglichkeit erleichtert werden. Wir geben der Erwartung Ausdruck, daß gemäß § 10 Abs. 4 sämtliche Banken und Bankfirmen hinsichtlich der von ihnen entrichteten Guthaben- und Darlehenszinsen zur Steuerentrichtung ohne Verwendung von Stempelzeichen in einem vereinfachten Abrechnungsverfahren zugelassen werden, in welchem dann allerdings von einer Verpflichtung zur Namhaftmachung des einzelnen Kontoinhabers in gleicher Weise, wie bei der jetzt bestehenden Geldumsatzsteuer gemäß Erlaß des Reichsschatzamts vom 21. September 1918 — III Ku 6254 —, Abstand genommen werden müßte. Darüber hinaus glauben wir, daß der Eingang der vorliegenden Steuer, soweit sie Hypotheken- und Schuldzinsen von Privaten an Private betrifft, umsomehr sichergestellt ist, je besser das Bankgeheimnis gegenüber der Steuerbehörde gewahrt bleibt: denn von denjenigen Schuldnern, deren Zahlungsverkehr über ein Bankkonto geht, wird die Steuer naturgemäß stets richtig und ordnungsmäßig entrichtet werden; würden jedoch durch Eingriffe in das Steuergeheimnis der Banken Teile des Publikums zur Aufgabe ihrer Bankverbindung veranlaßt, so wird dadurch — von anderen Nachteilen auf volkswirtschaftlichem und staatsfinanziellem Gebiete abgesehen — auch der Eingang dieser Steuer eine wesentliche Gefährdung erfahren.

b) Der Entwurf läßt es unklar, wie die Steuer für Diskontbeträge von Wechseln, einschließlich der Schatzwechsel, zu entrichten ist, die, soweit es sich um Kapitalanlage handelt und soweit die Hereinnahme nicht durch Sparkassen, Banken und Bankiers usw. erfolgt, der Steuerpflicht unterliegen (§ 2 Ziff. 6, § 3 Ziff. 1). Anscheinend soll auf diesen Fall nicht § 6 in Verbindung mit §§ 9–12, sondern § 13 zur Anwendung kommen, eine Regelung, die u. E. auch sachentsprechend sein würde: zur Vermeidung von Mißverständnissen sollte dies jedoch im Gesetz deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

3. Straf- und Schlußvorschriften.

a) Nach § 17 wird es der Hinterziehung strafrechtlich gleichgestellt, wenn jemand „einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht.“ Wir glauben, daß diese Bestimmung wegfallen könnte, da Fälle, in denen Steuervorteile rechtswidrig erschlichen werden, sich zweifellos als Steuerhinterziehungen im eigentlichen Sinne des Wortes darstellen und u. E. kein Bedürfnis dafür besteht, einen neuen Deliktstatbestand zu schaffen, der der Auslegung unter subjektiven Gesichtspunkten u. E. einen weiten Spielraum gibt und hierdurch die Rechtssicherheit gefährdet.

b) Nach § 23 sollen mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes die in den einzelnen Bundesstaaten von diesen oder den Gemeinden erhobenen Kapitalrentensteuern außer Kraft treten. Diese Bestimmung bedarf u. E. in jedem Falle einer Ergänzung dahin, daß in den einzelnen Bundesstaaten besondere Kapitalrentensteuern auch künftig nicht eingeführt und daß ebensowenig Zuschläge zur Kapitalertragssteuer erhoben werden dürfen.

Ehrerbietigst

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes E. V.

(gez.) Dr. Salomonsohn,
Stellv. Vorsitzender.

Warenpreisstand und Goldvorräte von 1850 bis 1913.

Von Prof. Dr. **L. Pohle** in Leipzig.

Schon vor dem Weltkriege war die Preisbewegung der Waren, etwa seit der Jahrhundertwende, im allgemeinen eine aufsteigende. Im Vergleich zu dem, was wir während des Weltkrieges erlebt haben, ist freilich die Preissteigerung der vorangehenden beiden Jahrzehnte noch eine sehr bescheidene und langsame zu nennen. Immerhin war doch auch damals schon die Erscheinung der Aufwärtsbewegung der Preise so anhaltend und so allgemein, daß sie den Schluß nahe legte, es handle sich bei dem Höhergehen der Preise seit der Jahrhundertwende nicht mehr nur um Preisschwankungen, wie sie der Wechsel der industriellen Konjunktur periodisch bewirkt, sondern das Niveau selbst, von dem aus die periodischen Wellenbewegungen der Preise erfolgen, habe eine Verschiebung nach oben erfahren, es habe sich mit anderen Worten ein Sinken der Kaufkraft des Geldes vollzogen. Und die Entwertung des Geldes wurde in jener Zeit auch bereits von verschiedenen Seiten in Zusammenhang mit der starken Zunahme der Welt-Goldproduktion gebracht, die seit dem letzten Jahrzehnt des verflossenen Jahrhunderts zu verzeichnen war. Damals war ja noch nicht die Mehrheit der europäischen Großmächte in eine verhängnisvolle Papiergeldwirtschaft geraten, sondern das Gold war noch das allgemeine Weltgeld. Die Goldproduktion erfuhr aber in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege, vor allem infolge der Erschließung der reichen Goldbergwerke in Südafrika, eine außerordentlich rasche Vermehrung. In dem Jahrfünft von 1881 bis 1885 hatte die Goldproduktion der Welt erst etwas über 500 Millionen Dollars betragen und auch in dem folgenden Jahrfünft war sie mit rund 550 Millionen Dollars noch nicht viel über diese Summe hinausgekommen. In dem Jahrfünft von 1901/5 dagegen stellte sie sich auf etwas mehr als das Dreifache dieses Betrages, auf über 1615 Millionen Dollars, und in dem nächsten Jahrfünft, 1906/10, erreichte sie mit 2169 Millionen Dollars sogar das Vierfache der Höhe, auf der sie 20 Jahre früher gestanden hatte. Da lag allerdings der Schluß nahe, daß der Wert des Goldes durch dieses rasche Anschwellen seiner Erzeugung gedrückt werden müsse und daß das allgemeine Steigen der Warenpreise bei dem engen Zusammenhange des Geldwertes mit dem des Goldes nur ein Reflex dieser Bewegung des Goldwertes sei. Ueber allgemeine Behauptungen und Hin-

Digitized by Google

weise, daß die Bewegung des Warenpreisniveaus aus dem rapiden Anwachsen der Goldproduktion zu erklären sei, kam man indessen damals bei der Erörterung des Gegenstandes nicht hinaus, und in der Tat gehören ja auch Untersuchungen darüber, inwieweit Aenderungen des Geldwertes durch Verschiebungen der Edelmetallproduktion hervorgerufen worden sind, zu den schwierigsten Aufgaben, die überhaupt der nationalökonomischen Forschung gestellt werden können.

Während des Krieges ruhte dann die Erörterung des Gegenstandes. Jetzt ist sie aber von dem schwedischen Nationalökonomen Gustaf Cassel in einem kürzlich in deutscher Sprache erschienenen Werke[1]) von neuem aufgenommen worden. Die Ergebnisse, zu denen er kommt, sind so lehrreich, und die Methoden, die er seiner Untersuchung zugrunde legt, in vieler Hinsicht so neu und bedeuten eine so wesentliche Verbesserung und Verfeinerung der bisher zur Durchführung derartiger Untersuchungen angewandten Methoden, daß es nicht bloß für die eigentlichen Fachkreise, sondern auch für weitere Kreise der Geschäftswelt, insbesondere die Angehörigen des Bankgewerbes von Interesse sein wird, einen kurzen Bericht über den Gang der Cassel'schen Untersuchung und ihre Resultate zu erhalten, die voraussichtlich die Wissenschaft noch lange beschäftigen werden.

Cassel beschränkt sich bei seiner Untersuchung nicht auf die letzten Jahrzehnte vor dem Kriege, sondern er dehnt sie auf den ganzen Zeitraum von 1800 bis 1910 aus. Der Zeitraum von 1800 bis 1850, für den auch die vorhandenen statistischen Daten weniger zuverlässig sind, wird dabei allerdings weniger eingehend untersucht als die Periode von 1850 bis zum Ausbruch des Krieges.

Als Mittel, um die Schwankungen des Geldwertes zu messen, benutzt Cassel die Indexziffern, die der englische Statistiker Sauerbeck für die Periode 1846 bis 1912 veröffentlicht hat. Die Sauerbeck'sche Indexziffer gibt den Durchschnitt aus der Bewegung der Jahrespreise von 45 Waren wieder, und zwar ist als Basis der Berechnung der Durchschnittspreis der 45 Waren für die zehnjährige Periode von 1867 bis 1877 angenommen. Die Preisnotierungen, die der Berechnung zugrunde liegen, sind englische Großhandelspreise. Daß Cassel seine Untersuchung auf eine aus englischen Notierungen berechnete Indexziffer aufbaut und dafür nicht etwa eine aus deutschen Preisnotierungen berechnete Indexziffer gewählt hat, hat natürlich seine guten Gründe. Einmal ist England in der Periode, auf die sich seine Untersuchung nach dem Gesagten hauptsächlich erstreckt, ein Freihandelsland gewesen, der Einfluß etwaiger Schutzzölle auf die Preise kommt also nicht in Betracht, zum anderen hatte England in dieser Zeit im Welthandel die führende Rolle, die Preisbildung in England war bei den meisten Waren für die Preisbildung auf dem Weltmarkt entscheidend, und endlich, das ist der wichtigste Umstand, in England hat in der ganzen Periode, die hier in Frage steht, eine effektive Goldwährung bestanden.

Bei dem Studium der Sauerbeck'schen Indexziffern nun stieß Cassel auf eine eigentümliche Erscheinung. Es zeigte sich, daß das allgemeine Preisniveau für die beiden Jahre 1850 und 1910 nahezu auf derselben Höhe gestanden hat. Die Uebereinstimmung wird sogar noch größer, wenn man nicht von den Indexziffern für die Einzeljahre 1850 und 1910 ausgeht, sondern die Perioden 1848 bis 1850 und 1908 bis 1911 mit einander vergleicht. Für die Periode 1848 bis 1851 stellt sich die nach der Methode Sauerbecks berechnete General-Indexziffer auf 76, für die Periode 1908 bis 1911 auf 76¼. Also die Uebereinstimmung zwischen dem allgemeinen Preisniveau für 1850 und dem für 1910 ist eine sehr ausgesprochene. Dieses gemeinsame Preisniveau hat Cassel für seine Untersuchungen als Normalniveau angenommen und auf dieser Grundlage sind alle seine Berechnungen und graphischen Darstellungen entworfen. Von den letzteren sollen mit gütiger Erlaubnis des Verfassers einige auch hier wiedergegeben werden. Und zwar folgt hier zunächst in Figur 1 eine Darstellung der Preisindexkurve für den ganzen Zeitraum 1800 bis 1910. Für die Zeit von 1800 bis 1845, für welche Sauerbeck'sche Indexziffern noch nicht vorliegen, sind die von Stanley Jevons berechneten Indexziffern eingesetzt worden, nachdem sie der Sauerbeck'schen Skala nach einem Verfahren, dessen Einzelheiten

[1]) **Theoretische Sozialökonomie. Lehrbuch der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre. 2. Abteilung. Leipzig, C. F. Winter'sche Verlagshandlung. Der hier speziell behandelte Gegenstand erschöpft den reichen Inhalt des Werkes natürlich nicht entfernt, das vor allem durch die darin entwickelte Zinstheorie berufen erscheint, die Auseinandersetzung mit dem Sozialismus auf neue Grundlagen zu stellen.**

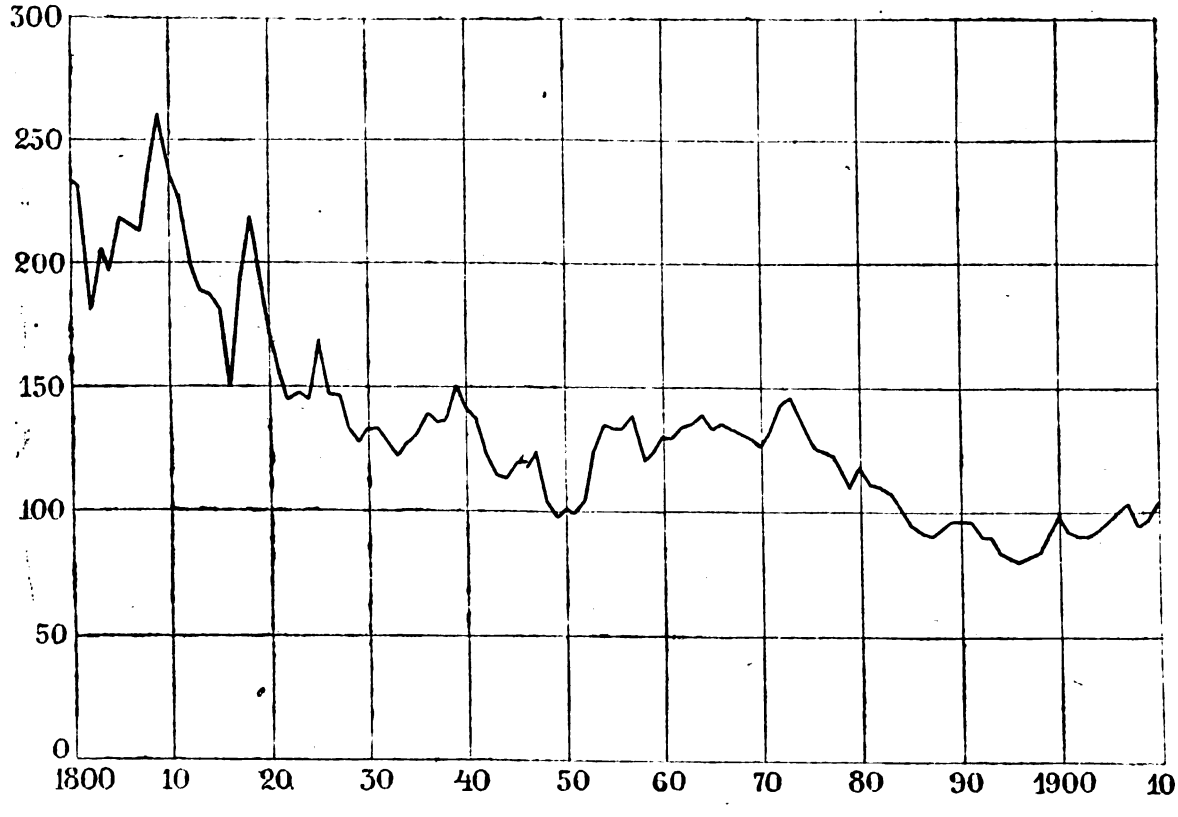

Fig. 1. Preisindexkurve 1800—1910. (Gehört zu Seite 151.)

Digitized by Google

hier wegbleiben können, angepaßt worden waren. Aus der Darstellung ist ohne weiteres zu ersehen, daß das allgemeine Preisniveau von 1800 bis 1850 im ganzen eine sinkende Bewegung verfolgt hat. Von 1850 bis zum Ende der 70 er Jahre setzt dann deutlich eine umgekehrte, d. h. eine aufsteigende Preisbewegung ein. Seit der Mitte der 80 er Jahre wird die ansteigende wieder durch eine sinkende Bewegung des Preisniveaus abgelöst, und erst in den allerletzten Jahren macht sich von neuem ein leises Wiederansteigen des allgemeinen Preisniveaus bemerkbar.

Figur 1. Siehe Seite 150.

Die große Frage ist nun, inwieweit diese Bewegungen des allgemeinen Preisniveaus in Zusammenhang stehen mit den gleichzeitigen Veränderungen der Goldproduktion oder genauer der Goldvorräte der Welt.

Um diese Frage exakter und genauer beantworten zu können als das mit den Untersuchungsmethoden möglich ist, die bisher zur Lösung dieses Problems angewendet worden sind, benutzt Cassel die eben erwähnte zufällige Uebereinstimmung des Standes des allgemeinen Preisniveaus in den Jahren 1850 und 1910 in höchst geschickter und scharfsinniger Weise. Er zieht nämlich aus dieser Uebereinstimmung den wichtigen Schluß, „daß die Steigerung der Goldmenge zwischen 1850 und 1910 notwendig und hinreichend war, um bei der stattgefundenen wirtschaftlichen Entwickelung das Preisniveau im Jahre 1910 auf der Höhe des Jahres 1850 zu halten."

Das ist ohne Zweifel ein außerordentlich glücklicher und lichtbringender Gedanke, der geeignet ist, das ganze wissenschaftliche Verfahren auf diesem Teilgebiete der nationalökonomischen Theorie auf festere Grundlagen zu stellen und der Wissenschaft zu ermöglichen, besser gesicherte Ergebnisse zu erzielen, als sie bisher erreichbar waren. Es ist ja sicherlich richtig, daß die allgemeine wirtschaftliche Entwickelung, wie Cassel es annimmt, für eine bestimmte Zunahme der Goldmenge Platz macht, und daß die in diesen Grenzen sich haltende Steigerung des Goldvorrats also keine Ursache zu Veränderungen des allgemeinen Preisniveaus sein kann. Ehe wir überhaupt mit einiger Sicherheit von Wirkungen der Veränderungen der Goldmenge auf das allgemeine Preisniveau sprechen können, müssen wir also zunächst wissen, welche Steigerung der Goldmenge die allgemeine geschäftliche Entwickelung in der betreffenden Periode erfordert hat. Zur Beantwortung dieser Frage können wir aber nur dadurch brauchbares Material gewinnen, daß wir uns an Perioden halten, die dadurch ausgezeichnet sind, daß das allgemeine Preisniveau am Anfang und am Ende der Periode auf derselben Höhe steht. Denn dann ist offenbar die Steigerung der Goldmenge zwischen Anfang und Ende der Periode ohne Einfluß auf das allgemeine Preisniveau geblieben, und die Steigerung entspricht gerade nur der durch die Bedürfnisse der wachsenden Volkswirtschaft geforderten Steigerung der Goldmenge.

Eine wirtschaftliche Periode, die dieser Bedingung genügt, ist also nach dem Gesagten in dem Zeitraum von 1850 bis 1910 gegeben. Untersuchen wir die Entwickelung der Goldvorräte in diesem Zeitraum, so haben wir einen Anhaltepunkt dafür, welche Steigerung der Goldmenge als notwendig anzusehen ist, um das allgemeine Preisniveau unverändert auf demselben Stande zu erhalten.

Die Entwickelung der Goldvorräte in der Zeit von 1850 bis 1910 zeigt aber folgendes Bild. Nach der Schätzung des verstorbenen Göttinger Nationalökonomen Lexis, der eine anerkannte Autorität auf dem Gebiete der Währungsstatistik war, betrug der gesamte Goldvorrat der Welt im Jahre 1848 9560 Millionen M. Für 1850 kann man infolgedessen mit Cassel den Weltgoldvorrat auf die runde Summe von 10 Milliarden veranschlagen. Wie seitdem die Goldmenge weiter gewachsen ist, dafür stehen uns die jährlichen Produktionsziffern der Goldproduktion, die uns die Statistik mit hinreichender Genauigkeit liefert, zur Verfügung. Von der so sich ergebenden Summe ist aber ein entsprechender Bruchteil für Verlust in Abgang zu bringen, da von dem Gold ja ein Teil durch Abnutzung im Verkehr usw. unwiderbringlich verloren geht. Dieser Verlust wird von Cassel in Uebereinstimmung mit Lexis jährlich auf zwei pro Mille des jeweiligen Gesamtvorrats angenommen. In gleicher Weise läßt sich nach diesen Grundsätzen die Größe des jeweiligen Goldvorrats der Welt von 1850 ab auch nach rückwärts berechnen. Für das Jahr 1800 kommt man auf diese Weise zu einem Weltgoldvorrat von 7535 Millionen, für das Jahr 1910 dagegen zu einer Goldmenge von 52 Milliarden. Für die Periode 1850 bis 1910 entspricht dieses Anwachsen der Goldmenge einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von 2,8 pCt. Wäre die Goldmenge von 1850 an regelmäßig jährlich um 2,8 pCt. gewachsen, so würde sie im Jahre 1910 eine der tatsächlichen Goldmenge des letztgenannten Jahres genau entsprechende Höhe erreicht haben. Und wenn nun auch in Wirklichkeit der Goldvorrat der Welt in jedem Jahre des ganzen Zeitraums 1850 bis 1910 genau um den gefundenen Prozentsatz von 2,8 gewachsen wäre, würde offenbar überhaupt kein Grund vorliegen, etwaige

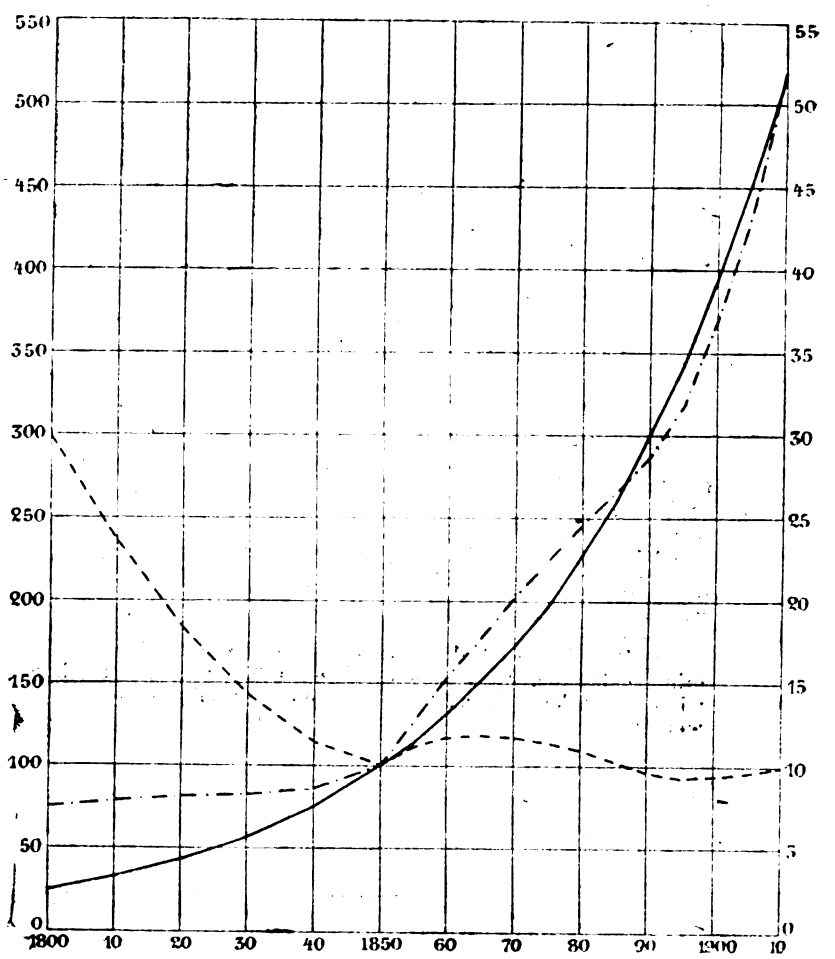

Fig. 2.

Faktische — · — · —, normale ———, und relative — — — — Goldmenge der Welt. (Gehört zu S. 152.)

Aenderungen im Stande des allgemeinen Preisniveaus Veränderungen der Goldmenge zuzuschreiben. „Man hätte dann", wie Cassel sich ausdrückt, „eine absolut gleichförmige Steigerung der Goldmenge der Welt gehabt, und diese Steigerung wäre eben hinreichend gewesen, um das allgemeine Preisniveau am Ende der Periode auf der Ausgangshöhe zu erhalten. Man würde dann weder behauptet haben können, daß die Steigerung der Goldmenge im ganzen zu stark gewesen wäre, noch daß sie durch Unregelmäßigkeiten Veränderungen des allgemeinen Preisniveaus veranlaßt hätte."

Eine solche gleichförmige Steigerung der Goldmenge, die das allgemeine Preisniveau unverändert läßt, nennt aber Cassel eine für die betreffende Periode normale Steigerung, und die Goldmenge, die unter Voraussetzung einer normalen Steigerung zu einem beliebigen Zeitpunkt der Periode vorhanden gewesen wäre, bezeichnet er als die normale Goldmenge. Für die Periode 1850

Digitized by Google

bis 1910 ergibt sich demgemäß die normale Goldmenge, wenn man von der Anfangsmenge von 10 Milliarden Mark ausgeht und eine gleichförmige jährliche Steigerung von 2,8 pCt. zugrunde legt.

Aus den letzten Ausführungen ergibt sich zugleich noch der folgende wichtige Schluß: Soweit die Veränderungen des allgemeinen Preisniveaus in der Periode von 1850 bis 1910 überhaupt auf Veränderungen der Goldmenge zurückgeführt werden dürfen, können sie ausschließlich auf Abweichungen der faktischen Goldmenge von der normalen bezogen werden. Hätten keine solchen Abweichungen stattgefunden, so würde gar keine Veranlassung vorliegen, etwaige Veränderungen des allgemeinen Preisniveaus Schwankungen der Goldversorgung zuzuschreiben[2]). Als Ausgangspunkt für die weiteren Betrachtungen ist es also wichtig, die Abweichungen der tatsächlichen Goldmenge von der normalen in den einzelnen Abschnitten des untersuchten Zeitraumes festzustellen. Inwieweit solche Abweichungen vorgekommen sind, ist aus der graphischen Darstellung Nr. 2 ersichtlich. In dem Diagramm fallen die Abweichungen der faktischen Goldmenge von der normalen deutlich ins Auge. In dem ganzen Zeitraum von 1850 bis 1887 ist die faktische Goldmenge größer gewesen als die normale, von 1887 bis 1910 dagegen erweist sie sich als kleiner. Das legt bereits den Schluß nahe, daß für die erste Periode eine Steigerung des allgemeinen Preisniveaus über den normalen Stand, in der zweiten Periode dagegen eine Senkung unter den normalen Stand zu erwarten ist.

Figur 2 siehe Seite 151.

Um die Abweichungen der faktischen Goldmenge von der normalen mit der Entwicklung des allgemeinen Preisniveaus besser vergleichbar zu machen, hat Cassel noch eine weitere Berechnung vorgenommen. Er hat die faktische Goldmenge in Prozenten der normalen ausgedrückt. Die Quote zwischen der faktischen und der normalen Goldmenge wird von ihm als relative Goldmenge bezeichnet. In Figur 2 ist die jeweilige relative Goldmenge der Welt in der aus lauter Strichen bestehenden Linie dargestellt. Die relative Goldmenge in diesem Sinne erreicht, wie die Figur zeigt, um die Mitte der sechziger Jahre ein Maximum. Sie erhebt sich 18 pCt. über das Normalniveau, in den Jahren 1896/7 dagegen fällt sie auf ein Minimum, indem sie 8 pCt. unter das Normalniveau sinkt. Auch für die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts ist von Cassel die relative Goldmenge berechnet und auf dem Diagramm, dargestellt worden, doch macht er selbst darauf aufmerksam, daß den Ziffern für diese früheren Perioden nicht die gleiche Bedeutung zukommt wie für die spätere Zeit, da seine Feststellung der normalen Goldmenge zunächst nur für die Periode 1850 bis 1910 Geltung beanspruchen kann.

Wir kommen jetzt zu dem Zentralpunkt der ganzen Untersuchung, der Frage, inwieweit eine Uebereinstimmung zwischen der Bewegung des allgemeinen Preisniveaus und der der relativen Goldmenge besteht. Zu diesem Zwecke sind nachstehend die Kurven für das allgemeine Preisniveau und für die relative Goldmenge noch auf ein besonders Diagramm zusammengestellt.

Figur 3 siehe unten.

Die graphische Darstellung läßt ohne weiteres zweierlei erkennen:

Erstens zeigt sie, daß die Bewegung des allgemeinen Preisniveaus in ihrer Hauptrichtung der Bewegung der relativen Goldmenge folgt. Die „säkularen Veränderungen" des allgemeinen Preisniveaus, wie sie Cassel treffend nennt, werden also ganz offenbar hauptsächlich durch die Veränderungen der relativen Goldmenge bestimmt. Sie schließen sich im ganzen den gleichzeitigen Variationen der relativen Goldmenge an, wenn auch das säkulare Preisniveau in der Periode 1850 bis 1880 anscheinend etwas höher und um 1890 herum aller Wahrscheinlichkeit nach etwas tiefer gestanden hat, als es nach der Größe der relativen Goldmenge zu diesen Zeiten eigentlich der Fall gewesen sein sollte. Ganz auffallend weist vor allem das scharfe Knie, das die Kurve des Goldvorrats infolge der großen Goldfunde in den Jahren 1848 bis 1850 in Australien und Kalifornien in der Mitte des Jahrhunderts macht und dem sofort auch eine Wendung in der säkularen Richtung der Kurve des allgemeinen Preisniveaus entspricht, auf den inneren Zusammenhang beider Bewegungen hin. Das allgemeine Preisniveau erweist sich also der relativen Goldmenge als direkt proportional. Das ist eine wertvolle empirische Bestätigung der Geldwerttheorie der klassischen Schule, der sogenannten Quantitätstheorie, die man vor dem Kriege vielfach etwas voreilig als unrichtig

[2]) Der Einwand, daß diese Auffassung auf einer petitio principii beruhe, wird von Cassel erörtert und zurückgewiesen. Es kann darauf hier indessen nicht näher eingegangen werden.

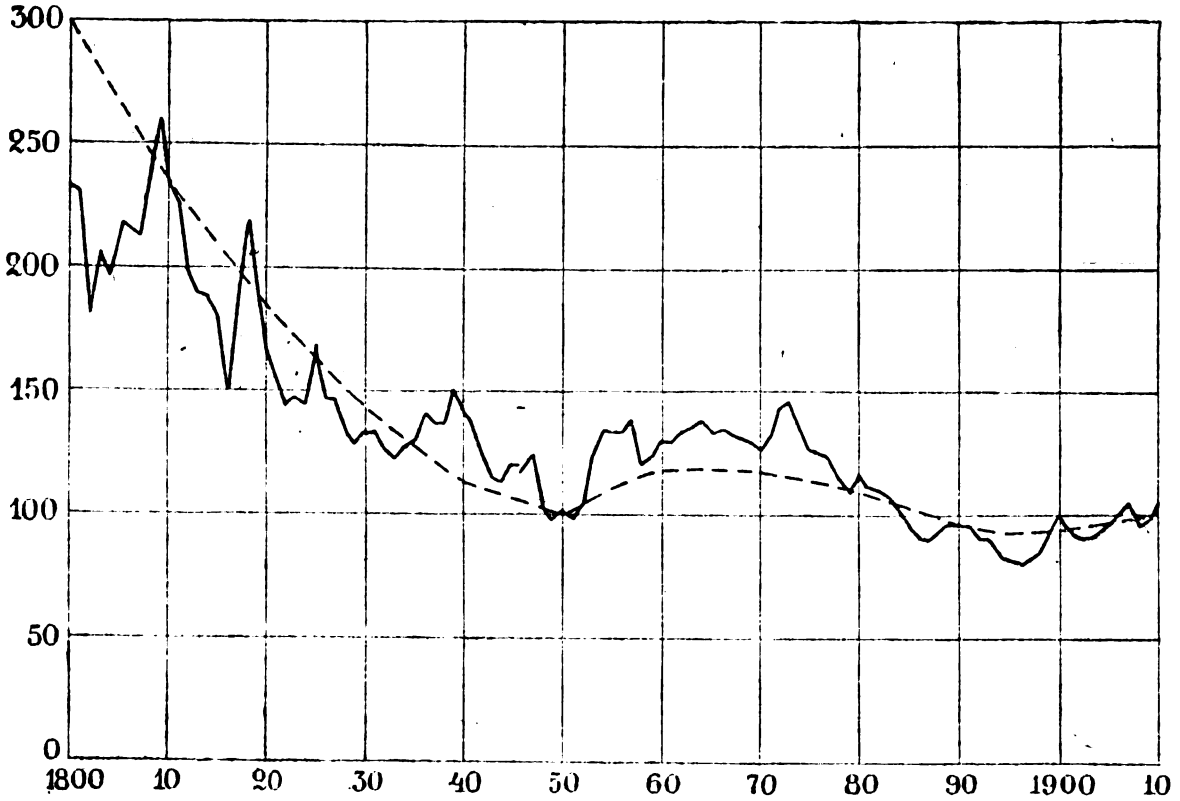

Fig. 8. Allgemeines Preisniveau und relative Goldmenge 1800—1910.

Digitized by Google

oder wenigstens als unfähig, die Vorgänge des Lebens zu erklären, hingestellt hatte. Schon die Erfahrungen, die während des Weltkrieges von den in Papiergeldwirtschaft geratenen Ländern gemacht wurden, brachten der Quantitätstheorie eine glänzende Rehabilitierung. Denn es zeigte sich deutlich, daß die Bewegung des allgemeinen Preisniveaus in allen Ländern im Verhältnis zur Vermehrung des Goldumlaufs stand. Jetzt hat die Quantitätstheorie durch die Untersuchungen von Cassel nun auch für die Zustände bei metallischer Währung und für normale, überwiegend friedliche Verhältnisse den Beweis ihrer Richtigkeit erbracht. Dieser wahre Zusammenhang konnte allerdings, wie Cassel richtig bemerkt, „nicht erkannt werden, solange man sich beim Vergleich des allgemeinen Preisniveaus mit der Goldversorgung mit ganz unbestimmten Urteilen über die Reichlichkeit oder Geringfügigkeit der Goldmenge begnügte. Erst durch Feststellen des Begriffs der normalen Goldmenge bekommt die Frage der Abhängigkeit des allgemeinen Preisniveaus von der Goldversorgung einen bestimmten Inhalt und wird auch gleich von einem richtig zusammengestellten Tatsachenmaterial beantwortet." Unser Diagramm läßt aber zugleich noch eine zweite charakteristische Erscheinung erkennen. Neben den säkularen Veränderungen unterliegt das allgemeine Preisniveau auch noch Aenderungen in kürzeren Perioden, die mit der größeren oder geringeren Reichlichkeit der Goldversorgung offenbar nicht in Zusammenhang stehen. Die Größe der relativen Goldmenge bestimmt im wesentlichen eben nur die allgemeine Richtung der Veränderung des Preisniveaus, und sie setzt sich auch nur langsam und allmählich durch, sie hat aber keinen Einfluß auf die unmittelbare Bewegung des letzteren. Für die jährliche Bewegung desselben sind vielmehr andere Faktoren entscheidend. Auf diese jährlichen Variationen des allgemeinen Preisniveaus und ihre Ursachen näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Nur soviel sei bemerkt, daß die jährlichen Variationen des allgemeinen Preisniveaus eine Begleiterscheinung des bekannten Rhythmus der industriellen Entwicklung, des periodischen Wechsels zwischen aufsteigender und rückgängiger geschäftlicher Konjunktur sind, der für das Wirtschaftsleben der Gegenwart so kennzeichnend ist, und daß sie insbesondere auch mit der Elastizität der Zahlungsmittelversorgung zusammenhängen, wie sie der modernen Bankorganisation eigentümlich ist.

Dagegen bedürfen unsere Betrachtungen über die säkularen Bewegungen des allgemeinen Preisniveaus nach einer Richtung hin noch der Ergänzung. Alle Ursachen, auf die wir vorhin die säkularen Bewegungen des allgemeinen Preisniveaus in der Zeit von 1800 bis 1910 zurückgeführt hatten, gehörten dem Gebiete der Goldversorgung an. Es liegt nahe, unter diesen Umständen die Frage aufzuwerfen: haben denn die großen Veränderungen des Goldbedarfs in dieser Zeit gar keine Wirkung auf das allgemeine Preisniveau ausgeübt? Die Goldnachfrage für industrielle Zwecke, die auch eine ziemlich gleichmäßige Entwicklung zeigen dürfte, kann hier allerdings außer Betracht bleiben, aber darf man die Tatsache so ohne weiteres ignorieren, daß in der hier in Frage stehenden Periode dem von England schon am Beginn des vorigen Jahrhunderts gegebenenen Beispiel fast alle übrigen Staaten europäischer Kultur gefolgt sind, indem sie nach einander zur Goldwährung übergingen? Hierdurch sind doch sehr bedeutende Ansprüche an die Goldversorgung gestellt worden. Sollte das Vorgehen dieser Länder auf die Bewegung des allgemeinen Preisniveaus ganz ohne Einfluß geblieben sein?

Diese Fragen und Einwände werden denn auch von Cassel selbst gestellt, sie werden aber von ihm auf Grund des Ergebnisses seiner Untersuchungen negativ beantwortet. Die säkularen Variationen des Preisniveaus zeigen bis auf eine, aber nur wenig hervortretende Veränderung keine Erscheinungen, die sich nicht schon aus der Bewegung der relativen Goldmenge und den mit dem Wechsel der industriellen Konjunkturen zusammenhängenden Preisfluktuationen hinreichend erklären ließen. Das läßt darauf schließen, daß der Goldbedarf der Welt in der Periode von 1850 bis 1910 ziemlich gleichmäßig mit demselben Prozentsatz wie der Goldvorrat, also um etwa 2,8 pCt., jährlich gestiegen sein muß. Das klingt zunächst überraschend, wenn man daran denkt, daß in diese Zeit der Uebergang so vieler Länder zur Goldwährung fällt. Von dieser Tatsache ist man doch eher zu erwarten geneigt, daß sie der Goldnachfrage ihren gleichmäßigen Charakter nimmt, und sie dahin beeinflußt, daß sie stoßweise oder ruckweise zunimmt. Nun kann in der Tat der gleichzeitige Uebergang mehrerer Länder zur Goldwährung diese Wirkung auf die Goldnachfrage ausüben, er muß sie aber nicht unbedingt haben, sondern er kann auch ohne heftige Steigerung des Goldbedarfs vorübergehen. Das ist dann auf folgende Weise zu erklären, wie Cassel richtig betont. „Oft hat Gold schon vorher, sei es infolge einer Doppelwährung, sei es als Handelsmünze, in der betreffenden Volkswirtschaft zirkuliert, oder es wurde vom Staat oder einer Zentralbank in einer großen Reserve jahrelang vorher angesammelt, in anderen Fällen ist die Goldwährung nicht gleich in voller Strenge durchgeführt worden oder man hat auf eine effektive Goldzirkulation verzichtet. Unter solchen Umständen kann sich die Goldnachfrage infolge eines Währungswechsels über ziemlich lange Perioden erstrecken . . . . Immerhin bedeutet natürlich ein Uebergang zur Goldwährung gewissermaßen eine außerordentliche Steigerung des Goldbedarfes des betreffenden Landes. Es braucht das aber auf den gesamten Weltbedarf keine merkbare Wirkung auszuüben, wenn nur andere Länder inzwischen ihre Goldnachfrage entsprechend einschränken."

Also die säkularen Veränderungen des allgemeinen Preisniveaus sind durch die Entwicklung der Goldnachfrage nur wenig beeinflußt worden, weil diese im großen und ganzen eine gleichmäßige Steigerung aufzuweisen hatte. Nur die schon früher kurz erwähnte Erscheinung, daß das sekulare Preisniveau in den 50 er und 60 er Jahren über, in den 90 er Jahren aber unter der relativen Goldmenge gelegen hat, weist daraufhin, daß in der im allgemeinen gleichförmigen Entwicklung der Goldnachfrage doch auch einzelne größere Störungen eingetreten sind. Die eben hervorgehobene Erscheinung kann nämlich nicht gut anders erklärt werden als durch die Annahme, daß die Goldnachfrage vor 1870 etwas schwächer, nach 1870 aber stärker als normal gewachsen ist. Diese Annahme findet denn auch eine gute Begründung in den bedeutsamen währungspolitischen Umwälzungen, die gerade in den 70 er Jahren vor sich gegangen sind. Von den europäischen Ländern, die in dieser Zeit den Uebergang zur Goldwährung vorgenommen haben, wie Deutschland und die skandinavischen Staaten, läßt sich allerdings kaum sagen, daß sie dadurch den gleichmäßigen Gang der Goldnachfrage empfindlich gestört haben. Denn auf sie trifft das vorhin Bemerkte zu, daß sich bei ihnen der durch den Währungswechsel entstandene Goldbedarf auf eine längere Periode verteilt hat. Anders steht es dagegen mit der Wiederaufnahme der Barzahlungen und der Herstellung geordneter Währungsverhältnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika am Ende der 70 er und zu Anfang der 80 er Jahre. Die Vereinigten Staaten waren ja durch den Bürgerkrieg in Papiergeldwirtschaft geraten und waren erst Ende der 70 er Jahre so weit, die Barzahlungen wieder aufzunehmen. Durch diese Währungsreform trat eine rapide Steigerung der Goldnachfrage der Union ein. In der Zeit von der Mitte des Jahres 1875 bis Ende 1887 hat der monetäre Goldvorrat der Vereinigten Staaten eine Zunahme von 89 auf 650 Millionen Dollars erfahren, er hat sich also in 12½ Jahren versiebenfacht. Besonders stark war der Zuwachs von der Mitte 1876 bis Ende 1881, der Goldvorrat der Union wuchs in diesen 5½ Jahren von 99 auf 485 Millionen Dollars, machte also eine Verfünffachung durch. Und diese Ansprüche an den Goldmarkt wurden von den Vereinigten Staaten zu einer Zeit gestellt, wo die Goldversorgung der Welt schon ohnehin sehr knapp war und auf die Bewegung des allgemeinen Preisniveaus eine herabdrückende Wirkung ausüben mußte. Die Summe von 386 Millionen Dollars, welche die Vereinigten Staaten in der letzterwähnten 5½ jährigen Periode zur Stärkung ihres monetären Goldvorrats an sich gezogen haben, stellt volle 64 pCt. der gleichzeitigen Goldproduktion der Welt dar. Da man annehmen kann, daß unter gewöhnlichen Verhältnissen der Rest der Goldproduktion für industrielle Zwecke

Digitized by Google

gebraucht wird, so ist also eigentlich in dieser Periode gar nichts für den monetären Bedarf der übrigen Welt übrig geblieben. Unter diesen Umständen mußte von der Goldnachfrage der Vereinigten Staaten notwendig eine Steigerung des Goldwertes noch über die von der Knappheit der Goldproduktion bedingte Steigerung hinaus hervorgerufen werden. Von Cassel wird die durch dieses Moment veranlaßte Senkung des allgemeinen Preisniveaus auf etwa 7 pCt. geschätzt. Außer diesem Faktor hat sich in der gleichen Zeit auf der Seite der Goldnachfrage als ein weiterer in der gleichen Richtung wirkender Faktor noch der gesteigerte Goldexport nach Indien in der ersten Hälfte der 80 er Jahre geltend gemacht.

In den eben besprochenen Unregelmäßigkeiten in der Gestaltung der Goldnachfrage ist die Ursache dafür zu erblicken, daß das allgemeine Preisniveau vom Anfang der 70 er bis in die Mitte der 90 er Jahre einen Rückgang zeigt, der noch über die durch die Senkung der relative Goldmenge veranlaßten Goldnachfrage hinausgeht. Zusammenfassend ist also über die säkularen Veränderungen des Preisniveaus zu sagen: sie sind in erster Linie die Folge von Variationen der relativen Goldmenge, im übrigen aber sind sie durch die Unregelmäßigkeiten in der im ganzen gleichmäßigen Steigerung der Goldnachfrage verursacht.

Aus den Ergebnissen der Untersuchung Cassels lassen sich nun noch einige interessante Schlüsse allgemeiner Art ableiten. Wir wollen sie in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. Um das allgemeine Preisniveau auf einer konstanten Höhe zu halten, ist es notwendig, daß die Goldmenge mit einem festen jährlichen Prozentsatz von 2,8 wächst. Wie groß die vorhandene Goldmenge ist, ist dabei gleichgültig. Steht sie augenblicklich höher als die normale Goldmenge und das allgemeine Preisniveau demgemäß entsprechend über dem Normalniveau, so wird eine Steigerung der Goldmenge um 2,8 pCt. jährlich das allgemeine Preisniveau auf unveränderter Höhe halten, ein langsameres Wachsen der Goldmenge aber wird das allgemeine Preisniveau allmählich herabsetzen. Umgekehrt genügt eine Steigerung der Goldmenge um etwas mehr als 2,8 pCt., um eine allmähliche Erhöhung des Preisniveaus zu bewirken. Nun ist, wie wir früher feststellten, der endgültige jährliche Goldverbrauch auf 0,2 pCt. des jeweiligen Goldvorrats anzunehmen. Demgemäß ist also eine jährliche Goldproduktion von 3 pCt. der vorhandenen Goldmenge die Bedingung dafür, daß das allgemeine Preisniveau unverändert bleibt, soweit es auf die Goldversorgung ankommt. Damit ist eine sichere Unterlage für die Beurteilung der Reichlichkeit der Goldversorgung gewonnen. Cassel macht mit Recht darauf aufmerksam, daß man sich in dieser Frage bisher meist mit allgemeinen Redensarten begnügt hat, indem man die Goldproduktion entweder als zu klein, oder auch als ganz gewaltig, enorm usw. bezeichnete. Es wird das Verdienst von Cassel bleiben, auf diesem Gebiet zum erstenmal einen exakten Maßstab zur richtigen Beurteilung der Bedeutung der Ziffern zur Verfügung gestellt zu haben.

2. Wenn eine Goldproduktion von 3 pCt. der jeweils vorhandenen Goldmenge notwendig ist, um das allgemeine Preisniveau unverändert auf seiner bisherigen Höhe zu halten, so bedeutet dies, daß die faktische Goldmenge bei konstantem Preisniveau 33 mal so groß wie die Jahresproduktion von Gold sein muß. Es ist das deshalb wichtig hervorzuheben, weil man in der Literatur nicht selten die Ansicht ausgesprochen findet, das allgemeine Preisniveau in der Gegenwart sei dadurch ziemlich stabil geworden, daß die durch Jahrhunderte gesammelte Goldmenge auf einen Betrag angewachsen sei, demgegenüber die jährliche Goldproduktion gar nicht ins Gewicht falle. Das verleitet zu der Anschauung, als ob das allgemeine Preisniveau noch stabiler als jetzt sein würde, wenn die Goldmenge bei unveränderter Jahresproduktion z. B. doppelt so groß wäre wie sie jetzt ist. Das ist aber eine unhaltbare Vorstellung, die zu einer vollständig falschen Beurteilung der Sachlage führt. Denn unter dieser Voraussetzung würde die relative Jahresproduktion nur halb so groß sein wie jetzt, sie würde also nur wenig mehr als die Hälfte der normalen Jahresproduktion betragen. Unter diesen Verhältnissen könnte das allgemeine Preisniveau unmöglich stabil sein, es würde vielmehr mit etwa 1 pCt. jährlich sinken. Die Stabilisierung des allgemeinen Preisniveaus setzt also ein ganz bestimmtes Verhältnis zwischen Gesamt-Goldvorrat und jährlicher Neuproduktion von Gold voraus. Und zwar muß, um dieses Ziel zu erreichen, die gesamte Goldmenge 33 mal so groß sein wie die Jahresproduktion, nicht mehr und nicht weniger.

3. Die Regeln, die im Vorstehenden aufgestellt wurden, können nun freilich zunächst nur für die Periode 1850 bis 1910 Geltung beanspruchen; sie lassen sich aber nicht etwa auch auf jede beliebige Zukunft übertragen. Immerhin können wir auf die letzten Jahre bis zum Ausbruch des Krieges die Ergebnisse, zu denen wir gekommen sind, ebenfalls noch mit gutem Gewissen anwenden. und sie würden, wenn nicht der Weltkrieg dazwischen gekommen wäre, ohne Zweifel auch noch für eine weitere beträchtliche Reihe von Jahren Geltung behalten haben. Wir sind also in der Lage, ein Urteil darüber abzugeben, ob in den letzten Jahren vor dem Kriege die Goldproduktion größer oder geringer war, um das allgemeine Preisniveau unverändert auf der gleichen Höhe zu erhalten. In dieser Beziehung ist nun festzustellen, daß die tatsächliche Goldproduktion nach 1910 bis zum Kriegsausbruch erheblich höher war als die normale. Nach den Berechnungen von Cassel hätte sich die normale Goldproduktion für 1911 auf 1598 Millionen Mark stellen müssen, die tatsächliche betrug aber 1938 Millionen, für 1912 ergibt sich für die normale Produktion die Ziffer von 1643 Millionen, die tatsächliche betrug aber 1959 Millionen usw. Von der Goldproduktion mußte unter diesen Umständen in den letzten Jahren vor dem Kriege das allgemeine Preisniveau stark nach oben beeinflußt werden. An Hinweisen darauf, daß die Ursache der allgemeinen Teuerung vor dem Kriege auf dieser Seite zu suchen sei, hat es ja vor dem Kriege in der Wissenschaft auch nicht gefehlt, wie schon im Eingang erwähnt wurde. Es zeigt sich aber jetzt, daß die Preissteigerung noch erheblich stärker war, als sie nach den von der Goldversorgung her auf sie einwirkenden Ursachen eigentlich hätte sein dürfen. Die Sauerbeck'sche Generalindexziffer ist von 1810 bis 1912 von 78 auf 85 gestiegen. Die relative Goldmenge ist dagegen in den Jahren 1910 und 1912 nur um je 7 pro Mille gestiegen. Die Preissteigerung der letzten Jahre vor dem Kriege war also nicht in erster Linie die Folge der zunehmenden Goldgewinnung, sondern sie stellt sich als eine Begleiterscheinung der industriellen Hochkonjunktur dar, die in den Jahren 1911 und 12 herrschte. 1913, als der Umschlag der industriellen Konjunktur einsetzte, ging demgemäß auch das allgemeine Preisniveau schon wieder beträchtlich zurück.

Hätte nun aber nicht, wenn die Goldproduktion sich dauernd auf der Höhe der letzten Jahre vor dem Kriege gehalten hätte, ein beständiges, wenn auch langsames Ansteigen des allgemeinen Preisniveaus die Folge sein müssen? Solche Befürchtungen bestanden vor dem Kriege ausgesprochen oder unausgesprochen bei vielen. Cassel weist demgegenüber überzeugend nach, daß sie unbegründet sind. Auch eine Goldproduktion von der Höhe, wie sie vor dem Kriege erreicht war und wie sie allerdings für die damalige Zeit zu groß war, muß, wenn sie auf dieser Höhe stehen bleibt und nicht noch weiter wächst, sehr bald wieder zu klein werden. Man darf bei der Erörterung dieses Gegenstandes nicht übersehen, daß auch die normale Goldproduktion selbst ebenfalls jedes Jahr um 2,8 pCt. wachsen muß. Dadurch kommt es, daß auch eine übernormal große Goldproduktion, wenn sie auf ihrer Höhe stehen bleibt, nach einiger Zeit zunächst wieder normal wird und dann sogar unternormal wird. Auch die scheinbar so gewaltige Goldproduktion der Vorkriegszeit würde diesem Schicksale nicht entgangen sein, und zwar würde, wenn die Verhältnisse weiter so wie früher geblieben wären, d. h. wenn der Krieg nicht störend dazwischen getreten wäre, schon im Jahre 1917 etwa die faktische Goldproduktion mit der normalen wieder übereingestimmt haben[3]).

[3]) **Inzwischen hat bekanntlich die Goldproduktion eine starke Abnahme erfahren, die sich bis in die letzte Zeit hinein noch gesteigert hat.**

Digitized by Google

Durch den Krieg haben alle diese Verhältnisse freilich eine durchgreifende Veränderung erfahren, und es ist nun nicht mehr möglich, die Ergebnisse, die Cassel für die Periode 1850 bis 1910 gefunden hat, auch ohne weiteres auf die künftige Entwickelung zu übertragen. An Bedeutung für die Vergangenheit, die wir jetzt als einen abgeschlossenen Teil der Wirtschaftsgeschichte betrachten können, verlieren sie dadurch natürlich aber nicht. Und vor allem kommt Cassel das bleibende Verdienst zu, neue methodische Wege gezeigt zu haben, wie man die schwierige Frage der Einwirkung der Edelmetallvorräte auf den Preisstand klären kann.

Sicherungsabtretung von Forderungen.

Von Dr. Arwed Kooh in Jena.

Ich würde meine Ausführungen im Bank-Archiv über die Sicherungsübereignung für ungenügend halten, wenn ich nicht noch im Zusammenhang mit ihnen kurz auf die Sicherungsabtretung von Forderungen einginge.

Die Abtretung von Forderungen als Kreditmittel hat im Gegensatz zu den Sicherungsübereignungen, soweit ich das verfolgen konnte, während des Krieges ganz bedeutend nachgelassen. Der Grund hierfür war ein rein wirtschaftlicher: die Außenstände unserer Fabrikanten und Kaufleute gingen, soweit sie das Inland betrafen, zum größten Teil in den ersten Monaten des Krieges ein, neue Aufträge seitens Privater sind nur in ganz geringem Maße erteilt worden, der Hauptauftraggeber wurde das Reich, und dieses stellte den Lieferanten in den ersten Kriegsjahren auf Grund seiner Aufträge Vorschüsse in so entgegenkommender Weise zur Verfügung, daß diese nicht genötigt waren, Kredit in Anspruch zu nehmen; andererseits aber fand sich in den Lieferungsverträgen mit dem Reiche sehr häufig die Klausel, daß die Forderungen aus dem betr. Staatsauftrag nicht abgetreten werden durften. Außer den Staatsaufträgen nahmen und nehmen noch die Lebensmittellieferungen an Kommunen, Industriegesellschaften und Private den breitesten Raum ein; bei ihnen erfolgt die Bezahlung entweder gegen bar im voraus oder unter Einsendung eines Duplikatfrachtbriefes und einer Rechnung seitens des Verkäufers an die Bank des Adressaten und Auslieferung dieser Urkunde nur gegen Ueberweisung des Gegenwertes. Also auch hier entstehen keine abtretbaren Forderungen.

Bereits vor dem Kriege hatte sich die Sicherungsabtretung von Forderungen, insbesondere die Diskontierung von Buchforderungen, in Deutschland nicht recht eingebürgert. Die eigentliche Diskontierung von Buchforderungen, d. h. die Gewährung eines Kredites gegen Abtretung einer Reihe von Außenständen unter Ausstellung eines zu der Höhe dieser Forderungen in einem gewissen Verhältnis stehenden Akzeptes des Kreditnehmers, wobei der Kredit nur zu ganz bestimmtem Zweck verwendet werden durfte, wurde auch vor dem Kriege nur von einigen wenigen Banken als bestimmter Geschäftszweig betrieben. Die meisten Forderungsabtretungen erfolgten nicht in der Form der Diskontierung von Buchforderungen, obgleich sie fälschlich als solche oft bezeichnet wurden, sondern als Sicherungsabtretungen. In Deutschland, wo Personal- und Wechselkredit in ausreichendem Maße seitens der Banken zur Verfügung gestellt wurde, bestand für die Diskontierung von Buchforderungen als Kreditmittel kein derartiges Bedürfnis wie in Oesterreich, außerdem besaßen wir kein Kontrollorgan, welches der „Evidenz Centrale für den Escompte offener Buchforderungen" in Oesterreich entsprach. Bei einer ganzen Reihe von Geschäftszweigen und Geschäftsleuten Deutschlands war es außerdem durchaus üblich und galt in keiner Weise als unkulant, zugleich mit der Lieferung eine Tratte auf den Käufer mit 3monatlicher Laufzeit auszuschreiben, diese von dem Bezogenen akzeptieren zu lassen und in Umlauf zu setzen. Die Buchforderung war somit bereits mobilisiert, ihre Diskontierung durch eine Bank erübrigte sich.

Der Zweck der Sicherungsabtretung, welche auch Sicherungsübereignung einer Forderung genannt wird, ist für den Kreditgeber, sich einen Vermögensteil des Schuldners zu reservieren, anwelchen er sich im Falle der Insolvenz des Kreditnehmers halten kann, und welcher dem Zugriff eines Dritten nicht unterliegt. Der Kredit gegen Sicherungsabtretung stellt sich entweder dar als ein Personalkredit, nämlich dann, wenn die Anzeige von der Abtretung an den Drittschuldner nicht abgeschickt wird, oder als ein Realkredit, wenn letzteres der Fall ist. Ohne die Anzeige ist die Sicherung nur eine ganz außerordentlich geringe, denn der Kreditgeber kann ja gar nicht, trotz Einsichtnahme in die Bücher des Kreditnehmers, beurteilen, ob und in welcher Höhe die abgetretene Forderung zu Recht besteht, und ob in dem Fall, im Hinblick auf welche die Sicherungsabtretung fast ausschließlich vorgenommen wird, nämlich die Insolvenz des Kreditnehmers, die Forderung noch besteht oder nicht bereits von diesem eingezogen ist; jeder Bankier weiß aus eigener Erfahrung, daß unangenehme Ueberraschungen auch bei solchen Geschäftskunden nicht ausbleiben, mit denen jahrelang die korrektesten Beziehungen bestanden, sobald sie in ernstliche Kreditschwierigkeiten kommen. Hier ist also das Kreditverhältnis lediglich auf dem Vertrauen aufgebaut, das der Sicherungszedent beim Sicherungszessionar genießt, und man würde bei Bankkrediten fast, an Stelle der Forderungsabtretung, mit einer Bestimmung in den Geschäftsbedingungen auskommen, nach welcher sich der Bankschuldner verpflichtet, Kredit bei keinem anderen Bankinstitut aufzunehmen und seine Forderung nicht ohne Einwilligung seiner Bank an einen Dritten abzutreten. Immerhin wird auch ohne sofortige Absendung der Anzeige, falls diese nur später nachgeholt wird, die Sicherungsabtretung im Konkurse des Zedenten oft zu dem erwünschten Resultat führen, und die Bestimmungen des Strafgesetzbuches üben ja auf ihn einen wesentlichen Druck nach dieser Richtung hin aus.

Der Kreditgewährung gegen Sicherungsabtretung einer Reihe von Buchforderungen oder gegen Diskontierung von Buchforderungen mit der Berechtigung des Zedenten die Forderung selbst einzuziehen und der Verpflichtung den gewährten Kredit durch eine Reihe ihrer Höhe nach stets gleichbleibender zedierter Forderungen sicher zu stellen, entspricht die Sicherungsübereignung eines Warenlagers. In beiden Fällen hat der Sicherungsgeber nur dafür zu sorgen, daß der Gesamtwert der einzelnen Forderungen bezw. der einzelnen Objekte des Warenlagers derselbe bleibt, zu der Verfügung über die Sicherungsgegenstände ist er selbständig berechtigt. Die wirtschaftlichen Bedenken, welche ich hinsichtlich der Kontrolle dieser wechselnden Sicherheiten im Bank-Archiv XVII S. 26 geltend machte, gelten auch hier und zwar in noch verstärkterem Maße, denn von dem Bestand und dem Wert eines Warenlagers kann ich mich stets durch Augenschein überzeugen, bei Außenständen bin ich jedoch nur auf die korrekten Buchungen meines Kreditnehmers angewiesen, falls die Anzeige von der erfolgten Forderungsabtretung dem Drittschuldner vereinbarungsgemäß nicht zugesandt werden soll. Aus diesem Grunde bin ich zwar kein Gegner, aber auch kein Freund derartiger Sicherungsabtretungen oder Buchforderungsdiskontierungen.

Der Wert der Sicherungsabtretung und der Diskontierung von Buchforderungen ist zwar stets unter lebhafter Teilnahme juristischer und kaufmännischer Kreise besprochen worden, besonders im Jahre 1910 im Bank-Archiv, aber ihre Existenzberechtigung ist nie in gleicher Weise bekämpft worden, wie die der Sicherungsübereignung. Die Ursache hierfür liegt lediglich auf juristischem Gebiet, weil der Sicherungsabtretung nicht ein gleiches Hindernis entgegenstand, wie der Sicherungsübereignung in Gestalt der Eigentumsübertragung durch constitutum possessoritum ohne Bestehen eines Rechtsverhältnisses nach § 868 BGB.; den rechtlichen Uebergang der Forderung von dem Zedenten auf den Zessioner hat man bei der fiduciarischen Forderungsabtretung nicht bestritten. Maßgebend für die Forderungsabtretung sind die §§ 398—413 BGB.

Ebenso wie gegen die Sicherungsübereignung ist auch

Digitized by Google

gegen die Sicherungsabtretung mit den Schlagworten Schiebung und Erdrosselung gearbeitet worden. Ich wiederhole deshalb: wo im Geschäftsleben, ganz besonders im Bankverkehr, die Forderungsabtretung zur Sicherung eines eingeräumten oder einzuräumenden Kredites erfolgt, da ist es ein Unding, von Schiebung und Erdrosselung zu sprechen; ohne Kredit keine Sicherungsabtretung und ohne berechtigten Grund keine Kündigung des Bankkredites oder Einziehung der abgetretenen Forderung durch den Kreditgeber (Zessionar). Wo jedoch ein Rechtsverhältnis, welches gesichert werden soll, nicht existiert, da kann auch von einer Sicherungsabtretung nicht die Rede sein. Ist die Abtretung einmal erfolgt, so besteht sie zwar ohne Rücksicht auf die Rechtlichkeit des ihr zugrunde liegenden Geschäftes zu Recht, aber der Zedent hat gegen den Zessionar einen Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung, der ihn wohl stets zu dem erwünschten Erfolg führen dürfte.

Die gesetzlichen Vorschriften für die Abtretung von Forderungen gelten auch für die Sicherungsabtretung; ich beschränke mich deshalb auf Angabe derjenigen Bestimmungen, gegen welche in der Praxis am häufigsten gefehlt wird.

Die Abtretung erfolgt durch Vertrag zwischen dem Zedenten und dem Zessionar, der Vertrag bedarf regelmäßig keiner Form, er kann auch mündlich geschlossen werden, selbstverständlich ist, um spätere Differenzen zu vermeiden, die Schriftform in der Praxis unbedingt zu wählen. Ob die Abtretung an Zahlungsstatt oder wie bei der Sicherungsabtretung lediglich zahlungshalber erfolgt, kann nur der Inhalt des Vertrages beweisen. Bei der Sicherungsabtretung wird von beiden Teilen übereinstimmend gewollt und vereinbart, daß die abzutretende Forderung aus dem Vermögen des Zedenten in das des Zessionars übergeht, daß letzterer aber nur berechtigt sein soll die Forderung einzuziehen, falls der Zedent nicht in der Lage ist, den ihm auf Grund der Forderungsabtretung eingeräumten Kredit bei „Fälligkeit" abzudecken, und daß dann der Zessionar verpflichtet ist, den Gegenwert der abgetretenen Forderung für sich nur in der Höhe in Anspruch zu nehmen, in welcher seine Forderung an den Zedenten besteht; einen Ueberschuß muß er also herauszahlen. Gleichzeitig wird in der Regel vereinbart, — doch ist diese Vereinbarung keine Voraussetzung für das Zustandekommen der Sicherungsabtretung; — daß die Anzeige über die Forderungsabtretung erst dann an den Drittschuldner abgesandt wird, wenn der Zedent seinen Verpflichtungen gegenüber dem Zessionar nicht nachkommt; bis dahin soll also der Zedent berechtigt sein, die Forderung selbst einzuziehen; er muß aber den Zessionar von dem Eingang derselben in Kenntnis setzen; entscheidend ist immer der Umstand, ob der Forderung zahlungshalber oder an Zahlungsstatt abgetreten wird. Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld ist in den Geschäftsbedingungen der Banken näher bestimmt. Da nach Rückzahlung der Schuld seitens des Zedenten die abgetretene Forderung wieder in dessen Eigentum übergehen soll, so handelt es sich auch bei der Forderungsabtretung um eine Sicherungsübereignung unter einer auflösenden Bedingung. Von einem Kauf der Forderung zu sprechen ist hier ebenso falsch, wie bei der Sicherungsübereignung von Waren, weil die Parteien gar nicht beabsichtigen, einen Kauf abzuschließen, ein solcher auch rechtlich nicht zustande kommt, da ein Kaufpreis nicht bezahlt wird.

Zur Gültigkeit der Abtretung ist Anzeige an den Drittschuldner nicht erforderlich, im wesentlichen Gegensatz zur Verpfändung einer Forderung § 1280 BGB., woraus sich auch zum nicht geringen Teil die Bevorzugung der Forderungsabtretung vor der Verpfändung erklärt. Falls dem Zedenten das Recht eingeräumt worden ist die Forderung selbst einzuziehen, und so lange die Mitteilung von der Abtretung an den Drittschuldner nicht abgesandt ist, muß man dem Zedenten auch das Recht zusprechen, im eigenen Namen wegen der abgetretenen Forderung Klage gegen den Drittschuldner zu erheben und alle Maßnahmen zu ergreifen, welche auf die Erhaltung und Wahrung der Forderung gerichtet sind, und welche deshalb im Interesse des Zessionars liegen. Um jedoch ein Rechtsverhältnis zwischen dem Drittschuldner und dem Zessionar zu schaffen, muß Anzeige (Beweis: eingeschriebener Brief) von dem Zedenten an ersteren erfolgen; solange dies nicht geschehen, kann und muß dieser den Zedenten als seinen Gläubiger betrachten. Nach erhaltener Anzeige hingegen darf der Drittschuldner — unbeschadet der Bestimmungen § 399 BGB. — nur an den Zessionar zahlen, Zahlung an den Zedenten befreit ihn nicht von dieser Verpflichtung. Eine Anzeige von der Forderungsabtretung allein seitens des Zessionars gibt dem Drittschuldner noch keine sichere Kenntnis von dem Gläubigerwechsel, und er kann auch nach Empfang dieser Mitteilung mit befreiender Wirkung an den Zedent zahlen. (OLG. Frankfurt a. M. vom 29. 11. 1906 im Bank-Archiv VI. S. 218). Eine rechtsgültige Anzeige ist auch keineswegs schon dadurch gegeben, daß der Zedent auf seinen Briefbogen seine Bankverbindung angegeben hat, oder daß er die Rechnung an den Drittschuldner mit dem Vermerk „zahlbar bei der X Bank" versieht, weil die Angabe der Bankverbindung auf kaufmännischen Briefen heutzutage die Regel bildet und durch sie nur beabsichtigt wird, den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu ermöglichen, sondern die Abtretungserklärung hat mit klaren Worten zu erfolgen. Deshalb muß im Geschäftsleben zugleich mit der Abtretung der Forderung dem Zessionar auch die Mitteilung des Zedenten hierüber an den Drittschuldner übergeben werden. Die Berechtigung des Zedenten, die Forderung selbst und im eigenen Namen einzuziehen, darf keinesfalls soweit gehen, daß n u r ihm dieses Recht dauernd und bedingungslos eingeräumt wird, während sich der Zessionar jeder Handlung, welche auf Eintreibung der Forderung gerichtet ist, zu enthalten hat. Eine derartige Bestimmung schließt das Gläubigerrecht des Zessionars aus, und würde Rechtsungültigkeit der Forderungsabtretung zur Folge haben (Urteil des RG. vom 22. 2. 1918 III 402/17 im Bank-Archiv XVII S. 200 und vom 23. 5. 1917 Bd. 90 S. 274). Mit der Vollziehung der Abtretung begibt sich der Zedent jeden Rechts auf die Forderung, sie ist aus seinem Eigentum ausgeschieden und in das Eigentum des Zessionars übergegangen; er hat deshalb nicht mehr das Recht, ganz gleich ob die Anzeige an den Drittschuldner erfolgt ist oder nicht, gegen den Willen des Zessionars über die Forderung selbst zu verfügen; jedoch ist der Zessionar, welcher einen Kredit gegen Abtretung einer Forderung aus einem Kaufgeschäft gewährt hat, auch nach erfolgter Anzeige noch insofern gefährdet, als dem Zedenten die Möglichkeit bleibt, den ihm aus dem Kaufgeschäft gegenüber dem Käufer obliegenden Verpflichtungen nicht nachzukommen, und anderweit über die verkaufte Ware zu disponieren; insoweit aber das Kaufgeschäft, aus welchem die Forderung abgetreten ist, erfüllt wird; insoweit erwirbt der Zessionar auch die abgetretene Forderung.

Mit der abgetretenen Forderung gehen die für sie bestehende Hypotheken-Pfandrechte, sowie Rechte aus einer Bürgschaft auf den Zessionar über (§ 401 BGB). Hierbei ist zu beachten, daß bei der Abtretung einer Forderung, für welche eine Briefhypothek bestellt ist, zugleich der Hypothekenbrief übergeben werden muß, während die Eintragung der Abtretung der Forderung im Grundbuche nicht erforderlich ist (§ 1154 BGB.); sind dagegen Forderungen, über welche ein Sparkassen- oder Banksparbuch ausgefertigt ist, Gegenstand der Abtretung, so folgt das Recht am Papier dem Recht aus dem Papier; gegen Mißhelligkeiten, welche aus dieser Bestimmung leicht entstehen können, schützen sich die Banken und Sparkassen dadurch, daß sie laut ihren vom Einleger anerkannten Geschäftsbedingungen berechtigt sind, Auszahlungen an jeden Buchinhaber zu leisten ohne verpflichtet zu sein, dessen Legitimation zu prüfen; somit wird durch die Uebergabe des Buches die Anzeige an den Drittschuldner ersetzt. Abtretbar sind nicht allein alle bereits bestehenden Forderungen unabhängig davon, ob sie befristet oder bedingt sind (Urteil des RG. vom 23. Mai 1917 Bd. 90 S. 274), sondern auch zukünftige Forderungen, falls sie ihrer Höhe und ihrem Inhalt nach genau bestimmt sind. Es ist nicht zulässig, daß der Zedent sämtliche künftige Forderungen, die er erwerben wird, abtritt; denn dies würde einen Vertrag darstellen, durch den er sich ver-

Digitized by Google

pflichtet, sein künftiges Vermögen oder einen Bruchteil seines künftigen Vermögens zu übertragen (§ 310 BGB.). Wohl aber erkennt das Reichsgericht die Abtretung aller der künftigen Forderungen an, welche der Zedent gegen einen bestimmten Schuldner oder aus dem Betriebe eines bestimmten Geschäftszweiges erwirbt. Dagegen versagt das RG. (Urteil des RG. III vom 22. 2. 1918, III 402/17) einer Forderungsabtretung die Rechtsgültigkeit, bei welcher die abgetretene zukünftige Forderung abhängig sein soll von der jeweiligen Höhe des zu sichernden Kredites, und nur insoweit abgetreten wird, weil eine solche Forderung ihrem Betrag nach schwankt, und hierdurch „eine Unsicherheit in die rechtlichen Beziehungen der Vertragsteile hineingebracht" werde; vor allem aber scheint mir dieses Urteil deshalb sehr beachtenswert, weil durch ähnliche Forderungsabtretungen eine ganz erhebliche Unsicherheit für andere Gläubiger des Zedenten geschaffen wird. Andererseits ist eine Forderungsabtretung dann rechtsgültig, wenn die zukünftige Forderung zwar abgetreten wird zur Sicherstellung eines seiner Höhe nach schwankenden Kredites, sofern nur die abgetretene Forderung selbst ihrer Höhe und ihrem Wesen nach genau bestimmter ist (hierzu auch v. Thur im Bank-Archiv VII. S. 277). Nicht abtretbar sind die in §§ 399, 400 BGB. näher bezeichneten Forderungen.

Die wichtigste Frage bei der Forderungsabtretung in der Praxis ist die, wann kann sich der Zessionar wagen, seine Forderung an den Zedenten aus der abgetretenen Forderung bezahlt zu machen. Näheren Aufschluß muß hierüber der Abtretungsvertrag geben, und es wird sich in ihm regelmäßig der Passus finden, daß der Zessionar berechtigt ist, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Schuldner seinen durch die Abtretung zu sichernden Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommen kann; in ihren allgemeinen Bedingungen haben — wie bereits erwähnt — die Banken die Bestimmung aufgenommen, daß die von ihnen gewährten Kredite jederzeit fällig sind, es unterliegt somit ihrem freien Ermessen, den Kredit jederzeit zurückzufordern (falls nicht von Fall zu Fall etwas anderes vereinbart ist). Es genügt daher, um die Fälligkeit herbeizuführen, die Aufforderung der Bank an den Schuldner, die Schuld innerhalb einer — dem Gutdünken der Bank überlassenen — billigen Frist zurückzuzahlen und nach erfolglosem Ablauf der Frist die für die Einziehung notwendigen Schritte selbst zu übernehmen. Ist der zu sichernde Kredit fest für eine gewisse Zeit zugesagt, und treten während dieser Frist in der Vermögenslage des Zedenten Verhältnisse ein, welche die Rückzahlung des Kredites durch ihn selbst in Zweifel stellen, so ist der Zessionar noch durch Absendung der Anzeige von der Forderungsabtretung an den Drittschuldner geschützt. Die Einziehung der Forderung durch den Zessionar erfolgt unter den gleichen Voraussetzungen wie die Einziehung der Forderung durch den Pfandgläubiger, woraus ebensowenig folgt, daß die Sicherungsabtretung ein verkapptes Pfandrecht darstellt, wie man dies von der Sicherungsübereignung an Sachen behaupten kann. Hierbei möchte ich nicht unerwähnt lassen daß die analoge Anwendung der Vorschriften der §§ 1235 fg. BGB. auf den Verkauf der sicherungsübereigneten Waren gerade jetzt, in einer Periode des außerordentlichen wirtschaftlichen Rückganges und des durch die Aussicht auf Wiedereinfuhr für viele Waren hervorgerufenen Preisrückganges, zu ganz außerordentlichen Uebelständen geführt hat, weil die öffentliche Versteigerung der Ware nach §§ 1236, 1237 infolge der Schwerfälligkeit des Verfahrens nicht geeignet ist, beide vertragschließenden Parteien vor Verlusten zu schützen, welche durch einen gewandten freihändigen Verkauf seitens der mit allerlei Interessenten jederzeit in Verbindung stehenden Bank (Sicherungsnehmer) hätten vermieden werden können.

Im Konkurse sind die Rechte der Beteiligten bei der Forderungsabtretung dieselben wie bei der Sicherungsübereignung von Waren. Fällt einer der Beteiligten in Konkurs, so entsprechen die Rechte des Zedenten und Zessionars bei der Sicherungsabtretung von Forderungen, denen des Sicherungsgebers und Nehmers bei der Sicherungsübereignung von Waren (Bank-Archiv XVII S. 98), d. h. im Konkurs des Drittschuldners und des Zedenten ist der Zessionar Absonderungsgläubiger nach §§ 47, 48 KO., im Konkurse des Zessionars ist der Konkursverwalter berechtigt, die Forderung einzuziehen und verpflichtet, einen etwaigen Ueberschuß herauszuzahlen, der Zedent berechtigt, durch Bezahlung seiner Schuld die Einziehung der Forderung durch den Konkursverwalter abzuwenden und zu erreichen, daß die Forderung in sein Eigentum zurückfällt.

Bücherbesprechungen.

Staatsbankrotte. Wirtschaftliche und rechtliche Betrachtungen von Alfred Manes, Professor, Dr. phil. Dr. jur. Berlin 1918. Verlag von Karl Siegismund. 302 S.

Das vorliegende Buch ist im Kriege entstanden — trotz militärischer Dienstleistung, inmitten vielgestaltigster schriftstellerischer Tätigkeit seines Verfassers — und gehört zur umfangreichen Gattung der Kriegsliteratur. Es gibt keine in sich geschlossene, systematische, das Problem in Umfang und Tiefe erschöpfende Darstellung, sondern bietet eine Reihe von Abschnitten, die sich nach verschiedenen Richtungen hin mit dem Staatsbankrott beschäftigen. Auch Fragen, die mit der Aufgabe in lockerem Zusammenhang stehen, wie die Veränderungen von Staatsgebieten, werden erörtert. Aber alle diese Ausführungen gehen den Dingen nirgends auf den Grund, streifen nur deren Oberfläche. Besonders empfindlich berührt dieser Mangel an wissenschaftlicher Vertiefung in den wichtigsten Kapiteln des Buches über Arten, Erscheinungsformen und Wirkungen des Staatsbankrotts. Statt scharf umrissener Schilderung typischer Staatsbankrotte von nachweislich großer politisch-ökonomischer Tragweite findet sich nur die lose Skizze aus einer Jahrhunderte überfliegenden historischen Vogelschau; die wirtschaftlichen Folgen der Staatsbankrotte werden mit nicht mehr als allgemeinen Redewendungen gekennzeichnet, nie an der Hand ursprünglichen Tatsachenmaterials beleuchtet. Das ganze Buch enthält ausschließlich eine statistische Tabelle, und selbst diese ist von einem anderen Autor übernommen, sichtlich unvollständig wiedergegeben und wenig aufschlußreich. Eingehendere Berücksichtigung hat lediglich der bolschewistische Staatsbankrott gefunden, jedoch vom einseitigen Standpunkt der durch die Friedensverträge von Brest-Litowsk gesicherten deutschen Interessen. Manes durfte im Schlußkapitel seines Buches noch die Auffassung vertreten, daß an dem militärischen Endsieg der Mittelmächte „im geringsten zu zweifeln geradezu eine Versündigung wäre", und dieses Bewußtsein bestimmt allenthalben sein Urteil.

Dr. B. Breslauer, Berlin.

Zeitgemäße Steuerfragen. Abhandlungen in zwangloser Folge, herausgegeben von Dr. Max Lion, Rechtsanwalt in Berlin. Heft 1: Vermögensübertragungen und Schenkungen an Kinder aus Steuergründen.

Tagtäglich mehren sich die Fälle, in denen an den Anwalt die Frage herantritt, ob es sich empfiehlt, ein Vermögen zum Zwecke der Ersparnis von Steuerabgaben ganz oder teilweise unter Kinder zu verteilen. Die Steuerpflichtigen gehen hierbei von der Erwägung aus, daß bei dem progressiven Charakter der gegenwärtigen und bevorstehenden Vermögensabgaben der zu zahlende Steuerbetrag dann ein geringerer ist,

Digitized by Google

wenn die Abgabe von mehreren kleineren Vermögen erhoben wird, als wenn sie von einem großen Vermögen zu entrichten ist, das sich aus der Summe der mehreren kleinen Vermögen zusammensetzt. Sie erwägen ferner, daß zur Zeit eine Erbschafts- und Schenkungssteuer bei Vermögensübergängen von Eltern an Kinder nach dem Reichserbschaftssteuergesetz nicht erhoben wird, daß aber mit Sicherheit auf die Einführung einer solchen Steuer zu rechnen ist, die die Steuerpflichtigen dadurch zu umgehen hoffen, daß sie bereits vor Einführung dieses Gesetzes die Vermögensübertragungen vornehmen.

In rechtlicher Hinsicht ist nach den vom Verfasser zitierten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts gegen derartige Maßnahmen nichts einzuwenden: Das Oberverwaltungsgericht vertritt in ständiger Rechtsprechung den Grundsatz, daß niemand verpflichtet ist, sein Vermögen so zu verwalten oder seine Ertragspuelle so zu bewirtschaften, daß dem Staate hieraus möglichst hohe Steuern zufließen. Eine ganz andere Frage aber ist es, ob Maßnahmen der geschilderten Art zur Erreichung des mit ihnen bezielten Zweckes geeignet sind. Diese Frage zu klären, hat sich der Verfasser zur Aufgabe gestellt.

Der Verfasser bespricht zunächst die einzelnen Rechtsformen, unter denen sich Vermögensübertragungen von Eltern an Kinder nach geltendem bürgerlichen Rechte vollziehen können. Als solche kommen in erster Linie die Ausstattung, d. h. Zuwendungen, die mit Rücksicht auf die Verheiratung des Kindes oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder Unterhaltung der Wirtschaft oder der selbständigen Lebensstellung gegeben werden. Hierhin gehören insbesondere die Mitgift, das Rentenversprechen und die Aussteuer. Sodann gehören zu dieser Kategorie die Ueberlassungsverträge, die insbesondere in ländlichen Verhältnissen in Gestalt der Bestellung des Altenteils in die Erscheinung treten, und die Abfindung, die die Eltern den Kindern für einen Erbverzicht gewähren.

Abgesehen von diesen Fällen, die im Bürgerlichen Rechte ihre besondere gesetzliche Regelung gefunden haben, sind dann die gewöhnlichen Schenkungen an Kinder in Betracht zu ziehen. Sie werden bei Vermögensübertragungen zum Zwecke der Steuerersparnis vornehmlich als vorliegend zu erachten sein, denn nach Bürgerlichem Rechte liegt insbesondere eine Ausstattung nur insoweit vor, als die Zuwendung, die mit Rücksicht auf die Verheiratung des Kindes oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung erfolgt, nicht das den Vermögensverhältnissen des zuwendenden Elternteils entsprechende Maß übersteigt (§ 1624 BGB.). Wer aber zum Zwecke der Steuerersparnis Vermögensübertragungen vornimmt, wird sich in der Regel nicht mit der Einhaltung der durch § 1624 BGB. für die Ausstattung gezogenen Grenzen begnügen wollen. Auch wird meistenteils nicht gerade zufällig eine der Voraussetzungen bei der Vermögensübertragung vorliegen, welche § 1624 BGB. für die Ausstattung erfordert.

Der Verfasser bespricht nun weiterhin die steuerrechtlichen Wirkungen, welche derartige Vermögensübertragungen zeitigen, und zwar geht er hier ein auf die Fragen der Kosten der Uebertragungsakte, der Einkommensteuern, der Vermögenssteuern, der künftigen Erbschafts- und Schenkungssteuern und der künftigen Kriegsgewinnsteuern.

Hinsichtlich der Kosten der Uebertragungsakte hebt er hervor, daß nach bisherigem Recht Schenkungen an Kinder stempelfrei sind. Zur Frage der Einkommensteuer bemerkt der Verfasser, daß bei minderjährigen Kindern die Einkommensteuern auch nach vollzogener Vermögensübertragung vom Vater zu entrichten sind, sofern ihm am Vermögen des Kindes die gesetzliche Nutznießung zusteht. Das gleiche gilt in der Regel auch für die preußische Ergänzungssteuer. Dagegen wird bei der Besitzsteuer für den Regelfall das Kind, gleichviel ob es volljährig oder minderjährig ist, selbständig veranlagt ebenso bei der Vermögensabgabe für 1918 und nach dem der Nationalversammlung vorliegenden Entwurf auch bei der Vermögensabgabe für 1919, wo im allgemeinen die Vorschriften des Besitzsteuergesetzes für anwendbar erklärt sind.

Hinsichtlich der künftigen Vermögensabgabe hält es der Verfasser nicht für unwahrscheinlich, daß das zukünftige Gesetz gegen Herabminderung des finanziellen Ertrags durch Vermögensübertragungen von Eltern an Kinder Vorkehrungen treffen wird. Man wird auf solche Vorkehrungen mit Sicherheit rechnen müssen, wenn man bedenkt, daß die gleichen Vorkehrungen in allen bisherigen Kriegssteuergesetzen getroffen worden sind: Denn sowohl in dem Kriegssteuergesetzt vom 21. Juni 1916 wie auch in dem Entwurfe für die künftige Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, der bereits veröffentlicht ist, ist die Bestimmung enthalten, daß unentgeltliche Zuwendungen dem Vermögen des Zuwendenden hinzuzurechnen sind, sofern sie in den Veranlagungszeitraum fallen.

Was schließlich die künftige Erbschafts- und Schenkungssteuer anbetrifft, so ist auch hier, wie der Verfasser richtig hervorhebt, damit zu rechnen, daß die Klinke der Gesetzgebung einsetzen wird, um auch die vor Inkrafttreten des Gesetzes zum Zwecke der Steuerumgehung erfolgten Vermögensübertragungen an Kinder zu treffen.

Um ein Urteil darüber zu gewinnen, ob die Vermögensübertragung von Eltern an Kinder anzuraten ist, empfiehlt es sich, eine Bilanz aufzumachen:

Als Aktiven können lediglich gewisse Ersparnisse an der künftigen Einkommensteuer in Betracht kommen, aber auch nur für diejenigen Fälle, in welchen der Uebertragende nicht die Nutznießung an dem übertragenen Vermögen behält. Die Vorteile bestehen darin, daß infolge der progressiven Gestaltung der Einkommensteuer Vater und Sohn zwar weniger Steuern zu bezahlen haben, wenn ein jeder von ihnen einen Teil des Ertrages versteuert, als wenn der Vater den gesamten Ertrag zu deklarieren hat. Dies gilt nach der gegenwärtigen Steuergesetzgebung. Man kann sich aber sehr wohl denken, daß die bevorstehende Reform der Einkommensteuergesetzgebung auch diesem Vorteil einen Riegel vorschieben wird.

Auf der Passivseite aber stehen m. E. alle übrigen Steuern. Sicher entstehen durch die Uebertragung Notariatskosten und Besitzsteuer. Die letztere, weil sich das Vermögen des Kindes durch die Uebertragung vermehrt, und eine Bestimmung, nach der geschenkte Beträge dem Zuwendenden zuzurechnen sind, sich im Besitzsteuergesetze nicht findet. Die Besitzsteuer ist heute noch keine sehr bedeutende, wird aber voraussichtlich noch erheblich ausgebaut werden. Wahrscheinlich kommt ferner durch die Vermögensübertragung die Schenkungssteuer in Betracht, bei der auf eine Ausgestaltung mit rückwirkender Kraft zu rechnen ist. Vielleicht kann die Uebertragung auch noch eine besondere Kriegsgewinnsteuerabgabe zur Folge haben. Da demgegenüber nur die durchaus problematischen Vorteile bei der Einkommenssteuer stehen, so wird kein Einsichtiger sich zu solchen Uebertragungen zum Zwecke der Steuerersparnis entschliessen, umsomehr, da auch die Gefahr für die Erhaltung des Vermögens, die die Uebertragung an einen Minderjährigen zur freien Verfügung in den zukünftigen Stürmen seines Lebens mit sich bringt, keineswegs als gering anzuschlagen ist.

Rechtsanwalt Dr. Byk, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang. **Berlin, 19. Mai 1919.** **Nummer 16.**

Inhalts-Verzeichnis.

Zu den Friedensbedingungen der Entente.

Umstoßung einer genehmigten Bilanz und außerordentliche Gewinnverteilung bei Aktiengesellschaften. Von Professor Dr. Victor Ehrenberg, Leipzig.

Anmeldung von Vermögenschaften in Deutsch-Oesterreich. Von Dr. jur. R. E. Sippell, Discontogesellschaft, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Zu den Friedensbedingungen der Entente.

Die Deutschland von seinen Feinden vorgelegten Friedensbedingungen haben den am 17. Mai 1919 unter dem Vorsitz des Geh. Justizrats Prof. Dr. Rießer zu einer außerordentlichen Tagung in Berlin zusammengetretenen Mitgliedern des Vorstands und Ausschusses des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes Veranlassung gegeben, Folgendes zu erklären:

„Die vorgelegten Bedingungen enthalten sowohl in ihrem militärisch-politischen als auch in ihrem wirtschaftlichen Teil einen Bruch der Zusicherungen des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika und der übrigen alliierten und assoziierten Mächte und damit eine Täuschung des Vertrauens, in welchem Deutschland sich im November 1918 im Schutze von Heer und Flotte sowie im Besitz unversehrter Grenzen zum Waffenstillstand entschlossen hat.

So sehr unser Berufsverband im Interesse nicht nur Deutschlands, sondern aller Völker, der kriegführenden wie der neutralen, eine baldige Wiederaufnahme der friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten und ihren Angehörigen zur Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen und kulturellen Ziele der Menschheit herbeiwünscht, so stimmt er doch rückhaltlos den Erklärungen der deutschen Regierung und Nationalversammlung zu, nach denen ein Frieden, wie dieser, für Deutschland unannehmbar ist.

Als eine Körperschaft von Sachverständigen, insbesondere auch auf dem Gebiete der internationalen Finanz- und Handelsbeziehungen, glauben wir nicht schweigen zu dürfen zu dem ungeheuerlichen Widersinn, der in dem wirtschaftlichen Inhalt des Friedensentwurfs der alliierten und assoziierten Mächte durch die Verquickung zweier sich gegenseitig ausschließender Ziele offen zutage tritt. Eine große Reihe der Bestimmungen verfolgen unverhüllt die Absicht, Deutschland so schnell als möglich dem wirtschaftlichen und politischen Verfall, der Hungersnot und der Anarchie preiszugeben und damit seinen Wiederaufbau unmöglich zu machen. Im unvereinbaren Widerspruch hiermit steht eine andere Gruppe von Bestimmungen, die — noch dazu unter dem Vorbehalt späterer endgültiger Festsetzung und ungemessener Nachforderungen — Deutschland zu Zahlungen verpflichtet, deren bereits bisher bezeichneter Betrag die finanzielle Leistungsfähigkeit Deutschlands maßlos übersteigt. Das von den Gegnern außerdem beanspruchte Recht auf bevorzugte Befriedigung vor Erfüllung aller inländischen Zahlungsverpflichtungen des Reiches führt Deutschland einer Katastrophe entgegen, die keine geschäftliche Unternehmung und keine Einzelwirtschaft verschonen und Steuerkraft sowie Kredit der Reichsangehörigen zum Schaden auch der Feinde vernichten wird.

Wir fordern alle einsichtigen Volkswirte auf, gegen den wirtschaftlichen Unsinn, der sich in diesen Bestimmungen verkörpert, ihre Stimme zu erheben. Ein der Verelendung und der Anarchie preisgegebenes Deutschland wird für Ruhe, Ordnung und Wohlergehen aller Länder und Völker, für die friedlichen Beziehungen der jetzt verbündeten Mächte untereinander eine dauernde Gefahr bilden. Der Haß und die Erbitterung, die ein Frieden der Vergewaltigung und Ungerechtigkeit hervorrufen muß, rücken die Verwirklichung der Ideale der Völkerversöhnung und des Menschenglücks in traumhafte Ferne und machen es wahrscheinlich, daß eine kommende Generation das entsetzliche Erleben der letzten vier Jahre in entsetzlicherer Weise wiederkehren sieht. Um dieses Unheil zu vermeiden, um Deutschland zur Erfüllung seiner freiwillig übernommenen Verpflichtungen, zum Wiederaufbau seiner zerrütteten Wirtschaft, zur fruchtbaren Mitwirkung an den gemeinsamen großen Kulturaufgaben aller zivilisierten Völker instand zu setzen, schließen wir uns der Forderung nach einer grundlegenden Revision des Versailler Entwurfes an."

Umstoßung einer genehmigten Bilanz und außerordentliche Gewinnverteilung bei Aktiengesellschaften.

Von Professor Dr. **Victor Ehrenberg**, Leipzig.

Unter dem Titel „Außerordentliche Ausschüttungen bei Aktiengesellschaften" hat Assessor a. D. Dr. Karl Herzfeld (Hannover) im Bank-Archiv XVIII Nr. 14 S. 143 einen Aufsatz veröffentlicht, durch den er sich das Verdienst erworben hat, eine in neuester Zeit sehr praktisch gewordene Spezialfrage des Aktienrechts zur öffentlichen Diskussion zu stellen. Es fragt sich nämlich, ob der auf Grund der letzten Bilanz von der (ordentlichen) Generalversammlung freiwillig in Reserve gestellte Teil des Reingewinns im Laufe des folgenden Geschäftsjahres durch Beschluß einer anderen (außerordentlichen) Generalversammlung nachträglich doch noch zur Verteilung gebracht werden kann. Herzfeld bejaht diese Frage, ich verneine sie und möchte meine Ansicht ebenfalls an dieser Stelle näher begründen.

I.

Für jeden Vollkaufmann bildet eine wesentliche Grundlage seines Geschäftsbetriebes der Begriff des Geschäftsjahres, weil nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres für dessen Schlußtag die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz aufzustellen ist (HGB. § 39 II).

Digitized by Google

Bei der Aktiengesellschaft hat das Geschäftsjahr eine gesteigerte Bedeutung, weil nur auf Grund der Jahresbilanz Gewinn verteilt werden darf, und weil ferner für jedes Geschäftsjahr die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat zu erfolgen hat, d. h. zu gewähren oder zu verweigern ist.

Für alle drei Aufgaben — Bilanzgenehmigung, Gewinnverteilung, Entlastung — ist ausschließlich die Generalversammlung zuständig (HGB. § 260 I). Die Erledigung dieser drei gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben macht daher eine jährliche Generalversammlung notwendig: diese einzige vom Gesetz vorgeschriebene, innerhalb gesetzlich vorgesehener Frist einzuberufende (§ 260 II und § 319 I) und mit einer gesetzlichen Tagesordnung ausgestattete Generalversammlung wird daher als ordentliche, jede andere als außerordentliche Generalversammlung bezeichnet. Ganz korrekt ist diese Ausdrucksweise nicht, denn die sogenannte ordentliche Generalversammlung kann auch über andere Gegenstände Beschluß fassen, z. B. über Statutenänderungen, und tut dies sehr häufig. In der Folge ist also unter „ordentlicher" Generalversammlung stets die gesetzlich vorgeschriebene Jahresversammlung und auch diese nur soweit zu verstehen, als sie über die drei genannten Aufgaben Beschlüsse zu fassen oder gefaßt hat.

Von diesen drei Aufgaben bezeichnet das Gesetz die zweite als „Gewinnverteilung". Statt dessen sagt man besser „Verfügung über den (Jahres-) Gewinn", denn der Gewinn braucht nicht verteilt zu werden, er kann auch — ganz oder teilweise — in Reserve gestellt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden: letzteres ist übrigens nur eine besondere Art der Reservestellung, nämlich ohne Angabe einer Zweckbestimmung.

Eine Verfügung über den Gewinn ist aber natürlich nur möglich, wenn Gewinn erzielt ist und nur soweit, als die Verfügung darüber nicht durch Gesetz oder Statut einer Beschlußfassung durch die Generalversammlung entzogen ist: beides soll in der Folge stets als selbstverständlich vorausgesetzt werden.

Die Reihenfolge, in der die ordentliche Generalversammlung über die drei Gegenstände Beschluß zu fassen hat, ist insofern festgelegt, als die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat erst denkbar ist, nachdem die Bilanz genehmigt ist (Erk. RGZ. 11. 5. 17; Band 90 S. 211). Da ferner an die Aktionäre nur dasjenige verteilt werden darf, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt (HGB. § 215 I), so hat augenscheinlich auch der Gewinnverteilung die Bilanzgenehmigung vorauszugehen. Indessen ist unter Umständen eine definitive Bilanzgenehmigung erst möglich, wenn über die Gewinnverteilung entschieden ist; beschließt nämlich die Generalversammlung, die in der ihr vorgelegten Bilanz aufgeführten freien Reserven ganz oder teilweise mit als Reingewinn zu verteilen (Näheres darüber siehe weiter unten), so hat die vorher erfolgte „Genehmigung" der Bilanz nur die formelle Bedeutung einer Anerkennung der Richtigkeit der Rechnungslegung; dagegen darf die Bilanz erst nach ihrer Berichtigung gemäß dem Gewinnverteilungsbeschluß als definitiv genehmigt protokolliert und nur in dieser Gestalt veröffentlicht werden (HGB. § 265 I); denn wenn sie Reserven aufführt, die nicht mehr existieren, sondern sofort als Teil des Reingewinns verteilt werden sollen, ja im Augenblick der Veröffentlichung oft schon verteilt sind, so ist die Bilanz falsch. Finden sich also in dem der Generalversammlung vorgelegten Bilanz-Entwurf freie Reserven, so hat der Genehmigungsbeschluß nur einen provisorischen Charakter, er wird erst definitiv nach Maßgabe des Beschlusses über die Gewinnverteilung.

Im übrigen aber sind die drei gesetzlichen Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung voneinander unabhängig, und jede unterliegt einer selbstständigen Beschlußfassung. Die Verfügung über den Reingewinn kann zwar in der Bilanz auf der Passivseite gleich mit vorgesehen sein und wird dann zugleich mit der Bilanz genehmigt; es ist jetzt aber üblicher, daß die Bilanz lediglich die Gesamtsumme des Reingewinns ausweist: dann erfolgt die Verfügung darüber, insbesondere also die Verteilung unter die Aktionäre durch einen sich auch äußerlich abhebenden besonderen Beschluß der Versammlung.

Solange eine fertige, der Veröffentlichung fähige Bilanz nicht vorliegt, ist also die erste gesetzliche Aufgabe der ordentlichen Generalversammlung nicht erledigt oder, mit anderen Worten, solange hat eine ordentliche Generalversammlung im Sinne des § 260 überhaupt nicht stattgefunden, solange kann sie höchstens als vertagt gelten. Eine solche Vertagung der Verhandlung über die Bilanz ist zulässig und unter Umständen sogar notwendig (HGB. § 264); durch den Ausdruck „Vertagung" deutet das Gesetz an, daß es sich nicht um die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt, sondern um die Fortsetzung der ordentlichen, obwohl ja die zweite Versammlung unter denselben Formen einzuberufen ist, wie die erste, und obwohl auch solche Aktionäre mitstimmen dürfen, welche in der ersten weder anwesend noch vertreten waren. Man kann aber, statt von einer Vertagung zu sprechen, auch sagen: Die erste ordentliche Generalversammlung ist hinfällig geworden, hat rechtlich nicht existiert, weil sie nicht zu der gesetzlich vorgeschriebenen, also notwendigen Beschlußfassung über die Bilanz gediehen ist; es mußte deshalb eine neue Generalversammlung zur Beschlußfassung über die Bilanz einberufen werden, und dies ist dann eben nicht eine außerordentliche, sondern, weil mit einer gesetzlich vorgeschriebenen, notwendigen Tagesordnung ausgestattet, die ordentliche Generalversammlung. Und was ich soeben für die Bilanzgenehmigung dargelegt habe, gilt — mutatis mutandis — auch für die Gewinnverteilung (falls Gewinn vorhanden ist) und für die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat: zur Erledigung aller drei Aufgaben ist die ordentliche Generalversammlung bestimmt.

Herzfeld bestreitet dies alles, er erkennt einen Unterschied zwischen der ordentlichen und einer außerordentlichen Generalversammlung nicht an. Dafür beruft er sich (S. 144) auf den oben erwähnten Fall, daß die Generalverasmmlung nach (scheinbarer) Genehmigung der Bilanz bei der Gewinnverteilung beschließt, die in der Bilanz noch als freie Reserven aufgeführten Posten aufzulösen und mit dem ausgewiesenen Ueberschuß zusammen als Reingewinn zu verteilen. Er meint, „daß der Beschluß über Auflösung der Reserven und ihre Ausschüttung sich ebenso als außerordentliche Ausschüttung darstelle, als wenn diese Beschlüsse in zwei verschiedenen Generalversammlungen — einer ordentlichen und einer späteren außerordentlichen — gefaßt worden wären". „Ob nur wenige Minuten oder ob Monate die Beschlüsse trennen, in beiden Fällen wird dasjenige verteilt, was sich erst nach abgeänderter jährlicher Bilanz als Reingewinn ergibt, denn die zunächst genehmigte Bilanz enthielt die früher zurückgestellten Gewinne noch als Rücklagen, deren Auflösung und Ausschüttung einen zweiten abändernden Bilanzgenehmigungsbeschluß voraussetzt." Wäre diese Ansicht richtig, so müßten „unverzüglich nach ihrer Genehmigung", also gleichzeitig zwei verschiedene Bilanzen veröffentlicht werden (HGB. § 265), eine erste (Jahres-) Bilanz, und eine abgeänderte von dem gleichen Tage auf Grund des gleichen Protokolls, denn Herzfeld wird doch wohl kaum meinen, daß diese zweite eine rein private Zwischenbilanz ist und nicht der Veröffentlichung bedarf. Ich verweise im übrigen auf meine obige Ausführung zur Erklärung des ganzen Vorgangs, die, wie ich glaube, dem Wesen der Sache entspricht. Daß eine Bilanz als Jahresbilanz veröffentlicht werden darf oder gar veröffentlicht werden muß, die niemals in Wirkung getreten ist, und die von derselben Generalversammlung sofort für unrichtig erklärt wird, halte ich für ausgeschlossen. Es bestehen also wesentliche Unterschiede zwischen der ordentlichen Generalversammlung und einer außerordentlichen. Und wie die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung unwirksam ist, wenn nicht alle drei vom Gesetz vorgeschriebenen Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt sind, so ist auch ihre Beschlußfassung unvollständig, solange sie sich nicht auf alle drei Gegenstände erstreckt. Alles andere kann die ordentliche Generalversammlung wie jede außerordentliche willkürlich und dauernd von der Tagesordnung absetzen, dagegen über jene drei Punkte

Digitized by Google

muß das Protokoll einen Beschluß ausweisen: entweder Genehmigung oder Ablehnung der vorgelegten Jahresbilanz, entweder Verteilung oder Reservestellung (ganz oder teilweise) des Jahresgewinns, entweder Genehmigung oder Verweigerung der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat[1]).

II.

Es fragt sich nun aber weiter, ob die Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung über ihre gesetzlichen Aufgaben durch eine spätere (außerordentliche) Generalversammlung ebenso willkürlich umgestoßen werden können, wie ein beliebiger anderer Generalversammlungsbeschluß, oder ob auch in dieser Beziehung, also für die Wirkungen jener Beschlüsse etwas besonderes gilt.

Der Nachdruck liegt auf dem Wort „willkürlich". Denn daß ein jeder fehlerhafte Beschluß, nämlich ein solcher, der entweder an sich nach Form oder Inhalt gegen Gesetz oder Statut verstößt, oder der durch einen Willensmangel (Irrtum, Betrug) veranlaßt wurde, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften umgestoßen werden kann und unter Umständen umgestoßen werden muß, versteht sich von selbst, und natürlich gilt dies erst recht von jenen allerwichtigsten Beschlüssen der ordentlichen Generalversammlung.

Es handelt sich hier also nur darum, ob die willkürliche Umstoßung eines fehlerlosen Beschlusses der ordentlichen Generalversammlung über eine ihrer drei gesetzlichen Aufgaben und speziell die willkürliche Umstoßung der (definitiv) genehmigten Bilanz zulässig ist. Diese Frage wird, wie von Herzfeld, so auch vielfach sonst in der Literatur bejaht[2]), aber vereinzelt auch verneint[3]). Auch diejenigen Schriftsteller, welche die Zulässigkeit anerkennen, verneinen sie soweit, als dadurch Rechte verletzt werden, die durch den früheren Beschluß entstanden sind (z. B. Dividendenansprüche der Aktionäre), oder Verpflichtungen zur Entstehung gebracht werden, die durch den früheren Beschluß beseitigt sind (z. B. die Haftung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern)[4]).

Auch gerichtliche Erkenntnisse, insbesondere des Reichsgerichts, werden für die Zulässigkeit einer nachträglichen willkürlichen Umstoßung der Bilanz angeführt, aber mit Unrecht. Denn diese Erkenntnisse betreffen ausnahmslos fehlerhafte Bilanzen[5]); einen Fall, in dem die willkürliche Umstoßung einer fehlerlosen Bilanz durch eine spätere außerordentliche Generalversammlung für zulässig erklärt wurde, habe ich in der Rechtsprechung nicht gefunden. Umgekehrt hat das Reichsgericht sich einmal im entgegengesetzten Sinne geäußert[6]): „Der hier (vom Berufungsgericht) ausgesprochene Satz, daß die Generalversammlung die beschlossene Bilanz nicht beliebig oder willkürlich ändern dürfe, könne an sich als richtig anerkannt werden", und nur für eine falsche, also gesetzwidrige Bilanz wird auch in diesem Erkenntnis das Recht zu einer nachträglichen Aenderung anerkannt.

In der Tat hatte ja bis vor kurzem eine Generalversammlung zu solcher Aenderung nur dann Anlaß, wenn die Bilanz — angeblich oder wirklich — fehlerhaft war, und auch die Gerichte wurden nur in solchen Fällen angerufen, nämlich wenn Personen sich entweder durch die genehmigte Bilanz oder durch deren nachträgliche Berichtigung in ihren Rechten verletzt glaubten. Dagegen auf den Gedanken, daß auch die unbestritten fehlerlose Jahresbilanz oder der auf ihr beruhende Gewinnverteilungsbeschluß von einer außerordentlichen Generalversammlung umgestoßen werden könne, um im Laufe des Geschäftsjahres Gewinn oder höheren Gewinn verteilen zu können, auf diesen Gedanken ist bis auf die neueste Zeit wohl niemand gekommen.

So erklärt es sich auch, daß die Literatur augenscheinlich nur jene Fälle einer fehlerhaften oder doch angefochtenen Bilanz im Auge hatte, wenn sie den allgemeinen Satz, daß die Generalversammlung ihre eigenen früheren Beschlüsse willkürlich wieder umstoßen dürfe, unbedenklich auch auf die Bilanzgenehmigung durch die ordentliche Generalversammlung ausdehnte und nur den Vorbehalt machte, daß dadurch nicht die Rechtsstellung beteiligter Personen verletzt werden dürfe. Die Frage, ob, abgesehen von diesem Vorbehalt, eine willkürliche Umstoßung jeder, auch einer fehlerlosen Jahresbilanz zulässig sei, lediglich zu dem Zwecke der Verteilung von vorjährigem Reingewinn an die Aktionäre im Laufe des neuen Geschäftsjahres: diese Frage ist, soweit mir bekannt, bis auf Herzfeld noch niemals ernsthaft nachgeprüft worden.

III.

Bei dieser Nachprüfung darf nicht übersehen werden, daß die Beschlüsse der ordentliche Generalversammlung nicht nur Rechte schaffen und aufheben können, sondern auch eine starke publizistische Seite haben. Dies gilt sogar von der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat; man denke nur an den Fall, daß diese Entlastung durch die Generalversammlung verweigert oder auch nur vertagt wird: der Glauben an die Güte der Verwaltung der Aktiengesellschaft würde dadurch aufs tiefste erschüttert werden, und ein Kurssturz der Aktien meist unvermeidlich sein. Und durch eine anderweitige Bewertung von Bilanzposten oder durch nachträgliche Kassierung beschlossener Reserven könnte leicht eine ähnliche Wirkung entstehen (hierüber näheres unter IV).

Man wende dagegen nicht ein, daß ja auch bei einer Bilanz, die sich nachträglich als fehlerhaft erweist und deshalb umgestoßen wird, eine starke Enttäuschung des Publikums und ein Kurssturz der Aktien unausbleiblich ist und sogar eine Schädigung der Gläubiger der Aktiengesellschaft sehr leicht eintreten kann. Denn es handelt sich bei diesen ohnedies relativ seltenen Fällen entweder um das Vorhandensein von Willensmängeln (Irrtum) oder von deliktischen Tatbeständen, deren verdrießlichen Rechtsfolgen und wirtschaftlichen Nachteilen nun einmal auch sonst jedermann ausgesetzt ist, der am Rechtsverkehr teilnimmt; und als Gegengewicht tritt hier meist eine strafrechtliche Verantwortlichkeit und eine zivilrechtliche Haftung der schuldigen Personen, sogar gegenüber den Gläubigern der Aktiengesellschaft ein.

Dagegen wenn die von einer Generalversammlung gefaßten und veröffentlichten Beschlüsse über Bilanz und Gewinnverteilung durch eine spätere Generalversammlung willkürlich wieder umgestoßen werden, wenn letztere z. B. eine in der Bilanz bis auf 1 Mk. abgeschriebene Fabrikanlage einige Monate später in einer neuen Bilanz mit einer Million sachlich richtig bewertet, oder offene Reserven des gleichen Betrages kassiert und gleichzeitig beschließt, nunmehr noch eine Million Dividende unter die Aktionäre zu verteilen, so wird dadurch der Begriff des Geschäftsjahres und das, was der Gesetzgeber auf der Grundlage dieses Begriffs zum Schutze des Publikums zwingend vorgeschrieben hat, einfach ignoriert.

Natürlich könnte es sich bei derartigen Beschlüssen überhaupt nur um solche Reserven handeln, welche nach der letzten Jahresbilanz statt in Rücklage gestellt zu werden, als Reingewinn hätten verteilt werden können, also nur um die freien Reserven, d. h. die nicht durch Gesetz oder Statut festgelegten, sogenannten gebundenen Reserven. Die freien Reserven brauchen allerdings nicht dauernd dem Zweck, für den sie ursprünglich bestimmt waren, erhalten zu bleiben, sie können anderen Zwecken gewidmet oder ohne jede besondere Zweckbestimmung in dem Ver-

---

[1]) Welche Folgen die Ablehnung der Bilanz, die Verweigerung der Entlastung oder die Unterlassung jeglichen Beschlusses über die Gewinnverteilung hat: darauf kann hier nicht eingegangen werden.

[2]) Vgl. Fischer in Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts III, 1 S. 805 f. (und dort Zitierte), Staub, Anm. 4 zu § 260.

[3]) Brand, Anm. 2c zu § 260 (S. 661) beschränkt es auf die Fälle, in denen die Anfechtung des Beschlusses begründet ist, also auf fehlerhafte Beschlüsse.

[4]) So Ritter Anm. 5 zu § 260, S. 825; vgl. auch Staub a. a. O.

[5]) So insbesondere auch RG. Bd. 11 S. 163, Bd. 82 S. 98.

[6]) RG. 8. 12. 1893 (Bd. 82 S. 98). Es handelt sich hier allerdings um eine eingetragene Genossenschaft, aber die ratio legis ist die gleiche.

Digitized by Google

mögen der Gesellschaft belassen[7]) oder ganz aufgelöst werden; wäre dies nicht zulässig, dann würden die Organe der Gesellschaft sich wohl hüten, Reserven, zu deren Bestellung sie nicht verpflichtet sind, zu beschließen. Zweckänderung und selbst Auflösung sind an sich einfache Verwaltungsmaßregeln, welche im Zweifel, nämlich wenn das Statut nicht etwas anderes bestimmt, nicht einmal der Zustimmung der Generalversammlung bedürften; aber natürlich ist dann die nächste ordentliche Generalversammlung in der Lage, die Genehmigung einer Bilanz zu verweigern, in welche die im Vorjahr reservierten Beträge, trotzdem sie inzwischen für den vorgesehenen Zweck keine Verwendung gefunden haben, doch nicht wieder auf der Passivseite eingestellt sind.

Mit der Beseitigung des Zweckes und selbst mit der bloßen Auflösung einer Reserve ist aber nicht deren Verteilung unter die Aktionäre zu verwechseln, weil sie hierdurch geradezu aus dem Vermögen der Aktiengesellschaft verschwindet. Verteilt darf nur werden, was sich auf Grund der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt (§ 215, siehe oben S. 160). Der von der Verteilung ausgeschlossene Teil des vorjährigen Reingewinns wird in der nächsten Jahresbilanz wieder zur Erscheinung kommen, indem er entweder den Reingewinn des neuen Geschäftsjahres vergrößert, ja vielleicht einen solchen überhaupt erst ermöglicht, oder indem er den Verlust des neuen Geschäftsjahres entsprechend verringert. Aber auch im ersten Falle, also wenn es im neuen Geschäftsjahr zu einer Gewinnverteilung kommt, ja selbst wenn sich dessen Betrag zufällig bis auf den Pfennig mit der zurückgestellten freien Reserve des Vorjahres deckt, ist es nicht vorjähriger Reingewinn was verteilt wird, sondern diesjähriger Reingewinn. Der reservierte Rest des vorjährigen Reingewinns ist eben einfach in dem gesamten Vermögen der Aktiengesellschaft aufgegangen, er bildet keinen selbständigen „Fonds" — wie etwa die Prämienreserve bei der Lebensversicherung —, sondern vermehrt lediglich den Vermögensbestand des neuen Geschäftsjahrs. Auch wenn er sich als „Dividendenfonds" oder „Dividendenreserve" oder als „Sparfonds für die Aktionäre" bezeichnet, haben die Aktionäre nicht etwa ein bevorzugtes Recht daran, obwohl er dazu bestimmt ist, die Dividende künftiger Jahre womöglich auf der bisherigen Höhe zu erhalten: dies wäre ebenso gut dadurch zu erreichen gewesen, daß der Betrag unter einer anderen Bezeichnung als freie Reserve zurückgestellt wurde[8]). Denn alles, was nicht durch Gesetz oder Statut gebunden ist (siehe oben S. 161), mag es eine Bezeichnung tragen welche es will, ist imstande, dadurch, daß es von der Passivseite der nächsten Bilanz verschwindet, den verteilbaren Reingewinn des nächsten Jahres zu erhöhen.

Man hört wohl sagen: „Die aus dem Reingewinn zurückgestellte Reserve bleibt nach wie vor Reingewinn des vorigen Jahres", aber das ist ein Spiel mit Worten. Denn es kommt nicht darauf an, wie man die Reserve auf Grund ihrer Entstehung bezeichnet, denn auch die gesetzliche Reserve wird aus dem „Reingewinn" gebildet (HGB. § 262 Z. 1), sondern darauf, ob sie verteilbarer Reingewinn ist, und das stellt sich erst am Schluß des neuen Geschäftsjahres heraus. Wenn nämlich die Bilanz dieses neuen Geschäftsjahres ergibt, daß trotz der im Vorjahr zurückgestellten Reserve bezw. des Vortrags auf neue Rechnung nunmehr kein Reingewinn vorhanden ist, so kann eben auch nichts verteilt werden. Verteilbarer Reingewinn ist also ein relativer Begriff, er bezieht sich nur auf den Vermögensstand des Tages, der für die jährliche Bilanzaufmachung maßgebend ist, nämlich auf den letzten Tag eines jeden Geschäftsjahres; das, was eine Zwischenbilanz als gegenwärtigen Ueberschuß ausweist, mag man „Reingewinn" nennen, aber verteilbarer Reingewinn ist dies nicht. Die freien Reserven bilden nicht etwa einen Topf, in den der Aktionär oder vielmehr die Generalversammlung für ihn während des neuen Geschäftsjahrs jederzeit hineingreifen kann — etwa wie die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft, HGB. § 122 —; denn jede im Laufe des Geschäftsjahres von einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossene Verteilung würde eine Abschlagszahlung auf den Gewinn des laufenden Geschäftsjahres sein, und daß eine solche schlechthin unerlaubt ist, darüber herrscht auch nach Herzfelds Ansicht vollste Uebereinstimmung in Doctrin und Praxis.

Alles, was nicht durch die ordentliche Generalversammlung verteilt worden ist, hat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung aufgehört, verteilbarer Reingewinn zu sein.

IV.

Und dieses Ergebnis entspricht nicht nur dem Wortlaut (§ 215), sondern auch dem Geist und dem Zweck der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, es ist auch innerlich durchaus begründet.

Denn einmal hängt das Urteil des Publikums über die Lage der Aktiengesellschaft, also über ihre Leistungs- und Kreditwürdigkeit und damit auch über den Wert ihrer Aktien von ihrem Vermögen ab, wie es eben nur aus der veröffentlichten Bilanz ersichtlich ist, und dabei spielen ihre Reserven eine hervorragende Rolle. Wir sehen es ja auch täglich, daß in Geschäftsberichten, in Zeitungsannoncen und in sonstigen Mitteilungen an das Publikum neben dem Grundkapital die Reserven als wichtigstes Reklamemittel aufgeführt werden. Nun stelle man sich demgegenüber die Möglichkeit vor, dieses verlockende Bild sofort, nachdem es seine Schuldigkeit getan hat, wieder wie in einer Versenkung verschwinden zu lassen, indem eine neue Generalversammlung die Verteilung dieser Reserven unter die Aktionäre beschließt. Welchem Mißbrauch zur Täuschung des Publikums wäre hier Tür und Tor geöffnet! Allerdings hat das Publikum niemals die Gewißheit, daß die Vermögenslage der Aktiengesellschaft sich nicht im Laufe des Geschäftsjahres durch ungünstige Geschäfte, durch politische Ereignisse, durch wirtschaftliche Krisen, durch unfähige oder ungetreue Leiter oder Beamte verschlechtert, aber gerade als Zutrauen erweckendes Gegengewicht gegen alle diese Möglichkeiten sollen ja die in der Bilanz ausgewiesenen Reserven dienen, durch sie soll das Publikum die Sicherheit erhalten, daß eine willkürliche Verschlechterung durch Verteilung von Reserven an die Aktionäre bis zur nächsten Jahresbilanz nicht stattfinden wird (oben Seite 161); denn es darf nur das verteilt werden, was sich nunmehr wieder nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt (§ 215): darin liegt eben das Verbot einer Verteilung von angeblichem Reingewinn vor Genehmigung der nächsten Jahresbilanz.

Aber weiter: Wenn inzwischen, nämlich seit dem für die Aufstellung der vorjährigen Bilanz maßgebenden letzten Tage des Geschäftsjahres der Vermögensstand der Aktiengesellschaft eine beträchtliche Wertminderung erfahren haben und danach eine jetzt aufgemachte Bilanz ergeben würde, daß der in Reserve gestellte Rest des vorjährigen Reingewinns gegenwärtig als Reingewinn (Ueberschuß) gänzlich verschwunden ist: soll dann trotzdem diese Reserve verteilt werden dürfen, lediglich, weil sie einmal, nämlich am letzten Bilanztage verteilbarer Reingewinn gewesen ist und damals hätte verteilt werden dürfen[9])? Soll also,

[7]) Mayer bei Holdheim, Band 28 (1919), Nr. 2, S. 25, meint, alle Reserven — gebundene und freie — könnten unter der bloßen Bezeichnung „Reserven" zusammengefaßt und in der Bilanz aufgeführt werden. Natürlich gilt dies niemals von solchen Reserven, die nicht nur buchmäßig vorhanden, sondern in bestimmten Werten, als wirkliche Reservefonds, anzulegen sind, wie z. B. die Prämienreserve bei der Lebensversicherung. Aber auch in dieser Beschränkung würde es nicht zu billigen und bezüglich der gesetzlichen Reserve (H.G.B. § 262) m. E. nach deutschem Recht nicht einmal zulässig sein.

[8]) Dies ist der richtige Kern der Auffassung von Mayer (siehe vorige Note).

[9]) Nicht zu verwechseln mit dem Fall, daß jene Wertminderung eingetreten ist zwischen dem für die letzte Bilanz maßgebenden Tage und demjenigen Tage, an welchem die inzwischen völlig korrekt beschlossene Dividende zur Auszahlung gelangt; denn dann hatten die Aktionäre bereits Gläubigerrechte erworben. Vgl. auch Herzfeld, S. 148.

Digitized by Google

um es kraß auszudrücken, eine außerordentliche Generalversammlung noch am vorletzten Tage des neuen Geschäftsjahres beschließen dürfen, daß die freie Reserve des vorjährigen Reingewinns (einschließlich des Vortrags auf neue Rechnung) unter die Aktionäre verteilt werden soll, falls nun inzwischen nicht Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung der Gesellschaft eingetreten ist (§ 240 II)? Diese Frage stellen, heißt sie auch beantworten. Meines Erachtens würde auf jede derartige „Ausschüttung" der § 217 HGB. Anwendung finden, der betreffende Generalversammlungsbeschluß würde nicht nur der Anfechtung unterliegen, sondern von selbst nichtig sein, und Vorstands- wie Aufsichtsratsmitglieder, welche bei seiner Ausführung mitwirkten, würden sich nicht nur den Gläubigern der Aktiengesellschaft gegenüber zivilrechtlich haftbar machen (§§ 241, 249), sondern auch strafbar sein (§ 312).

Man wende nicht ein: die Generalversammlung müsse, bevor sie den Verteilungsbeschluß faßt, erst wieder eine Bilanz genehmigt haben, aus der sich ergibt, daß auch gegenwärtig noch die zu verteilenden Reserven sich als Reingewinn darstellen. Denn das würde, wie oben bereits dargelegt (Seite 162), nichts sein als eine Abschlagszahlung auf Reingewinn des laufenden Geschäftsjahres und würde dem auch von Herzfeld anerkannten Grundsatz widersprechen, daß nur auf Grund der Jahresbilanz, nicht einer Zwischenbilanz, Gewinn verteilt werden darf.

V.

Seit der Revolution haben aus bekannten Gründen vielfach während des laufenden Geschäftsjahres sogenannte „Ausschüttungen" in der Weise stattgefunden, daß eine Erhöhung des Grundkapitals von der Generalversammlung beschlossen und zugleich bestimmt wurde: die neuen Aktien sollen den Aktionären gratis überlassen, die vorjährigen freien Reserven aber als Einzahlung auf die neuen Aktien verwendet werden.

Hiergegen ist rechtlich nichts einzuwenden, weder der Wortlaut noch der Geist des Gesetzes stehen dem im Wege. Denn in diesem Falle findet keine Verteilung unter die Aktionäre statt, ja der Rest des vorjährigen Reingewinns wird nicht nur für das laufende Geschäftsjahr, also bis zur nächsten Jahresbilanz im Vermögen der Aktiengesellschaft festgehalten, sondern er erhöht sogar das Grundkapital, sodaß künftig von verteilbarem Reingewinn erst die Rede sein kann, wenn die Bilanz am Schluß eines jeden Geschäftsjahrs ergibt, daß das nunmehr erhöhte Grundkapital nach Abzug aller Schulden durch Aktiva völlig gedeckt und außerdem nach Zurückstellung aller gesetzlichen und statutarischen Reserven bezw. Abschreibungen noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

Durch eine solche Maßregel wird also der nichtverteilte Reingewinn dauernd an das Vermögen der Aktiengesellschaft gebunden, und kommt damit auch den bisherigen und künftigen Gläubigern der Gesellschaft zugute, während allerdings der Wert der einzelnen Aktie dadurch nicht erhöht wird, weil gleichzeitig auch die Zahl der Aktien eine Vermehrung erfährt.

VI.

Schließlich ließe sich noch die Frage aufwerfen, ob die Reservestellung von Reingewinn nicht etwa unter Vorbehalt erfolgen könne, nämlich dergestalt, daß die Generalversammlung sich vorbehält, im Laufe des Geschäftsjahres, also vor Aufstellung der neuen Bilanz, diese Gewinnreserve nachträglich doch noch zur Verteilung zu bringen. Es fragt sich also, ob in diesem Falle eine außerordentliche Generalversammlung befugt sein würde, eine solche Verteilung zu beschließen.

Man könnte geneigt sein, diese Frage zu bejahen, weil in dem majus auch das minus enthalten sei: wenn nämlich die ordentliche Generalversammlung befugt sei, dem Aktionär ein unbedingtes Recht auf sofortige Auszahlung von Reingewinn zu gewähren, so müsse sie ihm auch ein schwächeres, nämlich ein suspensiv bedingtes Recht gewähren können. Diese Schlußfolgerung wird im ersten Augenblick einleuchtend erscheinen, besonders demjenigen, der mit mir der Ansicht ist, daß vor der Beschlußfassung der Generalversammlung über die Gewinnverteilung der einzelne Aktionär ein Sonderrecht auf Dividende trotz § 213 nicht besitzt.

Bisher hat man freilich solche Vorbehalte in den Bilanzen und bedingte Dividendenansprüche der Aktionäre nicht gekannt, aber darüber ließe sich vielleicht hinwegkommen. Größere Bedenken muß es jedoch erregen, daß die Absicht des Gesetzgebers dadurch tatsächlich vereitelt werden würde. Das Gesetz hat, wie wir gesehen haben, aus guten Gründen nur eine jährliche, also in jedem Jahr nur eine einmalige Verteilung von Reingewinn gestattet. Sobald verteilbarer Reingewinn in Reserve gestellt ist, hat er, wie wir weiter gesehen haben, aufgehört, Reingewinn des Vorjahres zu sein und kann erst in der nächstjährigen Bilanz wieder als Reingewinn des laufenden Geschäftsjahres in die Erscheinung treten, und während dieses laufenden Geschäftsjahres soll jede Verteilung ausgeschlossen sein.

Diese wohlerwogenen und zwingenden Vorschriften des Gesetzes könnten aber tatsächlich außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn es den Organen der Aktiengesellschaft gestattet wäre, Teile des Reingewinns unter Vorbehalt eventueller nachträglicher Verteilung in Reserve zu stellen, und voraussichtlichtlich würden sie dann ein für allemal davon absehen, vorbehaltlose Reservestellungen zu beschließen, soweit sie nicht durch Gesetz oder Statut dazu genötigt sind. Dadurch aber würde eine große Unsicherheit in den ganzen Aktienverkehr hineinkommen und besonders jede Stabilität des Kurses würde vereitelt werden. Ich stehe deshalb nicht an, auch eine solche unter dem Vorbehalt nachträglicher Verteilung erfolgende Reservestellung für unzulässig zu erklären, und zwar selbst dann, wenn bei der Veröffentlichung der Bilanz dieser Vorbehalt deutlich erkennbar gemacht wird.

Anmeldung von Vermögenschaften in Deutsch-Oesterreich.

Von Dr. jur. **K. E. Sippell**, Discontogesellschaft, Berlin.

Wiederholt ist bereits in den Tageszeitungen darauf hingewiesen worden, daß in Deutsch-Oesterreich zur Sicherung der kommenden Vermögensabgabe eine Reihe von Bestimmungen erlassen ist, die auch für das deutsche Reichsgebiet von Bedeutung sind. Die einschlägigen Bestimmungen dürften daher auch hier das Interesse weiter Kreise finden.

Das Staatsamt er Finanzen in Wien hat bisher drei Vollzugsanweisungen „über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe" erlassen. Nach § 26 der jüngsten Vollzugsanweisung vom 14. April 1919 (Staatsgesetzblatt Nr. 230) sind jedoch die erste Vollzugsanweisung ganz und die zweite Vollzugsanweisung vom 22. März 1919 (StGBl. Nr. 187) mit Ausnahme der §§ 5—12 außer Kraft gesetzt. Wir finden daher die zurzeit gültigen Bestimmungen in der Hauptsache in der dritten Vollzugsanweisung[1]).

I. Allgemeine Grundsätze über die Anmeldepflicht.

1. Vermögenschaften im Inland[2]).

Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und Wohnsitz, gleichgültig ob physische Personen oder Handelsgesellschaften oder juristische Personen privaten oder öffentlichen Rechtes in Frage kommen, sind anzumelden:

[1]) **Es können hier nur die wichtigsten Punkte kurz besprochen werden.**

[2]) **Soweit hier und später vom „Inland" die Rede ist, ist das deutsch-österreichische Staatsgebiet im Sinne der Vollzugsanweisung des österreichischen Staates vom 3. Januar 1919 (St.G.Bl. Nr. 4) mit Ausnahme der von anderen Staaten besetzten Gebietesteile zu verstehen (§ 1 Abs. 2 der V. A. vom 14. 4. 1919).**

Digitized by Google

a) Der Besitz an inländischen und ausländischen Wertpapieren, der sich beim Eigentümer selbst oder in inländischer Verwahrung befindet;
b) die Aktiv- und Passiv-Saldi aus allen Kontokorrenten oder Girokonten und dergl. bei der inländischen Niederlassung eines inländischen oder eines ausländischen Kreditinstitutes oder bei Personen, die im Inland gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben;
c) die Geldeinlagen gegen Einlagebücher, Einlageschein usw. bei den zu b) angeführten Stellen;
d) der Inhalt von Schrankfächern, die sich im Inland befinden und die bei einer öffentlichen Kasse oder bei einer der zu b) bezeichneten Stellen unter Verschluß hinterlegten Gegenstände.

Ferner ist von den physischen Personen, die im Inland ihren Wohnsitz haben oder sich dort seit dem 1. Januar 1918 aufhalten, der Besitz an inländischem Papiergeld, an Geldmünzen usw. sowie der Luxusbesitz auch von Gesellschaften und juristischen Personen mit Sitz im Inland nachzuweisen. Die Staatsangehörigkeit spielt hier ebenfalls keine Rolle.

Die letztere Bestimmung dürfte jedoch weniger interessieren, da sie nur Personen oder Gesellschaften trifft, die in Deutsch-Oesterreich Wohnsitz oder Sitz haben, während die zu a)—d) aufgeführten Vermögenswerte auch von Ausländern mit ausländischem Wohnsitz anzumelden sind unter der Voraussetzung, daß sich die Vermögensstücke in Deutsch-Oesterreich befinden. Am bedeutsamsten sind wohl die Fälle a) und b), da zahlreiche Banken entweder für sich oder ihre Kunden Wertpapiere in Deutsch-Oesterreich zur Verwahrung hinterlegt oder aus ihrem Geschäftsverkehr mit den deutsch-österreichischen Banken Forderungen oder Schulden aus Kontokorrenten haben werden.

2. Vermögenschaften im Ausland.

Die Anmeldepflicht für dieses Vermögen trifft im wesentlichen die zu a) aufgeführten Sachen, sie ist für uns jedoch nur von sehr geringer Bedeutung, da sie nur für inländische physische und juristische Personen oder Handelsgesellschaften besteht. Die Staatsangehörigkeit spielt freilich auch hier keine Rolle.

Durch § 8 der Vollzugsanweisung sind z. B. geringere Werte, wie Guthaben aus Girokonten bei der Postsparkasse bis zu 1000 Kronen, Besitz an inländischem Papiergeld bis zu 5000 Kronen, von der Anmeldepflicht befreit.

3. Stichtag, Bevollmächtigte, Anmeldefrist und Anmeldestelle.

Maßgebend ist, von einigen Ausnahmen abgesehen, für die Anmeldung des zu 1. und 2. bezeichneten Vermögens der Stand bei Anbruch des 13. März 1919. Die Anmeldung kann auch durch gehörig Bevollmächtigte geschehen. Hiervon werden zweckmäßigerweise namentlich die Banken Gebrauch machen, da die Anmeldung nach Formularen, deren Beschaffung Zeit erfordert, in zwei- bis dreifacher Ausfertigung vorzunehmen ist, die in Deutsch-Oesterreich befindlichen Bankverbindungen auch über die nötigen Unterlagen verfügen und, wie gesagt, im wesentlichen nur Vermögen, das sich in Deutsch-Oesterreich befindet, in Betracht kommt. Eine ausdrückliche Vollmachtsurkunde braucht der deutsche Bankier der deutsch-österreichische Bank, bei der er ein Depot oder Guthaben unterhält, nicht auszustellen, da diese nach Art. 1 Abs. 3 Satz 3, Art. 19 Abs. 2 der amtlichen Anleitung befugt ist, die Anmeldung für ausländische Hinterleger oder Kontoinhaber selbst vorzunehmen; es empfiehlt sich aber durch Rückfrage bei der deutsch-österreichischen Bank festzustellen, ob sie die Anmeldung demgemäß bewirkt hat.

Nach § 25 der Vollzugsanweisungen sind die in ihr vorgesehenen Anmeldungen, Anzeigen, Ausweise und Ansuchen stempelfrei. Es ist fraglich, ob hierunter auch die Vollmachten zu verstehen sind, da sie höchstens zu den „Ausweisen" oder „Ansuchen" zu rechnen sind, aber als solche nicht in der Vollzugsanweisung ausdrücklich „vorgesehen" sind.

Die Anmeldungsfrist läuft am 31. Mai 1919 ab, kann jedoch durch den Staatssekretär der Finanzen verlängert werden.

Anmeldestelle ist in der Regel die Steuerbehörde erster Instanz, in deren Sprengel sich der Wohnsitz (Sitz) des Anmeldepflichtigen am 13. März 1919 befand. Ausländer mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland haben die Anmeldung an die nach dem Sitz der Niederlassung der Depotstelle zuständige Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten.

4. Sicherung der Einbringung der Vermögensabgabe und Kontrollrechte der Aufsichtsbehörden.

Zur Sicherung der Vermögensabgabe auf die zu 1. genannten Vermögenschaften kann bei Verschleppungsgefahr durch die Steuerbehörde Sicherstellung bis zur Hälfte des Wertes der betreffenden Vermögensobjekte angeordnet werden.

Einen außerordentlich weitgehenden Eingriff stellt schließlich die Bestimmung dar, daß die Bank verpflichtet ist, den Aufsichtsorganen zur Durchführung der Kontrolle jederzeit während der Geschäftsstunden und bei Gefahr im Verzug auch außerhalb dieser Einlaß in ihre Geschäftsräume und Einsicht in die Aufschreibungen zu gewähren.

5. Strafen und Rechtsnachteile bei Uebertretung der erlassenen Vorschriften.

Dieselben sollen nach § 24 der Vollzugsanweisung abgesondert geregelt werden. Ins Auge gefaßt ist die Erklärung des Verfalls nicht angemeldeter oder verbotswidrig übertragener Gegenstände und Forderungen.

II. Sonderbestimmungen.

1. Verwahrungszwang für Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates.

Nach § 5 der Vollzugsanweisung sind Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates einschließlich der zur Zahlung übernommenen Eisenbahn-Schuldverschreibungen, die sich mindestens seit dem 13. 3. 1919 im Inland befinden und ausländischen Staatsangehörigen gehören (ob physischen oder juristischen Personen spielt keine Rolle, ebensowenig der Wohnsitz oder Sitz im Inland oder Ausland) bis zum 15. Mai 1919 in bankmäßige Verwahrung eines inländischen Kreditinstitutes zu übertragen. Die gleiche Verpflichtung trifft den Verwahrer, wenn der Eigentümer seiner Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt. Auf Antrag kann das Staatsamt der Finanzen jedoch vom Verwahrungszwang befreien. Nicht vom Verwahrungszwang betroffen werden also Ausländer im Ausland hinsichtlich ihres daselbst befindlichen Besitzes, denn § 5 spricht ausdrücklich nur von Schuldverschreibungen im Inland und § 6 dehnt den Depotzwang nur auf andere „als die im § 5 bezeichneten Personen" aus, ohne die Voraussetzung des Vorhandenseins im Inland zu berühren.

Soweit Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates nicht in bankmäßige Verwahrung überführt zu werden brauchen, sind sie jedoch bis zum 15. Mai 1919 anzumelden. Indes auch diese Verpflichtung trifft die im Ausland befindlichen Schuldverschreibungen, die Ausländern mit Wohnsitz im Ausland gehören, nicht, denn in diesem Fall ist nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 1 und 2 eine Anmeldepflicht nicht begründet. In den meisten Fällen sind also reichsdeutsche Eigentümer solcher Schuldverschreibungen, wenn sie dieselben nämlich hier in Deutschland verwahren, weder zur Ueberführung in bankmäßige Verwahrung noch zur Anmeldung verpflichtet.

Die anmeldepflichtigen Wertpapiere mit Ausnahme der in inländischer bankmäßiger Verwahrung befindlichen oder bis zum 15. Mai dahin überführten Staatspapiere des ehemaligen Oesterreich und die Ausländern gehörigen Papiere werden einer Kontrollbezeichnung zugeführt, wofür

Digitized by Google

eine Manipulationsgebühr zu entrichten ist. Vom 16. Mai ab dürfen anmeldungspflichtige Wertpapiere, deren Anmeldung nicht durch die Kontrollbezeichnung nachgewiesen ist, im Inland nicht wirklich übertragen und auch nicht in Verwahrung genommen werden. Dagegen ist eine Uebertragung ins Ausland vorbehaltlich der Bestimmungen über Steuerflucht und Devisenverkehr vor der Kontrollbezeichnung nach vorschriftsmäßiger Anmeldung zulässig. Ferner werden auf die im Inland befindlichen Wertpapiere dieser Art weder neue Kuponbögen ausgefolgt noch Treffer oder Prämien darauf bezahlt, d. h. natürlich nicht, daß die bis zum 31. Mai laufende Anmeldefrist damit tatsächlich bereits am 15. Mai endet. Praktisch ist nur die Verkehrsfähigkeit solcher Papiere, deren Anmeldung noch bis zum 31. Mai erfolgen kann, stark eingeschränkt. Die Wertpapiere von Ausländern dagegen, die der Anmeldung nicht unterworfen sind, unterliegen, wie die Vollzugsanweisungen noch überflüssigerweise besonders hervorheben, diesen Beschränkungen nicht.

2. Anmeldung von Schrankfächern und geschlossenen Depots.

Zunächst traf den Vermieter die Verpflichtung, die sämtlichen bei ihm befindlichen Schrankfächer binnen 48 Stunden nach Kundmachung der ersten Vollzugsanweisung anzumelden. Natürlich konnte für ihn nur die Anmeldung der Nummern sämtlicher Fächer und bei den vermieteten Fächern die Mitteilung über Mieter, Bevollmächtigten und Mietszeit in Frage kommen. Daneben war aber der Mieter selbst noch verpflichtet, die Anmeldung des Schrankfaches und verschlossenen Depots binnen kurzer Frist (8 Tage nach Kundmachung der Vollzugsanweisung) zur Anmeldung zu bringen und zwar bei der Steuerbehörde erster Instanz, in deren Sprengel die Anlage liegt. Diese Anmeldung mußte sich über den Inhalt des Schrankfaches aussprechen. Dem Anmeldenden wird alsdann ein Termin zur Ueberprüfung des Verzeichnisses unter steuerbehördlicher Aufsicht bestimmt. Zur Durchführung dieser Ueberprüfung sind die Schrankfächer und Depots zunächst gesperrt.

Unterbleibt die vorgesehene Anmeldung, so kann nach Ablauf von 6 Wochen vom 16. 4. bezw. nach Ablauf der Mietdauer die zwangsweise Oeffnung des Schrankfaches verfügt werden. Nach Vornahme der Inventur erfolgt die Freigabe der zunächst gesperrten Fächer, jedoch kann die Sperre aufrecht erhalten werden, wenn sich im Schrankfach Gold- oder Silbermünzen, ausländisches Papiergeld usw. vorgefunden hat. Hervorzuheben bleibt noch, daß die Anmeldung der in den Schrankfächern befindlichen Wertpapiere nicht von der zu I., 1. dargelegten Anmeldepflicht befreit.

Entsprechendes gilt mit der durch die verschiedene Natur bedingten Aenderung für die verschlossenen Depots.

3. Sperre.

Wir sahen bereits zu 2., daß die Schrankfächer und verschlossenen Depots bis zu ihrer Inventur grundsätzlich gesperrt sind. Ebenso sind offene Depots in inländischer bankmäßiger Verwahrung bis zu ihrer Freigabe gänzlich gesperrt. Eine Ausnahme ist aber zugunsten inländischen Papiergeldes in offenen Depots gemacht, das nur zur Hälfte gesperrt ist.

Die Guthaben aus Kontokorrent oder Girokonto bei einem inländischen Bankier, sowie alle daselbst befindlichen verzinslichen und unverzinslichen Geldeinlagen sind nach dem Stande vom 13. März 1919 ebenfalls zur Hälfte gesperrt. Frei sind jedoch Einlagen bis zu 1000 Kronen.

Besonders wichtig für die reichsdeutschen Gläubiger ist nun, daß die kontoführende Stelle zur Anmeldung und gleichzeitigen Freigabe befugt ist, wenn es sich um Guthaben von Kreditinstituten handelt, die ihren Sitz außerhalb des ehemaligen österreichischen Staates haben. Ebenso kann die Sperre durch die kontoführende Stelle bezw. Einlagestelle außer anderen Fällen aufgehoben werden für alle Girokontoguthaben bei der Postsparkasse.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

1. Zu § 347 HGB.

Eine inländische Bank, welche im Auftrage eines Kunden einer dritten Firma bei einer ausländischen Bank unter bestimmten Bedingungen akkreditiert, ist für die Einhaltung dieser Bedingungen durch die ausländische Bank nicht ohne weiteres verantwortlich.

Urteil des RG. Zivilsenat V vom 14. Dezember 1918, V. 293/18[1]).

Die Klägerin stand mit der Depositenkasse Alt Moabit 109 der zu 1 beklagten Berliner Bank in Geschäftsverbindung und laufender Rechnung. Am 28. August 1916 richtete sie an die Depositenkasse folgendes Schreiben:

> Wir ersuchen Sie, der Amsterdamschen Bank in Rotterdam für Rechnung der Firma P. & Co. in Rotterdam, Wijnstraat 132, 500 Fl. drahtlich zu vergüten.
>
> Ferner wollen Sie die Firma P. & Co. bei der Amsterdamschen Bank für den Betrag von 6300 Fl. gegen Aushändigung eines bahnamtlich abgestempelten Duplikat-Frachtbriefes mit Ausfuhrgenehmigung über 1 Waggon zu 10 000 kg Johannisbeermarmelade verladen an unsere Adresse nach hier, franko Deutsche Grenze akkreditieren.
>
> Gültig bis auf Widerruf, längstens 10. September.

Die Depositenkasse der Beklagten antwortete am 1. September 1916:

> Ihrem Auftrage vom 28. ps zufolge haben wir heute die Firma P. & Co. in Rotterdam bei der Amsterdamerschen Bank daselbst für den Betrag von 6300 Fl. gegen Duplikatfrachtbrief über 1 Waggon zu 10 000 kg Johannisbeermarmelade mit Ausfuhr-Genehmigung akkreditiert, mit dem Hinzufügen, daß der genannten Firma bei Uebergabe des Frachtbriefes auch die schon früher als Kaution überwiesenen 500 Fl. auszuzahlen sind. Das Akkreditiv ist gültig bis auf Widerruf, längstens bis zum 10. September.

Am 2. September 1916 schrieb die Beklagte zu 1 an die zu 2 beklagte Amsterdamsche Bank in Rotterdam:

> Akkreditiv Nr. 16; unbestätigter Kredit.
>
> Auf Veranlassung unserer Depositenkasse Alt Moabit 109 und wegen der Firma C. & Co. G. m. b. H. Berlin erlauben wir uns hiermit, die Herren P. & Co. in Rotterdam, Wijnstraat 132, bei Ihnen mit 6300 Hfl. gegen bahnamtlich abgestempelten Duplikatfrachtbrief mit Ausfuhrgenehmigung über an C. & Co. G. m. b. H. Berlin auf den Weg gebrachten 1 Waggon zu 10 000 kg Johannisbeermarmelade franko deutsche Grenze zu akkreditieren, das Akkreditiv ist gültig bis Widerruf, längstens bis 11. September 1916. Außerdem sind den Herren P. & Co. die in unserm Schreiben vom 28. August erwähnten, als Kaution gestellten 500 Hfl. bei Uebergabe des Duplikatfrachtbriefes auszuzahlen. Ihrer gefl. Empfangsanzeige sowie s. Zt. Ihrer Belastungsaufgabe und der Einsendung der Dokumente sehen wir entgegen.

Die Ueberweisung des Betrages des Akkreditivs ist in der Weise erfolgt, daß

am 2. 9. 1916 . . . . . 3150 fl.
„ 4. 9. 1916 . . . . . 1800 „
„ 5. 9. 1916 . . . . . 1350 „

von der Beklagten zu 1 für die Beklagte zu 2 angeschafft und dieser überwiesen wurden. Die Klägerin hat jeweils am gleichen Tage Aufgabe über die Anschaffungen erhalten und ist demgemäß belastet worden:

am 2. 9. 1916 mit . . . . . 7153,60 M.
„ 4. 9. 1916 „ . . . . . 4088,90 „
„ 5. 9. 1916 „ . . . . . 3067,80 „

Am 19. September 1916 zahlte die Beklagte zu 2 an die Firma P. & Co. 6800 holländische Gulden aus. Ausgehändigt wurde der Beklagten zu 2 nicht eine Ausfuhrgenehmigung, sondern nur ein Duplikatfrachtbrief, der von der Hand des Ausstellers P. & Co. in der Spalte: „Erklärung wegen der etwaigen zoll- und steueramtlichen oder polizeilichen Behandlung; Bezeichnung der betr. Dokumente und sonstigen Beilagen inkl. Bleiverschlüsse; sonstige gesetzlich oder reglementarisch zulässige Erklärungen" den Vermerk „mit Ausfuhrgenehmi-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige-Leipzig.

Digitized by Google

gung", den Stempel der Versandstation Rotterdam, 19. September 1916 und den Wiegestempel Colli KG. ohne weitere Ausfüllung und handschriftlichen Vermerk trug. Tatsächlich war am 19. September 1916 eine Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt. Die Sendung der Firma P. & Co. wurde am 19. September 1916 provisorisch, am 28. September 1916 definitiv von Beamten der Einfuhrzölle und Akzisen am Bahnhof Deltsche Poort in Rotterdam beschlagnahmt und am 7. Oktober 1916 in Rotterdam versteigert. Die Klägerin hat die Ware nicht erhalten. Bei der Abrechnung hat die Beklagte zu 1 die Klägerin mit 6800 holländischen Gulden belastet und nur den sich danach ergebenden Restbetrag des klägerischen Guthabens ausgezahlt.

Mit der im Januar 1917 erhobenen Klage hat die Klägerin beantragt, die beiden Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, 6800 Gulden bezw. den nach dem jeweiligen Kurse sich ergebenden Geldbetrag in deutscher Währung nebst 5 pCt. Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung an sie zu zahlen. Sie hat geltend gemacht, beide Beklagte hätten ihr gegenüber schuldhaft gehandelt und dadurch verursacht, daß sie mit dem Betrage von 6800 holländischen Gulden bei der Beklagten zu 1 belastet worden sei. Der erste Richter hat die Klage gegen beide Beklagte abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin hilfsweise beantragt, die Beklagten zu verurteilen, ihr den im Klageantrag genannten Betrag gutzubringen, und weiter hilfsweise, ihr Hinterlegungsbefugnis zuzubilligen. Der Berufungsrichter hat die Berufung der Klägerin soweit sie sich gegen die Beklagte zu 2 richtete, zurückgewiesen, dagegen unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Beklagte zu 1 nach dem Klageantrag verurteilt mit dem Hinzufügen: „oder der Klägerin einen gleich hohen Betrag in ihren Büchern gutzubringen".

Mit der Revision beantragte die Beklagte zu 1, das Berufungsurteil insoweit dadurch der Berufung der Klägerin stattgegeben worden ist, aufzuheben und die Berufung der Klägerin auch, soweit sie gegen die Beklagte zu 1 gerichtet war, zurückzuweisen. Die Klägerin begehrte Zurückweisung der Revision.

Aus den Gründen:

Der Revision konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Die Ausführungen des Berufungsrichters, soweit sie die von ihm ausgesprochene Verurteilung der Beklagten zu 1 betreffen, gehen dahin: Nach dem von der Klägerin der Beklagten zu 1 erteilten Auftrag habe Zahlung an die Firma P. & Co. in Rotterdam durch die Beklagte zu 2, die Amsterdamsche Bank daselbst, nur gegen Aushändigung des Duplikatfrachtbriefes mit Ausfuhrgenehmigung geleistet werden sollen. Das könne sinngemäß nur bedeuten, daß eine amtliche Ausfuhrgenehmigung ausgehändigt werden müsse. Allerdings müsse die Ausfuhrgenehmigungserklärung selbst in der Urschrift bei dem Hauptfrachtbrief bleiben und ihn bis zur deutschen Grenze in Holland begleiten. Aber das schließe nicht aus, daß sich die Firma P. & Co. ein Duplikat der Ausfuhrgenehmigung habe ausstellen lassen und der Beklagten zu 2 habe einreichen können. Sie habe auch das Datum der Ausfuhrgenehmigung auf dem Duplikatfrachtbriefe vermerken und sich die Richtigkeit von der Eisenbahnbehörde bescheinigen lassen können, was etwa auch durch Beidrückung eines Stempels in der betreffenden Spalte hätte geschehen können. Aber unter allen Umständen habe nur gezahlt werden dürfen, wenn die Tatsache der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung durch die zuständige Behörde unzweifelhaft festgestanden habe und bedenkenfrei nachgewiesen gewesen sei. Das Verlangen der Aushändigung des Duplikatfrachtbriefes sei gestellt gewesen, um die Klägerin dagegen zu schützen, daß die Firma P. & Co. nach Erhalt der Zahlung über die Bahnsendung von 10 000 kg Johannisbeermarmelade anderweit verfügte, und das Verlangen der Aushändigung der Ausfuhrgenehmigung sei gestellt gewesen, um die Klägerin dagegen zu sichern, daß die Sendung nicht aus Holland herausgelassen wurde. Daß das der Sinn des Verlangens der Aushändigung des Duplikatfrachtbriefes und der Ausfuhrgenehmigung war, habe auf der Hand gelegen und sei auch für die Beklagte zu 1 deutlich erkennbar gewesen: es könne auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Beklagte zu 1 das ganz richtig bei Entgegennahme und Annahme des ihr von der Klägerin durch das Schreiben vom 28. August 1916 erteilten Auftrages erkannt habe. Deshalb sei der zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 1 geschlossene Vertrag nach Treu und Glauben im Verkehr dahin auszulegen, daß die Beklagte zu 1 dafür zu sorgen hatte, daß Zahlung nur dann geleistet werden dürfe, wenn die Bedingungen der Klägerin erfüllt würden, also der Zahlstelle vor der Zahlung der Duplikatfrachtbrief ausgehändigt und die amtliche Ausfuhrgenehmigung ebenfalls ausgehändigt oder mindestens in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise nachgewiesen würde. Habe aber vertragsmäßig nur gezahlt werden dürfen, wenn die amtliche Ausfuhrgenehmigung zweifelsfrei nachgewiesen wurde, so habe die Beklagte zu 1 eine dagegen verstoßende Zahlung nicht gelten lassen dürfen. Sie habe der Beklagten zu 2 die Zahlungssumme nicht erstatten oder gutbringen dürfen, weil die Zahlung nicht unter den ausdrücklichen Vertragsbedingungen erfolgt gewesen sei, die Ausfuhrgenehmigung nicht behördlich nachgewiesen gewesen, als die Zahlung geschehen sei. Wenn die Beklagte zu 1 sich hierüber eigenmächtig hinweggesetzt habe, so habe sie kein Recht, der Klägerin das in Rechnung zu setzen was sie an die Beklagte zu 2 ihrerseits geleistet habe. Da die Beklagte zu 2 ohne den Nachweis der erteilten Ausfuhrgenehmigung gezahlt habe, habe die Beklagte zu 1 der Beklagten zu 2 die 6800 holländische Gulden nicht erstatten dürfen, weil die Zahlung nicht auftraggemäß erfolgt gewesen sei. Jedenfalls habe die Beklagte zu 1 durch die trotzdem erfolgte Erstattung kein Recht gegen die Klägerin erworben, diese mit der Erstattungssumme zu belasten.

Gegen diese Auffassung der Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen der Beklagten zu 1 gegenüber der Klägerin wendet sich die Revision mit Recht. Die Klägerin hatte von der Firma P. & Co. 10 000 kg Johannisbeermarmelade gekauft. Den Kaufpreis hatte sie, wie der Berufungsrichter erklärt, gemäß dem allgemein üblichen Verlangen der ausländischen Verkäuferin vor Absendung der Ware aus Holland zu zahlen. Um diese Zahlung zu entrichten, ersuchte sie durch das Schreiben vom 28. August 1916 eine Depositenkasse der Beklagten zu 1, die Firma P. & Co. bei der Beklagten zu 2, der Amsterdamschen Bank in Rotterdam, für den Betrag von 6300 Fl. zu akkreditieren. Dies bedeutete, daß die Beklagte zu 1 für Rechnung der Klägerin, aber in eigenem Namen und unter Leistung der erforderlichen Deckung Anweisung an die Beklagte zu 2 erteilen sollte, an die zu akkreditierende Firma P. & Co. die 6300 Fl. zu zahlen (vgl. RG. 64, 110, 88, 136). Die Beklagte zu 1 hat den Auftrag dadurch ausgeführt, daß sie der Beklagten zu 2 am 2. September 1916 schrieb, sie erlaube sich, die Herren P. & Co. in Rotterdam bei der Beklagten zu 2 mit 6300 Hfl. zu akkreditieren. Nun hatte die Klägerin in ihrem Auftragschreiben als Bedingung für die Zahlung der 6300 Fl. an die Firma P. & Co. gesetzt: „gegen Aushändigung eines bahnamtlich abgestempelten Duplikat-Frachtbriefes mit Ausfuhrgenehmigung über 1 Waggon zu 10 000 kg Johannisbeermarmelade verladen an unsere Adresse nach hier, franko Deutsche Grenze". Die Beklagte zu 1 mußte daher, wenn sie den Auftrag annahm und ausführte, die gleiche Bedingung in der Anweisung an die Beklagte zu 2 setzen. Dies hat sie auch getan, indem sie in ihr Schreiben an die Beklagte zu 2 vom 2. September den Vermerk aufgenommen hat: „gegen bahnamtlich abgestempelten Duplikatfrachtbrief mit Ausfuhrgenehmigung über an C. & Co. G. m. b. H. Berlin auf den Weg gebrachten 1 Waggon zu 10 000 kg Johannisbeermarmelade franko deutsche Grenze", und sie hat zugleich durch Schreiben vom 1. September 1916 der Klägerin entsprechend mitgeteilt, daß ihrem Auftrage vom 28. August zufolge sie die Firma P. & Co. bei der Beklagten zu 2 für den Betrag von 6300 Fl. „gegen Duplikatfrachtbrief über 1 Waggon zu 10 000 kg Johannisbeermarmelade mit Ausfuhr-Genehmigung" akkreditiert habe. Die Beklagte zu 1 hat danach den Auftrag so, wie er ihr in dem Schreiben der Klägerin vom 28. August 1916 erteilt war, ausgeführt. Die Annahme des Berufungsrichters, daß die Beklagte zu 1 dafür zu sorgen gehabt habe, daß Zahlung nur dann geleistet werden dürfe, wenn die Bedingungen der Klägerin erfüllt würden, also der Zahlstelle vor der Zahlung der Duplikatfrachtbrief und die amtliche Ausfuhrgenehmigung ausgehändigt oder diese mindestens in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise nachgewiesen würde, findet, wenn damit gemeint ist, es habe die Beklagte zu 1 Maßnahmen, die hinausgingen über Erteilung der Anweisung an die Beklagte zu 2 unter Aufnahme der von der Klägerin gesetzten Bedingungen treffen müssen, um die Auszahlung der 6300 Fl. an P. & Co. ohne zuvorige Aushändigung des Frachtbriefduplikates und Nachweisung der Ausfuhrgenehmigung zu verhindern, in dem Schreiben der Klägerin vom 28. August 1916 keine Stütze; das Schreiben verhält sich lediglich über den Auftrag zur Bewirkung der Zahlungsanweisung an die Beklagte zu 2 mit Setzung der genannten Bedingungen für die Zahlung an die zu akkreditierende Firma. Daß neben diesem Schreiben etwa besondere Vereinbarungen zwischen den Parteien über jene Sorgenpflicht der Beklagten zu 1 getroffen wären, ist vom Berufungsrichter nicht angeführt worden und erhellt auch sonst nicht. Fragen kann es sich nur, ob die Beklagte zu 1 erst, nachdem die Zahlung der 6300 Fl. an die Firma P. & Co. erfolgt war, der Beklagten zu 2 Deckung für die Zahlung zu gewähren hatte, und ob sie hierbei nur dann die Deckung gewähren und demnächst das Geleistete der Klägerin in Rech-

Digitized by Google

nung stellen durfte, wenn ihr von der Beklagten zu 2 nachgewiesen wurde, daß die Zahlung an P. & Co. unter Erfüllung der genannten Bedingungen, insbesondere gegen Aushändigung einer Urkunde über Erteilung der Ausfuhrgenehmigung oder doch gegen zweifelfreien Nachweis der erfolgten Genehmigung der Ausfuhr, geschehen sei. In dieser Hinsicht ist die Erklärung des Berufungsrichters von Bedeutung, die Beklagte zu 1 habe der Beklagten zu 2 die von dieser an P. & Co. geleistete Zahlungssumme nicht erstatten oder gutbringen dürfen, weil die Zahlung nicht unter den ausdrücklichen Vertragsbedingungen erfolgt, die Ausfuhrgenehmigung nicht behördlich nachgewiesen gewesen, als die Zahlung geschehen sei, die Beklagte zu 1 habe sich hierüber eigenmächtig hinweggesetzt. Jedoch ist zunächst unstreitig, daß die Beklagte zu 1 am 2., 4. und 5. September 1916 in Teilbeträgen 6300 Fl. der Beklagten zu 2 zur Deckung der von dieser an die Firma P. & Co. zu leistenden Zahlung überwiesen und zugleich der Klägerin jeweils davon Mitteilung gemacht hat, und daß erst am 19. September 1916 die 6300 Fl. von der Beklagten zu 2 an die Firma P. & Co. gezahlt worden sind. Danach kommt eine Erstattung oder Gutbringung einer Zahlung, die vorher von der Beklagten zu 2 an die Firma P. & Co. geleistet worden wäre, durch die Beklagte zu 1 nicht in Frage. Sodann hat die Beklagte zu 1 gemäß dem vorgetragenen Schriftsatz vom 18. März 1918 unter Berufung auf Sachverständigen-Gutachten die Behauptung aufgestellt, sie habe zur Ausführung des ihr von der Klägerin erteilten Auftrages der Beklagten zu 2 unverzüglich, bereits vor Einlösung des Frachtbriefduplikates durch diese, 6300 Fl. zur Deckung des Akkreditivs überweisen müssen. Mit Recht rügt die Revision die Nichtberücksichtigung dieser Behauptung. Konnte die Beklagte zu 1 den Auftrag der Klägerin nach der Uebung im Akkreditierungsverkehr zwischen Banken, insbesondere wenn, wie vorliegend, die angewiesene Bank ihren Sitz im Ausland hat, nur in der Weise ausführen, daß sie im voraus Deckung für die von der Beklagten zu 2 an die akkreditierte Firma P. & Co. zu leistende Zahlung gewährte, so würde eine ihr gegenüber der Klägerin obliegende Verpflichtung, bei Gewährung der Deckung die Erfüllung der genannten Bedingungen für die Zahlung an die akkreditierte Firma P. & Co. sich nachweisen zu lassen und das an die angewiesene Beklagte zu 2 zur Deckung Geleistete der Klägerin erst nach Erbringung dieses Nachweises in Rechnung zu stellen, nicht anzuerkennen sein. Daß etwa die Beklagte zu 1 mit der Beklagten zu 2 im Geschäftsverkehr stand und nach der Art dieses Verkehrs die Beklagte zu 1 die Deckung erst nach bewirkter Zahlung an die akkreditierte Firma der Beklagten zu 2 zu gewähren gehabt hätte, oder daß besondere Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen wären, wonach die Deckung erst nach erfolgter Zahlung durch die Beklagte zu 2 an diese gewährt werden sollte, erhellt nicht.

Hiernach war der Revision stattzugeben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, wobei es angezeigt erschien, von der Befugnis aus § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Gebrauch zu machen. Zu bemerken ist, daß bei der erneuten Verhandlung vor dem Berufungsgericht auch zu erörtern sein wird, ob und inwiefern etwa die in dem Schreiben der Beklagten zu 1 an die frühere Beklagte zu 2, jetzige Streitgehilfin, vom 2. September 1916 enthaltene Schlußbemerkung: „Ihrer gefl. Empfangsanzeige sowie s. Zt. Ihrer Belastungsaufgabe und der Einsendung der Dokumente sehen wir entgegen" hinsichtlich der der Beklagten zu 1 der Klägerin gegenüber obliegenden Verpflichtungen von Bedeutung ist. Ferner wird in dieser Hinsicht nötigenfalls das von der Klägerin zur Begründung ihres Klageanspruchs, namentlich in den Schriftsatzen vom 2. und 28. Januar 1918, Vorgebrachte, insbesondere das über die Verhandlungen der Klägerin mit dem Vorsteher der fraglichen Depositenkasse der Beklagten zu 1 und über die Verletzung einer vertraglichen Auskunfts- und Beratungspflicht Behauptete, auf seine Erheblichkeit zu prüfen sein.

2. Zu § 70 HGB.

Entlassung des Mitleiters einer Bankzweigniederlassung wegen Erschütterung seines persönlichen Ansehens und des Vertrauens.

Urteil des Reichsgerichts, Z.-S. III vom 11. April 1919. III. 549/18 [1]).

Der Kläger der schon seit längerer Zeit im Dienste der beklagten Bank, zuletzt als Mitleiter ihrer Zweigniederlassung in Ch. stand, ist durch Vertrag vom 8. Januar 1912 weiterhin in gleicher Eigenschaft bis Ende 1916 gegen ein Jahresgehalt von 9000 M. und bestimmte steigende Abschlußgratifikationen angestellt worden. Am 19. Juni 1912 wurde er von der Beklagten fristlos entlassen. Im Prozesse beanspruchte er zunächst die Feststellung der Fortdauer des Vertrags, hiernach, nachdem er selbst am 1. Februar 1914 das Anstellungsverhältnis gekündigt hatte, als Gehalt und Entschädigung den Betrag von 90 500 M. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat zunächst ein Zwischenurteil nach § 303 ZPO. die im Kündigungsschreiben der Beklagten angeführten Kündigungsgründe für unerheblich erklärt. Im weiteren Urteil hat es den Klaganspruch dem Grunde nach insoweit für gerechtfertigt erachtet, als der Kläger Gehalt bis 24. August 1918 verlange, im übrigen aber die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Auf die Revision der beklagten Bank hat das Reichsgericht die Berufung des Klägers völlig zurückgewiesen und damit das klageabweisende Urteil 1. Instanz bestätigt.

Entscheidungsgründe.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß das Verhalten des Klägers bei den Verhandlungen über die Fortdauer seines Anstellungsvertrags und die Erhöhung seiner Dienstbezüge keinen wichtigen Entlassungsgrund enthalte, ist rechtlich bedenkenfrei. Nach den getroffenen Feststellungen hat zwar der Kläger, der sich damals um eine Direktorstelle beim N. N. Bankverein beworben hatte, den Vorstandsmitgliedern der Beklagten erklärt, er habe mit X. — dem ersten Direktor jener Bank — gesprochen, er (Kläger) brauche nur ja zu sagen, dann sei der Vertrag perfekt. Diese klägerische Erklärung entsprach nicht der Wahrheit, da X. nach seinem vom Berufungsgericht für glaubhaft erachteten Zeugnisse dem Kläger keine Zusicherung der Stellenübertragung viel mehr sich so ausgesprochen hatte, wie in allen den Fällen, in denen man „nichts annähernd Verbindliches sagen will" und seinerseits nach der Unterredung mit dem Kläger, dessen Persönlichkeit ihn mißfallen hatte, zur Ablehnung der klägerischen Bewerbung entschlossen war. Allein das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Kläger auf Grund der Verhandlung mit X. die Ueberzeugung gehabt habe, dieser werde ihm seiner Bank empfehlen, so daß er mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit auf die Annahme seiner Bewerbung durch den Aufsichtsrat rechnen könne. Diese Annahme des Berufungsgerichts ist tatsächlicher Natur und entzieht sich der Nachprüfung in der Revisionsinstanz. Freilich besteht nun, wie die Revision geltend macht, keine volle inhaltliche Uebereinstimmung zwischen der festgestellten Ueberzeugung und der der Beklagten gegenüber abgegebenen Erklärung des Klägers, weil nach dieser die Uebertragung der Stelle lediglich von dessen Willen abhängen sollte. Das Berufungsgericht hat dies aber auch nicht übersehen, jedoch die in der Erklärung liegende Uebertreibung nicht als eine erhebliche erachtet. Der hiergegen gerichtete Angriff der Revision ist unbegründet. War der Kläger der Ueberzeugung, daß X., dessen Auffassung er als maßgebend erachtete, seine Bewerbung empfehlen und unterstützen werde, so konnte er auch von diesem Standpunkt des Glaubens sein, daß die Stelle ihm sicher sei, wenn er selbst sie annähme. Die Uebertreibung des Klägers war also von geringer Bedeutung und es läßt sich nicht sagen, daß der Kläger durch seine Erklärung die ihm seiner Dienstherrin gegenüber obliegenden Pflicht zur Gewissenhaftigkeit und Wahrhaftigkeit in erheblicher Weise verletzt hat.

Anders ist jedoch die Rechtslage hinsichtlich des weiteren dem Kläger zur Last gelegten Verhaltens. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, ist der Kläger im Laufe des Winters 1911/1912 öfters in „verkatertem" Zustande in das Geschäft der Beklagten gekommen, so daß er vom Schalterverkehr mit der Kundschaft ferngehalten werden mußte; er hat eines Vormittags angeheitert eine der beklagtischen Depositenkassen betreten; er hat fernerhin abends mehrfache unliebsame, teilweise zu Tätlichkeiten ausartende Auftritte mit dritten Personen gehabt; er hat als verheirateter Mann mit mehreren Angestellten der Beklagten ein Bordell aufgesucht, das die Beteiligten, nachdem sie eine Flasche Wein getrunken hatten, nach Verfluß von etwa 20 Minuten wieder verließen, und endlich eines Nachmittags, als er sich etwas angetrunken in einer Weinwirtschaft befand, durch den Fernsprecher das Verlangen an seinen Mitleiter der Beklagten gestellt, ihm die Geheimpost der Beklagten zu deren Unterschrift in die Wirtschaft zu schicken. Alle diese Vorgänge hat das Berufungsgericht zwar unpassend und tadelnswert befunden, ihnen aber die Bedeutung eines Kündigungsgrundes abgesprochen. Dieser Auffassung ist nicht beizutreten. Durch die festgestellten Vorgänge hat der Kläger nicht bloß vereinzelt, sondern in zahlreichen Wiederholungsfällen gegen die ihm obliegenden Dienstpflichten zum Teil in grober Weise verstoßen. Er hat sein persönliches Ansehen nicht bloß bei seinen Untergebenen, sondern auch bei den Vertretern anderer Banken am Orte in empfindlicher Weise bloßgestellt. Daß er dies selbst gefühlt hat, ergibt sich gemäß dem vom Berufungsgericht für glaubhaft

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige in Leipzig.

Digitized by Google

erachteten Zeugnisse des Mitleiters Y. aus seiner an diesen gestellten Anfrage, ob er sich „unmöglich gemacht" habe. Die festgestellten Vorgänge waren durchaus geeignet, das Vertrauen der Beklagten in die Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit des Klägers, das zur Fortsetzung des Dienstverhältnisses unbedingt erforderlich war, zu erschüttern, und der Beklagten die Ueberzeugung zu geben, daß, wenn sie den Kläger weiterhin in seiner verantwortungsvollen Leiterstellung belasse, ihre eigenen Interessen, sowie ihr eigenes Ansehen und ihr Ruf leiden werde. Unter solchen Verhältnissen war jedoch der Beklagten die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zuzumuten. Keineswegs war erforderlich, wie das Berufungsgericht zu meinen scheint, daß die Einzelheiten der Vorgänge in der Oeffentlichkeit bereits bekannt geworden seien und daß der Beklagten bereits ein Schaden durch das Verhalten des Klägers erwachsen sei. Auch gab die geschäftliche Tüchtigkeit des Klägers ihm keinen unbeschränkten Freibrief; sie konnte das Fehlen der inneren Eigenschaften, die zur Bekleidung des dem Kläger anvertrauten gehobenen Postens unbedingt notwendig waren, nicht ersetzen. Die Neurasthenie des Klägers steht dem Kündigungsrechte der Beklagten nicht entgegen. Abgesehen davon, daß sie nach der Feststellung des Berufungsgerichts erst kurz vor der Entlassung des Klägers in die Erscheinung trat, setzt das Kündigungsrecht des Dienstherrn kein Verschulden des Dienstverpflichteten voraus, vielmehr ist allein entscheidend, ob nach Lage der Umstände dem Dienstherrn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses noch angesonnen werden kann. Wenn das Berufungsgericht das Vorliegen des wichtigen Grundes verneint hat, so ist diese Auffassung wesentlich darauf zurückzuführen, daß es die Gesamtwirkung, die das Verhalten des Klägers auf die Beurteilung der Beklagten haben mußte, in durchaus unzureichender Weise gewürdigt und daß es die Schwere der Verfehlung, die gerade vom berechtigten Standpunkt der Beklagten in der festgestellten Art der Handhabung der Geheimpost lag, verkannt hat. Eine Verzeihung der Beklagten liegt nicht vor. Das Berufungsgericht geht selbst davon aus, daß dem Vorstandsmitglied der Beklagten, Z., als er im Frühjahr 1912 dem Kläger eine Verwarnung erteilte, insbesondere der Vorfall mit der Geheimpost nicht bekannt war. Nach der Aussage des Y., die, wie schon erwähnt, vom Berufungsgericht als glaubhaft erachtet wurde, ist das erste Vorstandsmitglied der Beklagten bei dem Berichte des Y. über den Kläger im Juni 1912 ganz bestürzt gewesen und hat erklärt, daß er bisher den Kläger für einen tüchtigen und zuverlässigen Mann gehalten habe.

Hiernach ergibt sich die Aufhebung des angefochtenen Urteils, zugleich aber auch die sofortige Entscheidungsreife dahin, daß die Kündigung der Beklagten vom 19. Juni 1912 eine berechtigte war. Das Kündigungsrecht folgt unmittelbar aus der Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis. Die gegen den Kläger festgestellten Tatsachen sind so belastender Art, daß die Frage, ob der Beklagten die Fortsetzung des Dienstverhältnisses zuzumuten war, in jedem Falle auch bei Berücksichtigung der vom Berufungsgericht erörterten Einzelumstände zu verneinen ist.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu Tarifnummer 9 Rstemp.G.

In die bei Aufstellung der Jahresbilanz anzufertigende Aufstellung sind die in dem verflossenen Geschäftsjahr bereits gezahlten, nicht aber — entgegen § 164 A. B. z. RStG. — die erst aus der Verteilung des Jahresgewinnes dieses Geschäftsjahres fließenden Vergütungen aufzunehmen. Auf die nach dem 1. August 1918 gezahlten Vergütungen findet das neue Gesetz Anwendung.

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem Reichsfinanzhof findet eine Zahlung von Prozeßzinsen nicht statt.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 26. Februar 1919, Az. II. A. 13/19[1]).

Gründe.

Die beschwerdeführende Aktiengesellschaft hat in der im August 1918 für das vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 laufende Geschäftsjahr aufgestellten Bilanz Vergütungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats vorgesehen. Die Generalversammlung hat diese Bilanz am 28. September 1918 genehmigt. Am gleichen Tage hat der Vorstand der beschwerdeführenden Gesellschaft eine den Betrag der Vergütungen nachweisende Aufstellung vollzogen, die am 1. Oktober 1918 beim Zollamt eingegangen ist. Dieses hat dann 20 v. H. Stempel nach T.-Nr. 9 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 1918 berechnet und erhoben. Die Beschwerdeführerin steht demgegenüber auf dem Standpunkt, das nur 8 v. H. als Stempel auf Grund der bis zum 1. August 1918 in Kraft gewesenen Vorschriften zu erheben gewesen seien. Ihre darauf gestützten Rechtsmittel sind von den Vorinstanzen abgewiesen worden.

Bei Beurteilung der Rechtsbeschwerde ist davon auszugehen, was Gegenstand der in T.-Nr. 9 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 1918 geordneten Stempelabgabe ist. Die Ueberschrift in Spalte 2 der Tarifnummer nennt als solchen „Vergütungen". Der Wortlaut der Tarifnummer selbst führt dagegen als stempelpflichtig auf: „Aufstellungen der Aktiengesellschaften usw. über die Höhe der gesamten Vergütungen, die den zur Ueberwachung der Geschäftsführung bestellten Personen seit der letzten Bilanzaufstellung gewährt worden sind." Die hierdurch nahegelegte Auslegung, die Abgabe der T.-Nr. 9 sei ein auf die erwähnte Aufstellung gelegter Urkundenstempel, hat das Reichsgericht bereits für den vor dem 1. August 1918 geltenden Rechtszustand nach dem Reichsstempelgesetze vom 3. Juni 1906 in seinem Urteil vom 19. November 1907 (Entsch. Zivils. Bd. 67 S. 109) abgelehnt, und zwar um deswillen, weil die Aufstellung keine öffentliche Urkunde und auch keine private Urkunde im Sinne des zeitherigen Stempelrechtes, nämlich kein Schriftstück sei, das von den Beteiligten freiwillig ausgestellt werde, um dem Rechtsverkehr zu dienen, sondern weil die Beteiligten vom Staat lediglich in dessen Interesse durch Strafandrohung gezwungen werden, um die Einziehung der Abgabe zu erleichtern und zu sichern. Diese letzte Eigenschaft haben die in T.-Nr. 9 vorgesehenen Aufstellungen auch jetzt noch nach dem § 72 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 1918. Ob aus ihr allein schon mit dem Reichsgericht die Ablehnung der Kennzeichnung des Vergütungsstempels als Urkundenstempels gefolgert werden muß, kann dahingestellt bleiben, da nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung die Frage jedenfalls dadurch geklärt ist, daß durch das Abänderungsgesetz vom 26. Juli 1918, durch das vom 1. August 1918 ab der Vergütungsstempel von 8 v. H. auf 20 v. H. erhöht wurde, der T.-Nr. 9 zugleich eine Vorschrift des Inhalts angefügt wurde, daß die Abgabe auch dann zu erheben ist, wenn eine Aufstellung nicht gefertigt wurde. Da davon auszugehen ist, daß die Abgabe unter T.-Nr. 9 einheitlich ausgestaltet ist, wird hiermit der Gedanke, daß die Abgabe auf der Aufstellung laste, vom Gesetzgeber selbst abgelehnt.

Vielmehr ist Gegenstand der Besteuerung der Verkehrsvorgang, über den die vom Gesetze geforderte Aufstellung Auskunft geben soll, nämlich die Gewährung der Vergütung; nur die Fälligkeit der Abgabe ist aufgeschoben bis zur Einreichung der vorgeschriebenen Aufstellung oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Aufstellung nach den gesetzlichen Vorschriften anzufertigen und der Steuerstelle vorzulegen ist. Die Abgabe ist eine Verkehrssteuer wie die sonstigen in das Reichsstempelgesetz aufgenommenen Abgaben, insbesondere wie die daselbst unter T.-Nr. 4 (Anschaffungsgeschäfte), T.-Nr. 10 (Geldumsätze), T.-Nr. 12 (Versicherungen) enthaltenen und wie der inzwischen wieder beseitigte Warenumsatzstempel, bei denen durchweg die vom Gesetze als Unterlage der Erhebung der Abgabe geforderten Schriftstücke nur den Zweck haben, die steuerliche Erfassung der der Abgabe unterworfenen Verkehrsvorgänge zu ermöglichen oder doch zu erleichtern. Hiernach würde es völlig aus dem Rahmen des Reichsstempelgesetzes fallen, wollte man, wie es das Reichsgericht in der angeführten Entscheidung tut, die Vergütung selbst, also doch wohl den in ihr liegenden Teil des Einkommens des Bezugsberechtigten, als Gegenstand der Besteuerung ansehen, eine derartige Auffassung würde auch in vollem Widerspruch zu der Entstehungsgeschichte der vorliegenden Vorschrift stehen, denn bei deren Aufstellung waren alle an der Gesetzgebung beteiligten Stellen bemüht, der Abgabe die Eigenschaft einer indirekten zu geben, was allein durch ihre Ausgestaltung als Verkehrssteuer möglich war. (Vgl. die Begründung der grundlegenden Anträge Nr. 28 und 84 der Kommission, Komm.-Ber. Drucks. Nr. 359 des Reichstages 1905/06 S. 60, 66, 69, 72; Stenogr. Berichte S. 3043, 3046.)

Von einer Gewährung der Vergütung kann nach dem Sprachgebrauch und der Auffassung des Verkehrs erst gesprochen werden, wenn der Anspruch des Bezugsberechtigten auf die Vergütung durch die Gesellschaft getilgt worden ist, sei es durch Zahlung, sei es durch der Zahlung gleichzustellende Handlungen wie Gutschrift, Girouberweisung, Aufrechnung. (Vgl. auch Entsch. d. Reichsger. v. 24. Okt. 1916, Entsch. in Zivils. Bd. 89 S. 174.) Die Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz gehen in § 164 freilich weiter, indem sie vorschreiben, daß in die Aufstellung, die spätestens am 10. Tage nach Genehmigung der Jahresbilanz durch die Generalversammlung der Steuerstelle einzureichen ist, einmal die im Laufe des verstrichenen Geschäftsjahres bezahlten festen Vergütungen, ferner die aus der Verteilung des Jahresgewinns dieses Geschäftsjahres fließenden Vergütungen, also die noch nicht ausgezahlten, sondern erst auszuzahlenden Gewinnanteile aufzu-

[1]) Vgl. den Aufsatz von Blankenburg im Bank-Archiv vom 15. April d. J. S. 144.

Digitized by Google

nehmen sind. Diese Bestimmung findet im Gesetze selbst keine Stütze. Sie unterstellt, daß der im § 72 und in der T.-Nr. 9 selbst einheitlich für Vergütungen aller Art gebrauchte Ausdruck „gewährt" eine verschiedene Bedeutung haben soll, je nachdem es sich um Gewinnanteile oder um Vergütungen anderer Art handelt. Im letzteren Falle soll die Gewährung den Sinn von Zahlung haben, im ersteren Fall soll Gewährung der Vorgang sein, der den Eintritt der aufschiebenden Bedingung darstellt, von dem die Verwirklichung des Anspruchs auf Gewinnanteil abhängt, also der Genehmigungsbeschluß der Generalversammlung. Eine derartige verschiedene Auslegung ein und desselben Wortes wäre nur dann annehmbar, wenn die einschlagenden Gesetzesvorschriften in sich widerspruchsvoll wären oder praktisch undurchführbare Ergebnisse zeitigten oder wenn die Entstehungsgeschichte zwingend darauf hinwiese. Nichts hiervon ist der Fall.

Die unbefangene Auslegung von § 72 führt zu keinem anderen Ergebnis, als daß die in einer zurückliegenden Zeit, nämlich die in dem Zeitraum zwischen der der Generalversammlung zur Genehmigung vorliegenden Bilanzaufstellung und der dieser vorhergehenden Bilanzaufstellung gewährten Vergütungen in die Aufstellung aufzunehmen sind. In diesen Zeitraum fällt ganz sicher der die jeweils vorliegende Bilanzaufstellung genehmigende Generalversammlungsbeschluß nicht, denn er folgt der Aufstellung der Bilanz immer nach (vgl. HGB. § 260 Abs. 2). Also selbst wenn man in ihm eine Gewährung des Gewinnanteils an die Bezugsberechtigten erblicken wollte, würden die mit ihm gewährten Gewinnanteile nicht in die Aufstellung des Geschäftsjahres, dessen Jahresbilanz der Generalversammlung vorgelegt ist — wie § 164 der Ausführungsbestimmungen will —, sondern erst in die des folgenden Geschäftsjahres aufzunehmen sein. Praktisch ausführbar ist nur die Auslegung, daß die in dem zurückliegenden Zeitraum wirklich gezahlten Vergütungen in die Aufstellung aufgenommen werden; ob die Generalversammlung die in der Bilanzaufstellung vorgeschlagene Gewinnverteilung genehmigen wird, steht bei Anfertigung jener Aufstellung, die gleichzeitig mit der Aufstellung der Jahresbilanz erfolgen soll, gar nicht fest. Diese Auslegung hat allein auch die vom Gesetzgeber gewollte, übrigens auch bereits vom Reichsgericht (Bd. 89 S. 174) anerkannte Wirkung, daß eine Vergütung, auf die der Berechtigte verzichtet hat, in die Aufstellung nicht aufzunehmen ist. Aus der Entstehungsgeschichte endlich ergibt sich, daß der in der Reichstagskommission gestellte Antrag, auf den der Vergütungsstempel zurückgeht (Komm.-Bericht, Drucks. d. Reichst. Nr 853, 11. Legisl.-Per. II. Sess. 1905/06 S. 58), für die Auszahlung von Vergütungen den Quittungszwang mit Quittungsstempel vorsah. Bei dieser Gestaltung konnte Gegenstand der Abgabe nichts anderes sein, als die Auszahlung der Vergütung. Die weiteren Verhandlungen führten zu der jetzigen Form der Erhebung, da man Anstoß an den mit dem Quittungsstempel verbundenen Unzuträglichkeiten nahm; der Ausgangspunkt, Besteuerung der Zahlung der Vergütung, wurde dabei von keiner Seite bemängelt.

Aus all diesen Umständen ist zu schließen, daß Gegenstand der Besteuerung nach T.-Nr. 9 die Bezahlung der Vergütung oder ein sonstiger Rechtsvorgang ist, der gleich dieser den Anspruch des Bezugsberechtigten tilgt, und daß nur die Erhebung der an jeden einzelnen Vorgang dieser Art geknüpften Abgabe bis zur Anfertigung und Einreichung der besonderen Aufstellung des § 72 oder — bei deren Fehlen — bis zu dem Zeitpunkt aufgeschoben ist, zu dem die Aufstellung der Steuerstelle einzureichen ist.

Es fragt sich nur noch, welcher Zeitraum als der seit der letzten Bilanzaufstellung bis zur Aufstellung der jeweiligen Jahresbilanz verstrichene Zeitraum anzusehen ist. Bei Beurteilung dieser Frage ist davon auszugehen, daß wesentlich für eine Bilanz nicht der Tag ist, an dem sie fertig hergestellt wird, sondern der Tag, bis zu dem sie das Ergebnis der Geschäftsvorgänge darstellen will, also der Schluß des jeweiligen Geschäftsjahres. Nur Vorgänge des zurückliegenden Geschäftsjahres werden bei der Bilanzaufstellung berücksichtigt. Zu den Geschäftsvorgängen gehören auch die innerhalb des Geschäftsjahres bewirkten Gewährungen von Vergütungen. Derartige Gewährungen nun, auf die bei Aufstellung der Bilanz deren Verfertiger von selbst hingewiesen wird, sollen nach § 72 Reichsstempelgesetzes für Steuerzwecke in eine besondere Aufstellung aufgenommen werden. Es wäre unzweckmäßig und unter Umständen technisch unausführbar, den Zeitraum für die besondere Aufstellung abweichend vom Geschäftsjahr vom Tage der schriftlichen Absetzung der früheren Bilanz bis zu dem — keineswegs immer genau das Jahr später liegenden — Tag der neuen Bilanz zu rechnen. Unter Bilanzaufstellung im Sinne der erwähnten Vorschrift ist daher nicht die äußere Handlung, Anfertigung der Bilanz, sondern die aufgestellte Bilanz selbst zu verstehen, die ihrem Wesen nach sich auf den Abschluß des zurückliegenden Geschäftsjahres bezieht.

Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich für den Streitfall, daß die beschwerdeführende Gesellschaft in die im August 1918 hergestellte Bilanz für das vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 laufende Geschäftsjahr die in eben diesem Jahr tatsächlich ausgezahlten oder sonst im obigen Sinne gewährten Vergütungen, sowohl feste Bezüge wie Gewinnanteile, aufzunehmen hatte; annehmbar also die in der vorletzten Generalversammlung (1917) beschlossenen Gewinnanteile, nicht aber die Gewinnanteile der Aufsichtsratsmitglieder, die erst in der Generalversammlung vom 28. September 1918 festgestellt worden sind. Da das letzte Geschäftsjahr der Beschwerdeführerin am 30. Juni 1918, also vor dem Inkrafttreten des Abänderungsgesetzes vom 26. Juli 1918 endete, kann für die jetzt steuerpflichtig gewordenen Gewährungen der erhöhte Steuersatz nicht in Frage kommen. Für die nach Schluß des jetzt laufenden Geschäftsjahres gemäß § 72 Reichsstempelgesetzes herzustellende Aufstellung wird zu unterscheiden sein, ob die Vergütungen vor dem 1. August 1918 oder nach dem 31. Juli 1918 gewährt worden sind. Für erstere werden 8 v. H., für letztere 20 v. H. als Abgabe zu entrichten sein.

Da hiernach feststeht, daß für die in der Generalversammlung vom 28. September 1918 genehmigte Vergütung, die nicht im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährt worden ist, überhaupt noch kein Steueranspruch entstanden ist, war jedenfalls die im Rechtsmittel bemängelte, den Steuersatz von 8 v. H. übersteigende Forderung unberechtigt. Die angefochtene Entscheidung, die deren Einziehung für zutreffend erachtet, war daher aufzuheben. Dagegen war der Reichsfinanzhof nicht in der Lage, die Steuerforderung insoweit in Wegfall zu bringen, als sie unangefochten geblieben ist. Es wird Sache der Steuerstelle sein, sich über die Behandlung der bereits abgeführten 8 v. H. schlüssig zu machen. Ebenso wird sie bei Einreichung der nächstjährigen Aufstellung der beschwerdeführenden Gesellschaft Stellung zu nehmen haben, ob dann die Abgabe für die in der Generalversammlung vom 28. September 1918 genehmigte, annehmbar im jetzt laufenden Geschäftsjahr zur Auszahlung kommende Vergütung von 100 800,61 M. bis zur Höhe von 20 v. H. nach Lage der Reichs- und Landesgesetzgebung nachgefordert werden kann; das jetzige Erkenntnis des Reichsfinanzhofs würde einer solchen Nachforderung jedenfalls nicht im Wege stehen, da es die Steuerforderung nicht überhaupt als unbegründet, sondern nur als zurzeit unbegründet hinstellt.

Aus der Aufhebung der Vorentscheidung folgt die Erstattung des von der Beschwerdeführerin begehrten Steuerbetrages; sie war im Urteil auszusprechen. Dagegen ist der Anspruch auf die mitgeforderten Zinsen unbegründet. Wenn das Reichsgericht in dem bisher nach § 110 Reichsstempelgesetzes zulässigen Streitverfahren vor den ordentlichen Gerichten im Falle der Verurteilung des beklagten Landesfiskus diesen auch zur Zahlung von Prozeßzinsen (§ 291 BGB.) verurteilt hat, so rechtfertigt sich das daraus, daß mit der Unterstellung des streitigen öffentlich-rechtlichen Steueranspruchs unter die Regeln des Zivilprozesses die prozeß- und privatrechtlichen Grundsätze auf ihn anwendbar wurden. Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren vor dem Reichsfinanzhof kann eine derartige Uebertragung privatrechtlicher und zivilprozessualer Normen nicht anerkannt werden. Auch die Grundsätze des BGB. über Verzug greifen nicht ohne weiteres für die Erstattung von öffentlichen Steuerbeträgen ein. Die allgemeine Voraussetzung des Verzugs, Verschulden, ist im vorliegenden Fall nicht beanzeigt. Die bloße Tatsache, daß eine Steuerforderung sich nachträglich als unbegründet erweist und daß deshalb ein bezahlter Abgabebetrag zu erstatten ist, rechtfertigt den Anspruch auf Verzinsung nur, wenn das Gesetz, wie z. B. Umsatzsteuergesetz § 28 Abs. 8, Wehrbeitragsgesetz § 50, Besitzsteuergesetz § 69, es besonders anordnet.

Ob auf rein privatrechtlicher Grundlage unter dem Gesichtspunkte des Schadensersatzes Verzugszinsen gefordert werden könnten (vgl. Entsch. des Reichsgerichts vom 6. Juli 1915, Das Recht 1916 S. 54) hat der Reichsfinanzhof nicht zu entscheiden.

Wegen der Kosten vgl. § 65 Abs. 1 [3] Reichsfinanzhofordnung.

2. Zu § 19 Abs. 3 RStemp.G.

Ein Kommissionsauftrag kann auch den Umtausch von Kuxen einer liquidierenden Gewerkschaft gegen Aktien der Gesellschaft, die das Gewerkschaftsvermögen erworben hat, zum Gegenstand haben. In diesem Falle unterliegt sowohl das Geschäft zwischen dem Kommissionär und der Gewerkschaft als auch das Abwickelungsgeschäft zwischen Kommissionär und Kommittenten dem Schlußnotenstempel.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 14. März 1919 II. A. 1. 19.

Gründe.

Die Gewerkschaft W. i. L. zu G. hatte in der ordentlichen Gewerkenversammlung vom 19. Juli 1918 beschlossen, die ihr von der Aktiengesellschaft Deutsche Kaliwerke für die Uebertragung des Gewerkschaftsvermögens zu gewährenden neuen Aktien

Digitized by Google

unter die Gewerken dergestalt zu verteilen, daß auf je 5 Kuxe 8 neue deutsche Kaliwerke Aktien entfallen. Demzufolge ging der Beschwerdeführerin von mehreren ihrer Kunden der Auftrag zu, den Umtausch ihrer Kuxe zu besorgen. Zur Erledigung des Auftrages sandte die Beschwerdeführerin die ihr übergebenen, mit Blankozession versehenen 11 Kuxe an die Filiale der K. & D. in H., der die Durchführung des Umtausches von der Gewerkschaft übertragen war. Die Bankfiliale fertigte am 7. August 1918 4 Schlußnoten zwischen der Beschwerdeführerin und der Gewerkschaft W. aus, die als Gegenstand des Geschäfts den Umtausch der Kuxe gegen die Aktien bezeichnen; 3 von ihnen lauten über je 2 Kuxe — Kurs: 8760 M. — gegen 8000 Aktien — Kurs 285 % —, während die vierte über 5 Kuxe — Kurs: 8760 M. gegen 8000 M. Aktien — Kurs: 285 % — ausgestellt ist. Diese 4 Schlußnoten sind ordnungsmäßig versteuert.

Die Beschwerdeführerin hat gleichfalls am 7. August 1918 4 gleichmäßige Schlußnoten zwischen sich und ihren Kunden, nämlich:

1. K. in E.
2. N. in B.
3. G. in N.

} Gegenstand: je 2 Kuxe — Kurs: 8760 M. gegen je 8000 M Aktien — Kurs: 285 %

4. B. in K.: Gegenstand: 5 Kuxe — Kurs: 8760 M. — gegen 8000 M. Aktien — Kurs: 285 % —

ausgestellt, aber nicht versteuert.

Bei der Stempelprüfung forderte das Stempelsteueramt in Düsseldorf für die Schlußnoten zu 1 bis 3 den Stempel von je 22,80 M. und zu 4 den Stempel von 56,40 M. nach. Die Beschwerdeführerin erhob erfolglos Einspruch gegen die Nachforderungen und auch ihre Beschwerde ist durch den Beschwerdebescheid der Oberzolldirektion in Cöln vom 7. Dezember 1918, zugestellt am 13. Dezember 1918, zurückgewiesen worden.

Die gegen diesen Beschwerdebescheid eingelegte Rechtsbeschwerde ist rechtzeitig am 2. Januar 1919 angebracht. Sie läßt die Absicht erkennen, daß die Aufhebung der Steuernachforderungen in ihrem ganzen Umfang ausgesprochen werden soll und erachtet den Begriff des Anschaffungsgeschäfts in §§ 18 ff. und Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes für verletzt. Es habe sich nicht — wie im Falle des Reichsgerichtsurteils vom 28. Mai 1918 VII, 41—18 (Bank-Archiv S. 201) — um die Ausgabe neuer Aktien gehandelt, sondern um die Uebernahme von Kuxen seitens der Aktiengesellschaft D. K.

Aus dem von der Beschwerdeführerin zu den Akten überreichten Rundschreiben der Gewerkschaft W. i. L. an ihre Gewerken vom 25. Juli 1918 ergibt sich, daß die Aktiengesellschaft D. K. für die Uebertragung des Gewerkschaftsvermögens neue Deutsche Kaliwerke Aktien zu gewähren hatte. Diese Aktien sind von der Gewerkschaft an die Gewerken nach Maßgabe ihres Kuxenbesitzes verteilt worden. Es handelt sich also nicht um ein zwischen der Gewerkschaft und der genannten Aktiengesellschaft getätigtes Geschäft über die Uebernahme von Kuxen, sondern um diejenigen Geschäfte, die zwischen der Gewerkschaft W. i. L. und der Beschwerdeführerin und demnächst zwischen dieser und ihren Kunden zu dem Zwecke angeschlossen sind, den letzteren in ihrer Eigenschaft als Gewerken den in neuen Aktien der D. K. bestehenden Erlös aus der Veräußerung des Gewerkschaftsvermögens im Liquidationsverfahren nach Verhältnis ihres Kuxenbesitzes auszuantworten. Bei diesen Geschäften liegen aber, wie bei einem Tauschgeschäft überhaupt, sämtliche Begriffsmerkmale des Anschaffungsgeschäfts vor; denn unter Anschaffungsgeschäft ist jeder auf den Erwerb von Eigentum gegen Entgelt gerichtete Vertrag zu verstehen.

Liegen hiernach Anschaffungsgeschäfte vor, für die an sich der Schlußnotenstempel zu entrichten ist, so erhebt sich die weitere Frage, ob die einmalige Versteuerung der Geschäfte, also die Ausstellung versteuerter Schlußnoten zwischen der Gewerkschaft und der Beschwerdeführerin, ausreicht oder ob die Besteuerung bei den Geschäften zwischen der Beschwerdeführerin und ihren Kunden wiederholt werden muß.

Nach § 19 Abs. 3 des Reichsstempelgesetzes ist, wenn ein Geschäft von einem Kommissionär (§ 383 des Handelsgesetzbuchs) abgeschlossen ist, die Steuer sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, als auch für das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten, sofern nicht die Bestimmung des § 23 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes eintritt. Daß die Beschwerdeführerin, die ein Bankgeschäft betreibt, als Kommissionär im Sinne des § 383 des Handelsgesetzbuchs anzusehen ist, kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen. Ebensowenig kann es zweifelhaft sein, daß sein Tausch Gegenstand eines Kommissionsgeschäfts (§ 383 a. a. O.) sein kann, da auf den Tausch die Vorschriften über den Kauf entsprechende Anwendung finden (§ 515 BGB.). Die Vorschrift des § 19 Abs. 3 des Reichsstempelgesetzes kann aber selbstverständlich nur dann Platz greifen, wenn ein Kommissionär auch im Einzelfall als Kommissionär gehandelt hat und es fragt sich daher weiter, ob die Beschwerdeführerin sich auch bei den einzelnen zur Entscheidung stehenden Fällen als Kommissionär betätigt hat. Der angefochtene Beschwerdebescheid bejaht diese Frage, während die Beschwerdeführerin einwendet, daß sie nur für ihre Kunden (d. h. im Interesse ihrer Kunden) gehandelt habe, aber nicht als Kommissionär aufgetreten sei. Auch dieser Einwand entbehrt der Begründung.

Nachdem die Beschwerdeführerin von ihren Kunden beauftragt worden war, den Tausch der Kuxe gegen neue Aktien der Deutschen Kaliwerke zu besorgen, wandte sie sich an die oben genannte Bankfiliale mit dem Schreiben vom 3. August 1918, in dem es nach Aufzählung der einzelnen Kuxe wörtlich heißt:

> „Von diesen Stücken bitten wir St. 5 Kuxe gemäß letzten Vesammlungsbeschluß der Gewerkschaft W. i. L. Deutsche Kali-Aktien für uns anzuschaffen. die weiteren 6 Kuxe bitten wir mit je 2 Stücken als Spitzen zu betrachten und solche entsprechend abzurechnen. Ueber den Bezug der M. 8000 Deutsche Kali-Aktien und über die Verrechnung der 3 Spitzen für je 2 Kuxe bitten wir getrennte Schlußnoten auszustellen."

Die Bankfiliale erwiderte hierauf am 7. August 1918, daß sie die Kuxe auftragsgemäß unter Uebernahme von M. 600 Spitze zu 285 pCt. in 17 000 M. neue Deutsche Kaliwerke-Aktien umtausche, und fügte hinzu: „Die Ihnen zustehenden 17 000 M. neue Deutsche Kaliwerkeaktien werden wir Ihnen nach Erscheinen zusenden." Aus dem Inhalt des Schreibens der Beschwerdeführerin, insbesondere aus den von ihr gebrauchten Worten „für uns" ergibt sich, daß sie weder als Bevollmächtigte ihrer Kunden handeln, noch das Tauschgeschäft in der Weise vermitteln wollte, daß sie ihre Kunden und die Gewerkschaft zu dem Geschäftsabschlusse zusammenführte. Ihr aus dem Schreiben erkennbarer Wille war vielmehr bei Entgegennahme der Aufträge ihrer Kunden darauf gerichtet, mit der Bankfiliale im eigenen Namen abzuschließen. Dementsprechend hat auch die Bankfiliale, wie aus ihrem Erwiderungsschreiben hervorgeht, die Beschwerdeführerin als ihre Vertragsgegnerin angesehen und behandelt, indem sie in den von ihr als Vertreterin der Gewerkschaft ausgestellter Schlußnoten die Gewerkschaft und die Beschwerdeführerin als die Parteien des Tauschgeschäfts bezeichnete. Fernerhin war aber der Wille der Beschwerdeführerin auch darauf gerichtet, das mit der Gewerkschaft W. abgeschlossene Geschäft ihren Kunden gegenüber als einzelne für deren Rechnung abgeschlossene Geschäfte gelten zu lassen. Diesem ihren Willen entspricht die der Bankfiliale in dem Schreiben vom 3. August 1918 erteilte Anweisung, je 2 Kuxe als Spitzen zu betrachten und solche entsprechend abzurechnen, und die weitere Anweisung zur Ausstellung getrennter Schlußnoten über 8000 M. und über dreimal 8000 M. Deutsche Kali-Aktien. Denn die angeordnete Verteilung der 11 Kuxe auf die 4 auszustellenden Schlußnoten trug von vornherein dem Bedürfnis der einzelnen Kunden, ihre Kuxe und die sich ergebenden Spitzen zu verwerten, Rechnung.

Unter diesen besonderen Umständen des Falles erscheint, ohne daß es eines Eingehens auf die allgemeinen, in dem erwähnten Urteil des Reichsgerichts vom 28. Mai 1918 angeführten Gründe bedarf, die Annahme gerechtfertigt, daß die Beschwerdeführerin das Geschäft als Kommissionär abgeschlossen hat Hiernach und da ein Fall der weitergegebenen Kommission (§ 23 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes) nicht vorliegt, ist die dem Betrage nach richtig berechnete Stempelnachforderung gesetzlich begründet, so daß die Rechtsbeschwerde nach § 19 Abs. 2 der Reichsfinanzhofordnung (RGBl. 1918 S. 1119) als unbegründet zurückzuweisen war.

Die Kosten des Verfahrens waren der Beschwerdeführerin nach § 64 a. a. O. aufzuerlegen.[1])

---

[1]) Anm. der Schriftleitung.

Die obige Entscheidung erscheint nur insoweit bedenklich, als sie den vorliegend vorgenommenen Umtausch von Kuxen der liquidierenden Gewerkschaft W. gegen Deutsche Kali-Aktien als ein Tauschgeschäft im Rechtssinne ansieht. In Wirklichkeit stehen sich Lieferung der Aktien und der Kuxe nicht als Leistung und Gegenleistung gegenüber, sondern die Gewerken empfangen gegen Zurückreichung ihrer Kuxe von der Gewerkschaft den ihnen zustehenden Anteil an der Liquidationsmasse, und zwar durch Inzahlunggabe Deutscher Kali-Aktien. Letztere stellt sich unzweifelhaft als stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft dar, der Berechnung des Steuerwerts durfte jedoch bei den „Spitzenumtauschen" unter 1—3 nicht der Kurs von je 2 W.-Kuxen, sondern nur der niedrigere Kurs von je 8000 M. Deutsche Kali-Aktien zugrunde gelegt werden.

Hätte die Beschwerdeführerin vorliegend die Kuxe ihrer Auftraggeber nicht, wie geschehen, in eigenem Namen, sondern als Bevollmächtigte der Auftraggeber zum Umtausch eingereicht, so wäre lediglich eine Schlußnote zwischen der Gewerkschaft und dem betr. Gewerken zu errichten gewesen.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang. **Berlin, 1. Juni 1919.** **Nummer 17.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Bank von Frankreich während des Krieges.
Von Dr. jur. et phil. Hans Lessing, Berlin.

Ein neuer „Bullion Report".
Von Hans Hirschstein, Berlin.

Gerichtliche Entscheidung.

Steuerkurs und Dividendenabschlag.

Die Bank von Frankreich während des Krieges.

Von Dr. jur. et phil. **Hans Lessing**, Berlin.

Die großen europäischen Notenbanken bildeten in allen kriegführenden Ländern die Quellen für die ersten Kriegs- und Mobilisationskosten. Sie alle waren weiterhin die finanziellen Berater der Staatsverwaltungen und die Stützen für die finanziellen Bedürfnisse der nationalen Kriegswirtschaft. Nur das Maß der Inanspruchnahme der Notenbanken durch die Staaten war verschieden, je nach dem Resultate der Bestrebungen, die auf die Lösung der mit dem Kriege zusammenhängenden Finanzprobleme gerichtet waren. Die Bank von Frankreich im besonderen war die wirkliche Kriegsbank Frankreichs und zwar nicht erst seit dem Beginne der kriegerischen Verwicklungen, sondern schon lange Jahre zuvor. Bei ihrer allgemeinen Politik, vor allem bei ihren erfolgreichen Bemühungen, den Goldvorrat auf eine relativ gewaltige Höhe zu bringen, war schon im Frieden der Gedanke an eine mögliche militärische Auseinandersetzung mit dem deutschen Nachbarn die treibende Kraft. Seit Dezennien bestanden genaue Abmachungen zwischen dem Noteninstitut und dem französischen Staate für den Kriegsfall, Verträge, die als Geheimnis bewahrt wurden und deren Inhalt auch den Volksvertretern nicht bekannt gegeben geworden ist. In den Zweiganstalten lagen seit vielen Jahren Dossiers bereit, die ins einzelne gehende Vorschriften für den Beginn eines Krieges enthielten. An vielen Stellen des Landes waren seit langer Zeit Pakete von 20-Frank- und 5-Frank-Noten hinterlegt, zu dem Zwecke, bei einer Mobilisation im Falle einer Thesaurierung von Hartgeld sogleich als Ersatz zur Stelle zu sein. Solche und andere mannigfaltige vorbereitende Maßnahmen haben der Bank bei Kriegsbeginn die Anerkennung eingetragen, daß sie von allen großen Verwaltungen des Landes am besten auf den Krieg vorbereitet gewesen sei. Es kann daher auch nicht wundernehmen, daß trotz mancher Anfeindungen im einzelnen doch im ganzen ihre Verdienste um den Staat und die nationale Verteidigung vielfach gefeiert wurden. Vor fast 50 Jahren hatte Thiers von der Bank gesagt, sie habe sich im Kriege mit Ruhm und Ehre bedeckt. Selbst dieses Lob wurde hinsichtlich der gegenwärtigen Epoche für die Bank in offiziösen Abhandlungen in noch höherem Maße erneuert. Zurückhaltender und wohl weitschauender waren die Worte, die Ribot im Jahre 1914 der Bank von Frankreich gewidmet hat. Ribot hob damals hervor, daß die Bank wohl während des Krieges ohne Gefahr für ihren Kredit all das leisten könne, was der Staat von ihr verlange, daß aber nach dem Kriege, wenn die notwendigen Liquidationen beginnen, die Schwierigkeiten in die Erscheinung treten würden. Es ist zweifellos, daß die Jahre, die der Kriegszeit folgen, der Bank von Frankreich die Lösung schwerwiegendster Fragen auferlegen werden. Sicher aber sind die Leistungen der Bank, vom Standpunkt der französischen Kriegswirtschaft aus gemessen, während des Krieges gewaltig gewesen. Wohl legen sich schwere Schatten hier und dort auf das Gesamtbild der Wirksamkeit der Bank während des Krieges. Aber zugunsten der Bankverwaltung muß anerkannt werden, daß die schwarzen Punkte in der Geschichte der Kriegsjahre fast restlos auf die Einwirkung des Staates, nicht auf freiwillige Maßnahmen zurückgehen. Die Bankverwaltung ihrerseits hat es, soweit dies ersichtlich ist, auch während des Krieges nicht an Bemühungen fehlen lassen, um das Steuer nicht der Führung des französischen Finanzministeriums zu überlassen, sondern um die Bank selbständig und unter möglichster Schonung ihres Kredites durch das Meer der Kriegsmilliarden hindurch zu leiten. In den Umrissen diese Wirksamkeit der Bank während des Krieges zu verfolgen, ist der Zweck der folgenden Zeilen; der Versuch, einen vollkommenen Einblick in den Zusammenhang der finanziellen Geschehnisse in Frankreich während der verflossenen Jahre zu gewinnen, begegnet dagegen nicht unerheblichen Schwierigkeiten, weil bisher die offiziellen Publikationen in Frankreich nicht vollständig zu erhalten waren[1]) und weil sie auch, soweit sie zugängig gewesen sind, einen lückenlosen Aufschluß nicht vermitteln. Erinnert darf dabei an dieser Stelle werden, daß die Veröffentlichung der Wochenausweise der Bank von Frankreich in den ersten Monaten der Kriegsverwirrung unterblieben ist, daß die Bank aber diese Publikationen am 28. Januar 1915 wieder aufgenommen hat.

1. Der Uebergang von der Friedenszeit in die Kriegsperiode fand im Diskontgeschäft den prägnantesten Ausdruck. In der Zeit kurz vor Kriegsausbruch war in Frankreich die Flüssigkeit des Geldmarktes und damit im Zusammenhang der niedrige Diskontsatz von 3½ pCt. das Korrelat einer tiefergehenden Depressionsperiode. Das Ende der Hochkonjunktur um die Mitte des Jahres 1913, ein wenn auch langsamer, so doch stetiger Rückgang des französischen Außenhandels und die finanziellen Schwierigkeiten einzelner für die französische Finanzwirtschaft wichtiger Staaten, namentlich Brasiliens, führten im Zusammenhang mit der ungünstigen Lage der französischen Staatsfinanzen überhaupt und der Erschütterung des Landes durch innere politische Kämpfe zu einer starken Unsicherheit des französischen Kapitalistenpublikums. Zu alledem kam die Immobilisation der großen französischen Banken, die, ausschließlich nach politischen Motiven, mittelbar oder unmittelbar Milliarden von ausländischen, zum Teil zweit- und drittklassigen Werten übernommen hatten („politique financière"). Die natürliche Folge einer solchen nicht mehr vom Vertrauen der breiten Masse des Volkes getragenen Bank- und Finanzwirtschaft war eine gewaltige innere Schwächung des ganzen Kreditsystems des Landes. Die ersten Sturmzeichen der politischen Verwicklungen im Juli 1914 lösten daher in steigendem Maße eine finanzielle Panik aus. Starke Kursrückgänge an der Börse förderten eine Hochflut von Verkaufsaufträgen zu Tage, denen Kauforders

[1]) Die Geschäftsberichte der Bank v. Frankreich wurden in den letzten Jahren selbst engbefreundeten Instituten im neutralen Ausland nur gegen die schriftliche Verpflichtung überlassen, die Berichte nur zur eigenen Lektüre zu verwenden.

Digitized by Google

nicht gegenüberstanden. Das bare Geld verschwand aus dem Verkehr und die Banken konnten den Ansturm ihrer andrängenden Gläubiger nur noch mit großer Mühe und schließlich nicht mehr befriedigen. Der ganze Kreditverkehr wurde durch die einsetzende Mobilisation gestört. Daß in diesem kritischen Zeitpunkte sich die Banken, die ihre Aktiva realisieren mußten, nur an die Bank von Frankreich wenden konnten, war natürlich, und je mehr sich das Bedürfnis bei den Bankinstituten geltend machte, Zuflucht bei der Notenbank zu suchen, um so mehr schwoll deren Portefeuille nach und nach an. Am 25. Juli 1914 war der Wechselbestand der Bank von Frankrefch noch 1,554 Milliarden Frank, am 27. Juli 1,583 Milliarden, am 28. Juli zeigte er die leichte Steigerung auf 1,682, um dann in starker Kurve anzusteigen:

am	29. Juli	auf 1,973	Milliarden
„	30. „	„ 2,444	„
„	31. „	„ 2,890	„
„	1. August	„ 3,041	„
„	2. „	„ 3,426	„
„	3. „	„ 3,430	„
„	13. „	„ 4,030	„

bis er schließlich am 1. Oktober 1914, ungeachtet der inzwischen erfolgten Rückzahlungen, mit 4,476 Milliarden den Höchststand erreichte. Im ganzen hatte also die Bank in der Zeit dieser Krisis über 3 Milliarden Wechsel absorbiert. In den ersten Tagen des August waren übrigens die Moratoriumsbestimmungen erschienen, die die Verfallzeit aller Wechsel, die vor dem 4. August ausgestellt oder akzeptiert waren, um 30 Tage verlängerten. Durch diese und alle späteren Verlängerungen der Fälligkeitstermine, also durch das Moratorium, wurden die von der Bank in jener Zeit diskontierten Wechsel in gewissem Umfange festgelegt. Ungeachtet dieses Umstandes und trotzdem nur ein langsamer Abbau dieser Moratoriumswechsel vorauszusehen war, hat die Bank demnach im Interesse von Handel und Industrie auch die vom Moratorium bedrohten Wechsel in größtem Umfange hereingenommen. Der Bestand der Bank an solchen Wechseln, die fällig geworden waren, deren Verfallzeit aber durch das Moratorium hinausgeschoben war (effets prorogés) belief sich schon am 13. August 1914 auf 364 Millionen Frank, er stieg am 20. August 1914 auf 678,6 Millionen, um schließlich

am 24.	September 1914	2,156	Milliarden
„ 22.	Oktober 1914	3,098	„
12.	November 1914	3,770	„
	Ende 1914	3,477	„

zu erreichen. Der Bestand stellte sich

Ende 1915	auf	1,838	Milliarden
„ 1916	„	1,341	„
„ 1917	„	1,141	„
„ 1918	„	1,029	„
15. Mai 1919	„	0,878	„

Der Rückgang der bei der Bank angesammelten Moratoriumswechsel beweist übrigens keineswegs eine zunehmende Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit der eigentlichen Wechselschuldner, d. h. der Aussteller oder Akzeptanten der Wechsel. Vielmehr haben die Banken, welche die fast stets von der Bank von Frankreich geforderte dritte Unterschrift geleistet haben, ihrerseits namhafte Posten der von ihnen eingereichten Wechsel nach und nach wieder zurückgenommen. Von dem am Ende des Jahres 1918 vorhanden gewesenen Bestande an Moratoriumswechseln dürfte der größte Teil, vielleicht 800 Millionen, aus den früheren besetzten Gebieten stammendes Material dargestellt haben, während der Rest der Wechsel wohl die Unterschrift von zum Heeresdienst eingezogenen Personen trug. Ein weiterer Abbau der Moratorien ist in der Durchführung begriffen, so daß eine Erleichterung dieser Position der Bank in absehbarer Zeit wahrscheinlich ist. Für die aus dem Bestand der Moratoriumswechsel der Bank drohenden Verluste ist durch das noch weiter unten zu erwähnende Amortisationskonto buchmäßige Vorsorge getroffen.

Die gewaltigen Diskontierungen durch die Bank hatten das angestrebte Ergebnis, daß die großen Depositenbanken sukzessive die entsprechenden Beträge an ihre Kreditoren auszahlen und dadurch verhindern konnten, daß Handel und Industrie in Frankreich zu vollständigem Erliegen kamen. Große Mühe verursachte es aber der Bank, im Verlauf der weiteren Monate die Geschäfte, die durch das Versagen der ganzen Kreditwirtschaft und vor allem durch das Moratorium außerordentlich eingeengt waren, wieder zu heben. Die Bank setzte schon am 20. August 1914 ihren Diskontsatz, der vor Ausbruch des Krieges 3½ pCt. betragen hatte, und der Ende Juli auf 4 und am 1. August 1914 auf 6 pCt. erhöht worden war, wieder auf 5 pCt. herab. Der Belebung des normalen Diskontgeschäftes widmete sie auf dieser Basis wieder ihre besondere Aufmerksamkeit. Es ist der Bank oft vorgeworfen worden, daß sie von Kriegsbeginn an das reguläre Geschäft vernachlässigt habe. In der Tat richtete der Gouverneur der Bank erst Ende November 1914 ein deutliches Zirkular an alle Filialen und Büros in der Provinz, in dem er die ganze Aufmerksamkeit auf die Aufgabe lenkte, die Aufrechterhaltung und die Entwickelung eines tätigen Wirtschaftslebens zu unterstützen. „Die Bank hat niemals aufgehört, dies zu tun. Vom ersten Tage an sagten wir ihnen, die Bank müsse ohne Rücksicht auf die gegebenen Umstände fortfahren, ihre Unterstützung denjenigen industriellen und kommerziellen Unternehmungen zu widmen, welche trotz der Mobilisation weiterarbeiten können. Wir hatten nur die Bitte an sie, Obacht zu geben auf jeden Mißbrauch und ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, für welchen Zweck die bei der Bank erhobenen Beträge bestimmt waren. Auch auf die Garantien baten wir sie zu achten, damit die tiefgehende Verwirrung der Kurse und aller Werte keine Gelegenheit zu anfechtbaren Spekulationen gibt." Ganz besonders betonte der Gouverneur, daß alle diejenigen Wechsel, die seit dem 4. August 1914 unterschrieben worden seien, von dem Moratorium nicht betroffen würden und daß sie als ein normales Papier unter den gewöhnlichen Bedingungen nach Maßgabe der allgemeinen Einschränkungen diskontiert werden könnten. Die Gepflogenheiten des Verkehrs, wie sie sich in der Kriegswirtschaft entwickelten, führten aber in vielen Fällen zu einer baren Abwickelung der Geschäfte, so daß trotz der Anregungen der Bankverwaltung und trotz mehrfacher Erleichterungen das Diskontgeschäft der Bank keine nennenswerte Belebung aufweisen konnte. Im ganzen wurden diskontiert:

1912	. . . . .	19,168	Milliarden Frank
1913	. . . . .	20,006	„ „
1914			
I.	Semester	9,635	„ „
II.	„	9,167	„ „
1915	. . . . .	2,824	„ „
1916	. . . . .	6,548	„ „
1917	. . . . .	9,498	„ „
1918	. . . . .	14,589	„ „

Es ist aber bei diesen Ziffern zu beachten, daß sie einen Rückschluß auf das Wiederaufleben der Geschäftstätigkeit in Frankreich nicht ohne weiteres zulassen, weil in diesen im Diskontgeschäft erzielten Umsätzen während des Krieges auch die Summe der von der Bank diskontierten Schatzwechsel (bons de la défense nationale) enthalten. Da allein bei der Bank von Frankreich im Jahre 1918 im ganzen über 18 Milliarden Schatzwechsel gezeichnet oder erneuert worden sind, so ist zu vermuten, daß die Schatzwechsel einen sehr erheblichen Prozentsatz des Diskontgeschäftes ausmachen. Dabei ist daran zu erinnern, daß die Diskontierung von 6- und 12 monatlichen Schatzwechseln schon im November 1914 zugelassen wurde, unter der Voraussetzung, daß ihre Laufzeit nicht über 3 Monate hinausgeht. Späterhin konnten auch die dreimonatlichen Schatzwechsel zum Diskont eingereicht werden. Das „Portefeuille commercial", das aber, wie erwähnt, während des Krieges auch die von der Bank diskontierten Schatzwechsel enthält, belief sich Ende 1914 — ohne die Moratoriumswechsel — auf 258 Millionen (gegen 1,526 Milliarden Ende 1913). Die Zahlen stellten sich Ende 1915 auf 394, Ende 1916 auf 594, um Ende 1917 845,5 und Ende 1918 1046,3 Millionen zu erreichen. Am 15. Mai 1919 war der Bestand 911,7 Millionen Frank.

2. Neben dem Diskontgeschäft war im Frieden das Lombardgeschäft der wichtigste Geschäftszweig

Digitized by Google

der Bank. Immerhin war der Umfang dieser Sparte nicht so groß wie der des Diskontgeschäftes, schon deshalb nicht, weil die Zahl der als Deckung für die Kontokorrentvorschüsse oder die eigentlichen Lombards zugelassenen Werte beschränkt war. Nur bestimmte, meist mündelsichere französische oder koloniale Papiere oder Gold in Barren oder fremder Währung galten als zulässige Unterlage. So erreichte der per Ende 1913 vorhandene Bestand an Vorschüssen dem Werte nach noch nicht die Hälfte des Wechselportefeuilles. Während in früheren Jahren die Spannung zwischen Lombardsatz und Diskontsatz nur ½ pCt. betrug, hat die Bank schon Anfang 1914 bei der Herabsetzung ihrer Diskontrate von 4 auf 3½ pCt. den damaligen Lombardsatz von 4½ pCt. nicht ermäßigt, um bei der Unruhe in der ganzen Finanzwirtschaft allzu starken Ansprüchen im Lombardgeschäfte auszuweichen. In gleicher Richtung wirkte die Erhöhung des Lombardsatzes von 4½ auf 5½ pCt. am 30. Juli 1914 und auf 7 pCt. am 1. August 1914. Der am 20. August wieder auf 6 pCt. ermäßigte Lombardsatz ist bis heute beibehalten worden. An und für sich wäre das Lombardgeschäft der Bank berufen gewesen, für die Volkswirtschaft Frankreichs ein Faktor von besonderer Bedeutung zu werden, weil Frankreich darauf verzichtet hat, weiteren Kreisen durch Errichtung von Darlehnskassen die Mobilisierung ihres Effektenbestandes zu erleichtern. Die Bank hat aber im Kriege nicht nur den Kreis der zu beleihenden Wertpapiere nicht erweitert, sie hat im Gegenteil sogleich zu Beginn des Krieges die Höchstgrenze der zu gewährenden Vorschüsse pro Kopf auf 5000 Frank eingeschränkt und auch diesen Betrag hat sie stets nur gegen Nachweis persönlichen Bedarfs gewährt. Erst in dem schon erwähnten Zirkular des Gouverneurs vom 24. November 1916 wurde darauf hingewiesen, daß es nur unter dem Drucke der Thesaurierungskrisis notwendig gewesen sei, die Vorschüsse zeitweise zu reduzieren, daß aber von Ende November an auch ohne den Nachweis persönlichen Bedürfnisses die Limitierung der Vorschüsse von 5000 auf 10 000 Frank pro Kopf erhöht werden könnte, allerdings abzüglich der Darlehen, die einem einzelnen Darlehnsnehmer seit dem 1. August 1914 gewährt worden seien. Die Einschränkung auf diesem Gebiet bezog sich übrigens nicht auf Lombards, die nachgewiesenermaßen für Zwecke von Handel und Industrie benötigt wurden. Die große Zurückhaltung der Bank im Lombardgeschäft hat der Bankverwaltung herbe Kritik eingetragen. In der Tat ist die Steigerung der gewährten Vorschüsse von 729 Millionen im Durchschnitt des Jahres 1913 auf 1222 Millionen im Durchschnitt des Jahres 1916 eine relativ geringe. Von diesem obersten Punkte der Kurve ab verursachte die Flüssigkeit des Geldmarktes, die im Jahre 1917 an Intensität zunahm, wiederum eine Abwärtsbewegung der Inanspruchnahme der Bank, so daß im Durchschnitt des Jahres 1918 die Vorschüsse nur etwa 1 Milliarde betrugen. Dabei ist aber einerseits zu beachten, daß die Bank von ihrer früheren Gepflogenheit, Vorschüsse unter 250 Frank nicht zu gewähren, zugunsten kleiner Besitzer von Staatsanleihen abgewichen ist, sowie, daß in den Umsätzen des Lombardgeschäftes auch die Vorschüsse auf Kriegsanleihen und Nationalverteidigungswechsel sowie Nationalverteidigungsobligationen enthalten sind. Die halb- und ganzjährigen Nationalverteidungswechsel sind — bis zu ihrer Diskontfähigkeit bei noch dreimonatlicher Laufzeit — seit Ende 1914 mit 80 pCt. ihres Nominalwertes zur Lombardierung zugelassen. Im ganzen wurden an Vorschußgeschäften für private Zwecke ausgeführt:

1913	**6,382**	**Milliarden**
1914		
I. Semester	3,035	„
II. „	1,682	„
1915	3,238	„
1916	4,212	„
1917	5,373	„
1918	9,243	„

während der Bestand der von der Bank gewährten Vorschüsse sich wie folgt stellt:

Ende 1913	**0,742**	**Milliarden**
„ **1914**	0,745	„
„ **1915**	1,153	„
Ende **1916**	1,307	**Milliarden**
„ **1917**	1,211	„
„ **1918**	1,203	„
15. Mai **1919**	1,228	„

Die jetzt noch bestehenden Vorschüsse sind zu einem nicht unerheblichen Teile noch dem Moratorium unterworfen. Es wird geschätzt, daß etwa die Hälfte des Bestandes noch auf die Zeit vor dem Kriege zurückgeht, sowie daß die Realisierung nach Beendigung des Moratoriums trotz der großen Vorsicht, die die Bank stets hat walten lassen, nicht ohne Verluste durchgeführt werden kann. Aus Aeußerungen, die bei den Kammerverhandlungen über die Erneuerung des Privilegs der Bank 1918 gefallen sind, ist zu schließen, daß etwa 7 pCt. der Ende 1918 vorhandenen Vorschüsse als gefährdet anzusehen sind.

3. Während im Frieden das portefeuille commercial der Angelpunkt der Bilanz der Bank von Frankreich war, bilden jetzt die Vorschüsse an den Staat die wichtigste Position, nicht die insgesamt 200 Millionen Darlehen, die auf Grund älterer Konventionen als Kompensation des Privilegs zinslos von der Bank zur Verfügung gestellt werden mußten, sondern die eigentlichen Kriegsvorschüsse. Schon im November 1911, als eine scharfe Spannung der politischen Atmosphäre eingetreten war, und als schwere Wolken die Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland verdunkelten, traf die französische Regierung besondere Vorbereitungen, um den Kredit des französischen Noteninstituts für den Fall kriegerischer Verwicklungen für sich ausgiebiger nutzbar zu machen, als dies früher vorgesehen war. In der Konvention, die zwischen dem Staate und der Bank am 11. November 1911 abgeschlossen wurde, und die erst mit dem Ratifikationsgesetz vom 5. August 1914 das Licht der Oeffentlichkeit erblickte, heißt es: „Für den Fall, daß während der Dauer des Privilegs der Bank von Frankreich die Regierung zu einer allgemeinen Mobilisation der Streitkräfte zu Lande oder zu einer allgemeinen Mobilisation der Seestreitkräfte mit einer teilweisen Mobilisation der Landarmee schreiten würde, verpflichtet sich die Bank, der Regierung einen Vorschuß bis zu 2,9 Milliarden zur Verfügung zu stellen." Auf diese Weise wurde, im Zusammenhang mit der Erklärung des Zwangskurses für die Noten unter Erhöhung der Höchstgrenze für die Summe der auszugebenden Noten, für die ersten Bedürfnisse des Feldzuges vorgesorgt. Von nicht geringem Interesse ist es dabei, zu verfolgen, mit welcher Zurückhaltung, ja mit welcher Sorge die Leitung der Bank einer Ausdehnung der Vorschüsse an den Staat gegenüberstand und sehr beachtenswert ist die Unabhängigkeit des Entschlusses der Bankverwaltung, von Anfang an einen scharfen Trennungsstrich zwischen Bank- und Staatskredit zu ziehen. Schon am 4. August, drei Tage nach der Mobilisation, zwei Tage nach der Kriegserklärung, wurde der Gouverneur mit seinen beiden Stellvertretern persönlich bei dem Finanzminister vorstellig, um zu vermeiden, daß die Bank allein durch das finanzielle Schwergewicht der Kriegsführung belastet würde und um zu erreichen, daß sogleich im Wege einer Anleihe die im Lande vorhandenen Geldmittel in Anspruch genommen würden. Aber die Erfahrungen, die die französische Regierung mit der wenig erfolgreichen und damals noch nicht vollkommen abgewickelten 3½ prozentigen Anleihe von 1914 gemacht hatte, schlossen einen Appell an die Mittel des Landes aus, und so blieb für die Bedürfnisse des französischen Staates nur der Weg zur Bank offen. Aber schon im September ging der vorgesehene Kredit von 2,9 Milliarden zur Neige, und die Bank mußte sich auf Vorstellung der Regierung entschließen, am 21. September 1914 eine Konvention zu unterzeichnen, durch die die bereitzustellenden Vorschüsse auf 6 Milliarden Frank erhöht wurden. Der Finanzminister hatte allerdings vorher in einem an den Gouverneur der Bank gerichteten Schreiben vom 18. September 1914 die feierliche Versicherung abgegeben, daß der Staat in keiner Weise die Vorschüsse bei der Bank in Anspruch nehmen würde, nur um Nutzen aus dem billigen, für die Vorschüsse festgelegten Satz von 1 pCt. zu ziehen, und er hatte die formelle Zusicherung gegeben, daß die Darlehen des Staates sobald als irgend tunlich zur

Digitized by Google

Rückzahlung gelangen würden. Ausdrücklich ist diese Zusicherung der möglichst baldigen Rückzahlung in die durch das Gesetz vom 26. September 1914 anerkannte Konvention vom 21. September 1914 aufgenommen worden, durch die außerdem, als Sicherheitsmaßnahme zugunsten der Bank, die Erhöhung der Zinsrate auf 3 pCt. vorgesehen wurde vom Ablauf eines Jahres ab nach Einstellung der Feindseligkeiten. Auch bei späteren Gelegenheiten hat die Bank die Forderung nach Rückzahlung der Vorschüsse erhoben, aber die Bankverwaltung mußte sich den Ereignissen fügen, die stärker waren als der beiderseitige gute Wille. Die Vorschußgrenzen wurden erhöht durch die Konventionen vom

11. Nov. 1911	(Gesetz vom	5. Aug.	1914)	auf	2,9	Milliarden
21. Sept. 1914	(„	„ 26. Dez.	1914)	„	6	„
4. Mai 1915	(„	„ 10. Juli	1915)	„	9	„
13. Febr. 1917	(„	„ 16. Febr.	1917)	„	12	„
2. Okt. 1917	(„	„ 4. Okt.	1917)	„	15	„
2. April 1918	(„	„ 5. April	1918)	„	18	„

um schließlich Anfang Juni 1918 (Gesetz vom 7. Juni 1918) die Summe von 21 Milliarden und Anfangs Februar 1919 den Betrag von 24 Milliarden Frank zu erreichen. Am Ende des Geschäftsjahres 1918 hat der Staat die Bank mit 17,150 Milliarden in Anspruch genommen. Die Summe würde noch um 1036 Millionen größer sein, wenn nicht der Staat einen Kredit in dieser Höhe, den Amerika eröffnet hatte, der Bank an Zahlungs Statt abgetreten hätte. Aus dem Erlös der Anleihen war bis Ende 1918 nur die vergleichsweise niedrige Summe von 7,814 Milliarden zurückgezahlt worden. Die Vorschüsse an den Staat sind inzwischen bis zum 15. Mai 1919 auf 23,2 Milliarden angewachsen. In ihrem neuesten Geschäftsbericht weist denn auch die Bank darauf hin, daß es notwendig ist, so schnell als möglich diesen Aktivposten der Bilanz liquide zu gestalten. Der starke Notenumlauf, der auf der Passiv-Seite der Bilanz den Gegenposten bilde, laste auf den Wechselkursen und verschärfe die Krisis der Preise. „Es ist daher wichtig, den Notenumlauf zu erleichtern. Die Einlösung der Vorschüsse, die die Bank dem Staate geleistet hat, ist die Bedingung für eine solche Erleichterung, und sie ist das einzige Mittel, wieder zu einer normalen Geldverfassung zu gelangen."

4. Zu den erwähnten direkten Vorschüssen an den Staat sind noch diejenigen französischen Schatzscheine zu rechnen, die als direkte Vorschüsse des französischen Staates fremden Regierungen übergeben, und von diesen alsdann bei der Bank von Frankreich diskontiert worden sind. Da diese Schatzscheine Ende 1918 3,526 Milliarden ausmachen, so ergibt sich, daß Ende 1918 in Vorschüssen an den Staat über 20½ Milliarden Frank festgelegt waren.

Die erwähnten Schatzscheine erscheinen in der Bilanz der Bank erstmals Ende 1915 unter der Rubrik „Bons du Trèsor français escomptés pour avances de l'État à des Gouvernements étrangers" und zwar mit 630 Millionen Frank. Ende 1916 stellte sich der Betrag auf 1800 Millionen, Ende 1917 auf 3220, Ende 1918 auf 3526 Millionen und am 15. Mai 1919 auf 3610 Millionen. Die Geschäftsberichte der Bank enthalten über diese Vorschußgeschäfte der Bank nichts, außer einer gelegentlichen Bemerkung, die die Vermutung nährt, daß in dieser Form die Bank mindestens für mehrere Verbündete in Anspruch genommen worden ist. Der Sachverhalt ist aber ein anderer. Durch Vereinbarungen vom 5. Februar und 4. Oktober 1915 hatte sich Frankreich bereit erklärt, Rußland diejenigen Summen vorzustrecken, welche für den Anleihedienst in Frankreich und für die Regulierung seiner Käufe und sonstigen Ausgaben in Frankreich notwendig waren. Der französische Finanzminister hat daraufhin für Rechnung des russischen Staatsschatzes der Bank von Frankreich dreimonatliche zinslose Schatzwechsel für den vom russischen Finanzminister jeweils angezeigten Betrag überwiesen, und die Bank hat diese Schatzwechsel zu ihrem Diskontsatz von 5 pCt. diskontiert, um jeweils für die fällig gewordenen Wechsel neue dreimonatliche Scheine hereinzunehmen. Es ist demnach festzustellen, daß die ganze Summe von 3610 Millionen „für fremde Regierungen diskontierte französische Schatzwechsel" ausschließlich und allein Rußland betrifft! Die Vorschüsse an Rumänien, an Serbien und andere kleine Staaten hat der französische Staat ohne Ueberlassung von Schatzwechseln direkt gewährt, so daß, wenn hierfür der Staat die Bank in Anspruch genommen haben sollte, für den Staat nur eine Zinslast von 1 pCt. in Frage gekommen ist. Rußland hingegen sind Wechsel geliefert worden, die eine fortlaufende Belastung mit 5 pCt. Zinsen bedeuten, ein Umstand, der auch die sukzessive Erhöhung dieses Bilanzpostens erklärt. Auf eine im Verlauf der Kammerverhandlung über die Erneuerung des Privilegs im Jahre 1918 gestellte Frage, ob die russische Regierung die Schatzwechsel direkt bei der Bank von Frankreich diskontiere, oder ob eine russische oder eine russisch-französische Bank die Vermittlung übernommen habe, ist eine Antwort nicht erfolgt (Journal officiel S. 1563). Zur Sprache ist übrigens dabei auch gekommen, daß auf Grund einer geheimen Vereinbarung zwischen der Bank von Frankreich und der französischen Regierung für den Fall des Staatsbankrotts des russischen Reiches und für den Fall, daß alsdann nur die Haftung des französischen Staates der Bank gegenüber bestehen bleibt, der Zinssatz für die diskontierten Schatzwechsel rückwirkend auf den 27. Januar 1918 auf 1 pCt. an Stelle der immer noch belasteten 5 pCt. zurückgeführt würde. Angesichts einer solchen geheimen Abmachung und in Anbetracht der Verhältnisse in Rußland ist es immerhin auffallend, daß in die Gewinnrechnung der Bank von Frankreich die aus dieser Position erzielten erheblichen Gewinne (1915: 13,989 Millionen, 1916: 58,683 Millionen, 1917: 150,820 Millionen, 1918: 174,8 Millionen, insgesamt also bis Ende 1918: 398,292 Millionen) voll eingestellt worden sind. Für die zu erwartenden, den Staat treffenden Verluste wird allerdings durch die Einrichtung eines Reservekontos, von dem noch weiter unten die Rede ist, buchmäßige Vorsorge getroffen. Bemerkenswert bleibt, wie erwähnt, daß in den offiziellen Dokumenten immer nur von Vorschüssen an fremde Regierungen die Rede ist, während Rußland allein bei diesem eigenartigen Diskontgeschäft in Frage steht[2]).

5. Die Gestaltung der Wechselkurse war bis in die ersten Monate des Jahres 1915 hinein für Frankreich kein Gegenstand besonderer Obsorge. Kredite im Ausland standen genügend zur Verfügung, die Guthaben aus dem Inkasso fälliger Kupons von ausländischen Effekten erreichten eine beträchtliche Höhe, die Schulden an das Ausland waren infolge der Moratorien in den ersten Monaten des Krieges gestundet. Die französische Valuta wurde denn auch zu Anfang des Krieges besser bewertet als der Dollar, als das Pfund-Sterling, besser als der holländische Gulden oder als der Schweizer Franken. So wurde z. B. im März 1915 der französische Franken in der Schweiz mit einem Aufgeld bis 2¼ pCt. bewertet. Die Exporteure hatten daher nicht selten Mühe, ihre Devisen ohne Verlust unterzubringen und die Bank glaubte, unter solchen Umständen es sich noch als ein besonderes Verdienst anrechnen zu können, daß sie ihre Filialen im November 1914 ausdrücklich ermächtigte, Wechsel und Schecks auf England, die Schweiz, Dänemark und Schweden, Norwegen, Italien oder die Vereinigten Staaten von Nordamerika, zum Inkasso, „ja selbst zum Diskont" hereinzunehmen. Auf diese Weise konnte die Bank bis anfangs 1915 einen namhaften Bestand an Devisen ansammeln. Mit dem Fortgang des Krieges trat aber eine beträchtliche Erschöpfung der heimischen Vorräte Frankreichs ein. Die Ausfuhr von Gütern nahm infolge völliger Einstellung der Wirtschaftsordnung auf die Kriegsbedürfnisse ab, die Einfuhr hingegen, vor allem von Kriegsmaterial und von Lebensmitteln, auch von Kohlen, nahm

[2]) Auch bei einer anderen Gelegenheit, so in der Konvention vom 26. Oktober 1917 ist von einer Schuld „der Alliierten oder neutralen Staaten" die Rede, trotzdem auch dort zweifellos nur eine — später noch zu erörternde — russische Schuld von 500 Millionen Frank in Betracht kommt. Auf eine Frage, warum, trotzdem doch nur eine russische Schuld zur Diskussion stehe, im Wortlaut des offiziellen Dokumentes die Worte „Verbündete oder Neutrale" eingesetzt seien, hat der hierüber in der Kammer 1918 interpellierte Finanzminister bezeichnender Weise geantwortet: „Il y a des manières courtoises d'écrire les choses" (Journ. off. S. 2962).

Digitized by Google

dauernd zu. Da auch die Preiskurve stark nach oben gerichtet war, so trat das Defizit der französischen Handelsbilanz bald drohend in die Erscheinung. Ueber 5½ Milliarden betrug der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr 1915, über 13 Milliarden 1916, um 1917 auch diese Ziffer weiter erheblich zu übertreffen. Die Einfuhr in den Kriegsjahren hat die Ausfuhr insgesamt um 70 Milliarden überstiegen. Das Regulativ der gewöhnlichen Hilfsmittel, wie Diskonterhöhungen oder Barsendungen, Mittel, wie sie zur Herstellung des Gleichgewichts der Wechselkurse im Frieden zweckmäßig waren, mußte solchen Ziffern gegenüber schon von Anfang an sich als ungenügend erweisen. Der Notenbank, als der Hüterin der Währung, oblag es daher, die Organisation des Zahlungsverkehrs in anderer Weise durchzuführen. Als wichtigstes Palliativ gegen die einsetzende Verschlechterung der Devisenkurse erschien daher naturgemäß die planmäßige Ausfuhr von Gold.

Schon im Frieden hatte die Bank ihr stetes Augenmerk darauf gerichtet, ihren Goldvorrat stark zu erhalten, und in der Tat stand die Bank von Frankreich hinsichtlich der Golddeckung an der Spitze der großen Notenbanken. Nachdem die Bank schon in der Zeit vom 1. Januar 1913 bis 30. Juli 1914 ihren Goldbestand von 3194 Millionen Frank auf 4141 Millionen Frank gesteigert hatte, vermochte sie während des Krieges mit Hilfe einer mächtigen Propaganda, die durch den Staat, die Handelskammern und alle anderen Instanzen unterstützt worden ist, und dank einer Organisation von 150 comités de l'or, die in ganz Frankreich in Wirksamkeit traten, weitere sehr erhebliche Beträge des im Lande zirkulierenden Goldes in den Gewölben der Bank anzusammeln. Immer und immer wieder hat die Bank darauf hingewiesen, daß das Gold unfruchtbar sei in den Händen des einzelnen, daß es unentbehrlich erscheine für die nationale Verteidigung, daß es die Zufuhren ins Ausland erleichtere, und daß schon das bloße Vorhandensein des Goldes in den Schränken der Bank den Reichtum Frankreichs beweise und seinen Kredit konsolidiere. Den Bemühungen der Bank gelang es auf diese Weise, 1915 1,487 Milliarden Frank Gold aus dem Verkehr zu ziehen, und diese Ziffer bis zum Schlusse des Jahres 1918 auf 2,404 Milliarden Frank zu steigern. Allerdings wanderten von diesen Beträgen schon 1915 566 Millionen Frank ins Ausland ab, eine Summe, die sich bis Ende 1916 auf 1,057 Milliarden erhöhte. Da 10 Millionen Gold im Jahre 1917 abgewandert sind, stellte sich die Gesamtsumme der effektiven Goldausgänge für Währungszwecke im Kriege auf 1,067 Milliarden Frank. Die Sorge der Bankleitung, bei weiterem Abfluß von Gold die Basis für den Notenumlauf allzusehr einzuschränken, veranlaßte schon 1916 die Bankleitung, der juristischen Form der Goldabwanderung nach London ein anderes Gepräge zu geben. An Stelle des Verkaufs der ins Ausland gesandten Goldmengen trat ein Leihvertrag. Die Goldsendungen nach London wurden „Deponierungen", auf Grund deren England an Frankreich namhafte Kredite — über 9 Milliarden Frank — rückzahlbar nach Friedensschluß, gewährte. In der Bilanz der Bank erscheint daher zum erstenmal am 8. Juli 1916 ein Posten „Gold im Ausland". Dem Anwachsen dieser Ziffer in den späteren Ausweisen entspricht eine Senkung der Ziffer „Gold in der Kasse". Der Bank von Frankreich verblieb also in diesem Falle nur eine Goldforderung an die Bank von England, wobei aber auf Grund eines Vergleiches mit den Ausweisen der Bank von England die Vermutung naheliegt, daß das von der Bank von Frankreich an England geliehene Gold nicht vollkommen in den Londoner Gewölben liegen geblieben ist, sondern daß es über England nach Amerika weiter gewandert ist zur Deckung der von den Vereinigten Staaten gelieferten Waffen und Munitionsmengen. Ob tatsächlich das Gold den Weg zurückfindet in die Tresors der Bank von Frankreich, hängt demgemäß ab von der Zahlungsfähigkeit Frankreichs, d. h. von der Möglichkeit, die großen ausländischen Kredite in rascher Folge abzutragen. Bis Ende 1918 sind auf diese Weise 1,955 Milliarden Frank Gold nach England gegangen. Per Ende 1916 war der Posten Gold im Ausland 1,693 Milliarden, per Ende 1917 ebenso wie per Ende 1918 2,037 Milliarden Frank. In dieser Ziffer sind außer dem nach England abgeführten Posten von 1,955 Milliarden 82 Millionen enthalten, von denen nach einer Mitteilung in der Kammer 52 Millionen bei der russischen Staatsbank liegen, während 30 Millionen sich in freiem Depot in New York befinden. Einschließlich der im Ausland liegenden Goldmengen belief sich der Metallbestand der Bank von Frankreich in Frank

Ende 1914	auf	4,1585	Milliarden	Gold	und	355,9	Millionen Silber
„ 1915	„	5,50797	„	„	„	352	„ „
„ 1916	„	5,082	„	„	„	297	„ „
„ 1917	„	5,350	„	„	„	247	„ „
„ 1918	„	5,477	„	„	„	318	„ „

während der Goldvorrat in der Bank selbst sich Ende 1916 auf 2,385 Milliarden, Ende 1917 auf 3,313 Milliarden und Ende 1918 auf 3,440 Milliarden stellte.

Trotzdem die gesamte Goldabwanderung aus der Bank bis zum Schlusse des Jahres 1918 mit den erwähnten 2,037 Milliarden „Gold im Auslande" und dem endgültig abgegebenen 1,067 Milliarden Frank die gewaltige Summe von 3,104 Milliarden Frank erreichte, genügte dieses Hilfsmittel keineswegs zur Stabilisierung der Wechselkurse. Bedeutende Beträge mußten vielmehr in Form von sonstigen Krediten beschafft werden. Die auswärtige Schuld Frankreichs betrug — nach einem von der Budgetkommission im September 1918 erstatteten Bericht — schon bis Ende August 1918 25,7 Milliarden Frank, wovon auf England 12,5, auf die Vereinigten Staaten 11,9 Milliarden entfielen, während der Rest sich auf Argentinien, Japan, Spanien, Schweden, Norwegen, die Schweiz und Holland verteilte. Die Devisenabgaben der Bank an Handel und Industrie in Frankreich, die aus ihren Beständen, zum größten Teil aber aus den der Bank zur Verfügung gestellten staatlichen Auslandskrediten erfolgten, betrugen bis Ende 1915 800 Millionen, 1916 3½ Milliarden und seit Kriegsausbruch bis Ende 1918 insgesamt 15 Milliarden Frank. In welchem Ausmaße die Bank von Frankreich selbst in Bezug auf die Auslandskredite des Staates beteiligt war, entzieht sich, abgesehen von den erwähnten Goldsendungen, der Feststellung. Bei verschiedenen dieser Kredite hat sie jedenfalls die unbedingte Einlösungsgarantie in Gold geleistet. Parallel mit den staatlichen Kreditoperationen liefen übrigens bedeutende private Kreditoperationen der Banken und der Industriewelt Frankreichs in England, in Amerika und im neutralen Ausland. Auch für diese Geschäfte hat die Bank von Frankreich beträchtliche Verpflichtungen in Gestalt von Wechselkurs-Garantien übernommen. Der 1918 der Kammer erstattete Bericht Landry's beziffert das Engagement der Bank aus solchen privaten Operationen auf 600 Millionen Frank.

Zur Schaffung von Auslandsguthaben diente auch die Mobilisierung des französischen Besitzes an neutralen Werten, die seit Mai 1916 durch die Bank von Frankreich betrieben worden ist, und zwar in Form einer Leihe an den Staat, der diese Wertpapiere seinerseits als Unterlage für Auslandskredite benutzte. Bis zum 15. September 1918 hat die Bank insgesamt Wertpapiere im Betrage von etwa 646 Millionen Frank in Empfang genommen und die Ausgabe von Zertifikaten usw. durchgeführt. Auch für den Verkauf ausländischer Werte aus französischem Besitz nach dem Auslande hat sich die Bank eingesetzt. Infolge eines Vertrages vom Februar 1916 mit England wurde den französischen Eigentümern gestattet, an der Londoner Börse Wertpapiere zu verkaufen, die nicht vor dem 30. September 1914 in England lagen, und deren Einfuhr nach England im allgemeinen untersagt war. Die Durchführung dieser Verkäufe war aber an die Bedingung geknüpft, daß alle Orders an die Bank von England durch die Hände der Bank von Frankreich gingen, die ihrerseits die Feststellung treffen mußte, daß die Effekten seit August 1914 französisches Eigentum waren. Die Bank von Frankreich vermittelte diese Verkaufsaufträge ohne irgendeine Gebühr, selbst ohne Versendungs- oder Versicherungsspesen. Die Tätigkeit des für diese Zwecke eingerichteten Sammelbüros wurde später auch auf Verkäufe an den meisten Börsenplätzen Amerikas und Europas ausgedehnt.

Der Eintritt Amerikas in den Weltkrieg erleichterte auch die Tätigkeit der Bank von Frankreich auf dem Gebiete der Wechselkurse, da nunmehr durch die vereinte

Digitized by Google

mächtige Kredithilfe Englands und Amerikas die Gleichmäßigkeit auch des französischen Wechselkurses erreicht wurde. Anfang 1917 wurde die Bank, ebenso wie die Bank von England, zur Repräsentantin der amerikanischen Bundesreservebank ernannt, so daß sich von jetzt an eine Verschiffung von Gold nach Amerika erübrigte.

Ungeachtet aller Bemühungen hielt sich die Bewertung des französischen Franken im neutralen Ausland keineswegs in gleichem Maße wie in der Relation zum Dollar oder zum Pfund-Sterling. In der Schweiz wurde der französische Frank noch Ende 1914 mit Aufgeld bewertet, Ende 1915 aber nur noch mit 89,65, Ende 1916 mit 86,75, um Ende 1917 bei 76,60 um Ende Juni 1918 bei 69,80 anzugelangen. Der für Frankreich unerwartet günstige Ausgang des Weltkrieges, der eine Einschränkung in der Auftragserteilung für Kriegsartikel ermöglichte, brachte Frankreich auch eine Besserung der Wechselkurse in neutralen Ländern, so daß sich der französische Frank Ende Dezember 1918 in Zürich wieder auf 88,30, Ende Januar 1919 sogar auf 90¼ stellen konnte. Im März 1919 allerdings hat der französische Wechselkurs wieder eine ziemliche Erschütterung erfahren, vor allem deshalb, weil die amerikanischen Kredite, die ihn bisher unterstützt hatten, in Wegfall gekommen waren.

6. Wie erwähnt, konnte zu Kriegsbeginn die Bank nennenswerte Guthaben im Auslande ansammeln. Nach den Bilanzen betrugen die Guthaben der Bank von Frankreich im Ausland

Ende 1915	1,057	Milliarden	Frank
„ 1916	0,826	„	„
„ 1917	0,786	„	„
„ 1918	1,300	„	„

Diese Summen erscheinen als relativ erheblich, es ist aber zu beachten, daß in diesen Beträgen eine Forderung der Bank von Frankreich an die russische Staatsbank in Höhe von 500 Millionen enthalten ist, die aus einer Transaktion stammt, deren Aufdeckung in der Kammer im Jahre 1918 erhebliches Aufsehen hervorgerufen hat. Die französischen Bank- und Industriefirmen hatten in Rußland große Forderungen, deren Realisierung nach Kriegsbeginn nur unter bedeutenden Verlusten möglich gewesen wäre. Auf Vorschlag der russischen Regierung und mit Unterstützung der französischen Regierung hat daher die Bank von Frankreich im Februar 1915 mit der russischen Staatsbank ein Abkommen getroffen, demzufolge die russischen Schuldner die den französischen Firmen geschuldeten Summen an die russische Staatsbank in russischem Gelde (187 Millionen Rubel) zu einem bestimmten Umrechnungskurse (etwa 500 Millionen Frank) bezahlten. Die russische Staatsbank ihrerseits schrieb die einzelnen in der Zeit vom 18. Februar bis zum 20. April 1915 bei ihr eingezahlten Beträge der Bank von Frankreich in Frank-Währung gut, und die Bank von Frankreich ihrerseits brachte die Summen an die französischen Gläubiger zur Auszahlung. Die Rechtsform, die der Transaktion — genau 499 087 000 Frank — zugrunde lag, war ein Vorschuß der Bank von Frankreich an die russische Staatsbank. Die russische Regierung hat für die Verbindlichkeiten der russischen Staatsbank der Bank von Frankreich gegenüber die Garantie übernommen, dagegen besteht weder eine Garantie des französischen Staates, noch überhaupt irgendeine andere Unterlage. Seltsamerweise ist für das Darlehen nicht einmal die Zahlung von Zinsen bedungen worden. In der Kammer, insbesondere auf der linken Seite des Hauses, hat es Entrüstung hervorgerufen, als bekannt wurde, daß die Unterstützungsaktion hauptsächlich die französischen Großbanken begünstigte, um sie von ihrem russischen Portefeuille zu entlasten und um ihnen auf diese Weise für den Abbau des Moratoriums bare Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Verlust der 500 Millionen Frank soll sukzessive auf einem nach Artikel 3 der Konvention vom 26. Oktober 1917 eingerichteten Amortisationskonto zur Abbuchung gelangen.

Abgesehen von dem eingangs erwähnten Guthaben der Bank von Frankreich im Auslande erscheint seit September 1918 in der Bilanz ein Betrag von 1,036 Milliarden Frank als Guthaben bei dem Schatzamt der Vereinigten Staaten, eine Summe, die den Gegenwert eines Kredits von 200 Millionen Dollar darstellt, der von den Vereinigten Staaten für die Zwecke französischer Einkäufe in Amerika eröffnet worden ist. Dieses künstliche Guthaben ist dem französischen Staate eröffnet worden, der seinerseits die Summe der Bank von Frankreich zediert hat gegen Entlastung des Kontos „Vorschüsse an den Staat" in gleicher Höhe. Die Vorschüsse der Bank an den Staat sind daher in der Zeit vom 29. August 1918 bis 5. September 1918 von 19,150 Milliarden auf 18,114 Milliarden zurückgegangen. Am 15. Mai 1919 war das Guthaben in Amerika noch 932,4 Millionen Frank.

7. Die Wirksamkeit der Bank von Frankreich auf dem Gebiete der Kriegsfinanzierung mußte naturgemäß sich besonders bei der Emission der kurz- oder langfristigen Kriegsanleihen entfalten. Schon durch das Gesetz von 1897 war die Bank von Frankreich verpflichtet, für Anleiheoperationen des Staates ihre Schalter unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Nach Lage der Verhältnisse bedurfte es in Frankreich dieses Hinweises nicht, um die Bank zur höchsten Anspannung im Interesse der Unterbringung dieser Emissionen zu veranlassen. Die Bank hat demgemäß an der umfangreichen Propaganda, die für diese Zwecke veranstaltet wurde, führend mitgewirkt und zwar nicht nur formell, sondern auch materiell, durch Einräumung bedeutender Erleichterungen, insbesondere durch Gewährung von Vorschüssen für die Zeichnungen. Schon früher wurde erwähnt, daß die Schatzwechsel zum Diskont zugelassen wurden, wenn die Verfallzeit nicht über drei Monate hinausging, so daß der Käufer das darin angelegte Geld wieder flüssig machen konnte. Schatzwechsel mit einer Laufzeit über 3 Monate und die Nationalverteidigungsobligationen wurden mit 80 pCt. ihres Nominalwertes lombardiert. Insgesamt hat die Bank seit Kriegsbeginn die Unterbringung bezw. Erneuerung von 32½ Milliarden Nationalverteidigungswechseln und von 1,04 Milliarden Nationalverteidigungsobligationen sowie von 25½ Milliarden Kriegsanleihen vermittelt. Es wurden bei der Bank gezeichnet bei der ersten Anleihe vom November 1915 bei einem Gesamtresultat von 15,13 Milliarden 2,96 Milliarden = 19,5 pCt. der Gesamtzeichnung; für die zweite Anleihe vom Oktober 1916 stellten sich die Ziffern auf 3,95 Milliarden Zeichnungen bei der Bank von Frankreich = 34,8 pCt. des Gesamtresultats von 11,36 Milliarden. Die dritte Anleihe vom September 1917 ergab ein Gesamtresultat von 15,99 Milliarden, von denen die Bank 30 pCt. = 5,06 Milliarden unterbrachte. Bei der vierten Anleihe endlich vom Oktober/November 1918 erzielte die Bank ein Zeichnungsergebnis von 45 pCt., d. h. 13,4 Milliarden von insgesamt etwa 30 Milliarden.

8. Infolge des gewaltigen finanziellen Bedarfs Frankreichs konnten die dergestalt konsolidierten Anleihen die von der Bank gewährten Vorschüsse nicht erheblich reduzieren, und der in steiler Kurve ansteigende Notenumlauf hat hierdurch bis zum Ende des Krieges diese Richtung nach oben beibehalten.

Trotz vielfacher Kontroversen hat Frankreich stets daran festgehalten, daß die Grenze der zulässigen Notenemission jeweils durch Gesetz festgelegt wird. Als Korrelat des — 1878 wieder aufgehobenen — Zwangskurses ist durch Gesetz vom 12. August 1870 das Notenausgaberecht mit 1,8 Milliarden Frank festgelegt worden, eine Summe, die schon am 14. August auf 2,4 Milliarden erhöht werden mußte. Am 29. Dezember 1871 ist das Kontingent mit 2,8 Milliarden bemessen worden, am 30. Januar 1884 mit 3,5, am 18. Januar 1893 mit 4, am 17. November 1897 mit 5 und am 9. November 1906 mit 5,8 Milliarden. Die schon erwähnte Konvention vom 29. Dezember 1911 sah für den Kriegsfall die Erhöhung der Vorschüsse und damit im Zusammenhang eine Erhöhung des Notenumlaufs vor und zwar bis auf 12 Milliarden. Durch das Gesetz vom 5. August 1914, das die Konvention von 1911 sanktionierte und zum dritten Male in der Geschichte der Bank den Zwangskurs einführt, hat die Regierung die Ermächtigung erhalten, die weiteren Erhöhungen statt durch Gesetz durch Dekrete zu bewirken. Solche Dekrete sind erlassen worden

Digitized by Google

am	11. Mai	1915	Erhöhung auf	15	Milliarden
„	15. März	1916	„ „	18	„
„	15. Febr.	1917	„ „	21	„
„	10. Sept.	1917	„ „	24	„
„	4. Febr.	1918	„ „	27	„
„	3. Mai	1918	„ „	30	„
„	5. Sept.	1918	„ „	33	„

Am Schluß des Jahres 1918 belief sich der Notenumlauf auf 30,249 Milliarden, so daß schon im März 1919 eine weitere Ausdehnung der Grenze auf 36 Milliarden erfolgen mußte.

Die Einlösbarkeit einer Banknote in bar oder mit anderen Worten die Notendeckung durch Metall ist eines der wichtigsten Momente für die Beurteilung des Kredites einer Notenbank. Kaum ein Noteninstitut der Welt stand vor dem Kriege so günstig da, wie die Bank von Frankreich. Nur 10,94 pCt. des durchschnittlichen Notenumlaufs der Bank waren 1909 nicht durch Gold oder Silber gedeckt, nur 18,01 pCt. im Jahre 1910. Das politisch bewegte Jahr 1911, das zu starken Thesaurierungen führte, steigerte den Betrag der metallisch nicht gedeckten Noten schon auf 23,02 pCt., das Jahr 1912 auf 24 pCt., das Jahr 1913 auf 30 pCt. Im Kriege kehren sich die Verhältnisse um. Ende 1914 waren nur noch 45 pCt. des Notenumlaufs durch Metall gedeckt, Ende 1915 nur noch 40 pCt., Ende 1916 fanden noch 23 pCt. der Notenzirkulation in dem in der Bank befindlichen Gold- und Silbervorrat ihre Deckung. 1917 ging der Prozentsatz dieser Deckung auf 16 pCt. zurück, Ende 1918 beruhten nur noch 12,5 pCt. des Notenumlaufs auf metallischer Grundlage. Die im Inlande befindliche reine Golddeckung der von der Bank in Zirkulation gesetzten Noten stellte sich Ende 1918 nur auf 11,4 pCt.

Der Notenumlauf Ende des Jahres 1918 belief sich auf 30,2 Milliarden Frank. Er war Ende des Jahres 1914 nur 5,9 Milliarden, so daß die Kriegsmehrung des Notenumlaufes 24,3 Milliarden bis Ende 1918 betrug. Berücksichtigt man, daß der Bank bis Ende 1918 aus dem Verkehr 2,4 Milliarden Gold im Umtausch gegen Banknoten zugeflossen sind, so verbleibt eine Notenemission von 21,9 Milliarden, die fast genau gleich ist den Vorschüssen an den Staat, die die Bank bis Ende 1918 zu leisten hatte. Dabei ist zu den 17,15 Milliarden buchmäßigen Vorschüssen der amerikanische Kredit von 1,036 hinzugezählt, ebenso wie die Summe der in Form von diskontierten Schatzscheinen an Rußland gegebenen Gelder. Ueber 70 pCt. des Notenumlaufs gingen also per Ende 1918 für Rechnung des Staates, ungeachtet eines weiteren erheblichen Prozentsatzes, der auf dem Staatskredit als Gegenwert diskontierter Nationalverteidigungswechsel oder lombardierter Nationalverteidigungs-Wechsel und -Obligationen oder Kriegsanleihen basiert. Es bedarf hierzu kaum eines Hinweises, daß der Unterschied zwischen der französischen Banknote und Staatspapiergeld bei dieser starken Inanspruchnahme der Bank durch den Staat natürlich nicht formell, aber doch in seiner Wirkung stark vermindert ist, so daß Bankkredit und Staatskredit, vorläufig wenigstens, kaum mehr isoliert werden können. Daß die Bank sich lebhaft bemüht hat, durch eine intensive Ausgestaltung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zur Beseitigung der Notenüberschwemmung beizutragen, ist in dieser Zeitschrift bereits früher ausgeführt worden[3]). Auch der Aufspeicherung von Banknoten ist die Bank mit einer lebhaften Propaganda entgegengetreten, und sie hat auch erreicht, daß diese Thesaurierung, die sich besonders im Frühjahr 1918 geltend gemacht hatte, nach und nach an Bedeutung verloren hat.

9. Die gewaltigen Umsatzziffern der Bank von Frankreich im Kriege kamen naturgemäß auch in der Gewinnrechnung zu besonderem Ausdruck. Während im Frieden neben den Zinsen aus eigenen Effekten im wesentlichen zwei Quellen für Gewinne vorhanden waren, nämlich die Diskontierung von Wechseln und die Gewährung von Lombards, traten im Kriege noch als Gewinnquellen hinzu die Zinsen für die Vorschüsse an den Staat und für die Vorschüsse an die russische Regierung sowie die Zinsen auf die infolge des Moratoriums verlängerten Wechsel. Die Bank hat während des Krieges bis Ende 1918 allein an Zinsen für die Vorschüsse an den Staat 382,5 Millionen Frank eingenommen, während sich die Zinsen für die Rußland gegebenen Schatzwechsel in dieser Zeit auf 398,3 Millionen beliefen. Die Zinseinnahmen aus den Moratoriumswechseln beliefen sich für 1914 auf 4,2 Millionen, 1915 auf 43, 1916 auf 42, 1917 auf 24, 1918 auf 19 Millionen, so daß die Einnahme aus dieser Rubrik während des Krieges 133 Millionen beträgt. Der Bruttogewinn der Bank, einschließlich des Ertrages des eigenen Effektenbestandes, belief sich

1914	auf	124,663
1915	„	187,990
1916	„	283,071
1917	„	371,390
1918	„	480,240

Die allgemeinen Ausgaben einschließlich der außerordentlichen auf den Krieg entfallenden Ausgaben, auch einschließlich des Ersatzes von Effekten, die zum Ausgleich eingetretener Wertverminderung angekauft wurden, stellten sich für 1914 bis 1918 auf 39,4, bezw. 78,3, bezw. 106,8, bezw. 56,96, bezw. 63,6 Millionen. Die Steuern, die Notensteuern und der Gewinnanteil des Staates erreichten in den Jahren 1914 bis 1918 folgende Beträge: 20,58 Millionen, bezw. 23,009, 39,752, 58,328 und 33,1 Millionen. Bei dem Gewinnanteil des Staates für das Jahr 1918, der 21,1 Millionen gegen 29,3 Millionen im Jahre 1917 und 32,6 Millionen im Jahre 1916 und 17,2 Millionen im Jahre 1915 bezw. 15,7 Millionen im Jahre 1914 betrug, ist zu beachten, daß pro 1918 die Bank außer der gesamten Abgabe von 33,1 Millionen noch 437 Millionen Frank für Kriegsgewinnsteuer einem Amortisationskonto zuzuführen hatte, wofür allein 257 Millionen aus dem Ergebnis des Jahres 1918 entnommen wurden, während der Rest zu Lasten der Reserven früherer Jahre verbucht wurde. Dieses Amortisationskonto ist schon durch die Konvention vom 21. September 1914 (Gesetz vom 26. Dezember 1914) errichtet worden. Dabei darf daran erinnert werden, daß die Zinsen auf die Staatsvorschüsse zunächst 1 pCt. betragen, daß sie aber 1 Jahr nach Beendigung der Feindseligkeiten auf 3 pCt. erhöht werden. Nach jener Konvention sollte der Mehrbetrag von 2 pCt. diesem Amortisationskonto zugeführt werden, um aus diesem zunächst die Verluste der Bank aus den Moratoriumswechseln zu decken und um den Rest zur Verminderung der Forderungen der Bank an den Staat zu verwenden. Die Konvention vom 26. Oktober 1917 (Gesetz vom 20. Dezember 1918) bezog auch den Vorschuß an die russische Staatsbank in Höhe von 500 Millionen in dieses Amortisationskonto ein, so daß erst nach Abschreibung auch dieses Postens das Konto zur Rückzahlung der Staatsschuld dienen wird. In der Dotierung des Amortisationskontos traf die Konvention vom Oktober 1917 eine grundlegende Aenderung. Als durch Gesetz vom Juli 1916 eine Kriegsgewinnsteuer eingeführt wurde, machte die Bankverwaltung geltend, daß sie nach den besonderen Umständen des Falles dieser Kriegsgewinnsteuer nicht unterworfen sei. Der Finanzminister bestritt diesen Standpunkt nicht, er zog aber hieraus bei Gelegenheit der Verlängerung des Privilegs die entsprechenden Konsequenzen. An Stelle einer Kriegsgewinnsteuer hatte darnach die Bank für die Zeit vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1917 dem Amortisationskonto einen festen Betrag von 200 Millionen zuzuführen, während sie in der Folge, d. h. mit Wirkung vom 1. Januar 1918 ab, 50 pCt. der für die Vorschüsse an den Staat berechneten Zinsen — und die zusätzlichen 2 pCt. Zinsen im Jahr nach Einstellung der Feindseligkeiten — und 85 pCt. des Diskonterlöses der für russische Rechnung diskontierten französischen Schatzwechsel in das Amortisationskonto einstellen muß. Die Regelung, die die Konventionen von 1914 bezw. von 1917 bezüglich des Amortisationskontos getroffen haben, erscheint immerhin eigenartig, wenn man erwägt, daß der Staat die Zinsen für seine Vorschüsse nur im Wege des Budgets oder durch

[3]) Vgl. meinen Aufsatz „Der bargeldlose Zahlungsverkehr in Frankreich während des Krieges" in dieser Zeitschrift, Band XVI, Seite 145 ff. Nachzutragen ist die Beteiligung der Bank von Frankreich am Postscheckverkehr seit 1. Juli 1918 sowie die Einrichtung einer größeren Anzahl neuer Abrechnungsstellen in den französischen Provinzen.

Digitized by Google

Anleihen oder durch Beanspruchung eines neuen Vorschusses bei der Bank von Frankreich decken kann, so daß er letzten Endes zur Bezahlung seiner eigenen Schuld buchmäßig neue Schulden kontrahieren muß. Die Dividende der Bank auf das Aktienkapital von 182,5 Millionen Frank hat in den Jahren 1913 bis Ende 1918 20, 19, 20, 24, 24, 24 pCt. betragen und dieser Rente entsprechend hielt sich auch der Kurs der Aktien an der Pariser Börse auf beträchtlicher Höhe. Die Aktien wurden in diesen Jahren mit etwa 465 pCt., 427 pCt., 458 pCt., 480 pCt., 524 pCt., 520 pCt. bewertet, so daß nach dem ungefähren Kurswert die Verzinsung der Aktien 4,3, 4,44, 4,36, 4,99, 4,58 bezw. 4,55 pCt. zirka betrug.

10. Das Monopol der Notenemission der Bank war zuletzt durch das Gesetz von 1897 bis zum Ablauf des Jahres 1920 erstreckt worden. Das Gesetz vom 20. Dezember 1918 hat der Bank die Verlängerung des Privilegs bis 1945 verliehen. Nicht ohne lebhafte Opposition in der Kammer ist diese Verlängerung erfolgt. Eine starke Minderheit machte zugunsten einer nur kurzfristigen Verlängerung des Privilegs geltend, daß eben jetzt die wirtschaftlichen Konsequenzen des Krieges nicht vorauszusehen seien und daß man nicht wissen könne, welches Banksystem am besten den Notwendigkeiten der Zukunft entspreche. Besonders wurde darauf hingewiesen, daß man in einigen Jahren besser in der Lage sei die Vereinbarungen der Bank über die zu leistenden Abgaben zu treffen, da man dann die Sätze besser den durch den Krieg geschaffenen Situationen anpassen könne. Demgegenüber hat die Regierung im wesentlichen darauf hingewiesen, daß 25 Jahre die kürzeste Frist für die Privilegsverlängerung seien, um der Banknote ihren Kredit zu erhalten. Die Bank müsse imstande sein, den Zwangskurs wieder aufzuheben und die Noten wieder in bar einzulösen und dazu sei es unumgänglich notwendig, ihr die Zeit zu lassen, die Aktiva zu realisieren, vor allem die Vorschüsse einzuziehen, die sie dem Staate gewährt habe.

Die Verlängerung des Privilegs gab wie bei früheren Gelegenheiten Anlaß, die finanziellen Beziehungen zwischen Bank und Staat einer erheblichen Revision zu unterziehen. Der Niederschlag der teilweise auf Initiative der Kammer vereinbarten Bedingungen ist in der Konvention vom 26. Oktober 1917, in einer zusätzlichen Vereinbarung vom 11. März 1918 und in zwei weiteren Konventionen vom 11. März und 26. Juli 1918 enthalten. Die wesentlichsten Bestimmungen betreffen die schon erwähnte Frage des Amortisationskontos, ferner eine Aenderung der von der Bank dem Staate zu zahlenden Abgabe (redevance). Bei der Berechnung der Abgabe nach den neuen Vorschriften scheiden die Vorschüsse an den Staat und die für russische Rechnung diskontierten Schatzwechsel aus der Summe des produktiven Notenumlaufs (Diskont- und Lombardgeschäft) aus, der bisher die Basis der Gewinnabgabe gebildet hatte. Das Ergebnis dieser Vorschüsse ist an Stelle einer Kriegsgewinnsteuer, wie oben erwähnt, ab 1. Januar 1918 zugunsten des Amortisationskontos besonders belastet worden. Die im Jahre 1897 eingeführte Abgabe (redevance) war bisher abhängig vom jeweiligen Diskontsatz. Durch die neuen Vorschriften ist die Skala der Abgabe verfeinert und ausgestaltet worden, außerdem tritt eine ergänzende Abgabe hinzu, die die ganze Summe des durch den produktiven Notenumlauf erzielten Gewinnes in Berücksichtigung zieht. Die neuen Bestimmungen sind wenig übersichtlich. Selbst der Berichterstatter des Senats mußte zum neuen System bemerken: „Nous lui ferons le reproche d'être très compliqué".

Durch das Gesetz von 1918 bezw. die neuen Konventionen wird die Bank von Frankreich verpflichtet, innerhalb von 10 Jahren wenigstens 12 neue Filialen und 25 Hilfsbüros einzurichten. Der Einlösung von Wechseln, die nicht auf Bankplätze gezogen sind, muß sie ihr besonderes Augenmerk zuwenden, vermutlich um für die vom Engros-Handel auf die Detaillisten in den ländlichen Distrikten gezogenen Wechsel eine Diskontmöglichkeit zu schaffen. Wie bei früherer Gelegenheit statuierte auch das Gesetz von 1918 für die Bank die Pflicht, die Entwickelung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in besonderem Maße zu fördern. Auf Initiative der Kammer wurde noch bestimmt, daß kein Regent der Bank dem Verwaltungsratskollegium einer Gesellschaft angehören kann die am 30. Juni 1918 mit Frankreich im Kriege war. Bei der Verteilung einer jährlichen Dividende über 24 pCt. hinaus wird der Staat am Mehrbetrag zur Hälfte beteiligt. Die Aengstlichkeit der Kammer, den Staatsschatz nicht zu kurz kommen zu lassen, wurde durch eine lange Erörterung darüber illustriert, wem im Falle einer Liquidation der Bank die von der Bank angesammelten Reserven gehören.

11. Der Vollständigkeit halber erscheint es zweckmäßig, zum Schluß noch einen kurzen Blick auf die Gesamtheit der Bilanz der Bank von Frankreich zu werfen und ihre Liquidität an Hand des Jahresabschlusses pro 1918 zu prüfen. Der Notenumlauf, der Ende 1913 5,7 Milliarden betragen hat, war Ende 1918 auf 30,3 Milliarden angewachsen. Die laufenden Verbindlichkeiten des Instituts einschließlich 111 Millionen Guthaben des Tresors betrugen Ende 1918 2,478 Milliarden Frank. Die Verbindlichkeiten aus diesen beiden Positionen stellen sich demnach per Ende 1918 auf 32,8 Milliarden Frank gegen 6,78 Milliarden Notenumlauf und Verbindlichkeiten Ende 1913. Während Ende 1913 der Notenumlauf und die Verbindlichkeiten ihre Deckung fast restlos in jederzeit wieder realisierbaren Werten fanden, stehen jetzt auf der Aktivseite den 32,8 Milliarden Verbindlichkeiten an liquiden Mitteln gegenüber:

3,44	Milliarden	Gold im Inland
0,318	„	Silber
0,8	„	Guthaben im Ausland
1,046	„	Wechsel inkl. Schatzwechsel
ferner 1,21	„	Vorschüsse auf Wertpapiere
zus. also 6,814	Milliarden.	

Die liquiden Mittel decken demnach nur etwa 20 pCt. der Verbindlichkeiten, während 26 Milliarden oder rund 80 pCt. der Verbindlichkeiten ihren Gegenwert in den nicht liquiden Anlagen finden müssen. Der Prozentsatz verbessert sich, wenn man den amerikanischen Kredit von 1,036 Milliarden zu den liquiden Mitteln rechnet, er verschlechtert sich, wenn man berücksichtigt, daß ungefähr die Hälfte der Vorschüsse auf Wertpapiere dem Moratorium unterworfen ist. Von den 26 Milliarden finden 1,28 Milliarden in den prolongierten Wechseln ihre Deckung und 500 Millionen in der an und für sich verlorenen, indirekt aber jetzt vom französischen Staate garantierten Forderung an die russische Staatsbank. Der Rest von 23,22 Milliarden ist mit 1,036 Milliarden auf den erwähnten amerikanischen Kredit und im übrigen auf Aktiva angewiesen, die, im Zusammenhang mit Staatsgeschäften, wohl erst in Jahren nach Beendigung des Krieges realisiert werden können. Dahin gehören 2,037 Milliarden Gold im Ausland, die erst nach Rückzahlung der dagegen dem französischen Staate eröffneten Kredite von etwa 9 Milliarden frei werden, 17,5 Milliarden Vorschüsse an den Staat, für deren Einlösung kein Termin bestimmt ist, sowie die oben besprochenen Vorschüsse an Rußland in Höhe von 3,526 Milliarden. Einschließlich der festen Vorschüsse von 200 Millionen an den Staat ergibt aber auch diese Summe der nicht sogleich realisierbaren Bilanzposten immerhin erst 25,4 Milliarden, so daß die Deckung des Restes von 600 Millionen Frank auf das Konto pro Diverse angewiesen ist.

Das erwähnte „Konto pro Diverse" überrascht übrigens durch seine Höhe. Ende 1898 war der Posten auf der Aktiv-Seite noch 28,7 Millionen, auf der Passiv-Seite 35,5 Millionen, Ende 1918 ist er links 1,5 Milliarden, rechts 563 Millionen! Die Bilanz läßt in diesem Punkte allen Vermutungen weiten Spielraum, ein Umstand, der auch im Senat eine, wenn auch vorsichtige Kritik gefunden hat.

12. Ueberblickt man das Ergebnis des oben Dargestellten, so besteht kein Zweifel, daß die zukünftige Entwickelung des großen französischen Noteninstituts ausschließlich von der Finanzlage des Landes und seiner Fähigkeit abhängt, vor allem die schwebenden Kriegsschulden einschließlich der Vorschüsse der Bank von Frankreich in Form langfristiger Anleihen zu konsolidieren. Die Finanzlage Frankreichs ist allerdings stark angespannt. Neueren Zeitungsmitteilungen ist zu entnehmen, daß von

Digitized by Google

Anfang August 1914 bis 31. März 1919 183 Milliarden Frank verausgabt wurden, während die Einnahmen im gleichen Zeitraum nur 158 Milliarden betrugen. Damit entsteht ein Ausfall von 25 Milliarden. Der Fehlbetrag bis Ende des Jahres wird wegen der weiteren militärischen und sonstigen außerordentlichen Ausgaben auf den gleichen Betrag, d. h. mindestens 25 Milliarden geschätzt. Dabei harren dringende und große Aufgaben der Erledigung, so z. B. die Sanierung der französischen Eisenbahnen, ferner der Wiederaufbau Nordfrankreichs, eines Gebietes, das im Frieden ein Siebentel der französischen Steuereinnahmen deckte. Die Vergütung der seitens der Bevölkerung erlittenen Kriegsschäden ist zu regeln, die Deckung der Invaliden- und Hinterbliebenen-Renten mit etwa 4½ Milliarden pro Jahr ist zu beschaffen. Für die Wiederingangsetzung der Schifffahrt, des Exporthandels ist zu sorgen. Da auch die Verzinsung und Amortisation der Inlandsschulden und die successive Ablösung der in rascher Folge fällig werdenden Auslandsschulden neben der Verzinsung des jeweiligen Restes große Beträge erfordert, da ferner das ordentliche Budget stark gestiegen ist, so türmt sich ein Komplex von Problemen auf, deren Lösung auch dem siegreichen Frankreich Schwierigkeiten von gewaltigen Dimensionen bereiten wird.

Während diese Zeilen in Druck gehen, zeigt der Ausweis der Bank von Frankreich vom 15. Mai 1919 eine Erhöhung des Notenumlaufes auf 34,3 Milliarden gegenüber 30,2 Milliarden Ende des Jahres 1918 sowie eine Erhöhung der Vorschüsse an den Staat auf 23,2 Milliarden gegenüber 17,150 Milliarden Ende 1918. Gleichzeitig wird aus Paris berichtet, daß der französische Finanzminister vorschlägt, die Maximalgrenze für die Notenausgabe um 4 Milliarden auf 40 Milliarden Frank zu erhöhen und die Grenze der Vorschüsse der Bank an den Staat um 3 Milliarden auf 27 Milliarden zu erweitern! Beruhigend wird hinzugefügt, daß eine neue Anleiheoperation in Aussicht genommen ist, um aus ihren Erträgnissen in erster Linie den gesamten Vorschuß der Bank von Frankreich zu amortisieren. Es kann sein, daß die Mittel der französischen Republik einer neuen Anleihe in erheblichem Maße zuströmen werden: ob es aber Frankreich in absehbarer Zeit gelingt, der Bank von Frankreich die Freiheit ihres Handelns zurückzugewähren, dies zu bezweifeln, besteht allerdings im Hinblick auf die erörterten Ziffern begründeter Anlaß.

Ein neuer „Bullion Report".

Von **Hans Hirschstein**, Berlin.

Die Währungen der meisten Großstaaten Europas sind in bewußter, wenn auch nicht immer völliger Anlehnung an das englische Muster entstanden — nicht zum wenigsten auch die Goldwährung im Deutschen Reiche von 1870. Man folgte allerdings oft weniger den englischen Lehren, als daß man ein im Tatsächlichen möglichst reibungsloses Ineinanderarbeiten der eigenen Währung mit der englischen erstrebte. Deren Weiterbildung in Lehre und Leben war deshalb stets von Bedeutung auch für uns. Ueberdies hat die Währungs-Wissenschaft aus England oft die bedeutsamsten Anregungen empfangen. Standen doch der „Bullion Report" von 1820 und der ihm folgende Streit zwischen Currency-Principle und Banking-Principle durch Jahrzehnte im Mittelpunkt aller Erörterungen über Währungsfragen. Die Arbeiten des „Committee on Currency and Foreign Exchanges after the war" (Vorsitzender Lord Cunliffe, früherer Gouverneur der Bank von England) und des „Committee appointed to consider the question of Financial Facilities after the war" (Vorsitzender Sir Richard V. Vassar-Smith, Director von Lloyds Bank) werden wahrscheinlich in Zukunft eine ähnliche, wenn auch nicht ganz so bedeutsame Rolle spielen. Von beiden Ausschüssen liegen jetzt die ersten Veröffentlichungen vor. Es sind Vorberichte; angesichts der ausführlichen Begründungen aber, die sie enthalten, geben sie durchaus Klarheit darüber, wie man sich in England die weitere Entwickelung denkt und wie man sie zu lenken wünscht. Für Fragen der Währung kommt fast ausschließlich der zuerst genannte in Betracht[1]), jedoch hat der Vassar-Smith'sche Ausschuß ebenfalls gelegentlich zu ihnen Stellung genommen; auch dessen Ausführungen, die erst vor kurzem im Wortlaut hier bekannt wurden, werden also hie und da anzuziehen sein.

Vergegenwärtigt man sich zunächst den Gesamtinhalt der beiden Berichte (von dem zweiten ist hier stets nur insoweit die Rede, als er Währungsfragen behandelt), so ist man geradezu erstaunt darüber, in wie hohem Maße sie sich in den Gedankengängen bewegen, die im englischen Bankgesetz von 1844, der „Peels-Act" feste Form angenommen haben. Ein Beispiel für viele: noch während des Krieges hatte neben anderen Fachleuten von großem Einfluß sogar der Vorsitzende des Cunliffe-Ausschusses selbst gelegentlich Aenderungen in der Verfassung der Bank von England empfohlen, vor allem die Vereinigung der beiden Abteilungen — der Ausschuß tritt „unanimous" dafür ein, die Grundlagen des Bankgesetzes von 1844 aufrecht zu erhalten, d. h. also es bei der starren Bindung des ungedeckten Notenumlaufes und der Trennung der Ausgabe von der Bank-Abteilung zu belassen.

Der Cunliffe-Bericht selbst faßt die Ergebnisse der Beratungen wie folgt zusammen[2]):

„Vor dem Kriege besaß das Land eine volle wirksame Gold-Währung. Die Vorschriften des Bankgesetzes von 1844 wirkten zwangsläufig darauf hin, ungünstige Wechsel-Kurse zu bessern und ungebührliche Vorschuß-Wirtschaft zu hemmen.

Während des Krieges haben die zur Aufrechterhaltung dieser Währung notwendigen Bedingungen aufgehört zu bestehen. Die Hauptursache dafür war die Ausdehnung der Vorschuß-Wirtschaft infolge der Entnahmen des Staates für Kriegszwecke bei der Bank von England und den anderen Banken. Die unbeschränkte Ausgabe von Notstands-Noten war gleichzeitig eine unausbleibliche Folge und eine notwendige Bedingung dieser wachsenden Vorschuß-Wirtschaft.

Es ist unserer Ansicht nach unabweisbar, nach dem Kriege die für die Aufrechterhaltung einer wirklichen Gold-Währung notwendigen Grundlagen ohne Zaudern wieder herzustellen. Wird das Verfahren nicht wiederum in Anwendung gebracht, das sich in langer Erfahrung als das einzige wirksame Mittel gegen eine ungünstige Handels-Bilanz und gegen ungebührliche Vorschuß-Wirtschaft erwiesen hat, dann besteht die dringende Gefahr einer wachsenden Ausdehnung der Leihtätigkeit, die zu einem Gold-Abzug ins Ausland führt; dieser wiederum bedroht die Einlösbarkeit unseres Notenumlaufs und setzt die Stellung des Landes im Welthandel aufs Spiel.

Die Vorbedingungen für die Wiederherstellung einer wirklichen Gold-Währung sind:

a) Das Aufhören der Geldaufnahme seitens des Staates sobald als möglich nach Kriegsschluß. Wir empfehlen, so früh als tunlich eine angemessene Rücklage aus den Staats-Einkünften zu schaffen, um damit eine regelmäßige jährliche Herabminderung der Verbindlichkeiten, insbesondere jener zu ermöglichen, die die schwebende Schuld bilden.

b) Das als zweckmäßig anerkannte Verfahren muß in brauchbarem Zustande erhalten werden, das vor dem Kriege darauf hinarbeitete, Gold-Abflüsse ins Ausland und allzu weitschichtige Vorschuß-Wirtschaft im Inlande zu hemmen, nämlich die Erhöhung und Wirksam-Machung des Satzes der Bank von England. Dieser Notwendigkeit kann und darf nicht durch irgendwelche Versuche ausgewichen werden, die verschiedenartige Behandlung heimischer und ausländischer Gelder nach dem Kriege fortzusetzen.

c) Die Ausgabe ungedeckter Noten sollte wiederum gesetzlich begrenzt werden, sobald sich das als durchführbar erweist. Den jetzigen Vereinbarungen sollte im ersten möglichen Augenblick ein Ende gemacht werden, auf Grund deren Einlagen bei der Bank von England in gesetzliche Zahlungsmittel umgewandelt werden können, ohne

[1]) Deutsch unter dem Titel „Währung, Wechselkurse und Volkswirtschaft nach dem Kriege" übertragen und eingeleitet vom Verfasser, Verlag des „Berliner Börsen-Courier".

[2]) Hier gekürzt wiedergegeben.

Digitized by Google

daß dies die Rücklage der Bank-Abteilung beeinflußt. Wir empfehlen, die Notenausgabe (bestehende Sonderausgaben ausgeschlossen) völlig in die Hände der Bank von England zu legen. Die Noten sollten nur in London einlösbar sein und in ganz Großbritannien gesetzliche Zahlkraft haben.

Bezüglich der Ueberwachung des Notenumlaufs haben wir folgende Bemerkungen zu machen:

1. Obgleich die Verpflichtung aufrecht erhalten werden sollte, die Scheine der Bank von England und die Notstands-Noten auf Verlangen in Gold einzulösen, ist es weder notwendig noch wünschenswert, daß der Umlauf von Goldmünzen im Inlande bald wieder aufgenommen wird.

2. Obgleich die Gold-Einfuhr von allen Einschränkungen frei sein soll, ist es angebracht, daß die Bank von England von jeder Gold-Ausfuhr Kenntnis erhält. Wir empfehlen deshalb, die Ausfuhr von Goldmünzen oder -Barren der Bedingung zu unterwerfen, daß diese Münzen oder Barren der Bank für den erwähnten Zweck entnommen worden sind. Die Bank sollte verpflichtet sein, Gold zur Ausfuhr im Austausch für ihre Noten herzugeben.

3. Angesichts der Entgoldung des Verkehrs empfehlen wir, die Goldrücklage des Landes bei einer Hauptanstalt zu vereinigen und alle Banken zu veranlassen, das jetzt in ihrem Besitze befindliche Gold der Bank von England zu übergeben.

Wir haben die verschiedenen uns vorgelegten Vorschläge über die Grundlage des ungedeckten Notenumlaufs sorgfältig geprüft und empfehlen, die Grundlage des Bankgesetzes von 1844 aufrecht zu erhalten, d. h. also, es soll ein ungedeckter Umlauf in festem Betrage gestattet, darüber hinaus aber sollen Scheine nur bei voller Golddeckung ausgegeben werden. Die Trennung der Notenausgabe — von der Bankabteilung der Bank von England sollte aufrecht erhalten und der Wochenausweis auch weiter in seiner jetzigen Form veröffentlicht werden.

Wir empfehlen jedoch, für Notfälle Vorsorge zu treffen und zu diesem Zwecke den Absatz 3 des Währungs- und Banknoten-Gesetzes von 1914 bestehen zu lassen, wonach die Bank von England mit Zustimmung des Schatzamtes vorübergehend Noten über die gesetzliche Grenze hinaus ausgeben darf.

Wir sind zu dem Schlusse gekommen, daß es nicht angebracht ist, eine genaue Zahl für den ungedeckten Notenumlauf sofort nach dem Kriege festzusetzen.

Wir halten es deshalb für wünschenswert, den Betrag festzusetzen, der als Haupt-Gold-Rücklage erstrebt werden sollte, wonach die ungedeckte Notenausgabe schließlich auf den Betrag festzusetzen wäre, der im Umlauf gehalten werden kann, ohne daß die Haupt-Gold-Rücklage unter den so bestimmten Betrag fällt. Wir empfehlen zunächst 150 Millionen Pfund Sterling als üblichen Mindestbetrag der Haupt-Gold-Rücklage, auf den hingearbeitet wird. Bis dieser Betrag erreicht und im Verein mit zufriedenstellenden Wechselkursen mindestens ein Jahr lang aufrecht erhalten worden ist, sollte man danach streben, den ungedeckten Notenumlauf vorsichtig herabzumindern. Sind Verringerungen erzielt worden, dann sollte der tatsächliche ungedeckte Höchstumlauf eines Jahres der gesetzliche Höchstbetrag des folgenden Jahres werden, vorbehaltlich nur der oben empfohlenen Notstandsmaßnahmen.

Wir widerraten der Uebertragung des bestehenden Umlaufs an Notstands-Noten auf die Bank von England, ehe der zukünftige Umfang des ungedeckten Umlaufs feststeht. Während der Uebergangszeit sollte die Ausgabe als Staatsnotenumlauf bestehen bleiben, aber neue Noten sollten nicht mehr gegen Staatswerte, sondern gegen Noten der Bank von England ausgegeben werden und darüber hinaus sollte Deckung für zurzeit ungedeckte Noten ebenfalls durch Noten der Bank von England beschafft werden, sobald sich dazu eine Möglichkeit ergibt.

Sobald der ungedeckte Teil des Umlaufs auf einen Betrag herabgemindert worden ist, der erfahrungsgemäß mit der Erhaltung einer Haupt-Goldrücklage von 150 Millionen Pfund Sterling sich vereinen läßt, sollten die ausstehenden Notstands-Noten eingezogen und durch kleine Noten der Bank von England ersetzt werden."

Am bedeutsamsten erscheinen die Ziffern 23—25 des Berichtes, die sich mit der Ueberwachung des Notenumlaufes befassen. Die dort erörterten Vorschläge bedeuten trotz der immer wieder betonten Anlehnung an die früheren Verhältnisse eigentlich das Ende der englischen Goldwährung. Ein Land, in dem kein Gold umläuft und in dem die Goldausfuhr gewissen Beschränkungen, wenn auch nur der Form unterliegt, hat vielleicht noch eine Goldkernwährung im Heyn'schen Sinne, aber keine eigentliche Goldwährung. Solange aus den förmlichen Beschränkungen der Goldausfuhr nicht tatsächliche werden, mag das unschädlich sein. Aber die Freiheit des englischen Goldmarktes war schon vor dem Kriege nicht ganz unbestritten, soweit die Versteigerungen und die Bestände der Bank in Frage kamen; und diese würden ja in Zukunft die einzigen Quellen sein, aus denen eine Ausfuhr fließen könnte. Das jüngst erst erlassene englische Ausfuhrverbot für Gold und Goldmünzen zeigt ferner deutlich, daß zunächst noch nicht einmal an den Eintritt in den Uebergangszustand zu denken ist, den der Cunliffe-Bericht in den erwähnten Ziffern schildert, ohne übrigens auch nur den Versuch einer Begrenzung seiner Dauer zu machen. Man kann sich überhaupt des Eindrucks nicht erwehren, als ob der Ausschuß die Rückkehr zur wirklichen Goldwährung für noch schwieriger hielte, als er zugeben möchte.

Für erstrebenswert aber erklärt er sie an allen einschlägigen Stellen, wie ja auch der Vassar-Smith-Ausschuß (Ziff. 20) ihr Lob mit folgenden Worten singt: „Das zeigt also, daß die Goldwährung nicht nur den ganzen Finanzaufbau im Gleichgewicht hielt, sondern durch das Geldwesen einen mächtigen Einfluß auf die Preise im Inlande ausübte und deren allgemeinen Stand im Gleichgewicht hielt mit den Gold- oder Weltmarkt-Preisen. Sie wirkte als heilsame Einschränkung für übergroße geschäftliche Lebhaftigkeit (overtrading) und erwies sich oft als ausgleichende Kraft in Lagen, die sich ohne Gegenwirkung zu ernsten Wirtschaftswirren hätten entwickeln können."

Diese Gedankengänge, sowie die in beiden Berichten immer wiederkehrenden Klagen über die „undue expansion of credit" „credit-inflation" usw. und schließlich die Ausführungen über die Notstands-Noten bilden die Kernpunkte beider Berichte, die sich bewußt auf den Boden der alten Currency-Lehre stellen und für diese ja jedenfalls das eine anführen können, daß seit dem Bankgesetz niemals eine reine Geldkrise von Großbritannien ihren Ausgang genommen hat. Aber auch sonst will es mir scheinen, als ob der Weltkrieg und seine Folgen den Lehren Unrecht gegeben hätten, die das Wesen des Geldes allein in der staatlichen Begültigung suchen, im Gegensatz zu der in England eigentlich stets und auch in diesem Berichte wieder vertretenen Auffassung, daß wenigstens das gute Geld ein Geschöpf des Verkehrs sei und nicht der Rechtsordnung[3]).

[3]) Beiläufig bemerkt, so sicher die chartalistische Schule für die Neu-Belebung des Papiergeld-Wahnes mehr getan hat, als irgend eine andere Richtung der Volkswirtschaft, so falsch ist es, ihn Knapp unmittelbar zuzuschieben. Schon in der ersten Auflage seiner „Staatlichen Theorie" finden sich an den verschiedensten Stellen Bemerkungen, die wie eine Rechtsverwahrung dagegen aussehen, daß man es etwa versuche, aus seinen Lehren die letzten Folgerungen für das Leben zu ziehen. „Ihm (dem Theoretiker) ist die praktisch gefährliche Verfassung gerade deshalb lieb, weil er aus ihr die wesentlichen Eigenschaften am deutlichsten erkennt — aber er hütet sich allerdings sorgfältig, eine solche Verfassung zu empfehlen" (S. 41); ferner § 5, Schlußabsätze (S. 82/88), wo es u. a. heißt, es wäre unwahrscheinlich und nicht erstrebenswert, dem Gelde seine Stellung als hylisches Metall zu nehmen; das Zugeständnis, daß die Papierwirtschaft „gegen alle Zweckmäßigkeit verstoße" (S. 132) u. a. m. In der zweiten, während des Weltkrieges erschienenen Auflage wird Kn. noch deutlicher und schreibt (S. 281) wörtlich: „Nicht alles, was möglich oder

Digitized by Google

Ganz in diesem Sinne widmet der Cunliffe-Ausschuß auch der künstlichen Geldschöpfung und ihren verderblichen Folgen einen verhältnismäßig breiten Raum. Er sieht in der „ungeheuerlich gewachsenen Kaufkraft, die so geschaffen wurde" (Vassar-Smith, Ziff. 22) „eine der Hauptursachen der Preissteigerungen, die erfolgt sind" — und zwar machen beide Berichte nur einen gradweisen Unterschied zwischen dem Wachstum der sich in den Bankeinlagen und der sich in den Notstands-Noten verkörpernden Kaufkraft. Das Wachsen des Notenumlaufs betrachtet der Cunliffe-Bericht überhaupt mehr als Folge, denn als notwendige Begleiterscheinung solcher künstlichen Kaufkraftschöpfungen, wie er auch in einer besonderen Anmerkung zu Ziffer 10 die Wanderung und Vervielfachung der Bankguthaben eingehend und mit großer Anschaulichkeit schildert. Trotz dieser letzteren verschiebt die Darstellung einigermaßen die wahre Lage. Denn ein großer Teil der Vorschüsse der Notenbank wird im Inlande früher oder später zu Arbeitslöhnen und muß zu diesem Zwecke in gesetzliche Zahlungsmittel — in diesem Falle also Notstands-Noten umgewandelt werden. Mindestens mit der Möglichkeit dieser Verwandelung muß die Bank vom ersten Tage an rechnen, das bedeutet aber die Notwendigkeit, sofort auch die Zahlungsmittel zu schaffen und bereit zu halten. Die Versuche, gerade den kleinen Mann, den unmittelbaren oder mittelbaren Lohn-Empfänger für die Aufbringung der Kriegskosten laufend nutzbar zu machen, also die Ausgabe von Postsparscheinen, Kriegssparheften u. a. m. haben ja sicherlich manche Million Pfund Sterling in Noten rascher an die Staatskasse oder die Bank zurückfließen lassen, als es z. B. in Deutschland angesichts der nur in großen Zwischenräumen erfolgenden Auflegung von Kriegsanleihen möglich war. Trotz alledem aber mußte der Abfluß rascher und in breiterem Strome erfolgen, als die Rückwanderung; das liegt im Wesen der hier in Betracht kommenden Zahlungsvorgänge im allgemeinen, des kleinen Scheines im besonderen. Und wenn es der Bank durch Gewährung größerer Zinsvergütungen gelang, beträchtliche Summen derartiger aus ihren Vorschüssen stammender Gelder unter „anderen Einlagen" zurückzuhalten, so kann man den Zwang zur Benutzung dieser besonderen Mittel geradezu als einen Beweis e contrario für die Richtigkeit der vorstehenden Gedankengänge ansehen.

Sehr bemerkenswert ist es, daß diese notgeschaffenen kleinen Scheine nicht wieder verschwinden, daß sie vielmehr zunächst in der bisherigen Form weiter bestehen und später in kleine Noten der Bank von England umgewandelt werden sollen. Da es sich um Abschnitte von 1 Lstr. und 10 sh handelt, ist das ein Vorschlag, dem wohl der bedeutsamste Einwand gemacht werden könnte, dem gerade in England eine Maßnahme begegnen kann; es ist „unprecedenced". In England liefen zwar bis 1775, in Irland bis 1805, in Schottland noch wesentlich länger Noten von 20 sh und darunter um, die Bank von England aber hat seit 1844 nie eine kleinere Note als 5 Lstr. ausgegeben und sogar in der „Restriktions-Zeit" (1797/1819) nur solche zu 1 und 2 Lstr. (Für kleinere Zahlungen wurden damals vollwertige Silbermünzen benutzt und zwar neben dem Landesgelde umgeprägte spanische Dollars zu 4 sh 6 d bezw. 4 sh 9 d.) Hierin liegt ein bewußtes und wesentliches Abweichen von den Grundlagen der Liverpool-Peel'schen Gesetzgebung; Peel selbst pries in der Rede, mit der er das Bankgesetz einbrachte, als besonderen Vorzug des Verbotes der Noten von unter 5 Lstr., daß „you introduce the gold coin into general use for the purpose of effecting small payments; you enable the holder of the smallest note, to demand payment in gold and thus insure the maintenance of a very considerable quantity of gold as a part of the circulating medium"[4]). Will man nun die erst im Weltkrige als Notstands-Noten eingeführten kleinen Scheine als kleine Banknoten beibehalten, so hat dies ja für die Uebergangszeit weniger Bedeutung, in der der Cunliffe-Ausschuß auf Goldumlauf überhaupt verzichtet; es weist aber darüber hinaus auf die Absicht einer starken, dauernden Entgoldung des Verkehrs hin. Es wird ja auch unter Ziffer 23 des Berichtes, wie erwähnt, ausdrücklich betont, daß eine solche Entgoldung eingetreten sei und daß man auf deren Beibehaltung glaube rechnen zu dürfen,

Der Cunliffe-Bericht (Ziff. 14 Schluß) betont mit dürren Worten seine Ueberzeugung, daß infolge übermäßiger Notenausgabe „die gesetzlichen Zahlungsmittel gegenüber Gold an Wert verloren haben", wenn er auch erklärt, das Maß dieser Entwertung nicht feststellen zu können. Gewöhnlich werden ja als Beweis für diese Erscheinung die Wechselkurse gegenüber den Ländern mit vollgültiger Goldwährung herangezogen, im weiteren Zusammenhange wohl auch die Bewegungen der Warenpreise (vornehmlich die sog. Index-Ziffern). In den Schriften aus der Restriktions-Zeit und den Unterlagen des alten Bullion Report befinden sich aber Angaben, die etwas weniger mittelbare Zusammenhänge aufzeigen und deren Wiedergabe deshalb gerade jetzt recht zeitgemäß erscheint. So erzählt z. B. ein 1802 erschienenes Buch „The Utilitity of Country Banks considered"[5]), in den bis sixpence herunter gestückelten schottischen Banknoten aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hätte sich oft der Vorbehalt befunden, daß sie nach Wahl der Bank sofort oder nach Ablauf von 6 Monaten in Bargeld einzulösen seien, im letzteren Falle einschließlich Zinsen. „Während der Dauer dieses Mißbrauches . . . stand der Wechselkurs zwischen London und Carlisle zwar auf pari, zwischen London und dem nur 30 Meilen von Carlisle entfernten Dumfries des öfteren auf 4 pCt. gegen Dumfries. Aber in Carlisle wurden die Wechsel mit Gold und Silber bezahlt, in Dumfries mit schottischen Banknoten . . . ." und die schottischen Noten, deren Umlauf durch diese sog. „optional clause" natürlich wesentlich höher gehalten wurde, als es sonst der Fall gewesen wäre, deren sofortige Bareinlösung überdies unsicher war, wurden infolge davon niedriger bewertet, als Währungsgeld, und auch als die damals zweifellos noch „accessorischen" Noten der Bank von England. Noch schärferes Licht auf diese Zusammenhänge werfen die Vorgänge in Irland während der Restriktionszeit. Von 1789 bis 1797, so erzählt Mc Culloch in dem erwähnten Buche[6]), schwankte der Wechselkurs auf Irland zwischen 7½ und 9 pCt. Abschlag, während die Parität (infolge der ungleichen Währung) bei 8⅓ pCt. Abschlag lag. 1797 wurde die Verpflichtung zur Barzahlung in Großbritannien und in Irland aufgehoben. Bis 1804 wuchs der Notenumlauf der Bank von England (Verhältnisziffern) von 1 auf 1,766, der Bank von Irland von 1 auf 4,802, der Abschlag für irische Wechsel auf 16¼ pCt.; d. h. also, die irische Währung wurde zuletzt mit etwa 8 pCt. unter pari bewertet. Aber — und das ist das besonders Kennzeichnende — nicht eigentlich der Wechselkurs auf Irland sank bis rund 8 pCt. unter pari, sondern nur der auf Teile Irlands. In einigen Grafschaften von Ulster wiesen nämlich die Einwohner aus politischer Gegnerschaft gegen die Regierung bei allen Lohn-, Pacht-Zahlungen oder Warenkäufen, d. h. also ganz allgemein, Noten zurück, so daß dort wesentlich länger Gold im Umlauf blieb als

---

denkbar ist, kann empfohlen werden . . . . . Es ist durchaus das Beste, beim hylogenischen Gelde zu bleiben, solange es geht. Es ist in unseren Kulturstaaten das Beste, dem Gold die hylische Verwendung zu lassen. Es ist insbesondere weitaus das Beste, dem valutarischen Gelde die Barverfassung zu verleihen" usw. Und auch seine Ausführungen „Ueber den sogenannten Geldwert" (§ 24) gipfeln lediglich darin, daß die Papiergeldwirtschaft im Weltkriege unvermeidlich und daß sie nicht die einzige Ursache der Umwälzungen in den Preisen gewesen sei, sondern mehr das Mittelglied zwischen der Unterwühlung des ganzen bürgerlichen Lebens und der Preisumwälzung — was allerdings ihren Wirkungen kaum im bescheidensten Maße gerecht wird.

[4]) Wiedergegeben nach „A corner in Gold . . . .", London 1904, Anhang, S. 135, „man die Goldmünze in den allgemeinen Gebrauch zwecks Leistung kleiner Zahlungen einführt; man ermöglicht es dem Besitzer auch der kleinsten Note, Zahlung in Gold zu verlangen, und sichert so die Erhaltung einer sehr beträchtlichen Menge Goldes als Teil des Geldumlaufes".

[5]) „Ueber den Nutzen von kleinen Notenbanken." Nach einem Abdruck in Scarce and Valnable Tracts on Paper Currency . . . ., S. 104.

[6]) S. 848 ff., kann hier nur in kürzestem Auszuge wiedergegeben werden.

Digitized by Google

in Süd-Irland. Wechsel auf Belfast aber bedangen Ende 1803 nur 5 pCt. Abschlag in London, waren also mehr als 3 pCt. über pari. Nahezu der gleiche Unterschied, wie zwischen Dublin—London und Belfast—London bestand aber damals auch zwischen Dublin und Belfast selbst; denn Belfast bedang 10 pCt. Aufgeld in Dublin, Dublin in Belfast 10 pCt. Abschlag. Dies alles, obgleich die Ausfuhr von Goldmünzen und Gold, das nicht eidlicher Aussage nach vom Auslande stammte, auch damals verboten war, obgleich ferner der Wechsel auf Hamburg, der von 1789 bis 1797 zwischen durchschnittlich 5—6 pCt. zugunsten Londons gestanden hatte, Anfang 1804 trotz aller Handels-Erschwerungen noch immer 3½ bis 3¾ pCt. Aufgeld bedang und obgleich schließlich auch Gold (Hamburg hatte ja Silberwährung) in London Anfang 1804 nur mit 4 Lstr., d. i. mit knapp 2¾ pCt. Aufgeld gehandelt wurde. Daß (um einmal die Knapp'sche Fachsprache im einzelnen auf diesen Fall anzuwenden) accessorische Geldarten ein Agio (verschiedenen Vorzeichens) gegenüber valutarischen bedingen, ist nichts seltenes, daß in Zeiten der Papierwährung das Metallgeld infolge seines Plattenwertes im Inlande ein positives Agio bedingt, sogar das übliche. Hier aber kann von einem solchen Agio des accessorischen gegenüber valutarischem Gelde nicht die Rede sein, denn valutarisch waren nach Vorschrift 5 bis 7 der Restriction Act und den entsprechenden Anordnungen des Gesetzes für Irland in beiden Ländern die Banknoten, bei denen von einem Plattenwert ja nicht gesprochen werden kann; bei valutarischem Gelde käme ein solcher im übrigen nicht in Betracht. Handelsbilanz oder Zahlungsbilanz als Erklärung der verschiedenen Bewertung der beiden Notenarten anzuziehen, ist untunlich, denn es handelte sich im englisch-irischen Verkehr auch damals tatsächlich um Binnenhandel, mochten die beiden Länder selbst verwaltungsmäßig noch nicht vereinigt sein. Tatsächlich, wenn auch vielleicht nicht rechtlich, stand hinter beiden Notenarten nach Erlaß der Restriktions-Gesetze die Zahlkraft des gleichen Staatsgebildes und beide Notenarten waren zu Zahlungen an dieses im selben Maße entsprechend ihrer Begültigung verwendbar. Und wenn auch irische Noten damals wohl kaum in England umliefen, so waren solche der Bank von England im irischen Zahlungsverkehr durchaus gängig, wie aus einer Aussage des Belfaster Handelsaufsehers Marshall vor dem Parlaments-Ausschuß für das irische Papiergeld[7]) ohne weiteres gefolgert werden darf. Ein derartiger Fall dürfte in seiner Art wohl ziemlich einzig dastehen. Daß er auch dem neuen Bullion-Committee bekannt war, ist durchaus wahrscheinlich. Das Buch, dem seine Schilderung entstammt, hat Lord Overstone (besser bekannt unter dem Namen S. L. Lloyd), der Vater des Currency-Principle „zur Verteilung an seine Freunde" drucken lassen. Da es die wichtigsten Vorgänge vor und während der Restriktionszeit behandelt, mag es sogar bei den Beratungen des Ausschusses angezogen worden sein. Der Vorgang selbst aber ist, da, wie gezeigt, alle anderen Begründungen nicht Stich halten, tatsächlich nur mit quantitäts-theoretischen Gedankengängen erklärbar; die ganz verschieden große Minderung der Kaufkraft der — in ruhigen Zeiten völlig gleichwertigen — Noten in England und Irland (die übrigens in keinem der beiden Länder gesetzliches Zahlungsmittel waren, aber, von der erwähnten Ausnahme abgesehen, überall genommen wurden), konnte nur damit im Zusammenhange stehen, daß in Irland noch mehr Papier in den Umlauf gepreßt worden war, als in England.

Wie bereits erwähnt, wird im Cunliffe-Bericht, wie im Vassar-Smith'schen immer wieder die Rückkehr zur Goldwährung empfohlen und als deren erste Voraussetzung die Eindämmung der Notenflut und der „credit inflation" hingestellt; in den Ausführungen, die sich mit diesen Fragen befassen, liegen wohl auch die wertvollsten Anregungen für unsere deutschen Verhältnisse. Wilhelm von Humboldt bemerkte einmal: „Staatsverfassungen lassen sich nicht auf Menschen, wie Schößlinge auf Bäume pfropfen. Wo Zeit und Natur nicht vorgearbeitet haben, da ist's, als binde man Blüten mit Fäden an. Die erste Mittagsonne versengt sie." Das gilt zwar von Geldverfassungen nicht weniger, als von staatlichen; der Zustand, von dem aus wir in Deutschland unsere Währung werden neu aufzubauen haben, wird ferner leider noch wesentlich schwächer und ungesünder sein, als in Großbritannien; — andererseits sind aber die wirtschaftlichen Grundlagen und die auf die Währung einwirkenden Schädigungen in beiden Ländern verhältnismäßig ähnlich. Auch hier seien wieder die einschlägigen Ausführungen von Vassar-Smith erwähnt, da sie die eingangs abgedruckte Zusammenfassung des Cunliffe-Berichtes ergänzen. Es heißt da (Ziff. 23/24): „Der Versuch eines Wiederaufbaues unseres Großgewerbes mittels einer ferneren wahllosen Ausdehnung der Leihtätigkeit würde . . . . binnen kurzem zu einem schweren Zusammenbruch führen. Unserer Ansicht nach müßten die Entleihungen seitens des Staates so schnell als möglich nach Kriegsschluß aufhören. Man darf nicht vergessen, daß seit Kriegsbeginn die Neuemissionen für wirtschaftliche Zwecke meist in der Schwebe geblieben sind . . . . . Der Staat kann also nur im Wettbewerb mit dieser Nachfrage Geld aufnehmen . . ." So scharf sich nun aber auch diese Gutachten gegen die weiteren staatlichen Entleihungen, besonders bei der Notenbank aussprechen, so zurückhaltend ist der Cunliffe-Bericht bei der Erörterung der Mittel zur Herabminderung des Notenumlaufes. Weder soll jetzt bereits das ungedeckte Ausgaberecht festgelegt werden, noch auch nur eine Mindestzahl für die alljährlich einzuziehenden Noten. Selbst das von Sachverständigen für letztere vorgeschlagene bescheidene Maß von 3 pCt. wird als unzweckmäßig abgelehnt und nur zum Schutz gegen neue Erhöhungen des bereits herabgeminderten Notenumlaufes empfohlen, den jeweiligen tatsächlichen Höchstumlauf eines Jahres als gesetzliche Schranke für das nächste Jahr zu betrachten. Nur auf eines glaubt der Ausschuß sich jetzt bereits festlegen zu können, auf die Beibehaltung des Peel'schen Grundsatzes starrer Beschränkung des Rechtes der Ausgabe ungedeckter Noten; bemerkenswert ist die Schärfe, mit der er sich dabei gegen den in Deutschland zum Gesetz erhobenen Grundsatz der Dritteldeckung ausspricht. Ueber die Notwendigkeit einer Erhöhung des Kontingentes ist man sich im übrigen völlig im Klaren. Es ist in diesem Zusammenhange nicht ohne Reiz, darauf hinzuweisen, daß vor dem Kriege recht lebhafte Bestrebungen bestanden, das Kontingent stark zu ermäßigen; liegt doch sogar ein 1906 gefaßter und 1911 wiederholter Beschluß des englischen Handelstages vor, der erklärt, der ungedeckte Notenumlauf der Bank bilde „einen ungebührlichen Teil des Gesamtumlaufes und solle herabgesetzt werden".

Im Rahmen eines Zeitschriften-Aufsatzes ist es völlig unmöglich, dem überreichen Inhalt des Cunliffe-Berichtes (oder gar der beiden, eng zusammengehörigen Berichte) voll gerecht zu werden. Ein Vorschlag aber verdient noch besondere Hervorhebung, weil er sich auf die Fälle bezieht, in denen mit den Vorschriften der Peels Act nicht auszukommen ist. Die Anregung, die der Bericht da gibt (Ziff. 33), schlägt im Grunde die Beibehaltung des Verfahrens vor, das bis jetzt in den wenigen Fällen ausgeübt wurde, in denen die Geltung des Gesetzes unterbrochen werden mußte. Peel selbst scheint von Anfang an mit der Möglichkeit gerechnet zu haben, daß es in Notfällen zu solchen Unterbrechungen kommen werde. Er hat im Jahre 1847 der ersten derartigen Maßnahme in einer Rede ausdrücklich zugestimmt, hat sogar bereits vor Erlaß des Bankgesetzes sich in einem Briefe an Cotton[8]) ausdrücklich, wie folgt, geäußert: „Mein Vertrauen ist unerschüttert, daß wir alle Vorsichts-Maßnahmen treffen, die die Gesetzgebung klugerweise gegen die Wiederkehr von Geldwirren treffen kann. Trotz unserer Maßregeln können solche wiederkehren, ist dies aber der Fall und erweist es sich als notwendig, eine schwere Verantwortung zu übernehmen, um ihnen zu steuern, dann werden sich, so glaube ich sagen zu können, auch Männer finden, die Willens sind, eine derartige Verantwortung zu übernehmen." Nur ein Unterschied würde gegen den bis-

[7]) Angeführt bei Andreades: Hist. of the Bank of England, S. 215.

[8]) Parker, Sir Robert Peel from his Private Papers III, 139.

Digitized by Google

herigen Zustand bestehen — und der ist nicht ganz unwesentlich: bisher bedeutete jede Unterbrechung der Geltung eine Verletzung des Bankgesetzes, in Zukunft würde sie eine vorbereitete, im voraus genehmigte Notstandsmaßnahme sein: und daß das für das Bewußtsein der Handelnden doch etwas ganz anderes ist, kann wohl kaum bestritten werden.

Gerichtliche Entscheidung.

Bürgerliches Recht.

Zu §§ 30, 31, 826 und 831 BGB.

1. Die im Gesellschaftsvertrag einer Bank vorgesehene Errichtung von Depositenkassen macht dieselben zu satzungsmäßigen Einrichtungen derselben.
2. Die Haftung der Bank aus § 31 BGB. ist auf die Vorsteher der Depositenkassen anzuwenden, wenn dieselben als Leiter derselben für einen gewissen Geschäftskreis eine selbständige Stellung haben.
3. Für die Haftung der Bank ist es unerheblich, ob die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung des Vorstehers nach der Bestellung oder Dienstanweisung erlaubt oder verboten war.
4. Das im Innenverhältnis einer Bank und Depositenkasse erlassene Verbot, Auskunft zu erteilen, ist unwirksam, wenn nicht eine Verlautbarung dieses Verbots dem Publikum gegenüber bestanden hat. Die Erteilung einer vorsätzlichen unrichtigen Auskunft begründet auch dann eine Ersatzpflicht der Bank, wenn dieselbe nicht im inneren Zusammenhang mit der dem Leiter der Depositenkasse obliegenden geschäftlichen Tätigkeit stand.
5. Der Entlastungsbeweis kann nur dadurch geführt werden, daß die Bank nachweist, daß sie sachgemäß und ununterbrochen eine Kontrolle darüber ausgeübt hat, ob Auskünfte erteilt worden sind.

Urt. des RG. VI. Ziv.-Sen. v. 8. Februar 1919. VI. 347. 18[1]).

Die Weinhandlung W. Schl. & Co. in Berlin stand mit dem Sch.schen Bankverein, Depositenkasse Charlottenburg, Stuttgarter Platz, in Geschäftsverbindung. Im Frühjahr 1918 richtete sie an die Klägerin die Anfrage, ob diese ihr Ware auf Kredit liefern und Wechsel diskontieren wolle, wobei sie ihre vorgenannte Bankverbindung als Referenz aufgab. Daraufhin schrieb die Klägerin am 2. April 1918 an den Bankverein „Charlottenburg, Stuttgarter Platz 18" und ersuchte um Auskunft über W. Schl. & Co., es interessiere sie vor allem, zu erfahren, ob man der Firma einen Kredit bis zu ca. 20 000 M. in Ruhe bewilligen könne. Die Anfrage wurde unter dem 8. April 1918 von der Depositenkasse beantwortet, deren damalige Vorsteher F. und H. das Schreiben unterzeichnet haben. In der Auskunft wird zunächst der Inhaber von W. Schl. & Co. als ein „äußerst tüchtiger, intelligenter und versierter Geschäftsmann" bezeichnet, der das seit 1862 bestehende Geschäft 1896 von seinem Vater übernommen habe. Man bringe der Firma in Lieferantenkreisen Vertrauen entgegen, sie erziele durch ihre Filialen, etwa 160 an Zahl, bedeutenden Umsatz. Dann heißt es: „Zahlungen erfolgten, soweit wir beobachten konnten, stets prompt. Auch sollen der Firma seitens wohlhabender Verwandten des Inhabers reichliche Mittel zur Verfügung stehen." Die Klägerin trat nunmehr mit Schl. in Geschäftsverbindung, ihrer Behauptung nach auf Grund dieser Auskunft, lieferte an Schl. auf die Bestellungen vom 19. April und 10. Mai 1918 Wein und diskontierte auch Wechsel. W. Schl. & Co. geriet aber im Juli 1918 in Konkurs. Die Klägerin berechnet den ihr durch die Geschäftsverbindung mit Schl. entstandenen Schaden auf 17 839,08 M. und hat den Bankverein dafür verantwortlich gemacht. An Stelle des Bankvereins ist seine Rechtsnachfolgerin, die jetzige Beklagte, getreten.

Vom Landgerichte wurde die Klage abgewiesen, dagegen hat das Kammergericht den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Klägerin und der Bankverein nicht in Vertragsbeziehungen zueinander standen und auch durch die Auskunft nicht in solche getreten sind, daß vielmehr die Beantwortung der Anfrage der Klägerin eine Gefälligkeit war. Die Klägerin könne daher ihren Schadensersatzanspruch nur auf §§ 826, 30, 31 BGB. oder auf §§ 831 826 das. stützen. Nach beiden Richtungen sei er dem Grunde nach gerechtfertigt. Die Auskunft sei absichtlich irreführend und auf Täuschung berechnet. Ob es für die Beurteilung der geschäftlichen Lage der Firma Schl. von Bedeutung sei, daß ihr der Bankverein am 16. Januar 1918 den bis dahin gegen Sicherstellung gewährten Kredit auf den 17. April 1913 gekündigt hatte, möge dahingestellt bleiben, jedenfalls habe sich seitdem die Lage der Firma so gestaltet, daß an ihrem Zusammenbruche nicht zu zweifeln gewesen sei. F. habe das ganz genau gewußt. Er habe der Firma einen ungedeckten Kredit von über 500 000 M. eingeräumt und dies durch falsche Buchungen verdeckt, da er gewußt habe, daß der Bankverein diese Kreditgewährung nicht genehmigt haben würde; er habe Schl. solange als möglich halten wollen. Diese Kreditierung verschweige die Auskunft. Daß sie für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Sch. von ausschlaggebender Bedeutung sei, habe dem F. nicht verborgen sein können, er habe auch damit gerechnet, daß der Klägerin der Verlust ihrer Forderung drohe, wenn sie an Schl. auf Kredit liefere. Zehn Tage nach Erteilung der Auskunft habe F. die Flucht ergriffen. Auf die Auskunft habe die Klägerin vertrauen dürfen, da sie von einer Großbank erteilt sei; sie sei hierdurch zu dem Geschäftsverkehre mit Schl. bestimmt worden. F. sei aber ein satzungsmäß bestellter besonderer Vertreter des Bankvereins gewesen und habe bei Erteilung der Auskunft in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen gehandelt; der Bankverein habe daher für sein Verhalten einzustehen.

Die Revision macht geltend, daß zwar in der Satzung des Bankvereins die Errichtung von Depositenkassen vorgesehen sei, daß darin aber nichts über die Stellung ihrer Vorsteher und namentlich über deren Vertretungsbefugnis gesagt werde. Sie meint, das Berufungsgericht habe nicht ausreichend geprüft, welcher Art die Stellung der Depositenkassenvorsteher im allgemeinen und namentlich bei dem Bankvereine gewesen sei; sie sei nach den Instruktionen bei dem Bankverein eine unselbständige gewesen. Die einzelnen den Vorstehern zugewiesenen Geschäfte seien nicht richtig gewürdigt; welche Machtbefugnisse das Publikum den Vorstehern zuschreibe, sei unerheblich.

Der Angriff ist nicht begründet. Wenn die Satzung des Bankvereins in § 1 die Errichtung von Depositenkassen vorsieht, so erklärt sie diese Kassen hierdurch für satzungsmäßige Einrichtungen. Hiermit allein ist freilich die Anwendbarkeit des § 30 BGB. auf die Vorsteher noch nicht gegeben; dazu wird vielmehr noch gefordert, daß sie als besondere Vertreter für gewisse Geschäfte neben dem Vorstande bestellt sind. Sie müssen für einen gewissen Geschäftskreis eine selbständige Stellung haben, was damit vereinbar ist, daß sie im allgemeinen und namentlich im Innenverhältnis dem Vorstande gegenüber untergeordnet sind. Diese Voraussetzungen treffen für die Vorsteher der Depositenkassen des Bankvereins zu. Im Anschluß an ein Urteil des Reichsgerichts vom 8. Januar 1917, Bankarchiv XVI, S. 215, führt das Berufungsgericht zunächst allgemein aus, daß die Depositenkassen die Geschäfte des Bankiers mit dem Publikum besorgen, daß sie Rat bei geschäftlichen Dispositionen erteilen und Kredit gewähren, wobei sie in der Regel eine umfassende Vertretungsmacht besitzen. In bezug auf die Vorsteher der Depositenkassen des Bankvereins im besonderen aber wird festgestellt, daß sie insbesondere Aufträge auf Ankauf und Verkauf von Wertpapieren entgegenzunehmen haben, daß sie selbständig die Sicherstellung bei Abschluß von Börsentermingeschäften prüfen und bestimmen und nur dann an die vorherige Genehmigung der Zentrale gebunden sind, wenn Ausnahmen von der allgemeinen Regel gemacht werden sollen, daß sie innerhalb bestimmter Beleihungsgrenzen Vorschüsse auf Wertpapiere gewähren und in gewissem Umfange Wechseldiskontierungen vornehmen dürfen. Daß ihnen sonach eine Vertretungsbefugnis im Sinne des § 30 BGB. zusteht, kann nicht zweifelhaft sein.

Für die Folgen einer von einem solchen Vertreter vorgenommenen unerlaubten Handlung haftet die juristische Person aber nur dann, wenn die Handlung in Ausführung der dem Vertreter zustehenden Verrichtungen stattgefunden hat (§ 31 BGB.). Für den Umfang dieser Verrichtungen gilt die Regel, daß sich die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters in Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte erstreckt, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Trifft diese Voraussetzung in einem gegebenen Falle zu, so ist es Dritten gegenüber ohne Bedeutung, ob die vorgenommene Handlung dem Vertreter nach seiner Bestellung oder seiner Dienstinstruktion im Verhältnis zu dem ihm vorgesetzten Vorstande der juristischen Person erlaubt oder verboten war, es sei denn, daß der Dritte die Einschränkung der Vertretungsbefugnis kannte oder kennen mußte (vgl. RGZ. 86 S. 87 flg. und das oben angeführte Urteil des Senats vom 8. Jan. 1917). Das Berufungsgericht hat nun die Frage, ob die Erteilung von

[1]) Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. Max Manasses-Cöln.

Digitized by Google

Auskünften zu den handelsgebräuchlichen Verrichtungen einer Bank überhaupt oder doch zu denen des Bankvereins gehört habe, bejahend beantwortet, wobei es für das letztere mit Recht darauf hinweist, daß in der Zentrale des Bankvereins Formulare für die Uebersendung von Auskünften vorhanden waren und noch im Jahre 1912 beschafft wurden. Von den Depositenkassen aber sagt es, daß das Publikum mit ihnen in erster Linie in Geschäftsverbindung trete und daß ihre vertretungsberechtigten Organe als die eigentlichen Ratgeber der Geschäftskreise anzusehen seien. Von der Depositenkasse Charlottenburg im besonderen wird sodann festgestellt, daß sie in nicht unerheblichem Umfang Auskünfte erteilt hat. War aber somit die Sachlage die, daß der Bankverein als solcher Auskünfte in geschäftlichen Angelegenheiten erteilte, daß er weiter für den geschäftlichen Verkehr mit dem Publikum besondere Einrichtungen, die Depositenkassen, geschaffen und sie zur Erfüllung dieser Aufgabe mit umfangreichen Vertretungsbefugnissen ausgestattet hat, so kann es nicht als rechtsirrig betrachtet werden, wenn das Berufungsgericht die Depositenkassenvorsteher des Bankvereins nach außen hin auch in bezug auf die Erteilung einer Auskunft als zur Vertretung des Bankvereins berechtigt ansieht und daher den Bankverein für die Handlungsweise F.s haften läßt. An die Auskunft der Handelskammer in Berlin, nach der es nicht zu dem Geschäftskreise von Vorstehern der Depositenkasse einer Großbank gehören soll, über Kunden der Bank dritten Personen, mit denen die Bank nicht in Geschäftsverbindung steht, Auskunft zu erteilen, war es nicht gebunden. Wenn der Bankverein den Depositenkassenvorstehern mündlich und schriftlich verboten hat, direkt Auskünfte an Dritte zu erteilen, so hat das nur Bedeutung für ihr Innenverhältnis zu der Zentrale der Gesellschaft, denn eine Verlautbarung dieses Verbots, etwa durch öffentliche Bekanntmachung, ist dem Publikum gegenüber nach der Feststellung des Berufungsgerichts nicht erfolgt. Es kommt auch nicht auf den von der Revision hervorgehobenen Umstand an, daß es der Direktion des Bankvereins nicht bekannt gewesen sei, daß die Depositenkasse in Charlottenburg und vielleicht noch andere Kassen tatsächlich Auskünfte erteilten. Denn auch dann, wenn das zutrifft und daher von einer Duldung dieses Verfahrens durch die Zentrale nicht die Rede sein kann, läßt sich hieraus nicht auf eine nach außen hin wirksame Einschränkung der dem Depositenkassenvorsteher im Zweifel zuzusprechenden Befugnisse schließen.

Durch diese Ausführungen wird die Haftung der Bank für die unrichtige Auskunft grundsätzlich gerechtfertigt. Das Berufungsgericht hat aber noch geprüft, ob der Bankverein und demnach jetzt die Beklagte auch dann für das Verhalten F.s zu haften habe, wenn dieser kein verfassungsmäßig berufener Vertreter nach §§ 30, 31 BGB. gewesen sei, und hat die Frage auf Grund von § 831 BGB. mit Recht bejaht. Von der Revision wird eingewendet, F. sei nicht zur Erteilung von Auskünften bestellt gewesen, er habe weiter die Auskunft nach der Feststellung des Berufungsgerichts gegeben, um Sch. so lange wie möglich zu halten oder um seine eigenen Betrügereien zu verdecken. Hieraus folge, daß er nicht in Ausführung der ihm übertragenen Verrichtungen gehandelt habe. Dieser Angriff ist nicht begründet. F. war zum Vorsteher der Depositenkasse bestellt und hat bei Erteilung der Auskunft auch als solcher gehandelt, seine Tätigkeit stand in innerem Zusammenhange mit der ihm übertragenen Verrichtung. Daß die Bestellung gerade auf die Vornahme der schädigenden Handlung gerichtet sein müßte, wird für die Anwendung des § 831 BGB. nicht erfordert, sogar eine absichtliche oder fahrlässige Ueberschreitung der in der Bestellung gesetzten Grenzen schließt die Haftung dann nicht aus, wenn der notwendige innere Zusammenhang vorhanden ist. Es ist auch nicht zutreffend, wenn die Revision weiter ausführt, das Berufungsgericht stelle an den Entlastungsbeweis unbegründete und zu weitgehende Anforderungen. Das angefochtene Urteil nimmt an, daß bei der Anstellung von F. als Vorsteher die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet wurde, daß aber später keine genügende Beaufsichtigung stattfand. Wie festgestellt ist, war es dem Bankverein bekannt, daß bis zu dem am 22. März 1912 erlassenen Verbote von den Depositenkassenvorstehern Auskünfte erteilt wurden. Auf die Durchführung dieses Verbotes ist nun nicht hinreichend geachtet worden, die Revisionen der Depositenkassen erstreckten sich vielmehr im wesentlichen auf die Kassenführung. So geriet das Verbot in Vergessenheit und wurde nicht mehr befolgt. Wenn das Berufungsgericht verlangt, daß der Vorstand des Bankvereins die Revisoren hätte anweisen müssen, die Einhaltung jenes Verbots zu kontrollieren, so enthät das keine zu weitgehende Anforderung. Wäre in dieser Weise verfahren, so würde das instruktionswidrige Verhalten der Vorsteher der Depositenkasse Ch. rechtzeitig bemerkt worden sein, und es wäre nicht zur Erteilung der unrichtigen Auskunft an Klägerin gekommen. Eine andauernde sachgemäße Aufsicht über den Angestellten gehört aber regelmäßig zu den dem Geschäftsherrn obliegenden Pflichten, RGZ. 78, S. 109. und er muß zu seiner Entlastung aus § 831 BGB. den Nachweis erbringen, diese ausgeübt zu haben, sofern die Anstellung und die schädigende Handlung zeitlich auseinanderfallen. Die Revision will zwischen der Erteilung einer Auskunft überhaupt und der Erteilung einer unrichtigen, das Publikum schädigenden Auskunft unterscheiden. Nur zur Verhinderung einer Auskunft der letzteren Art sei der Bankverein dem Publikum gegenüber verpflichtet gewesen, daß aber vor der streitigen Auskunft unrichtige Auskünfte erteilt seien, sei nicht festgestellt, und daher könne nicht davon gesprochen werden, daß der Bankverein seine Ueberwachungspflicht verletzt habe. Mit dieser Erwägung kann die Revision nicht durchdringen. Die Haftung des Bankvereins folgt aus der von F. in Ausführung seiner Verrichtungen vorgenommenen widerrechtlichen Handlung, von der sich der Bankverein durch Führung des im § 831 BGB. zugelassenen Entlastungsbeweises befreien kann. Diesen hat er deswegen nicht führen können, weil die Kontrolle der Depositenkassenvorsteher in Bezug auf das Verbot der Auskunfterteilung nicht ausreichend war, eine ausreichende Kontrolle aber die Schädigung der Klägerin verhindert hätte. Ob schon vorher unrichtige Auskünfte erteilt waren, ist unerheblich.

Daß die Klägerin eigenes Verschulden deswegen treffe, weil sie auf die Auskunft hin an Sch. & Co. Kredit gegeben hat, obgleich nicht in der Auskunft ausdrücklich gesagt ist, daß Sch. für die erwähnte Summe sicher sei, wird von dem Berufungsgerichte verneint und auch von der Revision nicht behauptet. Sie rügt aber, daß das Berufungsgericht nicht auf die Vorherrschbarkeit des Schadens eingegangen ist, obgleich diese Frage früher angeregt worden sei. Es sei behauptet gewesen, daß man bei der Anfrage einer Weinfirma, ob sie Kredit gewähren könne, nur an einen Kredit für Weinlieferungen denken könne, während nicht vorauszusehen gewesen sei, daß Klägerin auch Wechsel für Sch. diskontieren würde. Eine derartige Behauptung ist nach dem Schriftsatze der Beklagten vom 17. November 1913 aufgestellt worden. Das Berufungsgericht hat indessen festgestellt, daß F. damit gerechnet habe, die Klägerin werde, wenn sie Sch. auf Kredit liefere, mit dem Verlust ihrer Forderung rechnen müssen. Daß die Beklagte aber den tatsächlich eingetretenen Schaden hätte voraussehen können, ist nicht erforderlich, vergl. den Kommentar von Reichsgerichtsräten, Vorbemerkung 4 vor BGB. § 249; auch RGZ. 76, S. 828; Warneyer 1908 Nr. 605.

Die Revision der Beklagten war hiernach zurückzuweisen.

Steuerkurs und Dividendenabschlag.

Seitens des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes ist unterm 14. Mai d. J. an den Herrn Reichsfinanzminister folgende Anfrage gerichtet worden:

„Wie in der Vorbemerkung c) des Steuerkurszettels des Hertel'schen Kursberichts bemerkt ist, ist daselbst bei ausländischen Aktien, deren Dividendenscheine in Deutschland nicht bezahlt werden, sowie bei Aktiengesellschaften, die von der Aufstellung einer Bilanz befreit sind, die Berechnung eines Abschlages wegen Unsicherheit der Berechnungsgrundlage unterblieben, ohne daß das Recht zur Vornahme des Abschlages gemäß § 34 Abs. 2 des Besitzsteuergesetzes damit in Frage gestellt werden sollte.

Aus Kreisen unserer Mitglieder wird vielfach die Anfrage an uns gerichtet, welche Grundsätze unseres Erachtens bei Werten dieser Art für die Abschlagsberechnung maßgebend seien.

Hinsichtlich der Aktien, deren Dividende im letzten Jahre lediglich in Deutschland nicht zur Auszahlung gelangt ist, bestehen Zweifel darüber, ob als letztmalig verteilter Gewinn im Sinne des § 34 Abs. 2 Besitzsteuergesetzes die überhaupt letzte Dividende oder die letzte in Deutschland gezahlte Dividende anzusehen ist und ob dementsprechend als die seit Auszahlung des letzten Gewinns abgelaufene Zeit die Zeit seit der überhaupt letzten Gewinnverteilung oder seit der letzten Gewinnabführung an deutsche Aktionäre anzusehen ist. U. E. entspricht dem Sinne des Gesetzes die letztere Auslegung, weil die Steuer nur das Vermögen, nicht aber auch den Vermögensertrag treffen will und weil der für den 31. Dezember 1918 festgesetzte Steuerkurs unzweifelhaft auch die Erträgnisse umfaßt, die auf die seit der letzten Gewinnauszahlung in Deutschland nicht abgetrennten Dividendenscheine entfallen. Mit dieser Entscheidung der Frage wäre ein befriedigendes Ergebnis auch für diejenigen deutschen Gesellschaften gewonnen, die wegen der Unklarheit über die Lage ihrer ausländischen Geschäfte von der Aufmachung einer Bilanz befreit worden sind."

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat hierauf unterm 22. Mai 1919 erwidert:

„Der Auffassung des Centralverbandes, daß als letztmalig verteilter Gewinn im Sinne des § 34 Abs. 2 des Besitzsteuergesetzes die letzte in Deutschland gezahlte Dividende anzusehen ist, trete ich bei."

Digitized by Google

Geschäftsbericht der Dresdner Bank für 1918.

In Deutschlands schwerste Zeit fällt die Vorlage unseres Berichtes über das Geschäftsjahr 1918. Auf den unglücklichen Ausgang des Krieges und auf eine Zeit tiefgehender innerpolitischer und wirtschaftlicher Zerrüttung folgt nunmehr seitens unserer Feinde der Vorschlag zu einem Frieden, der selbst die weitgehendsten Befürchtungen noch übertrifft und dessen Durchführung das politische und wirtschaftliche Schicksal des deutschen Volkes auf lange Zeit hinaus besiegeln würde. In diesem Augenblick wären allgemein-wirtschaftliche Rückblicke ohne Wert und Interesse.

Die Entwicklung der Geschäfte unserer Bank war in dem ersten, größeren Teile des Jahres 1918 eine außergewöhnlich günstige, und die erzielten Gewinne berechtigten zu der Hoffnung auf ein sehr befriedigendes Jahresergebnis. Diese Hoffnung ist durch den seither eingetretenen Umschwung leider hinfällig geworden. Der Kurssturz am Wertpapiermarkt, insbesondere der Fall der Kriegsanleihen und Kriegsschatzanweisungen, erforderte umfangreiche Abschreibungen. Außerdem gebot die ungewisse politische und wirtschaftliche Zukunft eine besonders vorsichtige Bewertung der Aktiven. Der ausgewiesene Rohgewinn beträgt, nachdem dieses Mal die sämtlichen sehr erheblichen Abschreibungen und Rückstellungen vorweg genommen worden sind, 74 143 606,15 M. (gegen 58 038 857,20 M. in 1917 — ohne Rheinisch-Westfälische Disconto-Gesellschaft A.-G. und Märkische Bank —).

Die erzielten Gewinne betragen:

	1918	gegen	1917
Sorten- und Kupons-Konto	1 884 716,85 M.		634 055,20 M.
Wechsel- und Zinsen-Konto	46 415 784,65 „		38 059 158,85 „
Provisions-Konto	22 647 872,50 „		17 725 208,70 „
Kto. Dauernde Beteiligungen	2 626 607,25 „		694 072,50 „

Diesen erhöhten Einnahmen stehen wesentlich gestiegene Steuern und Unkosten — 39 940 726,95 M. gegen 21 905 949,80 M. in 1917 — gegenüber. Die starke Erhöhung der letzteren erklärt sich durch die weiter gewachsenen sachlichen und persönlichen Aufwendungen und die Errichtung neuer Filialen. Außerdem sind dieses Mal darin die Unkosten der 1917 übernommenen Rheinisch-Westfälischen Disconto-Gesellschaft A.-G. und Märkischen Bank inbegriffen. Es verbleibt hiernach ein Reingewinn von 34 202 879,20 M. (gegen 86 127 407,40 M. in 1917 — ohne Rheinisch-Westfälische Disconto-Gesellschaft A.-G. und Märkische Bank —); wir beantragen daraus die Ausschüttung einer Dividende von 7 %, an der in diesem Jahre das gesamte Aktienkapital von 260 000 000,— M. teilnimmt.

Angesichts der andauernden Verteuerung der Lebenshaltung haben wir die Gehälter unserer sämtlichen Beamten nochmals erhöht und ihnen weitere regelmäßige Teuerungszulagen gewährt. Die Unkosten sind im neuen Jahre noch weiter gewachsen und haben einen Stand erreicht, der es immer schwieriger erscheinen läßt, durch Erhöhung der Einnahmen einen Ausgleich zu schaffen.

Der Betrag der in unserer Bilanz für Ende 1918 ausgewiesenen Depositen und Kreditoren von 4 150 816 875,90 M. übertrifft den Stand des Vorjahres um rund 1 208 000 000,— M. In dieser Steigerung kommt die starke Geldflüssigkeit zum Ausdruck, die auch während des Jahres 1918 ununterbrochen anhielt. Dabei ist zu bemerken, daß sich seit dem politischen Umschwung in den Guthaben der vielfach seitdem mit Verlust arbeitenden Industrie eine rückläufige Bewegung zu zeigen beginnt, die sich im neuen Jahre so weit verstärkt hat, daß eine ganze Anzahl von Unternehmungen nach Erschöpfung ihrer verfügbaren Mittel zur Aufnahme von Bankkredit und Anleihen ihre Zuflucht nehmen mußte. Die uns zugeflossenen Gelder haben zu einem erheblichen Teil, da sich nicht genügend andere Verwendungsmöglichkeiten boten, wie wohl bei allen übrigen Banken, in Schatzanweisungen des Reiches und der Bundesstaaten sowie in Darlehen an Kommunen Anlage gefunden. Die fortdauernde Vermehrung der schwebenden Reichsschuld, nur in unzureichendem Maße gehemmt durch die bis jetzt erhobenen Steuern, und das seit dem Umschwung zu beobachtende Heraufschnellen des Notenumlaufes lassen die Rückkehr zu geordneten Währungsverhältnissen als ein besonders schwieriges Problem erscheinen.

Der Gesamtumsatz der Dresdner Bank auf einer Seite des Hauptbuches belief sich auf 192 689 191 665,90 M. (gegen 115 849 369 688,80 M. in 1917 — ohne Rheinisch-Westfälische Disconto-Gesellschaft A.-G. und Märkische Bank —). Die Zahl der bei der Bank geführten Konten betrug Ende 1918 876 460 (gegen 813 105 in 1917).

Unsere Niederlassungen und Wechselstuben, zu denen auch im abgelaufenen Jahr einige neue hinzugetreten sind, haben gut gearbeitet. Ueber die Zukunft unserer Zweigstellen in Posen und Oberschlesien ist uns ein Urteil im gegenwärtigen Augenblick nicht möglich. In Bukarest haben wir im Berichtsjahr die geplante Errichtung einer Filiale durchgeführt; zurzeit sind wir jedoch ohne Nachrichten von derselben und können ihre Entwicklung nicht übersehen. Von unserer Niederlassung in London, die inzwischen zwecks endgültiger Liquidation in die Hände eines Zwangsverwalters übergegangen ist, ist uns eine Abrechnung noch nicht zugegangen.

Von den überseeischen Niederlassungen der Deutsch-Südamerikanischen Bank A.-G., deren Tätigkeitsfeld abgesehen von Brasilien im neutralen Ausland liegt, fehlen neuere Nachrichten; die Aufstellung der Bilanz, die auch für 1917 noch nicht möglich war, wird, sobald es die Verkehrsverhältnisse gestatten, erfolgen.

Bei der Deutschen Orientbank A.-G. hatte das Geschäft in der Türkei bis zum Umschwung befriedigende Fortschritte gemacht. Die Zwangsliquidation, der ihre ägyptischen Niederlassungen sowie die Aegyptische Hypothekenbank unterliegen, scheint nach neueren Nachrichten auch auf die türkischen Filialen der Deutschen Orientbank A.-G. ausgedehnt worden zu sein.

Die Raumschwierigkeiten, die mit der Ausdehnung unserer Geschäfte allenthalben eintraten, veranlaßten uns, Neuerwerbungen in der Nachbarschaft unseres Berliner Bankgebäudes sowie in verschiedenen Orten vorzunehmen. Ende 1918 besaßen wir 72 eigene Bankgebäude, die mit 42 997 817,65 M. zu Buch stehen. Unser gesamter Immobilienbesitz war mit vertragsmäßig bisher noch nicht ablösbaren Hypotheken im Betrag von 3 204 717,84 M. belastet.

Die Zahl unserer Beamten belief sich am Jahresschluß auf 9569 (gegen 7679 im Vorjahr). Leider hat das letzte Jahr des Krieges noch weitere zahlreiche Opfer unter unseren Mitarbeitern gefordert; ihre Namen veröffentlichen wir zu Beginn dieses Berichtes. Ihnen allen, die im Kampfe für das Vaterland gefallen sind, werden wir ein ehrendes Gedenken bewahren.

Ueber einzelne Bilanzposten ist folgendes zur Erläuterung zu bemerken:

1. Wertpapiere und dauernde Beteiligungen.

Die eigenen Wertpapiere bestanden am 31. Dezember 1918 aus:

a) Anleihen und verzinslichen Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten . . . . . (davon verzinsliche Schatzanweisungen 86 876 809,65 M.)	112 050 820,95 M.
b) sonstigen bei der Reichsbank und andern Zentralnotenbanken beleihbaren Wertpapieren	2 650 796,90 „
c) sonstigen börsengängigen Wertpapieren	27 776 452,60 „
d) sonstigen Wertpapieren	6 246 754,95 „
	148 724 825,40 M.

In dieser Summe befinden sich insgesamt ca. 125 800 000,— M. festverzinsliche Werte.

Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken . . . 67 387 914,55 M.

In dem Erträgnis derselben sind zum ersten Mal die Dividenden der aus dem Besitz der Rheinisch-Westfälischen Disconto-Gesellschaft A.-G. auf uns übergegangenen Beteiligungen, und zwar diejenigen für 1917, enthalten.

2. Konsortialbeteiligungs-Konto.

Wir beteiligten uns u. a. an folgenden Geschäften:

4 % Anleihe der Stadt Erfurt von 1914,
Neue Aktien der Aktien-Bierbrauerei zu Reisewitz,
Neue Aktien der Aktiengesellschaft Braunkohlenwerke Mönchеberg, Ihringshausen bei Cassel,
Neue Aktien der Aktiengesellschaft für Cartonnagenindustrie, Dresden-Loschwitz,
Neue Aktien der Aktiengesellschaft Lauchhammer, Riesa,
Neue Aktien der Aktien-Spinnerei Aachen,
Neue Aktien der Allgemeinen Deutschen Kleinbahn-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Berlin,
Neue Aktien der Anhaltischen Kohlenwerke, Halle a. S.,
Aktien der Deutschen Schiffspfandbriefbank, Aktiengesellschaft, Berlin,
Neue Aktien der Düngerhandelsaktiengesellschaft, Dresden,

Digitized by Google

Neue Aktien der Elektrizitäts-Actien-Gesellschaft vorm. W. Lahmeyer & Co., Frankfurt a. M.,
Anteile der Faserstoff-Vertriebs-Gesellschaft m. b. H., Berlin,
Neue Aktien der Jätzdorfer Mühle Aktiengesellschaft, Jätzdorf b. Ohlau,
Neue Aktien der Jute-Spinnerei und Weberei, Cassel,
Neue Aktien der Kattowitzer Actien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb, Kattowitz,
Neue Aktien der Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft vorm. Beck & Henkel, Cassel,
Aktien der „Noris" Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Nürnberg,
Neue Aktien der Nürnberger Metall- und Lackierwarenfabrik vorm. Gebrüder Bing, Aktiengesellschaft,
Neue Aktien der Papierfabrik Sebnitz, Aktiengesellschaft,
Neue Aktien der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktien-Gesellschaft, Essen a. Ruhr,
Neue Aktien der Sächsischen Malzfabrik, Dresden-Plauen,
Neue Aktien der Stock Motorpflug Aktiengesellschaft, Berlin,
Neue Aktien der Stralauer Glashütte Actiengesellschaft, Berlin-Stralau,
Neue Aktien der Theodor Teichgraeber Aktieng sellschaft, Berlin,
Aktien der Universum-Film Aktiengesellschaft, Berlin,
Neue Aktien der Vereinigten Bautzner Papierfabriken, Bautzen,
Neue Aktien der Vereinigten Zünder- und Kabelwerke Aktiengesellschaft, Meissen,
Neue Aktien der Zahnräderfabrik Köllmann Aktien-Gesellschaft, Leipzig.

Von den vorstehend erwähnten Geschäften ist der größte Teil im Jahre 1918 abgewickelt.

Von Geschäften aus früheren Jahren nennen wir als abgewickelt die Beteiligungen von:
Vorschuß an die Stadt Lodz,
Aktien der Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation, Berlin-Treptow,
Aktien der Aktiengesellschaft Metzeler & Co., München,
Aktien der Allgemeinen Elektricitäts-Gesellschaft, Berlin,
Aktien der Bismarckhütte in Bismarckhütte,
Aktien der Chemischen Fabrik von Heyden, Aktiengesellschaft, Radebeul,
Aktien der Donau-Main-Rhein-Schiffahrts-Aktiengesellschaft, Nürnberg,
Aktien der Excelsior-Fahrrad-Werke, Gebr. Conrad & Patz Aktiengesellschaft, Brandenburg a. d. H.,
Aktien der Nürnberger Metall- und Lackierwarenfabrik vorm. Gebrüder Bing, Aktiengesellschaft (Ausgabe 1917).

Unser Konsortialbeteiligungs-Konto zeigt folgende Zusammensetzung:

1.	Sechs Beteiligungen an festverzinslichen Werten	8 966 691,55 M.
2.	Dreizehn Beteiligungen an Eisenbahn- und Straßenbahn-Unternehmungen	8 046 607,— „
3.	Neun Beteiligungen an Bankaktien	8 328 469,80 „
4.	Drei Beteiligungen an Versicherungs-Gesellschaften	384 724,40 „
5.	Dreiundzwanzig Beteiligungen an Terrains und Terrain-Gesellschaften	6 951 714,30 „
6.	Sechs Beteiligungen an überseeischen Unternehmungen	488 012,— „
7.	Acht Beteiligungen an elektrischen- und Kabel-Unternehmungen	8 781 862,— „
8.	Dreizehn Beteiligungen an Bergwerks- und Hütten-Unternehmungen	11 867 894,90 „
9.	Dreißig Beteiligungen an anderweitigen Unternehmungen	12 726 446,35 „
		56 582 421,80 M.

3. Pensions-Fonds-Konto.

Das Guthaben des im Jahre 1879 begründeten Pensiondsfonds betrug am 31. Dezember 1917	6 000 000,— M.
hierzu kamen Zinsen im Jahre 1918	301 084,90 „
Rückvergütungen des Beamtenversicherungsvereins und Zuführung des Pensionsfonds der früheren Döbelner Bank	288 382,85 „
	6 589 417,75 M.
hiervon ab gewährte Pensionen 458,864,50 M. und Wertverminderung der Pensionsfonds-Effekten 552 888,— „	1 011 247,50 „
	5 528 170 25 M.
durch die von uns beantragte Zuweisung von	1 471 829,75 „
wird er die Höhe von	7 000 000,— M.
erreichen.	

Die von uns an den Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes im Jahre 1918 gezahlten Prämien beliefen sich auf ca. 617 000, — M.

In Uebereinstimmung mit dem Aufsichtsrate beantragen wir, den als Ueberschuß der Aktiva über die Passiva sich ergebenden Reingewinn von . . . . . 34 202 879,20 M.
wie folgt zu verwenden:

Abschreibung auf Bankgebäude	1 000 000,— M.	
Abschreibung auf Mobilien-Konto	1 019 409,35 „	
Zuweisung zum Pensionsfonds	1 471 829,75 „	
Rückstellung für die Talonsteuer	260 000,— „	
4 % Dividende auf 260 000 000,— M.	10 400 000,— „	14 151 239,10 „
		20 051 640,10 M.
Satzungsgemäßer Gewinnanteil an den Aufsichtsrat	1 354 647,— M.	
Vertragsmäßige Gewinnanteile an die Direktoren, stellvertretenden Direktoren und Direktoren der Filialen, sowie an die Ortsausschüsse — insgesamt 199 Herren	4 408 215,— „	
Gratifikationen an die Beamten	6 100 000,— „	
8 % weitere Dividende auf 260 000 000,—	7 800 000,— „	
Vortrag	388 778.10 „	
		20 051 640,10 M.

Berlin, im Mai 1919.

Der Vorstand.

E. Gutmann. Nathan. Jüdell. Herbert M. Gutmann.
Hrdina. Kleemann.

Bilanz per 31. Dezember 1918.

Aktiva.	M.	Pf	Passiva.	M.	Pf
Fabrikanlagen u. Geschäftsgebäude	24 959 551	94	Aktien-Kapital	30 000 000	—
Eisenbahnwagen und Schiffe	1 045 000	—	Reservefonds	7 700 000	—
Patente und Versuche	4	—	Spezial-Reservefonds	3 200 000	—
Kautionen	414 125	—	Teilschuldverschreibungen	4 619 000	—
Beteiligungen	5 822 494	—	Hypotheken	1 466 144	82
Hypotheken	379 418	05	Wohlfahrtsfonds für Beamte und Arbeiter	700 000	—
Warenbestände	5 758 867	20	Kautionen	414 125	—
Effekten	11 555 681	91	Reserve f. Talonsteuer	58 035	—
Wechsel	773	40	Interims-Konto	2 904 570	70
Kassa und Guthaben bei Banken	4 533 473	81	Kreditoren	14 334 724	35
Guthaben b. Syndikaten	1 095 406	80	Reingewinn	4 612 775	18
Diverse Debitoren	14 444 628	94			
	70 009 874	55		70 009 874	55

Gewinn- und Verlust-Rechnung per 31. Dezember 1918.

Debet.	M.	Pf	Kredit.	M.	Pf
Zinsen für Teilschuldverschreibungen	211 308	75	Vortrag	638 608	65
Handlungs-Unkosten	2 940 405	07	Gewinn	11 908 351	65
Steuern	691 527	98			
Abschreibungen	4 090 943	82			
Reingewinn inkl. Vorträge	4 612 775	18			
	12 546 960	30		12 546 960	30

Auf das dividendenberechtigte Kapital von M. 30 000 000.— gelangt eine Dividende von 12½ % zur Auszahlung.

Berlin, den 30. April 1919.

Rütgerswerke-Aktiengesellschaft.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang. Berlin, 15. Juni 1919. Nummer 18.

Inhalts-Verzeichnis.

Das Gutachten der deutschen Finanzkommission zu den gegnerischen Friedensbedingungen.
Mit einem Nachwort des Herausgebers.

Englands Währung.
Von Dr. Friedrich Bendixen, Direktor der Hypothekenbank in Hamburg.

Gerichtliche Entscheidungen.

Das Gutachten der deutschen Finanzkommission zu den gegnerischen Friedensbedingungen*).

Die Finanzkommission der deutschen Friedensdelegation hat in der Hauptsache Teil 8 einschließlich Anlagen 1 und 2 und Teil 9 des Entwurfs der Friedensbedingungen, betreffend Entschädigung und Finanzfragen, zu bearbeiten. Sie muß über Geist und Inhalt des gesamten Entwurfs folgendes vorausschicken.

I.

Für die Heilung des furchtbaren Unglücks, in das der Krieg die Menschheit gestürzt hat, für die Lösung der ungeheuren finanziellen und wirtschaftlichen Probleme, die, nur dem Grunde nach verschieden, doch alle vom Kriege betroffenen Völker in ganz ähnlicher Weise bedrohen, gibt es unzweifelhaft nur ein einziges Mittel; nach den jammervollen Jahren gegenseitiger Bekämpfung und Verwüstung müßten jetzt die Völker der Erde sich zu friedlicher gemeinsamer Arbeit zusammentun, um durch gegenseitige Hilfe die Lasten leichter tragen und den Wiederaufbau der Welt schneller fördern zu können. Der Entwurf der Friedensbedingungen, den die gegnerischen Regierungen uns vorgelegt haben, ist diesen Weg nicht gegangen. Im Gegenteil: sie geben sich der Hoffnung hin, daß ein ausgepreßtes, durch alle Mittel der politischen und wirtschaftlichen Disqualifizierung niedergehaltenes Deutschland ihren Völkern mehr werde leisten, ihnen mehr Lasten werde abnehmen können, als jenes neue Deutschland, das wir aufrichten wollen.

Würden die territorialen, politischen und wirtschaftlichen Bedingungen, die in dem Entwurf der alliierten und assoziierten Regierungen enthalten sind, verwirklicht, so würde Deutschland auch ohne jede Entschädigungspflicht zu wirtschaftlichem und finanziellem Siechtum verurteilt sein. Riesige landwirtschaftliche Gebiete, die wir zur Ernährung unserer Bevölkerung ebenso brauchen, wie zur Ansiedlung wenigstens eines Teiles der industriell nicht mehr zu beschäftigenden Menschen, sollen von Deutschland losgelöst werden. Unentbehrliche Rohstofflager, fast ein Drittel unserer Kohlenproduktion vor allem, sollen wir hergeben, der weltwirtschaftliche Apparat Deutschlands soll, soweit er nicht schon im Kriege zerstört wurde, noch jetzt nach Friedensschluß der gänzlichen Vernichtung anheimfallen. Die Steuerkraft und die Arbeitskraft bedeutender Landesteile sollen wir einbüßen. Uebrig bliebe ein Deutschland, das zur Befriedigung seiner unmittelbaren Bedürfnisse für Nahrung, Kleidung und industrielle Arbeit, künftig, weil es der eigenen Quellen dafür zu einem großen Teile beraubt wäre, noch viel mehr als bisher auf Bezug vom Auslande angewiesen wäre; sein einziges Zahlungsmittel aber — und das ist seine Arbeit —, wäre nicht nur in riesigem Umfange im voraus mit Beschlag belegt, sondern es würde auch überall auf kaum überwindbare Schranken stoßen. Wie unser Volk, so zusammengepreßt und eingeschnürt, dann überhaupt noch existieren soll, können wir uns nicht vorstellen. Die Gefahr ist furchtbar, daß erst eine Massenauswanderung oder, wenn diese unmöglich würde, ein Massensterben ihm Luft verschaffen müßten. Aber das eine ist sicher: Der Gedanke, aus dem, was nach dem Entwurf der Friedensbedingungen von Deutschland verbliebe, die ungeheuren Entschädigungen herauszuholen, die der Entwurf der Friedensbedingungen in Aussicht nimmt, ist unmöglich. Ein Deutschland, in dessen Bevölkerung man durch die Verzweiflung der Gegenwart und durch die absolute Hoffnungslosigkeit der Zukunft jede Arbeitsfreudigkeit von vornherein mordet, kann überhaupt für die Leistung von Entschädigungen nicht in Betracht kommen. Daß der Entwurf der alliierten und assoziierten Regierungen dies verkannt, daß er erst Deutschland existenzunfähig machen und dann von einem solchen Deutschland ungeheure Leistungen erwarten will, das ist ungerecht und unerfüllbar.

Wenn wir die Höhe der Entschädigungszahlen, die die alliierten und assoziierten Regierungen uns auferlegen wollen, betrachten, so bemerken wir, daß wir die rechtlichen Grundlagen dieser Forderungen hier nicht erörtern wollen, da sie an anderer Stelle (von der Rechtskommission der Friedensdelegation) behandelt sind. Unter allen Umständen wird es darauf ankommen, die Grenze der finanziellen Leistungsfähigkeit Deutschlands zu prüfen; von diesem Gesichtspunkt aus sind die nachstehenden Ausführungen gemacht.

II.

Von diesem rein finanziellen Standpunkt aus ist es in erster Linie unmöglich, daß Deutschland sämtliche Kriegsschäden seiner Gegner ersetze. Es ist ebenso unmöglich, daß Deutschland die Haftung für seine Bundesgenossen übernehmen könne. Ebenso können schon aus rein finanziellen Gründen die Bestimmungen der §§ 5—7 des Anhangs I, betreffend Militärpensionen, Hinterbliebenenrenten usw., nicht in Betracht kommen.

Bezüglich der Höhe der, abgesehen von den Entschädigungen, von Deutschland zu übernehmenden Lasten, muß die Kommission auf die außerordentliche Bedeutung des Artikels 249 verweisen, der Deutschland in weitestem Umfange die Kosten für die Unterhaltung einer Okkupationsarmee auch für die Zeit nach Friedensschluß auferlegen will. Diese Kosten, die in Gold gezahlt, bezw. in einem nach der Goldparität der Mark umgerechneten Betrage angesetzt werden sollen, können außerordentlich hoch und

*) Das von uns vorstehend in seinem vollständigen Wortlaut veröffentlichte Gutachten bringt die übereinstimmende Stellungnahme sämtlicher 16 Mitglieder der deutschen Finanzkommission zum Ausdruck.

Digitized by Google

für die geschwächte Finanzkraft Deutschlands unerträglich sein. Heute betragen die Kosten der fremden Besatzungstruppen, soviel bisher ersichtlich, mehr als früher der Unterhalt von Heer und Marine in Deutschland nach dem Friedenshaushalt betrug. Die Kosten einer weiteren Besetzung Deutschland aufzubürden, wäre unbillig, denn es würde sich bei den Besatzungstruppen um Teile der feindlichen Friedensheere handeln, deren Unterhalt auch von den feindlichen Mächten bestritten werden müßte.

Eine militärische Besetzung wäre um so unheilbringender, als jede Okkupation auch wirtschaftlich überaus schädliche Wirkungen nach sich zieht, die nur gar zu leicht durch Eingriff der Besatzungstruppen in das Verwaltungs- und wirtschaftspolitische Gebiet noch bedenklich erhöht werden können.

Die Steuerkraft Deutschlands und seine Zahlungsfähigkeit hängen davon ab, daß die Deutschland verbleibenden Wirtschaftsgebiete einheitlich verwaltet werden; die Autorität der deutschen Regierung aber in bezug auf Steuereintreibung, Zolleinnahmen usw. kann nur wiederhergestellt werden, wenn sich keine Okkupationsarmee mehr im Lande befindet. Schon die Zeit des Waffenstillstandes hat im linksrheinischen Gebiete zu chaotischen Zuständen in bezug auf Einfuhr und Geldgeschäfte geführt. Eine langjährige Besetzung, verbunden, wie geplant, auch noch mit der Einführung eines besonderen Zollregimes, würde Deutschland der Möglichkeit einer zielklaren Wirtschafts- und Finanzpolitik berauben.

III

Wir haben uns ferner dagegen zu wenden, daß der Finanzkraft Deutschlands wichtige Bestandteile ohne jeden Rechtsanspruch entzogen werden sollen. Für die Gebiete, deren Loslösung von Deutschland gefordert wird, sieht der Artikel 254 des Entwurfs eine Schuldensukzession vor. Schon der vorgeschriebene Verrechnungsmodus, wonach die Höhe der zu übernehmenden Schuld nach dem Ertrage bestimmter Steuerkategorien in den abzutretenden Teilen im Verhältnis zu demjenigen der gesamten deutschen Bevölkerung berechnet werden soll, ist bei der Ungleichmäßigkeit der Steuersysteme in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten schwer durchführbar. Ganz unberechtigt aber erscheint die Bestimmung, wonach sich die Schuldenübernahme nur auf die bis zum 1. August 1914 aufgelaufenen Schulden erstrecken soll, so daß also die gesamten Kriegskosten der verbleibenden deutschen Bevölkerung allein zur Last fallen würden. Die Angehörigen der abzutretenden Gebiete sind genau so gut wie das übrige deutsche Volk bereit gewesen, ihr Vaterland zu verteidigen, als sie es angegriffen glaubten. Kein einziger Abgeordneter der Gebiete, die jetzt von Deutschland losgelöst werden sollen, hat gegen die Kriegskredite gestimmt. Es waren dies alles Abgeordnete, die nach dem damals freiesten Wahlrecht der Welt (gleich, allgemein, geheim, direkt) gewählt waren, und wenn jetzt einzelne Teile abgetrennt werden, so kann das selbstverständlich nur in der Form geschehen, daß alle bis zum Tage der Abtrennung entstandenen Schulden des Reiches, ebenso wie derjenigen Bundesstaaten, zu denen die losgelösten Gebiete gehören, von den bisherigen Reichsangehörigen in ihr neues Vaterland mit hinübergenommen werden.

Nicht der 1. August 1914, sondern der Tag der Unterzeichnung des Friedensvertrages muß also als Stichtag für die Berechnung der zu übernehmenden Schuldenanteile einschließlich der Belastung aus dem Friedensvertrage selbst festgesetzt werden.

In Elsaß-Lothringen müßten zum mindesten die elsaß-lothringischen Landesschulden, die Schulden für den Ausbau der elsaß-lothringischen Eisenbahnen und diejenigen Anleihen, für die neue Werte in Elsaß-Lothringen seit 1871 geschaffen wurden, übernommen werden. Im Jahre 1871 hat Deutschland an Frankreich durch Anrechnung auf die Kriegsentschädigung Wertersatz für die in Elsaß-Lothringen gelegenen Bahnen geleistet. Ganz allgemein ist zu fordern, daß, soweit Eisenbahnlinien abgetreten werden, ein dem jetzigen Wert entsprechender Preis Deutschland gutgeschrieben wird.

Der Ausschluß jeder Vergütung für den Uebergang des Reichs- und Staatseigentums in Elsaß-Lothringen (Artikel 256) scheint uns durch den Hinweis auf die Regelung von 1871 nicht gerechtfertigt zu sein, insbesondere nicht für Neuanlagen. Für die entsprechende Forderung Belgiens (Artikel 256 Abs. 4) ist eine Begründung nicht angegeben und nicht erkennbar. Auch die Sonderregelung für Polen in Artikel 92 Abs. 3, kann nicht zugestanden werden.

Die Bestimmung, daß Polen an demjenigen Teil der Reichs- und Staatsschuld nicht partizipieren soll, der für die deutsche Kolonisation in Posen ausgegeben worden ist (Artikel 255 Abs. 2) ist nur durchzuführen, falls entsprechende Sicherstellungen für die aus jener Kolonisierung dem preußischen Staate zustehenden Rentenzahlungen und sonstigen Berechtigungen erfolgen.

Ohne der Frage über die verlangte Abtretung der Schutzgebiete irgendwie vorgreifen zu wollen, müßten wir auch aus finanziellen Gesichtspunkten folgendes betonen: Die Wegnahme soll erfolgen ohne Uebernahme eines Teils der Schulden des Reiches oder der Bundesstaaten. Deutscherseits müßte, falls es zur Abtretung von Schutzgebieten kommen sollte, verlangt werden, daß die abgetretenen Gebiete mit denjenigen Schulden belastet bleiben, die sie teils mit, teils ohne Garantie des Reichs aufgenommen haben, unter Befreiung des Reichs von der Garantie, und daß der erwerbende Staat dem Reiche alle von ihm zugunsten der abgetretenen Gebiete gemachten Aufwendungen erstattet. Die Wegnahme der Schutzgebiete steht aber überhaupt im Widerspruch mit den Grundlagen des Waffenstillstandes. In den vierzehn Punkten des Präsidenten Wilson heißt es unter Punkt 5: „Eine unvoreingenommene, ehrliche und unbedingt unparteiische Schlichtung aller Kolonialansprüche, die auf einer genauen Beobachtung des Grundsatzes fußt, daß bei der Entscheidung aller derartigen Souveränitätsfragen die Interessen der betroffenen Bevölkerungen ein ebensolches Gewicht haben müssen, wie die berechtigten Forderungen der Regierung, deren Rechtsanspruch bestimmt werden soll.“ Von einer Wegnahme der Kolonien überhaupt und insbesondere ohne Anrechnung ist danach in dem Programm des Präsidenten Wilson keine Rede. Für Deutschland aber sind die Kolonien in so weitgehendem Maße Bestandteile der eigenen Volkswirtschaft geworden, sie sind so wertvolle Teile seines nationalen Kapitals, daß es schon aus finanziellen Gründen auf Kolonialbesitz nicht verzichten kann.

Schließlich sind noch die Bestimmungen des Artikels 250 zu erwähnen, wonach die Uebergabe von Material, das bereits infolge der Waffenstillstandsbedingungen geliefert

Digitized by Google

worden ist, bestätigt und das Eigentumsrecht der alliierten und assoziierten Mächte hieran anerkannt werden soll. Für solche Anerkennung müßte eine genaue Prüfung erfolgen, die in der kurzen Zeit nicht möglich gewesen ist; jedenfalls aber ist zu verlangen, daß nicht nur die abgelieferten Friedenswerte, sondern auch das Heeres- und Flottenmaterial, das der Entwurf von der Anrechnung ausschließen will, Deutschland für die Kosten der Wiederherstellung gutgeschrieben werde.

IV.

Schon die bisherigen Bemerkungen zeigen im einzelnen die tiefgehenden Unterschiede in der Auffassung über das was Deutschland zur Last geschrieben werden darf und was ihm zu vergüten ist. Aber diese Einzelbetrachtungen treten doch beinahe zurück, wenn wir ein Gesamtbild von dem zu gewinnen suchen, was der Entwurf der Friedensbedingungen in seinem finanziellen Teile uns aufzuerlegen trachtet. Die endgültige Summe, die Deutschland bezahlen soll, wird noch nicht genannt. Sie wird erst bis zum 1. Mai 1921 festgesetzt werden; sie ist von da ab mit 5 pCt. zu verzinsen, welcher Betrag uns dann gleichfalls dauernd zur Last geschrieben wird. Eine Bezahlung ist einstweilen in drei Raten von 20, 40, und wenn die Kommission des Réparations Deutschland dazu für fähig hält, nochmals 40 Milliarden Mark Obligationen in Aussicht genommen. Die Ausgabe weiterer Obligationen kann später gefordert werden. Wenn die Berechnung nach dem oben geschilderten Grundsatz erfolgen soll, würde offenbar eine geradezu phantastische Gesamtziffer in Aussicht stehen, eine Belastung, an deren Abtragung auch in Generationen härtester Arbeit nie gedacht werden kann. Die alliierten und assoziierten Regierungen sind sich über diese Tatsachen offenbar selbst klar, sonst würden sie nicht schon für die Ausgabe der letzten 40 von den genannten 100 Milliarden Mark Schatzscheinen den erwähnten Vorbehalt gemacht haben. Worüber sie sich aber anscheinend *nicht* klar sind, ist dieses: Wenn sie Deutschland mit einer Schuldensumme belasten, die ihm jede Zukunftsmöglichkeit nimmt, wenn infolgedessen jede Besserung der deutschen Wirtschaftslage, die das deutsche Volk durch angestrengten Fleiß und durch spartanische Sparsamkeit erreichen könnte, lediglich dazu führen würde, daß nur noch größere Zahlungen zur Abtragung dieser Schuld uns auferlegt würden, so müßten jede Schaffensfreude, jede Arbeitslust, jeder Unternehmermut für alle Zeiten in Deutschland zugrunde gehen. Das deutsche Volk würde sich zur Sklavenarbeit verurteilt fühlen, weil alles, was es leistet, doch nicht ihm selbst und nicht einmal seinen Kindern, sondern lediglich den Fremden zugute käme. Sklavenarbeit aber ist nie erfolgreich gewesen. Sie ist von einem Volke, wie dem deutschen, nicht zu erhalten; jede Möglichkeit und Geneigtheit, Steuern zu zahlen, würde aufhören, und Deutschland würde auf Jahrzehnte der Schauplatz ununterbrochener schwerster sozialer Klassenkämpfe sein. Statt dieser Gefahr Rechnung zu tragen, ist man umgekehrt darauf ausgegangen, Deutschland finanziell, wirtschaftlich und politisch in einer Weise unter Druck und Kontrolle zu halten, für die die Geschichte der zivilisierten Menschheit kein Beispiel hat. Das Mittel dazu ist die „Commission des Réparations“ und die außerordentliche Machtvollkommenheit, die der Entwurf der Friedensbedingungen für sie vorsieht.

Für die Bezahlung der Wiedergutmachung für alle Geldforderungen aus dem Friedensvertrage und seinen Zusatzverträgen sowie für die Forderungen aus den Waffenstillstandsbedingungen soll nach dem Artikel 248 ein Vorrecht ersten Ranges auf alles Vermögen und alle Einnahmen des Reiches und der Bundesstaaten statuiert werden. Die Kommission soll nach § 12 Anhang 2 mit ausgedehntesten Vollmachten für Kontrolle und Ausführungsmaßnahmen das deutsche Steuersystem darauf prüfen, daß erstens alle Einnahmen Deutschlands, einschließlich der zum Dienst oder zur Rückzahlung jeder inneren Anleihe bestimmten Beträge vorzugsweise für die von Deutschland à conto der Wiedergutmachung zu zahlenden Summen verwendet werden, und daß zweitens das deutsche Steuersystem mit Bezug auf Belastung des Einzelnen ebenso schwer sei, wie dasjenige irgendeiner der Mächte, die in der Kommission vertreten sind. Diese Bestimmungen würden eine absolute Finanzkontrolle der Alliierten über Deutschland, und eine völlige Herrschaft über den Reichshaushalt bedeuten. Sie sind schon sachlich undurchführbar. Denn die Einräumung eines Vorrechtes ersten Ranges für das gesamte Schuldkapital auf alles Vermögen und Einkommen des Reichs und der Einzelstaaten ist unmöglich, weil dadurch der Kredit des Reichs und des Staates derartig untergraben werden würde, daß eine weitere selbständige, finanzielle Bewirtschaftung dieser Staaten nicht mehr denkbar wäre. Wie sollte Deutschland neue Anleihen im In- und Ausland (außer bei der Commission des Réparations) aufnehmen können, wenn der Dienst jeder solchen Anleihe durch die Vorbelastung aller Zahlungsmöglichkeiten mit einer faktisch unbegrenzten Summe in Zweifel gestellt wäre? Selbst der Dienst der bisherigen deutschen Reichs- und Staatsanleihen wird dadurch vollständig von dem Ermessen der Kommission abhängig gemacht, und doch hängt die Aufrechterhaltung des deutschen Wirtschaftslebens von der Aufrechterhaltung dieses Dienstes völlig ab. Große und kleine Sparer, die Industrieunternehmungen, die Banken, die Sparkassen, die Versicherungsgesellschaften und alle sonstigen Unternehmungen zur Verwaltung fremden Vermögens haben große Teile ihres Besitzes in Reichs- und Staatsanleihen, vor allem in Kriegsanleihen, angelegt. Werden diese auch nur zum Teil wertlos, so würde das einen neuen endgültigen Zusammenbruch des deutschen Wirtschaftslebens zur Folge haben, der noch verhängnisvoller wirken würde, als alle die wirtschaftlichen Folgen des Krieges und der Waffenstillstandsbedingungen. Von einem solchen Zusammenbruch würde sich Deutschland in absehbarer Zeit nicht mehr zu irgendwelcher Zahlungsfähigkeit auch nur für die Wiedergutmachung erheben können.

Daß Deutschland keine geringere Steuerlast als die in der Kommission vertretenen Staaten zu tragen haben wird, ergibt sich schon aus unserer Lage. Diese Steuerlast wird wahrscheinlich erheblich höher sein als irgendwo sonst.

So wie die Commission des Réparations jetzt geplant ist, wäre sie tatsächlich der unbeschränkte Herr über Deutschland. Sie würde über Deutschlands innere und äußere Wirtschaft verfügen. Nach Artikel 260 soll die Kommission verlangen dürfen, daß alle deutschen Staatsangehörigen ihre Rechte und Interessen in allen Unternehmungen von öffentlichem Interesse (ein sehr weitgehender und nicht klar definierbarer Begriff), und bei allen Konzessionen in Rußland, China, Oesterreich, Ungarn, Bulgarien und der Türkei, sowie in den Besitzungen und Kolonien dieser Länder, oder in Gebieten, die nach den Forderungen der alliierten und assoziierten Mächte von Deutschland getrennt werden sollen, abtreten. Die deutsche Regierung muß selbst dazu helfen, sie muß eine Liste aller dieser Konzessionen und Rechte aufstellen und einreichen, muß die Enteignung vornehmen, die Enteigneten entschädigen, und dann alles so Enteignete der Kommission

Digitized by Google

überantworten. Die Kommission erhält damit eine unerhörte Machtvollkommenheit. Es kann durch sie fast das gesamte deutsche Eigentum in den erwähnten Ländern expropriiert werden, während die Expropriation des deutschen Besitzes in den feindlichen Ländern selbst nach dem Entwurf der Friedensbedingungen durch Fortsetzung von Liquidationen und Sequestrationen jederzeit bis auf weiteres erfolgen kann. Wie aber soll Deutschland weiter arbeiten und seinen finanziellen Verpflichtungen, insbesondere Auslandszahlungen, namentlich auch den alliierten und assoziierten Regierungen selbst gegenüber, nachkommen, wenn jeder Auslandsbesitz ihm von vornherein genommen wird, und es alle Erwerbsmöglichkeiten dieser Art einbüßt? Diese Expropriation schädigt die Betroffenen um so härter, als das Reich die Entschädigung der Expropriierten nur durch Hingabe neu zu schaffender innerer Anleihen vornehmen könnte, deren Wert durch den Friedensvertrag auf das höchste gefährdet wird. Die Expropriation würde einer Konfiskation nahe kommen.

In dem Friedensvorschlage wird sehr häufig von einer Entschädigungspflicht des Reiches für Privatbesitz gesprochen, der zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte expropriiert werden soll, ohne zu bedenken, daß auch aus währungstechnischen Gründen dieser Methode eine Grenze gesetzt werden muß. Die Unterbringung von deutschen Staatsanleihen wird sowohl innerhalb wie außerhalb Deutschlands für die nächste Zeit nicht in großen Beträgen möglich sein, eine Entschädigung wird daher nur erfolgen können durch starke Notenausgabe. Die schon heute übergroße Inflation würde, wenn die vorgeschlagenen Friedensbedingungen durchgeführt werden sollten, unausgesetzt weiter steigen. Auch die großen Naturallieferungen ins Ausland können nur erfolgen, wenn das Reich den Produzenten den Wert ersetzt; also wiederum Notenvermehrung. Solange diese Lieferungen dauern, wäre daher von einer Stabilisierung der deutschen Währung selbst auf dem jetzigen Niveau keine Rede. Die Entwertung der Mark müßte immer weitere Fortschritte machen. Die Währungsunsicherheit würde aber nicht nur Deutschland treffen, sondern die gesamten exporttreibenden Länder, denn Deutschland mit seiner stets weiter sich entwertenden Währung würde ein Element der Unruhe sein und unausgesetzt Waren zu Schleuderpreisen auf den Weltmarkt werfen müssen. Ganz abgesehen von allen anderen aufgeführten Gründen sind daher auch aus diesen währungstechnischen Rücksichten die Expropriierungs- und überstarken Naturallieferungsvorschläge, die in den Friedensbedingungen gemacht worden sind, zurückzuweisen.

In dem Vorschlage für die Friedensbedingungen haben sämtliche Länder, die gegen Deutschland sich im Kriege befinden, mechanisch ihre mannigfachen Wünsche addiert; eine einheitliche Grundauffassung ist in keiner Weise vorhanden. Widersprüche häufen sich von Kapitel zu Kapitel. Eine Revision ist nötig, um zu vermeiden, daß durch diese mechanische Addition der Wirtschaftskörper, von dem Leistungen verlangt werden, zusammenbricht. Eine organische Lösung könnte nur im Zusammenhang mit allen einschlägigen Fragen von allen Beteiligten gemeinsam gefunden werden.

Nach Artikel 251 soll die Kommission auch bestimmen dürfen, wieviel für die Ernährung und für die Beschaffung von Rohstoffen aus dem Ausland verwandt werden darf; das gibt der Kommission faktisch die Macht, zu bestimmen, ob und wieweit das deutsche Volk ernährt werden soll, und in welchem Umfange die Industrie arbeiten darf, so daß von einer wirtschaftlichen Selbstbestimmung und Selbstbetätigung nicht mehr die Rede sein kann.

Nach Artikel 241 wäre Deutschland verpflichtet, alle Gesetze zu erlassen, die notwendig sind, um die vollständige Ausführung der Vereinbarungen zu sichern. Soll das im Zusammenhang mit dem Artikel 234 und dem § 12 des Anhangs II vielleicht auch bedeuten, daß Deutschland nach Anordnung der Kommission alle Steuergesetze zu erlassen hätte, welche die Kommission fordert? Gleichviel, schon wenn die Kommission zuerst zu entscheiden hat, wie die deutschen Staatseinnahmen verwendet werden, wenn demnach auf ihren Befehl Aufwendungen für die Verzinsung der Kriegsanleihen, für die Renten der deutschen Kriegsbeschädigten und für die Pensionen zugunsten der Hinterbliebenen gefallener Krieger ebenso unterbleiben oder eingeschränkt werden müssen, wie die Ausgaben zu Zwecken kultureller Förderung für Schulen, Fortbildung usw., dann ist allerdings die deutsche Demokratie in dem Augenblick vernichtet, in dem das deutsche Volk sie nach schwerem Ringen aufzurichten im Begriffe war, vernichtet von denen, die während des ganzen Krieges nicht müde geworden sind, zu behaupten, daß sie uns die Demokratie hätten bringen wollen! Mit Beseitigung des Rechts der Verfügung über die Staatseinnahmen verschwindet der Parlamentarismus, und das Budgetrecht des Reichstages wird zur Attrappe. Volksvertretung und Regierungen in Deutschland haben dann nur noch die Aufgabe, der Kommission bei der Eintreibung der Schulden die Dienste eines Gerichtsvollziehers zu leisten. Deutschland ist nicht mehr ein Volk und ein Staat, sondern es wird zu einer Handelsfirma, die von ihren Gläubigern unter Konkursverwaltung gestellt wird, ohne ihr auch nur die Möglichkeit zu geben, den Beweis zu erbringen, ob sie nicht gewillt ist, freiwillig ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Kommission, die ihren ständigen Hauptsitz außerhalb Deutschlands haben soll, wird in Deutschland unvergleichlich größere Rechte besitzen, als ein deutscher Kaiser jemals gehabt hat — das deutsche Volk wäre unter ihrem Regime auf lange Jahrzehnte hinaus rechtlos jeder selbständigen Bewegung und jeder eigenen Zielsetzung in der Wirtschaft und selbst in der Volkserziehung mehr beraubt, als je ein Volk in der Zeit des Absolutismus.

V.

Alle diese wichtigen Fragen, die der Entscheidung der Kommission des Réparations unterstehen, soll diese einseitig und allein entscheiden dürfen. Ob es sich um die Bewertung der Saargruben handelt oder um die Festsetzung der Deutschland aufzuerlegenden Entschädigungslast oder um die Aufstellung und Veränderung des Schemas für die Abzahlungen und die Bewertung der von Deutschland zurückzuliefernden Sachgüter oder um die Preisfestsetzung der von Deutschland abzuliefernden Waren und ausländischen Werte, um die Bemessung des Anteils an den Reichs- und Staatsschulden, den die von Deutschland abgetretenen Landesteile zu übernehmen haben, oder um die Festsetzung des Anrechnungswertes, der den fremden Staaten zufallenden Reichs- und Staatsgüter in den abgetrennten Gebieten, das alles und noch vieles derart, das einzeln aufzuzählen unterlassen werden muß, soll die Kommission aus eigener Machtvollkommenheit bestimmen dürfen. Sogar eine Abänderung des für die hier behandelten Probleme entscheidenden Anhanges II soll im Rahmen der Vertragsbestimmungen durch einstimmigen Beschluß der in der Kommission vertretenen Regierungen erfolgen dürfen, ohne irgendwelche Rechtsgarantie, ja ohne irgendwelches Recht der Mitberatung für Deutschland. Deutschland hat das Recht, in manchen — nicht in allen — Fragen sich

Digitized by Google

vernehmen zu lassen, aber irgendeine Mitentscheidung gegenüber den geheim stattfindenden Beratungen der Kommission soll es nicht haben. Was im einfachsten Privatstreit bei allen zivilisierten Völkern als selbstverständliches Recht jedes Menschen gilt, daß beide Parteien ihre Auffassung im kontradiktorischen Verfahren geltend machen, und daß, wenn sie sich nicht einigen, ein dritter Unparteiischer entscheidet, das soll uns verweigert werden. Die Kommission ist Partei und Richter in einer Person.

Auch sonst wird Deutschland entrechtet. Die alliierten und assoziierten Regierungen behalten sich das Recht vor, deutschen Besitz jeder Art, auch nach Friedensschluß zurückzubehalten und zu liquidieren sowie sonstigen bestehenden oder sogar neu einzuführenden Kriegsmaßnahmen zu unterwerfen (Artikel 297, Annex. § 9), während sie umgekehrt für den Besitz ihrer Staatsangehörigen in Deutschland weitgehendsten Schutz verlangen. Sie fordern (Artikel 282) für sich das Verfügungsrecht über alles Eigentum der feindlichen Untertanen in ihren Ländern, während sie unmittelbar danach im Artikel 253 sich auf den Standpunkt stellen, daß die Sicherheiten und Hypotheken, die den feindlichen Mächten oder deren Untertanen vor dem Kriege gegeben worden sind, durch die Bestimmungen im Friedensvertrag nicht berührt werden dürfen. Für den Sieger und Besiegten wird also hier ein unterschiedlicher Begriff des Privateigentums aufgestellt; was für den einen gefordert wird, wird dem anderen ausdrücklich verweigert.

Mit der gleichen Entschiedenheit müssen wir uns gegen den Artikel 258 wenden, wonach Deutschland auf jede Vertretung oder Vertragsteilnahme usw. in Verwaltungen oder Kommissionen von Staatsbanken oder finanziellen und wirtschaftlichen Organisationen verzichten soll. Irgendeine Berechtigung für diesen den Deutschen in der Welt zum Paria machenden Ausschluß ist nicht zu erkennen. Er verstößt unzweifelhaft gegen die von uns und den anderen Mächten durch die Waffenstillstandsnoten angenommenen Grundlagen.

Jeder Billigkeit zuwiderlaufend und völlig widerspruchsvoll in sich sind endlich auch die Artikel 259 und 261: auf der einen Seite soll Deutschland große Goldbeträge für die Türkei, Oesterreich und Ungarn an die alliierten und assoziierten Regierungen übergeben und seine Verpflichtungen dazu anerkennen; auf der anderen Seite wird verlangt, daß Deutschland seine Forderungen gegen Oesterreich, Ungarn, Bulgarien und die Türkei, insbesondere die aus der Kriegszeit stammenden, auf die alliierten und assoziierten Regierungen übertrage, wobei nicht gesagt wird, in welcher Weise diese Forderungen bei der Anrechnung angesetzt werden sollen. Dabei ergibt sich aus der Natur der Sache, daß die Verpflichtungen, die Deutschland gegenüber seinen früheren Bundesgenossen hat, unmöglich von den Forderungen Deutschlands an dieselben Bundesgenossen getrennt werden können. Aufrechnung ist hier unbedingt geboten. Das Verhältnis zur Türkei im besonderen ist derart verwickelt, daß sich Teilverpflichtungen daraus nicht aussondern lassen, ohne gleichzeitige Verständigung zwischen den ursprünglichen Vertragsparteien.

VI.

Auf eine ausführliche Erörterung aller einzelnen hier zu behandelnden Bestimmungen des Entwurfs der Friedensbedingungen muß bei der Kürze der für die Erörterung gegebenen Frist für den Augenblick verzichtet werden. Indem wir weitere Einzelheiten späteren Erörterungen vorbehalten, erwähnen wir einstweilen nur noch kurz das Folgende:

In Artikel 248 Absatz 2 wird ausbedungen, daß bis zum 1. Mai 1921 kein Gold ohne Genehmigung der Commission des Réparations ausgeführt werden darf. Wenn auch mit der Goldeinlösungspflicht der Reichsbank für die nächste Zeit nicht gerechnet werden kann, so muß der Reichsbank eine Goldausfuhr doch gestattet werden, falls es sich um Garantien handelt, die sie selbst geleistet hat, und die sie durch andere Mittel einzulösen nicht in der Lage ist.

Artikel 262 sieht vor, daß alle Zahlungen, die in Münze zu zahlen und in Goldmark ausgedrückt sind, nach Wahl der Gläubiger in Pfund Sterling, zahlbar in London, in Dollars, zahlbar in New-York, in Franks, zahlbar in Paris, in Lire, zahlbar in Rom, zur Goldparität nach den am 1. Januar 1914 gültig gewesenen Münzvorschriften geleistet werden müssen. Demgegenüber muß betont werden, daß Deutschland seine Ablieferung von Waren und seine sonstigen finanziellen Maßnahmen für die Wiederherstellung nur dann ordnungsgemäß einzurichten in der Lage ist, wenn die Zahlungen ein für alle Male in der Valuta zu leisten sind, in der die Schuld eingegangen wurde. Für die Wiedergutmachung in Belgien und Frankreich würden dann naturgemäß Summen genannt werden müssen, die endgültig in belgischen bezw. französischen Franks zu leisten sind.

In den Paragraphen, die von der deutschen Zahlungspflicht handeln, ist wiederholt gesagt, daß diese Zahlungen in Gold zu leisten seien. Der Goldbestand der Reichsbank aber wird schon durch die verhängnisvollen Zahlungsbedingungen für die Zufuhr von Lebensmitteln während des Waffenstillstandes in der nächsten Zeit außerordentlich gering sein, so daß Zahlungen in tatsächlichem Golde nicht geleistet werden können. Um Irrtümer zu vermeiden, müßten alle Zahlungsbedingungen in Goldmark oder in Gold so zu verstehen sein, daß sie von Deutschland in ausländischer Währung zum Münzparitätskurse vom 1. Januar 1914 geleistet werden können.

Besonders muß die Kommission auf die großen Gefahren des Artikels 296 § 4d verweisen, laut welchem die deutschen Schuldner eines feindlichen Landes gezwungen werden sollen, ihre Schulden, die sie in deutscher Reichsmark eingegangen waren, in der Valuta des betreffenden feindlichen Landes abzutragen, wobei die Reichsmark zu dem vor Ausbruch des Krieges gültig gewesenen Wechselkurse umgerechnet werden soll. Hierdurch würde dem deutschen Schuldner bezw. dem deutschen Reiche durch seine Bürgschaft in ganz willkürlicher Weise ein schwerer Schaden zugefügt, denn es ist nicht zu erkennen, auf Grund welchen Rechts diese Umwandlung von in Mark kontrahierten Schulden in eine fremde Währung gefordert werden könnte. Das Clearing wird

Digitized by Google

ferner seinen Zweck nur dann erfüllen können, wenn nicht eine sechsmonatliche Frist gelassen wird, in der die verschiedenen Staaten ihren Beitritt oder Nichtbeitritt erklären können. Wenn man die Clearings-Idee durchführen will, so wird ein einheitlicher und möglichst baldiger Anschluß aller Staaten verlangt werden müssen.

VII.

Wir kommen zum Schluß. Die Vorschläge der alliierten und assoziierten Regierungen sind in ihrer jetzigen Form und Höhe positiv unausführbar. Sie würden, auch wenn sie Deutschland aufgezwungen werden könnten, die Hoffnungen unserer jetzigen Gegner aufs allerschwerste enttäuschen. Schon bei der ersten Rate von 20 Milliarden Mark, deren unmittelbare Bezahlung der Entwurf der Friedensbedingungen vorsieht, würde sich das zeigen. Denn wenn es ihnen selbst gelingen sollte, durch Wegnahme der deutschen Handelsflotte, durch Zwangsbauten von Schiffen auf deutschen Werften, durch Zwangslieferungen von Kohlen, Farben und Arzneiwaren, durch Verrechnung aller deutschen Guthaben und des Erlöses aus dem gesamten deutschen Eigentum in den Ländern der Alliierten und Assoziierten, sowie in den abzutretenden deutschen Gebietsteilen einen erheblichen Teil dieser 20 Milliarden Mark einzutreiben, so würde für die Befriedigung der Entschädigungsforderungen damit noch wenig gewonnen sein. Nach Abzug der inzwischen aufgelaufenen Kosten der militärischen Besetzung und der sehr erheblichen Beträge, die allein für die notdürftigste Versorgung Deutschlands mit Lebensmitteln und Rohstoffen erforderlich sind, würde nur wenig — wenn überhaupt etwas — für die Zwecke der Entschädigung verbleiben. Von einem Deutschland aber, dem auf solche Weise die wichtigsten Lebensadern unterbunden wären, könnte auf irgendwelche ferneren Zahlungen nicht mehr gerechnet werden. Der Aufgabe, weitere Zahlungen herauszupressen, wäre keine deutsche Verwaltung gewachsen. Eine fremde Herrschaft aber, die versuchen wollte, das verödete Land noch weiter auszupressen, würde sofort erkennen müssen, daß die Kosten der Verwaltung, die nur unter starker militärischer Besetzung des ganzen Reiches arbeiten könnte, den alliierten Regierungen finanzielle Verluste in einer Höhe verursachen müßten, welche binnen kurzem alle vorherigen Abschlagszahlungen Deutschlands übersteigen würden. Es muß ein anderer Weg gesucht werden, ein Weg der Verständigung. In allen Ländern, ebenso wie bei uns, gibt es Prediger der Rache, des Hasses, des Militarismus und Chauvinismus. — Aber in allen Ländern gibt es auch Kämpfer für Recht und Gleichheit, gibt es Einsichtige, die wissen, daß die ganze Welt ärmer werden würde, wenn das deutsche Volk mit seiner Arbeitskraft, seinem Verbrauchsbedürfnis, seiner geistigen Leistung aus der Kooperation der Welt gestrichen würde. Nicht nur Deutschland braucht heute in stärkstem Ausmaße Kredit zur Wiederauffüllung seiner erschöpften Vorräte, zur Herbeischaffung der unentbehrlichen Mengen von Lebensmitteln und Rohstoffen, zur Konsolidierung der großen schwebenden Schulden, sondern fast alle kriegführenden Länder Europas müssen die Friedenswirtschaft wieder unter den schwierigsten Verhältnissen aufnehmen. Hierfür die Kräfte der Welt zusammenzufassen und allen die Möglichkeit des Weiterlebens zu geben, ist die erste dringendste Aufgabe. Nur wenn sie erfüllt wird, ist Deutschland künftig in der Lage, auch die von ihm übernommene schwere Verpflichtung zur Wiedergutmachung einzulösen, wozu es nach besten Kräften entschlossen ist. Voraussetzung dafür ist aber weiter, daß Deutschland diejenige territoriale Unversehrtheit gelassen wird, die dem Waffenstillstandsvertrag entspricht, daß wir Kolonialbesitz und Handelsschiffe, auch große Tonnage, behalten, daß wir im eigenen Lande wie in der Welt diejenige Aktionsfreiheit haben, wie alle anderen Völker, daß alle Kriegsgesetze sofort aufgehoben und daß alle während des Krieges geschehenen Eingriffe in unsere wirtschaftlichen Rechte, in deutsches Privateigentum usw., nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit erledigt werden. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt werden, können wir große finanzielle Opfer bringen und folgenden Vorschlag machen:

Die festzustellende Schuldsumme ist anzuerkennen, ebenso wie die Anleihen, welche Belgien bei seinen Verbündeten für Kriegszwecke bis 11. November 1918 aufgenommen hat, von uns zu bezahlen sind. Die Zahlungsmodalitäten sind wie folgt zu regeln:

Die Schuld an Frankreich ist in französischen, die Schuld an Belgien in belgischen Franks festzusetzen.

Deutschland ist bereit, innerhalb 4 Wochen nach Austausch der Ratifikationen über den Frieden eine auf 20 Milliarden Goldmark lautende, spätestens am 1. Mai 1926 fällige Schuldverschreibung in dem von den alliierten und assoziierten Mächten anzugebenden Abschnitten auszustellen, und ferner über den Rest der Gesamtsumme des festgestellten Schadens in gleicher Weise die notwendigen Schuldurkunden auszufertigen und vom 1. Mai 1927 jährliche Abzahlungen darauf in zinsfreien Raten zu leisten, mit der Maßgabe, daß die gesamte festzustellende Schuldenlast in keinem Fall den Betrag von 100 Milliarden Goldmark übersteigen soll, hierin eingerechnet sowohl die Leistungen an Belgien für die ihm von den alliierten und assoziierten Mächten vorgeschossenen Beträge, wie die bereits erwähnten 20 Milliarden Mark Gold.

Auf die erste Schuldverschreibung von 20 Milliarden Mark Gold sind anzurechnen alle diejenigen Leistungen, welche Deutschland auf Grund des Waffenstillstandes bereits gemacht hat oder noch machen wird, wie Eisenbahnmaterial, landwirtschaftliche Maschinen, Kriegs- und Friedensmaterial aller Art und anderes mehr, und ebenso der Wert aller Leistungen, welche Deutschland nach dem Friedensvertrag zu machen haben wird, und die ihm auf dem Entschädigungskonto gutzubringen sind, wie z. B. der Wert von Eisenbahnen und Staatsgütern, die endgültige Uebernahme von Staatschulden, die zu zedierenden Forderungen an die im Kriege mit Deutschland verbündeten Mächte, ein zu vereinbarender Teil der Frachteinnahmen aus dem Einbringen der deutschen Handelstonnage in den Weltpool, ferner diejenigen Naturalleistungen, welche in Anlehnung an die Annexe 3 bis 6 zu Teil 8 auf dem Wege der Verhandlungen festgesetzt werden sollen, ferner der Wert, der von deutscher Seite für den Wiederaufbau Belgiens und Frankreichs geleisteten Arbeit und gelieferten Materialien, sowie die an Belgien in Form einer etwaigen Sonderanleihe zu machenden Restitutionen für die ihm von den alliierten und assoziierten Mächten vorgeschossenen Beträge. Für die bis zum Höchstbetrage der 80 Milliarden Mark alljährlich zu leistenden unverzinslichen Tilgungsraten gelten die im vorstehenden im Hinblick auf die deutsche Leistungsfähigkeit vorgesehenen Begrenzungen. Die Raten sollen nicht mehr als der festzusetzende Prozentsatz der deutschen Reichs- und Staatseinnahmen betragen. Deutschland macht sich darauf gefaßt, zugunsten der den alliierten und assoziierten Mächten zu zahlenden Ent-

Digitized by Google

schädigungen eine jährliche Last zu übernehmen, welche dem bisherigen gesamten Netto-Friedensbudget des Deutschen Reiches nahe kommt.

Dementsprechend soll die jährlich zu zahlende Annuität festgestellt werden als ein bestimmter Prozentsatz der deutschen Reichseinnahmen aus direkten und indirekten Steuern, Betriebsüberschüssen und Zöllen, für welche letzteren die Entrichtung in Gold vorgeschrieben werden kann. Diese Abgabe soll jedoch in den ersten zehn Zahlungsjahren nicht höher sein, als der Gegenwert von 1 Milliarde Mark in Gold jeweils beträgt. Zwei Jahre vor Ablauf der zehn Jahre soll über die Festsetzung eines Höchstbetrages neu verhandelt werden. Die Zahlung der Annuitäten kann durch eine Garantiekasse sichergestellt werden; das Deutsche Reich könnte sich verpflichten, in diese Kasse bis zum Jahre 1926 aus dem Ertrag der indirekten Abgaben, Monopole und Zölle eine Annuität einzulegen, und in der Folge den Bestand dieser Kasse dauernd auf gleicher Höhe zu halten. Nur für den Fall, daß Deutschland mit einer Annuität im Verzuge sein sollte, würde bis zur Behebung dieses Zustandes eine Kontrolle der Alliierten über den Dienst dieser Kasse zugestanden werden können, nicht aber Maßnahmen willkürlicher Art, wie sie im § 16, Anlage 2 zu Artikel 244 (Seite 107) angedroht werden.

Die Höhe der Schäden wird bestimmt von der Commission des Réparations gemeinsam mit einer deutschen Kommission, im Nichteinigungsfalle durch ein gemischtes Schiedsgericht mit einem Neutralen als Vorsitzenden; in gleicher Weise ist bei Festsetzung der Preise der Naturalleistungen und bei Verständigung über die für die Lebensmittel- und Rohstoffversorgung Deutschlands notwendigen Beträge, soweit es sich um Eingänge aus Naturalleistungen usw. handelt, vorzugehen.

Das deutsche Steuersystem soll mindestens so stark belastet sein, wie das des meistbelasteten der in der Commission des Réparations vertretenen Staaten.

Die abzutretenden Gebiete übernehmen die Schuldenlast per Tag des Friedensabschlusses pro rata, sowie den auf sie entfallenden prozentualen Anteil der an den Feind zu vergütenden Schäden.

Wir sind uns darüber klar, welche außerordentlichen finanziellen Lasten Deutschland zu übernehmen hat. Wenn trotzdem ein solcher Vorschlag gewagt wird, so geschieht es in der Ueberzeugung, daß das deutsche Volk, wenn die Gegner auf die uns sonst gestellten Zumutungen verzichten, den Entschluß und die Kraft finden wird, diese finanziellen Lasten zu tragen. ...

Notwendig ist aber dann, daß Deutschland von Anfang an, d. h. von Beginn der neuen Zeit des Friedens in den Völkerbund, als gleichberechtigt aufgenommen wird. Eine Aufgabe des Völkerbundes müßte es unseres Erachtens auch sein, durch Vereinigung der Kräfte aller seiner Mitglieder den einzelnen die Beschaffung der Kapitalien zu erleichtern und zu verbilligen, deren sie bedürfen, um ihre Friedenswirtschaft wieder in Gang zu bringen. Je wertvoller diese Hilfe gerade für Deutschland sein wird, desto leichter wird es auch imstande sein, den schweren von ihm übernommenen Verpflichtungen nachzukommen.

Wir sind uns klar, daß wir auch dann einen Welthandel in dem Umfange, wie vor dem Kriege, nicht annähernd wieder aufbauen können, daß unser Wirtschaftsleben wesentlich bescheidener sein wird. Was wir verlangen, ist nur dies, daß man uns nicht zumute, ehrlos und unfrei zu vegetieren. Vom Unglück schwer betroffen, wollen wir doch als ein sich selbst achtendes, arbeitendes Volk leben können.

Die Welt — und ganz besonders Deutschland — sehnt sich nach schnellem Frieden. Wir schlagen vor, der Finanzkommission Gelegenheit zu verschaffen, sofort mit Finanzdelegierten der alliierten und assoziierten Regierungen zu unterhandeln. Zu einer freien Aussprache über die Friedensbedingungen war bis jetzt keine Gelegenheit. Nur in einer solchen könnten, so hoffen wir, endlich die Grundlagen gefunden werden, um die Not aller Länder zu lindern. Nur zu lindern, nicht zu beseitigen. Wir dürfen nicht mit falscher Illusion an die Arbeit gehen. In den gegnerischen Ländern gibt es immer noch viele, die glauben, daß ein Land wie Deutschland allein die Kriegsschäden nahezu von 30 Ländern zum großen Teil wieder gutmachen könne. Die Sachverständigen bei ihnen wissen so gut wie wir, daß das unmöglich ist. Aber das, was Deutschland wieder gutzumachen jetzt übernimmt, wird es in langen Jahren angestrengtester Arbeit zu erfüllen sich bemühen: nur Lebensluft und Ehre muß man ihm lassen.

Versailles, Mai 1919.

Die Finanzkommission der Deutschen Friedensdelegation.

* * *

Bemerkungen des Herausgebers.

Die vorstehende Denkschrift wird zunächst in ihrem kritischen Teil, in welchem die Unmöglichkeit und Undurchführbarkeit der territorialen, politischen, finanziellen und wirtschaftlichen Friedensbedingungen unserer Feinde dargetan wird, überall da als meisterhaft bezeichnet werden müssen, wo nicht blinder Haß, wie bei vielen unserer Feinde, den Blick für das Mögliche und Erreichbare völlig getrübt hat.

Was den positiven Teil der Denkschrift betrifft, so ist bekanntlich in weiten deutschen Kreisen stark bezweifelt worden, ob in dem Gegenvorschlag eines in bestimmten Raten und Terminen zahlbaren festen Betrages bis zur Höhe von 100 Milliarden Goldmark das Richtige oder auch nur das Mögliche getroffen ist.

Es kann nicht Aufgabe dieser Zeitschrift sein, im gegenwärtigen Augenblick sich hierüber in erschöpfender Weise kritisch zu äußern, da selbst dann, wenn alle rein politischen Gesichtspunkte, wie dies an dieser Stelle selbstverständlich ist, ausgeschieden werden, aus naheliegenden Gründen heute manches wegbleiben muß, was zugunsten oder zuungunsten dieses Gegenvorschlages ins Feld geführt werden kann. Ich glaube deshalb, um einem endgültigen Urteil den Weg zu ebnen, so verfahren zu sollen, daß ich in folgendem die Gründe für und gegen den seitens der Finanzkommission gemachten Gegenvorschlag darlege.

Was die wesentlichsten Gründe für den Gegenvorschlag betrifft, so soll folgendes hervorgehoben werden:

Es ist zunächst kein Zweifel, daß dieser Gegenvorschlag unter allen Umständen als ein Maximal- und nicht etwa als ein Minimalvorschlag anzusehen ist, über den die Feinde noch hinausgehen könnten.

Es ist ferner darauf aufmerksam zu machen, daß der Gegenvorschlag gegenüber dem Friedensvorschlag der Entente eine überaus wünschenswerte und notwendige Verbesserung insofern darstellt, als er eine feste Summe bezeichnet, welche das Höchstmaß der uns zuzumutenden Leistungen darstellt. Dabei ist zu beachten, daß der Gegenvorschlag nur unter der Bedingung der Annahme einer großen Reihe von unsererseits aufzurechnenden Gegenforderungen und unter der Voraussetzung gemacht ist, daß auch die übrigen von der deutschen Friedensdelegation aufgestellten Gegenvorschläge auf territorialem, wirtschaftlichem, militärischem und finanziellem Gebiete angenommen werden. Demgegenüber soll nach dem feindlichen Friedensangebot uns erst am 1. Mai 1921 der endgültige Betrag dessen angegeben werden, was wir zu leisten haben, so daß, jedenfalls theoretisch, nichts entgegenstünde, daß nach der gleichen phantastischen und willkürlichen Art, wie das Friedensangebot überhaupt die von uns zu übernehmenden Kriegskosten, Entschädigungen und Herausgabepflichten berechnet, am 1. Mai 1921 uns neben

Digitized by Google

den 100 Milliarden Goldmark noch weitere 20, 50 oder 100 Milliarden Goldmark auferlegt werden könnten, um uns ganz das Lebenslicht auszublasen. Etwas derartiges würde auch völlig zum übrigen Inhalt des Friedenangebots passen, das fast durchweg darauf berechnet ist, jede Möglichkeit eines Wiederaufbaus Deutschlands zu vereiteln und den Wirtschaftskrieg auch auf den Frieden zu übertragen.

Es ist weiter festzustellen, daß nach dem Gegenvorschlag der Finanzkommission die erste Entschädigungsrate von 20 Milliarden Goldmark durch eine auf diesen Betrag lautende, binnen vier Wochen auszustellende Schuldverschreibung erst in sieben Jahren, nämlich am 1. Mai 1926, zu zahlen ist, während nach dem Ententevorschlag die ersten 20 Milliarden Goldmark schon in zwei Jahren zu zahlen wären. Die für den verbleibenden Rest der Entschädigungssumme bis zur Maximalhöhe von 80 Milliarden Goldmark auszustellenden Schuldverschreibungen sind nach dem Gegenvorschlag vom 1. Mai 1926 ab in zinsfreien jährlichen Abzahlungen zu tilgen. Diese Abzahlungen haben in einem zu vereinbarenden Prozentsatz der deutschen Reichseinnahmen aus direkten und indirekten Steuern, aus Betriebsüberschüssen und aus (evtl. in Gold zahlbaren) Zöllen zu bestehen, deren Betrag in den ersten zehn Jahren nicht höher sein darf als der Gegenwert von 1 Milliarde Goldmark jeweils ausmacht, während nachher auf Grund einer zwei Jahre vor Ablauf jenes zehnjährigen Zeitraumes zu treffenden Vereinbarung der jährlich zu zahlende Höchstbetrag neu festgestellt werden soll. Daß die den Effektivbetrag naturgemäß beeinflussende Unverzinslichkeit der Abzahlungsraten ein wesentlicher Bestandteil des Gegenvorschlags ist, leuchtet von selbst ein.

Es ist endlich kein Zweifel, daß die Finanzkommission sich nur deshalb zu dem überaus hohen Maximalbetrag von 100 Milliarden Goldmark entschlossen hat, weil sie in erster Linie die territorialen Abtretungen und die wirtschaftlichen Erdrosselungsmaßnahmen beseitigen wollte und weil sie dies Ziel ohne Zweifel nur dann geglaubt hat erreichen zu können, wenn sie dem Feinde auf finanziellem Gebiete so starke Konzessionen machte, wie sie dieselben ohne solche Absicht freiwillig wohl nie angeboten haben würde. Darüber, ob dieser Entschluß der Finanzkommission ein glücklicher und richtiger gewesen ist, wird in letzter Linie kaum etwas anderes entscheiden können, als der Erfolg. Keinenfalls aber darf man, wie dies geschehen ist, der Finanzkommission daraus einen Vorwurf machen, daß sie überhaupt eine bestimmte Summe fixiert hat, da dieser Vorwurf in seiner Wirkung doch wohl nur auf den sehr gegen unser Interesse gerichteten Standpunkt des feindlichen Friedensangebots hinausläuft.

Gegen den Vorschlag der Finanzkommission sprechen aber folgende Erwägungen: In erster Linie die, daß der angebotene Betrag, mindestens wenn unsere Gegenforderungen nicht sämtlich berücksichtigt werden, weit hinausgeht über das Maximum desjenigen Schadens, zu dessen Erstattung wir nach Maßgabe der Wilsonbotschaft vom 8. Januar 1918 und der Lansing-Note vom 5. Nov. 1918 rechtlich verpflichtet sind.

Ferner darf die unbestreitbare Tatsache nicht außer Betracht bleiben, daß nach dem heutigen Stand unserer Valuta der Maximalbetrag von 100 Milliarden Goldmark in Wahrheit etwa den dreifachen Betrag, also 300 Milliarden Mark darstellt, daß also auch der vom 1. Mai 1926 ab in zehn Jahresraten zahlbare Betrag von je 1 Milliarde Goldmark in Wahrheit rund 3 Milliarden Mark bedeutet, und daß wir derartige Beträge neben unseren sonstigen Lasten aufzubringen völlig außer Stande sind. In dieser Beziehung kommt namentlich in Betracht, daß wir zur Deckung der Kriegsschulden in weitestem Sinne im Reiche und in den Bundesstaaten 23 Milliarden Mark im Jahre aufzuwenden haben; daß die Steuern, Abgaben und Zölle infolge der bekannten Gründe, zu denen auch der rapide Rückgang der Staatsautorität zu zählen ist, teils überhaupt nicht gezahlt werden, teils in ihren Erträgen ungemein zurückgegangen sind; daß unsere preußischen Staatseisenbahnen jetzt statt der früheren großen Ueberschüsse ein Defizit von mehr als 2 Milliarden Mark aufweisen; daß unser Goldbestand bei der Reichsbank überaus stark zurückgegangen und zu weiteren Entschädigungszahlungen kaum heranziehbar ist; daß wir Devisen auf das Ausland nur noch in unbedeutenden Beträgen besitzen, während wir, um die Industrie wieder in Gang zu bringen, Goldbeträge aufbringen müssen, die mit 30—40 Milliarden Mark in den ersten zwei Jahren kaum ausreichend bewertet sind. Danach ist die Frage begreiflich, wie man sich eigentlich die Beschaffung der zu den Entschädigungszahlungen notwendigen Goldmark auch nur in dem günstigsten Falle denken kann, daß alle unsererseits vorgeschlagenen Zahlungsmodalitäten und alle von uns in Gegenrechnung gestellten Kompensationsbeträge von den Feinden akzeptiert werden, zumal sowohl das Volksvermögen wie das Volkseinkommen und die Steuerkraft der Nation stark zurückgegangen, unser Export unterbunden und gelähmt und die gesamte industrielle und kommerzielle Arbeitsmöglichkeit sich außerordentlich vermindert hat, eine Verminderung, die nicht zum geringsten Teil infolge wahnwitziger Lohnforderungen der Arbeitnehmer entstanden ist.

Es läßt sich auch der vielfach erhobene Einwand nicht ganz von der Hand weisen, daß der Feind, nach bekannten früheren Vorgängen, das Angebot nicht, wie es gemeint ist, als ein Maximal-, sondern als ein Minimalangebot aufzufassen geneigt sein könnte und es somit in seiner Gegenerklärung noch zu übertrumpfen suchen würde. Werde aber, so wird hinzugefügt, der Friedensvertrag unsererseits überhaupt nicht unterzeichnet, so bestehe immerhin die Gefahr, daß unsere Feinde das Angebot, obwohl es an eine Reihe von Bedingungen und Voraussetzungen geknüpft ist, als ein Zugeständnis zu verwerten versuchen könnten, daß wir uns bis zur Höhe von 100 Milliarden Goldmark selbst für zahlungsfähig erklärt hätten und sonach mit Kontributionen bis zu solcher Höhe bedacht werden könnten. Dieser letzte Einwand scheint mir freilich zuviel, also nichts zu beweisen, denn eine solche Ansicht über unsere Zahlungsfähigkeit hatten unsere Feinde bereits in ihren Friedensbedingungen, also vor unseren Gegenvorschlägen, zum Ausdruck gebracht. Sie würden aber im Falle des Versuchs der Verwirklichung einer derartigen Ansicht die Erfahrung machen, daß das deutsche Volk zu solchen Leistungen völlig auser Stande ist.

Das Ergebnis dieser Gründe für und wider ist sonach, daß die Finanzkommission, um wenigstens den Versuch zu machen, territoriale und wirtschaftliche Lebensnotwendigkeiten des deutschen Volkes und die notwendigsten Voraussetzungen für einen Wiederaufbau Deutschlands durchzusetzen, ein finanzielles Angebot gemacht hat, welches nach Ansicht der einen, selbst unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Zahlungsmodalitäten, bis an die äußerste Grenze unserer Leistungs- und Zahlungsfähigkeit gegangen ist, nach der Ansicht der anderen sie überschritten hat. Keinenfalls aber darf bei Würdigung des Gegenvorschlages der Finanzkommission vergessen werden, daß die gesamten von der deutschen Delegation gemachten Gegenvorschläge, einschließlich des Angebots einer Entschädigung bis zur Höhe von 100 Milliarden Goldmark, ein untrennbares Ganzes bilden, daß sonach das letztere Angebot mit der Annahme oder der Ablehnung der übrigen Gegenvorschläge der Delegation steht oder fällt.

Berlin 11. Juni 1919.

Dr. Riesser.

Digitized by Google

Englands Währung.

Von Dr. **Friedrich Bendixen**, Direktor der Hypothekenbank in Hamburg.

Der Bericht der englischen Währungskommission, durch dessen Uebertragung ins Deutsche sich Hans Hirschstein verdient gemacht hat[1]), ist zurzeit in der finanzpolitisch interessierten Welt Gegenstand lebhaften Interesses. Auch wir Deutschen haben alle Veranlassung, diesen Bericht sorgfältig zu studieren. Trägt er auch durchaus das Gepräge des zähen englischen Konservatismus, so ist er doch weit davon entfernt, von den Erfahrungen der Kriegsjahre die Augen abzuwenden und in einer ideenlosen Wiederherstellung des Gewesenen das Heil der Geldverfassung zu erblicken. Die wütenden Angriffe radikaler englischer Währungspolitiker erscheinen daher wenig berechtigt. Ein grundsätzlicher Bruch mit den Anschauungen der Vergangenheit war von vornherein nicht von einem Ausschuß zu erwarten, der unter dem Vorsitz des Gouverneurs der Bank von England, Lord Cunliffe, arbeitete. Die Marschroute war gewissermaßen schon durch die Wahl der Kommissionsmitglieder festgelegt. Nicht um eine Umwälzung konnte es sich handeln, sondern nur um eine Verbesserung des Bestehenden. Unleugbar hat sich der Ausschuß seiner Aufgabe mit Ehrlichkeit und Einsicht unterzogen, und die Aenderungen, die er vorschlägt, sind keineswegs geringfügiger Natur. Damit soll jedoch nicht der Meinung Ausdruck gegeben sein, daß in dem vorliegenden Bericht das Währungsproblem in einer allen theoretischen wie praktischen Ansprüchen genügenden Weise gelöst sei. Davon kann durchaus nicht die Rede sein. Denn wie der Bericht nicht gerade eine tiefere theoretische Einsicht in das Wesen des Geldes verrät, so scheint es auch dessen Verfassern an dem vollen Verständnis des Zusammenhanges zu fehlen, in welchem das Währungsproblem mit der gesamten Volkswirtschaft steht. Von dem Einfluß der Währung auf die nationale Produktivität ist ebensowenig die Rede, wie von der Wirkung der Währungsreform auf die Staatsfinanzen; ja auch die Frage der Goldproduktion ist gänzlich unberührt geblieben. Es waren eben nur Banktechniker, die über die Währungsfragen beratschlagten, und technisch ist denn auch der Charakter ihres Berichts geworden. Nur in dieser Begrenzung ist er zu würdigen, aber in dieser Begrenzung auch alles Lobes wert.

Für uns Deutsche ist zunächst bemerkenswert das offene Eingeständnis, daß die Goldwährung in England aufgehört hat, tatsächlich zu bestehen (§ 9 des Berichts). „Die Verbindung, in der ehedem der Wert der Münze und des ungemünzten Goldes miteinander standen, ist überdies gelöst worden durch das gesetzliche Verbot des Einschmelzens von Goldmünzen, durch die Tatsache, daß die Einfuhr von Barrengold nur durch die Bank von England erfolgen darf und schließlich dadurch, daß der Geschäftsverkehr mit Barren Beschränkungen unterliegt. In welchem Maße nun die gesetzlichen Zahlungsmittel gegenüber Gold an Wert verloren haben, ist nicht zu beurteilen; daß aber eine gewisse Entwertung erfolgt ist, ist sicher und soweit diese geht, hat auch die Goldwährung tatsächlich aufgehört zu bestehen." (§ 14.)

Es wird also nicht durch Schönfärberei der Versuch gemacht, die Entwertung des Pfund Sterling in Abrede zu stellen. Das ist von großer Wichtigkeit für die staatlichen Zahlungen, die wir etwa in englischer Währung zu entrichten haben. Wenn wir in Gold zahlen, so gilt nicht mehr die frühere Münzparität. Denn das Pfund Sterling ist erheblich weniger wert als 20,40 M. in Reichsgoldmünze[2]).

Richtig erkennt die Kommission die Ursache dieser „Entwertung" in der regelwidrigen Geldschöpfung, die der Staat aus Kapitalmangel verursacht hat. Gegen diese Geldaufnahmen seitens des Staates wendet er sich mit großer Entschiedenheit. „Der Knappheit wirklichen Kapitales muß durch echte Ersparnisse abgeholfen werden. Die Schaffung neuer Kaufkraft im Gewande von Bankvorschüssen an den Staat, an Werkherren unter Bürgschaft der Verwaltung oder sonstwie kann ihr nicht abhelfen; jeder Rückgriff auf solche Auskunftsmittel würde das Uebel nur verschlimmern und die Erholung des Landes von den Verlusten durch den Krieg vielleicht um Menschenalter verzögern." (§ 17.)

Für die praktischen Vorschläge der Kommission war der Gesichtspunkt Richtung gebend, dem Pfund Sterling seine alte Stellung in der Welt zurückzugeben. Aus finanziellen oder volkswirtschaftlichen Gründen etwa den Münzfuß zu ändern, das lag den Mitgliedern ganz fern, obgleich der Notschrei der südafrikanischen Goldproduzenten doch mindestens zur Erwägung der Frage hätte Anlaß geben können, welche Wirkung eine erhebliche Einschränkung der Goldproduktion auf die Nachfrage nach englischem Gold und damit vielleicht auch auf den Bestand der Goldwährung ausüben könnte.

Das Bestreben, den glücklichen Zustand der Vorkriegzeit wiederherzustellen, ist jedoch völlig frei von radikaler Ueberhastung. Das Aufhören der Geldentnahmen seitens des Staates wird nur „sobald als möglich" gefordert. Die Ausgabe ungedeckter Noten soll gesetzlich begrenzt werden, „sobald sich das als durchführbar erweist", und die Bank von England soll auch künftig in Notfällen berechtigt sein, mit Zustimmung des Schatzamtes vorübergehend Noten über die gesetzliche Grenze hinaus auszugeben., (§ 33.)

In dreifacher Hinsicht aber schlägt der Bericht bedeutende Neuerungen vor: in der Aufhebung des inneren Goldumlaufs, in der gesetzlichen Sanktionierung des „Ein-Reserve-Systems" und in der Kontrolle der Goldausfuhr.

Wenn das klassische Land der Goldwährung sich während des Weltkrieges veranlaßt sah, den Umlauf der Goldmünzen einzudämmen, so kann das niemanden wundernehmen. Aber daß nach der Niederlegung der Waffen von den berufenen Hütern der Goldwährung der Vorschlag gemacht wird, auch für die kommende Friedenszeit den Goldumlauf nicht wieder einzuführen, das ist ein in der Geldgeschichte wichtiges Ereignis. Zwar geht der Bericht nicht soweit, das formelle Recht auf Gold den Noteninhabern nehmen zu wollen; man erwartet, „daß formlose Einwirkung von seiten der Banken alles das erzielen wird, was erforderlich ist"; aber für den Notfall faßt man doch eine Einrichtung ins Auge, wonach die Bank von England ihre Noten nur mit Barrengold, nicht mit Münzen einzuwechseln verpflichtet sein soll. An der Absicht der Kommission, die Bareinlösung praktisch aufzuheben, kann also nicht gezweifelt werden, und dieser Entschluß allein müßte genügen, sie vor dem Vorwurf der Rückständigkeit zu schützen. Denn wie er beweist, hat die Kommission erkannt, was einzusehen vielen Metallisten so schwer fällt, daß das Wesen der Goldwährung nicht in dem Umlauf von Goldmünzen besteht, sondern in der festen Beziehung der Werteinheit zum Währungsmetall, oder anders ausgedrückt: in der staatlichen Festlegung des Goldpreises.

In Deutschland hat man sich neuerlich daran gewöhnt, in solchem Fall von „Goldkernwährung" zu sprechen. — Der Ausdruck ist wenig glücklich, da er nur das Unwesentliche hervorhebt, denn auf den Goldumlauf kommt es nicht an, und ein Goldschatz der Zentralbank, ein „Goldkern", kann sowohl bei freier (Papier-) als auch bei gebundener (Gold-)Währung vorhanden sein. Wenn dieser Goldkern seinen eigentlichen Zweck erfüllt und die Befestigung der Werteinheit an das Edelmetall sichert, so liegt wirkliche Goldwährung vor, nicht etwa eine Goldwährung zweiter Klasse, wie der Ausdruck Goldkernwährung anzudeuten scheint; und ist die Verbindung zwischen Werteinheit und Gold gelöst, wie z. B. im Deutschen Reich während des Krieges, so bessert der Goldkern nichts an der Tatsache, daß von Goldwährung nicht mehr die Rede sein kann. Man sollte deshalb in wissenschaftlicher Erörterung die Bezeichnung Goldkernwährung ganz vermeiden und ohne Rücksicht darauf, ob Goldmünzen um-

---

[1]) „Währung, Wechselkurse und Volkswirtschaft nach dem Kriege. Das Gutachten des englischen Währungsausschusses." Uebertragen und eingeleitet von Hans Hirschstein. Verlag des Berliner Börsen-Courier A. G. — Hirschsteins Aufsatz in der vorigen Nummer des Bank-Archivs war dem Verfasser der vorliegenden Arbeit bei deren Niederschrift natürlich noch nicht bekannt.

[2]) Deshalb sollten wir lieber Zahlung in Pfund Sterling und Franken als „Goldmark" anbieten.

Digitized by Google

laufen oder nicht, von gebundener oder freier Währung sprechen.

So wird man also künftig auch in England keine Goldmünzen mehr erblicken, und die Noten werden in den Augen des Volkes ihren Wert nicht daraus schöpfen, daß sie jederzeit in Gold verwandelbar sind — denn mit dieser Möglichkeit steht es praktisch mißlich —, sondern, was auch bisher der Fall war, aber im Nebel des Goldglaubens unklar blieb, allein aus ihrer Eigenschaft als gesetzliche Zahlungsmittel. Wer der unzutreffenden Ansicht ist, daß es zum Gebrauch des Geldes noch eines besonderen „Vertrauens" bedürfe, wird finden, daß der Gegenstand des Vertrauens jetzt nicht mehr die Einlösbarkeit, sondern die Deckung ist. Die Vorschrift der Deckung ist nun freilich eine nützliche Einrichtung, indem sie die Geldschöpfung in strenge Schranken bannt, aber sie ist kein wertbildendes Moment für die Banknoten, denn der wertende Gedanke des handelnden Menschen befaßt sich gar nicht, wie jeder an sich selber erfahren kann, mit der Wertabschätzung der Zahlungsmittel, sondern empfindet sie als feste Wertgrößen.

In der Deckungsfrage bleibt die Kommission dem alten Prinzip der Bank von England treu. Ein eng limitierter Betrag ungedeckter Noten wird freigegeben, im übrigen wird volle Golddeckung für erforderlich erklärt. Der Antrag der Londoner Handelskammer, nach dem Vorbild des deutschen Bankgesetzes die Notwendigkeit der Golddeckung auf $33^1/_3$ pCt. zu beschränken, wurde ebenso abgelehnt, wie Sir Edw. Holdens Vorschlag[3]), das Einreservesystem in ein Mehrreservensystem zu verwandeln. Die Kommission befürwortet einen Schatz von 150 Millionen Pfund Sterling bei der Bank von England und befindet sich damit, vielleicht ohne es zu wissen, auf dem in dem angeführten Aufsatz[3]) gewiesenen Wege „vom Einreservesystem zur Befreiung vom Golde".

Ueber den Goldverkehr mit dem Auslande meint der Bericht, daß die Goldeinfuhr von allen Einschränkungen frei sein müsse, daß aber die Ausfuhr unter die Kontrolle der Bank von England gehöre. Daher soll die Ausfuhr nur solchen Goldes erlaubt sein, welches in Münzen oder Barren von der Bank von England bezogen sei; die Bank aber solle verpflichtet sein, stets auf Erfordern Gold zur Ausfuhr im Umtausch gegen ihre Noten herzugeben.

Soweit die erwähnenswertesten Aussprüche der Währungskommission. Wäre dieser Bericht im Jahre 1914 erschienen, so würde man ihn in jedem Punkte haben billigen können. Die starre Golddeckungsbestimmung, die in anderen Ländern, insbesondere in Deutschland, unerträglich sein würde, läßt sich für England sehr wohl verteidigen, weil dort das deckungsunbedürftige Schecksystem die Elastizität im Zahlungswesen schafft, die bei uns durch die proportionale Gold- und Wechseldeckung hervorgebracht wird. Und mit der neuen Bestimmung, daß im Notfall die Bank von England bei der Ausgabe ihrer Noten die ihr gezogenen Grenzen überschreiten darf, wäre allen gefährlichen Möglichkeiten wirksam vorgebeugt.

Aber wir schreiben nicht mehr das Jahr 1914, und was seitdem vorgefallen ist, hat auch Englands Wirtschaft bis in den Grund erschüttert. Die Frage, ob es möglich und ratsam ist, durch allmähliche Kontraktion des Notenumlaufs die Währungseinheit mit dem Golde wieder in das alte Verhältnis zu bringen, ist nicht ohne tiefes Eindringen in die wirtschaftlichen Zusammenhänge zu beantworten. — Eine Entwertung des Geldes, so stellt man fest, hat stattgefunden, d. h.: die Warenpreise haben sich infolge von übermäßiger Papiergeldausgabe, und zwar sehr ansehnlich, erhöht. Die Geldentwertung rückgängig machen heißt nichts anderes, als die Warenpreise herabdrücken. Soweit sich dieses durch Verstärkung der Produktion und Vergrößerung der Warenzufuhr bewirken läßt, wird dagegen vom volkswirtschaftlichen Standpunkte gewiß nichts einzuwenden sein. Aber damit bekämpft man erst die Teuerkeit, die durch Warenmangel entstanden ist, nicht die von der Papierinflation hervorgerufene, die die Währungskommission beseitigen will. Gegen die „Geldentwertung", die der Bericht im Auge hat, gibt es — wenn man nicht vorzieht, sie hinzunehmen — nur ein Heilmittel, und das besteht in dem Gegenteil derjenigen Maßnahmen, die sie verursacht haben. Das heißt: die auf regelwidrige Weise geschaffene Kaufkraft muß durch Verringerung der vorhandenen Kaufkraft wieder beseitigt; die Löhne und Einkommen müssen durch staatliche Maßnahmen vermindert werden.

Der Bericht läßt nicht erkennen, ob dieser Weg empfohlen werden soll. Die Aufsaugung von Kaufkraft durch Besteuerung wäre gefährlich für die Produktivität und den sozialen Frieden. Ohne eine Periode der Arbeitslosigkeit und Absatzstockung wäre das Ziel nicht zu erreichen. Das ist aber das Gegenteil von dem, was man in England will. Nach allem, was man hört, ist die englische Regierung energisch bestrebt, auf jede Weise, auch durch Regierungsgelder, das Wirtschaftsleben zu fördern.

Besonders gilt dies für den äußern Markt. Englands Exportindustrie geht einer gewaltigen Konjunktur entgegen. Der Hunger der außereuropäischen Länder nach europäischen Waren konzentriert sich auf die englische Produktion, und die Fortsetzung der Blockade gegen Deutschland war ein gemütvolles Mittel, unsere Industrie und die geschwächte Kraft des hungernden deutschen Arbeiters möglichst lange in einem Zustande zu erhalten, der eine Konkurrenzgefahr für die englische Industrie ausschloß. So wird diese ohne Zweifel in der kommenden Zeit einen bedeutenden Absatz bei hohen Preisen finden, und der Kurs der Sterling-Wechsel keine Not leiden, aber auch damit werden die Preissteigerungen, welche die regelwidrige Geldschöpfung in England verursacht haben, keineswegs beseitigt, man müßte denn die großen Gewinne, welche die Exportindustrie erzielt, zum Anlaß einer gewaltigen Besteuerung machen, um mit deren Erlös die ungedeckten Noten einzuziehen und die Kaufkraft der Bevölkerung entsprechend zu vermindern, — ein gewagter Schritt, zu dem sich die Regierung schwerlich entschließen wird.

Nun beschränken sich allerdings die Preissteigerungen nicht auf die Märkte der bisher kriegführenden Staaten, sondern sind kaum minder beträchtlich in den neutralen Ländern. So mag England hoffen, seine Valuta bald wieder zu den Valuten der anderen Länder in demselben Verhältnis zu sehen, wie vor dem Ausbruch des Weltkrieges. Aber auch nach Wiederherstellung der alten Paritäten auf den internationalen Wechselmärkten würde das Verhältnis der Werteinheit Pfund Sterling zum Golde nicht wieder das alte werden. Denn nur wenn die Marktlage der Ware Gold sich im umgekehrten Verhältnis wie die der anderen Waren entwickelt, wenn, anders ausgedrückt, das Gold um soviel reichlicher angeboten und soviel weniger gefragt wird, wie die anderen Waren ihre Preise haben steigern können, nur dann ist das Verhältnis zwischen Werteinheit und Gold das alte geblieben.

Von dem Einfluß, den die Währungspolitik je nach der Wahl ihrer Ziele und Mittel auf die Finanzen ausüben würde, ist in dem Bericht nicht die Rede. Vor allem aber ist bemerkenswert, daß auch die Verhältnisse des Goldbergbaus und des Goldmarktes überhaupt bei der Kommission nicht ein Wort der Erwähnung gefunden haben. Man scheint nicht im geringsten von des Zweifels Blässe angekränkelt gewesen zu sein, daß die Weltnachfrage und das Weltangebot von Gold sich auch ferner in den gewohnten Geleisen bewegen würde, obgleich doch aus dem südafrikanischen Randgebiet ganz andere Kunde erscholl.

Bekanntlich arbeiten die südafrikanischen Goldminen zurzeit mit beträchtlich ermäßigten Gewinnen, ja manche mit erheblichem Verlust, sofern sie nicht überhaupt schon den Betrieb eingestellt haben. Die gestiegenen Löhne und sonstigen Unkosten beeinträchtigen die Rentabilität des Goldbergbaues. Daher der für die metallistische Doktrin unerklärliche Antrag der Mineninteressenten, den Ankaufs-

[3]) Von mir besprochen in dem Aufsatz „Vom Einreservesystem zur Befreiung vom Golde" in „Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkriegs", 2. Aufl. 1919. Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Digitized by Google

preis für Gold zu erhöhen, ein Ansinnen, dem man weder in England noch in Amerika folgen zu können geglaubt hat.

Fraglos erscheint, daß die gewohnten Ankünfte von Neugold unter diesen Umständen wesentlich zurückgehen werden. Nimmt man nun an, daß sich hierfür kein Ausgleich findet, und die Weltnachfrage nach Gold zu Währungs- und industrieellen Zwecken die Größe der Friedensjahre behaupten wird, so scheint die Entstehung einer Goldknappheit unabwendbar. Dann tritt ein, was man in den Zeiten der bimetallistischen Kämpfe die zu knappe Golddecke nannte, wobei das Ausland mit seinem Goldbedarf der englischen Goldwährung recht unbequem werden kann. Dagegen hilft kein Hinaufsetzen des Diskonts, denn diese Maßregel wirkt nur auf das Kapital, indem sie fremde Guthaben anzieht und einheimische im Lande hält; nicht wirkt sie auf eine Goldnachfrage, die ganz ohne Rücksicht auf die Handels- und Zahlungsbilanz das Gold als Ware oder aus banktechnischen Gründen begehrt, wie es beispielsweise mit der deutschen Nachfrage nach englischem Gold während der Friedensjahre der Fall war.

Nun ist allerdings keineswegs ausgeschlossen, daß nicht das Manko an Neugold durch Zufluß von altem Gold ausgeglichen, vielleicht sogar weit überwogen werden könnte. Nicht nur die besiegten Staaten werden Gold abgeben, auch manche Neutrale und möglicherweise auch Amerika mögen es für angezeigt halten, von ihren übermäßig angeschwollenen Goldschätzen einiges abzulassen. An eine Demonetisation des Goldes braucht dabei noch gar nicht gedacht zu werden. Aber andererseits liegt auch das Gegenteil durchaus im Bereich der Möglichkeit. Es fehlt uns heute jeder Anhalt zu einer Schätzung, wie hoch die private Nachfrage nach Gold zu industriellen und namentlich zu Thesaurierungszwecken sich nach Wiederherstellung des freien Goldhandels belaufen wird. Was in Zeiten drohender Bürgerkriege und Revolutionen an Gold verschwinden kann, davon wird man sich leicht einen Begriff machen, wenn man an die Notenhamsterei denkt, die, so unzweckmäßig sie als Wertaufbewahrung ist, doch in großem Umfange betrieben worden ist und vielleicht noch betrieben wird. Was aber würde aus der englischen Goldwährung werden, wenn Gold im freien Verkehr den Preis des englischen Münzfußes überstiege? Wir wissen, daß es im Schleichhandel schon während des Krieges die Valuten auch der neutralen Länder beträchtlich überschritten hat. Erweist sich diese Nachfrage auch im Frieden von Bestand, so hat die englische Währungskommission ihre Rechnung ohne den Wirt gemacht, und die südafrikanischen Minenmagnaten können des staatlichen Goldpreises spotten. —

Die Kommission freilich glaubt in der Erhöhung des Diskontsatzes ein wirksames Heilmittel gegen jeden Goldabfluß zu besitzen. Sie macht sich eben nicht klar, daß es eine Nachfrage nach Gold gibt, die mit dem Geld- und Kapitalmarkt gar nichts zu tun hat und daher auch nicht durch Zinssätze beeinflußt werden kann. Es ist die alte Verwechselung von Geld und Gold, von Gold und Kapital, der die Kommission da zum Opfer fällt. — —

Kein Sterblicher vermag zu prophezeien, wie sich das Schicksal des Goldes in Angebot und Nachfrage in den kommenden Jahren gestalten wird; ob trotz unveränderten Münzfußes ein reichlicher Zufluß des gelben Metalls die Nachfrage der Industrie und der Goldwährungsstaaten befriedigen oder ob vielmehr die verringerte Ausbeute der Gruben und die Zurückhaltung des Goldes in den Zentralbanken einen Goldmangel erzeugen werden, der den Preis dieses Metalles über den Münzfuß treiben und die Goldwährungen erschüttern wird. Da bleibt uns nur übrig, uns zu bescheiden und geduldig zu erwarten, was die Zukunft bringen wird. Aber auf die verschiedenen Möglichkeiten der Entwickelung können wir schon heute hinweisen und die Faktoren zu ermitteln suchen, die dereinst als Ursachen der künftigen Ereignisse festzustellen sein werden.

Gerichtliche Entscheidung.

Handelsrecht.

Zu §§ 3, 4 DepotG.

1. Zur Innehaltung der gesetzlichen Nachholungsfrist für die Uebersendung des Stückeverzeichnisses genügt es, wenn die Absendung des Verzeichnisses vor Ablauf der Frist erfolgt ist.
2. Die Ordnungsmäßigkeit des Stückeverzeichnisses wird nicht beeinträchtigt, wenn Angaben fehlen, die zur Identifizierung der Stücke nicht erforderlich sind.
3. Es erscheint bedenklich, dem Kommittenten das Recht zur Zurückweisung des Geschäfts wegen unterlassener Nummernaufgabe nach dessen völliger Erledigung und Abwickelung zu gewähren.

Urt. des RG. I Ziv.-Sen. vom 12. April 1919. — I. 20. 19[1]).

Der verstorbene Ehemann der Klägerin, W., hatte seit etwa 1899 mit der beklagten Firma Börsenspekulationsgeschäfte abgeschlossen. In einem Vorprozesse hatte die Beklagte den Saldo eingeklagt, der sich nach ihrer Meinung zu ihren Gunsten aus der Geschäftsverbindung ergab. Diese Klage ist rechtskräftig abgewiesen worden und zwar aus dem Grunde, weil ein Geschäft über 180 Stück Johannisburg Investment shares, 200 Stück A. Goerz & Co, shares und 50 Stück van Dyk Propr. shares für den verstorbenen W. nicht verbindlich sei; die Beklagte habe trotz Aufforderung entgegen der Bestimmung des § 8 des Bankdepotgesetzes vom 5. Juli 1896 nicht rechtzeitig ein Stückeverzeichnis über die angekauften shares übersandt, weshalb W. mit Recht das Geschäft als für ihn unverbindlich zurückgewiesen habe. Auf diesen Ausführungen fußt die vorliegende Klage. Sie verlangt, daß aus der Abrechnung der Beklagten alle Posten ausgeschieden würden, die sich auf das bezeichnete Geschäft bezögen; dann ergebe sich zu Gunsten der klagenden Erben des inzwischen verstorbenen W. einschließlich Zinsen ein Betrag von 4799,20 M., der klagend gefordert werde. Die Beklagte hat eingewendet, das Stückeverzeichnis sei ordnungsmäßig übersandt, das Klageverlangen sei sittenwidrig.

Das Landgericht Würzburg hat der Klage stattgegeben und das Oberlandesgericht München die Berufung der beklagten Firma zurückgewiesen. Das RG. hat die Urteile aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision erweist sich als begründet.

In §§ 3 und 4 des Bankdepotgesetzes ist bestimmt, daß der Einkaufskommissionär binnen einer dreitägigen Frist dem Kommittenten ein Stückeverzeichnis der eingekauften Effekten zu übersenden hat. Verstößt der Kommissionär gegen diese Verpflichtung, so kann der Kommittent ihn zur Nachholung auffordern. Die Nachholung hat binnen 3 Tagen („Nachholungsfrist") zu erfolgen. Erfolgt sie nicht frist- und formgerecht, so kann der Kommittent innerhalb weiterer dreier Tage erklären, daß er das Geschäft zurückweise und Schadensersatz fordere. Das Kaufgeschäft über die Goerz-, Johannesburg- und van Dyk-shares war im Februar 1907 abgeschlossen. Der Kaufpreis wurde W. belastet, die Stücke seinem Depot gutgeschrieben. Es ergab sich ein Schuldbetrag von über 20 000 M. für W. Abrechnungen, die ihm erteilt wurden, hat er einschließlich einer Abrechnung per 30. Juni 1907 stets schriftlich anerkannt. Er hat weiter am 30. März 1907 2000 M., am 4. September 1907 1000 M., am 28. Dezember 1807 500 M. auf seine Schuld gezahlt. Von Ende Juni 1907 an sind keine weiteren Geschäfte abgeschlossen. Weitere Abrechnungen hat W. nicht mehr anerkannt. Mit einem Briefe vom 25. November 1909 forderte er Uebersendung eines Stückeverzeichnisses über die genannten Effekten. Diesen Brief hat die Beklagte am 26. November 1909 erhalten. Sie sandte das Stückeverzeichnis am 29. November 1909 zwischen 11 und 12 Uhr mittags eingeschrieben durch Eilboten zu bestellen von Würzburg nach München ab. Nachts gegen 11 Uhr desselben Tages versuchte ein Postbote den Brief in der Wohnung des W. in München zu bestellen. Er erhielt jedoch keinen Einlaß. Der Brief ist am 30. November 1909 morgens 7 Uhr 10 Min. zugestellt worden. Dieser hatte bereits am Abend des 29. November der Beklagten geschrieben, daß er das Geschäft zurückweise und Schadensersatz fordere. Im Februar 1910 hat die Beklagte die Minenanteile gegen W. verkauft.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß das Stücke-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. Rosenthal in Würzburg.

Digitized by Google

verzeichnis inhaltlich den gesetzlichen Vorschriften genüge, daß es jedoch nicht rechtzeitig übersandt sei — weshalb W. zur Zurückweisung des Geschäfts berechtigt gewesen sei.

Dem kann nicht zugestimmt werden.

Zunächst ist die Frage zu erörtern, ob das Verzeichnis binnen der dreitägigen Nachholungsfrist abgesandt oder aber dem Kommittenten zugestellt sein muß. Das Berufungsgericht nimmt das letztere an und stützt sich dabei auf die Ausdrucksweise des Gesetzes, daß im § 7 den durch die Uebersendung des Verzeichnisses erfolgenden Uebergang des Eigentums an den Effekten auf den Zeitpunkt der Absendung des Verzeichnisses verlege, im übrigen aber, besonders bei den Fristbestimmungen, stets von Uebersendung (nicht von Absendung) spreche. Dieser Wechsel im Ausdruck sei nicht zufällig, noch auf Ungenauigkeit im Ausdruck zurückzuführen; er beweise, daß unter Uebersendung auch das Zugehen des Verzeichnisses an den Kommittenten verstanden sei, daß also auch die Zustellung innerhalb der dreitägigen Frist erfolgen müsse, was im vorliegenden Falle nicht geschehen sei. Allein diese Auslegung preßt den Wortlaut des Gesetzes zu stark. Im § 7 kam es darauf an, den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges genau festzulegen. Deshalb hat das Gesetz in dieser Bestimmung einen objektiv genau feststellbaren Zeitpunkt nämlich den der Absendung, das ist der Aufgabe an die Post, der Einlegung in den Briefkasten für maßgebend erklärt. Bei den übrigen Bestimmungen handelte es sich zunächst darum, anzuordnen, welche Verpflichtung dem Kommissionär obliege. Diese Verpflichtung ist nach dem üblichen Sprachgebrauch als Uebersendung des Verzeichnisses bezeichnet. Erst nachdem das Gesetz diese Verpflichtung festgestellt hatte, konnte es daran anschließend in logischer Folge anordnen, daß die gebotene Handlung binnen einer dreitägigen Frist zu erfolgen habe. Der Wechsel im Ausdruck erklärt sich also ungezwungen daraus, daß im § 7 nur der maßgebende Zeitpunkt festzulegen war, wogegen im § 8 zunächst die Handlung festzustellen war, zu der der Kommissionär verpflichtet sein sollte. Materiell fällt weiter erheblich gegen die vom Berufungsgericht gebilligte Auslegung ins Gewicht, daß es bei einer so kurz bemessenen Frist gesetzgeberisch nicht angezeigt erscheinen konnte, dem Kommissionär die Gefahr einer Verzögerung der Briefbestellung aufzubürden. Es ist außerdem zu berücksichtigen, daß bei weit voneinander entfernten Orten ein sehr großer Teil der Frist durch die Briefbeförderung, beispielsweise in ländlichen Verhältnissen, in Anspruch genommen werden würde. Diese Erwägungen sprechen gegen die Auslegung des Berufungsgerichts. Es ergibt auch aus den Vorarbeiten, daß der Gesetzgeber auf einem andern Standpunkte gestanden hat. Zwar ist nirgends ganz scharf gesagt, daß eine binnen drei Tagen erfolgende Absendung rechtzeitig sei. Aber es ist doch in der Begründung zum Entwurf vom 8. Dezember 1895, S. 78, zur Rechtfertigung der schon in diesem Entwurf enthaltenen, später Gesetz gewordenen Bestimmung folgendes gesagt: Die dem Kommissionär gemachte Auflage, dem Kommittenten binnen drei Tagen nach Ausführung der Kommission ein Stückeverzeichnis zu übersenden, stellt sich somit als die Verpflichtung dar, innerhalb dieser Frist des constitutum possessorium zu vollziehen und dadurch den Kommittenten zum Eigentümer der bezogenen Wertpapiere zu machen. Gegen diese Ausführung hat sich bei den gesetzgeberischen Verhandlungen nirgends ein Widerspruch erhoben. Der Gesetzgeber konnte nicht, wie angeführt, die Fristen für die Uebersendung des Verzeichnisses und für die Eigentumsübertragung gleichstellen, wenn er nicht der Meinung war, daß, wie für die Eigentumsübertragung, so auch für die Uebersendung des Verzeichnisses binnen dreier Tage in gleicher Weise die Absendung der entscheidende Zeitpunkt sein sollte. Endlich ist auch darauf hinzuweisen, daß diejenigen Schriftsteller, die sich über den streitigen Punkt ausgesprochen haben, die Absendung innerhalb dreier Tage für rechtzeitig erachten und zwar, soweit ersichtlich, ohne Ausnahme, vgl.

Lusensky (dessen Meinung von besonderem Gewicht ist, da er als Regierungskommissar an den gesetzgeberischen Verhandlungen teilgenommen hat), Kommentar, 3. Aufl., Seite 66.

Breit Kommentar, § 4, I, 3.

Düringer-Hachenburg, Band III, Anhang I, S. 701, C, 1.

Weidmann, Kommissionsgeschäft I, S. 154, c.

Staub, § 384, Anm. 47, eingangs.

Ritter, § 384, S. 614.

Danach ist die Uebersendung des Stückeverzeichnisses rechtzeitig erfolgt.

Sie ist auch, wie mit dem angefochtenen Urteil entgegen den Ausführungen des Berufungsbeklagten angenommen werden muß, in gehöriger Form erfolgt. Das Berufungsgericht führt auf Grund des Gutachtens der Handelskammer zu Berlin aus, daß die Art der Bezeichnung der Stücke dem Zwecke des Verzeichnisses genügte; W. habe auf Grund seiner langjährigen Geschäftsverbindung die genauere Bezeichnung der Papiere und deren Nennwert kennen müssen und habe sie auch gekannt: er habe also aus dem Verzeichnis sein Recht auf die Stücke ohne Schwierigkeit geltend machen können, wenn er gewollt habe. Diese Ausführungen sind überzeugend; sie erledigen ohne weiteres die Rüge der Revisionsbeklagten, daß es im Verzeichnis an einer Angabe fehle, wie groß der Nennwert der Stücke sei und ob es sich um Namensstücke oder Inhaberstücke handele. Letztere Angabe war zur Identifizierung der Stücke nicht erforderlich, und der Angabe des Nennwerts bedurfte es nicht, da dieser dem W. bekannt war. Aehnlich liegt es mit dem Fehlen der Angabe, welche der drei mit dem Schlagwort Johannisburg bezeichneten Aktiengesellschaften gemeint war. Im Gesetz ist nicht angeordnet, daß das Stückeverzeichnis ungültig und unwirksam ist, wenn es nicht die sämtlichen im Gesetze angegebenen Einzelheiten über die angeschafften Stücke aufführt. Vielmehr ist es zulässig, den Inhalt des Verzeichnisses aus den zwischen den Parteien gepflogenen Verhandlungen zu ergänzen. Das Verzeichnis braucht nicht dasjenige zu sagen, was ohnehin zwischen den Parteien selbstverständlich ist. Erforderlich ist nur, daß das Verzeichnis seiner doppelten Zweckbestimmung gerecht wird. Diese Zweckbestimmung besteht einmal darin, daß der Kommittent eine klare Mitteilung darüber erhält, welche Stücke für ihn angeschafft sind, und zweitens darin, daß die Stücke objektiv so genau identifiziert werden, daß zweifelsfrei festgestellt werden kann, an welchen Stücken durch Uebersendung des Verzeichnisses Eigentum übertragen wird. Diesen Erfordernissen entspricht das streitige Verzeichnis. Dem W. brauchte nicht mitgeteilt zu werden, welche der drei Johannisburg Gesellschaften in Frage stand, denn er hatte in seinem Briefe vom 25. November 1909 selbst schon vorher erklärt, daß es sich um Johannisburg Investment shares, also nicht Estate Cpy oder Gold Fields shares, handele. Zur objektiven Identifizierung der Stücke genügte die Angabe ebenfalls, denn für Bankfachleute war nach dem Gutachten ohnehin klar, daß die Investment Cpy gemeint war. Aus diesen Gründen entsprach das übersandte Verzeichnis den gesetzlichen Erfordernissen.

Hinzugefügt soll werden, daß noch von einem anderen Gesichtspunkt aus die Entscheidung des Berufungsgerichts einer näheren Erörterung bedürfen würde. Der Kauf der Minenaktien ist im Februar 1907 erfolgt. Das Stückeverzeichnis ist erst 2¾ Jahre später, im November 1909, gefordert. Damals war nicht mehr res integra, vielmehr hatte W. inzwischen die Abrechnung vom 30. Juni 1907 schriftlich anerkannt, auch hatte er auf die aus dem streitigen Geschäfte sich ergebende Schuld drei Abzahlungen zu 2000 M., 1000 M. und 500 M. geleistet, wie beides vom Berufungsgericht festgestellt wird. Durch diese mehrfachen Anerkenntnisse hat nun zwar W. auf sein Recht, ein Stückeverzeichnis zu verlangen, nicht verzichtet und nicht verzichten können, denn ein solcher Verzicht kann nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes in wirksamer Weise für das einzelne Geschäft nur schriftlich und ausdrücklich erfolgen. Aber es erhebt sich die Frage, ob das im § 4 zugestandene Recht auf Zurückweisung des Geschäftes nicht durch seine mehrfachen Anerkenntnisse verloren hat. Es könnte scheinen, als ob für die Verneinung der Frage spräche, daß solchenfalls für den Kommissionär ein weniger starker Antrieb für die Erfüllung der Uebersendepflicht bestände. Dieser Grund ist jedoch nicht von erheblicher Kraft, da ja der Kommittent auf die Uebersendung des Verzeichnisses und damit auf die Möglichkeit der Zurückweisung des Geschäftes gänzlich verzichten kann. Für die Bejahung der Frage würde sprechen, daß es wenig angezeigt erscheinen kann, zuzulassen, daß der Kommittent eventuell nach völliger Erledigung und Abwicklung des Geschäftes alles Geschehene nachträglich rückgängig machen und das anerkannte und ausgeführte Geschäft als für ihn unverbindlich zurückweisen kann und zwar durch Rechtshandlungen, die er schon vor den Anerkenntnissen hätte vornehmen können. Nur wenn ganz besondere Gründe vorlägen, könnte man annehmen, daß derartiges dem Willen des Gesetzgebers entspreche.

Auf diese Bedenken war hinzuweisen. Einer Entscheidung bedarf die aufgeworfene Frage nicht, da sich bereits aus den vorstehenden Erörterungen ergibt, daß der Revision stattzugeben ist[2]).

In der Sache selbst kann noch nicht erkannt werden, da sich die Klage anscheinend auch darauf stützt, daß unverbindliche Termingeschäfte oder Spiel- oder Differenzgeschäfte vorliegen und dieser Klaggrund noch nicht erörtert ist.

---

[2]) Anm. der Redaktion: Die vorstehenden Ausführungen des RG. sind von erheblicher und erfreulicher Tragweite, weil sie eine Abkehr von der früheren Auffassung des RG. darstellen (E. vom 16. Okt. 1909, Bank-Archiv IX S. 91), nach welcher ein formloser nachträglicher Verzicht des Kunden auf Uebersendung des Stückeverzeichnisses jeder rechtlichen Wirkung entbehrt. Von Riesser, Bankdepotgesetz, 3. Aufl. S. 85 ist hiergegen mit Recht eingewandt worden, daß der allgemein anzuerkennende Rechtsgrundsatz, daß die Rechte aus dem Verzuge durch illoyal verspätete Geltendmachung verwirkt werden, durch § 3 Abs. 2 des DepotG. nicht berührt wird.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang. **Berlin, 1. Juli 1919.** **Nummer 19.**

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Währungsfrage.
Von Dr. Richard Hauser, Berlin.

Die Genossenschaft und die Sozialisierung.
Von Justizrat Prof. Dr. Hans Crüger in Charlottenburg.

Die Steuerfluchtnovelle vom 24. Juni 1919.

Gerichtliche Entscheidungen.

Zur Stempelpflicht der Stahlfachvollmachten.

Zur Währungsfrage.

Von Dr. **Richard Hauser**, Berlin.

Die Währungsfrage hat bereits im Verlauf des Krieges, als die Entwertung unseres Geldwesens in steigenden Wechselkursen und hohen Inlandspreisen in Erscheinung trat, einen breiten Raum in der öffentlichen Diskussion eingenommen. So sehr aber auch die Meinungen über die Ursachen dieser Erscheinung sowie über die Mittel zu ihrer Beseitigung auseinandergehen mochten, so waren sich doch alle Kritiker darin einig, daß das Ziel unserer Währungspolitik in der baldigen Wiederherstellung der alten Parität zu suchen sei. Man war geleitet von dem Gedanken, daß es eine der wichtigsten wirtschaftspolitischen Aufgaben des Staates sei, die möglichste Wertbeständigkeit des Geldes zu erhalten, und zwar deshalb, weil bei schwankendem Geldwerte große Vermögensverschiebungen, ungerechtfertigte Bereicherung namentlich aller derjenigen, welche Geld schulden und Benachteiligung aller derjenigen, welche Geld zu fordern haben, unvermeidlich sind. Die tägliche Erfahrung hat uns bewiesen, daß eine derartige Vermögensverschiebung, wie sie im Kriege — wesentlich gefördert durch die Veränderung des Geldwertes — eingetreten ist, weder in wirtschaftlicher noch in moralischer Beziehung erwünschte Folgen hat. Durch die Hebung des Geldwertes auf den früheren Stand würde man die gegenläufige Bewegung ausgelöst und die alten Besitzverhältnisse geschützt haben. Dies waren die grundlegenden Gedanken, aus denen heraus die Rückkehr zur alten Parität gefordert wurde, und denen auch der Verfasser dieser Zeilen im Bank-Archiv vom 1. Oktober 1917 Ausdruck gegeben hat.

Durch die seitdem eingetretene weitere starke Verminderung unseres Geldwertes sowie durch die unvorgesehene lange Dauer der Valutaentwertung sind jedoch die Voraussetzungen, auf denen dieses Urteil beruhte, grundlegend verändert worden, so daß heute Gründe der wirtschaftlichen Gerechtigkeit nicht mehr für, sondern gegen die Wiederherstellung der alten Parität sprechen. So sind inzwischen namentlich auch die Löhne und Gehälter durch wesentliche Erhöhung ihres Nennwertes auf den neuen Geldwert umgestellt worden und haben sich ferner die Preise für Grundstücke und Häuser sowie die Mieten, die sich bisher — durch staatliche Maßnahmen unterstützt — nicht allzu sehr über das Friedensniveau erhoben hatten, jetzt scharf der Aufwärtsbewegung angeschlossen. Während also in den ersten Kriegsjahren die Preissteigerung sich im wesentlichen auf die wichtigsten Konsumgüter beschränkte, und sich auch da noch in Maßen hielt, ist dieselbe erst in den letzten Jahren zu einer allgemeinen, sich stetig verschärfenden geworden. Das Anormale wurde dadurch zum Normalen. Infolge der langen Dauer der Geldentwertung wuchs andauernd die Zahl der mit entwertetem Gelde abgeschlossenen langfristigen Schuldverhältnisse und verminderte sich die Zahl der noch aus Friedenszeiten laufenden.

An langfristigen Obligationen in Reichswährung waren vor dem Kriege zunächst schätzungsweise 60 Milliarden in Effekten verkörpert. Zu ihnen kommen dann noch etwa 40 Milliarden auf Hypotheken ausgeliehene Gelder. Das wären 100 Milliarden langfristige Verbindlichkeiten, welche in vollwertigem Gelde eingegangen wurden und auch in gleichwertigem Gelde erfüllt werden sollten. Ihnen gegenüber stehen jedoch die im Laufe des Krieges aufgenommenen langfristigen Geldgeschäfte mit etwa 200 Milliarden Kriegsschulden, zu denen man noch die im Laufe der fünf Kriegsjahre fällig gewordenen und neu entstandenen Hypothekenforderungen zählen müßte. Die in vollwertigem Gelde gezahlten Darlehen betragen also noch nicht die Hälfte der im Laufe des Krieges bei zunehmendem Disagio erfolgten Ausleihungen. Daraus ergibt sich schon, daß die Wiederherstellung der Parität keineswegs die Rückkehr zum früheren Zustand bedeutete, daß sie vielmehr der Mehrzahl der Gläubiger einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil zuwenden würde. Diejenige Relation, welche das geringste Maß von Ungerechtigkeit im Gefolge hätte, würde zwischen dem heutigen Werte und dem Goldwerte der Reichsmark zu suchen sein. Der zuweilen in der nationalökonomischen Theorie vertretene Gedanke einer veränderlichen Relation, wonach alle Schulden unter Berücksichtigung des bei der Entstehung des Schuldverhältnisses herrschenden Disagios zurückzuzahlen sind, dürfte sich praktisch kaum verwirklichen lassen.

Haben wir aus dem Bisherigen ersehen, daß die Wiederherstellung der alten Parität nicht ohne weiteres wünschenswert ist, so werden die folgenden Ausführungen zeigen, daß sie überhaupt nicht möglich wäre. Die innere Schuldenlast des Reiches beläuft sich auf etwa 200 Milliarden Mark; die in Goldmark etwa die Hälfte unseres gesamten Volksvermögens, in der heutigen Währung aber nur etwa ein Sechstel darstellen. Die Zinsen auf 200 Goldmilliarden würden mit 10 Goldmilliarden ein Viertel unseres gesamten Volkseinkommens beanspruchen, während sie in Papiergeld nur etwa ein Zwölftel absorbieren. Zu der inneren Schuld kommt noch eine äußere von mehr als 100 Milliarden Goldmark, die uns der Friedensvertrag auferlegen will. Wollten wir also auch die innere Schuld in Gold zurückzahlen, so wäre unser Volksvermögen zu fast drei Viertel belastet, und das Volkseinkommen über die Grenze des Erträglichen in Anspruch genommen.

Daß es für das deutsche Volk keineswegs dasselbe bedeutet, ob es für die Verzinsung seiner inneren Schuld ein Viertel oder ein Zwölftel seines Einkommens aufwendet, bedarf keines Beweises. Möge auch immer die gesamte als Steuer erhobene Summe in Gestalt von Zinsen auf Staatspapiere in die Volkswirtschaft zurückfließen, so lehrt doch die praktische Erfahrung, daß es für die Steuererhebung Grenzen gibt, die nicht überschritten werden können. Die Belastung des deutschen Volkseinkommens mit 10 Milliarden Goldmark für Verzinsung der inneren Schuld wäre jedenfalls angesichts der weiteren Verpflichtungen gegenüber der Entente unerträglich und müßte zum sicheren Zusammenbruch führen. Die Rücksicht auf die innere Schuld verbietet kategorisch die Rückkehr zur alten Parität unserer Währung.

Die Rückkehr wäre doch auch nur dann möglich, wenn alle Preise, einschließlich des Preises der Arbeit, auf den Stand vor dem Kriege zurückgeführt würden. Die

Digitized by Google

Reduzierung des Arbeitslohnes dürfte aber unüberwindliche Schwierigkeiten bieten. Vorausgesetzt, daß man dem Arbeiter wirklich klar machen könnte, daß er kein Interesse am hohen Nennwerte des Geldes habe, daß sein Interesse in der Kaufkraft seines Lohnes liegt, die mit dem Nominalwert nichts zu tun hat, so böte doch die praktische Durchführung der Lohnreduktion ungemeine Schwierigkeiten. Denn es gibt kein zuverlässiges Mittel, den jeweiligen Geldwert zu bestimmen, dem dann die Lohnreduktion stufenweise folgen oder vorausgehen müßte. Die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern würden kein Ende finden, die Arbeiter würden ihre tatsächlichen oder vermeintlichen Rechte um so zäher vertreten, als sie sich — der Form nach wenigstens — in der Verteidigung befänden. Bei unseren heutigen politischen Verhältnissen kann jedenfalls eine solche Maßnahme nicht durchgeführt werden, ohne größten Schaden anzurichten.

Daß ein niedriger Stand der Valuta dem Außenhandel abträglich sei, ist ein weitverbreitetes populäres Vorurteil. In Wirklichkeit ist der Stand der Valuta an sich für den Außenhandel belanglos. Von erheblichem Einfluß sind nur die Schwankungen der Valuta. Eine sinkende Valuta fördert, eine steigende hindert die Ausfuhr. Das Umgekehrte gilt natürlich von der Einfuhr. Der Grund ist leicht ersichtlich. Die inländischen Preis- und Lohnverhältnisse passen sich im allgemeinen nur allmählich und nachträglich dem verminderten Geldwerte an. Wenn ein Fabrikant eine Ware bei einem gegebenen Stande der Mark von sagen wir 0,80 schweiz. Franken produziert, so sind seine Produktionskosten, Material und Arbeitslohn, alle auf der Basis dieses Markwertes entstanden. Wenn nun, sobald die Ware exportfähig ist, die Reichsmark auf 0,70 Frank fällt, so erhält er, da er in Frank fakturieren wird, einen höheren Erlös bei der Umrechnung in Reichsmark, als er bei dem früheren höheren Stande der Valuta, der doch seiner Preisbemessung zugrunde lag, erzielt haben würde. Eine sinkende Valuta bringt dem Exporteur also Valutagewinne ein und fördert dadurch die Ausfuhr. Sobald jedoch das allgemeine Preis- und Lohnniveau sich einem bestimmten Stande der Valuta angepaßt hat, ist es für den Außenhandel gleichgültig, ob der Frank mit 0,80 M. oder mit 2,40 M., das Pfund Sterling mit 20 oder mit 60 M. bezahlt wird.

Unter demselben Gesichtspunkte sind auch die Auslandsschulden des Reiches zu betrachten. Sobald die Stabilität unserer Währung, gleichviel auf welcher Höhe, hergestellt ist, und das inländische Preisniveau sich auf diesen Geldwert eingestellt hat, ist die tatsächliche Last der auswärtigen Schuld von der Währung unabhängig. Sie ist für Deutschland gleich schwer zu tragen, ob die Mark ihren alten Wert oder nur ein Viertel desselben repräsentiert.

Während also das Fallen der Valuta für die verschuldete deutsche Volkswirtschaft als Ganzes ohne direkten Nachteil ist, gilt dies nicht auch für Privatschuldner, welche vor dem Kriege in ausländischer Währung kontrahiert haben. Wer jetzt in englischer Währung zu zahlen hat, erleidet einen starken Kursverlust, wer zu fordern hat, erzielt einen nicht geringeren Gewinn. Umgekehrt verliert der Ausländer, der in Mark zu fordern hat, und gewinnt der, welcher in Mark zu zahlen hat. Die Friedensbedingungen der Entente sehen nun allerdings ein Abrechnungsverfahren vor, wonach alles deutsche Eigentum, alle Forderungen und Interessen im feindlichen Ausland beschlagnahmt und auf die deutsche Kriegsentschädigung angerechnet werden sollen, während alle Verpflichtungen deutscher Staatsangehöriger dem Reiche belastet werden. Die Umrechnung der Valuta soll in allen Fällen zum Friedenskurse erfolgen. Falls diese Bedingungen wirklich durchgeführt werden sollten, hätte ein Deutscher weder Eigentumsrechte noch Forderungen, andererseits aber auch keine Schulden mehr gegenüber dem feindlichen Auslande. An ihre Stelle wären Ansprüche bezw. Verpflichtungen gegenüber dem Reiche getreten[1]). Die Vermögenslage des deutschen Kontrahenten, der in fremder Währung abgeschlossen hat, würde dadurch keine Veränderung erfahren, da ihn das Reich doch billigerweise dem jetzigen Kursstande der Mark entsprechend, belasten oder erkennen wird. Das Reich hätte dabei weder Gewinn noch Schaden. Anders steht es mit Mark forderungen und Mark schulden, die ebenfalls zum Friedenskurse in fremde Währung umgewandelt dem Reiche berechnet werden sollen. Wollte das Reich nun seinerseits bei der Verrechnung mit seinen Staatsangehörigen den jetzigen Markwert zugrunde legen, so würden die Schuldner starke Verluste erleiden, die Gläubiger aber verhältnismäßige Gewinne erzielen. Unseres Erachtens sollte das Reich in diesem Falle die Valutadifferenz auf seine Rechnung übernehmenen. Denn wer in Reichsmark Verbindlichkeiten eingegangen ist, hat eben den Betrag in Reichsmark zu zahlen. Mehr kann von ihm billigerweise nicht verlangt werden, mag sein Gläubiger ein Inländer oder ein Ausländer sein. Andererseits kann ein Markgläubiger nicht mehr erwarten als eben den Markwert seiner Forderungen, mag sein Schuldner im Auslande oder Inlande wohnen. Wenn oben als währungspolitisches Ziel die Fixierung des Geldwertes, also die Erhaltung des ökonomischen Gleichwertes von Leistung und Gegenleistung bei langfristigen Verträgen aufgestellt wurde, so kann dieses Postulat nur für eine gleichmäßige legislative Behandlung aller in Reichsmark abgeschlossenen Verträge Gültigkeit haben, darf aber keinesfalls dazu führen, daß einzelne Schuldverhältnisse einer unterschiedlichen Beurteilung unterzogen werden, lediglich deshalb, weil der eine der Kontrahenten ein Ausländer ist.

Ob dieses Abrechnungssystem wirklich in Kraft tritt, ist auch nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages noch unbestimmt. Denn die feindlichen Staaten haben sich einseitig die Möglichkeit gelassen, auf diese Abrechnung zu verzichten. Anscheinend sind sie sich noch nicht einig darüber, ob ihre Interessen bei dem Abrechnungsverfahren oder dem privaten Ausgleich am besten gewahrt sind.

Unberührt von diesem Verrechnungsverfahren bleiben auf alle Fälle die Schuldverhältnisse Deutscher mit neutralen Ausländern. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der Vorkriegszeit mit den neutralen Nachbarländern dürften inzwischen erfüllt worden sein, die während des Krieges abgeschlossenen werden mit wenigen Ausnahmen das Valutarisiko auf deutsche Schultern gelegt haben. Es blieben somit wesentlich nur die langfristigen Beziehungen zu allen Neutralen und die noch unerfüllten kurzfristigen zu Spanien und den 3 südamerikanischen Ländern übrig, die von einem deutschen Währungswechsel beeinflußt würden, wobei es zweifelhaft ist, ob der größere Schaden zu Lasten des Inlandes oder des Auslandes geht. Wer in fremder Währung abschließt, muß sich gewisse Gefahren stets vor Augen halten. Jedenfalls hätten die Neutralen Deutschland gegenüber auch moralisch kein Recht, über die durch einen Währungswechsel ihnen eventuell erwachsenden Verluste sich zu beklagen. Die unsagbar harten Friedensbedingungen der Entente machen es dem Reiche unmöglich, die alte Währung wieder herzustellen: ultra posse nemo obligatur.

Schließlich darf nicht übersehen werden, daß eine Rückkehr zur alten Parität oder auch nur zu einer Zwischenstufe nicht möglich wäre ohne eine erhebliche Verminderung unserer Umlaufsmittel. Eine solche Verminderung bedeutet aber eine Ersetzung unverzinslicher durch verzinsliche Schuld und fiele angesichts der in Frage stehenden Summe als weitere Belastung unserer Finanzen sehr ins Gewicht.

Wenn wir in der Geschichte der Währungskrisen Beispiele der gelungenen Wiederherstellung stark entwerteter Valuten finden, so bleibt doch zu bedenken, daß sich noch nie ein Land einer so erdrückenden Schuldenlast gegenüber befunden hat wie Deutschland infolge der zu leistenden Kriegsentschädigung. Betrachten wir die Rekonstruktion des amerikanischen Geldwesens am Ende des Bürgerkrieges. Der Wert der amerikanischen Valuta, gemessen am englischen Wechselkurse, fiel im Jahre 1864 bis auf ein Drittel des ursprünglichen Standes, das Goldagio stieg im gleichen Jahre bis auf 185 pCt., um jedoch im

[1]) Dieser Umstand wäre bei Anträgen auf Befreiung von der Beschlagnahme fest verzinslicher ausländischer Wertpapiere durch das Reich zu beachten, da die Befreiung nach der Verordnung das Bestehen einer Schuld in fremder Währung voraussetzt.

Digitized by Google

folgenden Jahre bei Kriegsende sogleich bis auf 28 pCt. zurückzugehen. Der fundamentale Unterschied zwischen unserer heutigen Lage und der damaligen Amerikas zeigt sich eben darin, daß der katastrophale Fall unserer Valuta gerade mit Kriegsende erst einsetzte. Die Staatsschuld Amerikas betrug damals pro Kopf der Bevölkerung wenig mehr als 300 M., während bei uns allein die innere Schuld mehr als das zehnfache pro Kopf ausmacht, von der noch drückenderen äußeren Schuld ganz zu schweigen. Auch dieser historische Rückblick ist somit gewiß nicht geeignet, unser Valutaproblem in einem günstigeren Lichte erscheinen zu lassen.

Wir kommen zu dem Ergebnis: Eine Wiederherstellung der alten Parität der Reichswährung ist nicht möglich und wäre auch kaum wünschenswert. Selbst die Hebung der Valuta auf einen Mittelkurs kommt angesichts unserer enormen auswärtigen Verpflichtungen und der dadurch bedingten ungünstigen Zahlungsbilanz und geminderten Kreditfähigkeit Deutschlands praktisch kaum in Frage. Wir werden uns damit begnügen müssen, die Währung zunächst auf einem Stande festzuhalten, der sich nicht allzuweit von dem zurzeit gegebenen entfernt. Eine derartige Fixierung des Kurses könnte durch die Diskont- und Devisenpolitik des Zentralinstitutes erreicht werden. Die eventl. Wiederherstellung der Freiheit des Devisenmarktes würde die Aufgabe der Reichsbank allerdings nicht erleichtern. Wir würden zufrieden sein müssen, wenn es ihr gelänge, die Devisenkurse für gewisse längere Perioden zu fixieren, damit allzu häufigen und allzu starken Schwankungen vorgebeugt wird. Erst allmählich, wenn in die internationalen finanziellen Beziehungen eine gewisse Stabilität zurückgekehrt ist, kann daran gedacht werden, eine neue Parität endgültig festzusetzen. Gelingt es dann der Reichsbank, die Devisenkurse dauernd in der Nähe dieser Parität zu erhalten, sodaß z. B. Kaufs- und Verkaufskurse für Pfundwechsel sich nie mehr als ½ pCt. nach unten und oben von ihr entfernen, so ist damit die Grundlage für eine neue Goldwährung — zunächst in der Form der Golddevisenwährung — gewonnen.

Die Genossenschaft und die Sozialisierung.

Von Justizrat Prof. Dr. **Hans Crüger** in Charlottenburg.

Schulze-Delitzsch äußerte sich gelegentlich über den Unterschied zwischen Genossenschaft und Sozialismus: „Fragen wir zuvörderst nach dem Prinzip der Assoziationen, so haben dieselben im wesentlichen die Grundforderung der Garantie einer lohnenden Tätigkeit für alle, mit dem Sozialismus gemein. Auch fußen beide ferner, um sich Garantie zu verschaffen, auf dem Grundsatz der Solidarität. In der Art und Weise aber, die letztere herzustellen, schlägt man auf beiden Seiten völlig entgegengesetzte Wege ein. Während der Sozialismus jene Garantie der Gesellschaft in ihrer Totalität, zumeist der Staatsgesellschaft, aufbürdet, und zu diesem Behuf deren sofortige Reorganisation auf ganz neuen Grundlagen verlangt, ziehen es die Assoziationen vor, nicht erst auf das Eintreffen so problematischer Voraussetzungen zu warten, sondern sogleich bei den der Entwicklung fähigen Elementen des Bestehenden anzuknüpfen. Anstatt also an eine in der erforderlichen Gestalt noch gar nicht existierende Gesamtheit, wenden sie sich an die bei der Frage beteiligten Einzelnen und ordnen dieselben in bestimmte, nach Tätigkeit und Interesse unterschiedene Gruppen."

Die volkswirtschaftlichen Begriffe sind, seitdem Schulze-Delitzsch diese Worte im Jahre 1853 niederschrieb, vielfach andere geworden. Als der Revisionismus sich durchgesetzt, erblickte er in der Konsumgenossenschaft das Mittel, um zur Sozialisierung der Wirtschaftsordnung zu gelangen. Heute wird die Genossenschaft von denen, die auch bei einer Neuordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse den gewerblichen Mittelstand erhalten sehen wollen, als das einzige Mittel dazu betrachtet. Also eine weitgehende Anpassungsfähigkeit der genossenschaftlichen Organisation. Freilich im Rahmen der Durchführung des Erfurter Programms würde für die Betätigung selbständiger Gewerbetreibender kein Raum mehr bleiben. Was dabei von selbständigen Gewerbetreibenden noch verbliebe, das wären nur die letzten Ausläufer, die der sozialdemokratische Staat am Leben läßt, weil es für ihn nicht lohnend ist, dorthin seinen Geschäftsbetrieb zu erstrecken. Auch sie würden der Verstaatlichung verfallen, wenn die Entwicklung sie dafür rentabel gemacht hat.

Es ist auffallend, wie selten man heute dem Begriff „Verstaatlichung" begegnet. An seine Stelle ist die Sozialisierung getreten. Fragt man drei Personen, was sie unter „Sozialisierung" verstehen, so dürfte man vier verschiedene Antworten erhalten. Gemeinhin versteht man heute unter „Sozialisierung" wohl die Organisation, die dem Arbeiter ein entsprechendes Mitwirkungsrecht auf die Leitung des Unternehmens und vor allem seinen Anteil am „Mehrwert" der von ihm hergestellten Produkte sichert.

Da ist es nun zunächst für die Beurteilung einer solchen Wirtschaftsweise sehr charakteristisch, daß die Vertreter der Sozialdemokratie nur solche Betriebe sozialisieren wollen, die dafür reif sind. Bei dem heutigen Tiefstand des wirtschaftlichen Lebens, bei der Unsicherheit der Zukunft will man von der Sozialisierung nicht viel hören. Eine „Verlustwirtschaft" soll dafür nicht geeignet sein. Merkwürdig! Man sollte doch glauben, daß vom Standpunkt der Sozialdemokratie die Sozialisierung die höchste Produktivität sichert. Man ist aber im Gegenteil der Ansicht, daß die alte, so viel geschmähte Unternehmerwirtschaft weit eher imstande ist, das wirtschaftliche Leben „anzukurbeln" — wie man sich heute auszudrücken beliebt — und zur Blüte zu bringen. Dann hat das Unternehmertum seine Schuldigkeit getan und kann gehen.

Wir möchten die Aufmerksamkeit aber noch auf etwas anderes lenken. Haben wir keinen Vorgang für die „sozialistische Betriebsweise", d. h. die Betriebsweise, bei der der Arbeiter an der Geschäftsführung mitwirkt und Anspruch auf den vollen „Gewinnanteil" hat? Von einem „Gewinnanteil" muß man ja wohl noch sprechen, solange der Sozialismus nicht vollständig zur Durchführung gebracht ist und die privatkapitalistische Betriebsweise mit ihrem „Gewinn" immer noch die Richtschnur für das Wirtschaftsleben abgibt.

Am nächsten läge es, auf die Erfahrungen des Bolschewismus in Rußland hinzuweisen, aber die will man ja nicht gelten lassen, obgleich Lenin selbst zugegeben hat, daß er mit seiner Wirtschaftsverfasssung vollkommen Schiffbruch gelitten hat. Es sollte weit mehr als bisher dafür Sorge getragen werden, daß die bolschewistischen Erfahrungen in den breitesten Schichten unseres Volkes bekannt werden. Wir brauchen aber auch gar nicht russische Erfahrungen. Wir haben deutsche Erfahrungen und zwar in der Produktivgenossenschaft.

Die Produktivgenossenschaft ist der angewandte Sozialismus. Wir müssen uns darüber klar werden, was unter einer Produktivgenossenschaft zu verstehen ist.

Zwischen der Produktivgenossenschaft im eigentlichen Sinne des Wortes und allen anderen Genossenschaftsarten ist ein großer grundsätzlicher Unterschied. Während die übrigen Genossenschaftsarten Hilfsgenossenschaften sind, bestimmt, den Erwerb und die Wirtschaft der Mitglieder der Genossenschaft derart zu fördern, daß die Mitglieder in ihrem eigenen Erwerb die Vorteile des genossenschaftlichen Zusammenschlusses erfahren, erfaßt die Produktivgenossenschaft im eigentlichen Sinne des Wortes die Arbeitskraft ihrer Mitglieder zum gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb, um auf diese Weise der Arbeitskraft des Einzelnen höheren Wert zu geben. Die Genossenschaft wird die Leiterin des Unternehmens und in diesem Unternehmen wirken die Mitglieder der Genossenschaft als Leiter, Angestellte, Arbeiter.

Wir wollen hier auf die verschiedenen Unterarten der Produktivgenossenschaft nicht eingehen, denn der Gedanke, den wir hier zum Ausdruck bringen wollen, trifft für sie alle mehr oder weniger zu.

Schulze-Delitzsch erblickte in der Produktivgenossenschaft zunächst den Gipfel des Genossenschaftswesens. Sie sollte die Arbeiter zu Unternehmern machen und zwar zu Unternehmern, die die Konkurrenz mit dem

Digitized by Google

Fabrikbetrieb sollten aufnehmen können. Lassalle stand auf einem gar nicht so fernen Standpunkt. Die Produktivgenossenschaft sollte die Arbeiter von der wirtschaftlichen Abhängigkeit befreien. Die Genossenschaft sollte die Arbeiter in den Stand der Unternehmer heben. Die Produktivgenossenschaft sollte ihnen Mitbestimmungsrecht und vollen Lohn sichern.

Das Schicksal der Produktivgenossenschaft?

Hatte sie Erfolg, dann trat der den Menschen eigentümliche Egoismus in den Vordergrund. Die Produktivgenossenschaft schloß sich ab, d. h. nahm keine neuen Mitglieder auf. Die Mitglieder, die die Lasten der ersten Zeit getragen, wollten nun auch bei dem Genuß der Vorteile unter sich bleiben. Die Genossenschaft blieb höchstens noch die Gesellschaftsform, in der das Unternehmen betrieben wurde. Die Zahl dieser prosperierenden Produktivgenossenschaften war nicht übermäßig groß. Die große Mehrheit kam überhaupt nicht zur Entwicklung. Und warum? Weil alle befehlen und keiner gehorchen wollte, weil jeder sich zur Leitung berufen fühlte. Mit der Selbstverwaltung auf wirtschaftlichem Gebiet ist es eine eigene Sache. Wer sich darüber unterrichten will, der höre einmal die genossenschaftlichen Sachverständigen. Die Selbstverwaltung ist und muß das unerschütterliche Fundament der Genossenschaft sein, aber diese Selbstverwaltung muß, soweit die geschäftliche Leitung in Betracht kommt, den realen Forderungen des Wirtschaftslebens angepaßt sein. Es ist kein Zufall, daß man die Geschäftsführung in den Vorstand und nicht in die Generalversammlung verlegt hat.

Häntschke hat ein Buch über „Die gewerblichen Produktivgenossenschaften in Deutschland" (1894) geschrieben. Man hat nicht mit Unrecht das Buch als die Totenliste der Produktivgenossenschaften bezeichnet. In neuerer Zeit hat Dr. Weil ein Buch „Die gewerblichen Produktivgenossenschaften in Deutschland" (1913) herausgegeben. Weil kann von Produktivgenossenschaften berichten, die es zu einer gewissen Entwicklung gebracht haben. Aber worauf ist das Gedeihen dieser Produktivgenossenschaften zurückzuführen? Sie haben ein sicheres Absatzgebiet bei bestimmten Konsumvereinen und sind in Wirklichkeit Fabrikeinrichtungen dieser Konsumvereine geworden. Von dem Ideal der Produktivgenossenschaft sind sie wohl alle recht weit entfernt.

Wer die Menschen in ihrer Art kennt, wird sich über diese Dinge nicht weiter wundern. Die Arbeiterproduktivgenossenschaft gehört der Vergangenheit an.

Und die Nutzanwendung für die heutige Zeit?

Ein geschäftliches Unternehmen kann im Wirtschaftsleben nur Erfolg haben, wenn die Leitung in festen Händen liegt. Man kann Kontrollen usw. schaffen. Man kann die Stellung der Angestellten und Arbeiter gegen Willkür sichern. Diese Sicherung aber hat dort ihre Grenzen, wo die Verantwortung der Leitung für den Fortgang des Unternehmens beginnt.

Nun hat man geglaubt, mit der „Gewinnbeteiligung" — ein Stück genossenschaftlichen Lebens — neuerdings die einschlägigen Fragen lösen zu können.

Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter ist eine besondere Art der Lohnzahlung, nichts mehr und nichts weniger. Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter setzt ein Unternehmen voraus, das in seiner Führung und in seinem Erfolg gesichert ist, dann kann man Angestellte und Arbeiter am Gewinn beteiligen. Will man aber die vollen Konsequenzen ziehen, dann muß man aber auch die Arbeiter am Verlust beteiligen, und das System nimmt in dem Augenblick ein klägliches Ende, in dem wirklich aus der Gewinn- die Verlustbeteiligung geworden ist. Im übrigen haben wir die Gewinnbeteiligung in den verschiedensten Formen schon seit langen Jahren in der Industrie, in der Bankwelt usw. Man nennt sie für die hohen Stellen „Tantieme". Aber auch der letzte Bankangestellte erhält seinen „Gewinnanteil", nur pflegt man dann von „Gratifikation" zu sprechen. Dann aber gibt es Industrien, die für ihre Arbeiter Sparkassenbücher anlegen und für die Einlagen einen Zins vergüten, der der Höhe der Dividende entspricht. Auch eine Gewinnbeteiligung.

Wo aus der Gewinnbeteiligung der Arbeiter die Forderung auf Einflußnahme auf die Geschäftsführung hergeleitet ist, da nahm die Sache in der Regel einen schlechten Ausgang.

Für alle die vielen Reformen, die heute in Vorschlag gebracht werden, hat das Leben Vorgänge, und die geben uns, zumal in der heutigen Zeit, die dringende Mahnung: keine Experimente. Wir wollen froh sein, wenn das wirtschaftliche Leben nach der alten erprobten Praxis wieder zur Entwicklung und Blüte gebracht werden kann. Für die Sicherstellung der Angestellten und Arbeiter bleibt auch in diesem System reiche Gelegenheit.

Die Steuerfluchtnovelle vom 24. Juni 1919.

Das am 23. Juni 1919 von der Nationalversammlung ohne erhebliche Debatte in drei aufeinanderfolgenden Lesungen beschlossene „Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918", das unterm 24. Juni 1919 verkündet und — gleichzeitig mit einer Ausführungsverordnung des Reichsfinanzministers vom nämlichen Tage — in Nr. 119 des Reichsgesetzblatts vom 25. Juni 1919 (S. 583) im Wortlaut veröffentlicht ist (ebenso im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 140 vom 25. Juni 1919) enthält gegenüber dem bestehenden Rechtszustande folgende Aenderungen:

I. Verschärfung des Steuerflucht-Arrests.

Laut § 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1918 hatte der Steuerpflichtige vor der Aufgabe seines dauernden Aufenthalts im Inlande für die Erfüllung der im Rahmen der §§ 1, 30 des Gesetzes[1]) bestehenbleibenden Verpflichtung zur Entrichtung der inländischen Personalsteuern in Höhe von 20 vom Hundert seines Vermögens[2]) Sicherheit zu leisten. Geltung behielt daneben der § 1 des Kriegssteuersicherungsgesetzes vom 9. April 1917, wonach Sicherheitsleistung für eine künftige Kriegssteuer von den kriegssteuerpflichtigen Einzelpersonen nicht nur vor Verlegung ihres Wohnsitzes oder Aufenthalts in das Ausland, sondern auch dann verlangt werden kann, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein Steuerpflichtiger auf andere Weise, insbesondere durch Verbringung von Vermögen ins Ausland, die Beitreibung der künftigen Kriegssteuer gefährdet.

Die Novelle vom 24. Juni 1919 verschärft den § 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1918 nach doppelter Richtung:

1. Die nach § 5 des Ges. vom 26. Juli 1918 zu leistende Sicherheit kann bis auf 50 vom Hundert des Vermögens des Steuerpflichtigen festgesetzt oder auf diesen Betrag erhöht werden (§ 1 der Novelle vom 24. Juni 1919).

2. Die Sicherheit ist nicht nur bei Aufgabe des dauernden Aufenthalts im Inlande, sondern auf Erfordern des Besitzsteueramts auch dann zu leisten, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß Vermögenswerte des Steuerpflichtigen dem inländischen Steuerzugriff entzogen werden sollen (§ 2 der Novelle). Dieser neue „Steuerflucht-Arrestgrund" ist dem vorerwähnten § 1 Abs. 2 des Kriegssteuersicherungsgesetzes bezw. dem § 12 Abs. 3 des Kriegssteuergesetzes nachgebildet, ist jedoch praktisch von sehr viel weiterreichender Bedeutung. Denn die neue Vorschrift dient nicht nur dem Schutze künftiger Kriegs- oder sonstiger Vermögenszuwachssteuern, sondern aller inländischer Steuern, oder doch jedenfalls aller unter § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1918 fallender Personalsteuern des Reichs und der Bundesstaaten. Wenn es bisher streitig war, ob die Verprassung oder sonstige Verschwendung von

[1]) D. h. für die Geltungsdauer des Gesetzes, also bis zum Schluß des dritten Jahres nach Ablauf des Jahres, in dem der Krieg mit allen Großmächten beendigt ist.

[2]) Zu ermitteln auf den Zeitpunkt der Aufgabe des dauernden Aufenthalts im Inlande nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 und nach näherer Maßgabe des § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1918.

Digitized by Google

Vermögenswerten sich als Kriegssteuer-Arrestgrund im Sinne des § 12 KrStG., § 1 KrStSichG. darstelle[3]), so wird man nunmehr Vorgänge dieser Art angesichts der allgemeinen, nicht bloß auf die Gefährdung der Beitreibung einer künftigen Vermögenszuwachssteuer abgestellten Fassung des § 2 der Novelle als generellen Steuerflucht-Arrestgrund gelten lassen müsser. Man wird diese Verschärfung des bisherigen Rechtszustandes — zumal als dem Steuerpflichtigen die Rechtsmittel des Besitzsteuergesetzes als Schutz gegen behördliche Fehlgriffe zur Seite stehen (§ 3 der Novelle) — rückhaltlos billigen können. Was insbesondere die Verminderung künftiger Steuererträgnisse durch Aufwand und Verschwendung betrifft, so wäre zu wünschen, daß es nicht bei der Anwendung von gesetzlichen Maßnahmen, wie der vorliegenden, gegen einzelne besonders wohlhabende Steuerpflichtige sein Bewenden behält, sondern daß es den führenden und verantwortlichen Stellen mit Erfolg gelingt, „alle Kreise des Volkes zur äußersten Sparsamkeit und zur Vermeidung jedes Luxus, der heute wahrlich nicht mehr am Platze ist, aufzurufen"[4]).

II. Auskunftspflicht der Banken und Sparkassen.

Die §§ 4 und 5 der Novelle vom 24. Juni 1918 lauten wörtlich:

§ 4

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, anzuordnen:

1. daß die Banken oder deren Zweiganstalten der für den Ort ihrer Niederlassung zuständigen Steuerbehörde binnen einer zu bestimmenden Frist diejenigen Personen unter Angabe des Namens und des Wohn- oder Aufenthaltsorts anzuzeigen haben, welche bei ihnen seit dem 1. August 1914 Wertsachen (Wertpapiere, Geld oder Kostbarkeiten) offen oder verschlossen hinterlegt, in Verwahrung gegeben oder verpfändet, ein Konto errichtet oder sich ein Schließfach haben geben lassen,
2. daß die Banken der Steuerbehörde über Tatsachen, die für die Ermittlung von Steueransprüchen oder für die Ausübung der Steueraufsicht von Bedeutung sind, Auskunft zu erteilen haben.

Als Banken im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Sparkassen, sowie weiter alle Personen und Unternehmungen, die geschäftsmäßig[5]) Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben.

Die Auskunft gemäß Nr. 2 soll in der Regel schriftlich erbeten und erteilt werden. Die Auskunft ist wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 4 begründeten Anzeige- oder Auskunftspflicht zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Die unterm 24. Juni 1919 hierzu ergangene Ausführungsanordnung des Reichsfinanzministers hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 951) vom 24. Juni 1919 wird hiermit angeordnet:

1. Die in der Provinz Posen, ausgenommen den Kreis Schwerin an der Warthe, in der Provinz Westpreußen, ausgenommen die Kreise Deutsch Krone, Schlochau und Elbing (Stadt und Land), in dem Regierungsbezirk Allenstein, in dem Regierungsbezirk Oppeln, ausgenommen die Kreise Grottkau, Falkenberg und Neiße (Stadt und Land), ferner in dem Stadt- und Landkreis Memel des Regierungsbezirkes Königsberg, in den Kreisen Oletzko, Heydekrug und Tilsit (Stadt und Land) des Regierungsbezirkes Gumbinnen, in den Kreisen Hadersleben, Apenrade, Tondern, Sonderburg, Flensburg und Husum des Regierungsbezirkes Schleswig, in den Kreisen Malmedy und Eupen des Regierungsbezirkes Aachen, in den Kreisen Merzig, Saarlouis, Saarbrücken, Ottweiler und St. Wendel des Regierungsbezirkes Trier und in den pfälzischen Bezirken Zweibrücken und Homburg befindlichen Banken und Zweiganstalten von Banken sind verpflichtet:

a) dem für den Ort ihrer Niederlassung zuständigen Besitzsteueramte zunächst ein Verzeichnis derjenigen Personen, welche bei ihnen seit dem 1. Oktober 1918 Wertsachen (Wertpapiere, Geld oder Kostbarkeiten) offen oder verschlossen hinterlegt, in Verwahrung gegeben oder verpfändet, ein Konto errichtet oder sich ein Schließfach haben geben lassen, unter Angabe des Namens und des Wohn- oder Aufenthaltsorts sowie unter Bezeichnung des Inhalts und des Zeitpunkts des in Frage stehenden Rechtsgeschäfts binnen acht Tagen nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung einzureichen,

b) dem für den Ort ihrer Niederlassung zuständigen Besitzsteueramte diejenigen Personen, welche nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bei ihnen Wertsachen (Wertpapiere, Geld oder Kostbarkeiten) offen oder verschlossen hinterlegen, in Verwahrung geben oder verpfänden, ein Konto errichten oder sich ein Schließfach geben lassen, binnen 48 Stunden unter Angabe des Namens und des Wohn- oder Aufenthaltsorts sowie unter Bezeichnung des Inhalts des in Frage stehenden Rechtsgeschäfts anzuzeigen,

c) allen Besitzsteuerämtern auf Befragen über Tatsachen, die für die Ermittlung von Steueransprüchen oder für die Ausübung der Steueraufsicht von Bedeutung sind, binnen einer von den Besitzsteuerämtern zu stellenden, kurz zu bemessenden Frist wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen.

Die Auskünfte sollen in der Regel schriftlich erbeten und erteilt werden.

2. Als Banken im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Sparkassen, sowie weiter alle Personen und Unternehmungen, die geschäftsmäßig[6]) Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben.

3. Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Anzeige- und Auskunftspflicht nach Nummer 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

5. Die Ausdehnung dieser Bekanntmachung auf weitere Gebiete des Reichs bleibt vorbehalten.

Berlin, den 24. Juni 1919.

Der Reichsminister der Finanzen
Erzberger

Lediglich im Rahmen dieser Verordnung, also unter räumlicher Begrenzung auf die „Gebietsteile des Reichs, bei welchen die Reichszugehörigkeit gefährdet ist" und unter zeitlicher Begrenzung bis zurück zum 1. Oktober 1918 sollte nach einem von sämtlichen Fraktionen der Nationalversammlung unterzeichneten Zusatzantrag zum Regierungsentwurf die Verpflichtung der Banken und Sparkassen zur Wahrung des Steuergeheimnisses außer Kraft gesetzt werden. Die erweiterte Fassung des Gesetzes entspricht einem durch Mehrheitsbeschluß — gegen den Widerspruch der Reichsregierung[7]) — angenommenen Antrag der Unabhängigen Sozialdemokraten, zu dessen Begründung der Abg. Wurm ausführte, „daß die Verschiebung von Vermögen im ganzen Reiche und sofort nach Beginn des Krieges eingesetzt habe. Riesenvermögen seien bereits nach dem Auslande weggeschafft, für Milliardenvermögen komme die Gesetzesvorlage schon zu spät. Um so mehr sei es

[3]) Bejahend Buck, Kriegssteuergesetz, 3. Auflage S. 206, Norden-Friedländer, 2. Auflage S. 89, verneinend Strutz, S. 281, Stier-Somlo, 2. Auflage S. 222, Hoeniger-Erk, Kriegssteuerstrafrecht S. 54 mit der wohl zutreffenden Begründung, daß durch Vereitelung eines Vermögenszuwachses nicht die Beitreibung der künftigen Zuwachssteuer, sondern nur die Entstehung der Zuwachssteuerpflicht gefährdet werde.

[4]) Abg. Dr. Riesser laut Sitzungsbericht der Nat.-Vers. vom 28. Juni 1919 S. 1150.

[5]) „geschäftsmäßig" geht weiter als „gewerbsmäßig", umfaßt insbesondere auch öffentlichrechtliche und gemeinnützige Institute, deren Absicht nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist.

[6]) vgl. oben Anm. 5.

[7]) Ihr Kommissar betonte, daß der Antrag Wurm über das, was mit dem Gesetz bezweckt werde, weit hinausgehe und eine Materie berühre, welche zweckmäßigerweise erst später, bei Besprechung der großen Finanzreform, generell zu behandeln sei.

Digitized by Google

notwendig, durch die beantragte Verbesserung des Gesetzes wenigstens jetzt noch weitere Steuerhinterziehungen zu verhindern".

Mit diesem Ziel des Antrages Wurm wird jeder gute Deutsche einverstanden sein: um so entschiedener muß nach wie vor das angewandte Mittel als unzweckmäßig und verfehlt bezeichnet werden.

Die Gründe, welche von den Banken, Genossenschaften und Sparkassen gegen die Einführung einer Steuerauskunftspflicht vorgebracht werden, sind bekannt; sie sind der Nationalversammlung u. a. in einer ausführlichen Eingabe des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vom 17. Februar 1919 vorgetragen worden. Man befürchtet, daß Kapitalien, die bisher als Depositen oder Wertpapierdepots bei Banken und Sparkassen ruhten, künftighin der werbenden Arbeit im volkswirtschaftlichen Leben, den Kreditbedürfnissen von Staat und Gemeinde, Landwirtschaft und Industrie entzogen werden, sei es daß sie zur unproduktiven Aufsammlung im eigenen Gewahrsam des Besitzers gelangen, sei es daß sie unter Umgehung der gesetzlichen Sicherungsvorschriften den Weg zu ausländischen Geldinstituten oder zu sonstigen Anlagegelegenheiten im Auslande finden, sei es daß sie sich der einen oder anderen inländischen Anlagemöglichkeit zuwenden, welche dem Besitzer größere Sicherheit gegenüber einer öffentlichen Kontrolle zu bieten scheint. Man fürchtet weiter, daß den Banken und Sparkassen nicht bloß Einlagen und Depots vorsätzlicher Steuerflüchtlinge entzogen werden, sondern auch solche anderer Personen, die auf eine unbedingte Wahrung des Bankgeheimnisses gegenüber der Steuerbehörde Wert legen, sei es aus einem, wenn auch unbegründetem, Mißtrauen gegen die Unverbrüchlichkeit der Amtsverschwiegenheit auf Seiten der zuständigen Beamten, sei es aus der Besorgnis, daß die den Steuerbehörden erteilte Auskunft gegebenenfalls von in- oder ausländischen Gewalthabern zu widerrechtlichen Eingriffen in das Privatvermögen mißbraucht werden könnte. Man besorgt von der so beförderten „Bankenflucht" zum Schaden der Volkswirtschaft und des Reichsbankstatus einen vermehrten Bedarf an baren Umlaufsmitteln, eine verminderte Benutzung der Einrichtungen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, des ferneren eine unmittelbare Schädigung des Steuerfiskus durch Minderung der Erträgnisse der Geldumsatzsteuer (Tarifn. 10 RStempG.) und anderer auf dem bankgeschäftlichen Verkehr und den bankgewerblichen Betriebseinnahmen ruhenden direkten und indirekten Steuern. Man ist sich endlich klar darüber, daß durch die Auskunftspflicht der Banken und Sparkassen die Steuerhinterziehung nicht aus der Welt geschafft, sondern lediglich zur Anwendung wirksamerer als der bisherigen Methoden veranlaßt wird.

Was den Wert der lex Wurm für die Aufdeckung zeitlich zurückliegender Steuerhinterziehungen betrifft, so hat sich ihr Urheber über denselben in seiner oben wiedergegebenen Begründung selbst außerordentlich skeptisch geäußert. Der Grund ist freilich nicht der, daß das Gesetz zu spät kam, sondern daß sich, namentlich dank der unmittelbar nach Kriegsbeginn einsetzenden ausgiebigen publizistischen Propaganda verschiedener übereifriger Steuerbeamter für die Aufhebung des Bankgeheimnisses, zahlreiche minder steuerfreudige Elemente der Bevölkerung alsbald veranlaßt gesehen haben, ihre Kriegs- und sonstigen Gewinne außerhalb der bankmäßigen Verwahrung sicherzustellen. Auch für die Zukunft werden sich solche Ehrenmänner vorzusehen wissen: für genügenden Hinweis haben mehrere noch vor der amtlichen Veröffentlichung des Gesetzes erschienene Zeitungsartikel mit der fetten, fingerbreiten Ueberschrift „Die Aufhebung des Bankgeheimnisses" gesorgt, die denn doch, solange nicht feststeht, in welchem Umfange der Reichsfinanzminister von der ihm erteilten Ermächtigung Gebrauch machen wird, den Tatsachen in nicht gerade sehr glücklicher Weise vorauseilt. Inzwischen bürgert sich die Erscheinung ein, daß Privatpersonen und Gewerbetreibende ihre Gelder, statt bei Banken, bei Waren- und Industriefirmen zinstragend anlegen, erscheinen in der Provinzpresse Inserate, in denen private Effektenbesitzer ungescheut aufgefordert werden, „sich zur Sicherung gegen Steuerbeschlagnahme und Vermögensverlust im gemeinnützigen Bunde zur risikolosen Erzielung einer höheren Verzinsung zusammenzuschließen", machen vorbestrafte Bucketshopinhaber und Winkelbankiers den soliden Bankfirmen und Sparkassen ihre Einleger abspenstig, durch Erweckung der Erwartung, daß sie ihr „Bankgeheimnis" auch contra legem zu wahren wissen werden. Es ist zu hoffen, daß wenigstens gegen diese Auswüchse mit Energie vorgegangen werden wird, desgleichen auch gegen Versuche des Auslandes, aus deutschen Banken und Sparkassen abwanderndes Kapital zu sich hinüberzuleiten; es wäre aus diesem Grunde wünschenswert, daß es der Reichsregierung gelänge, in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes mit ausländischen Regierungen zu praktisch durchführbaren Vereinbarungen über gegenseitige Rechtshilfe bei Feststellung des Auslandsvermögens der Inländer zu gelangen.

In jedem Falle wird das Reichsfinanzministerium, bevor es sich der ihm erteilten Ermächtigung in einem über die Ausführungsverordnung vom 24. Juni d. J. hinausgehendem Umfang bedient, die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßnahme im ganzen und in ihren Einzelheiten mit äußerster Sorgfalt prüfen müssen. Dabei wird namentlich zu berücksichtigen sein, welches enorme Maß überflüssiger und gar nicht zu bewältigender Arbeit den Banken auf der einen, den Steuerbehörden auf der anderen Seite bei einer Inanspruchnahme der Auskunftserteilung im vollen zeitlichen und örtlichen Rahmen der lex Wurm erwüchse. Im Hinblick hierauf ist freilich bereits vorgeschlagen worden[*]), „daß sogleich damit begonnen werde, aus den Kreisen von Bankangestellten, aber auch von verwaltungstechnisch geschulten Beamten und ehemaligen Offizieren durch systematischen, Theorie und Praxis gleichmäßig berücksichtigenden Unterricht eine Truppe heranzubilden, die in gar nicht so langer Zeit imstande sein wird, bei der Kontrolle der Bankaufstellungen und den durch das neue Gesetz bedingten Einzelnachforschungen ausgezeichnete Dienste zu leisten". Es wird indessen aufs reiflichste zu überlegen sein, ob der durch das neue Gesetz für den Fiskus erhoffte Nutzen sich nicht durch eine derart kostspielige Vermehrung des Beamtenheers wiederum verflüchtigen würde, zumal dessen Tätigkeit auch bei den kontrollierten Instituten zu einer Vervielfältigung der unproduktiven Arbeit und der Unkosten, damit aber auch zu einer Verminderung ihrer steuerlichen Leistungen Veranlassung geben würde. —

Im Hinblick auf manche laut gewordenen Fragen und Zweifel mag schließlich hier nochmals festgestellt werden, daß das Gesetz sowie die bisherige Ausführungsverordnung zwischen privaten Banken und Bankfirmen auf der einen, öffentlichen Banken und Sparkassen auf der anderen Seite keinen Unterschied machen. An dieser Gleichstellung muß selbstverständlich auch bei allen weiteren Ausführungsverordnungen im Interesse der Gerechtigkeit sowie der vollständigen Erreichung des Gesetzeszwecks grundsätzlich und im einzelnen festgehalten werden.

Da § 4 der Novelle dem Reichsfinanzminister lediglich eine Ermächtigung einräumt, ist die Bank zur Auskunftserteilung gegenüber der Steuerbehörde in ihrem Verhältnis zum Kunden nur in dem Umfange berechtigt, in welchem der Minister von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht hat, also zunächst nur im Rahmen der oben abgedruckten Ausführungsverordnung vom 24. Juni 1919.

Da das Steuerfluchtgesetz vom 26. Juli 1918 gemäß seinem § 30 mit dem Schluß des dritten Jahres nach Ablauf des Jahres außer Kraft tritt, in dem der Krieg mit allen Großmächten beendet ist, also voraussichtlich am 31. Dezember 1922, so dürfte mit diesem Zeitpunkt auch die Geltung der lediglich zur Ergänzung jenes Gesetzes erlassenen Novelle ihr Ende erreichen.

Bernstein.

*) Von Hans Goslar in der Deutschen Allgemeinen Ztg. vom 24. Juni 1919.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. **Zu §§ 249, 251, 254, 826 BGB.**

Sofern ein Bankier unter dem Gesichtspunkt vorsätzlicher, sittenwidriger Schadenszufügung einem Dritten gegenüber für eine unrichtige Kreditauskunft über einen Kunden haftbar ist, kann er sich regelmäßig nicht darauf berufen, daß eigene Fahrlässigkeit des Geschädigten zur Entstehung des Schadens mitgewirkt habe.

Urt. des RG. VI. Ziv.-Sen. v. 9. Januar 1919. VI. 237. 18. (Warneyer 1919, S. 77.)

In P. bestand seit 1911 ein Kleinsilber- und Emailliergeschäft, dessen Inhaber Robert S. war. Mit dem Kläger stand er in Geschäftsverbindung und hatte bei ihm erheblichen Kredit. Seine Schuld, zu deren Sicherung er zwei seinem damaligen Angestellten B. gehörige Aktien der Zellstoffabrik Waldhof im Werte von etwa 5000 M. hinterlegt hatte, war allmählich auf mehr als 30 000 M. gestiegen und belief sich am 31. Mai 1916 auf 27 175,22 M. Inzwischen hatten zwischen S. und dem Beklagten Verhandlungen begonnen, die auf den Eintritt des letzteren in das Geschäft S.s abzielten, und in deren Verlauf der Beklagte sich wegen einer Auskunft über S. an den Kläger wandte, da sich S. auf diesen als Referenz berufen habe. Der Kläger erwiderte am 26. Mai 1918, daß „uns der Angefragte . . . als ein sehr solider, fleißiger Mann bekannt ist, dessen Geschäft anscheinend gut geht und der seinen Warenverbindlichkeiten, soweit uns ersichtlich, prompt nachkommt". Beklagter trat am 1. Juli 1913 als Teilhaber in das Geschäft von S. ein, und zwar seiner Behauptung nach infolge dieser Auskunft, die neue Firma hieß S. & E. Zwischen den Teilhabern kam es bald zu Mißhelligkeiten und der Beklagte wurde auf eine von ihm erhobene Klage hin durch Urteil der Kammer für Handelssachen in P. vom 9. Juni 1914 für berechtigt erklärt, das Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen. Die Bankschuld an den Kläger war infolge einer von dem Beklagten schon am 27. Juni 1918 geleisteten Einzahlung von 10 000 M. zunächst zurückgegangen, stieg dann aber wieder an und betrug am 30. Oktober 1914 39 507 M. Auf diesen Tag hat Kläger den Kredit gekündigt und verlangt den Betrag mit der vorliegenden Klage. Der Beklagte glaubt, daß ihm Kläger arglistig eine falsche Auskunft erteilt habe, und will deshalb nicht zahlen, wurde aber in erster Instanz verurteilt. Das Berufungsgericht sprach dem Kläger nur 21 507 M. nebst Zinsen zu und wies die weitergehenden Ansprüche ab.

Auf die Revision des Beklagten wurde das Urteil aufgehoben und die Sache ans Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„. . . Das Berufungsgericht führt zunächst aus, daß die Streitteile vor der Erteilung der erwähnten Auskunft in keinen Beziehungen zueinander standen. Die Auskunftserteilung stelle eine Gefälligkeit dar, sie mache den Kläger nur dann schadensersatzpflichtig, wenn er hierbei gegen § 286 BGB. verstoßen habe. In der Auskunft werden drei Angaben unterschieden. Zunächst sei gesagt, S. sei als solider, fleißiger Mann bekannt, weiter, sein Geschäft gehe anscheinend gut, drittens, er komme, soweit ersichtlich, seinen Warenverbindlichkeiten prompt nach. Die objektive Unrichtigkeit der ersten Angabe sei nicht bewiesen, mindestens fehle der Nachweis, daß der Kläger das Bewußtsein der Unrichtigkeit gehabt habe. Ob zu dem zweiten Punkte eine objektive oder subjektive Unwahrheit vorliege, möge dahingestellt bleiben, mit der dritten Angabe habe aber der Kläger gegen die guten Sitten verstoßen. Die Auskunft habe die Meinung erwecken müssen, daß S. aus eigenen Mitteln seine Warenschulden begleiche, daß sei aber nicht zutreffend gewesen, vielmehr habe er hierzu die Mittel der Bank in steigendem Maße in Anspruch genommen. Kläger hätte die Erfüllung der Warenverbindlichkeiten nicht zu berühren brauchen, wenn er aber hierüber in der Auskunft etwas hätte sagen wollen, hätte er nicht einen hierzu untrennbar gehörigen Punkt verschweigen dürfen. Er sei sich auch dessen bewußt gewesen, daß die Auskunft nur die halbe Wahrheit enthalte. Weiter habe er gewußt, daß der Beklagte sich nicht nur mit seiner Arbeitskraft, sondern auch mit Kapital an dem S.schen Geschäfte beteiligen wolle, und er habe die Auskunft erteilt, um den Beklagten zum Beitritt zu veranlassen. Die Auskunft habe diesen Erfolg auch gehabt und so zur Schädigung des Beklagten geführt. Kläger brauche aber den von ihm verursachten Schaden nicht vollständig zu ersetzen, weil auch der Beklagte an der Entstehung des Schadens Schuld trage. Hätte er insbesondere die Geschäftsbücher S.s in sorgfältiger Weise eingesehen, so hätte er von dem Dasein einer größeren Bankschuld erfahren und sich über deren Entstehung durch Nachfragen bei dem Kläger oder S. unterrichten müssen. Anstatt so zu handeln, habe er mit dem Beitritt sehr geeilt und sogar 15 000 M. bei dem Kläger eingezahlt, ohne daß auch nur ein schriftlicher Vertrag mit S. geschlossen war. Hierin liege ein so erhebliches Verschulden des Beklagten, daß die Schadensersatzpflicht des Klägers nur zur Hälfte als begründet angesehen werden könne.

Die Revision hält es für rechtsirrig, daß das Berufungsgericht eine Teilung des Schadens vorgenommen hat. Bei arglistigem Verhalten des Schädigers versage regelmäßig der Einwand aus § 254 BGB. Mit dieser Auffassung steht die Revision auf dem Boden der Rechtsprechung des Reichsgerichts, die annimmt, daß gegenüber einer vorsätzlichen Schädigung die Beachtung eines mitwirkenden, auf Fahrlässigkeit beruhenden Verschuldens des Verletzten zwar nicht ausgeschlossen sei, daß aber die Abwägung in der Regel zu dem Ergebnis führen werde, wegen der Fahrlässigkeit keine Minderung der Ersatzpflicht auszusprechen (RGZ. 76, 323; vgl. auch Warneyer Rspr. 1908 Nr. 49; 1914, 119 Nr. 49). Von dem gleichen Grundsatze scheint aber auch das Berufungsgericht auszugehen, wie daraus zu entnehmen ist, daß es das erwähnte Urteil in RGZ. 76, 323 selbst zitiert. Es fragt sich daher, ob in vorliegendem Falle Umstände vorhanden sind, die eine Abweichung von der Regel begründen, oder ob sonst die angefochtene Entscheidung von Rechtsirrtum beeinflußt ist. Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt, daß der Beklagte nicht zum Eintritt in das S.sche Geschäft gedrängt worden sei, vielmehr Zeit und Gelegenheit zu Erkundigungen und Nachforschungen gehabt habe, daß er solche aber nicht angestellt, sondern die Verbindung mit S. übereilt vollzogen habe. In diesem Verhalten des Beklagten mag an sich eine Fahrlässigkeit zu finden sein, es kommt aber auch in Frage, ob sie nicht dadurch ganz oder teilweise entschuldigt wird, daß sich der Beklagte auf die ihm erteilte Auskunft der Bank verlassen hat und verlassen durfte (vgl. WarnRspr. 1914 Nr. 49). Letzteres wird insbesondere dann zutreffen können, wenn es sich um die Auskunft eines damals angesehenen und als zuverlässig geltenden Bankinstituts handelte, von dem Beklagter annehmen konnte, daß es mit S.s Verhältnissen vertraut sei und eine Auskunft nur nach sorgfältiger Prüfung und streng wahrheitsgetreu erteilen werde. Es bedarf aber im vorliegenden Falle ganz besonders einer eingehenden Prüfung der die Fahrlässigkeit des Beklagten etwa entschuldigenden Umstände. Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Auskunft nach der Absicht des Klägers den Erfolg haben sollte, den Beklagten zum Eintritt in das S.sche Geschäft zu veranlassen, und daß dieser Zweck auch erreicht worden ist. Kläger habe den begreiflichen Wunsch gehabt, die nur zu etwa ¼ gedeckte Bankschuld von S. herabzumindern, was in Ermangelung ausreichender Geschäftseinnahmen nur durch Zuführung frischen Kapitals möglich gewesen sei, auch habe er bei Erteilung der Auskunft die Absichten des Beklagten gekannt. Gerade in derartigen Fällen, in denen der Schade dadurch entstanden ist, daß der Geschädigte „durch eine bewußte Täuschung zu einem von dem Täuschenden erstrebten Tun" bestimmt worden ist, darf es aber dem Täuschenden nur unter ganz besonderen Umständen gestattet werden, sich gegenüber dem auf seine Arglist gestützten Schadensersatzanspruch auf eine Fahrlässigkeit des Geschädigten zu berufen, die darin liegen soll, daß er bei gehöriger Sorgfalt die beabsichtigte Täuschung entdeckt und sich vor Schaden geschützt hätte (WarnRspr. 1911 Nr. 64). Solche Umstände sind bisher nicht ausreichend dargelegt.

Begründet ist auch eine weitere Rüge der Revision. Wie oben erwähnt, hat es das Berufungsgericht dahingestellt gelassen, ob die in der Auskunft an zweiter Stelle gemachte Angabe, das Geschäft S.s gehe anscheinend gut, eine objektive oder subjektive Unwahrheit enthält. Dieses Verfahren ist insoweit unbedenklich, als es sich um den ursächlichen Zusammenhang des Schadens mit einer Handlung des Klägers handelt. Der Schaden des Beklagten ist durch seinen Eintritt in das S.sche Geschäft entstanden und dieser wiederum wurde durch die Auskunft veranlaßt; ob letztere in einem oder zwei Punkten unrichtig war, ist für die Entstehung des Schadens ohne Bedeutung (RGZ. 73, 289 ff.). Das gleiche läßt sich aber nicht sagen, wenn über die Teilung des Schadens gemäß § 254 BGB. zu entscheiden ist. Zwar kommt es auch hier vor allem auf das Maß der Verursachung an, es müssen aber auch die sonstigen Umstände des Falles beachtet werden, namentlich, auf welcher Seite das größere Verschulden liegt (RGZ. 69, 59 Nr. 13; RGKomm. des BGB. Anm. 1 zu § 254). Hierfür ist es nicht ohne weiteres gleichgültig, ob die Auskunft in einem oder zwei erheblichen Punkten wissentlich unrichtig war. Wäre aber im letzteren Falle ein stärkeres Verschulden anzunehmen, so müßte sich auch die Verteilung des Schadens ändern.

In bezug auf die Leistung des Schadensersatzes hat das Berufungsgericht erwogen, daß die Wiederherstellung des Zu-

Digitized by Google

standes, wie er vor dem Eintritt des Beklagten in das Geschäft von S. bestand, nicht möglich sei. Es könne nur eine Entschädigung in Geld gemäß § 251 Abs. 1 BGB. in Frage kommen. Für diese sei zu beachten, daß der Beklagte nicht nur Bareinlagen gemacht habe, sondern auch an das Schicksal des Geschäfts gebunden worden sei. Diese Bindung habe aber als notwendige Folge seines Beitritts nicht unbeschränkte Zeit gedauert, vielmehr sei Beklagter in der Lage gewesen, nach erlangter Kenntnis von der ungünstigen Geschäftslage das Gesellschaftsverhältnis zu kündigen und sich damit der Haftung für ein weiteres Anwachsen der Bankschuld zu entziehen. Wenn er das nicht getan habe, so sei der weiterhin entstandene Schade nicht mehr die unmittelbare Folge des arglistigen Verhaltens des Klägers, sondern beruhe auf seinem eigenen Entschlusse. Er sei nun jedenfalls seit dem Urteile vom 9. Juni 1914 berechtigt gewesen, das Geschäft allein zu übernehmen und den Geschäftsbetrieb einzustellen, habe damals auch die Lage des Geschäfts gekannt. Der Kläger hafte daher dem Beklagten nicht für den Schaden, der durch die Fortführung des Geschäfts über den 1. Juli 1914 hinaus entstanden sei.

Der Revision ist zuzugeben, daß auch diese Ausführungen nicht frei von Bedenken sind. Der Schädiger haftet dem Beschädigten nicht nur für die unmittelbaren, sondern auch für die mittelbaren Folgen der schädigenden Handlung, sofern nur keine Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhanges stattgefunden hat (RGKomm. des BGB. Vorbem. 3 und 4 vor § 249 BGB). Eine solche liegt auch nicht notwendig in einem sachwidrigen Verhalten des Geschädigten, namentlich dann nicht, wenn dieses durch die Handlungsweise des Schädigers beeinflußt wurde. Hat der Beklagte, wie das Berufungsgericht andeutet, die Auflösung des Geschäfts hinausgeschoben, weil er hoffte, es auf bessere Bahn bringen zu können, so fragt es sich, ob er für diese Hoffnung ausreichende Gründe hatte. Es kann auch erheblich sein, wie sich der Kläger zu der Fortführung des Geschäfts gestellt hat. Nach dieser Richtung kann die von dem Beklagten aufgestellte Behauptung Bedeutung gewinnen, wonach der Kläger den Beklagten in dem Sinne beeinflußt haben soll, daß er das Geschäft behalte und den S. abstoße. Der Beklagte war zwar verpflichtet, den entstehenden Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, inwieweit aber ein ihm hierbei zur Last fallendes Versehen seine Schadensersatzansprüche beeinflußt, hängt nach § 254 Abs. 2 BGB. auch von seinem Verschulden ab, das mit dem des Klägers zu vergleichen ist. Nach dieser Richtung bedarf der Sachverhalt noch weiterer Prüfung . . ."

2. Zu § 275 BGB.

Der Umstand, daß die Verpflichtung der Reichsbank, ihre Noten in Gold einzulösen, durch Gesetz vom 4. August 1914 aufgehoben wurde, berechtigt den Verkäufer ausländischer Valuta nicht, von dem Verkauf zurückzutreten oder die Erfüllung als unmöglich zu betrachten.

Urt. des OLG. Hamburg vom 8. März 1919, Bf. I, 234. 18 („Recht" 1919 S. 213).

Klägerin hatte am 15. Juli 1914 dem Beklagten per 30. September 1914 10 000 Lstrl. Auszahlung London zum Kurse von 20,47 M. verkauft. Infolge Kriegsausbruchs stieg der Kurs der englischen Pfund erheblich. Richtig ist, daß in Friedenszeiten der Verkäufer einer solchen Kurssteigerung durch Ankauf der englischen Münze mit Gold hätte begegnen können. Es war also auf Grund der Pflicht der Reichsbank, ihre Noten in Gold einzulösen, das Kursrisiko von Londoner Auszahlung durch den Goldpunkt begrenzt. Es kann auch unterstellt werden, daß die Klägerin beim Abschluß mit dieser Möglichkeit rechnete. Jeder Kaufmann muß aber erkennen, daß es zum mindesten fraglich war, ob bei einem Kriege die Einlösungspflicht bestehen bleiben würde. Wer also bei seinen Abschlüssen damit rechnete, daß der Kurs den Goldpunkt nicht überschreiten könne, kalkulierte nur mit einer friedlichen Abwicklung des Geschäfts. Wenn er sich dann nicht durch eine Klausel gegen die Gefahr sicherte, mit der ein Krieg seine Berechnung bedrohte, nahm er diese Gefahr auf sich, blieb also auch für den Fall ihres Eintritts an den Vertrag gebunden. Es liegt nicht anders, als bei anderen Geschäften, bei denen vor Kriegsausbruch Zahlung in ausländischer Währung zugesagt war, oder als bei Geschäften über Waren, die in Friedenszeiten nur geringen Preisschwankungen unterlagen, während des Krieges aber, weil der Ausgleich im offenen Weltmarkt fortfiel, im Preise über alle Friedenserfahrung stiegen. Wenn Klägerin geltend macht, daß bei Währungsgeschäften die Veränderung des Risikos unmittelbar auf einer gesetzlichen Maßnahme beruhte, so rechtfertigt das nicht eine andere Behandlung dieser Geschäfte, da dieser Eingriff zu den berechenbaren Folgen des Krieges gehörte, wie für den Warenhandel die Abschneidung des deutschen Marktes vom Weltverkehr.

3. Zu §§ 676, 762, 764, 826, 831 BGB.

1. Eine allgemeine Verpflichtung der Banken, ihre Kunden auf die Möglichkeit des ungünstigen Ausgangs von Spekulationsgeschäften hinzuweisen, besteht nicht; ein solcher Hinweis ist nur dann geboten, wenn sich die Bank bewußt ist, daß es sich um eine besonders gefährliche oder um eine wenig aussichtsreiche Spekulation handelt, und wenn sie nicht Grund zu der Annahme hat, daß der Kunde hierüber bereits selbst unterrichtet ist.
2. Zwar können auch Kassageschäfte Spielcharakter tragen, doch sind die Indizien, die bei Termingeschäften für die Spielabsicht beweisend sind — Unvermögen zur Bezahlung des Kaufpreises, unterlassene effektive Lieferung etc. — bei Kassageschäften nicht von gleicher Beweiskraft

Urteil des Reichsgerichts I. Ziv.-Sen. v. 4. 12. 1918, I. 167. 18 (Warneyer 1919, S. 53).

Der Kläger hat mit der Beklagten von 1896 bis 1913 in Geschäftsverbindung gestanden und durch Börsenspekulationen im Endergebnis erhebliche Verluste erlitten. Der Kläger ist in seiner Jugend nach Amerika gegangen, ist acht Jahre lang in Nordamerika als Uhrmachergehilfe tätig gewesen, hat dann sieben Jahre in Santos die Stelle eines Transportaufsehers bekleidet, hat dabei auch Unternehmungen für eigene Rechnung gemacht und ist dann nach Deutschland zurückgekehrt. Er trat 1896 mit der B.er und 1898 mit der E.er Wechselstube der Beklagten in Verbindung. 1898 hat er Industriepapiere im Wert von über 38 000 M. angekauft. 1900 machte er schon zahlreiche Spekulationen in Industriepapieren, was sich bis 1903 fortsetzte. Von 1904 hat er in Goldshares, auch in Canada- und Baltimore-Aktien spekuliert. Dies ging durch die folgenden Jahre so weiter. 1913 ergab sich für den Kläger eine Schuld von über 96 000 M. Er hat an Börsentermingeschäften 5239,50 M. verloren. Die Goldminengeschäfte waren Kassageschäfte; diese haben den bei weitem größten Teil des Verlustes ergeben. 1913 hatte endlich der Kläger bei der Beklagten noch ein Effektendepot im Anschaffungswert von 17 527,80 M.

Die Herausgabe seines Depots hat der Kläger zunächst mit der Klage verlangt. Er hat dasselbe auf einen weit höheren Betrag beziffert als vorstehend angegeben. Der Klagantrag ist sodann schon in erster Instanz erweitert und in zweiter Instanz schließlich dahin formuliert worden, daß Zahlung von 17 828 M. nebst Zinsen, Herausgabe von Effekten (Zündholzaktien und Lancaster-West-Goldshares), sowie Rechnungslegung über den gesamten Geschäftsverkehr von 1899 bis 1913 verlangt wurde. Der Kläger hat ausgeführt, der Leiter der E.er Filiale sei ein gewisser H. gewesen. Dieser habe ihn zu den Spekulationen verleitet und habe ihn falsch beraten. Dafür hafte die Beklagte, weil sie H. nicht überwacht habe. Ein Teil der Geschäfte seien unverbindliche Börsentermingeschäfte; auch seien die Kaufgeschäfte nur zum Schein abgeschlossen, in Wahrheit seien es Spielgeschäfte gewesen. Seine Verkaufsaufträge seien nicht befolgt, auch seien Verkäufe ohne Auftrag vorgenommen. Endlich würden die abgegebenen Anerkenntnisse der Abrechnungen wegen Betrugs und Irrtums angefochten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und das Oberlandesgericht die Berufung zurückgewiesen.

Auch die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Die Revision rügt zunächst, daß das Berufungsgericht an die Pflichten, die eine Bank gegenüber ihren Kunden habe, zu geringe Anforderungen stellt. Besonders habe das Berufungsgericht zu Unrecht angenommen, daß eine Pflicht der Bank, ihre Kunden vor gefährlichen Geschäften zu warnen, nicht existiere. Dieser Rüge kann nicht zugestimmt werden. Das Berufungsgericht hat nur ausgesprochen, eine Bank brauche ihre Kunden nicht darauf aufmerksam zu machen, daß bei Spekulationsgeschäften auch Verluste eintreten könnten. Es hat weiter dargelegt, daß nach den geschäftlichen Erfahrungen des Klägers gerade ihm gegenüber eine derartige Warnung nicht erforderlich gewesen sei. Diese Ausführungen sind nicht zu beanstanden. Daß Spekulationsgeschäfte ungünstig ausschlagen können, weiß jedermann. Ein Hinweis darauf ist also der Regel nach nicht erforderlich. Anders liegt die Sache dann, wenn gewisse Spekulationsgeschäfte an sich einen besonders gefährlichen Charakter haben, oder wenn der Bank Tatsachen bekannt sind, die die von dem Kunden beabsichtigte Spekulation wenig aussichtsreich erscheinen lassen od. dergl.

Digitized by Google

In derartigen Fällen ist zu verlangen, daß die Bank ihren Kunden auf die Bedenken aufmerkam macht — falls sie nicht Grund zu der Annahme hat, daß der Kunde selbst schon über diese Momente unterrichtet sei. Nun hat aber weder der Kläger in den Instanzen, noch die Revision anzuführen vermocht, daß derartige besondere Verhältnisse gegeben waren. Daß im allgemeinen Spekulationen in afrikanischen Goldaktien oder in nordamerikanischen Eisenbahnaktien verlustbringend ausschlagen konnten, darauf brauchte die Bank nicht hinzuweisen. Das ist zweifellos dem Kläger ohnehin bekannt gewesen.

Die Revision bemängelt weiter die Feststellung, daß der Kläger eine in Bank- und Börsensachen erfahrene Persönlichkeit gewesen sei; es sei dabei erhebliches Vorbringen des Klägers außer acht gelassen. Aus seinem Vorleben als Uhrmacher in Nordamerika, als Transportaufseher in Brasilien und als Gehilfe in dem Feinkostgeschäfte seiner Ehefrau folge eine solche Erfahrung nicht. Aus seinem Verhalten bei den Spekulationen folge vielmehr gerade das Gegenteil. Auch diese Rüge gehe fehl, denn sie bewegt sich auf tatsächlichem Gebiete. Die angegebenen Einzelheiten aus dem Lebenslaufe des Klägers sind im Berufungsurteil nicht übergangen, sondern sie finden sich ausdrücklich aufgeführt. Wenn das Berufungsgericht daraus den Schluß gezogen hat, daß der Kläger von dem riskanten Charakter derartiger Spekulationen Kenntnis gehabt habe — nur hierauf kommt es nach dem Zusammenhang an —, so ist das vom Rechtsstandpunkt aus nicht zu beanstanden.

Weiter beruft sich die Revision darauf, daß, wenn im Jahre 1910 der Verkaufsauftrag, den der Kläger damals erteilte, ausgeführt wäre, er ohne Schaden aus den Spekulationsgeschäften hervorgegangen wäre. H. habe aber den Rat erteilt, nicht zu verkaufen; damit habe er seine Vertragspflichten verletzt. Nun hat der Beklagte zugegeben, daß er seinen Auftrag, die sämtlichen Effekten im Juni 1910 zu verkaufen, widerrufen hat, allerdings auf Anraten des H. Es handelt sich also darum, ob dieser Rat des H. schuldvoll fahrlässig gewesen ist. In dieser Richtung führt das Berufungsurteil aus, daß derzeit in Börsenkreisen eine günstige Meinung für die Shares bestanden habe, wie von dem Sachverständigen F. begutachtet ist. Dann aber kann von einem Verschulden des H. nicht wohl die Rede sein. Wollte der Kläger kein weiteres Risiko laufen, sondern seine Engagements glattstellen, so hätte er den Rat des H. unbeachtet lassen und seinen Verkaufsauftrag nicht widerrufen sollen. Da er das nicht getan hat, kann er jetzt nicht die Beklagte dafür verantwortlich machen, daß der Rat des H. nicht zu seinem Nutzen ausgeschlagen ist. Endlich kann der Revision auch nicht zugegeben werden — was diese zur Nachprüfung verstellt hat —, daß in der einige Jahre zurückliegenden Aeußerung des H.: Sie sollen schon wieder herauskommen — eine die Beklagte verpflichtende Garantieübernahme des H. zu erblicken sei. Davon kann um so weniger die Rede sein, als ja, wie zugestanden, das Konto des Klägers im Juni 1910 glattgestellt wäre, wenn der Kläger auf seinem Verkaufsauftrage bestanden hätte. Daß dies nicht geschehen ist, lag am Beklagten selbst, wie bereits ausgeführt.

Weiter sucht die Revision auszuführen, daß die Beklagte aus § 826 BGB. hafte. Eine solche Haftung könnte aber nur in Frage kommen, wenn dem H. ein Verstoß gegen § 826 BGB. zur Last fiele. Die Revision findet einen solchen Verstoß darin, daß H. den Kläger nicht von Geschäften zurückgehalten hat, die einen zu dem Vermögen des Klägers außer allem Verhältnis stehenden Umfang annahmen. Auch diese Rüge wäre nur dann berechtigt, wenn H. mit einem unerfahrenen Manne zu tun gehabt hätte, der die Folgen seiner Handlungsweise nicht zu übersehen vermochte oder leichtsinnigerweise außer Betracht ließ. Da das Berufungsgericht das Gegenteil hiervon unangreifbar festgestellt hat, erscheint auch dieser Vorwurf unbegründet.

Alle bisher erörterten Rügen scheitern also an der Feststellung, daß der Kläger genügend erfahren war, um die Folgen seiner Handlungsweise selbst überblicken zu können. Auf einem anderen Gebiete bewegt sich die letzte Rüge. Wie bereits erwähnt, haben den bei weitem größten Verlust die Spekulationen in Goldshares gebracht. Diese Geschäfte sind als Kassageschäfte abgeschlossen. Die Revision sucht nun auszuführen, das Berufungsgericht habe nicht genügend berücksichtigt, daß auch Kassageschäfte Spielcharakter tragen können und daß die Umstände des Falles auf solchen Charakter hindeuteten. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat anerkannt, daß Kassageschäfte Spielgeschäfte sein können. Jedoch haben die Indizien, die bei Termingeschäften für Spielabsicht beweisend sind, bei Kassageschäften nicht dieselbe Beweiskraft (BankA. 10, 239). Das Unvermögen des Kontrahenten zur Bezahlung des Kaufpreises, die unterlassene effektive Lieferung u. dgl. sind nicht von gleich ausschlaggebender Bedeutung wie beim Termingeschäft (RGZ. 52, 253). Sie sind aber keineswegs gänzlich bedeutungslos, vielmehr sind die vorliegenden Umstände in ihrer Gesamtheit zu würdigen (RGZ. 91, 45; BankA. 14, 165). Das Berufungsgericht hat sich von vorstehenden Grundsätzen leiten lassen. Es hat erwogen, daß das Unvermögen des Klägers zur Bezahlung der Minenaktien, der Charakter der Papiere als Spielpapiere, die Absicht, durch Kursdifferenz zu verdienen, zwar nicht belanglos, aber doch auch in ihrer Gesamtheit nicht völlig schlußkräftig seien. Es sieht deshalb das Vorliegen von Spielgeschäften nicht als erwiesen an. Dagegen ist vom Rechtsstandpunkte aus nichts zu erinnern, wobei noch darauf hinzuweisen ist, daß die Beklagte für den Kläger die Shares in London oder Paris tatsächlich hat einkaufen und dort in Depot nehmen lassen, so daß sie sie jederzeit zur Verfügung hatte, daß sie auch die fälligen Dividenden einkassiert und dem Kläger gutgebracht hat. Da das Berufungsgericht, wie erwähnt, von richtigen Grundsätzen ausgegangen ist, liegt die Schlußfolgerung im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet, das der Revision verschlossen ist . . . ."

4. Zu § 930 BGB.

Der Kommittent erwirbt Eigentum an den durch Vermittelung eines Lokalbankiers für ihn angeschafften Effekten noch nicht dadurch, daß der Zentralbankier die angeschafften Stücke alsbald unter Nummernaufgabe gegenüber dem Lokalbankier in dessen Depot genommen hat und daß der Lokalbankier dem Kommittenten die Gutschrift der Stücke auf Effektenkonto ohne Aufgabe der Nummern anzeigt. Bei eintretendem Konkurse des Lokalbankiers gehören in solchem Falle die Stücke zur Konkursmasse.

Urteil des RG. VII. Ziv.-Sen. v. 20. Dezember 1918. VII. 251. 18 (Warneyer 1919, S. 60).

Mit der vorliegenden Klage fordert der Konkursverwalter auf Grund des § 80 Abs. 1 KO. von dem Beklagten Herausgabe von sechs ihm am 23. Januar 1911 von der Gemeinschuldnerin der in Konkurs verfallenen Vereinsbank zu X. ausgehändigten Aktien oder Zahlung des von ihm auf zusammen 8635,80 M. berechneten Wertes. Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt, indem er unter anderem geltend macht, daß die Aktien, die die Gemeinschuldnerin in Ausführung ihr im Januar, Mai und Juli 1910 erteilter Aufträge angeschafft hatte, vor der nach der klägerischen Behauptung am 28. Oktober 1910 erfolgten Zahlungseinstellung ihm zu Eigentum übertragen worden seien. Beide Vorinstanzen haben die Zahlungseinstellung als am 28. Oktober 1910 erfolgt angesehen, eine frühere Eigentumsübertragung der sechs Aktien verneint und den Beklagten nach dem Klagbegehren verurteilt.

Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Die Revision greift das Berufungsurteil nur insoweit an, als der Berufungsrichter verneint hat, daß bereits vor dem 28. Oktober 1910 — dem Tag der Zahlungseinstellung — eine Uebertragung des Eigentums an den den Gegenstand des Rechtsstreites bildenden sechs Aktien seitens der Vereinsbank auf den Beklagten stattgefunden habe; ihr war der Erfolg zu versagen.

Der Berufungsrichter geht zugunsten des Beklagten zutreffend davon aus, daß die Vereinsbank ihrerseits dadurch, daß die Dresdner Bank die in ihrem Auftrag angeschafften Aktien alsbald nach der Anschaffung unter gleichzeitiger Nummeraufgabe an die Vereinsbank für diese zum Depot A. nahm, Eigentümerin und mittelbare Besitzerin der Aktien geworden und damit in die Lage gekommen war, dieses ihr Eigentum weiter an den Beklagten, und zwar gleichfalls in Gemäßheit des § 980 BGB. durch sog. Besitzkonstitut zu übertragen. Der Berufungsrichter sieht sodann als nicht erwiesen an, daß zwischen dem Beklagten und der Vereinsbank eine allgemeine Vereinbarung dahin stattgefunden habe, daß die in seinem Auftrag angeschafften Wertpapiere als sein Eigentum von der Vereinsbank verwahrt werden sollten. Hiergegen wendet sich die Revision mit der Rüge der Verletzung des § 286 ZPO. durch unzureichende Würdigung der Aussage des Zeugen F. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Rüge begründet sein würde, denn der Berufungsrichter hat weiter zugunsten des Beklagten unterstellt, daß die behauptete allgemeine Verwahrungsabrede getroffen sei, ist aber auch bei dieser Unterstellung zur Verneinung einer vor der Zahlungseinstellung liegenden Eigentumsübertragung um deswillen gekommen, weil auch bei dem Vorliegen einer solchen allgemeinen, für die Zukunft getroffenen Vereinbarung zur

Digitized by Google

Uebertragung des Eigentums im einzelnen Fall noch eine äußerlich in die Erscheinung tretende Handlung hinzukommen müsse, die den Willen, Eigentum an den bestimmten Sachen zu übertragen, nach außen kenntlich macht. Diese Auffassung entspricht der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vergl. Gruchots Beitr. 58, 1049; RGZ. 73, 415). Eine solche, den Eigentumsübertragungswillen kenntlich machende Handlung hat der Berufungsrichter vorliegend als dargetan nicht angesehen. Insbesondere hat er sie nicht darin gefunden, daß die von der Vereinsbank dem Beklagten von dem jedesmaligen Ankauf gemachte Mitteilung den vorgedruckten Vermerk enthielt ‚Stücke schrieben wir Ihrem Effektenkonto gut respektive halten wir nach Lieferung zu Ihrer Verfügung', auch nicht darin, daß in den später erteilten Depotaufstellungen die Wertpapiere ‚den einzelnen Beträgen' nach, aber ohne Angabe der Nummern aufgeführt waren. Demgegenüber macht die Revision geltend, es müsse mit Rücksicht darauf, daß die Dresdner Bank inzwischen unter Angabe der Nummern an die Vereinsbank die Wertpapiere für diese in Verwahrung genommen hatte, in den beiden Erklärungen der Vereinsbank zusammengenommen ein der Vorschrift des § 930 BGB. genügendes Besitzkonstitut gefunden werden. Allein der Berufungsrichter hat seine abweichende Auffassung ohne erkennbaren Rechtsirrtum ausreichend damit begründet, daß er sich den von ihm insoweit als überzeugend angesehenen Ausführungen des Sachverständigen L. dahin angeschlossen hat, daß in den von der Revision hervorgehobenen Mitteilungen der Vereinsbank an den Beklagten nach den Gepflogenheiten des Bankverkehrs ein auf Uebertragung des Eigentums an den bestimmten, dem Beklagten am 23. Januar 1911 ausgehändigten Aktien gerichteter Wille nicht zu erblicken ist.

Ist aber hiernach die Annahme des Berufungsrichters, daß das Eigentum an den streitigen Aktien erst durch die tatsächliche Aushändigung der Aktien an den Beklagten übertragen worden ist, nicht zu beanstanden, so war die Revision als unbegründet zu verwerfen."

5. **Zu §§ 1684 Abs. 1, Ziff. 1, 1686, 1630, 2039, 181 BGB.**

Wird ein Bankkunde von seiner Witwe und einem minderjährigen Kinde beerbt, so ist die Bank berechtigt und verpflichtet, Verfügungen der Witwe über das Konto zu entsprechen sowie einem Auftrage auf Umbuchung des Guthabens auf ihr eigenes Konto nachzukommen, solange nicht die Witwe durch Wiederverheiratung oder auf andere Weise die elterliche Gewalt verloren hat. Ob die Verfügung der Mutter in der Absicht pflichtwidriger Schädigung des Kindes erfolgt, hat die Bank nicht zu prüfen.

Urteil des OLG. Düsseldorf vom 28. März 1919.

Der Vater des Klägers, der Gemüsehändler Matthias F. in O., ist am 24. Februar 1915 gestorben. Da er kein Testament hinterlassen hatte, ist er von seiner überlebenden Ehefrau zu einem Viertel und von seinem einzigen Kinde, dem Kläger, zu drei Viertel beerbt worden. Zu dem Nachlaß gehörten zwei Guthaben bei der beklagten Bank, das eine auf Depositenkonto in Höhe von 5436,50 M., das andere auf Scheckkonto, dessen Höhe die Klage auf 16 109 M., die Beklagte auf 14 563,50 M. angibt. Anfang Januar 1916 heiratete die überlebende Ehefrau in zweiter Ehe den Kaufmann G. Entweder vor dieser Eheschließung — so behauptet die Beklagte — oder nach ihr — so behauptet der Kläger — ließ sie unter Vorlegung des Erbscheins die genannten beiden Konten von dem Namen ihres verstorbenen ersten Mannes auf ihren Namen umschreiben, kurz nach dieser Umschreibung ließ sie durch die Beklagte Kriegsanleihe zum Nennwert von 20 000 M. anschaffen und aus dem Betrage der Konten decken. Einige Monate später hob sie den Rest der Konten in bar ab. Im Juni 1916 ließ sie sich erneut bei der Beklagten einen Kredit eröffnen und verpfändete ihr zunächst 10 000 M., später weitere 10 000 M. Kriegsanleihe. Ob dies dieselben Stücke waren, die aus dem Gelde der beiden Konten angeschafft worden waren, steht unter den Parteien nicht fest. Jedenfalls wurden später die verpfändeten Stücke von der Beklagten zu ihrer Befriedung verkauft, und es blieb nach der Deckung der Schulden nur ein verschwindender Rest von 95 M. Inzwischen war die Mutter des Klägers am 22. Juni 1917 verstorben. Durch Testament vom 17. Juni 1917 hatte sie ihren zweiten Mann zum Erben und den Kläger zum Nacherben eingesetzt. Es stellte sich heraus, daß der Vermögenswert, den die oben genannten Bankkonten dargestellt hatten, in keiner Form mehr vorhanden war. Der Kläger verlangte von dem Kaufmann G. den Pflichtteil und machte ihn als Erben seiner Mutter für deren ihn schädigenden Handlungen haftbar.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger von der Beklagten in erster Linie Hinterlegung des Betrages der beiden Konten, der beim Tode seines Vaters vorhanden war, in zweiter Linie Wiederherstellung der Konten verlangt.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 22. März 1918 gegen die Beklagte nach dem ersten Klageantrage erkannt. Dagegen hat diese Berufung mit Erfolg erhoben.

Aus den Gründen:

Für die Beurteilung der Rechtslage ist vor allem wesentlich, ob die Umbuchung der Konten von dem Namen des Vaters des Klägers auf den Namen seiner Mutter vor oder nach deren Wiederverheiratung stattgefunden hat. Denn mit der Wiederverheiratung verlor sie gemäß § 1697 S. 1 BGB. die elterliche Gewalt und mit ihr die Vermögensverwaltung einschließlich der gesetzlichen Vertretung des Kindes in Vermögensangelegenheiten, und zum Vormund ist sie nicht bestellt worden. Ihre Verfügungen über das Vermögen des Kindes nach der Wiederverheiratung würden daher unwirksam sein, und für die Haftung der Beklagten würde es darauf ankommen, ob sie bei Entgegennahme der maßgebenden Erklärungen der Mutter des Klägers oder bei Ausführung von deren Verfügungen von ihrer Wiederverheiratung Kenntnis hatte oder es pflichtwidrig unterlassen hatte, sich diese Kenntnis zu verschaffen. Die Beweisaufnahme hat indes ergeben, daß alle Verfügungen der Mutter über das hier in Betracht kommende Kindesvermögen vor dem 4. Januar 1916, dem Tage der Wiederverheiratung, liegen. (Wird ausgeführt.)

Nach dem Vorstehenden scheiden die Inpfandnahme und der Pfandverkauf der Kriegsanleihestücke als Gründe für die Schadenshaftung der Bank dem Kläger gegenüber von vornherein aus. Es bleiben nur die Umbuchung der Konten und die auf ihrer Grundlage erfolgte Aushändigung der Anleihescheine und des Restgeldes, und diese Vorgänge liegen sämtlich vor der Wiederverheiratung. Entgegen der Auffassung des ersten Richters können auch sie keine Haftung der Beklagten begründen.

1. Es ist davon auszugehen, daß der Mutter des Klägers zur Zeit ihrer Verfügung über das hier in Betracht kommende Kindesvermögen die elterliche Gewalt (§ 1684 Abs. 1 Z. 1 BGB.) und damit die Vertretung des Klägers (§§ 1686, 1630 a. a. O.) zustand. Die an dem Vermögen bestehende Erbengemeinschaft (§ 2032 BGB.), an der außer dem Kläger nur noch sie selbst beteiligt war, wurde daher allein durch sie vertreten. Ein Schuldner des Nachlasses konnte daher rechtsgültig an sie leisten und sie konnte die Leistung an sich fordern (§ 2039 BGB.) soweit nicht ihre Vertretungsbefugnis familienrechtlich (§§ 1630 Abs. 2, 1795, 1643 a. a. O.) beschränkt war. Eine solche Beschränkung bestand für die Einziehung einer Geldforderung nicht. Die Mutter des Klägers hätte also den Betrag der Konten der Erbengemeinschaft ohne weiteres abheben können, und die Beklagte hätte ihrem Verlangen stattgeben müssen. Die Absicht der Mutter des Klägers, das abgehobene Geld für sich zu verwenden und ihren Pflichten als Mutter (§§ 1642, 1653 a. a. O.) entgegen zu handeln, hätte die Beklagte weder prüfen können noch dürfen. Denn die maßgebenden Anordnungen auch für den Kläger hätte ihr gegenüber allein dessen gesetzliche Vertreterin, nämlich seine Mutter, zu treffen gehabt. Die Auszahlung des Geldes an die Mutter bedeutete demnach nichts, was die Rechtsstellung des Klägers hinsichtlich der streitigen Kostenbeträge in einer Weise verändert hätte, die das Gesetz hätte verhindern wollen. Die Schädigung des Klägers setzte erst mit denjenigen Handlungen der Mutter ein, die nach der Auszahlung des Geldes lagen. Und auch bei diesen Handlungen kommt als schädigend nicht die Zeichnung von Kriegsanleihe, die Aushändigung der Scheine an sie und die Abhebung des Restes der Konten in Betracht. Denn alles dies bewegt sich innerhalb des Rahmens ihrer Befugnisse. Rechtswidrig und schädigend war vielmehr erst die Verwendung der Kriegsanleihe und des Restgeldes für eigene Zwecke. Damit aber hatte die Beklagte nichts zu tun. Fehlt hiernach der Kausalzusammenhang zwischen Handlung der Beklagten und Schädigung des Klägers, wenn man unterstellt, daß die Mutter des Klägers den Betrag der Konten sich einfach hätte auszahlen lassen, so fragt es sich, ob die Tatsache der Umbuchung vor der Auszahlung hieran etwas ändert. Es sei unterstellt, daß die Umbuchung nicht hätte geschehen dürfen; dann kann sie als kausal für den Schaden des Klägers nur unter der weiteren Voraussetzung in Betracht kommen, daß eine Weigerung der Beklagten, sie vorzunehmen, die Abhebung und eigennützige Verwendung des Geldes verhindert hätte. Daß das geschehen wäre, kann das Gericht nicht annehmen. Die Mutter des Klägers mag nach dessen eigenem Vortrage darauf ausgegangen sein, das Geld in ihre Hände zu bekommen. Es ist nicht anzunehmen, daß sie sich bei der Weigerung der Beklagten, die Umbuchung zu bewirken, beruhigt und nicht vielmehr das naheliegende Mittel, ihr Ziel zu erreichen, nämlich das der einfachen Abhebung, gesucht und gefunden hätte. So fehlt es an dem Nachweise des Kausalzusammenhangs zwischen angeblich

Digitized by Google

rechtswidriger Handlung der Beklagten und schädlichem Erfolg, und schon aus diesem Grunde müßte die Klage gegen die Beklagte abgewiesen werden.

2. Die Klage ist aber auch dann unbegründet, wenn man mit dem ersten Richter die Umbuchung als für den Schaden kausal betrachtet. Denn die Umbuchung war eine Handlung, die die Beklagte auf den Antrag der Mutter des Klägers nicht nur vornehmen konnte, sondern vornehmen mußte. Der erste Richter erblickt in ihr eine rechtsgeschäftliche Verfügung der Mutter des Klägers über dessen Anteil zu ihren eigenen Gunsten und damit ein verbotenes Selbstkontrahieren im Sinne der §§ 1795 Abs. 2, 181 BGB. Diese Auffassung verkennt die rechtliche Bedeutung der Umbuchung. Die Umbuchung ist ein Rechtsgeschäft mit der Bank, also mit einem Dritten, und nicht ein Rechtsgeschäft zwischen Mutter und Kind. Ein solches Rechtsgeschäft kann ihr zu Grunde liegen. Es kann etwa in einem Erbauseinandersetzungsvertrage der Mutter das betreffende Konto zugewiesen worden sein. Dann würde die Umbuchung die Ausführung des Vertrages darstellen. Es braucht ihr aber kein Vertrag zwischen Mutter und Kind zu Grunde zu liegen; sie kann vielmehr lediglich eine Verwaltungsmaßnahme sein, die die Mutter aus Zweckmäßigkeitsgründen vornimmt. In einem wie im anderen Falle bestimmen sich Recht und Pflicht der Beklagten lediglich nach dem Vertrage, der zwischen ihr und dem Kontoinhaber besteht, und sie hat lediglich zu prüfen, ob derjenige, der ihr gegenüber die Rechte aus dem Vertrage ausüben will, zur Verfügung über das Konto in dem von ihm gewünschten Sinne berechtigt ist. Aus welchen Gründen und zu welchen Zwecken er verfügt und welche Rechtsfolgen sich an die Verfügung für ihn oder für Dritte knüpfen, geht sie nichts an (vgl. Rg. 54, 330 ff.). Hier war die Mutter des Klägers kraft des eigenen Erbrechts und der elterlichen Gewalt unzweifelhaft zur Verfügung über die der Erbengemeinschaft zwischen ihr und dem Kläger zustehenden Konten Dritten gegenüber befugt, und es ist auch nicht behauptet worden, daß die Umbuchung im Widerspruch gestanden habe mit dem Vertrage, der zwischen der Beklagten einerseits und der Erbengemeinschaft als Rechtsnachfolgerin des Vaters des Klägers andererseits über das Scheck-Konto und das Depositen-Konto bestanden habe. Der Umstand, daß die Verfügung möglicherweise wegen der Absicht, in der sie vorgenommen wurde, gegen die Pflichten verstieß, die den Verfügungen gegenüber der von ihm dabei vertretenen Person oblagen, hindert die Rechtsgültigkeit des in befugter Vertretung einem Dritten gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäftes nicht (vgl. RG. 75, 359 ff. und von Tuhr, der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts 1918, Bd. II, 2 S. 366 f.). Der Schutz des Vertretenen gegen Benachteiligungen liegt, in solchen Fällen allein in der Vertrauenswürdigkeit des Vertreters, und wenn das Vertrauen, das das Gesetz der Mutter für die Wahrnehmung der Interessen ihres Kindes grundsätzlich schenkt, im einzelnen Falle versagt, so ist das ein Nachteil, der mit dem Gesetz selbst gegeben ist und von ihm für die überwiegenden Vorteile seiner Grundsätze im Kauf genommen wird. Nach alledem fällt der Beklagten nichts zur Last, was sie nicht hätte tun dürfen. Der Schaden des Klägers ist allein auf das Tun seiner Mutter zurückzuführen.

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 3 Ziff. 3 Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918.

Bei der Feststellung, wann für die Gesamtheit der Entgelte in einem Steuerabschnitte der nach § 8 Nr. 3 UStG. maßgebende Betrag von 3000 M. überschritten ist, sind außer den umsatzsteuerpflichtigen Entgelten auch nach § 2 umsatzsteuerfreie Entgelte zu berücksichtigen.

Gutachten des Reichsfinanzhofs II. Senat vom 4. April 1919 — II. D. 2. 19 —[1]).

Gründe.

Die zu begutachtende Vorschrift des § 3 Nr. 3 Umsatzsteuergesetzes lautet: Von der Steuer sind befreit . . . Personen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art, wenn die Gesamtheit der Entgelte in einem Steuerabschnitte (§ 16 Abs. 1) nicht mehr als dreitausend Mark beträgt; . . .

Zur Entscheidung gestellt ist die Frage, ob bei der Feststellung, wann der Betrag von 3000 M. überschritten ist, lediglich umsatzsteuerpflichtige oder auch nach § 2 umsatzsteuerfreie Entgelte zu berücksichtigen sind. Das Ersuchungsschreiben weist darauf hin, daß bei einer Bank die meisten Umsätze nach § 2 Nr. 2 umsatzsteuerfrei sind, so daß, wenn nur die umsatzsteuerfreien Umsätze gerechnet würden, Bankiers, deren Gewerbebetrieb an sich ziemlich ansehnlich ist, nicht selten von der Umsatzsteuer ganz befreit bleiben würden, ebenso eine im wesentlichen für die Ausfuhr arbeitende Fabrik mit umfangreichem Absatz, wenn ihre seltenen Inlandsumsätze nur 3000 M. betragen.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes ist eine sichere Entscheidung der Streitfrage nicht zu gewinnen. Für die Ansicht, daß eine Beschränkung auf die steuerpflichtigen Entgelte nicht stattfinden soll, läßt sich der Umstand geltend machen, daß § 3 Nr. 3 von der Gesamtheit der Entgelte, nicht von der Gesamtheit der steuerpflichtigen Entgelte oder genauer der Entgelte für steuerpflichtige Leistungen spricht. Aber das Gesetz wendet auch sonst mehrfach den Ausdruck Entgelt schlechthin an, wo es nur Entgelte für steuerpflichtige Leistungen meint, so in § 15 Abs. 1, § 18, § 24 Abs. 3. Die Umschreibungen, die das Gesetz, das den Ausdruck „steuerpflichtige Entgelte“ stets vermeidet, an anderen Stellen anwendet, (so § 6: für steuerpflichtige Leistungen vereinnahmte Entgelte; § 16 Abs. 1: Entgelte, die das Unternehmen für steuerpflichtige Leistungen erhalten hat) würden in § 3 Nr. 3 besonders schleppend wirken und könnten daher auch hier, wie in § 15 Abs. 1, § 18, § 24 Abs. 3 durch den kürzeren, wenn auch ungenaueren Ausdruck Entgelte ersetzt sein. Für diese letztere Auffassung ist der in § 3 Nr. 3 enthaltene Hinweis auf § 16 Abs. 1 verwertet worden. Es wird geltend gemacht, daß § 3 Nr. 3 zur Erläuterung des Begriffs der Gesamtheit der Entgelte auf § 16 Abs. 1 Bezug nimmt, wo vom gesamten Betrage der Entgelte die Rede ist, die das Unternehmen im Laufe des Kalenderjahres für steuerpflichtige Leistungen erhalten hat. Aber dieser Hinweis ist nicht zwingend. Die Verweisung auf § 16 Abs. 1 kann sprachlich nicht nur auf die Worte „Entgelte in einem Steuerabschnitte“ bezogen werden, sondern auch lediglich auf das Wort „Steuerabschnitte“, der in § 16 Abs. 1 festgelegt wird.

Führt somit die Auslegung des Gesetzeswortlauts zu keinem sicheren Ergebnis, so wird zu prüfen sein, ob die Befreiungsvorschrift nach ihrer Entstehungsgeschichte und ihrem Zwecke lediglich die Zwergbetriebe frei lassen oder ob sie geringfügige Umsätze in jedem Falle, ohne Rücksicht auf den Umfang des Betriebes im ganzen, nicht mit der Steuer belegen wollte. Ergibt sich, daß nur die wirtschaftlich ganz schwachen Betriebe frei bleiben sollten, so wird bei der Prüfung der Voraussetzungen der Steuerfreiheit die Gesamtheit aller Entgelte in Betracht zu ziehen sein; denn für die wirtschaftliche Bedeutung eines Unternehmens ist es, wie die im Ersuchungsschreiben angeführten Beispiele der Banken und der im wesentlichen für die Ausfuhr arbeitenden Fabriken zeigen, ohne jede Bedeutung, ob der Gesamtumsatz auf Grund steuerpflichtiger oder steuerfreier Geschäfte erzielt wird.

Die Bestimmung des § 3 Nr. 3 ist dem § 78 des Warenumsatzstempelgesetzes nachgebildet, der lautet: „Beläuft sich der Gesamtbetrag der Zahlungen (§ 76) auf nicht mehr als 3000 M, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht“. Diese Bestimmung wurde in der Reichstagskommission (Kommissionsbericht, Nr. 321 der Drucksachen des Reichstags von 1914/16, S. 8) eingefügt, um die ganz kleinen Gewerbetreibenden frei zu lassen. Nur unter diesem sozialen Gesichtspunkt wurde sie auch weiterhin erörtert (Komm.-Ber. Seite 9, Prot. der 57. Sitzung des Reichstags, Verhandl. S. 1400, Ausführungen des Abg. Vogtherr über das Existenzminimum der Kleinhändler). Der Entwurf des Umsatzsteuergesetzes wollte die Steuerfreiheit auf Umsätze bis zu 2000 M. ermäßigen. Ueber die leitenden Gesichtspunkte führt die amtliche Begründung (Nr. 1461 der Drucks. des Reichstags 1914/1918 Seite 82 zu § 3 Nr. 4 des Entwurfs) aus:

„Nr. 4 nimmt die kleinsten Betriebe von der Steuer aus. Dabei ist noch unter die Grenze des § 76 des Warenumsatzstempelgesetzes . . . heruntergegangen worden. Es war hierbei die Erwägung maßgebend, daß bei einer so allgemeinen Steuer, wie der vorliegenden, kein Anlaß besteht, Betätigungen der gleichen Art in steuerpflichtige und steuerfreie lediglich nach dem Gesichtspunkt der Größe zu zerlegen. Die Steuer lastet auf dem Verbrauche. Es würde die Geschlossenheit der Steuer hindern und die Durchführbarkeit der Ueberwälzung in Frage stellen, wenn es Betriebe gebe, die ihre Preise bilden können, ohne auf eine Steuer Rücksicht nehmen zu müssen. Nur der steuertechnische Grund, daß die Erfassung und Veranlagung kleiner Betriebe mehr Arbeit und Kosten verursacht, als Ertrag dadurch erzielt wird, kann dazu Veranlassung geben, überhaupt Ausnahmen zu machen. Es erscheint danach angängig Betriebe bis zu 2000 M. Roheinnahmen frei zu lassen.“

Die Begründung lehnt also den im Warenumsatzstempel-

[1]) Anm. der Schriftleitung. Die hier mitgeteilte Entscheidung erweckt leider den Anschein, als ob der Reichsfinanzhof, entgegen den an seine Errichtung geknüpften Erwartungen, unbekümmert um die Bedürfnisse des praktischen Lebens, an den Methoden formalistischer Gesetzesauslegung festzuhalten gewillt ist. Das Ergebnis ist nicht deshalb unbefriedigend, weil es die Streitfrage im Sinne des Fiskus, sondern weil es sie im Sinne eines kleinlichen und unwirtschaftlichen Fiskalismus entscheidet, gegen den man umso entschiedener ankämpfen muß, je ernster man von der Notwendigkeit großer und unerhörter steuerlicher Opfer angesichts der gewaltigen finanzpolitischen Aufgaben der Zukunft überzeugt ist.

Digitized by Google

gesetze verwendeten Gesichtspunkt der Freilassung des Existenzminimums als mit dem Wesen der Umsatzsteuer, einer indirekten, zur Abwälzung bestimmten Steuer, unverträglich ab und erkennt nur den steuertechnischen Grund, daß bei den kleinsten Betrieben die auf die Veranlagung zu verwendende Arbeit und Kosten unwirtschaftlich vertan sein würden, an. Daß dieser Gesichtspunkt in gleicher Weise zuträfe, wenn es sich um einen verhältnismäßig kleinen Teil eines im übrigen steuerfreien Betriebs handelt, wie bei der Erfassung der Zwergbetriebe, ist zu verneinen. Die Schwierigkeit der Erfassung der kleinsten Betriebe liegt begründet in ihrer großen Anzahl und dem Mangel einer Buchführung oder sonstiger Einrichtungen, die die zuverlässige Feststellung der Umsätze ohne zeitraubende Ermittlungen ermöglichen würde. Diese Schwierigkeit fällt bei den an Zahl weitaus geringeren, hier in Frage kommenden größeren Betrieben weg, die durchweg eine geordnete Buchführung haben, welche die Ausscheidung der steuerpflichtigen Entgelte ohne besondere Mühe und Kosten ermöglichen wird. Demgemäß führt die Begründung auch nur aus, daß die Erfassung und Veranlagung kleiner Betriebe relativ zu viel Arbeit und Kosten verursachen würde, von der Erfassung und Veranlagung kleiner Umsätze in größeren Betrieben spricht sie nicht.

Von entscheidender Bedeutung dafür, daß die Befreiungsvorschrift nur den kleinsten Betrieben für ihre geringen Umsätze zugute kommen sollte, ist die Stellung, die die Vorschrift im System des Gesetzes erhalten hat. In § 2 sind die sachlichen Steuerbefreiungen aufgezählt, in § 3 die persönlichen. Das unterscheidende Merkmal der sachlichen von den persönlichen Befreiungen ist darin zu erblicken, daß die ersteren wegen der Art des Rechtsvorganges, die letzteren mit Rücksicht auf die Person derjenigen bewilligt wurden, die zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sein würden. Daraus, daß der Gesetzgeber die in Rede stehende Befreiung in die persönlichen Befreiungen eingereiht hat, kann daher unbedenklich gefolgert werden, daß sie nur wegen der in der Person der Bevorrechtigten begründeten Umstände zugelassen ist. Als solches persönliches Moment kann wohl die Kleinheit des Betriebs und die sich daraus ergebende wirtschaftliche Schwäche des Inhabers, verbunden mit der steuertechnischen Schwierigkeit, bei ihm die Umsätze richtig zu erfassen, angesehen werden. Dagegen würde die Freilassung der geringen, an sich steuerpflichtigen Umsätze wirtschaftlich kräftiger Großbetriebe nur aus sachlichen Gründen zu rechtfertigen sein. Hätte das Gesetz auch bei ihnen das Vorliegen der ihre Freilassung rechtfertigenden steuertechnischen Schwierigkeiten bejahen wollen, so hätte es damit diesen Befreiungsgrund aus dem Kreise der persönlichen Befreiungen herausgehoben und hätte ihm folgerichtig neben den sachlichen und persönlichen als steuertechnischen Grund eine besondere Stelle anweisen müssen, wie es das bei der gleichartigen Befreiung nach § 40 Abs. 4 getan hat. In § 40 sind die für die Dauer der Kriegswirtschaft geltenden besonderen Befreiungsvorschriften zusammengestellt, in Abs. 2 die sachlichen, in Abs. 3 die persönlichen, in Abs. 4 die auf Grund der steuertechnischen Erwägung, daß die mit der Ermittlung der Steuer verbundene Arbeitsleistung außer Verhältnis zum Ertrage der Steuer stehen würde, erfolgenden Befreiungen.

Hiernach hat in § 3 Nr. 3 bei der Feststellung, wann der Betrag von 8000 M. überschritten ist, eine Beschränkung auf die umsatzsteuerpflichtigen Entgelte nicht stattzufinden. Es sind vielmehr zu berücksichtigen nicht nur die in der Anfrage des Reichsschatzamts ausdrücklich genannten Umsätze, die nach § 2 aus sachlichen Gründen umsatzsteuerfrei bleiben, sondern auch die nach § 3 Nr. 1 und 2 unter die persönlichen Befreiungen fallenden Umsätze. Denn für eine Einschränkung der in Betracht zu ziehenden steuerfreien Entgelte auf die aus sachlichen Gründen befreiten fehlt es im Gesetz an jedem Anhalt. Dagegen können nicht berücksichtigt werden die Entgelte, welche steuerpflichtige Personen aus einer neben ihrer selbständigen gewerblichen Tätigkeit betriebenen, nicht unter das Umsatzsteuergesetz fallenden Tätigkeit erzielen also insbesondere nicht die Entgelte für Leistungen in Ausübung eines freien Berufs oder eines Angestelltenverhältnisses. Denn für diese Tätigkeitsgruppe unterfallen diese Personen nach § 1 Abs. 1 dem Umsatzsteuergesetz überhaupt nicht; sie gehören insofern nicht zu den Personen der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art, auf welche § 8 Nr. 3 die Befreiungsvorschrift zur Anwendung bringt (vgl. Ausschuß-Bericht S. 66 Abs. 7 zum Antrag Nr. 801). Die Hereinziehung dieser Gruppe von Entgelten würde daher dem systematischen Aufbau des Gesetzes widersprechen. Sie würde überdies eine große unlohnende Mehrarbeit, die die Befreiungsvorschrift gerade ausschließen will, in sehr zahlreichen Fällen erforderlich machen. Jede im Erwerbsleben stehende, sonst nicht unter das Gesetz fallende Person mit mehr als 8000 M. Roheinnahme, insbesondere die zahlreichen Arbeiter und Angestellten mit kleinem Gehalt, die nebenher, meist mit Hilfe ihrer Ehefrau, einen Handel im kleinsten Umfang betreiben, würden veranlagt werden müssen, wenn die aus beiden Tätigkeiten vereinnahmten Entgelte 3000 M. übersteigen, was wohl fast regelmäßig der Fall sein wird. Diese Ausdehnung der Umsatzsteuerpflicht entspräche zweifellos nicht der Absicht des Gesetzes.

Zur Stempelpflicht der Stahlfachvollmachten.

Von Dr. jur. Hans von Werthern, Syndikus des Bankhauses Delbrück Schickler & Co. in Berlin sind uns zu obigem im Bank-Archiv bereits verschiedentlich erörterten Thema noch folgende Darlegungen zugegangen:

Gegen den von mir im Bank-Archiv XVII S. 98 gemachten Vorschlag erhebt Herr Rechtsanwalt Dr. Opitz im Bank-Archiv XVIII S. 118 eine Reihe von Einwendungen, welche nicht begründet erscheinen.

Seine Bedenken richten sich, wie die nähere Prüfung ergibt, nicht gegen den Wortlaut der von mir vorgeschlagenen Einwilligungserklärung des Kunden, sondern gegen die Tatsache, daß der Dritte ein direktes Recht gegen die Bank aus der Erklärung im Allgemeinen nicht erwirbt, und gegen den von mir zur Abhilfe dieses Mangels gemachten weiteren Vorschlag, durch Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden ein direktes Recht des Dritten zu begründen.

Opitz folgert, daß eine derartige Vereinbarung aus dem unberechtigten Dritten einen Berechtigten machen würde und die von mir vorgeschlagene Erklärung dann ungeachtet ihres Wortlautes nicht nach §§ 182, 185 BGB. beurteilt werden könne.

Das wäre nur zutreffend, wenn durch die Vereinbarung dem Dritten ein unmittelbares, wenn auch vom Kunden jederzeit widerrufliches Recht auf Zugang zum Schrankfach eingeräumt wird. Eine solche Regelung sieht mein Vorschlag aber nicht vor und sie würde der Sachlage auch nicht gerecht werden.

Die Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden über das dem Dritten einzuräumende Recht erfolgt regelmäßig im Anschluß und unter Hinweis auf die von dem Kunden erteilte mit jederzeitigem Widerrufsvorbehalt versehene Einwilligungserklärung. Sie kann daher nur in dem Sinne ausgelegt werden, daß der Dritte lediglich das Recht gegen die Bank erwerben soll, von der Einwilligungserklärung des Kunden jederzeit Gebrauch zu machen und auf Grundlage und nach Maßgabe dieser Einwilligung in seiner Eigenschaft als vom Kunden genehmigte Person zum Schrankfach zugelassen zu werden, ein Recht, das der Kunde durch Zurückziehung der Einwilligungserklärung jederzeit gegenstandslos machen kann. Ein unmittelbares Recht auf den Zugang zum Schrankfach an sich erwirbt der Dritte nicht. Er bleibt in Bezug auf das Zugangsrecht ein „Nichtberechtigter" im Sinne des § 185 BGB. Die Einwilligungserklärung, deren Gegenstand das Zugangsrecht ist, läßt sich also mit der dem Dritten eingeräumten Befugnis unbedenklich vereinigen und muß weiterhin die Grundlage für die Beurteilung des Rechtsverhältnisses zwischen den Beteiligten bilden.

Im Uebrigen ist in meinen früheren Darlegungen bereits hervorgehoben, daß man sich mit der Einwilligungserklärung begnügen und ruhig davon absehen kann, den Dritten mit direkten Rechten gegen die Bank auszurüsten. Die vorgeschlagene Einwilligungserklärung und die Tatsache, daß die Bank im Regelfalle dem Kunden gegenüber persönlich verpflichtet ist, den Dritten auf Grund der Einwilligungserklärung zuzulassen, genügen für die Interessen des Kunden.

Will man aber von der vorgeschlagenen Einwilligungserklärung keinen Gebrauch machen, so bleibt allerdings, wie Opitz richtig hervorhebt, nur die Vermietung des Schrankfachs an mehrere Personen oder die Ausstellung einer stempelpflichtigen Vollmacht übrig. Wird darin dem Dritten die Verfügungsmacht über den Inhalt des Schrankfachs eingeräumt, so kommt nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 7. Oktober 1913 — VII 196, 13 — der Stempelsatz von M. 1.50 nach Tarifstelle 73 Abs. 3 des preußischen Stempelsteuergesetzes nur dann in Betracht, wenn der Wert des Schrankfachinhalts zur Zeit der Ausstellung der Vollmacht M. 3000.— nicht überstieg. Zur Zahlung des Stempels ist nach § 12 Abs. 1 b StStG. in erster Linie der Kunde verpflichtet, welcher die Vollmacht ausgestellt hat. Die Bank, welche die Verstempelung besorgt, muß insoweit, unbeschadet ihrer Haftung als Zweitschuldnerin, als Beauftragte des Kunden angesehen werden und die Folgerung liegt nahe, daß die Bank zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages verpflichtet ist, von dem Kunden eine Erklärung über den Wert des Schrankfachinhalts zu verlangen. Welche Unzuträglichkeiten daraus für den Geschäftsverkehr entstehen können, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Ein weiteres Bedenken ist die Möglichkeit, daß auf Grund der bewußten Reichsgerichtsentscheidung die Zugrundelegung des Wertes des Schrankfachinhalts auch für die Stempelung solcher Vollmachten verlangt werden kann, die lediglich zum Zutritt zum Schrankfach ermächtigen, sodaß auch bei diesen Vollmachten der Kunde zur Wertangabe aufgefordert werden müßte.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang. **Berlin, 15. Juli 1919.** **Nummer 20.**

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Vermögensabgabe.
Vom Geheimen Kommerzienrat Max Steinthal, Berlin.
Uebergang der Börse von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft.
Von Kommerzienrat A. Moser, Berlin.
Kriegsanleihen und Finanznot.
Von Reg.-Rat a. D. Karl Elster, Schkeuditz.
Zur beantragten Erschwerung der Kuponeinlösung.
Gerichtliche Entscheidungen.
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Zur Vermögensabgabe[1]).

Vom Geheimen Kommerzienrat **Max Steinthal**, Berlin.

Dem Chef eines der alten Frankfurter Patrizierhäuser wurde einmal an der Börse — es war noch in der guten, alten Zeit — vorgeschlagen, sich an einem Geschäft zu beteiligen. Er wollte es sich überlegen. Am nächsten Tage sagte er: „Ich kann nit mitmache, mei Meyer weiß nit, wie er's buche soll."

In einer im gewissen Sinne ähnlichen Situation wie jener alte Kaufmann befindet sich das Deutsche Reich. Die Minister der einzelnen Bundesstaaten haben sich bisher aufs äußerste gegen eine Reichseinkommensteuer gewehrt, weil sie die Folgen für die Buchungen in ihrem Etat nicht übersehen konnten; es ist auch bisher nicht gelungen, diesen Widerstand zu beseitigen. Die Vermögensabgabe fand darum nicht nur begeisterten Beifall bei der großen Majorität, die nichts davon zu zahlen hat, sondern auch starken Anklang in den bundesstaatlichen Schatzkammern, in denen man hoffte, durch diese Abgabe des Rückgriffs auf die den Bundesstaaten selbst nötige Einkommensteuer ledig zu sein.

Bereits im Sommer 1917, als die Hoffnung von ganz Deutschland noch auf den Sieg eingestellt war, wurde die Vermögensabgabe aufs Tapet gebracht. Nach der Revolution wurde sie vom Reichsschatzsekretär Schiffer ernsthaft erörtert. Sie wurde in das Programm nicht nur der sozialistischen Parteien, sondern auch der deutsch-demokratischen aufgenommen. Neuerdings wird sie in der Presse als unmittelbar bevorstehend erörtert, und schließlich ist vor wenigen Tagen die Einbringung des Gesetzentwurfes vom Reichsfinanzminister in der Nationalversammlung angekündigt worden. Dabei hat sie jedesmal, wenn sie wieder auf der Bildfläche erscheint, einen größeren Umfang angenommen. Zurzeit heißt es, daß sie 70 bis 90 Milliarden Mark einbringen solle, was nichts anderes bedeutet, als daß etwa die Hälfte aller Vermögen eingezogen werden würde.

Die Finanzminister der Bundesstaaten werden sich mit einiger Verlegenheit fragen, was nun mit ihren Einkommensteuern werden soll; denn, wenn das halbe Vermögen konfisziert ist, wird auch Zug um Zug die Einkommensteuer auf die Hälfte sinken. Letztere wird also verdoppelt werden müssen, wenn sie nur das Gleiche wie früher bringen soll, während doch überall der Bedarf über den früheren erheblich hinausgeht.

Der Gedanke der Vermögensabgabe ging ursprünglich dahin, durch sie mit einem Schlage die große Kriegsanleiheschuld beseitigen zu können. Bei einer mäßigen Höhe der Steuer wäre, wenigstens zum großen Teil, die Zahlung in bar und Kriegsanleihe zu leisten gewesen. Je höher aber die Steuer wird, um so weniger ist dies möglich; denn die Kriegsanleihe ist nicht gleichmäßig unter die Bevölkerung verteilt. Zunächst scheiden die Bestände der Aktien- und anderer Gesellschaften von der Besteuerung aus, die ihrer Natur nach nur Privaten auferlegt werden kann. Gerade diese Gesellschaften haben aber einen großen Teil der Kriegsanleihen aufgenommen, teils um damit Kriegssteuern zu bezahlen, teils um darin die im Kriege entstandenen flüssigen Mittel anzulegen, für die eine anderweitige Verwendung schwierig war. Ferner scheiden Sparkassen, Provinzialverbände, Invaliditäts-, Unfall- und andere Versicherungsgesellschaften aus, die durch den Erwerb von Kriegsanleihen die ihnen zufließenden Ersparnisse zinsbar gemacht haben. Uebrig bleiben die privaten Gewerbetreibenden, die den Erlös ihrer im Kriege realisierten großen Warenbestände und ihre Gewinne in Kriegsanleihe angelegt haben, und endlich alle diejenigen Privaten, die während des Krieges Ersparnisse oder Gewinne erzielt und dafür ebenfalls Kriegsanleihen aufgenommen haben. Die beiden letzten Kategorien werden aber bereits durch den soeben der Nationalversammlung vorgelegten Gesetzentwurf über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs sehr erheblich betroffen. Auch wenn nach § 31 des Entwurfs Vermögensverluste, die der Abgabepflichtige im Kalenderjahre 1919 erlitten hat, in Abzug gebracht werden können, so wird von der Kriegsabgabe ein sehr hoher Betrag erwartet. Sie wird in die Bestände an Kriegsanleihen und in die Barreserven bereits ein gewaltiges Loch reißen.

Der Zweck der Vermögenszuwachsabgabe ist, die Vermögen annähernd auf den Stand vom 31. Dezember 1913 zurückzuführen. Wird dieser Zweck erreicht und soll die große Vermögensabgabe in dem geplanten Umfange geleistet werden, so ist es klar, daß sie zum großen Teil nicht in bar und Kriegsanleihen, sondern nur in solchen Werten entrichtet werden kann, die der Besteuerte gerade besitzt. Der ursprüngliche Zweck, durch die Besteuerung einen großen Teil der Kriegsanleihen zu beseitigen, wird also nicht erreicht; es wird sich vielmehr in den Händen des Staates eine ganz außerordentliche Menge der verschiedensten Werte sammeln — bei einer Besteuerung von 50 pCt. annähernd die Hälfte sämtlicher Vermögensobjekte in Deutschland —, die zu realisieren auch eine mit höchster Intelligenz geleitete Reichsvermögensbank nicht imstande sein würde. Man frage einmal die Direktoren unserer großen Banken, über wie viele der auf dem Berliner Kurszettel notierten Effekten sie imstande sind, eine Auskunft zu geben, die so erschöpfend wäre, daß sie zur Beurteilung des Kurswertes des betreffenden Papiers und des richtigen Moments des Verkaufs hinreicht. Die Reichsvermögensbank wird aber nicht nur sämtliche notierten, sondern auch den größten Teil der unnotierten Werte zu kontrollieren haben. Man wird einen Maßstab für die Ungeheuerlichkeit ihrer Aufgabe gewinnen, wenn man bedenkt, daß der Nennwert aller gewerbstätigen Aktiengesellschaften im Deutschen Reiche rund 19 Milliarden Mark beträgt und daß von sämtlichen Preußischen Aktiengesellschaften nur 7 bis 7½ Milliarden Mark im Berliner Kurszettel notiert werden. Wie schwer es schon ist, den Wert der Anteile einer G. m. b. H. festzustellen, wird jeder bestätigen, der einmal in die Lage gekommen

[1]) Anm. der Schriftleitung: Der vorliegende Aufsatz ist der Schriftleitung bereits am 11. d. M. zugegangen.

Digitized by Google

ist, die dahingehende Anfrage einer Steuer- oder Gerichtsbehörde zu beantworten. Den Wert privater Geschäfte zu beurteilen, ist vollends unmöglich. Zudem würde die Reichsvermögensbank bei der Realisierung der Werte nur einem ganz beschränkten Kreise von Reflektanten gegenüberstehen und sehr vorsichtig verfahren müssen, um durch die Abgabe der Beteiligung an einem privaten Geschäft nicht dessen Konkurrenten hineinzubringen oder gar Personen, die ein Interesse an der Schädigung des betreffenden Geschäfts haben. Darüber hinaus würde der Reichsvermögensbank die Beteiligung an Hypotheken, Häusern und Gütern sowie einer Unzahl von Einrichtungen und anderen physischen Gegenständen verbleiben. Sie würde, wie jüngst eine Seite, die der Vermögensabgabe freundlich gegenübersteht, mit Recht und sehr treffend sagte, der „größte Trödelladen der Welt" werden.

Bei der Reichsvermögensbank würde in die Hände relativ weniger Persönlichkeiten eine Machtvollkommenheit gelegt werden, wie sie in wirtschaftlicher Beziehung niemals jemand in Deutschland besessen hat. Politische Einflüsse auf die Leitung würden sich in einer für die Abwicklung der Geschäfte unheilvollen Weise bemerkbar machen, und es ist zu befürchten, daß bei den durch den langen Krieg und seine traurigen Folgen veränderten Moralbegriffen und bei der Unmöglichkeit auch für die rechtlichsten Leiter, den Geschäftsgang bei jedem einzelnen Objekt genau zu kontrollieren, Begünstigungen und Durchstechereien Platz greifen. Klagen in gleicher Hinsicht über Kriegsgesellschaften, die doch unter der direkten Aufsicht des Reichs stehen, sind vielfach laut geworden.

Aber auch bei redlichster Verwaltung würde in der toten Hand des Staates der Wert all dieser Vermögensteile, die nur ein Gut bedeuten, wenn der Besitzer sie zum Betrieb oder Gebrauch verwendet, zusammenschmelzen wie Schnee an der Sonne. Ein Verkauf würde aus noch später auszuführenden Gründen unmöglich sein, die Reichsvermögensbank würde sich im wesentlichen darauf zu beschränken haben, die Zinsen der Werte und Beteiligungen in Empfang zu nehmen, die sie besäße, also lediglich Renten, die unter Vermeidung eines so ungeheuren Eingriffs in die Gesamtwirtschaft bei weitem richtiger durch jährlich einfließende Steuern aufgebracht werden können.

Es wird auch vorgeschlagen, die Verwaltung zu dezentralisieren und Banken und Bankiers und die verschiedensten Institute in Berlin und der Provinz mit der Realisierung zu betrauen. Auch dies würde bei der ungeheuren Anzahl der Objekte nicht zum gewünschten Ziele führen. Keine Bankleitung wird sich der Aufgabe gewachsen fühlen, die für die Vermögensabgabe überwiesenen Tausende von Depots zu realisieren und dabei das günstigste Resultat für den Besitzer zu erreichen. Die Kapitalanlage-Gesellschaften, die in Deutschland und vielfach in der Schweiz und in Belgien gebildet worden sind und bei denen es auf die richtige Beurteilung des Zeitpunktes ankam, zu dem man die verschiedensten Werte kaufen oder verkaufen sollte, haben im allgemeinen keine günstigen Resultate erzielt; prosperiert haben sie nur, wenn sie sich auf eine ganz bestimmte Branche, wie Elektrizitäts-Unternehmungen und Eisenbahnen, beschränkten. Alle würden mit der Schwierigkeit zu kämpfen haben, daß die flüssigen Mittel durch die Vermögenszuwachssteuer und die Vermögensabgabe absorbiert sein werden. Den vielen Verkäufen würden nur wenig Käufer gegenüberstehen. Diese würden notwendigerweise nur zögernd und ängstlich mit Käufen vorgehen, da jeder Käufer weiß, wie große Summen noch verkauft werden sollen und damit rechnen muß, daß je nach den Anschauungen und Eindrücken einer einzelnen Persönlichkeit in der Reichsvermögensbank weitere Verkäufe auch zu viel niedrigeren Preisen als er — der Käufer — angelegt hat, stattfinden können.

Den Hauptnachteil der Vermögensabgabe sehe ich in dem verderblichen Einfluß, den sie auf die deutsche Wirtschaft ausüben muß. Schon die Spuren der Kriegsgesellschaften sollten uns schrecken, und sie haben doch nur den Betrieb eines wenn auch großen Teiles der deutschen Industrie gezwungen, nach ihren Vorschriften zu arbeiten. Jetzt soll aber die Substanz eines großen Teiles des deutschen Volksvermögens in die Hände des Reiches übergehen. Die Männer, die sie verwalten, werden berufen sein, ständig einen maßgeblichen Einfluß auf alle Gewerbszweige auszuüben. Werden sie so erleuchtet und so weitsichtig sein, um diesen Einfluß in einer für die einzelnen Zweige stets nützlichen Weise anzuwenden, werden sie nicht auch darin der Spielball von Interessenten und Politikern werden?

Bei der Beschaffung der unentbehrlichen Auslandskredite wird die Schädigung der deutschen Wirtschaft sehr schnell zu Tage treten. Nachdem das Deutsche Reich seinen Kredit im Auslande verloren hat, kann nur mit der Hoffnung gerechnet werden, daß die dem Ausland als tüchtig und zuverlässig bekannten deutschen Unternehmer und Kaufleute imstande sein werden, ihrerseits, jeder in seinem Geschäftszweig und von seinen alten Geschäftsverbindungen, die Kredite zur Beschaffung der für unsere Wirtschaft notwendigen Rohstoffe zu erhalten. Bei einer 50%igen Vermögensabgabe würde indessen jeder Gewerbetreibende nicht nur der Hälfte, sondern der besten seiner Mittel beraubt werden; er soll ja, wie es jetzt heißt, gerade den flüssigen Teil seines Vermögens abgeben, die schwerer realisierbaren würden ihm verbleiben, darunter viele zinslosen Werte, wie Privathäuser, Autos, Juwelen, Instrumente, Möbel, Kunstgegenstände usw. Der Ausländer würde sich also Kreditsuchenden gegenübersehen, deren Besitz als solcher auf die Hälfte reduziert ist und als Garantiekapital für geschäftliche Verpflichtungen in noch höherem Maße unzureichend geworden sein mag. Der für die Beschaffung der Rohstoffe aufzuwendende Geldbedarf hat aber gegen früher infolge der Steigerung der Preise und besonders infolge der Wertverminderung unserer Valuta ganz erheblich zugenommen. Statt dem Gewerbetreibenden beim Aufbau neuer Grundlagen für seine Geschäfte zu helfen, würde das Deutsche Reich ihm dies durch eine Vermögensabgabe außerordentlich erschweren. Man hat geglaubt, daß die Mittel, die sich bei den Gewerbetreibenden während des Krieges angehäuft haben, für die ihnen jetzt zuwachsenden Aufgaben ausreichen würden. Diese Mittel haben sich aber seit dem Ausbruch der Revolution durch die Folgen der vielen Streiks und wegen der ungenügenden Leistungen der Arbeiter sehr erheblich vermindert. Viele Gesellschaften haben monatlich Millionenverluste erlitten. Es ist eine Tatsache, daß Unternehmungen, die bis zur Revolution große Guthaben bei den Banken hatten, jetzt bereits genötigt sind, Kredite in Anspruch zu nehmen, zu einer Zeit also, wo Rohstoffe vom Ausland noch nicht beschafft werden konnten.

Der Umsatz eines jeden Gewerbetreibenden hängt von seinem Betriebskapital ab, das als Garantiefonds für die von ihm zu nehmenden Kredite und als Betriebsfonds für diejenigen Auslagen dient, für welche Kredite nicht angebracht sind. Im Warenhandel wird Betriebskapital je nach dem Geschäftszweige einmal, zweimal, vielleicht bis fünfmal umgesetzt. Diese Umsätze müssen sich mit der Reduktion des Betriebskapitals entsprechend vermindern. Es kann nicht durch Kredite aufgefüllt werden, denn diese werden ohnehin für die Bevorschussung der auf dem Transport und in der Bearbeitung befindlichen Waren bis zur Grenze des Zulässigen in Anspruch genommen. Unser Wirtschaftsleben ist durch die oben geschilderte Arbeitsverminderung, durch die spartakistischen Unruhen, durch das Verhalten der Arbeiter den Leitern industrieller Betriebe gegenüber, deren Abberufung sie mehrfach verlangt haben, besonders durch die Verminderung in der Kohlenproduktion, die bereits eine Folge dieser Verhältnisse ist, aufs tiefste erschüttert. Die großen Gebietsabtretungen, die der vernichtende Friedensvertrag Deutschland auferlegt, werden seine Industrie und seine Volksernährung in hohem Maße schädigen, und an einem solchen am Hungertyphus leidenden und vom Fieber geschüttelten Kranken will man nicht nur eine, vielmehr zwei Blutentziehungen allergrößten Umfangs vornehmen!

Digitized by Google

Neben der Besteuerung des Vermögens wird die bisherige Besteuerung in weiter erhöhtem Maße einhergehen. Nehmen wir an, daß außer der 50prozentigen Vermögensabgabe auf den verbleibenden Rest des Einkommens bis zu 50 % gesteigerte bundesstaatliche, städtische, Gewerbe- und Kirchensteuern gezahlt werden sollen, so würde sich zunächst das seltsame Resultat ergeben, daß jemand, der aus einem Kapitalvermögen von sagen wir 2 Millionen Mark ein Einkommen von 100 000 M. hat, nach Abgabe von 50 % seines Vermögens nur noch 25 000 M. Jahreseinkommen behielte, den gleichen Betrag, wie derjenige, der nur 50 000 M. aus gewinnbringender Beschäftigung bezieht, eine Folge, die nicht nur in den Kreisen der Besitzenden als eine schreiende Ungerechtigkeit empfunden werden würde. Die große und plötzliche Reduktion in den Ausgaben, die dadurch entsteht, würde wirtschaftlich geradezu verheerende Folgen haben. Der Besteuerte würde nach obigem Beispiel genötigt sein, seine gesamten Ausgaben auf ein Viertel der bisherigen zu reduzieren. Ein Teil der Bevölkerung würde anfangen vom Kapital zu leben, ein anderer würde zusammenbrechen. Möbel und Einrichtungsgegenstände, Häuser mit großen Wohnungen würden unverkäuflich werden, Hauspersonal müßte zur Entlassung kommen. Die Verminderung des Konsums würde die Industrie aufs schädlichste beeinflussen, da sie noch lange Zeit auf einen Teil ihrer Exporttätigkeit vor dem Kriege zu verzichten haben wird und wesentlich stärker als früher auf den inneren Konsum angewiesen ist. Läßt auch dieser erheblich nach, so werden Arbeitslosigkeit und Arbeiterentlassungen unvermeidlich sein.

Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß, soweit aus der Vermögensabgabe Kapitalien eingehen, dieselben lediglich zur Verminderung bestehender fundierter oder unfundierter Reichsschulden verwendet werden dürfen. Kann die jetzige Regierung dafür wirklich eine Gewähr bieten? Reich und Bundesstaaten arbeiten mit einem riesigen Betriebsdefizit, die Ausgaben für die vielen bei ihnen angestellten Beamten und Arbeiter steigen ständig, und es ist bisher nicht gelungen, die unerläßliche Voraussetzung für jede reguläre Wirtschaft zu erfüllen, nämlich die Arbeitsfähigen zur Arbeit zu bewegen. Ist nicht zu befürchten, daß ein großer Teil der eingehenden Mittel zur Beseitigung des Defizits verwendet wird? Dann wäre der große Aufwand schmählich vertan, das deutsche Volksvermögen auf die Hälfte geschwunden, die Reichsschulden aber nicht verringert.

Wie steht es schließlich mit unseren Feinden? Nach dem Friedensvertrag haben ihre Wiedergutmachungsforderungen unseren inneren Bedürfnissen vorzugehen. Das wird in vieler Beziehung unausführbar sein. Unsere Feinde werden gewiß die für Aufrechterhaltung des Staatsbetriebes notwendigen Ausgaben, Gehälter und Pensionen an Beamte und Arbeiter, Entschädigungen an Kriegsverletzte nicht verhindern können und wollen; denn sonst stockt die ganze Staatsmaschine. Aber werden sie nicht die Hand auf besonders leckere Vermögensteile legen, wenn ihnen eine so bequeme Gelegenheit dazu geboten wird? Wer bürgt dafür, daß, wenn selbst die jetzigen Machthaber darauf verzichten, die späteren nicht anderer Meinung sind? Wir haben uns ja jeden Eingriff gefallen zu lassen, ohne ihn für einen unfreundlichen Akt ansehen zu dürfen!

Zum Schluß seiner überzeugenden Ausführungen im Berliner Tageblatt sagt der frühere Reichsfinanzminister Dr. Dernburg, — offenbar im Innern kein Freund der Vermögensabgabe —: „Die Vermögensabgabe muß nach allem, was man dafür getan hat, Stimmung für sie zu machen, kommen". Ich kann diese Meinung nicht teilen. Sie muß weiter energisch bekämpft werden, wenn man davon überzeugt ist, daß sie technisch nicht durchführbar ist und in jeder Hinsicht aufs unheilvollste wirken muß. Sie muß bekämpft werden, wenn es andere Steuern gibt, die sie ersetzen können, ohne die ihr anhaftenden Schäden anzurichten. Dieser Ersatz besteht in einer nach oben gestaffelten Reichseinkommensteuer — die nicht nur die Gegenwart, sondern auch die Zukunft und nicht nur einen Teil der tragfähigen Schultern, sondern alle erfaßt —, vermehrt durch einen Aufschlag auf das fundierte Einkommen in ähnlicher Weise, wie die Vermögensertragssteuer vom Staatssekretär Schiffer beabsichtigt war, mit den Erleichterungen für die kleinen Einkommen, die sie für ein sozialistisches Parlament annehmbar machen.

Tritt die große Vermögensabgabe noch zu allen Schädigungen, die die deutsche Wirtschaft von innen durch die Revolution, Streiks, Verkehrs- und Produktionsstörungen, von außen durch den Krieg, die Blockade, die harten Waffenstillstandsbedingungen und durch die im Friedensvertrag liegende Knebelung erfahren hat, so können wir sie getrost zu Grabe tragen.

Uebergang der Börse von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft.

Von **Kommerzienrat A. Moser**, Berlin.

Am 31. Juli 1914 wurde die Berliner Börse geschlossen, ungefähr am 1. August 1919 wird sie vermutlich wieder im alten Umfange geöffnet werden.

In Aktien war der amtliche Verkehr zwar schon seit Dezember 1917 erlaubt, doch durften für festverzinsliche Wertpapiere bisher amtliche Kurse nicht festgestellt werden.

Eine Pause von 5 Jahren und während derselben die weltzerstörenden Ereignisse — Krieg und Revolution — erlauben natürlich nicht, daß in der Burgstraße einfach alles beim alten bleibt und alles unverändert so fortgeführt wird, wie es s. Zt. unterbrochen wurde; dies verbietet schon die ungeheuere Wucht der inzwischen neu ausgegebenen ca. 100 Milliarden Deutsche Kriegsanleihen und Schatzanweisungen.

Wie wird es möglich sein, diese alle unsere früheren Begriffe weit übersteigende Riesensumme in die Fesseln der Börsengesetze und -Gebräuche zu schlagen?

Bisher hatten Umsätze in Kriegsanleihen und Schatzanweisungen im freien Markt auch schon stattgefunden, aber die deutsche Bankwelt war, solange der Krieg dauerte, verpflichtet, nicht unter bestimmten, von der Reichsbank festgesetzten Kursen zu verkaufen, und erst die letzten Monate brachten hier einen etwas freieren Verkehr, doch auch unter starker Kontrolle unserer Reichsbank. Außerdem nahm dieselbe direkt von jeder Bank oder jedem Bankier nur kleine Beträge zu höheren Kursen unter allerhand lästigen Bestimmungen auf.

Nun soll der Verkehr freigegeben und — wie früher bei allen Anleihen — ein Kassekurs notiert werden. Dies könnte bei dem vorhandenen gigantischen Kapital sehr leicht zu Unzuträglichkeiten führen. Kursschwankungen von unmotivierter Größe könnten leicht durch leere Gerüchte entstehen und Verwirrung in weite Kreise tragen. Denn wie die Kriegsanleihe das Standard-Papier des Krieges war, wird sie es auch für die Zukunft sein und das Wohl und Wehe Deutschlands mit ihrem Kurse im engsten Zusammenhang stehen. Daher ist es notwendig, daß — wie übrigens bei jeder Emission — ein Stützungskonsortium gebildet wird und zwar in der noch nicht dagewesenen Form einer Beteiligung aller deutschen Banken und Bankiers. Es dürfte auch zweckmäßig sein, hier nicht das starre System des Einheitskurses beizubehalten, sondern neben demselben einen ersten und letzten Kurs, vielleicht auch einen solchen um 1 Uhr zu notieren.

Wie soll überhaupt in Zukunft die Notierung im allgemeinen sein? Vor dem Kriege hatten wir für jedes Effekt den Kassakurs (Einheitskurs) und für eine Reihe bedeutender Papiere den Ultimoverkehr. Bei Kriegsbeginn verbot der Börsenvorstand jedes Zeitgeschäft, und man fand dafür bei Wiedereröffnung des amtlichen Verkehrs in Dividendenwerten im Dezember 1917 einen Ersatz in der sog. variablen Notierung, wonach nämlich in etwa 30 Papieren während der Börsenzeit zu festen Kursen gehandelt wurde, welche von den Kursmaklern dauernd notiert werden mußten.

Aber wie jeder Ersatz war auch dieser nur mäßig und ist keinesfalls imstande, vollwertig anstelle des

Digitized by Google

Ultimohandels mit seinen vielen Möglichkeiten (Prämien, Stellagen) und seiner größeren Beweglichkeit zu treten.

Das Zeitgeschäft wieder einzuführen muß unbedingt das Streben eines jeden sein, der Effekten besitzt oder handelt, denn nur durch diese Form können Schwankungen, die bei großen Aufträgen oft grundlos eintreten, vermieden werden. So lange dies aber noch nicht erreicht ist, muß unbedingt der Kreis der variabel notierten Papiere stark erweitert und auf die inländischen Renten (der Handel in den meisten ausländischen festverzinslichen Papieren bleibt verboten) ausgedehnt werden.

Die gänzliche Abschaffung des Einheitskurses, wie sie vielfach jetzt gefordert wird, halte ich nicht für zweckmäßig; sie ist eins der vielen Schlagworte, mit denen jetzt die Welt regiert wird, aber selbst die eifrigsten Anhänger dieser völligen Umänderung der Berliner Notierungsweise sind nicht konsequent und lassen für diejenigen Wertpapiere, deren Kapital nicht mehr als 3 Millionen Mark beträgt, den Einheitskurs bestehen. Ich denke, daß wir für alle Werte den Einheitskurs beibehalten, für die bedeutenderen (etwa 100) das Zeitgeschäft wieder einführen und solange dies noch nicht möglich ist, für diese die amtliche Notierung des freien Kassahandels (variabel) erstreben.

Neben diesen, den Effektenverkehr betreffenden Aenderungen wird noch eine Umstellung des Devisen-Handels beabsichtigt. Man will nach Aufhebung der Devisenordnung vom 8. 2. 1917 entgegen dem bisherigen Gebrauch Wechsel auf ausländische Plätze auch auf spätere Termine handeln und notieren, um dringenden Wünschen und Bedürfnissen des Warenhandels, wie sie namentlich von dem Zentralverband des deutschen Großhandels geltend gemacht worden sind, zu entsprechen. Es ist dies besonders eine Frage der Bonität der einzelnen Firmen und müßten wohl durch Einführung eines Clearing-Systems Sicherungen geschaffen werden.

Die Börsenbehörden werden also in nächster Zeit reichlich zu tun haben, um alle diese und ähnliche Vorschläge zu prüfen, und ist zu hoffen, daß die Beschlüsse es der Börse gestatten werden, sich freier zu entwickeln als im letzten Jahrzehnt; denn trotz aller Anfeindungen und Beschränkungen, welchen die Börse in den verflossenen Jahren ausgesetzt war, hat sich wohl endlich die Ansicht von der Notwendigkeit einer starken, kräftigen Börse mehr und mehr durchgesetzt.

Nach den vernichtenden Friedensbedingungen werden auch die deutschen Börsen von ihrer stolzen Höhe, die sie in mühsamer Arbeit errungen haben, herabgleiten. Nicht mehr weltumspannend wird das Geschäft sein; alle internationalen Verbindungen sind abgebrochen. Dazu tritt, daß viele solide Aktiengesellschaften wahrscheinlich für den Verkehr fortfallen, da ihr Standort von Deutschland abgetrennt wird.

Aber es muß die Hoffnung bleiben, daß endlich damit aufgehört wird, durch die dauernden Streiks und Lohnsteigerungen bei reduzierter Arbeitsleistung die deutsche Wirtschaft vollständig zu Grunde zu richten. Wenn sich wieder Alle auf die Notwendigkeit der Arbeit besinnen, dann wird auch für unsere durchweg gut fundierten deutschen Werte und damit auch für die Börse eine bessere Zukunft zu erhoffen sein und neues Leben aus den Ruinen erblühen.

Kriegsanleihen und Finanznot.

Von Reg.-Rat a. D. **Karl Elster**, Schkeuditz.

I.

Vor etwa zehn Jahren beschäftigte der angeblich niedrige Kursstand der deutschen Reichs- und Staatsanleihen die Oeffentlichkeit. Man war damals verschiedener Meinung über die Gründe dieser Erscheinung und die zu ihrer Beseitigung geeigneten Mittel; Einmütigkeit aber herrschte in der Auffassung, daß der Kurs niedrig sei.

Damals habe ich in meinem Aufsatze: „Der Kursstand der deutschen Reichsanleihen und der preußischen Staatsanleihen" (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. F. 41. Bd. S. 153 ff.) die Ansicht vertreten, daß das Dogma vom niedrigen Kurse der Staatspapiere der Kritik nicht Stand zu halten vermöge. Ein Vergleich der Staatsrentenkurse mit dem Kurse anderer festverzinslicher (und mündelsicherer!) Werte (Rentenbriefe, landschaftlicher Pfandbriefe, Provinzialanleihen) ließ vielmehr erkennen, daß der Kursstand der vierprozentigen Staatspapiere von keinem Einzelpapier, der der anderen von keiner Kategorie von Vergleichspapieren auch nur erreicht wurde. Der Kurs der Staatspapiere war also nicht niedrig, sondern — gemessen an den Verhältnissen des deutschen Kapitalmarktes — hoch. Das falsche Dogma von ihrem niedrigen Kurse beruhte auf dem verfehlten Vergleiche unserer Kurse mit ausländischen Kursen, die von anderen Verhältnissen auf anderen Märkten bestimmt, sich anders als die unsrigen stellen mußten.

Und heute? An Stelle langer Betrachtungen genügt die Feststellung, daß die mit 5 pCt. verzinslichen Kriegsanleihen im Kurse um fast 25 pCt. tiefer stehen als vierprozentige Hypothekenpfandbriefe. Für diese traurige und tief beschämende Erscheinung gibt es in der Tat nur eine einzige Erklärung: Die Kriegsanleihen gelten nicht mehr für sicher.

Ist ein starkes Mißtrauen gegen die Kriegsanleihen nicht abzuleugnen, so bleibt nur die Frage nach dem Grunde dieses Mißtrauens noch offen. Bezweifelt man, daß die Reichsleitung den guten Willen hat, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen? Oder nimmt man an, daß sie dazu — trotz besten Willens — sich eines Tages außerstande sehen könnte?

Die erste dieser Möglichkeiten zu erörtern ist peinlich. Haben doch an der Reichsleitung in führender Stellung beteiligte Männer und insonderheit auch Vertreter der Sozialdemokratie, sich mit ihrem Worte für die Sicherheit der Kriegsanleihen verbürgt und läßt sich doch sagen, daß es politisch denkbar unklug wäre, weil es den Kredit des Reiches auf lange untergraben müßte, wollte man heute den Nothelfern der Kriegszeit die Treue brechen. Und doch! — Mancher mag sagen, daß die Worte dieser selben Männer doch auch in anderen Fällen ihren Taten nicht recht entsprochen hätten, und daß man um Gründe, den Wortbruch als das Gebot einer höheren Ethik darzustellen und zu rechtfertigen, kaum in Verlegenheit geraten werde; und andere wieder möchten meinen, daß sie die politische Einsicht, die ja gewiß Treue um Treue verlangt, bei unseren leitenden Männern schon allzu oft vermißt hätten, und daß sie darum doch Bedenken trügen, allzu fest auf sie zu bauen.

Dieses also mag hier offen bleiben; eine Beantwortung aber verlangt die andere Frage, ob gewisse Anzeichen die Gefahr als gegeben erscheinen lassen, daß das Deutsche Reich eines Tages außerstande sein möchte, dem Zinsendienste zu genügen.

Von einer solchen Gefahr kann schlechterdings nie die Rede sein; freilich nicht darum, weil die gesamte deutsche Volkswirtschaft mit ihrem ganzen Vermögen und Einkommen die Sicherheit der Anleihen verbürgte, sondern allein aus dem Grunde, weil die Zahlungsfähigkeit eines Staates, des Herrn der Geldschöpfung, im Gelde eigener Währung schlechterdings ohne jede Begrenzung ist. Die Notenpresse ist der allmächtige Garant der deutschen Kriegsanleihen.

II.

Als Schuldner der Kriegsanleihen hat das Deutsche Reich eine doppelte Verpflichtung übernommen, nämlich die Zinsen zu zahlen und das entliehene Geld vor einem bestimmten Zeitpunkte nicht zurückzuerstatten. Daß es dieser Verpflichtung jederzeit zu genügen imstande ist, steht fest. Und dennoch! — Dürften wir das Reich des Vertragsbruches zeihen, beschlösse es, an Stelle der von ihm vertraglich übernommenen Leistungen seinen Gläubigern eine andere aufzudrängen, die für diese wirt-

Digitized by Google

schaftlich günstiger, zum mindesten aber nicht ungünstiger als die ausbedungenen Leistungen wäre? Ein Vorgehen dieser Art würde dem Buchstaben des Rechtes widersprechen, dem Geist des Rechtes widerstrebt es nicht; und wenn es zudem dazu dienen könnte, unsere Volkswirtschaft vor der Gefahr weiterer Erschütterungen zu bewahren und unsere zerrütteten Finanzen wieder ihrer Gesundung entgegenzuführen, so würde der Staatsmann, der aus Bedenklichkeit sich ihm versagt, nicht seine Gewissenhaftigkeit, sondern nur seine geistige Enge und Unzulänglichkeit dartun.

Diese Auffassung mag zunächst befremden, und es liegt mir fern, die in diesem Falle für das Reich in Anspruch genommene facultas alternativa etwa ganz allgemein dem Schuldner zuzubilligen. Ich möchte sie aber andererseits auch nicht als Notrecht begründen; denn — wie festgestellt — wird das Reich stets in der Lage sein, den von ihm übernommenen Verpflichtungen auch formal-juristisch zu genügen. Aber ich meine, daß die Geldverhältnisse durch den unglücklichen Ausgang des Krieges und die seit dem November vorigen Jahres beliebte Finanzwirtschaft eine so völlige Umwälzung erfahren haben, daß es unter Umständen Vernunft zum Unsinn, Wohltat zur Plage machen hieße, wollte man aus formalen Bedenken die Frage ungeprüft lassen, ob nicht vielleicht der Gesamtheit und zugleich auch den Anleihegläubigern (deren Verkürzung zugunsten der Allgemeinheit ich nicht befürworte) durch eine in den Anleihebedingungen nicht vorgesehene anderweite Regelung ihrer Rechte gedient werden könnte.

Aus dieser Auffassung heraus halte ich einen Vorschlag für ernstester vorurteilsfreier Prüfung wert, mit dem Friedrich Bendixen[1]) in diesen Tagen vor die Oeffentlichkeit getreten ist. Der den Lesern dieses Archives aus zahlreichen Veröffentlichungen bekannte Finanzpolitiker gibt der Reichsregierung den dringenden Rat, die Kriegsanleihen im Interesse der Staatsfinanzen, im Interesse der Volkswirtschaft, zugleich aber auch im Interesse der Anleihegläubiger mit (durch die Notenpresse geschaffenem oder giralem) Neugeld zurückzuzahlen[2]). Ich möchte meinen, daß — der Unkündbarkeit der Anleihen zum Trotze — diese kühne Maßnahme dringend befürwortet werden muß, wenn anzunehmen sein sollte: einmal, daß sie der Allgemeinheit frommt, und zweitens, daß sie die Anleihegläubiger, in deren verbriefte Rechte sie eingreift, wirtschaftlich zum mindesten nicht beeinträchtigt, das heißt: sie nicht schlechter stellt, als sie stehen würden, wenn die erörterte Maßnahme unterbliebe, oder wenn die Kriegsanleihebesitzer für ihr Geld eine andere Anlage als die in Kriegsanleihe gewählt hätten.

Der Vorschlag, Reich und Staat mit einem Schlage von einer drückenden Schuldenlast im Wege der Neugeldschöpfung zu befreien, ist unter der Herrschaft der freien Währung an sich so naheliegend, daß Mephistopheles für diesen argen Rat heute nicht mehr die scheue Bewunderung von Kaiser, Kanzler und Schatzmeister ernten, sondern vermutlich eine ironische Abfertigung erfahren würde. Vestigia terrent. Die Lehren der Geschichte — aus alter wie aus jüngster Zeit — sind ja wahrlich eindringlich genug, und reizen gewiß nicht dazu, Experimente, wie sie John Law, die französische Revolutionsregierung, die Bolschewisten Rußlands und jetzt auch die Regierung des politisch reifen deutschen Volkes unternommen haben, vertrauensvoll nachzuahmen. Wohl wissen wir heute, daß nicht das viel gescholtene Papier es war und ist, dessen Verwendung als Geldstoff das Geld „entwertet" hat, sondern daß die Vermehrung numerischer Kaufkraft, der keine Vermehrung der verkäuflichen Güter und Leistungen entspricht, das Preissystem verwüsten muß; aber das wissen wir eben, daß die Vermehrung der Kaufkraft im Wege einer regellosen Neugeldschöpfung schlechthin zerrüttende Wirkungen auf eine Volkswirtschaft ausüben kann.

Desungeachtet wäre es m. E. verfehlt, den Vorschlag zur Abbürdung unserer Reichs- (und Staats-) Schulden im Wege der Neugeldschöpfung einfach mit dem Hinweise auf die Erfahrungen früherer Zeiten abzutun. Wir dürfen ja leider nicht verkennen, daß auch die anderen Mittel, den staatlichen Geldbedarf aufzubringen, die ernstesten Gefahren für die Gestaltung unserer wirtschaftlichen Zukunft in sich bergen, und daß das gewagteste Mittel, die Einnahmen des Reiches den Ausgaben anzupassen, immer noch besser wäre, als die Uebernahme immer neuer ungedeckter Ausgaben auf neue Anleihen, also die Verewigung der Defizit-Wirtschaft. Die zunächst zu erörternde Frage, ob die Auszahlung der Reichs- (und Staats-) Gläubiger mit Neugeld der Allgemeinheit frommen möchte, spitzt sich also darauf zu, ob wir überhaupt die Möglichkeit haben, auf einem anderen Wege die Einnahmen und Ausgaben von Reich und Staat zum Ausgleiche zu bringen, und — wenn diese Möglichkeit gegeben sein sollte — ob sie sich mit Mitteln verwirklichen ließe, die weniger schädlich wirken würden, als eine Inflation mit (etwa) 100 Milliarden neuen Geldes unter allen Umständen wirken muß. Die mutmaßlichen Folgeerscheinungen einer solch ungeheuerlichen (aber mit kühler Berechnung herbeigeführten) Inflation wären hiernach in erster Reihe zu betrachten.

III.

An sich ist die Inflation besser als ihr Ruf, und ihr Widerpart, die Kontraktion, nicht die unbedingt empfehlenswerte Maßnahme, für die sie gilt. Die Kontraktion ist Konsumentenpolitik und liegt als solche im Zuge der Zeit; freilich hätten wir aus den Erfahrungen vierer Kriegsjahre lernen können, daß eine Wirtschaftspolitik, die die Interessen des Erzeugers über denen des Verbrauchers vergißt, auf die Produktion einen lähmenden Einfluß übt und darum doch letzten Endes nur wieder zum Schaden des Verbrauchers ausschlägt. Schließlich haben ja beide — Produzent und Konsument — nur das eine gleiche Interesse, das Interesse am Gedeihen des wirtschaftlichen Ganzen; eine Selbstverständlichkeit, die sich auch dem Parteimanne aufdrängen müßte, würden dessen Forderungen nicht in erster Linie von den Rücksichten auf die Stimmung der Menge — das heißt heute: vom Befehle der Gasse und Gosse — bestimmt.

Nicht ein „Abbau der Löhne und Preise ist eine der wichtigsten Aufgaben der Uebergangswirtschaft". Im Gegenteil: Versuche nach dieser Richtung, über die noch vor Jahresfrist sich allenfalls hätte reden lassen, könnten heute nur als eine Eisenbartkur bezeichnet werden, der die geschwächte deutsche Wirtschaft nach menschlicher Voraussicht erliegen müßte. Das einzige Gebot der Stunde heißt Arbeit, und die Maßnahmen der Uebergangswirtschaft dürfen nur auf das eine Ziel abgestellt sein, dieser Arbeit den freien Raum zu gewähren.

Die Inflation[3]) bedeutet: Im Inlande hohe Preise, im Verhältnis zum Auslande (regelmäßig, wenn auch nicht notwendig) ein niedriger intervalutarischer Kurs. Also doch zwei unbedingt unerwünschte Folgen? Ich meine: Nein! Daß die absolute Höhe der Preise vollkommen gleichgültig ist, lehrt ein Blick in die Vergangenheit. Uns tut es nicht mehr weh, wenn wir gelegentlich in kulturhistorischen Betrachtungen von den Preisen vergangener Zeiten lesen, und in nicht allzu langer Zeit — denn wir leben heute schnell — wird auch der Preisstand von 1914 nur noch geschichtliches Interesse erregen. Und der Stand der Valuta? Nicht der hohe Kurs ist das letzte Ziel, sondern der feste Kurs. Die absolute Höhe des Markkurses ist für uns ebenso gleichgültig, wie die absolute Höhe des inländischen Preisniveaus.

Bedenklich sind nicht der niedrige Kurs und der hohe Preis, sondern der sinkende Kurs und der steigende Preis. Aber auch der steigende Kurs und der sinkende Preis sind nicht das Ziel einer einsichtigen Wirtschaftspolitik. Stetigkeit in Handel und Wandel ist der Boden, auf dem die Wirtschaft zur Blüte gedeiht.

[1]) **Kriegsanleihen und Finanznot. Jena (Gustav Fischer) 1919. Preis M. 1.50.**

[2]) **Oder, was auf dasselbe herauskommt, die Anleihescheine nach Einziehung des Zinsbogens durch Stempelaufdruck zum gesetzlichen Zahlungsmittel zu erklären.**

[3]) **Vgl. hierzu des Verfassers: Die deutsche Valutapolitik nach dem Kriege. Stuttgart (Ferd. Enke) 1919.**

Digitized by Google

Aus dieser Erwägung heraus muß der Forderung auf Abbau der Löhne und Preise entschieden widersprochen und statt ihrer die Forderung erhoben werden, die Inflation zu konsolidieren. Eine Wirtschaftspolitik, die sich die Aenderung des Preissystems zum Ziele setzt, arbeitet der Möglichkeit, endlich wieder zu stetigen Verhältnissen zu gelangen, entgegen; und darum stört sie die deutsche Volkswirtschaft, die Ruhe braucht, um sich zu erholen.

Die gleiche Erwägung steht aber auch einer planmäßigen Inflation entgegen, denn auch sie bedroht uns mit einer Verlängerung der schon allzulange dauernden Unsicherheit. Und doch besteht ein Unterschied: Wir haben heute nicht den geringsten Grund zu der Annahme, daß ein allgemeiner Rückgang der Preise die deutsche Produktion beeinträchtigen möchte, wenn wir nicht gerade künstlich auf ihn hinarbeiten; wir haben aber Grund genug zu der Befürchtung, daß die Finanznot alljährlich neue kleinere Inflationen veranlassen könnte, die einer Wiederkehr stetiger Produktions- und Absatzverhältnisse auf lange hinaus entgegenwirken müßten. Die einmalige große Inflation wird ja nicht — wie die Kontraktion — als Mittel empfohlen, die Verhältnisse gegenüber dem Stande von heute zu bessern. Sie ist ein Uebel, ein großes Uebel, und wird als solches anerkannt. Sie soll nicht Besserung bringen, aber sie soll vor Schlimmerem bewahren. Sie soll das Mittel sein, dem größeren Uebel, der schleichenden Inflation, zu begegnen.

Was wären die Folgen, wenn heute Reichs- und Staatsanleihen im ungefähren Betrage von 100 Milliarden Mark zurückgezahlt würden? zu Gelde würden? Ein beispielloses Angebot an flüssigem Kapital. Nicht zu befürchten aber wäre ein stürmisches Emporschnellen der Preise auf dem Warenmarkte. Dieses Geld wäre ja — aus dem Gesichtswinkel der Privatwirtschaft heraus betrachtet — kein Einkommen, das verbraucht werden dürfte. Es wird zunächst nicht kaufend zu Markte gehen, sondern als Bankguthaben (wohl unverzinslich) stilliegen, bis es eine neue Anlage gefunden hat.

Damit wäre zunächst die vielerörterte Frage, wie die deutsche Industrie nach Friedensschluß ihren Kapitalbedarf decken könnte, ohne weiteres erledigt. Das arbeitslose Kapital wird stürmisch in die Unternehmung drängen, und bei sinkendem Zinsfuße doch nur ganz allmählich Anlage finden. Der Kurs der festverzinslichen Werte so gut wie der der Dividendenpapiere wird steigen. Hypotheken werden gekündigt und zu neuem niedrigeren Zinse hereingenommen werden. Die Voraussetzungen für eine Hochkonjunktur wären geschaffen.

Ausländisches Kapital würde von einer Anlage in deutschen Werten zurückgehalten werden, deutsches Kapital vielleicht zum Teil den Weg ins Ausland finden. Ein weiterer Rückgang des Markkurses stände hiernach zu erwarten.

Aber — vielleicht, und ich möchte selbst meinen: wahrscheinlich — kein nennenswertes Steigen der Marktpreise. Wohl sind die Voraussetzungen für ein solches „auf der Geldseite" gewiß gegeben, wenn und sobald das neue Geld Anlage findet und alsdann kaufend zu Markte geht. Aber: so gewiß die Preise durch die Art der Geldschöpfung beeinflußt werden, so gewiß doch nicht nur durch die Art der Geldschöpfung; und die hier nur in großen Zügen gezeichneten Entwickelungsmöglichkeiten (niedriger Zinssatz, vermehrte Produktion) sind auch wieder ganz geeignet, einem Steigen der Preise „von der Warenseite her" zu begegnen.

Immerhin muß der Möglichkeit Rechnung getragen werden, daß eine Inflation vom Umfange der hier erörterten auch noch zu einem weiteren Steigen der Marktpreise führen könnte, so wie sie ganz bestimmt ihrem Sinken entgegenwirken muß. Wohl sprechen gewichtige Gründe dagegen, aber nur ein skrupelloser Dilettantismus wird sich hier zu einer bestimmten Voraussage der zu erwartenden Preisgestaltung verführen lassen.

Und unsere Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkte? Ich möchte meinen, sie wäre uns — innerhalb der Grenzen, die durch die Bestimmungen des Friedensvertrages gezogen werden — verbürgt; verbürgt durch den Tiefstand unserer Valuta, mit dem, als einem dauernden Zustande, wir uns wohl abzufinden haben.

Wo viel Licht ist, da ist viel Schatten. Die Gründe, die den Entschluß zu der hier erörterten, nicht empfohlenen Maßnahme so unendlich schwer machen, liegen so offensichtlich zutage, daß es nur ihrer Andeutung bedarf. Die Inflation, die dem Schuldner dient, schröpft den Besitzer von Geld und Geldforderungen. Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß die Verewigung des heutigen Preisstandes — selbst wenn wir mit einer weiteren Verteuerung nicht mehr rechnen wollen — für die vielen, die außerstande sind, ihr Einkommen zu steigern, ein Herabsinken zu tieferer Lebenshaltung, in vielen Fällen Sorge und Armut bedeutet. Eine tief schmerzliche Aussicht, die den Entschluß zur Inflation verbieten müßte, wäre diesen beklagenswerten Opfern (nicht des Krieges, sondern der Revolution) auf anderem Wege noch zu helfen. Aber ich sehe keinen Weg, der sie zu besseren Tagen führen könnte. Das große Rad ging über sie hinweg.

Eine Neugeldschöpfung in Höhe von 100 Milliarden Mark und die Rückzahlung von Reichs- und Staatsschulden in Höhe dieses Betrages würden es möglich machen, auf jährlich 5 Milliarden Mark Steuern zu verzichten. Auch dann freilich blieben neue schwere steuerliche Auflagen wohl unerläßlich; schon allein zwecks Abdeckung der (zum mindesten hart an die äußersten Grenzen unserer Leistungsfähigkeit heranreichenden) Kriegsentschädigung an unsere Feinde. Ohne eine neue Belastung des Besitzes, auch ohne die einmalige Vermögensabgabe, wird es also kaum abgehen; immerhin aber ließe sich hoffen, daß wir nicht gerade zu einer die Produktion lähmenden Konfiskation des Kapitales zu greifen brauchten.

Ich gehöre nicht zu denen, die der Ansicht sind, daß die Deckung der staatlichen Bedürfnisse vornehmlich im Wege der direkten Besteuerung die deutsche Volkswirtschaft ruinieren müßte; wohl aber meine auch ich, daß sie sie ruinieren könnte. Die Behebung der innerhalb der deutschen Volkswirtschaft bestehenden Verschuldung von Reich und Staat ist ja in der Tat nur ein Verteilungsproblem. Aber dieses Verteilungsproblem ist von so ausnehmender Schwierigkeit, daß nur ein finanzpolitischer Bismarck oder Napoleon seiner Herr zu werden Aussicht hätte; und von dem Geiste eines solchen Heroen habe ich in den gewiß ganz braven Kundgebungen der mit dem Wiederaufbau unserer Finanzen betrauten Männer und Stellen bisher noch keinen Hauch verspürt.

An sich sind die Verhältnisse für die Erhebung einer großen Vermögensabgabe in Deutschland z. Zt. so günstig, wie nie zuvor; dieses deshalb, weil in einem früher nicht geahnten Umfange das Sachkapital die Form von Geldkapital angenommen hat. Grund und Boden, der nicht genügend genährt und bearbeitet werden konnte; Pferde, Kühe und Automobile, die verkauft und nicht ersetzt worden sind; Maschinen, Werkzeug und sonstiges Betriebsinventar, das der Krieg vernützt hat; Rohmaterialien und sonstige Bestände der Warenlager, die er verschlang; ja selbst Hausrat, Kleidung und Wäsche, die im Verlaufe der letzten Jahre nicht mehr ergänzt werden konnten: sie alle sind Geld und in der Folge zu Kriegsanleihe geworden. Es bedarf wohl der Ausführung nicht, um wie viel leichter unter diesen Verhältnissen die Erhebung einer großen Vermögensabgabe technisch durchführbar ist, als zu anderen Zeiten. Und doch: alle diese in Kriegsanleihe vorhandenen Beträge sind ja, wie ihre Entstehung uns lehrt, nur zum ganz geringen Teile Ersparnisse, deren Verlust durch eine Einschränkung der Lebenshaltung ausgeglichen werden könnte. Sie sind Betriebskapitalien und Betriebsreserven; und will man sie steuerlich heimsuchen, so kann es ohne eine lebensgefährliche Schädigung unserer Wirtschaft nur dann geschehen, wenn es gleichzeitig gelingt, die Produktion durch eine umfassende Kreditgewährung zu stützen.

(Es gibt freilich auch eine sonderbare Auffassung, die dahin geht, zwecks Wiederherstellung des früheren Preisstandes in der Uebergangswirtschaft den Kredit einzuschränken, insonderheit den Diskont zu erhöhen. Man

Digitized by Google

wird mir aber nach allem wohl nicht zumuten, mich mit Vorschlägen dieser Art auseinanderzusetzen.)

Also: umfassende, weitherzige Kreditgewährung. Was aber bedeutet eine solche? Inflation! Weil die scharfe Heranziehung des Besitzes zu den Kriegskosten nicht möglich ist ohne Ausgestaltung des Kredites, und weil die Gewährung dieser Kredite nicht anders möglich ist, als durch Neugeldschöpfung und Inflation: darum bin ich der Ueberzeugung, daß die Abbürdung der Kriegsschulden durch direkte Steuern zu einer Rückbildung der Preise nicht führen, daß also durch die planmäßige Inflation auch die Lage derer kaum mehr verschlechtert werden wird, die mit einem festen Einkommen sich den völlig veränderten Preisverhältnissen anpassen müssen.

Man liest zwar häufig, daß die Steuern vom Einkommen — und die vom Vermögen, indem sie das Einkommen kürzen — die Preise rückbildend beeinflussen müßten; dies deswegen, weil weniger Geld für die Verbrauchszwecke der Privatwirtschaften frei bleibe und Waren kaufen könne. Aber: wir wollen uns doch — so gewiß ein Gran Wahrheit in dieser Betrachtung liegt — nicht täuschen. Welche Einkommen sind es denn, deren gewaltige Steigerung in der Verteuerung der Lebenshaltung ihr Widerspiel findet? Doch die der Lohnarbeiter! Und ich kann nicht recht glauben, daß deren scharfe Heranziehung zu den Lasten der Allgemeinheit im „neuen Deutschland" zu erwarten steht.

Nach allem halte ich die Abbürdung der Kriegsschulden mit Neugeld für den aussichtsvolleren Weg zur Gesundung unserer Reichs- und Staatsfinanzen zu gelangen, als den der Hochspannung der direkten Steuern. Der Inflation entgehen wir in keinem Falle. Der erste Weg aber ermöglicht uns, nachdem die große Inflation bewirkt worden ist, unmittelbar die Rückkehr zu einer geregelten Geldschöpfung, und er enthebt uns der gewaltigen Schwierigkeiten, die einmal einer erträglichen Verteilung der Lasten, und des weiteren einer zulänglichen Organisation des Produktionskredites unter allen Umständen entgegenstehen.

So böte der (gewiß schwere!) Entschluß, die Kriegsanleihen mit Neugeld zu tilgen, die günstige Aussicht, doch noch in absehbarer Zeit zu gesunden Reichsfinanzen zu gelangen; schon diese Tatsache allein legt ihn nahe genug. Für die von Bendixen empfohlene Regelung spricht aber noch außerdem die Erwägung, daß sie die deutsche Volkswirtschaft vor den Erschütterungen bewahren könnte, die der Tiefstand der Kriegsanleihekurse als dauernde Erscheinung unweigerlich nach sich ziehen müßte. In dieser Hinsicht darf an Stelle jeder weiteren Erörterung schon allein der Hinweis auf die zahlreichen gemeinnützigen Anstalten aber auch erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen genügen, die ihr Vermögen zum großen Teile, ihre Betriebsreserven vielleicht fast ausschließlich in Kriegsanleihe angelegt haben, deren Existenz also in dem Augenblicke in Frage gestellt sein könnte, in dem die bis heute erlittenen Kurseinbußen als endgültiger Vermögensverlust abgeschrieben werden müßten.[4])

Diese Vorteile halte ich für so außerordentlich groß, daß ich ihnen gegenüber sogar dasjenige Bedenken zurückstellen möchte, das mir als das bei weitem schwerstwiegende erscheinen will: den Einfluß nämlich, den die Erkenntnis von der Möglichkeit einer Schuldentilgung durch Neugeld auf die Finanzgebahrung der heute Regierenden ausüben könnte. Vielleicht möchte sie zu dem gefährlichen Glauben verführen, daß, was einmal möglich war, auch ein zweites und drittes Mal versucht werden könnte. Davon kann freilich nie die Rede sein: Was als einmalige außerordentliche Maßnahme unter ganz besonderen Verhältnissen zulässig und gedeihlich sein mag, darf nie und nimmer zum regelmäßigen Aushilfsmittel einer unzulänglichen Finanzwirtschaft werden. Die einmalige Maßnahme soll und kann zur Festigung unserer unsicher gewordenen Preis-Absatz- und Produktionsverhältnisse führen; ihre Wiederholung aber müßte genau das Gegenteil bewirken und die Verewigung der Unsicherheit zur unausbleiblichen Folge haben.

[4]) Vgl. Bendixen: a. a. O. S. 26.

IV.

Nach allem müßte ich — mit Bendixen — die Zurückzahlung der Kriegsanleihen noch vor Ablauf der Kündigungsfrist aus Mitteln der Neugeldschöpfung befürworten, wenn ich annehmen dürfte, daß diese der Allgemeinheit dienliche Maßnahme ohne Schädigung der Kriegsanleihebesitzer durchführbar wäre. Zu dieser Annahme aber vermag ich nicht zu gelangen. Ich will gewiß nicht bestreiten, daß viele Besitzer von Kriegsanleihe — vielleicht die Mehrzahl — sich heute nichts Besseres wünschen mögen, als eine Rückzahlung zum Parikurse. Aber: so gewiß viele darin ihren Vorteil erblicken werden, als ebenso zweifellos will mir doch auch scheinen, daß eben nur vielen, aber durchaus nicht allen, damit gedient sein würde. Zum mindesten diejenigen unter ihnen, denen am festen Einkommen, nicht an der kursmäßigen Höhe des Kapitales entscheidend gelegen ist — und zu diesen dürften in ihrer Mehrzahl gerade die kleinen Zeichner zu rechnen sein — erleiden eine ganz offensichtliche schwere Beeinträchtigung ihrer Rechte. An Stelle eines mit 5 pCt. verzinslichen Anlagepapieres erhalten sie Geld; und wenn dessen Betrag auch ganz wesentlich (nämlich um nahezu 25 pCt.) höher sein mag, als der Betrag, der dem heutigen Kursstande der Kriegsanleihen entspricht, so haben sie doch keinerlei Gewähr, ob, wann und zu welchem Zinssatze sie eine neue Anlage finden könnten. — Sie werden sie finden? Vielleicht. Aber ganz gewiß werden sie den Zinsertrag nicht wieder erzielen, den man ihnen noch auf Jahre hinaus feierlich verbrieft hat. Die Maßnahme wäre ja weit schlimmer als eine Konversion; denn die Konversion läßt dem Gläubiger immer noch die Wahl zwischen der Rückgewähr zum Parisatze und dem neuen gekürzten Zinsertrage. Die vorzeitige Rückzahlung würde aber nicht einmal die Gewähr eines gekürzten Zinsertrages bieten. — Aber: die Gesundung unserer Finanzen und in ihrer Folge die Gesundheit unserer Wirtschaft und die Festigung des Preissystems ist ein Gewinn, an dem jeder Besitzer von Geld und Geldeswert seinen Anteil hat, und der einen vorübergehenden Zinsverlust voll aufwiegen muß? Gewiß und — vielleicht. Aber wer verbürgt den Besitzern der Kriegsanleihe die Wiederkehr solcher erwünschten Verhältnisse? Und warum sollen andere ohne Gegenleistung, sie aber sich nur mit gekürztem Einkommen ihrer erfreuen? — So mag man die Last auf breitere Schultern legen und gleichzeitig durch ein Gesetz allen Schuldnern nachlassen, Kapitalien aller Art ohne Kündigungsfrist zurückzuzahlen? Dieses wäre in der Tat das mindeste, was man fordern müßte: einmal, um der Hinübernahme zu hoher Zinsen in die neue Wirtschaft zu begegnen; des weiteren, um den Besitzern der Kriegsanleihen die Beteiligung an allen Anlagemöglichkeiten freizugeben; und schließlich, um zu zeigen, daß, wenn das Reich als Schuldner versagt, auch alle anderen Schuldner versagen müssen, daß also die Reichsanleihe, wenn auch nicht das sicherste Anlagepapier, so doch nicht weniger sicher als irgend ein anderes ist. Wie bedenklich aber wäre ein solcher Schritt! Wie unübersehbar die Tragweite eines solchen Gesetzes! Wie gewaltig die Schwierigkeit, die Rückzahlungsbedingungen in einer allen Sonderfällen genügenden und denen der Kriegsanleihe entsprechenden Weise gesetzlich festzulegen!

Glaube ich nach allem die Rückzahlung der Kriegsanleihen auch an diejenigen Gläubiger des Reiches, die eine Rückzahlung nicht wünschen, ungeachtet der schwerwiegenden Gründe, die zweifelsohne für sie sprechen nicht befürworten zu sollen, so muß ich auch dem Eventualvorschlage Bendixens, die Kriegsanleihen in unverzinsliche Schatzwechsel mit sechsmonatiger Laufzeit umzuwandeln[5]), das gleiche Bedenken entgegentragen. Auch diese Regelung käme ja gewiß der Allgemeinheit zustatten, aber m. E. auch nur unter Beeinträchtigung derjenigen Anleihebesitzer, die auf Grund der von den maßgebenden Stellen abgegebenen Erklärungen damit gerechnet haben (und damit rechnen durften!), in den Kriegsanleihen ein festes Anlagepapier zu erwerben.

[5]) a. a. O. S. 29.

Digitized by Google

Man möge hiernach die schwebenden Schulden von Reich (und Staat) aus Neugeld tilgen, und darüber hinaus möge man Neugeld in unbeschränkter Menge zum Ankauf der Anleihen am freien Markte verwender. Man möge auch die Rückzahlung aller Kriegsanleihen zum Parikurse anbieten. Eine wesentliche Verringerung des Zinsendienstes und damit auch eine Entlastung des Reiches von laufenden Ausgaben wird zweitellos auch auf diesem Wege zu erreichen sein, und auch dem Kursstande der Kriegsanleihen wird dieses Vorgehen zustatten kommen. Weiter aber gehe man nicht, man wolle denn das in schwerer Stunde feierlich gegebene Wort brechen und das Vertrauen derer täuschen, die dem Reiche als dem zahlungsfähigen und zahlungswilligen Schuldner zur Zeit der Not geholfen haben.

* * *

Dieser Vorschlag bedeutet freilich eine andere als die von Bendixen empfohlene Regelung; und ich habe wohl nicht das Recht, ihn als eine Modifikation des Bendixen'schen Reformplanes darzustellen und als solche mit dem Hinweise auf die Autorität Bendixens einzuführen. Eines aber scheint mir desungeachtet gewiß und auch wesentlich zu sein: beide Vorschläge — mögen sie im übrigen noch so sehr sich unterscheiden — entspringen der gleichen Auffassung von unserer wirtschaftlichen und finanziellen Lage; der Auffassung nämlich, daß das große Uebel einer nochmaligen gewaltigen Inflation doch noch das kleinste Uebel ist, und daß wir es entschlossen auf uns nehmen müssen, wenn anders wir in absehbarer Zeit zu einer Gesundung unserer Finanzen und unseres Geld- und Währungswesens gelangen wollen.

Zur beantragten Erschwerung der Kuponeinlösung.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) richtete unterm 12. Juli d. J. an die Nationalversammlung folgende Eingabe:

„Die Sozialdemokratische Fraktion der Nationalverversammlung hat laut Zeitungsnachrichten die Erlassung eines Gesetzes beantragt, nach welchem künftighin die Einlösung von Kupons börsenfähiger Schuldverschreibungen und Inhaber-Papiere von den Schuldnern und deren Beauftragten nur unter Vorweisung der vollständigen Schuldverschreibungen, Aktien, Pfandbriefe, Kuxe in der Gestalt erfolgen darf, wie sie die Voraussetzung des Börsenhandels bildet, und wonach ferner ausländische Zahlstellen zur Einlösung der Zinsen solcher Papiere nicht berechtigt werden dürfen.

Wir nehmen an, daß dieser Antrag den an sich billigenswerten Zweck hat, die Steuerflucht deutschen Effektenbesitzes ins Ausland zu verhindern. Wir halten uns indessen für verpflichtet, unserer Ueberzeugung dahin Ausdruck zu geben, daß der sozialdemokratische Gesetzentwurf zur Erreichung dieses Zwecks völlig falsche Wege einschlägt. Durch die vorgeschlagene Maßnahme wird die Steuerflucht keineswegs verhindert, wohl aber werden wichtige Interessen der deutschen Volkswirtschaft geschädigt und werden in völlig zweckloser Weise die Effektenbesitzer mit vermehrten Risiken und Kosten, die Banken und die Bankgeschäfte sowie die Emittenten mit einer technisch garnicht durchführbaren Arbeit belastet.

I. Die Notwendigkeit, bei der Einlösung jedes Kupons Mäntel, Zinsbogen und Talons bei einer inländischen Einlösungsstelle zwecks Versehung mit einem Vermerk über das Datum der Einlösung vorzulegen, bedeutet zwar für denjenigen deutschen Effektenbesitzer, welcher seine Papiere in ausländischer Verwahrung ruhen hat, eine wesentliche Erschwerung des Einlösungsvorgangs, aber gerade derjenige Besitzer, welcher den ausländischen Verwahrungsort zu Zwecken der Steuerflucht gewählt hat, wird diese Erschwerung, mit der keineswegs eine Aufdeckung und steuerliche Erfassung des verheimlichten Effektenbesitzes verbunden ist, da die Versendung durch einen ausländischen Mittelsmann erfolgen kann, in der Regel ruhig in Kauf nehmen. Sollte er hierzu nicht gewillt sein, so wäre es für ihn nicht schwer, seine Anlagen in inländischen Werten in ausländische, durch das Gesetz nicht betroffene Anlagen umzuwandeln. Auch derjenige Besitzer inländischer Effekten, der dieselben in der Absicht der Steuerflucht zwar nicht ins Ausland gebracht hat, sondern außerhalb bankmäßiger Verwahrung im Inlande aufbewahrt, hätte bei Erfüllung der gesetzlichen Einlösungsformalitäten keine steuerliche Erfassung seines Besitzes, sondern nur eine Belästigung zu besorgen, welche ihn höchstens zur Aenderung der Anlage seines steuerflüchtigen Vermögens veranlassen wird.

II. So zweifelhaft hiernach die Vorteile sind, die für den Steuerfiskus mit der Verwirklichung des vorliegenden gesetzgeberischen Vorschlages verbunden wären, so unzweifelhaft und sicher stehen die außerordentlichen Schädigungen einer solchen Maßnahme für unsere Volkswirtschaft fest.

Die Erleichterung des Zinsen- und Dividendenbezugs durch Einreichung des vom Wertpapier abgetrennten Kupons ist der wesentliche Grund für die Beliebtheit der Kapitalanlage in Wertpapieren. Fällt diese Erleichterung fort, so würde dies unfehlbar auf den Kurs sämtlicher inländischer Wertpapiere und namentlich auf denjenigen der Kriegs- und sonstigen inländischen öffentlichen Anleihen eine überaus nachteilige Wirkung haben. Die gegenwärtigen Zeiten sind wahrlich nicht danach angetan, den Besitzern dieser Werte zu den Verlusten, die sie infolge des unglücklichen Ausgangs des Krieges bereits erlitten haben, ohne zureichenden Grund noch neue aufzubürden. Noch schwerer fällt ins Gewicht, daß die im Interesse unserer Rohstoff- und Lebensmittel-Einfuhr, im Interesse der Verbesserung des Standes unserer Zahlungsbilanz und damit unserer Währung außerordentlich wichtige und erwünschte Ausfuhr deutscher Wertpapiere ins Ausland angesichts der dem ausländischen Besitzer auf diese Weise erwachsenden Belästigungen nahezu unmöglich gemacht werden würde. Noch mehr: es stünde sogar zu erwarten, daß solche deutschen Wertpapiere in ausländischem Besitz, welche nicht unter die im § 4 des Entwurfs vorgesehene Ausnahme fallen, also insbesondere die ins befreundete oder neutrale Ausland verkauften deutschen Kriegsanleihen, angesichts der erschwerten Kuponeinlösung ins Inland zurückströmen und ein auf den Kurs drückendes Angebot verursachen werden.

Das Verbot der Errichtung ausländischer Zahlstellen für inländische Emissionen würde diese nachteiligen Wirkungen noch verstärken; sollte es nach dem Willen der Antragsteller mit rückwirkender Kraft ausgestattet werden, so läge hierin überdies ein unzweifelhafter Rechtsbruch gegenüber ausländischen Besitzern, welche deutsche Papiere im Vertrauen auf deren Einlösbarkeit an ihrem Wohnorte erworben haben.

Die im § 4 des Entwurfs vorgesehenen Ausnahmen sind nicht geeignet, diese Schädigungen hintanzuhalten. Es erscheint bedenklich, die vor dem Kriege in den ausländischen Verkehr eingeführten und ausländischen gestempelten deutschen Inhaberpapiere im ausländischen Handel mit einer Vorzugsstellung gegenüber andern Werten der gleichen Gattung auszustatten, ganz abgesehen davon, daß die Voraussetzung der Antragsteller, wonach aus dem ausländischen Stempel der Zeitpunkt

Digitized by Google

der Stempelung stets ersichtlich wäre, für viele Länder nicht zutrifft. Die in § 4 unter Ziffer 2 und 3 für reine Auslands-Emissionen deutscher Emittenten vorgesehenen Ausnahmen bieten keinen hinreichenden Ersatz für die Schädigungen, welche das Gesetz, wie oben dargelegt, der deutschen Volkswirtschaft dadurch zufügen würde, daß es allen sonstigen Emissionen die ausländischen Märkte verschlösse.

III. Unter I wurde bemerkt, daß die mit der Erschwerung der Kuponeinlösung verbundene Belästigung den Steuerhinterzieher in der Erreichung seines Zwecks nicht wesentlich behindert. Um so weniger läßt sich die dem redlichen Steuerzahler aufgebürdete Last rechtfertigen, der, wenn er seine Papiere nicht gerade bei einer Einlösungsstelle im Depot ruhen hat, genötigt ist, an jedem Einlösungstermin die mit der Versendung der Stücke verbundenen Transportgefahren und Kosten auf sich zu nehmen. Von dem riesenhaften Umfang der Arbeit, die sich bei den als Einlösungsstellen funktionierenden Banken und Bankgeschäften infolge der Notwendigkeit der Aufsetzung des Einlösungsdatums auf Mäntel, Zinsbogen und Talons an den Vierteljahrsterminen zusammendrängen würde, haben sich die Antragsteller wohl kaum eine Vorstellung gemacht; auch bei einer erheblichen Vermehrung des ohnehin durch unproduktive Arbeiten für staatliche Zwecke übermäßig in Anspruch genommenen Personals wäre sie angesichts der enormen Zahl der in Betracht kommenden Stücke einfach nicht zu bewältigen. Letzten Endes hätte das Publikum die Spesenlast zu tragen, welche den Banken aus dieser gänzlich nutzlosen Bemühung erwüchse. Durch die Vermehrung der Anzahl der Einlösungsstellen würde diese unfruchtbare Arbeit nicht vermindert, sondern nur auf weitere Kreise verteilt werden; für den Emittenten selbst würde sich damit jedoch das Geschäft der Kuponauszahlung wesentlich komplizierter und unter Umständen auch riskanter gestalten.

Daß durch die Pflicht zur Einreichung der Stücke die Lieferung im Handel, damit aber auch eine börsenmäßige Kursbildung für die jeweils in Frage kommenden Wertpapiergattungen während geraumer Zeit vor und nach dem Einlösungstermin unmöglich gemacht würde, sei nur noch nebenbei erwähnt.

Nach allem hier Ausgeführten sind die Grundauffassungen, von denen der Entwurf ausgeht, dermaßen verfehlt, daß es uns unmöglich scheint, ihm durch irgendwelche Aenderungsvorschläge eine praktisch brauchbare Gestalt zu geben. Wir glauben aus diesem Grunde an die Nationalversammlung lediglich die Bitte richten zu sollen, dem Antrage der Sozialdemokratischen Fraktion in allen seinen Teilen die Zustimmung zu versagen."

Gerichtliche Entscheidung.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 387, 779, 781 BGB., §§ 66, 78 BörsG. vom 22. Juni 1896.

In einem Saldoanerkenntnis ist ohne weiteres auch ein Aufrechnungsvertrag über die beiderseitigen Forderungen und Verpflichtungen enthalten. Bildet ein Saldoanerkenntnis einen Bestandteil eines ungültigen Vergleichs über unklagbare Börsentermingeschäfte, so wird durch die Ungültigkeit des Vergleichs auch die Wirksamkeit der kontokorrentmäßigen Aufrechnung in Frage gestellt; die Grundsätze über die Wirksamkeit der Zahlung einer unwirksamen börsentermingeschäftlichen Schuld finden auf einen derartigen Aufrechnungsvertrag nicht ohne weiteres Anwendung.

Urteil des RG. I. Ziv.-Sen. v. 19. Februar 1919, I. 155. 18. (Warneyer 1919, S. 81.)

Der Kläger hat mit der Beklagten in Geschäftsverbindung gestanden und in den Jahren 1904 bis März 1906 Börsentermingeschäfte mit ihr abgeschlossen. Als Depot hatte er Wertpapiere hinterlegt. Da die Geschäfte unglücklich für den Kläger ausliefen, hat die Beklagte die Wertpapiere verkauft und den Erlös auf ihre Forderungen verrechnet. Der Kläger war nicht ins Börsenregister eingetragen. Er behauptet, daß deshalb die Beklagte keine wirksamen Forderungen gegen ihn gehabt habe und verlangt Herausgabe des Erlöses der Papiere. Diesen Anspruch stützt er auch auf § 78 des alten Börsengesetzes. Die Beklagte entgegnet, es habe sich um erlaubte Börsentermingeschäfte gehandelt. Hinsichtlich der in der Aufstellung Blatt 57 unter Nr. 1—29 aufgeführten Papiere habe Kläger in seinem Schreiben vom 10. April 1906 den der Beklagten zustehenden Saldo (Kontoauszug vom 31. März 1906) als richtig anerkannt und damit die Verrechnung genehmigt. Außerdem habe er in einem Schein vom gleichen Datum erklärt, daß alle bisherigen Engagements mit seinem Einververständnis abgewickelt seien und er keinerlei Ansprüche mehr gegen die Beklagte habe. Hinsichtlich der in der Aufstellung Blatt 58 unter 30 und a—e vorgezeichneten Papiere gibt die Beklagte zu, daß sie diese nach dem 10. April 1906 verkauft habe; sie verrechnet den Erlös von 4263,75 M. mit Zahlungen von zusammen 5287,05 M., die sie an den Kläger größtenteils nach dem 10. April 1906 geleistet habe.

Der Kläger bestreitet demgegenüber, die beiden Schriftstücke vom 10. April 1906 unterschrieben zu haben. Eventuell beruft er sich darauf, daß die Beklagte ihm für das Anerkenntnis der Abrechnung und den Verzicht auf weitere Ansprüche 2500 M. gutgebracht habe. Es liege also ein Vergleich vor; dieser sei — da über unwirksame Forderungen aus Börsentermingeschäften abgeschlossen — ungültig. Die nach dem 10. April 1906 geleisteten Zahlungen seien teils Schenkungen, teils Vergütungen für geleistete Dienste. Die Beklagte könne also nicht mit diesen Zahlungen aufrechnen.

Das Landgericht hat der Klage unter Abweisung im übrigen zur Höhe von 4367,21 M. nebst Zinsen stattgegeben.

Beide Parteien haben Berufung eingelegt.

Das Kammergericht hat die Verurteilung nur zur Höhe von 757,44 M. nebst Zinsen aufrecht erhalten, im übrigen aber die Berufungen zurückgewiesen.

Der Revision des Klägers wurde stattgegeben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Es sind drei Rügen erhoben worden.

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, in dem Saldoanerkenntnis des Klägers vom 10. April 1906 sei gleichzeitig eine vertragsmäßige Aufrechnung der auf beiden Seiten der Abrechnung stehenden Debet- und Kreditposten zu finden. Diese Aufrechnung stehe einer Erfüllung gleich; da sie außerdem nach Abwicklung der sämtlichen Geschäfte erfolgt sei, so sei die Aufrechnung nach § 66 des alten Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 unanfechtbar. Nun habe sich auf der Kreditseite der Abrechnung der Erlös der verkauften Pfänder befunden. Der aus dem Verkauf sich zugunsten des Klägers ergebende Anspruch sei also durch Aufrechnung unanfechtbar getilgt. Die Revision rügt, es sei dem Kläger nicht zum Bewußtsein gekommen, daß in dem Saldoanerkenntnis eine Billigung der Aufrechnung der Forderungen und Verpflichtungen liege. Deshalb sei keine vertragsmäßige Aufrechnung erfolgt. Diese Rüge geht fehl. Wenn auch der Kläger, wie die Revision betont, eine völlig geschäftsungewandte Person sein sollte, so ist doch der Wortlaut und Sinn der beiden von ihm am 10 April 1906 abgegebenen Erklärungen klar und deutlich. Der Kläger konnte und mußte aus ihnen zweifelsfrei entnehmen, daß es sich um eine Anerkennung der Abrechnung der Beklagten handelte. Daß eine Abrechnung in der Gegenüberstellung der beiderseitigen Ansprüche und Leistungen besteht und daß die Saldierung in der Abziehung der Posten der einen Seite von denen der anderen Seite besteht, hat zweifellos der Kläger gewußt, denn das ist auch geschäftsungewandten Personen allgemein bekannt. Der Kläger mußte sich also darüber klar sein, daß er mit der Billigung des Saldos erklärte, daß unter Einrechnung des Pfanderlöses sich für ihn eine Schuld in Höhe des Saldos ergab, Darin lag dann ohne weiteres die Einsicht, daß der Einspruch aus dem Pfanderlös durch die Forderungen der Beklagten getilgt und umgekehrt letztere durch die dem Kläger kreditierten Posten bis auf den Saldo erledigt, d. h. erfüllt waren.

Digitized by Google

Zweitens rügt die Revision, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß das Anerkenntnis der Abrechnung im Wege des Vergleichs abgegeben sei; um die gegenseitigen Verhältnisse zu regeln, habe die Beklagte dem Kläger 2500 M. gutgeschrieben, wogegen der Kläger die Abrechnung anerkannt habe. Diese Rüge ist berechtigt. Die Behauptung, daß ein Vergleich, und zwar ein ungültiger Vergleich vorliege, war in den Instanzen aufgestellt. Das Berufungsgericht hätte sich hierüber aussprechen müssen. Lag dem Anerkenntnis ein Vergleich zugrunde, war weiter der Vergleich ungültig (vgl. RGZ. 37, 418; 49, 198) und waren Vergleichsabschluß und Anerkenntnis in einer und derselben Handlung erfolgt, so konnte das zur Folge haben, daß mit dem Vergleich auch das Anerkenntnis ungültig war (Staub, 6.—7. Aufl, Exkurs zu § 876, Anm. 20 und 15). Damit könnte dann auch die Aufrechnung, deren Billigung in dem Anerkenntnis lag, hinfällig geworden sein, und es würde also keine Erfüllung der Ansprüche des Beklagten vorliegen. Die Sachlage ist bei der Aufrechnung anders, als wenn der ungültige Vergleich durch Zahlung nach Abschluß erfüllt wäre. Letzterenfalls mag § 66 Abs. 4 des alten Börsengesetzes zutreffen. Das gleiche läßt sich aber für den Fall der uno actu vorgenommenen Aufrechnung jedenfalls nicht ohne weiteres sagen.

Die dritte Rüge betrifft folgenden Punkt. Die Beklagte fordert diejenigen Zahlungen zurück, die sie nach ihrer Aufstellung dem Kläger aus Mitleid darlehensweise habe zuteil werden lassen. Sie will diese Forderung zur Aufrechnung gegen den Klaganspruch verwenden. Der Kläger will sie mit dieser — von ihm bestrittenen — Gegenforderung auf andere ihm zustehende Ansprüche verweisen, nämlich aus Ansprüche aus dem Verkauf von weiteren Papieren (Japaner, Honduras und Türkenlosen), die die Beklagte nach dem 1. April 1906 verkauft hat. Die Ansprüche aus diesem Verkauf hat der Kläger nicht mit eingeklagt. Das Berufungsgericht hat diese Verweisung auf die nicht eingeklagten Ansprüche für unzulässig erachtet. Das wird von der Revision als unzutreffend gerügt — allein mit Unrecht. An und für sich steht es im Belieben des Schuldners, gegen eine Klagforderung mit Gegenansprüchen aufzurechnen, auch wenn noch andere nicht eingeklagte Forderungen des Gläubigers vorhanden sind. Der Gläubiger hat nicht das Recht, seinen Schuldner auf diese nicht mit eingeklagten Forderungen zu verweisen (RGZ. 80, 394). Anders möchte die Sachlage im vorliegendem Falle sein, wenn die genannten Papiere für die hier in Rede stehende Gegenforderung als Pfand hafteten und zur Befriedigung dieser Gegenforderung als Pfand verkauft wären. Dann wäre die Gegenforderung durch den Pfandverkauf getilgt. Aber es ist nicht erwiesen, daß derartiges im vorliegenden Falle gegeben ist. Die Zahlungen, um die es sich hier handelt, die dem Kläger als Unterstützung gegeben sind, fallen aus dem Rahmen der früheren geschäftlichen Verbindung der Parteien, wie zutage liegt, völlig heraus. Es kann deshalb nicht angenommen werden, daß jene Papiere als Pfand für diese Unterstützungen haften sollten, und daß letztere durch den Verkauf der Papiere erledigt sind. Jedenfalls hat es der Kläger in dieser Richtung an näheren Darlegungen, die eine gegenteilige Anschauung stützen könnten, fehlen lassen. Die dritte Rüge versagt also . . ."

II. Handelsrecht.

Zu §§ 274 ff, 288 HGB.

Das einem Bankhaus im Gesellschaftsvertrag einer A.-G. für den Fall einer Kapitalserhöhung zugestandene Bezugsrecht auf die neuen Aktien bezieht sich im Zweifel nicht auf solche Kapitalserhöhungen, durch die das Grundkapital nach vorgängiger Herabsetzung wieder auf seine ursprüngliche oder eine bereits vorher einmal vorhanden gewesene Ziffer gebracht wird.

Urt. des OLG. Dresden IV. Ziv.-Sen. v. 31 Dezember 1918. 4. O. 55. 18 (L. Z. 1919, S. 658).

Das Grundkapital der Bekl., das 6 000 000 M. ursprünglich betrug, ist später erhöht worden auf 7 200 000 M., dann herabgesetzt worden auf 5 400 000 M. Bei der Erhöhung hat die Rechtsvorgängerin der Kl., Firma Sch., bereits das Bezugsrecht ausgeübt. Es entsteht die Frage, ob eine fernere Ausübung statthaft ist bei einer neuerlichen Erhöhung bis zum Betrage von 6 000 000 M. oder 7 200 000 M. oder nur, soweit eine letztere Summe übersteigende Erhöhung eintreten soll. Die Beantwortung ist nur für den einzelnen Fall möglich und ist durch die Auslegung des Gesellschafts-Vertrags zu gewinnen (Lehmann-Ring 2. Auflage zu § 288 HGB. S. 216 Anm. 4). Der Gesellschafts-Vertrag besagt nicht, daß bei jeder Erhöhung des Aktienkapitals dem Bankhause Sch. das Recht zustehen solle, die Hälfte der neu zu emittierenden Aktien zum Parikurse zu übernehmen. Es heißt in § 8 des ursprünglichen Gesellschafts-Vertrages vielmehr, „das Aktienkapital ist voll eingezahlt. Eine Erhöhung des Aktienkapitals kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen. Ist sie beschlossen worden, so steht dem Bankhause Sch. usw.". Nach dieser Fassung ist zunächst anzunehmen, daß ein Bezugsrecht dann begründet sein solle, wenn über das Grundkapital von 6 000 000 M hinaus eine Erhöhung eintreten würde. Es mag sein, daß die an der Gründung Beteiligten auch damit gerechnet haben, daß das Grundkapital einmal herabgesetzt werden könne. Aber wenn beabsichtigt gewesen wäre, der Firma Sch. das Bezugsrecht auch für solche Aktien einzuräumen, die bis zur Erreichung der anfänglichen Höhe dann wieder ausgegeben würden, so würde dies jedenfalls ausgedrückt worden sein. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde, wenn man überhaupt an die Herabsetzung des Grundkapitals gedacht hat, vorausgesetzt, daß dies infolge ungünstiger Geschäftslage eintreten, und daß diese ungünstige Lage sich auch in dem Kursstande der Aktien mindestens bis zur Wiedererreichung der ursprünglichen Höhe des Kapitals zeigen würde, so daß ein wertvolles Bezugsrecht zum Parikurse nicht in Betracht kommen könnte. Richtig ist freilich, daß die Kapitalsherabsetzung nicht notwendig auf unvorteilhafte Verhältnisse der Gesellschaft schließen lassen muß. Immerhin wird der Fall seltener sein, daß etwa für den Betrieb überflüssiges Kapital den Aktionären zurückgezahlt werden soll, wenn das Geschäft auch mit dem Reste gewinnbringend zu betreiben ist (Staub Anm. 3 zu § 288 HGB.), und vor allem wird ein solcher Fall zur Zeit der Entstehung der Aktiengesellschaft kaum erwartet worden sein. Daß gegebenenfalls niemand, auch die Aktionäre nicht, ein Bezugsrecht gehabt hätte, ist nicht auffällig. Es blieb dann dem Vorstand der Gesellschaft überlassen, Zeichner zu werden oder ein Bankhaus zur Uebernahme der Aktien zu veranlassen. — Für die Aktionäre galt zunächst nach der Herabsetzung des Grundkapitals, wie die Fassung des § 8 des Gesellschafts-Vertrages ergibt, dasselbe, wie für die Firma Sch. Erst in der neuen Fassung des Gesellschafts-Vertrages von 1884 ist dies geändert worden. Soweit das Grundkapital über 6 000 000 M. hinaus bis 7 200 000 M. erhöht werden soll, hat die Firma Sch. bereits einmal das Bezugsrecht ausgeübt. Hier würde die Sachlage in der Hauptsache die gleiche sein, wie in dem Falle RGZ. 47, 24. Das Bezugsrecht der Firma Sch. war von dem Besitze der Aktien nicht abhängig, sie würde von einem Rückgang in den Verhältnissen der Gesellschaft unberührt bleiben, an den Vorteilen der Besserung der Lage aber stets teilnehmen können. Daß dies dem Willen der bei der Gründung Beteiligten entsprochen habe, ist mangels ausdrücklicher Festsetzung nicht anzunehmen. Zwar nicht unbedingt läßt eine Erhöhung des Grundkapitals auf günstige Verhältnisse der Gesellschaft schließen. Aber nur bei dem Bestehen solcher und dem entsprechenden hohen Kursstande hatte die Firma Sch. ein Interesse an Ausübung des Bezugsrechtes. Wenn auch neben dem Vorteile der Verwertung der zum Parikurs übernommenen Aktien zu einem höheren Kurse aus dem vermehrten Aktienbesitze sich ein größerer Einfluß auf die Aktiengesellschaft ergibt, so ist doch das wesentliche der Kursgewinn, der zu erzielen war. Daß die Firma Sch. um jenes Einflusses willen die Aktien behalten hätte, statt sie zu verwerten, ist nicht zu vermuten. Danach ist das Bezugsrecht der Kl. nur insoweit festzustellen, als eine Erhöhung des Grundkapitals über 7 200 000 M. eintritt.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die

Gewerkschaft Heinrich

verteilt für das erste und zweite Vierteljahr 1919 eine Ausbeute von

M. 200.— bar
M. 100.— 5 pCt. Deutsche Reichsanleihe

für den Kux.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens diese Ausbeute als eine Einheitsausbeute erklärt und den Fälligkeitstermin auf den 30. Juni d. J. festgesetzt.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang | Berlin, 1. August 1919. | Nummer 21.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Zukunft der Börse.
Von Dr. Heinrich Göppert, Wirkl. Geheimer Rat, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Bonn.
Zur Vermögensabgabe.
Vom Geheimen Kommerzienrat Moritz Leiffmann, Düsseldorf.
Die Begleichung von Forderungen nach dem Friedensvertrage. (Internationales Clearing.)
Von Rechtsanwalt Hermann Ohse, Justitiar der Deutschen Bank, Berlin.
Französische Finanzsorgen.
Von Dr. S. Schwabacher, Hamburg.
Shakespeare zur Vermögenssteuer.
Betriebsratsgesetz und Bankgewerbe.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Zukunft der Börse.

Von Dr. **Heinrich Göppert**, Wirklicher Geheimer Rat, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Bonn.

Ueber die Zukunft der deutschen Börsen kann nur mit allem Vorbehalt gesprochen werden. Wer aus der Wirtschaftsgeschichte lernen will, eine in revolutionären Epochen erfahrungsgemäß besonders seltene Eigenschaft, weiß, daß es keine Möglichkeit gibt, die wirtschaftliche Entwicklung im voraus richtig zu erkennen. Man kann wohl berechnen, daß in tausend Jahren zu bestimmter Stunde eine Sonnenfinsternis eintreten muß, aber man kann nicht sagen, wie im nächsten Monat das Wetter sein wird. Die wirtschaftliche Entwicklung ist das Ergebnis eines Zusammenwirkens und eines Kampfes von Kräften, deren jede in ihrer Stärke und Nachhaltigkeit von den mannigfaltigsten Umständen abhängig ist, und schon eine geringe Verschiebung in dem Kräfteverhältnis kann genügen, um Strömungen entstehen zu lassen, die hier ungeahnte Dürre oder dort ungeahnte Fruchtbarkeit zur Folge haben. Wer aus der Wirtschaftsgeschichte lernen will, weiß auch, daß der Dekretenglaube, den die Bolschewisten wie die Väter der Wissell'schen Planwirtschaft mit den Konventsmännern der französischen Revolution teilen, noch immer unerfüllt geblieben ist und unerfüllt bleiben muß. Denn das Wirtschaftsleben ist keine Maschine, die sich konstruieren läßt, sondern ein lebendiger Organismus. Dieser Organismus ist wohl durch Förderung oder Hemmung in ihm wirksamer Kräfte bis zu einem gewissen Grade zu beeinflussen, aber er läßt sich nicht nach dem Willen einzelner Menschen beliebig umgestalten, ohne in Siechtum oder, wie das russische Beispiel zeigt, dem Tode zu verfallen. Eben weil das Wirtschaftsleben ein lebendiger Organismus ist, kann sich die Entwicklung nicht in Sprüngen bewegen. Gewaltsame Eingriffe werden immer nur zur Folge haben, daß die Entwicklung zurückgeworfen, aber nicht unter Ueberspringung von Zwischenstadien auf eine höhere Stufe gehoben wird.

Es ist Temperamentssache, ob man einen gewaltsamen Eingriff in unser Wirtschaftsleben, wie ihn das unglückliche Rußland erlitten hat, in die Zukunftsrechnung einstellen will. Tritt er ein, so wird er nicht das Ende der kapitalistischen Wirtschaftsepoche bedeuten, sondern nur ihr Wiederaufleben und zwar in rückständigeren Formen einleiten. Was Zarathustra sagt: „Diesen Rat aber gebe ich Königen und Kirchen. Laßt Euch nur umstürzen, damit Ihr wieder zum Leben kommt", würde sich auch in der Wirtschaft bewahrheiten.

Wer im Wirtschaftsleben steht, darf sein Handeln nicht durch solche Ahnungen beeinflussen lassen, sondern muß auf der noch vorhandenen Basis weiterarbeiten und selbst noch am Grabe die Fahne der Hoffnung aufpflanzen. Denn niemand, der Deutschlands wirtschaftliche Kraft vor und in dem Kriege kennen gelernt hat, darf daran zweifeln, daß Deutschland, wenn es sich ermannt, trotz dem unerträglich scheinenden Druck einer wirtschaftlichen Wiedergeburt fähig ist.

In diesem Sinne wird auch die Börse handeln müssen, wenn sie sich anschickt, die letzten aus der Kriegszeit noch auf ihr lastenden Fesseln abzustreifen.

Die Warenbörsen freilich finden ihre frühere Basis nicht mehr vor. Es mag sein, daß Großhandelsmärkte sich allmählich wieder bilden werden. Ob aber der Großhandel das börsenmäßige Zeitgeschäft, das den Großhandelsmarkt erst zur Börse macht, noch als Hilfsgeschäft nötig haben wird, ist nicht vorauszusehen. Wir wissen, daß auch früher gewaltige Warenmengen ohne die Hilfe des Terminhandels bewegt wurden, weil der Handel vermöge seiner Organisation auf diese Hilfe verzichten konnte. Die frühere Organisation des Großhandels ist heut nur noch in Rudimenten vorhanden. Wie sie sich bei wiedererlangter Betätigungsmöglichkeit neu gestalten wird, steht ganz dahin. Namentlich steht dahin, ob die neue Organisation noch Raum für einen Terminhandel als wirtschaftlich berechtigten Faktor lassen wird. Ob wir in Zukunft noch Warenbörsen haben werden, die nicht nur die übernommene Bezeichnung als Börsen tragen, sondern wirkliche Börsen sind, ist daher recht zweifelhaft. Man wird gut tun, mit ihrem Verschwinden zu rechnen.

Sicher dagegen ist, daß, wenn unser Wirtschaftsleben nicht verwüstet wird, Wertpapierbörsen nicht zu entbehren sind. Aber sie werden nicht mehr einer gewaltig aufstrebenden Wirtschaft das nötige Kapital zuzuführen haben und dem Anlagebedürfnis einer immer reicher werdenden Nation dienen. Wenn die Verhältnisse erst aus ihrer gegenwärtigen Flüssigkeit in einen Aggregatzustand übergegangen sein werden, wird die Börse einer mühsam um ihre Existenz ringenden Industrie, gewaltigen Ansprüchen der öffentlichen Körperschaften und einer verarmten Nation gegenüberstehen, innerhalb deren sich aber starke Verschiebungen im Einkommen und im Besitz vollzogen haben. Die Börse wird sich, um ihren Aufgaben genügen zu können, ihre Kundschaft in neuen Kreisen, die ihr bisher noch fremd waren, suchen müssen.

Unsere Börsengesetzgebung ist auf eine in aufsteigender Bewegung befindliche Volkswirtschaft zugeschnitten. Sie wendet sich namentlich gegen die Spekulation des Publikums, das durch Haussestimmung nicht durch Baissestimmung zur Börse getrieben wird. In Zeiten der wirtschaftlichen Not oder einer jungen Entwicklung pflegen sich andere Tendenzen in der Börsengesetzgebung und in dem Verhalten des Staates zur Börse zu zeigen. Für die in der früheren Stellung des Staates zur Börse hervortretende Neigung, gewissen hypertrophischen Zügen in der Entwicklung entgegenzutreten, wird man heut rückblickend vielleicht mehr Verständnis haben, als damals billigerweise von den Beteiligten erwartet werden konnte. Jetzt haben sich die Verhältnisse in ihr Gegenteil verkehrt. Für eine staatliche Wirtschaftspolitik, die sich nicht von Theorien oder Schlagworten leiten läßt, sondern den realen Not-

Digitized by Google

wendigkeiten Rechnung tragen will, gibt es kein wichtigeres Ziel als die Wiederbelebung und -hebung der Unternehmungslust. Die große anregende Wirkung, die von der Wertpapierbörse auf die Volkswirtschaft ausgehen kann, muß zur vollen Entwicklung kommen können. Gesetzgebung und staatliche Börsenpolitik werden dem Rechnung tragen müssen.

Als eine der wichtigsten Maßnahmen betrachte ich die Aufhebung der Vorschrift, daß Aktien regelmäßig auf mindestens 1000 M. lauten müssen. Die große Verschiebung in den Einkommensverhältnissen hat vorläufig zur Folge, daß beträchtlich mehr auf den Verbrauch entfällt als früher, d. h. daß ein viel geringerer Teil der geleisteten Arbeit in der Form von Kapital der Zukunft dienstbar gemacht wird. Wir haben ferner damit zu rechnen, daß die Kreise, die bisher Aktien besaßen und neue Aktien übernahmen, in Zukunft nicht in der Lage sein werden ihren Besitz zu halten, geschweige denn neues Kapital zur Verfügung zu stellen. Dadurch ist unsere zukünftige Entwicklung bedroht, um so mehr als weder der Staat noch die Gemeinden in der Lage sein werden, den privaten Unternehmer zu ersetzen. Sollte die augenblickliche Tendenz, möglichst viel Betriebe in den Händen der Gebietskörperschaften zu vereinigen, wirklich im größeren Umfang in die Tat umgesetzt werden, so wird der Rückschlag nicht ausbleiben. Die Politisierung der Gemeindekollegien, die auch in Frankreich den Munizipalsozialismus ganz niedergehalten hat, das allmähliche Verschwinden unseres ausgezeichneten alten staatlichen und kommunalen Beamtentums, das in der Tat mit der Zeit einen starken Einschlag von kaufmännischem Geiste aufgenommen hatte, und die Ersetzung aus Kreisen, die die Elementarschule des Unternehmertums noch nicht durchgemacht haben, schließlich die Unaufbringlichkeit der erforderlichen Mittel werden zusammenwirken, um auch diese Träume zu vernichten. Die alten Formen, in denen die Ersparnisse der Nation gesammelt und in den Dienst der Zukunft gestellt wurden, reichen nicht mehr aus. Es handelt sich jetzt darum, kleine und kleinste über das ganze Land versprühte Tropfen nicht einfach verdunsten zu lassen, sondern sie zur Bildung neuen Kapitals zu sammeln.

Was die im Augenblick zur Diskussion stehenden Fragen anbetrifft, so gereicht mir die Popularität, der sich die Einführung variabler Kurse erfreut, zu einer gewissen Befriedigung. Als ich im Mai 1912 bei dem Börsenvorstand anläßlich spekulativer Ausschreitungen am Kassamarkt, die zweifellos durch den Einheitskurs verschärft worden waren, für stark spekulativ gehandelte Kassapapiere die Einführung variabler Notizen neben dem Einheitskurs anregte, erfuhr ich noch eine glatte Ablehnung. Ich möchte aber sehr davor warnen, den Einheitskurs, auf den die Berliner Börse mit Recht besonders stolz war, jetzt einfach über Bord zu werfen. Der Handel nach dem Einheitskurs, den die Berliner Börse ausgebildet hat, ist für das ruhige Kommissionsgeschäft die solideste Form. Er sollte unbedingt erhalten werden und zwar als einzige Form für den Kassahandel in solchen Papieren, in denen ein amtlicher Terminhandel stattfindet. Auch im übrigen würde ich es für richtig halten, den Handel nach dem Einheitskurs nach wie vor als die regelmäßige Form des Kassahandels anzusehen und die amtliche Notierung von variablen Kursen nur da einzuführen, wo mit größeren spekulativen Umsätzen zu rechnen ist. Der Börsenvorstand müßte befugt bleiben, neben dem Einheitskurs die Notierung von variablen Kursen auch vorübergehend zuzulassen, wenn sich stärkeres spekulatives Interesse für ein Papier zeigt, für das s nst der Einheitskurs genügt. Auch hier wird es sich empfehlen einen Mittelweg zu gehen, die alten bewährten Einrichtungen für die Fälle beizubehalten, für die sie geschaffen worden sind, das Neue ohne jeden Radikalismus nur da einzuführen, wo das Alte sich als unzulänglich erwiesen hat. Es ist leicht abzuschaffen, es ist aber schwer einen Schritt zurück zu tun, den man unvorsichtig gewagt hat. Die Hauptsache ist, daß das starre Prinzip des Einheitskurses fällt und die Praxis sich das wählen kann, was für sie am besten taugt. Dies gilt selbstverständlich auch für festverzinsliche Werte.

Ob es angezeigt ist, alsbald wieder den Terminhandel einzuführen, kann der Außenstehende schwer beurteilen. Es kommt auf die innere Verfassung der Börse an, ob diese eine so weite allgemeine gegenseitige Kreditgewährung gestattet, wie sie der Ultimohandel, der nur einmal im Monat abrechnet, verlangt. Eine Verkürzung der Abrechnungsfristen nach dem Muster der meisten ausländischen Börsen, ist wohl aus steuerlichen Gründen nicht möglich. Sind die inneren Verhältnisse der Börse hinreichend solide, so würde ich nicht nur einer Wiederaufnahme des Terminhandels in dem früheren Umfange, sondern einer weiteren Ausdehnung sehr das Wort reden, damit die Spekulation, soweit sie nun einmal vorhanden ist, sich möglichst dieser Geschäftsform bedienen kann. Die Begründung zu der Novelle zum Börsengesetze bezeichnet ausdrücklich das Börsentermingeschäft als die technisch vollkommenste Form des Spekulationsgeschäfts, das von dem Börsenverkehr nicht ohne Schaden entbehrt werden kann, und stellt ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse daran fest, daß nicht an seiner Stelle andere unwirtschaftlichere Geschäftsformen Verwendung finden. Unter den heutigen Verhältnissen würde sehr ernstlich zu erwägen sein, ob nicht manche Hemmungen, die das geltende Gesetz gleichwohl für nötig hielt, allmählich gelöst werden könnten. Auch hier verlangt die Unmöglichkeit, die wirtschaftliche Zukunft sicher zu beurteilen, eine vorsichtige, von jedem Radikalismus freie Politik. Es bleibt aber immer zu beachten, daß das Termingeschäft doch nicht ohne Grund an der Londoner Börse zur alleinigen regelmäßigen Geschäftsform geworden ist und an der Pariser Börse so stark überwiegt, daß sich die Kassaumsätze ganz nebenher vollziehen, indem die agents de change ihre Bücher mit den Orders an der Börse auslegen und der Gegenkontrahent sich dort einfach einschreibt.

Seit Beginn des Krieges hat mir als künftiger Hauptgegenstand des Ultimohandels die Reichskriegsanleihe vorgeschwebt. Freilich muß ich jetzt den Vorbehalt machen, daß ich nicht beurteilen kann, ob die Tätigkeit des Stützungskonsortiums sich mit einem freien Ultimohandel verträgt. Die Abneigung der Seehandlung gegen den Ultimohandel in Renten ist bekannt. Sie erklärt sich aus den üblen Erfahrungen im Terminhandel mit der 3 prozentigen Reichs- und Staatsanleihe. Aber die üblen Erfahrungen sind nicht maßgebend, weil von einem wirklichen, regelmäßigen Terminmarkt nicht wohl die Rede sein konnte und sich die Spekulation häufig genug auf dem Rücken der Seehandlung vollzog. Nach meiner Ueberzeugung wird sich der Terminhandel in Reichskriegsanleihe mit Naturnotwendigkeit einstellen. Die Herkulesarbeit, die in diesem Papier zu leisten ist, erfordert es, daß alle Mittel der Börsentechnik zur Verfügung stehen. Wie die bösen, den Finanzministern und den sogenannten ruhigen Rentenbesitzern so unsympathischen Leerverkäufer im Notfalle gezügelt werden könnten, dafür bieten die Usancen der Pariser Börse und auch die italienische Börsengesetzgebung einen Anhalt. Ein wirklich großer Terminmarkt hat aber solche Sicherheitsventile kaum nötig. Diesen zu schaffen scheint mir eine besonders wichtige Aufgabe zu sein und ich würde auch kein Bedenken tragen, die Festsetzung niedrigerer Einheitsbeträge zu empfehlen, als sie sonst an der Berliner Börse im Rentengeschäft üblich sind. Recht bedauerlich ist, daß die Umsätze in der Reichskriegsanleihe jetzt besteuert werden. Besser ließe man die Steuer wieder fallen.

Gewiß gehört Mut dazu, dem Terminhandel in der Reichskriegsanleihe freie Bahn zu lassen. Aber dieser Mut sollte gefunden werden. Unwillkommene Erscheinungen werden anfangs nicht ausbleiben, wären aber mit Ruhe hinzunehmen. Im Falle des Mißlingens ist kaum viel verloren. Gelingt es aber, einen großen Spekulationsmarkt für die Reichskriegsanleihe zu schaffen, ähnlich wie er in Frankreich früher für die dreiprozentige Rente bestanden hat, so wäre damit eine gewaltige Hilfskraft gewonnen. Es gehört vielleicht ein größerer Mut dazu, auf diese Hilfskraft zu verzichten. Die Zeit scheint günstig zu sein, da die Spekulation, die sich bisher am Industriemarkt betätigte, dort wohl vorläufig kein so günstiges Feld mehr finden wird und vielleicht jetzt geneigt sein könnte, sich ihrem seit vielen Jahren vernachlässigten früheren Hauptgebiet, den Renten wieder zuzuwenden.

Digitized by Google

Zur Vermögensabgabe.

Vom Geheimen Kommerzienrat **Moritz Leiffmann**, Düsseldorf.

Die Stiefväter des Reichsnotopfers haben eine Vorlage gemacht, welche alle Persönlichkeiten, denen wir in den letzten Tagen begegnet sind, mit dem Bewußtsein erfüllt, daß ein solches Gesetz, wenn es unverändert angenommen würde, ein geradezu vernichtender Schlag für die deutsche Wirtschaft werden müßte.

Es würde die Quelle vernichten, aus der neues Leben in unsere zerrüttete Wirtschaft fließen soll, und eine wirtschaftliche Erholung unseres Vaterlandes würde auf lange Jahrzehnte hinaus unmögiich gemacht.

Betrachten wir z. B. die Wirkung auf die Bankwelt:

Die meisten Privatbankiers haben es sich leider zur Uebung gemacht, ihr ganzes Vermögen ihren Geschäften zu widmen, und nur in einzelnen Ausnahmen besitzt der Geschäftsinhaber erhebliche freie Mittel außerhalb seines Betriebes, da das Voranstürmen des deutschen Geschäftes vor der Kriegszeit alle Mittel in Anspruch nahm, welche der Geschäftsinhaber aufbringen konnte.

Wenn nun z. B. ein Bankier 10 Millionen Betriebsvermögen hat und er soll davon 6 Millionen abliefern in einer Zeit, in welcher große Aufgaben bevorstehen, so ist es unmöglich, daß er sein Geschäft noch fortführt. Er darf auch das Geld nicht schuldig bleiben; erstens würde er seinen Kredit erschüttern; zweitens kann er nicht neben seinen andern Lasten für 60 pCt. seines Vermögens an Amortisation und Zins $8^1/_3$ pCt. aufbringen, wenn sein ganzes Vermögen sich mit nur 5—6 pCt. verzinst. Höhere Ergebnisse sind bei den heutigen Gehalts- und Spesenverhältnissen ohne waghalsige Geschäfte für den soliden Bankmann kaum zu erzielen, denn er muß auch Rücklagen stellen für unvorhergesehene Fälle einer besonders in diesen Zeitläuften dunklen Zukunft.

Schließlich kann er nur Sicherheit schaffen durch Eintritt des Staates in sein Unternehmen, was für beide Teile ein durchaus unerwünschter Zustand sein müßte.

Noch schlimmer liegen die Verhältnisse in der Großindustrie, welche fast überall heute mit großen Verlusten arbeitet. Die Privatgroßindustrie kann nicht $8^1/_3$ pCt. von der Hälfte bis zu zwei Dritteln des Kapitals aufbringen zu einer Zeit, in der mit Verlust gearbeitet wird.

Es gibt zahlreiche Großindustrielle, welche ein Vermögen von 20—50 Millionen in ihren Geschäften haben und in der letzten Zeit mit monatlich 2—5 pCt. Verlust abschließen mußten. Wie kann man da verlangen, daß sie $^2/_3$ ihres Kapitals amortisieren und verzinsen, wenn das Ganze mit Zubuße arbeitet! Eine Zahlungseinstellung in wenigen Jahren wäre die sichere Folge.

In der Landwirtschaft denke man sich die Verhältnisse eines Besitzes von 10 Millionen mit einem normalen Erträgnis von 300 000 Mark. Bei 30 pCt. Steuern, wie sie als Minimum später in Aussicht stehen, wäre das Nettoaufbringen 210 000 Mark. Dieser Landwirt soll nun in der Zukunft $8^1/_3$ pCt. von 5 Millionen jährlich aufbringen, eine Ziffer, die seinen schnellen Ruin zur sicheren Folge haben würde. Auch selbst eine fünfzigjährige Amortisation würde das Jahreseinkommen weit überschreiten und ebenfalls den sicheren Ruin bedeuten.

Da haben die Bolschewisten es sich und dem passiv Mitwirkenden doch einfacher gemacht, indem sie gleich alles genommen haben, während man bei uns die Leute zappeln läßt, bis sie in einigen Jahren das elektrische Licht nicht mehr bezahlen können.

Es ist auch schier unmöglich, einen derartigen Prozentsatz des Nationalvermögens zu verwalten und zur richtigen Zeit zu veräußern. Eine Veräußerung wäre auch gar nicht möglich, weil im Inlande fast niemand mehr über Anlagemittel verfügen würde.

Es sind dann auch keine Mittel mehr da, um Stadt- und Staatsanleihen zu übernehmen, und es verschwinden die Einkommen, aus denen Staats- und Kommunalsteuern entrichtet werden sollen, ein Zustand, dessen Folgen sich gar nicht ausmalen lassen.

Würde die Steuer sich etwa auf ein Drittel der vorgeschlagenen Höhe erstrecken, so ließe sich über die Sache reden; es müßte aber dann die Hereinnahme aller Werte ausgeschlossen sein, und die Steuer müßte in schonender Weise, in langsichtigen Raten in bar oder Kriegswerten zahlbar sein Dann hätten Handel und Wandel Zeit, sich zu kräftigen, um vielleicht einmal in 15—20 Jahren nochmals die gleiche Last tragen zu können.

Bleibt sie Steuer so wie sie ist, so bleiben als einziges kaufkräftiges Element, das sich als lebensfähiger erweist als alle Anderen, die Schieber und Defraudanten übrig, die auch von dieser Steuer nicht gefaßt werden. Schon jetzt sind in unserem Bezirk viele Kraftfahrzeuge in der Hand von Schiebern und von Bolschewiken, welche die Landstraße andauernd beleben, während aus Sorge um die Vermögensabgabe diejenigen Kreise, welche früher sich der Automobile bedienten, ihre Fahrzeuge verkauften, weil sie nicht mehr in der Lage zu sein glauben, die Kosten aufzubringen. Was hierdurch für Nachteile für die Großindustrie und ihre Arbeiter entstehen, ist kaum auszudenken, denn die jetzigen Besitzer der Automobile werden ihr Geld bald vergeudet haben. Dann wird diese gewaltige Industrie zum Erliegen kommen.

Nicht anders ist es auch auf vielen anderen Gebieten, es wird ebenso sein mit dem Verkauf von Kunstwerken.

Darüber, daß die Wertpapiere, welche der Staat an sich nimmt, vom Feinde konfisziert werden könnten, ist bereits von vielen Seiten gesprochen worden.

Die Steuer würde, wie erwähnt, einen besonders unheilvollen Einfluß auf die Stadtfinanzen ausüben, da die Städte schon heute vielfach mit 400 pCt. Zuschlag arbeiten. 800 pCt. müßten aber zur Erhebung kommen, wenn ein solches Gesetz durchkäme. Dabei sind die oberen Stufen am meisten belastet, und gerade diese oberen Stufen werden ausfallen. Die Lasten würden dann für die seitherigen Glieder der zweiten und der dritten Steuerklasse unerschwinglich sein.

Es ist dringend notwendig, so schnell wie möglich die übermäßige Schärfe des Gesetzes zu mildern, denn schon der Gedanke an eine derartige Belastung lähmt den Unternehmungsgeist und den Tatenmut. — Es scheint den Verfassern des Gesetzes vorgeschwebt zu haben, daß die größeren Vermögen in barem Gelde oder in flüssigen Mitteln dem Staate bequem zufließen könnten, aber es sind nur ganz seltene Ausnahmen, daß jemand sein Vermögen flüssig hat. Die Vermögen z. B. in unserer Provinz stammen fast ausnahmslos aus Handel und Industrie, und sind werbend und segenverbreitend, sie arbeiten rastlos Tag und Nacht, sind Diener und Förderer des Verkehrs und des Wohlstandes. Sie schaffen neue Werte, sie schaffen Arbeit, sie geben uns Brot. Wenn da aber eine Zeit künstlicher Lähmung eintritt und die Kaufkraft versagt, dann wird das herrschende Elend noch verschärft und vermehrt, und jegliche Erholung ist unmöglich.

In schonenderer Form sollte man vorgehen und nicht auf einmal die wirtschaftliche Betätigung der Bevölkerung erdrosseln.

Behalten die schöpferischen Kreise Vermögen, so daß sie sich weiter aufbauend betätigen können, dann läßt sich auch später einmal eine neue Vermögensabgabe ertragen, wird aber das Gesetz unverändert angenommen, so wird es in unserem Vaterlande wieder sein wie in der Genesis der Heiligen Schrift, wo es heißt: „Und die Erde war öde und leer, und Finsternis bedeckte den Erdboden" . . . .

Die Begleichung von Forderungen nach dem Friedensvertrage.

(Internationales Clearing.)

Von Rechtsanwalt **Hermann Ohse**, Justitiar der Deutschen Bank, Berlin.

I.

Der am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichnete Friedensvertrag enthält in seinem Artikel 296 und dazu gehöriger Anlage eine einschneidende Regelung der Erfüllung von Schulden zwischen den Angehörigen der vertragsschließenden Staaten. Bereits vor Inkrafttreten des

Digitized by Google

Vertrages ist es für jeden, der mit dem Auslande im Zahlungsverkehr steht, von Wichtigkeit, sich über die Tragweite dieser Bestimmungen klar zu werden[1]).

Der Friedensvertrag äußert mit dem Tage Wirkungen, an dem das erste Protokoll über die Niederlegung der Ratifikationsurkunde aufgenommen werden wird. Dies geschieht, wenn nach der bereits geschehenen Ratifizierung durch Deutschland die Urkunden von drei der fünf Hauptmächte (Vereinigte Staaten von Amerika, Britisches Reich, Frankreich, Italien und Japan) in Paris niedergelegt sind bzw. (bei außereuropäischen Staaten) die französische Regierung von der Ratifizierung verständigt ist. Ist das Protokoll aufgenommen, so tritt zwischen sämtlichen Mächten, die bis dahin ratifiziert haben, an diesem Tage der Frieden in Kraft, der vorhergehende Tag ist also der letzte Tag des Krieges. Hinsichtlich derjenigen Mächte, welche später ratifizieren, tritt der Zeitpunkt erst mit dem Tage ihrer Ratifizierung ein. (Bestimmungen am Ende, hinter Art. 440.)

Das internationale Clearing ist im Friedensvertrage vorgesehen, aber nicht obligatorisch eingeführt. Während Deutschland gewissermaßen ein bindendes Angebot zum Clearing hat machen müssen[2]), können sämtliche feindlichen Staaten wählen, ob sie es einführen wollen oder nicht. Diese Option steht also folgenden Staaten zu: Vereinigte Staaten von Amerika, Belgien, Bolivien, Brasilien, China, Cuba, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Haiti, Hedschas, Honduras, Italien, Japan, Liberia, Nicaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Serbo-Kroatien, Siam, Tschecho-Slovakei und Uruguay, und außerdem besonders Canada, Australien, Südafrika, Neuseeland und Indien. Die Wahlberechtigten müssen, wenn das Clearing für den Forderungsausgleich mit ihnen eingeführt werden soll, binnen einem Monat, nachdem der Frieden ihnen gegenüber in Kraft getreten ist, die Wahlerklärung Deutschland zugehen lassen (296 e). Wird die Erklärung nicht abgegeben, so findet das Clearingverfahren keine Anwendung und der Forderungsausgleich erfolgt in der üblichen Weise.

Das Clearingverfahren ist sowohl zum Ausgleich privater Forderungen als auch zur Durchführung des durch den Krieg ins Stocken geratenen öffentlichen Anleihedienstes und zur Ueberweisung der Erlöse aus staatlichen Liquidationen bestimmt. Von den Privatforderungen unterliegen aber dem Verfahren grundsätzlich nur diejenigen, welche zwischen einem Angehörigen des dem Clearing beitretenden Landes (feindlicher Ausländer), der in diesem Lande wohnt, und einem Deutschen in Deutschland (neue Grenzen) bestehen. Wohnt ein feindlicher Ausländer in einem anderen feindlichen Lande, so unterliegen seine Forderungen und Schuldem dem Clearing nur, wenn auch das Land des Wohnsitzes sich für die Einführung entschieden hat und beide Staaten untereinander die beiderseitige Anwendbarkeit vereinbart haben. (296 f)[3]).

Der Friedensvertrag legt auf Staatsangehörigkeit[4]) und Wohnsitz[5]) entscheidendes Gewicht. Er erörtert nicht den häufigen Fall der juristischen Person und der Filialen. Bei juristischen Personen wird anzunehmen sein, daß sie dem Staate zugehören, nach dessen Recht sie die Rechtsfähigkeit erlangt haben. Hat eine Firma oder juristische Person mehrere Niederlassungen, so können nur diejenigen im Staate der Nationalität und gegebenenfalls in einem anderen alliierten Staate, der die Vereinbarung nach Art. 296 (f) getroffen hat, in Betracht kommen. Soweit es sich um Filialen in Feindesland handelt, wird die Liquidation meist durchgeführt sein. Filialen in neutralen Ländern konnten während des Krieges Handel treiben und Zahlungen leisten; es besteht für sie also keine Veranlassung zur Einbeziehung in das Clearing. Das ergibt folgende Beispiele: Wenn England sich dem Clearing anschließt, unterliegen ihm nicht die deutschen Forderungen und Verbindlichkeiten des Swiss Bankverein in London oder der London Agency der Deutschen Bank. Treten die Vereinigten Staaten von Amerika ihm nicht bei oder treffen sie mit England wenigstens nicht die Anwendungsvereinbarung, so kann die Londoner Filiale der Guaranty Trust Company den Zahlungsausgleich in der bisherigen Weise bewirken. Entsprechendes gilt trotz eines Beitritts Frankreichs von der Filiale des Crédit Lyonnais in Genf oder, falls Indien beitritt, von der Chartered Bank of India, Hamburg Branch.

Bei physischen Personen ist ein Wechsel des Wohnsitzes leicht möglich. Es wird der Wohnsitz im Augenblick des Inkrafttretens des Friedensvertrages gegenüber dem betreffenden feindlichen Staate entscheiden müssen. Ein Engländer in der Schweiz kann also nicht dadurch, daß er nach dem Großbritannien umschließenden „ersten Protokoll" nach England zurückkehrt, sein deutsches Guthaben in das Clearing bringen. Ebensowenig vermögen Deutsche, indem sie nachträglich nach der Schweiz übersiedeln, den Anschaffungen an das Clearing Office zu entgehen.

Diejenigen Deutschen, die eine feindliche Staatsangehörigkeit erst durch den Friedensvertrag erworben haben, kommen für das Clearing nicht in Betracht. Eine Ausnahme besteht gemäß Art. 72 nur für Elsaß-Lothringer, die Franzosen werden. Der Friedensvertrag datiert bekanntlich die Abtretung Elsaß-Lothringens auf den Abschluß des Waffenstillstandes (11. November 1918) zurück (Art. 51 ff.). Dieser Tag wird analog dem Tage des Kriegsausbruchs hinsichtlich der übrigen Länder behandelt. Ein besonderes Clearing Office kann wegen der Ansprüche dieser neuen Franzosen eingerichtet werden. (Art. 72, Abs. 2.)

Auszuscheiden haben ferner, und zwar sowohl Deutschen als auch Feinden gegenüber, diejenigen Personen, die Angehörige des Freistaates Danzig werden. Dagegen wird sich hinsichtlich der Einwohner des Saargebiets nicht das gleiche sagen lassen. Das Saargebiet wird weder selbständig, noch fällt es an einen Staat. Ein staatenloser Gebietsteil in Europa ist nicht denkbar. Das Saargebiet muß als ein mit Servituten belasteter Bestandteil Deutschlands angesehen werden.

Von dem ehemaligen Rußland gehört nur Polen zu den alliierten und assoziierten Mächten. Das Clearing kann daher für die Angehörigen des sog. Kongreßpolens und wohl auch für diejenigen Galiziens in Betracht kommen. Dieser letzte Punkt ist nach dem Friedensvertrag nicht ganz klar. Der Sachverhalt liegt ebenso wie bei der Tschecho-Slovakei. Da diese aber, obgleich sie überhaupt keinen vor dem Waffenstillstand im Krieg mit Deutschland befindlichen Gebietsteil besitzt, als assoziierte Macht aufgeführt und von den Bestimmungen über das Clearing nicht ausgenommen ist, im Gegenteil für neugebildete Mächte[6]) besondere Bestimmungen über den Umrechnungskurs vorhanden sind (Art. 296 [d], Abs. 4), wird man sowohl für sie als für Galizien die Anwendbarkeit bejahen müssen. Dasselbe gilt für die kroatisch-slavonischen Teile des serbo-kroatisch-slovenischen Staates.

Im Art. 116, Abs. 3 behalten sich die assoziierten und alliierten Mächte ausdrücklich die Rechte Rußlands vor, von Deutschland alle Wiederherstellungen und Wiedergutmachungen zu erhalten, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Vertrages entsprechen. Diese Bestimmung und

[1]) Welche Unklarheiten selbst für englische Juristen bestehen und wie man dort darüber denkt, ergibt die Bemerkung in The Law Times Vol. 147 p. 192: „. . . the article and annex seem to have been drafted with little consideration for those who will be affected by it and desire to understand it . . . . It is in the type of scheme we should expect from some theoretical lawyer with no experience of the active practice of the law."

[2]) Vgl. sog. Mantelnote v. 16. 6. 1919, Wirtsch. Best. VI Nr. 1.

[3]) Auch dann dürfte es sich deutscherseits auf Deutsche in Deutschland beschränken; alinea (f) ist allerdings nicht deutlich (Vgl. Law Times a. a. O. p. 191).

[4]) Ressortissants = nationals.

[5]) In den grundlegenden Bestimmungen Nr. 1 u. 2 wird gesagt: résidant = resident; in al. (f) établis = established.

[6]) Worunter auch Polen zu rechnen sein dürfte, obgleich ein selbständiges Polen schon früher allgemein anerkannt worden ist.

Digitized by Google

auch die Blankoanerkennung der Verträge, welche die Entente mit den Staaten des ehemaligen Russischen Reiches schließen wird, durch Deutschland präjudizieren nicht hinsichtlich des Clearingverfahrens. Rußland oder die Gliedstaaten, die mit der Entente Verträge schließen, können daraufhin nicht das Clearing gegenüber Deutschland einführen. Es wäre ein besonderer Vertrag mit dem Deutschen Reiche erforderlich.

II.

Dem Clearingverfahren sind unterworfen einmal Schulden, sodann Ansprüche aus Wertpapieren und außerdem Erlöse aus Liquidationen feindlicher Güter, Rechte oder Interessen.

Die Regelung soll offenbar die bereits vor Beginn des Krieges Deutschlands mit dem betreffenden feindlichen Staat eingegangenen Verbindlichkeiten betreffen. Zum Ausdruck gelangt ist diese Beschränkung nicht. Sie ergibt sich aber außer aus dem Zweck aus den Fälligkeitsbestimmungen und z. B. einer Bemerkung der sog. Mantelnote (a. a. O. Nr. 9 „dettes d'avant-guerre")[7]).

Unter den Schulden sind Geldschulden gemeint. Verbindlichkeiten anderer Art sind durch die Bestimmungen über Verträge (Art. 299 ff.) geregelt.

Wie bereits oben ausgeführt, unterliegen nur diejenigen Schulden dem Clearing, die der Staatsangehörige des einen feindlichen Staates, in dem er wohnt, gegenüber einem Deutschen in Deutschland hat und umgekehrt, sofern der betreffende Staat dem Clearingverfahren beigetreten ist. Außerdem kann eine Ausdehnung auf die Forderungen und Verbindlichkeiten der in einem anderen feindlichen Lande als dem Staatsangehörigkeitsland wohnenden feindlichen Person eingeführt werden.

Bei den Schulden wird unterschieden zwischen:

1. solchen, die vor Kriegsbeginn fällig geworden sind;
2. solchen, die während des Krieges fällig geworden sind.

Hinsichtlich der Ansprüche aus Wertpapieren kommen für das Clearing in Betracht die Zinsen von Werten, die von einer gegnerischen Macht ausgegeben und nicht notleidend geworden sind, sowie die während des Krieges fällig gewordenen Kapitalbeträge aus derartigen Wertpapieren. Derartige Ansprüche sind also trotz unterbliebener Geltendmachung nicht erloschen. Die von den Angehörigen der am Clearing beteiligten Staaten ausgegebenen Wertpapiere (z. B. Industrieobligationen) fallen unter diese Bestimmung nicht. Sie sind aber offenbar unter die privatrechtlichen Schulden einzubeziehen. Das gleiche ist hinsichtlich der Ansprüche aus den während des Krieges verfallenen Dividendenscheinen anzunehmen.

Das eigentümliche bezüglich der dem Clearing unterworfenen Privatschulden besteht darin, daß der Staat des Schuldners für die Zahlung haftet, es sei denn, daß der Schuldner sich im Konkurs oder in Zahlungsunfähigkeit befindet oder die Zahlungseinstellung ausdrücklich bekanntgegeben hat oder es sich um Verbindlichkeiten einer Gesellschaft handelt, deren Geschäft während des Krieges nach den Kriegsgesetzen liquidiert worden ist. Die vorhandenen französischen und englischen Ausdrücke des Textes sind bei vorliegender Darstellung in dem Sinne gebraucht, wie die entsprechenden Begriffe nach deutschem Recht verwandt werden würden. Es ist zu berücksichtigen, daß nach der Mantelnote vom 16. Juni 1919 (Wirtschaftliche Bestimmungen V Nr. 5 Abs. 2) für die Auslegung die entsprechenden Ausdrücke im Recht des Wohnortes des Schuldners maßgebend sein sollen. Eine geringe Divergenz ist also nicht ausgeschlossen.

Forderungen an Einwohner derjenigen Gebietsteile, in die der Feind vor dem Waffenstillstand eingedrungen ist oder die er besetzt hat, sollen nicht von den Staaten garantiert werden, von denen sie einen Teil bilden. Da im Westen ein feindlicher Einbruch oder eine feindliche Besetzung (von den wegen der besonderen Regelung hinsichtlich Elsaß-Lothringens nicht in Betracht kommenden Teilen des Ober-Elsaß abgesehen) bezüglich deutscher Gebietsteile nicht vorgekommen ist, im Osten die von den Polen besetzten deutschen Gebietsteile an Polen fallen und gleichfalls außer Betracht zu bleiben haben, so ist die Bestimmung ausschließlich zu Gunsten Belgiens und Frankreichs ergangen.

Mit Rücksicht auf die Staatsbürgschaft ist auf der anderen Seite die Vereinbarung getroffen worden[8]), daß jeder am Friedensvertrag beteiligte Staat vom Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages an die Zahlung und Annahme der Zahlung hinsichtlich der in Betracht kommenden Schulden und ebenso alle Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten über die Erfüllung der Schulden in anderer Weise als durch die Clearingämter verbieten soll. (Art. 296a.) Zuwiderhandlungen sollen mit denjenigen Strafen belegt werden, die bei Abschluß des Vertrages für den Handel mit dem Feinde vorgesehen sind. (§ 3 Anhang zu Art. 296.) Ebenso sollen die beim Friedensvertrage beteiligten Staaten jedes auf Zahlung der feindlichen Schulden abzielende gerichtliche Vorgehen verbieten.

Diese Vorschrift des Friedensvertrages ist recht unklar. Einmal bestehen nicht zwischen allen Staaten, die feindlich gegenüberstehen, Verbote des Handels mit dem Feinde, selbst wenn man die deutschen Zahlungsverbote und ähnliche Bestimmungen darunter rechnen will. Außerdem ist nicht klar, ob alle Staaten, auch diejenigen, welche nicht die Absicht haben, dem Clearing beizutreten, während des Laufes der Erklärungsfrist die Verbotsbestimmung ergehen lassen müssen. Dagegen ist das eine gewiß, daß die Angehörigen der gegenüberstehenden Staaten, solange nicht sie bindende gesetzliche Bestimmungen ihres Landes ergangen sind, also insbesondere vor Inkrafttreten des Friedensvertrages, untereinander wegen der Begleichung ihrer Forderungen Vereinbarungen treffen können. Auch bestehen keine Bedenken, eine Tilgung durch Aufrechnung vorzunehmen, und zu diesem Zweck aufrechnungsfähige Gegenforderungen zu erwerben.

Das Verbot der gerichtlichen Beitreibung kann sich nur auf das Gebiet des die Beitreibung in Gemäßheit des Friedensvertrages verbietenden Staates erstrecken. Infolgedessen kann trotz der Einführung des Clearingverfahrens eine Zwangsvollstreckung in neutralen oder dieses Verfahren nicht annehmenden feindlichen Ländern durchgeführt werden[8a]).

Für den Bankverkehr interessiert es insbesondere, ob die Ansprüche aus Guthaben feindlicher Ausländer vor dem Kriege oder während des Krieges fällig geworden sind und deshalb unter das Clearing fallen können. Hinsichtlich der auf Kündigung gegebenen Gelder ist es zweifellos, daß diese Guthaben nicht fällig geworden sind, wenn die Kündigung das deutsche Bankhaus nicht erreicht hat. Gelder auf feste Termine werden bei Herankommen des Termins fällig. Sie werden aber für den Kontoinhaber nicht an der Kasse zinslos bereit gehalten, sondern sie werden nach allgemeiner Uebung in laufender Rechnung gutgebracht und, bis eine neue Festlegungsvereinbarung erfolgt, als täglich fällige Gelder verzinst. Die sog. täglich fälligen Gelder sind jederzeit fällig zu machen, wenn der Kontoinhaber darüber verfügt. Ohne diese Verfügung sind diese Guthaben aber noch nicht fällig. Es kann daher, wenn die Angelegenheit rechtlich genau betrachtet wird, nur eine Fälligkeit in denjenigen Fällen angenommen werden, wo vor Ausbruch des Krieges oder während des Krieges der kontoführenden Bank Verfügungen des Kontoinhabers zugegangen sind und von ihr nicht geschützt wurden. Es steht aber leider zu besorgen, daß vielfach versucht werden wird, eine andere, rechtlich allerdings nicht haltbare Auffassung durchzusetzen, wonach sämtliche täglich fälligen Gelder als während des Krieges fällig geworden anzusehen seien.

[7]) Von feindlichen Ausländern neueingezahlte Markbeträge können also entgegengenommen werden, ohne daß die Besorgnis zu bestehen braucht, daß diese Guthaben in das Clearing fallen und deshalb Verluste eintreten werden.

[8]) Vgl. Mantelnote a. a. O. Nr. 8.

[8a]) Ungeklärt ist auch die Frage der Forderungsabtretung, insbesondere an einen Neutralen. Erwünscht erscheint sie dem Verfasser der Bestimmungen wohl nicht; sollen aber Beschränkungen angenommen werden, die nicht ausdrücklich vorgesehen sind?

Digitized by Google

Nur wenn praktisch die hier vertretene Auffassung nicht durchgesetzt werden kann, interessiert die Frage der Aufrechnung zwischen Loro- und Nostro-Konten feindlicher Ausländer. Hierzu ist zu bemerken, daß für die Aufrechnung vorausgesetzt wird Gegenseitigkeit, Fälligkeit und Gleichartigkeit. Die Gegenseitigkeit ist gegeben. Die Fälligkeit wird unterstellt. Die Gleichartigkeit ist aber zu verneinen. Dabei ist nicht die verschiedene Währung als Hindernis anzusehen, sondern der Umstand, daß die Loro-Guthaben in Deutschland, die Nostro-Guthaben in dem betreffenden feindlichen Auslande geführt werden und den Erfüllungsort haben. Schon in normalen Zeiten wurde nur eine gegenseitige Deckung angenommen. Eine Aufrechnungsbefugnis ist daher zu verneinen.

Wie bemerkt, unterliegen auch die Erlöse aus der Liquidation dem Clearingverfahren, sofern dies überhaupt zur Einführung gelangt. Diese Vorschrift ist etwas eingeschränkt. Denn in Art. 297 (h) Nr. 1 wird bestimmt, daß mit jedem Guthaben saldo[9]) zu Gunsten Deutschlands gemäß Art. 243 verfahren wird. Nach Art. 243 hat aber die Gutschrift auf dem sogenannten Wiedergutmachungskonto zu erfolgen[9a]).

Auf die privatrechtlichen Schulden sind bis zur Gutschrift im Clearing 5 pCt. jährliche Zinsen zu entrichten, außer wenn der Gläubiger auf Grund Vertrages, Gesetzes oder Handelsbrauchs[10]) Zinsen zu einem anderen Zinsfuß beanspruchen kann. Ausgenommen von dieser Verzinsungspflicht sind nur die Summen, die als Dividenden, Zinsen oder sonstige wiederkehrende Zahlungen, die Zinsen auf das Kapital darstellen (Renten), geschuldet werden. Es ist also ein Zinseszins ausgeschlossen.

Für deutsche Schuldner käme kraft Gesetzes eine niedrigere Verzinsung nur in Betracht, soweit es sich nicht um Kaufleute handelt. Kaufleute könnten sich für eine niedrigere Verzinsung ihrer Geldverbindlichkeiten nur auf Vertrag oder Handelsbrauch berufen. Sofern Bankguthaben dem Clearing überhaupt einbezogen werden können, wäre bezüglich der Verzinsung der gewöhnlichen Kontoguthaben der übliche Satz für täglich fälliges Geld zu Grunde zu legen.

Höhere Zinsen wären nach deutschem Gesetz für Wechselschulden zu entrichten.

Entsprechend ist das Ergebnis hinsichtlich der Ansprüche gegen feindliche Ausländer. Einzelheiten hierzu würden zu weit führen.

III.

Das Clearingverfahren ist im einzelnen durch den Anhang zu Art. 296 geregelt. Das Verfahren sei hier nur in großen Zügen dargelegt. Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Clearingverfahrens sind von den beteiligten Staaten Clearingämter zu errichten, und zwar jeweils ein Schuldneramt und ein Gläubigeramt. Binnen sechs Monaten nach Errichtung der Aemter melden die Gläubiger ihre Forderungen bei dem Gläubigeramt an und liefern ihm alle von ihm erforderten Urkunden und Auskünfte. Das Gläubigeramt teilt dann die angemeldeten Forderungen dem Schuldneramt mit. Dieses erklärt binnen einer angemessenen Frist, welche Forderungen anerkannt und welche bestritten werden. Regelmäßig wird nach Ablauf von drei Monaten die Anerkennung angenommen, wenn bis dahin die Forderung nicht bestritten ist. Jeder anerkannte Betrag wird vom Schuldneramt dem Gläubigeramt gutgeschrieben, und es wird Gutschriftsaufgabe erteilt. Bezüglich der völlig oder teilweise nicht anerkannten Forderungen treten die beiden Aemter zu gemeinsamer Prüfung zusammen und versuchen eine Einigung der Parteien herbeizuführen. Gegebenenfalls wird der Fall entweder einem besonderen Schiedsgerichts oder dem „Gemischten Schiedsgerichtshof" (Art. 304 und Anhang) vorgelegt[11]). Das Gläubigeramt zahlt den einzelnen Gläubigern die ihnen gutgeschriebenen Summen aus den durch die Regierung seines Landes ihm zur Verfügung gestellten Mitteln und gemäß den von dieser Regierung festgesetzen Bedingungen aus unter Abzug der erforderlichen Beträge zur Deckung der Risiken, Auslagen und Provisionen. Damit seitens der Gläubiger nicht frivole Anmeldungen erfolgen, ist eine Strafe von 5 pCt. Zinsen vorgesehen, für den Fall, daß sich eine angemeldete Forderung ganz oder teilweise als unbegründet erweist. Dieselbe Strafe tritt bei unbegründetem Bestreiten einer angemeldeten Forderung ein. Die Abrechnung hat allmonatlich zu erfolgen; binnen einer Woche ist der Debetsaldo vom Schuldnerstaate, von der gleich zu besprechenden Ausnahme abgesehen, in bar zu begleichen.

Im Gegensatz zum deutschen Eigentum, den deutschen Rechten und Interessen, welche die Feinde zurückbehalten und liquidieren können, ist eine Einbehaltung der deutschen Forderungen nicht vorgesehen. Es ist nur bestimmt (Art. 296 Anhang § 11 Abs. 2), daß eine Barzahlung des feindlichen Schuldneramts an das deutsche Gläubigeramt nicht zu erfolgen hat, wenn es sich um einen Saldo zugunsten Deutschlands handelt und Deutschland noch nicht seinen sämtlichen Verbindlichkeiten auf Grund des Friedensvertrages nachgekommen ist. Diese Bestimmung hat aber für die einzelnen deutschen Gläubiger rechtlich keine Bedeutung.

Bevor auf die besonderen Schwierigkeiten und Bedenken hinsichtlich der Währung eingegangen wird, sei festgestellt, daß das Clearingverfahren auf jeden Fall eine ungeheure Verschleppung der Erfüllung mit sich bringt. Der erste Ausgleich und demgemäß die erste Auszahlung steht günstigstenfalls ein Jahr nach Inkrafttreten des Friedensvertrages zu erwarten. Die Verzinsung kann weder Gläubiger noch Schuldner befriedigen. Vorteile können sich aus einem Clearingverfahren nur diejenigen Gläubiger versprechen, deren Schuldner zwar nicht zahlungsunfähig, aber doch schwach oder nicht zahlungswillig sind. Für diese Fälle ist die Staatsgarantie regelmäßig von Wert.

IV.

Was die Währung der Konten bei den Clearingämtern anlangt, so werden sämtliche Posten in der Währung des beteiligten feindlichen Landes bezahlt und gutgeschrieben ohne Rücksicht darauf, in welcher Währung die Forderung bestanden hat. Die Clearingkonten werden also niemals in Mark, sondern stets in ausländischer Währung geführt. Laufen die Schulden nicht in der für das Clearing in Betracht kommenden fremden, insbesondere in Mark-Währung, so sind die Forderungsbeträge in die Währung des Clearingamtes nach dem Kurse vor dem Kriege umzuwandeln. Als Umrechnungskurs gilt dabei der Durchschnittskurs der Drahtanweisungen während des Monats, der der Eröffnung der Feindseligkeiten zwischen der beteiligten feindlichen Macht und Deutschland vorhergegangen ist; nur wenn der Vertrag ausdrücklich für die Umwandlung der einen Währung in die andere einen festen Umrechnungskurs bestimmt, hat es dabei sein Bewenden. Für die neugebildeten Mächte, also Polen (vgl. oben Anm. 6), Tschecho-Slovakei, Jugo-Slavien und Hed-

[9]) solde créditeur = credit balance; die deutsche Uebersetzung mit „Ueberschuß" ist irreführend.

[9a]) Das Ergebnis ist für die feindlichen Staatsangehörigen unzweideutig. Soweit sie, wozu sie nach Art. 297 (f) berechtigt sind, nicht Wiederherstellung der von Deutschland liquidierten Vermögensmassen fordern, erhalten sie den Erlös über das Clearing. Bezüglich deutscher Berechtigter ist das gleiche anzunehmen. Aus Art. 297 (h) Nr. 1 ist nicht zu folgern, daß die Liquidationserlöse für deutsches Eigentum nicht dem deutschen Gläubigeramte, sondern auf Wiedergutmachungskonto gutzuschreiben sind. Die Verweisung auf Art. 243 betrifft offenbar nur die monatliche Ausgleichszahlung.

[10]) Coutume locale = costum; die amtliche Uebersetzung mit „örtliches Gewohnheitsrecht" trifft die Sache nicht.

[11]) Eine Entscheidung der ordentlichen Gerichte kommt nur ausnahmsweise in Betracht, nämlich wenn das Gläubigeramt den Streit den Gerichten des Wohnorts des Schuldners unterwirft. In allen anderen Fällen müssen die Gerichte sich für unzuständig erklären, solange nicht eine Verneinung der eignen Zuständigkeit seitens des Clearing-Amts oder des „Gemischten Schiedsgerichtshofs" vorliegt (vgl. Law Times, a. a. O. p. 191).

Digitized by Google

schas, bestimmt der Wiedergutmachungsausschuß die Währung, in der das Clearing-Konto geführt werden soll, sowie den dabei anzuwendenden Umrechnungskurs.

Die Bedeutung der Währungsumrechnung sei mit einigen Beispielen klargelegt.

Ein Deutscher in Berlin, der einem Engländer in London M. 50 000.— schuldet, hätte englische Pfunde zum Kurse von ca. 20,43 also £ 2447 16/— anzuschaffen; er muß dafür, wenn der Kurs der Pfunde im Augenblick der Anschaffung 67 betragen würde und seitens des Deutschen Reichs eine Uebernahme der Schäden aus dem Rückgang der Markwährung nicht erfolgt, M. 160 240.— aufwenden. Dagegen würde umgekehrt für den Engländer, der einem Deutschen M. 50.000.— schuldete, eine Aenderung gegenüber der Friedenszeit nicht eingetreten sein; einen Vorteil zieht er aber aus dem Rückgang der deutschen Währung nicht[12]). Wenn in einem anderen Falle ein Franzose in Paris einem Deutschen in Frankfurt am Main Doll. 10.000.— schuldete, so hätte er an das Clearingoffice abzuführen den Betrag in französischen Franken, der sich nach dem Durchschnitt der Kabelkurse auf New York in Paris vom 2. Juli bis 1. August 1914 ergibt, also abgerundet gerechnet Franken 49 078. Der Franzose erleidet also keinen Nachteil aus dem Rückgang der Franken gegenüber den Dollars und der Deutsche muß sich mit dem Gegenwert der (gesunkenen) Franken begnügen.

Es läßt sich gar nicht überblicken, welchen Erfolg diese Regelung der Währungsfrage im Friedensvertrag für die deutschen Beteiligten haben kann. Diejenigen deutschen Schuldner, welche in der Währung des Staats des Gläubigers zu zahlen haben, erleiden durch das Clearingverfahren weder einen Vorteil noch einen Nachteil. Anders liegt es aber bezüglich derjenigen Schuldner, die in Mark oder in einer dritten ausländischen Währung schulden. Sie erleiden gerade durch das Clearingverfahren einen für sie nicht voraussehbaren Verlust. Bei den deutschen Gläubigern liegt es umgekehrt. Valutengläubiger werden mit dem Friedenswerte in Mark abgespeist, während Markgläubiger einen nicht voraussehbaren Gewinn einstreichen. Es liegt also der Gedanke nahe, daß seitens der deutschen Regierung für einen Ausgleich gesorgt wird. Der Vorschlag, daß die deutschen Clearingämter bei Einzahlungen und Auszahlungen die Friedensparität zu Grunde legen, führt einen angemessenen Ausgleich wohl nicht herbei. Selbst wenn sämtliche feindlichen Länder, die den Friedensvertrag unterzeichnet haben, das Clearingverfahren einführen und bezüglich der in anderen Ländern ansässigen eigenen Staatsangehörigen eine Vereinbarung nach Art. 296 (f) treffen, so ergibt sich immer noch nicht eine gerechte Regelung. Denn den meisten Engagements in fremden Valuten stehen Gegengeschäfte gegenüber, und zwar außer mit denselben Ländern mit Angehörigen anderer Staaten oder mit deutschen Firmen in Deutschland. Der deutsche Gläubiger englischer Pfunde hat diese weiterverkauft, um das Währungsrisiko nicht zu tragen, an ein deutsches Bankhaus oder einen sonstigen bei dem Clearing überhaupt nicht in Betracht kommenden Geschäftsfreund. Er muß diesen Käufern die Pfunde liefern und ist dazu in der Lage, sofern er über das Clearing einen nach den gegenwärtigen Kursverhältnissen entsprechenden Markbetrag erhält. Erhält er aber nur Mark zur Friedensparität, so kann er seinen Verpflichtungen als Verkäufer nicht genügen. Hieraus ergeben sich wieder Schwierigkeiten für den Verkäufer, der auch seinerseits die gekauften Pfunde verwenden muß. Hat er zufälligerweise nach England Pfunde zu liefern, so wäre allerdings ein Ausgleich möglich, wenn sein Verkäufer nur Mark zum Friedenskurse erhält, an ihn diesen Markbetrag liefert und er seinerseits auf die von ihm geschuldeten Pfunde diese Mark weiterzahlt. Eine derartige Uebereinstimmung ist aber im internationalen Geldverkehr eine Seltenheit. In der Kette befinden sich regelmäßig mehrere Glieder, auf die das Clearingverfahren keine Anwendung finden kann. Außerdem hätte, selbst wenn alle Gläubiger dafür in Betracht kämen, diese Regelung die äußerst bedenkliche Folge, daß jeder seine sämtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten dem anderen aufdecken müßte, um auf diese Weise den hinreichenden Nachweis zu führen. Selbst wenn man also individuell vorgehen wollte (vgl. Frankfurter Zeitung vom 24. Juli 1919 Nr. 541 Abendausgabe Seite 2, wo übrigens gegen die allgemeine Einführung der Friedensparität gleichfalls energisch Stellung genommen wird), ließe sich so eine befriedigende Lösung nicht finden. Der weitere Gedanke, neben dem Clearing des Friedensvertrages noch für Deutsche in Deutschland durch deutsches Gesetz hinsichtlich aller offenen Valutaschulden und Forderungen ein behördliches Clearing einzuführen und die letzten Endes sich aus dem Rückgang der deutschen Währung entstandenen Verluste sämtlich als Kriegsschäden auf das Reich zu übernehmen, hat etwas bestechendes. Aber es ist auch hiergegen manches Bedenken zu erheben, schon weil dieser Grundsatz des vollständigen Auslandsclearing auf Basis der Friedensparität bezüglich der Liquidationserlöse und Entschädigungen durchbrochen werden müßte. Ferner würden bei den Verzögerungen, die jede bureaukratische Regelung mit sich bringt, alle, die nicht dem Gesetz unterliegen, eine unmittelbare Erledigung vornehmen. Auch das könnte dem deutschen Kaufmann, der im Auslande Vermögen hat, sehr nachteilig werden.

Juristisch betrachtet können sich eigentlich durch die Bestimmungen des Friedensvertrags überhaupt nur die Schuldner von Markschulden geschädigt fühlen, da man den Valutenschuldnern vorhalten könnte, sie hätten ein Deckungsgeschäft eingehen müssen und wären hierzu, selbst wenn sie es im Frieden unterließen, wohl noch vor den Devisenordnungen, und als ein Rückgang der Reichsmark bereits konstant war, imstande gewesen. Hinsichtlich der Markschuldner, die nur durch Unterzeichnung der sie vernichtenden Friedensbedingungen in Bedrängnis geraten sind, ist aber mit Entschiedenheit zu verlangen, daß sich das Deutsche Reich ihrer nach Möglichkeit annimmt. (Ebenso Frankf. Ztg. vom 29. 7. 1919, 1. M. Bl. Nr. 552 S. 3.) Ob es möglich ist, daß diese Valutenschäden vollkommen vom Reiche übernommen werden, sei hier nicht untersucht. Aufmerksam zu machen ist, daß das Deutsche Reich wegen der Vergütung der Liquidationserlöse an feindliche Ausländer bereits einen entsprechenden Schaden auf sich nehmen muß.

Von großer Bedeutung ist die Frage der Einwirkung der Clearingbestimmungen hinsichtlich der Währung auf die Abdeckung der Rembourskredite im Inlande. Regelmäßig handelt es sich um Londoner Pfundakzepte, welche das deutsche Bankhaus seinem Kunden zur Verfügung gestellt hat. Das deutsche Bankhaus ist dem Londoner Akzepthaus gegenüber zur Anschaffung der Pfunde, gegebenenfalls über das Clearing, verpflichtet, sofern nicht zufälligerweise das Londoner Akzepthaus ein vorhandenes Pfundguthaben des deutschen Bankhauses zur Begleichung dieser Ansprüche verwendet hat. Unterläßt man es, hinsichtlich der Valutenschulden eine Regelung einzuführen, so liegen die Verhältnisse durchaus klar. Der Rembourssschuldner hat seinem deutschen Bankhause die erforderlichen Pfunde anzuschaffen und ihm gegebenenfalls den Gegenwert in Mark nach dem ersten Kurse „kurz Sicht London" zu zahlen. Komplizierter wird es, wenn der Eingriff erfolgt. Dann müßte unterschieden werden, ob der Anspruch des Akzepthauses noch besteht und gegebenenfalls weiter, ob er in das Clearing fällt oder nicht. Der erste Fall kann eintreten, weil das Akzepthaus sich aus einem vorhandenen Guthaben befriedigt hat, der letzte, weil das Akzepthaus als Auslandsbank, z. B. der Swiß Bankverein in London, die Londoner Filiale der Oesterreichischen Länderbank oder die Deutsche Bank (Berlin) London Agency, überhaupt nicht in das Clearing geht. Wie man bei einer deutschen Währungsregelung zu einem angemessenen Ausgleich bezüglich dieser Interessen gelangen will, ist noch schwerer zu sagen. Auch dieses Ergebnis zeigt das Bedenkliche der von den Befürwortern der Friedensparität gemachten Vorschläge. Wenn man überhaupt wegen des Rückgangs der deutschen Währung eine Maßnahme für erforderlich und möglich ansieht, müßte die Regelung eine sehr eingehende und komplizierte sein.

[12]) Insofern besteht eine gewisse Gegenseitigkeit, worauf die Mantelnote a. a. O. Nr. 2 besonders hinweist.

Digitized by Google

V.

Es sei zum Schluß kurz auf die Bedeutung des Art. 296 in der Zeit bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages eingegangen. Soweit ein Zahlungsverbot nicht besteht, erscheint ein Forderungsausgleich mit einem feindlichen Ausländer zulässig. Es steht nicht zu befürchten, daß die Erfüllungsleistung im Falle der Einführung des Clearingverfahrens als nichtig angesehen werden wird. Etwas anderes ist es, ob sich nach Unterzeichnung, aber vor Inkrafttreten des Friedensvertrages die deutschen Behörden für berechtigt ansehen können, Befreiungen vom Zahlungsverbot zu bewilligen, so daß auf diese Weise ein Teil der Forderungen dem Clearingverfahren entzogen wird. Da nicht die sämtlichen dem Clearing unterworfenen Forderungen gegeneinander Garantie leisten, sondern der Schuldnerstaat garantiert, so müßte eigentlich eine Beschränkung des Anwachsens der Avalverpflichtungen des Deutschen Reiches feindlicherseits nicht übel bemerkt werden. Die maßgeblichen deutschen Stellen scheinen aber auf einem anderen Standpunkt zu stehen.

Da in dem Friedensvertrage selbst nach Einführung des Clearingverkehrs von den Mitteilungen zwischen Gläubigern und Schuldnern nur solche über die Abdeckung der Schuld verboten werden sollen, steht der Friedensvertrag einer Mitteilung des Kontostandes und der Kontoeingänge nicht entgegen. Wohl aber hat der Treuhänder für das feindliche Vermögen bezüglich der seiner Verwaltung unterstellten Konten grundsätzlich die Mitteilungen untersagt, solange die Gegenseitigkeit nicht geübt wird. Eine Gegenseitigkeit besteht schon zweifellos bezüglich Englands; Italien und die Vereinigten Staaten von Amerika scheinen entsprechend vorgehen zu wollen. — Die Zulässigkeit einer Saldo a n e r k e n n u n g unmittelbar zwischen Schuldner und Gläubiger erscheint indessen fraglich; abgesehen hiervon ist die Vornahme einer Anerkennung nicht zweckmäßig, bevor alle zu einer sachgemäßen Prüfung erforderlichen Feststellungen getroffen werden können.

Soweit das Zahlungsverbot nicht entgegensteht, ist auch die Einlösung von Wechseln und sonstigen Handelspapieren unbedenklich. Ueber den Zusammenhang zwischen der Präsentation derartiger Wertpapiere und dem Clearingverfahren kann erst gesprochen werden, nachdem die Anwendung des Clearingverfahrens bezüglich der einzelnen Staaten feststeht. Eine Präjudizierung der Ansprüche aus derartigen Papieren kann mit Rücksicht auf Art. 301 einstweilen nicht eintreten.

Französische Finanzsorgen.

Von Dr. **S. Schwabacher, Hamburg.**

Schon bei flüchtiger Durchsicht der französischen Presse gewinnt man den Eindruck, daß die Politiker und die gesamte Oeffentlichkeit Frankreichs eine gewaltige Kriegsentschädigung von Deutschland nicht lediglich zur Befriedigung ihrer Rachegelüste fordern, sondern weil sie in ihr die einzige Linderung der Finanznöte des Landes erblicken. Die gewaltigen militärischen Aufwendungen, der ungeheure Blutzoll, den das Land entrichtete, die jahrelange Besetzung weiter Gebiete durch die deutschen Truppen, eine verfahrene Kriegswirtschaft und eine wenig gelungene Kriegsfinanzgesetzgebung haben in ihrer Gesamtheit alle zur schweren Verarmung des Landes beigetragen.

Wie ernst die Lage ist, bewies jüngst die Budgetkommission, die darlegte, daß Frankreich bald ein Jahresbudget von 18 Milliarden haben wird, während das Budget vor dem Krieg keine 6 Milliarden betrug. Ersparnisse wird man insofern kaum machen können, als wegen der gestiegenen Lebenshaltung die Gehälter aller Staatsangestellten erheblich erhöht werden müssen. So beschäftigen die öffentliche Meinung lebhaft drei Möglichkeiten, von denen man sich Besserung der Staatsfinanzen verspricht: einmal die gewaltige deutsche Kriegsentschädigung, auf die man rechnet, sodann eine erhebliche Kapitalsabgabe und drittens eine interalliierte Anleihe, bei der der gesamte Ententeverband die solidarische Haftung übernehmen soll.

Der Präsident der Budgetkommission P é r e t entwarf Mitte April ein Bild der Finanzlage, in dem er darlegte, daß die Beendigung des Krieges die militärischen Ausgaben nicht wesentlich verringert hätte. Die Ausgaben für das zweite Jahresdrittel 1919 überschreiten 8 Milliarden, und P é r e t veranschlagt die Ausgaben vom 1. August 1914 bis Ende Juni 1919 auf über 190 Milliarden. Das Jahresbudget dürfte in Zukunft folgende Posten enthalten: Gewöhnliche Ausgaben 5 Milliarden, Schuldendienst 9—10 Milliarden, Pensionen 5 Milliarden, Schuldenlast für Wiederherstellung der Kriegsschäden 2—3 Milliarden an Verzinsungssumme, Erhöhung der Gehälter 1—1,5 Milliarden, Wiederherrichtung der Verkehrsmittel 1 Milliarde; so dürfte das Gesamtbudget ab 1920 etwa 22 Milliarden betragen, während das Gesamteinkommen Frankreichs für 1914 auf 30 Milliarden geschätzt wurde. Da die bestehenden Steuern und anderen Staatseinnahmen höchstens 9 Milliarden erbringen, so ergibt sich demgemäß eine Differenz von etwa 13 Milliarden, über deren Aufbringung man sich noch durchaus im unklaren ist.

Vor dem Krieg belief sich das Budget auf 5423 Mill. jährlich oder 452 Mill. monatlich. Hiernach hätte das Budget für die 53 Monate vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 ohne den Krieg etwa 24 Milliarden betragen. Dahingegen sind infolge der zerrütteten Verhältnisse lediglich 18 Milliarden aufgebracht worden, was schon ein Minus im Anschlag von 6 Milliarden ergibt. Die Besetzung des nordfranzösischen Gebiets hat dem Staat einen Einnahmeausfall von 3,3 Milliarden verursacht.

Nun glaubt man, Deutschland einen gewaltigen Teil der Kriegslasten Frankreichs aufbürden zu können. „L'Allemagne payera tout!", so liest man unaufhörlich. Die Franzosen wissen aber, daß Deutschland heute viel weniger zahlen kann als im Augenblick des Waffenstillstands, und sie merken auch, wie sehr sie sich selbst durch die Aufrechterhaltung der Blockade sowie durch unsere sonstige völlige wirtschaftliche Erdrosselung nach dem Waffenstillstand geschadet haben. Sie beginnen auch einzusehen, daß die einzige Möglichkeit, um eine nennenswerte Entschädigung aus Deutschland im Lauf der Jahre herauszupressen, darin liegt, daß man ihm Arbeitsmöglichkeiten läßt und ihm Rohstoffe liefert. Man verlangt vom Finanzminister K l o t z , er solle eine internationale Anleihe zustande bringen, für die sich die Gesamtheit der Ententestaaten mit ihrer finanziellen Leistungskraft verbürgen sollte. Diese Anleihe soll nach einem Vorschlag mit 1 pCt. jährlich, also in 100 Jahren, rückzahlbar sein, und man glaubt auf diese Weise, daß Frankreich ohne allzu große Erschütterungen seines Budgets die erforderlichen Gelder für seinen Wiederaufbau sich beschaffen könnte.

Der Londoner „Economist" stellt fest, daß vom Kriegsausbruch an bis Ende März 1919 die französischen Staatsausgaben 192 Milliarden betrugen, während die Einnahmen in diesem Zeitraum lediglich 158 Milliarden erbrachten, so daß sich ein Fehlbetrag von 34 Milliarden ergäbe. Die 158 Milliarden setzen sich zusammen aus: 18 Milliarden Steuern, 54 Milliarden Ertrag aus vier Anleihen (Nominalkapital 72 Milliarden), 20 Milliarden Vorschüssen seitens der Bank von Frankreich und verschiedenen sonstigen Einnahmen, wie Bons und Obligationen der nationalen Verteidigung, Vorschüsse der Alliierten und in verschiedenen Ländern aufgenommene Kredite.

Der von K l o t z vor längerer Zeit eingebrachte Entwurf einer K a p i t a l s a b g a b e erfuhr sehr kühle Aufnahme, weil man von einer solchen starke Einschnürung des wirtschaftlichen Lebens des Landes erwartet, und dies gerade in dem Augenblick, wo man beginnt, die Wirtschaft wieder aufzubauen. ie Kaufleute brauchen ihr Geld für Rohstoffe, um ihre Betriebe auf die Friedensarbeit umzustellen und um ihr Personal ausreichend zu entlohnen. Man sprach davon, daß die geplante Kapitalsabgabe 20—25 pCt. der größeren Kapitalien erfassen sollte und bezeichnete dies als eine regelrechte Kapitalskonfiskation. Insbesondere tadelt man es, daß K l o t z den Entwurf der Kapitalsabgabe einbrachte, bevor er Gewißheit hatte, welchen Betrag die Deutschen an Kriegsentschädi-

Digitized by Google

gung leisten würden. Demgegenüber wird mit Nachdruck immer wieder die Vorbereitung der interalliierten Anleihe gefordert, die das Land instand setzen soll, einen Teil der auswärtigen Schuld zu tilgen sowie den Wechselkurs zu bessern. Auch die Rückzahlung der Vorschüsse an die Bank von Frankreich wird vielfach verlangt und es wird angeregt, hierfür den Ertrag des Verkaufs der Heeresgüter zu verwenden.

Sodann wird darauf hingewiesen, daß man gegenüber den Ausgaben dieses Jahres in Höhe von 55 Milliarden nur geringe Einnahmen zu verzeichnen haben würde, und zwar etwa 10 Milliarden aus den laufenden Einkünften, etwa 7 Milliarden aus der Veräußerung von Heeresgütern und Vorräten, 1 Milliarde Rückzahlung von an Alliierte geliehene Gelder, insgesamt also etwa 18 Milliarden, während 37 Milliarden noch zu decken wären. Die Möglichkeit, sich diese fehlenden Gelder durch weitere Ausgabe von National-Verteidigungsbons oder durch neue Vorschüsse seitens der Staatsbank zu verschaffen, wird als bedenklich abgelehnt, da der Notenumlauf von 5,9 Milliarden (Ende Juli 1914) auf 33,071 Milliarden (März 1919) angewachsen und hierauf z. T. die starke Verteuerung der Lebenshaltung zurückzuführen sei. Die unzulängliche Steuergesetzgebung während des Krieges, die die Kriegsgewinne nur mangelhaft erfaßte, findet scharfen Tadel und es wird häufig auf das vorbildliche Beispiel der englischen Finanzgebarung hingewiesen, die aus neuen Steuern nahezu zehn Milliarden im Krieg erzielt habe.

Man muß trotz dieser Aussetzungen zugeben, daß Finanzminister Klotz seine Aufgabe recht energisch angepackt hat und er derjenige ist, der sich seit Jahren nicht ohne Erfolg für eine gesunde Finanzpolitik des Landes einsetzt. In seiner Februarrede in der Kammer führte er aus, welch ungeheure Beträge Frankreich für die Unterstützung der verbündeten Armeen und Völker hat aufwenden müssen. Er legte dar, daß diese gewaltigen Summen im Lande selbst verbraucht wären außer etwa 30 Milliarden, die man für Ankäufe im Ausland ausgegeben habe. Da auf diese Weise der Nationalreichtum sich vergrößert habe (eine Bemerkung, die scharfen Widerspruch fand), beabsichtige er, mit Energie den durch den Krieg bereicherten Bevölkerungsschichten zu Leibe zu gehen. So ist er der unermüdliche Verfechter der Kapitalsabgabe, die er jedoch auf eine Reihe von Jahren verteilen will, so daß die jetzige Generation nicht die gesamte Last tragen muß. Gewiß steht auch er auf dem Standpunkt, daß Deutschland eine gehörige Entschädigung zahlen muß, aber auch diese wird seiner Meinung nach nicht dem französischen Kapital beträchtliche Opfer ersparen. Die Finanzpolitik der Regierung präzisierte er Mitte Februar folgendermaßen:

1. Müsse man vom Feind die gesamten Entschädigungen, die er nur irgendwie aufbringen könne, einfordern, und hierbei hätte Frankreich eine bevorzugte Stellung gegenüber den anderen Gläubigern einzunehmen. Sodann müsse für gewisse Ansprüche je nach ihrer Bedeutung eine privilegierte Stellung in ihrer Befriedigung geschaffen werden. Eine Finanzsektion bei dem Völkerbund sei zu bilden, und die ökonomische Solidarität innerhalb der Verbandsglieder sei möglichst eng zu gestalten.

2. Von den französischen Steuerzahlern seien nur die unumgänglich notwendigen Beträge zwecks Aufrechterhaltung des Budgets zu fordern; eine Kapitalsabgabe sei einzurichten mit abgestuften Zahlungen über eine Reihe von Jahren hinaus. Strenge Bestrafung der Steuerhinterziehung sei selbstverständlich.

3. Ablehnung aller unproduktiven Ausgaben.

4. Müsse unaufhörlich an den Kredit des Landes und der einzelnen appelliert werden; sodann sei der Zinssatz für Leihgeld möglichst herabzusetzen.

Dies sind die Grundzüge, in denen Klotz seine Finanzpolitik führt. Nun hat er Mitte März eine Niederlage erlitten, als in der Kammer die allgemeine Finanzlage verhandelt wurde. Die von ihm selbst vorgeschlagene Kapitalsteuer ließ er fallen und er verschob jede Aeußerung über die künftige Deckung des Defizits, indem er erklärte, zuerst sei die deutsche Kriegsentschädigung festzustellen. Er lehnte es jedoch ab, die genaue Summe der französischen Ansprüche zu nennen, um für die bevorstehenden Verhandlungen freie Hand zu haben. Er spielte an diesem Tage eine so wenig glückliche Rolle, daß er selbst auf ein Vertrauensvotum verzichtete, das seine Freunde für ihn beantragt hatten und die einfache Tagesordnung annahm.

Klotz hat naturgemäß scharfe Gegner, die seine Finanzpolitik kritisieren und auf das Fehlerhafte in ihr hinweisen. Gewiß sei neues Geld zu beschaffen, hält man ihm entgegen, aber man dürfe nicht das Industriekapital dermaßen schwächen, wie er es beabsichtige und so das Land dem Pauperismus zuführen. Zweckmäßiger als die von ihm geplante Kapitalsabgabe sei eine Erhöhung der bisherigen Steuersätze, an die man sich schon gewöhnt habe, sowie der Eisenbahn- und Posttarife, aber nie und nimmer dürfe man die Einkommen derart schwer treffen, daß die Väter sich überlegten, ob es noch Zweck hätte, für ihre Kinder Geld zu sparen, wenn es der Staat ihnen doch wegnähme. Besonderes Interesse fand in der Kammer am 31. März die Erörterung von Klotz' Vorschlag, betr. Aufrechterhaltung der Luxussteuer, die mit seiner Ablehnung endete. Statt dessen forderte die Kammer Erhöhung der Alkoholsteuer um 5 pCt. (von 20 auf 25 pCt.). Klotz ist von jeher eifrig für die Luxussteuer eingetreten, obwohl fast alle französischen Handelskammern dringend von ihr abgeraten hatten. Sowohl die großen kaufmännischen Firmen wie auch das Publikum haben zahlreiche Proteste gegen solche Erschwerung des Handels erhoben, und sehr ins Gewicht fallend für die Ablehnung war, daß während der ersten sechs Monate ihres Bestehens sie nur 10 pCt. des Betrages, mit dem sie veranschlagt war, erbracht hatte. Später allerdings hat sich das Erträgnis erheblich erhöht. Bemerkenswert ist, daß eine ganze Anzahl Firmen verkündeten, sie würden für gewisse Waren die Steuer selbst tragen, was natürlich eine erhebliche Erhöhung der Warenpreise, die mehr als der Steuerbetrag selbst ausmachte, zur Folge hatte.

Die Kriegsschäden wurden von Louis Dubois in der Kammer auf mindestens 120 Milliarden Frank veranschlagt, ohne die Schäden im Handelsverkehr zu Lande und auf der See sowie ohne die Kriegsausgaben. Die Gebietsverwüstungen infolge Kriegsmaßnahmen beider Mächtegruppen erstreckten sich auf ein Gebiet von über 3½ Mill. Hektar und verursachten 19 Milliarden Fr. Verluste, ungerechnet die mangels landwirtschaftlicher Ausnutzung dieses Grund und Bodens entstehenden Schäden. Die Verluste der Kohlengruben werden auf 4¼ Milliarden veranschlagt, diejenigen der metallurgischen Betriebe auf 11,14 Milliarden Fr. Der Deputierte Bouilloux-Lafont beziffert die Höhe der durch Deutschland erlittenen Schäden Frankreichs auf 300 Milliarden und schätzt den Gesamtbetrag der Schuld der Zentralmächte an die Alliierten auf 800 Milliarden, wovon 500 Milliarden auf Kriegsausgaben und 300 Milliarden auf Entschädigungen entfallen. Da die Zentralmächte diese gewaltige Summe nicht würden aufbringen können, so müßte man lediglich die von ihnen erzielbare Höchstsumme einfordern und ihnen für den Restbetrag ihrer Schuld Zeit lassen, um die Kriegsschäden abzutragen; die übrigen Kriegsausgaben hingegen müßten unter allen kriegführenden Staaten im Verhältnis ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit getragen werden. Und von diesem Gesichtspunkt aus kommt Bouilloux-Lafont auf den schon erwähnten Gedanken der „Société Financière des Nations", die im Parlament mit großer Zustimmung begrüßt wurde.

Von Interesse ist die Stellungnahme der Wirtschaftspresse gegenüber der Frage fiskalischer Monopole. Sie lehnt diese zwar nicht grundsätzlich ab, aber betrachtet sie im gegenwärtigen Augenblick, ebenso wie Klotz selbst, als Einnahmequellen, die nicht imstande sind, in Bälde die erforderlichen Mittel zu schaffen, zumal sie außerdem auch noch recht kostspielig seien. Die Entschädigung, die den gegenwärtigen Besitzern der industriellen Betriebe, die enteignet werden sollen, zu zahlen wäre, schreckt auch ab und man sieht, daß eine fiskalische Monopolisierungspolitik für die erste Zeit die Aufnahme erheblicher Gelder erfordern würde, deren Abzahlung sich nicht so leicht und nicht so bald bewerkstelligen ließe. „Economiste Français" weist darauf hin, daß die Monopole nicht

Digitized by Google

nur wegen der erheblichen Gelder, die sie fürs erste erfordern würden, abzulehnen seien, sondern vor allem auch deswegen, weil sie die Initiative der Industriellen und Kaufleute lähmen würden. Und gerade die kaufmännische Initiative sei in den kommenden Jahren, wo Frankreich alle wirtschaftlichen Kräfte zum Wiederaufbau benötigen würde, besonders unentbehrlich. Auch die Monopolisierung einiger Industrien durch den Staat würde für sämtliche übrigen Industrien eine ständige Drohung bedeuten, da die Erfahrungen, die man im Laufe des Krieges mit dem Staatsbetrieb gemacht hätte, zur Genüge die Unfähigkeit des Staats als Unternehmer industrieller Betriebe erwiesen hätten. Wie auch in Deutschland, so ist auch in Frankreich die Stimmung der Handels- und industriellen Kreise einer Monopolisierung von Betrieben durchweg ablehnend, jedoch dürfte in dieser Sache das letzte Wort noch nicht gesprochen sein, da die radikal-sozialistische Arbeiterschaft mit unvermindertem Nachdruck ihre Forderungen auf Sozialisierung wichtiger Industrien erhebt. Insbesondere dürfte das Eisenbahnwesen hiervon über kurz oder lang betroffen werden.

Ueber die Grundzüge der künftigen Finanzpolitik ist man sich ziemlich klar, und der „Temps" dürfte den Ausdruck der allgemeinen Stimmung getroffen haben, wenn er fordert, daß die Finanzpolitik die Aufgabe habe, die nationale Wirtschaft in jeder Weise zu schonen und zu fördern sowie die Spartätigkeit anzuregen. Die freie Initiative der Kaufmannschaft werde unangetastet gelassen werden müssen und die Staatsausgaben seien in jeder Beziehung einzuschränken.

Eine besondere Stellung in der Finanzlage des Landes nimmt natürlich die Bank von Frankreich ein. Die Bank hat dem Staat im Laufe des Krieges unschätzbare Dienste geleistet und es ist ihr gelungen, trotz aller Nöte ihre Stellung im Finanzwesen des Landes infolge geschickter Politik erheblich zu festigen. Die Vorschüsse, die sie dem Staat im Laufe des Krieges gewährt hat, erreichten am 6. März d. J. die Höhe von 20,9 Milliarden, und je nach der Inanspruchnahme durch den Staat wurde ihr Recht zur ferneren Notenausgabe erweitert. Natürlich hat demgemäß der ständig steigende Notenumlauf Besorgnisse erregt und man verlangt fortwährend stärkere Einschränkung in der weiteren Notenausgabe. Es wird beklagt, daß die Schuld des Staats an die Bank immer höhere Beträge erreicht und man fordert jetzt, daß diese Schuld allmählich abgetragen und insbesondere, daß der Zinssatz, den der Staat an die Bank für die geliehenen Gelder zahlt, vermindert wird. Interessant ist auch der Hinweis des „Temps", daß man die Finanzkraft des Landes am leichtesten erschüttern würde, wenn man sozialistische Fiskalpolitik wollte. Die Folge hiervon wäre, daß Frankreich keine Kredite mehr erhalten würde.

Also, wie man sieht, kein übermäßig erfreuliches Bild, das die Finanzlage Frankreichs bietet.

Shakespeare zur Vermögenssteuer.

Uns wird geschrieben:

Ein bemerkenswertes geschichtliches Seitenstück zum heutigen Kampf um die Vermögenssteuer findet sich in Shakespeare's König Heinrich VIII., erster Aufzug, 2te Szene. Der allmächtige Minister Heinrichs VIII., Kardinal Wolsey, wird von der Königin im Staatsrat erpresserischer Besteuerung angeklagt:

„Es ruht
„Des Volks Beschwerd auf Steuern, so ein Sechsteil
„Von jeglichem Vermögen sonder Aufschub
„Einfodern, und als Vorwand soll eu'r Krieg
„In Frankreich gelten. Dies macht dreiste Zungen,
„Der Mund speit aus die Pflicht; in kalten Herzen
„Gefriert die Treu; Verwünschung wohnt anjetzt
„Wo sonst Gebete; ja es kam so weit,
„Daß nun lenksame Folgsamkeit erscheint
„Als jeglicher erhitzten Laune Sklav."

Der Herzog von Norfolk schildert anschaulich die Wirkung der Steuer auf die Industrie:

„Dieser Schatzung willen
„Hat schon das ganze Tuchgewerk, unfähig
„Die Arbeit zu erhalten, seine Spinner,
„Die Krempler, Walker, Weber abgedankt,
„Die nun, verfolgt vom Hunger, andern Handwerks
„Unkundig, sonder Mittel, in Verzweiflung,
„Dem Ausgang trotzend, all' in Aufstand sind,
„Und die Gefahr dient unter ihnen."

Der angegriffene Minister rechtfertigt sich:

„Schmähen mich
„Unkundige Zungen, so mein Innres nicht
„Erkannt, noch meine Weg, und wollen dennoch
„Die Chronik werden meines Thun's: so weiß man,
„S ist nur der Würden Loos, der Dornenpfad,
„Den Tugend wandeln muß."

Bei König Heinrich aber überwiegen die sachlichen Bedenken, die er in sehr zutreffenden Worten zum Ausdruck bringt:

„Habt ihr einen Vorgang
„Für solche Schatzung? Wie mir scheint, wohl keinen.
„Man muß das Volk nicht vom Gesetz losreißen
„Und an die Willkür ketten. Wie! Ein Sechsteil?
„Dreifach gemehrte Steuer! Ei, wir nehmen
„Von jedem Baum Ast, Rind' und selbst vom Stamm,
„Und lassen wir ihm auch die Wurzel, so verstümmelt,
„Verzehrt die Luft den Saft. In jede Grafschaft,
„Wo dies verhandelt, schickt Sendschreiben mit
„Vollkommner Nachsicht Allen, so sich sträubten
„Dem Druck sothaner Schatzung."

Eine auf die geschichtlichen Quellen zurückgehende Darstellung dieser Vorgänge würde zweifellos eine interessante Ergänzung des vom Dichter gezeichneten Bildes darbieten.

Betriebsratsgesetz und Bankgewerbe.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) hat unterm 17. Juli d. J. an das Reichsministerium in Weimar die folgende Eingabe gerichtet, die inzwischen auch den Mitgliedern der Nationalversammlung zur Kenntnis gebracht worden ist.

„Das Reichsministerium und die verfassunggebende Nationalversammlung stehen vor der Beratung des im Reichsarbeitsministerium ausgearbeiteten Gesetzentwurfs über Betriebsräte. Eine Vorlage von umwälzender Bedeutung für unser Wirtschaftsleben, über deren Wert oder Unwert die Ansichten nicht etwa nur zwischen den Gruppen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern innerhalb der Arbeitnehmerschaft selbst aufs heftigste auseinandergehen, soll innerhalb einer Frist von wenigen Tagen von der Nationalversammlung durchberaten und verabschiedet werden.

Trotz der Kürze der Zeit glaubt unser Verband ein Recht darauf zu haben, von dem Reichsministerium und der Nationalversammlung mit den ernsten Bedenken gehört zu werden, die er gegen wesentliche Bestimmungen des Entwurfs in der bisherigen Fassung des Reichsarbeitsministeriums geltend zu machen hat.

Bei Geltendmachung dieser Bedenken leiten uns nicht Gesichtspunkte des einseitigen Arbeitgeberinteresses. Unser Verband hat sich in den achtzehn Jahren seines Bestehens mit den das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern betreffenden Fragen stets nur in dem Sinne beschäftigt, daß er, wo angängig, auf

Digitized by Google

einen Ausgleich gegensätzlicher Interessen zum Wohle des gesamten Berufsstandes hinwirkte.

So ist es denn auch nur die ernsteste Sorge um die Zukunft unseres Berufsstandes, und damit auch der in ihm tätigen Angestellten, die uns zu unserer Stellungnahme gegenüber dem vorliegenden Entwurf veranlaßt.

Derselbe begründet in seiner vorliegenden Fassung die Gefahr,

1. daß die Arbeitsleistung im deutschen Bank- und Bankiergewerbe, die unter dem bisherigen System der Betriebsführung einen außerordentlich hohen und achtunggebietenden Stand erreicht hatte, an Wert und Intensität eine nicht wiedergutzumachende Einbuße erfährt,
2. daß den Angestellten des Bankfachs das Recht der Freizügigkeit verkümmert und daß, im Widerspruch mit den Forderungen der Zeit, gerade den Tüchtigsten unter ihnen der Aufstieg erschwert wird,
3. daß unter den Nachteilen, die sich hieraus ergeben, das Publikum und letzten Endes die deutsche Volkswirtschaft, empfindlich zu leiden haben werden,
4. daß schließlich dem bankgewerblichen Mittelstand die wesentlichen Grundlagen seiner Daseins- und Konkurrenzfähigkeit entzogen werden.

Der Gesetzentwurf erteilt dem als Vertretung der sämtlichen Arbeitnehmer gedachten Betriebsrat die Aufgabe, die wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer des Betriebs dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen und den Arbeitgeber in der Erfüllung der Betriebszwecke zu unterstützen. Der Schwerpunkt dieser Aufgaben liegt in der Ausübung des Mitbestimmungsrechts bei Einstellungen und Entlassungen von Arbeitnehmern sowie in der Befugnis, die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen und über die Betriebsführung sowohl der Aktienunternehmungen wie der Privatunternehmungen weitgehende Kontrollrechte auszuüben.

Befugnisse so verantwortungsvoller Art vertraut der Gesetzentwurf Personen an, die nicht einmal das Volljährigkeitsalter des Bürgerlichen Gesetzbuchs erreicht zu haben brauchen, die dem Betriebe seit nicht mehr als sechs Monaten angehören müssen, die von sämtlichen mehr als achtzehnjährigen Arbeitnehmern auf die kurze Dauer eines Jahres gewählt werden und auch vor Ablauf dieser Frist durch ein Mißtrauensvotum von mehr als der Hälfte der Wahlberechtigten wiederum aus ihrem Amte entfernt werden können. Vergebens sucht man in dem Entwurf nach Bestimmungen, welche eine Garantie dafür bieten, daß die reiferen, fachkundigeren, vom Gefühl der Verantwortung für die Interessen des Betriebes durchdrungenen Arbeitnehmer in dem Betriebsrat ihren Einfluß zur Geltung bringen können. Der Entwurf verrät vielmehr ein geflissentliches Bestreben, auch den ungeeignetsten Persönlichkeiten, wenn sie nur der die Wahlen beherrschenden Organisation genehm sind und sich bei der Mehrheit der Wähler eine gewisse Beliebtheit zu verschaffen gewußt haben, den Zugang in den Betriebsrat zu ermöglichen. Statt im Interesse eines sachgemäßen und gedeihlichen Arbeitens der Betriebsräte für eine Stetigkeit ihrer Zusammensetzung und Amtsführung Sorge zu tragen, baut der Entwurf die neue Einrichtung auf dem entgegengesetzten, von Grund auf ungesunden Prinzip der Beweglichkeit auf; die kurze Amtsdauer und die jederzeitige Abberufbarkeit im Wege des Mißtrauensvotums führen entweder zu einem ständigen Wechsel der Persönlichkeiten und einer dauernden Beunruhigung der Betriebe durch Wahlkämpfe und Organisationsstreitigkeiten, oder dazu, daß der Betriebsrat, um seines Amtes nicht verlustig zu gehen, seine bessere Ueberzeugung den Wünschen der Mehrheit der Arbeitnehmer auch dort unterordnet, wo er sich ihrer Unvereinbarkeit mit den Anforderungen einer geordneten Betriebsführung klar bewußt ist.

So ist das Instrument beschaffen, mit dessen Hilfe der Entwurf die Wiederaufrichtung unserer darniederliegenden Wirtschaft zu befördern und die Arbeitsleistung in den gewerblichen Betrieben auf ihre frühere Höhe zurückzubringen beabsichtigt!

Einem so organisierten Betriebsrat will der Entwurf insbesondere die Ausübung des Mitbestimmungsrechts bei Einstellungen und Entlassungen anvertrauen und damit die entscheidende Mitwirkung bei der Personalauslese, die für das von uns vertretene Gewerbe angesichts der besonderen Eigenart der bankgewerblichen Leistungen eine bei weitem größere Bedeutung hat, als für irgend einen anderen Erwerbszweig.

Die Grundlage jedes bankgewerblichen Betriebes ist das Vertrauen der Kundschaft in die Tüchtigkeit und Intelligenz, in die Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Verschwiegenheit des Bankiers. Je mehr sich der letztere dieses Vertrauens würdig erweist, um so stärker ist seine Stellung im Konkurrenzkampf mit anderen Firmen, je mehr die Banken und Bankfirmen eines Landes dieses Vertrauen zu rechtfertigen wissen, um so besser vermögen sie sich, zum Wohle der heimischen Volkswirtschaft, im Konkurrenzkampf mit den Bankinstituten anderer Länder zu behaupten. In der jetzigen Lage unseres Vaterlandes ist zudem der Kredit der deutschen Volkswirtschaft im Auslande in einem bisher nicht dagewesenen Maße auf den Kredit der deutschen Banken, auf das Vertrauen in die Zuverlässigkeit ihrer Leitung gegründet. Die Eigenschaften jedoch, welche die Banken und Bankiers befähigen, so hoch gespannten Anforderungen zu genügen, müssen in gleicher Weise, wie bei dem Betriebsleiter, auch bei allen denjenigen Angestellten vorhanden sein, die an ihrem Posten an der Erfüllung vertraglicher Obliegenheiten mitzuwirken haben. Von einer sorgfältigen Auswahl ihrer Persönlichkeiten hängt nicht nur Ruf und Ansehen der Firma, sondern auch die vermögensrechtliche Existenz des Betriebs ab; denn nach gesetzlicher Vorschrift (§ 278 BGB.) ist der Geschäftsinhaber für jedes Verschulden eines solchen Angestellten, wie für sein eigenes, verantwortlich, muß er für jeden Schaden, den nicht bloß ein ungetreuer, sondern auch ein untüchtiger Angestellter innerhalb seines Wirkungskreises dem Kunden zufügt, die volle finanzielle Haftung übernehmen. Ja noch mehr, auch gegenüber Personen, die garnicht einmal Kunden des Geschäfts sind, besteht in einem durch die Rechtsprechung immer weiter erstreckten Rahmen die Verpflichtung des Bankiers, für seine Angestellten nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Rechts über die Haftung für unerlaubte Handlungen (§§ 826, 831 BGB.) aufkommen zu müssen.

Diese Verantwortlichkeit des Betriebsunternehmers hatte bisher ihren Rechtsgrund einzig und allein darin, daß derselbe über Anstellung und Entlassung seiner Mitarbeiter frei zu bestimmen hatte, so daß man es ihm letzten Endes als eigenes Verschulden zurechnen konnte, wenn er es nicht verstand, sich mit zuverlässigen, berufstüchtigen und sorgfältigen Angestellten zu umgeben. Eben diese Voraussetzung entfällt jedoch, wenn, wie der Ent-

Digitized by Google

wurf es vorschlägt, die Einstellung von Angestellten ohne Unterschied des Postens und der für ihn erforderlichen Qualifikation dem Mitbestimmungsrecht eines Betriebsrats und noch dazu eines solchen, wie er nach den Vorschriften des vorliegenden Entwurfs gebildet wird, unterworfen ist, und wenn diesem Betriebsrat das gleiche Mitbestimmungsrecht auch bei Entlassungen von Angestellten zusteht, und zwar auch von solchen, die sich in ihrer Stellung noch während keiner irgendwie erheblichen Zeitdauer bewährt haben.

Ein Gesetz, dessen Inhalt dem vorliegenden Entwurf entspräche, müßte unter diesen Umständen durch folgende Zusatzbestimmung ergänzt werden:

> „Soweit der Arbeitgeber nach gesetzlicher Bestimmung (§§ 278, 831 BGB.) für ein Verschulden des Arbeitnehmers dritten Personen gegenüber haftet, kommt diese Haftung in Wegfall, wenn er durch Einspruch des Betriebsrats an der Entlassung des Arbeitsnehmers gehindert oder, infolge Einspruchs gegen die Einstellung anderer Arbeitskräfte, zu seiner Einstellung genötigt oder an der Einstellung genügender und geeigneter weiterer Arbeitnehmer verhindert worden ist. Die Mitglieder des Betriebsrats sind dem Dritten ihrerseits verantwortlich, es sei denn, daß ihnen bei Erhebung des Einspruchs ein Verschulden nicht zur Last fiel."

In entsprechender Weise müßten alle Bestimmungen (z. B. auf dem Gebiete des Steuerrechts, der Sozialversicherung etc.) abgeändert werden, in denen dem Unternehmer für Verfehlungen, Unachtsamkeiten oder Versäumnisse der mit Erfüllung öffentlichrechtlicher Obliegenheiten beauftragten Angestellten eine strafrechtliche Verantwortung auferlegt wird.

Falls die Gesetzgebung sich hierzu nicht verstehen, sondern gewillt sein sollte, einen so krassen und unbilligen Widerspruch zwischen den Normen des vorliegenden Sondergesetzes und den Bestimmungen des gemeinen Rechts zur Wirklichkeit werden zu lassen, so würden die Banken sich fragen müssen, ob sie nicht zur Begrenzung ihres Risikos zu vertraglichen Vereinbarungen mit ihrer Kundschaft gelangen müssen, welche den § 278 des BGB. soweit als zulässig ausschließen. So sehr eine solche Maßnahme nicht nur den Interessen der einzelnen Kunden, sondern auch der Verkehrssicherheit und dem Ruf des deutschen Bankwesens im In- und Auslande abträglich wäre, so würde dieselbe sich dennoch bei Berücksichtigung der Interessen der Gesamtheit der Einleger und Kreditoren schwer umgehen lassen; denn anderenfalls könnten dem Unternehmen aus den Handlungen unbrauchbarer, aber dank der Gunst des Betriebsrats in ihren Stellungen behaltener oder bei der Einstellung vor geeigneteren Bewerbern bevorzugter Angestellter Regreßverpflichtungen von unübersehbarem Umfange erwachsen und selbst leistungsfähige Banken binnen kurzem in Vermögensverfall und Konkurs geraten.

Wie oben bereits angedeutet, erblicken wir in dem den Betriebsräten des vorliegenden Entwurfs eingeräumten Mitbestimmungsrecht, soweit es sich auf Neueinstellungen bezieht, eine schwere Gefahr für die Zukunft weiter Kreise der Bankangestellten, und zwar gerade der begabteren und tüchtigeren unter ihnen. Zwischen der führenden Organisation der deutschen Bankbeamten und unserem Verbande hat bisher volle Uebereinstimmung darüber bestanden, daß den Bankangestellten das Recht der Freizügigkeit zwecks Verbesserung ihres Fortkommens und ihrer Arbeitsbedingungen unter allen Umständen gewahrt bleiben müsse. Daß der vorliegende Entwurf eine Beschränkung dieses so wertvollen Rechts enthält, wird von an seiner Entstehung beteiligter Seite unumwunden zugestanden, die angebliche Notwendigkeit dieser Beschränkung indessen mit „höheren sozialen Rücksichten" zu begründen versucht. Bei der Ausübung des Einspruchsrechts gegen Neueinstellungen werden, so fürchten wir, nicht derartige höhere sozialtheoretische Gesichtspunkte maßgebend sein, sondern vielfach praktische Beweggründe von weit weniger idealer Art. Scheinbar bietet allerdings der Entwurf gewisse Garantien gegen einen Mißbrauch des Einspruchsrechts, indem er dasselbe auf den Fall begrenzt, daß wichtige berechtigte Interessen des Betriebs oder der Arbeitnehmerschaft des Betriebs durch die Neueinstellung eines Arbeitnehmers verletzt werden und indem er bestimmt, daß die politische, konfessionelle oder gewerkschaftliche Betätigung eines Arbeitnehmers sowie seine Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu irgendwelcher Organisation keinen Einspruchsgrund bilden darf. In Wirklichkeit stehen diese Garantien ausschließlich auf dem Papier. Jeder Angestellte, der außerhalb der jeweils herrschenden Organisation steht, weil er entweder mit ihren Bestrebungen nicht sympathisiert oder weil er bisher nur seiner fachlichen Ausbildung obgelegen und sich vom Vereinsleben ferngehalten hat, läuft bei einem Stellungswechsel Gefahr, daß der Betriebsrat der neuen Anstellungsfirma alle Einzelheiten seines Vorlebens durchforscht, um einen wichtigen Einspruchsgrund zu finden. Und mag auch gegen einen unbegründeten Einspruch die Anrufung des Schlichtungsausschusses zulässig sein, eine Sicherheit, daß dessen Entscheidung zu seinen Gunsten ergeht, besteht für den betroffenen Angestellten in keinem Falle, vor allem aber wird der neue Arbeitgeber, wenn er nicht ein besonders dringendes Interesse an der Einstellung gerade dieser Persönlichkeit hat, sich in den meisten Fällen bei dem Einspruch beruhigen, um den Weiterungen des Schlichtungsverfahrens und Mißhelligkeiten mit seinem Betriebsrat aus dem Wege zu gehen. Hiernach begründet schon allein die Notwendigkeit, mit einer mißbräuchlichen Ausübung des Einspruchsrechts zu rechnen, für den Angestellten eine Erschwerung des Stellungswechsels und eine Einschränkung der Freizügigkeit; daneben aber muß er auf eine Einspruchserhebung aus anderen angeblich oder auch tatsächlich nicht in seiner Person liegenden Gründen gefaßt sein, die diesem oder jenem Schlichtungsausschuß vielleicht als legitim und beachtlich erscheinen werden, z. B., daß die Besetzung des erledigten Postens besser mit einer bereits im Betriebe stehenden Persönlichkeit erfolge oder als unnötig überhaupt unterbleibe, oder daß gegen seine Einstellung im Zusammenhang mit einem Widerspruch gegen die Entlassung seines Vorgängers Einspruch erhoben wird. Haben sich durch den unglücklichen Ausgang des Krieges die Möglichkeiten des Fortkommens für die deutschen Bankangestellten schon ohnehin wesentlich verschlechtert, so bedeutet dieses neue System der Stellenbesetzung gerade für die Tüchtigsten unter ihnen, die als solche vielleicht nicht immer die erwünschtesten Kollegen sind, ein weiteres Hemmnis ihrer Laufbahn und für jeden einzelnen Beamten eine wesentliche Verminderung des Antriebs, sich durch Erweiterung seiner Fachkenntnisse und durch den Wert seiner Leistungen auszuzeichnen und vorwärtszubringen.

Ein solches System, das mit Demokratie nichts zu tun hat, sondern das eher einer veralteten bureaukratischen Gedankenwelt angepaßt ist, eignet sich für keinen kaufmännischen Betrieb, gleichviel welches seine Unternehmensform sein mag. In ganz besonderem Maße ungeeignet ist es jedoch für den Gewerbebetrieb einer Privatbankfirma, da die Daseins- und Wettbewerbsfähigkeit solcher Betriebe mit dem engen und unbe-

Digitized by Google

dingten Vertrauen zwischen der Kundschaft und der Firma einerseits, zwischen dem Firmeninhaber und jedem einzelnen Angestellten andererseits steht und fällt. Wenn irgendwo, so vermag hier das Vertrauen des Betriebsrats das des Prinzipals nicht zu ersetzen. Nach dem Entwurf aber gehen die Befugnisse des Betriebsrats hier sogar soweit, daß er gegen die Einstellung des eigenen Sohnes des Prinzipals oder sonstiger naher Verwandten desselben, auf deren Heranbildung zu Mitarbeitern und Nachfolgern der Firmeninhaber besonderen Wert legen muß, Einspruch erheben und damit Zukunft und Fortbestehen des Unternehmens gefährden kann!

Nun sollen freilich Betriebe mit weniger als 20 Arbeitnehmern von dem Mitbestimmungsrecht nicht ergriffen werden. Wird aber nicht der Entwickelung des bankgewerblichen wie überhaupt des gewerblichen Mittelstandes eine unerträgliche Fessel auferlegt, wenn einzig und allein die Einstellung des zwanzigsten Arbeitnehmers die Notwendigkeit einer radikalen und für Betriebe solcher Art praktisch einfach nicht durchführbaren Aenderung der Betriebsorganisation begründen soll? Wird mit einer solchen künstlichen Hemmung der Entwickelung und Erweiterung dieser Betriebe ihren Angestellten wirklich ein Dienst erwiesen?

Nach alledem erscheint uns die Einräumung des Einspruchsrechts gegen Entlassungen und insbesondere gegen Neueinstellungen an die Betriebsräte des vorliegenden Entwurfs als ein für das deutsche Bankwesen insbesondere in jetziger Zeit gefährliches Experiment, für welches es in keinem Kulturlande mit entwickeltem Bankverkehr ein praktisch erprobtes Vorbild gibt und dessen Unbedenklichkeit auch keineswegs durch einen Hinweis auf die vorläufige Regelung dargetan zu werden vermag, die der Gegenstand zur Beilegung des Berliner Ausstandes für die beteiligten sieben Banken durch den Schiedsspruch vom 20. April d. J. erfahren hat. Wir nehmen an, daß Reichsministerium und Nationalversammlung sich durch keinerlei Drängen, von welcher Seite auch immer, von einer reiflichen Prüfung und Erwägung der von uns und anderen Vertretungen des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft erhobenen Bedenken abhalten lassen werden. Sollte denselben nicht in vollem Umfange stattgegeben werden, so halten wir vom Standpunkt unseres Gewerbes eine Aenderung des Entwurfs hinsichtlich des Mitbestimmungsrechts der Betriebsräte namentlich nach folgenden Richtungen für unerläßlich:

1. Im Hinblick auf die enge Fassung der Ausnahmevorschrift des § 3 Abs. 3 des vorläufigen Entwurfs muß einwandfrei klargestellt werden, daß das Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte sich nicht auf die Einstellung und Entlassung der sogen. oberen Beamten erstreckt, also insbesondere der Direktoren, stellvertretenden Direktoren, Prokuristen, General- und Handlungsbevollmächtigten, der juristischen, volkswirtschaftlichen oder technischen Fachleute, sowie der sonstigen Angestellten in leitender oder gehobener Stellung. Ueber die Vertrauenswürdigkeit und Qualifikation dieser Personen zu urteilen, wird der Betriebsrat regelmäßig nicht in der Lage sein; ein Versuch der Einflußnahme des Betriebsrats auf das Anstellungsverhältnis dieser Personengruppen könnte eine Desorganisation des ganzen Betriebes nach sich ziehen.
2. Abgesehen von den unter 1. bezeichneten Gruppen müßte dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats die Einstellung zum mindesten solcher Angestellter entzogen sein, die zur Leistung von Diensten angestellt werden sollen, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen. Die zivil- und strafrechtliche Haftung der Firma für schuldhaftes Verhalten ihrer Angestellten läßt eine derartige Ausnahme mindestens hinsichtlich der Besetzung besonderer Vertrauensstellungen gerechtfertigt erscheinen.
3. Aus gleichem Grunde erscheint es bedenklich, das Einspruchsrecht der Betriebsräte gegen Entlassungen auf die Inhaber der unter 2. bezeichneten Stellungen zu erstrecken. Gegen die Einräumung des Mitbestimmungsrechts bei Entlassungen sonstiger Arbeitnehmer sollen Bedenken nicht geltend gemacht werden, abgesehen davon, daß zweckmäßigerweise dem Arbeitgeber eine angemessene Prüfungszeit — etwa 6 Monate — zugebilligt werden sollte, während deren er in dem Recht der Kündigung unbeschränkt ist.

Zu den weiteren Aufgaben der Betriebsräte soll es gehören, in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen, mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zu sorgen, sowie bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden mitzuwirken. (§ 15 Ziff. 10 des vorläufigen Entwurfs.)

Wir lassen es dahingestellt, ob ein nach den Vorschriften des vorliegenden Entwurfs gewählter und zusammengesetzter Betriebsrat zu einer sachgemäßen Beratung der Betriebsleitung einer Bank oder Bankfirma in erheblichem Maße befähigt sein wird; soweit es der Fall ist, wird die Betriebsleitung ihm, wie auch jedem einzelnen Arbeitnehmer, für zweckentsprechende Anregungen und Hinweisungen zweifellos stets Dank wissen. Zu schwerwiegenden Bedenken geben jedoch die das Mitwirkungsrecht des Betriebsrats bei der Betriebsleitung des Näheren regelnden §§ 15 Ziff. 11, 16 Veranlassung, nach denen bei Unternehmungen, die einen Aufsichtsrat haben, dem Betriebsrat das Recht zur Entsendung von Vertretern in denselben zustehen soll, während in anderen Betrieben dem Betriebsrat ein weitgehendes Recht auf Auskunftserteilung, insbesondere auf Bilanzeinsicht, zugestanden wird.

Die Stellung der Betriebsratsvertreter im Aufsichtsrat einer Aktienbank ist u. E., da sie auf der einen Seite alle Pflichten der Betriebsratsmitglieder, auf der anderen Seite aber auch alle Pflichten und Rechte der Aufsichtsratsmitglieder haben sollen, von vornherein eine schiefe und widerspruchsvolle. Der Betriebsrat hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer des Betriebes dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen, der Aufsichtsrat ist ein Organ der Gesellschaft, also des Arbeitgebers, seine Mitglieder haben die Verpflichtung, bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten das Interesse der Gesellschaft unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu wahren und sie setzen sich der Bestrafung mit Gefängnis und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte aus, wenn sie absichtlich zum Nachteile der Gesellschaft, d. h. des kapitalistischen Interesses der Aktionäre handeln.

Dieses Interesse deckt sich zwar unzweifelhaft nach vielen und wichtigen Richtungen mit dem der Arbeitnehmer, es steht aber, wie gerade von Arbeitnehmerseite aus besonders betont zu werden pflegt, mit ihm gerade in denjenigen Fragen, die die Entlohnung der Arbeitnehmer und die sonstige Regelung des Arbeitsverhältnisses betreffen, in einem nicht zu bestreitenden Gegensatz. Ein gewissenhafter Betriebsratsdelegierter im Aufsichtsrat wird die Verpflichtung, derart entgegengesetzte Interessen gleichzeitig wahrzunehmen, als eine

Digitized by Google

unmögliche Zumutung empfinden, ein minder gewissenhafter Betriebsratsdelegierter wird sich über derartige Konflikte ohne weiteres hinwegsetzen und seine Stellung als Aufsichtsratsmitglied ausschließlich zur Durchsetzung von Arbeitnehmerinteressen, gleichviel ob berechtigter oder unberechtigter, ausnutzen. Sofern außerdem der Betriebsratsdelegierte, wofür nach den Bestimmungen des Entwurfs über die Wahl und Zusammensetzung des Betriebsrats eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht, nicht in vollem Maße über die zur Ausübung der Funktionen des Aufsichtsrats eines großen Unternehmens vom Gesetz vorausgesetzten geschäftlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, wird seine Beteiligung an den Arbeiten und Verhandlungen des Aufsichtsrats sich zu einer Störung und Erschwerung des gesamten Geschäftsbetriebes gestalten. Diese Gefahren werden noch erhöht durch die „bewegliche" Zusammensetzung der Betriebsräte, wie sie einerseits den Bestimmungen des Entwurfs (kurze Wahldauer, Abberufbarkeit durch Mißtrauensvotum), andererseits der Natur der Sache (Stellungswechsel von Betriebsratsmitgliedern auch während der Wahlperiode) entspricht. Unter einem so häufigen Wechsel in der Person der Betriebsratsdelegierten leidet nicht nur die Kontinuität der Geschäftsführung, sondern vor allem auch die Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse; denn die Verwaltung muß darauf gefaßt sein, daß der Angestellte, der heute als Betriebsratsvertreter ihrem Aufsichtsrat angehört, vielleicht gerade vermöge der Kenntnisse und Erfahrungen, die er sich in dieser Stellung anzueignen vermag, binnen kurzem bei einer Konkurrenzfirma Beschäftigung erlangt und jene Kenntnisse und Erfahrungen zu deren Nutzen verwertet, ohne daß hiermit ein rechtlich irgendwie verfolgbarer Vertrauensbruch verbunden zu sein braucht. Schon allein dieser Gesichtspunkt läßt u. E. die vom Entwurf beabsichtigte Aenderung in der Zusammensetzung der Aufsichtsräte praktisch unausführbar erscheinen.

Die gleichen Bedenken sprechen indessen u. E. gegen die für Unternehmungen ohne Aufsichtsrat dem Geschäftsinhaber von dem Entwurf auferlegte weitgehende Auskunftspflicht gegenüber dem Betriebsrat, insbesondere gegen die Verpflichtung zur Bekanntgabe der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Diese letztere Auflage ist um so auffälliger, als der Entwurf grundsätzlich mit Recht Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von der Offenbarungspflicht gegenüber dem Betriebsrat ausschließt. Es entspricht jedoch nicht allein allgemeiner Verkehrsauffassung, sondern auch feststehender Rechtsprechung (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. XXIX S. 426 ff., Finger, Kommentar zum Wettbewerbsgesetz, 4. Aufl. S. 376 ff., Rosenthal, Wettbewerbsgesetz S. 401 ff.), daß der Inhalt der Bilanz eines Einzelkaufmannes als Geschäftsgeheimnis anzusehen ist. Dies muß in besonderem Maße von der Bilanz eines Privatbankiers gelten. Eine Nötigung der Privatbankiers zur Bilanzveröffentlichung ist bisher stets mit guten Gründen abgelehnt worden, weil der geschäftliche Kredit des Privatbankiers nicht auf der Größe seines Vermögens, sondern auf dem Vertrauen in die Zuverlässigkeit seiner Person beruht und beruhen muß und weil ein Zwang zur Offenlegung seiner Vermögensverhältnisse den Privatbankier auch gegenüber der Konkurrenz schädigen und lahmlegen würde (vgl. Riesser, Die deutschen Großbanken, 4. Aufl. S. 480). Bedenkt man, daß das Betriebsratsmitglied von heute schon morgen Angestellter oder auch Inhaber einer Konkurrenzfirma sein kann, so erhellt klar, welcher Schaden dem Privatbankierstand durch eine Bestimmung wie die vorliegende zugefügt zu werden vermag.

Wir haben uns vorstehend auf die Erörterung derjenigen Gesichtspunkte und Bedenken beschränkt, welche uns als die vom besonderen Standpunkt unseres Gewerbes wichtigsten erschienen. Unsere Stellungnahme zu den sonstigen Bestimmungen des Entwurfes werden wir in einer gemeinsamen Eingabe mit anderen Vertretungen des Handels und der Industrie darlegen und empfehlen auch die dort gemachten Aenderungsvorschläge einer aufmerksamen Berücksichtigung des Reichsministeriums und der Nationalversammlung."

Gerichtliche Entscheidungen.

Internationales Recht.

Zu § 24 ZPO., § 18 ff. GVG.

Gegen einen ausländischen Staat ist ein Arrestbefehl auch dann nicht zulässig, wenn er sich der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen hat.

Urteil des Kammergerichts vom 19. Februar 1919 — 5 U 234. 19 —.

I. Die Klägerin verlangt die Aufrechterhaltung, der Beklagte die Aufhebung des Arrestbefehls vom 5. November 1918. Nur dieser, nicht auch der mit ihm verbundene Pfändungsbeschluß ist daher Gegenstand des Streites. Die Verbindung beider Beschlüsse berührt ihre rechtliche Selbständigkeit nicht.

Es ist nach der jetzigen Sachlage zu entscheiden, ob der Arrestbefehl zu beseitigen oder aufzuheben ist (RG. 60, 182).

II. Die Prozeßvoraussetzungen der gehörigen gesetzlichen Vertretung des Beklagten und der Zulässigkeit des Rechtsweges müssen auch im Arrestverfahren vorliegen. Die Vertretungsbefugnis ist vor der Zulässigkeit des Rechtsweges zu prüfen; denn sie bedingt die Möglichkeit der Verhandlung mit dem Beklagten über die andere Prozeßvoraussetzung (RG. 34, 396; JW. 02, 314, 22; Gruchots Beitr. 46, 1091).

III. Auch hinsichtlich der Prozeßvoraussetzungen genügt die Glaubhaftmachung. Allerdings findet § 920 Abs. 2 ZPO. auf diese keine unmittelbare Anwendung, sondern gilt nur für die eigentlichen anspruchbegründenden Tatsachen. Nach Wesen und Zweck des Arrestverfahrens muß aber die das ganze Verfahren durchziehende Regel der Glaubhaftmachung ganz allgemein gelten (Gaup-Stein II, 3 zu § 920 ZPO.).

IV. Der Antrag bezeichnet den t.'schen Fiskus als durch die T., diese wieder durch ihren Vorsitzenden vertreten. Wer den Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu vertreten hat, bestimmt sich nach den Gesetzen des betreffenden Staates. Sie entscheiden darüber, welche Behörde nach Maßgabe der einschlägigen organisatorischen Vorschriften zur Wahrung der Rechte des Staates im Hinblick auf die zu erledigende Vermögensangelegenheit berufen ist (RG. 66, 244, 67, 77).

Die Klägerin behauptet, daß der t.'sche Fiskus vorliegend durch das t.'sche Kriegsministerium vertreten werde, und daß dieses seine Befugnis zur Prozeßvertretung auf die T. delegiert habe. Allerdings erscheint die Annahme unbedenklich, daß das t.'sche Kriegsministerium zur Vertretung des t.'schen Fiskus bei der Beschaffung von Heeresbedarf berechtigt ist; die ihm zugewiesene selbständige und verantwortliche Verwaltung seines Verwaltungszweiges umfaßt ferner naturgemäß die Befugnis zur Vertretung in Streitigkeiten über die dazu abgeschlossenen Geschäfte (vgl. RG. 77, 358). Aber eine Delegation wäre nur möglich an eine selbständige Behörde. Solche Behörden können nur durch Gesetz oder Verordnung geschaffen werden; ein Befehl des Kriegsministeriums kann dazu nicht genügen; dies gilt zweifellos auch nach t.'schem Recht. Als selbständige Behörde ist danach die T. nicht anzusehen.

Vielleicht möchte sie nach ihrer Bezeichnung und ihrem Zwecke als eine an einem anderen Orte befindliche Abteilung des t.'schen Kriegsministeriums anzusehen sein; und es könnte sich dann fragen, ob ihr mit Rücksicht hierauf die gesetzliche Vertretung des Fiskus in gewissem Umfange zustehe. Doch kann dies dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls ist sie Prozeßbevollmächtigte des t.'schen Kriegs-

Digitized by Google

ministeriums. Sie ist eine Gruppe t.'scher Offiziere, die in Deutschland auf Befehl des t.'schen Kriegsministeriums Heeresbedarf einzukaufen, abzunehmen, zu bezahlen und auf den Weg zu bringen hatte. Sie hatte zwar den Befehl ihres Kriegsministeriums, im Einzelfall abzuwarten; dieser Befehl gibt aber nur den Anlaß und Rahmen für ihre Tätigkeit während sie das Geschäft selbst frei und selbständig abzuschließen und voll abzuwickeln hat. Sie schloß die Geschäfte für den t.'schen Fiskus ab. Diese weitgehende Befugnis, die Kriegslage, welche die Verbindung mit K. erschwerte, und die Selbstverständlichkeit, daß die hiesigen Lieferanten sich schwerlich darauf einlassen konnten und wollten, Prozesse in K. zu führen, zwingen — mindestens im Rahmen der Glaubhaftmachung — dazu, in jedem Auftrage des Kriegsministeriums zugleich die stillschweigende Vollmacht zu sehen, das Kriegsministerium in etwaigen in Deutschland entstehenden Prozessen für den t.'schen Fiskus, soweit sie sich aus diesen Geschäften entwickeln, zu vertreten.

Die T. wird mit Recht als durch ihren Vorsitzenden vertreten bezeichnet; denn bei einer militärischen Dienststelle ist regelmäßig davon auszugehen, daß sie jedenfalls nach außen durch den Vorsitzenden vertreten wird, sofern sie nicht, juristisch betrachtet, mit dem Vorsitzenden überhaupt identisch ist.

Der Beklagte wendet ein, daß jedenfalls heute diese Vertretungsbefugnis nicht mehr bestehe, da die Kommission am 27. Oktober 1918 aufgelöst sei. Diese Behauptung erscheint, trotz der überreichten eidesstattlichen Versicherung, insoweit nicht glaubhaft gemacht, als es sich um die Abwicklung schwebender Geschäfte handelt. Schon an sich liegt es nahe, den Auflösungsbefehl nur in diesem Sinne zu verstehen; denn es fehlt jede Darlegung, wer etwa an ihrer Stelle sich damit hätte befassen sollen. Die T. hat aber auch in der Tat über den 27. Oktober hinaus gerade in dem vorliegenden Geschäft noch weiter verhandelt, sie hat die Zahlung von 85 000 M. geleistet und Zustellungen entgegengenommen.

Nach einem allgemein anerkannten Satze des Völkerrechts unterliegen außerdeutsche Staaten, abgesehen von Streitigkeiten über im Inlande belegene unbewegliche Sachen und von dem Falle freiwilliger Unterwerfung, nicht der inländischen Gerichtsgewalt. Dieser Grundsatz folgt aus der gegenseitigen Achtung vor der Unabhängigkeit souveräner Staaten. Außer im Falle freiwilliger Unterwerfung ist deshalb insbesondere eine gerichtliche Zwangsvollstreckung in das im Inlande befindliche bewegliche Vermögen fremder Staaten unzulässig. Die Reichsgesetzgebung (§ 24 ZPO.; §§ 18 ff. GVG; § 15 Ziff. 3 zu ZPO.) berührt diese Frage nicht. Dies ist auch in Preußen durch die Rechtsprechung der Gerichte und Entscheidungen der Regierung anerkannt (KG. vom 25. Juni 1910 [DJZ. 10, 808]; 14. Juni 1902 [Böhms Z. 13, 897]; 4. Januar 1882 [Böhms Z. 16, 262, auch JMBL. 05, 202] und die Regierungserlasse aus den Jahren 1819, 1882, 1884/35 bei Droop [Gruchots Beitr. 26, 289]; KG. vom 8. November 1893 [Seuff Arch. 50, 97]; RG. vom 12. Dezember 1905 [E. 62, 165]).

Der Rechtsweg wäre daher vorliegend unzulässig, wenn nicht etwa freiwillige Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung glaubhaft gemacht werden könnte. Der Erlaß des Arrestbefehls ist zwar an sich noch keine Zwangsvollstreckung; Zwangsvollstreckung ist erst der Arrestvollzug, für den der im summarischen Prozeßverfahren gewonnene Arrestbefehl nur den Titel bildet. Vom Standpunkte des Völkerrechts aus geht der Arrestbefehl aber über die Bedeutung anderer vollstreckbarer Titel als lediglich einer Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung hinaus. Denn mit dem Antrag auf Erlaß des Arrestbefehls bereitet der Gläubiger die Zwangsvollstreckung gegen den fremden Staat bereits unmittelbar vor. Er muß den Arrestbefehl nach § 929 ZPO. binnen einem Monat vollziehen, widrigenfalls seine Wirkung erlischt; die Wirkung des Arrestbefehls zeigt daher die klare Absicht des Gläubigers, die Zwangsvollstreckung — und zwar alsbald — zu betreiben. Dieser wird also durch Antrag auf Arrestbefehl bereits in Richtung auf die Zwangsvollstreckung in einer Weise tätig, die über die Beschaffung anderer vollstreckbarer Titel hinausgeht. Dabei macht es keinen Unterschied, daß der Zwang nur der Sicherung, nicht der Befriedigung dienen soll.

Der Umfang der Unterwerfung bestimmt sich nach dem Willen des sich Unterwerfenden. Hier hat der Beklagte für alle Ansprüche aus dem Vertrage die Zuständigkeit des Landgerichts I Berlin vereinbart; er hat sich damit der Rechtsprechung der preußischen Gerichte unterworfen. Diese freiwillige Unterwerfung unter die fremde Entscheidungsgewalt enthält aber nicht notwendig die Unterwerfung unter die Zwangsgewalt. Denn die Zwangsvollstreckung ist ein selbständiges Verfahren der Zivilprozeßordnung; auch ist keineswegs mit gerichtlichen Urteilen allgemein die gerichtliche Zwangsvollstreckung verbunden (KG. vom 25. Juni 1910 a. a. O., insbesondere gegen Loening, ebenda Sp. 164).

Daß aber der Wille der für den Beklagten handelnden T. dahin gegangen sei, ihn auch der Zwangsvollstreckung und einem diese unmittelbar vorbereitenden Arrestverfahren zu unterwerfen, ist nicht glaubhaft gemacht. Die gleichzeitige Vereinbarung der möglichen Anrufung eines Schiedsgerichts läßt vielmehr im Gegenteil eher darauf schließen, daß ihr Wille nicht dahin gegangen ist, auch hinsichtlich der einen weit stärkeren Eingriff in die Staatsunabhängigkeit als eine gerichtliche oder schiedsgerichtliche Entscheidung enthaltenden Zwangsgewalt die Unterwerfung auszusprechen.

Dieser Wille kann im vorliegenden Falle auch nicht etwa für das im Inlande befindliche Vermögen des Beklagten angenommen werden, ein grundsätzlicher Unterschied in der völkerrechtlichen Beurteilung eines zwangsweisen Vorgehens gegen dieses Vermögen gegenüber dem anderweiten Vermögen des fremden Staates ist nicht anzuerkennen.

Nach § 202 Anhang zur AGO. ist zwar der Erlaß eines Arrestes gegen außerdeutsche regierende Fürsten grundsätzlich nicht unstatthaft, aber die Gerichte haben vor dem Erlaß die Entscheidung des Justizministers einzuholen. Die Streitfrage, ob diese Vorschrift noch besteht, und ob sie auch auf außerdeutsche Staaten auszudehnen ist, kann hier dahingestellt bleiben.

Danach ist der Rechtsweg unzulässig. Die Frage der Rechtswirksamkeit der Zustellung des Arrestbefehls kann, da sie folgerichtig durch die Zulässigkeit des Rechtswegs bedingt wird, dahingestellt bleiben.

Bücherbesprechungen.

„Die Sicherungsübereignung an Warenlagern" von Dr. jur. Karl Ackermann, Marburg i. Hessen, N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung G. Braun, 1919, 180 S., Preis M. 6.60.

In im wesentlichen zwei Abschnitten wird die Frage der Sicherungs-Uebereignung an Warenlagern, die den Lesern des Bank-Archivs hinlänglich bekannt ist, behandelt unter eingehender Berücksichtigung der einschlägigen Literatur, wobei die neueste Literatur allerdings etwas kurz gekommen ist, eine der besten Abhandlungen über die Sicherungsübereignung, die von Marc ist beispielsweise ganz unerwähnt geblieben. Der erste Abschnitt befaßt sich mit der juristischen Seite der Sicherungsübereignung und bringt nichts wesentlich Neues. Der Verfasser benutzt die Gelegenheit, das Wesen des fiduzialischen Geschäftes näher zu beleuchten, aber weder die Auslegung der Sicherungsübereignung als dissimulierte Verpfändung, noch als simulierte Eigentumsübertragung bringt die Praxis — und auf die kommt es doch heute an — einen Schritt vorwärts, noch kann die Konstruktion des in § 930 BGB. geforderten Rechtsverhältnisses als Dispositions-Nießbrauch oder als Kommissionsgeschäft zum gewünschten Resultat führen.

Es ist auch nicht nötig, ein Institut, das dem wirtschaftlichen Leben entspringt und von diesem gefordert wird, dadurch rechtsgültig zu machen, daß man es in die schon bestehenden Formen eines ähnlichen Rechtsgeschäftes, mit dem es aber inhaltlich wenig oder garnichts zu tun hat, hineinpreßt, das wird stets etwas Gezwungenes und Unwahres haben. Bei der Beurteilung der Rechtsgültigkeit des Instituts der Sicherungsübereignung darf man nicht davon ausgehen, ob diese ihrer Form nach einem der vom Gesetz festgelegten Rechtsgeschäfte subsumiert werden kann, sondern man muß darnach fragen, ob die Sicherungsübereignung als solche eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist und im Willen und im Interesse jeder der Vertragschließenden Parteien liegt; beide Fragen sind zu bejahen, wodurch der Einwand, es handele sich bei der Sicherungsübereignung nur um eine verkappte Verpfändung, hinfällig wird, denn ein Schuldner der Eigentum übertragen will und sich der Folgen der Eigentumsübertragung bewußt ist, der will nicht verpfänden. Da ferner im Gesetz nirgends steht, daß die Eigentumsübertragung zum Zwecke der Sicherung unzulässig ist, so liegt kein Grund vor, dem Sicherungsübereignungsgeschäft die Rechtsgültigkeit zu versagen. Die Theorie muß der Praxis weichen und darf sie nicht unterdrücken, solange sie nicht gegen Gesetzesvorschriften verstößt. Zu diesem Resultat scheint der Verfasser auch zu gelangen, wenn er vor der Sucht zu eintypischer Subsumption warnt und anschließend sagt: „Wenn die gesetzlich geregelten Fälle sich für die Zwecke der Kontrahenten nicht eignen, dann vereinbaren sie eben ein neues Vertragsverhältnis". . .

Digitized by Google

Der Verfasser geht dann auf die Konstruktion des Eigentumerwerbes seitens des Sicherungsnehmers an den dem Warenlager beigefügten Ersatzstücken ein, wobei er sich weder für das Kontrahieren mit sich selbst, noch für das antezipierte Konstitut entscheidet. Da sich die Rechtsprechung diesen Fragen gegenüber nicht einheitlich verhält, müssen die Parteien in der Praxis selbst alle notwendigen Schritte unternehmen, um jeden Zweifel auszuschließen, das geschieht einmal durch einen einwandfreien Vertragstext und zweitens durch eine Handlung, welche beweist, daß der Sicherungsgeber Eigentum auch an den Ersatzstücken übertragen will, beispielsweise durch Uebersendung eines diese neuangeschafften Waren genau bezeichnenden Verzeichnisses an den Sicherungsnehmer.

In zwei für die Praxis sehr wichtigen Fragen kommt Ackermann zu einem Resultat, dem man voll und ganz beistimmen muß: Erstens wendet er sich mit Recht gegen die Anwendung der Vorschriften des Pfandrechts §§ 1238—40 BGB. auf die Sicherungsübereignung, denn „entweder liegt eben Sicherungseigentum vor, oder Pfandrecht; aber nicht von einem Rechtsinstitut der Name und vom anderen der Inhalt". Die herrschende Meinung hat zwar bisher auf einem anderen Standpunkte gestanden und die Praxis war daher gezwungen, dieser Auffassung Rechnung zu tragen; neuerdings aber macht sich die Praxis immer mehr von den Zwangsvorschriften des Pfandverkaufes frei, zumal gerade jetzt in einer Zeit, in der eine große Anzahl von Waren infolge der politischen Verhältnisse und der damit verbundenen Aussicht auf Wiedereinfuhr außerordentlichen Preisschwankungen unterliegt, beiden Parteien ein Verkauf der Waren unter Beobachtung dieser schwerfälligen Vörschriften ganz gewaltigen Schaden bringen könnte. Deshalb ist es jetzt keine Seltenheit, daß Waren, an denen ein Pfandrecht durch Uebergabe an den Sicherungsnehmer gestellt werden könnte, diese sicherungsübereignet werden, um bei Fälligkeit der Schuld Weiterungen zu vermeiden und den Kreditgeber auch nach dieser Richtung hin zu sichern ohne den Kreditnehmer zu schädigen.

Zweitens tritt Ackermann dem Argument gegenüber, daß die Sicherungsübereignung durch Ueberlassung der Waren an den Sicherungsgeber dessen wahre finanzielle Lage verschleiere, indem er mit Recht anführt, „daß der tatsächliche Besitzstand keine Gewähr mehr für den wirklichen Vermögensstand des Schuldners biete", und führt als Beweis für die Richtigkeit dieses Satzes den Eigentumsvorbehalt § 455 BGB. und die Abzahlungsgeschäfte an; jeder Praktiker wird ihm hierin Recht geben, ebenso wie in seinen Ausführungen über die Schadensersatzpflicht aus § 826 BGB. wegen Gläubigerbenachteiligung.

In dem zweiten Teile seiner Schrift äußert sich der Verfasser über die wirtschaftliche Bedeutung der Sicherungsübereignung vielleicht etwas zu kurz im Verhältnis zu den gegebenen juristischen Abhandlungen. Die Behauptung, daß die Sicherungsübereignung nur von kleinen Bankiers ausgeführt wird, dürfte den tatsächlichen Verhältnissen ebensowenig entsprechen wie die, das Warenlager sei das letzte Mittel, zu dem ein Schuldner greife. Ebenso ist der Rückgang der Sicherungsübereignungen während des Krieges nur ein vorübergehender gewesen, schon die letzten Kriegsjahre haben wieder zahlreiche Kreditgewährungen auf Grund von Sicherungsübereignungen gebracht. Schließlich macht Ackermann noch Besserungsvorschläge, denen ich mich anschließe bis auf seine Argumentationen gegen §§ 771, 805 ZPO.

Im allgemeinen sind die Ausführungen des Verfassers der Sicherungsübereignung durchaus günstig und kann man sich ihnen anschließen. Die Sicherungsübereignung zu verwerfen, weil sie eine Kreditüberspannung zur Folge habe, oder weil sie auch zu unlauteren Machinationen verwandt wird, halte ich für vollständig verfehlt. Man darf die berufenen Kreditorganisationen nicht unnötig bevormunden und muß ihnen soviel Erfahrung und Sachkenntnis auf diesem Gebiete zutrauen, daß sie ihre Entscheidung, ob eine Kreditgewährung auf Grund der Sicherungsübereignung angebracht ist, von Fall zu Fall selbst zu treffen in der Lage sind; Mißgriffe und Uebergriffe sind auch auf anderen Gebieten, z. B. dem Wechselrecht, nicht ausgeschlossen, ohne daß man deshalb das Institut als solches verwerfen wollte. Dr. A. Koch-Jena.

Das älteste Buch über die Börse. Joseph de la Vega: „Die Verwirrungen der Verwirrungen." Vier Dialoge über die Amsterdamer Börse. Nach dem spanischen Original übersetzt und eingeleitet von Dr. Otto Pringsheim. Verlag H. Fleischmann, Breslau 1919. gr. 8° XXXII u. 282 S. Preis brosch. M. 7,50.

Das angezeigte Werk, verfaßt i. J. 1688 von einem in Amsterdam lebenden Spanier, enthält eine ebenso geistvolle, wie anziehende Darstellung der damaligen Amsterdamer Börsenverhältnisse. In Form von Zwiegesprächen eines sachkundigen Aktionärs mit einem Kaufmann und einem Philosophen, die sich darüber unterrichten lassen wollen, erläutert der Verfasser höchst anschaulich den dortigen Aktienspekulationshandel, den er als einen „Prüfstein für die Vernünftigen und einen Grabstein für die Tollkühnen, eine Schatzkammer des Nutzens und einen Herd des Unheils" bezeichnet. Den volkswirtschaftlichen Wert der Spekulationsgeschäfte hatte man zu jener Zeit noch nicht erkannt. Die Haussiers nannte man Liefhebber, die Baissiers Contraminores; letztere sollte man, rät der Aktionär, wie die Pest meiden, die Erfahrung lehre, daß gewöhnlich die Hausse siegt und die Baisse verliert. Weiter liest man Aussprüche des Aktionärs, die einem neuzeitlich anmuten, z. B.: „Der Grundsatz des erfahrendsten Spekulanten sei, sich nicht mit den Aktien zu verheiraten", oder „Auf die Börse macht die Erwartung einer Tatsache mehr Eindruck, als die Tatsache selbst." Ergötzlich sind die Mitteilungen über den Aberglauben der Börsenspieler und wie sie sich durch bedeutungslose Geschehnisse leicht beeinflussen lassen.

Außerordentlich klar werden die Prämiengeschäfte, die an der Amsterdamer Börse zuerst in großem Umfange betrieben wurden, in ihrer Bedeutung für die Aktienspekulation geschildert, ebenso auch das Maklerwesen und das Liquidationsverfahren.

Mit beißendem Spott berichtet im letzten Dialog der Aktionär, wie Spekulantengruppen mit unsauberen Mitteln auf die Bewegung der Kurse zu ihren Gunsten einzuwirken suchen, besonders seien es Baisseringe, von denen er nicht weniger als zwölf Kniffe eingehend beschreibt.

Die Schreibart des gelehrten Verfassers zeigt die Eigenart des spanischen und italienischen Schrifttums der Barockzeit: sie ist überladen, geziert und schwülstig. Die Gespräche wimmeln von geistreichen, häufig schwer im Deutschen wiederzugebenden Wortspielen, sowie von Vergleichen mit Erzählungen in alten Schriften. Wo ein Beispiel genügt, stehen in der spanischen Schrift gleich mehrere. Der Uebersetzer hat deshalb, was nur zu loben ist, einen großen Teil solcher Stellen, die den sachlichen Ausführungen in Ueberfluß anhängen, weggelassen und nur in Fußnoten angedeutet.

Seiner Uebersetzung hat Dr. Pringsheim eine Einleitung vorangeschickt, die unterrichtend den Leser auf den Inhalt des Werkes vorbereitet und zu dessen Verständnis wesentlich beiträgt.

Möge sein Werk, das einen höchst wertvollen Stoff aus der Geschichte der Börsen einem größeren Kreise der sich dafür Interessierenden zuführt, bei allen Kultur- namentlich Wirtschaftsgeschichtsforschern und insbesondere auch bei allen dem Bankfach Angehörenden die verdiente Beachtung finden.

Max Fürst.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die

Gewerkschaft Neusollstedt

verteilt mit Rundschreiben vom 10 Juli d. Js. an die an diesem Tage im Gewerkenbuche eingetragenen Gewerken für das Jahr 1918 eine Ausbeute von

M. 150.— je Kux.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens diese Ausbeute als eine unregelmäßig erklärt und den Fälligkeitstag auf den 21. Juli 1919 festgesetzt. Vom 22. Juli ab werden die Kuxe ausschließlich dieser Ausbeute notiert und gehandelt.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang. Berlin, 15. August 1919. Nummer 22.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Frage der Tilgung städtischer Anleihen.
Von Professor Dr. Bleicher, Stadtrat in Frankfurt a. M.

Die tschecho-slovakische Währungsreform.
Von Dr. jur. Friedrich Steiner, Sekretär der Wiener Kommerzialbank, Wien.

Die Abschlagdividende rediviva?
Von Dr. jur. Julius Lehmann, Rechtsanwalt in Frankfurt a/M.

Zum Plane des Notenumtausches.

Zur Reichsnotopfergesetzesvorlage.

Zum Entwurf der Reichsabgabenordnung.

Zur Umsatzsteuergesetzesvorlage.

Zur Frage der Tilgung städtischer Anleihen.

Von Professor Dr. **Bleicher**, Stadtrat in Frankfurt a. M.

Schon vor dem Kriege hat man sich in Fachkreisen lebhaft mit dem Gedanken beschäftigt, für die Tilgung städtischer Anleihen einheitliche Grundsätze aufzustellen. Veranlassung dazu war der Umstand, daß die Aufsichtsbehörden, von deren Genehmigung die Verzinsung und Tilgung der Kommunalanleihen abhängt, auch innerhalb des gleichen Bundesstaates eine verschiedene Auffassung darüber hatten, in welchem Maße den Gemeinden die Abbürdung ihrer in den letzten Jahrzehnten rasch angestiegenen Anleiheschulden zugemutet werden kann. Es ist auch ohne weiteres zuzugeben, daß die Finanzlage der einzelnen Gemeinden, ihr Vermögen und ihre Steuerkraft außerordentlich verschieden sind; woraus folgt, daß die Aufsichtsbehörden nicht nur bei der Frage, ob und in welchem Umfange Anleihen für außerordentliche produktive oder unproduktive Ausgaben bewilligt werden können, sondern auch bei der Frage der Abbürdung dieser Schulden von Fall zu Fall entscheiden müssen. Gleichwohl hat sich ja eine gewisse Verwaltungspraxis auf Grund allgemeiner Anweisungen der Zentralinstanzen hinsichtlich der vorzuschreibenden Mindesttilgungssätze herausgebildet. In den Verhandlungen des Deutschen Städtetages war dann die Frage aufgeworfen, ob nicht die Ausgabe eines einheitlichen Stadt-Anleihetyps anzustreben sei, da die außerordentliche Verschiedenartigkeit der Zins- und Anleihebedingungen der einzelnen Stadtanleihen, welche in dem Kursniveau zum Ausdruck kommen müssen, auf diesem Gebiete eine ziemliche Verwirrung hervorrufe. Diese Bestrebungen würden gefördert durch die Beratungen über die Errichtung einer Städtebank, welche die Zentralisierung des Kommunalkredits in Aussicht nehmen sollte. Es ist nicht meine Absicht, auf die letztere Frage hier einzugehen. Ich möchte nur bemerken, daß, so sehr manches für dieses Projekt zu sprechen scheint, auf der anderen Seite nicht vergessen werden darf, daß die Plazierung der Kommunalpapiere, vielleicht abgesehen von den Stadt-Obligationen einiger großen, besonderen Kredit genießenden Städte, immer nur durch diejenigen Kanäle geschehen kann, welche die Verbindung mit den Banken und Bankiers der Provinz herstellen; nur durch diese vermögen sie einen weiten Privatkundenkreis zu erreichen. Ich möchte hier weniger auf diese Frage der Zentralisierung des Kommunalkredits und die Schaffung eines einheitlichen Anleihetyps eingehen, als vielmehr nur die Frage erörtern, welche inneren Gründe für die verschiedene Festsetzung der Tilgungssätze städtischer Anleihen geltend gemacht werden können, und in welchem Umfang eine solche je nach dem Zweck der Anleihe geradezu geboten erscheint. Denn das ganze Problem zerfällt, worauf weder in der Praxis noch in der Literatur genügend hingewiesen wird, in zwei Teile. Zunächst handelt es sich um die Festsetzung der Grundsätze, nach welchen eine Schuld, die zur Aufbringung der Mittel für ganz bestimmte Ausgaben aufgenommen wird, intern getilgt werden muß. In zweiter Linie handelt es sich um die Frage, wie die Obligationen, die zur Aufnahme solcher Schulden ausgegeben werden sollen, wieder zurückgezahlt werden.

Die durch eine Emission von Inhaberpapieren beschafften Mittel dienen zumeist gar nicht einem einzelnen Zwecke, sondern stellen sich als allgemeine Finanzen, Finanzanleihen, dar, die in ihren einzelnen Teilen verschiedenen Zwecken dienen[1]). Man verlangt für diese Finanzanleihen eine Tilgungsdauer, welche sich rechnerisch aus den verschiedenen Tilgungssätzen ergibt, die für die einzelnen durch die gesamte Finanzanleihe gedeckten Darlehenszwecke festgesetzt sind. Mit dem letztgenannten Problem hängt ein anderes, öfter erörtertes zusammen. Da nämlich die Gemeinden gezwungen sind, ihre alten Schulden schrittweise zurückzuzahlen, andererseits fortgesetzt neue Anleihen aufnehmen müssen, so läge es nahe, die zur Rückzahlung kommenden Beträge auf die auszugebenden Anleihen anzurechnen und von den neuen Anleihen einen entsprechend geringeren Teil auszugeben. Diese Frage hängt wieder eng mit der Kursbildung zusammen, da für die letztere die Tilgung von gewisser Bedeutung ist und man wird diese Frage, die in einzelnen Bundesstaaten zu regeln versucht worden ist, vorläufig ganz allgemein zufriedenstellend nicht lösen. Nach meiner Meinung wird vorläufig die bisherige Form des langfristigen Kommunalkredits bestehen bleiben. Eine gewisse Zentralisierung wird sich zunächst nur durchsetzen auf dem Gebiete der kurzfristigen Kreditbeschaffung für die Städte, zu welcher, unter Einbeziehung der Geldvermittelungsstelle des Deutschen Städtetages, nunmehr die Deutsche Giro-Zentrale die Grundlage gegeben hat. Es ist dabei interessant, heute schon feststellen zu müssen, daß die während des Krieges lebhaft erörterte Frage der Zentralisierung des langfristigen Städtekredits wieder vollständig in den Hintergrund getreten ist; sie war damit in Zusammenhang gebracht worden, daß die Zentralinstanzen insbesondere auch die Reichsbank eine Kontingentierung der Stadtanleihen zugunsten der Reichs- und Staatsanleihen in Aussicht genommen hatten. Mit elementarer Gewalt sind gerade jetzt nach dem Kriege die Geldbedürfnisse der Städte so stark hervorgetreten, und das große Publikum hat, in den letzten Jahren mit den Kriegsan-

[1]) **Anm. Wir möchten den Ausdruck „Allgemeine Finanzanleihen" hier nur der Kürze halber im Gegensatze zu den besonderen „Zweckanleichen" gebrauchen, bei welchen der ganze zur Emission gelangende Betrag einer einzelnen Zweckbestimmung dient (z. B. Grundstücksanleihe, Betriebsanleihe). Eine terminologische Begriffsbestimmung, deren Erörterung hier zu weit führen würde, ist damit zunächst nicht beabsichtigt.**

Digitized by Google

leihen des Reiches übersättigt, den Städteanleihen Kurse bewilligt, welche eigentlich von niemand erhofft werden konnten, während der Kurs der Reichsanleihe fortgesetzt zurückging, daß zunächst alles beim alten geblieben ist. Es kommt darin nur der obenerwähnte Gesichtspunkt zum Ausdruck, daß die einzelnen Städteanleihen vielfach ihren besonderen Markt haben.

Während nun den Städten während des Krieges die Ausgabe von Inhaber-Obligationen überhaupt verboten war, und soweit sie vorläufige Privilegien nachgesucht hatten, diese nur unter der Bedingung erteilt waren, daß sie als Unterlagen für Lombarddarlehen benützt werden durften, ist mit der seit Beginn des Kalenderjahres eingetretenen Aufhebung dieser Sperre des Anleihemarktes für Kommunalpapiere die Frage erneut hervorgetreten, unter welchen Zins- und Tilgungsbedingungen sich die Städte ihre Anleihen genehmigen lassen sollen. Es ist vielleicht mehr wie je die Frage zu erörtern, ob für die Tilgung der Anleiheschulden die bisherigen Grundsätze beibehalten werden können.

Natürlich hat die verhältnismäßig überraschend gekommene Mitteilung, daß die Anleihesperre für Kommunalpapiere aufgehoben werden soll, und die Aufforderung an die Gemeinden, sich möglichst rasch mit Privilegien auszustatten, während bislang die Meinung vertreten war, daß die Zentralinstanzen eine Zusammenfassung des kommunalen Finanzbedarfs und eine schrittweise, planmäßige Zulassung zum Anleihemarkt in Aussicht genommen hatten, dazu geführt, daß die meisten Gemeinden ohne große Ueberlegung sich möglichst rasch Privilegien im alten Stile verschaffen, um von der Konjunktur tunlichst Nutzen ziehen zu können. M. E. stehen die Gemeinden heute aber vor einer schwerwiegenden, für ihre künftigen Finanzen bedeutungsvollen Entscheidung. Denn, da die Kriesgausgaben, auch soweit sie nur zu Lasten der Städte verbleiben, eine ansehnliche Höhe erreichen, und unter Umständen die Lage noch dadurch erschwert wird, daß voraussichtlich die Rückzahlung der für das Reich vorgelegten Beträge insbesondere die Kosten für Familienunterstützungen in einem langsameren Tempo vor sich gehen wird, als man bei einem siegreichen Ausgang des Krieges hätte erwarten dürfen, muß die Höhe der Tilgungssätze für die Kriegsschulden eine recht erhebliche Rolle spielen, und es muß mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die Gemeinden außerstande sind, starke Tilgungen zu übernehmen. In Preußen haben einzelne Genehmigungsbehörden für die durchschnittliche Tilgung städtischer Anleihen erheblichere Sätze verlangt, als dies in anderen Bundesstaaten üblich war. Zwar ist verlautbart, daß auch das Preußische Ministerium des Innern angesichts der schwierigen Finanzlage, in welche die Kommunalverbände infolge der Kriegsausgaben vielfach geraten sind, die Frage prüfen wird, ob die gegenwärtig geltenden Tilgungssätze für Kommunal-Anleihen nicht eine Abänderung im Sinne einer Erleichterung erfahren können und insbesondere eine Herabsetzung des Mindesttilgungssatzes auf etwa 1 pCt. durchgeführt werden soll. Es wird auch angedeutet, daß für gewisse Anleihen, z. B. solche, die dem Kleinwohnungsbau dienen sollen, besondere Erleichterungen gewährt werden können.

Um zunächst die grundlegenden Fragen zur Diskussion zu stellen, beziehe ich mich auf das Referat, welches ich der Konferenz der Finanzdezernenten in Düsseldorf im Jahre 1912 über die Tilgungsfragen städtischer Anleihen erstattet habe, und in welchem ich nachdrücklichst dafür eingetreten bin, daß es notwendig sein wird, für die Tilgungsanleihen dreierlei Typen zu unterscheiden, für welche grundsätzlich die Tilgungssätze nach dem Zwecke, dem die Anleihe dient, verschieden bemessen werden müssen.

Man muß nämlich hinsichtlich der Tilgungsmodalitäten unterscheiden: 1. unproduktive Anleihen, 2. Anleihen für werbende Betriebe, für welche in der Regel auch entsprechende Rücklagen in die Erneuerungsfonds zur Erzielung der notwendigen Gesamtabschreibungsquoten erfolgen müssen, und 3. Anleihen für Grunderwerb.

Soweit die Zusammenfassung des Finanzbedarfs für verschiedene Zwecke in einer großen Anleihe stattfinden soll, für welche eine durchschnittliche Tilgung festgesetzt werden muß, muß unter allen Umständen im inneren Dienste eine genaue Verrechnung der Tilgungsbeträge auf die einzelnen Verwendungszwecke bezw. Verwaltungszweige durchgeführt werden; es müssen zu diesem Ende für die einzelnen Verwendungszwecke buchmäßig besondere Tilgungskonten angelegt werden. Ich habe auch gelegentlich den Standpunkt vertreten, daß die Gemeinden mehr wie bisher bei ihren Finanzanleihen Rücksicht darauf nehmen müssen, daß größere Schwankungen im Etat tunlichst vermieden werden, d. h., daß bei Aufstellung der Tilgungspläne für neue Anleihen Rücksicht genommen werden darf auf die Abwickelung bereits bestehender Schulden. Die Weiterführung dieses Gedankens führt dazu, daß man den Tilgungssatz für eine neue Anleihe veränderlich gestaltet, daß er unter Umständen niedrig gehalten wird bis zu einem Zeitpunkt, wo eine Entlastung des Etats durch Fortfall der Tilgung älterer zur Rückzahlung gelangender Schulden stattfindet und dann höher angesetzt wird. In der Praxis steht dem nur entgegen, daß die Börse Papiere mit einem einheitlichen Tilgungssatz vorzieht, weil die Kursberechnung für dieselbe, soweit die Auslosungschance in Betracht gezogen werden muß, eine einfachere ist, und dem Publikum der innere Wert der Anleihe klarer vor Augen geführt werden kann, wenn der Tilgungssatz ein einheitlicher ist. Die Verhältnisse werden aber zur Beachtung des hier erwähnten Gesichtspunktes zwingen, und die erwähnten Schwierigkeiten werden auch wohl dadurch ausgeschaltet werden können, daß man die Gesamt-Tilgungsdauer auch bei schwankenden Tilgungssätzen so festsetzt, wie sie dem dem Zwecke der Anleihe angepaßten durchschnittlichen oder Normal-Tilgungssatz entspricht. Es scheint, daß die Aufsichtsbehörden auch nicht abgeneigt sind, gerade für die Tilgung von Kriegsausgaben eine niedrig beginnende und später stärker einsetzende Tilgung zuzugestehen, worunter auch der Spezialfall begriffen wäre, daß die Tilgung zunächst eine Reihe von Jahren überhaupt aufgeschoben wird. Wir werden, wenn wir für die oben genannten Anleihe-Typen die Tilgungsfrage im einzelnen weiter verfolgen, im übrigen dazu kommen, daß es sachlich nicht berechtigt ist, für alle Anleihen, wie es gewöhnlich geschieht, einen einheitlichen Mindest-Tilgungssatz von 1 pCt. zu verlangen, obwohl dieser Tilgungssatz, der je nach dem Zinssatz eine Tilgungsdauer von etwas über oder unter 40 Jahren bedingt, vielleicht dem Grundgedanken Rechnung trägt, daß die Schuld ungefähr innerhalb der Dauer einer Generation getilgt sein soll.

II.

Wenn wir zunächst an die Frage der Tilgung unproduktiver Anleihen herantreten, müssen wir uns in erster Linie mit der Frage der Tilgung der Kriegsschulden etwas näher befassen. Eine Reihe von Gemeinden hat bereits während des Krieges sich Privilegien für die Finanzierung der Kriegsausgaben bewilligen lassen, wie oben erwähnt, mit der Bestimmung diese als Unterlagen für die Geldbeschaffung auf dem Lombardierungswege zu verwenden, bis der Zeitpunkt gekommen wäre, eine Emission vorzunehmen. Diese Privilegien sind nach den früheren Grundsätzen mit einem Tilgungssatze von zumeist 1½ pCt. bewilligt worden, und die rasche Oeffnung des Anleihemarktes hat die Beibehaltung dieser Tilgungssätze erheischt, um eine sofortige Ausnützung dieser Privilegien bewirken zu können. In Preußen war erfreulicherweise für diese kommunalen Kriegsanleihen die Tilgung für einige Jahre nach erfolgtem Friedensschluß nachgelassen. Die Städte werden aber gezwungen sein, noch größere Summen zur Deckung ihrer eigenen Kriegsausgaben aufzunehmen, da dieselben während der Demobilmachungszeit noch außerordentlich vermehrt worden sind; namentlich sind es die als Nachwirkung der Revolution in ungeahnter Höhe hervorgetretenen Mehrausgaben für Teuerungszulagen an Beamte, Lehrer, Angestellte und Arbeiter, welche in voller Höhe aus Steuermitteln nicht haben aufgebracht werden können, und zum großen Teil auf Anleihen haben verwiesen werden müssen in der Hoffnung, daß ein Teil dieser Ausgaben vorübergehender Natur ist, und später wieder abgebaut werden kann. Auch noch andere Ausgaben,

Digitized by Google

die während der Demobilmachungszeit hervorgetreten sind und mit den Fragen der Arbeitslosenunterstützung, der Beschaffung von Arbeit in Form von Notstandsarbeiten, den Ueberteuerungskosten bei Beschaffung von Kleinwohnungen, den Zuschüssen für Beschaffung von Lebensmitteln, Brennstoffen und Kleidern, zusammenhängen, werden auf Anleihe genommen werden müssen, da die Beiträge des Reichs oder Staats aus dem Kriegswohlfahrtsfonds oder aus besonderen bereit gestellten Mitteln zur Deckung der Gesamtkosten nicht ausreichen. Es ist nicht angängig, die jetzt noch aufzunehmenden Kriegsschulden mit dem Satz von 1½ pCt. oder 1 pCt. zu tilgen, jedenfalls dann nicht, wenn die bisher schon für solche Zwecke aufgenommenen Anleihen mit einem solchen Tilgungssatz belastet sind. Der Wiederaufbau der städtischen Wirtschaft, die außerordentliche Steigerung der sozialen Lasten aller Art, der Rückgang in den Erträgnissen der städtischen Betriebe, die leider ihr Musterbeispiel in den vollständig über den Haufen geworfenen Finanzen der staatlichen Eisenbahnen finden, bedingen eine solche Anspannung der Steuerkraft der Bevölkerung, daß die Tilgung der Anleiheschulden auf ein Mindestmaß zurückgeführt werden muß; denn der Erhöhung der Gemeindesteuern ist selbstverständlich eine Grenze durch die Anspannung der Steuerkraft für die Bedürfnisse des Reichs und des Staats gegeben.

Man wird sich wohl an den Gedanken gewöhnen müssen, daß ähnlich, wie einzelne Städte noch in dieses Jahrhundert hinein mit Ausgaben belastet waren, die ihren Ursprung aus der Zeit der napoleonischen Kriege herleiteten, auch die Nachwirkungen dieses Weltkrieges das ganze laufende Jahrhundert in Anspruch nehmen. Wenn man bedenkt, daß eine Schuld mit ½ pCt. Amortisation einschl. der ersparten Zinsen in etwa 50 bis 60 Jahren getilgt erscheint, darf man den Gedanken verfechten, daß eine ½ prozentige Tilgung für die noch aufzunehmenden Kriegsschulden genügen muß. Erholt sich unser Wirtschaftsleben und unsere Finanzkraft rascher, als man heute zu erhoffen wagen darf, so wird eine später einsetzende verstärkte Tilgung von den Gemeinden sicherlich selbst ins Auge gefaßt werden. Es steht auch nichts entgegen, daß die Privilegien mit entsprechenden Bedingungen belastet werden, wonach späterhin von Aufsichtswegen eine stärkere Tilgung als die ursprünglich vorgesehene verlangt werden kann, bevor die Gemeindesteuern wieder einen Abbau erfahren.

Ganz getrennt hiervon werden m. E. solche den Gemeinden noch aufgebürdeten Schulden zu betrachten sein, welche etwa noch aufgenommen werden müssen, weil das Reich z. Zt. noch außerstande ist, die von den größeren Gemeinden bezw. Lieferungsverbänden vorgelegten Kosten der Familienunterstützungen, für welche bisher nur ein geringer Bruchteil zurückerstattet ist, zu finanzieren. An sich sollte man meinen, daß der für die Rückzahlung nötige Betrag von wenigen Milliarden Mark bei der großen Schuldenlast des Reichs keine große Rolle spielt. Augenblicklich scheint aber schon aus rein technischen Gründen der Geldbeschaffung an eine sofortige Rückzahlung dieser Summe noch nicht gedacht zu werden. Hat man ja noch nicht einmal die Gewißheit erhalten, daß das Reich gewillt ist, den Zinsendienst für die von den Gemeinden vorgelegten Summen zu übernehmen.

Muß man schon, wie erwähnt, für die Abbürdung der Kriegslasten, welche in Ergänzung der Aufgaben des Reichs und des Staats, also nicht für ihre eigenen Zwecke von den Gemeinden aufgewendet sind, und den Gemeinden verbleiben werden, einen sehr niedrigen Tilgungssatz fordern, so muß für die Schulden, welche sich lediglich als Vorschüsse für das Reich darstellen, selbstverständlich eine ganz andere Art der Finanzierung gesucht werden. Zurzeit ist es den Städten bei der großen Geldflüssigkeit immer noch ein leichtes, die für diesen Zweck aufgenommenen schwebenden Schulden zu verlängern und eine Umwandlung in langfristigere Darlehen erscheint von diesem Standpunkte aus nicht gerade dringlich. Die Schwierigkeiten können aber rascher eintreten, als man annimmt, sobald die flüssigen Kapitalien in stärkerem Maße wieder für den Aufbau des gesamten Wirtschaftslebens beansprucht werden und sobald die gegenwärtige Papierwirtschaft abgebaut werden muß. Eine Festlegung dieser Schulden auf längere Zeit, d. h. unter Abbau der Kreditwirtschaft, welche auf kurzfristigen Darlehen beruht, erscheint schon um deswillen zu erwägen, weil bei eintretender Versteifung des Geldmarktes die für diese Zwecke aufzuwendende Verzinsung erheblich steigen wird. Sollte also der Kommunalkredit zur Finanzierung dieser Art von Kriegsschulden etwa in der Form in Anspruch genommen werden müssen, daß die Zinsen vom Reich vergütet werden und die Erstattung erst allmählich erfolgt, so ist es unbedingt nötig, daß das Reich und der Staat ihren Standpunkt verlassen, wonach die Ausgabe von Schatzanweisungen den Städten verboten ist. Es ist gar kein Zweifel, daß augenblicklich der Markt für die Ausgabe von Schatzanweisungen für die Städte günstig gewesen wäre zu einer Zeit, wo die Erschütterung des Reichs- und Staatskredits sich in dem fortgesetzten Rückgang der Kriegsanleihen usw. gekennzeichnet hat. Nebenbei bemerkt hat sich gezeigt, daß nicht etwa die Konkurrenz von städtischen Papieren den Markt der Reichsanleihen verschlechtert hat, sondern das Verlangen nach Kommunalpapieren ist mit elementarer Gewalt hervorgetreten, weil das Publikum, von Reichs-Kriegsanleihen übersättigt, bei der Anlage seines Vermögens nicht alles auf eine Karte setzen will, und weil sich, wie schon oben ausgeführt, immer wieder zeigt, daß die Kommunalpapiere auf dem engeren und weiteren lokalen Markt ihre besonderen Abnehmer finden. Die Städte sind aber heute noch in der Lage, ohne Benutzung des offenen Anleihemarktes, also ohne die Ausgabe privilegierter Inhaberpapiere, langfristige Darlehen von Sparkassen, Versicherungsgesellschaften und anderen Instituten zu erhalten, welche große Vermögen verwalten und augenblicklich geldflüssig sind. Man sollte grundsätzlich diese Form von Darlehen auf 5—10 Jahre ohne Amortisation abschließen und dieser Weg ist den Städten unter allen Umständen für die Fälle zu empfehlen, wo es sich um Kapitalien handelt, die zur Rückzahlung gelangen werden. Die Kriegszeit hat eben aus den Verhältnissen heraus den Begriff der schwebenden Schuld wesentlich erweitert: eine Reihe von Jahren hindurch sind Darlehensaufnahmen, bei denen unter allen Umständen ein langfristiges Schuldverhältnis zu erwarten steht, nur durch schwebende Schulden, d. h. mit ganz kurzfristigen Krediten durchgeführt worden. Umgekehrt kann allerdings nun auch die Notwendigkeit hervortreten, Kapitalien für eine längere Reihe von Jahren aufzunehmen, obwohl für den Darlehensnehmer ein kurzfristiges Schuldverhältnis zweckdienlicher wäre, weil die Aussicht auf die Erstattung durch einen Drittverpflichteten vorliegt. Sollte es dazu kommen, daß das Reich sich weiterhin auf diesem Gebiete des Kommunalkredits bedient, indem es mit der Rückerstattung der eigentlich ihm zur Last fallenden Summen zögert, so kann die Regulierung zwischen Reich und Gemeinden in der Weise durchgeführt werden, daß das Reich den Zinsendienst übernimmt, und es wird sich eine entsprechende Form leicht finden lassen.

Man hat früher zugegeben, daß für die Kategorie der unproduktiven Anleihen im allgemeinen ein Mindest-Tilgungssatz von 1 pCt. verlangt werden könnte. Wir haben aber gesehen, daß für die Kriegsausgaben sich dieses starre Schema nicht empfiehlt und in dieser Richtung eine Korrektur einsetzen muß.

Was sodann die Tilgung unproduktiver Anleihen, die in normalen Zeiten für gemeindliche Zwecke aufgenommen werden, anlangt, so pflegt man in diese Kategorie Anleihen zu rechnen, deren Verzinsung und Tilgung nicht aus Erwerbseinkünften, d. h. aus rein wirtschaftlichen Betriebseinnahmen oder aus Gebühren erfolgen kann. Eigentlich müßte man hierbei zwei Gruppen unterscheiden.

Bei der Gruppe Anleihen für Neubauten (Verwaltungsgebäude, Schulen, Theater, Bibliotheksbauten usw.) handelt es sich z. B. um Ausgaben, wo lediglich der Umstand, daß für die Verwendung solcher Gebäude

Digitized by Google

keine Miete verrechnet wird, diese unproduktiv erscheinen, während genau genommen, doch im Verwaltungsetat der betreffenden Verwaltungszweige die Amortisation und Verzinsung des Baukapitals einzeln aufgeführt werden müßte, und für die Tilgung des aufgewendeten Kapitals keine andere Erwägung maßgebend zu sein brauchte, als die, wie hoch die Lebensdauer eines solchen Gebäudes berechnet wird. Wenn, wie dies doch meistens der Fall ist, die ganze bauliche Unterhaltung einschließlich der Ergänzung und Erneuerung des Mobiliars aus laufenden Mitteln bestritten wird, ist vielfach gar kein Grund vorhanden, warum man eine höhere Tilgung als ½ pCt. verlangen soll, zumal, wenn man zu den Baukosten den Grunderwerb hinzurechnet und die Amortisation einer Anleihe für die Gesamt-Gestehungskosten aufbringen soll (siehe auch unter Ziffer IV). Denn der Sinn der Amortisation ist doch nur der, daß bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die Abnutzung der Gebäude so groß ist, daß Neubauten erforderlich werden, und für die Ersatzbauten neue Kapitalien aufgenommen werden müssen, das alte Schuldkapital gedeckt ist. Daß zwischenzeitlich mit dem Wachstum der Stadt und der Erweiterung ihrer Aufgaben eine Ausdehnung der Verwaltungsgebäude usw. benötigt ist, und neue Kapitalien hierfür aufgenommen werden müssen, ist eine Sache für sich. Durch die stärkere Tilgung der ursprünglich aufgenommenen Kapitalien wird ja die Neuaufnahme solcher für Ergänzungsbauten sicherlich nicht erleichtert; diese neu auftretenden Bedürfnisse sind meist auch nicht solange zurückzuhalten, bis die ursprünglichen Schuldkapitalien getilgt sind. Es tritt also bei dem System der gleich bleibenden Annuitäten, d. h. bei der Art der Tilgung, bei welcher die Tilgungsquoten jeweils um die ersparten Zinsen wachsen, eine fortgesetzte Häufung an sich hoch bemessener Jahresleistungen ein. Wir müssen uns vorbehalten, gelegentlich an anderer Stelle zu untersuchen, ob für gewisse Verwendungszwecke sich ein anderes System der Tilgung empfiehlt.

Hierher gehören auch die Anleihen zum Bau von Krankenhäusern und dergleichen, bezüglich deren im allgemeinen das gleiche gilt. Nur liegt hier ein Beispiel vor, daß die Kosten für die innere Mobiliareinrichtung solcher Bauten (Betten und vor allem auch Instrumentalien der Spezialkliniken) sehr viel größere werden, und es ist vollständig berechtigt, wenn für solche Einrichtungskosten eine besondere Tilgungsquote, vielleicht von 5 pCt., verlangt wird. Die geringere Tilgung für den Grund und Bodenwert und das Baukapital der Gebäude einerseits, die stärkere Tilgung für innere Ausstattung andererseits, mag in solchem Falle in dem verlangten Mindesttilgungssatz von 1 pCt., bisher 1½ pCt., für die Tilgung einer Anleihe zum Bau eines Krankenhauses sich ausgleichen; für die innere Verrechnung genügt diese schematische Behandlung nicht.

Zu einer weiteren Gruppe unproduktiver Anleihen gehören nun solche, bei welchen tatsächlich Veranschlagungen für den Benutzungswert auf Grund der Gestehungskosten nicht möglich sind, und bei welchen man hohe Amortisationsquoten verlangt, damit eine rasche Tilgung erfolgt. Typische Beispiele hierfür sind einmalige große Ausgaben für rückständige Straßenpflasterungen und dergleichen, deren Kosten eigentlich ganz dem Ordinarium zur Last gelegt werden sollten, oder einmalige Ausgaben für die Automobilisierung der Feuerwehr, wenn diese nicht allmählich aus Mitteln des Etats sondern auf einmal durchgeführt werden soll. In beiden Fällen kann empfohlen werden, daß zur Bestreitung eines größeren Ausgabebedarfs eine Vorschuß-Anleihe gemacht wird, welche in einer kürzeren Reihe von Jahren je nach dem Zwecke aus dem allgemeinen Etat ratenweise getilgt wird. Es empfiehlt sich hierfür der Weg der Aufnahme von Kapitalien bei der eigenen Gemeinde-Sparkasse an Stelle der Aufnahme des Betrags in eine gemischte Anleihe, welche durch Inhaberpapiere mit Normaltilgungssätzen getilgt werden müßte.

Solche kurzfristige Anleihen für unproduktive Ausgaben letztgenannter Art sind auch durchaus berechtigt, und es muß bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen werden, daß es auf einer vollständig mißverständlichen Auffassung der ganzen Sache beruht, wenn in der Literatur mit Nachdruck verkündet wird, solche Ausgaben sollten aus einem Fonds bestritten werden, weil dieser Weg der „billigere" sei. Richtig ist nur, daß man besser tut, mit Ausgaben wenn möglich zu warten, bis aus dem ordentlichen Etat die nötigen Mittel in einem Fonds angesammelt sind. Rechnerisch aber kann, wenn man mit Zins und Zinseszinsen zu rechnen versteht, ein Unterschied zwischen der Bestreitung von unproduktiven Ausgaben aus Darlehen oder Fonds überhaupt nicht sein. Es ist selbstverständlich, daß, wenn eine Ausgabe erst dann geleistet wird, wenn die Mittel hierzu in einem besonderen Fonds angesammelt sind, dieses wirtschaftlicher ist, als wenn ich im gleichen Zeitpunkt erst eine Anleihe hierfür aufnehmen muß. Der wesentliche Punkt liegt aber darin, daß eben der Zeitpunkt zur Bestreitung dieser Ausgaben hat aufgeschoben werden können, bis ein Fonds angesammelt war, und darüber braucht man nicht zu sprechen, daß der Aufschub einer Ausgabe an sich ein Vorteil ist. Die Ansammlung eines Fonds hat aber selbstverständlich nur geschehen können, wenn die darin angesammelten Beträge irgendeinem anderen Zwecke entfremdet worden oder den Ueberschüssen entnommen sind. Es handelt sich also nur um eine zeitliche Verschiebung in der Erfüllung verschiedener Aufgaben, und die leider in der Literatur erhobene Fragestellung, ob die Fondsbildung billiger ist als eine Darlehensaufnahme, zeigt wirklich von schiefer Behandlung der ganzen Frage. Man kann sogar die Form wählen, daß ein Darlehen aufgenommen wird zur Schaffung eines Straßenpflasterungsfonds, aus welchem die Straßenbaukosten, je nach Bedarf entnommen werden, während dem Ordinarium gleichmäßig die Verzinsung und Tilgung des Darlehens belastet wird. Man wird allgemein den Grundsatz aufstellen können, daß hinsichtlich der unproduktiven Schulden eine tunlichste Beschränkung stattfinden soll, und insbesondere Ausgaben, die in sehr kurzer Frist sich erneuern, nicht auf langfristige Anleihen verrechnet werden, daß dann aber andererseits der Tilgungssatz für unproduktive Anleiheschulden so bemessen wird, wie er der Lebensdauer der Einrichtungen entspricht. Es ist durch diese Ausführungen wohl genügend belegt, daß der oben von mir benannte Typ der unproduktiven Anleihen mit einem einheitlichen Mindest-Tilgungssatz nur so verstanden werden darf, daß es sich hierbei um die Festsetzung von Mindest-Tilgungssätzen für sogenannte Finanzanleihen handelt, und man nicht der Aufgabe überhoben wird, für die interne Verrechnung je nach dem einzelnen Verwendungszweck besonders geartete Abschreibungssätze zur Anwendung zu bringen. Dieser Grundfrage für die Tilgung städtischer Anleihen, die für allgemeine Verwaltungszwecke aufgenommen werden, muß mehr Beachtung geschenkt werden. Wir müssen uns vorbehalten, an anderer Stelle sie von dem Standpunkte des Kapitalmarktes aus näher zu beleuchten, denn dieser verlangt allerdings für das Publikum ein möglichst einheitliches Kommunalpapier. Es liegen hier also widerstreitende Interessen vor. —

III.

Hinsichtlich der für wirtschaftliche Betriebe und ähnliche Veranstaltungen aufgenommenen Anleihen wird der Frage nach der Höhe des Tilgungssatzes eine größere Bedeutung beigelegt, als ihr zukommt; denn sie steht meines Erachtens trotz aller gegenteiligen Behauptungen im engsten Zusammenhang mit der Höhe der Abschreibung und Dotierung der sogenannten Erneuerungsfonds und sollte nicht unabhängig von diesen behandelt werden. Wenn man sich auf den Standpunkt stellen will, daß die Tilgungsquote der für ein Betriebswerk aufgenommenen Anleihe grundsätzlich nicht aus den Abschreibungsquoten gedeckt werden soll, weil die Tilgungsquote Vermögensansammlungen dient, der Erneuerungsfonds dagegen dem Ausgleich der Wertminderung, so käme man unbedingt dazu, daß für die Aufnahme von Anleihen, welche zur Finanzierung wirtschaftlicher Betriebe dienen, nur ein sehr mäßiger Tilgungssatz verlangt wird, während doch in der Praxis von den Aufsichtsbehörden gerade das Gegenteil geschieht und von den Städten auch geübt wird.

Digitized by Google

Denn vom Standpunkt der Vermögensansammlung aus betrachtet, kann man wirklich den Gemeinden nicht zumuten, daß sie gezwungen sein sollten, innerhalb einer kurzen Frist ein neues Vermögen anzusammeln, während vielleicht die größten finanziellen Schwierigkeiten bestehen. Wenn die Abschreibungen und Rücklagen der Werke richtig bemessen sind, müssen aus dieser auch die mäßigen Tilgungsquoten einer für die Finanzierung des Unternehmens aufgenommenen Anleihe getragen werden können. Während bei privaten Betrieben das Aktienkapital eine Amortisation nicht erfährt, und die Berücksichtigung der Wertminderung durch die Abschreibungen bezw. Fonds-Rücklagen erfolgt, mutet man den Städten zweierlei Aufwendungen zu. Der Grund, warum man dennoch eine stärkere Tilgung der für die Errichtung von wirtschaftlichen Betrieben aufgenommenen Kapitalien vertreten kann, liegt darin, daß in den meisten Stadtverwaltungen die schwer zu bekämpfende Ansicht vorherrscht, daß die Abschreibungen und Dotierungen der Erneuerungsfonds nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel geschehen sollen, und jeder Finanzdezernent weiß genug davon zu erzählen, welche Schwierigkeiten es regelmäßig bietet, zu Zeiten einer ungünstigen Etatslage die notwendigste Dotierung der Erneuerungsfonds durchzusetzen. Wird richtig verfahren, so muß die Differenz zwischen dem ursprünglichen Anlagewert und der aufgezinsten Summe der ungeschmälerten Abschreibungsbeträge dem jeweiligen Anlagewert gleichkommen, also den Vermögenswert der Anlage darstellen. Aus der gesamten rechnerisch richtig festgelegten Summe der Abschreibung darf die einfache Tilgungsquote (nicht die Tilgungsquote zuzüglich der ersparten Zinsen) des aufgenommenen Kapitals in Abzug gebracht werden. Man sieht, daß auch hier die Festsetzung einheitlicher Tilgungsquoten in die wirtschaftliche Rechnung des inneren Betriebes ein ziemliches Untereinander bringen kann, und daß es notwendig ist, der Frage der internen Verrechnung der durch die Anleihetilgung aufgewendeten Beträge näher nachzugehen.

Ein besonderer Fall liegt vor, wenn Anleihekapitalien direkt zum Erwerb von Aktien eines privaten Unternehmens aufgenommen werden sollen, also bei Finanzierung der Beteiligung an gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen, wie sie in der letzten Zeit in den Vordergrund des Interesses gerückt sind. Niemand fällt ein, einem privaten Aktienbesitzer eine Tilgung dieses Besitzes zuzumuten. Wenn die Stadt für die Geldbeschaffung den für sie besonders gewiesenen Weg der Ausgabe von Inhaberpapieren wählt, so wird ihr aber von der Aufsichtsbehörde nach dem System der Mindesttilgung eine Tilgungsquote von 1 bis 1½ pCt. vorgeschrieben, und damit die Rentabilität bezw. der Dividendengenuß um eben diesen Betrag herabgesetzt. Ein vollständiges Unding, solange die Stadt nicht in der Lage ist, sich neue Vermögenswerte anzusammeln. Es bleibt alo vernünftigerweise nur zweierlei übrig, entweder die Ausgabe von Inhaberpapieren für solche Zwecke kann unter Bedingungen einer ganz mäßigen Amortisation erfolgen, oder man wählt für diesen Zweck die Form von Darlehen, bei welchen die Ausgabe von Inhaberpapieren vermieden wird. Dies ist natürlich schwierig, wenn es sich um große Summen handelt. Praktisch sind solche Erwägungen auch von Bedeutung geworden, wenn Stadtgemeinden Geld für die Gründung von Hypothekenanstalten oder zur Beschaffung von Baugeld für Kleinwohnungsbauten usw. aufnehmen mußten.

IV.

Eine besondere Gruppe von Anleihen bilden meines Erachtens die Anleihen für Grunderwerb aller Art. Bei dem Erwerb von Grundstücken muß man aber verschiedene Zwecke unterscheiden. Soweit es sich um den Ankauf von Gebäuden handelt, bezüglich deren ein Uebergang in das freie Vermögen der Stadt angestrebt wird, dürfte in den meisten Fällen die Annahme einer ½ prozentigen Tilgung genügen; Voraussetzung ist dann allerdings, daß alle Aufwendungen für die Unterhaltung aus laufenden Mitteln bestritten werden und andererseits die Einnahmen aus Mieten und Pachten ebenfalls dem Ordinarium der Grundstücksverwaltung zufließen (vgl. auch oben die Ausführung wegen Tilgung von Anleihen die zur Herstellung von Neubauten aufgenommen werden). Läßt die Rentabilität verwendbarer Grundstücke eine größere Abschreibung zu, so kann dies in einzelnen Fällen zweckmäßig sein. Am besten aber werden die Ueberschüsse einem Grundstücks-Reservefonds zugewiesen, denn die Gemeinden kommen auch vielleicht in die Lage, Mietsgrundstücke, z. B. historische Gebäude, ins Eigentum der Stadt bringen zu müssen, die schlecht rentieren und das Budget belasten. Empfehlenswert ist, daß der verwertbare Grundbesitz etatsmäßig getrennt von dem Grundbesitz verwaltet wird, welcher reinen Verwaltungszwecken dient.

Kommt Ankauf von Gelände in Betracht, so ist wiederum zu unterscheiden zwischen solchen Fällen, wo das Gelände für bestimmte Zwecke festgelegt wird und zunächst nicht wieder verwendbar ist, und zwischen dem verwertbaren Grundbesitz, welcher gewissermaßen Spekulationsobjekt wird. Für den ersteren Fall gilt ungefähr das eben Gesagte. In dem Fall, wo Geldmittel aufgenommen werden allein zum Ankauf von Gelände, welches allmählich wieder verwendet werden soll, und für welches ein späterer Rückersatz des Kapitals zu Lasten bestimmter Zwecke der Verwaltung oder durch Verkauf an Private erzielt werden muß, kann die Festsetzung eines bestimmten Tilgungssatzes und die Bestimmung der sofort beginnenden Tilgung die größten Unbequemlichkeiten für die Finanzgebarung der Städte im Gefolge haben. Selbstverständlich werden die Aufwendungen für Verzinsung des Ankaufspreises, solange eine Realisierung des Geländes nicht eintritt, buchmäßig zum Kapital geschlagen, und bei eintretender Realisierung zu den Gestehungskosten gerechnet. Für eine aufgezwungene sofort einsetzende Amortisation der Anleiheschuld fehlt aber die innerliche Berechtigung und diesewird auch gar nicht möglich sein. Als Folge tritt unter Umständen die Notwendigkeit ein, daß die Annuitäten, wenn das Privileg für eine solche Anleihe nach dem allgemeinen Schema erteilt ist, fortgesetzt aus neuen Anleihemitteln bestritten werden müssen. Dies führt schon formell betrachtet zu Schwierigkeiten, da bei längerem Aufschub der Verwertung des Geländes die Genehmigung zur Aufnahme neuer Anleihen nachgesucht und begründet werden muß, ohne daß neue Anschaffungswerte hierfür die Grundlage bilden. In solchen Fällen ist bisher wohl schon erreicht worden, daß statt einer sofort beginnenden Tilgung etwa ein Aufschub der Tilgung um 10 Jahre gewährt wird, und unter der Bedingung, daß die dann später einsetzende Tilgung eine raschere wird und bis zum gleichen Zeitpunkt beendet ist, als wenn die Tilgung sofort eingesetzt hätte. Selbstverständlich sind die in der Aufschubzeit eingehenden Rückeinnahmen einem besonderen Tilgungsfonds zuzuführen, und es wäre verkehrt, die Rückeinnahmen innerhalb der Aufschubzeit in vollem Umfang zum Kapitalabtrag zu benutzen, weil dann keine Reserven für die später planmäßig beginnende Tilgung geschaffen würde.

Meines Erachtens wäre anzustreben, für derartige Grundstücksgeschäfte den Gemeinden überhaupt Freiheit hinsichtlich der Tilgung zu lassen und lediglich zu bestimmen, daß die eingehenden Rückeinnahmen, soweit sie dem Kapitalersatz dienen, nur zur Tilgung der Kapitalschuld und in keiner anderen Weise verwendet werden dürfen. Da die Abwicklung der Grundstücksgeschäfte von vornherein sich nicht richtig überblicken läßt, ist eben die Festsetzung eines bestätigten Tilgungsplanes unzweckmäßig. Es wird auf die Form des Darlehens ankommen, ob die im Tilgungsfonds gesammelten Rückeinnahmen zur Heimzahlung der aufgenommenen Anleihe in einer Summe Verwendung finden, oder ob der Abtrag zwischenzeitlich je nach Vereinbarung geschehen kann. Zuzugeben ist, daß die Finanzierung durch Inhaber-Anleihen mit beliebiger Tilgung gewisse Schwierigkeiten macht; der richtige Weg wäre die Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein evtl. unter mäßiger Erhöhung des Zinssatzes, oder die schon wiederholt als nötig bezeichnete Genehmigung zur Ausgabe von Schatzanweisungen.

Digitized by Google

Aehnlich gestaltet sich die Sache, wenn es sich um Kapitalbeschaffung handelt für Ausgaben, für welche Ersatz durch Dritte geleistet wird, und das Tempo, in welchem die Rückeinnahmen erfolgen, ein unsicheres ist. So ist es beispielsweise aus bestimmten Gründen, nämlich um die Einrechnung der Zinsen für die von der Stadt verausgabten Summen betätigen zu können, empfehlenwert, daß die Kosten der Straßenanlegungen aus Darlehen bestritten werden; die Aufnahme von Darlehen für Straßenfreilegung und Straßenherstellung sollten aber aus dem gleichen Grunde wie die Darlehen zum Ankauf wieder verwertbaren Grundbesitz nicht in der Form einer amortisablen Anleihe gewöhnlichen Stiles geschehen.

Also auch hier wieder das Ergebnis, daß eine schematische Behandlung der Tilgungsfrage, so wie sie durch die allgemeinen Finanzanleihen üblich geworden ist, keine innere Berechtigung hat.

Wir werden, wenn normale Verhältnisse zurückgekehrt sind, und die städtischen Finanzen neu geordnet werden sollen, die Frage der Schuldentilgung in anderer Weise behandeln müssen, wie bisher. Vorläufig fehlt noch ein sicheres Urteil darüber, wie der offene Kapitalmarkt für die Ausgabe von Inhaberpapieren sich dauernd gestalten wird, ferner darüber, ob nicht die Notwendigkeit der Benutzung kurzfristigen Kredites (Schatzanweisungen, Handdarlehen) stärker hervortreten wird wie vor dem Kriege. Inzwischen kann nur geraten werden, mit endgültiger Festsetzung der Tilgungssätze und des Beginns der Tilgung vorsichtig zu sein, diese jedenfalls vorläufig so niedrig zu halten, als sachlich irgendwie gerechtfertigt erscheint. Eine solche Finanzgebarung ist solider als die Uebernahme von Verpflichtungen, deren Erfüllung später Schwierigkeiten bieten muß: denn es ist nicht angängig, daß — wie während des Krieges vielfach geschehen — die Frage der Aussetzung einer planmäßig zugesagten Tilgung aus Finanznöten ernstlich überhaupt diskutiert wird.

Die tschecho-slovakische Währungsreform.

Von Dr. jur. Friedrich Steiner, Sekretär der Wiener Kommerzialbank, Wien.

I. Die Genesis der Reform.

Wenn jemals ein Komplex finanzpolitischer Gesetze und Verordnungen den in der Vorkriegszeit oft mißbrauchten Namen einer „Finanzreform" für sich in Anspruch nehmen durfte, so muß man diesen Anspruch dem Finanzplan zubilligen, den in großen Umrissen der eben aus dem Amte geschiedene erste Finanzminister der tschecho slovakischen Republik Dr. Alois Rašin der tschecho-slovakischen Nationalversammlung am 25. Februar 1919 präsentierte und der von der Nationalversammlung — nicht ohne starken Druck der Regierung — noch an demselben Tage nahezu einstimmig votiert wurde. In der Tat handelt es sich hier um einen bemerkenswerten Versuch einer „reformatio in capite et membris" wie er umfassender und konsequenter kaum erdacht werden konnte.

Man hat sich schon bald nach dem Amtsantritt Dr. Rašins gefragt, ob dieser temperamentvolle Tscheche, der vor Ausbruch des Krieges als Politiker, zumindest als Finanzpolitiker ein sehr bescheidenes Dasein geführt hatte, denn wirklich durchaus Eigenes biete und ob nicht hinter seinen unleugbar beachtenswerten Taten weisere Ratgeber aus dem Westen oder gar von jenseits des Ozeans stehen. Der geflissentliche Hinweis auf seine „amerikanischen Freunde", von welchen Rašin in der letzten Zeit seiner Amtswirksamkeit einen sogar namentlich anführte, schien diesen Vermutungen Nahrung zu geben und es wäre ja an sich durchaus verständlich, daß die Entente einer finanziellen Gesundung dieses zum Reichtum förmlich prädestinierten Staates, der ihr als Schutzwall gegen Osten und Süden dienen soll, ein starkes Interesse hätte.

Wie immer dem auch sei: Jedenfalls hat Dr. Rašin für die Finanzreform bis zum letzten Tage seiner Ministerschaft mit seinem ganzen Temperament im Parlament und in der Oeffentlichkeit gekämpft, hat seine durch Kerkerhaft während des Krieges erworbene Popularität verscherzt und ist schließlich als Opfer der Reform gefallen.

Vergegenwärtigen wir uns die finanzielle Situation, die Rašin bei seinem Amtsantritt vorfand, wobei die politische Seite der Frage nicht außer Acht gelassen werden darf:

Oesterreich war zerfallen; die neue tschecho-slowakische Republik hatte sich aus den reichsten Ländern des alten Staates gebildet, die gut zwei Drittel der industriellen Kapazität desselben umfaßten. Nahezu sämtliche Zuckerfabriken, fast die gesamte Textilindustrie und fast alle Exportindustrien haben ihre Betriebsstätten im Bereiche der neuen Republik und last not least ein großer Teil der Kohlengruben, die im Frieden fast das ganze Reich versorgen konnten (vor allem gilt das von Braunkohle), liegen in ihrem Territorium. Wenn noch erwogen wird, daß die neu vereinigten Länder bei normaler Friedensproduktion ihren Bedarf an Getreide mit Leichtigkeit decken können, so finden wir es verständlich, daß in der neuen Republik der Trieb nach finanzieller Unabhängigkeit von den anderen, wesentlich schlechter gestellten Staaten der ehemaligen Monarchie erwachte. Andererseits tauchte der neue Staat, dessen Angehörige während des Krieges vorsichtigerweise immer zwei Eisen im Feuer hatten, plötzlich als Verbündeter der siegreichen Entente auf, so daß der Wunsch nach Abkehr von den besiegten Ländern auch aus finanziellen Gründen begreiflich erscheint.

Als verbündeter Staat der Entente schuf die neue Republik alsbald die Fiktion, daß sie sich mit Deutschland und Deutschösterreich im Kriege befindet und infolgedessen an den Schulden, die der österreichische Staat während des Krieges aufgehäuft hatte — es handelt sich um etwa 70 Milliarden — keinerlei Anteil hat. Auf diese Weise glaubte man sich dem, auch von der Entente, vor allem Rußland gegenüber, eingenommenen Standpunkt, daß ein Wechsel in der Staatsform nicht die Zahlungsverpflichtung des Staates berühren könne, zu entziehen. Man anerkannte demgemäß nur die Verpflichtung zur quotenmäßigen Uebernahme der, natürlich im Vergleiche zu den Kriegsschulden außerordentlich bescheidenen Vorkriegsschulden (etwa 13 Milliarden), indem man sich auch hier den möglichst günstigen Standpunkt des Territorial-Prinzipes zu eigen machte. Der Standpunkt des locus rei sitae war den Tschechen deshalb so bequem, weil sie niemals eine besondere Vorliebe für Schuldverschreibungen des österreichischen Staates hatten und infolgedessen in ihrem Territorium auch von der bescheidenen Vorkriegsschuld keine nennenswerten Beträge plaziert waren.

Den diesbezüglichen Erklärungen des Ministers Dr. Rašin in der Nationalversammlung folgten bald genug Taten: Die Bezahlung der Kriegssteuern mit Titres der Kriegsanleihe wurde verboten, die tschechischen Finanzinstitute erhielten den Wink, um jeden Preis ihre Kriegsanleihen abzustoßen. Es ergab sich aus den Bilanzen der tschechischen Banken und den Veröffentlichungen der tschechischen autonomen Körperschaften, daß sie diesen Rat ausgiebig befolgten. Kein einziges tschechisches Unternehmen weist in seinem Jahresabschluß pro 1918 einen nennenswerten Kriegsanleihebesitz aus; nur die deutschböhmischen Institute hielten an ihrem Kriegsanleihebesitz fest. Es folgt der Finanzministerial-Erlaß vom 9. 11. 1918, welcher die Belehnung der Kriegsanleihe durch die österreichisch-ungarische Bank verbot, eine Verfügung, die mit dem Kampf gegen die Noteninflation begründet wurde.

Die Folge dieser Maßnahmen war zunächst ein starkes Abwandern der Kriegsanleihe nach Deutschösterreich und ein rapides Fallen der Kurse, die sich im Dezember 1918 in Prag schon um 50 herum hielten. Die tschecho-slowakische Regierung hatte also geschickt auch schon für den

Digitized by Google

Fall vorgesorgt, daß ihr Standpunkt der absoluten Ablehnung nicht vollkommen durchdringen sollte und sich für diesen Fall eine möglichst günstige Relation bei Anwendung des Prinzipes der Aufteilung der Kriegsschulden nach dem Wohnsitz der Eigentümer (Territorialprinzip) zurechtgelegt.

Der Kampf gegen die Kriegsanleihe bezweckte also rein wirtschaftlich gesehen, den Umfang der Verpflichtungen, die der neue Staat auf sich zu nehmen hatte, nach Möglichkeit zu begrenzen. In Paranthese sei der Vollständigkeit halber bemerkt, daß diese Stellungnahme der tschecho-slowakischen Regierung auch ihre politische Seite hatte und darauf abzielte, das deutsche Kapital in ihrem Lande, das an Bedeutung wenigstens bisher das tschechoslowakische beträchtlich überstieg, zu treffen, nachdem die Kriegsanleihe zum überwiegenden Teile in deutschen Händen ist.

Der zweite Schritt auf dem Wege zur Reform ist die Stellungnahme gegen die bisherige österreichisch-ungarische Bank. Nach dem Zusammenbruch hat dieselbe zunächst als gemeinsames Institut der Sukzessionsstaaten fortbestanden, ja es scheint sogar, als hätte in den Kreisen der Bank die Hoffnung bestanden, nach entsprechender Umgestaltung ihrer Organisation (Errichtung von Hauptanstalten in Prag und Laibach) eine Verlängerung ihres nur bis Ende 1919 laufenden Notenprivilegs zu erreichen. Diese Hoffnung wurde durch die tschecho-slowakische Regierung gründlich zerstört, denn schon im Januar 1919 wurde der Geschäftsleitung der österreichisch-ungarischen Bank durch die tschecho-slowakische Regierung eröffnet, daß an eine Verlängerung des Notenprivilegs nicht gedacht wird. Schon in disem Zeitpunkte hat also der Plan einer Verselbständigung der Währung in großen Umrissen festgestanden.

Die Tschechen haben es auch weiterhin nicht an Demonstrationen fehlen lassen, welche das Abrücken von der gemeinsamen Notenbank auch nach außen hin deutlich dokumentieren sollten. Hierzu bot sich bei der Generalversammlung dieses Institutes anfangs Februar 1919 Gelegenheit. Man mag die Politik der österreichisch-ungarischen Bank während des Krieges beurteilen, wie man will, man mag insbesondere es rügen, daß sie ein allzu gefügiges Werkzeug in der Hand des absolutistisch regierten Staates war, und die Mittel, die sie in der Hand hatte, um die kontrollose Ausgabenwirtschaft des Staates zu hemmen, nicht zu gebrauchen verstand, es wird jedoch niemals, zum mindesten sachlich verständlich sein, daß derjenige, der die Kriegsanleihe, das eizige wirksame Mittel zur Bekämpfung der Noteninflation, ablehnt, gleichzeitig auch die Tätigkeit der Bank, soweit sie an der Förderung der Kriegsanleihe vor allem durch ihre weitgehende Lombardierung tätigen Anteil hatte, als inflationistisch kritisiert. Man hat vielmehr offenbar in dieser Stellungnahme gegenüber der österreichisch-ungarischen Bank, in erster Linie die Bekundung des festen Willens der neuen Regierung zu sehen, ihre Währung vollkommen auf eigene Füße zu stellen.

Die dritte große und eigentlich entscheidende Frage, vor welcher die Finanzreform stand, war nun die Sanierung der alten, bezw. die Fundierung der neuen Währung. Im November 1918, zur Zeit des Zusammenbruchs notierte die Krone in Zürich mit 42 Centimes. Die nächsten Monate brachten eine weitere Verschlechterung des Kronenkurses: im Februar 1919 notierte die Krone nur noch 22 Centimes.

In dem Entschluß, eine selbständige Währung zu schaffen, die von der der anderen Sukzessionsstaaten unabhängig sein sollte, wußte sich die Regierung mit der gesamten tschecho-slowakischen Oeffentlichkeit einig, denn mit der Regierung hoffte die ganze tschecho-slowakische Oeffentlichkeit auf eine wesentliche Besserung der Währung des eigenen Landes, das in Zukunft auf eine hochaktive Zahlungsbilanz rechnen durfte; aber über die Mittel, wie dieses Ziel zu erreichen sei, gingen die Meinungen erheblich auseinander. Die einen befürworteten eine sofortige Devalvierung der Krone auf ihr gegenwärtiges tatsächliches Wertverhältnis, bezw. die „Einlösung" der Krone nach dem gegenwärtigen Verhältnis in eine neue „Frank" oder „Sokol" zu benennende Währungseinheit. Für diese Ansicht wurde ins Treffen geführt, daß eine Verbesserung der Währung, die im Kriege erworbenen Gewinne auf Kosten der Volkswirtschaft stabilisieren müßte, daß insbesondere die im Kriege oder unmittelbar nach dem Kriege eingegangenen Verbindlichkeiten des Staates, der Länder und der sonstigen öffentlichen Körperschaften in gutem Gelde zurückgezahlt werden müßten, daß ein sprunghaftes Steigen des Kurses die Volkswirtschaft schädige, weil sie dem Handel und der Industrie die Grundlage ihrer Kalkulation entzieht. Gegen die Devalvation sprach andererseits die Tatsache, daß der Gläubiger hierdurch hinsichtlich seiner vor dem Kriege erworbenen Forderungen empfindlich geschädigt wird und eine so rohe Form des Bankerottes den Staatskredit empfindlich beeinträchtigen, wenn nicht überhaupt untergraben müßte, zumal ja an sich noch keine absolute Sicherheit bestand, daß die neue metallisch nicht fundierte Währung ihre Parität auch tatsächlich behaupten könnte.

Während alle diese Fragen mit epischer Breite in der Tages- und Fachpresse erörtert wurden, fand die Finanzverwaltung Zeit, ihren ganzen Reformplan bis in das kleinste Detail vorzubereiten, und die Oeffentlichkeit auf das, was den einzelnen an Opfern zugemutet wurde, — es war dieß nicht wenig — aufmerksam zu machen.

II. Der Umfang der Reform.

Am 25. Februar 1919 trat nun der Finanzminister mit den grundlegenden Gesetzen, welche den ganzen Finanzplan enthalten, vor die Nationalversammlung der tschecho-slowakischen Republik. Es sind dies das Gesetz, wodurch „der Finanzminister ermächtigt wird, im Verordnungswege die Stempelung der Banknoten und die Konskription des Vermögens zwecks Auferlegung der Vermögensabgabe durchzuführen" (Slg. Ges. u. Vdg. d. č. sl. Republik Nr. 84[1]) und das Gesetz „über die Aufnahme einer Staatsanleihe in Gold, Silber und fremder Valuta". (Slg. Ges. u. Vdg. č. sl. Rep. Nr. 88[1]).

Der Inhalt der beiden Gesetze ist den Lesern des „Bank-Archiv" durch die in Nr. 14 dieses Jahrganges abgedruckte Arbeit Direktor Heinsheimers bekannt. Es kann daher diesbezüglich auf Heinsheimer verwiesen werden.

Die Beschränkung des Zwangskurses auf gestempelte Noten bedeutete tatsächlich die Einführung einer neuen — Papier — Währung auf der Relation 1:1 gegenüber der alten österreichischen Krone.

Darin liegt eine klare Absage gegenüber dem Standpunkte einer Devalvation der Währung. Vor dem 25. Februar 1919 im Gebiete der tschecho-slowakischen Republik entstandene Forderungen sind in gleicher Weise wie die nach diesem Zeitpunkte entstandenen in der neuen Währung (tschecho-slowakische Krone = K. č.) zu erfüllen. Dem Prinzip der Nationalisierung der Währung entspricht es, daß eine nachträglich erlassene Verordnung vom 1. April 1919 (Slg. Ges.u. Vdg. Nr. 167 „Berichte aus den neuen Staaten" 2. Jahrgang Nr. 71 bis 73) verfügte, daß Konti, deren Besitzer im Gebiete des ehemaligen Oesterreichs, außerhalb der tschecho-slowakischen Republik ihren Wohnsitz haben, per 26. Februar 1919 abzuschließen sind und nicht in tschecho-slowakischen, sondern in ungestempelten Kronen auszuzahlen sind. (Auf die Genesis dieser sehr umstrittenen Bestimmung, welche im wesentlichen durch analoge Verordnungen der deutsch-österreichischen Regierung vom 15. Februar und 27. Februar 1919 bedingt war, kann hier nicht eingegangen werden. Diese außerordentlich komplizierte Frage würde eine eigene Abhandlung über die Notwendigkeit des Schutzes der neuen deutsch-österreischen Währung, welche der Umstand, daß Wien bisher Kapitalszentrum des ehemaligen Donaureiches war, mit der Gefahr einer verschärften Inflation bedrohte, nötig machen.)

[1]) Siehe „Berichte aus den neuen Staaten" herausgegeben vom Verband österreichischer Banken und Bankiers Wien I. Rockhgasse 4, II. Jahrgang Nr. 48 und 49.

Digitized by Google

§ 1 des oben zitierten Gesetzes vom 25. Februar 1919 (Slg. Ges. u. Vdg. Nr. 84) erteilte weiter dem Finanzminister die Ermächtigung einen Teil der zur Stempelung vorgelegten Banknoten, „welche voraussichtlich für den Umlauf nicht nötig sind, jedoch höchstens 50 pCt., dem Umlauf zu entziehen und diese nicht zurückgestellten Banknoten für ein verzinsliches seitens des Gläubigers unkündbares, vom Staat jederzeit rückzahlbares Darlehen zu erklären." Von dieser Bestimmung hat der Finanzminister in einer vom gleichen Tage datierten Verordnung Gebrauch gemacht und verfügt, daß von sämtlichen eingelieferten Noten 50 pCt. zu Zwecken der Zwangsanleihe zurückzubehalten sind. (Siehe auch Heinsheimer a. a. O.)

In dieser Rückbehaltung der 50 pCt. liegt der eigentliche Kern der ganzen Reform. Während die Nostrifizierung der Währung bezw. die Einführung einer neuen Währung längst vielfach diskutiert worden war und auch in anderen Staaten (z. B. auch in Jugoslavien) mehr oder minder ähnliche Vorbilder fand und auch die weiter zu besprechenden Vorbereitungen zur Durchführung der geplanten Vermögensabgabe, die in ihrer Vollständigkeit gewiß beachtenswert waren, sich immerhin an gewisse Beispiele oder zumindest an bisher geleistete Vorarbeiten (auch im ehemaligen Oesterreich) anlehnen konnten, bildete dieser gewaltsame Eingriff in die Höhe des Notenumlaufes, welcher gleichzeitig zur Sicherung der zu veranlagenden Vermögensabgabe bestimmt war, ein bisher unerhörtes Novum.

Der Finanzminister ging davon aus, daß der rücksichtslose Kampf gegen die Noteninflation die erste und wichtigste währungspolitische Maßnahme bilden muß. Der ganze Notenumlauf, so führte er in seiner Rede in der Nationalversammlung vom 25. Februar 1919 aus, fuhrt zur Verschwendung und lähmt die Unternehmungslust, endlich begünstigt er die Börsespekulation, weil die Geldfülle einen abnorm niedrigen Kreditzinsfuß bedingt und infolgedessen das Kapital zum spekulativen Kauf von Wertpapieren anlockt, was die Kurse zu einer ungerechtfertigten Höhe emportreibt. Da nun nach seiner Meinung die Menge des vom Verkehr benötigten Bargeldes weit geringer war, als die Höhe des damaligen Notenumlaufes und er durch die Außerkurssetzung des ungestempelten Geldes die Gewißheit zu haben glaubte, das thesaurierte Bargeld voll zu erfassen, so dachte er in der Abschöpfung eines beträchtlichen Teiles des Notenumlaufes die Inflation mit einem Schlage beseitigen zu können. Dabei legte Dr. Rašin den größten Wert darauf, zu betonen, daß die einprozentige Zwangsanleihe keineswegs kreditpolitischen Erwägungen entspringt, denn der Staat darf die abgeschöpften Noten zu keinerlei Zahlungen verwenden, sondern muß sie in den Kassen liegen lassen. Damit war deutlich gesagt, daß diese Anleihe nur valutapolitischen Erwägungen entspringt.

Eine besondere Bedeutung erhielt die Rückbehaltung der Banknoten noch durch die damit verbundene Sicherung der Vermögensabgabe. Das Gesetz bestimmte ausdrücklich, daß die Staatsanleihe zur Zahlung der künftigen Vermögensabgabe verwendet werden darf und der Minister interpretierte diese Bestimmung dahin, daß geradezu eine Kompensation der aufzuerlegenden Vermögensabgabe mit der zurückgehaltenen Bargeldhälfte eintreten wird und daß der von der Vermögensabgabe nicht erfaßte Prozentsatz nach Vorschreibung der Vermögensabgabe zurückgezahlt werden wird.

Dieser Teil der Währungsreform hat begreiflicherweise einen lebhaften Streit der Meinungen entfesselt. Zunächst wurde darin eine Vorstufe zur Devalvierung der Währung gesehen und demzufolge alle gegen die Devalvation erhobenen Argumente geltend gemacht. Dann wurde bestritten, daß dieses Mittel tauglich sei, auf den Abbau der Preise irgendeinen Einfluß auszuüben, da dieser Effekt nur durch eine Vermehrung der verfügbaren Waren erzielt werden könne und die Situation eine solche Erhöhung der Produktion in keiner Weise erhoffen läßt. Demgegenüber betonten wiederum die Anhänger der Reform, daß dieselbe ja eine klare Absage gegenüber allen Devalvationsplänen beinhalte und geradezu auf dem Prinzip einer langsamen Verbesserung der Währung aufgebaut sei, der im Wesen die Vermögensabgabe und als deren Vorstufe die sicherungsweise Zurückbehaltung der Banknoten dienstbar gemacht wird. Der Abbau der Preise wird sich aber mit Notwendigkeit dann einstellen, wenn, was die Anhänger Rašins als feststehend annehmen, der Verkehr von den überflüssigen Noten „gereinigt" sei.

Das in Rede stehende Gesetz ermächtigt den Finanzminister weiter (§ 3 leg. cit.), der österreichisch-ungarischen Bank eine weitere Vermehrung der Girokontoguthaben zu verbieten und die Bestände nach erfolgter Konskription in staatliche Verwaltung zu übernehmen. Damit wird ein neuer Schritt zur Errichtung einer selbständigen Notenbank getan und die Geschäftsführung der bisher gemeinsamen Bank fast vollkommen unterbunden.

Entscheidende Schritte auf diesem Gebiete folgten bald nach. Die Verordnung vom 6. März 1919 (Slg. Ges. u. Vdg. Nr. 119) errichtete ein „Bankamt beim Finanzministerium", welches die Funktion einer Zettelbank zu besorgen und alle Filialen der österreichisch-ungarischen Bank im Gebiete des tschecho-slowakischen Staates zu übernehmen hat. Dieses „Bankamt beim Finanzministerium", dessen Organisation in einer Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1919 (Slg. Ges. u. Vdg. Nr. 246) geregelt wurde, ist als Staatsbank konstituiert und mit dem Rechte der Notenemission betraut. Der tschecho-slowakische Staat hat sich also zum Prinzip der Staatsbank bekannt und das Prinzip der privaten privilegierten Notenbank verworfen. Bemerkenswert sind die einschränkenden Bestimmungen in dem Statut über das Verhältnis der Bank zum Staate und seinem Kreditbedarf, welche offensichtlich einer künftigen Noteninflation nach Möglichkeit vorbeugen sollen.

Die weiteren Maßnahmen des Gesetzes vom 25. Februar (Slg. Ges. u. Vdg. Nr. 84) dienen der Vorbereitung der Vermögensabgabe und bereiten in durchgreifender Weise eine Erfassung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens vor. Zum vollen Verständnis derselben muß bemerkt werden, daß im alten Oesterreich bis zum Zusammenbruch eine Heranziehung des Vermögens zu Steuerzwecken — etwa nach Art des deutschen Wehrbeitrages — niemals stattgefunden hatte und daß infolgedessen für die Veranlagung einer Vermögensabgabe jedwede administrative Basis fehlte. Allerdings hatte mit der längeren Dauer des Krieges auch in Oesterreich der Gedanke einer Vermögensabgabe immer festere Formen angenommen. Demgemäß hatten Enquêten verschiedener Art und auch naturgemäß literarische Arbeiten verschiedene grundlegende Ideen zutage gefördert. Indes hatte sich all dieses Material, wenigstens soweit es uns bekannt ist, noch nicht zu einem festen Veranlagungsplan verdichtet, so daß der tschecho-slowakische Staat sich vor die Notwendigkeit eines vollständigen Neuaufbaues gestellt sah. Das Gesetz konnte keinen anderen Weg gehen, als für alle zu erfassenden Vermögensgattungen eine Momentphotographie eines Stichtages festzuhalten. Das steuertechnische Ideal wäre natürlich in der Festsetzung eines einheitlichen Stichtages für alle Arten von Vermögensbestandteilen gelegen gewesen, denn die Festsetzung verschiedener Stichtage bringt trotz aller Kautelen für die Besitzer verschiedener Vermögenschaften je nach der Sachlage recht erhebliche Vor- oder Nachteile mit sich und bedeutet sonach oftmals eine außerordentliche Härte. Indes war die technische Möglichkeit für die Bewältigung eines so ungeheuren Materials einfach nicht gegeben, und überdies war es ganz ausgeschlossen, die ganze Bevölkerung, und darauf wäre es bei Festsetzung eines einheitlichen Stichtages hinausgekommen, für eine Zeitlang jeder produktiven Arbeit zu entziehen, um der Fassionspflicht zu genügen. Hatte man doch durch die während der Dauer der Stempelung verfügte hermetische Abschließung des Landes nach außen ohnehin die Geduld der Bevölkerung auf eine sehr harte Probe gestellt. Die Gesetzgebung begnügt sich daher damit, in relativ kurzen Zeiträumen die Kriegsanleihe und Kassenscheine der österreichisch-ungarischen Bank, sämtliche Geldeinlagen bei

Digitized by Google

Kreditinstituten, Wertpapiere, Geschäftsanteile und grundbücherlich nicht eingetragene Forderungen, Edelmetall und ausländische Geldsorten, alle mobilen Betriebsmittel und Lebensversicherungen zu konskribieren. Für alle physischen und juristischen Personen wurde die Aufstellung einer Liquidationsbilanz vorgesehen. Durch ein in diesen Tagen publiziertes Gesetz über die Konskription des unbeweglichen Vermögens (Slg. Ges. u. Vdg. Nr. 376) wurde der Ring geschlossen, indem nunmehr auch der gesamte Immobiliarbesitz, Hypothekarforderungen und alle Realrechte erfaßt werden.

Die aufzunehmenden Vermögenswerte sind schlechthin vollständig umschrieben, keine irgendwie in Betracht kommende Vermögensquelle dürfte fehlen. Die einzelnen Durchführungsverordnungen über die Konskription der verschiedenen Vermögensarten bieten eine Reihe von interessanten und zum Teil sehr bemerkenswerten Details, müssen aber hier, da es sich in diesem Rahmen naturgemäß nur um eine allgemeine Orientierung der deutschen Oeffentlichkeit handeln kann, außer Betracht bleiben. Sie muten der Bevölkerung und in noch weit höherem Maße der Beamtenschaft eine Fülle von Arbeit zu, der dieselbe auf die Dauer kaum gewachsen sein dürfte. (Man spricht bereits davon, daß sich in den Akten des seit einem halben Jahre bestehenden Prager Finanzministeriums 20 000 (!) unerledigte Stücke befinden sollen.) Darin liegt aber eine große Gefahr; denn wenn die Vorarbeiten für die Veranlagung sich tatsächlich, wie es den Anschein hat, auf Jahre hinaus erstrecken sollten, dann ist die Momentphotographie natürlich vollkommen unähnlich geworden, nachdem sich in dieser Zwischenzeit Veränderungen ergeben haben müssen, die die Basis der Veranlagung vollkommen verschieben.

Das Gesetz und seine Durchführungsverordnungen lassen im übrigen auf die Technik der Veranlagung der Vermögensabgabe selbst keinen Schluß zu, nur der Umfang der Abgabe wird dadurch angedeutet, daß der Konskription Angehörige der tschecho-slowakischen Republik mit ihrem ganzen Vermögen, alle übrigen physischen und juristischen Personen nur hinsichtlich ihrer in der tschecho-slowakischen Republik befindlichen Vermögen unterliegen. (§ 12 leg. cit.) Ob und inwieweit die Republik imstande sein wird, ihren Standpunkt bezüglich der Besteuerung ausländischen Kapitalbesitzes auch gegenüber den Angehörigen der Entente zu vertreten, die sich bekanntlich speziell auf finanziellem Gebiete weitgehenden Einfluß auf die österreichischen Sukzessionsstaaten sichert, bleibt abzuwarten.

Eine weitere Andeutung über die Art der Veranlagung war der Rede des Finanzministers Dr. Rašin in der Nationalversammlung vom 25. Februar 1919 zu entnehmen, indem er ankündigt, daß das im Kriege erworbene Vermögen schärfer besteuert werden wird, als das Vorkriegsvermögen. Im Gegensatz zu der jetzt in Deutschland in Verhandlung stehenden Vermögensabgabe will der Finanzminister die einmalige Zahlung verlangen, ohne sich näher darüber auszusprechen, wie Handel und Industrie eine einmalige Vermögensabgabe in nennenswerter Höhe leisten können, oder wie andererseits der Staat sich zur Uebernahme der Vermögensbestände in Natura verhalte, eine Frage, die spruchreif werden muß, im Momente, wo die Idee der ratenweisen Tilgung der Vermögensabgabe aufgegeben wird.

Weitergehende Pläne, insbesondere solche, die darauf abzielen, die ungeheuren Härten einer schematischen Abgabe von Vermögen zu mildern, oder aber soziale Gedanken bei ihrer Durchführung zur Anwendung zu bringen, sind den vorläufig bekanntgewordenen Maßnahmen nicht zu entnehmen.

Rašin sieht bei der ganzen Finanzreform nur ein Ziel vor Augen: einen hohen Kronenkurs im Ausland. Hinter der Erreichung dieses Zweckes treten alle anderen Bedenken zurück. In gerader Linie dient dem gleichen ausgesprochenen Zweck das zweite Gesetz vom gleichen Tage, über die Aufnahme einer Staatsanleihe in Gold, Silber und fremden Valuten (Slg. Ges. u. Vdg. Nr. 88). Diese innere Valutaanleihe hatte indes ihre Geschichte. Ursprünglich war es der Plan Rašins, der neuen Währung sofort durch eine auswärtige (Dollar) Anleihe in Gold aufzuhelfen; die Entente versagte aber die Anleihe und so griff Rasin zu dem Mittel, den im Lande befindlichen Besitz an Gold, Silber und fremden Valuten der Valutaverbesserung dienstbar zu machen, ein Gedanke, für welchen er in den meisten Ententeländern und auch in Deutschland Vorbilder fand. Die Anleihe ist 4 prozentig und innerhalb 4 Jahren in der gleichen Währung bezw. in dem gleichen Metall rückzahlbar. Die Anleihe ist pupillarsicher, ebenso die auf Grund der erlegten Werte ausgestellten Einlagebücher der Sparkassen. Die Titres sind seitens des Bankamtes beim Finanzministerium diskontierbar. Ein besonderer Anreiz zur Zeichnung sollte darin liegen, daß die gezeichneten Beträge von der Vermögenssteuer befreit werden. Das war mehr als eine bei solchen Gelegenheiten übliche Amnestie, für die Umgehung von Valuten- und Devisenvorschriften, das war eine strikte Prämie für das Hamstern von Gold und den Schleichhandel mit Valuten im Kriege, die der Finanzminister damit begründete, daß der Bauer, der vor dem alten Oesterreich sein Geld im Strumpfe versteckt hatte, eine gute Tat begangen hat, wenn er es jetzt dem neuen Nationalstaat zur Verfügung stellt.

In diesem offensichtlich außerordentlich breitgespannten Rahmen, haben sich alle weiteren Maßnahmen Rašins bis zu seinem Sturze bewegt. Es ergibt sich nun die Frage, ob und inwieweit die Reform die in sie gesetzten Hoffnungen erfüllt hat.

III. Wirkung der Reform.

Vorweg ist zu betonen, daß die von Rašin als wesentliche Wirkung der Reform erwartete Besserung des Kurses der tschecho-slowakischen Krone tatsächlich bis zu einem gewissen Grade eingetreten ist. Die erste selbständige Notierung der tschecho-slowakischen Krone in Zürich lautet 27,50, die gleichzeitige Notierung der ungestempelten Krone 23,50. Die Spannung der ungestempelten bezw. auch der deutsch-österreichisch gestempelten hat sich noch weiterhin zugunsten der tschechoslowakischen Krone verschärft, die zeitweise auf 33 gestiegen ist, um allerdings jetzt wieder auf etwa 27 zu sinken, während die ungestempelte Krone weiterhin gefallen ist und bei starken Schwankungen Ende Juli auf 16,50 steht. Diese Ziffern zeigen aber andererseits deutlich die Begrenztheit des Erfolges; sie zeigen, daß es gelungen ist, ein weiteres Herabgleiten des Kurses zu verhindern, daß es aber nicht gelungen ist, dauernd auch nur den Kurs der Krone vor dem Zusammenbruch Oesterreichs zu behaupten. Diese Tatsache legt eine weitere Reihe von Fragen nahe. Zunächst die, ob nicht ein weiteres Festhalten an der gemeinsamen Währung und eine friedliche Auseinandersetzung mit den anderen Nationalstaaten einen ähnlichen Effekt gezeitigt hätte.

Obwohl sich Rašin gewiß energisch gegen die Bejahung dieser Frage gewehrt hätte, so wäre doch zu bedenken, daß die durch eine Währungsgemeinschaft verbundenen Staaten durch Absplitterung des Reichsten unter ihnen um ihr währungspolitisch wirksamstes Aktivum gebracht wurden, so daß einerseits ein weiteres Herabgleiten des Kronenkurses eine Selbstverständlichkeit bedeutet, während andererseits durch eine einheitliche Handhabung der Devisengesetzgebung gewiß manches Hindernis, das einer Aufwärtsbewegung der Krone entgegenstand, hätte beseitigt werden können.

Eine weitere Frage ist es, ob der erzielte Erfolg auf das Konto der Rašin'schen Gesamtreform zu setzen ist und ob nicht vielmehr die von der tschecho-slowakischen Oeffentlichkeit ziemlich einmütig geforderte Währungstrennung allein, ohne die damit verbundenen Sanierungspläne (gewaltsame Eindämmung des Notenumlaufes usw.) den gleichen Effekt erzielt hätte. Es scheint, als ob auch diese Frage eher zu bejahen als zu verneinen wäre, denn die sehr starken Schwankungen des Kurses

Digitized by Google

(zwischen 27 und 33), die überdies bezeichnenderweise den Bewegungen der ungestempelten Krone und der deutsch-österreichischen Krone, wenn auch in gemessenem Abstande stets folgen, sprechen nicht dafür, daß die Beschränkung der Notenmenge die erhofften Wirkungen gehabt hat. Damit wäre nun allerdings das ganze große Reformwerk in seinen entscheidenden Punkten ad absurdum geführt, denn um gegenüber dem rohstoffarmen und vom Kredit lebenden Deutsch-Oesterreich oder gegenüber dem politisch in keiner Weise kosolidierten Polen oder gar gegenüber dem bolschewistischen Ungarn einen Währungsvorsprung zu erzielen, hätte es in der Tat keiner so drückenden Verfügungen bedurft, wie sie Rašin erlassen hat.

Es hat aber auch der Glaube an das Rašin'sche Dogma von der absoluten Notwendigkeit sofortiger hoher Kronenkurse im Auslande in der tschechischen Oeffentlichkeit immer mehr an Boden verloren. Alle Publizisten von Namen, ihnen voran der gegenwärtige Finanzminister Horaček, (siehe Neue Freie Presse vom 12. Juli 1919) daneben Koloušek („Die Rašin'sche Währungsreform"), Engliš u. a. vertreten heute den Standpunkt, daß die nationalen und wirtschaftlichen Interessen vielmehr einen stabilen als einen mit Gewalt hinaufgeschraubten Auslandskurs verlangen. Zu dieser Erkenntnis haben die Erfahrungen, die Handel und Industrie im Lande gemacht haben, nicht wenig beigetragen. Die Rašin'sche Finanzpolitik bedingte eine Drosselung der Einfuhr um jeden Preis: Das bedeutet aber für ein Land, das trotz seines natürlichen Reichstums an Rohstoffen und industriellen Betrieben doch momentan unter schwerer Arbeitslosigkeit leidet, eine furchtbare Last und es scheint, als ob die Bevölkerung dieses Landes bei aller nationalen Opferwilligkeit nicht bereit wäre, um eines hohen Auslandskurses willen, der ihm in naher Zeit kaum erreichbar erscheint, die Zukunft einer ganzen Anzahl von Industrieen zu gefährden. Es hat auch die schwankende Entwicklung des Kronenkurses gezeigt, daß die Entwicklung keine natürliche war, sondern daß die anfangs sprunghafte Steigerung durch geschickte Maßnahmen der Vertrauensmänner der Regierung im Auslande (rechtzeitige Beschaffung von Franksguthaben in größerem Ausmaße und Verhinderung des Ausgebotes an tschecho-slowakischen Kronen daselbst) herbeigeführt bezw. zumindest gefördert worden war.

Es dürfte auch die künstliche Kontraktion des Notenumlaufes kaum das erhoffte ziffernmäßige Resultat gezeitigt haben. Nach der ursprünglich von tschechischer amtlicher Seite veröffentlichten Ziffer soll die Menge der konskribierten Noten etwa 7 Milliarden betragen haben; das ist nun für den Umfang der tschecho-slowakischen Republik und das damalige Verhältnis zu dem Gesamtnotenumlauf (etwa 33 Milliarden) ganz unwahrscheinlich wenig, da sich vor der Abstempelung eine geradezu unheimliche Geldfülle in der Tschecho-Slowakei bemerkbar machte, die den Kreditzinsfuß bis nahe dem Nullpunkt gebracht hatte. Es dürften vielmehr sehr erhebliche Notenmengen der Abstempelung überhaupt nicht zugeführt worden sein. Für diese Vermutung spricht die Tatsache, das sich alsbald mit den tschecho-slowakischen Stempelmarken ein schwunghafter Handel entwickelte, und daß die neueste Industrie der Herstellung gefälschter Stempelmarken einen ungeheuren Umfang annahm. Gegenwärtig liegen die Verhältnisse derart, daß die gestempelten Kronen, also das Währungsgeld der tschecho-slowakischen Regierung in deren eigenen Grenzen von Seiten aller Kaufleute und Gewerbetreibenden nur mit dem allergrößten Mißtrauen angenommen wird, weil die neue Industrie sich bereits derart vervollkommnet hat, daß die Beamten der Zettelbank nicht mehr in der Lage sind, die Falsifikate zu erkennen. Diesem Uebelstand wird zwar durch Herstellung neuer Noten nach Möglichkeit abzuhelfen gesucht, indes ist es nicht abzusehen, um wieviel der Notenumlauf bereits heute durch Falsifikate vermehrt worden ist. Es hat sich also hier die technische Unvollkommenheit der Abstempelung in einer Weise gerächt, die den von Rašin beabsichtigten Haupteffekt zu gefährden geeignet ist.

Aber auch die ursprüngliche Wirkung der Banknotenkontraktion zu einer Zeit, wo die Stempelfabrikation noch nicht den oben geschilderten Umfang angenommen hatte, wird in der Literatur ziemlich skeptisch beurteilt. Ganz abfällig äußert sich Prof. Spann (Neue Freie Presse vom 20. Mai 1919), der auf die volkswirtschaftliche Schädigung hinweist, die der während der Konskriptionszeit zutage getretene Warenhunger hervorrief. (Die Leute kauften alles zusammen, was ihnen gerade in den Weg kam, nur um der Konfiskation der 50 pCt. des Bargeldes zu entgehen.) Dieser Warenhunger bewirkte, daß die Läden sämtlicher Kaufleute und die Warenlager der Industrie während der Konskriptionszeit geradezu gestürmt wurden, wobei alle erreichbaren Waren zu unsinnigen Preisen Absatz fanden. Neben dieser einmaligen Schädigung wendet sich Spann auch gegen den dauernden Schaden, welcher dem Kaufmann und dem Industriellen, der nach langer Periode der Stagnation wieder handeln oder produzieren wollte, dadurch erwuchs, daß er trotz entsprechender Barmittel gezwungen war, teuren Bankkredit in Anspruch zu nehmen. Da die erhöhten Kosten der Geldbeschaffung natürlich auf die Preise überwälzt werden, liegt somit auch in diesem Effekt eine zumindest teilweise Aufhebung des gewollten Endzieles, nämlich des Abbaues der Preise durch Eindämmung der Inflation. Aber auch die Kritik des eigenen Landes hat in den zum Teile grotesken einzelnen Wirkungen der Reform (es haben z. B. Leute Unmengen von Briefmarken zusammengekauft und Riesenbeträge in 1 und 2 Kronenoten, welche der Abstempelung nicht unterliegen, gehamstert) die Fehler des Systems scharf getadelt. So hat die sehr angesehene Prager „Tribuna" die gewaltsame Kontraktion des Notenumlaufes als eine industrie- und produktionsfeindliche Maßnahme heftig bekämpft und der jetzige Finanzminister Horaček, welcher als Referent des Finanzausschusses der Nationalversammlung fungierte, hat sich sogar in jener denkwürdigen Sitzung der Nationalversammlung vom 25. Februar 1919 nicht enthalten können, zu bemerken, daß der Finanzausschuß nur, um einen offenen Konflikt mit der Regierung zu vermeiden, den Standpunkt einer 1 prozentigen Zwangsanleihe akzeptiert hat, während der Finanzausschuß durchaus der Ansicht war, daß eine freiwillige 4 prozentige Anleihe dem angestrebten Zweck viel besser gedient hätte (siehe „Berichte aus den neuen Staaten" Nr. 48/49). Auch die Rašins Plan durchaus geneigten sozialistischen Blätter (Pravo lidu, České slovo bemängelten, daß die erhoffte Wirkung des Abbaues der Preise nicht eingetreten sei.

Ja selbst in dem engsten Parteikreise Rašins (Prof. Engliš) begegnete man fast allenthalben mehr oder minder scharfen Ablehnungen und Rašin selbst scheint bis zu einem gewissenGrade an seinem Werke irre geworden zu sein. In seiner in den Národní Listy vom 8. und 11. Juni veröffentlichten Artikelserie („Berichte aus den neuen Staaten" Nr. 116/117 und 121/122) schiebt er alle Schuld, daß die Wirkungen der Finanzreform sich bis nun noch nicht in dem erhofften Ausmaß eingestellt haben, der Oeffentlichkeit zu, die sich in ihren Bedürfnissen nicht in dem Maße einschränken könne, das zur Erreichung seines Zweckes notwendig gewesen wäre. Er gibt wohl damit indirekt zu, daß eben auch die Möglichkeit einer derartigen Selbstbeschränkung, die sich ja nicht nur auf den Konsum, sondern in weit höherem Maße auf die Produktion beziehen müßte, nicht gegeben erscheint.

Trotz aller dieser mehr oder minder berechtigten Einwände wäre es gewiß ungerecht, wollte man die wesentlichen Vorteile die Rašin erreicht hat, verkennen. Vor allem hat er zweifellosdurch das energische Zugreifen und seinen festen Willen, ohne Staatsbankerott aus der kritischen Finanzlage herauszukommen, die Kreditfähigkeit des jungen Staates gefestigt. Was das in der heutigen Zeit, wo von der Kreditfähigkeit eines Landes nahezu alles abhängt, bedeutet, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Dann hat aber auch die faktisch durchgeführte Währungstrennung seinem Lande nicht unerhebliche Vorteile gebracht. Vor allem hat er den Erfolg, der ihm im Auslande versagt war, nämlich die Stabilisierung des Kronenkurses, auf einer entsprechenden Höhe gegenüber den anderen Nationalstaaten erreicht und dieselben in ein um so größeres wirtschaftliches und

Digitized by Google

politisches Abhängigkeitsverhältnis zur Tschecho-Slowakei gebracht, als alle diese Staaten auf die Lieferung tschechoslowakischer Produkte heute und in nächster Zeit unbedingt angewiesen sind. Die durch die Währungsform wesentlich geförderte wirtschaftliche Selbständigkeit der tschechoslowakischen Republik hat andererseits für die Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen Bedarfsartikeln (man denkt z. B. dort bereits ernstlich an die Abschaffung der Brotkarte) bedeutsame Folgen gezeitigt, die bei Beurteilung des Rašin'schen Gesamtwerkes nicht übersehen werden dürfen.

Mittlerweile ist Rašin im Kampfe um seine Ideen auf dem politischen Kampfplatz geblieben. Ein objektives Urteil über das, was er wollte und das, was er erreichte, wird wohl erst eine spätere Zeit fällen. Jedenfalls scheint sein behutsamerer Nachfolger, wie aus dessen erstem Exposé in der Nationalversammlung hervorgeht, aus dem Kampfe um die Währungsreform den Schluß zu ziehen, daß man auch bei großen Ideen mit dem Widerstand der Materie rechnen muß und nicht zur Durchsetzung der eigenen, noch nicht erprobten währungspolitischen Ueberzeugungen das Wirtschaftsleben in einer Weise schablonisieren kann, die alle Traditionen der Vergangenheit und wohl auch alle Bedürfnisse der Zukunft um des Erfolges in der Gegenwart willen, unterdrückt.

Die Abschlagsdividende rediviva?

Von Dr. jur. **Julius Lehmann**, Rechtsanwalt in **Frankfurt a. M**

Einem unter dem Titel „Ausschüttung bei Aktien gesellschaften" von Assessor a. D. Dr. Karl Herzfeld im Bank-Archiv Jahrgang XVII Seite 143 veröffentlichtenr Aufsatz, in dem er die These vertritt, daß auf Grund einer durch die Generalversammlung abgeänderten zweiten Bilanz Gewinne, die in der ersten Bilanz zurückgestellt worden sind, nachträglich zur Verteilung gebracht werden können, ist Professor Dr. Ehrenberg unter dem Titel „Umstoßung einer genehmigten Bilanz und außerordentliche Gewinnverteilung bei Aktiengesellschaften" an der gleichen Stelle Seite 159 ff. entgegengetreten.

Es handelt sich hier in Wirklichkeit um ein altes Problem, das in neumodischer Verkleidung auftaucht und nicht wieder erkannt worden ist, nämlich um die Abschlagsdividende.

Es wird allerdings von Herzfeld Wert darauf gelegt, zu betonen, daß nicht der Gewinn des laufenden, sondern der Gewinn des vorigen Geschäftsjahres nachträglich zur Ausschüttung gelangt. Da aber kein Zweifel darüber bestehen kann, daß, die Richtigkeit der Herzfeldschen Ansicht vorausgesetzt, jede Gesellschaft, die über freie Reserven verfügt, in der Lage wäre, im Laufe des Geschäftsjahres nachträglich Dividenden bis zur Höhe der freien Reserven auszuschütten, so wäre innerhalb dieser Grenze die Möglichkeit zu Abschlagsdividenden gegeben. Denn ob man die Ausschüttung freier Reserven als Nachtragsdividende oder als Abschlagsdividende oder Bonus bezeichnet, dürfte ein Spiel mit Worten sein. Ein wirtschaftlicher Unterschied ist jedenfalls nicht ersichtlich; aber auch der von Herzfeld konstruierte formelle Unterschied besteht in Wahrheit nicht, wie sich aus der Geschichte des § 215 HGB. ergibt.

I.

Bis zum Inkrafttreten des ADHGB. wurden statutenmäßig häufig halbjährliche Abschlagszahlungen auf die Dividenden festgesetzt[1]). Bei der Beratung des ADHGB.[2]) wollte man hiermit aufräumen durch die Bestimmung, daß nur dasjenige unter die Aktionäre verteilt werden darf, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt. Hiergegen wurde vorgebracht, „es gebe ganz solide Gesellschaften, welche während des laufenden Geschäftsjahres Zinsen von bestimmter Höhe bezahlten. Dieses Verfahren gewähre den Vorteil, daß die Aktieninhaber schon während des laufenden Geschäftsjahres eine bestimmte Rente unter dem Namen Zinsen bezögen und sei ganz unbedenklich, wenn diese Zinsen nur einen Teil der Dividende bildeten, wie sich dieselbe erfahrungsmäßig herausstelle."

Hiergegen „wurde von anderer Seite wieder eingewendet, die Zinsen seien am Ende doch nichts anders als Dividende, oder, falls sie vor Ablauf des Rechnungsjahres gemacht würden, Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich erwachsende Dividende. Selbst wenn ein Reservekapital zur Erzielung der Zinsen angelegt sei, wären dieselben nichts anders als eine Art Dividende, denn diese Zinsen bildeten eben einen Teil des Einkommens der Gesellschaft, aus welchem nach Abzug aller Schulden der Gewinn berechnet werde, und wenn einmal gar kein Gewinn, sondern Verlust sich ergebe, so hätten ohne Zweifel auch die Zinsen aus den Reservekapitalien ....., ja die für die Zinsen bestimmten Reservekapitalien selbst zu haften".

Hier ist also in aller Klarheit schon der Fall zur Diskussion gestellt, daß Abschlagsdividenden nicht aus dem Gewinne des laufenden Jahres, sondern aus verfügbaren Reserven gezahlt werden. Es wurde schließlich mit 10 gegen 5 Stimmen folgender Zusatz beschlossen: „Doch kann im Laufe des Geschäftsjahres aus dem vorhandenen Gewinn eine Abschlagszahlung auf die Dividende stattfinden"[3]). und demgemäß im Entwurf 1. Lesung Artikel 196 Absatz 3, die Bestimmung aufgenommen: „Auch können im Laufe des Geschäftsjahres aus dem vorhandenen Gewinn Abschlagszahlungen auf die Dividenden geleistet werden."

In zweiter Lesung[4]) wurden folgende neue Formulierungen vorgeschlagen: „Auch kann im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, daß im Laufe des Geschäftsjahres aus dem vorhandenen Gewinn Abschlagszahlungen auf die Dividenden verteilt werden" und: „Auch können im Laufe des Geschäftsjahres aus dem dann vorhandenen Gewinn Abschlagszahlungen zu 2 pCt. auf die Dividenden geleistet werden".

Hiergegen wurde bemerkt, „die in erster Lesung erwähnten und bei vielen ohne Zweifel soliden Aktiengesellschaften gebräuchlichen Abschlagszahlungen an der zu erwartenden Dividende könnten keinen durchschlagenden Grund für die Beibehaltung des dritten Absatzes bilden, weil die Vorteile, die mit einer solchen Einrichtung verbunden seien, vielfach durch die Nachteile aufgehoben würden, welche alsdann entständen, wenn das Prinzip des ersten Absatzes nicht konsequent zur Durchführung käme".

Es wurde demnach mit 10 gegen 6 Stimmen die Streichung des dritten Absatzes des Artikels beschlossen. Hierbei behielt es auch sein Bewenden, obwohl in einer späteren Sitzung[5]) vom Abgeordneten von Lübeck nochmals auf die Bedenklichkeit dieses Beschlusses hingewiesen wurde. Um eine entsprechende Bestimmung durchzusetzen, wurden noch verschiedene Abänderungsvorschläge gemacht, insbesondere wurde noch beantragt, das Wort „vorhanden" zu streichen, damit nicht die Aufstellung von Bilanzen während des Geschäftsjahres notwendig werde.

Von anderen Seiten „wurde jedoch gegen den erneuten Antrag auf Herstellung des gestrichenen Absatzes hervorgehoben, ...in der Natur der Sache liege kein genügender Grund, um den gestrichenen Absatz in das Gesetz aufzunehmen. Denn es sei ohnehin ein erhebliches, aber freilich auch unvermeidliches Privilegium der Aktiengesellschaften, daß sie schon nach jedem Geschäftsjahr auf Grund der in vielen Punkten auf unsicheren Schätzungen

---

[1]) **Goldschmidt in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. III, Beilageheft S. 81.**

[2]) **Protokolle S. 312 ff.; vgl. auch die ausführliche Darstellung bei Renaudt, Das Recht der Aktiengesellschaften, 2. Aufl. Leipzig 1875, S. 661 ff.**

[3]) **Protokolle S. 314.**

[4]) **Protokolle S. 1043 ff.**

[5]) **Protokolle S. 1053 ff.**

Digitized by Google

beruhenden Bilanz den Gewinn definitiv berechnen und auszahlen dürften, obschon eigentlich erst am Schlusse der ganzen Geschäftsführung mit Wahrheit ermittelt werden könne, ob der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft Gewinn oder Verlust ergeben habe. Eine Ausdehnung dieses Privilegiums in dem Sinne, daß sogar in halbjährlichen Zwischenräumen definitive Berechnung und Auszahlung von Gewinn zugelassen würde, sei gewiß nicht gerechtfertigt. ..... Eine konsequente Durchführung des ersten Absatzes habe selbst für große Aktiengesellschaften den Vorteil, daß die Verwaltungen mehr gedrängt würden, die Aufstellung der Bilanz nach dem Schlusse des Geschäftsjahres zu beschleunigen, statt mit derselben zu zögern und mit den Barvorräten Spekulationsgeschäfte zu machen, dadurch die Tantiemen zu erhöhen und dergleichen; wogegen die Wiederherstellung des dritten Absatzes leicht die Bestimmung des ersten Absatzes illusorisch machen und zu bedenklichem Eindringen auf den Vorstand, um Abschlagszahlungen zu erlangen, Anlaß geben würde. Beide Vorschriften könnten nicht nebeneinander bestehen".

Die Ablehnung der Möglichkeit einer Abschlagsdividende erregte heftige Kritik. Verwiesen sei auf die „Kritik eines Entwurfs eines HGB." von Goldschmidt (Heidelberg 1857), der folgendes bemerkt:

„Dagegen erscheinen folgende Beschränkungen nicht minder bedenklich als von zweifelhaftem Wert:

2. Zu Artikel 202, daß Zinsen selbst als Abschlag auf die erwartete Dividenden nicht vor Ziehung der Bilanz gezahlt werden dürfen. Viele bestehende Gesellschaften, deren Geschäftsgang und Blüte auf diesen Modus gebaut ist, werden durch solche Verbote in empfindlichen Nachteil kommen."

Der springende Punkt bei der ganzen äußerst eingehenden Diskussion war also gerade die Frage, ob eine mehrmalige Dividendenausschüttung, die man wirtschaftlich für vorteilhaft hielt, zulässig bleiben sollte, gleichviel ob auf Grund der alten Bilanz, einer neuen Bilanz oder ohne Bilanz, sei es aus laufendem Gewinn oder aus Reserven, und man hat sich schließlich zu der Ansicht bekannt, daß aus prinzipiellen Gründen nur eine einmalige Gewinnverteilung zulässig sein sollte. Es bestand bei niemand auch nur der geringste Zweifel darüber, daß durch die Streichung des in der ersten Lesung eingefügten Absatz 3 jede Gewinnausschüttung, außer der einmaligen auf Grund der jährlichen Bilanz, verboten sei. Man erblickte hierin eines der Prinzipien des Aktienrechts. Streit bestand lediglich über die Frage, ob diese Regelung wirtschaftlich zweckmäßig sei oder nicht.

II.

Zwei Sätze ergeben sich aus der vorstehend geschilderten Entwicklungsgeschichte des § 215 als zweifelsfreie Absicht des Gesetzgebers:

1. Es gibt nur eine jährliche Bilanz.
2. Es gibt nur eine jährliche Gewinnausschüttung auf Grund dieser Bilanz.

Den ersten dieser beiden Sätze versucht Herzfeld zu umgehen. Nach seiner Ansicht wird die erste Bilanz durch die zweite Bilanz aufgehoben, so daß es für das Geschäftsjahr nur eine gültige Jahresbilanz (nämlich die zweite) gibt. Gegen die Ausführungen Herzfelds hat sich Ehrenberg a. a. O. mit guten Gründen gewandt.

Die Annahme Herzfelds, daß eine gültig beschlossene fehlerfreie Bilanz durch ein spätere Generalversammlung wieder umgestoßen werden kann, ist unrichtig. Herzfeld verkennt, daß die Feststellung der Bilanz nicht nur die Konstatierung einer Tatsache, sondern auch ein Willensakt der Gesellschaft behufs Schaffung von Gläubigerrechten ist[6]). Wenn aber wirklich die erste Bilanz durch eine zweite Generalversammlung umgestoßen würde, dann müßte man füglich fragen, auf Grund welchen Rechtes die Aktionäre ihre ersten Dividenden, Vorstand und Aufsichtsrat ihre Tantiemen bezogen hätten: auf Grund der ersten Bilanz, die nicht mehr existiert, oder auf Grund der zweiten Bilanz, die über die ausgezahlten Beträge, da sie ja nicht mehr vorhanden sind, auch nicht mehr disponieren kann. Die Behauptung Herzfelds, daß es gleichgültig sei, ob nur wenige Minuten oder Monate zwei verschiedene Bilanzbeschlüsse trennen, ist wohl als ein Versuch gedacht, den philosophischen Satz der Irrealität der Zeit auf das juristische zu übertragen. Ehrenberg stellt dagegen mit Recht fest, daß, wenn in der gleichen Generalversammlung eine zunächst genehmigte Bilanz später abgeändert wird, in Wahrheit nur eine Bilanz vorliegt. Es fehlt eben in diesem Falle der ersten Bilanz das publizistische Element. Man kann sie mit einer noch nicht zugegangenen Willenserklärung vergleichen.

Aber selbst, wenn man die Zulässigkeit konzedieren wollte, in einer späteren Generalversammlung eine neue Bilanz zu beschließen, so dürfte auf Grund der neuen Bilanz niemals auch eine neue Gewinnverteilung erfolgen, weil das Gesetz nur eine einmalige Gewinnverteilung kennt und jede Möglichkeit ausschließen wollte, mehrere Gewinnverteilungen vorzunehmen. Es ist ein Trugschluß, anzunehmen, daß aus der Zulässigkeit, die erste Bilanz umzustoßen und eine neue Bilanz aufzustellen, ohne weiteres auch die Zulässigkeit einer zweiten Gewinnverteilung folgen würde. Das Gesetz kennt nämlich auch sonst Fälle, in denen die Aufstellung einer Bilanz nicht nur zulässig, sondern sogar geboten ist, in denen aber trotzdem eine Gewinnverteilung nicht stattfinden darf. Dies ist nämlich dann der Fall, wenn das erste Geschäftsjahr einen kürzeren Zeitraum als den eines Jahres umfaßt, und wenn das Geschäftsjahr abgeändert wird. Daß im zweiten Falle der Gewinn nicht verteilt werden darf, sondern vorgetragen werden muß, ist unstreitig[7]), während im ersten Falle allerdings die Meinungen geteilt sind[8]).

Reingewinn, der nicht auf Grund der ersten Bilanz verteilt ist, hat damit aufgehört, verteilbarer Reingewinn des verflossenen Jahres zu sein. Er gehört vielmehr zum Reingewinn des laufenden Jahres. Aus ihm gezahlte Dividenden wären daher nicht nur wirtschaftlich, sondern auch formell Abschlagsdividenden gleichzusetzen.

Der Versuch der Praxis, die Abschlagsdividenden zu neuem Leben zu erwecken, muß zurückgewiesen werden. Nicht nur bildet der Satz, daß die Aktiengesellschaft nur einmal im Jahre Dividende zahlen darf, einen der wesentlichsten theoretischen Grundpfeiler unseres Aktienrechts. Auch eine beinahe 60 jährige Praxis hat sich widerspruchslos dieser Theorie gefügt; es gibt für jedes Geschäftsjahr nur einen Kupon, der Abschlag der Dividende an der Börse erfolgt nach der ordentlichen Generalversammlung, und meines Wissens ist bis zu den jüngsten Vorgängen nie und nirgends der Versuch gemacht worden, diese Praxis zu durchbrechen. Es muß aber auch darauf hingewiesen werden, daß alle Beteiligten sich gefährlichen Regreßansprüchen aussetzen. Nicht nur haften Vorstand und Aufsichtsrat gemäß §§ 241 Ziffer 4, 249 HGB., auch für die Aktionäre tritt die Verpflichtung zur Rückerstattung ein. Wer Abschlagsdividenden bezieht, ist nicht gutgläubig.

Hierbei ist es völlig gleichgültig, welche Namen diese außerhalb der ordentlichen Dividende vorgenommenen Gewinnausschüttungen tragen. Den Namen „Zinsen" oder „Abschlagsdividende" wird man in den betreffenden Generalversammlungsbeschlüssen vergeblich suchen. Man spricht gewöhnlich von einem Bonus, der zur Verteilung gelangt, oder der Generalversammlungsbeschluß lautet dahin, daß der Dividenden- oder sonstige Reservefonds aufgelöst wird, und auf jede Aktie x Mark in bar ausgeschüttet werden. In allen Fällen liegt trotz des verschiedenen Namens wirtschaftlich und juristisch dasselbe vor, wie bei der Abschlagsdividende: es erfolgt eine Ausschüttung außerhalb der jährlichen Bilanz.

---

[6]) So insbesondere Simon: Bilanzen S. 26; vgl. auch Staub § 260 Anm. 4; und die bei Ehrenberg Anm. 5, 6 zitierten Reichsgerichtsentscheidungen.

[7]) Vgl. Staub § 215 Anm. 3 und die dort. Zit.

[8]) Vgl. Staub & Hachenburg G. m. b. H., § 29, Anm. 14.

Digitized by Google

III.

Ehrenberg hat a. a. O. Seite 163 einen Weg gezeigt, durch den man möglicherweise die Ausschüttung der Reserve doch ermöglichen könne. Er wirft nämlich die Frage auf, ob die Reservestellung von Reingewinn nicht unter dem Vorbehalt erfolgen könne, sie nachträglich durch eine außerordentliche Generalversammlung zur Ausschüttung zu bringen. Ehrenberg selbst lehnt dann diese Möglichkeit ab, weil sie zu einer Umgehung des Gesetzes führen würde. Dieser ganze Gedanke scheint mir völlig abwegig zu sein. Konstitutive Willensakte wie die Bilanzfeststellung vertragen ihrer Natur nach keine Bedingungen. Im Ergebnis stimme ich also auch hier Ehrenberg durchaus bei.

Zum Plane des Notenumtausches.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) hat unter dem 4. August an den Herrn Reichsfinanzminister folgende Eingabe gerichtet:

„Durch Zeitungsmeldungen über eine beabsichtigte Abstempelung von Papiergeld und Wertpapieren haben wir uns veranlaßt gesehen, erneut die Verfassunggebende Nationalversammlung, wie bereits in unserer Eingabe vom 12. Juli d. J. zum Antrage Auer und Genossen, vor solchen Maßnahmen zur Steuerfluchtbekämpfung zu warnen, die wir als dilettantisch zu bezeichnen nicht umhin konnten.

Bevor wir zu der in Aussicht gestellten näheren Begründung unseres Standpunktes übergehen, möchten wir eines betonen: Wir begreifen und teilen die ernste Sorge, welche die Reichsfinanzverwaltung bei Beobachtung der nur allzu zahlreichen Steuerfluchtversuche ehrloser und pflichtvergessener Elemente der Bevölkerung bewegt, wir halten es für notwendig, daß solche Personen, die sich nicht scheuen, die ohnehin überschwere Abgabenlast ihrer Mitbürger durch Verheimlichung und Beiseiteschaffung ihrer eigenen Vermögenswerte zu vergrößern, von der ganzen Schärfe des Gesetzes betroffen und darüber hinaus der verdienten gesellschaftlichen Mißachtung preisgegeben werden. Wir möchten keinen Zweifel darüber lassen, daß unser Verband und seine Mitglieder gewillt sind, die Reichsfinanzverwaltung mit voller Kraft bei zweckentsprechenden Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Unwesens zu unterstützen und, soweit dies erfolgreich geschehen kann, auch Opfer an Arbeit, Kosten und geschäftlicher Bequemlichkeit zu bringen.

Gerade weil wir einer ernsthaften und wirksamen Bekämpfung der Steuerflucht unsere Mitwirkung nicht zu versagen beabsichtigen, halten wir uns für berechtigt, unsere Stimme gegen Maßnahmen zu erheben, denen nur der äußere Anschein eines wirksamen und energischen Durchgreifens auf diesem Gebiete anhaftet und die sich deshalb vielleicht für den Politiker als ein verlockendes Experiment darstellen mögen, während der Fachmann befürchten muß, daß ein ungeheurer Aufwand an Organisation, Einzelarbeit und Kosten nutzlos vertan wird, daß die Steuerflüchtigen des untauglichen Versuches, ihre Machinationen zu vereiteln, spotten werden, und daß als Erfolg der ganzen Aktion nichts zurückbleiben wird, als eine neue schwere Schädigung des redlichen Verkehrs und der deutschen Volkswirtschaft.

I.

Einziehung des Papiergeldes.

Wir gehen von der Annahme aus, daß die Regierung, um der Verheimlichung von Vermögenswerten durch Aufspeicherung baren Geldes ein Ende zu machen, den inländischen Privatbesitz an Papiergeld durch Einführung eines Einlieferungs- und Registrierungszwanges kundbar und steuerlich erfaßbar machen will.

Daß die Reichsfinanzverwaltung eine solche Maßnahme als theoretisch geeignet erscheinendes Mittel zur Steuerfluchtbekämpfung in Erwägung gezogen hat, vermögen wir wohl zu begreifen. Nicht verstehen würden wir es jedoch, wenn man sich über folgende Erwägungen hinwegsetzen wollte, die den Plan als praktisch schlechthin unausführbar erscheinen lassen.

Die Möglichkeit einer Verwirklichung des Vorhabens hätte folgendes zur unerläßlichen Voraussetzung:

1. daß Ankündigung und — sorgfältig vorbereitete — Durchführung der Maßnahme zeitlich unmittelbar zusammenfallen, damit dem Vermögensverheimlicher zur Auslandsflüchtung seines Papiergeldes oder sonstigen Gegenmaßnahmen keine Zeit gelassen wird,
2. daß derartigen Gegenmaßnahmen durch eine hermetische Grenzabsperrung vorgebeugt wird,
3. daß die Durchführung der Maßnahme (genaue Registrierung der Einlieferer, Ausreichung von Ersatzzahlungsmitteln nach zuverlässiger Legitimationsprüfung) sich in so kurzer Zeit und in technisch so vollkommener Weise ermöglichen läßt, daß sich ein Mangel an dem Verkehr notwendigen Zahlungsmitteln nicht in einer das Maß des Erträglichen übersteigenden Weise fühlbar macht.

Alle diese Voraussetzungen sind in Deutschland nicht erfüllt und nicht erfüllbar.

Zu 1. Während bei der tschecho-slovakischen Notenabstempelung laut Mitteilung des Finanzministers Dr. Raschin in Narodni Listy vom 16. März d. J. die Vorbereitungen zur Notenabstempelung in aller Heimlichkeit erfolgten, so daß bis zum Abschluß derselben und zur Inangriffnahme der Maßnahme nur ganz wenige zuverlässige Personen in das Vorhaben der Regierung eingeweiht waren, waren bei uns die Zeitungen von näheren und als offiziös angesehenen Mitteilungen über die geplante Noteneinziehung bereits zu einer Zeit voll, als sich die Reichsregierung, wie die National-Zeitung vom 24. Juli d. J. aus zuverlässiger Quelle berichtet, wegen Durchführung der Maßnahme noch nicht einmal mit der Reichsbank ins Einvernehmen gesetzt hatte und noch nicht einmal die Vorbereitungen für eine Vorarbeit getroffen waren. Wenn — wie es nach Zeitungsnachrichten den Anschein hat — mit der vorzeitigen Lüftung des Schleiers über die Absichten der Reichsfinanzverwaltung bezweckt wurde, für diese Absichten um Sympathien in der breiten Oeffentlichkeit zu werben, so hat man die wirksame Durchführung des Planes hiermit jedenfalls von vornherein illusorisch gemacht.

Zu 2. In der Tschecho-Slovakei wurde laut der bereits angeführten Erklärung des Finanzministers Raschin die Grenzsperre mit Hilfe des Militärs, der politischen, Finanz- und Zollbehörden vollständig durchgeführt. Bei uns ist eine Abschließung der Grenzen in der erforderlichen Vollständigkeit, selbst wenn das erforderliche Bewachungspersonal in genügender Zahl und Zuverlässigkeit vorhanden wäre, schon angesichts der sich jeder wirksamen Kontrolle entziehenden Gestaltung des Verkehrs zwischen dem unbesetzten und dem besetzten Gebiete und zwischen diesem und dem Auslande unmöglich.

Zu 3. Erfolgte die Einziehung des umlaufenden Papiergeldes lediglich in der Weise, daß jeder Einlieferer ohne Erfordern einer Legitimation und ohne deren Prüfung

Digitized by Google

Zug um Zug, sei es abgestempelte, sei es neue Geldzeichen, sei es Zwischenscheine, ausgefolgt erhielte, so wäre mit einem solchen Verfahren für die steuerliche Erfassung verheimlichter Vermögenswerte selbstverständlich nichts gewonnen, dasselbe wäre vielmehr gänzlich sinn- und zwecklos. Zur Grundlage steuerlicher Feststellungen und Kontrollmaßnahmen kann der Umtausch nur dann werden, wenn die Rückgabe der gestempelten bezw. die Ausfolgung der neuen Wertzeichen nur an einen hinsichtlich seiner Persönlichkeit genau festgestellten Einlieferer erfolgt.

Man stelle sich vor, welcher Zeit es bedürfen würde, um diese Registrierung und Legitimationsprüfung bei einem Umlauf papierner Zahlungsmittel im Betrage von mehr als 40 Milliarden Mark und einer Stückzahl von mindestens 2 Milliarden zu bewerkstelligen! Angesichts der Notwendigkeit, zu dieser Prozedur nur geschulte, gewandte und vertrauenswürdige Arbeitskräfte zu verwenden, angesichts der Schwierigkeiten, die sich gegenüber solchen Schichten des Publikums ergeben werden, die nach dem Stande ihrer Bildung dem Verständnis für staatliche Maßnahmen minder zugänglich sind, müßte man selbst bei äußerster Anspannung aller Arbeitskräfte für die Durchführung der Aktion eine Frist von mindestens mehreren Wochen in Rechnung stellen.

Während dieser Periode würde eine Zahlungsmittelknappheit von unendlich schwererer Art und ungemein weittragenderen Folgen bestehen, als wir sie im Oktober 1918 erlebt haben, verbunden mit unausbleiblichen Störungen der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung. Diesen Erscheinungen, die zum mindesten zu lokalen Katastrophen führen können, wäre auch nicht durch eine Freilassung der kleineren und kleinsten Papiergeldabschnitte vorzubeugen. Ganz abgesehen davon, daß durch deren Ausnehmung der Zweck der Maßnahme bis zu einem gewissen Grade beeinträchtigt werden würde, würden diese kleinen Abschnitte — genau wie in der Tschecho-Slowakei — Gegenstand der Einhamsterung werden und aus dem Verkehr verschwinden; das sonst bei Zahlungsmittelkrisen angewandte Auskunftsmittel der Ausgabe von Notgeld durch Gemeinden, Fabrikbetriebe etc. käme hier nicht nur nicht in Betracht, sondern müßte geradezu verboten werden, weil dadurch selbstverständlich der Zweck der ganzen Prozedur vereitelt werden würde.

Es würde u. E. ein an Verwegenheit grenzender Mut dazu gehören, den deutschen Zahlungsverkehr diesen Gefährdungen auszusetzen, selbst wenn man darauf hoffen könnte, die durch Notenaufspeicherung verheimlichten Vermögenswerte damit annähernd restlos zu erfassen. Aber auch diese Aussicht besteht nicht. Ganz abgesehen von der Möglichkeit der vorzeitigen Verbringung erheblicher Papiergeldbestände ins Ausland kann die steuerliche Verwertung der Besitz- und Bestandsaufnahme durch Vorlegung gefälschter Legitimationen, welche heute ein gangbares Handelsobjekt sind, durch Verteilung des Papiergeldbesitzes einer einzelnen Person auf eine größere Anzahl von Strohmännern oder auf eine Anzahl an verschiedenen Stellen bestehender Konten des Besitzers selbst oder eines Strohmannes vereitelt, und zum mindesten der Tatbestand derart verdunkelt werden, daß es zu seiner Klarlegung eines ganz unverhältnismäßigen und praktisch nicht zu leistenden Arbeitsaufwandes der Behörde bedarf. — Die Erzwingbarkeit der Einlieferung des im Besitz von Ausländern im Auslande befindlichen Papiergeldes, die sich als eine wesentliche Voraussetzung der Durchführbarkeit der Aktion darstellt, erscheint aus nicht näher darzulegenden Gründen in höchstem Maße fraglich.

Noch garnicht erörtert wurden bisher die von der Papiergeldeinziehung zu gewärtigenden volkswirtschaftlichen Begleiterscheinungen. Dieselben würden u. E überaus verhängnisvoll nach folgenden Richtungen sein

1. Verschlechterung des Valutakurses.

In den Tagen, in denen es bekannt wurde, daß in Deutschland eine Papiergeldeinziehung zur Erwägung stehe, also in der Zeit zwischen dem 22. und 25. Juli 1919 sank der Markkurs in Zürich von 36,75 auf 34,75, in Amsterdam von 16,85 auf 16, in Kopenhagen von 29,25 auf 26,25, in Stockholm von 26,50 auf 25. Daß diese Kursverschlechterung ursächlich auf die geplante Noteneinziehung zurückgeht, wird von allen Seiten übereinstimmend berichtet. Anscheinend hat der entschiedene Widerspruch der sachverständigen Kreise gegen die geplante Maßnahme und die Annahme, daß derselbe nicht ungehört bleiben werde, einen noch schärferen Kursrückgang zu verhüten vermocht. Ein solcher würde aber unzweifelhaft eintreten, sobald die Verwirklichung der in Rede stehenden Absichten in greifbare Nähe gerückt werden sollte.

2. Unnütze Warenkäufe und deren Folgen.

Laut Berichten der tschechischen Presse (z. B. Tribuna vom 2. März d. J.) haben auf die Ankündigung der Notenabstempelung in Böhmen und Mähren sowohl die Städter als auch die zu Tausenden nach Prag und Brünn strömenden Landbewohner um die Wette ohne Rücksicht auf die Brauchbarkeit des Gutes notwendige und nicht notwendige Waren (silberne Tafelaufsätze, seidene Krawatten etc.) zu bis auf 50 pCt. erhöhten Preisen gekauft. (Um die Banknoten los zu werden, wurden ferner allein für 27 Millionen Kronen Briefmarken aufgekauft, ferner alle Stempelmarken, deren man habhaft werden konnte.) Die volkswirtschaftliche Folge der nutzlosen Warenkäufe war eine ungeheure Schädigung und Verwüstung des Volksvermögens und eine erhebliche Steigerung der Warenpreise für den legitimen Bedarf, insbesondere für Gewerbeartikel. Aber auch seitens der Bauern wurde die Ablieferung der Erzeugnisse noch mehr eingeschränkt und wurden die Schleichhandelspreise wesentlich erhöht. Angesichts dieser Verteuerung der Lebensmittelpreise haben wiederum die Industriearbeiter eine Erhöhung der Löhne um 50 pCt., eine Vergütung der Ueberstunden um 100 pCt. verlangt (Oesterreichischer Volkswirt vom 12. April d. J.).

Wirkungen, wie diese, mögen zum Teil darauf zurückzuführen sein, daß die tschecho-slowakische Regierung 50 % des eingezogenen Papiergeldes als Zwangsanleihe zurückbehielt. Daß bei uns Aehnliches beabsichtigt sei, ist amtlich nicht bekanntgegeben, wird aber auf dem Lande vielfach mit Sicherheit angenommen. Aus der Provinz liegen uns dementsprechend bereits Meldungen über ganz ähnliche Vorgänge vor, wie die vorstehend aus der Tschecho-Slowakei berichteten.

In der Tschecho-Slowakei hat die Notenabstempelung zu einer ungeheuerlichen Schädigung des Staates und des Verkehrs durch den Umlauf falsch gestempelter Noten geführt, der auf mehrere Milliarden Kronen geschätzt wird Die tschechischen und österreichischen Blätter sind voll von näheren Mitteilungen hierüber; nach uns vorliegenden brieflichen Nachrichten ist es in Böhmen dahin gekommen, daß Zahlungen in tschecho-slowakischen Noten nur angenommen werden, wenn der Zahlende einen Revers über Serie und Nummer ausstellt und sich zur Ersatzzahlung verpflichtet, wenn sich die Noten als falsch gestempelt erweisen sollten. In Westgalizien findet

Digitized by Google

ein regulärer Handel in falschen tschecho-slowakischen Stempeln statt, für welche sogar fortlaufend bestimmte Kurse genannt werden. Aehnliche Erscheinungen würden sich auch bei uns ergeben, wenn man das eingezogene Papiergeld nach Abstempelung oder nach Aufdrückung einer Marke wieder ausgeben wollte. Aber auch die Ausgabe von Ersatzscheinen (Zwischenscheinen) würde dem Fälscherunwesen Tür und Tor öffnen. Bei der Größe und Plötzlichkeit des Bedarfs ist es ganz unmöglich, diesen Zwischenscheinen eine sie gegen Fälschungen auch nur einigermaßen sichernde Ausstattung zu geben. Der erhebliche Schaden, den das Publikum und auch die Reichsbank durch die zahllosen Fälschungen der Reichsbanknoten vom Oktober 1918 erlitten hat, würde sich ins Ungemessene vervielfachen, und damit wäre ein neuer Grund zur Beunruhigung des Publikums, zur Diskreditierung unserer Währung und zur Verschlechterung ihres Kurses gegeben.

Selbst wenn man die ganze Maßnahe unter rein fiskalischen Gesichtspunkten betrachtet, ergeben sich begründete Zweifel, ob sie sich als lohnend und zweckmäßig erweisen wird. Die in barem Papiergeld verheimlichten Vermögenswerte, deren steuerliche Erfassung die Maßnahme bezweckt, wird man äußersten Falles auf 5 Milliarden Mark schätzen dürfen, wenn man berücksichtigt, daß der Umlauf im legitimen Zahlungsverkehr angesichts der gestiegenen Preise ein Vielfaches des Friedensbetrages darstellt und daß sich außerordentlich große Beträge deutschen Papiergeldes im Auslande in ausländischem Besitze befinden. Von dem oben geschätzten Betrage wird indessen, angesichts der vielfach offengelassenen Entziehungsmöglichkeiten bestenfalls nur ein geringer Bruchteil dem steuerlichen Zugriff zugänglich gemacht werden und hiervon wird wiederum das Steueraufkommen ebenfalls nur einen Bruchteil betragen. Dem stehen aber auf der anderen Seite die erheblichen finanziellen Ausfälle gegenüber, die dem Reiche unmittelbar aus den überaus hohen Personal- und Sachunkosten der Maßnahme erwüchsen, namentlich wenn Zwischenscheine oder Ersatznoten hergestellt werden müßten, ferner die Fälschungsschäden, deren Uebernahme sich das Reich nicht völlig entziehen könnte, und schließlich die mittelbar auch den Reichsfiskus treffenden allgemeinen wirtschaftlichen Nachteile, wie Valutaverschlechterung, Preissteuerung und vielleicht sogar Notwendigkeit der Unterdrückung innerer Unruhen.

Nach alledem glauben wir dem Herrn Reichsfinanzminister und dem Reich einen guten Dienst zu tun, wenn wir mit aller Entschiedenheit vor der Inangriffnahme einer irgendwie gearteten Noteneinziehung oder Notenabstempelung warnen, da dieser Weg, einmal beschritten, zu den schwersten Enttäuschungen führen muß.

II. Abstempelung der Wertpapiere.

Die Zahl der inländischen festverzinslichen und dividendentragenden Wertpapiere wird bei schätzungsweiser Annahme mit 150 Millionen Stück eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sein.

Wir erachten es für technisch unmöglich, diese gewaltigen Bestände innerhalb so kurzer Zeit, wie es zur Erreichung des steuerlichen Zweckes nötig wäre, einer Abstempelung zu unterziehen, welche notwendig mit der Aufnahme eines Registervermerks über Serie und Nummer jedes Stücks und über die genauen Personalien des Eigentümers verbunden sein müßte.

Diese Arbeit könnte nur Personen anvertraut werden, welchen die Handhabung von Wertpapieren geläufig ist und deren Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit außer Zweifel steht, also geübten und erprobten Bankbeamten. Ohne Uebertreibung kann man aussprechen, daß alle Angestellten der öffentlichen und privaten Banken für Wochen hinaus von allen anderen Aufgaben freigemacht werden müßten, um dieser Arbeit obzuliegen, und daß auch dann Ueberstunden in erheblichem Umfang eingelegt werden müßten!

Die erforderlichen Kräfte in diesem Umfange zur Verfügung zu stellen, wäre u. E. nicht oder doch nur unter schwerer Schädigung mindestens gleichwertiger allgemeiner Interessen möglich. Aber selbst wenn dies anginge, bliebe die Erreichung des angestrebten Zweckes zweifelhaft. Es würde ein Fälscherunwesen von unerhörtem Umfange Platz greifen, sei es zur Herstellung von Legitimationen zum Zwecke der Effekteneinlieferung, vor allem aber zur Fabrizierung falscher Stempel für Effekten, die nicht zur Einlieferung gebracht werden. Da nicht abgestempelte Wertpapiere nach dem Ende der Abstempelungsfrist der Kraftlosigkeit verfallen sollen, so bedroht überdies das Vorhandensein von Falsifikaten den inländischen wie den internationalen Effektenverkehr mit einer derartigen Unsicherheit, daß die Umsetzbarkeit deutscher Wertpapiere darunter allerschwersten Schaden nehmen muß. Diejenigen Wertpapierbesitzer, welche sich der Stempelung und den damit verbundenen steuerlichen Folgen entziehen wollen, werden im übrigen Zeit haben, zu anderen Vermögensanlagen überzugehen; wie uns berichtet wird, bieten die Niederlassungen ausländischer Banken in den besetzten Gebieten hierzu hilfreiche Hand, wie denn überhaupt das Bekanntwerden der Pläne des Reichsfinanzministeriums leider diesen Instituten zum Nachteile der deutschen Banken einen beträchtlichen Kundenzuwachs zugeführt hat. Soweit ausländische Wertpapiere in Betracht kommen, könnte die Nichtabstempelung ja ohnehin nur mit der Rechtsfolge des Verbots der Kuponeinlösung bei inländischen Einlösungsstellen bedroht werden, und hiermit würde für die Steuerbehörde bei den gegenwärtigen Besetzungs- und Grenzbewachungsverhältnissen wenig gewonnen sein.

Wie uns zuverlässig berichtet wird, hat ferner das Bekanntwerden der Abstempelungspläne im neutralen Auslande bereits in erheblichem Umfange zur Abstoßung des Besitzes an deutschen Rentenwerten geführt und die Neigung zum Erwerbe solcher Werte wesentlich vermindert. Es würden mithin die Nachteile und Gefahren, auf welche wir in unserer gegen den Antrag Auer und Genossen an die Nationalversammlung gerichteten Eingabe vom 12. Juli d. J. hingewiesen haben, zu einem nicht geringen Teile auch mit einer Verwirklichung des vorliegenden Planes verbunden sein.

Aus der Rede des Herrn Reichsministerpräsidenten vom 23. Juli d. J. haben wir mit großer Befriedigung entnommen, daß die gegenwärtige Reichsregierung gewillt ist, dem Urteil und den Gründen der Sachverständigen die ihnen gebührende Beachtung zu Teil werden zu lassen. Diese Zusage läßt uns einen Erfolg unserer Vorstellungen im vorliegenden Falle umsomehr erhoffen, als in der Sache selbst die vom Reichsfinanzministerium vertretenen Interessen denjenigen unseres Berufsstandes nicht zuwiderlaufen, sondern sich mit ihnen in vollständigem Einklang befinden."

Digitized by Google

Zur Reichsnotopfergesetzvorlage.

I.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergesetzes (E.V.) hat unter dem 14. August folgende Eingabe an die Nationalversammlung gerichtet:

„Der Nationalversammlung ist der Entwurf eines Gesetzes über das Reichsnotopfer am 29. Juli d. J. übergeben worden. Nach weiteren in der offiziösen Presse erfolgten Mitteilungen beabsichtigt die Regierung die Vermögen in der Form zu belasten, daß neben den bereits den Kommissionen überwiesenen Steuern, der außerordentlichen Kriegsabgabe und der Abgabe vom Vermögenszuwachs sowie der Erbschaftssteuer, der Nationalversammlung noch ein Reichseinkommensteuergesetz in Anlehnung an den bereits im April vorgelegten, aber noch nicht verabschiedeten Entwurf einer speziellen Kapitalertragssteuer zugehen soll, bei der der Steuersatz der Kapitalertragssteuer um das dreifache gegenüber dem ursprünglichen Entwurf erhöht werden soll.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat bereits in seiner Eingabe an die Nationalversammlung vom 24. April 1919, betreffend die damalige Kapitalertragssteuer, darauf hingewiesen, daß es schweren Bedenken unterliege, einzelne Steuervorlagen, die bisher unerhörte und nur durch die furchtbare finanzielle Notlage des Reichs denkbar gewordene Eingriffe steuerlicher Art in das Vermögen enthalten, ohne einen systematisch durchgearbeiteten Gesamtsteuerplan dem Parlament zur Beschlußfassung vorzulegen, da nur an der Hand eines solchen die Tragweite der einzelnen Steuern für die deutsche Volkswirtschaft übersehen werden kann. Bei der offenbar gewollten überstürzten Durchberatung sämtlicher wichtiger Steuervorlagen wird die Entscheidung über die einzelnen Vorlagen, ohne vorausgehende ausreichende materielle Durchprüfung ihrer gegenseitigen Abhängigkeit und ihrer Folgen, den Fährlichkeiten einer, der momentanen politischen Lage ausgesetzten, nicht sachlichen, sondern politischen Abstimmung überlassen sein.

In der Sache selbst glauben wir uns angesichts der gebotenen Eile auf die Geltendmachung folgender schwerer grundsätzlicher Bedenken beschränken zu sollen.

Durch den Inhalt des unterzeichneten Friedensvertrages sind die deutschen Finanzen in weitgehendem Maße der Ueberwachung und Beeinflussung durch die Entente ausgesetzt. Wir wissen noch nicht, wie schwer die Lasten sein werden, die der deutschen Volkswirtschaft auferlegt werden sollen. Wir wissen aber, daß nach sehr ernsten englischen und französischen Mitteilungen, der Oberste Rat der Alliierten bereits über Maßnahmen berät, durch die der Ertrag des Reichsnotopfers restlos den Alliierten zugeführt werden könnte, um ihn auf die Schadenersatzansprüche der Entente zuverrechnen. Durch Inanspruchnahme der Früchte dieser Steuer seitens der Entente würde auch der in § 52 des Entwurfes ausgesprochene Zweck des Gesetzes, die Mittel zur Beseitigung oder doch zur Abminderung der Reichsschuld zu beschaffen, völlig vereitelt. Die Idee des Herrn Ministers der Reichsfinanzen, im Fall des Zugriffs der Entente das Reichsnotopfer als Steuer nicht in Kraft zu setzen, scheint uns die bei dem Ernst der Angelegenheit erforderliche Vorsicht und Einsicht in erheblichem Umfang außer Acht zu lassen.

Durch den Gesetzentwurf wird der deutschen Volkswirtschaft eine neue Belastung in Aussicht gestellt, die alles in den Schatten stellt, was bisher einer Gemeinwirtschaft zugemutet worden ist. Insbesondere wird die Vorlage, wenn sie Gesetz werden sollte, unausweichlich die Kapitalbildung, deren Deutschland für seinen Wiederaufbau dringender als je bedarf, um ein Anwachsen der Produktion zu ermöglichen, ja, um die volkswirtschaftliche Arbeit überhaupt in Gang zu halten, hindern, und damit dem Wiederaufstieg des Volkes schwere Hindernisse in den Weg legen. Wenngleich die Notlage des Reichs unzweifelhaft außerordentliche Opfer erfordert, so wird doch das Gewicht dieser Last dadurch erhöht, daß der produktiven Wirtschaft rund die Hälfte der bisherigen Betriebsvermögen entzogen werden wird, soweit sofortige Vollzahlung erfolgt oder sofern bei einer Sicherheitsleistung für die Rente die Festlegung von Vermögen gefordert wird.

Die Begründung der Vorlage erklärt daher im Allgemeinen Teil, S. 17, verständlicher Weise: „Im übrigen sind die Abgabesätze das Aeußerste, was dem Vermögen zugemutet werden kann.“ Wir sind der Ueberzeugung, daß die äußerste zulässige Grenze in den Tarif-Vorschriften des § 22 bereits erheblich überschritten ist.

Wir müssen ferner der Ansicht Ausdruck geben, daß die deutsche Volkswirtschaft durch den Aderlaß, den eine solche Vermögenswegsteuerung bedeutet, weit über das Maß des Erträglichen hinaus geschwächt wird, und daß eine solche übermäßige Schwächung vermeidbar ist. Wir vermögen nur ein solches Steuersystem für fruchtbringend für Staat und Volkswirtschaft anzusehen, in dem ein vernünftiges Maß von Vermögensbesteuerung mit erträglicher Besteuerung des Einkommens unter Vorbelastung des fundierten Einkommens gegenüber dem reinen Arbeitseinkommen dem Steuerpflichtigen zugemutet wird. Auch als wesentlicher Teil eines solchen Systems würde jedoch die Vorlage unseres Erachtens nicht betrachtet werden können.

Ein weiteres grundsätzliches Bedenken gegen die Vorlage folgt aus der Tatsache, daß mit der beabsichtigten Kapitalwegsteuerung, wenn auch in erster Linie eine Besteuerung in Rentenform gewählt ist, zu gleicher Zeit in demselben Ausmaß die Quelle der in Aussicht gestellten und gewiß durchaus notwendigen Reichseinkommensteuer auf das schwerste geschädigt wird. Von weggesteuertem Kapital kann nicht noch einmal eine Einkommensteuer erhoben werden. Die bisher immer noch unbekannte Reichseinkommensteuer ist aber unter allen Umständen diejenige Einnahme, welche in allererster Linie die laufenden Ausgaben des Reichs zu decken imstande sein könnte. Die grundsätzlich vorgesehene Zahlung des Reichsnotopfers in Form einer Rente macht aber für die ungeheure Mehrzahl der Fälle diese Steuer, die sich scheinbar als Vermögenssteuer darstellt, zu einer zweiten Reichseinkommensteuer mit Zugrundelegung eines bestimmten, willkürlich gewählten Stichtages als Kapitalgrundlage für eine 30- bezw. 50jährige Steuerrente, bei deren Zahlung es tausendfach vorkommen wird, daß das Rentensubstrat, das Vermögen vom 31. Dezember 1919, schon lange vor 1949 nicht mehr vorhanden ist. Bei der absoluten Unklarheit über die vor uns liegende finan-

Digitized by Google

zielle Gesamtbelastung wäre die isolierte Behandlung des vorliegenden Entwurfes im höchsten Grade unzweckmäßig.

Im Einzelnen haben wir zu dem Entwurf Folgendes zu bemerken:

1. Besteuerung des Betriebsvermögens. Die erste und dringendste Forderung, die unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten an jedes Vermögensbesteuerungsprojekt gestellt werden muß, ist die der schonenden Behandlung der in gewerblichen Betrieben werbend arbeitenden Kapitalien, weil sie neben der Arbeitsleistung des Unternehmers, des Arbeiters und des Angestellten die Grundlage unseres wirtschaftlichen Wiederaufbaus, die Quelle der deutschen Steuerkraft für die Zukunft bilden.

Hinsichtlich der Gesellschaften ist diesem Gesichtspunkt in gewissem Umfange Rechnung getragen, da laut § 17 von ihrem Vermögen der Betrag des Grund- oder Stammkapitals in Abzug gebracht werden kann. Eine entsprechende Bestimmung muß u. E. auch für die Betriebsvermögen der in privater Hand befindlichen Unternehmungen getroffen werden. Eine stärkere Belastung der Kapitalgrundlage der Betriebe physischer Personen muß deren Konkurrenzfähigkeit gegenüber den in Gesellschaftsform betriebenen Unternehmungen auf das schwerste schädigen, ja ihre weitere Existenz in vielen Fällen unmöglich machen. Was insbesondere die Geschäftsbetriebe der Privatbankiers betrifft, so würde die im Entwurf vorgesehene Wegsteuerung größerer Teile ihres Betriebsvermögens ihnen nicht bloß die Aufrechterhaltung ihrer notwendigen Funktion im allgemeinen Geld- und Zahlungsverkehr aufs äußerste erschweren, sondern zu einem völligen Zusammenbruch des deutschen Privatbankierstandes führen können, der, ganz abgesehen von den vernichtenden Folgen für die Inhaber dieser Betriebe und ihre Angestellten, unter allen Umständen die Kreditfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft im Auslande ganz erheblich verringern würde. Da der für den Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft erforderliche Auslandskredit in allem wesentlichen nur auf dem Kredit deutscher Firmen aufgebaut werden kann, würde eine Vernichtung dieses wichtigen deutschen Berufsstandes, wie er bei Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfs befürchtet werden muß, die bedauerlichsten allgemeinen Folgen nach sich ziehen.

Wir halten daher eine Milderung der Besteuerung der Betriebsvermögen der Einzelkaufleute und der Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit nach der Richtung hin für erforderlich, daß für sie die Besteuerung nach einem gegen die im Entwurf vorgesehene Skala ermäßigten Satz erfolgt, weil bei ihnen eine Ausscheidung des Vermögens, das dem der im § 17 Abs. 1 Nr. 1 von der Besteuerung freibleibenden Grund- oder Stammkapital der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Gesellschaften entsprechen würde, im allgemeinen unmöglich ist. Die Ausscheidung des bei der Gründung des Geschäftes vorhanden gewesenen Kapitals des Bankiers kann nicht in Frage kommen, da bei länger bestehenden Firmen die Ermittelung der Höhe dieses Anlagekapitals nicht mehr möglich sein wird. Die Verwendung dieses Gesichtspunktes würde daher nicht für alle Privatbankiers gleichmäßig möglich sein.

Wir beantragen daher: die Sätze des § 22 bei der Besteuerung der Betriebsvermögen der Einzelfirmen sowie der Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit um $^1/_3$ herabzusetzen, höchstens aber den Satz des § 23 in Anwendung zu bringen.

2. Sicherheitsleistung für die grundsätzlich vorgesehene Rentenzahlung. Der Entwurf setzt im § 29 fest, daß die Vermögensabgabe, die selbstverständlicherweise nur in Ausnahmefällen voll in bar und sofort gezahlt werden kann, als Rente zu zahlen ist. Auch bei dieser Lösung der Zahlungsfrage werden der Reichsvermögensbank immerhin noch enorme Vermögensbestandteile zur Verwaltung zufließen, die fortan der produktiven Einzelwirtschaft nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Nur in den Fällen, in denen der Veranlagungsbehörde der Eingang der geschuldeten Rente mit Rücksicht auf die Persönlichkeit oder den Vermögensstand der Abgabepflichtigen gefährdet erscheint, soll von ihr Sicherheitsbestellung verlangt werden können. Es ist nicht zu verkennen, daß damit dem Urteil der Steuerbehörde über die Qualität der Zensiten eine nicht unbedenkliche Bedeutung eingeräumt ist, die nur dann erträglich erscheint, wenn diese Vollmacht in vorsichtigster Form gehandhabt wird. Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz werden nach dieser Richtung auszugestalten sein.

Auch die Sicherheitsleistung wird in nicht erheblich geringerem Maße als die Verkleinerung der Betriebsvermögen durch einmalige Zahlung der Abgabe regelmäßig sehr erhebliche Teile des Betriebsvermögens von Banken und Bankiers soweit festlegen, daß von der für die Allgemeinheit höchst wichtigen Weiterführung dieser Geschäftsbetriebe im bisherigen Umfang nicht mehr die Rede sein könnte. Auf der anderen Seite würde die der Bankkundschaft auferlegte Sicherheitsstellung bei der mit ihr verbundenen Festlegung großer und wichtiger Betriebsvermögensteile die weitere Gewährung der im Gefüge des Kreditsystems unentbehrlichen offenen Kredite unmöglich machen, da solche nur gewährt werden können, solange Klarheit darüber besteht, daß solchen Krediten sehr große freie Vermögensmassen gegenüberstehen. Mag die Sicherheitsleistung in den Fällen, in denen es sich um Vermögen reiner Rentner handelt, relativ unschädlich sein, sobald sie sich auf kaufmännisches Betriebsvermögen erstreckt, wirkt sie genau so, als ob sofortige Zahlung und damit voller sofortiger Verlust des Steuerbetrages mit einem Mal gesetzlich verlangt wäre. Schließlich würden die erforderlichen Sicherheitsleistungen in vielen Fällen zu einer weiteren dinglichen Belastung, besonders des nicht landwirtschaftlich genutzten Grundvermögens führen, so daß die Erlangung von Realkredit, insbesondere für produktive Zwecke, weiter wesentlich erschwert würde.

Die sehr erheblichen Bedenken, die von den Organen des Realkredits gegen die Vorlage erhoben werden, wollen wir hier nicht erörtern, sondern verweisen auf die gleichzeitige Eingabe unseres Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen.

3. Reichsvermögensbank. In den §§ 36 bis 39 wird bestimmt, daß eine Reichsanstalt mit eigner Rechtspersönlichkeit begründet werden soll, die diejenigen Vermögensbestände aufzunehmen haben wird, die dem Reich auf Grund des Entwurfs zufließen, soweit die Abgabe nicht in bar oder durch Hingabe unverzinslicher Schatzanweisungen (Schatzwechsel) entrichtet wird. Diese

Digitized by Google

Vermögensbank, deren Satzung und tatsächliche Wirksamkeit im Gesetz bedauerlicherweise nicht festgelegt ist — sie soll erst nachträglich von der Reichsregierung mit Zustimmung des Staatenausschusses festgestellt werden —, wird im Falle der Gesetzwerdung des Entwurfs bestimmt sein, einen riesigen Anteil an den in Deutschland vorhandenen Vermögensobjekten aufzunehmen und zu verwalten. Daß es möglich wäre, diese Aufgabe ohne Schädigung mindestens dieses Teils, wenn nicht der gesamten deutschen Volkswirtschaft zu erfüllen, ist nach der Ueberzeugung aller Sachverständigen ausgeschlossen. Es kommt hierzu, daß auf diesem Wege Organe des Reiches, deren besondere Eignung zu derartig riskanter Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit berechtigten Zweifeln begegnen muß, Sitz und Stimme in allen größeren industriellen und Handelsbetrieben erhalten würden. Es kann keine Leitung einer derartigen Anstalt geben, die sich ausreichende Sachkunde für die Verwertung solcher Massen verschiedenartigster Werte zutraute und die imstande wäre, eine Organisation zu schaffen, die es ermöglichen würde, die ungeheure Masse der bei ihr zusammenströmenden privatwirtschaftlichen Werte für die Staats- und Volkswirtschaft nutzbringend dauernd zu verwalten. Das Arbeiten einer solchen Reichsvermögensbank würde eine Bürokratisierung der deutschen Volkswirtschaft zur Folge haben, der gegenüber sich die Tätigkeit der Kriegsgesellschaften aller Art, das System der Kriegswirtschaft mit allen seinen bereits während des Krieges schwer empfundenen, das wirtschaftliche Leben Deutschlands in Fesseln schlagenden Folgen nur als ein schwacher Anfang staatlicher Bevormundung erweisen würde. Die Existenz eines solchen Organs würde in die Hände seiner Leiter eine so unglaubliche materielle Verantwortung legen, daß sie von einem seiner Verantwortung bewußten Bankleiter nicht getragen werden könnte. Sie würde aber zugleich in die Hände dieser Personen mit der materiellen Verantwortung und Macht eine derartige politische Macht geben, wie sie bisher nirgends vorhanden gewesen ist. Die Möglichkeit politischer Ausnutzung dieser Macht gibt zu den schwersten Bedenken Anlaß.

4. Die Tendenz des Entwurfes über das Reichsnotopfer geht dahin, die Gesamtheit der kapitalbesitzenden Zensiten zur Deckung des Bedarfes des Reiches heranzuziehen, um die bei der Notlage der Reichsfinanzen erforderlichen Erträge aus dieser Abgabe vom Vermögen zu ziehen. Im § 5 Nr. 6 wird aber festgestellt, daß „die öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen sowie die von Körperschaften des öffentlichen Rechtes gegründeten und geleiteten gemeinnützigen Kreditanstalten" von der Abgabe des Reichsnotopfers freibleiben sollen.

Diese Vorschrift widerspricht dem Grundgedanken der Vorlage, denn sie schädigt den Ertrag der Steuer durch die Freilassung von vielen Milliarden deutschen Vermögens vom Reichsnotopfer schwer. Der Hinweis auf die sozialen Ziele dieser Anstalten ist verfehlt, da feststeht, daß ein sehr erheblicher Teil der hier von der Steuer befreiten Kreditinstitute seit Jahren auf das deutlichste reine Erwerbstendenzen für sich selbst bzw. für die öffentlichrechtlichen Körperschaften, denen sie angehören, gezeigt hat. Sie bedeutet aber ferner eine grundsätzliche und sachlich weittragende Bevorzugung dieser Institute, unter denen heute außer den Sparkassen auch Stadtbanken, Girozentralen und Sparkassenverbände kommunaler und provinzieller Struktur zusammengefaßt sind.

Mindestens für die Sparkassen würden gesonderte Bestimmungen vorzusehen sein, je nach dem, ob sie tatsächlich nur gemeinnützig wirken oder ob sie als kommunale Erwerbsunternehmungen anzusehen sind.

Da die Sparkassen ein eigenes, ausgewiesenes Grundkapital, das nach Maßgabe des Ausscheidens des Grund- oder Stammkapitals bei den im § 2 Abs. 1 Ziffer 4 bezeichneten Gesellschaften aus der Besteuerung nicht besitzen, bedarf es für ihre Heranziehung einer Spezialbestimmung darüber, wie die Besteuerung ihres Vermögens erfolgen soll. Für diejenigen im § 5 Ziffer 6 sonst genannten Kreditanstalten, die ein dem Grund- oder Stammkapital der im § 2 Abs. 1 und 4 bezeichneten Gesellschaften entsprechendes Grund- oder Stammkapital besitzen, würde die steuerliche Gleichstellung mit diesen Gesellschaften auszusprechen sein.

Wir beantragen daher:

1. dem § 2 einen Absatz 4a hinzuzufügen:

   „4a) die öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen sowie die von Körperschaften des öffentlichen Rechts gegründeten und geleiteten Kreditanstalten, ebenso die von solchen Körperschaften gegründeten und geleiteten Versicherungsanstalten."

2. Dem § 5 Abs. 6 nach dem Wort „Kreditanstalten" hinzuzufügen:

   „sofern sich dieselben auf die Pflege des eigentlichen Sparverkehrs beschränken."

3. dem § 17 Abs. 2 nach dem Worte „Kreditanstalten" hinzuzufügen:

   „sowie Sparkassen, soweit sie nicht nach § 5 Ziffer 6 steuerfrei sind."

5. Verwendung der Kriegsanleihe, der Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen zur Steuerzahlung. In § 37 des Entwurfs sind eingehende Bestimmungen darüber getroffen, unter welchen Bedingungen Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs an Zahlungsstatt für die Leistung des Reichsnotopfers von der Steuerbehörde angenommen werden sollen. In den von uns vertretenen Kreisen ist man der Ueberzeugung, daß die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Bestimmungen zu eng gehalten sind. Sie gestatten die Verwendung der Wertpapiere zur Zahlung des Reichsnotopfers im allgemeinen nur dann, wenn sich die Beurkundungen über die Zeichnungen noch heute im Besitz der ursprünglichen Zeichner befinden, dagegen im allgemeinen nicht in den Fällen, in denen solche erst nachträglich durch Tausch oder Kauf erworben sind. Gewiß ist nicht zu verkennen, daß die Gleichstellung beider Gruppen Bedenken gegen sich hat, denn zweifellos würde dabei derjenige, der Kriegsanleihe nachträglich, nach dem Juli 1918, zu Preisen gekauft hat, die erheblich unter den Emissionskursen lagen, einen unberechtigten Vorteil gegenüber denen haben, die seinerzeit sofort zum

Digitized by Google

Emissionskurs gekauft haben, falls man auch ihm die Annahme der Stücke zwecks Steuerzahlung zu Pari oder zum Emissionskurs zugestehen würde. Es gibt aber auch nicht unerhebliche Gruppen von nachträglichen Käufern, die zur Zeit der hohen Kurse der 1., 3. und 5. Anleihe über dem Emissionskurs gekauft haben, weil sie damals Anlage suchten, während der Zeichnungsfrist aber aus irgendwelchen Gründen nicht hatten zeichnen können. Es wäre billig, solche Käufer bei der Verwendung der Kriegsanleihen zu Steuerzahlungen ebenso zu stellen wie die ursprünglichen Zeichner, da sie dem Reich sogar mehr gegeben haben als die Zeichner. Selbstverständlich würde im einzelnen Fall stets der Nachweis solcher Tatsache erbracht werden müssen.

Durch den Entwurf werden ferner diejenigen Kreise geschädigt, die bereits bisher, um fällige Kriegssteuerzahlungen mit Kriegsanleihen leisten zu können, größere aus eigner Zeichnung stammende Stücke in kleine umgetauscht haben, bezw. kleine in größere, oder Kaufgeschäfte abgeschlossen haben, die nur diesem Zweck zu dienen bestimmt waren. Allen diesen ist die Einreichung eigener ursprünglicher Zeichnungsstücke unmöglich geworden. Möglich ist aber auch für sie der Nachweis, daß sie insgesamt an Kriegsanleihen einen Betrag gezeichnet haben, der über demjenigen liegt, für den sie Verwendung ihrer Stücke bei Steuerzahlungen begehren. Soweit dieser Tatbestand im einzelnen Fall erwiesen wird, halten wir die Gleichstellung dieser Käufer bezw. derer, die in dieser Absicht getauscht haben, mit den ursprünglichen Zeichnern für gegeben

Wir beantragen daher folgenden Zusatz zu § 37 Abs. 2:

„Den selbstgezeichneten Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen stehen solche gleich, welche der Abgabepflichtige nachweislich im Austausch gegen selbstgezeichnete erworben hat, sowie solche, die er nachweislich zu einem Preise gekauft hat, der nicht niedriger war als der Zeichnungskurs."

* * *

Wenn wir im Vorstehenden gezeigt haben, nach welchen Richtungen vom Standpunkte des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes bereits jetzt, vor Bekanntwerden des systematischen Reformplanes der Regierung für einen Neuaufbau der Reichsfinanzen, Bedenken zu erheben sind, so behalten wir uns ausdrücklich vor, weitere Gesichtspunkte geltend zu machen, die nach dessen Bekanntwerden noch in Frage kommen könnten."

II.

Die in der vorstehenden Eingabe in Bezug genommene Eingabe des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E.V.) hat folgenden Wortlaut:

„Zu dem der Nationalversammlung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über das Reichsnotopfer gestatten wir uns ergebenst folgende Bedenken geltend zu machen:

Die Bestimmung des § 30 des Entwurfes, daß die vom Grundbesitz zu zahlende Abgabe in Form einer auf den Grundbesitz an erster Stelle einzutragenden Rente auf 50 Jahre verteilt werden kann, gibt zu den ernstesten Bedenken Anlaß, weil dadurch das bisher unerschütterte Fundament unserer Volkswirtschaft, der Grundkredit, in unübersehbarer Weise in Mitleidenschaft gezogen wird. Während die Abgabe vom Grundvermögen (§ 6 Ziff. 1) ohne Anwendung der Rentenform den Realkredit unberührt läßt, weil das Reich wie bei der Heranziehung des mobilen Besitzes hinsichtlich der Erhebung und Sicherung nicht besser gestellt ist, als der private Gläubiger des Abgabepflichtigen, sollen bei der Abgabe vom Grundvermögen in der Rentenform sämtliche Realgläubiger dem Reiche weichen. **Hierin liegt eine Schädigung der Hypothekengläubiger, die dem Pfandbesitzer mobiler Werte selbst im Konkurse des Schuldners nicht zugemutet wird.** Die ersten Hypotheken würden dadurch über die ihnen meist gesetzlich gezogene Grenze — Art. 73 Preuß. Ausführungsgesetz zum BGB., Art. 92 d. Bayer. Ausführungsgesetzes zum BGB. und Gesetze anderer Bundesstaaten sowie § 11 Hypotheken-Bank-Gesetz — hinausgedrückt, die zweiten und dritten Hypotheken entsprechend weiter in ihrer Sicherheit verschlechtert werden. Das würde, abgesehen von der allgemeinen ungünstigen Bewertung hypothekarischer Anlagen für den Schuldner zur Folge haben,

a) daß er bei Ablauf der I. Hypothek in Zukunft Rückzahlungen auf diese machen muß, welche die Verschlechterung ausgleichen,

b) daß er zweite und weitere Eintragungen nur unter sehr schweren Opfern oder überhaupt nicht erhalten wird.

Würde die Abgabe auch beim Grundvermögen gemäß § 29 gestundet und zu ihrer Sicherung nur das am Grundstück vorhandene Guthaben des Schuldners (Grundvermögen) herangezogen, die Sicherheit also an bereitester Stelle eingetragen, so würde die für die Existenz des Grundbesitzes wichtigste Grundlage, nämlich die Unantastbarkeit seines Realkredites, aufrecht erhalten bleiben.

Da der deutsche Grundkredit auch dem Auslande gegenüber bisher als unantastbar gegolten hat, würde eine zu gegenteiliger Auffassung führende Maßnahme gerade jetzt von den nachteiligsten Wirkungen sein.

Abgesehen davon muß auf Folgendes hingewiesen werden:

1. Indem der Entwurf der Abgabe vom Grundvermögen das Vorrecht vor allen dinglichen Lasten einräumt und mit dem Grundsatze der bisher üblichen Wertermittelung nach dem Ertragswert bricht, trifft er den ländlichen Besitz und landwirtschaftlichen Grundkredit, gleichviel, ob es sich um Groß- oder Kleingrundbesitz handelt, in doppelter, geradezu verhängnisvoller Weise. Wie der Entwurf selbst ausführt, hat der ländliche Besitz — jeden Umfanges — im Kriege eine Wertsteigerung erfahren, die in dem Ertrage keine Rechtfertigung findet, die vielmehr auf vorübergehende, zum Teil rein persönliche Gründe zurückzuführen ist. Steigerungen des Wertes um

Digitized by Google

100 % sind keine Seltenheit. Dieser Erscheinung trägt der Entwurf auch mit der Vorschrift, daß von dem Werte ¼ unberücksichtigt bleiben soll, nicht ausreichend Rechnung. Denn schon die Steigerung um 50 % läßt die Abgabe im Verhältnisse zu dem bisher üblichen Ertragswerte — vergl. Hypothekenbankgesetz § 12 — so in die Höhe schnellen, daß die darnach berechnete, den Hypotheken vorgehende Rente des weniger belasteten landwirtschaftlichen Besitzes die Hypotheken bei der sicher eintretenden sinkenden Bewegung der Werte im äußersten Maße gefährdet. Ein vor dem Kriege mit 1 000 000 M. nach dem Ertrage bewertetes Landgut konnte bis ²/₃, also mit 666 000 M. gefahrlos belastet gelten. Im Kriege wird es nicht selten zu einem Werte von 2 Millionen M. gesteigert sein, so daß die Abgabe nach einem Werte von 1 500 000 M. berechnet auf 190 000 M. gegen 54 000 M. nach dem Ertragswert anwächst. Der bis dahin sicheren Hypothek von 666 000 M. gehen also bei Zugrundelegung des Ertragswertes 54 000 M., bei dem zeitigen — sicher nur vorübergehenden — Verkaufswerte 190 000 M. vor. Für den zu erwartenden Wiedereintritt normaler Bewertung ist also die sicherste Hypothek in ganz erheblicher Weise geschädigt worden.

Dieser Unbilligkeit kann sich der Grundbesitzer nicht wie der Eigentümer mobiler Werte durch Hergabe eines Teiles seines Besitzes zu dem zeitigen hohen Werte entziehen, da, wie die Begründung des Entwurfes richtig ausführt, die Hergabe eines Teiles des ländlichen Besitzes sowohl mangels vorhandener Käufer als auch weil dadurch meist der verbleibende Rest entsprechend entwertet wird, nicht möglich ist.

2. Die Festlegung der Verzinsung auf 5 % für 50 Jahre kann dem Grundbesitz gegenüber, der eine viel geringere Eigenrente abwirft, in keiner Weise gerechtfertigt werden, zumal mit einer sinkenden Bewegung der Grundstückswerte gerechnet werden muß.

3. Je höher die Belastung eines Grundstückes ist, um so geringer ist das eigene Guthaben des Eigentümers und demgemäß um so geringer die den Hypotheken vorzuschiebende Rentenbelastung. Je geringer die Belastung, um so größer das Eigenkapital des Besitzers und die den Hypotheken vorzutragende Rentenbelastung. Mithin wird durch das Rentenverfahren die bisher beste Hypothek des besten Grundbesitzers schwerer getroffen, wie die Hypothek auf dem Grundbesitz eines hochverschuldeten Eigentümers. Diese Umkehrung aller wirtschaftlichen Vorstellungen kann unmöglich vom Gesetz gewollt werden.

4. Die durch das Rentenverfahren bis an die äußerste Grenze der Realsicherheit hinausgeschobenen zweiten und ferneren Eintragungen werden sowohl bei dem Gläubiger zur Abgabe herangezogen, als auch in ihrer Sicherheit durch die Rentenpflicht des Schuldners wesentlich verschlechtert. Dieser Vorgang muß die Neigung des Gläubigers, seine Hypothek auf dem Grundstück zu belassen, erschüttern, zur Einziehung der Forderung führen und den Grundstückseigentümer der Zwangsversteigerung ausliefern.

5. Wenn der § 30 vorsieht, daß die Abgabe nur für das Guthaben am Grundstücke rentenmäßig voreingetragen werden soll, so müßte hierbei weiter zum Ausdruck kommen, daß die Rente in keinem Falle höher sein darf, als sie sein würde, wenn das Grundstück das einzige Vermögen des Abgabepflichtigen wäre. Denn anders würde bei der vorgesehenen Staffelung der Abgabe die Rente sich entsprechend dem ganzen übrigen Vermögen der Abgabepflichtigen erhöhen. Diese Folge darf nicht Gesetz werden, da sonst die Hypothekengläubiger gerade solcher Besitzer besonders geschädigt werden, die außer dem beliehenen Grundbesitz noch ein erhebliches Vermögen besitzen. Die Annahme des Entwurfes, daß die hieraus befürchtete Schädigung der Hypotheken nur in seltenen Fällen in die Erscheinung treten würde, trifft nicht zu.

Wir bitten deshalb, den vorgetragenen Bedenken in folgenden Abänderungen des Entwurfes Rechnung zu tragen:

§ 18.

Bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, einschließlich ihres Zubehörs, ist dem Wertansatz der dauernde Ertragswert zugrunde zu legen.

Veräußert der Abgabepflichtige ein solches Grundstück vor dem 1. Januar 1930 und ist der Verkaufspreis höher als der bei der Veranlagung der Vermögensabgabe angenommene Steuerwert, so ist der Abgabepflichtige für das Grundstück neuzuveranlagen.

Der Neuveranlagung ist als Wert des Grundstücks der Verkaufspreis abzüglich der nach dem 31. Dezember 1919 gemachten besonderen Aufwendung zugrunde zu legen, jedoch nicht über den vollen Steuerwert hinaus,

§ 30.

Auf Antrag des Abgabepflichtigen ist für den Teil der Abgabe, der bei einer Sonderveranlagung des Grundvermögens nach Abzug der den Grundbesitz betreffenden dinglichen Schulden und Lasten auf diesen entfällt, eine fünfzigjährige Tilgungsrente als öffentliche Last in das Grundbuch an bereiter Stelle einzutragen (Reichsnotzins). Um den Betrag des Reichsnotzinses mindert sich die in § 29 bezeichnete Rente.

Für die Berechnung und die Entrichtung der fünfzigjährigen Tilgungsrente sind die Vorschriften im § 29 sinngemäß anzuwenden.

Die Eintragung des Reichsnotzinses sowie Abänderungen und Löschungen erfolgen kosten-, stempel- und gebührenfrei.

Absatz 4 fällt fort."

Digitized by Google

Zum Entwurf der Reichsabgabenordnung.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) hat unter dem 14. August folgende Eingabe an die Verfassunggebende Nationalversammlung gerichtet:

„Ehe der unterzeichnete Verband zu dem obengenannten Entwurf im einzelnen Stellung nimmt, glaubt er, bezugnehmend auf sein an den Herrn Präsidenten im selben Sinne gerichtetes Telegramm vom 12. August d. J., aufs ernsteste über das schwere Unrecht Klage führen zu müssen, welches er darin erblickt, daß diese grundlegende Kodifikation der allgemeinen Vorschriften des Reichssteuerrechts vor Beginn der Beratungen in der Nationalversammlung der Oeffentlichkeit nur in einem kurzen Presseauszug bekannt gegeben worden ist. Den beteiligten Kreisen ist dadurch eine eingehende Prüfung des Inhalts der 451 Paragraphen des Entwurfs und eine sachliche Würdigung ihrer Tragweite unmöglich gemacht. Ob einem solchen Verfahren die bewußte Absicht möglichster Ausschaltung der öffentlichen Kritik zu Grunde liegt oder nicht, es muß in jedem Falle als undemokratisch bezeichnet werden. Die parlamentarischen Erörterungen einer Vorlage, wie dieser, bedürfen der Vorbereitung durch ausgiebige Kritik berufener Kenner des Rechts und der Verkehrspraxis. Verzichtet man auf deren Mitwirkung, so erhält man an Stelle einer vom wirklichen Volkswillen getragenen Neuordnung des Reichssteuerrechts nichts besseres als ein in parlamentarischen Formen verabschiedetes Verwaltungsregulativ!

Angesichts der Kürze der Zeit sind wir genötigt, uns auf folgende, den Gegenstand keineswegs erschöpfende Darlegungen zu beschränken:

A. Die für unser Gewerbe einschneidenste Neuerung des Entwurfs ist die **Durchbrechung des Steuergeheimnisses der Banken und Bankfirmen** durch ihre Einbeziehung in die allgemeine Auskunftspflicht gemäß § 177 ff. und durch Begründung der besonderen Anzeigepflicht nach § 189 der Vorlage.

Wir haben bereits am 17. Februar 1919 den Mitgliedern der Nationalversammlung und dem Reichsfinanzministerium eine eingehend begründete Eingabe überreicht, in der wir unsere schweren Bedenken gegen die Beseitigung des Bankgeheimnisses geltend gemacht haben. Aus dem vorliegenden Entwurf sehen wir zu unserem Bedauern, daß diese unsere Bedenken nicht nur unberücksichtigt geblieben, sondern, wie der Inhalt der Begründung zeigt, nicht einmal nach ihrer sachlichen Tragweite gewürdigt worden sind. Wie in der Presse — vgl. z. B. Berliner Tageblatt vom 10. August d. J. — bereits mit Recht hervorgehoben worden ist, haben diese Bedenken nicht ihren Hauptgrund in der den Banken durch die Auskunftspflicht zugefügten Belästigung, sondern in der durch eine Unzahl bereits jetzt gemachter Wahrnehmungen begründeten Besorgnis, daß Kapitalien, die bisher als Depositen oder Wertpapierdepots bei Banken und Sparkassen ruhten, künftighin die auskunftspflichtigen Institute fliehen, und damit nicht nur der Besteuerung, sondern auch der werbenden Arbeit im volkswirtschaftlichen Leben entzogen bleiben werden, womit gleichzeitig eine schwere Schädigung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und eine vermehrte Belastung des Reichsbankstatus verbunden sein wird. Diesen von uns befürchteten Folgen wird durch — an sich begrüßenswerte — internationale Vereinbarungen zur Bekämpfung der Steuerflucht nur unvollkommen, durch das vielerörterte Projekt des Notenumtauschs aber, dessen Undurchführbarkeit und Gefährlichkeit wir anderen Orts nachgewiesen haben, überhaupt nicht wirksam Einhalt getan werden können.

In dem mit Recht volkstümlichen Kampf gegen die Steuerflucht sollte sich die Nationalversammlung gleichwohl nicht der Pflicht entschlagen, die Brauchbarkeit des ihr vorgeschlagenen Mittels einer ernsten, sachlichen Prüfung im Sinne unserer vorerwähnten Eingabe vom 17. Februar 1919 zu unterziehen.

Für ganz besonders bedenklich erachtet es unser Verband, daß der Entwurf die Mitteilungspflicht der Banken nicht auf eine Auskunftspflicht im Falle vorliegenden Verdachts der Steuerhinterziehung beschränken, sondern ihnen eine Pflicht zur Einreichung und fortlaufenden Ergänzung von Kundenverzeichnissen bei dem örtlich zuständigen Finanzamt auferlegen will. Die Bearbeitung dieser Kundenverzeichnisse bei den Banken, ihre Verarbeitung bei den Finanzämtern wird mit einem Uebermaß von Arbeits- und Personalaufwand verbunden sein, so daß der erhoffte steuerliche Mehrertrag Gefahr läuft, sich hierdurch ganz oder doch teilweise wieder zu verflüchtigen. Durch die Vermehrung des Steuerpersonals wird andererseits auch die Gefahr des Mißbrauchs der steuerlichen Auskünfte zu außersteuerlichen Zwecken erhöht. Die Furcht vor solchem Mißbrauch ist, wie wir von unseren Mitgliedern im Reich wieder und wieder hören, trotz aller gegen die Verletzung des Amtsgeheimnisses der Steuerbeamten gerichteter Strafvorschriften im Publikum weit verbreitet, insbesondere in kleineren Städten und Gemeinden, wo sich mit Naturwendigkeit die verschiedensten amtlichen oder ehrenamtlichen Funktionen in einer Person vereinigen und alle Verhältnisse leichter als in Großstädten übersehen werden können. Es befürchten aus diesem Grunde insbesondere unsere Mitglieder in der Provinz von der Verpflichtung, dem örtlich zuständigen Finanzamt Kundenlisten einreichen zu müssen, eine Abwanderung wesentlicher Teile ihrer Kundschaft. Auch außerhalb unseres Gewerbes besteht in urteilsfähigen Kreisen die Besorgnis, daß der volkswirtschaftliche Schaden, den diese Bestimmungen anrichten werden, unvergleichlich größer sein wird als die von ihnen erhofften steuerlichen Vorteile. Sofern die Nationalversammlung sich nicht in der Lage sehen sollte, auf die Einbeziehung der Banken in die Auskunftspflicht gemäß § 177 des Entwurfs zu verzichten, bitten wir zum mindesten eine Streichung des die Anzeigepflicht betreffenden § 189 aus den vorerwähnten Gründen in Erwägung ziehen zu wollen. Allermindestens muß gefordert werden, daß die Anzeige nicht gegenüber dem örtlich zuständigen Finanzamt, sondern gegenüber dem übergeordneten Landesfinanzamt zu erfolgen hat, damit die Gefahr eines Mißbrauchs des durch die Anzeige gewonnenen Materials durch lokale Indiskretionen wenigstens etwas gemindert wird.

B. **Der übrige Inhalt des Entwurfs** gibt uns im einzelnen zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

I. Einleitende Vorschriften.

Zu § 1.

Nach Abs. 3 gilt die Reichsabgabenordnung nicht, soweit in den einzelnen Steuergesetzen Abweichendes vorgeschrieben ist. Diese Ausnahme erscheint zu eng gefaßt. Es müssen auch abweichende Vorschriften anderer Gesetze berücksichtigt werden, wie z. B. diejenige des Gesetzentwurfs über Enteignungen und Entschädigungen, welche abweichend von §§ 191, 192 der Reichsabgabe-

Digitized by Google

ordnung die Verwendung der Ergebnisse der Auskünfte oder Ermittelungen bei den Enteignungsbehörden zu steuerlichen Zwecken verbietet.

Zu § 5.

Wir haben grundsätzliche Bedenken gegen den hier gemachten Versuch, die unzulässige Steuerumgehung zu definieren und zu vereiteln, nicht zu erheben. Dabei fassen wir den Abs. 2 der Vorschrift dahin auf, daß ein „Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts" im Sinne des Abs. 1 nur bei gleichzeitigem Vorliegen der unter 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen gegeben sein soll. Ohnedies besteht Grund zu der Befürchtung, daß die entscheidenden Gerichte bei rechtsgeschäftlichen Transaktionen verwickelterer Art nicht immer in der Lage sein werden, zu erkennen, ob durch die tatsächlich gewählte Rechtsform „wirtschaftlich im wesentlichen derselbe Erfolg" erzielt wird, wie durch die für steuerpflichtig erklärte und ob „etwaige Rechtsnachteile, die der gewählte Weg mit sich bringt, tatsächlich keine oder nur geringe Bedeutung haben."

II. Behörden.

Zu § 43.

Wir halten es nach gemachten Erfahrungen für wünschenswert, daß dem Reichsfinanzministerium nicht bloß die Befugnis erteilt wird, Fragen der Auslegung der Steuergesetze dem Reichsfinanzhof zur Begutachtung vorzulegen, sondern daß es beim Vorliegen eines bezüglichen Antrages von berufenen Vertretungen der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft hierzu verpflichtet ist. Es muß diesen Vertretungen die Möglichkeit gegeben werden, Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen und der Reichsfinanzverwaltung über Fragen, die für die Gesamtheit der von ihnen vertretenen Berufsgenossen von Erheblichkeit sind, beim Reichfinanzhof auch dann zum Austrag zu bringen, wenn das Reichsfinanzministerium sich nicht bewogen findet, seinerseits ein entsprechendes Ersuchen an den Reichsfinanzhof zu richten, weil es an der Einbürgerung einer von ihm vertretenen rechtlich zweifelhaften Auffassung in der Praxis ein Interesse hat.

III. Besteuerung.

Zu § 76.

Wir bitten hier oder an anderer Stelle — gegebenenfalls bei § 212 — eine Bestimmung folgenden Inhalts einzufügen:

„Die nachträgliche Einziehung von Reichssteuern ist insoweit unzulässig, als sie sich auf eine erst nach Entstehung des Steueranspruchs ergangene Entscheidung des Reichsfinanzhofs oder des Reichsfinanzministers gründet, in welcher die Steuerpflicht im Gegensatz zu früheren, einen gleichen Tatbestand betreffenden Entscheidungen des Reichsgerichts, des Reichsfinanzhofs oder des Reichsfinanzministers bejaht wird."

Wir haben bereits wiederholt, insbesondere in einer Eingabe an den Preußischen Landtag vom 11. Juli 1914, darauf hingewiesen, in wie hohem Maße es der Billigkeit widerspricht, wenn der Fiskus, soweit nicht Verjährung entgegensteht, die Nachversteuerung von Rechtsakten beansprucht, deren Steuerfreiheit bei ihrer Tätigung auf Grund von früheren Entscheidungen des höchsten Gerichts oder der obersten Verwaltungsbehörde außer Zweifel war und deren Steuerpflichtigkeit erst durch eine nachträglich erwirkte höchstrichterliche Entscheidung zur Feststellung gebracht worden ist. Eine das Maß des Erträglichen übersteigende Härte liegt hierin namentlich deshalb, weil es sich bei den zur Nachversteuerung herangezogenen Rechtshandlungen in einer großen Anzahl von Fällen um solche handelt, welche bei Kenntnis der Steuerpflicht entweder überhaupt unterlassen oder nicht ohne vertragliche Regelung der Steuerlast im Verhältnis der Beteiligten zueinander vorgenommen worden wären. Soweit die Nachbesteuerung häufig wiederkehrender Geschäfte in Frage steht, tritt hierzu als weitere schwere Unzuträglichkeit noch die Zumutung, daß die Beteiligten auf Jahre zurück zum Zwecke der Berechnung der Fehlsteuer die Zahl der nachzuversteuernden Geschäfte feststellen müssen, was immer nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand von Arbeit und Kosten möglich ist.

Es genügt u. E. nicht, daß nach § 108 das Reichsfinanzministerium berechtigt ist, Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, zu erlassen; die Steuerbehörden haben von dieser Befugnis in Fällen der hier in Rede stehenden Art bisher nur vereinzelt Gebrauch gemacht, in anderen Fällen dagegen trotz offenbaren Wechsels der oberstgerichtlichen Rechtsprechung auf der Nachentrichtung der Steuer bestanden. Der Gegenstand bedarf demnach dringend grundsätzlicher Regelung im Sinne unseres obigen Vorschlags, namentlich angesichts der Möglichkeit der Herausbildung zahlreicher Abweichungen der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs von der bisherigen steuerrechtlichen Judikatur des Reichsgerichts.

Zu § 92 in Verbindung mit § 379.

Die in diesen Vorschriften vorgesehene zivil- und strafrechtliche Haftung des Geschäftsherrn für Steuerverfehlungen seiner Angestellten läßt sich nur in begrenztem Maße aufrechterhalten, nachdem die der Nationalversammlung gleichfalls unterbreitete Vorlage eines Gesetzes über die Betriebsräte weiten Kreisen der gewerblichen und landwirtschaftlichen Unternehmer die freie Entschließung über die Auswahl ihres Personals durch Gewährung des Mitbestimmungsrechts der Betriebsräte bei Anstellungen und Entlassungen entzieht. Die vorerwähnten Paragraphen müssen im Falle der Annahme jener Vorlage daher u. E. durch einen Zusatz ergänzt werden, nach welchem sowohl die zivilrechtliche als die strafrechtliche Haftung des Geschäftsherrn in Wegfall kommt, wenn er durch Einspruch des zuständigen Betriebsrats an der Entlassung des schuldigen Angestellten oder an der Einstellung brauchbarerer Arbeitskräfte gehindert worden war. Wir nehmen Bezug auf unsere unterm 17. Juli d. J. dem Reichsministerium unterbreitete und auch den Mitgliedern der Nationalversammlung zur Kenntnis gebrachte Eingabe zum Betriebsratsgesetzentwurf.

Zu §§ 109, 113.

Wir geben der Erwartung Ausdruck, daß in den dem Reichsfinanzministerium vorbehaltenen ergänzenden Vorschriften über Leistung von Steuersicherheiten durch Bürgschaft oder Bürgschaftswechsel zahlungsfähiger Personen alle zahlungsfähigen Banken und Privatbankfirmen zur Bürgschaftsleistung generell zugelassen werden.

Zu § 165 in Verbindung mit §§ 368, 378.

Wir erheben gegen den § 165 trotz der großen Verantwortung, die er den Banken und Bankfirmen auch weiterhin aufbürdet, im Interesse wirksamer Bekämpfung von Steuerschiebungen mit Hilfe von Konten auf falsche oder erdichtete Namen keine Einwendung. Die Regelung des Abs. 3 für den Fall der Entdeckung des Sachverhalts scheint uns trotz der in der Begründung S. 98 geäußerten Zweifel angemessener als die Belastung der Bank mit einer Denunziationspflicht gegenüber dem Finanzamt.

Digitized by Google

Dem betreffenden Kunden, der bei Angabe des unrichtigen Namens nicht immer zum Zwecke der Steuerhinterziehung gehandelt zu haben braucht, sondern möglicherweise dabei ausschließlich Beweggründe geschäftlicher oder familiärer Art gehabt hat, wird durch den vorgeschlagenen Abs. 3 der Weg der straffreien Selbstanzeige gemäß § 371 des Entwurfes eröffnet.

Ergeht gegen den Kunden ein Strafurteil wegen Zuwiderhandlung gegen § 165 Abs. 1, so kann darin nach § 368 Abs. 2, auf Einziehung der Vermögenswerte erkannt werden, auf die sich die Steuerhinterziehung bezieht. § 378 läßt in diesem Falle die Rechte dritter Personen an den eingezogenen Werten grundsätzlich erlöschen, etwaige Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte „der Bank" sollen jedoch unberührt bleiben.

Die letztere Ausnahme ist von unserem Standpunkte aus dankenswert, sie ist jedoch zu eng gefaßt, da sie nur das Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht der unmittelbaren Verwahrerin schützt, dagegen nicht dasjenige einer zweiten Bank, an welche die unmittelbar beteiligte Bank das der Einziehung verfallene Depot berechtigterweise weiterverpfändet hatte. Der Börsenbankier, der im Auftrage eines Provinzbankiers Wertpapiere eingekauft und in Depot genommen hat, könnte bei dieser Fassung seines Pfandrechts an den Papieren verlustig gehen, sofern dem Provinzbankier von dessen Kommittenten der Auftrag unter falschem Namen erteilt worden war! Hinzuzufügen wäre hiernach mindestens ein Zusatz folgenden Inhalts:

„Unberührt bleiben nicht minder Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte, die ein Dritter von der Bank, dem Kaufmann oder dem Treuhänder herleitet."

Es erscheint indessen überhaupt unbillig und in den Konsequenzen für den Bank- und den allgemeinen Verkehr unübersehbar, daß Rechte Dritter an dem verfallenen Gegenstand auch dann erlöschen sollen, wenn der Dritte von dem Steuerdelikt keine Kenntnis hatte, sondern den Hinterleger selbst für denjenigen hielt, als den er sich der Bank gegenüber ausgegeben hat. Es sollte daher im § 378 Abs. 2 — und wohl auch im Abs. 1 — heißen:

„Rechte dritter Personen erlöschen, sofern ihnen der die Verurteilung begründende Sachverhalt beim Erwerbe des Rechts bekannt war."

Zu §§ 175 Abs. 2, 177, 185, 209.

Sofern unseren grundsätzlichen Bedenken gegen die Auskunftspflicht der Banken und Bankfirmen (oben unter A) nicht Rechnung getragen werden sollte, müßte zur Abwendung gesamtwirtschaftlicher Schädigungen und schwerer Störungen des Bankverkehrs mindestens daran festgehalten werden, daß die Auskunftseinziehung bei Banken nicht als alltägliche Steuerermittelungs- und Kontrollmaßnahme angewandt werden darf, sondern nur als ein durch besondere Verhältnisse bedingter außergewöhnlicher Eingriff. Hinsichtlich der Einsichtnahme in verschlossene Depots ist der Außergewöhnlichkeit des Eingriffs bis zu einem gewissen Grade dadurch Rechnung getragen, daß das Finanzamt ein solches Verlangen nur mit Genehmigung des Landesfinanzamts zu stellen berechtigt ist (§ 185; nur bedarf es hier ebenfalls des im § 184 bei anderem Anlaß bereits vorgesehenen Zusatzes, daß die Genehmigung für den einzelnen Fall einzuholen und zu erteilen ist, denn ohne einen solchen Zusatz ist diese Kautel ohne rechten Wert). In gleicher Weise müßte jedoch — durch einen neuen Absatz zu § 177 — jede Auskunftseinziehung bei Banken von der für den besonderen Fall erteilten Genehmigung des Landesfinanzamts abhängig gemacht werden. Eine solche Sicherung gegen unnötige Inanspruchnahme zu Steuerauskunftszwecken könnte auch vom Standpunkte des Entwurfs aus den Bankbetrieben unbedenklich zugestanden werden, da § 209 selbst davon ausgeht, daß Steuerauskünfte von dritten Personen nur zu erfordern sind, „wenn die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zum Ziele führen oder keinen Erfolg versprechen", und da vom steuerlichen Standpunkte aus die Auskunftspflicht ihren Hauptzweck schon dadurch erreicht, daß der Steuerpflichtige sich angesichts der Möglichkeit der Auskunftseinholung zu wahrheitsgemäßen Angaben über seine für die Steuerpflicht wesentlichen Verhältnisse veranlaßt sieht.

Zu § 189.

Wir haben unter A bereits bemerkt, daß und warum die Einreichung des Kundenverzeichnisses, wenn entgegen unseren dringenden Vorstellungen an diesem Erfordern festgehalten werden sollte, nicht bei den örtlichen Finanzämtern, sondern bei dem Landesfinanzamt bewirkt werden müßte. Bei der großen und verantwortungsvollen Mehrarbeit, die den Banken durch die Aufstellung des Kundenverzeichnisses, wie überhaupt durch die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, im steuerlichen Interesse erwächst, wäre es u. E. zum mindestens billig, ihnen für ihre bezüglichen Bemühungen und Auslagen eine angemessene Entschädigung nach näherer Bestimmung des Reichsfinanzministers zu gewähren.

Den Ausführungen der Begründung, S. 101, daß Sparkassen vor den Banken hinsichtlich der Auskunfts- und Anzeigepflicht keinesfalls eine Ausnahmestellung beanspruchen dürfen, stimmen wir zu. Für eine ausdrückliche Feststellung, daß unter „Banken" auch die im Inlande einschließlich der besetzten Gebiete bestehenden Niederlassungen ausländischer Banken zu verstehen sind, wären wir, da in dieser Richtung — u. E. nicht begründete — Zweifel zu Tage getreten sind (vgl. Frankf. Ztg. Nr. 589 vom 11. August d. J.), dankbar.

Zu § 212.

Wir verweisen auf das oben bei § 76 Ausgeführte.

IV. Strafrecht und Strafverfahren.

Vom unmittelbaren Standpunkt unseres Gewerbes aus finden wir bei Durchsicht der Bestimmungen dieses Abschnittes zu Bemerkungen keine Veranlassung; gleichwohl hätten wir im Einklang mit unseren im Eingange dieser Eingabe gemachten Ausführungen, gewünscht, daß der berufenen juristischen Kritik Gelegenheit gegeben worden wäre, die vielfachen neuen Deliktstatbestände und Verfahrensvorschriften unter allgemeinen Gesichtspunkten auf ihre praktische Brauchbarkeit nachzuprüfen.

Zu § 379 verweisen wir auf das bei § 92 von uns Gesagte."

Zur Umsatzsteuergesetzesvorlage.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) hat unter dem 9. August folgende Eingabe an die Verfassunggebende Nationalversammlung gerichtet:

„Zu dem der Nationalversammlung als Drucksache Nr. 676 vorgelegten Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes erlaubt der unterzeichnete Verband sich folgendes ehrerbietigst zu bemerken:

Wenngleich in der Begründung zum Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 betont war, daß das Bank- und Kreditgewerbe bereits durch die verschiedenen Stempelsteuern des Reichsstempelgesetzes getroffen und daher von der Umsatzsteuer befreit bleiben müsse, hat die Verwaltungspraxis die Befreiungsvorschrift des § 2 Ziff. 2, ihrem buchstäblichen Wortlaut folgend, eng ausgelegt und angenommen, daß der Bankier für bestimmte nicht oder doch nicht unzweifelhaft unter diesen

Digitized by Google

Wortlaut fallende Leistungen wie z. B. Verwahrung, Auslosungskontrolle oder Inkasso der Umsatzsteuer unterworfen sei.

Wir beabsichtigen unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht, die Bedenken, welche wir gegen diese der ursprünglichen gesetzgeberischen Absicht und den Gesichtspunkten der Billigkeit widersprechende Einbeziehung eines Teils der bankgewerblichen Leistungen in die allgemeine Umsatzsteuer der Reichsfinanzverwaltung gegenüber bei früherer Gelegenheit geltend gemacht haben, gegenüber der der Nationalversammlung zur Beschlußfassung vorliegenden Neufassung des Gesetzes zu wiederholen. Im einzelnen glauben wir jedoch gegenüber der jetzigen Vorlage folgende Vorstellungen erheben zu müssen, bei denen wir uns weniger von Gesichtspunkten des Interesses der Abgabepflichtigen, als vielmehr von Erwägungen steuerlicher Zweckmäßigkeit leiten lassen:

1. Der § 30 Abs. 1 Ziff. 3 des Entwurfes unterwirft der erhöhten Umsatzsteuer von 10 v. Hundert des Entgelts unter anderem die Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten. Laut § 33 Abs. 2 fällt die Entgegennahme geschlossener Depots oder die Vermietung von Schließfächern durch Banken, Sparkassen und ähnliche Geldinstitute auch dann unter diese erhöhte Steuerpflicht nach § 30 Abs. 1 Nr. 3, wenn nicht feststeht, ob es sich um die Aufbewahrung der daselbst genannten Gegenstände handelt.

Die Begründung bemerkt zu § 30 Abs. 1 Nr. 3 nur kurz, daß die erhöhte Umsatzsteuer für die Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren etc. besonders die kapitalkräftigen Kreise treffe und unter dem Gesichtspunkte der Aufwandsbesteuerung durchaus gerechtfertigt sei.

Der Entwurf scheint bei dieser Begründung zu übersehen oder übersehen zu wollen, daß es nicht ausschließlich oder auch nur vorwiegend die kapitalkräftigen Kreise der Bevölkerung sind, welche ihren Wertpapierbesitz in bankmäßige Verwahrung geben, sondern daß, insbesondere wenn man an die kleinsten Abschnitte der Kriegsanleihen und anderer öffentlicher Anleihen denkt, nicht bloß die breitesten Schichten des Mittelstandes, sondern auch beträchtliche Kreise der arbeitenden Bevölkerung als Wertpapierhinterleger bei Banken und bankähnlichen Instituten in Betracht kommen. Hiervon abgesehen erscheint die Berechnung der erhöhten Steuer auf diese Verwahrungsgebühren auch steuerpolitisch als ein schwerer Fehlgriff. Die Finanzverwaltung hat auf der einen Seite ein Interesse daran, daß die vermögensbesitzenden Kreise ihre Werte der Verwahrung bei Banken und bankähnlichen Instituten anvertrauen, weil sie mit Hilfe zu diesem Zwecke in der Reichsabgabenordnung vorgesehener besonderer Bestimmungen eine genauere Kontrolle des steuerpflichtigen Vermögens zu erlangen erhofft. Wir haben anderen Ortes bereits die Befürchtung zum Ausdruck gebracht, daß durch derartige gesetzliche Eingriffe in das Berufsgeheimnis der Banken nicht so sehr die Steuerkontrolle erleichtert, als vielmehr die Bankenflucht und damit auch die Steuerflucht erheblicher Kapitalbestände befördert werden wird. Dieser zu besorgenden Entwickelung sollte u. E. die Finanzverwaltung und Gesetzgebung von ihrem Standpunkte aus entgegentreten, indem sie den Banken die Erhaltung ihrer bisherigen und die Gewinnung neuer Kunden erleichtert, statt, wie es die vorliegende Vorschrift tut, durch Verteuerung der bankmäßigen Verwahrung von Wertpapieren bei nicht geringen Kreisen der Bevölkerung die Bedenken gegen eine Verwahrung im eigenen Hause oder gegen eine Verbringung ins Ausland noch mehr abzuschwächen. Vom Standpunkte des Bankgewerbes aus stellt sich ein solcher Zustand als eine Häufung geschäftlicher Nachteile, vom steuerpolitischen Standpunkte aus indessen als ein derartiger Mangel an Folgerichtigkeit dar, daß wir bestimmt erwarten zu dürfen glauben, daß die Nationalversammlung von dieser Steuererhöhung Abstand nehmen wird, letzteres umsomehr, als mit der verminderten Inanspruchnahme der bankmäßigen Verwahrung zweifellos auch der Ertrag der Steuer einen wesentlichen Rückgang erleiden muß.

Besonderer Berücksichtigung scheint uns des ferneren auch der Fall zu bedürfen, daß Effekten oder sonstige Wertgegenstände von einer Bank oder Bankfirma für eine andere gleichartige Firma in Verwahrung genommen werden. In der Praxis ist es nicht selten, daß kleinere Bankfirmen, denen entsprechende Tresoranlagen nicht zur Verfügung stehen, Depots ihrer Kunden bei größeren Banken oder Bankhäusern hinterlegen. Es erscheint vom Standpunkte dieser kleineren Firmen aus nicht billig und auch den Grundgedanken des Gesetzentwurfes (vgl. z. B. § 7) nicht entsprechend, hier ein und denselben „Umsatz" einer zwiefachen Besteuerung zu unterwerfen.

Wir bitten die Nationalversammlung demzufolge, bei § 30 eine Zusatzbestimmung folgenden Inhalts aufzunehmen:

> „Die Steuer für die Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren und Wertsachen kommt in Wegfall, wenn sowohl der Hinterleger als auch der Verwahrer zu denjenigen Personen gehören, welche gewerbsmäßig Bank- und Bankiergeschäfte betreiben."

Zum mindesten müßte in diesem besonderen Falle, wenn allgemein für die Verwahrung dieser Gegenstände an einem erhöhten Steuersatz festgehalten werden sollte, auf den gewöhnlichen oder auf einen ermäßigten Steuersatz herabgegangen werden.

2. Wie bereits in einer Eingabe des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften an den Herrn Reichsminister der Finanzen vom 5. August dieses Jahres zutreffend hervorgehoben worden ist, machen bei Banken und bankähnlichen Instituten die für steuerpflichtige Geschäfte hereingenommenen Entgelte nur einen geringen Teil ihrer Gesamtumsätze aus. Für eine große Anzahl von Firmen, insbesondere solche bei denen eine entgeltliche Depotverwahrung oder Safesvermietung nicht oder nicht in erheblichem Umfange in Frage kommt, werden die jährlichen Steuerbeträge selbst bei Anwendung der erhöhten Sätze des vorliegenden Entwurfs im Jahre nur wenige Mark betragen. Wegen dieser geringfügigen Steuerbeträge würde, wie in der gedachten Eingabe zutreffend ausgeführt ist, eine große Anzahl kleinerer Firmen und Institute mit der aus der Anmeldepflicht sich ergebenden umfassenden Schreib- und Feststellungsarbeit belastet werden. Diese Belastung auf Seiten der steuerpflichtigen Firmen entspricht eine nicht minder erhebliche und unnütze Belastung auf Seiten der Umsatzsteuerämter und sonstiger Kontrollbehörden. Im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsbetriebes und der Ersparung unproduktiver Arbeit schließen wir uns dem Antrage des genannten Verbandes an, indem wir bitten, dem § 2 Ziff. 11 des Gesetzentwurfs die folgende Bestimmung hinzuzufügen:

> „Bei Unternehmungen, welche überwiegend steuerfreie Umsätze vornehmen, entfällt auch die Steuer für steuerpflichtige Umsätze, sofern die Gesamtheit der steuerpflichtigen Entgelte 3000,— M. nicht übersteigt."

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang. Berlin, 1. September 1919. Nummer 23

Inhalts-Verzeichnis.

Das hamburgische Grundstücksabschätzungsgesetz.
Von Dr. Rob. Deumer, Landrichter in Hamburg.
Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten.
Von Dr. Lammers, Landesbankdirektor, Münster i. Westf.
Zum Rechte der Gratisaktie.
Von Dr. Julius Lehmann, Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.
Gerichtliche Entscheidungen.
Versteuerung von Anschaffungsgeschäften mit Kreditgenossenschaften und Sparkassen.

Das hamburgische Grundstücksabschätzungsgesetz.

Von **Dr. Rob. Deumer**, Landrichter in Hamburg.

Das in Preußen für die Abschätzung von Grundstücken erlassene Schätzungsamtgesetz vom 8. Juni 1918 hat zu sehr erregten Auseinandersetzungen im preußischen Abgeordnetenhause und in den Fachzeitschriften für Realkredit und Grundstückswesen geführt und auch heute ist man sich in Fachkreisen über die heilsame Wirkung dieses Gesetzes nicht einig, befürchtet vielmehr mehr Nachteile als Vorteile von dieser Schätzungsamtseinrichtung, die sich noch vermehren dürften, falls der durch eine Verordnung vorgesehene Schätzungszwang für alle Kreditgeber, namentlich die Sparkassen und Hypothekenbanken eingeführt werden sollte. Im Gegensatze zu dieser bewegten Anteilnahme ist das Zustandekommen des hamburgischen Grundstücksschätzungsgesetzes fast lautlos und widerspruchslos erfolgt. Die Bürgerschaft hat in ihrer letzten Sitzung, die sie abhielt, ehe sie der auf Grund des allgemeinen Wahlrechtes gewählten neuen Bürgerschaft Platz machte, den Antrag des Senats, betreffend Erlaß eines Gesetzes über die Abschätzung von Grundstücken, debattelos angenommen. Ob auch in einer politisch weniger bewegten Zeit der Gesetzentwurf nicht Anlaß zur Ansprechung zahlreicher reformbedürftiger Bestimmungen auf dem Gebiete des hamburgischen Beleihungswesens, namentlich hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen über die Mündelsicherheit hamburgischer Hypotheken gegeben hätte, scheint mir nicht zweifelhaft. Aber besondere Angriffspunkte bot der Gesetzentwurf nicht, da er bei Vermeidung der Einführung eines Schätzungszwanges lediglich eine fakultative Einrichtung schafft, somit, falls nicht ein besonderer Antrag auf eine Inanspruchnahme der neuen Schätzungsorganisation gestellt wird, den bisherigen Zustand verewigt. Schließlich mag auch zugegeben werden, daß die besonderen Verhältnisse des hamburgischen Hypothekenkreditwesens [1]) bislang das Bedürfnis nach einer staatlichen Regelung des Schätzungswesens für Grundstücke zu Beleihungszwecken noch nicht in dem Maße haben hervortreten lassen als in anderen Bundesstaaten, z. B. vornehmlich in Preußen. Das starke Angebot von Kapitalien aus Privathand in Hamburg, welches die auswärtigen Geldgeber des organisierten Realkredites, namentlich die Hypothekenaktienbanken und Versicherungsgesellschaften erheblich gegenüber anderen Beleihungsgebieten in den Hintergrund gedrängt hat, sowie das Vorhandensein eines besonderen Hausmaklerstandes, der seit altersher Berater der Hamburger Privatkapitalisten in Immobilien- und Hypothekenangelegenheiten ist, brachte es mit sich, daß Mißstände auf dem Gebiete des Schätzungswesens in Gestalt einer Ueberbeleihung von Grundstücken nicht in dem auffälligen Maße wie außerhalb Hamburgs zutage getreten sind. Die Hamburger Privatkapitalisten oder die mit der Verwaltung von Vermögensmassen (Stiftungen, Testamenten, Mündelvermögen) Beauftragten, desgleichen die hamburgischen Behörden pflegen von jeher bei der Anlegung von Geldern in Hamburger Hypotheken sich der Sachkunde eines Hausmaklers als ihres Vertrauensmannes zu bedienen, der auf Grund seiner Erfahrung auch ohne Anfertigung einer besonderen Taxe den richtigen Grundstückswert zu schätzen vermag. Unzuträglichkeiten auf dem Gebiete des Taxwesens zu Beleihungszwecken haben sich erst insofern herausgestellt, als bei der Aufstellung von Taxen zu Beleihungszwecken auswärtige, Hypotheken ausleihende Institute wie Hypothekenbanken, Versicherungsgesellschaften, Sparkassen, denen in der Regel die erforderlichen persönlichen Beziehungen mit dem Hamburger Grundstücksmarkt nicht zur Seite stehen, bei der Unterbringung von Kapitalien auf dem Hamburger Grundstücksmarkte nicht immer sachgemäß bedient worden sind. Es wird dies von Sachverständigen übereinstimmend darauf zurückgeführt, daß diese auswärtigen Institute sich u. a. auch an die hamburgische Gewerbekammer wegen der Bestellung von Taxatoren gewandt hätten, die ihrerseits Persönlichkeiten bestellt habe, die wohl geeignete Sachverständige auf dem Gebiete des Bauwesens, aber nicht auf dem des Grundstücksmarktes bezw. Grundstückstaxwesens gewesen seien. Ungünstige Erfahrungen, die auswärtige Geldinstitute in dieser Richtung gemacht haben, sind die Ursache zunächst dafür gewesen, daß auswärtige Geldgeber dem Hamburger Hypothekenmarkte gegenüber schon seit Jahren sich recht zurückhaltend gezeigt haben. Im Interesse des hamburgischen Grundeigentumes, des Wohnungswesens und der Hebung des Baumarktes ist es aber gelegen, die auswärtigen Geldgeber nicht nur in dem bisherigen Umfange zu erhalten, sondern auch in verstärktem Maße heranzuziehen. Denn wenn auch die Annahme zutreffend sein sollte, daß das hamburgische Privatkapital sich in der bisherigen Weise dem hamburgischen Hypothekenmarkte für Neubeleihungen zuwenden wird, so wird es doch mit Rücksicht auf gewisse große Objekte, wie die Errichtung von Geschäfts- und Kontorhäusern wünschenswert sein, etwaige Schwierigkeiten für die Beleihungstätigkeit auswärtiger Realkreditinstitute zu beseitigen. Ueberdies schafft die neuzeitliche bauliche Zusammenfassung mehrerer Bauplätze zu einem großen Bauwerke so große Objekte, daß es fraglich erscheint, ob die bisher in Hamburg üblich gewesene Belastung mit mehreren kleineren Hypothekenposten in solchen Fällen noch angebracht erscheint. Im Interesse der Hebung des hamburgischen Realkredites und des Bau- und Wohnungsmarktes erscheint daher die öffentliche Regelung des Schätzungswesens von Grundstücken zu Beleihungszwecken geboten. Entsprechend diesem beschränkten Bedürfnisse hat man auch davon abgesehen, einen allgemeinen Schätzungszwang in der Weise gesetzlich einzuführen, daß alle sich mit dem Grundkredit befassenden Anstalten sich der im Entwurfe geregelten Schätzungseinrichtung bedienen müßten. Insbesondere hat man davon Abstand genommen, auch für die hamburgischen privaten

[1]) Vgl. hier Deumer, das hamburgische Hypothekenkreditwesen 1917 und die Besprechung von Schwartz in Nr. 8 des Bank-Archiv 1917.

Digitized by Google

Geldgeber den Schätzungszwang einzuführen. Ein derartiger allgemeiner Schätzungszwang würde mit Rücksicht auf die oftmals recht geringfügigen Einzelbeträge, welche aus Privathand stammen, den Realkredit zum Nachteile des kreditbedürftigen Grundeigentümers übermäßig verteuern, ganz abgesehen davon, daß eine Reform des Schätzungswesens in dieser Richtung sich nicht vernotwendigt. Eine Ausdehnung des Schätzungszwanges in dieser Allgemeinheit würde vielmehr geeignet sein, eine allgemeine und durch nichts gerechtfertigte Unruhe in die Kreise der hamburgischen Geldgeber und Grundeigentümer zu tragen, indem sie diesen Veranlassung bieten könnte, bei Grundstücken, welche mit Rücksicht auf eine Neu- oder Umbeleihung in der im Gesetze geregelten Weise geschätzt würden, auch hinsichtlich der übrigen Hypothekenposten zu einer Kündigung zu schreiten, falls sich auf Grund der neuen Schätzungsmethode eine Ueberschreitung der früher angenommenen Beleihungsgrenze herausstellen würde. Diese Gefahr ist bei den hamburgischen Hypothekenkreditverhältnissen um so drohender für den Grundeigentümer, als in Hamburg die kurzfristige Kreditdauer von 6 Monaten vorherrschend ist, während im übrigen Deutschland der Hypothekenkredit für die gewöhnlich 60 pCt. des Grundstückswertes einnehmende erste Hypothek regelmäßig eine Kündigungsbeschränkung von 10 Jahren, für die zweitstellige Hypothek eine solche von 5 oder 3 Jahren besteht. Liegt somit keine Veranlassung vor, die in Hamburg bisher für private Geldgeber übliche Schätzungsmethode, die sich in jahrzehntelanger Uebung bestens bewährt hat, aufzugeben und durch ein anderes, kostspieligeres und für beide Teile weniger günstiges Verfahren zu ersetzen, so liegt andererseits auch kein Grund vor, auf besonderen Wunsch die neu einzurichtende Schätzungsorganisation auch anderen als den im § 1 des Gesetzes benannten Geldgebern nicht zugängig zu machen. — Das Gesetz begrenzt das Zuständigkeitsgebiet der Abschätzungsordnung auf die Stadt Hamburg. Zwar erschien eine Ausdehnung auf die Landherrenschaften Bergedorf und Ritzebüttel nicht geboten. Im hamburgischen Amt Ritzebüttel, insbesondere in der Stadt Cuxhaven, haben sich bisher keine Schwierigkeiten in der Schätzung von Grundstücken herausgestellt; es haben die bisherigen Schätzungen auch für die Beleihungen auswärtiger Geldgeber genügt. Jedenfalls sind die Verhältnisse in Cuxhaven und Bergedorf so gelagert, daß die für die Stadt Hamburg zu treffenden Maßnahmen und Einrichtungen weder sachlich noch formell für diese Bezirke mitgelten können. Es wäre jedoch die Einbeziehung der Gebiete der Marsch- und Geestlande mit Rücksicht auf den besonderen Charakter dieses Geländes angebracht gewesen. Diese Gebiete können nicht mehr als rein landwirtschaftlichen Zwecken dienendes Gelände angesehen werden, vielmehr sind hier mehr und mehr Villenbauten und Fabrikanlagen entstanden und es haben sich vielfach Terraingesellschaften der Ländereien bemächtigt, um den Boden für eine nicht immer einwandfreie Spekulation auszunutzen. Diese Gebiete stehen auch durch ihre Benutzung als Villenorte und für die Anlage von Fabrikgrundstücken, namentlich nach Eröffnung der Walddörferbahn in enger Fühlung mit der Stadt Hamburg, die ein weitgehendes Interesse an der Entwickelung dieser Ländereien hat. Die Spekulation, die hier eingesetzt hat, bedarf dringend einer scharfen Kontrolle, welche am besten durch die Anwendung der Schätzungsordnung auch in diesem Teile des hamburgischen Staates ausgeübt werden kann. Das Gesetz hat fakultativen Charakter, es beschäftigt sich nur mit der Abschätzung von Grundstücken zu Beleihungszwecken und läßt solche gesetzliche oder administrative Vorschriften über die Schätzung von Grundstücken, welche sich bisher bereits in Geltung befinden, unberührt. Unberührt bleiben daher einmal die gesetzlichen oder administrativen Vorschriften im Grundsteuergesetz, im Bonitierungsgesetz, im Feuerkassengesetz, im Hamburgischen Ausführungsgesetze zum Zwangsversteigerungsgesetze, sowie auch die bereits zurzeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Kraft befindlichen Vorschriften über die Ermittelung des Grundstückswertes zu Beleihungszwecken z. B. die Vorschriften über die Mündelsicherheit (§ 74 des Hamburger Ausführungsgesetzes zum BGB.), sowie die administrativen Wertermittelungsanweisungen seitens hamburgischer Hypothekenkredit gewährenden Institute wie z. B. die von der Hypothekenbank zu Hamburg auf Grund der §§ 12, 13 des Hypothekenbankgesetzes erlassenen, von dem Senat als der Aufsichtsbehörde genehmigten Wertermittelungsanweisung, und die in den Satzungen der Hamburger Sparkassen, der Kreditkasse für die Erben und Grundstücke bestehenden administrativen Schätzungsvorschriften.

Entgegen dem preußischen Schätzungsamtgesetze, welches Schätzungsämter schafft, diesen Schätzungsämtern die Eigenschaft von Behörden und ihren Mitgliedern den Charakter von Kommunalbeamten beilegt, hat das hamburgische Gesetz einen anderen Weg eingeschlagen. Es erachtet die Schaffung staatlicher Taxämter nicht für zweckmäßig und glaubt der besonderen Eigenart hamburgischer Verhältnisse dadurch am besten entgegen zu kommen, daß es die Abschätzung von Grundstücken zu Beleihungszwecken einer Schätzungskommission (Sachverständigenrat) anvertraut, welche regelmäßig aus zwei auf Vorschlag der beteiligten Kammern, von der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe bestellten und beeidigten Sachverständigen besteht. Um eine möglichst objektive Beurteilung und Abschätzung des Grundstücks zu gewährleisten, soll die Abschätzung immer von wenigstens zwei Personen gemeinsam vorgenommen werden. Da es sich in den meisten Fällen neben der Feststellung des Gebäudewertes um die Feststellung des gemeinen Wertes eines Grundstückes handeln wird, und in dieser Beziehung den hamburgischen Hausmaklern die größte Erfahrung zur Seite steht, hat man sich entschlossen, für jede solche Taxe einen Bausachverständigen mit einem Hausmakler zusammen wirken zu lassen.

Indem das hamburgische Gesetz als Sachverständige der kollegialisch organisierten Schätzungseinrichtung die Hausmakler berücksichtigt, ist es nicht dem Vorbilde des preußischen Schätzungsamtsgesetzes gefolgt, welches als Mitglieder eines Schätzungsamtes ausschließt, wer gewerbsmäßig Grundstücks- und Hypothekengeschäfte vermittelt. In Verfolg dieser Vorschrift würde erreicht werden, daß gerade der allergrößte Teil der wirklich Sachverständigen auf dem Gebiete des hamburgischen Hypothekenkreditwesens von der Bestellung zum Schätzeramt ausgeschlossen würde. Handelt es sich jedoch um die Mitwirkung der Schätzung von Grundstücken in eigenen Angelegenheiten oder von solchen naher Angehöriger oder liegt sonst die Gefahr einer Interessenkollision vor, so ist solcher Schätzer von der Teilnahme an der Schätzung ausgeschlossen, überdies kann die Partei ihn auch aus anderen Gründen als befangen ablehnen oder der Sachverständige sich selbst als befangen erklären. Das hamburgische Gesetz enthält sich, entsprechend dem preußischen Schätzungsamtsgesetze, der Aufstellung von Schätzungsgrundsätzen. Wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß es bei einer Wertermittelung in erster Linie darauf ankommen muß, welche Schätzungsgrundsätze die Schätzer als Richtlinien für ihre Taxen zu beobachten haben, so kann solche Aufstellung einer Wertermittelungsanweisung nicht Gegenstand der Gesetzgebung sein. Schätzungsgrundsätze sind so beweglich gestaltet und von den jeweiligen Veränderungen in Technik und Wissenschaft abhängig, daß sie nicht in ein Gesetz hineingearbeitet werden können. Das preußische Gesetz will die Aufnahme von Schätzungsgrundsätzen den später zu erlassenden Ausführungsbestimmungen vorbehalten. Das hamburgische Gesetz sieht überhaupt davon ab, Schätzungsgrundsätze als Richtlinien für die Wertermittelung vorzuschreiben oder zukünftiger Regelung vorzubehalten, weil seine Verfasser von der Ueberzeugung ausgehen, daß jede Schätzung als subjektives Werturteil von der Erfahrung, Sachkunde und Zuverlässigkeit des Schätzers abhängig ist und mangels dieser Voraussetzungen auch die sorgfältigst ausgearbeiteten objektiven Richtlinien versagen müssen. Die in Berlin und wohl auch anderswo, namentlich seitens der Hypothekenbanken übliche Schätzungsmethode zieht das arithmetische Mittel aus dem Nutzungswert und dem gemeinen Wert. Der Nutzungswert wird durch Kapitalisierung der Nettomieten gewonnen, der gemeine Wert setzt sich zusammen aus dem Marktwerte des Bodens und dem Materialwerte des Bauwerkes. Auch bei dieser äußerlich als objektiv erscheinenden Schätzungsmethode sind subjektive Wertschätzungsmomente des Schätzers in hohem

Digitized by Google

Maße möglich, namentlich bei der Bewertung des Grund und Bodens, bei der Berechnung der Höhe der Nettomieten insofern, als ein gewisser Spielraum vorhanden bleibt, welcher Prozentsatz als Unkosten für Unterhaltung des Gebäudes, für den möglichen Mieteausfall, die Wertabschreibung, Abgaben und dergleichen von den Bruttomieten in Absatz zu stellen ist.

Während der Bausachverständige die Schätzung mehr mechanisch und rechnerisch nach dem Werte des Hausmateriales, der Bauweise und der räumlichen Ausnutzung vornehmen wird, wird der Sachverständige aus dem Hausmaklerstande alle jene Imponderabilien für die Wertermittelung eines Grundstückes zur Anwendung und Geltung bringen, welche vermöge seiner Fühlung mit der Praxis des allgemeinen Hypotheken- und Grundstücksmarktes nur er als gewiegter Hausmakler übersehen und richtig einsetzen kann. Die zutreffende Berücksichtigung jener Imponderabilien läßt sich aber nicht durch schematische Schätzungsgrundsätze vorschreiben, sondern kann nur durch die persönliche Gewissenhaftigkeit des Schätzers selbst sichergestellt werden. Dafür aber, daß auch die richtigen Personen zu dem verantwortungsvollen und schwierigen Berufe eines Schätzers gekürt werden, bürgt das in den Händen der drei hamburgischen Kammern als amtlicher Interessenvertretungen ruhende Vorschlagsrecht, welches dahin ausgestaltet ist, daß von der Handelskammer und der Detaillistenkammer gemeinschaftlich zwölf sachverständige Hausmakler und von der Gewerbekammer zwölf Bausachverständige vorgeschlagen werden, welche die Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe für die Dauer von zwei Kalenderjahren als Sachverständige für die Abschätzung von Grundstücken ernennt und beeidigt.

Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten.

Von Dr. **Lammers**, Landesbankdirektor, Münster i. Westf.

III.[1])

Die amerikanische Regierung hatte auch im weiteren Verlauf des Krieges infolge der sich auf allen Gebieten vielmehr als bisher bemerkbar machenden aktiven Teilnahme am Weltkriege und der ständig wachsenden Ansprüche der Bundesgenossen manche Schwierigkeiten hinsichtlich der glatten Durchführung der Kriegsfinanzierung zu überwinden.

Auf dem Geldmarkt waren die Wirkungen der angespannten wirtschaftlichen Tätigkeit und der gleichzeitigen Beanspruchung aller erreichbaren Mittel seitens der Regierung für die Kriegsfinanzierung unverkennbar. Um den Mangel an kurzfristigem Kapital zu beseitigen, wurden die Banken angehalten, die für Nichtkriegszwecke erteilten Darlehen zu reduzieren; vor allem die Banken des platten Landes mußten die an kleine Darlehnsnehmer gegebenen Beträge zurückverlangen. Die Börsenspekulation wurde im Interesse einer flüssigen Gestaltung des Geldmarkts wesentlich eingedämmt. Die Banken warnten auf höhere Veranlassung hin ihre Kunden Börsengeschäfte einzugehen, ohne daß sie im Besitze der erforderlichen Gelder waren. Die Kontrolle über alle Geldgeschäfte war zeitweise ebenso scharf wie über Eisen, Stahl und Kohle. Neugründungen und Kapitalserhöhungen waren nach wie vor fast völlig ausgeschlossen. Alle Emissionen wurden vom Capital Issue Comittee beaufsichtigt, und in der Zeit der Auflage von Kriegsanleihen genehmigte dieses Comittee kein Gesuch außer in den dringendsten Fällen.

Trotzdem die War Finance Corporation (Kriegshilfsbank) später noch durch ein besonderes Konsortium unter Führung Morgans eine Ergänzung für die Kriegsindustrie erfuhr, trat eine wesentliche Besserung in der Lage des Geldmarktes nicht ein.

Bei dieser ganzen Sachlage ist es erklärlich, daß fast das ganze Jahr 1918 hindurch die Sätze für tägliches Geld weit über die der gleichen Periode des Vorjahres hinausgingen. Mit 4,31 pCt. im Januar einsetzend bewegte sich der Durchschnittssatz im letzten halben Jahre fast ständig um 6 pCt. herum. Wenn er im Dezember auf 5,27 pCt. fiel, so ist das in der Hauptsache auf die anläßlich des bevorstehenden Kriegsendes nachlassenden Ansprüche der Rüstungsindustrie an den Geldmarkt zurückzuführen. Die Diskontsätze für erste Handelswechsel hoben sich im allgemeinen noch ein wenig über den Stand der eben besprochenen Zinssätze.

Der Verkehr an der New Yorker Börse konnte sich infolge verschiedener Maßnahmen und Vorgänge, die hemmend auf den Umfang der Geschäfte wirkten, auch nicht so entwickeln wie im Vorjahre. Die Verordnung der Regierung, daß die Zulassung von Wertpapieren nur noch mit Genehmigung des capital issue comittee erfolgen dürfte, die Einschränkung der Spekulation durch Erhöhung der Einschüsse von 20 auf 30 pCt., die Kündigung von Darlehen und die Krediteinschränkung seitens der Banken Hand in Hand mit den dadurch vielfach hervorgerufenen Zwangsliquidationen ließen die Umsätze in shares an der New Yorker Börse nur auf 144,1 Millionen Stück kommen gegenüber 185,6 Millionen im Vorjahre. Staatsanleihen (liberty bonds) wurden, trotzdem die Bankiers verpflichtet waren, bei allen von ihnen besorgten Verkäufen der Kriegsanleihe sich vorher zu vergewissern, daß kein Spekulationsgeschäft vorliege, in größtem Umfang gehandelt. Die Verkäufe in Freiheitsanleihe stellten sich insgesamt auf 1,4 Milliarden Dollars gegenüber 285 Millionen Dollars im Jahre 1917. In Staats- und Kommunalanleihen blieb das Geschäft ein wenig hinter dem des Vorjahres zurück, auch für Eisenbahn- und Industriepapiere war die Nachfrage beschränkt. Die Umsätze an den Börsen von Boston, Philadelphia, Pittsburgh und Cleveland gingen gleichfalls zurück.[2])

Wenn der Abrechnungsverkehr am Schlusse des Jahres Rekordziffern aufwies[3]), so lag das, abgesehen von der Lebhaftigkeit des Geschäftslebens, in der Hauptsache an den steigenden Preisen für alle Produkte. Die über das Jahr 1917 hinausgehenden Umsätze wurden erreicht, trotzdem die Regierung jede Tätigkeit, die nicht unmittelbar in Zusammenhang mit der Kriegsindustrie stand, zu unterbinden versuchte und trotzdem sie gewissen Industriezweigen (z. B. der Bauindustrie) Beschränkungen auferlegte, die diese Industrie beinahe zur Untätigkeit verurteilten. Neben den gewaltigen Summen, die die Regierung selbst für die Ausrüstung, die Herüberschaffung und den Unterhalt des eigenen Heeres verausgabte, waren es vor allen die Geschäftsumsätze der Federal Reserve Banken, die nicht ohne Einfluß auf die clearing-Ziffern blieben.

Bei dieser Lage der den Geldmarkt berührenden Faktoren wurde der Regierung die Beschaffung von Mitteln für die eigene Kriegsfinanzierung noch dadurch erschwert, daß die Bundesgenossen in steigendem Maße auf die Geldreserven Amerikas zurückgriffen. Ihre Vorschüsse wuchsen von 4236,4 Mill. Dollars am Ende des Vorjahres auf 8585,5 Mill. Dollars am 31. Dezember 1918.[4]) Die gewaltigen

---

[1]) Vgl. meine Ausführungen im Bank-Archiv v. 1. 12. 17 und 1. 7. 18.

[2]) Eine eingehende Darstellung der Umsätze an der New Yorker Börse findet sich in Commercial und Financial Chronicle vom 18. 1. 19.

[3]) Never before have institutions in the clearing house been in as sound satisfactory and prosperous condition as at the present time. (Public Ledger 2 1. 19.) Die bank clearings erreichten die Summe von 882 850,7 Millionen Dollar, übertrafen somit das Vorjahr um 8,3 %. Von dem Jahresbetrag entfallen auf New York 178,5 Millarden Dollar. Wenn die Ziffern in New York in diesem Jahre nur wenig über die des Vorjahres hinausgingen, so hatte das seinen Grund einmal in dem wesentlich beschränkten Verkehr an der New Yorker Börse und dann darin, daß der Handel vielfach eine andere Richtung als über New York nahm, seitdem die Eisenbahnen unter der Kontrolle der Regierung standen.

[4]) Sie verteilen sich wie folgt:

Frankreich	2 486,4	Rußland	325,0	Griechenl.	89,6
England	4 176,0	Serbien	12,0	Rumänien	6,6
Italien	1 810,0	Kuba	15,0	Liberia	5,0
Belgien	252,9	Tschecho-Slowakien	7,0		
					8 585.5

Digitized by Google

Summen und die infolgedessen sich mehrende Besorgnis wegen der Rückzahlung lösten neben der Gründung einer amerikanischen Schutzorganisation für die Besitzer von Auslandsanleihen auch starke Strömungen gegen die Bewilligung weiterer Kredite überhaupt, besonders seitens der Republikaner, aus. Nach ihrer Ansicht können die Vorschüsse von den Verbündeten nur in Waren zurückgezahlt werden. Um aber in Amerika Absatz für diese zu finden, müßten die Eingangszölle auf die eingeführten Waren ermäßigt werden, was dem Beginn einer Freihandelspolitik gleichkäme.

Infolge des großen Betrages der schwebenden Schulden ließ die Regierung der im April aufgelegten dritten Freiheitsanleihe in der Zeit vom 28. September bis 19. Oktober 1918 eine vierte langfristige Anleihe folgen. Ihr Zinssatz betrug bei einem Ausgabekurs zu pari 4¼ pCt. Frühere 4 prozentige Anleihen und die Stücke der ersten Freiheitsanleihe konnten bis zum 9. November in die neue 4¼ prozentige konvertiert werden. Bei der Einzahlung waren 10 pCt. zu zahlen, 20 pCt. am 21. November, 20 pCt. am 19. Dezember, 20 pCt. am 16. Januar 1919 und der Rest von 30 pCt. am 30. Januar 1919. Die Zinstermine wurden auf den 15. April und 15. Oktober festgesetzt. Die Anleihe wird fällig in 20 Jahren, sofern die Regierung nicht vorzieht, ihr Rückkaufsrecht am 15. 10. 1933 geltend zu machen. Die Stücke lauten über 50, 100, 500, 1000, 5000 und 10 000 Dollars. Um den Absatz der Anleihe zu steigern und gleichzeitig einen besseren Markt für die übrigen Anleihen zu schaffen, unterzeichnete Wilson am 25. September 1918 eine Verordnung, laut welcher der Zinsgenuß bis 30 000 Dollars aus der vierten Anleihe und 45 000 Dollars aus früheren Anleihen unter der Voraussetzung von gewissen Steuern frei ist, daß der Steuerzahler im Augenblick der Steuerzahlung 30 000 Dollars der vierten Anleihe besitzt. Das Endergebnis der Anleihe betrug bei 21 Mill. Zeichnungen 6 988 047 000 Dollar und ging damit über das Resultat der früheren Anleihen weit hinaus.[5])

Zwischen den einzelnen Anleihen legte die Regierung wiederum wie auch früher treasury certificates of indebtedness zum Verkauf auf. Die Banken, die in der ersten Hälfte des Jahres verpflichtet waren, jede Woche 1 pCt. ihrer flüssigen Mittel in diesen Certificaten anzulegen, wurden späterhin angehalten, der Regierung alle 14 Tage 2½ pCt. oder monatlich 5 pCt. ihrer jeweils greifbaren Kapitalien zur Verfügung zu stellen.

Das dritte Mittel, den Krieg mit Hilfe der war savings certificates zu finanzieren, suchten Mc Adoo und Wilson durch die Festsetzung eines Kriegssparmarkentages und durch Aufrufe, namentlich in den Kreisen der hochentlohnten Rüstungsarbeiter, möglichst ertragreich zu gestalten. In Zeiten, in denen der Absatz stockte, ließ die Regierung sogar zur Belebung des Verkaufs die sonst alle 14 Tage stattfindende Auflage der 4½ prozentigen treasury certificates of indebtedness ausfallen. Gegen Ende des Jahres stellte die Regierung die war savings-Organisationen unter die Aufsicht der Federal Reserve Banken und erhöhte den auszugebenden Betrag von 2 auf 4 Milliarden Dollars. Während des Jahres 1918 wurden 1 015 067 472 Dollars an Kriegssparmarken abgesetzt.

Von den gesamten Kriegskosten einschließlich der Vorschüsse an Verbündete seit der aktiven Teilnahme Amerikas am Kriege in Höhe von 26 356 Mill. Dollars[6]) wurden 16 974 Mill. Dollars durch vier Anleihen und 1015 Mill. Dollars durch den Verkauf von Kriegssparmarken aufgebracht.

Der Dollar geriet zeitweise infolge der Kreditansprüche der Bundesgenossen und dann auch infolge des anschwellenden amerikanischen Mannschaftsbestandes auf französischem Boden an den neutralen Börsen in eine erhebliche Unterbewertung. Um diese zu beseitigen, nahm die Regierung in Ergänzung der sonstigen Maßnahmen (Abkommen mit ausländischen Regierungen, z. B. Argentinien, Bolivien, Peru über die Anlage von Golddepots) selbst Kredite im Ausland in Anspruch (Spanien). Ferner wurden Verhandlungen angeknüpft, um die den einzelnen Ländern nach Friedensschluß zugesicherte Goldausfuhr, z. B. Peru, einmal nicht in der beabsichtigten Höhe und dann auch nicht sogleich in den ersten drei Monaten nach diesem Termin machen zu müssen. Alle Devisenhändler mußten im Laufe des Monats September im Besitz der durch Erlaß des Präsidenten vom 26. 1. 1918 vorgeschriebenen Erklärung ihrer ausländischen Korrespondenten sein. Es war ihnen zeitweise verboten, ohne Genehmigung des Federal Reserve-Board Kreditbriefe auszustellen oder Uebertragungen von Geldbeträgen ins Ausland vorzunehmen. Nur dadurch, daß die Regierung zur Einschmelzung von Silbermünzen schritt, und diese zur Ausfuhr benutzte, konnte es erreicht werden, daß bei fast völligem Versiegen der Goldzufuhren aus England und Frankreich die Goldeinfuhr mit 62 Mill. Dollars (im Vorjahre 542 Mill. Dollars), die Goldausfuhr von 41 Mill. Dollars (im Vorjahre 372 Mill. Dollars) ein wenig überwog.[7]) Dieses im Verhältnis zu früheren Jahren ungünstige Ergebnis zwischen Goldeinfuhr und Goldausfuhr ist nicht in letzter Linie auf die gegen Ende des Krieges immer enger werdende Solidarität zwischen Dollar, französischem Franc und englischem Pfund zurückzuführen. Als sich gegen Ende des Jahres die Verquickung des amerikanischen Goldstandards mit der Papiergeldwirtschaft der europäischen Verbündeten nur schwer aufrecht erhalten ließ, wurde gleichzeitig mit dem Nebenzweck, den amerikanischen Dollar als internationales Zahlungsmittel einzuführen, die Gründung von Auslandsfilialen der Federal Reserve Banken erwogen. Auch den Vorschlag auf Errichtung eines Goldmarktes unter Ausschaltung des Londoner Goldmarktes begünstigte der Federal Reserve Board nach Kräften.

Wenn die amerikanische Union in der Lage war, den ungeheuren geldlichen Anforderungen, die der Krieg an sie stellte, ohne größere innere und äußere Schwierigkeiten gerecht zu werden, so ist das nicht in letzter Linie auf die Leistung der amerikanischen Banken zurückzuführen. The Year 1918 was the banner in the banking history. Infolge der guten Gewinne der Industrie waren Riesenkapitalien bei den Großbanken vereinigt. Hierdurch und durch die mit Hilfe der Bankreform geschaffene Ausdehnungsmöglichkeit nach dem Auslande wuchs der Einfluß der Banken beträchtlich. Führende Banken machten sich auf dem südamerikanischen und neuerdings auch auf dem ostasiatischen Wirtschaftsgebiete durch Filialgründung seßhaft und übten dort zugunsten der nordamerikanischen Exportindustrie eine ausgedehnte Werbetätigkeit aus. Durch ihre Initiative wurde eine Neuordnung der Währungsverhältnisse südamerikanischer Republiken vorgenommen, an Mexiko, Chile und Bolivien wurden Goldanleihen erteilt, und an den Börsen von Montevideo, Buenos Aires und Valparaiso die regelmäßige Notierung des Dollarwechsels durchgesetzt. Im inländischen Handelsverkehr bemühten sich maßgebende Bankhäuser tatkräftig, das Handelsakzept nach europäischem Muster, nachdem die Möglichkeit der Rediskontierung bei den Federal Reserve Banken gegeben war, in größerem Umfang als bisher zur Geltung zu bringen. Das Dezember-Bulletin des Federal Reserve Board sieht für die amerikanische Finanzwelt eine ganz neue Aera mit wichtigen Problemen hereinbrechen. In dieser Hinsicht werden genannt: die Rationierung aller finanziellen Hilfsmittel des Landes, die Unterstützung ausländischer Banken, die Verhütung der Inflation und die Aufnahme von Kriegsanleihen. Der Status der Federal Reserve Banken weist im Verhältnis zu den Notenbanken anderer kriegführender Länder keine besonders auffallenden und nachteiligen Veränderungen auf. Die Zunahme im Notenumlauf[8]) ist außer auf die durch den Krieg

[5]) Dieselben hatten folgendes Resultat:

I. Anl. bei	4½	Mill. Zeichnern	2 000 000 000	Dollar,
II. „ „	9½	„ „	3 808 766 150	„
III. „ „	17	„ „	4 176 516 850	„
IV. „ „	21	„ „	6 989 047 000	„

[6]) Le Temps, Paris 8. 2. 19.

[7]) Für 50 Monate seit Ausbruch des Krieges betrug der Goldeinfuhrüberschuß Amerikas 1050 Mill. Dollar. Comm. & Fin. Chronicle v. 28. 9. 18 S. 1216.

[8]) Derselbe stieg von 1259,2 Mill. Dollar am 4. Januar 1918 auf 2802,4 Mill. Dollar am 27. 12. 1918.

Digitized by Google

verursachten Gründe auch auf die Ablösung der Nationalbanknoten zurückzuführen. Bemerkenswert ist die Höhe des Goldbestandes (2090,3 Mill. Dollars am 27. Dezember 1918), welcher größer ist als bei jeder anderen Zentralnotenbank der Welt.

Zum Rechte der Gratisaktie.

Von Dr. **Julius Lehmann**, Rechtsanwalt in Frankfurt a. Main.

I.

Unter Gratisaktien versteht man Aktien, deren Gegenwert materiell von der Gesellschaft einbezahlt und die infolgedessen von den Aktionären materiell gratis bezogen werden. Sie sind im Laufe des Krieges eine häufige Erscheinung geworden. Wenngleich die Modalitäten der Ausgabe von Gratisaktien von Fall zu Fall schwanken, haben sich doch zwei völlig verschiedene Typen herausgebildet.

1. Die Gesellschaft beschließt gleichzeitig die Ausschüttung eines Bonus und die Erhöhung des Grundkapitals in der Weise, daß der zur Ausschüttung gelangende Betrag demjenigen gleich ist, der zur Durchführung der Kapitalerhöhung erforderlich ist. Die jungen Aktien werden dann von einem Dritten (einer der Gesellschaft nahestehenden Persönlichkeit oder gewöhnlich der Bankverbindung der Gesellschaft) gezeichnet, der seinerseits die jungen Aktien den Aktionären zum Bezug anbietet. Der Aktionär zahlt dann die Aktie mit dem durch den Bonus ihm zugeflossenen Barbetrag oder er bringt seine Forderung auf die Ausschüttung gegen seine Einzahlungsverpflichtung zur Aufrechnung. Hierbei hat er die Möglichkeit, die Aktie nicht zu beziehen, sondern den Bonus zu behalten[1]). Im einzelnen sind die Beschlüsse je nach den besonderen Umständen verschieden. Insbesondere kommt es häufig vor, daß der ausgeschüttete Betrag zur Zahlung der Aktie nicht ausreicht, sondern daß der Aktionär noch zuschießen muß[2]).

Eine ähnliche, primitivere Form ist die, daß die Aktionäre unmittelbar als Zeichner auftreten, und ihr Anspruch auf die Ausschüttung gegen die Verpflichtung zur Einzahlung zur Aufrechnung gebracht wird[3]).

Man kann diese Form der Gratisaktie als unechte Gratisaktie bezeichnen.

2. Die Aktiengesellschaft beschließt **lediglich** die Erhöhung des Grundkapitals, **nicht** aber eine Ausschüttung. Die Aktien werden von einem Dritten gezeichnet, der den zur Zeichnung erforderlichen Barbetrag von der Gesellschaft aus den freien Reserven oder dem Gewinn vorgeschossen erhält. Der Dritte verpflichtet sich, die Aktien den alten Aktionären gratis anzubieten. Auch hier wird den Aktionären in der Praxis ausnahmslos ein Wahlrecht gegeben. Die Generalversammlungsbeschlüsse bestimmen nämlich, daß die Aktionäre, anstatt von ihrem Bezugsrecht Gebrauch zu machen, eine Summe in bar verlangen können, entweder von dem Dritten oder von der Gesellschaft[4]).

Man kann diese Form der Gratisaktie als echte Gratisaktie bezeichnen.

Es bedarf hierbei keiner Erörterung, daß auch diese „echten" Gratisaktien nicht identisch sind mit den Gratisaktien des englischen und französischen Rechtes.

Als Beispiel eines Generalversammlungsbeschlusses, aus dem die Modalitäten der Ausgabe echter Gratisaktien hervorgehen, sei ein entsprechender Beschluß der Auergesellschaft angeführt[5]).

„Zum Zwecke der Einzahlung auf die Erhöhung zahlt die Gesellschaft an ein vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes 3,3 Millionen Mark. Die neuen Aktien werden diesem Mitglied des Vorstandes überlassen und von diesem die Verpflichtung übernommen:

1. die Einzahlung in bar zum Nennwert zu leisten,
2. die neuen Aktien den Stammaktionären mit einer Ausschlußfrist von drei Wochen, deren Beginn der Aufsichtsrat bestimmt, zum Bezug in der Weise anzubieten, daß 2 Aktien das Recht zum Bezuge einer neuen Aktie franko valuta zusteht.

Schlußscheinstempel tragen die das Bezugsrecht ausübenden Aktionäre. Diejenigen Aktionäre, welche das Bezugsrecht innerhalb der Ausschlußfrist nicht ausübt, erhalten von dem Uebernehmer gegen Vorlegung der Aktien für jede Aktie 500 M. Die Aktien, welche nicht bezogen sind, werden nach Bestimmung des Vorstandes verkauft. Aus dem Erlös werden zunächst diejenigen Summen dem Uebernehmer überlassen, welche derselbe an nicht beziehende Aktionäre zu zahlen hat. Der Ueberrest fällt der Gesellschaft zu und fließt zum gesetzlichen Reservefonds. Soweit Aktien zur Abhebung der Zahlung von 500 M. bis 11. 12. 13. nicht vorgelegt worden sind, verfällt der Betrag zugunsten der Gesellschaft."

II.

Der Unterschied zwischen der echten und der unechten Gratisaktie ist so erheblich, daß sie juristisch kaum etwas gemeinsam haben als den Namen. Dieser Unterschied ist bisher verkannt worden und infolgedessen paßt das, was von der Gratisaktie im allgemeinen gesagt wird, entweder nur auf die echte, oder nur auf die unechte Gratisaktie.

Die Konstruktion der Gratisaktie durch die herrschende Lehre ist denn auch durchaus zwiespältig. So charakterisiert Rosendorff[6]) die Gratisaktie wie folgt:

„Es tritt lediglich eine buchmäßige Umgruppierung der Werte der Gesellschaft ein. Es erhöht sich nämlich einerseits das Aktienkapital um den Betrag der beschlossenen Erhöhung, während sich andererseits, je nach dem die Vollzahlung der Gratisaktie aus dem Gewinn oder aus den Reserven erfolgt, der eine oder andere dieser Posten entsprechend mindert. Es wird also ein Teil des Gewinns oder der Reserven in Aktienkapital umgewandelt"[7]). Ferner Seite 111: „Was die rechtliche Grundlage für die Ausgabe von Gratisaktien anbetrifft, so bedarf es eines Beschlusses, durch den die Ausschüttung einer aus den Reserven oder Gewinnen des laufenden Geschäftsjahres zu entnehmenden Superdividende festgesetzt, und gleichzeitig eine Kapitalerhöhung mit der Maßgabe beschlossen wird, daß es den Aktionären freisteht, entweder die Superdividende in bar zu beanspruchen oder statt derselben die jungen Aktien zu beziehen"[8])[9]).

Aehnlich führt das Bayr. Oberlandesgericht in der äußerst interessanten Entscheidung vom 31. 10. 1908[10]) aus: „Die Gesellschaft wendet die dazu bestimmten Rücklagen den Aktionären in der Weise zu, daß sie sie als Beiträge der Aktionäre dem Grundkapital einverleibt und führt dadurch dem Gesellschaftsvermögen den Betrag zu, um den sie es durch die Zuwendung der Rücklage an die Aktionäre vermindert." Hier wird nur die unechte Gratisaktie charakterisiert.

Umgekehrt Ehrenberg[11]), wenn er ausführt, daß bei der Ausgabe von Gratisaktien keine Verteilung unter

---

[1]) So in jüngster Zeit z. B. folgende Aktiengesellschaften: R. Dolberg, Maschinen- und Feldbahn-Fabrik, Lederwerke Wiemann, Konservenfabrik Josef Braun.

[2]) So neuerdings Sachsenwerke, Licht und Kraft-A.-G.

[3]) Vgl. die bei Fuisting-Strutz, Einkommensteuergesetz S. 714 Anm. 23 cit. Entsch. des OVG. vom 28. Februar 1912 und Rosendorff, Betrachtungen zur Bilanz- und Dividendenpolitik der Aktiengesellschaft während des Krieges.

[4]) So neuderings z. B. folgende Aktiengesellschaften: Rommel, Weis & Co., Verein. chemischer Fabriken, Zeitz, Stahlwerke Richard Lindenberg, Hartmann & Braun. Dieses Verfahren scheint in letzter Zeit das häufigere zu sein.

[5]) Veröffentlicht bei Rosendorff, Betrachtungen zur Bilanz und Dividendenpolitik der A.-G. während des Krieges, Seite 113.

[6]) a. a. O. S. 100.

[7]) Dies trifft nur den Fall der echten Gratisaktie.

[8]) Dies trifft nur auf die unechte Gratisaktie zu.

[9]) Aehnlich auch Sonntag, Zur Bilanzpolitik der A.-G., Berliner Tageblatt v. 26. April 18, Abd.-Bl.

[10]) Leipziger Zeitschrift 1909 Seite 80.

[11]) Jahrgang 18 Seite 163 dieser Zeitschrift.

Digitized by Google

die Aktionäre stattfinde. Dies trifft bei der unechten Gratisaktie niemals zu.

Zitiert seien auch die Ausführungen des Vorstandes in der Generalversammlung der Spritbank Aktiengesellschaft[12]). Als dort überraschenderweise die Ausgabe von echten Gratisaktien unter Auflösung des außerordentlichen Reservefonds beantragt wurde, erklärte der Vorstand, daß vom Standpunkt der Gesellschaft gegen die Ausgabe der Gratisaktien nichts einzuwenden sei, weder werde dadurch das Vermögen der Gesellschaft vermindert noch vermehrt.

Alle diese Ausführungen treffen immer nur für die echte oder die unechte Gratisaktie zu. Ausschüttung und Kapitalerhöhung stehen zwar auch bei der unechten Gratisaktie in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhange. Juristisch liegt die Ausgabe unechter Gratisaktien jedoch nicht anders als ob die Gesellschaft durchaus unabhängig von der Ausschüttung eine Kapitalerhöhung vornimmt. Bei der unechten Gratisaktie sind Ausschüttung und Kapitalerhöhung zwei durchaus getrennte Vorgänge. Die Gesellschaft ist z. B. sehr wohl in der Lage den Ausschüttungsbeschluß aufrecht zu erhalten dagegen den Erhöhungsbeschluß später in einer neuen Generalversammlung aufzuheben. Auch ist z. B. denkbar, daß der Register-Richter die Eintragung des Erhöhungsbeschlusses aus irgend welchen Gründen ablehnt, während der Ausschüttungsbeschluß zur Durchführung gelangt. Bei der unechten Gratisaktie kann man von einer „Umbuchung" nur in einem sehr übertragenen wirtschaftlichen Sinne sprechen.

Ein charakteristischer Unterschied zwischen der echten und der unechten Gratisaktie ist folgender:

Bei der unechten Gratisaktie erhält der Aktionär zunächst eine Barausschüttung. Er kann diese alsdann zum Bezug der jungen Aktie verwenden oder die Barausschüttung behalten und außerdem sein Bezugsrecht (das in den Fällen, in denen überhaupt die Gratisaktie in Frage kommt, regelmäßig einen erheblichen Wert hat) verkaufen. Er hat somit ein zweifaches Wahlrecht: Zwischen Barausschüttung und Verwertung des Bezugsrechtes einerseits, Bezug der jungen Aktie andererseits. Bei der echten Gratisaktie hingegen hat der Aktionär zunächst das Wahlrecht zwischen Bezug der Aktie und Verwertung des Bezugsrechts[13]). Hierzu tritt regelmäßig ein drittes Wahlrecht, in dem die Generalversammlungsbeschlüsse den Aktionären das Recht einräumen, anstatt des Bezugs der Aktie eine Barabfindung zu fordern, die entweder fest bestimmt ist oder sich nach dem Verkaufserlös der nicht bezogenen Aktien richtet. Hier besteht also regelmäßig ein dreifaches Wahlrecht. Bei der echten Gratisaktie wird das Bezugsrecht durch die Barabfindung abgelöst, bei der unechten Gratisaktie kann das Bezugsrecht neben der Barausschüttung verwertet werden.

Wenn also Holländer[14]) den Satz aufstellt, daß bei Gratisaktien die Ausübung des Bezugsrechts an die Erfüllung einer Bedingung, nämlich die Nichtabhebung der Dividende, geknüpft wird, so trifft dieser Satz weder auf die echte, noch auf die unechte Gratisaktie zu. Bei den unechten schließt die Dividende das Bezugsrecht nicht aus, und bei den echten gibt es überhaupt keine Extradividende.

Daß dem Aktionär bei der Ausgabe von Gratisaktien stets die Möglichkeit gewährt werden muß anstatt der Aktie eine Barabfindung zu beziehen, ist übereinstimmende Ansicht von Theorie und Praxis. Dies wird damit begründet, daß kein Aktionär gezwungen werden kann, neue Mitgliedrechte, wenn auch kostenlos, zu erwerben. Dies müsse vielmehr der freien Entschließung des einzelnen vorbehalten bleiben, das neue Aktienkapital sei also durch Zeichnung aufzubringen[15]). Ferner mit § 211 HGB.[16]), der es untersage, die Aktionäre zur Teilnahme an der Durchführung der Kapitalerhöhung, zur Zuzahlung auf alte, Verrechnung von Gewinn auf alte oder neue Aktien, bezw. zum Bezug neuer Aktien zu zwingen. Ohne Begründung stellt Breit[17]) den Satz auf, das Gesetz verlange, daß der Aktionär, der die Gratisaktie nicht beziehen will, dafür einen bestimmten Betrag fordern kann.

Diese Lehre scheint mir nicht unbedingt richtig zu sein. Bei der unechten Gratisaktie ergibt sich die Notwendigkeit, den Aktionären ein Wahlrecht zu geben aus der ganzen Konstruktion, da hier nicht nur eine Erhöhung sondern auch eine Ausschüttung erfolgt. Bei der echten Gratisaktie hingegen kommt zunächst § 211 HGB. nicht in Betracht. Von dem Aktionär wird eine neue Einlage regelmäßig nicht verlangt[18]), ebensowenig kann die Bestimmung, daß auch bei Kapitalerhöhung die Aktien gezeichnet werden müssen, hier eine Rolle spielen, da die Aktionäre bei der echten Gratisaktie niemals als Zeichner auftreten. Trotzdem ist die herrschende Lehre regelmäßig auch bei echten Gratisaktien im Hinblick auf § 213 HGB. begründet. Denn durch die Umwandlung von Gewinn oder freien Reserven in Aktienkapital werden diese Beträge dauernd von der Verteilung ausgeschlossen. Dies ist jedoch nur insoweit unzulässig, als nicht durch den Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist. Sofern daher das Statut eine Bestimmung des Inhalts enthält, daß die Gesellschaft berechtigt ist, freie Reserven oder Gewinn zur Erhöhung des Grundkapitals zu verwenden, liegt keinerlei Notwendigkeit vor dem Aktionär wahlweise eine Barabfindung anzubieten. Da der Erhöhungsbeschluß eine Statutenänderung enthält, wird es keinerlei formale Schwierigkeiten bieten, mit demselben auch eine Statutenänderung in dem besprochenen Sinn zu verbinden. Einer derartigen Statutenänderung bedarf es nicht nur hinsichtlich der Verwendung des Gewinnes, sondern auch hinsichtlich der Verwendung derjenigen freien Reserven, deren Bildung die Generalversammlung schon früher beschlossen hätte. Die entgegengesetzte Ansicht von Rosendorff a. a. O. Seite 111[19]) erklärt sich daraus, daß er an die hier erörterte Möglichkeit die wahlweise Auszahlung einer Barabfindung überhaupt zu unterlassen nicht denkt.

Wenn der Aktionär die junge Gratisaktie nicht beziehen will, so mag die Gesellschaft dieselbe in ihr Portefeuille nehmen, und für den säumigen Aktionär aufbewahren. Sie darf jedoch diese Aktien in die Bilanz nur aufnehmen unter Einsetzung eines entsprechenden Korrektivpostens auf der Passivseite, da sie verpflichtet ist dieselben gratis herauszugeben. Die Situation des säumigen Aktionärs ist nicht anders als die eines Aktionärs, der von einem wertvollen Bezugsrecht keinen Gebrauch macht oder der seinen Dividendenschein verfallen läßt.

Die Ausgabe echter Gratisaktien ist somit bei entsprechender Fassung der Statuten zulässig auch ohne, daß der Aktionär berechtigt ist wahlweise eine Barabfindung zu fordern.

Werden echte Gratisaktien in dieser Weise ausgegeben, daß dem Aktionär ein solches Wahlrecht nicht zusteht, sich sein Recht vielmehr lediglich darauf beschränkt, die junge Aktie zu beziehen, oder sein Bezugsrecht zu verkaufen, dann, aber auch nur dann ist die Ausgabe echter Gratisaktien außerhalb der ordentlichen Generalversammlung zulässig, nur dann findet in keiner Weise eine Ausschüttung statt, nur dann ist das Argument Ehrenbergs[20]), bei der Ausgabe von Gratisaktien finde keine Verteilung unter die Aktionäre statt, zutreffend.

---

[12]) Vossische Zeitung, Abd.-Bl. v. 28. März 1919.

[13]) So auch Rosendorff, S. 97 Anm. 96 a. a. O., jedoch zu Unrecht für die Gratisaktie generell.

[14]) Gratisaktien bei Holdheim, 23. Jahrgang S. 89.

[15]) Rosendorff, a. a. O. Seite 112.

[16]) Fischer, Aktienrecht Seite 322.

[17]) Leipziger Zeitschrift 1914, Seite 367.

[18]) Anders in den Fällen, in denen von dem Aktionär eine Zuzahlung verlangt wird, sei es auch nur die Zahlung des Schlußscheinstempels.

[19]) Vergl. auch Neukamp, Zeitschrift für Handelsrecht, Band 38, Seite 113; Fischer, Bilanzwerte, Band 2, Seite 368.

[20]) A. a. O. Seite 163.

Digitized by Google

Es wird hierbei von der Annahme ausgegangen, daß die von Ehrenberg a. a. O. und vom Verfasser S. 245 dieser Zeitschrift vertretene Auffassung richtig ist, derzufolge Aktien-Gesellschaften Ausschüttungen nur in der ordentlichen Generalversammlung beschließen können.

III.

Auf Grund der hier vertretenen Auffassung entscheiden sich auch zwei in der Literatur erörterte Spezialfragen, aus dem Recht der Gratisaktien zum Teil anders als bisher geschehen ist. Streitig ist zunächst die Frage, wem die Gratisaktie zufällt, wenn ein Nießbrauch an der alten Aktie besteht. Diese Frage wird von Winkler[21]) und Breit[22]) wenn auch mit verschiedener Begründung übereinstimmend dahin entschieden, daß die Gratisaktie dem Aktionär gehöre, jedoch unter den Nießbrauch falle.

Gemäß § 1083 BGB. haben Nießbraucher und Aktionär gemeinsam zu entscheiden, welches von den verschiedenen Wahlrechten sie ausüben wollen. Wird bei der unechten Gratisaktie die Barausschüttung gewählt, so fällt diese in das Eigentum des Nießbrauchers, da es sich um eine Frucht handelt; der aus der Verwertung des Bezugsrechts sich ergebende Gewinn hingegen gehört dem Aktionär. Eine ähnliche Teilung tritt ein, wenn die Aktien bezogen werden. Das Eigentum an der Aktie fällt dem Aktionär zu, die Nutzung an der Aktie dem Nießbraucher. Bei der echten Gratisaktie hingegen handelt es sich niemals um eine Frucht der Aktie. Sowohl der aus dem Verkauf des Bezugsrechts sich ergebende Erlös, wie der zur Ablösung des Bezugsrechts von der Gesellschaft gezahlte Betrag, wie schließlich die Aktie selber, fallen in das Eigentum des Aktionärs. Die Rechte des Nießbrauchers erstrecken sich auch hier auf die junge Aktie.

Auch steuerlich ergeben sich neue Gesichtspunkte. — Insbesondere Rosendorff[23]) vertritt den Standpunkt, daß Gratisaktien generell als Einkommen und nicht als Vermögen zu versteuern seien, da es sich bei der Ausgabe der Gratisaktie nur um eine Aufrechnung des Anspruchs auf Gewinn gegen den Anspruch auf Einzahlung auf das zu erhöhende Aktienkapital handele. Diese Begründung trifft jedoch lediglich für die unechte Gratisaktie zu. Auch Fuisting-Strutz[24]) denkt, wie sich aus seinen Beispielen ergibt, lediglich an den Fall der unechten Gratisaktie. Das OVG. hat zu der Frage unmittelbar im Falle der Charlottenburger Wasserwerke[25]) Stellung genommen und die Gratisaktie als einkommensteuerpflichtig erklärt. Ich habe jedoch nicht ermitteln können, ob es sich hier um echte oder unechte Gratisaktien handelte[26]).

Jedenfalls läßt sich die Begründung, daß Gratisaktien als Einkommen zu versteuern seien, da dies für alle Beträge gelte, die die Aktionäre, gleichviel in welcher Form über das Aktienkapital hinaus erhalten, auf die echte Gratisaktie nicht anwenden.

Für den Aktionär trifft bei der echten Gratisaktie genau das gleiche zu wie für die Aktiengesellschaft. Es tritt lediglich eine „Umgruppierung" ein. Wenn eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 1 000 000 Mark und einem freien Reservefonds von gleichfalls 1000 000 Mark ihr Aktienkapital um 1 000 000 M. erhöht und unter Auflösung ihres freien Reservefonds jedem Aktionär eine Gratisaktie zukommen läßt, so repräsentiert eine Aktie von nominal 1000 M. vor der Kapitalerhöhung einen Anteil von 1/1000 am Vermögen der Aktiengesellschaft. Nach der Kapitalerhöhung repräsentieren die alte Aktie und die gratis bezogene junge Aktie zusammen gleichfalls 1/1000 Anteil am Gesellschaftsvermögen. So wenig wie die Gesellschaft ist der Aktionär durch diese Transaktion reicher oder ärmer geworden. Es ist ihm auch kein Gewinn ausbezahlt worden. Das genaue Gegenteil ist der Fall. Die Auszahlung eines Gewinns, der ohne die Kapitalerhöhung zulässig gewesen wäre, ist nunmehr, solange die Gesellschaft besteht, unzulässig geworden. Bei der echten Gratisaktie erhält der Aktionär keine Beträge über das Aktienkapital hinaus; ebensowenig handelt es sich um eine Aufrechnung des Anspruchs auf Gewinn gegen den Anspruch auf Einzahlung auf das zu erhöhende Aktienkapital. Die echte Gratisaktie ist daher nicht als Einkommen, sondern als Vermögen zu versteuern[27]).

[21]) Leipziger Zeitschrift 1913, Seite 48 ff.
[22]) Leipziger Zeitschrift 1914, Seite 368 ff.
[23]) A. a. O. Seite 117.
[24]) Einkommensteuergesetz Seite 484, Anm. K und Seite 714, Anm. 23.
[25]) Entscheidungen OVG. Band 15 Seite 75.
[26]) Genau genommen wird auch bei der echten Gratisaktie nicht diese sondern die Extradividende versteuert.

[27]) Als curiosum sei bemerkt, daß gelegentlich von Steuerbehörden der Versuch gemacht worden ist, bei der Ausgabe von Gratisaktien eine Schenkungssteuer zu erheben.

Gerichtliche Entscheidungen.

Handelsrecht.

Zu §§ 252 Abs. 4, 255, 271 HGB.

In dem Statut einer Aktiengesellschaft kann nicht nur das Stimmrecht in der Generalversammlung, sondern auch das Recht zur Teilnahme an der Versammlung von formellen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

Urt. des RG. II. Ziv.-Sen. vom 17. Januar 1919, II. 248. 18 (Leipz. Ztschr 1919 S. 88).

Die beklagte AG. hatte auf den 6. Dezember 1916 eine Generalversammlung (= GV.) anberaumt. In § 17 ihrer Satzungen ist bestimmt: „Zur Teilnahme an der GV. sind nur die Aktionäre berechtigt, welche vor der GV. innerhalb der in der öff. Bek. zu bezeichnenden .... Frist ihre Aktien .... hinterlegen .... Jeder Teilnehmer an einer GV. muß ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der Nummern seiner Aktien ...., und zwar in 2 Stücken mit dem Vermerk der erfolgten Hinterlegung übergeben. Das eine davon geht zu den Akten der Gesellschaft, das andere wird mit dem Vermerk der .... Stimmenzahl versehen und ihm zurückgegeben. Dies Stück dient als Einlaßkarte zur GV. Beim Eintritt in diese wird auf Verlangen dem Inhaber für jede .... Abstimmung die seiner Stimmberechtigung entsprechende Anzahl von Stimmzetteln verabfolgt .... Ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis der in der GV. erschienenen Aktionäre mit Angabe des von jedem hinterlegten Gesamtbetrages wird vor Eröffnung der GV. von dem Vorstande gefertigt, vom Vorsitzenden unterzeichnet, vor der ersten Abstimmung zur Einsicht ausgelegt und der Niederschrift über die GV. beigefügt." Die Einladung zur GV. enthielt den Vermerk: „Zur Teilnahme an der GV. sind nur die Aktionäre berechtigt, welche nach § 17 des Ges.-Vertrages ihre Anteilscheine in der Zeit bis 2. Dezember 1916 einschließlich bei .... (folgt Angabe der Hinterlegungsstelle) hinterlegt und das .... nach Nummern geordnete und mit Hinterlegungsvermerk versehene Verzeichnis ihrer Anteilscheine in 2 Stücken dem Vorstande der Gesellschaft eingereicht haben." Der Kläger ist Aktionär der beklagten AG. Er hat die einzige, ihm gehörige Aktie am 28. November 1916 bei der angegebenen Stelle hinterlegt. Als er am 6. Dezember 1916 unmittelbar vor Beginn der GV. — angeblich unter Vorlegung oder Angebot der Nummernverzeichnisse — seine Zulassung verlangte, wurde diese durch im Protokoll vermerkten Beschluß abgelehnt. Der Kläger hat darauf mit Klage beantragt, die Beschlüsse der GV. vom 6. Dezember 1916 für nichtig zu erklären. Er hat seine Anf. auf § 271 HGB. gestützt. Das OLG. führt aus: Die Gesellschaft sei durch das Gesetz nicht gehindert gewesen, für die Teilnahme an der GV., auch abgesehen von dem Stimmrecht, besondere Voraussetzungen satzungsmäßig aufzustellen. Diesem Zwecke diene hier der § 17. Wenn zwar für die Vorlegung der Nummernverzeichnisse nicht dieselbe Frist gelte, welche für die Hinterlegung der Aktien bestimmt worden sei, so könne doch eine Einreichung unmittelbar vor Beginn der GV. nicht als rechtzeitig anerkannt werden, weil dieselbe ein Treffen der mit der Vorschrift bezweckten Maßregeln unmöglich mache. In dieser Beziehung kämen in Betracht: die Rücksendung des einen der überreichten Verzeichnisse mit dem Vermerk der Stimmenzahl, die Vorbereitung des alphabetischen Verzeichnisses der in der GV. erschienenen Aktionäre unter Angabe des von jedem hinterlegten Aktienkapitals und die Anfertigung der jedem Aktionär zukommenden Stimmzettel. Die Rev. rügt Verletzung der §§ 255, 271 HGB. und des § 286 ZPO. Zu Unrecht habe das OLG. im Gegensatz zu RG. in JW. 1897, 112 Nr. 28 angenommen, daß das Stimmrecht des Aktionärs und sein Recht auf Teilnahme an der GV. nicht unterschiedlich getrennt werden könnten, und auf Grund dieser rechtsirrtümlichen Auffassung den § 17 Abs. 2 der Satzungen

Digitized by Google

als maßgeblich in Betracht gezogen. Dieser Angriff der Rev. wird den Ausführungen des OLG. nicht gerecht. In den Gründen des Urt. wird zwischen dem Rechte der Teilnahme an der GV. und dem Stimmrecht des Aktionärs ausdrücklich unterschieden. Es wird darauf hingewiesen, daß das Stimmrecht nur eine der den Inhalt des Teilnehmerrechts bildenden Befugnisse darstellt, und daß — wenn zwar das Gesetz Teilnehmerrecht und Stimmrecht nicht unterschiedlich getrennt halte — kein Hindernis bestehe, in den Satzungen wie für das Stimmrecht gemäß § 252 Abs. 4 HGB., so auch für das Teilnehmerrecht im übrigen besondere Vorschriften zu erlassen. Derartige Bestimmungen hat das OLG. in § 17 gefunden und diese auf den vorliegenden Fall angewandt Irgend ein Rechtsirrtum ist hierin nicht zu erkennen. Die Rev. übersieht, daß der § 17 in der Hauptsache nicht das Stimmrecht, sondern die Teilnahme an der GV. regelt. Mögen auch bei dieser Gelegenheit Vorschriften erlassen sein, welche auf die spätere Ausübung des Stimmrechts hinzielen, so schließt das die Tatsache nicht aus, daß der § 17 seinem unzweideutigen Wortlaute nach die Voraussetzungen für die Ausübung des weitergehenden Teilnehmerrechts der Aktionäre festsetzt. Daß eine derartige Regelung des Teilnehmerrechts in den Satzungen grundsätzlich zulässig ist, hat das OLG. unter Bezugnahme auf Staub 9 § 252 Anm. 88 mit Recht angenommen. RG. 65, 92 steht nicht entgegen. Das Gesetz hat allerdings in § 252 Abs. 4 dem Ges.-Vertrage ergänzende Macht nur hinsichtlich des Stimmrechts der Aktionäre eingeräumt. Es besteht aber kein innerer Grund zu unterschiedlicher Behandlung der übrigen Teilnehmerrechte. Daß bloß das Stimmrecht in § 252 Abs. 4 hervorgehoben worden ist, liegt an seiner besonderen Wichtigkeit.

Zu § 355 HGB.

Die übliche Geschäftsbedingungsklausel der Banken, nach welcher die Separatkonten eines Kunden als Teile des Gesamtkontokorrents anzusehen sind, steht der selbständigen Einklagung des Saldos eines Separatkontos entgegen.

Urteil des RG. I. Ziv.-Sen. vom 26. April 1919. I. 24. 19 (Leipz. Z. 1919, S. 881).

Aus den Gründen:

Entscheidend ist, ob der Saldo des zwischen den Parteien geführten Separatkontos für sich und gesondert von den Salden der übrigen Konten (Conto ordinario und Effektenkonto) eingeklagt werden kann. Daß Parteien, die miteinander im Kontokorrentverkehr stehen, mehrere Konten führen, kann verschiedene Gründe haben. Häufig geschieht es der Uebersichtlichkeit wegen, so wenn bei lebhaftem Wechselverkehr die Wechseltransaktionen auf Separatkonto gebucht werden, um jederzeit einen leichteren Ueberblick über den Stand der gegenseitigen Wechselverpflichtungen zu haben. Es geschieht auch dann, wenn man bestimmten Geschäftsbeziehungen eine gesonderte Behandlung zuteil werden lassen will, so wenn die durch Pfand gesicherten Ansprüche für sich gebucht werden. Endlich geschieht es auch zu dem Zwecke, um gewisse Ansprüche von den für den Kontokorrentverkehr ausgebildeten Rechtsregeln auszunehmen, so wenn man sich bei gewissen Forderungen gesonderte Geltendmachung und Einklagung vorbehalten will. Nun findet sich in den Kontokorrentbedingungen fast aller Banken und Bankiers die Klausel, daß die verschiedenen Konten als Teile eines Gesamtkontokorrents anzusehen seien. Diese Klausel ist aus steuerrechtlichen Rücksichten hervorgegangen; sie will verhindern, daß Bestätigungen der Gutschriften auf Separatkonto als Verpflichtungsscheine versteuert werden (Leitner, Bankgeschäfte 2. A. S. 63; Sontag, Bank-Arch. 3, 182; RG. Gruch. 47, 676). Daß die Klausel diesen Ursprung hat, ist keineswegs im Publikum allgemein bekannt. Der Kontokorrentgegner hat deshalb ein Recht darauf, daß sie nicht nur nach den steuerrechtlichen Rücksichten ausgelegt wird, aus denen sie hervorgegangen ist; vielmehr ist ihr die Bedeutung beizumessen, die ihr nach unbefangenem Verständnis des mit Banken im Verkehr stehenden Publikums zukommt. Demgemäß ist sie im allgemeinen dahin aufzufassen, daß die verschiedenen Konten bei ihrer rechtl. Beurteilung als ein Gesamtkontokorrent angesehen werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die auf Separatkonto verbuchten Posten ihrer Art nach überhaupt Teile eines Kontokorrents bilden können. Soll der Klausel eine andere Bedeutung beigelegt werden, so muß das im Einzelfalle besonders — ausdrücklich oder stillschweigend — vereinbart werden. Hier lautet die Klausel: „Sind einem Geschäftsfreunde . . . mehrere Rechnungen eröffnet, so bilden sie ein einheitliches Kontokorrent im Sinne des Gesetzes." Irgend etwas näheres über den Sinn dieser Bestimmung ist nicht vereinbart. Danach ist die vom OLG. (Frankfurt) gezogene Folgerung unvermeidlich, daß die Salden der 3 Konten Teile eines einheitlichen Kontokorrents bilden und deshalb nur gemeinschaftlich eingeklagt werden können. Da sich nun die Klage nach ihrer Begründung keineswegs etwa dahin auffassen läßt, daß die Klagsumme als Teil des Saldos des Gesamtkontokorrents gefordert werden soll — denn es ist über die anderen Konten und deren Salden nichts gesagt —, so muß die Klage, so wie sie angestellt ist, abgewiesen werden. Gegen diese vom OLG. aus der Klausel gezogene Folgerung hat die Revision eingewandt: Das Separatkonto habe begrifflich nichts mit einem Kontokorrent zu tun; aus dem Separatkonto könnten nur für einen Teil Forderungen entstehen, während der andere Teil lediglich Zahlungen zu leisten habe; da das Separatkonto kein Kontokorrent sei, könne ihm nicht durch Vereinbarung die Eigenschaft eines solchen beigelegt werden. Diesen Ausführungen ist nicht zuzustimmen. Auch wenn wirklich das Separatkonto für sich allein nicht als Kontokorrent aufgefaßt werden könnte, so hindert das doch nicht eine Vereinbarung, daß die Posten des Kontos dem daneben geführten Kontokorrent eingefügt werden und dann zusammen mit den Posten dieses conto ordinario ein einheitliches Kontokorrent bilden sollten. Dabei ist nur die Bedingung zu stellen, daß das Gesamtkontokorrent nach Einfügung jener Posten noch ein wahres und wirkliches Kontokorrent bleibt. Das wäre allerdings dann nicht der Fall, wenn die Posten des Separatkontos solche wären, die in einem Kontokorrent überhaupt nicht verbucht werden können, so z. B. wenn das Separatkonto eine Uebersicht über geleistete Bürgschaften, oder eine Aufstellung von Waren, die dem Kontokorrentführer in Verkaufskommission gegeben sind, oder eine Aufstellung von Wechseln, die ihm zum Inkasso anvertraut sind, enthielte. Derartiges wird nicht selten auf einem Separatkonto verbucht. Solche Posten gehören nicht in ein Kontokorrent; sie können nach buchhalterischen Grundsätzen nicht Teil eines Kontokorrents bilden, und sie können es auch dann nicht, wenn eine Klausel, wie die hier vorliegende, vereinbart ist. In solchen Fällen ist also die Klausel wirkungslos. Von derartigem ist aber hier nicht die Rede. Hier handelt es sich um ein Konto, auf dem Zahlungen, ein Uebertrag von einem anderen Konto, Zinsen, Spesen und Provisionen gebucht sind. Das läßt sich in das conto ordinario ohne weiteres einfügen. Die Klausel hat also für diesen Streitfall ihre volle Bedeutung. Sie bewirkt, daß ein einheitliches Kontokorrent vorliegt, so daß der Saldo des Separatkontos nicht gesondert eingeklagt werden kann.

Versteuerung von Anschaffungsgeschäften mit Kreditgenossenschaften und Sparkassen.

Zu der Frage, ob Anschaffungsgeschäfte von Banken und Bankgeschäften mit Kreditgenossenschaften über Wertpapiere der in Tarifstelle 4a Ziff. 1—5 des Reichsstempelgesetzes bezeichneten Arten dem ermäßigten Schlußnotenstempel für „Händlergeschäfte" unterliegen, hatte der preußische Finanzminister in einem Erlaß vom 8. Dezember 1918 III 11110 dahin Stellung genommen, daß Kreditgenossenschaften sowie Spar- und Darlehnskassen den Personen gleich zu achten sind, die gewerbsmäßig Bank- und Bankiergeschäfte betreiben, und zwar auch dann, wenn sie sich nicht mit sämtlichen bankmäßigen Geschäftszweigen befassen.

Durch Erlaß vom 9. August d. Js. gibt der preußische Finanzminister nunmehr im Zentralblatt der preußischen Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern vom 23. August 1919 S. 222 bekannt, daß sein vorerwähnter Erlaß infolge eines Gutachtens des Reichsfinanzhofs vom 4. Juni 1919 nur noch eingeschränkte Geltung beanspruchen könne.

In diesem Gutachten des Reichsfinanzhofs heißt es:

> In der Ermäßigungsvorschrift 1 zu Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes sind unter Personen, welche gewerbsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben, diejenigen natürlichen oder juristischen Personen zu verstehen, in deren geschäftlichen Unternehmungen die gewerbsmäßige Anschaffung und gewerbsmäßige Veräußerung von Wertpapieren der in Tarifnummer 4a bezeichneten Art zu den Hauptaufgaben gehört und nicht nur nebenher betrieben wird. Wer im einzelnen, ob insbesondere Kreditgenossenschaften, Spar- und Darlehnskassen hierher gehören, läßt sich nur von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der geschäftlichen Verhältnisse der einzelnen Unternehmungen entscheiden.

Nach diesen Ausführungen können auch öffentliche Sparkassen auf die Ermäßigung für Händlergeschäfte nur Anspruch erheben, wenn die gewerbsmäßige Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren zu ihren Hauptaufgaben gehört. Dies dürfte, selbst wo man das Vorliegen eines gewerbsmäßigen Geschäftsbetriebs annimmt, in der Regel zu verneinen sein.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang. Berlin, 15. September 1919. Nummer 24.

Inhalts-Verzeichnis.

Das Gespenst der Devalvation.
Von G. H. Kaemmerer, Hamburg.

Die Steuerumgehung im Entwurfe der Reichsabgabenordnung.
Von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Byk, Berlin.

Die Wirkung der Vermögensabgabe und der Kapitalertragsteuer auf den Effektenmarkt, insbesondere den Pfandbriefmarkt.
Von Landrichter Dr. Robert Deumer, Hamburg.

Gerichtliche Entscheidungen.

Das Gespenst der Devalvation.

Von G. H. Kaemmerer, Hamburg.

Primäre Ursache unserer Währungswirren ist die Suspension der Goldeinlösungspflicht für die Banknoten, veranlaßt durch den Weltkrieg, sekundäre die mit ihm verbundene Erschütterung der Staatsfinanzen. Damit hat nicht die Goldwährung oder das ihr zugrunde liegende Prinzip den „Bankerott" erklärt, bzw. beim ersten Sturmwind versagt, wie einige Theoretiker behaupten, sondern es läge, wenn das Wort Bankerott überhaupt gebraucht werden soll, höchstens ein Bankerott unserer Politik vor. Auf Grund der Goldwährung aber regelt sich nach wie vor der Güteraustausch der Welt. Alles entwertete Papiergeld wird nur an ihr gemessen.

Die tatsächliche Lage ist nun die, daß eine Unsumme indirekter Staatsschuldscheine — zurzeit nicht in Gold konvertierbar — als gesetzliche Zahlmittel umlaufen, obgleich sie zu der gesetzlich festgelegten Geldeinheit, der Mark, wie sie im nicht aufgehobenen Münzgesetz von 1871 definiert ist, in keinerlei direkter Beziehung mehr stehen, und daher ohne allen Halt in der Bewertung schwanken.

Denn die Theorie, daß Staatsschulden eine Hypothek auf den Besitz jedes einzelnen Bürgers darstellen, derart, daß der Staat nicht zahlungsunfähig werden kann bevor er nicht den letzten Besitzteil jeden Bürgers eingezogen hat, ist durch den heutigen nie dagewesenen Verschuldungsumfang in ihrer praktischen Anwendungsmöglichkeit und Anwendungsberechtigung auf eine sehr heikle Probe gestellt.

Tatsächlich haben auch Staatsbankerotte in der Vergangenheit niemals zur strikten Anwendung obiger Theorie geführt, weil bei den betroffenen Staaten noch immer indirekte Steuern die maßgebende Einnahmequelle bildeten und ein „saigner à blanc" nicht ermöglichten. Die heutige Ausbildung der direkten Steuern beseitigt scheinbar das Hindernis — aber nur scheinbar, denn das „saigner à blanc" würde den Ruin des Landes noch durchgreifender und irreparabler mit sich führen, als es der offene Staatsbankerott — ohne ihm das Wort zu reden — mit allen seinen Ungerechtigkeiten und Anomalien bewirken könnte.

Es muß also ein anderer Ausweg gefunden werden und über solchem Ausweg steht als Wegweiser mit feurigen Lettern, daß Privatwirtschaft, Privatinitiative, Privatkredit erhalten und gepflegt werden müssen, es sind die unentbehrlichen Grundpfeiler für jeden Wiederaufbau.

Denn eine interne Regelung des Schuldverhältnisses zwischen dem Staat und seinen Kreditoren wird sich auf die eine oder die andere Weise binnen kurzem, hinwegschreitend über Wortgefechte und Tagesmeinungen, erzwingen, auch ohne komplizierte staatliche Vermögenskonfiskation, die an der Notwendigkeit, die Privatwirtschaft zu erhalten, scheitert, und sich übrigens an allen „Markvermögen" durch eine Reduktion um etwa 75 pCt. zurzeit schon automatisch vollzogen hat.

Viel wichtiger ist aber für ein Land wie Deutschland die Regelung seines wirtschaftlichen Verhältnisses zur Umwelt, eine Aufgabe, die nur die Privatwirtschaft lösen kann und wird.

Wenn schon für ein Kulturvolk, das nicht mehr Menschen umfaßt als sein Boden ernähren kann, der geschlossene Handelsstaat eine Utopie ist, um wieviel mehr für ein Volk wie das deutsche, bei dem die Versorgung eines Ueberschusses von mindestens 20 Millionen Menschen nur durch den Auslandsverkehr bewirkt werden kann, und zwar auf die Dauer auch nur dann, wenn es dieser Privatwirtschaft gelingt, eine ausgeglichene Zahlungsbilanz herzustellen — wohlbemerkt „Zahlungsbilanz", nicht Handels- oder Forderungsbilanz.

Die Handels-(Warenaustausch-)Bilanz ist nur ein Ausschnitt aus der Zahlungsbilanz. Andererseits kann die alles umfassende allgemeine Forderungsbilanz zur Not relativ angespannt (stark passiv) bleiben, ohne zu stören, wenn es nur gelingt, Zinsen und Amortisation in den Rahmen der Zahlungsbilanz zu drücken. Ja, es ist in unseren Verhältnissen geradezu angezeigt, die Forderungsbilanz noch weiter anzuspannen durch Konsolidation innerer schwebender Schulden im Ausland, weil es leichter ist die Zinsen aufzubringen als das unentbehrliche Kapital heimzuzahlen [1]).

Die Ordnung der äußeren Zahlungsbilanz ist, wenn auch nicht das direkte Ziel der privatwirtschaftlichen Tätigkeit, so doch das mit ihrer energischen Förderung unlöslich verknüpfte gemeinnützliche Ziel.

Das Ziel kann nur allmählich erreicht werden und zunächst werden die Passivposten noch wachsen, aber sobald sich erkennen läßt, daß eine fortschreitende, wenn auch langsame, Besserung stattfindet, ist unendlich viel gewonnen, und sofort muß dies in einer Besserung der Valuta zum Ausdruck kommen. Die interne Regelung genügt dazu nicht. In Brasilien, Argentinien, Chile ist häufig ein Tiefstand des Zwangspapiers viel weniger durch innere Ueberemission als durch maßlose äußere Verschuldung gekennzeichnet. Ein internes Uebermaß an Umlaufmitteln wird übrigens auf die Dauer, und unter halbwegs normalisierten sonstigen Umständen, von einem Lande gar nicht ertragen, und absorbiert sich selbsttätig, sei es durch Druck auf Konsolidierung in langfristige Schuld, sei es selbst, wie jetzt bei uns in beträchtlichem Umfange, durch Export, indem es wohl oder übel ins Ausland arbitriert wird. Das Ausland nimmt es halb unfreiwillig, halb in spekulativer Absicht auf, und so setzt sich ein Teil der Ueberemission in ein Passivum der äußeren Zahlungsbilanz um.

Diese also gilt es vor allen Dingen durch intensive Arbeit auszugleichen und hier liegt der ganz direkte Zusammenhang mit der Valuta-Bewertung offen zutage.

[1]) Not tut uns also das Gegenteil jenes kürzlich aufgetauchten exotischen Projektes, dahingehend, unsere konsolidierte Kriegsschuld wieder in eine schwebende Schuld zurückzuverwandeln durch Abtragung mit neuzuschaffendem Papiergeld.

Digitized by Google

In dem Moment, wo die Bilanz hergestellt ist, ist auch die alte Goldparität der Valuta wieder erreicht.

Ein einfaches Beispiel möge es erläutern.

Nehmen wir an, Deutschland habe seine Zahlungsbilanz in einem gegebenen Moment derart hergestellt, daß zurzeit keine fälligen Forderungen des Auslands an Deutschland existieren, andererseits auch keine fälligen Guthaben Deutschlands im Ausland. Ein Engländer, der nach Homburg reisen will, ersucht seinen Londoner Bankier um einen deutschen Kreditbrief für 100000 M. Der Bankier weist den Kredit wahrscheinlich auf sein ständig in Deutschland gehaltenes Betriebsguthaben an (das in unserem Sinne nicht als eine fällige Forderung zu gelten hat, denn es soll kompensiert sein durch deutsche Bankierguthaben im Ausland), aber keinesfalls wird der Londoner seine Mark billiger verkaufen als er sie sich ersetzen kann. Fällige Wechsel und Forderungen auf Deutschland sind nun nicht vorhanden, er könnte also nur Gold senden und dies in Mark verwandeln, wobei ihm je 20 M. 50 Pf. etwa 1 Lstr. kosten würden. Das ist die automatisch durch die geschilderten Umstände hergestellte Goldparität. Diese Binsenwahrheit hat nun leider auch zu ganz falschen Folgerungen verleitet. Sie besagt nur, daß eine ausgeglichene Zahlungsbilanz die Goldparität des uneinlöslichen Zwangspapiergeldes bedeutet, aber noch nichts darüber, wie die Stabilität zu sichern ist.

Die Zahlungsbilanz ist nichts greifbares, nur eine Vorstellung von einem unsichtbaren Zusammenhang der Dinge, der sich äußerlich symptomatisch anzeigt. Aber wie die Dinge ewig schwanken, so auch die Zahlungsbilanz und nicht nur von Jahr zu Jahr, sondern von Tag zu Tag. Deshalb ist zur Wahrung der Stabilität einer Papiervaluta die Verankerung nötig, und solche Verankerung kann nur die Goldeinlösung bieten, in Verbindung mit einem gewissen, durch die Erfahrung indizierten Goldvorrat, den sich das Land als notwendiges Handwerkszeug zulegen und bewahren muß.

Erst dann kann sich die Zahlungsbilanz auch vorübergehend unter den Ausgleichspunkt senken, ja die größten Schwankungen durchmachen, ohne daß die Valuta mitschwankt. Die kleinen Oscillationen innerhalb der Goldpunkte bedeuten lediglich Transport- (Uebertragungs-) Spesen, welche auch dann örtliche Differenzen zeitigen würden, wenn die ganze Welt eine und dieselbe Währung und Münze hätte.

Nur wenn bis soweit Klarheit herrscht, gewinnt man auch den richtigen Gesichtswinkel für die vielfachen Projekte und Heilmittel, die in Zeiten von Währungswirren aufzutauchen pflegen, darunter dasjenige, welches wir als Leitmotiv das Gespenst der Devalvation nannten.

Durch gesetzlich durchgeführte Devalvation der bisherigen Mark-Einheit in Gold auf sage eine 25-Pfennig-Einheit in Gold, also den vierten Teil, erhoffen Anhänger der Maßregel wichtige Ergebnisse billig zu erringen. Die Devalvation soll namentlich:

1. die Wiederherstellung einer Stabilität der Valuta auf der niedrigen Einheitsbasis wesentlich erleichtern und beschleunigen.
2. den Staat als Schuldner erheblich entlasten.
3. die Opfer und Leiden, welche jedes Schwanken der Valuta mit sich führt, dadurch um die Hälfte verringern, daß der Wiederaufstieg auf die alte Parität erspart wird.

Zu Punkt 1 ist folgendes zu sagen:

Wir haben gesehen, daß eine vom Golde losgelöste Papiervaluta in vollkommene Abhängigkeit von der jeweiligen Gestaltung der äußeren Zahlungsbilanz gerät, mit der Maßgabe nur, daß die Papiervaluta niemals über die Goldparität nach dem Münzgesetz sich bewerten kann, weil es dann lohnen würde, Gold zu importieren. Nach Devalvation auf $^1/_4$ ihres heutigen münzgesetzlichen Goldwertes würde aus denselben Gründen diese letztere Neubewertung nicht mehr überschritten werden können.

Die ausgeglichene Zahlungsbilanz bringt immer die Parität mit sich, ganz gleich, ob es sich noch um die alte, oder um eine neue devaluierte handelt.

Niemand aber hat noch behauptet oder wird behaupten wollen oder können, daß durch Aenderung seiner Münzeinheit ein Land früher, leichter und schneller zu einer ausgeglichenen Zahlungsbilanz gegenüber dem Ausland gelangt, als ohne solche Aenderung.

Ebenso enttäuschend würde der Trugschluß sich erweisen, daß bei Festsetzung einer erniedrigten Einheit es leichter sei, das Papier auf solcher Bewertung festzunageln als auf der alten höheren Basis. Denn auch dies hängt — siehe oben — allein von der Entwickelung der Zahlungsbilanz ab, die nicht im geringsten dadurch beeinflußt wird, ob wir nach der alten Mark-Einheit oder einer neuen 25-Pfennig-Einheit rechnen.

Vor mir liegt eine Schrift, in der es heißt:

> „Deutschland wird um seines wirtschaftlichen Ansehens willen bestrebt sein müssen, sich wieder eine Goldwährung zu errichten. Selbstverständlich nicht auf der Basis der alten Münzparität, nach welcher 1 Pfund Gold gleich 1395 Mark war, das sind verklungene Lieder. Die Parität kann sich nur ergeben aus dem durchschnittlichen Stand unserer Valuta zu der Zeit, wo der Uebergang zur Goldwährung stattfinden soll".

Hier tritt mit voller Schärfe das mangelnde Verständnis für die Sachlage zu Tage. Die Wiederinkraftsetzung einer Goldwährung in Deutschland kann natürlich niemals erfolgen, bevor nicht eine ausgeglichene Zahlungsbilanz erreicht ist. Sonst würde alles Gold sofort wieder abströmen. In dem Moment aber, wo die Zahlungsbilanz glatt ist, steht die Valuta auf dem alten Pari.

Eine häufig vertretene Meinung geht dahin, daß nach Devalvierung der Mark ungefähr auf den Tagesstand die Reichsbank oder eine sonst zu schaffende Reichsstelle die Regulieruug und Stabilisierung der Devisenkurse mit Erfolg in die Hand nehmen könne.

Davon kann aber nur bei Verfügung über unbegrenzte Ressourcen die Rede sein! Hätten wir solche, so könnten wir auch die Zahlungsbilanz ausgleichen, die Goldeinlösung herstellen und damit wäre alle Kursregulierung überflüssig!

Die Devalvation ist übrigens keine Währungsfrage, als welche sie z. B. Herr Dr. Hauser in einem Aufsatz vom 1. Juli a. c. in dieser Zeitschrift behandelt. Man spricht allerdings irreführend von Mark-, Sterling-, Franken-Währung. Aber das Entscheidende bei einer Währung ist nicht die Einheit, sondern die Substanz, also: Goldwährung, Silberwährung, Doppelwährung und vielleicht, wenn auch nicht ganz sinngemäß, Papierwährung (Zeichenwährung).

Einheit, Feinheit, Stückelung usw. bedeuten nebensächliche, formale, aber nicht materielle Unterschiede.

Selbst wenn man prinzipiell in der Wahl der Höhe der Einheit eine währungstechnische Frage sieht, kann das niemals für die proponierte Devalvation in Deutschland geltend gemacht werden. Niemand wird behaupten wollen, daß eine 25-Pf.-Einheit in Gold zweckmäßiger als die Mark-Einheit sei! Ein derartiges währungstechnisches Moment steht hier ganz außer Frage. Es sind ganz andere Ziele, welche angestrebt werden. Wenn man die Devalvation im Sinne einer Währungsänderung auffaßte, so müßten auch die Grundsätze beobachtet werden, welche noch immer loyalerweise beim Uebergang zu einer neuen Währung maßgebend gewesen sind, nämlich Festsetzung einer entsprechenden Relation auf Basis des materiellen Gehalts. Bei der empfohlenen Devalvation aber heißt es: „le pavillon couvre la marchandise". Die unveränderte alte Bezeichnung Mark, oder die neugewählte ihr gleichgesetzte, soll einen gänzlich veränderten Inhalt decken. Der Angelpunkt bei der ganzen Angelegenheit wird damit nicht zu einer Währungsfrage, sondern zu einer Finanz- und Steuerfrage. Ganz fälschlich segelt sie unter der der Flagge „Währungsreform".

Digitized by Google

Damit kommen wir zu Punkt 2.

Man will den großen Schuldner Staat entlasten, indem man ihn der Gefahr überhebt, wieder in vollwertiger Mark zahlen zu müssen, ihm vielmehr ermöglicht, in Mark zu ihrem heutigen Tiefstand dereinst seine langsichtigen Schulden zu tilgen. Zur Beschönigung wird angeführt, daß ein Teil der Erwerber von Kriegsanleihen bereits in nicht vollwertiger Mark gezahlt habe und bei Rückempfang vollwertiger Mark unverdienten Gewinn einstreichen würde. Dem steht entgegen, daß diese Erwerber nur zurückerhalten würden, was sie an anderem „Markvermögen" unverdient eingebüßt hatten, ganz abgesehen davon, daß selbst bei der letzten Kriegsanleihe die Mark nicht entfernt ihren heutigen Tiefstand einnahm.

Es würde zu weit führen, alle die sinnlosen Ungerechtigkeiten aufzuzählen, welche übrigens mit der gedachten Maßregel verknüpft wären, man denke nur beispielsweise an die gleichzeitige Entlastung aller großen und potenten Privatschuldner!

Berechnungen, daß der Staat nicht in der Lage wäre, in vollwertigen Mark zurückzuzahlen, sind schon deshalb abwegig, weil im Falle der Zahlungsunfähigkeit diese künstliche Form des Bankerottes die allerverfänglichste wäre. Falsch ist auch, daß die erforderlichen hohen Steuern in wieder hergestellter Valuta aufzubringen unmöglich sein würde, u. a. deshalb falsch, weil die Zinsenlast des Staates nicht die allein ausschlaggebende ist, denn auf der anderen Seite würden die heutigen ungeheuerlichen Verwaltungskosten durch Steigen der Valuta sehr ins Gewicht fallend vermindert werden.

Der „Markanspruch" ist überhaupt nicht ein auf den heutigen Wert reduzierter Anspruch, sondern er schließt mit dem Risiko weiterer Verschlechterung auch den Anspruch auf natürliche Besserung ein. Gerade dieses Moment, dieser ideelle Besserungsschein, der jedem „Markanspruch" anhaftet, ist die stärkste Stütze des geringen Wertes, den die Mark zurzeit noch besitzt.

In diesem Zusammenhang bedarf unsere frühere Feststellung, daß die Zahlungsbilanz ausschlaggebend für die Valutabewertung sei, einer Ergänzung. Unbeschadet dieser grundlegenden Tatsache wird nämlich eine vom Golde losgelöste Valuta auch noch von Seitenböen aus allen Richtungen hin und her geworfen. Eine solche Seitenböe ist die Spekulation, welche sich auf Papiervaluten, als ein vorzügliches Spielobjekt, unaufhaltsam wirft, und gelegentlich der Zahlungsbilanz ganz konträre Einwirkungen vorübergehend auslösen kann.

Endlich stützen sich die Verfechter einer Devalvation noch mit Nachdruck auf den erwähnten dritten Punkt.

Ausgehend von der sehr richtigen Erkenntnis, daß nicht der höhere oder niedrigere Stand der Valuta an sich, sei es fördernd, sei es hemmend, auf Handel und Verkehr einwirke, sondern nur das Schwanken, wollen sie folgern, daß, nachdem der Niedergang uns verhängnisvoll geschädigt hat, der Wiederaufstieg die gleiche Leidensperiode noch einmal bringen würde. Davor bewahre uns das Festnageln der Valuta auf dem durch Devalvation erniedrigten Punkt.

Diese Folgerung ist unzutreffend.

Der Wiederaufstieg bringt unzweifelhaft auch seinerseits Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten mit sich, aber andererseits bewirkt er eine so umfassende Wiedergutmachung erlittener einschneidender Schäden, daß es hieße, ein ungeheures latentes Activum willkürlich und endgültig vernichten wenn man den Wiederaufstieg künstlich hindern wollte.

Mit fallenden Preisen können sich Handel und Verkehr sehr wohl abfinden und sich ganz darauf einstellen. Fallende Preise verhindern auch die Ansammlung von Lägern für inländische Rechnung in Deutschland und zwingen uns, von der Hand in den Mund zu leben, eine in unseren augenblicklichen Umständen sehr erwünschte Einwirkung.

Fallende Löhne bei fallenden Preisen sind ganz unverhältnismäßig leichter zu ertragen als der umgekehrte Zustand, bei welchem zunächst die Preise steigen und dann erst unter Hunger und Entbehrung die Löhne nachhinken. Fallende Preise verbreiten zunächst Wohlsein, das erst post festum viel weniger fühlbare Lohnopfer nach sich zieht, schon weil die Löhne erfahrungsgemäß nie wieder ganz auf das alte Niveau sinken.

Der „Leidensweg" des Wiederaufstiegs ist aber auch deshalb nicht mit den Abstiegbeschwerden zu vergleichen, weil er fortgesetzt unsere Kaufkraft in der ganzen Welt erhöht, unseren Kredit festigt, uns Kapital wieder zuführt und durch all dieses Wunder wirkt!

Umgekehrt würde eine gesetzliche Devalvation den letzten Rest unseres Kredits in der Welt vernichten! Ein Schuldner, der zu solchem Mittel greift, ist entweder ein Tor oder ein böswilliger Bankerotteur, meist beides zugleich. Immer wäre eine einfache ehrliche Bankerotterklärung tausendmal vorzuziehen.

Wie kann man erwarten, daß einer deutschen Valuta je wieder Vertrauen entgegengebracht wird, nachdem eine vorübergehende Entwertung zwecks endgültiger Schädigung der Gläubiger gesetzlich dauernd festgelegt ist. Niemand würde mit uns wieder in deutscher Währung handeln, sondern ausschließlich in fremder.

Wie zutreffend Befürchtungen solcher Art sind, das hat der Wiederhall gezeigt, den kürzlich erfolgte, wenn auch gänzlich private, Aeußerungen über Devalvation im Ausland gefunden haben!

Im Lichte vorstehender Ausführungen gesehen läßt sich tatsächlich das Devalvationsprojekt als ein Gespenst erkennen, das zwar bei allen Währungswirren als ein Irrlicht aufzutauchen pflegt, bei näherem Zugreifen aber in Dunst sich auflöst.

Die Steuerumgehung im Entwurfe der Reichsabgabenordnung.

Von Rechtsanwalt Dr. **Rudolf Byk**, Berlin.

1. Prinzipielle Betrachtungen.

Die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes hat den Satz entwickelt, daß niemand verpflichtet sei, sein Vermögen so zu verwalten oder seine Ertragsquellen so zu bewirtschaften, daß dem Staate hieraus möglichst hohe Steuern zufließen. So betont die Entscheidung vom 25. Januar 1906 ausdrücklich, daß allen Verfügungen, die zum Zwecke einer Minderung der Steuer vorgenommen werden, wenn sie rechtsgültig sind, auch im Bereiche der Einkommenbesteuerung die rechtliche Wirkung nicht versagt werden kann.

Die Begründung zum Entwurfe der Reichsabgabenordnung hält auf Seite 94 prinzipiell an diesem Standpunkte fest, indem sie anerkennt, es sei grundsätzlich richtig, daß es niemandem verwehrt sei, sich so einzurichten, daß er möglichst wenig Steuern zu entrichten brauche. Diesem allgemeinen Satz fügt sie aber eine allgemeine Beschränkung hinzu:

Als unerlaubt, nicht im Sinne von strafbar, sondern im Sinne von gleichgültig für die Besteuerung müsse es gelten, wenn jemand auf Kosten der Gesamtheit eine Steuer dadurch zu seinem persönlichen Vorteil umgehen wolle, daß er den wirtschaftlichen Erfolg, den das Gesetz mit der Steuer treffen wolle, durch Mißbrauch von Formen des bürgerlichen Rechtes in einer Weise erziele, die formell nicht unter die Steuer fiele. In Verfolg dieses Gedankens bringt der § 5 des Entwurfes der Reichsabgabenordnung die allgemeine Bestimmung, daß die Steuerpflicht nicht durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes umgangen oder gemindert werden könne, und daß, wenn ein Mißbrauch vorliege, die getroffenen Maßnahmen für die Besteuerung ohne Bedeutung seien. Die Steuern sind dann zu erheben, als wäre nicht die mißbräuchliche, sondern die übliche Gestaltung gewählt.

Die Kritik dieser Bestimmung soll nicht diejenigen fördern, die sich ihrer Steuerpflicht zu entziehen suchen

Digitized by Google

und durch mißbräuchliche Maßnahmen, die ihnen juristische Spitzfindigkeit diktiert, einen Tatbestand, den der Gesetzgeber einer Besteuerung unterziehen will, steuerfrei machen wollen. Die Notlage des Reiches macht es erforderlich, daß alle Steuern, deren Erhebung die gesetzgebenden Körperschaften beschlossen haben, auch wirklich dem Staatssäckel zufließen. Nur fragt es sich, ob der im Entwurf gewählte Weg einer Generalklausel der richtige ist.

Bei näherer Betrachtung ergeben sich in der Tat ganz gewaltige Bedenken gegen den § 5 des Entwurfes. Die Frage, wann ein Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes vorliegt, ist eine eminent wirtschaftliche, welche dem Ermessen des erkennenden Richters den weitesten Spielraum läßt; nur in den seltensten Fällen wird man die Frage, ob ein Mißbrauch vorliege, im voraus mit Sicherheit bejahen oder verneinen können. Diese Unsicherheit wird dadurch keineswegs behoben, daß das Gesetz eine allgemeine Definition für den Begriff des Mißbrauchs im Sinne des § 5 Abs. 1 gibt. Die Unsicherheit, in der sich der Steuerpflichtige hinsichtlich der Frage befindet, ob seine Maßnahmen von den Steuerbehörden als nicht mißbräuchliche anerkannt werden, wird noch dadurch erhöht, daß der Entwurf der Reichsabgabenordnung nicht einmal den allgemeinen Begriff des bürgerlichen Rechtes über Eigentum beibehält, sondern im § 80 ausdrücklich betont, die Frage, ob jemand im Sinne der Steuergesetze als Eigentümer anzusehen sei oder was als zu einem Vermögen gehörig zu betrachten sei, solle nicht so sehr nach zivilrechtlichen als nach wirtschaftlichen Merkmalen beurteilt werden. Ferner besteht nach dem Entwurfe keine Aussicht darauf, daß sich eine einheitliche Rechtsprechung für ganz Deutschland zum § 5 bildet. Denn die Frage, ob seine Voraussetzungen vorliegen, wird fast stets eine auf tatsächlichem Gebiete liegende sein und deshalb in letzter Instanz von den lokalen Finanzgerichten gewürdigt werden, während die Beschwerde gegen die Urteile der Finanzgerichte an den für ganz Deutschland zuständigen Reichsfinanzhof eine reine Rechtsbeschwerde ist: Sie kann nach § 266 des Entwurfes nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes, oder auf einem Verstoße gegen den klaren Inhalt der Akten beruhe, oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Welche Folgerungen wird nun insbesondere der Gewerbetreibende aus dieser durch den § 5 geschaffenen Unsicherheit über die Höhe seiner Steuerpflicht ziehen? Er wird vorsichtigerweise bei seinen Kalkulationen damit rechnen müssen, daß ein ihm ungünstiger Standpunkt der Steuerbehörde für seine Steuerpflicht maßgebend wird, und wird deshalb diejenigen Steuerbeträge einsetzen, die er nach seiner Berechnung im ungünstigsten Falle entrichten muß. Er wird insbesondere, wenn Zweifel bestehen, ob sein Warenumsatz einer niedrigeren oder höheren Umsatzsteuer unterstehe, die letztere für seine Kalkulation vorsehen, und wird ferner in Zweifelsfällen damit rechnen, daß er infolge Anwendbarkeit des § 5 eine erhöhte Einkommensteuer bezahlen muß. Die Verteuerung der Ware, die hierdurch entsteht, belastet aber in letzter Linie den Konsumenten und damit die arbeitende Bevölkerung.

Es wird hiernach erforderlich sein, nach einem Wege auszuschauen, der eine Generalklausel der im § 5 des Entwurfes aufgenommenen Art entbehrlich macht. Sie ist dann entbehrlich, wenn die Steuergesetze so abgefaßt werden, daß sie einer Umgehung nur in den allerseltensten Fällen zugänglich sind. Dieser Weg stellt freilich an Fleiß und Tüchtigkeit der Verfasser unserer Gesetze erhöhte Anforderungen. Aber kann man gegenüber den schwerwiegenden Bedenken, die die Generalklausel hervorruft, wirklich mit der „Begründung" (Seite 95) ihre Aufnahme dadurch rechtfertigen, daß man sie deshalb für unentbehrlich erklärt, weil sonst bei der Höhe der Steuern die Durchführung der Besteuerung in unabsehbar vielen Fällen in der mannigfachsten Weise vereitelt und durchkreuzt werden könnte, ohne daß die Behörde imstande wäre, das irgendwie zu verhüten? Eine jahrzehnte alte Rechtsprechung hat doch bereits eine Unzahl von Fällen zutage gefördert, in denen die bisherigen Steuergesetze unzureichend waren. Wenn man sich alle diese Erfahrungen zunutze macht, so muß es gelingen, brauchbare Steuergesetzte zu schaffen, die auch ohne Generalklausel eine mißbräuchliche Umgehung fast in allen Fällen verhüten. Voraussetzung hierfür ist freilich, daß die künftigen, auf Jahrzehnte berechneten Steuergesetze nicht in der gleichen Form durchgejagt werden, wie dies mit den bisherigen Gesetzen der Nationalversammlung geschehen ist.

2. Gestaltung der Generalklausel.

Will man aber dennoch auf der Aufnahme einer Generalklausel beharren, so gibt die im § 5 des Entwurfes gewählte Fassung als solche zu sehr erheblichen Bedenken Anlaß. Der § 5 nimmt an, daß dann ein Mißbrauch vorliege, wenn

1. die Absicht der Steuerumgehung feststeht,
2. wirtschaftlich wesentlich dasselbe erreicht wird, was auf dem der Steuer unterworfenen Wege erreicht wäre, und
3. etwaige Rechtsnachteile, die der statt dessen gewählte Weg mit sich bringt, tatsächlich nicht ins Gewicht fallen. Dazu kommt noch
4. daß ungewöhnliche, den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprechende Rechtsformen gewählt sein müssen.

Eine mißbräuchliche Benutzung von Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes wird also vor allem bei der Wahl ungewöhnlicher Gestaltungsmöglichkeiten als vorliegend erachtet. Weshalb ungewöhnliche Gestaltungsmöglichkeiten stets auch mißbräuchliche sein müssen, sagt die Begründung nicht. Wenn aber der Grundsatz als richtig anerkannt wird, daß es niemandem verwehrt sei, sich so einzurichten, daß er möglichst wenig Steuern zu entrichten braucht, so ist nicht einzusehen, weshalb er hierzu nicht auch ungewöhnliche, von der Rechtsordnung aber gebilligte Mittel wählen darf. Der Begriff des Mißbrauchs dürfte nur dann vorliegen, wenn der Steuerpflichtige nicht nur ungewöhnliche Verhältnisse schafft, sondern auch solche, deren Wahl zum Zwecke der Steuerersparnis als gegen Anstand und Sitte verstoßend anzusehen ist. Einige Beispiele mögen dies erläutern:

1. Nach § 8 des Preußischen Einkommensteuer-Gesetzes sind Renten, die auf Privatrechtstiteln beruhen, abzugsfähig, nicht aber solche, die auf gesetzlichen Pflichten beruhen, insbesondere also nicht die auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht gezahlten Renten. Man nehme nun an, ein Vater sei ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung verstorben und von seiner sonst vermögenslosen Witwe und seinem einzigen, bereits mit einem bedeutenden Einkommen ausgestatteten Sohne beerbt worden. Die Erträgnisse des Viertels seines Vermögens, die die Witwe als gesetzliche Erbin bezieht, reichen zu ihrem Unterhalte nicht aus, vielmehr braucht sie die Zinsen des gesamten Vermögens, die ihr auch der Sohn zum Zwecke der Erfüllung seiner Unterhaltspflicht zur Verfügung stellt. Um aber nicht die hohen Steuern, die er für das Zinseinkommen in seiner Steuerstufe zahlen müßte, entrichten zu müssen, bestellt er nun der Mutter den Nießbrauch an seinem Erbteil. Dann bezieht die Mutter das Einkommen nicht als Rente, die ihr der Sohn gewährt, sondern aus einer persönlichen Einkommensquelle. Die Steuerpflicht trifft alsdann sie selbst und es werden, weil sie gar keine oder nur Steuern einer sehr niedrigen Stufe zu entrichten hat, große Beträge erspart.

Es ist hier ein wirtschaftlicher Erfolg erreicht, der als moralisch völlig einwandfrei betrachtet werden muß, und niemand wird diese Art der Steuerumgehung als einen Mißbrauch ansehen. Dennoch erfüllt sie aber sämtliche Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 und die getroffene Maßnahme ist deshalb für die Besteuerung außer Betracht zu lassen.

2. Alltäglich werden Umwandlungen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Kommanditgesellschaften vorgenommen, und in Fällen, in denen bisher die regelmäßige Gestaltung die der juristischen Person war, pflegt man, weil dadurch Steuer erspart wird, offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften zu gründen. Soll wirklich diese Rechtsgestaltung als unzulässiger Mißbrauch von Gestaltungs-

Digitized by Google

möglichkeiten angesehen werden? Soll wirklich die Steuerbehörde befugt sein, die Bedeutung und den Umfang eines neuen Unternehmens zu prüfen und dann, weil sie zu dem Ergebnisse gelangt, die regelmäßige Rechtsgestaltung für dieses Unternehmen sei die juristische Person, es nach den Grundsätzen für die Besteuerung einer solchen zu veranlagen? Der Gesetzgeber dürfte diese Frage kaum bejahen wollen und dennoch scheinen auch diese Fälle unter den § 5 zu fallen.

3. Andererseits läßt der § 5, indem er verlangt, daß Rechtsnachteile, die der gewählte Weg mit sich bringt, tatsächlich keine oder nur geringe Bedeutung haben, eine Erfassung von Steuerpflichtigen in solchen Fällen vermissen, in denen sie billigerweise als angemessen erscheint: Ein typischer Fall der Steuerumgehung war der Abschluß von Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr zur Ersparung der Kriegssteuer auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1916. Der nach diesem Gesetze anwendbare § 7b des Besitzsteuergesetzes bestimmte nämlich, daß Ansprüche aus Unfallversicherungen bei der Feststellung des Kapitalvermögens außer acht bleiben sollten. Es sind nun Millionen dadurch untergebracht worden, daß man eine Unfallversicherung abschloß, sogleich beim Abschlusse die Prämien für die gesamte Dauer — das übliche waren 11 Jahre — im voraus bezahlte und vereinbarte, daß die bezahlte Summe sowie eine Verzinsung von etwa 1½ pCt. nach Ablauf der 11 Jahre zurückgezahlt werden solle. Die Versicherungsgesellschaft fand ihren Verdienst dann in der niedrigen Verzinsung, der Versicherungsnehmer aber in der Ersparnis der Kriegssteuer auf Grund des § 7b des Besitzsteuergesetzes. Er erlitt recht bedeutende Rechtsnachteile, denn er verlor etwa 3½ pCt. Zinsen und erhielt dafür eine für ihn völlig interesselose Unfallversicherung. Ein solcher Fall dürfte nach § 5 Abs. 2 Ziff. 3 des Entwurfes nicht als Mißbrauch anzusehen sein, während ihn doch jeder billig Denkende zweifellos als solchen betrachtet.

Für die hiernach erforderliche Ergänzung des § 5 kann nach diesseitigem Erachten die Generalklausel in § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb einen Fingerzeig geben. Wie dort Handlungen zum Zwecke des Wettbewerbs vom Gesetzgeber mißbilligt werden, wenn sie gegen die guten Sitten verstoßen, so mögen hier, wenn man durchaus eine Generalklausel aufnehmen will, Umgehungen oder Minderungen der Steuerpflicht durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes dann mit Rechtsnachteilen bedacht werden, wenn sie gegen die guten Sitten verstoßen. Wann ein solcher Verstoß vorliegt, muß der Entwickelung durch die Rechtsprechung der Finanzgerichte überlassen werden. Die Definition des Begriffes Mißbrauch selbst mag beibehalten werden mit der Maßgabe, daß auch bedeutende Rechtsnachteile, die der gewählte Weg mit sich bringt, dann den Begriff des Mißbrauchs nicht ausschließen, wenn sie gegenüber der durch den gewählten Weg zu erzielenden Steuerersparnis unbedeutend sind.

3. Strafrechtliche Bestimmungen.

Die „Begründung" betont an der oben unter 1 zitierten Stelle auf Seite 94, daß sie den Steuermißbrauch als unerlaubt nicht im Sinne von strafbar, sondern im Sinne von gleichgültig für die Besteuerung ansehe. Ebenso sagt sie auf Seite 130, § 356 Abs. 4 spreche aus, daß die Steuerumgehung als solche straflos bleibe. Man sollte hiernach annehmen, daß der Entwurf tatsächlich Zuwiderhandlungen gegen den § 5 nicht unter Strafe stellt. Tatsächlich tut er es aber dennoch: Nach den §§ 356 Abs. 4 und 364 Abs. 2 wird eine Steuerumgehung als Steuerhinterziehung bestraft, wenn die Verkürzung der Steuereinnahmen oder die Erzielung der ungerechtfertigten Steuervorteile dadurch bewirkt wird, daß der Täter vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten verletzt, die ihm im Interesse der Ermittelung einer Steuerpflicht obliegen. Der Entwurf führt also ein Erfolgsdelikt ein: wenn tatsächlich eine Verkürzung der Steuereinnahmen stattgefunden hat, dann ist die Steuerumgehung gemäß § 5 strafbar, sofern nur der Täter ihm obliegende Steuerpflichten verletzt hat. Die Pflichten selbst sind in den §§ 162 bis 176 eingehend aufgeführt. Eine Verquickung der Verletzung dieser Pflichten mit dem § 5 zum Zwecke der Erzielung eines strafrechtlichen Tatbestandes kann aber nicht als gerechtfertigt angesehen werden. Wenn man die Verletzung dieser Pflichten unter Strafe stellen will, so mag man dies tun. Es ist aber unbegründet und verkehrslähmend, wenn man für den Fall der Verletzung dieser Pflichten die Steuerumgehung, deren Straflosigkeit die Begründung selbst als angemessen ansieht, unter Strafe stellt. Es ergibt sich hiernach das Erfordernis der Streichung der §§ 356 Abs. 4 und 364 Abs. 2.

Weiterhin bestraft § 372 des Entwurfes denjenigen mit Geldstrafe bis zu 3000 M., der geschäftsmäßig anderen Mittel und Wege weist, wie sie eine Steuerpflicht mißbräuchlich (§ 5) umgehen oder mindern können. Bei der großen Mannigfaltigkeit der Rechtsfragen, die die Gestaltung der Steuerverhältnisse mit sich bringt, und bei der hohen Bedeutung der Steuer für die Preisgestaltung — die Begründung spricht aus, daß wir etwa mit den fünffachen Steuern gegenüber der Zeit vor dem Kriege rechnen müssen — ergibt sich die Notwendigkeit für jeden Gewerbetreibenden, sich eines sachkundigen Beraters in Steuerangelegenheiten zu bedienen. Wenn dieser Berater die Gefahr läuft, bestraft zu werden, sofern die Finanzgerichte die von ihm gewiesenen Wege als mißbräuchliche ansehen — daß er dies vorher niemals mit Sicherheit beurteilen kann, ist bereits oben eingehend dargelegt, — so wird er sich nur in den seltensten Fällen zu sachkundiger Beratung bereitfinden. Die Folge hiervon wird sein, daß die anständigen Elemente sich von der Steuerberatung nach Möglichkeit zurückziehen, und die Gewerbetreibenden genötigt sind, sich an die als Winkelkonsulenten tätigen Berater zu wenden, die sich durch die Bedrohung mit Geldstrafe im allgemeinen nicht abschrecken lassen werden. Der Entwurf erreicht also durch den § 372 das Gegenteil von dem, was er erreichen will. Es ist deshalb die Streichung auch dieser Bestimmung zu empfehlen.

4. Zusammenfassung.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Vorschläge:

I. Prinzipiell: Streichung des § 5 mit Rücksicht auf seinen verkehrslähmenden, produktionsverteuernden Charakter und Verhinderung der Steuerumgehung durch sorgfältigste Ausarbeitung der Spezialsteuergesetze unter größtmöglicher Heranziehung von Sachverständigen.

Eventuell: Ergänzung des § 5 durch Einfügung des Erfordernisses des Verstoßes gegen die guten Sitten sowie der Bestimmung, daß auch bedeutende Rechtsnachteile die Anwendbarkeit des § 5 nicht ausschalten, wenn sie im Vergleiche zur Steuerersparnis unbedeutend sind.

II. Streichung der strafrechtlichen Bestimmungen in den §§ 356 Abs. 4, 364 Abs. 2 und 372 des Entwurfes.

Die Wirkung der Vermögensabgabe und der Kapitalertragsteuer auf den Effektenmarkt, insbesondere den Pfandbriefmarkt.

Von Landrichter Dr. **Robert Deumer**, Hamburg.

Ueber die voraussichtlichen Wirkungen der geplanten Vermögensabgabe auf die Volkswirtschaft sind bisher in dieser Zeitschrift zwei nicht übereinstimmende Ansichten von Heyn (Bank-Archiv 1918 Nr. 24) und von Hauser (Bank-Archiv 1919 Nr. 12) entwickelt worden. Während Hauser als Wirkung der Vermögensabgabe im wesentlichen nur eine Umschichtung des Kapitals annimmt, dergestalt, daß für die seitens der Steuerpflichtigen an das Reich gezahlten Beträge dieses seine Renten zurückkauft, somit dem zahlenden Steuerpflichtigen der zahlungsempfangende Reichsanleihebesitzer entsprechen soll, welcher für die gegen Rückgabe der Kriegsanleihen eingetauschten Geldwerte Kapitalanlagen suchen wird, scheint Heyn a. a. O. diese Wirkung der Vermögensabgabe nicht zuzusprechen. Seiner Meinung nach wird die Vermögensabgabe

Digitized by Google

hinsichtlich der Wirkung auf den Effektenmarkt — und nur eine solche soll gegenwärtig Gegenstand dieser Betrachtung sein — eine starke Einschränkung der Nachfrage nach Effekten, in erster Linie naturgemäß nach niedrig festverzinslichen Wertpapieren, zur Folge haben. Und in der Tat, bei näherer Betrachtung kann eine solche Wirkung nicht ausbleiben.

Vermögensabgabe bedeutet auf Seiten der privaten Kapitalbesitzer in erster Linie Verminderung an Vermögenswerten, sodann kraft akzessorischer Notwendigkeit Verminderung an Einkommen. Für den Effektenmarkt bedeutet die Vermögensabgabe daher Effektenangebot und Rückgang der Nachfrage nach Effekten. Effektenangebot tritt insofern ein, als abgabepflichtige Eigner von Vermögenswerten genötigt sind, Effekten zwecks Realisierung des Erlöses zur Bezahlung der Vermögensabgabe verkaufen zu müssen, und ein Rückgang der Nachfrage nach Effekten kommt insofern in Betracht, als die zur Bildung von neuen Kapitalwerten angesammelten Depositen und Spargelder von den abgabepflichtigen Eignern in erster Linie zur Bezahlung der Vermögensabgabe verwendet werden, weil sie flüssige Mittel sind und ihre Zurückziehung keinen Kursverlust zur Folge hat. Zugleich aber hört für die Zukunft infolge der Vermögensabgabe in Höhe derselben die Bildung neuen Einkommens in Gestalt von Zinsen, Dividenden usw. auf und die zur Anlage von Kapitalien aufzusummenden Zinsbeträge fehlen in Höhe der abgegebenen Werte, so daß von Quartal zu Quartal ein entsprechender Rückgang der Nachfrage nach Effekten eintritt. Diese letztere Wirkung, welche von Hauser überhaupt nicht berücksichtigt wurde, aber gerade für Neuemissionen von Wertpapieren von der größten Bedeutung werden kann, ist jedenfalls unstreitig und läßt sich nur ganz allmählig durch Neubildung von Vermögen im Wege gesteigerter Produktion beseitigen, liegt also in verhältnismäßig weiter Ferne, so daß die abschwächende Kraft der möglichen Neubildungen von Vermögen gegenwärtig nicht in die Wagschale fällt. Würde die geplante Vermögensabgabe 25 pCt. des Vermögens — gesamt gerechnet ohne Staffelung der Vermögenshöhe der einzelnen Vermögensbesitzer — betragen, so würde die Nachfrage nach Effekten um ein Vierteil der sonstigen normalen Nachfrage zurückgehen. Und auch diese theoretische Berechnung würde tatsächlich in der Wirklichkeit noch größer ausfallen, da infolge der Vermögensabgabe viele Vermögensbesitzer in ihrer Kapitalkraft so geschwächt sein werden, daß sie die übrigen zur Vermögensbildung geeigneten Einkommensüberschüsse nicht ausschließlich zur Anlage von Kapitalien, sondern in erhöhterem Umfange als es zu normalen Zeiten geschieht, zur Bestreitung der höheren Kosten der Lebenshaltung — wie es schon jetzt vielfach erfolgt — verwenden werden.

Hauser a. a. O. behauptet nun, die Vermögensabgabe bedeute lediglich eine Umschichtung des Kapitals. Sofern Reich und private Vermögensbesitzer in ihrem Status miteinander verglichen werden, ist die Ansicht zutreffend, daß dem zahlenden Steuerpflichtigen das zahlungsempfangende Reich entspricht. Das Reich tilgt seine Schulden in Höhe der Vermögensabgabe — in gleicher Höhe vermindert sich aber das Vermögen des privaten Kapitalbesitzers. Innerhalb der National irtschaft findet also ein Ausgleich in Form einer Umschichtung der Kapitalien statt. Der Satz: „Das Geld bleibt im Lande" war schon anläßlich der Aufbringung der Kriegsanleihen und der damit verbundenen Verschuldung des Reiches ein beliebter, aber schiefer Ausdruck. Das Geld blieb wohl im Lande, es wurden aber vorwiegend nur fiktive oder unproduktive, weil sofort der Zerstörung oder dem Verbrauche bestimmte Werte (Munition, Kriegsgeräte, Militärbesoldungen, Kohlen für Kriegsschiffe usw.) geschaffen, ohne daß damit die eigentliche Gütererzeugung einen Aufschwung erfuhr. Und ebenso irrig würde die Meinung sein, wenn man glauben wollte, infolge der Umschichtung erführe die Volkswirtschaft keine neuerlichen erheblichen Erschütterungen oder Einbußen. Sodann ist der Satz unrichtig, als ob die Vermögensabgabe lediglich die Wirkung von Tauschoperationen auf dem Effektenmarkte auslösen könne, als ob in jedem Falle dem zahlenden Steuerpflichtigen der zahlungsempfangende Reichsanleihebesitzer entspräche, der nunmehr als anlagesuchender Kapitalist zu betrachten sei. Diese Betrachtungsweise ist nur zu einem geringen Teile richtig. Sie übersieht zwei wesentliche Punkte. Einmal entspricht dem zahlenden Steuerpflichtigen durchaus nicht immer der zahlungsempfangende, somit anlagesuchende Reichsanleihebesitzer; denn insoweit der abgabepflichtige Eigner seine Vermögensabgabe in Form der Kriegsanleihe an Zahlungsstatt entrichtet, ist lediglich ein Vermögensausfall entstanden; ein Austausch hat nicht stattgefunden. Das gleiche gilt für die Zahlung der Abgabe durch Verwendung von Bankgutschriften, Depositen und Sparkassenguthaben, insbesondere aber von aufgespeicherten Banknoten. Alle diese Tilgungsweisen bieten zu Tauschoperationen auf dem Effektenmarkte keinen Anlaß. Für Tauschoperationen können höchstens die Fälle in Betracht kommen, in denen das Reich Kriegsanleihe zurückkaufen würde. Nun sind die Kriegsanleihen auf wenigstens ein Jahrzehnt nach den Zeichnungsbedingungen unkündbar, eine Rückzahlung in Form der Aufkündigung kommt demnach nicht in Betracht; das Reich wäre vielmehr darauf angeweisen, durch Vermittelung der Reichsbank bezw. der Börse und Banken die eingehenden Vermögensabgabeleistungen zum Rückkauf von Kriegsanleihen zu verwenden. In diesen Fällen würde allerdings die Vermögensabgabe zur Vornahme von Tauschoperationen Anlaß bieten können und der Kriegsanleihebesitzer in der Lage sein, an Stelle staatlicher Schuldtitel sich private Schuldtitel zu verschaffen, falls er es nicht vorziehen sollte, die freiwerdenden Mittel in anderer Form anzulegen.

Dagegen ist die Wirkung der Vermögensabgabe für solche Vermögensbesitzer, welche keine Kriegsanleihen besitzen, rein negativ und einseitig. Besitzen sie Effekten, so werden sie diese vor den übrigen Vermögenswerten vermöge der leichten Möglichkeit ihrer Realisation veräußern und den Erlös zur Deckung der Vermögensabgabe verwenden. Ihr Effektenbestand erleidet daher einen Rückgang in Höhe der Vermögensabgabe, dem ein Ausgleich nicht gegenübersteht. Es findet seitens dieser Eigner somit ein Effektenangebot statt, welches ebenso wie der oben erwähnte Rückgang in der Nachfrage nach Effekten preismindernd wirken muß. Auf welche Effektengattung sich Angebot und Rückgang in der Nachfrage, somit die Preisminderung beziehen, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Scheiden infolge Rückkehr ruhiger und gesicherter Verhältnisse die Sicherheitsmomente, welche gegenwärtig in erster Linie für die Kapitalanlage bestimmend sind, aus, so wird die Nachfrage nach absolut sicheren, aber gering verzinslichen Wertpapieren nachlassen und neben einem gewissen Sicherheitsgrad die Höhe der Verzinslichkeit der Effektengattung für Angebot und Nachfrage bestimmend sein. Diese Erwägungen werden für die gegenwärtig wegen des Grades ihrer Sicherheit mit Recht so beliebten Pfandbriefe der Hypothekenbanken zutreffend sein. Es ist ein seltsames Schicksal, daß in gegenwärtigen Zeiten, wo die Hypothekenbanken, selbst nicht zu erhöhten Kursen, die Nachfrage des anlagesuchenden Publikums nach Pfandbriefen kaum befriedigen können, sie infolge Stillstandes der Bautätigkeit Unterlagshypotheken für die Neuemission ihrer Pfandbriefe nicht beschaffen können, die Hypothekarbanken also verhindert sind, trotz Wohnungsmangels die günstige Lage des Pfandbriefmarktes zum Zwecke der Gewährung eines jetzt billig sich stellenden Hypothekenkredites zu benutzen. Kehren aber geordnete und ruhige Verhältnisse zurück, so werden sich die oben geschilderten Wirkungen einer Vermögensabgabe am fühlbarsten wiederum auf dem Hypotheken- und Pfandbriefmarkte geltend machen, da neben einem allgemeinen Rückgang der Nachfrage nach Effekten und neben einem allgemeinen Effektenangebot infolge der Vermögensabgabe noch die alsdann eingetretene Festigung des Staatskredites, weiterhin die Erhöhung des Zinsfußes, Verknappung des Geldes und Kredites infolge allgemeiner Steigerung der Produktion als besondere Umstände hinzutreten werden, welche das anlagesuchende Publikum veranlassen werden, sich wieder höher verzinslichen Werten zuzuwenden.

Digitized by Google

Am fühlbarsten wird schließlich die Wirkung der Vermögensabgabe auf dem Pfandbriefmarkt in solchen Gegenden sein, wo, wie in Bayern, vermöge des daselbst wenig entwickelten Sparkassenwesens und der Bevorzugung von Pfandbriefen an Stelle der Kriegsanleihen die durch die Vermögensabgabe gebotene Veräußerung an Effekten sich vornehmlich auf Pfandbriefe beziehen dürfte. Hinzu tritt noch die Veräußerung von Pfandbriefen zwecks Flüssigmachung von Werten für den Wiederaufbau des Wirtschaftslebens, insbesondere die Zurückziehung aller derjenigen Mittel, die während des Krieges aus den großen Liquidierungsprozessen der Volkswirtschaft dem Geldmarkte zugeflossen sind und in Gestalt von Kriegsanleihen, in Bayern wiederum vornehmlich in Gestalt von Pfandbriefen, Anlage gefunden haben.

Eine seltsame Gestaltung der Verhältnisse wird es mit sich bringen, daß die Hypothekenbanken gerade zu Zeiten, wo sie die Möglichkeit haben könnten, Deckungshypotheken in größerer Anzahl zu erwerben, sie durch die Folgen der Vermögensabgabe und mit Rücksicht auf die damit verbundene Konsolidierung des Staatskredites einem gewissen Rückgang in der Absatzmöglichkeit ihrer Pfandbriefe entgegensehen werden, während andererseits die Nachfrage nach Hypothekarkredit mit Rücksicht auf die vermutlich in erhöhtem Umfange einsetzende Bautätigkeit erheblich werden wird. Aber auf diese Wirkungen bleibt der Einfluß der Vermögensabgabe auf die Geschäftslage einer Hypothekenbank nicht beschränkt. Ist nämlich Vermögensabgabe zu zahlen, so entsteht auch für das einzelne geschäftliche und gewerbliche Unternehmen ein Minus an Eigenkapital, das durch Heranziehen von neuem Gläubigerkapital (Kredit) wettgemacht werden muß. Es steigert sich demgemäß die Nachfrage nach Kredit und zwar natürlich auch nach Hypothekarkredit erststelligen Wertes. Für die Hypothekenbank bedeutet die Wirkung der Vermögensabgabe auf der einen Seite Zurückströmen von Pfandbriefen älterer Emissionen und geringere Absatzmöglichkeit von Neuemissionen, auf der anderen Seite aber Nachfrage nach Hypothekarkrediten, die hinwiederum nur durch eine Erweiterung des Absatzgebietes befriedigt werden kann.

Diese Ausführungen zeigen, daß nach Rückkehr normaler Verhältnisse an die Geschäftstätigkeit der Hypothekenbanken auf dem Gebiete der Absatzorganisation ihrer Pfandbriefe erhöhte Anforderungen zu stellen sein werden, welche sich wiederum nur durch streng kaufmännisch-organisatorische Maßnahmen erfüllen lassen werden, die auf Grund individueller Behandlung zu wählen sind. Auch schon aus diesen Gründen würde sich eine Sozialisierung des Hypothekenbankwesens als ein unverbesserlicher Fehlgriff zum Nachteile des gesamten Hypothekarkreditwesens herausstellen.

Sollte der Entwurf eines Kapitalertragssteuergesetzes Gesetz werden, so dürften auch seine Bestimmungen stark einschränkende Wirkungen auf den Effektenmarkt auslösen; denn während Banken und Kreditinstitute für die Kapitalerträge ihrer Aktivgeschäfte nicht steuerpflichtig sind, sind von den Zinsen ihrer eigenen Effektenbestände Steuern zu entrichten. Ein Kreditinstitut wird demnach zur Vermeidung jener Steuer in der Haltung von Effektenbeständen zurückhaltend werden und seine Mittel tunlichst im unbesteuerten Aktivgeschäft unterzubringen suchen, eine vom Standpunkt der Liquidität gewiß unerfreuliche Folge, da bisher als eins der vornehmsten Mittel zur Aufrechterhaltung der Liquidität die Anlage in Effekten galt.

Weiterhin dürfte als allgemeine Wirkung des Kapitalertragssteuergesetzes zu erwarten sein, daß die kleinen Rentner, die eine 10 pCt.-Kürzung ihrer ohnehin schon stark im Realwert gesunkenen Bezüge nicht verschmerzen können, ihre festverzinslichen, guten Werte in höher verzinsliche Dividendenwerte umtauschen werden.

Als eine den Effektenmarkt, und damit auch den Pfandbriefmarkt einschränkende Wirkung des Kapitalertragssteuergesetzes bleibt jedenfalls auch trotz Erhöhung des Pfandbriefzinses der Hypothekenbanken die Tatsache, daß Kreditinstitute ihre liquid zu haltenden Mittel anstatt wie bisher vorzugsweise in Effekten, nunmhr im steuerfreien Aktivgeschäfte anzulegen bestrebt sein werden, eine Anlagemöglichkeit, die allerdings bei Gefahr der Illiquidität um so mehr zur Benutzung reizen wird, als voraussichtlich bei Rückkehr normaler Verhältnisse der Kreditbedarf der Geschäfts- und Betriebsinhaber ein sehr starker sein wird.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 780, 783, 784 BGB.

Zahlungspflicht der Bank mangels Erfüllung der Bedingungen des Akkreditivschreibens. Verweisung des Akkreditierten an seinen Verkäufer.

Urteil des Reichsgerichts, VI. Zivilsenats, vom 5. Juni 1919 — VI. 84/1919[1]).

Tatbestand.

Die klagende Firma hat nach dem Klagevortrage im Sommer 1918 an die Firma N. Drahtstifte verkauft. Die Bezahlung des Kaufpreises sollte durch Vermittelung der beklagten Bank erfolgen, die durch Schreiben vom 16. August 1918 der Klägerin mitteilte, daß die Firma N. die Klägerin bei ihr bis zum Betrage von 540 000 M. unwiderruflich akkreditiert habe, und zwar gegen bahnseitig abgestempelten Duplikatfrachtbrief und Rechnungsabschrift über 20 Waggons Drahtstifte an die deutsche Kriegsrohstoffstelle Serbien in Nisch. Für die erste Lieferung von 2 Waggons erhielt die Klägerin nach ihrer Behauptung auf Grund der Vorlegung des Duplikatfrachtbriefes und der Rechnung über 27 412 M. Zahlung von der Beklagten. Eine weitere Zahlung auf Grund des Duplikatfrachtbriefes vom 12. November 1918 und der Rechnung über 28 889,55 M. verweigerte die Beklagte, worauf die Klägerin die notarielle Protesturkunde vom 2. Dezember 1918 aufnehmen ließ. Die Klägerin hat nunmehr im Urkundenprozesse gegen die Beklagte Klage auf Zahlung des genannten Betrages nebst Zinsen erhoben. Das Landgericht hat die Beklagte unter Vorbehalt der Ausführung ihrer Rechte im ordentlichen Verfahren klagegemäß verurteilt, das Oberlandesgericht hat abändernd die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat Revision eingelegt, jedoch ohne Erfolg.

Aus den Gründen.

Die Urteile beider Vorinstanzen erblicken in dem Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 16. August 1918 zwar keine Anweisungsannahme nach §§ 783, 784 BGB., wohl aber eine selbständige Verpflichtung, ein Schuldversprechen im Sinne des § 780 BGB., worin die Verpflichtung zur Leistung an die Bedingung der Vorlegung der Duplikatfrachtbriefe und der Rechnungen über die Absendung der Waren geknüpft ist. Gegen diese Rechtsannahme ergeben sich keine Bedenken. Daß vertragsmäßige Beziehungen zwischen der Akkreditivbank und dem Akkreditierungsgläubiger durch die Akkreditierung entstehen, wenn diese angenommen und die Annahme dem letzteren mitgeteilt ist, ist mit Recht angenommen worden (vgl. auch RGZ. Bd. 88 S. 134). Während nun aber das Landgericht die Bedingungen der Verpflichtungserklärung als erfüllt ansah, sodaß es zur Verurteilung der Beklagten gelangte, verneint das Berufungsgericht die Erfüllung der Bedingungen.

Die dagegengerichtete Revisionsbeschwerde war nicht für begründet zu erachten.

Allerdings mag der in der Begründung des Berufungsurteils enthaltene Satz: bei der formalen Natur eines Akkreditivs müßten auch die formalen Bedingungen, von denen dasselbe abhängig gemacht worden ist, strikt erfüllt sein, als allgemeiner Satz rechtliche Bedenken erwecken: ein besonderer Rechtscharakter der Strenge wohnt dem Akkreditiv nicht inne; das Rechtsverhältnis steht wie jedes andere schuldrechtliche Verhältnis, für das besondere Ausnahmeregeln nicht geschaffen sind, unter den Regeln der §§ 133, 157, 242 BGB. Für den gegebenen Fall ist es jedoch richtig und nicht zu beanstanden, daß die Beklagte, die der akkreditierenden Firma N. verantwortlich und als deren Beauftragte von ihren Weisungen über die Erfüllung des Zahlungsauftrages abhängig war, streng an die Bedingungen für die Zahlung, so wie sie gestellt waren, sich halten durfte und mußte. Das Landgericht nahm nun an,

[1]) Mitgeteilt von Herrn Dr. Jacoby, Berlin.

Digitized by Google

dem Zwecke, dem die Bedingungen dienten: daß der Beklagten nachgewiesen wurde, daß die Klägerin die von der Firma N. bestellten Waren aus der Hand gegeben habe, genüge es, wenn aus dem Frachtbriefdoppel in Verbindung mit der vorzulegenden Rechnung hervorgehe, daß die Ware zur Absendung gelangt sei. Bezeichnet der Frachtbrief den Inhalt der Sendung nur als „Kisten", so enthält die Rechnung die genauere Angabe, daß es sich um Drahtstifte handelt, daß der Gegenstand der Rechnung mit demjenigen des Frachtbriefes übereinstimmt, ergibt die mit dem Frachtbrief übereinstimmende Bezeichnung des zur Beförderung dienenden Waggons und die Uebereinstimmung des Gewichts. Und ist auf dem Frachtbrief als Empfängerin der Sendung die militärische Weiterleitungsstelle zu Pirna in Sachsen bezeichnet — der auf der Rückseite befindliche Vermerk: „Zur Weiterbeförderung an die deutsche Kriegsrohstoffstelle in Nisch, Serbien" ist erst nachträglich darauf gesetzt worden —, so ergab wiederum die Rechnung die Adresse der eigentlichen Empfängerin. Ein Zweifel an der Gleichheit des Gegenstandes beider Urkunden konnte also nicht wohl entstehen, und so scheint die Auslegung des Landgerichts zunächst als die natürliche den Vorzug vor der strengeren des Berufungsgerichts zu verdienen. Die letztere, die verlangt, daß sowohl der Frachtbrief wie die Rechnung den Gegenstand der Sendung und den eigentlichen Empfänger, die Kriegsrohstoffstelle Serbien in Nisch, bezeichnen müssen, entspricht indessen nicht nur in höherem Maße dem Wortlaute des Akkreditivs, sie ist auch innerlich gerechtfertigt und jedenfalls ebensowohl möglich wie diejenige des Landgerichts; sie ist schon deshalb den Angriffen der Revision entrückt. Auf den Unterschied in der Bezeichnung des Inhalts der Sendung: „Kisten" im Frachtbrief, „Drahtstifte" in der Rechnung, mag es hierbei weniger ankommen; wesentlich dagegen erscheint es, daß der Sendungsempfänger auch im Frachtbriefe so deutlich bezeichnet ist, daß der Frachtbrief die Gewißheit bietet, die Sendung sei der Verfügung des Absenders entzogen und werde dem Käufer der Ware zugehen. Die militärische Weiterleitungsstelle in Pirna ist nichts als eine Zwischenadresse, eine Vermittlungsstelle; soll die Ware von da aus an den richtigen Empfänger weitergesandt werden, so bedarf es, wenn die weitere Adresse nicht aus dem Frachtbriefe hervorgeht, noch einer ferneren an die Zwischenstelle gerichteten Mitteilung und Weisung, sei es von seiten des Absenders und Verkäufers, sei es von seiten des Adressaten und Käufers; ohne eine solche muß die Ware in Pirna liegen bleiben und schließlich an den Absender zurückgehen. Sollen daher die zwei in dem Akkreditiv genannten Schriftstücke: das Frachtbriefdoppel und die Rechnung für die Beklagte als sicherer Nachweis für die Ablieferung der Ware zur Beförderung an den Käufer und Auftraggeber der Beklagten genügen, so ist es in der Tat erforderlich, daß der Frachtbrief die Adresse in der Weise angibt, wie dies in dem ersten Frachtbriefe im Oktober 1918 geschehen war: „An die Weiterleitungsstelle zu Pirna zur Weiterbeförderung" an das Kgl. Preußische Kriegsministerium, „Deutsche Kriegsrohstoffstelle Serbien Station Nisch"; nur so sind die beiden der Beklagten zum Zwecke der Auszahlung des Rechnungsbetrages vorzulegenden Urkunden ein lückenloser und vollständiger Nachweis der Ablieferung der Ware an den Besteller. Es ist zutreffend, wenn die Revision bemerkt, das Risiko der Aufhebung der Etappe in Serbien habe nicht die Klägerin zu tragen. Das gilt jedoch nur in ihrem Verhältnis zum Käufer der Ware, nicht für das Verhältnis zur Beklagten, der gegenüber die Klägerin an die Bedingungen des Akkreditierungsschreibens gebunden ist, ebenso wie die Beklagte ihrem Auftraggeber gegenüber daran gebunden ist. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt und vermag deshalb die Beklagte die Zahlungen an die Klägerin nicht zu leisten, so verbleibt der letzteren der Weg, sich an ihren Besteller unmittelbar zu halten und von ihm die Bezahlung der Ware zu verlangen.

II. Handelsrecht.

Zu §§ 274 Abs. 2, 256 HGB.

Wenn die Bezüge des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft durch Statutenänderung erhöht werden sollen, so muß dies in der nach § 256, Abs. 1, 2 HGB. vorgeschriebenen Ankündigung klar zum Ausdruck kommen. Die Ankündigung, daß eine Aenderung der Bezüge beabsichtigt sei, genügt der Bestimmung des § 274, Abs. 2 HGB. nicht.

Urt. des OLG. Hamburg vom 8. Februar 1919. — Hans. G.-Ztg. 1919, Hptbl. S. 87.

Soweit der Kläger beantragt hat, den Beschluß der Generalversammlung hinsichtlich der Aenderung der Bezüge des Aufsichtsrats und deren Berechnung für nichtig zu erklären, erscheint die Berufung begründet.

Nach § 274 Abs. 2 HGB. war die beabsichtigte Aenderung der Statuten hinsichtlich der Bezüge des Aufsichtsrats und deren Berechnung in der Ankündigung nach ihrem wesentlichen Inhalt erkennbar zu machen. Es handelt sich hierbei um eine unter allen Umständen zu befolgende formale Bestimmung, der ohne Rücksicht darauf zu genügen ist, ob die Aktionäre in dem einzelnen Falle erkennen müssen, welche Aenderung der betreffenden statutarischen Vorschrift in Aussicht genommen ist.

Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes hat in dem zur Entscheidung stehenden Falle die Beklagte der Bestimmung des § 274, Abs. 2 HGB. nicht genügt. Angekündigt war lediglich die beabsichtigte Aenderung der Bezüge des Aufsichtsrats und deren Berechnung. Es mußte aber zum Ausdruck kommen, nach welcher Richtung hin die Aenderung der Bezüge erfolgen sollte. Es hätte gesagt werden müssen, daß man die Bezüge erhöhen wollte, was mit zwei Worten hätte geschehen können. Die von dem Vorderrichter zitierte Entscheidung des RG. steht auf dem vor dem Berufungsgericht vertretenen Standpunkt. Aus der Ankündigung selbst muß klar hervorgehen, um was es sich bei der beabsichtigten Beschlußfassung handelt. Die Umstände, unter denen die Ankündigung erfolgt, können und brauchen auch nicht jedem Aktionär bekannt zu sein. Daher kann es auf die Umstände, unter denen die Ankündigung erfolgt, nicht ankommen. Die Vorschrift des § 274 Abs. 2 HGB. soll gerade diejenigen Aktionäre schützen, die über die Geschäftslage der Gesellschaft und die Absichten ihrer Organe nicht orientiert sind. Es mag zutreffen, daß in Bremen jeder Kaufmann, ja jede im Geschäftsleben stehende Person aus der Ankündigung ohne weiteres gefolgert hat, man wolle die Bezüge des Aufsichtsrats erhöhen. Denkbar ist es aber, daß ein außerhalb Bremen lebender, dem Geschäftsleben fernstehender Aktionär aus der Ankündigung diesen Schluß nicht gezogen hat. Allein entscheidend ist, ob die Ankündigung selbst erkennen ließ, daß die Bezüge erhöht werden sollen. Das verneint aber auch der Vorderrichter.

Da die formellen Voraussetzungen der erhobenen Anfechtungsklage nach §§ 271, 272 HGB. wie das LG. zutreffend festgestellt hat, vorliegen, war der Beschluß der Generalversammlung hinsichtlich des Punktes C für nichtig zu erklären.

III. Scheckgesetz.

Zu § 14, Abs. 1, 17 ScheckG., Art. 50 WO.

Auch beim Verrechnungsscheck geht der Regreßanspruch des Inhabers gegen den Aussteller auf Zahlung [1]).

Urteil des Reichsgerichts V. Ziv.-Sen. vom 26. Februar 1919. V 127. 18. JW. 1919. S. 451.

Wenn der Scheck auch den Vermerk „nur zur Verrechnung" trug, so ging doch der Regreßanspruch des Inhabers gegen den Aussteller auf Zahlung der Schecksumme. Denn die Verrechnung gilt als Zahlung im Sinne des Scheckgesetzes (§ 14 Abs. 1). Der Umfang der Regreßforderung bestimmt sich gemäß § 17 ScheckG. nach Art. 50 WO. Nach dieser Vorschrift sind aber die Regreßansprüche des Wechselinhabers in erster Reihe auf die nicht bezahlte Wechselsumme gerichtet. Da das Scheckgesetz bei der Regelung des Regreßanspruchs keinen Unterschied zwischen dem Zahlungsscheck und dem Verrechnungsscheck macht, so ist der Inhaber eines nicht eingelösten Verrechnungsschecks berechtigt, seinen Regreß gegen den Aussteller ohne weiteres auf Zahlung der Schecksumme zu richten.

[1]) Vgl. hierzu auch Bank-Archiv XVIII S. 145.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des XVIII. Jahrgangs.

A. Aufsätze.

Seite

Arons, Die Kursentwicklung der Dividendenwerte und die Vergesellschaftung der Industrie 33
Bendixen, Englands Währung 198
—, Die Parität und ihre Wiederherstellung 9
Bernstein, Die Steuerfluchtnovelle vom 24. Juni 1919 200
— und Ohse, Die Geldumsatzsteuer 42
Blankenburg, Zur Berechnung der Tantièmesteuer 108
— Nochmals: Zur Berechnung der Tantièmesteuer . . . 144
Bleicher, Zur Frage der Tilgung städtischer Anleihen 285
Byk, Einkommensteuer auf nachgezahlte russische Kupons . 117
—, Die Steuerumgehung im Entwurfe der Reichsabgabenordnung 269
Crüger, Die Genossenschaft und die Sozialisierung . . 199
Delius, Verbesserung des Rechtshilfeverkehrs mit dem Auslande im Weltfriedensvertrage 185
Deumer, Das hamburgische Grundstückabschätzungsgesetz 259
—, Die Wirkung der Vermögensabgabe und der Kapitalertragssteuer auf den Effektenmarkt, insbesondere dem Pfandbriefmarkt 271
Dove, Internationale Rechtsgarantien 61
Ehrenberg, Umstoßung einer genehmigten Bilanz und außerordentl. Gewinnverteilung bei Aktiengesellschaften 159
Elster, Kriegsanleihen und Finanznot 212
Flechtheim, Verlorene stille Reserven 67
v. Glasenapp, Zinsscheine der Kriegsanleihen als gesetzliches Zahlungsmittel 17
Göppert, Die Zukunft der Börse 219
Gutachten der deutschen Finanzkommission zu den gegnerischen Friedensbedingungen, mit einem Nachwort des Herausgebers . 185
Hartmann, Die Steuerfluchtverordnung vom 21. Dezember 1918 62
Hauser, Ueber die volkswirtschaftliche Wirkung einer Vermögensabgabe 115
—, Zur Währungsfrage 197
Heinsheimer, Die finanziellen Begleiterscheinungen der Auflösung der österreichisch-ungarischen Monarchie 189
Herzfeld, Außerordentliche Ausschüttungen bei Aktiengesellschaften 148
Heyn, Die Geldentwertung, ihre Ursache und die Mittel zu ihrer Beseitigung 71
Hirschstein, Ein neuer „Bullion Report“ 179
Jacoby, Gegen die unterschiedliche Behandlung der Kursberichterstattung über amtlich notierte und nicht notierte Wertpapiere 34
Jessen, Die Zusatzverordnung zum Steuerfluchtgesetz vom 15. Januar 1919 80
Kaemmerer, Das Gespenst der Devalvation 268
Koch, Sicherungsabtretung von Forderungen 155
—, Warenlager als Gegenstände der Sicherungsübereignung 26
Lammers, Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten 261
Lehmann, Die Abschlagsdividende rediviva 245
—, Zum Rechte der Gratisaktie 268
Leiffmann, Zur Vermögensabgabe 221
Lessing, Die Bank von Frankreich während des Krieges 171
Liefmann, Valutakurse und Inlandpreise 82
Loeb, Wohin steuern wir? 52
Manasses, Zur Verstempelung von Schrankfachvollmachten 98
Moser, Uebergang der Börse von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft 211
Ernst Neukamp † 91
Ohse, Die Begleichung von Forderungen nach dem Friedensvertrage (Internationales Clearing) 221
Opitz, Die Stempelpflichtigkeit der Stahlfachvollmachten 118
Petersen, Russische Zustände unter bolschewistischer Herrschaft 85
Pohle, Warenpreisstand und Goldvorräte von 1850—1918 149
Rautenberg, Kosten und Finanzierung unserer Nahrungsmittelversorgung aus dem Auslande 95
Riesser, Zur neunten Kriegsanleihe 1
—, Nachwort zum Gutachten der deutschen Finanzkommission zu den gegnerischen Friedensbedingungen 191
—, Das Sozialisierungsgesetz und das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft 127

Seite

Roessler, Die Fortschritte im bargeldlosen Zahlungsausgleich und die Entlastung der Reichsbank 28
Rosendorff, Bewertung von Schulden and anderen Verbindlichkeiten 183
Schwabacher, Bemerkungen zur Rede Edward Holdens 110
—, Französische Finanzsorgen 226
Shakespeare zur Vermögenssteuer 228
Sintenis, Zum neuen Kriegssteuergesetze und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen 8
—, Die neuen Kriegssteuern 75
Sippel, Ueber die Pflicht zur Wiedereinstellung der Angestellten 100
—, Anmeldung von Vermögenschaften in Deutsch-Oesterreich 163
Sommerbrod, Der Beleihungswert des Erbbaurechtes 14
Springer, Die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs 107
Steiner, Die tschecho-slowakische Währungsreform . 240
Steinthal, Zur Vermögensabgabe 209
Terhalle, Zum Inflationsproblem der Uebergangswirtschaft 91
Trumpler, Einige Bemerkungen über die Ursachen der Inflation 25
Vogel, Oesterreich-Ungarns Valuta im Weltkriege . . 18
von Werthern, Nochmals die Stempelpflicht von Schrankfachvollmachten 109
—, Zur Stempelpflicht der Stahlfachvollmachten 208

B. Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Eheliches Güterrecht, Anspruch des Ehemannes auf Zugang zu dem von seiner Frau gemieteten Schließfache (OLG. Dresden) 88
Eigentum des Kommittenten an für ihn angeschafften Effekten (RG.) 205
Eintragungsfähigkeit von Strafzuschlägen für den Fall vorzeitiger Fälligkeit von Hypotheken (RG.) 78
Erwerb von Wertpapieren vom unbekannten Verkäufer ohne Erkundigung über dessen Person ist grobe Fahrlässigkeit der Bank. Haftung des nicht gutgläubigen Erwerbers (RG.) 80
Familienrecht, Verfügung der Witwe über das Guthaben eines minderjährigen Kindes (OLG. Düsseldorf) 206
Giroverkehr, Ueberweisung eines Guthabens ist Werkvertrag. Ausführung des Auftrages nach dem Auslande (RG.) 122
Grundbuch, Natur und Umfang der dem Grundbuchvertreter zustehenden Befugnisse (RG.) 187
Haftung der Bank für vorsätzlich unrichtige Auskunfterteilung seitens der Depositenkassenvorsteher (RG.) 183
— für unrichtige Kreditauskunft unter dem Gesichtspunkte vorsätzlicher sittenwidriger Schadenzufügung (RG.) 208
— des Veräußerers beim Wechseldiskontierungsgeschäfte für den rechtlichen Bestand der Forderung (RG.) . . 55
Kriegsnotgeld, ist dessen fälschliche Anfertigung Münzverbrechen? (RG.) 6
Saldoanerkenntnis ist ohne weiteres Aufrechnungsvertrag über die beiderseitigen Forderungen und Verpflichtungen (RG.) 217
Spielcharakter bei Kassageschäften (RG.) 204
Unmöglichkeit der Vertragserfüllung infolge feindlichen Handelsverbots (RG.) 28
bei Verkaufsgeschäften in ausländischer Valuta (OLG. Hamburg) 204
Verfügungen eines Nichtberechtigten über Wertpapiere mit Einwilligung des Berechtigten sind rechtswirksam (RG.) 65
Verpflichtung der Banken zum Hinweis auf ungünstigen Ausgang von Spekulationsgeschäften besteht nicht allgemein (RG.) 204
Vollmacht, Mißbrauch durch den Prokuristen beim Akzept namens der Firma (RG.) 113
Zahlungspflicht, mangels Erfüllung der Bedingungen des Akkreditivschreibens (RG.) 273

Digitized by Google

Seite

II. Handelsrecht.

Akkreditierungsbedingungen, Verantwortlichkeit für die Einhaltung (RG.) 165
Aktiengesellschaft
Aufsichtsrat, Erhöhung der Bezüge durch Statutenänderung (OLG. Hamburg) 274
—, von einzelnen Mitgliedern vorgenommene Prüfungen unterliegen der Nachprüfungspflicht durch die Gesamtheit (RG.) 101
Bezugsrecht bei Kapitalerhöhung nicht über schon erreichten Stand (OLG. Dresden) 218
Generalversammlung, Formelle Voraussetzungen für die Teilnahme (RG.) 265
Gesetzlich vorgeschriebener barer Zeichnungsbetrag von 25 % kann nicht durch Verrechnung ersetzt werden (RG.) 102
Tantième des Vorstandes, Rücklagenbegriff in Beziehung auf die Sonderrücklage des Kriegssteuersicherungsgesetzes (RG.) 24
Entlassung des Mitleiters einer Bankzweigniederlassung (RG.) 167
Gesellschaft m. b. H.
Haftung der ursprünglichen Gesellschafter für Fehlbeträge einer späteren Kapitalserhöhung (RG.) . . 15
Kommissionsgeschäft, wesentlicher Unterschied vom Eigengeschäft (RG.) 89
Kontokorrent,
Einwand des Kunden gegen den im eingeklagten Saldo enthaltenen Kaufpreis infolge kriegsrechtlicher Beschlagnahme nicht gelieferter Effekten ist unstatthaft (OLG. Karlsruhe) 102
Separatkonten und Gesamtkontokorrent (RG.) 266
Stückeverzeichnis, Innehaltung der gesetzlichen Nachholungsfrist; zur Identifizierung der Stücke nicht erforderliche Angaben beeinträchtigen nicht die Ordnungsmäßigkeit (RG.) 195

III. Börsenrecht.

Börsentermingeschäfte. Vertragsmäßige Aufrechnung durch Anerkennung der Abrechnung. Kondiktion des Anerkenntnisses (RG.) 146

IV. Wechselrecht und Scheckwesen.

Regreßanspruch aus einem Verrechnungsscheck (OLG. Dresden) 145
— (RG.) 274
Schadensverteilung bei Scheckverfälschung (RG.) 103

V. Stempel- und Steuerwesen.

Besitzsteuergesetz, Veranlagung amtlich nicht notierter Werte nach dem gemeinen Wert (OVG.) 126
Einkommensteuer in Preußen
Einkommensteuerpflichtigkeit der Kriegssteuer-Sonderrücklage (OVG.) 15
Preußisches Kommunalabgabengesetz, Verteilungsverfahren, Beteiligte und Ausführung (OVG.) 124
Preußisches Stempelsteuergesetz, Stempelpflicht von Schließfachvollmachten (RG.) 106
Reichsstempelgesetz,
Gesellschaftsstempel, Gleichstellung von nach Reichs- und nach Landesrecht errichteten Gesellschaften, Verstempelung auch von Beurkundungen einseitiger Erklärungen über die Ueberlassung von Geschäftsanteilen (RG.) 7
Bewertung neuer Aktien (RG.) 104
Schlußnotenstempel, bei Kommissionsauftrag zum Umtausche von Kuxen gegen Aktien (RFinH.) 169
Tantièmesteuer, Abfindung für Verzicht auf Zugehörigkeit zum Aufsichtsrate unterliegt derselben nicht (RG.) 31
Anwendung der Novelle von 1918 auf die nach ihrem Inkrafttreten gezahlten Vergütungen (RFinH.) . 168
Umsatzsteuergesetz,
Berücksichtigung der umsatzsteuerfreien Entgelte bei Feststellung, wann für die Gesamtheit der Entgelte in einem Steuerabschnitte der Betrag von 3000 M. überschritten ist (RFinH.) 207

VI. Kriegsrecht.

Devisenordnung,
Unzulässigkeit der Zerlegung eines einheitlich abgeschlossenen und erfüllten Wechselgeschäftes in buch- oder rechnungsmäßig verschiedene Teilgeschäfte und auf verschiedene Tage (RG.) 8
Wechsel, Anspruch auf Grund des ursprünglichen Schuldverhältnisses bei Nichteingang des Wechselbetrages aus dem Auslande (OLG. Dresden) 56
Feststellungsklage wegen Gefahr der Verjährung und Rückgriff auf Akzeptant und Vormänner (RG.) . . 86
Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen bei Unkenntnis des in einer Kriegsverordnung enthaltenen Verbotes (RG.) 16
Zahlungsverbot gegen England und Frankreich, Stundung für Wechselforderungen gilt auch für die im Inlande befindlichen Wechselgläubiger (RG.) . 86

VII. Internationales Recht.

Arrestbefehl gegen einen ausländischen Staat (KG.) 282

C. Verbandsangelegenheiten und Eingaben.

Bericht über die ordentliche Generalversammlung des Centralverbands am 17. Dezember 1918 58
Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für das Jahr 1918 . . . 58
Empfiehlt sich die Sozialisierung der Hypothekenbanken? 57
Zulassung der Mitteilung von Preisen zum Börsenhandel nicht zugelassener Wertpapiere 112
Zur Frage des Ersatzes für Aufruhrschäden an Gebäuden 122
Zum Entwurf eines Kapitalertragssteuergesetzes 148
Zu den Friedensbedingungen der Entente 159
Steuerkurs und Dividendenabschlag 184
Zur beantragten Erschwerung der Kuponeinlösung . . . 216
Betriebsratsgesetz und Bankgewerbe 228
Zum Plane des Notenumtausches 247
Zur Reichsnotopfervorlage 250
Zum Entwurf der Reichsabgabenordnung 255
Zur Umsatzsteuergesetzvorlage 257
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten Seite 56, 66, 74, 106, 114, 138, 146, 218, 234.

D. Aus der Bankpraxis.

Anmeldung beim Staatskommissar für die deutschen Depots und Guthaben bei russischen Banken 8
Stempelfreiheit des Umtauschs von Stücken früherer Kriegsanleihen gegen neue 4½proz. Reichsschatzanweisungen 24
Keine Abkürzung der Jahreszahl 1919 82
Einfluß der Nichtgenehmigung der für eine Kapitalerhöhung geplanten Bedingungen auf Geschäfte per Erscheinen der neuen Aktien 39
Zur Auslegung der Reichsstempelgesetznovelle von 1918 72
Wahrung des Bankgeheimnisses bei der Veranlagung der allgemeinen Umsatzsteuer 101
Falsche 50-Markscheine der Darlehnskasse Ost 101
Merkblatt für die Beifügung von Erklärungen für die Postüberwachungsstellen in Briefen und Paketen nach dem Auslande 118
Zur praktischen Handhabung der Kapitalabwanderungsverordnungen 121
Versteuerung von Anschaffungsgeschäften mit Kreditgenossenschaften und Sparkassen 266

E. Bücherbesprechungen.

Ackermann, Die Sicherungsübereignung an Warenlagern (Koch) 283
Lion, Vermögensübertragungen und Schenkungen an Kinder aus Steuergründen (Byk) 157
Manes, Staatsbankrotte (Breslauer) 157
Popitz, Kommentar zum Umsatzsteuergesetze vom 26. Juli 1918 (Bernstein) 74
Pringsheim, Das älteste Buch über die Börse. Joseph de la Vega: „Die Verwirrungen der Verwirrungen" (Fürst) 234
Prion, Steuer- und Anleihepolitik in England während des Krieges (Lessing) 126
Respondek, Steuer- und Anleihepolitik in Frankreich während des Krieges (Lessing) 126
Rosendorff, Betrachtungen zur Bilanz- und Dividendenpolitik der Aktiengesellschaften während des Krieges (Moll) 90
—, Das Steuerrecht der stillen Reserven der Aktiengesellschaften (Moll) 90
Schücking, Internationale Rechtsgarantien (Dove) . 61

Digitized by Google

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
DEC 22 1919

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 60 Pf.

Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Straße 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, Berlin; Dr. **Dürlnger**, Justizminister a. D., Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Berlin; Geh. Rat Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Prof. Dr. **Julius von Landesberger**, Wien; Geheimer Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; D. **Max von Schinckel**, Hamburg; Geh. Regierungsrat Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, 15. September 1919.** **Nummer 24.**

Inhalts-Verzeichnis.

Das Gespenst der Devalvation.
Von G. H. Kaemmerer, Hamburg.

Die Steuerumgehung im Entwurfe der Reichsabgabenordnung.
Von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Byk, Berlin.

Die Wirkung der Vermögensabgabe und der Kapitalertragsteuer auf den Effektenmarkt, insbesondere den Pfandbriefmarkt.
Von Landrichter Dr. Robert Deumer, Hamburg.

Gerichtliche Entscheidungen.

Die seit Anfang 1913 herausgegebene

Wochenübersicht

über bevorstehende Generalversammlungen

erscheint am Dienstagabend jeder Woche und enthält eine alphabetisch geordnete, **tabellarische Uebersicht** sämtlicher Ankündigungen der vergangenen Woche, sowie einen **Wochenkalender**, in dem die Gesellschaften, deren Versammlungen bis zum Erscheinen der nächsten Wochenübersicht stattfinden, bei jedem Tage vermerkt sind. Außer den über die Gewinnverteilung beschließenden Generalversammlungen der Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw., werden auch, und zwar in besonderer Tabelle, die **außerordentlichen Generalversammlungen** und die Versammlungen der Liquidationsgesellschaften aufgeführt. Weiter wird bei allen Gesellschaften in der tabellarischen Übersicht neben den bisherigen Angaben der **Anmeldungstermin, das Versammlungslokal** und die Stunde des **Versammlungsbeginns** vermerkt. Als Anhang wird der Wochenübersicht noch eine **Zusammenstellung der Nachrichten über Ausbeuten und Zubußen bei gewerkschaftlich betriebenen Bergwerksunternehmungen** beigegeben.

Bestellungen beliebe man zu richten an den

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Abteilung Wochenübersicht,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Digitized by Google

Banco Hispano Austro-Hungaro S. A.

(Spanisch - österreichisch - ungarische Bank A. G.)

Zentrale: Madrid, Gran Via 24
Filiale: Barcelona, Caspe 12
Telegramm-Adresse: Histrogaro

Durchführung aller bankgeschäftlichen Transaktionen

Korrespondenten:

Wiener Bank-Verein, Wien
und dessen sämtliche Zweigniederlassungen

Pester Ungarische Commercial-Bank, Budapest
und deren sämtliche Zweigniederlassungen

Dresdner Bank, Berlin
und deren sämtliche Zweigniederlassungen

Nationalbank für Deutschland, Berlin

Vermindert den

Bargeldumlauf

durch starke Ausnutzung des

bargeldlosen Verrechnungsverkehrs!

Diese eindringliche Mahnung an jedermann erging wiederholt seitens des Herrn

Reichsbank-Präsidenten.

Eine sachkundige und populär geschriebene Darstellung der Vorteile des bargeldlosen Verrechnungsverkehrs bringt die Abhandlung über die

Art und wirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungsverkehrs

von **Neander Müller.**

Veröffentlicht im Auftrage des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Preis 2 Mark (ausschließlich Teuerungszuschlag).

Vereinigung wissenschaftlicher Verleger
Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10.

Vereinigung wissenschaftlicher Verleger .·. .·. .·. .·.
.·. .·. .·. .·. **Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10**

Soeben erschien:

Reichsfinanzgesetzgebung 1918.

Textausgabe mit Anmerkungen. Von **Dr. G. Mayer** (München).

Bd. I. **Getränkesteuern** (Wein, Bier, Branntwein, Schaumwein, Limonaden). Preis geb. 6,50 M.

Bd. II. **Kriegssteuer — Reichsfinanzhof — Stempel — Steuerflucht — Post- und Telegraphengebühren.** Preis geb. 4 M.

Guttentag'sche Sammlung

Deutscher Reichs- u. Preußischer Gesetze.

Die für Studium und Praxis unentbehrliche Sammlung enthält alle wichtigen Gesetze in guten, absolut zuverlässigen Ausgaben mustergültig erläutert.

Ausführliches Verzeichnis der ganzen, jetzt 190 Bändchen umfassenden Sammlung durch jede Buchhandlung und direkt vom Verlage

Vereinigung wissenschaftlicher Verleger
Walter de Gruyter & Co., Berlin W. 10.

Die neue Verfassung des Deutschen Reiches

In der **Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichsgesetze** erschien soeben:

Textausgabe ohne Anmerkungen

mit ausführlichem Sachregister

Preis 2 Mark

In Kürze erscheint:

Textausgabe mit Anmerkungen

und Sachregister

erläutert von Geh. Regierungsrat Professor Dr. **Arndt**

In Vorbereitung befinden sich ferner:

a) **ein wissenschaftlich und praktisch gleich bedeutender Kommentar** von Professor Dr. Stier-Somlo, Köln

b) **ein größerer Kommentar** von dem bekannten Staatsrechtsgelehrten D. Karl Strupp, Frankfurt a. M.

c) **eine systematische Darstellung** von Geh. Justizrat Professor Dr. Philipp Zorn, dem Altmeister des Staatsrechts

d) **eine für weite Kreise bestimmte volkstümliche Erläuterung** von Oberbürgermeister Dr. Koch, Kassel, M. d. R., Mitglied des Verfassungs-Ausschusses.

Vereinigung wissenschaftlicher Verleger
Walter de Gruyter & Co.
vorm. G. J. Göschen'sche Verlagshandlung - J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung - Georg Reimer - Karl J. Trübner - Veit & Comp.
Berlin W 10, Genthiner Straße 38

Digitized by Google

Vereinigung wissenschaftlicher Verleger
Walter de Gruyter & Co.
Berlin W 10.

Grundriß der Statistik

enthaltend

Bevölkerungs-, Wirtschafts-, Finanz- und Handelsstatistik.

Von

Prof. Dr. Carl Ballod,

Mitglied des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts und des Internationalen Statistischen Institutes.

1913. Gr. 8°. Preis 13,30 M.
gebunden 14 M.

Jemehr die statistischen Veröffentlichungen anschwellen, je mehr politisch mit statistischen Zahlen gearbeitet wird, um zu beweisen und zu widerlegen, um so wertvoller ist, wenn ein Gelehrter von so peinlicher Gewissenhaftigkeit wie Ballod in einem für alle Gebildeten bestimmten Grundriß die Mittel an die Hand gibt, in diesem statistischem Gewirre des Alltags die Ähren vom Weizen zu scheiden, und die wichtigsten Grundziffern der wissenschaftlichen Statistik für alle wirtschaftspolitischen Gebiete bequem zugänglich macht. Eine einwandfreie Belehrung, die Möglichkeit einer kritischen Prüfung der von den Interessenten in die Presse geworfenen Statistiken und ihre unabhängige Auslegung ist so geboten. . . . . Die Theorie und Technik der Statistik ist in dem Buche nur kurz behandelt, der statistische Stoff überwiegt. Ein besonderer Vorzug der Ballodschen Statistik aber ist die starke Berücksichtigung der wirtschaftsgeographischen, klimatischen und technischen Grundlagen.

„Soziale Praxis".

Bankfachmann

im In- und Auslande bei vornehmsten Firmen tätig gewesen, gegenwärtig Redaktionsleiter einer großen Wirtschaftszeitschrift, Dr. rer. pol. (glänzende Examina), hohe Intelligenz und große (noch junge) Arbeitskraft, erfolgreicher Organisator und von Initiative, im Verkehr mit Publikum und Personal gewandt, mit erstklassigen Beziehungen, sucht

leitende Position in Bankunternehmung.

Angebote erbeten an die Geschäftsstelle dieser Zeitschrift unter M. S. 92.

Vereinigung wissenschaftlicher Verleger
Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10.

Verordnung
über das
Erbbaurecht.

Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen, einer Tabelle, Sachregister und Abdruck der preussischen Allgemeinen Verfügung über die Eintragung von Erbbaurechten

von

Landrichter Dr. Herm. Günther.

1919. Preis 5 M.

Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10.

Norden-Friedländer,

Kommentar zum Kriegssteuergesetz

Fortsetzung:

Die Kriegsabgabe für 1918

(Mehreinkommensteuer, Vermögensabgabe und Gesellschaftsbesteuerung).

Unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen für die Praxis erläutert von

Dr. Martin Friedländer.

1918. 8°. Preis 9 M.

Der Kommentar schließt sich in Form und Darstellung dem früher erschienenen Kommentar zum Kriegssteuergesetz von Norden-Friedländer an, bildet aber ein in sich abgeschlossenes Werk. Wiederum ist besonderer Wert auf eine Kommentierung gelegt, die den Bedürfnissen der Praxis gerecht wird, und die Erläuterungen wenden sich dementsprechend an den Steuerpflichtigen, der rasch und erschöpfend über das, worauf es ihm und der Steuerbehörde ankommen muß, unterrichtet werden soll. Die Vorschriften der früheren Gesetzgebung, soweit sie Grundlagen oder Teile des neuen Gesetzes bilden, sind ausführlich berücksichtigt, namentlich ist das Besitzsteuergesetz eingehend mitkommentiert. Auch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats sind in den Erläuterungen mitverarbeitet. Wie der Kommentar zum Kriegssteuergesetz von Norden-Friedländer wird sich auch das vorliegende Erläuterungsbuch in der Praxis als ein wertvolles, zuverlässiges Orientierungsmittel erweisen.

Digitized by Google

Im Verlage der **Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10** werden von sämtlichen **neuen Steuergesetzen** von hervorragenden Sachkennern bearbeitete **erläuterte Textausgaben** und **ausführliche Kommentare** erscheinen, von denen sich bereits in Vorbereitung befinden:

1. in der Guttentagschen Sammlung Deutscher Reichsgesetze

Reichseinkommensteuer
Reichsnotopfer

Erläutert von den Rechtsanwälten **Dr. Alfred Friedmann** und **Dr. Rich. Wrzeszinski**, erfahrenen Fachleuten, die auf dem Gebiete des Steuerrechts hervorrag. tätig sind. Jede Ausgabe ist einzeln zu haben.

Grundwechselabgabe.

Erläutert von Geh. Oberjustizrat **Otto Lindemann.** Eine kurzgefaßte Erläuterung, die bei aller gebotenen Kürze das Wesentliche der neuen Bestimmungen erschöpfend behandelt.

Umsatzsteuergesetz. Erläutert von Geh. Oberjustizrat **Otto Lindemann.** Der Verfasser hat auch das Umsatzsteuergesetz von 1916 und 1917 kommentiert.

Tabaksteuergesetz. Von Rechtsanwalt **Dr. Wünnisch**, Heidelberg, Justitiar der Deutschen Tabakhandelsgesellschaft. Die Ausgabe enthält alles, was auf den Tabak Bezug hat. Außer einer eingehenden Kommentierung des neuen Rechts ist der frühere Rechtszustand sowie der Gang des Tabaks vom Feld bis zum Verbraucher eingehend dargestellt.

Erbschaftssteuergesetz. Textausgabe ohne Anmerkungen mit Sachregister. Soeben erschienen. 1.60 M.

Erbschaftssteuergesetz. Erläutert v. Obersteuerkontrolleur **B. Henkel.** Der Herausgeber ist ein auf diesem Gebiet besonders erfahrener Fachmann und seine Ausgabe wird namentlich bei der Anwendung des Gesetzes in der Praxis gute Dienste leisten.

Preis und Umfang dieser Ausgaben, die schon bald erscheinen sollen, werden sich in den durch die Eigenart unserer Gesetzessammlungen gebotenen mäßigen Grenzen halten.

2. Kommentare (außerhalb der Sammlung)

Vermögenszuwachs- u. Mehreinkommensteuer
Reichsnotopfer

Von Regierungsrat **Dr. Ludwig Buck** Jeder Kommentar ist einzeln zu haben. Von einer hervorragenden Steuerautorität bearbeitet, werden diese Kommentare allen Ansprüchen der Praxis in vollkommenster Weise entsprechen.

Die Kriegsabgabe für 1919. Fortsetzung von Kriegsabgabe 1917 u. 1918. Bearb. von Geh. Reg.-Rat **Artur Norden** u. Syndikus **Dr. M. Friedländer.** Der Kommentar schließt sich in Anlage und Bearbeitung den früher erschienenen, in der Praxis glänzend bewährten Teilen an.

Vereinigung wissenschaftlicher Verleger
Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10.

Ich habe mich in **Hamburg** als
Berater in österreichischen, polnischen u. tschechischen Rechtsangelegenheiten,
einschließlich Patent- und Warenzeichensachen,
niedergelassen, nachdem ich bis Ende 1918 als Advokat in Oesterreich bezw. in Polen tätig gewesen bin.
Dr. jur. Wilhelm Fink
Büro: **Hamburg**, Große Theaterstr. 34, Fernsprecher: Merkur 5297.

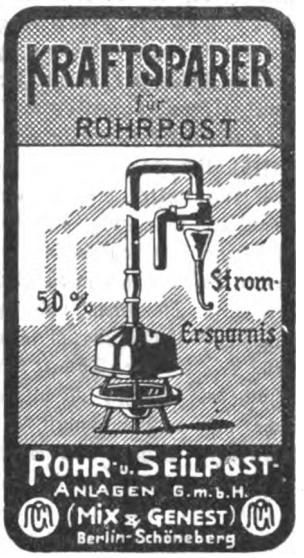

Verlangen Sie Broschüre Nr. 29
Ingenieurbesuch kostenlos.

Die am **1. Oktober** und **1. Dezember 1919** fälligen Zinsscheine unserer Pfandbriefe werden vom **15. September** und **15. November 1919** ab an unserer **Kasse**, sowie an den früher bekannt gemachten Stellen eingelöst.
Berlin, den 2. September 1919.
Preussische Hypotheken-Actien-Bank.

Die am **1. Oktober a. c.** fälligen Zinskupons unserer Pfandbriefe werden bereits vom **15. September a. c.** ab bei unserer **Kasse** sowie sämtlichen **Pfandbrief-Verkaufsstellen** der Bank eingelöst.
Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank.

Vereinigung wissenschaftlicher Verleger
Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10.

In der Guttentagschen Sammlung Deutscher Reichsgesetze erschien soeben:

Die neue Verfassung des Deutschen Reiches.

Textausgabe mit ausführlichem Sachregister.

8°. **Geh. Preis etwa 2 M.**

Die Ausgabe enthält den genauen Wortlaut der neuen Verfassung mit einem der leichteren Orientierung dienenden ausführlichem Sachregister.

Bank-Archiv Nr. 24. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: O. Schuchardt, Berlin.
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 061849995